

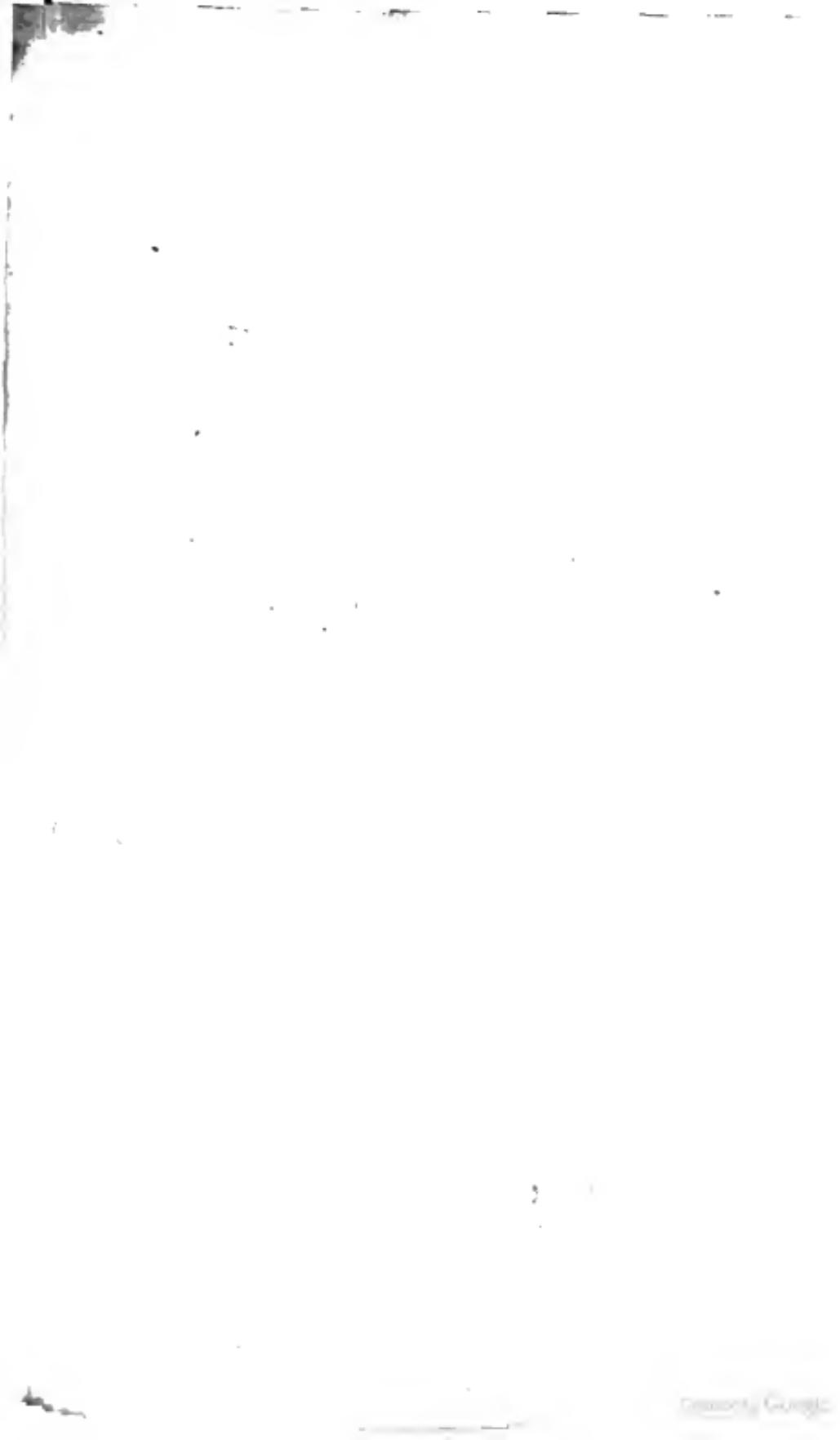
3 2044 103 196 648

310
③ d. Sept. 1908



HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 2 1908



Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. G. Belling, ord. Professor in Tübingen,	Dr. R. Franke, ord. Professor in Tübingen,	Dr. G. Knapp, Rechtswissenschaftlicher Professor in München,
Dr. B. Mittermaier, ord. Professor in Gießen,	Dr. G. Steible, Kriegsgerichtsrat in München,	

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt, ord. Prof. der Rechte in Berlin,	Dr. Karl v. Lienthal, ord. Prof. der Rechte in Heidelberg,
Dr. R. v. Hippel, und	Dr. Eduard Kohlrusch, ord. Professor in Königsberg.

28

Achtundzwanzigster Band.



Berlin, 1908.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

OCT 2 1908

Inhaltsverzeichnis
des XXVIII. Bandes der Zeitschrift.

Nr.		Seite
1.	Strafrechtsreform und Schulenstreit. Von R. Liepmann, Kiel . . .	1
2.	Das Josephinische Strafrecht in den belgischen Niederlanden. Von Professor Dr. C. Stoob, Wien	22
3.	Über die Polizeiaufsicht. Von R. Braune	31
4.	Zur Reform des Strafverfahrens. Von Professor Dr. J. Rosenblatt, Krakau	43
5.	Eine elektrische Hinrichtung im Staate New-York. Von Professor Dr. B. Freudenthal, Frankfurt a. M.	61
6.	Das Recht zu Leichenöffnungen. Von Geh. Medizinalrat Dr. Hermann Kornfeld, Gleiwitz	67
7.	Widerrechtliche Munitionszueignung. Von Dr. jur. Wolfgang Rettgenberg, Kiel	72
8.	Der durch die Alkohol-Kriminalität verursachte Schaden. Von Dr. Hoppe, Neurologe in Königsberg i. Pr.	89
9.	Tagesfragen.	
	I. Aus dem Vorwort zur ersten Auflage von Feuerbachs Lehrbuch. (o. List)	98
	II. Walter Denge redivivus. (v. List).	98
	III. Zwei bayerische Ministerialbekanntmachungen. Von Staatsanwalt Michael Wächinger, München.	99
	IV. Der gegenwärtige Stand der Justizreform. (Rohrbausch). . .	104
	V. Der englische Criminal Appeal Act vom 28. August 1907. Von Amtsrichter Dr. R. Weidlich, Stuttgart-Cannstatt. . .	107
	VI. Vorschläge zur Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches aus den Vorarbeiten zur Strafrechtsreform. Zusammengestellt von Dr. Franz Dohow, Heidelberg	121
10.	Hermäa. Mitgeteilt von Theodor Distel, Blasewitz	127
11.	Judex suspectus. (Zu §§ 412 Abs. 2, 432, 443 RStG., 394 Abs. 2, 407 RStPO.). Von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dieh in Kaffatt . .	129
12.	Die Rechtspflege des k. k. obersten Gerichts als Kassationshofes in Wien. Von Dr. August Brunner, Oberlandesgerichtsrat, Salzburg	138
13.	Zur Auslegung der Strafvollstreckung. Gedanken und Bedenken aus der Praxis. Von Staatsanwalt Dr. Fuhs, Reife	158
14.	Die wissenschaftlichen Methoden bei den gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen. Autorisierte Übersetzung von H. Schöffler und Dr. Schneider, Kriminalkommissare in Berlin	163
15.	Das Eastern Penitentiary im Jahre 1905	185

Nr.	Seite
16. <u>Tagesragen.</u>	
I. Die Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Jahr 1905. Von Stadtrat Rosenstock, Königsberg i. Pr.	189
II. Ausländische Gesetze und Gesekentwürfe auf dem Gebiete des Strafrechts. Von Gerichtsassessor Dr. Nothe, Kommissar. Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt	196
17. Strafgesetzbuch für das Kaiserlich japanische Reich vom 23. April 1907. Uebersetzt von Dr. jur. Shigema Oba, Kaiserlich japanischer Staatsanwalt.	205
18. <u>Literaturbericht.</u> Rechtsphilosophie. Berichterstatter: Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent in Heidelberg	251
19. <u>Rechtsgeschichte.</u> Berichterstatter: Reichsarchivassessor Dr. F. Knapp in München	255
20. <u>Strafrecht.</u> Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. Max Ernst Mayer, Privatdozent in Stahburg	267
— Besonderer Teil. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen. Berichterstatter: Dr. jur. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel	274
— Besonderer Teil. Rechtsgüter der Gesamtheit. Berichterstatter: Gerichtsassessor Dr. jur. Ernst Plume in Breslau	285
21. <u>Strafprozeß.</u> Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Bering in Tübingen	288
22. <u>Strafrechtsreform und Kriminalpolitik.</u> Berichterstatter: Privatdozent Dr. Franz Dohow in Heidelberg und Dr. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel	297
23. <u>Militärstrafrecht.</u> Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steible in München	304
24. <u>Gefängniswesen.</u> Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. Walther Leonhard in Wohlau	310
25. <u>Bibliographische Notizen.</u> Redigiert von Professor Dr. E. Bering in Tübingen	316
26. Aus der Verteidigungsschrift des an „Rahm und Ruhm“ verletzten Leipziger Totengräbers (1632). Mitgeteilt von Theodor Distel in Stalewicz	320
27. <u>Birkmeyer contra o. Pözt.</u> Von Carl Torp. Aus dem Dänischen von Rechtsanwalt a. D. Fischer, Berlin, übertragen	321
28. Noch einmal die landesgesetzlichen Aufenthaltseinschränkungen bestraffter Personen. Von Dr. Arthur Ruffbaum, Rechtsanwalt in Berlin	338
29. Die Ausschaltung der Rechtsmittleinrichtung gegen administrative Vollzelaufsichts-Erkenntnisse in der österreichischen Verwaltungspraxis. Ein Beitrag zum Problem der scheidenden Maßnahmen im Strafrecht. Von Dr. Friedrich Horn, Strafrichter in Schwchat bei Wien	358
30. Welche Aufgaben fallen den Organen der Entlassenenfürsorge bei Ausfuhrung der neuen preussischen Ministerialerlasse betr. die Ausweisung Bestrafter zu? Referate der Herren Postheirat Dr. jur. Schlichting, Berlin und Vereinsbureauobrigent Redes, Berlin auf der Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenensfürsorgewesen der Provinz Brandenburg am 17. Oktober 1907	375

Nr.	Seite
31. Der gegenwärtige Stand des probation system in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Von Dr. Max Lederer (Prag) . . .	391
<u>32. Tagesfragen.</u>	
I. Gesetzentwurf über die Ergänzung und Veränderung der ungarischen Strafgesetzbücher und der Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn. Übersetzt von Dr. o. Bernolák und W. Wellmört (Budapest)	433
II. Entwicklung und derzeitiger Stand der amtlichen Kriminalstatistik der einzelnen Staaten Europas. Von Dr. Rudolf Wasserfmann und Dr. Arnold Wadler in München	439
III. Wanderarbeitsstättengesetz und Strafgesetzbuch	443
IV. Die Kastration als sichernde Maßnahme. Von Dr. Max Lederer (Prag)	446
33. Der symptomatische Verbrechensbegriff. Von Dr. Horst Kollmann, Dresden-R.	449
34. Betrug und Betrugsversuch bei gesetzwidrigen Rechtsgeschäften. Von A. Zeiser, Landgerichtsrat in Rempten	471
35. Die Vollziehung der Todesstrafe nach dem mosaischen Recht. Eine vergleichend juristisch-medizinische Abhandlung. Von Geh. Medizinalrat Dr. Hermann Kornfeld	486
<u>36. Tagesfragen.</u>	
I. Gesamtreform und Einzelreform im Hinblick auf England. Von Amtsrichter Dr. A. Weiblich, Stuttgart-Cannstatt	491
II. Gesetze und Entwürfe über die bedingte Verurteilung. Mitgeteilt von Prof. o. Liszt	514
III. Entwicklung und derzeitiger Stand der amtlichen Kriminalstatistik der einzelnen Staaten Europas. Von Dr. Rudolf Wasserfmann und Dr. Arnold Wadler in München	532
IV. Welche Reformen des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges sind vom Standpunkt der Jugendfürsorge zu fordern? Bericht über einen Erörterungsabend der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Von Elsa o. Liszt, Charlottenburg	538
VI. Die Kastration als sichernde Maßnahme. (Kohlrausch)	560
37. Über den allgemeinen Verantwortlichkeitsbegriff. Von Professor Dr. Stanislaw Petroniewicz in Belgrad	561
38. Zur Lehre von der „Ausführung“ strafbarer Handlungen. Von Professor Dr. Ernst Beling in Tübingen	589
39. Zehn Jahre unbestimmter Verurteilung. Von Amos W. Butler, Secretary of Board of State Charities of Indiana. Übersetzt von Elsa o. Liszt; mit einem Vorwort von Prof. Dr. B. Freudenthal	612
40. Hermann Knapps „Renten des Hochstifts Würzburg“. Angezeigt von Professor Dr. L. Günther in Gießen	617
<u>41. Tagesfragen.</u>	
I. Zur Strafprozeßreform. Von Professor Dr. August Hegler, Tübingen. (Fortsetzung und Schluß von S. 560)	658
II. Die Kriminalität der Jugendlichen. Von Professor Dr. Kohlrausch in Königsberg	679

Nr.	Seite
42. <u>Literaturbericht. Rechtsphilosophie. Berichterstatter: Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent in Heidelberg.</u>	685
43. <u>Rechtsgeschichte. Berichterstatter: Reichsarchivassessor Dr. S. Knapp in München.</u>	691
44. <u>Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Dr. jur. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel.</u>	703
<u>— Besonderer Teil. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen und der Gesamtheit. Berichterstatter: Gerichtsassessor Dr. jur. Ernst Blume in Breslau.</u>	723
45. <u>Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling in Tübingen.</u>	733
46. <u>Gefängniswesen. Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. jur. W. Leonhard in Wapflau.</u>	750
47. <u>Ausländisches Recht. Berichterstatter: Dr. Ernst Delaquis in Berlin.</u>	758
48. <u>Kriminalpolitik und Strafrechtsreform. Berichterstatter: Privatdozent Dr. Franz Dohow in Heidelberg und Dr. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel.</u>	760
49. <u>Militärstrafrecht. Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steidte in München.</u>	772
50. <u>Bibliographische Notizen. Redigiert von Professor Dr. E. Beling in Tübingen.</u>	779
51. <u>Unter welchen Voraussetzungen ist einem Strafgefangenen die Dauer seiner Geisteskrankheit auf die Strafzeit anzurechnen? Von Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Klee, Berlin.</u>	781
52. <u>Der § 203 der Reichsstrafprozeßordnung und die Militärstrafgerichtsordnung. Von Kriegsgerichtsrat Schlatt in Cassel.</u>	800
53. <u>Positiver Zuständigkeitsstreit. No bis in idem und Strafverfügung. (Zu § 14 Einf.Gef. zur RStGO., §§ 349 ff. RStGO.) Von Kriegsgerichtsrat Dieck in Kattatt.</u>	809
54. <u>Freiheit, Vergeltung und Strafe. Von Gottfried Wade, Amtsrichter in Günzburg a. D.</u>	823
55. <u>Die Auslieferungsaereinanderung der mittelamerikanischen Republiken vom 20. Dezember 1907. Von Dr. jur. Waisgang Rettigenberg, Coblenz.</u>	849
56. <u>Tagesfragen.</u>	
I. <u>Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe auf dem Gebiete des Strafrechts. Von Gerichtsassessor Dr. Rathe, kommissar. Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt.</u>	861
II. <u>Entwicklung und derzeitiger Stand der amtlichen Kriminalstatistik der einzelnen Staaten Europas. Von Dr. Arnold Wadler in München.</u>	874
<u>Erwiderung. (Arnold Wadler, München.)</u>	882
<u>Der Stand der Jugendgerichtsbewegung</u>	884

Systematisch-alphabetisches Sachregister

zu Band XXVIII der Zeitschrift.

Bearbeitet von Professor Wolpers in Düsseldorf.

I. Philosophie. Allgemeine Rechtslehre.

A. Philosophie.

Der Begriff Gerechtigkeit: Gareis 686. Das Gewissen, sein Ursprung und seine Pflege: Rabich 691. Über die Notion des Handelns und über das Wesen der Moral und des Rechts: Petrazski 689. Geistige Realitäten: Bekker 686. Determinismus und Verantwortlichkeitslehre: Piepmann 7 ff. Über den allgem. Verantwortlichkeitsbegriff: Petroniewich 561—588. Vergeltung: Piepmann 4 ff.

Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelersforschung: Stern und Piepman 691.

B. Staats- und Rechtsphilosophie. Allgemeine Rechtslehre.

Philosophie des Sozialrechts: Stier-Somlo 686. Soziale Gruppenbildung: Gumpłowicz 686. Wesen der Wirtschaftsphilosophie: Loennies 686. Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung und Neuhegelianismus: Kohler 686. Juristische Ethik: Paulsen 688. Das Problem der Rechtsbegriffe: Salomon 687. Das Recht über sich selbst: Hiller 687. Positives Recht: Jung 254, 686. Wurzel und Wesen des Rechts: Löning 254. Unbestimmtheit des Rechtssubjekts: Stammler 686. Psychologie des Rechtsgefühls: Kuhlenbeck 686. v. Kirchmann und seine Kritik der Rechtswissenschaft: Sternberg 752. Kunst der Rechtsanwendung: Brütt 753. Die Tatsachen des Gewohnheitsrechts: Ehrlich 254. Über das Lückenproblem: Donati 689. La scuola del diritto libero: Galbi 689. La Lotta per la Scienza del Diritto (Gnaeus Flavius, S. N. Kantowicz): Rajetti 689. Gegen Gnaeus Flavius: ten Hompel 686. Positivismus, Naturrecht, Kritizismus: d'Aguzzano 686. Problem der krit. Rechtstheorie im Gegensatz zum Naturrecht und zur historischen Schule: Graf zu Dohna 689. Zur Rechenschule des Rechts: Giner und Calderon 690.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie: Kohler u. Verolzheimer 685. Zeitschrift für Politik: Schmidt und Grabowetz 685.

Literaturbericht über Rechtsphilosophie: Kabbbruch 251—255, 685—691.

C. Strafrechtsphilosophie. Allgemeine Strafrechtslehre.

Birkmeyer contra v. Liszt: Lorp 321—337. Einführung in die Philosophie des Strafrechts: Makarewicz 262. Feuerbachs Strafstheorie und ihr Verhältnis zur Kantischen Philosophie: Döring 690. Freiheit, Vergeltung und

Strafe: Bode 823—848. Strafe und Lohn: Lifer 255. La colpa penale: Lofki 759. Der symptomatische Verbrechensbegriff: Kollmann 449—470. Verurteilungsstrafe und Schuldsstrafe: Liepmann 2—21.

II. Universalgeschichte des Rechts. Kultur-, Reichs- und Rechtsgeschichte. Rechtsquellen. Rechtsvergleichung.

A. Rechtsgeschichte. Rechtsquellen.

1. Deutsches Recht.

a) Quellenpublikationen:

Die ältesten Artikelebriebe für das deutsche Fußvolk: Bed 697. Ein Boyner Marktrecht aus dem XIV. Jahrhundert: Hrabil 696. Eine Spiehrrechtsordnung aus dem Jahre 1542: Bed 697. Zenten des Hochstifts Würzburg: Knapp 265, 617—657. Die Würzburger Bentgerichtshof-Reformation von 1447: Knapp 265.

b) Abhandlungen:

Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik (I. Band: Die Praxis): Kantorowicz 694. Marcellus von Padua: Scholz 686. Fahrlässigkeit in der geschichtlichen Entwicklung der Schuldlehre bis zur P.S.O.: Beschütz 263. Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten: Halban 692. Römisches Recht und Pandektenrecht: Litten 252. Bestrafung der Selbstmörder und ihr Ende: Bernstein 263. Über die Strafe des Steintragens: Frhr. v. Münzberg 696. Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter: Günther 698. Kirchliches Recht: Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt: Peres 261. Das Speierer Offizialatsgericht im XIII. Jahrhundert: Niedner 695.

Literaturbericht über Rechtsgeschichte: Knapp 255—266, 691—703.

2. Fremdes Recht.

Grundriß der Geschichte des armenischen Rechts: Karst 691. Das Josefinitische Strafrecht in den belgischen Niederlanden: Stooß 22—30. Gekins u. Gruppeneche: Jos. Kohler 255. Themis, Dike und Verwandtes bei den Griechen: Hirzel 259. Weiteres über das Recht der Perera: Jos. Kohler 255. Gottesurteile und gerichtliche Zweikämpfe in Malabar: 128. Vollziehung der Todesstrafe nach dem mosaischen Recht: Kornfeld 486—490. Vorlesungen über alt-nordische Rechtsgeschichte: Maurer 699. Die unbestimmte Beurteilung in der Geschichte der altösterreichischen Strafgesetzgebung: Horn 759. Strafe für den Gebrauch falscher Gewichte in Persien: Charbin 128. Darstellung des tal-mudischen Rechts: Jos. Kohler 256. Jus jurandum stupratae et stupratoris nach altem walischem Gesetze: Richard 128.

B. Kulturgeschichte.

Beamtenum in Anhalt von 1200—1574: Schreder 265. Ursprung des Erbgrafenums bei den Siebenbürger Sachsen: Werner 264. Eine Gaugeschichte: v. Thubichum 701. Berühmte Giftmischerinnen und schwarze Messe p. St. Ludwigs XIV.: Junf. Brentano 259. Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft: Rietschel 700. Das ehemalige kaiserliche Landgericht

auf der deutlicher Seite und in der Firs: Gut 702. Totemismus und Urebe: Jos. Kohler 255. Shakespeare als Jurist: Straffer 703. Der Uranismus in den Niederlanden bis zum 19. Jahrhundert: Römer 259.

C. Rechtsvergleichung.

Gegenstand der Rechtsvergleichung: Salomon 688. Problem der Strafrechtsvergleichung: Kantorowicz 251. Vergleichende Darstellung (Sammlung von Monographien): Rahl, Aschaffenburg, Ritzinger, Graf zu Dohna, Kleinfeller, v. Rohland, Löning 703.

III. geltendes Strafrecht.

A, Deutsches Recht.

1. Lehr- und Handbücher. Repetitorien.

Deutsches StR. bes. Teil: Thomsen 268. Lehrbuch des deutschen StR.: v. Pfütz 710. Strafrecht, Strafprozeß: Schwarz 721. Supplement zu o. Henke-Schierlingers Handausgabe des StGB.: Schierlinger 779. Handbuch für Untersuchungsrichter: Groß 767. Anleitung zur straf. Praxis (2. Teil mit. StR.): Lucas 709. Strafrechtliche Fälle: Schröder 721.

2. Gesetzestexte. Kommentare. Besprechungen.

a) Strafgesetzbuch.

α) Textausgaben mit Anmerk.: Rüdorff-Appellus 268, Rade 712, Dalke 733. Kommentare: Frank 710, Groß 712.

β) Besprechung einzelner §§. § 56: Bachsmuth, D'heil 290, Leonhard 720. § 72 Abs. 1: Buhl 162. § 73: Schülein 290. § 145: Korth 286. § 160: Thümmel 725. § 175: Richaels 724. § 180: Schmölder 762. § 193: Baumeister 725. § 227: Kriegsmann 716. § 291: Nettgenberg 72-88. § 300: Serexhe 727, Schmidt 729. § 360 Ziff. 10: Korth 286. § 361 Ziff. 6: Schmölder 762. § 361 Ziff. 7 u. 8: o. Bodelschwingh 443-446. § 361 Ziff. 9: Voetsch 272. § 367 Ziff. 2: Kornfeld 67-71. § 367 Ziff. 10: Kriegsmann 716.

b) Strafrechtliche Nebengesetze. Polizeiverordnungen.

Feldpolizeistrafgesetz für Elsaß-Lothringen vom 9. III. 88: Stieoe 732. Fürsorgeerziehung Minderjähriger: Schmitz 700; Gordon, Lehmann, Riese 700. Das Recht der Zwangs- und Fürs.-Erz.: Landsberg 760. Ist eine Abänderung des preuß. Fürs.-Erz.-Ges. erforderlich?: Köhne 761. Zur Kostenfrage bei der Fürs.-Erz.: Samter 761. Preuß. Gefinderrecht (Gesinde-Ordnung o. S. XI. 1810): Endenberg 318. Gewerbeordnung: Hoffmann 731, Berger-Wilhelmi 731. Preuß. Jagdrecht: Dalke 731. Preuß. Jagd-Ordnung vom 15. VIII. 1907: Börde 780. Preuß. Jagdpolizeigesetze: Runge und Kühnemann 732. Kinderkuppegesetz und Ausfbes. in Hessen: 767. Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht: Jos. Kohler 730. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bild. Kunst und der Photographie vom 9. I. 1907: Juhl 731. Kommentar zum Gesetz vom 9. I. 1907: Hüfeld 731. Bekämpfung des unl. Wettbewerbs: Lobe

730. **Wanderarbeitsstättengesetz** und Strafrecht: v. Bodelschwingh 443—446. Das Recht des **Automobilis** nach den Polizeibestimmungen des In- und Auslandes: Maue 780.

3. Rechtsprechung.

Sammlung der für die Anwendung des RStGB. wichtigen Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts: o. Suttner 305. Jahrbuch der Entscheidungen (5. u. 6. Jahrg.): B. Strafrecht u. Strafprozeß: Warneyer 316, 779. Jahrbuch des Strafrechts u. Strafprozesses (1. Jahrg.): Soergel u. Krause 319. 10. Spruchsammlung der Deutsch. Jur. Zeitung zum Strafrecht: Hoffmann 773.

B. Fremdes Recht.

1. Lehrbücher. Gesprechungen.

Ausländische Gesetze u. Gesetzentwürfe: Rothe 190—204, 861—874. Gesetzentwurf über die Ergänzung u. Veränderung der ungarischen StG.-Bücher u. der StW. für Ungarn: o. Bernolák u. Wellwort 433—438. Franz.-belg. Preßstrafrecht u. seine Verwertung für das Reichspreßgesetz: Zimmermann 726. Manuale di diritto penale: Ciooli 758. Jüdisch Strafrecht: Carpentier 758. Beginselen van Strafrecht: Gewin 758.

2. Gesetzestexte.

Das chinesische StGB.: Jos. Kohler (Roop) 257. StGB. für das Kaiserl. japanische Reich vom 23. IV. 07: Oba 205—249. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher: 250.

3. Rechtsprechung.

Rechtsprechung des I. I. obersten Gerichts als Kassationshofes in Wien: Brunner 138—157.

C. Abhandlungen (Deutsches u. fremdes Recht).

1. Allgemeines. Reform. Literatur.

Zur Lehre von der Ausführung strafb. Handlungen (Doloses Werkzeug, bedingte Tatbegehung): Beling 589—611. Genesi e funzione della leggi penali: Vaccaro 758. Lehrer u. Strafgesetz: Müller 713. Priortatgenüttung: Graf zu Dohna 703. Die Typentheorie (krit. Bespr. Beling's „Lehre v. Verbrechen“): Goldschmidt 268. Verletzung u. Gefährdung als Kriterien der Zweiteilung im System der strafb. Handlungen: Hoffeing 268.

Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausl. StR. (Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsreform): Birkmeyer u. A. 274—285. Vorschläge zur Abänderung des RStGB. aus den Vorarbeiten z. StR.-Ref.: Doehow 121—126. StR.-Ref. u. Schulenstreit: Riepmann 1—21. StR.-Ref. u. Verwaltungsref.: Hofacker 761. Entwurf eines begründeten Strafrechts: Hoffbauer 771. Wesen der straf. Zurechnungsfähigkeit: Hamann 714. Ref. der Sittenpolizei: Schmölder 762. Ref. der Sittlichkeitsgesetzgebung: Lindenau 762. Die Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten: Koeren 723. Strafrecht u. Sittlichkeit: Dorn 722. StR.-Ref. in der Centrale für Jugendfürsorge: Elsa o. Pöyt 538—542.

Literaturbericht: Allg. Teil: Mayer 267—273, Kriegsmann 703—722; Bes. Teil: Kriegsmann 274—285, 722, Blume 285—287, 723—733; Reform: Doehow u. Kriegsmann 297—304, 760—771.

2. Allgemeiner Teil.

Das fortgesetzte Delikt: Doerr 719. Fortdauerndes, fortgesetztes u. Gesamtdelikt: Dschoff 718. Ort u. Zeit der Handlung: Kipinger 703. Kaufzusammenhang, Hondeln u. Unterlassen: v. Kholond 703. Subidiärhaftung für fremde Geldstrafen: Poetsch 272. Nebenstrafen: Polizeiaufsicht: Praune 31—42. Jur. Natur der Nachhaft: Grobleben 273. Zwangsverziehung im St.R.: Leonhard 720. Das Recht der Zwangs- u. Fürsorgeverziehung: Landsberg 760. Ausweisungsbrecht: Febr. v. Overbeck 318. Leugnende Angeklagte (Strafmehrungsgrund?): Kallmann 272. Die Schuld nach dem St.G.: v. Bor 710. über den Aufbau des Schuldbegriffs: Front 713. Latbekanndbiognostische Kombinationsversuche: Hipmann u. Wertheimer 691. Teilnahme am Sonderverbrechen: Rogler 270. L bei Unzurechnungsfähigkeit des Täters: Oppler 271. Wittäterthoft u. Kaufhandel seit Feuerbach: Kriegsmann 716. Täter, Urheber, Gehilfe: Binbing 715. Verjährung: Löning 703. Natürl. u. künstl. Unterbrechung der V.: Arch 721, 738. Versuch u. Vorbereitungshandlung (österreich.) Brunner 138—147. Anfang des V. (österreich.): Stoob 758. Bewußtsein der Widerrechtlichkeit: Cohn 715. Prüfung der zur Erf. der Strafbarkeit erford. Einsicht: Wachsmuth, D'heil 290. Einwilligung eines Minderjährigen nach gelt. St.R.: Riehl 289. Recht der Selbsthilfe im weit. u. eng. Sinne: Kuhlenbed 713. Inwiefern schließt Amt- und Dienstpflcht die Rechtswidrigkeit aus?: Kleinfeller 707. Wesen der straf. Zurechnungsfähigkeit: Hamann 714. Strafr. Verantwortlichkeit der Betrunkenen: Schenk 270.

3. Besonderer Teil. Nebengesetze.

Betrug u. versuch bei geschwindigen Rechtsgeschäften: Zeiler 471—485. Untersuchung von Brandfällen: Schnorf 708. Ehrenbeleidigung durch falsche Anzeige (österreich.): Erner 759. Strafb. Handlungen wider die Ehre nach deutsch. u. bulgarischen Recht: Wiskoff 726. Schutz der Ehre nach bürgerl. Recht: Froenkel 727. § 193 mit bef. Berücksichtigung der preschrechtl. Verhältnisse: Boumeister 725. Schutz gegen maslierte Gypressung weiblicher Personen: Loser 298. Freiheitsverziehung (österreich.) Brunner 146—151. Verletzung fremder Geheimnisse: Scrogge 727. Das ärztl. Berufsgeheimnis: Schmidt 729. Die allg. Gefährdungsweltte gegen Leib u. Leben (österreich.): Reinhold 759. Mord u. Todtschlag (österreich.): Brunner 142—146. Fruchtbtreibung: Guttzeit 724. Körperl. Mißhandlung durch Fürsorgepersonen (Schweiz.) Schoch 297. Wittäterthoft u. Kaufhandel seit Feuerbach: Kriegsmann 716. Widerrechtl. Munitionsverzeigung: Rettgenberg 72—88. Rathilfepflcht: North 286. Religionschutz durch das St.R.: Thümmel, Piantusch 725. Das Sonderstrafrecht der handelsrechtl. Gesellschaften (österreich.): Riehl 759.

IV. Strafprozeß. Gerichtsverfassung.

A. Deutsches Recht.

1. Lehr- und Handbücher. Repetitorien.

Einführung in den St.Pr.: Pabst 288. Stofrecht, Stofprozeß: Schworz 21. Handbuch für Untersuchungsrichter: Grob 767. Das Schwurgericht: Jäberfen 735. Schwurgerichte u. Schöffengerichte: Rittermoier u. Piepmann

716. Verfahren vor den Schwur- und Schöffengerichten: Ütke 288. — Die Strafprozeßordnung: Knoop 317.

2. Gesetzestexte, Kommentare (der Strafprozeßordnung), Besprechungen.

a) Textausgaben mit Anm.: Tolde 733. Taube 733. Kommentare: Löwe-Hellweg 734.

b) Besprechung einzelner §§: § 126: Heldrich 743. § 132: Hümmel 292. § 160: Kornfeld 67—71. Art. 738. § 203: Schlott 800—808. § 211 Abs. 1: Heldrich 743. § 232 Abs. 2: Hogen 745. § 377 Ziff. 1: Hegler 291. § 394 Abs. 2: Dieß 129 ff. § 399 Ziff. 5: o. Spindler 204, Hegler 291. § 403: Vofß 294. § 407: Dieß 129 ff. § 420: Dehler 295. § 428: Breith 748. §§ 487, 488, 493: Klee 781—799. § 496 Abs. 2: Jeommonn, Brüd 744.

3. Rechtsprechung.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (1. Band: StP.C.): Pinoff 734. Jahrbuch der Entscheidungen (5. u. 6. Jahrg.): B. Strafrecht u. Strafprozeß: Wornery 316, 779. Jahrbuch des Strafrechts u. Strafprozesses (1. Jahrg.): Soergel u. Krause 319.

B. Fremdes Recht.

Kompendium des österr. Strafprozesses: Boegho 734. Traité théorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure pénal: Gorron 734. Der englische Criminal Appeal Act o. 28. VIII. 07: Weidlich 107—120. Die Auslieferungseinkünfte der mittelamerikanischen Republiken o. 20. XII. 07: Rettigenberg 849—860.

C. Abhandlungen (Deutsches und fremdes Recht).

1. Allgemeines. Reform. Literatur.

Das Imperium des englischen Richters: Wendelssohn-Borcholdy 736. Sozialdemokraten keine Geschworenen und Schöffen: Schmidt 737.

Zur Strafprozeßreform: Hegler 543—560, 658—678. Unsere Gerichte und ihre Reform: Risch 735. Der gegenwärtige Stand der Justizreform: Kohrausch 104—106. Gesamtreform und Einzelreform im Hinblick auf England: Weidlich 491—514. Zur Reform des Strafverfahrens (österr.): Rosenblatt 43—60.

Literaturbericht über Strafprozeß: Belling 288—296, 733—749.

2. Einzelnes.

Verfahren gegen Abwesende (Schweiz): Forrer 296. Behandlung von Strafsachen bei Verlust der Akten: Loewenstein und o. Gadow 289. Einzelfragen, betreffend die Außerverfolgungsehung: Vofß 745. Begnadigung s. VII D. Preßrecht. Beschlagnahme: Zitzloff 293. Beweismittel: Schriftvergleichung, Handschriftendeutung: Poppée 780. Beweismittel: Beiträge zur Bewertung der Zeugenausagen: Woraesil 743. Wirkung von Suggestiofragen: Lipmann 691. Zur Psychologie der Kinderausagen: Stern 743. Die Großstadt in unserm Rechtszuge: Lonsberg 298, 743. Dolmetscher im StP.: Sommer 291. Zu

läufigkeit von **Forschungen** und anderen Prozeduren im Reichstagsgebäude: Huberich 742. **Einsetzung** außerhalb der Hauptverhandlung nach dem Eröffnungsbeschl. : Grofobert 745. **Ausdrückliche** Anordnung der **Haft-Fortdauer** bei § 211 Abs. 1 St.P.O.: Hebrich 743. **Haftentschädigung** Geisteskranker: Voh, Haber-
 stumpf 744. **Untersuchungshaft** bei Überweisung: Seidenschwanz 292. **Haus-**
arrest ein nach der St.P.O. **statthafte** Zwangsmittel?: Hümmer 292. **Beschlüsse**
auf Haftentschädigung von Ausländern: Haberstumpf, Krause 293. **Verhältnis**
mehrerer Haftbefehle: Olbricht, Roniechli 292 **Keine** Substitution eines neuen
Heitgrundes im Haftbefehl: Hümmer 292. **Bekanntmachung** des bair. Justiz-
Ministers vom 16. Juli 1907 die **Untersuchungshaft** betr.: Wochinger 99—101.
Zur Organisation der **Jugendgerichte**: Freudenthal 761. **Über** Einrichtung von
J. : Kotschild 761. **Les tribunaux spéciaux pour enfants**: Zulkfiel, Kollet,
 Kleine, Gastambide 769. **Kosten** bei späterer **Zuständigkeit** der **Militärgerichts-**
barkeit: Angerer 743. **K. im** **Privatklageverfahren**: Riß 744. **K. Vorbehalt** des
ausl. Privatklägers: Bleyer 295. **Ausdrückl. Begründung** der **Kostenentscheidung**
im **Urteil**?: Jacobsohn und Kroschel 743. **Das** **Recht** zu **Leichenöffnungen**: Korn-
 feld 67—71. **Gerichtl. Polizei**: **Das** **Recht** der **polizeil. Vernehmungen**: Friedrichs
 744, 762. **Präjudizialität** von **Ziellprozeduren** und **Akten** der **freiw. Ger.** für
den **nachfolg. St.Pr.**: Höpfl 289. **Bindet** die **Entscheidung** des **Heroldsamts** den
Strafrichter?: Roffka, Vogel 738. **Privatklage**: **Sühneerlauch**: Debler 295.
S. erfolglos bei **Nichteintritt** einer **Bedingung**?: Godron 295. **Bedeutung** der
Anwaltsunterschrift unter einer **Pr.**: Rosler 738. **Selbständiges** **Pr. Recht** des
gen. Vertreters: Jonas 747. **Übernahme** einer **Pr. Sache** durch die **Stootsan-**
waltshaft: Kahl, Hamm, Schwab, Otter, Binding 747, 748. **Die** **Widerklage**
nach § 428 **St.P.O.**: Breith 748. **Widerklage** nur **zulässig** nach **Eröffnung** des
Hauptverfahrens: Böckel 295. **Entscheidung** über **Zulässigkeit** der **Widerklage**
im **Urteil**: Bleyer 749. **Patente** **Geistesstörung** bei **Prozedurbeteiligten**: Hegler
 291. **Rechtsmittel**: **Verbot** der **ref. in pejus**: Lohfing 294. **Teilweise** **Auf-**
hebung der **unterrichtlichen Feststellungen** in der **Revisionsinstanz**: Galli 747.
Schwurgericht: **Fragestellung**, **Wahrspruch** und **Urteil** im **Schwurger.** **Berf.** (österreich.)
u. deutsch: Ritter 746. **Stellung** des **Schw. Vorfügenden**: Kleinfeller 293. **Der**
Dualismus im **heutigen Schw. Organismus**: Friedrich 294. **Die** **schwurgerichtl.**
Nachfrage: Löwenstein 294. **Stellung** der **Staatsanwaltschaft** im **Rosler St.Pr.**:
 Nagler 289. **Strafregister**: **Le casier judiciaire**: Le Poittevin 759. **Grund-**
leg der **Unmittelbarkeit** in der **St.P.O.**: Raas 290. **Die** **wissenschaftl. Methoden**
bei den **gerichtl. und polizeil. Untersuchungen** (**Studium** des **Tatorts**, **Photo-**
graphie, **Schriftvergleichung**, **Personenbeschreibung**, **Anthropometrie**, **Portrait**
parlé, **Daktyloskopie**): Reiß 163—184. **Richtigkeit** des **Strafurteils**: Krieger-
 mann 738. **Absolute** **Richtigkeit** von **Strafurteilen**: Voh 291. **Recht** des **Ver-**
theidigers auf **Atteneinsicht**: Hümmer 293. **Voruntersuchung** ist zu **schließen**,
wenn die **Tat** **Schöffensache**: Gläpner 293. **Wiederaufnahme** des **Berf.** **troß**
 § 403 **St.P.O.**: Voh 294. **Zeugnis** vom **Hörensagen**: Kullischer 291. **3. Ver-**
weigerungsrecht des **Verteidigers** und seines **Stellvertreters** (österreich.): Brunner
 151—157. **Eremption** der **Reichstagsmitglieder** von der **3. Pflicht**: Wittmaack 291.
Sozl. Zuständigkeit bei **Idealkonkurrenz**: Schülein 290. **Positiver** **3. Streit.**
No bis in idem und **Strafverfügung**: Dietz 809—822.

V. Militärstrafrecht. Militärstrafprozeß und Gerichtsverfassung. Kriegswesen.

A. Lehr- und Handbücher. Gesetzestexte. Kommentare.

1. Militärstrafgesetzbuch.

Handausgabe des MStGB.: Herz und Ernst 774. Deutsches Militärstrafrecht: Mayer 772. Strafrecht der Militärpersonen: Herz und Ernst 749, 775.

2. Militärstrafgerichtsordnung.

Handausgabe der MStGO.: Herz und Ernst 749.

3. Militärgesetze. Kriegswesen.

Militärpensionsgesetze: Komen, Eryberger 772. Beispiele zum Unterricht über Ehrengerichte, Disziplinarbestrafung und Beschwerden: v. Vojan 775. Kriegskriegsartikel: Spohn 306.

B. Besprechung einzelner Paragraphen.

1. Militärstrafgesetzbuch: § 40: E. v. Gronow 774. § 42: Riffom 774. § 47: Lehmann 306. § 92: Dieß 305. §§ 92—95: Mayer 305.

2. Militärstrafgerichtsordnung: § 14 Esg.-Ges.: Dieß 809—822. § 4: Walde, E. v. Gronow 749. § 7 Abs. 2: E. o. Gronow 749. § 21: Beder, E. v. Gronow 296. § 97: o. Bippen, Riffom 206. §§ 349 ff.: Dieß 809—822. §§ 412 Abs. 2, 432, 443: Dieß 129 ff.

C. Abhandlungen. Rechtsprechung.

1. Militärstrafrecht.

a) Allgemeines. Literatur.

Abgrenzung des Militärdisziplinarstrafrechts vom Kriminalstrafrecht: Mayer 305. Anwendung des materiellen Landesstrafrechts in der militärischen Strafjustiz: Kutenrieth 750.

Literaturbericht über Militärstrafrecht: Steidle 304—309, 772—779.

b) Einzelnes.

Belügen eines Vorgesetzten über eigenes strafb. Handeln: Hauf 304. Mißbrauch der Dienstgewalt: Laueter 777. Ist Aktioität z. Bt. der Tat Voraussetzung einer milit. Ehrenstrafe?: E. v. Gronow, Riffom 773, 774. Fahrlässiger Ungehorsam (§ 93)?: Dieß, Mayer 305, 306. Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht: Lesewer 776.

c) Rechtsprechung.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (10. Band): 307. Generalregister zu Band 6—10: 778. 10. Spruchsammlung der Deutsch. Jur. Zeitung zum MStB.: Hoffmann 773. XIII. u. XIV. Prüfungsergebnis des Reichsmilitärgerichts 307, 778.

2. Militärstrafprozeß und Gerichtsverfassung.

Kann der höhere Gerichtsherr den Untergebenen zur Erhebung der Anklage anweisen?: Beder, E. o. Gronow 296. Nachprüfung der Tatfrage durch das

Oberkriegsgericht bei § 97: v. Bippen, Riffom 296. Fälle der Mitprüfung durch den Berater des Gerichtsherrn: Riffom 296. § 203 RStPD. u. die RStGD.: Schlot 800—808. Teilnahme des beaufte. Richters in der Hauptoecb.: Rotermund 750. Strafurteil u. Ehrengericht: Riffom 774. Index suspectus: Dieß 129—137. Positiver Zuständigkeitsstreit. Ne bis in idem und Steafoerfügung: Dieß 809—822. Begnadigung f. VII D.

Literaturbericht über Militärsteaprojeh: Belling 296, 749—750.

3. Militärgesetz. Kriegswesen. Verschiedenes.

Vorgelegtenverhältnis kraft eigenen Entschlusses: Dieß 305. Bedeutung, Stellung und Pflichten des Ehrenamts: Spohn 777. Die Disziplinarstrafgewalt über Personen des Beurlaubtenstandes: Riffom 778. Die Kriegskontorbande: Frhr. v. Jerned 733. Mitwirkung des Offiziers bei Ermittlung regelwibriger Geisteszustände in der Armee: Fobebant 775. Die staatsbürgerliche Sonderstellung des deutschen Militärstandes: Schwenger 775.

VI. Gerichtliche und gerichtsärztliche Medizin.

Psychopathologie. Psychiatrie.

Anthropophyteia (Jahrbücher für folkloristische Erhebungen Bd. 1—3): Krauß 298. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besondbeer Berücksichtigung der Homosexualität (8. Jahrg.): Hirschfeld 298. § 175! Homosexualität in Sitte und Recht: Michaelis 724. Die Prostitution oom Standpunkt der Sozialhygiene: Gruber 723.

VII. Kriminalpolitik. Kriminalstatistik.

Strafvollzug. Gefängniswesen.

A. Kriminalpolitik im allgemeinen. Literatur.

Die Kastration als sichernde Maßnahme: Lederer 446—448, Kahlrausch 560. Notwendigkeit oermehrter staatlicher Fürsorge für Gefallene und Gefährdete: Arendt 298. Rechtsbruch und Rechtsausgleich in der Strafrecht: Jaeger 768. Soziales Strafrecht: Weinberg 767. Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie usw. (Walter Denge redivivus?): v. Liszt 98.

Literaturbericht über Kriminalpolitik: Tschow u. Kriegsmann 297—301, 760—771.

B. Kriminalstatistik.

Grenzen der K.: Hoegel 763. Entwicklung u. derzeitiger Stand der amtll. K. in den einzelnen Staaten Euopas: Wassermann und Wadler 439—442 (Deutschl. u. Österr.), 532—538 (Balkanst.), 874—882 (Rusland). K., Kriminalitätsgeographie und Strafzumessung: Wassermann 302. Sächsische K. 1882—1903: Würzburger 303. K. unseres Heeres und der Marine: 308. Die Militärstrafrechtspflege im Lichte der K. füe das deutsche Heer und die Kaiserl. Marine: Dieß 764. Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich: Bornet 302. Über Kriminalität, Rückfall u. Strafgrund: Zuder 209. Rück-

fälliges Verbrechertum und Kriminalität der Juden in Österreich: Herz 302. Verbrecherbewegung im östl. Europa: Wadler 763. Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (1905): Rosenstok 189—196. Kriminalität der Jugendlichen Kohlrusch 679—684. Kinderschutzesetz im Großh. Hessen: 768. Statistik über die Gefängnisse der Preuß. Just.-Verw. (1905/6): 750. Statistik der Preuß. Strafanstalten, Gefängnisse und der Korrigenden (1905/7): 752. Badische und Bayerische Justizstatistik (1906): 767. Statistique Judiciaire de la Belgique (1906): 767.

C. Kriminologie. Lehre von der Gestalt und den Ursachen der Verbrechen.

Der durch die Alkoholkriminalität verursachte Schaden: Hoppe 89—97. Alkohol und Verbrechen: Kschaffensburg 310. Gemeingefährl. Geisteskranke und verbrecherische Gewohnheitskriminler: Kschaffensburg 703. Das Problem der Kriminalität der Juden: v. Liszt 765. La criminalité et les classes populaires des travailleurs: Herz 302. La lutte contre la criminalité des mineurs en Hongrie: Kun u. Laday 300. La Servante Criminelle: de Ryckère 299. Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserrscheinungen: Dirsch 237. Verbrechen und Verbrechertum in Österreich: Herz 767.

D. Pönologie. Strafvollzug. Gefängniswesen.

Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen in Deutschland: Boffe 297. Landesgeschl. N. bestr. Pers.: Nuhbaum 338—395. Zur Ausübung der Strafvollstreckung: Duhl 158—162. Bedingte Begnadigung: E. v. Gronow 779. Bekanntmachung des bayr. Just. Minist. v. 16. VII. 07 die bedingte B. betr.: Wachinger 101—104. Staatliche Zuständigkeit für B. bei Gesamtstrafen: Haberstumpf 295. Aufgaben der Organe der Entlassenenfürsorge bei Ausf. der neuen preuß. Minist.-Erlasse betr. Ausweisung Bestrafter; Schlichting und Reddes 375—390. Obforgen für entl. Strafgefangene in Bayern: 755. Das Probation System in den Ver. Staaten: Lederer 391—432. Rehabilitation und Verjähmung: Wachenfeld 272. Die N. im Strafrecht: Delaquis 770. Riabilitazione e condanna condizionale: Rocco 758. Ermittlung der Strafzeit bei Anrechnung von Untersuchungshaft: Schülein 295. Anrechnung der Dauer der Geisteskrankheit auf die St.: Klee 781—799. Abschaffung der Todesstrafe: Danielewicz 300. Eine elektr. Einrichtung im Staate New York: 61—66. Gesetze und Gesetzentwürfe über bedingte Verurteilung: v. Liszt 511—531. Zehn Jahre unbestimmter B. im Staate Indiana: Elsa v. Liszt und Freudenthal 612—616.

Der Beruf des Oberbeamten in den Strafanstalten und Gefängnissen Fliegen Schmidt 755. Stellung der Außenarbeit im Strafvollzug: v. Velsch 314. Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden: Appel 311. Verwendung der Gefangenen zur Kultivierung von Moor- und Heideband: 752. Das Eastern Penitentiary 1905: Freudenthal 185—188. Denkschrift über die Beschäftigung der Gefangenen: 312. 79. Jahresber. der Rhein.-Westf. Gefängnis.-Ges. (1905/6): v. Rohden 310. Blätter für Gefängnisstudie: 754.

Literaturbericht über Gefängniswesen: Leonhard 310—315, 750—757.

VIII. Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht.**a) Deutsches Recht.**

Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 97; Bötsch 318. Das preussische Einkommensteuergesetz vom 9. VI. 91 (19. VI. 06); Justing-Strug 733. Die preuss. direkten Steuern: Justing 732. Der sogen. Konflikt bei gerichtl. Verfolgung von Beamten: Graenhorst 737. Zeitschrift für Politik: Schmidt und Grabowsky 685. P. als Wissenschaft: Perolzheimer 686. Preuss. Polizeirecht (2. Bd.): o. Arnstedt 285. Das Recht der polizeil. Vernehmungen: Friedrichs 744, 762. Die wissenschaftl. Methode bei den gerichtl. und polizeil. Untersuchungen (s. IV. B. 2): Reib 163—184. Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien: Nehm 780. Über Verwaltungsrecht: Hofader 761. Jahrbuch des B.: Stier-Somlo 779. Verwaltungsreform: Schulz 686. Über Strafrechtsreform u. Verwaltungsreform: Hofader 761. Wahlrechtsreform: Grabowsky 686. Frauenstimmrecht: Gertrud Bäumer 686.

b) Fremdes Recht.

Die Auslieferungsvereinbarung der mittelamerikanischen Republiken vom 7. XII. 07: Rettgenberg 849—860. Die Ausschaltung der Rechtsmittel einricht. ung gegen administrative Polizeiaufsichtserkenntnisse in der österreichischen Verwaltungspraxis: Horn 358—374. Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung: Reichenberg 759.

IX. Zivilrecht. Handels- und Seerecht. Zivilprozeß.

Die Adoption im heutigen deutschen Recht: Thalberg 317. Eigne Aktien als Bestandteil des Vermögens einer K.G.: Kosak 780. Besitz u. Besitzwille: Wende 780. Der gerichtl. Besitzschutz nach röm., gem. Recht und BGB.: Regelsberger 780. Eigentümergegenstandbarkeit nach BGB.: Junfer 317. Unzulässigkeit richterl. Entscheidungen contra legem: Kleinfeller 686. Grenzen der Rückwirkung: Hellwig 750. Recht der Selbsthilfe im weit. u. eng. Sinne: Ruhlenbeck 713. Die Widerklage nach schweiz. Zivilprozeßrecht: o. Wgh 319. Willenserklärung und Willensgeschäft nach BGB.: Ranigt 317. Der Streit um das Seebeutrecht: Hammann 750. Die Kriegskonterbande: Frhr. o. Ferned 733.

BGB. mit den Rechtsfähen des Reichsgerichts in Kommentarform: Niebieter 317. Preuss. Ausl.-Ges., Verordg. u. minist. Verfüg. z. BGB. u. a.: Busch 317. Gewerbegerichtsgesetz: Neulamp 319. Konkursordnung: Knoop 317. Zivilprozeßordnung: Skonieczki-Gelpke 319. Jahrbuch der Entscheidungen (5. u. 6. Jahrg.): A. Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht: Warmener 316, 779. Reichsarchiv, Sammlung des gesamten Reichsrechts: Weigler 316.

XI. Literatur. Verschiedenes.**A. Literaturberichte. Bibliographie.**

1. Literaturberichte über: Rechtsphilosophie: Radbruch 251—255, 685—691. Rechtsgeschichte: Knapp 255—260, 691—703. Strafrecht allg. Teil: Mayer 367—273, Kriegsmann 703—722. Strafrecht bes. Teil: Kriegsmann 274—285,

722, Blume 285—287, 723—733. Strafprozeß: Belling 288—296, 733—749. Militärstrafrecht: Steidle 304—309, 772—779. Militärstrafprozeß: Belling 296, 749—750. Strafrechtsreform u. Kriminalpolitik: Dohow u. Kriegsmann 297—304, 760—771. Gefängniswesen: Leonhard 310—315, 750—757. Ausländisches Recht: Delaquis 758—759.

2. Bibliographische Notizen: Belling 316—319, 779—780. Herma: Difel 126—127.

B. Vereinigungen und Versammlungen.

Bericht über einen Erörterungsabend der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge: Elsa v. List 538—542.

C. Universitätswesen, Ausbildung der Juristen. Biographien.

Annuaire de l'université de Sophia: 317. Die realistische Vorbildung und das Rechtsstudium: Matzke 768. Friedr. Karl v. Savigny: Müller 266. v. Kirchmann: Sternberg 252.

D. Tagesfragen.

180—204, 433—448, 491—560, 658—684, 861—882.

E. Strafrechtsfälle. Einzelbilder des Rechtslebens.

Aufhebung eines Pariser Bordells um 1715: Jhr. v. Bönnig 127. Der Hochverratsprozeß gegen Liebkecht vor dem Reichsgericht: „Vorwärts“ 733. Kriminalpsychologie im Nordprozeß Hau: Wulffen 770. Der Polnaer Ritualmordprozeß: Kuhbaum 263. Der Prozeß Hilsner: Paul-Schiff 769. Eine Hinrichtung, Gerechtigkeit oder Barbarei?: Danielewicz 300. Interessante Fälle aus dem Militärstrafrecht: 305. Sittliches Hausrecht: Weichbrodt 768. Die Großstadt in unserm Rechtsgange: Landsberg 298, 743. Ein dunkler Punkt Das „Verbrechen gegen das feimende Leben“ oder die Fruchtabreibung: Gutzzeit 724. Über mangelhaften gesetzl. u. behördl. Schutz gegen maskierte Erpressungen weiblicher Personen: Latz 298. Verteidigungsschrift des an „Nahm und Ruhm“ verletzten Leipziger Lotengräbers (1632): Difel 320. Der Warenhausdiebstahl: Laquer 725.

Strafrechtsreform und Schulenstreit.

Von R. Liepmann-Kiel¹⁾.

I. Ohne Übertreibung kann man sagen: Die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches enthalten heute nur noch „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“. Es sind die konsolidierten Erfahrungen aus der Zeit der Aufklärung und der französischen Revolution, es ist die Sprache und der Zeitgeist des erdbenden 18. Jahrhunderts, die in dem Strafgesetzbuch eine Verkörperung gefunden haben.

So ist heute kaum noch ein Zweifel möglich, jedenfalls aber nicht berechtigt, daß das Strafgesetzbuch seinen Verus erfüllt hat und reformbedürftig ist. Auch über seine Mängel, seine technischen und sachlichen, hat man sich allmählich im wesentlichen geeinigt. Die Wege aber, die einzuschlagen sind, die Fragen, wieviel von dem alten zu konservieren, wieweit den neuen Werten und Horizonten zu folgen ist, — alles das steht im Mittelpunkt lebhaften Streites. Ein solcher Streit wird bei jeder Gesetzreform und ganz besonders bei einer Strafrechtsreform auftreten. Denn Strafgesetzbücher geben Kunde von den sozialpolitischen Anschauungen ihrer Zeit: aus ihren Paragraphen kann man lesen, welchen Wert die Gesellschaft, welche Bedeutung der Einzelne beansprucht, welche Gegensätze in der Gemeinschaft zu besänftigen und zu bekämpfen sind, welche wirtschaftlichen Nöte und geistigen Bedürfnisse das Individuum, die Stände

¹⁾ Die folgenden Ausführungen bilden die Grundlage eines Vortrages, den ich in der „Bereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung“ in Berlin als Einleitung von Vorträgen über die Reform des Strafrechts gehalten habe. Daher sind nur Grundlinien gegeben, und keine Einzelfragen erörtert. Der Vortrag war bereits ausgearbeitet, als Huppels treffliche Kaisersgeburtstagsrede über „Strafrechtsreform und Strafzweck“ erschien. Ich habe nur gelegentlich auf sie verweisen können. Ragler's seitdem erschienene Antrittsrede über die „Verständigung der Strafrechtsschulen“ (S. 70, 6 ff.) konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

und Klassen des Volkes bewegen. So sind Reibungen geistiger und politischer Art unvermeidlich. Nicht notwendig aber ist es, sondern ein schwerer Hemmschuß für die praktische Reformarbeit, daß diese Kämpfe geführt werden vom Standpunkt eines obersten Prinzips, aus dem jede Einzelforderung debuziert wird.

Einst wurden nur solche Forderungen des öffentlichen Lebens berücksichtigt, die aus der Bibel herzuleiten waren. Ähnlich verfahren manche unserer Kriminalisten, die zu jedem Schritt vorwärts eine Legitimation von ihrer kriminalistischen Weltanschauung fordern.

Solche Betrachtung von oben könnte man als altes Erbübel des sogen. „Volkes der Denker“ ruhig sich selbst überlassen, wenn es sich dabei um die bloße Befriedigung theoretischer Bedürfnisse ohne praktische Bedeutung und Nachwirkung handelte. Das ist aber leider nicht der Fall. Gerade bei den Fragen, die das Mart der Strafrechtsreform darstellen, hemmt sie unsern Weg.

Ob man die jugendlichen Kriminellen strafen muß oder durch Fürsorgeerziehung grade biegen soll, ob man dem Erstmalverurteilten die Verbüßung der Freiheitsstrafe erlassen darf, wie die Rechtsordnung gegen Gemeingefährliche und vermindert Zurechnungsfähige zu schützen ist, — kurz: Fragen, an deren richtiger Beantwortung die Gesellschaft das einschneidendste, praktische Interesse hat, müssen in irgend einem Stadium der Diskussion die Feuerprobe durchmachen, was das „Wesen“ der Strafe, das „oberste Prinzip“ des Strafrechts zu ihnen zu sagen hat.

Zwei Schulen kämpfen diesen Prinzipienstreit. Die eine nennt sich die klassische und ihr Hauptführer ist neuerdings Birkmeyer geworden, — die andere, die „soziologische“ oder schlechtweg „moderne Richtung“ ist an den Namen Liszts geknüpft. Ihr Feldgeschrei aber, unter dem sie in den Kampf ziehen, lautet: Vergeltungs- oder Schutzstrafe.

Vergeltungs- oder Schutzstrafe! Wer die Literatur über diesen Streit nicht kennt, versteht die Lösung überhaupt nicht, weder ihren Sinn noch den Gegensatz, — auch wenn er mitten in der praktischen Reformarbeit stehen sollte und sehr klar denken könnte.

Und das hat seinen guten Grund. Jene Antithese beruht nämlich zum großen Teil auf Mißverständnissen und Einseitigkeiten. Daher kommt es, daß die Hauptführer im Streit zusammenarbeiten können, nicht bloß in nebensächlichen Fragen, sondern

gerade an der Strafrechtsreform. Von ihnen läßt sich sagen: sie marschieren vereint und schlagen getrennt! Man höre: Birkmeyer hat erklärt, er würde den Sieg der „neuen Richtung“ in der Gesetzgebung für ein „nationales Unglück“ halten²⁾, er ist der Meinung, daß Liszts Ideen zu einer „Auflösung des Strafrechts“ führen müßten³⁾, — auf der anderen Seite gibt er zu, daß Liszts „eigentliche und Hauptziele“ auch mit seinem Standpunkt wohl vereinbar seien⁴⁾, ja noch mehr: man nenne mir einen einzigen Reformvorschlag von Birkmeyer, der nicht aus dem Lager Liszts geholt wäre! Und auf der anderen Seite: Liszt, von dem der ganze Gegensatz stammt, der gelegentlich früher die Vergeltungsstrafe eine Strafe nannte, die „das Verbrechen fördere“⁵⁾, und erst neuerdings sogar den Lebenswandel des „Hauptmann von Köpenick“ als Frucht der vergeltenden Gerechtigkeit bezeichnet hat, — Liszt nennt die ganze Gegenüberstellung von „Vergeltungs- und Zweckstrafe“ geradezu falsch⁶⁾ und ein „viel mißbrauchtes Schlagwort“⁷⁾, er will auch im Strafgesetzbuch der Zukunft die Vergeltungsstrafe für alle Gelegenheitsverbrecher beibehalten, ja selbst bei der wesentlich anders zu gestaltenden Reaktion gegen Jugendliche und Gemeingefährliche soll doch dem Vergeltungsgedanken „weitgehende Rechnung“⁸⁾ getragen werden.

Daraus folgt: wenn ein Gegensatz zwischen Birkmeyer und Liszt besteht, so kann er in der Tat nicht in jener Parole gefunden werden. Wollen wir über fruchtloses Aneinandervorbeireden hinauskommen, — unverständlich für den Außenstehenden, oft beschämend für den Mitarbeiter an dem großen Reformwerk — so muß zunächst einmal dieser Tatbestand erkannt werden. Daß er immer wieder bei Anhängern wie Gegnern des Vergeltungsgedankens verkannt wird, liegt daran, daß Wort und Begriff „Vergeltung“ durchaus vieldeutig sind und mit ganz verschiedenem Maße gemessen werden können. Man kann ein Anhänger der Vergeltungsstrafe

²⁾ Birkmeyer, Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? I, 97.

³⁾ Birkmeyer. GS. 67, 418.

⁴⁾ v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, I, 353 („Criminalpolitische Aufgaben“).

⁵⁾ Lehrbuch, 14./15. Aufl., 82.

⁶⁾ v. Liszt, Aufsätze II, 371.

⁷⁾ v. Liszt, Gutachten für den 20. Juristentag, 1902 (Aufsätze II, 393/94, 418.

fein und doch zu ganz anderen Schlussfolgerungen, zu einer fundamental anderen Strafauffassung kommen, wie Birkmeyer. Und diese andere Auffassung ist nicht bloß eine theoretische Möglichkeit, sondern sie wird bereits vertreten, so vertreten, daß an ihr nicht mehr vorbeizugehen ist.

Mit aller Energie muß Protest erhoben werden gegen die Einseitigkeit, die nur eine klassische Schule^{*)} im Sinne Birkmeyers, eine moderne Schule im Sinne der Strafauffassung Liszts kennt.

Es gibt eine dritte Schule, die auch von dem Vergeltungsgedanken ausgeht, aber gerade von ihm aus volles Verständnis für die Reformgedanken gewonnen hat, die das unschätzbare Fazit aus Liszts Lebensarbeit bilden. Von beiden Richtungen unterscheidet sie sich. Von der „klassischen“ dadurch, daß sie der sozialen Natur von Verbrechen und Strafe gerecht wird und nicht in der Vergeltung allein aller Rätsel Lösung erblickt, — von der „soziologischen“ durch die Erkenntnis, daß Rechtsordnung und Strafe keine neu-schaffende Macht darstellen, sondern mit gegebenen ethischen Werturteilen zu rechnen haben und an sie gebunden sind, daß sie sich von einer Überschätzung der Rechtsmacht fernhält, aber auch vermeidet, die Fülle der Rechtsaufgaben in einen Zweck einzuzwängen.

Es ist die Schule Mertels. Daß ihr die Zukunft des Strafrechts angehöre, ist meine Hoffnung. Sicher aber bin ich, daß sie die eingebildeten Gegensätze des Schulenstreits offenbart und uns den Punkt aufweist, wo die wirklichen Gegensätze beginnen. Von dieser Auffassung wird daher auszugehen sein, nicht um für eine neue Straftheorie zu werben, auch nicht um eine Tür zu Kompromissen zu öffnen, „um des lieben Friedens willen“, sondern um Klarheit zu gewinnen, wie weit wir bei der Strafrechtsreform gemeinsam vorgehen können und müssen. —

II. Was ist Vergeltung? Ich übe Vergeltung, wenn ich das Bedürfnis befriedige, einem Menschen, der mir Gutes getan hat, wieder Gutes zuzufügen, wenn ich ihm „lohne“, ich vergelte aber

^{*)} Die ganze Bezeichnung: „Klassische Schule“ ist nachgerade zu einem Schlagwort geworden, das der Berechtigung entbehrt. Zwischen Birkmeyer und Fingert oder Kahl besteht ein wesentlich tiefergreifender Unterschied, als zwischen den Letztgenannten und Liszt! Es gibt nicht eine einzige Grundfrage, die von Binding, Wach, Kahl, Fingert, Richard Schmidt und v. Rohland in demselben Sinne beantwortet wird.

auch, wenn ich dem, von dem ich übles erfahren habe, mit gleicher Münze erwidre und den Schmerz, den ich empfunden habe, auch seinen Urheber kosten lasse.

Beiden Arten der Vergeltung — der lohnenden, wie der strafenden — ist also gemeinsam:

1. die Reaktion gegen eine als Lust oder Unlust empfundene Wirkung eines Geschehens, die zu Gegenwirkungen treibt,

2. eine Reaktion, die der Ausgleichung eines unbefriedigten Gefühls, eines psychischen Mißverhältnisses dienen soll. Dieses Mißverhältnis ist ohne weiteres erkennbar bei der Vergeltung gegen Übeltaten. Aber auch wer Gutes vergelten will, empfindet eine Schuld, die er zahlen müsse,

3. eine Ausgleichung, die nach dem Schema erstrebt und erreicht wird: wer mir Gutes getan, soll dafür Lust, wer mir Übles getan, dafür Unlust empfinden. —

Das ist Vergeltung und nun fragen wir nicht, was die Strafe einst war oder was sie etwa in Zukunft sein könnte, sondern was unsere heutige Strafe ist? Wer an typische Delikte und die gegen sie verhängten Strafen denkt, an Hochverrat und Mord, an Diebstahl und Beleidigung, kann nicht zweifeln. Die Strafe ist dann, wie schon der alte Hugo Grotius meisterlich charakterisiert hat, ein *malum passionis* ob *malum actionis*: ein Übel, das jemand erleidet, weil er ein Übel angerichtet hat. Da haben wir also die drei wesentlichen Kriterien der Vergeltung gegen Übeltaten: Die Strafe ist eine Reaktion gegen die Wirkungen eines Verbrechens, die als rechtsfeindlich, als schädlich für die Gesellschaftsordnung empfunden werden; sie will die entstandenen — psychischen — Mißstände: das Gefühl gestörter Sicherheit, die Erregung des Verletzten und der ihm Nahestehenden ausgleichen und sie sucht dies dadurch zu erreichen, daß sie gegen den Urheber dieser Mißstände in einer für ihn schmerzhaften Weise reagiert.

Hiermit ist noch nicht gesagt, — wie manche vorschnell schließen — daß die Strafe bei allen Delikten Vergeltung ist, auch nicht, daß sie nur Vergeltungsfunktionen ausübt, wohl aber, daß damit eine wesentliche Seite der Strafe⁹⁾ bezeichnet wird. Und

⁹⁾ Insoweit die Strafe den Charakter einer Gegenwirkung gegen das Verbrechen hat, welche die durch letzteres hervorgerufenen Mißverhältnisse auszu-

wer Augen hat, zu sehen, kann auch nicht verkennen, daß diese Vergeltung kein unvernünftiges Prinzip darstellt, sondern sehr erhebliche Zwecke zum Schutz der Gesellschaft und Rechtsordnung verfolgt.

Wenn der Staat Vergeltung übt, so schützt er damit gerade in den schwersten Fällen den Verbrecher selbst, der sonst den Brutalitäten der Lynchjustiz und der unreglementierten Privatrache angesetzt wäre.

Er befriedigt das Genußbedürfnis des Verletzten und der ihm Gleichgesinnten. Der Staat hat in langer geschichtlicher Entwicklung gelernt, warum er dieses Bedürfnis nicht ignorieren oder sich selbst überlassen darf. Er hat in hartem Kampf dem Verletzten das Verlangen nach Rache abgelaufen und abgerungen. Er hat dies tun müssen, weil sonst dauernder Unfriede und immer aufs Neue geweckte Leidenschaften die Gesellschaft zerfleischen würden.

Um der eigenen Selbsterhaltung willen fordert also der Staat das Monopol der Vergeltung, straft er selbst, anstelle des Privatverletzten.

Aber es ist nicht die äußere Ordnung allein, die damit anrecht erhalten wird. Auch die Werte und Interessen, denen die Rechtsordnung zum Siege verhelfen will, werden durch die vergeltende Strafe geschützt und verstärkt. „Wer diese Werte durch ein Verbrechen verletzt, verdient Mißbilligung“ — dieser Satz wird dem Verbrecher ebenso, wie der Volksgesamtheit, immer wieder durch Strafanndrohung und Strafvollstreckung ad oculos demonstriert. Eine kleine Minderheit ethisch hochstehender und in gesicherten Verhältnissen lebender Menschen würde auch ohne Strafbestimmungen die erforderliche Rücksicht auf die Interessen des Nächsten nehmen. Die Mehrzahl der Menschen, denen äußere Verhältnisse das Fortkommen erschweren, denen aber auch die innere Grundstimmung fehlt für die Beachtung des Gebots „jedem das Seine“, bedürfen solcher praktisch fühlbaren und starken Hemmungsvorstellungen. Für sie ist Vergeltung und Strafe eine sozialpädagogische Macht ersten Ranges, eine Macht, die notwendig ist, um sie, wenigstens der Regel nach, im Zaume zu halten.

gleichen bestimmt ist, also hinsichtlich einer wesentlichen Seite dessen, was sie ihrem wesentlichen Endzweck gemäß leisten soll, subsumiert sie sich dem Begriff der Vergeltung.“ Merkel, Lehrbuch des Strafrechts, 187.

Gesichert steht damit, daß die Vergeltung vernünftige Zwecke erfüllt und dem Schutz der Rechtsordnung dient. Wer das leugnet, von dem muß man sagen: er kennt die Verhältnisse nicht oder er versteht die Vergeltungsidee nicht in ihrem Sinne zu fassen. —

Von zwei Seiten wird diese Idee angegriffen: den Einen erscheint sie ungerecht, den Anderen eine stumpf gewordene Rasse zur Bekämpfung des Verbrechens.

III. Wir haben kein Recht, keine ethische Berechtigung, Vergeltung zu üben, — so sagen die Einen —, wenn der Mensch nicht „aus freiem Willen“ Verbrechen begehe, wenn auch seine Tat, wie alles Geschehen in der Welt, aus zureichenden Ursachen zu erklären und also in concreto notwendig wäre.

Gegen notwendige Handlungen könne der Staat zwar Abwehrmaßregeln zur Selbsterhaltung treffen, er könne die Gesellschaft vor dem Verbrecher, wie vor dem gemeingefährlichen Geisteskranken und tollen Hund schützen, — aber es fehle die Berechtigung, von einer Schuld des Verbrechens, von verdienter Strafe zu reden.

Man nennt die Lehre von der Notwendigkeit der menschlichen Handlungen mit einem Ausdruck aus der Scholastik Determinismus. Es liegt mir gänzlich fern, für diese Lehre, zu der ich mich, solange ich philosophisch denken kann, bekenne, Anhänger zu werben und die Gründe zu entwickeln, die für diesen Standpunkt sprechen¹⁰⁾. Ob der Determinismus berechtigt ist oder nicht, bleibe ganz dahingestellt. Notwendig aber ist es, von dem Vorurteil frei zu machen, als könne die Entscheidung in dieser Frage irgendwie die Lebensbedingungen des Strafrechts in Frage stellen. Viele glauben das, ja sie meinen, daß der Gegensatz zwischen Determinismus und Indeterminismus den tiefsten, den allein maßgebenden Gegensatz zwischen der alten und neuen Schule darstelle¹¹⁾. „Wer die

¹⁰⁾ Näheres in meiner „Einleitung ins Strafrecht“, 163 ff. und in meinem Aufsatz über „Die Neue vom kriminalistischen Standpunkt“, S. 22, 72 ff.; ferner bei v. Hippel, Willensfreiheit und Strafrecht, 1903; Windelband, Über Willensfreiheit, 1904. Von indeterministischer Seite ist namentlich auf Bierlings Ausführungen in der „Juristischen Prinzipienlehre“, Bd. III, 263 ff. zu verweisen, sowie auf v. Rohland, Die Willensfreiheit und ihre Gegner, 1905.

¹¹⁾ So namentlich außer Bierling und v. Rohland neuerdings Rahl, Das neue Strafgesetzbuch, 14 ff. und Kohler, Die sog. klassische und die sog. neue Strafrechtsschule in Goldammer's Archiv 54, 1 ff. (ohne Angabe von Gründen!)

Willensfreiheit leugnet, der kann kein Strafrecht begründen“, — so heißt es apodiktisch bei Birkmeyer¹²⁾.

Diese Ansicht ließe sich durch eine einfache demonstratio ad hominem entkräften: Prins, einer der Radikalen der neuen Bewegung ist Indeterminist¹³⁾. — Anhänger der Vergeltungsstrafe, zugleich aber Deterministen sind Merkel, Hippel, Frank, van Calker, Finger, Träger und ich selbst. Binding, der für die neue Richtung nichts als Spott und Verachtung hat, erklärt in seinem soeben aufs Neue erschienenen Strafrechtsgrundriß ausdrücklich, daß der Gegensatz zwischen deterministischer und indeterministischer Weltanschauung für die Begründung des Strafrechts gleichgültig sei!¹⁴⁾

Wenn Birkmeyer demgegenüber behauptet, daß der Determinismus zu einer Auflösung des Strafrechts führen müsse, ohne auch nur die Namen derer zu nennen, die nicht dieser Meinung sind und ihren Standpunkt zum Teil sehr ausführlich begründet haben, — so kontrastiert das bedauerlich mit seiner sonst bewährten Ritterlichkeit gegen Gegner seiner Ansicht. Vor allem aber mußte er dann zum mindesten einen Beweis für die schwerwiegende Behauptung führen. Das ist nicht geschehen, — mit keinem Wort geschehen! — aber auch andere haben diesen Beweis nicht führen können. Denn: der richtig verstandene Determinismus steht gar nicht im Widerspruch mit der überkommenen Lehre von der Verantwortlichkeit, mit Vergeltung und Schuldbewertung. Das soll mit einigen Strichen — notgedrungen kurzen — gezeigt werden.

Wer die menschlichen Handlungen, die großen wie die kleinen, die guten wie die schlechten, die Kranken wie Gesunder, für notwendig hält, sagt damit, daß sie, wie jede Wirkung in der Welt, ihre Ursache haben, daß sie nicht vom Himmel gefallen, sondern entstanden sind. Auch die Handlungen der Menschen stehen also unter der Herrschaft des Kausalitätsgesetzes: keine Wirkung ohne Ursache. Die meisten Menschen denken nun bei „Notwendigkeit“ an ein „Müssen“: „notwendig ist der Tod“ — sind die menschlichen Handlungen notwendig, dann steht der Mensch also unter

¹²⁾ Birkmeyer, Was läßt usw., 4 und 97.

¹³⁾ Prins, Science pénale et droit positif No. 256 ff.

¹⁴⁾ Binding, Grundriß des Strafrechts, 7. Aufl., 1907, XI, und S. 220.

dem Bann einer Macht, der er — wie dem Tode — nicht ent- rinnen kann. Der Jurist vollends denkt, wenn er von Herrschaft des Kausalitätsgesetzes hört, an Gesetze im Sinne äußerer Zwangs- gebote, an Polizei und Gerichtsvollzieher, die unsern Willen brechen — und er fragt entsetzt oder ungläubig: Ja, wenn der Mensch „gezwungen“ ist, Verbrechen zu begehen, wie kann man ihn dann dafür verantwortlich machen?

Diese Auffassung von Notwendigkeit beruht auf einem Miß- verständnis. Zwei Menschen machen einen Wettlauf. Ein Dritter bräuge die Fähigkeit, genau, unfehlbar die Chancen für den Sieg zu berechnen. Er kann ausrechnen, daß A. zuerst das Ziel erreiche, der Erfolg gibt ihm Recht, jeder gleichgeartete Fall bestätige immer wieder die Sicherheit seiner Rechnung. Dann würde er jedenfalls sagen dürfen: es ist notwendig, daß A. in diesem Kampf Sieger wird. Es ist notwendig — ist deshalb A. gezwungen, zuerst ans Ziel zu kommen?

Gewiß nicht. Und genau ebenso liegt es mit der Notwendig- keit der menschlichen Handlungen. Jemand hat ein Verbrechen be- gangen — das war, sagt der Determinist, bei der konkreten Situation, infolge der den Menschen bestimmenden Motive und seiner Eigenart notwendig. Damit ist noch gar nicht entschieden, was bestimmend gewirkt hat: ob Not oder Drohung eines Dritten, ob krankhafte Wahnvorstellung oder Leichtsinns des Handelnden. In allen Fällen war das Resultat notwendig — denn sonst wäre es eben nicht so, in dieser Art wirklich geworden. Von einem Zwang darf man nur dann reden, wenn die Wirksamkeit des Handelnden völlig ausgeschaltet war d. h. bei einer Situation, die vorkommen kann, aber eben nur eine Art des notwendigen Geschehens, nicht dieses selbst, charakterisiert. Es gibt menschliches Verhalten, bei dem der Mensch, nicht die Umstände — mit Not-wendigkeit — „handeln.“

Aber — wenden die Gegner ein — mit welchem Recht macht der Determinist Halt bei der Persönlichkeit und macht diese — nicht ihre Vorgeschichte — verantwortlich? Die Antwort lautet: mit demselben Recht, wie der Indeterminist. Denn auch dieser kann nicht leugnen, daß bessere Chancen für das Leben hat, wer auf tüchtigem Stamm gewachsen ist, gesunde Ernährungs- und Erziehungsbedingungen gefunden hat und von Verwahrlosung und Minderwertigkeit nur aus Romanen weiß! Auch er also muß zu-

geben, daß die Persönlichkeit durch Einflüsse bestimmt wird, für die sie „nichts kann“. Und doch trifft auch er mit Lob und Tadel die Persönlichkeit, nicht ihre Entstehungsbedingungen? Gewiß, und mit vollem Recht. Denn niemand — auch wenn er die Notwendigkeit der Handlungen bestreitet — kann bestimmen und ausrechnen, wieviel von dem Wert oder Unwert einer Person auf ihr eigenes Konto, wieviel auf Vorzüge oder Sünden von Eltern und Voreltern, Körperkonstitution und äußere Verhältnisse zu setzen sei. Daher müssen alle, ob Deterministen oder Indeterministen, bei der Persönlichkeit des Handelnden Halt machen. Sie können es, weil unter „Persönlichkeit“, „Eigenart“, „Charakter“ eben diejenigen Eigenschaften zusammengefaßt werden, die sich gleichartig trotz verschiedener äußerer Antriebe betätigen. Hier finden wir also die konzentrierten Nachwirkungen der Vergangenheit, ebenso aber auch die konstanten Faktoren für das zukünftige Verhalten eines Menschen. Daher bildet die Persönlichkeit allein die Grundlage für die Zurechnung, gleichgültig wie man über die Freiheit des Wollens und Handelns denkt.

Nun soll aber die Persönlichkeit des Handelnden ja auch wieder Wirkung früherer Ursachen sein, die einzelnen Motive sollen auch wieder in ihrer Entstehung wie der Art ihres Wirkens bedingt sein durch gesetzmäßige Faktoren, — wie kann man da dem Einen zum Verdienst anrechnen, was lediglich der Günst der Verhältnisse zu danken ist, dem Andern zur Schuld, was lediglich die Ungünst der Verhältnisse zu verantworten hat?

In Wahrheit handelt es sich hierbei um ein Gespenst, durch das man sich schrecken läßt. Der Determinismus sagt ja nicht, daß die Verhältnisse „alles“, die Persönlichkeit „nichts“ bedeute, er nimmt nicht an, die äußeren Verhältnisse seien unbeeinflußbar, die Eigenart des Menschen unveränderlich. Eine Kraft wirkt, auch wenn sie die Wirkung früherer Kräfte und Vorgänge ist. Ebenso ist die Persönlichkeit ein wirkender, nicht bloß leidender Faktor, das Motiv ein bestimmendes, aber doch nicht allein bestimmendes Moment. „Handlung ist Wirkung von Charakter und Motiv“ — bedeutet: bei der konkreten Wirkungsweise beider Elemente mußte dieses Resultat entstehen. Ändert man aber eines dieser Elemente, so fällt die Wirkung auch anders aus. Wer also vom Determinismus zu einer Leugnung der Persönlichkeit kommt und beim Fatalismus endet, — hat es

einer besonderen Weltanschauung, nicht der Konsequenz der Notwendigkeitslehre zuzuschreiben.

So bleibt schließlich nur noch der letzte Einwand zu entkräften: wie steht es mit Schuld und Verdienst, Lohn und Strafe, wenn alles, was geschieht, notwendig ist?

Eine Gegenfrage ist zu stellen. Sind Grausamkeit und Gemeinheit nur tadelnswert, weil der, dem wir solche Eigenschaften nachsagen, auch anders handeln konnte, sind Selbstlosigkeit und Hingabe nur für den ein Verdienst, der sich auch im entgegengesetzten Sinn betätigen konnte? Der Indeterminist müßte die Frage bejahen, er sollte sich aber scheuen, es zu tun. Denn danach würde den sittlichen Heros, der gar nicht anders handeln konnte, als gut, gar kein Verdienst, den ganz Verkommenen, der überhaupt nicht mehr die Kraft zum Guten finden kann, überhaupt kein Tadel treffen dürfen. Man wird zugeben: niemand mißt mit diesem Maß, vor allem auch nicht die soziale und strafrechtliche Zurechnung. Diese straft den Gewohnheitsverbrecher schwerer, obwohl in seiner Person sicher weniger Stoff zum sozialbrauchbaren Verhalten steckt, als in dem Neuling im Verbrechen, obwohl er also gewiß schwerer anders handeln konnte als dieser.

Also kann nicht hierin das Kriterium der Schuld liegen, also ist es kein Widerspruch als Determinist von einer Schuld zu sprechen. Gerade weil bei Verbrechen ein gesetzmäßiger Zusammenhang mit der Person und deren Eigenschaften besteht, trifft den Verbrecher mit Recht ein Vorwurf, eine Mißbilligung. „Du bist — so heißt es zutreffend bei von Hippel¹⁵⁾ — ein schlechter oder unbesonnener Mensch, weil du das getan hast. Und weil du schlecht oder unbesonnen gehandelt hast — nicht weil du auch umgekehrt hättest handeln können, strafen wir dich.“ Es ist notwendig dich zu strafen, um bestimmte Handlungen als schlecht oder unbesonnen zu charakterisieren, um Hemmungsvorstellungen gegen sie zu schaffen und zu verstärken und damit ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen zu fördern. Und die Strafe ist verdient, weil sich die Mißbilligung ja gegen „schlechte oder unbesonnene Eigenschaften“ in deiner Person richtet und daher auch dieser Person sühnbar zum Bewußtsein gebracht werden muß.

Man durchdenke diese Deduktionen: wo liegt der Widerspruch

¹⁵⁾ Willensfreiheit und Strafe, 22.

gegen die Lehren unserer Zurechnung, die Justiz, die uns nötige, Schuld und Vergeltung als Vorurteile aufzugeben, sobald wir von der Notwendigkeit menschlicher Handlungen überzeugt sind?

IV. Der zweite Gegner der Vergeltungsidee will ein besseres Prinzip zum Schutz der Rechtsordnung aufstellen. Nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher sollte den Charakter der Strafe bestimmen, nicht die Tat, sondern die Gemeingefährlichkeit des Täters!

Dieser Gedanke, der von Liszt immer wieder hervorgehoben ist, den aber auch die italienischen Kriminalanthropologen, und kriminalisierende Psychiater vertreten, der das Schlagwort aller Radikalen der neuen Richtung bildet, — ist nun in der Tat ein Gegensatz zu dem bisherigen Vergeltungsstrafrecht. Zugleich aber eine Forderung, vor deren konsequenter und rücksichtsloser Durchführung ihre eigenen Vertreter zurückschreden.

Macht man nämlich ernst mit ihr, so wäre — um oft Gesagtes zu wiederholen¹⁶⁾ — zu fordern: 1. daß man überhaupt nicht erst abwarte, bis ein Delikt begangen sei. Die Gemeingefährlichkeit des Täters kann auch vorher konstatiert werden. Soll sie also den Grund und das Maß der Bestrafung abgeben, so wäre es kurzfristig und inkonsequent, erst dem Gemeingefährlichen die Gelegenheit zur Verbrechensbegehung zu ermöglichen, es wäre richtig, ihn schon vorher unschädlich zu machen, 2. das Verbrechen selbst — wenn überhaupt — nur als Symptom der Gemeingefährlichkeit, also nur in soweit zu berücksichtigen, als es sozialgefährliche Eigenschaften in der Person des Täters erkennen lasse, die eine besondere „Behandlung“ verlangen. Entscheiden dürfte dann nicht mehr die Tat und die Schwere ihrer Wirkungen. Ob man überhaupt und wie man strafen sollte, wäre allein nach den Chancen des Rückfalls beim Täter zu bestimmen. Welchen Sinn hätte es dann aber, den Rasolnikow, den eine nie wieder vorkommende Situation zum Mörder gemacht hat, auf Jahre hinaus zur Zwangsarbeit zu verurteilen, die Kindesmörderin, die zugleich mit der Geburt die Konzeptionsfähigkeit verloren hat, oder den gewerbsmäßigen Ein-

¹⁶⁾ Zuerst sind diese Bedenken ausgeführt in Merkel's Reiseschrift „Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht“ (1892), jetzt in: Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts, 687 ff., namentlich 703 ff.

brecher, dem ein Lotteriegewinn nunmehr den Luxus des Müßigganges ohne Gefährdung der Gesellschaft gestattet, längeren Freiheitsstrafen auszusetzen? Und wie darf man andererseits auf groben Unfug, Steuerkonventionen, leichte Körperverletzungen und Beleidigungen mit leichten Strafen antworten, wenn man sicher ist, daß den Täter eine gleichartige Gelegenheit bald wieder ereisen und zu Fall bringen wird? 3. schließlich die Scheidung zwischen zu rechnungsfähigen Verbrechern und geisteskranken Gemeingefährlichen zu beseitigen. Wenn nur die Gemeingefahr des Täters die Schutzstrafe rechtfertigen soll, so liegt kein Grund vor, besondere Bestimmungen und Anstalten lediglich für den Verbrecher vorzusehen. Denn auch der gemeingefährliche Geisteskranke nötigt die Gesellschaft zu sichernden Maßregeln.

Genug, man sieht, man kommt hier zu Forderungen, die gelegentlich wohl einmal ein Psychiater, dem die Rechtsordnung und ihre Aufgaben nicht klar geworden sind, vertreten hat, gewiß aber kein ernst zu nehmender Kriminalist. Vor allem auch nicht Liszt. Er will auch in Zukunft nur strafen, wenn ein Delikt begangen ist¹⁷⁾, er will nicht allein die antisoziale Gesinnung des Täters, sondern daneben auch, wenngleich in zweiter Linie, die Schwere des Delikts berücksichtigen¹⁸⁾, und es fällt ihm nicht ein, die Tollhäußler ins Zuchthaus und die Verbrecher in die Irrenanstalt zu verweisen¹⁹⁾.

Das aber läßt sich allerdings nicht leugnen, das Prinzip, von dem er ausgeht, führt zu allen drei Konsequenzen. Und so erklären sich auch die scharfen, oft niedrigen Angriffe, die gegen ihn erhoben sind. Denn das Ergebnis wäre in der Tat mit aller Macht zu bekämpfen. Es wäre der Sieg der bloßen Staatsraison über alle ethischen Schranken und allen ethischen Feingehalt, der in den bisherigen strafrechtlichen Grundsätzen von Schuld und Pflicht-

¹⁷⁾ v. Liszt, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2. Bd., 60.

¹⁸⁾ Vgl. sein Gutachten für den deutschen Juristentag, Aufl. II, 377 ff.

¹⁹⁾ Liszt hat zwar in seinem Münchener Vortrag (1896) erklärt, daß bei den — durch die Strafe nicht mehr bestimmbar — Unverbesserlichen die Scheidung theoretisch nicht zu rechtfertigen, sondern nur aus der Kraft der ethischen Beurteile zu erklären sei. Er hat aber niemals, weder in jenem Vortrag, noch sonst, die Abschaffung jener Unterscheidung gefordert. Vgl. meine Auseinandersetzung mit Liszts Vortrag in „Einleitung ins Strafrecht“, 97 ff.

widrigkeit enthalten ist. Heute erscheint uns das Verbrechen, wenigstens in seinen typischen Erscheinungsformen, mehr als bloß sozialgefährliches Tun, die Strafe mehr als bloßes Experiment zur Beseitigung antisozialer Eigenschaften. Wir haben es bei beiden mit Wertäußerungen zu tun, die als Sanktionen verbindlicher Pflichten und Normen auftreten. Wenn die Gemeingefährlichkeit allein unsere Strafrechtstätigkeit bestimmen würde, dann würde diese enge Verbindung zwischen Strafrecht und Ethik zu lösen sein, und damit gerade den bedeutsamsten Strafrechtsnormen ein großer Teil ihres Ansehens und ihrer Geltungskraft genommen werden. Der Durchschnittsmensch, mit dem doch unsere Gesetze zu rechnen haben, wird sich schwerer entschließen, eine Handlung zu begehen, die als schlecht, als pflichtwidrig auch im ethischen Sinne gilt — er wird geringere Scheu tragen vor einer Tat, die nur gemeingefährlich, genauer: nur den Interessen anderer zuwiderläuft.

Es wäre also ein Verlust, eine Einbuße, gerade vom Standpunkt des sozialen Nutzens, auf den man sich berufen will. Man lasse alle Gefühlsunterströmungen und Anklagen aus der Sphäre seiner Weltanschauung beiseite und man wird erkennen: gerade der allgemeine Nutzen würde von der Alleinherrschaft jener bloßen Nützlichkeitsmaxime keineswegs Gewinn haben. Denn man nimmt dem Strafrecht damit Stützen, die manchen Verbrecher, jedenfalls aber viele, die sonst Verbrecher würden, zu halten vermögen.

Aber das ist nicht der einzige Grund. Liszt hat einmal von den ethischen Wertanschauungen, die Merkel und seine Schüler bei Verbrechen und Strafe berücksichtigen wollen, behauptet: sie seien der wissenschaftlichen Forschung nicht zugänglich; man wisse nicht „ob die Anschauungen der großen Masse des Volkes oder jene der Gebildeten, die der Laien oder die der Juristen, die der Sozialdemokraten oder die der antisemitischen Bauern maßgebend sein sollen“²⁰⁾.

Man kann die Frage unbeantwortet lassen und braucht bloß zurückzufragen, ob denn der „Zweckgedanke“ diese Bedenken beseitige, ob nicht auch hier in genau derselben Weise zu fragen sei, welcher Stand und welche Kulturschicht des Volkes maßgebend sein solle für die zu verfolgenden Zwecke! Die Feststellung, ob und in welchem Maße eine Handlung Gemeingefährlichkeit des Täters

²⁰⁾ v. Liszt, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe, Aufs. II, 55.

offenbare, unterliegt also hierin den gleichen Schwierigkeiten, wie die bisher geltende Beurteilungsweise.

Im übrigen aber ist sie viel unzuverlässiger und in viel höherem Grade von der Subjektivität des Beurteilenden abhängig. Denn die Wirkungen der Tat, die heute den Ausgangspunkt der Strafrechtsreaktion bilden, sind greifbar, sie enthalten psychologisch empfundene und reproduzierbare Werte. Die Gefährlichkeit des Täters dagegen ist nur durch einen Schluß zu erkennen: aus der Tat und einzelnen kenntlich gewordenen Eigenschaften des Täters soll ein Urteil über sein Gesamtverhalten gebildet werden. Ausgebildete und untrügliche Seelenkunde, ja mehr: Prophetengabe gehören dazu, um einen solchen Schluß mit Sicherheit zu ziehen. Und nun schenke man unseren Richtern das größte Vertrauen, man nehme an, daß sie den Verbrecher, jeden Verbrecher, funditus kennen und verstehen, — aber es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Rechtsprechung ganz auf „die Menschenbeurteilung der staatlichen Behörden“²¹⁾ gebaut sein würde, daß die für die Rechtsicherheit und die Ausschreibung der Willkür wesentliche Rücksicht auf objektiv umschriebene Tatbestände — eine mühsam errungene Frucht politischer Kultur — bei diesem System völlig in Wegfall läme²²⁾.

Das Prinzip selbst also ist undurchführbar und unhaltbar. Es besteht aber kein Recht, aus der Ablehnung des Prinzips den Unwert der „neuen Richtung“ herzuleiten. Das ist ein Kampf mit einem imaginären Gegner, ein Kampf, der wohl Verbitterung und Mißverständnisse, niemals aber die Strafrechtsreform fördern kann.

Denn die Kriminalisten, die von anderen Grundanschauungen zu den gleichen Reformvorschlägen, wie Liszt gekommen sind (z. B. Frank, Hippel, aber auch Virkmeyer, van Calker, Rahl) sind allein ein Beweis dafür, daß der Wert dieser Forderungen nicht an den Gedanken der Tätergefährlichkeit — als alleinigen Prinzip — gebunden ist. Und Liszt selbst hat sich nirgends, wo er praktische Reformarbeit getrieben hat, auf Deduktionen aus jenem Prinzip beschränkt. Man darf daher nicht mit Virkmeyer die „moderne Richtung“ als eine homogene Masse ohne jegliche Differenzierung und Hervorhebung ihrer verschiedenen Vertreter be-

²¹⁾ Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, 141.

²²⁾ Vgl. meine Einleitung in das Strafrecht, 205/206.

handeln²³⁾. Und wer gegen die neue Richtung zu Felde ziehen will, hat ferner ihre Leistungen zu berücksichtigen, es genügt nicht, Konsequenzen zu „vernichten“, die sie aus ihrem Prinzip hätte ziehen können, tatsächlich aber nicht gezogen hat!

Hält man sich aber an die Leistungen der neuen Richtung, an diejenigen Vorschläge, über die man zwar nicht in der Einzelausgestaltung, wohl aber prinzipiell zu einer Einigung gekommen ist, und fragt nach dem treibenden Grundgedanken, der ihr wirkliches Lebenselement bildet, so kann die Antwort nur so lauten: die „neue Richtung“ hat einen zielbewußten Kampf gegen die Ursachen des Verbrechens gefordert. Die Bekämpfung der Jugendlichen, die Unterstützung der Strafe durch Fürsorge, der Kampf gegen Rückfällige, Gemeingefährliche und vermindert Zurechnungsfähige — es ist überall der gleiche Gedanke, der unsere Strafrechtsuntersuchungen mit neuem und reicherem Inhalt erfüllt hat.

Der Kampf gegen die antisoziale Gesinnung des Täters ist nur eine Konsequenz aus diesem Gedanken. Wer auf ihn allein das Strafrecht der Zukunft bauen wollte, läme allerdings, wie wir gesehen haben, zu einem unverföhnlichen Gegensatz zu der bisherigen Verbrechenslehre und Vergeltungsstrafe. Es ist aber durchaus kurzichtig, nur die Gemeingefährlichkeit des Täters zu den Ursachen des Verbrechens, die eine Bekämpfung verlangen, zu zählen.

Zu den Faktoren, die Delikte verursachen, gehören auch antisoziale Neigungen anderer, die zu gleichartigen Taten, wie der Verbrecher, geneigt sind, gehören nicht bloß gemeingefährliche Eigenschaften in der Person des Täters, wie Alkoholismus und Arbeitscheu, sondern zugleich antisoziale Zustände, die den Boden zum Verbrechen und zum Rückfall in das Verbrechen bereiten, wie Verwahrlosung der Jugend, Ausbeutung, ungeordnete Wirtschaftsverhältnisse.

²³⁾ Birkmeyer sagt zwar auf S. 94, Anm. 215 seiner zitierten Streitschrift, daß es eine „einheitliche moderne Strafrechtsschule“ nicht gebe, seine ganze Schrift aber steht unter dem Zeichen dieser Voraussetzung, er redet nur von Liszt und seinen „Freunden“, von „einer“ Richtung, die er für ein nationales Unglück hält. Mit Recht hat das Liszt in seiner Abwehr gegen Birkmeyer S. 27, 214 eine „bequeme, aber wissenschaftlich nicht zu rechtfertigende Kampfweise“ genannt.

Und schließlich werden die schädlichen Wirkungen des Verbrechens häufig genug Ursachen zu neuen Verbrechen. Man denke an die Gewalttakte des Verletzten, die erst durch die Strafe — das „Pflaster auf seine Wunde“ (Hippel) — zurückzudrängen sind. Oder an die Deklassierung des Verbrechers als Folge seiner Tat, die ihm das Fortkommen in der Gesellschaft erschwert und ihn neuen Verbrechen in die Arme treiben kann.

Wer sich die Ursachen des Verbrechens in diesem Umfang klar macht — kein Anhänger der „neuen Richtung“ hat dies unterlassen, aber auch die sogenannten Klassiker, soweit sie an der Strafrechtsreform mitarbeiten, tun es —, dem öffnet sich ein weiter und verführender Ausblick:

V. Die Vergeltungsstrafe ist eine Reaktion gegen die Wirkungen des Verbrechens. Davon ist zu unterscheiden der Kampf gegen die Ursachen des Verbrechens. Das ist ein Unterschied, aber kein Gegensatz, keine Forderung, die mit der bisherigen Art der Bestrafung unvereinbar wäre. Denn:

1. Schon im geltenden Recht fordert die vergeltende Strafe zu einem erheblichen Teil zugleich eine Bekämpfung der Verbrechensursachen. Jede Schuldbeurteilung geht ja zurück auf Eigenschaften in der Person des Täters, jede Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Täters (Rückfall, Gewerbs-Gewohnheitsmäßigkeit) berücksichtigt Ursachen zu neuen Verbrechen. Freiheits- aber auch Geldstrafen wollen die entstandenen (psychischen) Übel ausgleichen, zugleich aber durch Erziehung und Abschreckung der Täter ebenso wie Dritter (im Wege der Generalprävention) neue Übel verhüten. Der ganze Strafvollzug und seine Forderungen sind Mittel, die Ursachen des Verbrechens zu bekämpfen. Und die Befriedigung des Genugtuungsbedürfnisses durch die vergeltende Strafe verfolgt das gleiche Ziel.

2. Es gibt schon im geltenden Recht Tatbestände, die Strafe nach sich ziehen: nicht aus Gründen der Vergeltung. Merkel hat gelegentlich auf das gewerbmäßige Glückspiel hingewiesen, bei dem ein Vergeltungsverlangen nicht bestehe²⁴⁾. Aber

²⁴⁾ Merkel, Lehrbuch des Strafrechts, 186: „Hinsichtlich der Deliktarten besteht eine greifbare Verschiedenheit z. B. zwischen dem Mord und dem strafbaren Glückspiel. Dort befriedigt die Strafe ein Vergeltungsverlangen, das hier nicht bloß dem Maße, sondern der Art nach nicht besteht.“

das ist keineswegs der einzige Fall. Dahin gehören²⁵⁾ auch z. B. Bettel, Landstreicherei, Zuhälterei, die strafbare Aufforderung zum Gesetzesungehorsam, die unterlassene Strafanzeige, die unwahren Entschuldigungen der Zeugen, Schöffen, Geschworenen, die Aufforderung zur Bezahlung von Geldstrafen durch die Presse, die Strafbestimmungen über Vogelschutz, Auswanderung, die sozialpolitischen, durch Strafanndrohung verstärkten Verbote der Gewerbeordnung, der Versicherungsgesetze, des Kinderschutzgesetzes. Bei ihnen allen kommt ein Vergeltungsbedürfnis überhaupt nicht — jedenfalls nur verschwindend — in Betracht. Wenn der Staat hier straft, so tut er es gewiß nicht, um sein oder anderer Genugtuungsbedürfnis zu befriedigen, auch nicht, weil eine schädliche Wirkung zu Gegenwirkungen treibt. Sondern in allen diesen Fällen handelt es sich um Mißstände, die die Strafe lediglich verhüten soll, um Ursachen zu Unordnung und antisozialen Zuständen, Keime zu Verbrechen, die der Staat bekämpfen will.

Mit der Erkenntnis dieses Tatbestandes ergibt sich zugleich, daß es gar nicht richtig ist mit Kohlräsch, M. E. Mayer und neuerdings Liszt zu sagen: jede Strafe sei Vergeltung²⁶⁾.

²⁵⁾ v. Hippel, Strafrechtsreform und Strafzweck, 10, betont den gleichen Gedanken hinsichtlich der „ethisch-indifferenten Polizeilübertretungen.“

²⁶⁾ Kohlräsch, über deskriptive und normative Elemente im Vergeltungsbegriff des Strafrechts, in der Königsberger Kantfestschrift, 1904; M. E. Mayer, Gutachten für den 28. Juristentag, Bd. I, 162 ff., zu Liszts Behauptung vgl. Virkmeyer, Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe GS. 67, Anm. 9. Die hier aufgestellten Behauptungen sind aber noch einer anderen Richtung unzureichend, ja geradezu indiskutabel. Sie vertreten den Satz, daß die Strafe zwar stets Vergeltungscharakter trage, daß damit aber ein Prinzip angegeben werde, daß alles erlaube, absolut nichts fordere und nichts verbiete (M. E. Mayer, 165, 167). Mit Recht hat Hippel, a. O. 11 darauf hingewiesen, daß das Vergeltungsbedürfnis fordere, daß die Strafe nicht über ein gewisses Maximum hinausgehe und nicht unter einem gewissen Minimum zurückbleibe. Ferner: wenn wir bei fahrlässigen Delikten eine Strafe zur Ausgleichung der entstandenen Schäden fordern, wenn wir bei gleicher Schuld zweier Täter die Strafe in dem einen Fall schärfen, weil solche Delikte in der betreffenden Gegend häufiger vorgekommen seien, wenn wir das fahrlässige Überfahren einer Henne geringer strafen als die Tötung eines Menschen, auch wenn den Automobilfahrer hier keine größere Schuld trifft als dort, wenn wir bei den Erfolgsdelikten, weil sie zu schwereren Erfolgen disponieren, die Strafe verschärfen ohne Rücksicht auf die Schuld, — so sind das alles, mag man das billigen oder nicht, Forderungen aus der Vergeltungs Idee. Die vergeltende Strafe ist nicht genügend charakterisiert als ein „Übel, durch das

Vor allem aber bestätigt sich, daß die Strafrechtsordnung einen Kampf gegen die Wirkungen des Verbrechens, zugleich aber auch einen Kampf gegen seine Ursachen schon jetzt kennt.

3. Wenn die Strafe beide Rücksichten mit einander vereinigt, dann muß es auch ihr Beruf sein, sie gegen einander abzuwägen und sich, wenn es die Interessen des Rechts fordern, nur für die eine Seite zu entscheiden.

Die Vergeltung wird stets die nächstliegende und bei schweren Delikten nicht zu entbehrende Funktion der Strafe sein, sie ist aber nicht das alleinseligmachende, oberste Prinzip.

Denn jede Strafe ist ein Übel für den Verbrecher, aber auch für die strafende Gesellschaft, die damit selbst Verluste an Geld, Menschenkraft und Menschenwerten erleidet²⁷⁾.

Daher ist die Strafe nur dann und nur insoweit berechtigt, als sie notwendig erscheint zum Schutz der Rechtsordnung. Sind die Wirkungen eines Verbrechens geringfügig, sodaß sie sich auch ohne Strafe bald wieder verwischen würden, so ist diese eine kostspielige und überflüssige Kraftvergeudung. Und die Strafe ist direkt und verurünstige und schädliche Vergeltung, wenn die Übel, die sie erzeugt, größer sind als die Übel, die sie beseitigen will. Das ist der Fall, wenn der Erstmalsverurteilte durch Verbüßung einer Freiheitsstrafe verdorben, und ihm das Fortkommen zeit lebens erschwert wird. Dann schafft die Strafe geradezu Ursachen zum Verbrechen, und hat dann sicherlich ihren

eine Übelthat getroffen wird", wie M. G. Mayer, 166 meint. Wesentlich ist vielmehr außerdem, daß dieses Übel den Täter treffe, und ferner, daß es zur Ausgleichung eines entstandenen Mißverhältnisses diene. Daraus ergibt sich aber die Forderung, Art und Schwere der Strafe der Tragweite und Bedeutung dieses Mißverhältnisses anzupassen, d. h. ein sehr bedeutungsvolles Element der Vergeltungsstrafe.

²⁷⁾ Vgl. Merkel's Ausführungen über das Vorurteil, „welches durch Rassenhaftigkeit der angewendeten Mittel wirken zu können und zu müssen meint, wie während die mit maßlosen Latwergen operierende Medizin. Wir wissen heute, daß es auf beiden Gebieten nicht darauf ankomme, möglichst vieles an Heilmitteln, sondern im Gegenteil darauf, das Minimum des Geforderten zur Anwendung zu bringen. Wir wissen, daß jede Strafe im Verlustkonto der Gesellschaft figuriere. Dieselbe befindet sich strafend in der Lage des Schiffers, der, um sein Schiff flott zu erhalten, sich genötigt sieht, Wertgegenstände über Bord zu werfen." Gutachten zum Entw. eines nordd. Strafgesetzbuches, Abhdlg., S. 169.

Veruf der Verbrechensbekämpfung verfehlt. Daher ist die Forderung der bedingten Verurteilung oder des bedingten Strafschubes berechtigt, wenn sich bei ganzen Gruppen von Bestraften dieser Tatbestand erfahrungsgemäß konstatieren läßt. Sie ist berechtigt, nicht etwa, wie man gemeint hat, aus „Sentimentalität“ mit dem Verbrecher, vielmehr aus wohlverstandeuem Staats-egoismus, im Interesse der Rechtsordnung, die nicht die augenblicklichen psychischen Wirkungen des Verbrechens bekämpfen und statt ihrer dauernde neue Verbrechensfaktoren schaffen darf.

Die Strafe darf ferner durch Surrogate ersetzt werden, wenn diese kräftiger und zielbewußter die Ursachen des Verbrechens paralyzieren können. Bleibt die Strafe auf den Täter eindrucklos, würde ihre Verschärfung nur nutzlose Härte sein, nutzlos, weil die Keime zum Verbrechen weiter wuchern, so darf man jedes bessere staatliche Mittel anwenden. Man muß nicht strafen, wenn man durch Fürsorgeerziehung besser auf den Jugendlichen einwirken und zugleich die Wurzeln des Verbrechens ungefährlich machen kann. Schließlich gibt es auch ungenügende Vergeltung. Die Tat kann geringe Schäden hervorrufen, aber ungeheure Schäden aufdecken. Dann dient man nicht dem Recht mit einer kurzen, milden Strafe, man braucht vielmehr einschneidende Mittel zur Bekämpfung der erkannten Verbrechensursachen. Das kann der Fall sein bei den gemeingefährlichen Kriminellen. Kann man hier die Strafe ergänzen durch verschärfte Maßregeln gegen die Person des Täters und seine antisozialen Eigenschaften, so darf man es, man muß es tun.

Alles das sind Forderungen, die den Vergeltungsgedanken nicht diskreditieren, die ihn nur in Einklang mit allgemeinen Rechtspostulaten bringen und dadurch sein Ansehen lediglich festigen. Da die Vergeltung nur den Interessen des Rechts dienen soll, so verbindet sie sich mit solchen Einrichtungen, die die gleichen Zwecke mit verstärktem Einfluß verfolgen können und sie macht ihnen sogar Platz, wenn sich herausstellen sollte, daß der Kampf gegen die Verbrechensursachen die Forderungen des Rechts besser befriedigen würde. Schon das geltende Recht kennt solche Erwägungen, das Strafrecht der Zukunft aber wird sie in erheblich höheren Maße berücksichtigen.

Und damit ist, so glaube ich, der Schlüssel gefunden für die Gegensätze auf dem Gebiet der Strafe, und zugleich der Grund,

warum die feindlichen kriminalistischen Schulen zusammen arbeiten können und gemeinsam von scheinbar entgegengesetzten Grundlagen zu denselben Reformforderungen kommen. Ein Gegensatz besteht, wenn man das falsche Stichwort aufstellt: Kampf gegen die Verbrechenwirkungen oder gegen die Verbrechensursachen. Eine Einigung ist nicht bloß möglich, sondern notwendig, sobald man erkennt, daß beides zu den Aufgaben des Rechts zu rechnen ist. Dann handelt es sich nur noch darum, wie weit beide Gesichtspunkte gemeinsam Berücksichtigung finden können, wann der eine oder der andere überwiegen soll. Das aber ist der Regel nach zu entscheiden, ohne daß der mühsame und unsichere Aufstieg zu einer kriminalistischen Weltanschauung unternommen zu werden braucht. Meist sind es Fragen der Technik des Strafrechts, Untersuchungen, was mit den äußeren und fehlbaren Mitteln des Rechts erreicht werden kann und was über seine Kraft geht.

Das Josefniſche Strafrecht in den belgiſchen Niederlanden.

Von Profeſſor Dr. E. Stoof in Wien.

von Vizt berichtet in der vierzehnten und fünfzehnten Auflage ſeines Lehrbuches des deutſchen Strafrechts bei dem Zeitalter der Aufklärung S. 36:

„Das Strafgeſetzbuch (Joſefs II) von 1787 bildete auch die Grundlage für das 1787 in den öſterreichiſchen Niederlanden eingeführte *Réglement provisionnel pour la procédure criminelle* (Bruxelles 1787) und wurde dadurch in manchen wichtigen Punkten beſtimmend für die Geſetzgebung der franzöſiſchen Revolution.“

Dieſe Mitteilung hat mich lebhaft intereſſiert. Ich habe das *Réglement* aber weder in Wien noch in Brüssel gefunden¹⁾. Durch die hilfreiche Vermittlung des Auskunftsbureaus der deutſchen Bibliotheken erhielt ich das *Réglement* von der Landesbibliothek in Stuttgart. Der Königl. Landesbibliothek und dem Auskunftsbureau der deutſchen Bibliotheken ſtatte ich für die gütige Unterſtützung meinen aufrichtigen Dank ab.

Der vollſtändige Titel des Buches iſt:

Réglement Provisionnel pour la procédure criminelle dans les Pays-Pas Autrichiens A. Bruxelles chez F. Hayez Imprimeur-Libraire, Haute-rue MDCCLXXXVII. Avec Privilège.

Das *Réglement* iſt in 34 Kapitel und 353 Paragraphen eingeteilt. Es iſt eine Strafprozeßordnung. Aber das erſte Kapitel enthält materielles Strafrecht; es entſpricht weſentlich dem erſten Kapitel des Joſefniſchen allgemeinen Geſetzes über Verbrechen und derſelben Beſtrafung.²⁾ Ich ſtelle den franzöſiſchen Text des *Régle-*

¹⁾ Ich vernehme nun, daß die Kgl. Bibliothek in Brüssel zwei Exemplare beſitzt.

²⁾ Unbegreiflicherweiſe behauptet Eiſenmann in dieſer Zeitchrift Bd. 13 S. 523, das Joſefniſche Strafgeſetz ſei nie in Kraft getreten.

ments und den deutschen Text des Josephinischen Strafgesetzes nebeneinander.

Règlement.

Chapitre Premier.

Des délits Criminels en général.

En quoi consiste un délit criminel.

§ 1. Toute transgression de la loi n'est pas un délit criminel, on pour mieux dire, n'est pas un délit sujet à être poursuivi par la voie de procédure criminelle. Ce n'est que d'après la disposition des lois qui sont en vigueur, qu'on peut conclure si une action quelconque doit, par sa nature, être regardée pour un délit criminel: il résulte de là, qu'on ne peut envisager comme tel, les actions qui ne sont point énoncées ou comprises dans les lois pénales.

Le délit suppose une volonté libre et une mauvaise intention.

§ 2. Pour donner lieu à un délit criminel, il faut que l'action soit l'effet d'une volonté libre et d'une mauvaise intention. L'intention doit être censée mauvaise, lorsqu'avant ou durant l'action, ou dans le moment d'une omission illécite, le mal qui s'en est suivi a été prévu.

Quand on doit imputer au délinquant une mauvaise intention, bien que l'action n'ait pas été préméditée.

§ 3. Quoique le délinquant n'eût pas particulièrement prémédité le mal qui est résulté du fait, on doit néanmoins lui supposer une mauvaise intention, dès qu'il a eu quelque dessein criminel, ou que la nature de son action étoit telle, que le mal qu'il a fait, a dû s'ensuivre.

Josephinisches Strafgesetz.

Erstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen überhaupt.

§ 1. Nicht jede Gesetzwidrige Handlung ist ein Kriminalverbrechen, oder sogenanntes Falloverbrechen: Und sind als Kriminalverbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen, und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden.

§ 2. Zu einem Kriminalverbrechen gehöret böser Vorsatz, und freyer Wille. Böser Vorsatz ist vorhanden, wenn vor oder bei der gesetzwidrigen Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht, und beschloffen worden, folglich die gesetzwidrige Handlung eigens in der Absicht verübet worden, damit das Uebel erfolge.

§ 3. Böser Vorsatz fällt auch dann zur Schuld, wenn zwar das wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer anderen bösen Absicht eine Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen kann.

Quand une action nuisible ne peut être punie.

§ 4. Celui qui sans mauvaise intention, aura fait une action nuisible, ne pourra être considéré comme délinquant criminel, quand même cette action ne seroit point exempte de quelque faute, et encore moins, quand le mal résultant de la même action, n'a eu lieu que par cas fortuit.

Cas où il ne peut y avoir inculpation de délit.

§ 5. Le manque d'une libre volonté, fait cesser toute inculpation de délit criminel dans les cas suivants:

1° Si l'auteur de l'action est un imbécille, ou s'il est totalement privé de l'usage de la raison.

2° Si une personne ayant des intervalles de raison et de folie, a commis une action criminelle durant l'accès de la folie.

3° Lorsque le fait a eu lieu dans un état d'ivresse involontaire, et que celle-ci n'a été occasionnée que par un cas fortuit, sans avoir été accompagnée d'aucune intention déterminée et relative à l'action criminelle; ou lorsque par un trouble involontaire des sens, l'auteur n'a pas pu avoir l'idée de l'action qu'il a commise.

4° Si le délinquant est en bas âge, ce qui doit s'entendre lorsqu'il n'a point encore accompli sa douzième année.

5° Si par la violence d'autrui ou par une force irrésistible il a commis une action contraire aux lois.

6° Si le fait a eu lieu par erreur, et que cette erreur ait été telle, qu'on ne puisse pas l'imputer pour une faute à celui qui y est tombé; de sorte que sans cette erreur, il eût agi licitement.

§ 4. Wer ohne bösen Vorfaß eine Uebelthat begeht, obgleich von seiner Seite eine Schuld vorhanden ist kein Kriminalverbrecher. Noch minder kann eine That als ein Kriminalverbrechen angesehen werden, wo das Uebel aus bloßem Zufalle erfolgt ist.

§ 5. Der Abgang des freien Willens spricht von der Anschuldigung eines Kriminalverbrechens in folgenden Fällen los.

a) Wenn der Thäter unsinnig, des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist.

b) Wenn bei abwechselnder Sinnverrückung die That in der Zeit begangen worden, da die Verrückung dauerte:

c) Wenn die Uebelthat in einer Berausung, die sich zufällig, ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Absicht zugezogen worden, oder sonst in einer Sinnverwirrung verübt worden, in welcher der Thäter seiner Handlung sich nicht bewußt gewesen:

d) Im Kindesalter, das ist vor Erfüllung des zwölften Jahres.

e) Wenn bei der gesetzwidrigen Unternehmung ein Zwang, eine unabwehrliche Gewalt vorhanden war.

f) Wenn ein Irrthum mitunterlaufen ist, wobei dem Irrenden wegen der Irrung selbst keine Schuld beigemessen werden kann, und er ohne Dazwischenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde.

La condition des personnes offensées n'ôte pas l'inculpation.

§ 6. L'inculpation d'un délit doit être fondé uniquement sur la malice du coupable: on ne peut donc pas se rapporter pour cela à la condition, ni aux circonstances de la personne qui a souffert le mal occasionné par le délit, et il l'ensuit qu'on peut commettre un délit contre un malfauteur, un frieux, un enfant, une personne endormie, comme aussi contre celui qui, de son propre mouvement, a demandé qu'on lui fit quelque mal ou qu'on lui donnât la mort.

De la coopération du délit.

§ 7. Le crime ne tombe pas seulement sur l'auteur d'une action criminelle, mais aussi sur quiconque y a coopéré volontairement et dans un mauvais dessein, soit en ordonnant, conseillant ou approuvant l'action, soit parce qu'il y a porté ou déterminé l'auteur en lui enseignant les moyens de l'exécuter, en lui procurant quelque secours à cet effet, ou en lui fournissant d'une autre manière quelconque, l'occasion de commettre le délit. Pareillement, celui qui aura, en quelque manière que ce soit, prêté son assistance ou son appui à l'auteur du délit dans le moment qu'il l'a commis, ou qui sera acconru pour être présent à l'action criminelle et pour en rendre l'effet plus sûr ou d'une exécution plus aisée, sera complice du délit.

Du secours donné au délinquant après le délit.

§ 8. Celui qui après le délit commis, a prêté aide ou assistance au délinquant ou à son complice, de même que celui qui ayant connaissance du délit, en a retiré vo-

§ 6. Das Verbrechen ist stets aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen, nicht aus der Beschaffenheit, und den Umständen desjenigen, an dem es verübt wird. Also werden Verbrechen auch an Uebelthätern, an Unsinnigen, an Kindern, an Schlafenden, sogar an denjenigen begangen, die ihren Schaden, und Untergang selbst verlangen.

§ 7. Nicht die unmittelbare That allein macht eines Verbrechens schuldig, sondern auch jede aus bösem Vorsatz, und freyen Willen entspringende Mitwirkung durch Befehl, Rathen, Besobung, Unterrichts, durch Vorschub, oder was sonst zu der erfolgten Missethat Veranlassung, und Ursache gegeben, oder zur Zeit der verübten Missethat auf was immer für eine Art dazu Hilfe geleistet, oder auch nur zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen hat.

§ 8. Wer aber nur erst nach vollbrachter Missethat dem Thäter mit Hilfe, und Beistand beförderlich gewesen ist, oder von der ihmbekannt gewordenen Missethat Gewinn, und Vortheil gezogen

lontairement quelque utilité ou profit, ne sera point à la vérité tenu pour complice de l'action criminelle même, mais il sera coupable d'un délit particulier, à moins qu'il n'eût fait auparavant avec l'auteur, une convention par laquelle il s'est engagé après que le délit auroit été commis, d'y prendre part, ou de lui procurer aide, secours ou assistance; dans quels cas il deviendrait également complice du crime ou délit.

Du délit commencé et non consommé.

§ 9. La seule pensée ou un sentiment intérieur et méchant ne suffit pas pour constituer un délit criminel: cependant, l'entreprise d'une action criminelle devient un délit, aussitôt que celui qui en a eu la mauvaise intention, s'est préparé à l'exécuter, et a manifesté cette même intention par quelque signe ou acte extérieur, quoique l'action même n'eût pas pu être consommée, soit par l'effet du hasard ou par quelque empêchement survenu.

hat, macht sich zwar eines eigenen, Besonderen, aber nicht des begangenen Verbrechens schuldig, ausgenommen er wäre vor verübter Missethat mit dem Thäter wegen künftiger Hülfeleistung oder Theilnehmung einverstanden gewesen.

§ 9. Obschon der Gedanke, und ein inneres böses Vorhaben allein noch kein Kriminalverbrechen sind; so ist doch zum Verbrechen auch nicht nöthig, daß die Uebelthat wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist ein Kriminalverbrechen, sobald der Bösegesinnte zur wirklichen Ausübung derselben sich angeschicket, und sein Vorhaben durch äußerliche Kennzeichen, und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwischen tretenden fremden Hindernisse, oder aus Zufall nicht vollbracht worden ist.

Das Reglement weicht in manchen Punkten von seinem Vorbild ab. Zum Vorsatz gehört nach dem Josefinitischen Strafgesetz, § 2, daß der Täter das Uebel überdacht und beschlossen hat, nach dem Reglement handelt vorsätzlich, wer das Uebel vorausgesehen hat. Das Josefinitische Strafgesetz vertritt also die Willenstheorie, das Reglement die Vorstellungstheorie.

Den *dolus indirectus* des Josefinitischen Strafgesetzes, § 3, charakterisiert das Verursachen eines schwereren Uebels als der Täter beabsichtigt hat und eine für diesen Erfolg typische Begehungshandlung. Das Reglement rechnet dem Täter den von ihm verursachten Erfolg schon dann zum Vorsatz zu, wenn er in irgend einer bösen Absicht gehandelt hat oder wenn die Begehungshandlung für den Erfolg typisch war und dieser daraus entstehen mußte. *Versari in re illicita* begründet also strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle Folgen, die daraus entstehen.

Das Josephinische Strafgesetz, § 5a, bezeichnet den Unvernünftigen näher als des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt. Das Reglement unterscheidet die beiden Fälle. Ebenso erläutert das Josephinische Strafgesetz, § 5e, den Zwang näher als eine unwiderstehliche Gewalt. Das Reglement unterscheidet Nötigung (*violence d'autrui*) und unwiderstehliche Gewalt, die also auch eine innere Gewalt sein kann.

Nach dem Strafgesetz, § 6, kann ein Verbrechen auch an denjenigen begangen werden, „die ihren Schaden und Untergang selbst verlangen“. Die französische Fassung „comme aussi contre celui qui, de son propre mouvement, a demandé qu'on lui fit quelque mal ou qu'on lui donnât la mort“ ist genauer.

Interessant ist die Fassung des Versuchs, § 9:

„sobald der Bösgesinde zur wirklichen Ausübung (der Uebeltat) sich angeeignet, und sein Vorhaben durch äußerliche Kennzeichen und eine Handlung offenbaret hat“.

„s'est préparé à l'exécuter, et a manifesté cette même intention par quelque signe ou acte extérieur“

Versuch liegt nach dem Strafgesetz unter der Voraussetzung vor, daß „die Tat aber nur 1. aus Unvermögen, 2. aus dazwischen tretenden fremden Hindernisse, oder 3. aus Zufall nicht vollbracht worden ist“. Der Übersetzer berücksichtigt nur die beiden letzteren Fälle. (quoique l'action même n'eût pas pu être consommée, soit par l'effet du hasard ou par quelqu'empêchement survenu.)

Eisenmann²⁾ nimmt an, das französische Gesetz vom 22. Prairial des Jahres IV, welches den Versuch strafbar erklärte, habe den § 9 des Josephinischen Strafgesetzes nachgebildet. Der Berichtersteller³⁾ gab in der Tat eine treffliche Übersetzung des § 9 des Josephinischen Strafgesetzes.

Quoique la pensée et un mauvais dessein intérieur seuls et sans effet, ne soient point des délit criminels, cependant il n'est point nécessaire, pourque le délit soit constaté, que la mauvaise action déjà ait été effectivement exécutée. La tentative d'une mauvaise action est déjà un délit criminel par elle-même, aussitôt que l'homme mal intentionné s'est disposé à la commettre effectivement, et qu'il a découvert son dessein par des actions et des marques extérieures.

²⁾ Die Grenzen des strafbaren Versuchs. Diese Zeitschrift Bd. 13, S. 454 ff.

³⁾ Eisenmann S. 518.

Das französische Gesetz wurde so gefaßt:*)

Toute tentative de crime, manifestée par des actes extérieurs, et suivie d'un commencement d'exécution sera punie comme le crime même, si elle n'a été suspendue que par des circonstances fortuites, indépendantes de la volonté du prévenu.

Das französische Recht hat den Versuch wesentlich anders gestaltet als das Josefinitische. Nach dem Josefinitischen Gesetze ist der Versuch eine Äußerung des verbrecherischen Willens durch die Tat. Das französische Recht setzt außerdem einen Anfang der Ausführung des Verbrechens voraus. Das Josefinitische Gesetz anerkennt somit die subjektive Theorie, das französische die objektive.⁶⁾ Das französische Strafgesetz von 1808 hat die Bestimmung über Versuch ein wenig gekürzt, aber das Merkmal „Anfang der Ausführung“ beibehalten. Die Praxis legt es im Sinne der objektiven Theorie aus. Dies ergibt sich aus einigen Entscheidungen.⁷⁾ Jemand suchte mit einer Scheere die Thüre einer Wohnung zu öffnen, um in der Wohnung einen Diebstahl auszuführen. Der Gerichtshof von Montpellier nahm Diebstahlversuch nicht an, weil die Ausführung des Diebstahls nicht begonnen habe.

Jemand wurde von den Bewohnern des Hauses betroffen, als er über einen Palissadenzaun gestiegen war und Fenster Scheiben eingedrückt hatte, um in das Haus zu gelangen. Der Gerichtshof von Nancy verneinte einen Diebstahlversuch, da kein Anfang der Ausführung vorliege und der Kassationshof bestätigte die Entscheidung (1825).

Carnot fand,⁸⁾ der Gebrauch von falschen Schlüsseln, Einsteigen und Einbrechen seien strafe erhöhende Umstände, sie seien

*) Eisenmann S. 520.

⁶⁾ Eisenmann S. 520 ff. nimmt auch das französische Recht für die subjektive Theorie in Anspruch. In der Tat deuten einige Stellen des Berichtes darauf hin, allein nicht der Bericht, sondern das Gesetz entscheidet und es läßt in meinen Augen keinen Zweifel. Uebrigens entsprechen die Beispiele, die der Berichtsteller S. 520 nach eigener Wahl anführt, eher der objektiven Anschauung: „s'il est découvert avant de le consommer, nous paraîtra-t-il excusable pour n'avoir pas emporté une somme qu'il avait dérobée, pour n'avoir dérobé une somme enfermée dans un secrétaire qu'il avait déjà brisé.“

⁷⁾ Chauveau und Faustin Hélie, *Théorie du code pénal*. Herausgegeben von Edmond Villey Wand. Paris 1887. S. 405 ff., Nr. 256.

⁸⁾ a. a. O. S. 407.

daher nur in Verbindung mit Ausführungshandlungen strafbar, während sie Chauveau und Hélie für Ausführungshandlungen halten. Sehr gut unterscheiden Chauveau und Faustin Hélie: Die Vorbereitungshandlung kann beunruhigen, aber es entsteht daraus keine gegenwärtige Gefahr. Der Versuch (tentative) gefährdet das Recht ohne es zu verletzen. Das vollendete Verbrechen verletzt das Recht und die öffentliche Sicherheit.⁹⁾

Die Franzosen haben also das Josefinitische Strafgesetz bei der Bestimmung des Versuchs zu Rate gezogen; aber die Formel des Versuchs, die das französische Strafrecht und seine Nachbildungen charakterisiert den „commencement d'exécution“ verdanken sie nicht dem österreichischen Gesetze.

Die Übersetzung der Josefinitischen Versuchsbestimmung in dem französischen Berichte hat mit der Übersetzung des Réglements so zu sagen nichts gemeinsames. Ohne Zweifel hat der Berichtersteller den deutschen Text übersetzt, auf den er sich auch beruft.

Die Annahme von Liszt's, das *réglement provisionnel* habe die Gesetzgebung der französischen Revolution in manchen wichtigen Punkten beeinflusst, bestätigt sich nicht.

Weber in dem *code pénal* vom 25. September bis 11. Oktober 1791¹⁰⁾ noch in dem *code des délits et des peines* du 3 Brumaire an 4^e de la République une et indivisible findet¹¹⁾ sich etwas, dessen Inhalt an das Réglement erinnert.

Es ist sehr begreiflich, daß das Réglement provisionnel pour la procédure criminelle dans les Pays-Bas Autrichiens auf das französische Recht seiner Zeit nicht eingewirkt hat. Denn dieses Réglement ist niemals Gesetz geworden. Die Ausgabe, die mir vorliegt, enthält kein Publikationspatent, sondern nur ein Privileg für den Drucker.¹²⁾ Es gehört zu den Schriften über die

⁹⁾ a. a. O. S. 408 unten Nr. 257: L'acte préparatoire peut répandre quelque alarme, mais sans un péril actuel; la tentative met le droit en péril, mais sans le violer; le crime consommé viole le droit et blesse la sécurité publique.

¹⁰⁾ Duvergier Collection complète des Lois, décrets etc. Tome troisième Paris 1824, p. 403.

¹¹⁾ Manuel Judiciaire criminel. Seconde Partie. Paris. De l'imprimerie du dépôt des lois Place du carrousel p. 44 (ohne Jahreszahl).

¹²⁾ Privilège. Joseph par la grace de Dieu, Empereur des Romains etc. A tous ceux qui ces présentes verront, Salut: Nous avons reçu l'humble

neue Gerichtsverfassung. Diese Ansicht teilt und bestätigt mir Herr Appellationsgerichtsrat und Universitätsprofessor E. Nys in Brüssel, dem ich eine interessante Darstellung der Reformen Joseph II in den österreichischen Niederlanden verdanke. Ich entnehme dieser gelehrten Arbeit einige wenige Daten.

Am 3. April 1787 erließ der Kaiser ein Edikt über die Reform der Justiz in den Niederlanden.

Der Art. 55 dieses Edikts bestimmt:

En attendant que nous avons pourvu à la Réforme de la justice criminelle que nous avons également résolu le mettre le plus tôt possible sur un autre et meilleur pied, nous voulons qu'on observe en cette manière les règles suivantes:

Diese Vorschriften betrafen die Gerichtsordnung.

Am 21. September 1787 gab der Graf Joseph von Murray den belgischen Provinzen im Namen des Kaisers die schriftliche Versicherung, daß die neu eingeführten Gerichte aufgehoben seien und bleiben, und daß die frühere Gerichtsbarkeit fortbestehe.

Das Reglement konnte nicht aufgehoben werden, weil es niemals Gesetz geworden war.

Zum Schlusse danke ich Herrn Kollegen Nys wiederholt für seine unermüdbliche und höchst wertvolle Unterstützung.

Supplication et Requête de Frédéric-Maximilien Hayez, Imprimeur et libraire en cette Ville contenant que le Baron de Martini, Notre conseiller l'Etat Julien actuel, lui ayant confié l'impression des ouvrages tenant au nouvel ordre Judiciaire, il nous a très humblement supplié de vouloir lui accorder un octroi exclusif pour l'impression desdits ouvrages. Diefem Ansuchen gibt der Kaiser statt.

Das Privileg ist unterzeichnet: Par l'empereur et roi en son conseil

De Reul.

Über die Polizeiaufsicht.

Von H. Braune.

Es sieht noch immer recht schlimm mit der Polizeiaufsicht, das will und muß gesagt werden trotz des Min.-Erlasses vom 30. 6. 1900, der die schwierige Angelegenheit in der wohlwollendsten Weise regeln und den schönen Gedanken in die Tat umsetzen wollte, die Polizeiaufsicht in eine Fürsorgeaufsicht umzuwandeln, so zwar, daß die Fürsorgeorgane eigentlich die Aufsicht ausüben sollten.

Wenn gleichwohl noch Klagen zu erheben sind, so erheben wir, das sei gleich bemerkt, keinerlei Anklage gegen die betreffenden Polizeiorgane.

In konkreten Fällen, um die es sich bei dieser Niederschrift handelt, welche aus den Erfahrungen der Fürsorgetätigkeit herausgenommen sind, kamen uns die Polizeiorgane, das können wir nur rühmend anerkennen, so viel als möglich entgegen. Aber die Polizeiorgane haben ihre Instruktion, nach der sie handeln müssen, und diese Instruktion ist es, welche einer Revision wird müssen unterzogen werden.

Lassen wir sine ira et studio den Scheinwerfer das Feld beleuchten.

Wir bemerken dabei, daß bei uns die Angelegenheit gemäß dem Min.-Erlass völlig geregelt ist. Die Polizeiverwaltung zeigt dem Fürsorgevereine jeden neuen Fall an, in welchem über einen Entlassenen die P.-A. angeordnet ist. — Wir laden darauf den Oberwanden durch besonderes Schreiben zu uns ein, gleichviel, was er auf seinem Konto hat, und ob er sich im Gefängnis gut oder schlecht geführt hat.

Mancher, der sich da drin recht schlecht geführt hat, verhält sich draußen ganz handlich — und namentlich auch umgekehrt macht man wunderliche Erfahrungen.

Einige kommen auf unsere Einladung gar nicht erst zu uns, andere leisten der Einladung Folge, und dann besprechen wir mit ihnen das Nötigste. Wir sagen ihnen, daß sie durch die Fürsorgeaufsicht nicht von den vorgeschriebenen polizeilichen Meldungen entbunden sind, wonach sie namentlich jeden Wohnungs- oder Aufenthaltswechsel binnen 24 Stunden der Polizei zu melden haben, und regeln dann unseren Fürsorgeverkehr mit ihnen, indem wir sie veranlassen in gewissen Zwischenräumen bei uns vorzusprechen und uns über ihre Arbeits- und Familienverhältnisse auf dem Laufenden zu erhalten, damit wir stets in der Lage sind, der Polizeiverwaltung die gewünschte Auskunft zu erteilen. Wir ersuchen sie auch sich einverstanden zu erklären, daß unser Stadtmissionar, dem die hauptsächliche Fürsorge anvertraut ist, oder ein anderes bürgerliches Mitglied des Vereins in unauffälliger Weise sie in ihrer Wohnung besuchen darf. In besonderen Fällen helfen wir ihnen aus mit dem unserem Verein ziemlich reichlich zur Verfügung stehenden Vorrat an getragenen Kleidern für sie selbst oder für die Familie, oder wir geben ihnen bei ihren Besuchen Schriften mit, z. B. Exemplare der „Woche“ oder andere, die uns für unsere Broden-Sammlung zugehen.

Soweit ist alles in bester Ordnung. Der Obervoand steht in geregelter Arbeit und hat ein ordentliches Quartier. Aber nun die Polizeiaufsicht:

Da ist ein Mann, seines Zeichens ein Handwerker, er hat eine schwere Vergangenheit, ist bestraft wegen Mordversuches mit einer 15 jährigen Zuchthausstrafe, die er bis April 1905 verbüßt hat. Auch vorher hatte er schon eine kleine Strafe wegen Diebstahls erlitten. — Nun steht er im Alter von 55 Jahren.

Manche Fürsorgeorgane tragen schon gleich Bedenken, ob sie so einen sich sollen nahe kommen lassen und in Fürsorge nehmen. Wir haben ihn angenommen und in Arbeit gebracht. Er hat sich ganz geordnet betragen, fand auch ein weibliches Wesen, die ihm die Hand reichte — kurz und gut, er richtete sich bürgerlich ein. Unter seines Gleichen brach ein Streik aus, er selbst arbeitete ruhig weiter und ertrug alle mit der Weiterarbeit verbundene, sattfam bekannte Unbilbe.

Da kommt nun aber einmal der Jahrmarkt mit seinen Schaubuden in die Stadt. Alle Welt strömt dahin. Viele Auswärtige kommen herein. Da bekommt auch unser Freund Besuch und läßt

sich verleiten mit demselben in die Reihe der Schaubuden zu gehen, die ja auf manche Kreise besondere Anziehungskraft ausüben. — Da wird er von der Polizei bemerkt, er wird wegen Übertretung der polizeilichen Vorschriften, die dem Observanden den Besuch der Märkte ausdrücklich untersagen, zur Anzeige gebracht, und vor die Kriminalabteilung geladen. Zu dem Ende muß er bei dem Arbeitgeber eine Stunde Urlaub erbitten. Die Sache geht von der Kriminalabteilung an den Amtsanwalt. Er wird durch Strafmandat zu einer Haftstrafe von vier Wochen verurteilt. Der Ärmste kam zu uns — er sollte auf vier Wochen aus der Arbeit weg. Was sollte dann aus ihm und seiner Frau werden. Wir intervenierten zu seinen Gunsten, so kam die Sache zur Verhandlung vor das Schöffengericht. Wir bemerken gern, daß dem Einwirken der Fürsorgeaufsicht in diesem Falle in bereitwilligster Weise entsprochen worden ist, daß wir selbst als Zeuge vor Gericht kommen durften, daß infolge des von uns abgegebenen guten Zeugnisses die Strafe wegen Übertretung der P.-A. auf drei Tage herabgemindert, sowie, daß weiter infolge unserer Fürsprache die Abbüßung der drei Tage in die Winterzeit verschoben worden ist, wo wegen eingetretenen Frostwetters die Arbeitsgelegenheit so wie so stoden mußte.

So ist der Fall noch gnädig genug abgelaufen und namentlich haben die Mitarbeiter des Mannes nichts weiter davon gemerkt, denn hinsichtlich der Abwesenheit von der Arbeit wegen des gerichtlichen Termins wird wohl „eine Notlüge“ über die Klippe hinweg geholt haben.

Sicher ist der Mann in diesem Falle Dank dem Min.-Erlaß vom 30. 6. 1900 durch die Fürsorgeaufsicht auf seinem Plage und in rechtem Geleise erhalten worden.

Wir halten uns nicht auf mit dem Hervorheben, daß solche Tätigkeit bedeutenden Zeitaufwand für die Fürsorgeorgane erfordert um am rechten Orte und zur rechten Stunde Fürsprache einzulegen, aber den Stoßseufzer können wir nicht unterdrücken, daß doch die polizeilichen Bestimmungen gar so streng lauten, auch die Betrachtung wolle man uns gestatten, daß etwaige Taschendiebstähle durch solche Verbote des Besuches von Menschenansammlungen nicht vermindert werden, sowie, daß es meist gewerbsmäßige Taschendiebe sind, die solche Ansammlungen benutzen um lange Finger zu machen. Kenner werden uns recht geben, wenn wir sagen, richtige Einbrecher

geben sich nicht mit Taschendiebstahl ab, die sind gröbere Arbeit gewöhnt. Wozu da das generelle Verbot des Besuches von Jahrmärkten!

Ein neuer Fall betrifft ebenfalls einen erheblich belasteten Mann, den wir in Fürsorgeaufsicht genommen haben.

Er ist 31 Jahre alt und bestraft wegen schweren Diebstahls mit 7 Jahren Zuchthaus bis August 1906. Er unterstellte sich unserer Aufsicht unter den vorher geschilderten Bedingungen, trat in eine Fabrik ein und betrug sich durchaus korrekt, machte also auch gern davon Gebrauch, daß er sich, statt wie früher bei der Polizei, nunmehr alle 4 Wochen sich bei uns meldete. Er verdiente reichlich Geld: nach Ausweis seines uns vorgelegten Lohnbuches alle 14 Tage 60 Mk., bei teilweiser Nacharbeit sogar bis zu 115 Mk. in 14 Tagen, er wohnte auch bei ordentlichen Leuten und der gebiegene Anzug, in welchem er zu uns kam, gab Zeugnis, daß er seinen Verdienst nicht für Böllerei hingab, sondern etwas auf sich hielt!

Nun kam die Reichstagsauflösung und die aufregende Zeit der Wahlen.

Observanden dürfen ja nicht zur Wahl kommen. Dagegen wird sich im entferntesten nichts sagen lassen, wenn es eben auch nicht gerade zur moralischen Stärkung dient, die sonst gerade für Entlassene, die auf gutem Wege wandeln, zu wünschen wäre.

Die Hauptwahl ist vorüber — der Tag der Stichwahl kommt — die bürgerlichen Parteien haben eine Abendversammlung in einem großen Saale angefangt, in welcher die Wahlergebnisse der einzelnen Bezirke bekannt gegeben werden sollen. — Da kommt ein Bekannter — beide gehen in den betreffenden Saal, und da wird nun unser Observand von einem Geheimpolizeibeamten bemerkt, er wird nach seinem Namen gefragt, gibt unglücklicher Weise noch einen falschen Namen an, und nun steht mit einem Male wieder seine ganze Existenz auf dem Spiele.

Es folgt auch in diesem Falle Zitation auf die Kriminalpolizei und Verhör daselbst, und steht dann gerichtlicher Termin, Verurteilung wegen Übertretung polizeilicher Vorschriften über die Polizeiaufsicht und damit verbunden, womöglich Publikation des Urteils unter „Gerichtssaal“ in den öffentlichen Blättern in Aussicht.

Wir sind im Besitze eines Briefes des Betreffenden, den er an den Stadtmissonar in dieser Lage gerichtet hat. — Es sei gestattet, wenigstens einige Stellen mitzuteilen:

„Als ich heute erfuhr, daß ich vor Gericht kommen mußte, da wußte ich: jetzt ist meine ganze Mühe und Sorge, meine Vorsätze, mein Bestreben, alles, alles ist umsonst gewesen, denn mit demselben Augenblick, wo ich vor Gericht gestellt werde, ist mein Aufenthalt hier unmöglich geworden, und ich bin gezwungen, wieder von vorne anzufangen, ob ich aber die Kraft und den Mut dazu besitzen werde, ich weiß es nicht. — Wenn ich mein vergangenes Leben an mir vorübergehen lasse, so frage ich immer: Gott, wie ist das möglich! Ich habe doch sonst niemals jemand auch nur einen Pfennig weggenommen und in Zeit von 2 Monaten bin ich so tief gefallen, daß ich sieben Jahre ins Zuchthaus mußte.“

Es folgt nun eine eingehende Schilderung über das Leben im Zuchthause, wo er in den härtesten Situationen sich immer gesagt habe: „Du hast es verdient, nun trage es auch!“ — er stellt seine Betrachtungen an über Liebedienerei der Mitgefangenen und sagt: die ganzen sieben Jahre hindurch habe ich um nichts gebeten — wurde mir etwas gegeben, so wars gut, bekam ich nichts, wars eben so gut, und mein Gedanke war: wärst du nicht hierher gekommen, hättest du das nicht nötig gehabt, und ging es mir ganz schlecht, so dachte ich: so ist's recht, je schlechter, je besser, dann wirst du dich wohl vorsehen und in Zukunft dein Leben so einrichten, daß du hierher nicht mehr kommen brauchst.“

Recht merkwürdig ist für die Fürsorgetätigkeit ein Erguß in diesem Briefe, der sich auf den Eintritt in unser Asyl bezieht, wo die Insassen mit Holzkleinen beschäftigt werden. „Da bäumte sich mein Inneres auf, so gedemütigt hatte ich mich in der Strafanstalt nicht gefühlt, und einer, der nicht in meiner Lage gewesen ist, kann das auch nicht begreifen, daß Holzhacken noch demütigender sein soll, als Zuchthausinsasse. Doch auch diese Regung wurde unterdrückt, denn mein Verstand sagte mir: ist es dir wirklich ernst mit deinem Vorsatze, so darfst du auch vor nichts zurückschrecken.“

„Nun endlich hatte ich mich emporgearbeitet von Stufe zu Stufe, und das kann ich jetzt sagen, daß ich von allen geachtet werde. Vom Vorgesetzten bis herunter zum geringsten Arbeiter und Lehrling. Wer meine Vergangenheit kennt, wird denken ich sei verächt, so etwas zu denken viel weniger zu schreiben. — Hierbei ist aber immer zu berücksichtigen, daß die Leute den dunklen Punkt in meinem Leben nicht kennen. Wie oft wurde ich von alten erfahrenen und tüchtigen Leuten eingeladen, wie oft ist mir schon

erzählt worden, dieser und jener meinte, einem solchen Manne wie ich würde er seine Tochter anvertrauen, dann wüßte er, sie wäre in guten Händen. Und gerade unter diesem Lob leide ich am meisten, weil ich weiß, daß diese Leute, welche meinen, ich sei besser als sie selbst, in moralischer Beziehung himmelhoch über mir stehen!“

„Und nun! Alles umsonst!“

„Wie ich heute hörte, sind von den hiesigen Zeitungen Bericht-erstatte beim Schöffengericht und mit einem Schriftsteller einer Zeitung bin ich sehr intim befreundet, und wenn der mich dort auf der Anklagebank sitzen sieht, wird er seinen Augen nicht trauen, und wenn er gar hört, daß ich im Zuchthaus war, und jetzt noch unter Polizeiaufsicht stehe, wird derselbe denken: die Welt geht eher unter, als daß dies wahr sein könnte, solch ein Vertrauen besitze ich dort. — Doch auch diese Demüthigung würde ich noch ertragen, aber — wenn ich um 10 Uhr vor Gericht stehe, so weiß um 11 Uhr der ganze Betrieb meine Vergangenheit und daß dann meines Bleibens dort nicht mehr ist, liegt auf der Hand. Und so steht denn mein Entschluß fest: den Tag vor dem Termin lege ich die Arbeit nieder und was dann werden soll, weiß Gott allein! Würde ich wenigstens mit einer Polizeistrafe bestraft, ich wollte mir ja die Finger wund arbeiten um meine Dummheit wieder gut zu machen, dann hätte ich wenigstens die Überzeugung nicht wieder dahin zu geraten, wo ich gewesen war!“

Selbstredend hat die Fürsorgeaufsicht diesen Brief an den maßgebenden Stellen vorgezeigt und es zu Wege gebracht, daß der Mann ohne gerichtliche Verhandlung durch Strafsmandat zu einem Tage Haft und drei Mark Geldstrafe verurteilt ist (Übertretung der Pol. Vorschriften und Gebrauch falschen Namens) und nur rühmend können wir es anerkennen, daß ihm gestattet ist, den Tag Haft während eines Sonntags abzubüßen, sodaß von dem ganzen Ereignis nichts in die Öffentlichkeit dringen wird.

Der Verurteilte selbst ist unansprechlich dankbar, daß die Fürsorge so nachhaltig für ihn eingetreten ist.

Ein Sachkenner hat den Anspruch getan, daß dem Entlassenen die Zuchthausketten das ganze Leben hindurch nachklingen!

Ohne das Eintreten der Fürsorgeaufsicht würde nach früher üblichem Schema vier Wochen Haft ohne Murren judiziert worden sein.

Gewiß wird mancher strenge Leser urteilen: Die Leute müssen es ja aber wissen, wie die polizeilichen Vorschriften lauten, laß sie sich doch danach richten, oder die Folgen tragen!

Gewiß sollten sie das wissen, aber versehe man sich doch einmal in die Lage eines Menschen, der nach langen Jahren endlich die Freiheit erlangt. Und doch! bei Lichte besehen, ist es eigentlich nicht Freiheit sondern Tantalusqual, denn auf Schritt und Tritt lauert auf ihn die Blamage.

Es kommt z. B. der Sonntag heran. Alle Arbeitsgenossen gehen am Nachmittag oder Abend ihren Vergnügungen nach, der Observand wird von einem Freunde abgeholt — da und dort lockt die Musik, hunderte gehen hinein in den Ballsaal, der Freund animiert zum Eintritt — ja was soll man da immer für Ausrede machen, man kommt als Observand gar nicht aus der „Rotlüge“ heraus, und läßt man sich einmal verlocken mitzumachen, dann ist das Unglück fertig. Es wäre ja Übertretung der polizeilichen Vorschriften und müßte mit 4 Wochen Haft gebüßt werden (nach altem Ritus) wenn ein Observand sich erlauben wollte in ein Theater oder öffentlichen Tanzsaal zu gehen. — Wir halten ja beides besonders auch für einen Bestraften für entbehrlich — aber es liegt ja doch oft so nahe. Wie gesagt Tantalus!

Nicht anders als mit der Polizeiaufsicht steht es mit der gerichtlichen Nebenstrafe „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte!“

Wir erlebten kürzlich folgenden Fall:

Ein Mann hatte eine zehnjährige Zuchthausstrafe wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu verbüßen und wurde im Jahre 1901 nach Ablauf von Dreiviertel der Strafzeit vorläufig entlassen. Er hatte sich musterhaft geführt.

Es ist ihm seitdem gelungen, sich an seinem Orte völlig zu rehabilitieren, er wurde ein angesehener Mann und mit Rücksicht auf seine musikalische Begabung und Bildung auch Leiter eines Gesangsvereins. Natürlich weiß man dort in der anderen Provinz nichts von seiner Vergangenheit.

Nun kam ja vor kurzem die Auflösung des Reichstages und die Wahlen. Unser Freund sieht wie alle anderen die Wählerliste an und vermißt seinen Namen — er reklamiert — und da wird ihm diskret eröffnet: „Sie dürfen nicht wählen, Sie haben Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“.

Wir wären versucht hier zu schreiben „tableau!“

Auch in diesem Falle noch nach Verlauf von sechs Jahren ehrenvollen Freiheitsgenusses welch dornenvoller Weg, welches Nachklirren der Zuchthausketten.

Auch in diesem Falle zwar nicht ganz ohne Schuld des Betreffenden.

Er schrieb uns: Was soll ich tun!?

Wir aber, es war ja nur ganz kurze Frist gegeben, somit hätten wir uns ein Herz gefaßt und uns unmittelbar an Majestät gewandt und um telegraphischen Gnadenakt gebeten, zumal es sich unzweifelhaft um einen königstreuen Mann handelte, wir konnten in diesem Falle dem Freunde nur vorwurfsvoll und wenig tröstlich schreiben: Du hättest im Hinblick auf Deine tadellose Führung im Zuchthause wie in der Freiheit schon längst sollen ein Gnadengesuch an S. Majestät einreichen und um Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte bitten!

Aber hat er diesen Weg gekannt?

Und wenn er ihn gekannt hätte, konnten nicht vielleicht die dazu notwendigen Gänge und die damit verbundenen Rückfragen seine Stellung, seinen Ruf gefährden?

Zedenfalls zeigt auch dieser Fall, daß so ein Bestrafter immer wie der Vogel auf dem Dache sitzt, und daß es nicht selten erklärlich ist, wenn er nicht durch seine Schlechtigkeit, sondern insolge der bestehenden Gesetzeslage den Mut verliert und dem Rückfalle zugerieben wird.

In der Petition des Deportationsauschusses des Deutschen Kolonial-Bundes betreffend Einführung der fakultativen Strafverbüßung (Blätter für Gef. Kunde, 40. Bd., 2. Heft, S. 393) heißt es:

„Die Wahrscheinlichkeit, daß eine in den letzten fünf Jahren bereits bestrafte Person im nächsten Jahre von neuem verurteilt wird, ist mindestens 8 mal so groß als bei einer in derselben Zeit nicht vorbestraften Person. Gibt es einen deutlicheren und zuverlässigeren Nachweis dafür, daß jede Strafverbüßung in unseren Zellenanstalten einen magnetischen Zug auf den Sträfling zur Rückfälligkeit auf die schiefe Ebene des Verbrechens ausübt? Hat Nischaffenburg Unrecht, wenn er sich dahin ausdrückt: Wer einmal gründlich in den Sumpf des kriminellen Lebens geraten ist, vermag sich kaum wieder auf den festen Boden zu retten!“ ?

Derfelbe Dr. Gradnauer hat derselben Quelle zufolge „den harten Ausspruch“ getan: „In den heutigen Gefängnissen und Strafanstalten werden nicht Verbrecher zu Menschen gemacht, sondern Menschen zu Verbrechern.“

Man müßte wohl eigentlich als Strafanstaltsbeamter ein Grauen vor sich selbst empfinden, daß man daran mitarbeitet, daß Menschen zu Verbrechern gemacht werden, wenn Dr. Gradnauer mit solchen seinen Sagen Recht hätte — aber wir denken:

Wenn unsere Bestraften rückfällig werden, so werden dabei ganz andere Faktoren tätig: vor allem das Milieu, in welches die Entlassenen zurückkehren. Besser als Dr. Gradnauers Spruch will uns ein Ausspruch gefallen, den bereits 1872 ein Amerikaner, Horatio Seymour bei Gelegenheit des internationalen Gefängnis-Kongresses in London getan hat:

„Verbrechen zeigen nicht sowohl augenfällig den Charakter der Verbrecher, als den sozialen Zustand der Gemeinschaften, in denen sie begangen werden.“

Gewiß wird man ja unserem deutschen Volke das Lob nicht vorenthalten dürfen, daß es ein arbeitsjames Volk ist, aber groß ist doch auch in allen Schichten die Freude am Genuß, und an dem letzteren ihren Anteil zu erhaschen nach langer Zeit der Arbeit und nach langer Zeit der Entbehrung, das ist das Bestreben vieler Entlassener, woran viele wieder scheitern.

Nicht wenig Rückfällige hat aber tatsächlich auch die Polizeiaufsicht auf ihrem Gewissen, sowie die andere Nebenstrafe: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Wir haben von einigen Fällen berichten können, in denen es glimpflich abgelaufen ist. Wie mag es weit und breit dort stehen, wo die Fürsorgeaufsicht noch nicht besteht, oder wo sie aus Mangel an genügenden Kräften (Stadtmissionar) nicht nachhaltend und schnell genug eingreifen kann, denn vom Kriminalpolizei-Bureau zum Amtsanwalt und zum Gericht ist der Weg kurz und die Sachen bleiben nicht lange auf der Achse, so daß da, wenn überhaupt, schnell eingegriffen werden muß.

Und wie mag es in manchen kleinen Orten aussehen!

Aus unserer Kindheit erinnern wir uns aus einer kleinen märkischen Stadt an einen „Polizisten“, der wohl nicht gerade das Muster eines Beamten gewesen sein wird, wenigstens hatten wir Jungen keinerlei Respekt vor ihm, er war wegen seiner Trunksucht

und roten Nase gar der Zielpunkt des Spottes und der Schadenfreude.

Öffentlich ist diese Art Polizeibeamte überall ausgestorben, aber man denke sich, daß in den Händen eines solchen Mannes die Exekutive der Polizeiaufsicht in erster Linie geruht hat. Was kann da verdorben worden sein, wie schwer mag es da geworden sein für einen „der in den Sumpf des kriminellen Lebens geraten war, sich wieder auf den festen Boden zu retten.“ So sehr diese Prophetie wider Willen sich in solchem Falle bewahrheitet, so unrecht erscheint es nach den geschilderten Erfahrungen den Gefängnissen den oben gehörten Vorwurf zu machen: „daß jede Strafverbüßung in unseren Zellenanstalten einen magnetischen Zug auf den Sträfling zur Rückfälligkeit auf die schiefe Ebene des Verbrechens ausübt.“

In den angeführten Beispielen haben wir wohl eher eine abstoßende als eine anziehende Kraft wahrnehmen können: Die Klagen in dem angeführten Briefe klingen doch geradezu herzerreißend, daß es wieder dahin zurückgehen soll, wo man hergekommen ist.

Was kann und sollte nun wohl gebessert werden?

Wir meinen, daß bei Ausübung der P. A. nicht schematisiert sondern individualisiert werden sollte.

Wir haben schon angedeutet, was auch sonst bekannt genug ist, daß es unter den wegen Diebstahls bestraften Personen, die ja vornehmlich unter Polizeiaufsicht gestellt werden, oft sehr scharf abgegrenzte Kategorien gibt. Wir haben Spezialitäten auf Rüge, Pferde, Hunde, Gänse, Kaninchen, wir haben Bodendiebe, Leichenfledderer, Geldschrankdiebe usw. Einem Spezialisten auf Rüge wird es im Leben nicht einfallen, einen Taschendiebstahl zu begehen. Wir haben Leute, denen man sonst ganz gut vertrauen kann, aber wenn sie einen Hund sehen und die Gelegenheit ist einigermaßen günstig, dann ist kein Haltens!

Das Verbot des Besuches von Märkten, öffentlichen Versammlungen usw. könnte ruhig auf notorische Taschendiebe beschränkt bleiben. Warum allen anderen Kategorien den Zutritt verbieten! Folgerichtig müßte man ihnen auch den Besuch des Gotteshauses verbieten.

Im großen und ganzen sollte sich aber wohl die Polizeiaufsicht auf Beobachtung beschränken, wie es ja der Polizei freisteht,

jeden anderen Menschen zu beobachten und ihn eventuell aufs Korn zu nehmen.

Sodann, wenn schon einmal eine Übertretung stattgefunden hat und nachgewiesen ist, dann sollten doch auch die Verhältnisse in Betracht gezogen werden, ob also der Betreffende übrigens in geordneten Verhältnissen lebt, ob er also besonders in regelmäßiger Arbeit steht — vielleicht sollte also auch da, ehe die Sache an den Anwalt weiter gegeben wird, das betreffende Fürsorgeorgan gehört werden. Wir haben aus den angeführten Beispielen gesehen, daß es Fälle gibt, die eine mildere Auffassung zulassen, als wenn ein Schnapstrinker und Bummler sich einer Übertretung der Bestimmungen über die Polizeiaufsicht schuldig macht.

Daß das Verbot des Aufenthalts in anderen Bundesstaaten längst zum Abschließen reif ist, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Die Hauptforderung aber wird jetzt schon nicht mehr an den Staat sondern an die Kirche zu richten sein.

Der Staat verordnet (Min.-Erl. v. 30. 6. 1900): „Solange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge unterliegt, sind alle Maßnahmen, welche geeignet sind ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.“

Ja — aber wo bleiben die Fürsorgeorgane, und wer sind diese?

Es sind die an einigen Stellen bestehenden Fürsorgevereine, in erster Linie aber die kirchlichen Organe, Pfarrer, Gemeindefürsorgeämter, Presbyterien — ihnen liegt die Pflege der „Verwahrlosten“ in ihren Gemeinden ob.

Aber es hält schwer sie zu der ungewohnten Arbeit überhaupt an den Entlassenen zu bewegen. Die Natur der Arbeit, die Qualität der dabei in Betracht kommenden Menschheit scheint zu Gunsten des Zauderns zu sprechen: Bei manchem Versuche ist einem böje heimgezahlt worden!

Und doch die Samariterliebe kennt keinen Dispens.

Am besten, wenn verschiedene Gemeinden sich zusammentun und Hilfsverbände bilden (Diözesanverbände).

Bereits hat auch der Staat für die einzelnen Provinzen Zentralstellen geschaffen, denen er auch sogar reichlich Mittel an die Hand gegeben hat. An manchen Orten weiß man es wohl noch nicht, wo Barthel Most holen kann. Anderswo aber ruft die Zentralstelle bisher noch vergeblich nach Mithilfe, und wenn sich

Ortsvereine oder Verbände bilden, so bleiben sie vielfach noch immer recht reserviert gegenüber den Entlassenen und Obervanden, während es, wie die angeführten Beispiele zeigen, darauf ankommen würde fest anzugreifen.

Wer fest in die Resseln greift, den brennen sie nicht.

Vor allem müßte unbeirrt, ob es Erfolg oder nicht hat, seitens der Polizeiorgane in jedem einzelnen Falle, wo Polizeiaufsicht verhängt ist, dem betreffenden Fürsorgeorgane besondere Anzeige gemacht — vielleicht auch von Zeit zu Zeit bei dem Fürsorgeorgan Nachfrage nach dem Obervanden angestellt werden.

Gelegentlich wird es sich auch empfehlen, einen interkonfessionellen Verein zu bilden.

Im Feldzuge 1870 sahen wir in einem Kriegslazarett, der Vorsteher war Maltheser-Ritter, der Arzt ein Jude, und der Schreiber dieses als Pfarrer, abends 10 Uhr nach getaner Arbeit noch bei einander. Es war die Zeit, wo es sich um das Unfehlbarkeitsdogma handelte. Der Streit zwischen den drei Genannten wogte hin und her. Da mit einem Male hörten wir draußen vor dem Fenster eine schwache Stimme rufen: Oh pauvre blessé!

Es war ein Verwundeter, der sich abends vom Schlachtfelde her, geleitet durch unser Lampenlicht herangefunden hatte und nun unsere Hilfe begehrte.

Da ruhte mit einem Male der Streit der Meinungen und der Katholik, der Jude und der Protestant holten gemeinsam den armen Blessierten herein und betteten und pflegten ihn.

Es wird nicht viel Prophetengabe dazu gehören um weisfagen zu können, daß, wenn in ähnlicher Weise den Bestraften eine tatkräftige Hilfe zuteil werden könnte, die Zahl der Rückfälligen doch um einige Prozente abnehmen würde.

Zur Reform des Strafverfahrens.

Von Professor Dr. J. Rosenblatt in Krakau.

In seinen Aufsätzen „zur Reform des Strafverfahrens“ hat Prof. v. Liszt einige der wichtigsten Fragen der Reform erörtert und zugleich zur Besprechung derselben angeregt und aufgefordert.

Dieser Anregung Folge leistend, sei es mir erlaubt auf Grund mehr als 25 jähriger praktischer Tätigkeit in Strassachen einige Bemerkungen zu den Hauptfragen der Reform beizutragen.

Obenan steht bei jeder Reform des Strafverfahrens die Frage der Beibehaltung oder Verwerfung des Geschworenengerichts. Ist es aufzulassen oder ist es zu behalten?

Im ersteren Falle fragt es sich weiter: was soll an seine Stelle treten? Im zweiten: ist das Geschworenengericht zu reformieren und in welcher Weise? Das Schwurgericht leidet unbestrittener Weise an vielen Mängeln, aber welche Form des Gerichtes, welche Gerichtsorganisation ist davon frei?

Solange Menschen als Richter fungieren, sind Irrtümer in der Urteilsfindung nicht ausgeschlossen. Irren sich denn Fachrichterkollegien nicht? Nur wird ein Fehlspruch der Geschworenen in der Öffentlichkeit, weil er eben der Öffentlichkeit leichter zugänglich ist, viel mehr bekannt und besprochen, wie so manches Fehlurteil von Strafrichterkollegien. Ein einzelnes, wenn auch noch so kraßes Fehlurteil beweist übrigens noch nicht, daß das Geschworeneninstitut als solches zu nichts taugt; es kann höchstens seine Reformbedürftigkeit beweisen. Übrigens fragen wir: sind an Fehlurteilen der Geschworenen die mitwirkenden Fachrichter nicht mitschuldig? tragen sie nicht einen sehr großen Teil der Schuld?

Ich habe seinerzeit einen Fall veröffentlicht und besprochen, in welchem Geschworene einen Schuldspruch wegen Mordes fällten, obgleich die angeblich Gemordete lebte (sie hat sich einfach von ihrem

Wohnorte entfernt und verschwand für einige Zeit), das corpus delicti fehlte, kein Zeuge wahrnahm, daß gegen die angeblich Gemordete von den Angeklagten etwas vorgenommen worden ist und dergl. Es lag ein Justizmord vor, wie er im Buche steht. War aber nicht die Staatsanwaltschaft schuldig, daß sie unter solchen Umständen ohne geringsten Beweis des sogen. objektiven Tatbestandes die Anklage erhoben hat? War nicht der Gerichtshof schuldig, daß er die Geschworenen auf die vielen Mängel und Zweifel nicht aufmerksam gemacht, sowie daß er nicht das Verdikt wegen offenkundigen Irrtums der Geschworenen siliert und die Sache zur neuen Verhandlung vor die nächste Radenz verwiesen hat, wozu ihm doch das Recht zustand? War nicht schließlich der Oberste Gerichtshof mitschuldig, daß er von dem wichtigsten Rechte der außerordentlichen Revision, welches ihm die österr. Strafprozeßordnung im § 362 einräumt, nicht Gebrauch gemacht und nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens und neuerliche Untersuchung der Sache angeordnet hat?

Es werden als Hauptmängel des Schwurgerichtes, welche mit dem Institut untrennbar verbunden sein sollen, und verbesserungsunfähig sind, bezeichnet:

1. Das peremptorische Ablehnungsrecht der Parteien;
2. die Teilung des Gerichts in zwei getrennte Organe, in Verbindung mit der Fragestellung und der Rechtsbelehrung;
3. der mit Gründen nicht versehene Wahrspruch.

Hierzu bemerke ich nun folgendes:

ad 1. Das peremptorische Ablehnungsrecht der Parteien ist kein Mangel, eher ein Verzug des Schwurgerichtes und können wir der von Prof. v. Liszt vorgeschlagenen motivierten Ablehnung unter keiner Bedingung beistimmen. Gerade unter den zur Ausübung des Geschworenenamtes Berufenen befinden sich namentlich in kleineren Städten, wo verschiedene lokale Verhältnisse und Rücksichten eine Rolle spielen, oft solche Personen, welche aus den verschiedensten Gründen sich für das Geschworenenamt in speziellen Fällen nicht eignen, das Vertrauen der einen oder anderen Prozeßpartei nicht besitzen und auch nicht besitzen können; dennoch aber würde es schwer kommen, eine beantragte Ablehnung hinreichend zu motivieren.

Es ist bekannt, wie selten der Angeklagte von dem Rechte Gebrauch macht, Mitglieder des Gerichtshofes unter Angabe von Gründen abzulehnen, weil man einerseits weiß, daß damit schwer durchzubringen ist, andererseits aber befürchtet, daß im Falle, wenn der Antrag abgelehnt wird, der Richter, den man ablehnen wollte, dadurch dem Angeklagten ungünstig gestimmt wird.

Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß das peremptorische Ablehnungsrecht oft dazu gebraucht, resp. mißbraucht wird, um Geschworene, welche sich frei machen wollen, vom Amte zu befreien, sowie daß es vorkommt, daß Geschworene, welche zu den Funktionären (Staatsanwalt, Verteidiger, Vorsitzender oder Mitglied des Gerichtshofes) Zutritt haben, sich fast immer frei machen, so daß sie mitunter kein einziges Mal in der Kadenz als Geschworene ihres Amtes walten, während andere, welche keine Bekanntschaft haben oder zu schüchtern sind, um aufzutreten, während der ganzen Kadenz „sitzen“. Trotzdem aber sind die Lichtseiten des peremptorischen Ablehnungsrechtes bei weitem überwiegend, denn dieses stärkt unbedingt das Vertrauen zum Schwurgericht, weil es eben dem Angeklagten möglich macht, Personen, zu denen er kein Vertrauen besitzt, aus der Geschworenenbank zu eliminieren, ohne daß er seinen Rangel des Vertrauens erst vor Gericht begründen muß.

Es gilt dies auch für die Staatsanwaltschaft. Diese informiert sich doch oft, insbesondere in wichtigen Straffällen, über die in der Liste befindlichen Geschworenen und lehnt sodann so manchen Geschworenen aus sachlichen Gründen ab, was, sobald Gründe der Ablehnung gefordert werden würden, auf Schwierigkeiten stoßen und zu Unzulänglichkeiten führen könnte.

Wenn beispielsweise ein zur Dienstleistung einberufener Geschworener wegen Betruges, Meineides, Diebstahls usw. bereits einmal auf der Anklagebank gesessen ist, so wird der Staatsanwalt, insbesondere bei Eigentumsdelikten, zu ihm kein Vertrauen haben, selbst wenn er rechtskräftig freigesprochen worden ist und wird allen Grund haben, ihn abzulehnen. Wenn aber die Ablehnung motiviert werden müßte, so könnte es jedenfalls in Frage gestellt werden, ob der erwähnte Umstand — angesichts der rechtskräftigen Freisprechung — einen zulässigen Ablehnungsgrund abgibt, abgesehen davon, daß es für den betroffenen Geschworenen sehr peinlich wäre, daß solche unangenehme Erinnerungen vor Gericht und Parteien aufgefrißt werden. Auch die Rücksicht für die beteiligten Ge-

schworenen spricht somit gegen eine motivierte Ablehnung, welche überdies noch Ehrenbeleidigungsprozesse provozieren könnte.

Bezüglich der Zusammensetzung der Geschworenen tut nur eins not: man muß dafür sorgen, daß die Jahreslisten nicht willkürlich verfaßt werden sollen, daß insbesondere die Intelligenz in denselben hinreichend vertreten sei, daß überhaupt das Bildungsniveau der zur Ausübung des Geschworenenamtes Berufenen ein entsprechendes sein soll, damit sich die Geschworenen der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit ihres Amtes bewußt sind.

ad 2. Der zweite Mangel betrifft die Teilung des Gerichtes in Richterkollegium und Geschworenenbank und in Verbindung damit die Fragestellung. Auch hier können wir uns mit der von Prof. v. Liszt bestrittenen Leitung der Beratung und Abstimmung der Geschworenen durch einen beamteten Richter nicht einverstanden erklären. Ich habe wiederholt als Obmann der Geschworenenbank fungiert und weiß aus eigener Überzeugung, daß in den meisten Fällen der Fachjurist, der die Beratung der Geschworenen zu leiten versteht und nicht a priori bei den Geschworenen Mißtrauen erweckt, derjenige ist, der eigentlich die Sache entscheidet und das Verdikt der Jury zustande bringt. Von der Art und Weise, wie man die Beratung der Geschworenen einleitet, von der Ordnung, in welcher man dieselben abstimmen läßt, hängt das Verdikt ab, und der Obmann hat es in der Hand die Geschworenen zu dirigieren wie er will, und das Verdikt, welches er will, fällen zu lassen.

Ich erinnere mich an einen Fall, wo es sich um Raub handelte. Nach den Ergebnissen der Verhandlung konnten eigentlich keine gegründeten Zweifel an der Schuld des Angeklagten erhoben werden, aber der Tag des begangenen Raubes war nicht festgestellt; es war nämlich zweifelhaft, ob der Raub an einem Sonnabend, oder an dem darauf folgenden Sonntag vollführt worden war. Die Zeugen glaubten, daß es ein Samstag war. Dies benützte der Angeklagte, um für den Samstag einen Alibibeweis zu erbringen, welcher auch gelungen schien. Bei der Beratung richteten die Geschworenen sofort an mich die Frage, welcher Ansicht ich sei und ersuchten mich dieselbe zu äußern.

Ich war dessen sicher, daß die Geschworenen bis auf einen (Juristen der zu meiner linken Seite saß) unbedingt meiner Meinung folgen werden; wollte dieselben aber eben deshalb nicht

beeinflussen und erklärte, meine Ansicht erst am Schlusse äußern zu wollen.

Ich begann nun die Umfrage von rechts, und sämtliche 10 Geschworene waren für „schuldig“, ohne jedoch instande zu sein, ihre Überzeugung entsprechend zu begründen und den Alibibeweis zu widerlegen. Der Angeklagte wurde sohin mit 11 Stimmen gegen eine schuldig gesprochen und zu einer mehrjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt, die er auch sofort nach Verkündigung des Urteils anzunehmen erklärte.

Ich war überzeugt, daß der Angeklagte freigesprochen worden wäre, wenn ich anderer Meinung gewesen wäre und diese meine Meinung bei Einleitung der Beratung geäußert hätte, oder wenn ich die Umfrage von links begonnen hätte.

Wir wollen damit nur soviel sagen, daß wir es für gefährlich halten, die Geschworenen durch einen beamteten Richter leiten zu lassen, weil seine Überlegenheit und sein Einfluß auf die Geschworenen leicht deren Urteil trüben kann. Ebenso wird nämlich ein unbeliebter Leiter das direkt Entgegengesetzte von dem bewirken, was er wollen wird.

Dagegen gestehen wir, daß die Fragenstellung im Schwurgericht ein wunder Punkt sei, welcher durchaus und gründlich reformiert werden muß.

Die Geschworenen dürfen durch die Fragen nicht beengt werden. Es muß ihnen die größte Freiheit und die leichteste Möglichkeit geboten werden, ihrer wahren Überzeugung vollen Ausdruck zu verleihen und nicht durch Formalismus und Schablone in der Fragestellung zu falschen Verdikten gedrängt zu werden.

Das einfachste wäre hier unzweifelhaft die Abschaffung der Fragestellung. Sie hat doch in England nicht existiert, ist also kein wesentliches Moment des Geschworeneninstituts. Es wäre dies auch gar nicht so undenkbar und unmöglich, wie es uns scheint, weil wir uns das Schwurgericht ohne Fragestellung nicht denken können.

Wenn der Vorsitzende den Geschworenen in seiner Rechtsbelehrung alle Seiten und alle Eventualitäten der in Behandlung stehenden strafbaren Handlung auseinandersetzen und die Geschworenen entsprechend belehren würde, so wäre es bei durchschnittlich intelligenten Geschworenen gar nicht so schwer, dieselben dahin anzu-

leiten, ein Verdict ohne Fragestellung zustande zu bringen. Selbstverständlich müßte aber das Strafgesetz selbst, welches die Geschworenen anzuwenden haben, einfach, deutlich und allgemein verständlich sein.

Jedenfalls ist eine weitgehende Mitwirkung der Geschworenen an der Fragenstellung, welcher Prof. v. Liszt das Wort spricht, sehr erwünscht und könnte vieles beitragen zur gegenseitigen Verständigung.

Nur eine Tatsache muß hier berücksichtigt werden.

Aus Erfahrung wissen wir, daß sich die Geschworenen nicht recht trauen, in öffentlicher Sitzung das Wort zu ergreifen und Bemerkungen bezüglich der Fragestellung zu machen; dagegen kommt es oft vor, daß sie den Vorsitzenden in ihr Beratungszimmer laden (§ 306 der deutschen, § 327 der österr. StPD.) und daselbst ihre Wünsche und Bedenken bezüglich der Fragestellung vorbringen. Es würde sich daher folgender *modus procedendi* empfehlen: der Vorsitzende entwirft die Fragen, verliest sie und läßt eine Pause eintreten, welche dazu bestimmt ist, damit sowohl die Prozeßparteien wie die Geschworenen den Entwurf der Fragen prüfen, um etwaige Änderungen, Ergänzungen und dergl. beantragen zu können. Der Vorsitzende wird insbesondere die Geschworenen anweisen, den verlesenen Fragenentwurf in ihrem Beratungszimmer zu prüfen und die nötigen Anklärungen der entworfenen Fragen, Änderungen oder etwa gewünschten Ergänzungen (Formulierung neuer Fragen, sowohl Eventual(Hilfs)fragen wie Zusatz(Neben)fragen) zu beantragen, mit einem Worte ihre Wünsche vorzubringen. Sodann sind in wiedereröffneter Sitzung sowohl die Wünsche (Anträge) der Geschworenen, über welche sich die Parteien zu äußern haben, wie die Anträge der Parteien bezüglich der Fragestellung vorzubringen, und dann erst hat der Gerichtshof nach Prüfung des Gehörten die Fragen endgültig zu formulieren.

Auf diese Weise könnte man einem Mißverständnis der Fragen bei den Geschworenen vorbeugen, und eine zweckentsprechende Fragenformulierung zustande bringen, welche es den Geschworenen ermöglichen würde, ihre Überzeugung klar und verständlich auszudrücken. An Stelle des bisherigen starren Formalismus in der Fragestellung würde ein näherer Kontakt zwischen den beteiligten Faktoren, eine gegenseitige Verständigung treten, welche den ganzen Vorgang vereinfachen würde.

Dringend geboten wäre es, sogenannte Kontrollfragen d. i. Fragen, welche bezwecken, die Subsumtion von Thatumständen unter die gesetzlichen Merkmale festzusetzen, um gegebenen Falls einen Rechtsirrtum der Geschworenen nachweisen zu können, obligatorisch zu stellen, sobald es eine beteiligte Prozeßpartei verlangt.

Die österreichische StPD. bestimmt bekanntlich im § 323, „daß für den Fall der Bejahung einer Frage die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden kann, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende tatsächliche Verhältnis zurückzuführen.“ Die Praxis verhält sich aber gegen Anträge der Verteidigung auf Stellung solcher Fragen ablehnend und es werden gewöhnlich dahinziehende Anträge abgelehnt. Auch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes in dieser Frage ist rechtsirrtümlich und verkennet das Wesen dieser Fragen. Zwar hat der Oberste Gerichtshof in mehreren Entscheidungen richtig anerkannt, daß die Bestimmung des § 323 den Zweck verfolgt, in Ansehung eines bestimmten Deliktsmerkmals den Nachweis des Rechtsirrtums der Geschworenen zu ermöglichen, hat aber zugleich wiederholt den Grundsatz aufgestellt, daß „dem Antrage auf Zurückführen eines Deliktsmerkmals auf das ihm entsprechende tatsächliche Verhältnis nicht stattgegeben zu werden braucht, wenn jenes Verhältnis vom Antragsteller nicht deutlich bezeichnet worden ist,“ d. h. mit anderen Worten: es wird von dem Verteidiger, welcher bestreitet, daß in den der Anklage zugrunde liegenden Thatfachen ein bestimmtes gesetzliches Merkmal enthalten ist, verlangt, daß er diejenigen tatsächlichen Umstände bezeichnen soll, bezüglich welcher er bestreitet, daß sie das fragliche gesetzliche Merkmal enthalten: bezeichnet nun aber dennoch der Verteidiger die Thatfachen, dann wird ihm entgegengehalten, daß die Geschworenen resp. der Ankläger möglicherweise in anderen Thatfachen das in Rede stehende gesetzliche Merkmal finden können, und die verlangte Kontrollfrage wird somit auch in diesem Falle abgelehnt.

Nun ist es aber wohl klar, daß, wenn der Angeklagte resp. der Verteidiger bestreitet, daß in der unter Anklage gestellten Handlung bestimmte Merkmale einer strafbaren Handlung enthalten sind, es Sache des Anklägers ist zu bezeichnen, in welchen Thatumständen er das bestrittene gesetzliche Merkmal der strafbaren Handlung erblickt. Es müßte also im Gesetze bestimmt werden, daß, wenn die Verteidigung bestreitet, daß in der unter Anklage

gestellten Handlung ein bestimmtes gesetzliches Merkmal der strafbaren Handlung enthalten ist und die Stellung einer diesbezüglichen Kontrollfrage verlangt, der Ankläger aufzufordern ist, genau zu präzisieren, in welchen tatsächlichen Umständen er das bestrittene gesetzliche Merkmal findet, wonach die von der Verteidigung verlangte Kontrollfrage gestellt werden muß.

Überhaupt wäre die in der Praxis vorkommende Scheu vor Fragen, welche bezwecken sollen, den Geschworenen die allseitige Erörterung der Angelegenheit zu ermöglichen, abzustellen.

ad 3. Ein dritter mit dem Schwurgericht untrennbar verbundener Mangel des Schwurgerichtes wird in dem Mangel einer Begründung des Verdiktes konstatiert.

Daß man durch bessere Ausgestaltung der Fragen, durch Stellung von Hilfs-, Neben- und Kontrollfragen ohne zu große Scheu vor denselben, endlich durch zwanglose Verständigung mit den Geschworenen über die zu stellenden Fragen diesen Mangel zum großen Teile beheben kann, ist unzweifelbar.

Eine sonstige Begründung des Verdiktes von den Geschworenen zu verlangen, halten wir für undurchführbar, ja für gefährlich.

Wir teilen nicht die Ansicht Prof. v. Liszt's, daß die Geschworenen ohne juristische Leitung iustande sein würden, ihren Wahrspruch zu begründen. Wir können es aus unserer Erfahrung konstatieren, daß die Geschworenen, trotzdem sie oft richtig urteilen, das Wahre herausfühlen und ein gerechtes Verdikt fällen, dennoch nicht imstande sind, es in einer den Juristen zufriedenstellenden Weise zu begründen. Die Begründung des Verdiktes würde nach unserer Ansicht in den weit überwiegenden Fällen mangelhaft und anfechtbar sein. Sie wäre eine gefährliche Waffe für die Gegner der Schwurgerichte.

Wozu soll sie aber auch dienen?

An eine Berufung gegen Urteile der Geschworenengerichte denkt wohl niemand, wie Prof. v. Liszt richtig bemerkt, wozu also die Begründung? Für die Geschworenen würde dies nur eine bedeutende Erschwerung ihrer Tätigkeit bedeuten. Für die Prozeßparteien wäre sie wertlos, oder würde zu Konsequenzen führen, welche in Wirklichkeit nicht gerechtfertigt wären. Das Schwurgericht resp. das Verdikt der Jury ist also beizubehalten wie es ist, d. i. ohne Gründe, oder ganz abzuschaffen.

Mit dem Verlangen von Gründen seitens der Geschworenen ist für die Reform der Geschworenengerichte nichts gewonnen.

Eine weitere Hauptfrage der Reform des Strafprozesses, welcher wir einige Bemerkungen schenken wollen, betrifft das Rechtsmittel der Berufung und der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Mit Recht hat v. Liszt auf die Gefahr hingewiesen, welche die Kommissionsanträge für den Angeklagten bergen. Die Anträge der Kommission sind nur dazu geeignet, die ohnehin geringen Garantien eines gerechten Strafurtheiles in bedeutendem Maße abzuschwächen.

Formell soll die Berufung eingeführt werden, gleichzeitig aber soll der Angeklagte vor ihrer Ergreifung abgeschreckt werden durch die „Anschlußberufung“ der Staatsanwaltschaft, welche ihn der Gefahr einer reformatio in pejus aussetzt.

Als Äquivalent für diese fast wertlose Berufung soll die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in einer mehr als bedenklichen Weise eingeschränkt werden. Sie soll dem Angeklagten nur ob noviter reperta, nicht auch ob noviter producta zutheilen. Wenn also beispielsweise der schuldig gesprochene Angeklagte Gründe hatte, gewisse seine Nichtschuld nachweisenden Thatumstände oder Beweismittel im Hauptverfahren zu verschweigen, so soll er dafür unnachsichtlich der Strafe verfallen, obgleich er tatsächlich unschuldig, und seine Unschuld zu beweisen imstande ist!

Kann ein solches Monstrum Gesetz werden?

Man kann wohl mit Recht dem Staatsanwalt die Wiederaufnahme verweigern, wenn er Belastungsbeweise, welche ihm bereits im ersten Verfahren bekannt waren, absichtlich verschwiegen hat und sonach, nachdem der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen worden ist, ihn auf Grund dieser Belastungsbeweise neuerlich verfolgen will. Das ist recht und billig, weil der Staatsanwalt keine gegründete Ursache haben kann, Beweismittel zu verschweigen; weil er dies nicht tun darf und es nicht zulässig sein kann, das Rechtsmittel der Wiederaufnahme zu mißbrauchen, um den Angeklagten in chicanöser Weise wegen derselben Handlung mehrmals zu verfolgen.

Anders steht es aber mit dem Angeklagten.

Er kann in die Lage kommen, daß er Entlastungsbeweise, trotzdem sie ihm bekannt sind, nicht sofort beibringen kann.

Ich selbst habe mehrmals in Straffachen interveniert, wo ich Entlastungsbeweise, welche mir der Angeklagte anvertraut hat, aus bestimmten Gründen nicht geltend machen durfte, solange Aussicht vorhanden war, daß der Angeklagte auch ohne diese Entlastungsbeweise freigesprochen werden wird. Erst als der Angeklagte schuldig gesprochen wurde, habe ich im Wege des Wiederaufnahmeantrages die Beweise vorgebracht und die Freisprechung erwirkt. Deshalb dem Angeklagten daran gelegen sein kann, mit der Vorführung bestimmter Entlastungsbeweise solange wie möglich zurückzuhalten, läßt sich leicht denken. Er will andere Personen, die ihm mehr oder weniger nahe sind, schützen; er will fremde Personen nicht angeben resp. fremde Geheimnisse nicht preisgeben. Im Vertrauen auf seine Unschuld und im Vertrauen in die Gerechtigkeit hofft er, daß er freigesprochen werden wird, ohne daß er es nötig hat, andere Personen der Staatsanwaltschaft auszuliefern. Er ist doch auch eigentlich nicht verpflichtet seine Unschuld zu beweisen. Seine Schuld muß vom Ankläger bewiesen werden.

Wenn ihn nun sein Glaube an den Sieg der Gerechtigkeit irre führt und er verurteilt wird, trotzdem er schuldlos ist, soll er nun nicht mehr das Recht haben, seine Schuldlosigkeit nachzuweisen und soll er unwiderrüchlich dafür büßen, weil er zur Gerechtigkeit zu viel Vertrauen hatte, diese aber ihn irreführt hat und fehlgegangen ist?

Die Wiederaufnahme ist im Strafverfahren nicht nur in keiner Weise einzuengen, sondern umgekehrt zu erweitern und zu erleichtern. Die Reform des Strafverfahrens muß sich vom Glauben an die Wahrheit und Unanfechtbarkeit der *res iudicata* emanzipieren, mit den Irrtümern der menschlichen Justiz rechnen und darf die Gutmachung derselben nicht hindern.

Wir halten die Erleichterung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens für wichtiger für die Reform des Strafverfahrens als die Einführung der Berufung.

Die österr. Strafprozeßordnung, welche nun länger als 30 Jahre in Kraft ist, kennt bekanntlich die Berufung nur in Übertretungsfällen.

Ein Bedürfnis nach ihrer Einführung für Verbrechen und Vergehen ist jedoch in der Praxis in Wirklichkeit nicht laut geworden. Wir haben aber, abgesehen von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, welche dem Angeklagten zu gewähren ist, sobald

er neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen (§ 353 Ziff. 2 der österr. StPD. im Gegensatz zu § 355 Ziff. 2 StPD., wonach eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten nur dann zulässig erscheint, wenn sich nach der Freisprechung desselben neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen) noch zwei Rechtsmittel, welche teilweise das Rechtsmittel der Berufung vertreten und jedenfalls in vielen Fällen dem Angeklagten gegen eine ungerechtfertigte Verurteilung Schutz gewähren.

Das erste ist die gesetzlich zulässige Anfechtung des Urteils im Wege des ordentlichen Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ex § 281 Ziff. 5 StPD. in Verbindung mit der Bestimmung des § 270 Ziff. 7 StPD. d. i. wegen mangelhafter Begründung des Schuldspruches.

Die Strafprozessordnung läßt im § 281 Ziff. 5 die Nichtigkeitsbeschwerde dann zu, wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über entscheidende Tatsachen undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist; wenn für diesen Ausspruch keine Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Akten befindlichen Urkunden, oder über gerichtliche Ausfagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht.

Aus dem Gesichtspunkte dieses Nichtigkeitsgrundes kann nun jedes Urteil eines Gerichtshofes in Beziehung auf die tatsächlichen Feststellungen desselben überprüft und kassiert werden, von welchem Rechte auch der Oberste Gerichtshof ziemlich oft Gebrauch macht. Wenn auch nach dem Wortlaut der zitierten Vorschrift nur der gängliche Mangel an Gründen einen Nichtigkeitsgrund des Urteiles abgibt, so hält sich doch der Oberste Gerichtshof oft daran, daß mangelhafte Gründe keine Gründe sind und kassiert das Urteil, sobald sich gegründete Zweifel an der Schuld des Angeklagten ergeben. Es hat auch der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen, daß, „wenn die Urteilsgründe von solcher Be-

schaffenheit sind, daß der Zusammenhang mit der zu erweisenden Tatsache nicht erkannt werden kann, so sind in Wahrheit gar keine Gründe vorhanden.“

Es kann daher auf diesem Wege mittelbar dasselbe erreicht werden, wie im Wege der Berufung, nämlich eine Wiederholung der Verhandlung, behufs wiederholter Prüfung des Falles, zwar nicht in zweiter, sondern in erster Instanz, was aber für die Sache selbst nicht von Nachteil ist.

Ein weiteres Rechtsmittel der österr. Strafprozeßordnung, welches dem Angeklagten einen nicht zu unterschätzenden Schutz gegen eine nicht begründete Verurteilung gewährt und tatsächlich in vielen Fällen die Berufung ersetzt, ist die sogenannte außerordentliche Revision.

Nach § 362 der österr. StPD. ist nämlich der Oberste Gerichtshof (Revisionshof) berechtigt, nach Anhörung des Generalprokurators im außerordentlichen Wege und ohne an die im § 353 vorgezeichneten Bedingungen gebunden zu sein, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu gunsten des wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurteilten zu verfügen, wenn sich ihm:

1. bei der vorläufigen Beratung über eine Nichtigkeitsbeschwerde, oder nach der öffentlichen Verhandlung über dieselbe, oder
2. bei der Beratung über einen nach § 341 erstatteten Bericht, oder endlich
3. bei einer auf besonderen Antrag des Generalprokurators vorgenommenen Prüfung der Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Tatsachen ergeben, welche auch nicht durch einzelne, vom Revisionshose etwa angeordnete Erhebungen beseitigt werden.

Der Revisionshof kann in solchen Fällen auch sofort ein neues Urteil schöpfen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Straffuß auf denselben angewendet wird (§ 360 Abs. 3); hierzu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Generalprokurators erforderlich.

Der Oberste Gerichtshof macht verhältnismäßig oft und in liberaler Weise von dieser seiner außerordentlichen Berechtigung Gebrauch und wenn es auch im Gesetze weiter heißt, daß Anträge von Privaten, welche auf Herbeiführung eines der vorstehend er-

wählten Beschlüsse des Kassationshofes abzielen, von den Gerichten, bei denen sie einlaufen, abzuweisen sind; sowie, daß derlei Anträge zum Gegenstande der Erörterung in der mündlichen Verhandlung vor dem Kassationshofe nicht gemacht werden dürfen; so wird dennoch dieses Verbot in der Praxis nicht so streng gehandhabt, denn mit der schriftlichen Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde werden in der Praxis oft Anträge auf Anwendung des § 362 verbunden und begründet und sogar in der mündlichen Verhandlung vor dem Kassationshofe wird oft unter dem Deckmantel der Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde für die Anwendung des § 362 plaidiert.

Wir haben vor mehreren Jahren im „Gerichtssaal“ auf Grund praktischer Fälle die Bedeutung und Anwendung dieses Rechtsmittels der außerordentlichen Revision näher ausgeführt. Hier wollen wir in Kürze einen der selteneren Fälle darstellen, in welchem der Oberste Gerichtshof auf Grund der zitierten Bestimmung des § 362 ein einstimmig verurteilendes Verdict der Geschworenen wegen irrthümlicher Beurteilung der Thatfrage aufgehoben und den Angeklagten sofort freigesprochen hat.

M. J. wurde auf Grund einstimmigen Verdichtes der Jury des Verbrechens des Meineides resp. des Verbrechens des Betruges durch beidete falsche Zeugenaussage schuldig gesprochen. Er wurde insbesondere von den Geschworenen schuldig erklärt, daß er im Zivilprozeße des A. gegen B. um Ausscheidung gepfändeter Sachen unter Eid wahrheitswidrig und wissentlich falsch ausgesagt habe, er hätte alle im Geschäfte der C. (Frau des A.) vorhandenen Sachen dem A. verkauft.

Der Oberste Gerichtshof erkannte über die vom Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde: „es werde in Anwendung des § 362 St.P.O. der den Angeklagten M. J. betreffende zur Hauptfrage III abgegebene Wahrspruch der Geschworenen und das darauf beruhende Strafurteil aufgehoben und der Angeklagte von der Anklage des Verbrechens des Betruges durch falsche beidete Zeugenaussage freigesprochen.“

Die Gründe dieses interessanten Urtheiles lauten in Kürze wie folgt: Laut des dem Urtheile zugrunde gelegten Wahrspruches der Geschworenen wurde der Angeklagte schuldig erkannt, er habe in der Absicht auf Schadenzuführung im Betrage von über 600 R. in der Rechtsache des A. gegen die Firma B. wegen Ausscheidung

der in Sachen der Firma wider C. gepfändeten Fahrnisse am 30. Jänner 1899 ein falsches Zeugnis dahin abgelegt, daß er am 20. Dezember 1897 alle im Kaufladen der C. befindlichen Waren dem A. um den Betrag von 6184 Kronen 04 Heller verkauft habe.

Wider die Richtigkeit dieses Wahrspruches und des darauf gestützten Urtheiles ergeben sich jedoch erhebliche Bedenken:

Aus den Aussagen der Zeugen ergibt sich, daß die Ende des Jahres 1894 zahlungsunfähig gewordene C. mittels Erklärung vom 15. Dezember 1897 ihr ganzes Warenlager an Zahlungsstatt den in dieser Urkunde näher bezeichneten und dem Vereine der Krakauer Kaufleute zum Schutze gemeinsamer Interessen angehörigen Mitgliedern übergeben und unter einem diesem Vereine das Recht eingeräumt hat, ihr Warenlager nach Gutdünken entweder im öffentlichen Versteigerungswege oder im Privatwege dritten Personen zu veräußern.

Erwiesen ist ferner, daß am 16. Dezember 1897 zwischen den Vereinsmitgliedern und dem A., ohne Beteiligung des Angeklagten, ein Übereinkommen dahin zustande kam, daß die Krakauer Gläubiger das ihnen von der C. in Besitz übergebene Warenlager dem A. verkaufen, letzterer dagegen 70 pCt. der Gesamtforderungen zu bezahlen sich verpflichtet.

Öblich erscheint durch die Aussagen von Zeugen festgestellt, daß der bei dem obgenannten Vereine als Sekretär bedienstet gewesene Angeklagte im Auftrage der Vereinsmitglieder am 20. Dezember 1897 und jedenfalls noch vor der durch die Firma B. wider C. erwirkten Pfändung zum Zwecke der Durchführung des mit der C. und dem A. getroffenen Übereinkommens sich nach Andrychau verfügte, woselbst nach Abschätzung des Warenlagers der von A. zu zahlende Kaufpreis von 6184 Kronen 04 Heller ermittelt und vereinbart wurde, welchen Betrag A. unter einem mit Wechseln deckte und dem Angeklagten übergab, dieser aber nach seiner Rückkehr nach Krakau den Vereinsmitgliedern ausfolgte. Dazu kommt noch, daß laut der den Akten beiliegenden Rechtsache des A. wider die Firma B. wegen Ausscheidung der von der letzteren am 14. Juli 1898 gepfändeten Fahrnisse, die Entscheidung dieser Rechtsache einzig und allein von dem Umstande abhängig gemacht wurde, ob die Übergabe des an A. verkauften Warenlagers der C. durch den Angeklagten an A. noch vor der am

14. Juli 1898 durch die beklagte Firma vorgenommene Pfändung stattgefunden hat.

Wird nun dieser den Akten entnommene, durch keinerlei Gegenbeweis entkräftete Sachverhalt mit den laut Wahrspruches der Geschworenen als wissentlich falsch bezeichneten Thatumständen verglichen, so läßt sich nicht verkennen, daß wider die Richtigkeit des letzteren erhebliche Bedenken obwalten. Vor allem besteht kein Zweifel darüber, daß erwiesen wurde der Angeklagte habe am 20. Dezember 1897 in Andrychau das Warenlager tatsächlich inventiert und um den Kaufpreis 6184 Kronen 04 Heller an A. verkauft.

Insofern daher die Geschworenen diesen Teil der Zeugenaussage des in der obbezeichneten Rechtsache eidlich vernommenen Angeklagten als wissentlich falsch bezeichnet haben, liefern dafür die Beweisergebnisse gewiß nicht den mindesten Anhalt. Es kann aber auch darin ein durch den Angeklagten wissentlich falsch gelegtes Zeugnis nicht ersehen werden, daß er aus sagte, er habe das Warenlager dem A. verkauft.

Denn davon abgesehen, daß dieser Umstand für die Entscheidung des Ergündigungsprozesses nicht erheblich war, entspricht diese Behauptung der Wahrheit, da doch der Angeklagte tatsächlich namens des oft erwähnten Vereines auftrat.

Es kann aber auch in dem allfälligen Verschweigen des Umstandes, daß er lediglich als Mandatar des Krakauer Vereines beim Verkaufe intervenierte, der Tatbestand einer falschen Zeugenaussage nicht ersehen werden, weil der Angeklagte laut Aufzeichnung des mit ihm in der obbezeichneten Rechtsache aufgenommenen Protokolles vom 20. Jänner 1899 angab, daß er vermöge des von der E. mit den Krakauer Gläubigern am 15. Dezember 1897 getroffenen Übereinkommens als Sekretär dieses Vereines, somit offenbar namens desselben sich nach Andrychau begeben und daselbst nach Übernahme des Warenlagers der Frau E. dasselbe dem A. verkauft habe.

Da somit die Wahrheitswidrigkeit der von der Anklage beanstandeten Zeugenaussagen des Angeklagten nicht erwiesen wurde, das Beweisverfahren vielmehr das Gegenteil ergab, war, ohne erst die Richtigkeitsbeschwerde einer Erörterung zu unterziehen nach Zulaß des § 362

StG. mit einer sofortigen Freisprechung des Angeklagten vorzugehen.

Der angeführte Fall zeigt, von welcher Wichtigkeit und Tragweite die Bestimmung des § 362 der österr. StPD. für den Schutz des Angeklagten ist und wie sie ermöglicht, selbst Wahrsprüche der Geschworenen auf ihre tatsächliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit altentwässert festgesetzten Tatsachen zu prüfen und eventuell gründliche Abhilfe zu schaffen.

Wir behaupten nun auf Grund unserer Erfahrung, daß diese Bestimmung des § 362 über die außerordentliche Revision des Strafprozesses, ferner der zitierte Wichtigkeitsgrund eines Gerichtshofurteiles ex § 281 Ziff. 5 (wegen Mangels an Gründen) endlich die Erleichterung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und eine liberale Handhabung der Bestimmungen über dieselbe das Rechtsmittel der Berufung, welches so viele Schattenseiten hat, entbehrlich machen.

Zum Schlusse wollen wir noch eine der Fragen der Reform des Strafverfahrens berühren, d. i. die Frage des Eröffnungsbefchlusses resp. einer Vorverhandlung über die Zulässigkeit der Anklage und Anordnung einer Hauptverhandlung.

Den Grundgedanken, daß die Anklage der Staatsanwaltschaft einer vorläufigen gerichtlichen Prüfung auf Grund einer kontrastorischen Verhandlung unterzogen werden soll, verfechte ich seit Jahren und habe ihn auch in der Intern. Krimin. Versammlung zu Budapest während der Debatte über die Reform des Strafverfahrens ausgeführt.

Die diesbezüglichen Ausführungen Prof. v. Liszt's und das Verlangen nach kräftiger Ausgestaltung dieses Vortermins zur Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift, unterstütze ich auf das Wärmste.

Eine Vorverhandlung, bei welcher der Angeklagte resp. auch sein Verteidiger zum Worte kommen, wird in vielen Fällen, eine kostspielige, zeitraubende, den Angeklagten schwer schädigende öffentliche Hauptverhandlung überflüssig machen. Haben sich doch oft Staatsanwälte dahin geäußert, daß sie in so manchen Fällen die Anklage nicht erhoben haben würden, wenn sie den Angeklagten früher gesehen und gehört hätten.

In einem Punkte sind wir aber auch hier mit v. Liszt nicht einverstanden, d. i. in der Frage, ob die Anordnung des Vor-

termines von dem Antrage des Angeeschuldigten abhängig gemacht werden soll, oder von anderen Bedingungen. Wir sind der Ansicht, daß die Anordnung dieses kontradiktorischen Vortermine zur Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Anklage nur über Antrag des Angeklagten stattfinden habe, denn es gibt oft Fälle, in denen es der Angeklagte vorziehen wird, in öffentlicher Verhandlung freigesprochen, als in geheimer außer Verfolgung gesetzt zu werden.

Wenn v. Liszt auf die Erfahrungen hinweist, die man in Oesterreich mit einer ähnlichen Gestaltung des Zwischenverfahrens, d. i. mit dem Einspruchsrecht des Beschuldigten gegen die Anklage gemacht hat, so müssen wir entgegenen, daß der Fehler der österreichischen Einrichtung nicht darin liegt, daß es dem Beschuldigten überlassen bleibt, durch Erhebung des Einspruches gegen die Anklage die Prüfung der Zulässigkeit derselben seitens des Obergerichtes herbeizuführen, sondern darin, daß diese Prüfung der Anklage in geheimer Sitzung auf Grund der Akten ohne kontradiktorische Verhandlung insbesondere, ohne daß der Beschuldigte oder dessen Verteidiger zum Worte kommen, erfolgt.

Wäre das Einspruchsrecht des Beschuldigten mit einer darauf folgenden kontradiktorischen Verhandlung über die Zulässigkeit der Anklage verbunden, so wäre die österreichische Einrichtung tadellos und wir würden nichts besseres wünschen. Selbstverständlich müßte der Beschuldigte bei der Mitteilung der Anklageschrift die Belehrung erhalten, daß es ihm freistehe, gegen dieselbe den Einspruch zu erheben, die Prüfung derselben durch das Gericht in einer kontradiktorischen Verhandlung herbeizuführen und bei derselben unter Beistand eines Verteidigers zu erscheinen.

Von Amtswegen die Anklage einer Vorprüfung zu unterziehen, falls es keine der Prozeßparteien verlangt, wäre ganz überflüssig. Dem Staatsanwälte das Recht zu gewähren vor der Hauptverhandlung eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, weil er daran ein begründetes Interesse haben kann, hat keinen rechten Zweck, denn traut sich der Staatsanwalt nicht die Anklage zu erheben, und hegt er selbst Zweifel an die Stichhaltigkeit derselben, dann soll er sie lieber fallen lassen als sich durch das Gericht beden.

Die gerichtliche Vorverhandlung über die Anklage soll eben nicht zu einer Regel werden, denn sonst wird sie zu einem inhaltslosen Formalismus herabsinken; sie soll nur ausnahmsweise stattfinden, wenn

der Angeklagte es verlangt, dann aber auch in einer solchen Weise durchgeführt werden, daß grundlose Anklagen abgelehnt und überflüssige Hauptverhandlungen entbehrlich gemacht werden sollen.

In seinen anfangs erwähnten Aufsätzen hat Prof. v. Liszt noch vieles auf die Reform des Strafverfahrens Bezugnehmende gesagt, was in der Praxis Beachtung und Würdigung verdient.

Wir wollen aber hier nicht mehr darauf eingehen und nur noch bemerken, daß die Heranbildung von Strafrechtspolitikern gewiß zu den Garantien eines gerechten Strafurtheiles viel beitragen kann, und daß ich dem Wunsche nach besserer Ausbildung von Strafrichtern, Staatsanwälten und Verteidigern vollständig beipflichte.

Nur möchte ich zu den Personen, deren gründlichere Schulung und Ausbildung im Interesse der Strafrechtspflege erwünscht wäre, auch noch die Gerichtsfachverständigen zählen, damit sich nicht wiederholt, was mir in einem Falle vorgekommen ist (über den ich im Archiv von Prof. Groß referiert habe), daß Sachverständige, welche in der Voruntersuchung gewaltfamen Mord (Erdroffelung und nachheriges Werfen der Leiche ins Wasser) konstatiert haben, sodann nach sechsmonatlicher Untersuchungshaft des Angeklagten bei der Hauptverhandlung angesichts des abweichenden Gutachtens der zur Hauptverhandlung geladenen Professoren der gerichtlichen Medizin, deren Gutachten auf Selbstmord lautete, erklären: „ja, wir haben uns geirrt, wir haben zu wenig Erfahrung, die Herren hier verstehen es besser als wir.“

Eine elektrische Hinrichtung im Staate New-York.

Von Professor Dr. V. Freudenthal-Frankfurt a. M.

Als ich auf einer Studienreise durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika im September 1905 das Staatsgefängnis zu Auburn (New-York) besichtigte, ging mir von dessen damaligem Leiter, dem Acting Warden Charles K. Baker, die schriftliche Einladung zu, der auf den 12. September 1905, morgens 6 Uhr 15 Min., angelegten elektrischen Hinrichtung des Lustmörders H. W. M. als Zeuge beizuwohnen. Eine zwiefache Erwägung veranlaßte mich diese Einladung anzunehmen. Auf der einen Seite hat bisher, soviel bekannt, von kriminalpolitischem Gesichtspunkt aus kein Fremder auf Grund eigener Anschauung die Vorzüge und Mängel der Elektroktion zu prüfen Gelegenheit gehabt. Andererseits läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, welche Stellung das künftige Strafrecht des deutschen Reiches zur Todesstrafe einnehmen und, falls es diese beibehält, welche der Formen ihrer Vollstreckung es vorschlagen wird. So ist es keineswegs ausgeschlossen, daß die Frage aufgeworfen werden wird, ob die Vollzugsmethode, welche mehrere besonders hoch zivilisierte Einzelstaaten der in technischen Dingen so fortgeschrittenen Union eingeführt und bewährt gefunden haben, nicht auch für uns zu empfehlen sei.

Zunächst seien an der Hand meines Tagebuches die tatsächlichen Vorgänge und die Eindrücke wiedergegeben, die sie auf den Beschauer ausgeübt haben.

Die Einladung hat die Form eines Briefes des Agent and Warden. Sie beginnt mit s. 7 of Chapter 489 of the laws of 1888, as amended by Chapter 16 of the laws of 1892, d. i. mit der gesetzlichen Bestimmung, in der die Anwesenheit des Direktors oder bei dessen Behinderung seines Stellvertreters vorgeschrieben ist und die als Zeugen einzuladenden, sowie die auf

Wunsch des Exequenden zuzulassenden Personen genannt sind. Zu laden sind ein Richter des Supreme Court, der Distrikt Attorney und der Sheriff der Grafschaft, in der die Aburteilung erfolgt ist — Oswego (N.-Y.) im gegebenen Falle —, zusammen mit zwei Ärzten und zwölf angesehenen volljährigen Bürgern, die der Direktor zu wählen hat. Außer diesen zu ladenden Personen sind auf Verlangen des Exequenden Geistliche einer Religionsgesellschaft, an Zahl nicht über zwei zuzulassen. Endlich hat der Direktor sieben assistants oder deputy Sheriffs zur Exekution zuzuziehen. „Er soll, so schließt die Gesetzesstelle, keinen anderen Personen erlauben, bei solcher Exekution gegenwärtig zu sein, ausgenommen die in diesem Paragraphen genannten.“

Ich muß wohl durch die meinen Studien günstige Auslegungskunst des Direktors zu den zwölf „Bürgern“ gerechnet worden sein, obwohl diese nach dem Willen des Gesetzes gewiß nicht Bürger des deutschen Reiches haben sein sollen.

Das Gesetz von New-York überläßt es dem Direktor die Zeit der Hinrichtung zu bestimmen, während der Staat Massachusetts, in dem gleichfalls elektrische Hinrichtung besteht, die Stunden zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang vorschreibt (ch. 220 s. 40). Die Bekanntgabe der Exekutionszeit an andere als die oben genannten Personen ist in beiden Staaten verboten; Connecticut, das noch, wie zahlreiche andere amerikanische Einzelstaaten, den Verbrecher hängt, verlangt, offenbar unter gleichem Gesichtspunkte, in § 1526, daß die Umfriedigung des Exekutionsortes hoch genug sei, um jedes Zusehen von außen her unmöglich zu machen.

Benige Minuten nach 6 Uhr war alles in der Vorhalle des Gefängnisses versammelt. Nach Feststellung der Anwesenden und ihrer Legitimationen ging es durch die langen dunklen Gänge der Anstalt in das Exekutionszimmer. Kaum hatte man Platz genommen, so öffnete sich eine Tür. Vom Gefängnisgeistlichen geführt, erschien der Exequend, ein junger Mann von etwa 30 Jahren, jäh, aber in ruhiger Haltung. Er nahm ohne Widerstreben auf dem chair, einem Armstuhle, Platz und wurde außerordentlich rasch an Körper, Armen und Beinen angechnallt. Er hatte den geschorenen Kopf von Anfang an zurückgelehnt und die Augen geschlossen. Das Kinn wurde mit einer Bandage gestützt. Eine Metallkappe wurde ihm aufgesetzt und an ihr der von der Decke herabhängende Leitungsdraht befestigt. Das linke Bein wurde ent-

blüßt. Indessen las der Kaplan mit lauter Stimme langsam die Worte eines Gebetes.

Die Hinrichtung leitete der Vertreter des Direktors; dieser selbst wohnte ihr nicht bei. Auf ein Zeichen des Deputy erfolgte eine Hebelumdrehung in dem Verschlage, in dem der State Electrician Davis stand. Der Gefangene richtet sich tiefatmend auf. Ein Zittern geht durch seinen Körper. Der Strom von 1780 Volt ($7\frac{1}{2}$ Ampère) wird eine reichliche halbe Minute lang angehalten, darauf allmählich vermindert und wieder auf seine volle Kraft verstärkt. Noch einmal hebt sich der Körper. Der Gefängnisarzt tritt heran, befestigt den Hörapparat an den Ohren und auskulturiert den Exekuzenden einmal und noch einmal. Darauf fordert er dazu einen anwesenden Arzt auf. Dieser tritt vor und horcht. Darauf ein leises Wort von ihm zum Gefängnisarzt. Ein neuer elektrischer Schlag erfolgt. Wieder hebt sich der Körper. Nochmals wird auskulturiert, während meine Hintermänner zu lachen anfangen. Der Gefängnisarzt bringt endlich durch eine Geste zum Ausdruck, daß er die Exekution als beendet ansieht, und bittet die anwesenden Ärzte generell, auch ihrerseits zu auskulturieren. Dies geschieht. Eine an mich gerichtete Aufforderung lehne ich als Nichtmediziner ab.

5 Minuten nach 6 Uhr hatten wir das Zimmer betreten. 3 Minuten später war der erste Schlag erfolgt. 6 Uhr 15 Min., also weitere 7 Minuten später, schloß der Deputy die Zeremonie mit den Worten: „That is all, gentlemen“.

Der Hingerichtete wird nunmehr sezirt, so schreibt es das Gesetz vor (§ 507), und demnächst in frischem Kalk — auch dies in gesetzlicher Bestimmung — beerdigt (the body . . . shall be interred in the grave yard or cemetery attached to the prison, with a sufficient quantity of quick-lime to consume such body without delay).

Eine Bewegung des Exekuzenden nach der — möglicherweise nur reflektorischen — Zuckung im Moment des letzten Schlages habe ich nicht beobachtet. Er lag, als wir unmittelbar danach den Raum verließen, dem äußeren Anscheine nach unverändert, in seinem Stuhle. Die Gesichtsfarbe war nur, wie ich glaube, noch fahler als bei jenem Eintritte.

„Es war eine gelungene Exekution,“ sagt einer der Zwölft beim Hinausgehen zu mir. Einer der Beamten dagegen ist unzufrieden: „Es war lang und gemein; der Doktor war nervös.“

Dieser hatte nämlich — ebenso wie die anderen Ärzte — jedesmal vor dem an sich schon in solchem Zeitpunkte laugwierigen Auskultieren ein Teilstück des Apparates fallen lassen.

Ich fragte den Deputy, warum mehrere Ladungen nötig gewesen seien. So sei es immer, erwiderte er (das Gesetz schreibt vor, daß der Strom so oft angewendet werde, bis der Verurteilte tot sei: the application of such current must be continued until such convict is dead.) Aber — so sagte der Deputy — nach dem ersten Schläge sei er, wenn nicht tot, so doch empfindungslos; das sei nach den Experimenten mit Pferden sicher. Ich fragte ihn weiter, ob bei stärkeren Lenten sich der Vorgang verlangsame: „Nein, wenn die Maschinen so gut sind wie unsere. Schlechte Ergebnisse, insbesondere in der ersten Zeit, waren stets auf mangelhafte maschinelle Vorrichtungen zurückzuführen.“ Dies bestätigt mir nachher selbständig der Elektrician. Gleichwohl wurde in den Zeitungen diese Elektroktion übereinstimmend als eine besonders rasche gerühmt.

Soviel vom äußeren Hergange. Für die Beurteilung vom Standpunkte des Kriminalisten kommt eine doppelte Wirkung der Exekution in Betracht, die auf ihr Objekt und die auf andere ausgeübt.

Für den Zuschauer, um mit ihm zu beginnen, ist die elektrische Hinrichtung zweifellos nicht so brutal wie die in Amerika noch vielfach bestehende Methode des Hängens, die auch drüben starke Aufregung erfährt; aber auch die blutige Hinrichtung mit Schwert oder Fallbeil, wie sie bei uns besteht, muß noch verletzender wirken als jene — ich habe freilich keine Gelegenheit gesucht, einer Enthauptung beizuwohnen. Wie aber für mein Empfinden das Fallbeil darum allein den Vorzug vor dem Schwerte verdient, weil, wenn dieses angewandt wird, menschliche Tätigkeit unmittelbar menschliches Leben vernichtet, so hat unter eben diesem Gesichtspunkte der elektrische Strom Vorzüge: Denn wo die Elektrizität ihre natürliche zerstörende Kraft übt, tritt das Eingreifen des Menschen, wiewohl es jene Kraft in Bewegung setzt, wenigstens äußerlich in befriedigender Weise zurück.

Spricht dies für elektrische Hinrichtung, so wirkt doch anderseits vom Standpunkte des Zuschauers die auch in dem Lachen einzelner Zeugen sich äußernde Ungewißheit über den eigentlichen Zeitpunkt des eintretenden Todes, als des Abchlusses der Strahlvolziehung, höchst quälend.

Zu Gunsten der elektrischen Einrichtung mag in wesentlichem Maße in Betracht kommen, daß der Exequend nicht verstümmelt wird. Er liegt, wie schlafend, auf dem Stuhl. Das muß für Eltern und sonstige Angehörige, in zweiter Linie sicherlich auch für Zeugen des Vorganges, die Wirkung abschwächen.

Aber alle diese Momente treten an Bedeutung weit hinter die Frage zurück: Wie lange leidet der Exequend? Wieviel Zeit vergeht zwischen dem ersten Schläge und seiner vollen Empfindungs-, sowie Leblosigkeit?

Ob und wann vor der Leblosigkeit die Empfindungslosigkeit eintrat, weiß ich nicht, geschweige denn, ob das Empfinden bei härteren Leuten als diesem Exequenden nach dem ersten Schläge noch längere Zeit in irgend welchem Maße bestehen bleibt.

Aber auch bei Beantwortung der Frage: Wann erlosch das Leben? ist größte Vorsicht geboten, und nur unter Vorbehalt sei folgendes bemerkt: Der Eindruck des Zuschauers war, daß das Herz noch schlug, als der vom Anstaltsarzte zuerst und namentlich gebetene Arzt auskultierte. Sein Verhalten, das leise Wort zum Anstaltsarzt, darauf die sofortige Herbeiführung eines neuen Schlages mußten diesen Eindruck erwecken. Alsdann wäre das Herz, nachdem der elektrische Strom zum ersten Male in den Körper des Exequenden eingetreten war, noch wesentlich länger als eine Minute in Tätigkeit gewesen, nämlich einmal während der ganzen Zeit des langen ersten Schlages und ferner in der gleichfalls nicht unerheblichen Zeit, bis die Aufforderung an den Nichtanstaltsarzt gerichtet, dieser hervorgetreten und das Auskultierrohr von ihm angefaßt und benützt war.

Nimmt man nun mit Kratter (Tod durch Elektrizität 1896, S. 109 und Vierteljahrschr. f. gerichtliche Medizin 3. Folge XXXI, 2) an, daß der Tod durch Elektrizität eine Art innerer Erstickung sei, begleitet von der für diese typischen Fortdauer der Herzbewegung, so mag sich für die Zeit nach dem ersten Schläge vielleicht nicht mit Sicherheit sagen lassen, daß das Leben noch fortbestand. Anderseits aber läßt sich ebensowenig mit Gewißheit behaupten, daß der Tod in dieser Zeit bereits eingetreten war. Wenn wirklich die fortgesetzte Funktion des Herzens unerheblich gewesen, d. h. der Tod bereits sicher eingetreten wäre, warum dann die Herbeiführung des weiteren Schlages durch die auskultierenden beiden Ärzte, den der Anstalt und den von diesem zugezogenen? Und ist denn die —

zum mindesten für den Zeugen bestehende — Unmöglichkeit, mit Sicherheit durch die eigenen Sinne den Tod festzustellen, nicht auch ein Grund gegen die Methode? Uebrigens gehört ja diese Feststellung auch für den Arzt zu den „schwierigsten Aufgaben“ (so S. Jellinek, Deutsche Medizin. Wochenschrift 33, 423).

Dazu kommt, selbst wenn alle hier angedeuteten Fragen, der amerikanischen Auffassung entsprechend, befriedigend zu beantworten sein sollten, der schwerwiegende Zweifel, ob die bei elektrischer Tötung oft nur zeitweilige Wirkung des Stromes hier unter allen Umständen eine endgültige, oder ob die Möglichkeit des Scheintodes und eines Wiedererwachens nicht ausgeschlossen ist. Freilich ist dies ein mehr ideelles als praktisches Bedenken da, wo sich, wie im Staate New-York, kraft Gesetzes an die Hinrichtung unmittelbar die Sektion anschließt, der ja schließlich noch die Beisetzung in frischem Kalke folgt.

Alles in allem genommen, stehen gewissen äußeren Vorzügen der elektrischen Hinrichtung als Mängel neben ihrer Kompliziertheit eine Reihe von Ungewissheiten gegenüber. Sie sind nicht bedeutungslos für das Empfinden des Zeugen, entscheidend aber für das Urteil über die Dauer der Qual des Exequenden und über die Länge des Hinrichtungsvorganges. Diese inneren Momente überwiegen meines Dafürhaltens jene äußeren so stark, daß die Übernahme der elektrischen Hinrichtung für uns nicht empfehlenswert erscheint.

Das Recht zu Leichenöffnungen.¹⁾

Von Geh. Med.-Rat Dr. Hermann Kornfeld in Steiwitz.

- StGB. § 367. Mit Geldstrafe . . . wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt.
- StPC. § 160. 2. Der Richter hat zu prüfen, ob die (von der St.A.) beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

Die Auslegung des § 160, insbesondere die Bedeutung des Zusatzes „nach den Umständen des Falles“ ist bekanntlich bestritten. Mercier (GoldbArch. XXV S. 8) fordert gänzliche Beseitigung dieses Paragraphen. Stenglein (1885 S. 326).

„Das gesetzliche Hindernis kann nur aus den tatsächlichen Umständen des bestimmten Falles entnommen werden. Handelt es sich um Maßnahmen, welche nur nach richterlichem Ermessen vorgenommen werden dürfen, so kann er deren Zulässigkeit und Angemessenheit nach allen Richtungen hin prüfen.“ Die Frage nach der bez. Berechtigung des Richters wird besonders aktuell, wenn ein Ersuchen auf Leichenöffnung gestellt worden ist.

Nach Entscheidung des Reichsgerichts ist jede Operation an Lebenden an und für sich eine Verletzung. Sie kann erlaubt, geboten; sie kann aber auch strafbar sein. Es fragt sich, ob jede Leichenöffnung in analoger Weise betrachtet werden kann. Eine menschliche Leiche wird in zivilisierten Ländern pietätvoll behandelt, begraben, noch auf dem Kirchhofe, soweit möglich, geschützt. Es kann also eine Verletzung einer solchen als Eingriff in ein Rechtsgut, sei es der Angehörigen, sei es eines anderen Teiles oder der ganzen Gesellschaft, angesehen werden.

¹⁾ Vgl. Verfassers Aufsatz: Das Recht an Leichen, DZS. 1903.

Auf Grund testamentarischer Bestimmung (z. B. weil der Testator fürchtet, scheinot begraben zu werden), auf Verlangen der Angehörigen (z. B. um eine Disposition zu einer erblichen Krankheitsanlage zu ermitteln, oder das kirchliche Begräbnis eines Selbstmörders zu erlangen), oder mit Genehmigung derselben (z. B. zu wissenschaftlichen Zwecken) erfolgt Leichendöffnung unbeanstandet durch die Behörden. Ebenso auf Grund von Vereinbarungen bei Lebens- und Unfallversicherungen. Es fragt sich, ob die genannten Fälle von Leichendöffnungen nicht den guten Sitten widersprechen, die ein sog. ehrliches Begräbnis der Leiche erfordern. Eine gesetzliche Erlaubnis (in manchen Staaten) zur Einäscherung der Leichen — in Preußen (Min.-Erlaß vom 6. 3. 02) verboten — steht dem allerdings scheinbar entgegen. Wenn aber auch das OLG. in Hamm vom 15. 1. 02 (und RG. in diesem Falle) entschieden hat, daß die allgemeine Volksfittte jetzt nicht mehr durch Beisehung der Aschenreste verbrauchter Leichen auf Kirchhöfen verletzt wird, so ist doch gegen dieses Urteil einzuwerfen, daß es sich auf eine, sehr möglicher Weise vorübergehende, Volksfittte beruft, also daß es zu anderen Zeiten und Orten sehr wohl den guten Sitten widersprechen könne, Leichen zu verbrennen.

Für die Ermächtigung, ja die Notwendigkeit von Sektionen wird angeführt:

daß sie zur Förderung der Wissenschaft unentbehrlich sind.

Nun soll nicht darauf eingegangen werden, ob Sektionen, ja eigentlich jede Sektion, die Wissenschaft fördern könne, unter den Händen geeigneter Obduzenten fördern würde. Indes diese Begründung ist hinfällig. Die Königin Cleopatra hat, wie erzählt wird, um ihren Wissensdurst zu befriedigen, lebende Sklavinnen aufschneiden lassen, und zum Tode Verurteilte sind früher zu Experimenten verwendet worden. Die Wissenschaft muß aber Halt machen und sich bemühen, andere Wege einzuschlagen, wenn das menschliche Gefühl sich sträubt, einen unnatürlichen Weg zu beschreiten. Hierbei wird nun wieder zu erörtern sein, ob das Gefühl, welches sich gegen die Öffnung einer Leiche sträubt, ein unnatürliches, also nicht berechtigtes ist. Es ist dies in letzter Reihe die Frage nach der Norm der menschlichen Gefühle.

Welcher Mensch, welche menschlichen Gemeinschaften sollen die Norm aber feststellen und gegebenenfalls unanfechtbare Entscheidungen treffen? Die Landesgesetze, speziell die Strafbestimmungen,

folkten in letzter Instanz die Norm für natürliches Recht und Unrecht bilden. Prüft man das aber an einzelnen Beispielen, so finden sich sofort die auffallendsten Abweichungen in den Gesetzen verschiedener zivilisierter Staaten. So wird z. B. für normal i. A. das Gefühl gehalten, das veranlaßt, eine Familie zu gründen; die Gesetze schützen indes Mönche und Nonnen nicht davor, dieses Gefühl zu bekämpfen. Es erübrigt sich, zu zeigen, wie oft das, was sonst als normales Gefühl gilt, abgestumpft, ja in sein Gegenteil verkehrt werden kann. Speisen, Genußmittel, Künste, Wissenschaft, Religion, alle bieten Bestätigung. Gewisse Dinge, die bei den Griechen und Römern nicht bloß für harmlos, nicht bloß für künstlerisch darstellbar, sondern nicht einmal bei ihren Gottheiten für anstößig galten, würden bei uns mit Zuchthausstrafe bestraft, z. B. Sodomie. Leda mit dem Schwan, wird wohl noch von vielen im Museum de Luxembourg mit Entzücken betrachtet, während doch jeder Staatsbürger mindestens das vorschriftsmäßige Ärgernis daran nehmen müßte.

Der Beweis, daß Leichenöffnungen den guten Sitten nicht widersprechen, ist also nicht geliefert. Indes die Rechtsprechung kann noch höhere Forderungen erheben, als die Wissenschaft. Letztere kann und soll wohl die Gehilfin des Richters sein, aber nicht umgekehrt. Aber ist die Sektion unter Umständen zur Aufklärung einer Tat so unumgänglich, daß man einen normalen Instinkt gegen ihre Vornahme unbeachtet lassen soll? Unter den jetzigen Verhältnissen wird die Antwort bejahend ausfallen müssen. Ob der Kulturzustand der Menschen, die Fortschritte der Wissenschaft es einmal ermöglichen werden, ohne sie auszukommen, mag unerörtert bleiben. Das scheint doch aber wohl statistisch festzustellen, daß die Anzahl der Sektionen, die gerichtlich für notwendig erklärt werden, eine ungeheürlich hohe ist.²⁾ Mag es nicht mit Recht für Jemanden tief schmerzlich sein, wenn die Leichen seiner Angehörigen sezirt werden, mag man dies sein Gefühl für abnorm sentimental halten, jedenfalls wird man damit rechnen müssen, wenn und daß es recht oft vorhanden ist. Deshalb sollte es dem

²⁾ Puppe, Königsberg (Sachverst. Jtg. v. 15. 6. 06) gibt an: Von 100 Fällen von gewaltsamem Tod (in Preußen) waren nur 5 derartig, daß eine Berurteilung entz. In wie vielen von diesen 5 die Sektion zur Aufklärung unentbehrlich war, gibt er nicht an.

Richter ermöglicht werden, bei Erfuchen um Leichenöffnung zu prüfen, ob Leichenschau in Verbindung mit den sonstigen Ermittlungen nicht genügen, ob nur von der Sektion eine unentbehrliche Aufklärung über fremde Schuld an dem Tode erwartet werden kann. Allerdings, es können sich auch unerwartete Befunde ergeben. Konsequenter Weise würde dann aber z. B. jede, namentlich unbekannte, Leiche auch auf alle Gifte untersucht werden müssen. Bloß um Obduzenten Gelegenheit zu Erfahrungen zu geben, dazu dürften aber doch wohl gerichtliche Sektionen nicht angeordnet werden; eine solche Aufschauung dürfte doch wohl nicht im Sinne der St.P.O. sein. Es gibt bekanntlich eine These alter Gesetzlehrer, wonach der Tod alle Verbrechen sühnt. Nach dieser würde die Leiche auch des justifizierten Verbrechers die Achtung, die jeder Hülle eines Menschen, im Gegensatz zum Tierkadaver, gebührt, zu beanspruchen haben. Eine Verunehrung der Leiche zur Erhöhung der Strafe wäre in Parallele zu setzen mit einer Verschärfung der Todesstrafe durch Martern. Foltern, aufs Rad schleiten und dergl. hat unsere Zeit verworfen. Ob das isolierte Dahinschmachten in unterirdischen Gefängnissen, das z. B. in der Schweiz statt der Todesstrafe angedroht wird, nicht eine solche Marter darstellt, mag unberührt bleiben. Hier handelt es sich nur darum, ob Sektionen nicht eine schwere Verletzung der Pietät bedeuten und deshalb nur in durchaus notwendigen Fällen gemacht werden dürften. Als entbehrlich sind sie, wie erwähnt, z. B. nicht zu erachten. Aber es gilt hier daselbe wie z. B. für die Impfung. Zur Zeit ist sie unentbehrlich; aber man wird sich bemühen müssen, Mittel zu finden, um auf andere Weise Schutz vor einer fürchterlichen Krankheit zu finden, als durch die Verletzung und Einimpfung eines differenten Stoffes in den, namentlich kindlichen, Körper. So läßt z. B. die Entdeckung der Röntgen-Strahlen hoffen, daß die Ermittlung einer Reihe von Befunden ohne Sektion durch sie gelingen werde. Und daß die, für die größte Entdeckung der Neuzeit gehaltene Kenntnis des Kreislaufes des Blutes schon dem grauen Altertum bekannt sein mußte, aber verloren gegangen war, wie Verfasser anderen-ortes²⁾ versucht hat nachzuweisen, läßt hoffen, daß auch die Wissenschaft einst auf anderen Wegen die Resultate erlangen können wird, die sie jetzt glaubt nur von der Sektion erhalten zu können; ja oft,

²⁾ „Die Entmündigung Geistesgestörter.“ Z. Entk. 1901. S. 64.

3. B. bezüglich der Geisteskrankheiten, irrigerweise von Sektionen erhofft.

Ähnlich wie die Frage über die Vornahme einer Leichenöffnung liegt auch die bezüglich der Vornahme zwangsweiser Untersuchungen weiblicher Personen auf Schwangerschaft, stattgehabte Geburt usw. bei Anschuldigungen wegen Abtreibung und Kindesmord. In der anglo-sächsischen Rechtsphäre könnten solche eine Anklage auf Attentat gegen die Sittlichkeit begründen. Auch hier scheint eine gewisse Abstumpfung des natürlichen Gefühls verhindert zu haben, mindestens erhebliche Einschränkungen der Prozedur im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben. Das krassste Beispiel einer solchen Abstumpfung ist allerdings die meist als selbstverständlich angesehene Tatsache, daß in den öffentlichen Krankenhäusern die — wenigstens durch Armenfonds aufgenommenen — Kranken zu Demonstrationen benutzt werden; in der Regel ungefragt, und jedenfalls überwiegend, ohne über ihr Einwilligungsgrecht vorher belehrt worden zu sein.

Widerrechtliche Munitionszueignung.

Von Dr. jur. Wolfgang Rettgenberg, Kiel.

In dem 25. Abschnitt des besonderen Teils des deutschen *RGStGB.*, der die zusammenfassende Überschrift „strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse“ trägt, befindet sich auch eine Bestimmung, welche die widerrechtliche Aneignung verschossener Militärmunition mit Strafe bedroht. Es ist § 291, der in § 27 Ziff. 3 d des Gerichtsverfassungsgesetzes nach der Fassung von 1905¹⁾ als „Vergehen des strafbaren Eigennutzes“ bezeichnet und der Zuständigkeit der Schöffengerichte unterworfen ist.

I.

Seinem Ursprung nach beruht § 291 auf der „Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. Juli 1833, die widerrechtliche Zueignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Eisenmunition betreffend“ (Preuß. Gesetz. 1833, 86). Hier wurde folgendes bestimmt:

„1. Niemand ist befugt, die bei den Übungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artilleriedepot oder die Militärbehörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisenmunition eine Vergütung von 2 Pfennigen für jedes Pfund.

2. Wer dergleichen gefundene Eisenmunition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigentums schuldig, und soll, wenn der Wert des Unterschlagenen sich nicht über 5 Taler beläuft, mit Geldbuße bis zu 20 Talern, oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu einem Monat, bei einem höheren Werte aber mit Gefängnis von 1 bis zu 6 Monaten bestraft werden.

3. Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisenmunition

¹⁾ Gesetz betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juni 1905 (*RGBl.* 1905, 533).

länger als 8 Tage an sich behalten hat, ohne der Militärbehörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4. Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisenmunition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des § 2 zu gewärtigen.

5. Der unvorsichtige Ankauf¹⁾ solcher Eisenmunition hat Geldbuße bis zu 15 Talern, oder im Falle der Täter unvermögend ist, Gefängnis bis zu 3 Wochen zur Folge.

6. Mit eben diesen Strafen (§ 5) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als 8 Tage, im Besitze von Eisenmunition, wie sie zu Geschützen der preussischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den rechtlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrat dieser Munition konfisziert werden.

7. Bei den im § 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung, nach Analogie des § 1122 Teil 2 Titel 20 des Allgemeinen Landrechts²⁾, nur polizeimäßig geführt."

In dieser Rabinettsordre findet sich zum ersten Male, wie es scheint, eine Handlung im preussisch-deutschen Recht unter dem technischen Begriff der „Unterschlagung“ kriminalisiert. Und zwar ist die Umschreibung des Tatbestandes in der Weise geschehen, daß hier bereits die auch heute noch für die Unterschlagungsdefinition charakteristische Trennung der Zueignung der Sache von ihrer Erlangung zur Grundlage genommen ist. Die Zueignung muß dem Besitzerwerbe zeitlich nachfolgen, und es ist gleichgültig, ob der Täter bereits im Augenblick der Gewahrsamserlangung die Absicht der Aneignung hatte. Aber, selbst wenn man von einer Kritik dieses Gedankens als solchen absteht, bleibt die Fassung der Rabinettsordre recht unbefriedigend. Insbesondere bewirkte der § 3, der seinem Inhalte nach gleich an § 1 anzuschließen gewesen wäre, und der offensichtlich eine Erleichterung der Beweisführung für die Anklage herbeiführen sollte, daß es, von besonderen Umständen abgesehen, kaum möglich sein konnte, vor dem Ablauf von acht Tagen dem Täter die Zueignung nachzuweisen. Es wird ihm geradezu eine Frist gesetzt, in welcher er sich überlegen kann, ob er die erlangte Munition veräußert, oder, falls das mißlingt, oder man von seinem Besitze Kenntnis bekommen hat, sie der Militärbehörde zurückgibt und sich als ehrlichem Finder die vorgesehene Vergütung auszahlen läßt. Denn theoretisch einwandfrei, ist es

¹⁾ Vgl. §§ 1231 fg. Teil 2 Tit. 20 des Allg. Landrechts vom 5. Febr. 1794.

²⁾ Inhalt: „Gemeiner Diebstahl an Schwären oder Getränken, bloß zu eigenem Gebrauch des Entwenders, soll nur polizeimäßig untersucht werden“.

für die Praxis ohnehin allemal mißlich, wenn entscheidende Tatbestandsmerkmale, wie hier die erfolgte Zueignung innerhalb der ersten Woche, in das unkontrollierbare Wollen des Täters verlegt sind. Durch die Fristbestimmung wird aber gerade diese schwierige Feststellung nahezu unmöglich gemacht.

Jedenfalls wird in der Kabinettsordre nur von der verschossenen Munition der Artillerie gesprochen. Diese ist, soweit sie sich auf den Schießplätzen und in deren Umgebung findet, geschützt. Für Geschosse aus Handwaffen fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung. Hier schien eine Lücke im Strafrecht zu sein, die ausgefüllt werden mußte. Zunächst blieben jedoch die Anträge des Kriegsministers gelegentlich der Revisionen der preussischen Gesetzgebung ohne Erfolg. Der Entwurf des Strafgesetzbuches der Immediatkommission von 1845 enthielt die gewünschte Ausdehnung noch nicht. Erst die Kommission der zweiten Kammer fügte 1851 die Erweiterung ein.⁴⁾ So erhielt § 349 des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten vom 14. April 1851 in seiner Ziffer 5 folgende Fassung⁵⁾:

„Mit Geldbuße bis zu fünfzig Talern oder Gefängnis bis zu sechs Wochen wird bestraft:

5. wer bei den Übungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;“

Durch diese Bestimmung, deren Wortlaut trotz mehrfacher Abänderung des § 349 unberührt blieb⁶⁾, war die Kabinettsordre von 1833 aufgehoben, auch soweit sie als weitergehend angesehen werden mußte.⁷⁾

⁴⁾ Vgl. Goldammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preussischen Staaten aus den amtlichen Quellen zusammengestellt, 2 Bde. Berlin 1851, 2. Bd. 2, 742 zu § 349 Anm. 5. C. F. Koch, Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten, 4 Bde. 3. Aufl. Berlin 1864. Bd. 4 Anm. 7 zu § 349. Siehe ferner die unten (Anm. 8) angeführte Entscheidung des Obertribunals und die sich daran anschließende des Reichsgerichts (Anm. 27).

⁵⁾ Preuß. Gesetz. 1851, 101.

⁶⁾ Siehe die beiden „Gesetze betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs“ vom 14. April 1856 (Preuß. Gesetz. 1856, 210) und vom 30. Mai 1859 (a. D. 1859, 320).

⁷⁾ Gemäß Art. II des Einf. Ges. zum preuß. Strafgesetzb.; ebenso F. C. Dppenhoff, Das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten, 5. Aufl. Berlin 1867. Anm. 30 zu § 349.

In der Praxis hat § 349 Z. 5 durch eine Entscheidung des Obertribunals vom 4. Juli 1860 eine Auslegung erfahren,⁵⁾ die sich mit der besonders strittigen Frage des Verhältnisses der Munitionszueignung zum Diebstahl beschäftigt. Es wird in dieser Beziehung ausgeführt, daß beim Vorliegen solcher Momente, die einen Diebstahl qualifizieren würden, wie z. B. bei der Aneignung von Bleikugeln nach Zerstörung der Umfriedigung des Kugelfanges, auch bei der Munitionszueignung der Tatbestand des schweren Diebstahls vorliege, und die entsprechend schärfere Strafe eintreten müsse. Es könne „der Ausdruck Kugelfang in § 249 Nr. 5 doch nur solche Vorrichtungen zum Auffangen der Kugeln bezeichnen, wie sie in den Schießständen der Truppen nach dem bestehenden Gebrauche gewöhnlich benutzt werden, welche offen und überall zugänglich sind, aber in der Regel weder ein Gebäude noch ausnahmsweise einen umschlossenen Raum bilden.“ Dazu komme, daß die preussische Kabinettsordre von 1833 die Aneignung artilleristischer Munition als Unterschlagung angesehen und mithin angenommen habe, daß die verschossenen Projektile nicht mehr im Gewahrsam der Truppen ständen. Dem sei dann die Zueignung von Bleikugeln aus den Kugelfängen gleichgestellt worden. Daraus ergebe sich, „daß in § 349 Nr. 5 nur von der widerrechtlichen Zueignung solcher Bleikugeln aus den Schießständen der Truppen die Rede ist, deren Besitz, in gleicher Weise, wie die von der Artillerie bei den Übungen verschossene Eisenmunition, den Truppen verloren gegangen ist, und die daher von demjenigen, welcher sie sich zueignet, möglicherweise für delinquent erachtet werden können, daß die nur hierauf beruhende milde Bestimmung des § 349 Nr. 5 aber ausgeschlossen bleiben, und die Strafe des Diebstahls eintreten muß, wenn die widerrechtliche Zueignung solcher Bleikugeln geschehen ist, deren Besitz durch eine Vorrichtung, sollte sie auch Kugelfang genannt werden, den Truppen grade ausdrücklich, und zwar auf ganz unverkennbare Weise durch einen im gesetzlichen Sinne umschlossenen Raum erhalten ist.“

Diese Auslegung ist von der Wissenschaft des preussischen Rechts nicht gebilligt worden. Hugo Hälschner führt, ohne

⁵⁾ Mitgeteilt in Goldammer's Archiv für preussisches Strafrecht. 1860. Bd. 8. 710 fg. Dieser Entscheidung schließt sich Oppenhoff a. O. Ann. 29 zu § 349 an.

die Entscheidung zu erwähnen, einen anderen Standpunkt aus⁹⁾: Wenn auch das Gesetz einzelne Fälle des Diebstahls aus dem vom Diebstahl handelnden Titel ausgeschieden und zu den Übertretungen gestellt habe, so liege der Grund dafür lediglich in der Rücksicht auf das Strafmaß und nicht darin, daß diese Übertretungen ihrem Tatbestande nach keinen Diebstahl darstellten; wennschon also diese Fälle gesetzlich als Übertretungen im Bezug auf das Vermögen bezeichnet worden seien, so sei zu ihrer Bestrafung dennoch erforderlich, daß die sämtlichen Tatbestandsmerkmale des Diebstahls (§ 215) vorlägen. Das heißt mit anderen Worten: § 349 Nr. 5 ist ein Spezialfall des Diebstahls; liegt er vor, dann ist die Anwendung der Diebstahlsbestimmungen ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, ob der Tatbestand im Einzelfall als gemeiner oder als schwerer Diebstahl anzusehen wäre; unerheblich also, ob sich der Täter gewaltsam durch Erbrechen eines verschlossenen Einganges zu einem Kugelfang Zutritt verschafft hat. Handelt es sich um Munitionsaneignung, dann kommt stets nur die Übertretungsstrafe zum Vollzuge.

Zu demselben Ergebnis kommt J. D. S. Temme auf einem etwas abweichenden Wege.¹⁰⁾ Er ist der Ansicht, daß „einzelne Sachen unter bestimmten Bedingungen positiv als möglicher Diebstahl ausgeschlossen sind“. Darunter fällt auch § 349 Z. 5. „Das Entwenden ist nur eine polizeiliche Übertretung.“ Ein Verhältnis zum Diebstahl ist demnach nicht vorhanden; die beiden Bestimmungen könnten höchstens subsidiär einander ergänzen, doch finden sich für diese Auffassung keine gewissen Anhaltspunkte.

Die so divergent gebeitete Strafbestimmung des preussischen Rechts ging in wörtlicher Fassung in das heute geltende Reichsstrafrecht über, doch erhob man die Straftat wegen der „Natur der neuen Geschosse und des erhöhten Wertes derselben“ zum Vergehen.¹¹⁾ Ihre Umschreibung lautet nunmehr in § 291:

„Wer die bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.“

⁹⁾ Das preussische Strafrecht. 3 Bde. Bonn 1855, 1858, 1868. Bd. 3, 455.

¹⁰⁾ Lehrbuch des Preuss. Strafrechts. Berlin 1853. 900, 901, 1099.

¹¹⁾ Vgl. G. R. Kletke, Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit ausführlichem Kommentar aus den amtlichen Quellen usw. 2. Aufl. Berlin 1871. Zu § 291 (Motiv-Rollenst. 1870, 82).

II.

Es erscheint zweckmäßig, vorerst den Wirkungskreis dieser Strafnorm zu umgrenzen, ehe das praktisch bedeutsame Verhältnis der innerhalb dieses Wirkungskreises liegenden Tatbestände zu den von anderen Strafbestimmungen erfaßten Fällen erörtert wird.

In § 291 besteht eine auffallende Divergenz in dem Maße, in welchem er die verschossene Munition der Artillerie und die Bleikugeln aus Handwaffen seinem Schuß unterstellt. Und zwar sind, bildlich gesprochen, die Schutzbezirke keine konzentrischen, sondern sich schneidende Kreise. Die Erklärung hierfür wird einmal in dem verschiedenen Werte der Geschosarten zu suchen sein, dann aber auch darin, daß man zwei disparate Formeln durch ein einheitliches Strafmaß zusammenfaßte, ohne sich der Tragweite jeder einzelnen bewußt zu sein. Jedenfalls ist der Strafschuß, den die aus Handwaffen verschossenen Kugeln genießen, nicht nur historisch jünger, sondern er ist auch erheblich enger geblieben. Es werden nur diejenigen Bleikugeln genannt, die sich in den Kugelfängen der Schießstände der Truppen finden. Unter einem Schießstand ist ein Landstreifen zu denken, der dazu bestimmt ist, von den Truppen regelmäßig zum Scharfschießen benutzt zu werden; es ist dies der Sinn, den man gemeinhin und militärisch-technisch mit der Bezeichnung „Schießstand“ verbindet. Aber nicht alle Kugeln, die sich in einem solchen Schießstand befinden, sind von § 291 geschützt, sondern nur die, welche am Kopfsende in den Kugelfang eingeschlagen sind¹²⁾. Diese aber hinwiedertum sämtlich, mögen sie bei angeordneten Übungen oder sonst einmal von einzelnen Soldaten verschossen sein¹³⁾. Wenn jedoch Zivilpersonen, denen die Benutzung

¹²⁾ Oppenhoff a. O. Anm. 20 zu § 349 meint, daß mit dem Worte „Kugelfang“ nur die „zum Auffangen der Kugeln bestimmten gewöhnlichen Vorrichtungen“ gemeint seien. Dem kann nicht beigestimmt werden. Auch eine einmal benutzte Einrichtung entspräche dem Begriff Kugelfang. Das gewöhnliche, ständige liegt in dem Begriff „Schießstand der Truppen“. Von Schießstand würde man hier nicht sprechen können, wenn es sich nicht um einen dauernd dazu bestimmten Platz handelte. In der Entscheidung des Obertribunals (oben Anm. 8), dessen Ansicht Oppenhoff wiederzugeben glaubt, bezieht sich das „gewöhnlich“ und „nach bestehendem Gebrauch“ auf die Art und Anlage des Kugelfanges, insbesondere sein Offensein, nicht aber auf seine Benutzung.

¹³⁾ Unrichtig Ols hausen-Zweigert, Kommentar 1905/6 Anm. 1 zu § 291, die sich auf beide Tatbestände in § 291 beziehen soll.

des Schießstandes vorübergehend gestattet wäre, in den Kugelfang hineinschießen, so würden die eingeschlagenen Kugeln nicht eingegriffen sein, denn obgleich es sich auch dann noch um einen Schießstand der Truppen handeln würde, so ergibt sich doch aus der Parallelstellung der beiden Tatbestände in § 291, daß in beiden Fällen nur von militärischer Munition die Rede sein soll. Ausgeschlossen sind solche Kugelfänge, die in offenem Gelände hergestellt oder natürlich vorgefunden von den Truppen gelegentlich einmal zum Scharfschießen benutzt werden¹⁴⁾, denn es würde in diesen Fällen der Schießstand fehlen, der für den Schuß der im Fang befindlichen Kugeln die Voraussetzung ist. Umfoweniger haben Kugeln, die ohne Sammelpunkt im offenen Gelände verschossen sind, für § 291 Bedeutung, und es entfällt die Anwendbarkeit der Bestimmung in den Fällen eines ernstlichen Gefechts. Das Gesetz bezeichnet die Kugeln als „Bleikugeln“. Diese Benennung ist für die heutigen Militärkugeln recht ungenau, da sie zwar einen Kern aus Hartblei besitzen, aber mit einem Mantel von kupfernickelplattiertem Stahlblech überzogen sind. Immerhin kann es keinen Bedenken unterliegen, unter den „Bleikugeln“ des § 291 die modernen Kugeln zu verstehen. Nicht aber sind damit auch die nach dem Schusse im Gewehr zurückbleibenden Messinghülsen gemeint¹⁵⁾.

Zu völlig abweichender Weise hat der Schuß der artilleristischen Munition Ausdruck gefunden. Das bei artilleristischen Übungen verschossene Material ist schlechtthin geschützt. Mag sich die Artillerie auf ihren ständigen Schießplätzen befinden, mag sie ausnahmsweise Schießübungen im offenen Gelände vornehmen, ihre verbrauchte Munition ist in § 291 geschützt. Unerheblich ist es auch, ob die Geschosse innerhalb der Schießplätze bezw. innerhalb eines durch Posten abgegrenzten Gebietes eingeschlagen, oder ob sie darüber hinaus geflogen sind¹⁶⁾. Der Schuß ist in allen Fällen

¹⁴⁾ A. M. zu Unrecht die Entscheidung des Obertribunals (oben Anm. 8). Dessen Ansicht hat bereits Adolf Merkel in Franz von Holtendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts (Berlin 1871, 1872, 1874; 4 Bde.) Bd. 3, 839 als „durch nichts im Gesetz begründet“ bezeichnet.

¹⁵⁾ Ebenso die Entscheidung des Reichsgerichts vom 1./6 1906 (Entsch. in Strafsachen Bd. 39, 28).

¹⁶⁾ A. A. Julius Lehr, An welchen Sachen kann kein gemeiner Diebstahl begangen werden? Heppenheim a. d. Bergstraße 1894 (Sieheener Dissertation) 21.

ein unbedingter. Es wird auch nicht unterschieden, ob es sich um blindgegangene ganze Geschosse handelt, oder nur um Sprengstücke von Granaten und Füllkugeln von Schrapnels und Kartätschen. In welcher Form auch das Projektil nach dem Verschließen erscheint, die Aneignung unterliegt der Strafdrohung in § 291. Insbesondere ist hier, anders wie bei den Gewehrpatronen, auch die Kartusche, soweit sie nach dem Schuß etwa auf dem Platz zurückbleibt, in den Strafschuß einzuschließen, denn unter Munition ist nicht nur das Geschos, welches das Geschützrohr verläßt, sondern die gesamte Ladung zu verstehen. Das Gleiche gilt von den Geschossen der Strandbatterien und der sämtlichen Marinegeschütze. Von unmittelbarer Bedeutung ist das wohl nur für die verschossenen Torpedos, die bei den Schießübungen zuweilen aus Sicht kommen und dann zunächst verloren sind. Wer sie sich aneignete, würde sich nach § 291 strafbar machen¹⁷⁾. Die Ladungen der Maschinengewehre sind aber nicht hierher zu rechnen, wengleich die Verwandtschaft eines Maschinengewehrs mit einem artilleristischen Geschütz größer ist als mit einer Handwaffe. Man wird jedoch die Art der Munition entscheiden lassen müssen, und diese spricht bei der Ladung der Maschinengewehre für die Gruppierung zu den „Bleikugeln“. Die Einschränkung ist für die verschossene artilleristische Munition dahin zu machen, daß nur solche Projektile geschützt sind, die „bei den Übungen“ verbraucht wurden. Es bleiben daher die Fälle eines wirklichen Gefechts außer Betracht¹⁸⁾ und ebenso diejenigen, in welchen etwa aus Unvorsichtigkeit oder Mutwillen mit einem artilleristischen Geschütz geschossen worden wäre. Fehlt es im Kriegsfalle an der Möglichkeit, sich das verschossene Material wieder zu verschaffen und darum an dem Interesse für eine Strafnorm, so fehlt es hier an der kriminalistischen Bedeutsamkeit, um auch diese Fälle in den Strafschuß einzuschließen.

Es ist demnach offensichtlich, daß das Abgrenzungsprinzip in den beiden von § 291 umschriebenen Tatbeständen gewechselt hat. Für die artilleristische Munition ist die Gelegenheit ihrer Ver-

¹⁷⁾ Da jeder Torpedo einen Wert von etwa 10 000 Mark hat, so schreiben die Marinebehörden für die Auffindung verloren gegangener Torpedos Belohnungen aus, die in bestimmten Zeitabständen geringer werden, da das Meerwasser auf die Dauer die Torpedos angreift.

¹⁸⁾ Ebenso die Kommentare von Olschhausen-Zweigert und v. Schwarze zu § 291.

wendung, für die Bleikugeln aus Handwaffen der Fundort für maßgebend erklärt worden. Liegt dort der Ton auf dem Verbrauch „bei Übungen“, liegt er hier auf den „Kugelfängen der Schießstände“. Daraus ergibt sich für die Auslegung der verschieden abzudeckende Umkreis des Straßschußes. Von einer Gleichstellung kann nur hinsichtlich des Strafmaßes gesprochen werden.

Im übrigen ist der Tatbestand des § 291 mit feiner Formulierung: „wer sich widerrechtlich zueignet“, der Definition der Unterschlagung (§ 246), und nicht etwa dem Diebstahl (§ 242), gleichgebildet.

III.

Das führt auf das theoretisch interessante und praktisch wichtige Verhältnis dieser gesetzlich umschriebenen widerrechtlichen Munitionszueignung zum Diebstahls- und Unterschlagungsbegriff, wie sich denn bereits die kriminalistische Wissenschaft des preussischen Rechts vorzugsweise mit dieser Frage beschäftigte. In dieser Hinsicht sind für das heutige Reichsrecht mehrere auseinandergehende Anschauungen vertreten worden.

Die herrschende Meinung entwickelt die Gedankengänge, die von Hugo Hälschner für das preussische Strafrecht verfolgt wurden, auch für das heutige Reichsrecht. Diesen Standpunkt vertreten insbesondere zwei der ausführlichsten Besprechungen, die § 291 gefunden hat, von Adolf Merkel¹⁹⁾ und Julius Lehr²⁰⁾. Man geht von dem Gedanken aus, daß dem Gesetzgeber für die Munitionszueignung die Strafe des § 242 zu hoch erschienen sei, und daß er aus diesem Grunde einen Spezialfall gebildet habe²¹⁾. „Die hier mit Strafe bedrohten Handlungen wären in Ermangelung der gegenwärtigen Spezialvorschrift in den meisten Fällen als Diebstahl oder als Unterschlagung zu bestrafen gewesen; denn der konkrete Tatbestand würde fast immer die Merkmale des einen oder des anderen Delikts aufweisen“. „Daraus folgt konsequenterweise, daß, wo es sich ausschließlich um Zueignung verschossener Munition (resp. Bleikugeln) handelt, niemals auf Diebstahl oder Unter-

¹⁹⁾ a. D. (Anm. 14).

²⁰⁾ a. D. (Anm. 16).

²¹⁾ So schon Hälschner a. D. (Anm. 9) und für das heutige Recht Karl Diefel, der Tatbestand des Diebstahls nach deutschem Recht. Bonn 1877. (Bonner Dissertation) 30.

Schlagung zu erkennen sei.“²²⁾ Man muß demgegenüber fragen, wie es in den Fällen zu halten ist, in denen die mit „fast immer“ vingelegte Regel, daß die Munitionszueignung die Merkmale des Diebstahls enthalte, ausnahmsweise versagt. Ist dann eine Bestrafung möglich? Darauf wird keine Antwort gegeben. Das mag auch Julius Lehr empfunden haben, denn er macht aus dem „fast immer“ schlechtweg „immer“ und umgrenzt dadurch den Geltungsbereich des § 291 in der von Hugo Hälßner vorgeschriebenen Weise. „Da § 291 die sämtlichen Tatbestandsmerkmale des Diebstahls oder doch mindestens der Unterschlagung enthält, so dürfte mit Unrecht an seiner Natur als Spezialdelikt den genannten Vergehen gegenüber gezweifelt werden.“²³⁾

Dieser Ansicht haben sich zahlreiche andere angeschlossen²⁴⁾. Die Begründung, soweit eine solche gegeben wird, variiert jedesmal einen der angedeuteten Gedankengänge. Man bemüht sich festzustellen, daß, wenn auch nicht der Gewahrsam, so doch jedenfalls das Eigentum an der verschossenen Munition den Truppen stets verblieben, und daß mithin je nach Lage des Falles der Tatbestand des Diebstahls oder doch der Unterschlagung verwirklicht sei. So erscheine § 291 immer als die engere Bestimmung und könne nicht in Idealkonkurrenz zu einem der beiden Aneignungsdelikte oder ihren Qualifizierungen treten.

Dazu stellt sich in klarem Gegensatz eine zweite Meinung, die Franz von Liszt ausgesprochen hat²⁵⁾. Er sagt, daß § 291 nur die Fälle im Auge habe, in denen „der Gewahrsam der Truppen an der verschossenen Munition bis zur äußersten Grenze gelockert ist, ohne gänzlich verloren zu gehen.“ In allen anderen Fällen sei für die Spezialbestimmung kein Raum. Denn, sei der Gewahrsam, wie z. B. bei geschlossenen Schießplätzen und Kugelfängen,

²²⁾ So Merkel a. O. 838, 839.

²³⁾ Lehr a. O. 21; ebenso 23.

²⁴⁾ So die Kommentare von Frank, Rüdorff-Stenglein, v. Schwarze, Copenhoff-Delius; die Systeme von Hälßner (deutsches Strafrecht II, 312) und Hugo Meyer; ferner Binding. Normen I (2. Aufl. 1890), 214 Note 10; Tielke a. O. 39, 40; auch Theodor Reinhold Schüpe, Lehrbuch des deutschen Strafrechts auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches 2. Aufl. Leipzig 1874, behandelt S. 432 Anm. 2 den Fall des § 291 als einen Fall des Diebstahls, der unter die Eigennutzvergehen gestellt sei.

²⁵⁾ In seinem Lehrbuch 14./15. Aufl. 1905, § 129, 440.

vollkommen vorhanden, dann träte die Strafnorm gegen Diebstahl ein. Ebenso könne § 291 nicht in Frage kommen, wenn, wie auf offenem Meere, auch ein lockerer Gewahrsam nicht vorhanden bleibe. Diese Auffassung beschränkt also die Geltung des § 291 auf die Fälle, wo Gewahrsam in lockerem Maße vorhanden ist; sie verneint sie überall da, wo der Gewahrsam vollkommen, und wo er gar nicht mehr vorliegt. Dort tritt § 242 ein, hier ist Bestrafung unzulässig. Idealkonkurrenz des § 291 mit Diebstahl ist allemal ausgeschlossen; für eine Heranziehung des Unterschlagungsbegriffs fehlt es bei allen Möglichkeiten an den Voraussetzungen. Hierher ist auch Justus Olshausen zu rechnen²⁶⁾, obgleich er dafür hält, daß Idealkonkurrenz an sich wohl denkbar sei, denn er nimmt weiterhin an, daß die Norm des § 291 gegenüber den §§ 242, 246 im Verhältnis der Subsidiarität stehe. Jene kommt also nur dann zur Anwendung, wenn diese versagen. Darin liegt, daß § 291 Tatbestände trifft, die ohne ihn nicht bestraft werden könnten. Diese von der herrschenden abweichende Ansicht tritt demnach in zwei Varianten auf. Das Gemeinsame ist, daß beide die Definition der Munitionszueignung gegenüber Diebstahl und Unterschlagung für die umfassendere halten. Das Unterscheidende ist, daß hier durch Konstruktion des Subsidiaritätsverhältnisses, dort unter Regierung jeden Verhältnisses durch selbständige Umgrenzung der Versuch gemacht wird, den Inhalt des § 291 zu ermitteln.

Auf den Standpunkt, daß Munitionsaneignung in § 291 und Diebstahl nach § 242 nichts gemein hätten, vielmehr einander ausschließen, hat sich auch das Reichsgericht in seiner einzigen prinzipiellen Entscheidung der Frage gestellt²⁷⁾. Namentlich mit Rücksicht auf die Geschichte der Strafnorm wird ausgeführt, daß sie nur solche Fälle im Auge habe, welche anderwärts nicht mit Strafe bedroht seien. Denn wenn man das nicht annehmen wolle, so komme man zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß der verschossenen Munition in einem Privatschießstand unter gleichen Bedingungen ein größerer Schutz zuteil werde, als der militärischen. „Die gedachte Spezialbestimmung stellt danach einen selbständigen Vergehenstatbestand dar, wonach die widerrechtliche Zueignung der von den Truppen verschossenen Munition für diejenigen Fälle mit der

²⁶⁾ In seinem Kommentar R. 3 zu § 291.

²⁷⁾ Rechtsprechung Bd. 2, 490 fg.

dadurch vorgesehenen Strafe bedroht ist, in welchen nicht zu erweisen ist, daß die Militärbehörde — dem Täter erkennbar — Eigentum und Gewahrjam der Munition auch nach deren Verwendung erhalten geblieben ist.“ Damit wird ebenfalls gesagt, Munitionszueignung und die beiden Aneignungsdelikte seien Gegenläge, die einander ausschließen.

IV.

Die beiden mitgetheilten Ansichten leiden an einem Mangel, der ihnen gemeinsam eigen ist und sie hindert, einander zu verzeihen. Sie übersehen beide, daß § 291 in sich zwei selbständige Tatbestände formuliert hat, die nicht notwendig einheitlicher Beurteilung unterliegen müssen, daß vielmehr jeder eine besondere Prüfung beansprucht. Wie der Schutz der Gewehrmunition erst nachträglich dem Schutz der artilleristischen Projektile angefügt ist, wie die Bestimmung des Zentrums der Schutzkreise in den beiden Fällen nicht die gleiche ist, wie insolgedessen der Geltungsbezirk der beiden Strafnormen sich nicht deckt, so liegt es nahe anzunehmen, daß auch das Verhältnis der beiden divergierenden Tatbestände zu den Aneignungsdelikten sich nicht einheitlich darstellen lassen wird. Und eine nähere Prüfung bestätigt diese Annahme.

Eins ist dabei vorweg zu bemerken. Es kann nicht richtig sein, sich über das Verhältnis der zum Vergleich bestimmten Tatbestände eine Ansicht zu bilden und dann nach dieser vorgefaßten Meinung den Geltungsbereich des § 291 zu umschreiben. Wenn die Ergebnisse so zu der gewöhnlichen Anschauung führen, so ist das keine Begründung, sondern ein Zirkel. Der Weg muß vielmehr der umgekehrte sein. Zunächst ist durch selbständige Betrachtung des § 291 in gänzlicher Voraussetzungslosigkeit zu ermitteln, welche Tatbestände von seinen beiden Fällen gedeckt werden, und welche nicht. Dann mag hinterher das Verhältnis zu anderwärts geregelten Tatbeständen festgestellt werden²⁹⁾. Dieser Weg wird auch vom

²⁹⁾ Slavisch möchte ich das nicht verstanden haben. Es ist natürlich möglich, gleich im Hinblick auf anderwärts umschriebene Fälle oder aus sonstigen Gründen Tatbestände aus einer Reichesbestimmung auszuschließen, auch wenn nur „gänzliche Voraussetzungslosigkeit“ sie einschließt. Aber dies Verfahren ist gefährlich. Wie gefährlich, zeigt L. B. Lehr a. O. 21, 22, der sich insolgedessen häufig in dem angegebenen Kreise bewegt.

Gesetz geradezu gewiesen, indem die Munitionszueignung aus allem Konnex mit Diebstahl und Unterschlagung herausgenommen und in die Gruppe der Eigennutzcrime gestellt ist.

Oben ist der Versuch gemacht worden, die Vorarbeit zu tun, d. h. die Tatbestände des § 291 zu ermitteln und inhaltlich zu umgrenzen. Dabei hat sich der Schutz der Bleikugeln als der wesentlich engere erwiesen. Seine Voraussetzungen: ein militärischer Schießstand und Einschlagen in dessen Kugelfang, umschreiben die Tatbestandselemente derartig, daß nicht nur Eigentum, sondern auch Gewahrsam der Truppen vorhanden ist. Bei der großen Schußweite und Durchschlagkraft unserer modernen Handwaffen sind die militärischen Schießstände allenthalben mit Wällen, Schußwänden, Absperrungen versehen, die auch einer einschränkenden Auslegung des Begriffes Gewahrsam nicht das Recht geben, sein Vorhandensein in diesen Fällen zu leugnen. Solange man den frei umherlaufenden Hund und die nächtlicherweise auf den Dächern schleichende Katze, solange man gar die auf dem Feldrain zurückgelassene Egge als im Gewahrsam des Eigentümers stehend ansieht, kann man der Militärbehörde den Gewahrsam an den in einem vorgesehenen Sammelpunkt befindlichen Kugeln, zu denen der Zugang durch physische Hindernisse oder Warnungstafeln, meist gleichzeitig durch Posten, als unzulässig gekennzeichnet ist, nicht absprechen. Daß der Militärbehörde das Eigentum an den im Fang sich findenden Kugeln verblieben ist, oder negativ ausgedrückt, daß diese Kugeln nicht dereliquiert sind, ergibt sich zwar nicht aus der Tatsache, daß ein § 291 im Strafgesetzbuch existiert, wie so oft behauptet wird²⁹⁾, wohl aber daraus, daß, wie schon nichts für die Annahme spricht, der Militärfiskus gebe den Besitz der Kugeln auf, noch weniger angenommen werden kann, er habe die Absicht, das Eigentum fahren zu lassen (BGB. § 959). Im Gegenteil erweist sein Bemühen, sich den Besitz der Kugeln zu sichern und durch Aufgraben der Kugelfänge das darin enthaltene Material regelmäßig wieder zu verwerten, daß durchaus die Absicht, das Eigentum zu behalten, vorhanden ist. Sind demnach Eigentum wie Ge-

²⁹⁾ So z. B. Merkel a. D. 838; Lehr a. D. 21; Diefel a. D. 39, 40. Es ist ein offenkundiger *circulus vitiosus*, wenn man den Beweis, daß bei der Tatbeständen des § 291 den Truppen das Eigentum verblieben sei, mit § 291 führen will. Das ist um nichts besser, als wollte man die Behauptung, der Hund habe vier Beine, mit der Tatsache, daß es Hunde gebe, beweisen.

wahrjam den Truppen nicht abhanden gekommen, so würde sich ohne Rücksicht auf § 291 ein widerrechtlicher Eingriff in dieses Verhältnis als Diebstahl, aber in keinem Falle als Unterschlagung, darstellen. In seinem zweiten Teile ist mithin § 291 ein Spezialfall des § 242. Der Gesichtspunkt der Gesetzeskonkurrenz, wie ihn die herrschende Lehre aufstellt, schlägt durch: § 291 ist insoweit der engere Tatbestand; er schließt Diebstahl mit seinen sämtlichen Qualifizierungen aus.²⁰⁾

Die Konsequenzen dieser Ansicht sind wenig erfreulich. Es ist festgestellt worden, daß die Kugeln, welche sich innerhalb der Schießstände, aber nicht im Kugelfang befinden, von § 291 nicht mitgeschützt sind. Es kann aber weiter nicht zweifelhaft sein, daß auch diese regelmäßig im Eigentum und Gewahrsam der Truppen verblieben sind. Daraus folgt aber nicht, daß auf ihre widerrechtliche Zueignung nun die erheblich höhere Strafe des gemeinen Diebstahls zur Anwendung kommen muß. Denn es ist aus der Entstehungsgeschichte und der Eingliederung der Sonderbestimmung, wie sie in § 291 vorliegt, zu entnehmen, daß das Gesetz die Aneignung militärischer Munition hat erschöpfend regeln wollen. Die Einsetzung des kasuistisch formulierten Paragraphen beweist, daß man zum Schutze der militärischen Geschosse seine Strafdrohungen für erforderlich, aber auch für hinreichend erachtete. Solange es sich um Militärmunition handelt, sind alle jenseit des § 291 liegenden Fälle straffrei. Dies Ergebnis, das der Anschauung von der Subsidiarität der Strafnormen für widerrechtliche Aneignung gegenüber der Munitionszueignung widerspricht, ist praktisch von geringer Bedeutung, da der Militärfiskus an den in Bäume oder Schutzwänden eingeschlagenen, vereinzelt Kugeln kein erhebliches Interesse hat. Bedeutungsvoller ist ein zweiter Vergleich, auf den bereits vom Reichsgericht hingewiesen wurde.²¹⁾ Wie verhält es sich mit dem Schutz der Kugeln, die sich unter sonst gleichen Voraussetzungen in dem Fang eines Privatschießstandes befinden? Hier ist der Schluß unabweislich, daß die allgemeinen Diebstahlsbestimmungen für widerrechtliche Aneignung gelten müssen. Diese, an sich schon auffällige Divergenz

²⁰⁾ Eine Bestrafung des Versuches aus § 291 ist wegen der Selbständigkeit des Tatbestandes unzulässig. Auch hier wird die Anschauung über sein Verhältniß zum Diebstahl maßgebend.

²¹⁾ Rechtsprechung Bd. 2, 492; vgl. oben unter III.

in dem Schutze staatlichen und sonderlichen Eigentums wird ungeheuerlich, wenn man bedenkt, daß bei Privatschießständen der Konstruktion des qualifizierten- und Rückfalldiebstahls nichts im Wege steht, während sie bei dem in § 291 strikt umschriebenen Tatbestand nicht zulässig ist. Das Reichsgericht hat in Erkenntnis dieser Konsequenzen geglaubt, den Inhalt des § 291 durch Auslegung modifizieren zu sollen. Man mag das im praktischen Ergebnis begrüßen, aber der Einwand der Illegalität muß einstweilen gemacht werden. Im Gesetz findet es keine Rechtfertigung, daß unter Rngelsängen nur offene Rngelsänge verstanden werden sollen. Daß letztere bei der Schaffung der Norm in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen vorausgesetzt worden sind, mag sein, aber das hindert nicht, daß die tatsächlichen Verhältnisse sich geändert haben, und daß in notwendigem Zusammenhang damit der Inhalt des Paragraphen modifiziert worden ist. Die Bestimmung gilt heute und trifft heutige Verhältnisse. Dies ist auch Franz von Liszt entgegenzuhalten. Die Annahme, daß in § 291 eine eigenartige Gestaltung des Gewahrsams vorausgesetzt werde, kann sich im Gesetz auf nichts stützen, und widerspricht den tatsächlichen Grundlagen von heute. Durch sie würde § 291 überflüssig gemacht, denn ein Fall, wo die im Rngelsang befindlichen Bleikugeln sich nur in einem ganz lockeren Gewahrsam der Truppen befinden, wird in Wirklichkeit nicht mehr zu finden sein. Gewahrsam ist stets vollkommen vorhanden, und es müßte allemal wegen Diebstahl bestraft werden. So scheinen die Versuche, durch sachgemäße Auslegung zu annehmbaren Resultaten zu gelangen, am Gesetz zu scheitern, und es bleibt zunächst nichts übrig, als sich vor dem *ita lex est* zu bescheiden.

Anders ist das Verhältnis bei der Zueignung artilleristischer Munition zu beurteilen. War im vorigen Fall der Tatbestand des § 291 enger als der des Diebstahls, ist er hier weiter. Wenn die Zueignung eines an der Küste treibenden, deutschen Torpedos mit Strafe bedroht wird, so wird keine Sache geschädigt, die sich in jemandes Gewahrsam befindet. Die Marinebehörden haben den Gewahrsam gänzlich verloren. Nicht aber das Eigentum. Denn daß die verlorenen Torpedos nicht herrenlos sind, ergibt sich aus den Anzeigen, in denen ihre genaue Bezeichnung mitgeteilt und für die Wiedererschaffung eine Belohnung bestimmt wird. Es kann aber auch das Eigentum aufgegeben sein. So muß man auf dem Lande

bei den Übungen der Artillerie Verlust des Eigentums dann annehmen, wenn verflogene Geschosse nicht gefunden worden sind, und die Nachsuche als vergeblich beendet wurde. Dann würden zwar die Projektile als herrenlos anzusehen sein, aber die Widerrechtlichkeit der Zueignung dennoch nicht entfallen. Denn die Erlaubnis des bürgerlichen Rechts, sich herrenlose Sachen anzueignen, bezieht sich nicht auf Fälle, wo die Aneignung gesetzlich verboten ist (BGB. § 958 Abs. 2). Sie ist gesetzlich verboten z. B. in § 368 Ziff. 11 des Strafgesetzbuches, wo das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen von jagdbarem Federwild und Singvögeln mit Strafe belegt wird; sie ist gesetzlich verboten auch in unserer Bestimmung, § 291. Daß man dieser Norm einen so weiten Sinn geben darf, ergibt sich nicht nur aus ihrem Wortlaut, sondern auch aus ihrem Zweck. Zunächst wird bezweckt, dem Militäriskus Wertobjekte zu erhalten. Werden schon die Bleifugeln namentlich durch ihre Masse zu solchen, so repräsentiert ein artilleristisches Geschosß auch einzeln einen beträchtlichen Wert. Nebenbei soll auch entstehenden Gefahren vorgebeugt werden. Man bedenke den Fall, daß eine blindgegangene Granate gefunden wird. Ihre Aneignung wäre nicht nur für einen, sondern für die ganze Nachbarschaft gefährlich. So macht dieser Gesichtspunkt den ersten Tatbestand in § 291 zu einem Aneignungsverbot auch gegenüber herrenloser Munition. Das Ergebnis ist demnach, daß ohne § 291 seine Fälle, soweit sie Artilleriemunition betreffen, bald als Diebstahl, bald als Unterschlagung, bald gar nicht strafbar wären. Wo ein Verhältnis möglich ist, würde es sich also auch hier als Gesetzeskonkurrenz erweisen. Die Reatbestände sind selbständiger Natur und werden von anderen Strafbestimmungen nicht berührt.²²⁾

V.

In dieser Zeit der Reformen ist man mehr denn sonst berechtigt, Studien aus dem positiven Strafrecht mit einigen Worten de lege ferenda zu schließen.

Gleich als der Entwurf des Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund in § 224 Abs. 2 die Strafbestimmung gegen widerrechtliche Munitionszueignung aufstellte, da bedauerte es Hugo

²²⁾ Auch hier gilt das Anm. 30 Gesagte.

Meyer in seiner Kritik²⁹⁾ als „schädliche Kasuistik, die bei der allgemeinen Strafbarkeit von Diebstahl und Unterschlagung als überflüssig erscheint.“ Wenn man eine Belehrung über die Strafbarkeit als notwendig erachte, dann solle man sie durch öffentliche Bekanntmachungen erteilen. Die Folgezeit hat diesen Worten Recht gegeben. Die Bestimmung hat durch ihre mangelhafte Anpassung die widersprechenden Interpretationen provoziert, und die Praxis gibt es durch ihre Doktrin geradezu auf, sie zur Anwendung zu bringen. Da sollte der Gesetzgeber die Konsequenzen ziehen und das überflüssige ausmerzen. Wenn auch hier der Versuch gemacht wurde, nachzuweisen, daß die Anschauung der Praxis nicht richtig sein könne, vielmehr § 291 einen weiten, selbständigen Geltungsbereich habe, so hat sich doch gleichzeitig ergeben, daß die Tatbestände, die jenseit von Diebstahl und Unterschlagung liegen, nicht von solch kriminalpolitischer Bedeutung sind, um die Aufstellung einer besonderen Norm zu rechtfertigen. Die allgemeinen Strafbestimmungen gegen widerrechtliche Aneignung würden genügen, und es läßt sich sehr wohl begründen, daß ihre höheren Strafen zur Anwendung kommen, hat sich doch der Wert der Geschosse — es sei nur an die Torpedos erinnert — seit 1870 wiederum erheblich erhöht.

²⁹⁾ Das norddeutsche Strafrecht. Eine Beurteilung des Entwurfs eines StGBs. für den norddeutschen Bund. Halle 1869. 75, 76. Auch Diefel spricht sich a. D. 64 für die Beseitigung von § 291 in einer Theil aus.

Der durch die Alkohol-Kriminalität verursachte Schaden.

Von Dr. Hoppe, Nervenarzt in Königsberg i. Pr.

Eine Erhebung, die im Großherzogtum Baden über die im letzten Vierteljahr 1895 zur Bestrafung gelangten Verbrechen und Vergehen angestellt wurde, ergab, daß von 2437 dieser Straftaten 34,7 pCt. in der Trunkenheit und 3,14 pCt. von Gewohnheitstrinkern verübt worden waren. Nimmt man diese Zahlen als Norm für ganz Deutschland — und nach den zahlreichen Statistiken, die in den verschiedensten Teilen Deutschlands aufgestellt worden sind, sind diese Zahlen eher zu niedrig als zu hoch (besonders die Zahl der Gewohnheitstrinker ist gegenüber andern Statistiken auffallend niedrig!) — so würden beinahe 38 pCt. auf Straftaten kommen, die im Rausch oder von Trinkern verübt sind. Zieht man davon noch einige Prozent für die Fälle ab, wo der Rausch absichtlich herbeigeführt wurde, um sich „Mut anzutrinken“, beziehungsweise die Hemmungen hinwegzuräumen (auch diese sind zum großen Teil Straftaten alkoholischer Natur, da sie ohne Alkohol wohl nicht zustande gekommen wären), sowie für die Fälle, wo die Trunksucht nicht die eigentliche Ursache, sondern nur die Begleiterscheinung des Verbrechens ist, so bleiben mindestens 33 pCt. der Straftaten übrig, bei denen der Alkohol als die direkte Ursache der Straftat angesehen werden kann. Dabei sind diejenigen Fälle ganz unberücksichtigt geblieben, wo die Straftaten von Trinkerkindern verübt sind, die ihre kriminellen Neigungen der krankhaften, von ihren trunksüchtigen Eltern überkommene Anlage oder der Erziehung im Milieu der Trinkerfamilie verdanken, sowie die Fälle, wo die durch die Trunksucht des Familiernährers herbeigeführte Not Angehörige zur Unehrllichkeit und auf den Weg des Verbrechens gebracht hat.

Nun sind nach der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich im Jahre 1904 rund 516 000 Personen wegen Verbrechen und

1) Sgl. Hoppe, Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906. Kap. III.

Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilt worden. Bei der Annahme, daß nur der dritte Teil im Rausche oder infolge von Trunksucht die Straftat begangen hat, würden 172 000 Verurteilte direkt dem Alkohol zur Last fallen. Nehmen wir ferner an, daß von den übrigen 344 000 Verurteilten auch nur 10 pCt. Trinkerlinder waren (die Statistiken in den Gefangenenanstalten ergeben 25 - 60 pCt. Trinkerlinder), die durch die ererbte degenerierte Anlage, beziehungsweise durch die Erziehung im Milieu der Trinkerfamilie kriminell geworden sind, so kommen noch 34 000 Verurteilte hinzu, bei denen der Alkoholismus als die Grundursache der Kriminalität anzuschuldigen ist. Im ganzen resultieren sonach 206 000 Personen, die direkt oder indirekt durch Alkoholismus zur Begehung von Straftaten und zur Verurteilung gekommen sind. Dabei sind die Delikte der Angehörigen von Trinkern, die durch die Not, in die sie die Trunksucht des Ernährers versetzte, zu strafbaren Handlungen getrieben wurden, sowie die mit der Alkoholproduktion und dem Alkoholvertrieb in Beziehung stehende Delikte nicht berücksichtigt. Ferner sind die Delikte gegen die Landesgesetze, die Übertretungen (speziell die Anzahl der Fälle von Betteln und Landstreichen, wo die Trunksucht vom größten Einfluß ist) sowie diejenigen Verbrechen und Vergehen außer acht gelassen, die der Militärstrafrechtspflege anheimfallen. Nimmt man alles zusammen, so führt der Alkohol, gering gerechnet mindestens 250 000 Deutsche vor den Strafrichter. Allein von Delikten gegen die Person, wegen welcher im Jahre 1904 über 220 000 Personen verurteilt worden sind (dazu kommen wieder noch die von Militärgerichten wegen dieser Straftaten Verurteilten), fallen bei dem außerordentlich geringen Ansatze, daß nur 60 pCt. von Trunkenen oder von Trinkern oder von Trinkerkindern verübt worden sind (die meisten Statistiken ergeben schon bei den beiden ersten Kategorien 60—80 pCt.), über 132 000 dem Alkohol zur Last.

Man bedenke nun, welche Menge von Sorgen und Kummer, von Leid und Not, von zugrunde gerichteten Existenzen dieses Heer von alljährlich Verurteilten bedeutet, Schäden, die sich zahlenmäßig gar nicht ausdrücken lassen. Dann bedenke man, welche Unsummen von Nationalvermögen durch den Schaden verloren gehen, den diese Übeltäter durch strafbare Handlungen der Gesellschaft zufügen, den noch größeren Schaden, der durch die kürzere oder längere Zeit dauernde Lahmlegung von zahlreichen Erwerbsfähigen infolge der Straf-

haft direkt oder indirekt resultiert, sowie schließlich die Kosten, die die Aburteilung und Bestrafung der zahllosen Alkohol-Delinquenten dem Staat verursacht. Ich will versuchen, diesen Schaden, soweit es möglich ist, zahlenmäßig zu bestimmen.

Zunächst soll der der Gesellschaft zugesügte Schaden berechnet werden.

Aischaffenburg (Das Verbrechen, 1. Aufl. S. 65, auch Zeitschr. f. d. gef. Strafrechtswissenschaft 1899, 20, 89f.) hat den Schaden zu berechnen gesucht, der durch 366 von ihm statistisch verarbeitete Körperverletzungen in Worms allein infolge Arbeitsbehinderung der Verletzten zustande gekommen ist. Er hat dabei von den 2 Getöteten, 51 unerheblich Verletzten und 5 lebensgefährlich Verletzten abgesehen, bei denen Angaben über die Krankheitsdauer fehlten. Für die übrigen dauerte die Arbeitsbehinderung im ganzen über 7 Jahre oder durchschnittlich 7,3 Tage für jeden Verletzten. Nach diesem Maßstabe würde für die Jahre 1892—1901, in denen durchschnittlich jährlich 100 400 einfache und gefährliche Körperverletzungen vorkamen, bei den durch einfache und gefährliche Körperverletzungen Verletzten jährlich eine Arbeitsbehinderung von 2280 Jahren resultieren, von denen, sehr gering gerechnet, zwei Drittel also 1500 Jahre, auf Rechnung des Alkohols kommen. Rechnet man nur 1000 Mk. als durchschnittlichen Arbeitsverdienst im Jahre, so ergibt sich ein Arbeitsverlust von 1 500 000 Mk., allein bei den durch einfache und gefährliche Körperverletzung zu Schaden gekommenen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß zahlreiche Personen durch die Körperverletzung alkoholischen Ursprungs sich geworden und in ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit dauernd mehr oder weniger beeinträchtigt worden sind. Berücksichtigt sind ferner nicht die Verletzten, die infolge der Körperverletzung gestorben sind, sowie die durch Totschlag Umgekommenen. Welchen Wert unter Umständen ein Menschenleben bedeutet, weiß jeder; den Durchschnittswert zu berechnen ist aber kaum möglich.

Von Brandstiftungen werden allen Statistiken nach mindestens 50—75 pCt. von Trunkenen oder Gewohnheitstrinkern begangen. Der dadurch angerichtete Schaden ist sicher ganz ungeheuer, läßt sich aber nur schwer bestimmen. Im Jahre 1897 betrug der von den deutschen Feuerversicherungsgesellschaften geleistete Schadenersatz rund 94 Millionen Mark. Kommt auch nur der dritte Teil auf fahrlässige oder absichtliche Brandstiftungen und selbst nur die Hälfte

von diesen auf Alkohol, so würden mindestens ca. 16 Millionen dem Alkohol zur Last fallen. Der durch Sachbeschädigungen verursachte Schaden, von denen mindestens 60 pCt. von Trinkern oder im trunkenen Zustande verübt werden, entzieht sich jeder Berechnung, ist aber wohl wesentlich geringer. Ungeheuer dagegen ist wieder der Schaden, der durch Diebstahl oder Raub verursacht wird, wo der Alkohol (meist als chronischer Alkoholismus) in mindestens 40—50 pCt. der Fälle von Einfluß ist. Für die Berechnung fehlen aber alle Nachweisungen. Dazu kommen die großen Summen, die durch Fälschung und Unterschlagung von durch Trunk moralisch und ökonomisch heruntergekommen Personen (mindestens 30 pCt. aller Fälle) verloren gehen. Alles in allem dürfte mit 20 Millionen Mark der durch Delikte alkoholischen Ursprungs der Gesellschaft zugefügte direkte Schaden noch sehr gering gerechnet sein.

Wir wollen nun den durch die Freiheitsstrafen verursachten Schaden zu berechnen suchen. In den Jahren 1882—1891 sind durchschnittlich jährlich wegen Straftaten gegen die Reichsgesetze rund 245 000 Personen zu Gefängnisstrafen und 10 000 Personen zu Zuchthausstrafen verurteilt worden. Die Gesamtdauer der erkannten Freiheitsstrafen betrug 1891 rund 71 000 Jahre (27 412 Jahre Zuchthaus, 43 558 Jahre Gefängnis), eine Zahl, die seitdem mit der Vermehrung der Zahl der Verurteilten (um 25 pCt.) sicher noch sehr gestiegen ist. Rechnen wir nur den dritten Teil auf das Konto des Alkohols, so resultieren 23 660 Jahre und, wenn wieder nur 1000 Mk. als durchschnittlicher jährlicher Arbeitsverdienst gerechnet wird, ein Verlust von 23 660 000 Mk. Dabei sind die von den Militärstrafgerichten sowie die wegen Vergehen gegen die Landesgesetze zu Freiheitsstrafen Verurteilten (Korrekthaushaft!) nicht berücksichtigt. Alles in allem dürften, sehr wenig berechnet, 25 Millionen Mark als Wert des Arbeitsverdienstes herauskommen, der durch die Verbüßung von Freiheitsstrafen für Delikte alkoholischen Ursprungs verloren geht. Die Summe repräsentiert aber lange nicht den ganzen Schaden. Zahlreiche Existenzen werden durch die Strafhast aus ihrer Bahn geschleudert, verlieren ihre Stellung, werden arbeitslos oder kommen in ihren Geschäften, in ihrem Erwerb zurück; zahlreiche Familien verarmen, namentlich bei längerer und wiederholter Strafhast ihrer Ernährer, und fallen der Armenpflege zur Last, viele werden infolge der Strafhast krank und siech und müssen hinterher in Kranken-

Siechen- oder Armenhäusern verpflegt werden. Die Summe dieser Schäden, die sich einer auch nur annähernden Berechnung entziehen, ist vielleicht noch größer als die durch den tatsächlichen Erwerbsverlust während der Zeit der Strafhaft verursachte.

Zu alledem kommen nun noch die gewaltigen Kosten, die die Polizeibeamten zur Aufrechthaltung der durch Trunksene oder durch Gewohnheitstrinker gefährdeten Ordnung, ferner die zur Aburteilung der Straftaten alkoholischer Natur notwendigen Richter und Gerichtsbeamte sowie das gesamte Strafverfahren, der Transport der Gefangenen und schließlich die Strafanstalten für die Verurteilten und ihre Unterhaltung erfordern.

Nach Rettich (Die württembergische Kriminalität, Württemb. Jahrb. f. Statistik 1894 S. 510) berechnen sich in Württemberg die jährlichen Ausgaben für Kriminalkosten in Strafsachen im Durchschnitt der Jahre 1882—1891 auf rund 800 000 Mk. Rechnet man diese Summe unter Benutzung der beiderseitigen Kriminalitätsziffern auf das ganze Reich um, so ergibt sich ein jährlicher Aufwand von 21 554 000 Mk. Da sich seitdem im Jahrzehnt 1892 bis 1901 die Zahl der Straftaten um 25 pCt. vermehrt hat (die Zunahme betrifft vorzugsweise die Delikte gegen die Person und die Sachbeschädigungen, d. h. die Delikte, bei denen erfahrungsgemäß der Alkohol die größte Rolle spielt), so betragen die Kosten für Strafverfahren in diesem Jahrzehnt durchschnittlich mindestens 27 Millionen Mark und dürften jetzt, da seit 1901 eine weitere starke Zunahme stattgefunden hat (bis 1904 war schon dem Durchschnitt des Jahrzehnts 1892—1901 gegenüber eine Steigerung um 15 pCt. eingetreten), 32 Millionen Mark überschritten haben. Der Aufwand für die gerichtlichen Strafanstalten in Württemberg berechnet sich nach Rettich (ebenda S. 511) im Durchschnitt der Jahre 1882—1891 auf jährlich 1 357 716 Mk. und danach für Deutschland unter Zugrundelegung der beiderseitigen Kriminalitätsziffern auf 36 580 784 Mk. Jetzt würden bei der Annahme, daß sich die Anzahl der Gefangenen (entsprechend dem Wachstum der Kriminalitätsziffern) nur um 25 pCt. gesteigert hat, mindestens 45 Millionen Mark resultieren. Dabei handelt es sich aber nur um die sogenannten höheren Strafanstalten. Die teils vom Staat, teils von den Amtskorporationen (in Württemberg) aufzubringenden Kosten für die amtsgerichtlichen, beziehungsweise oberamtlichen Gefängnisse, sowie die für die Ortsgefängnisse, die der Gemeinde ob-

liegen, sind bei der Berechnung für Württemberg nicht begriffen. Nimmt man an, daß diese Kosten auch nur 10 pCt. der Kosten für die höheren Strafanstalten betragen, so resultieren über $4\frac{1}{2}$ Millionen für Deutschland, im ganzen also ca. 50 Millionen Mark.

Der Aufwand für die Gendarmerie ferner, deren Notwendigkeit sich lediglich aus der Gefahr ergibt, mit der das Verbrechen Staat und Gesellschaft bedroht, berechnete sich für Württemberg 1882—1891 jährlich auf 727 911 Mk. und dementsprechend für das Reich auf rund 20 Millionen Mark, dürfte aber seitdem auch noch um mindestens 10 pCt., also auf 22 Millionen, gestiegen sein. Dabei sind die Kosten für die Ortspolizei nicht begriffen, die beispielsweise im Etat der Stadt Stuttgart damals 450 000 Mk., also mehr als $\frac{2}{3}$ des Gesamtetats für die Gendarmerie in Württemberg, betrug. Danach dürften die Gesamtkosten für die Ortspolizeibehörde mit der gleichen Summe von 22 Millionen Mark sicher noch viel zu niedrig berechnet sein, selbst wenn man in Erwägung zieht, daß die Polizei noch andere Zwecke zu erfüllen hat als den Schutz der Gesellschaft gegen Straftaten. Die Kosten für Gendarmerie und Polizei dürften danach mindestens 44 Millionen betragen. Der Anteil des Personalaufwands (Richter, Gerichtsbeamte) speziell für die Strafrechtspflege ist genauer nicht zu beziffern, kann aber nach Rettich ungefähr auf die Hälfte des Gesamtaufwands geschätzt werden, der sich in Württemberg 1886/87 auf rund $2\frac{1}{2}$ Mil. Mk. belief, dementsprechend in ganz Deutschland rund 50 Millionen betragen dürfte. Jetzt dürfte diese Summe schon allein durch die Steigerung der Gehälter um mindestens 10 pCt., also auf 55 Millionen Mark, gestiegen sein. Davon würde auf den Personalaufwand für die Kriminalrechtspflege die Hälfte, also mindestens $27\frac{1}{2}$ Millionen Mark oder rund 28 Millionen Mark kommen.

Alles in allem werden die Gesamtkosten, die die Kriminalrechtspflege und der Schutz der Gesellschaft dem Staat und den Gemeinden verursachen, jährlich mindestens 155 Millionen Mark betragen. Rechnet man wieder nur den dritten Teil auf Delikte alkoholischen Ursprungs, so ergibt sich, daß der Alkohol rund mindestens 52 Millionen Mark an Kosten für Strafrechtspflege verursacht. Dabei sind die Verfahren bei Vergehen gegen die Landesgesetze sowie die ganze Militärstrafgerichtsbarkeit nicht berücksichtigt.

Rechnen wir nun zusammen: 20 Millionen Mark der direct durch Alkoholdelikte verursachte Schaden, 25 Millionen Mark der Schaden durch Verlust des Arbeitsverdienstes während der Strafhaft, 52 Millionen Mark die Kosten der Strafrechtspflege, das macht im ganzen 97 Millionen Mark.²⁾ Nun sind aber die Ansätze überall außerordentlich gering und viele erhebliche Posten sind ganz ausgelassen, weil sie sich jeder Berechnung entziehen. Die Wirklichkeit wird wahrscheinlich noch nicht erreicht, wenn man die Ansätze verdoppelt.

Das ist aber nur der materielle Schaden, der sich noch einigermaßen zahlenmäßig bestimmen läßt. Viel größer vielleicht ist der ideelle Schaden. Ich erinnere an die seelischen Erschütterungen, an das Leid, den Gram, den Kummer, das Elend, die viele Alkoholdelikte, z. B. eine verhängnisvolle Messerstecherei im Rausche, oder ein unter Alkoholeinfluß ausgeübtes Sittlichkeitsverbrechen, über die Familien der Geschädigten sowohl als der Rechtsverlezer bringen. Das Leben mancher Familie wird durch ein solches Ereignis vollständig vergiftet oder zerrüttet, die Erziehung der Kinder des Täters leidet während der Untersuchungs- und Strafhaft des Vaters, sie verwahrlosen leicht, besonders bei längerer oder wiederholter Strafhaft, und verlieren die Scheu vor dem Strafrichter und dem Gefängnis, wenn sie den Vater öfter darin wissen. Und der Täter selbst, auch er verliert so häufig die Scheu vor dem Gefängnis, in das ihn ein Alkoholdelikt zum erstenmal gebracht hat. Die Gesellschaft moralisch verkommener Leidensgenossen übt, wie die allgemeine Erfahrung zeigt, nur zu oft einen schlechten Einfluß besonders auf schwächere und leicht beeinflufsbare Naturen aus, um die es sich bei den Alkoholikern meist handelt, und viele verlassen von grundaus verdorben die Strafanstalt, in die sie durch einen gelegentlichen Rausch gekommen sind. Daß vollends Gewohnheitsrinker durch die erstmalige Bekanntheit mit der Strafanstalt meist allen Halt verlieren, ist nur zu leicht verständlich. So werden

²⁾ Daß diese Summe viel zu klein ist, ergibt sich daraus, daß da Colleville für England und Wales bereits im Jahre 1878, wo die Bevölkerung circa 25 Millionen Einwohner, also noch nicht die Hälfte der jetzigen des Deutschen Reiches betrug, die Kosten, die die durch den Alkoholgenuß herbeigeführten Straftaten dem Staate verursachen, auf 108¹/₂ Mill. Frck., also auf über 80 Mill. Mk. berechnete. In Deutschland dürfen danach jetzt auch 100 Mill. Mk. nicht zu hoch gerechnet sein.

zahlreiche Personen durch ein Delikt alkoholischen Ursprungs auf die Bahn des Verbrechens gebracht und vermehren das Heer der verlorenen, antisozialen Existenzen. „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzuegend Böses muß gebären.“

Bei den heftigen Trinksitten ist es unausbleiblich, daß sich tagtäglich zahllose Menschen einen Rausch antrinken, der ihre Überlegung lähmt, die Erregbarkeit steigert, die Hemmungen hinwegräumt und so häufig genug zu einer Straftat führt; und kein Mensch, der trinkt, ist sicher, ob er nicht im Rausche ein Verbrechen begeht, dessen er in nüchternem Zustande nie fähig gewesen wäre. Unter der Herrschaft der Trinksitten ist es auch geradezu unabwendbar, daß unzählige Personen der Trunksucht verfallen und infolge davon zu Verbrechern werden oder Verbrecher zeugen. Alle die ungeheuren Schäden, die ich oben gekennzeichnet habe, sind absolut unvermeidlich und müssen immer mehr anwachsen, solange die Herrschaft der Trinksitten besteht. Einen sicheren Schutz dagegen bietet nur die Enthaltfamkeit. Wenn es nur noch Enthaltfame gäbe, dann gäbe es keine Rauschdelikte mehr, dann würden die Roheitsverbrechen zum großen Teil aufhören, dann kämen die zahlreichen schweren Delikte der Trinker in Fortfall, und dann wäre eine der wesentlichsten Ursachen von Not, Armut und Entartung, die so häufig zu Straftaten führen, beseitigt. Die Erfahrungen zeigen ja auch, daß unter den Enthaltfamen (der indischen Armee) die Kriminalität eine verhältnismäßig sehr geringe ist. Da in den Reihen der Enthaltfamen eine gewaltige Ursache der Kriminalität völlig fortfällt, so kann es keine Frage sein, daß hier der Kriminalität ein fruchtbarer Boden entzogen ist. Die 70 000 Abstinenten, die es heute schon in Deutschland gibt, bilden in dieser Beziehung ein nicht zu unterschätzendes Bollwerk, dem die Fluten der Alkohol-Kriminalität nichts anhaben können. Würden diese 70 000 Deutsche trinken wie die übrigen Deutschen, so würden unzweifelhaft die Kriminalität alkoholischen Ursprungs und der durch sie angerichtete Schaden weit größer sein. Mit jedem Enthaltfamen, den die Bewegung gewinnt, wird der Kriminalität in gewisser Ausdehnung der Boden abgegraben, und der ungeheure Schaden, den die Straftaten alkoholischen Ursprungs der Gesellschaft zufügen, etwas verringert.

Man kann also, wenn man die Kriminalität, speziell die Alkohol-Kriminalität, mit Aussicht auf sofortigen und direkten Er-

folg bekämpfen und die durch sie hervorgerufenen Schäden verringern will, gar nichts besseres tun, als daß man die Enthaltensbewegung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln fördert und unterstützt. Selbstverständlich sind auch die Mäßigkeitsbestrebungen, die eine Einschränkung des Alkoholkonsums zum Ziel haben, Aufklärung über die Wirkungen und Gefahren des Alkoholismus verbreiten und gegen die Trinkensitte ankämpfen, geeignet, der Kriminalität entgegenzuarbeiten und verdienen deshalb auch tatkräftige Unterstützung, zumal sie vielfach erst den Boden für die Enthaltensbestrebungen vorbereiten. Aber da auch ein sehr Mäßiger nicht vor einem gelegentlichen Erzeß und somit auch nicht vor einem Rauschdelikt sicher ist, so ist die Mäßigkeit fraglos nicht in demselben Sinne und demselben Maße wirksam als die Enthaltenssamkeit, die sofort die Möglichkeit der Alkohol-Kriminalität bei den betreffenden Personen abschneidet.

Tagesfragen.

I. Aus dem Vorwort zur ersten Auflage von Feuerbachs Lehrbuch.

„. . . Seinen Streit mit Herrn Klein hält der Verfasser von seiner Seite für geendigt. Er findet keine Gründe, den neuesten ihm entgegengesetzten Abhandlungen dieses Gelehrten zu antworten. Einmal sich auf dem literarischen Kampfsplatz tummeln, ist verzeihlich, vielleicht auch gut: auf ihm lange verweilen und immer um dieselbe Sache kämpfen, ist ermüdend und langweilig für die Streiter und für die Zuschauer, wenigstens lächerlich. Wäre Überzeugung und Wahrheit der Preis, dann wär es wohl noch der Mühe wert; aber das nimum altercando veritas amittitur ist ja belanntlich nur allzuwahr. Herr Klein gehe seinen Weg, der Verfasser wird den seinigen gehen. Was wir denken, wollen wir sagen, und, was wir können, tun. Die Zeit und das gerechte Gericht der Welt mag einst entscheiden, wer das meiste und das beste tat.“

v. Liszt.

II. Walter Wenge redivivus.

Das erste Heft einer neuen „Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen mit besonderer Berücksichtigung der Kriminalistik, Kriminalpolitik und der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit, herausgegeben mit befreundeten Fachgenossen von Walter Wenge“ ist eben (Ende Juli) ausgegeben worden. Stolz trägt es die Bezeichnung Serie II, Band 1. Die juristischen und psychiatrischen Fachkreise werden sich wohl noch der „Serie I“ aus dem Jahre 1897 erinnern, der die Leipziger Kriminalpolizei ein unerwartet rasches Ende bereitete. Dem im Gefängniswesen viel-erfahrenen Herausgeber ist es damals für kurze Zeit gelungen, die Vertreter der Wissenschaft in Deutschland wie im Auslande zu dupieren; daß er den alten Trick nach zehn Jahren wiederholt, ist zum mindesten kriminalpsychologisch von größtem Interesse. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse möchte ich gegen den Mißbrauch meines Namens in der Inhaltsübersicht ausdrücklich Verwahrung einlegen; es ist selbstverständlich, daß der Herausgeber den Bericht über einen von mir gehaltenen Vortrag ohne meine Erlaubnis nachgedruckt hat.

v. Liszt.

III. Zwei bayerische Ministerialbekanntmachungen.

Von Staatsanwalt Michael Wächinger, München.

1. Zu den Gebieten des Strafverfahrens, über welche die schwersten Klagen laut geworden sind, gehört unstreitig die Anwendung der Untersuchungshaft. Auch in der Kommission für die Reform des Strafprozesses wurde anerkannt, daß die Untersuchungshaft in der Praxis zu leicht verhängt werde und daß ihre Dauer häufig in einem Mißverhältnisse zur erkannten Strafe stehe (Prot. I 88). Der Bekämpfung dieser Mißstände sollen hauptsächlich die Beschlüsse 83 bis 85 und 96 der Ref.-Kom. dienen. Wesentlich neue Grundsätze sind in diesen Beschlüssen nicht enthalten und werden auch ohne Schädigung der Strafrechtspflege kaum aufgestellt werden können. Vielmehr gilt es, die bestehenden Vorschriften vernünftig anzuwenden und namentlich bei der Anwendung nicht zu schematisieren, sondern zu individualisieren. Aufgabe einer wachsamem Justizverwaltung wird es sein, die in der Praxis hervortretenden Neigungen zu verfolgen und auf Grund der gesammelten Erfahrungen Richtpunkte aufzustellen, durch welche Entgleisungen tunlichst verhütet werden.

Dieser Aufgabe ist die bayerische Justizverwaltung gerecht geworden durch die Bekanntmachung vom 16. Juli 1907, die Untersuchungshaft betreffend (ZMBL. S. 201). Ihre Bestimmungen bieten mehr als die Kommissionsbeschlüsse bieten und als im Wege der Gesetzgebung überhaupt geboten werden kann. Sie richten sich in erster Linie an die Staatsanwälte und Amtsanwälte. Doch ist zu hoffen, daß auch die Richter nach den gleichen Grundsätzen verfahren. Es wird ferner erforderlich sein, daß die Verwaltungsstellen auch die zur vorläufigen Festnahme berechtigten Sicherheitsorgane mit entsprechenden Anweisungen versehen; denn häufig wird gerade erst durch die vorläufige Festnahme die Sachlage so verichärfert, daß die Erlassung eines Haftbefehls nicht mehr umgangen werden kann.

Vielleicht gelingt es auf dem beschrittenen Wege, die auf die Voraussetzungen und auf die Dauer der Untersuchungshaft bezüglichen Klagen auch ohne Änderung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Schweigen zu bringen.

Die Bekanntmachung lautet:

Die Untersuchungshaft greift in die persönliche Freiheit des Verhafteten in der empfindlichsten Weise ein. Sie kann schon bei kurzer, noch mehr aber bei länger Dauer schwere Nachteile für den Verhafteten und seine Angehörigen zur Folge haben. Die Entscheidung darüber, ob die Untersuchungshaft, ihre Fortdauer oder ihre Aufhebung angeordnet werden soll, ist zwar den Gerichten vorbehalten, die Strafprozeßordnung läßt aber hierbei eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zu.

Die Staatsanwälte und die Amtsanwälte haben daher das Recht und die Pflicht, so viel als möglich dazu beizutragen, daß die Untersuchungshaft auf das Maß des Notwendigen beschränkt wird. Dieser Forderung wird mehr als bisher entsprochen werden, wenn die Staatsanwälte und die Amtsanwälte nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1. Die Strafprozeßordnung schreibt nicht vor, daß die Untersuchungshaft angeordnet werden muß. Sie regelt nur die Voraussetzungen, unter denen sie angeordnet werden darf. Die Staatsanwälte und die Amtsanwälte haben daher in den Fällen, in denen die Verhängung der Untersuchungshaft überhaupt zulässig ist, sorgfältig und nach allen Richtungen zu prüfen, ob zureichende Gründe dafür sprechen, die Erlassung eines Haftbefehls zu beantragen, — es müßte denn sein, daß Gefahr in Verzug ist oder daß die Schwere des Verbrechens das Einschreiten auf der Stelle notwendig macht. Ist der Beschuldigte vorläufig festgenommen worden, so muß die Frage, ob zureichende Gründe für den Antrag auf Erlassung eines Haftbefehls sprechen, ebenso geprüft werden, wie wenn er sich noch auf freiem Fuße befände.

2. Ob dringender Verdacht vorliegt, haben die Staatsanwälte und die Amtsanwälte besonders vorsichtig dann zu prüfen, wenn vermutet werden muß, daß die Anzeige aus Bosheit oder Rachsucht erstattet wurde, oder wenn der Verdacht in der Hauptsache auf der Angabe von Personen beruht, deren Zeugnis wegen ihrer Beziehungen zu dem Verletzten oder zu dem Beschuldigten, wegen ihres Interesses an der Strafverfolgung, wegen ihrer Persönlichkeit, insbesondere ihrer Eidesunmündigkeit oder Eidesunfähigkeit, wegen ihres Geisteszustandes, unter Umständen auch wegen ihres Vorlebens nicht ohne weiteres als zuverlässig betrachtet werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Umstände des Falles zu Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten Anlaß geben, ferner dann, wenn das Strafverfahren erst längere Zeit nach der Begehung der strafbaren Handlung eingeleitet wird.

3. Bevor die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr beantragt wird, ist in der Regel auch zu prüfen, welche Mittel dem Beschuldigten im Hinblick auf seine persönlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen, um sich der Strafverfolgung dauernd oder doch auf längere Zeit zu entziehen. Unter Umständen kann schon eine zweckmäßig ausgeführte Überwachung genügen.

4. Die Erfolglosigkeit von Aufenthaltsermittelungen rechtfertigt die Annahme des Fluchtverdachts nicht ohne weiteres. Diese Ermittlungen versagen nicht selten, besonders wenn sie kurze Zeit nach einem Wechsel des Aufenthalts oder der Wohnung angestellt wurden, nur aus dem Grunde, weil die polizeilichen Melddevorschriften unbefolgt blieben. Ihre Ergebnislosigkeit kann auch darauf beruhen, daß die Ermittlungen nicht umsichtig genug betrieben oder nicht wiederholt wurden.

5. Auch in den Fällen, in denen ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, also die Fluchtgefahr keiner weiteren Begründung bedarf, wird der Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft in der Regel unterbleiben können, sofern erwartet werden darf, daß das Gericht mildernde Umstände annehmen und eine nur nach Monaten bemessene Gefängnisstrafe aussprechen wird.

6. Mit besonderer Vorsicht ist zu prüfen, ob der Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche geboten ist. Sie eignen sich in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle, in denen eine Verurteilung eintritt, zur bedingten Begnadigung. Der erzieherische Zweck dieser Maßnahmen kann aber nicht mehr voll erreicht werden, wenn der Verurteilte schon infolge der Anordnung der Untersuchungshaft im Gefängnis vermahnt war.

Dagegen wird es sich empfehlen, häufiger als dies bisher geschah, namentlich aber zur rechten Zeit, von der Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1902 die Zwangserziehung betreffend (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 180), Gebrauch zu machen, wonach die Staatsanwälte und die Amtsanwälte verpflichtet sind, die zu ihrer Kenntniss gelangenden Thatfachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen, dem Vormundschaftsgerichte mitzutheilen.

7. Nach der Vorschrift des § 123 Abs. 1 der Strafprozeßordnung muß der Haftbefehl aufgehoben werden, wenn der in ihm angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist. Es muß daher in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen gerüth werden, ob dies der Fall ist, und es muß gegebenenfalls der Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls unuerzüglich gestellt werden.

Handelt es sich insbesondere darum, einen Haftbefehl in Vollzug zu setzen, der schon vor längerer Zeit erlassen worden war und ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Beschuldigte in der Zwischenzeit in geordnete Verhältnisse gelangte, so ist zu prüfen, ob nicht die veränderten Umstände den Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls rechtfertigen. Wenn die Umstände dies zulassen, kann der Vollzug des Haftbefehls auch so gestaltet werden, daß er in seiner Wirkung einem Verführungsbefehle gleichkommt. Zu diesem Zwecke kann es sich empfehlen, den Beschuldigten nicht sofort zur Verhaftung auszuscheiden, sondern sich zunächst mit der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu begnügen.

8. In den Fällen des § 229 der Strafprozeßordnung ist der Antrag auf Erlassung eines Haftbefehls nur dann zu stellen, wenn die Anordnung der Verführung keinen Erfolg verspricht.

9. Verzögert sich die Durchführung des Verfahrens, weil der Haftbefehl nicht in Vollzug gesetzt werden kann, so hat es zur Anwendung der Vorschriften über die Sicherung des Beweises (§ 327, § 328 Abs. 2 der StP.O.) zu kommen, sofern die Umstände des Falles, insbesondere die Schwere des Verbrechens oder die Möglichkeit des Verlustes von Beweismitteln, es notwendig machen.

Auch im übrigen ist in Haftfällen für die erforderliche Beweiserleichterung zu sorgen, damit nicht durch die Nachforschungen nach Mitbeschuldigten oder Zeugen, die inzwischen ihren Aufenthalt gewechselt haben, das Verfahren unnötig verzögert wird.

10. Die Bearbeitung der Haftfällen ist so viel als möglich zu beschleunigen.

2. Das Institut der bedingten Begnadigung wurde in Bayern eingeführt auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Januar 1896 durch die Bekanntmachung vom 24. März 1896 (ZMBl. S. 72), die unter lit. A die sachlichen, unter lit. B und C die formellen Vorschriften enthält. In den Ziffern I bis III der lit. A sind die materiellen Voraussetzungen für die Beantragung und Bewilligung einer Bewährungsfrist behandelt, und zwar ist in der Ziffer I im Anschluß an die allgemeine Formulierung des Zweckes der bedingten Begnadigung hervorgehoben, daß die Allerhöchste Entschließung sich vornehmlich auf Jugendliche beziehe, ohne indessen Erwachsene, bei denen ausnahmsweise ähnliche Gründe für die Bewilligung einer Bewährungsfrist sprechen, völlig auszuschließen, daß sie sich ferner auch unter den jugendlichen Verurtheilten im wesentlichen auf solche beschränke, die erstmalig verurtheilt sind und keine längere als eine dreimonatige Freiheitsstrafe zu erleiden haben; in der Ziffer II ist als allgemeine Regel

aufgestellt, daß nur solche Verurteilte berücksichtigungswert sind, die weniger durch verbrecherische Neigungen, als durch Leichtfinn, Unbesonnenheit, Mangel an Erfahrung oder durch Verführung zu dem begangenen Fehltritt verleitet wurden und von denen mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß sie sich durch Wohlverhalten innerhalb der Bewährungsfrist einer künftigen Begnadigung würdig erweisen werden; die Ziffer III behandelt sodann die Umstände, die der Bewilligung einer Bewährungsfrist entgegenstehen können, nämlich Vorbestrafung mit einer Freiheitsstrafe, sonstige mangelhafte Führung, Mangel an Reue, der Besserung entgegenstehende ungünstige Verhältnisse, Gemeingefährlichkeit der Handlung oder entgegenstehende Privatinteressen, Ausländereigenschaft des Verurteilten, Mangel eines festen Wohnsitzes, Verzicht auf Bewährungsfrist.

Eine Ergänzung der Bekanntmachung vom Jahre 1896 bildet die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1902 (ZMBl. S. 1089), durch welche die Vereinbarung der Bundesregierungen über die Handhabung der bedingten Begnadigung in Vollzug gesetzt wurde. Neu war für Bayern nur die Bestimmung, daß über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs eine Äußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen ist.

Das Institut hat sich seit seiner Einführung in erfreulicher Weise entwickelt. Die statistischen Ergebnisse wurden unlängst an dieser Stelle besprochen. Dem genauen Beobachter konnte aber nicht entgehen, daß sich im Vollzuge eine gewisse Ungleichmäßigkeit bemerkbar machte. Manche Beamte standen dem Institute mit grundsätzlichem Mißtrauen gegenüber; bei andern machte sich eine allzu ängstliche Auslegung der Bestimmungen über die materiellen Voraussetzungen geltend; als Hemmschuh wirkte wohl auch die Umständlichkeit des Verfahrens, die namentlich manche Amtsanwälte veranlaßte, bei ihren Strafbefehlsanträgen von vornherein auf Bewährungsfrist zu verzichten.

Das Staatsministerium der Justiz hat nunmehr einen entscheidenden Schritt nach vorwärts getan durch die Bekanntmachung vom 16. Juli 1907, die bedingte Begnadigung betreffend (ZMBl. S. 205), in der zunächst die der vollen Entwicklung des Instituts entgegenstehenden materiellen Hindernisse nach Möglichkeit beseitigt werden und zugleich die schon bisher geübte milde Praxis bezüglich des Widerrufs der Bewährungsfrist generalisiert wird.

Die Bekanntmachung weist auf die günstigen Ergebnisse der bedingten Begnadigung hin, wendet sich dann gegen die allzu ängstliche Auslegung der Vorschriften unter lit. A III Nr. 1 bis 8 der Bekanntmachung vom 24. März 1896, hebt diese Vorschriften ausdrücklich auf und ordnet für die Anwendung der übrigen Vorschriften der Bekanntmachungen von 1896 und 1902 folgendes an:

In allen Fällen, in denen der Beweggrund zur strafbaren Handlung oder die Umstände, unter denen sie begangen wurde, eine mildere Beurteilung zulassen, ist die Stellung des Antrags auf Bewilligung einer Bewährungsfrist in Erwägung zu ziehen. Insbesondere hat dies dann zu geschehen, wenn die Voll-

findung der Freiheitsstrafe die wirtschaftliche Existenz des Verurtheilten und seiner Familie gefährden oder die Möglichkeit seines späteren Fortkommens in Frage stellen würde.

Dabei ist im Auge zu behalten, daß die geltenden Vorschriften keineswegs ausschließen, Bewährungsstrafen auch solchen Verurtheilten zu bewilligen, die bei Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten oder schon eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, ferner daß die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe die Gewährung der bedingten Begnadigung nicht grundsätzlich ausschließt.

Kommt in Frage, ob der Widerruf der Bewilligung einer Bewährungsfrist beantragt werden soll, so ist zu prüfen, in welchem Verhältnisse die neue Verurteilung zu der früheren steht und wie der Widerruf auf die Lage des Verurtheilten wirken würde. Ist die neue Verurteilung geringfügig, oder müßte die Einleitung der Strafvollstreckung von sehr empfindlichen Nachtheilen für die wirtschaftliche Lage des Verurtheilten oder für sein späteres Fortkommen begleitet sein, so wird der Antrag auf Widerruf in der Regel unterbleiben können. Dies wird häufig auch dann der Fall sein, wenn der größte Teil der Bewährungsfrist abgelaufen ist und die neue Verurteilung zu den leichten gerechnet werden kann. In solchen Fällen kann auch in Ansehung der neuen Strafe die Bewilligung einer Bewährungsfrist beantragt werden.

Stimmt der Staatsanwalt der Anregung des Anwalts oder der Oberstaatsanwalt der Anregung des Staatsanwalts, die Bewilligung der Bewährungsfrist zu widerrufen, nicht zu, so unterbleibt die Vorlage an das Staatsministerium der Justiz; der Staatsanwalt oder der Oberstaatsanwalt hat zu prüfen, ob sich nicht auch in Ansehung der neuen Strafe die Bewilligung einer Bewährungsfrist empfiehlt und gegebenenfalls den Anwalt oder den Staatsanwalt anzuweisen, den Verurtheilten in Ansehung der neuen Strafe in das nächste Verzeichnis der Verurtheilten aufzunehmen, für welche die Bewilligung einer Bewährungsfrist beantragt wird.

Im Falle einer neuen Verurteilung soll die Vollstreckung der neuen Strafe in der Regel nicht eingeleitet werden, solange nicht feststeht, ob dem Verurtheilten nicht auch in Ansehung der neuen Strafe eine Bewährungsfrist bewilligt wird, es müßte denn sein, daß die Bewilligung wegen der Schwere der strafbaren Handlung oder der Höhe der Strafe als ausgeschlossen gelten kann.

Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Staatsanwälte und die Anwälte diese Weisungen befolgen.

Die Erfahrungen, die mit der bedingten Begnadigung gemacht wurden, sichern den Beweis, daß die Zwecke der Strafrechtspflege in vielen Fällen durch die Bewilligung einer Bewährungsfrist besser gefördert werden als durch die Vollstreckung der Strafe. Es werden insbesondere tief einschneidende Nachtheile auf wirtschaftlichem Gebiete verhütet und die schweren Schäden vermieden, die sich für den Verurtheilten an den Aufenthalt im Gefängnisse häufig knüpfen. Außerdem wird durch die bedingte Begnadigung eine wohlthätige Einschränkung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen erzielt.

Von den staatsanwaltschaftlichen Behörden aller Grade wird erwartet, daß sie auch diese Gesichtspunkte bei der Handhabung der Vorschriften über die bedingte Begnadigung nicht unbeachtet lassen.

Die Bekanntmachung bedeutet in Verbindung mit der Ziffer 6 der Bekanntmachung über die Anwendung der Untersuchungshaft vor allem einen wesentlichen Fortschritt in der Behandlung der Jugendlichen; denn es ist zum Grundsatz erhoben, daß die Bewilli-

gung einer Bewährungsfrist bei nicht erheblich vorbestraften Jugendlichen die Regel bilden und die Jugendlichen so lange als möglich vor dem Gefängnis bewahrt werden sollen; zugleich wird eindringlich hingewiesen auf das Institut der Zwangserziehung. Weiterhin wird aber die Bekanntmachung, wenn ihr Geist von den Vollzugsorganen richtig erfasst wird, auch eine erheblich erweiterte Anwendung der bedingten Begnadigung bei Erwachsenen zur Folge haben und so einen Ersatz bieten für die fakultative bedingte Verurteilung.

Zur vollen Wirksamkeit wird sie sich freilich nur dann entfalten können, wenn — wie zu erwarten ist — eine Vereinfachung der formellen Vorschriften nachfolgt.

IV. „Der gegenwärtige Stand der Justizreform.“

Unter dieser Überschrift hat am 3. u. 4. Juli 1907 die „Kölnische Zeitung“ (Nr. 693, 695, 697) Mitteilungen gemacht, deren amtlicher Ursprung zwar in Abrede gestellt, deren Richtigkeit aber nicht bestritten worden ist. Die Mitteilungen betreffen die Grundlagen des im Winter 1908/09 dem Reichstag vorzulegenden Strafprozeß-Entwurfs, über welche sich die Vertreter der Justizverwaltungen der wichtigsten Bundesstaaten geeinigt haben sollen. Über die Tatsache dieser zu Anfang Juni im Reichsjustizamt abgehaltenen Besprechungen hatte bereits die „Deutsche Juristenzeitung“ vom 15. Juni 1907 berichtet.

Die Mitteilungen der „R. Z.“ ergeben — falls sie richtig sind —, daß der Entwurf in der Mehrzahl der Fragen den Vorschlägen folgen wird, welche die von 1903 bis 1905 arbeitende „Kommission zur Reform des Strafprozesses“ festgestellt hat. So in der Frage der Einführung der Berufung; der Verschiebung der Zuständigkeitsgrenzen nach unten; der Beschränkung der Öffentlichkeit der Verhandlungen gegen Jugendliche und für das Privatlageverfahren; der Begründung eines Gerichtsstandes der Ergreifung; der Festlegung des Racheides und der Einschränkung der Beerdigung; den Beschränkungen von Beschlagnahme und Durchsuchung; der Erweiterung der notwendigen Verteidigung; der Erleichterung des Verkehrs zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten; der erweiterten Zulassung eines Ungehorsamsverfahrens; der Einschränkung des im § 244 gegebenen Parteirechts; der Streichung des § 265 für die Berufung, des § 380 für die Revision; der Einschränkung des Wiederaufnahmegrundes in § 399 Nr. 5; der Erweiterung des Privatlage- und des Strafbefehlverfahrens. Auch eine Umgestaltung des Vorverfahrens ist offenbar nur in den von der Reform-Kommission 1905 gezogenen Grenzen beabsichtigt. —

Die Kommissions-Beschlüsse werden aber verlassen in einer Reihe gerade solcher Fragen, auf die sich das Interesse der breiteren Öffentlichkeit vorwiegend erstreckt.

In dieser Richtung sei aus der „R. Z.“ mitgeteilt:

1. Die Schwurgerichte bleiben.

2. Für die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte aber „soll aus praktischen Erwägungen, die nicht unwidersprochen geblieben sind und bleiben werden, die Spruchliste nicht aus 30, sondern aus 20 Geschworenen bestehen; und mit der Bildung der Geschworenenbank soll bereits begonnen werden können, wenn mindestens 18 Geschworenen anwesend sind.“

3. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte wird eingeschränkt. Vor die Strafkammern kommen: §§ 176 Nr. 1 und 2, 268 Nr. 2, 272, 273, 349, 351 StGB.; §§ 239 und 242 RD.; §§ 11 und 12 Abs. 2 Nr. 2 Depotgesetz.

4. „Die Besetzung der Strafkammern müßte nach preussischem Vorschlage so erfolgen, daß diese höchstens 6 und mindestens 5 Mitglieder besäße, und zwar entweder drei Richter und zwei Schöffen oder zwei Richter und drei Schöffen oder drei Richter und drei Schöffen.“

5. „Der Vorschlag Preußens, das Laienelement aus den Berufungsinstanzen auszuschneiden, wurde von der Mehrzahl der verbündeten Regierungen nicht gebilligt.“

6. Schwere Diebstahl auch nach § 243 kann dem Schöffengericht überwiesen werden, das aber nicht auf Zuchthaus erkennen darf.

7. § 23 Abs. 3 StPD. fällt fort. Alle Richter der Eröffnungskammer können also an der Hauptverhandlung teilnehmen.

8. „Es sollen Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei deren Herstellung tätig gewesenenen Hülfspersonen die Auskunft über die Person des Verfassers oder Einsenders eines darin enthaltenen Artikels strafbaren Inhalts verweigern dürfen, sofern kein Hindernis besteht, die Bestrafung eines Redakteurs der Druckschrift wegen des Inhalts des Artikels herbeizuführen. Diese Vorschrift soll jedoch keine Anwendung finden, wenn der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand eines Verbrechens begründet.“

9. „Es soll die Feststellung der Vorstrafen eines Zeugen, abgesehen von der Meineidsbestrafung, nur erfolgen dürfen, soweit sie für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussage notwendig ist, und sie darf, falls nicht ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, nur darauf gerichtet werden, ob der Zeuge in den letzten zehn Jahren Freiheitsstrafen erlitten hat. Trifft letzteres zu, dann darf die Feststellung auf weitere Bestrafungen gerichtet werden.“

10. „Auch die Bestimmungen über Verhaftung und vorläufige Festnahme sollen einige Abänderungen erfahren, die vornehmlich auf eine Einschränkung der Untersuchungshaft gerichtet sind.“

Fluchtverdacht soll nur dann keiner weiteren Begründung bedürfen, wenn bei dem Fall Zuchthaus oder Gefängnis von mehr als einem Jahre zu erwarten sind. Untersuchungshaft soll, falls die Tat mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder nur mit Haft oder mit Geldstrafe von höchstens 3000 Mk. bedroht ist, nur wegen Fluchtgefahr und auch nur dann verhängt werden dürfen, wenn der Beschuldigte im Inlande weder einen Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat, oder wenn ein Ausweis über seine Person nicht zu erlangen ist, oder er unter Polizei-Aufsicht steht. Darüber hinaus sollen aber, was in der Konferenz auch unterstützt wurde, weitere Einschränkungen der Untersuchungshaft ins Auge gefaßt werden, besonders in der Richtung, daß die Untersuchungshaft, falls in andern als den eben erwähnten Fällen keine höhere Strafe als Gefängnis bis zu einem Monat oder Haft oder Geldstrafe bis zu 300 Mk. zu erwarten sein wird, nur wegen Fluchtgefahr und dann soll verhängt werden dürfen, wenn der Beschuldigte sich dem Verfahren bereits durch die Flucht entzogen oder Anstalten dazu getroffen hat, oder wenn er zu den eben bezeichneten Personen gehört. Über Einwendungen gegen den Erlass des Haftbefehls soll das zuständige Gericht in nicht öffentlicher Sitzung entscheiden. Die Haft darf, außer dem Falle der Sicherheitsleistung, unterbleiben, solange die Flucht oder die Erschwerung der Wahrheitsermittlung auf andere Weise, besonders durch Aufenthaltsbeschränkungen oder sonstige, dem Beschuldigten zu machende Auflagen verhindert werden kann. Ist der Haftbefehl vor der Erhebung der öffentlichen Klage erlassen, so beträgt die Haftfrist bei Verbrechen, Vergehen und den im § 361 Nr. 3 bis 8 StGB. bezeichneten Übertretungen vier Wochen, bei andern Übertretungen zwei Wochen. Zur Vermeidung übermäßig langer Untersuchungshaft soll nach der Eröffnung der Voruntersuchung oder, wenn während der Voruntersuchung eine Einwendung oder Beschwerde des Angeeschuldigten gegen den Haftbefehl zurückgewiesen worden ist, der Untersuchungsrichter die Entscheidung des Gerichts über die Fortdauer der Haft herbeiführen, wenn die Untersuchungshaft nach dem Erlass jenes Beschlusses zwei Monate gedauert hat. Nach abermals zwei Monaten soll in gleicher Weise verfahren werden, wenn die Haft dann noch besteht."

11. „Für die Strafvollstreckung sollen aus den Grundrissen, die nach der Vereinbarung vom 28. Oktober 1897 bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen, folgende in die Strafprozessordnung übernommen werden: § 1 über die Trennung der Strafgefangenen von Gefangenen anderer Art, § 3 über die Trennung der weiblichen Strafgefangenen von männlichen, § 4 über die Trennung jugendlicher Gefangenen von erwachsenen, die §§ 8 bis 10 über die Aufnahme und Entlassung der Strafgefangenen. Doch soll die Regelung des Strafvollzuges im einzelnen in der Strafprozessordnung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben."

Rohlrausch.

V. Der englische Criminal Appeal Act vom 28. August 1907.

Von Amtsrichter Dr. R. Weidlich, Stuttgart-Cannstatt.

I.

Es wäre irrig, den Erlaß dieses Akts auf besondere, jüngst zu Tage getretene Mängel der englischen Justiz zurückzuführen. Die Arbeit der englischen Geschworenengerichte hat zu Beanstandungen ebensowenig Anlaß geboten wie früher; lediglich die Art und Weise, wie sich die Presse der Sensationsfälle der letzten Zeit bemächtigt und deren „Neuverhandlung“ in ihren Organen vorgenommen hat, ist intensiver geworden.

Da war der Fall Bed. Bed war wegen unzüchtiger Angriffe auf Frauenzimmer auf das Zeugnis einer Reihe von Augenzeugen hin, die ihn bestimmt wiederzuerkennen beschworen hatten, verurteilt worden, ohne daß man unter diesen Umständen seinen Alibibeweis, er sei zur fraglichen Zeit in Südamerika gewesen, zugelassen hatte. Keine weitere Instanz hätte die Garantie geboten, daß den Zeugen nicht wiederum geglaubt worden wäre, solange nicht die zeitraubenden Nachforschungen abgeschlossen waren. Unsere Wiederaufnahme des Verfahrens wäre das entsprechende Rechtsmittel gewesen. In England hat in solchen Fällen seit Jahrhunderten die Gnadeninstanz abgeholfen und sie hat, wie die Statistiken aufweisen, nur in äußerst seltenen Fällen vollständige Begnadigung zu erteilen gehabt. Keinesfalls bot der Fall Bed Anlaß, über die Vorschläge der zu seiner Untersuchung eingesetzten Kommission hinauszugehen.

Da war der weniger bekannte Fall Lewis. Eine Frauensperson, die ihren Liebhaber schützen wollte, hatte zu diesem Zwecke Lewis eidlich als den bezeichnet, der ihr den fraglichen Check vorgelegt habe.

Da war der Fall Edalji. Edalji war wegen Viehverstümmelung von Quarter Sessions unter Vorbehalt eines Laien auf Grund Indizienbeweises verurteilt worden. Eifrige Bemühungen seiner Freunde hatten vermocht, den Schuldbeweis zu erschüttern und volle Begnadigung zu erzielen, die sonst nur in Fällen nachgewiesener Unschuld gewährt worden war. Auch dies wohl kein Fall für ein ordentliches Rechtsmittel.

Da war endlich der Fall Rayner. Rayner war zu dem Warenhausinhaber Whiteley mit geladenem Revolver gekommen und hatte Geld gefordert. Whiteley hatte es verweigert und war darauf von Rayner niedergeschossen worden: typischer Mord. Der Lord Chief Justice selbst hatte den Fall mit aller Sorgfalt verhandelt und schließ-

lich bei der Verurteilung des Todesurteils erklärt, daß kein Moment vorliege, das Rayner zur Hoffnung auf Begnadigung berechtigen würde. Trotzdem war Rayner auf die Agitation der Tagespresse, die von mysteriösen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Mörder und seinem Opfer und von einer Sinnestäuschung Rayners voll war, zu Gefängnis begnadigt worden. Auch hier kein Grund für ein Rechtsmittel.

Die Agitation der Zeitungen in diesen Fällen hat allerdings die Öffentlichkeit einigermaßen beunruhigt, aber von einem allgemeinen oder gar stürmischen Verlangen des Volks nach Rechtsmitteln gegen Schwurgerichtsurteile ist keine Rede gewesen. Dazu ist das Gefühl für die Unantastbarkeit der uralten englischen Schwurgerichtsinstitution zu tief im Volke eingewurzelt.

Als die Criminal Appeal Bill im April 1907 eingebracht wurde, war sie auch keineswegs die erste; seit 1843 waren ihr mehr als 2 Duzend mehr oder weniger rasch begrabener Vorgängerinnen vorausgegangen. Im Zusammenhang mit den großen Reformbestrebungen der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts hatte Fitzroy Kelly 1844 eine Bill eingebracht, welche die Gerichtshöfe ermächtigen sollte, Rechtsfragen vorzubehalten; die höheren Gerichtshöfe sollten den Appell hören und neuen Prozeß anordnen oder das gebotene Urteil selbst sprechen. Eine im Jahr 1848, dem Jahr des Crown Cases Act, eingebrachte Bill sah Appell aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen vor. Mahon wollte 1858, 1859 und 1872 je dem Verurteilten aus beliebigen Gründen ein Gesuch um einen writ of certiorari zur nachträglichen Beseitigung der Anklage geben. Butt suchte 1861 das Rechtsmittel des neuen Prozesses auszudehnen und Kelly wollte 1864 den Court for Crown Cases Reserved zum Kriminalappellhof machen und Appell aus jedem von einem Barrister als vernünftig beschinigten Grunde zulassen. Ein Entwurf Bowyers von 1878 sah beliebige Appellgründe, jedoch zugleich die Möglichkeit einer Straferhöhung vor.

Vom Attorney General stammten die Entwürfe von 1878, 1879 und 1883. Der Entwurf von 1878 gab Appell an den High Court wegen Ungefehllichkeiten oder Unregelmäßigkeiten des Verfahrens, die Entwürfe von 1879 und 1883 wegen Rechtsfragen, je mit der Möglichkeit, einen neuen Prozeß anzuordnen; eine weitere Bill von 1883 (Nr. 9) gab Appell aus irgendwelchen rechtlichen oder tatsächlichen oder gemischten Gründen — in Kapitalfällen unbedingt, in anderen Fällen mit Zulassung des Gerichts oder (in Rechtsfragen) des Attorney General.

Die weiteren Bills bis 1898 bieten kein besonderes Interesse. Die beiden Bills Bousfield von 1904 und 1905 führten jedoch offen einen neuen Gesichtspunkt ein: der Staatssekretär des Innern solle, wo ihm vernünftige Gründe vorzuliegen scheinen, einen neuen Prozeß anordnen können; die Bill von 1905 formulierte denselben Gedanken dahin, der Staatssekretär solle ermächtigt werden, einen Fall an drei

Richter des High Court zur Begutachtung der Frage zu verweisen, ob ein neuer Prozeß stattfinden, ein Schuldspruch laßiert oder das Gnadenrecht ausgeübt werden solle.

Die Belastung der Begnadigungsabteilung des Home Office war im Laufe der Zeit immer stärker geworden; das Home Office wurde auch in erheblichem Umfang als Rechtsmittelinstanz in Anspruch genommen, ohne daß seine Organisation diesen Anforderungen genüge. Im Jahr 1905 betrug die Zahl der angebrachten Gesuche 2199 in 1449 Fällen. Die Frage der Entlastung war daher immer dringlicher geworden. Dazu kamen häufige, und namentlich im Fall *Beck* beachtete Angriffe der Presse auf die Behandlung der Gnadenfachen.

So brachte der Lordkanzler schon im Jahre 1906 im Oberhause wieder eine wesentlich auf die Bedürfnisse der Begnadigungsinstanz zugeschnittene Bill ein, welche Appell gegen den Schuldspruch aus irgend welchem rechtlichen oder tatsächlichen oder gemischten Grunde, und gegen das Urteil aus dem Grunde der Ungefährlichkeit oder ungebührlichen Härte gestattete. Die Lords änderten die Bill dahin ab, daß ein neuer Prozeß angeordnet und die Strafe bei einem Appell wegen ungebührlicher Strenge des Urteils sollte erhöht werden können. Im Unterhause wurde an der Bill im ganzen scharfe Kritik geübt und so fiel sie dort unter den Tisch.

Im Jahre 1907 gestalteten sich die Aussichten für die Durchbringung der Bill günstiger. Zwar stand die Juristenwelt von jeher fast einmütig auf dem Standpunkt, daß Appell in Rechtsfragen, also unsere Revision, wünschenswert, daß eine Entlastung des Home Office in gewissen Grenzen möglich, daß aber ein so weitgehender Appell, wie ihn das Home Office wünschte, gefährlich und mit der Institution des Geschworenengerichts unvereinbar sei. Aber man konnte hoffen, ohne die Juristen durchzukommen. Der Fall *Beck* wirkte noch nach, der *Edalji*-Fall war wieder aufgelebt, *Rayner* wurde begnadigt; man trat der Presse nicht entgegen, sondern wies darauf hin, welche Gefahr die Neuverhandlung der Prozesse in den Zeitungen für die Öffentlichkeit sei. Die öffentliche Meinung würde also nicht opponieren. Die buntschedige Masse dieser innerlich schwächsten liberalen Partei hatte über Erwarten zusammengehalten, so daß an dem Durchbringen der Bill im Unterhause kein Zweifel war. Von der längst angekündigten famosen Resolution gegen das Oberhause, wonach der im Unterhause verkörperte „Wille des Volkes“ den Ausschlag geben sollte, erwartete man — wie der Erfolg zeigte, nicht mit Unrecht — größere Nachgiebigkeit des Oberhauses gegen die Anzahl der aus den heterogensten Bestrebungen hervorgegangenen Gesetzentwürfe der herrschenden Partei.

Die nun Gesetz gewordene Bill wurde am 17. April 1907 vom Attorney General und dem Staatssekretär des Innern im Unterhause eingebracht. Sie bezog sich nur auf England. Schottland war von jeher ausgezeichnet ohne Appell ausgenommen und verhielt sich daher

ablehnend; für Irland erschien das Experiment nicht opportun. Die Bill enthielt Verbesserungen gegenüber dem Entwurf von 1906. Der Kriminalappellhof sollte aus dem Lord Chief Justice und sieben Richtern der King's Bench bestehen. Die Richter sollten dieses Amt neben ihren sonstigen Funktionen versehen. Das Appellrecht sollte in Rechtsfragen unbeschränkt, in Tatfragen dagegen zur Verhütung von Mißbrauch an die Zulassung des Kriminalappellhofes geknüpft sein, ebenso das Appellrecht gegen das Urteil, soweit die Strafe nicht eine im Gesetze fest bestimmte sei, z. B. Todesstrafe. Die Appellfrist sollte 10 Tage betragen. Dem Appell sollte stattgegeben werden, wenn der Wahrspruch der Jury oder das auf den Schuldispruch ergangene Urteil beiseite zu setzen sei — ersterer aus denselben Gründen wie im Civilverfahren, letzteres wegen falscher Entscheidung einer rechtlichen oder tatsächlichen oder gemischten Frage. Der Appellhof sollte keinen neuen Prozeß anordnen, sondern — nötigenfalls unter Zuziehung neuen Beweismaterials, im übrigen auf Grund des stenographischen Protokolls erster Instanz selbst entscheiden, und beim Appell gegen den Urteilspruch auch auf eine höhere Strafe erkennen können. Das Verfahren im Einzelnen sollte von einem besonderen Komitee geregelt werden. Das Gnabenvorrecht der Krone sollte nicht berührt werden, der Staatssekretär aber dem Appellhof ganze Fälle zur Verhandlung und Entscheidung oder einzelne Punkte zur Begutachtung überweisen können.

Der Widerspruch der nicht befragten Juristenwelt, insbesondere der Richterkreise, gegen die Bill in dieser Ausdehnung war fast allgemein: Infolge des Appells gegen die Tatfrage werde der Appellhof enorm stark in Anspruch genommen werden, so daß die Geschäfte des Appellhofes nicht im Nebenamt erledigt werden können, sondern eine Reihe neuer Richter ernannt werden müsse. Vor allem aber sei zu befürchten, daß die Geschworenen die Schuldfrage weniger ernstlich prüfen würden und so der Angeklagte der Rechtswohlthat des Zweifels beraubt werde; die Möglichkeit der Nachprüfung durch Berufsrichter werde das Selbstverantwortungsgefühl der Jury schwächen. Besser ein gelegentliches Fehlgehen der Justiz, das in England verschwindend gering sei und sich nie vermeiden lasse, solange es Weineid, kluge Strolche und dumme ehrliche Leute gebe. Zudem sei schon die Verhandlung erster Instanz in gewissem Sinne ein Appellverfahren, da die Verhandlung des Falles vor dem Magistrat vorangegangen sei. Wenn der Appellhof den von der Jury auf Grund lebendiger Anschauung des Falles gesunden Wahrspruch durch seine eigene Entscheidung wesentlich auf Grund eines farblosen stenographischen Protokolls ersetzen dürfe, so werde damit ein verfassungswidriger Grundpfeiler Englands angetastet und in die Rechtspflege ein ganz neues System von unabsehbaren Folgen eingeführt. Folgerichtig könne der Appellhof bei begründetem Appell in der Tatfrage nur einen neuen Prozeß wieder vor einer Jury anordnen, wie das alle früheren Bills mit zwei Ausnahmen vorgeesehen hätten; auch die Gut-

achten der Richter in den Jahren 1879, 1892 und 1895 waren dahin gegangen. Die im letzten Ende wohlthätige Zeitungskritik werde auch durch den Appellhof nicht zum Schweigen gebracht. Der Hauptzweck der Bill, das Home Office als Begnadigungsinstanz zu entlasten, lasse sich ohne grundstürzende Aenderungen des bewährten Justizsystems erreichen, insbesondere durch Verbesserung der mangelhaften Maschinerie des Home Office, der durch Beiziehung eines erfahrenen Kriminalisten mit genügendem Stab aufgeholfen werden könne. Sir Harry Poland bezeichnete die Bill in einem Briefe an die Times nicht mit Unrecht als revolutionär. Weitere interessante Begutachtungen aus Juristenkreisen enthält z. B. das Law Journal vom 15. und 22. Mai 1907.

Der Staatssekretär des Innern machte demgegenüber bei der 2. Lesung im Unterhause geltend, England sei das einzige zivilisierte Land ohne Kriminalappellhof. Das Home Office werde durch einen solchen wesentlich entlastet werden. Seine gegenwärtige Stellung sei fast unerträglich, zumal seit die Zeitungen die ihm vorgelegten Fälle, die im Begnadigungsverfahren naturgemäß nicht öffentlich verhandelt werden könnten, auf ihre Weise neu verhandelten. Ein Parlamentsmitglied kam mit der alten Redensart, daß man in Zivilsachen wegen minimaler Beträge appellieren könne, in Kapitalsachen nicht, und daß seit 1867 mehrere Unschuldige gehängt worden seien. Der Attorney General machte schließlich gegen die erneute Verhandlung von Appellfällen vor einer Jury den Kostenpunkt geltend, sowie den Gesichtspunkt, daß die Neuverhandlung eine unnütze Härte gegen den Appellanten bedeute. Zur Entkräftung der schwerwiegenden Bedenken gegen die Bill waren diese Ausführungen nicht geeignet.

Das Unterhaus erhöhte die Zahl der beisitzenden Richter von 7 auf 8 und verlangte für den Appell in Tatfragen außer der Zulassung des Appellhofs die Bescheinigung des Richters erster Instanz, daß ein geeigneter Appellfall vorliege, denn — wie in charakteristischem Vertrauen zum Richterstande ausgeführt wurde — der Richter erster Instanz könne auf Grund eigener Anschauung den Fall am besten beurteilen. Für leichtfertige und gehässige Appelle wurde ein summarisches Verfahren vorgesehen und die Anwendbarkeit des Verfahrens in Kronsfällen auf Appelle im Rechtspunkt beschränkt. Ein zum Tod Verurteilter sollte unbeschränktes Appellrecht erhalten. Weitere radikale Aenderungen wurden abgelehnt.

Die Besonnenen hofften auf das Haus der Lords, daß es dem Appell einen konstitutionelleren Charakter gebe. Die Lords bestanden jedoch beim Appell in Tatfragen nicht mehr auf dem Verlangen nach einem neuen Prozeß vor einer Jury, sie beschränkten sich im ganzen auf unwesentliche Abänderungen. Nur strichen sie das unbeschränkte Appellrecht in Kapitalfällen und bestimmten, daß der Appell in Tatfragen mit Zulassung des Appellhofs oder (nicht und) des Richters erster Instanz stattfinden solle.

Die Aussichten für das Zustandekommen der Bill waren bis zuletzt zweifelhaft; man rechnete nicht mit einem Nachgeben des Unterhauses. Wider Erwarten nahm aber das Unterhaus am 20. August die Bill mit den Abänderungen des Oberhauses an, so daß sie in dieser Gestalt Gesetz wurde.

II.

Das Gesetz ist betitelt: Ein Akt zur Errichtung eines Kriminalappellhofs und zur Verbesserung des auf Appell in Kriminalfällen bezüglichen Rechts, vom 28. August 1907 (7 Edw. 7 ch. 23). Es soll kurz Criminal Appeal Act von 1907 genannt werden; auf Schottland und Irland erstreckt es sich nicht; es soll auf alle nach dem 18. April 1908 schuldig gesprochenen Personen Anwendung finden, ohne die Appellrechte früher Verurteilter zu berühren (Art. 23).

Der Akt schafft eine einheitliche Rechtsmittelinstanz für das ordentliche Verfahren d. h. für Schuldsprüche, die auf formelle Anklage (indictment), auf Coroner's Inquisition oder Criminal Information ergangen sind, also auf die Schuldsprüche vor Quarter Sessions und Assisen; auch ein von den Quarter Sessions abgeurteilter unverbesserlicher Strich soll appellieren können. Dagegen soll der Akt auf Indictments oder Inquisitions wegen Treason oder Felony gegen einen Peer oder eine Peeress oder Personen, welche das gleiche Vorrecht in Anspruch nehmen, keine Anwendung finden. Desgleichen nicht auf Indictments nach gemeinem Recht wegen Nichtausbesserung oder Sperrung einer Landstraße, einer öffentlichen Brücke oder eines schiffbaren Flusses, diese Fälle sollen vielmehr nach Analogie einer vor den Assisen verhandelten Zivilklage verhandelt werden; daraus würde folgen, daß gegen Schuldsprüche der Quarter Sessions in diesen Fällen kein Appell möglich wäre (Art. 20).

Weiterer Appell an das Oberhaus ist nur ausnahmsweise zulässig; die Rechtsmittel des writ of error und der motion for new trial werden abgeschafft; alle Gerichtsbarkeit unter dem Crown Cases Reserved Act von 1848 in Verbindung mit Abschnitt 47 des Supreme Court of Judicature Act von 1873 geht an den Kriminalappellhof, mit der Maßgabe, daß der Appellhof, soweit es sich lediglich um eine Rechtsfrage handelt, in geeigneten Fällen das Verfahren nach dem Crown Cases Act bezüglich der Aufstellung eines Falles (statement of a case) zur Anwendung bringen lassen kann (Art. 20). Das Verfahren in den Kronsfällen war einfach und praktisch und es wäre richtiger gewesen, es auszudehnen; es hätte namentlich den Vorteil geboten, daß der Richter erster Instanz auf Verlangen den Fall aufstellen gehabt hätte, wie es der Magistrat in der summarischen Gerichtsbarkeit zu tun hat, während das Herausarbeiten des Falles, das Aufstellen des Rechtspunkts hier dem Appellhof überlassen wird.

Die durch den neuen Akt aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen sind in Artikel 22 aufgeführt.

Bildet der Kriminalappellhof auch eine einheitliche Rechtsmittelinstanz, so handelt es sich bei dem Wort Appeal genau genommen doch um zwei verschiedene Rechtsmittel, nämlich um ein ordentliches befristetes und ein außerordentliches unbefristetes; ersteres ist mit unserer Berufung und Revision, letzteres etwa mit einer von der Begnadigungsinstanz veranlaßten Wiederaufnahme des Verfahrens zu vergleichen. Daher wird hier der Ausdruck Appeal mit „Appell“ wiedergegeben. Im Folgenden sind namentlich die Artikel 1—6 des Aktes in möglichstem Anschluß an seine Ausdrucksweise übersetzt.

Der Ausdruck „Appellant“ umfaßt außer dem der tatsächlich appelliert hat, auch den, der schuldig gesprochen ist und nun zu appellieren wünscht. Der Ausdruck „Urteil (sentence)“ umfaßt jede Gerichtsordnung, die auf einen Schuldispruch hin bezüglich des Schuldiggesprochenen, seines Ehegatten oder seiner Kinder ergangen ist (Art. 21).

III.

A. Bezüglich der Errichtung des Kriminalappellhofes ist bestimmt:

Art. 1.

1. Es ist ein Kriminalappellhof zu errichten. Richter sollen sein der Lord Chief Justice von England und acht von ihm für diesen Zweck mit Zustimmung des Lord-Kanzlers für den in jedem einzelnen Fall erforderlich erscheinenden Zeitraum ernannte Richter des höchsten Gerichtshofs.

2. Der Kriminalappellhof ist gemäß den vom Lord Chief Justice mit Zustimmung des Lord-Kanzlers zu erlassenden Anweisungen einzuberufen, und soll ordnungsgemäß konstituiert sein, wenn er aus einer ungeraden Anzahl von Richtern, mindestens aus dreien, besteht; er kann auch in zwei oder mehr Abteilungen sitzen. Der Gerichtshof sitzt in London, soweit der Lord Chief Justice nicht ausdrücklich anderweit verfügt.

3. Den Vorsitz führt der Lord Chief Justice, und in seiner Abwesenheit das älteste Gerichtsmittglied.

4. Jede Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen.

5. Soweit nicht der Gerichtshof eine Rechtsfrage als vorliegend annimmt, welche die Verkündigung der Einzelvoten der Gerichtsmittglieder als zweckmäßig erscheinen läßt, erfolgt die Verkündigung der Entscheidungen nur durch den Vorsitzenden oder ein von diesem bestimmtes Gerichtsmittglied.

6. Wenn in irgend einem Fall der Direktor der amtlichen Strafverfolgungen oder der sonstige Verfolger oder der Angeklagte die Bescheinigung des Attorney General erhält, daß die Entscheidung

des Kriminalappellhofs eine Rechtsfrage von außergewöhnlicher öffentlicher Bedeutung berührt, und daß ein weiterer Appell im öffentlichen Interesse wünschenswert ist, so können die Genannten an das Oberhaus appellieren, sonst ist die Entscheidung des Kriminalappellhofs über jede zu seiner Zuständigkeit gehörende Frage endgiltig.

7. Der Kriminalappellhof ist ein höherer Protokollhof (court of record) und hat volle Befugnis, diesem Akte gemäß alle erforderlichen Fragen zu entscheiden, um in dem jeweils zur Verhandlung stehenden Falle Gerechtigkeit zu üben (doing justice).

8. Ein Gerichtsreglement (rules of court) sollen für etwa erforderliche Sitzungen während der Gerichtsferien Fürsorge treffen.

9. Jede vom Lord Chief Justice unter diesem Akte zu erlassende Anweisung kann im Falle einer Vakanz in diesem Amte oder im Falle der Unfähigkeit des Lord Chief Justice von dem ältesten Richter des Kriminalappellhofs erlassen werden.

Art. 2.

Es soll ein Registrar des Kriminalappellhofs vom Lord Chief Justice aus der Zahl der in der King's Bench Division tätigen Masters des höchsten Gerichtshofs ernannt werden und nötigenfalls (if any!) eine Gehaltszulage und einen vom Lord-Kanzler unter Mitwirkung des Schatzamts zu bestimmenden Stab von Beamten erhalten. — Der älteste Master des höchsten Gerichtshofs soll der erste Registrar sein.¹⁾

B.

Das Appellrecht²⁾ und die Bestimmung der Appelle ist dahin geregelt:

Art. 3.

Wer auf formelle Anklage (on indictment) schuldig befunden ist, kann unter diesem Akt an den Kriminalappellhof appellieren und zwar a) gegen den Schuldspruch (conviction) aus irgend einem Appell-

¹⁾ Man denkt also gar nicht daran, eine Richtervermehrung vorzunehmen. Richter und Registrar sollen im Appellhofs von Fall zu Fall sitzen, ohne dadurch ihrem sonstigen Amte entzogen zu werden. Auf die Dauer wird man eine Richtervermehrung nicht umgehen können, man wird aber zunächst wohl versuchen, die erforderlichen Richter durch Vereinfachung des Circuit-Systems herauszulassen. Auch die Vermehrung der höchsten Richter nur um einen, wie sie diesen Sommer erfolgt ist, pflegt nur nach lange eingetretenerm Bedürfnis und nach hartem Kampfe durchzugehen.

Die Bestimmung, daß die Richter nicht mehr ihre Urteile und Entscheidungsgründe einzeln vortragen sollen, ist neu und wohl eine Anlehnung an das Verfahren im Privy Council.

²⁾ Abgesehen von der Bestimmung des Art. 1 Ziff. 6 hat nur der Angeklagte Appellrecht.

grund, der lediglich eine Rechtsfrage mit sich bringt; b) mit der Zulassung (leave) des Kriminalappellhofs oder auf eine Bescheinigung des Richters erster Instanz, daß ein geeigneter Appellfall vorliegt, gegen den Schuldispruch aus irgend einem Appellgrund, der lediglich eine Tatsfrage oder eine teils rechtliche teils tatsächliche Frage mit sich bringt, oder aus irgend einem anderen dem Appellhof genügend erscheinenden Appellgrund; c) mit der Zulassung des Kriminalappellhofs gegen das auf den Schuldispruch ergangene Urteil (sentence), soweit nicht das Urteil vom Gesetze festgelegt ist (wie im Fall der Todesstrafe).

Art. 4.

1. Der Kriminalappellhof soll dem Appell gegen den Schuldispruch stattgeben (allow the appeal), wenn er dafür hält, daß der Wahrspruch der Jury (verdict) oder das Urteil des Gerichts erster Instanz beiseite gesetzt werden soll, — der Wahrspruch, weil er unvernünftig oder nach der Beweislage nicht aufrecht zu erhalten ist, — das Urteil, weil eine Rechtsfrage falsch entschieden oder aus irgend einem Grund ein Fehlgehen der Justiz (miscarriage of justice) vorgekommen ist; in allen anderen Fällen soll er den Appell zurückweisen. — Uebrigens kann der Appellhof dessenungeachtet, daß der im Appell aufgestellte Punkt zugunsten des Appellanten entschieden werden könnte, den Appell zurückweisen, wenn tatsächlich kein wesentlicher Verstoß vorgekommen ist.

2. Unter den besonderen Bestimmungen dieses Akts soll der Kriminalappellhof, wenn er einen Appell gegen den Schuldispruch zuläßt, diesen kassieren und Urteil sowie Wahrspruch auf Freisprechung gehend eintragen lassen.

3. Beim Appell gegen das Urteil soll der Kriminalappellhof das Urteil erster Instanz kassieren, wenn nach seiner Ansicht ein anderes Urteil hätte erlassen werden sollen, und soll dafür dieses andere nach dem Gesetze durch den Wahrspruch gerechtfertigte (warranted in law by the verdict) Urteil, sei es härter oder milder, erlassen; in jedem andern Falle soll er den Appell zurückweisen.

Art. 5.

1. Wenn der Kriminalappellhof zu dem Schlusse kommt, daß ein Appellant, obgleich bezüglich eines Punktes oder Teils der Anklage nicht ordnungsmäßig schuldig gesprochen, doch bezüglich eines anderen Punktes oder Teils der Anklage ordnungsmäßig schuldig gesprochen worden ist, so kann er entweder das Urteil erster Instanz bestätigen oder es durch dasjenige Urteil ersetzen, welches ihm als das richtige erscheint und nach dem Gesetze durch den Wahrspruch bezüglich des fraglichen Punktes oder Teils der Anklage gerechtfertigt ist.

2. Wo ein Appellant einer Straftat schuldig gesprochen worden ist, die Jury ihn auf Grund der Anklage einer anderen Straftat

hätte schuldig sprechen können und der Kriminalappellhof aus dem Wahrspruch der Jury zu dem Schlusse kommt, daß die Jury Thatfachen als erwiesen angenommen haben muß (must have been satisfied of facts), welche den Appellanten dieser anderen Straftat schuldig erweisen, da kann der Kriminalappellhof, statt dem Appell stattzugeben oder ihn zurückzuweisen, den Wahrspruch der Jury durch den Wahrspruch: Schuldig dieser anderen Straftat ersetzen und kann das Urteil erster Instanz durch das nach dem Gesetze für diese andere Straftat gerechtfertigte Urteil ersetzen, das jedoch nicht härter sein darf.

3. Wo beim Schuldigspruch des Appellanten die Jury einen speziellen Wahrspruch gefunden hat und der Kriminalappellhof erwägt, daß das Gericht erster Instanz zu einem falschen Schlusse gekommen ist, da kann er, statt dem Appell stattzugeben, den nach dem Gesetze durch den Wahrspruch erforderlichen Schluß ins Protokoll aufnehmen lassen, und das Urteil erster Instanz durch das gesetzmäßige Urteil ersetzen.

4. Wenn bei einem Appell der Kriminalappellhof findet, daß der Appellant, obgleich der ihm zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung schuldig, zur Zeit der That derart geisteskrank war, daß ihm seine Tat nach dem Gesetze nicht zugerechnet werden kann, so kann er das Urteil erster Instanz lassieren und den Appellanten als kriminellen Geisteskranken unter dem Trial of Lunatics Act von 1883 in gleicher Weise in Verwahrung nehmen lassen als ob die Jury einen speziellen Wahrspruch unter diesem Akt gefunden hätte.

Art. 6

bestimmt im wesentlichen, daß die Ausführung von Gerichtsanordnungen, welche die Zurückstattung unrechtmäßig erlangten Gutes an den Eigentümer auf Grund eines Schuldigspruchs vorsehen, von ausdrücklicher gegenseitiger Gerichtsverfügung abgesehen, aufgeschoben sein soll — in jedem Falle bis zum Ablauf von 10 Tagen nach dem Schuldigspruch, und in Fällen, wo innerhalb dieser 10 Tage Appell angemeldet worden ist, bis zur Beendigung des Appellverfahrens; letzterenfalls soll die Gerichtsanordnung wirkungslos sein, wenn der Schuldigspruch auf den Appell lassiert wird. Der Kriminalappellhof soll aber auch da, wo er den Schuldigspruch nicht lassiert, jede auf Rückstattung gehende Anordnung des Gerichts erster Instanz annullieren oder abändern können³⁾.

³⁾ Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß das Appellrecht so weit wie nur denkbar gefaßt ist. Immerhin hat man den unbefchränkten Appell in der Thatfrage durch das Erfordernis der ausdrücklichen Zulassung praktisch durchführbar zu gestalten gesucht. Demselben Zwecke dient die Ermöglichung schriftlicher Andringung des Appells (Art. 7), die eventuelle Anwendung des Kronfallverfahrens (Art. 20) und die Einführung eines summarischen Verfahrens (Art. 15).

Der bedeutendste, schon oben I berührte Punkt ist die Ersetzung eines Geschworenenpruchs durch das Richterkollegium des Appellhofs. Durchschlagend

C.

Das Verfahren ist in den Artikeln 7—18 folgendermaßen geregelt:

Art. 7.

Der Appellant soll den Appell oder das Gesuch um Zulassung des Appells entsprechend dem zu erlassenden Reglement des Appellhofs binnen der Frist von 10 Tagen nach seinem Schuldispruch anmelden (give notice); er soll seinen Fall oder seine Begründung, falls er es wünscht, schriftlich anstatt mündlich anbringen können. Die 10-tägige Frist kann, abgesehen von einem Schuldispruch, der ein Todesurteil mit sich bringt, jederzeit vom Appellhof verlängert werden. Im Fall eines Schuldispruchs, der ein Urteil auf Todes- oder Leibesstrafe mit sich bringt, soll das Urteil nicht vor Ablauf der Appellfrist und im Falle der Appelleinlegung nicht vor Beendigung des Appellverfahrens oder vor Zurückweisung des Gesuchs um Zulassung des Appells vollstreckt werden.

Art. 8.

Der Richter erster Instanz soll dem Registrar des Appellhofs seine Prozeßnotizen, sowie in allen Fällen, wo lediglich gegen das Urteil appelliert wird, einen Bericht übermitteln, der seine Ansicht über den Fall oder über irgend einen in Frage kommenden Punkt gibt; sonst soll er nur Bericht erstatten, wenn er es im Interesse der Rechtspflege erforderlich hält, oder wenn er vom Appellhof dazu aufgefordert wird.

Art. 9.

Der Appellhof kann, wo er es im Interesse der Gerechtigkeit für erforderlich oder zweckmäßig erachtet, die Vorlegung von Urkunden, Beweisstücken oder sonstigen zum Prozesse in Beziehung stehenden Gegenständen anordnen, er kann Zeugen, gleichviel ob sie in erster Instanz vernommen worden waren oder nicht, selbst hören oder durch ein Mitglied oder einen Beamten des Appellhofs, durch einen Friedensrichter oder eine sonstige, zu diesem Zweck ernannte Person hören lassen und das hierüber aufgenommene Protokoll als Beweis vor dem Appellhof zulassen. Er kann die ihm angebotenen Aussagen von Zeugen entgegennehmen, welche fähig, aber nicht verpflichtet sind, Zeugnis abzulegen; er kann auf Ansuchen des Appellanten die Aussagen seines Ehegatten entgegennehmen, wo dies in erster Instanz auf

waren hier offensichtlich praktische Erwägungen für das liberal-demokratische Parlament gewesen, während die englischen Juristen ein viel feineres Gefühl für die Achtung vor der volkstümlichen Schwurgerichtsinstitution bekundet hatten. Ob die Gefahren des Gesetzes für die Arbeit der Schwurgerichte überschätzt worden sind, muß die Zukunft lehren.

Ansuchen zulässig gewesen wäre; er kann für die zeitraubende Prüfung von Dokumenten oder Rechnungen, für wissenschaftliche oder örtliche Untersuchungen einen besonderen Beauftragten ernennen und dessen Bericht zu Grunde legen; er kann endlich einen Mann mit besonderem Sachverständnis in geeigneten Fällen als Gerichtsbeisitzer ernennen, er kann überhaupt die Befugnisse des Zivilappellhofs ausüben, und jede Art von Vollziehungsbefehlen (warrants) erlassen, die erforderlich sind, um seinen Anordnungen oder Urteilen Nachdruck zu verleihen. Nur soll kein Urteil auf Grund neuen Beweismaterials verschärft werden dürfen⁴⁾.

Art. 10.

Der Appellhof kann dem Appellanten, wo es wünschenswert ist und der Appellant keine genügenden Mittel hat, jederzeit einen Solicitor oder Barrister oder nur letzteren für das ganze Appellverfahren oder nur für dessen Einleitung oder für Inzidentpunkte bestellen.

Art. 11.

Der Appellant, auch wenn in Haft, kann der Appellverhandlung anwohnen, sofern sich der Appell nicht ausschließlich um eine Rechtsfrage dreht.

Art. 12.

Der Direktor der öffentlichen Strafverfolgungen ist verpflichtet, in jedem Appell für die Krone zu erscheinen, soweit nicht der Solicitor eines Regierungsdepartements oder im Falle einer Privatverfolgung ein privater Verfolger die Abwehr des Appells übernimmt.

Art. 13.

Für die Verhandlungen und Entscheidungen des Appells sollen auf keiner Seite Kosten erlaubt werden, dagegen sollen die Kosten eines zugeteilten Solicitors oder Barristers und der im Appell vernommenen Zeugen bis zu dem vom Gericht erlaubten Betrag in derselben Weise bestritten werden wie die Kosten einer Verfolgung in Fällen von felony (wo die vom Gericht zugebilligten Kosten aus den Lokalfonds, d. h. regelmäßig aus den Grafschaftssteuern zu bezahlen bzw. dem Verfolger zu ersehen sind, siehe Archbold's Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases 23. Aufl. S. 246 ff. und ausführlich Parliamentary Papers 1903 c. 1650, 1651).

Art. 14

sieht unter anderem eventuelle Zulassung des Appellanten zur Sicherheitsleistung und besondere Behandlung des in Haft bleibenden Appellanten vor, so daß die Zeit bis zur Beendigung des Appellverfahrens nicht als Strafzeit gerechnet werden darf.

⁴⁾ Das Verfahren ist danach ein wesentlich schriftliches. Wenn es auch im Zweifel eine kontradiktorische mündliche Verhandlung gewährt, so ist doch das Protokoll der 1. Instanz die Urteilsgrundlage und diese Grundlage soll nur gegebenenfalls durch eine neue Beweisaufnahme ergänzt werden.

Art. 15.

Der Registrar hat alle nötigen Schritte zu tun, um eine Verhandlung der Appelle oder Gesuche unter diesem Akte herbeizuführen und hat dem Gerichtshof in gehöriger Form alle erforderlichen Beweismittel vorzulegen, auch später diese Dokumente und sonstigen Gegenstände während einer bestimmten Zeit aufzubewahren. Er hat Formulare und Anweisungen für die Anmeldung von Appellen oder Gesuchen jedermann, der darum ersucht, sowie Gerichtsbeamten, Gefängnisdirektoren und anderen geeigneten Beamten oder Privatpersonen zu liefern. Der Gefängnisdirektor hat sie auf Wunsch jedem Gefangenen zur Verfügung zu stellen und hat jede Anmeldung von Appellen oder Gesuchen an den Registrar zu übermitteln. Der Registrar soll endlich den Gerichtshof oder ein Gerichtsmitglied, auch ohne entsprechendes Gesuch des Appellanten, darauf aufmerksam machen, wo die Bestellung eines Solicitors oder Barristers geboten erscheint.

Art. 15 verwendet den Registrar in typisch-englischer Weise namentlich noch zur Entlastung des Appellhofs, indem er bestimmt: Wenn der Registrar findet, daß eine lediglich auf eine Rechtsfrage gehäufte Appellanmeldung gegen einen Schuldispruch keinen wesentlichen Appellgrund aufweist, so kann er den Appell dem Gericht zur summarischen Entscheidung vorlegen; das Gericht kann dann den Appell, wenn es ihn leichtfertig oder gehässig befindet und seine Erledigung ohne Vertagung zu voller Verhandlung als möglich erachtet, ohne Beziehung der Parteien summarisch zurückweisen⁵⁾.

Art. 16.

Das Gericht erster Instanz soll in den Fällen, in denen Appell stattfinden kann, stenographisches Protokoll aufnehmen lassen und auf Ansuchen dem Registrar oder dem Staatssekretär, sowie gegen Bezahlung den Parteien Abschriften übermitteln. Die Kosten des Stenogramms, sowie der Abschriften für den Registrar oder Staatssekretär sollen aus vom Parlament bereit gestellten Geldern bestritten werden (also aus Reichsmitteln, nicht aus Lokalfonds).

Art. 17.

Die Befugnisse des Kriminalappellhofs, den Appell zuzulassen, die Anmeldefrist zu verlängern und Rechtsbeistände zu bestellen, die Anwesenheit des Appellanten in Fällen zu gestatten, wo er hierzu an sich nicht berechtigt ist, und ihn gegen Sicherheitsleistung auf freien Fuß zu setzen, können auch von jedem einzelnen Gerichtsmitglied ausgeübt werden. Doch ist der Appellant berechtigt, sein von einem einzelnen Richter zurückgewiesenes Gesuch vom ordentlich besetzten Appellhof entscheiden zu lassen.

⁵⁾ Von diesem summarischen Verfahren wird bei dem praktischen Sinn Englands sicher ein derartiger Gebrauch gemacht werden, daß die Appellanmeldungen bald auf ein angemessenes Maß herabsinken werden.

Art. 18

trifft Bestimmungen über die Art und Weise des Erlasses von Gerichtsregeln zur Ausführung dieses Aktes. Im wesentlichen soll der Kriminalappellhof selbst mit Billigung des Lordkanzlers hierzu befugt sein unter Anweisung und Beistand eines Komitees. Das Komitee soll aus einem Vorsitzenden der Quarter Sessions, dem ständigen Unterstaatssekretär des Home Office, dem Direktor der öffentlichen Strafverfolgungen, dem Registrar des Appellhofs, einem Cleric of Assize, einem Cleric of the Peace, einem Solicitor und einem Barrister bestehen. Diese Gerichtsregeln sollen den vagen Grundsätzen des Gesetzes erst zu praktischem Leben verhelfen.

D.

Ergänzende Bestimmungen sind in den Artikeln 19—23 enthalten, auf welche teilweise schon oben vor A bezug genommen worden ist. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 19 soll der Akt das Gnadenrecht der Krone nicht berühren; der Staatssekretär des Innern kann jedoch auf ein Gnadengesuch hin, soweit es sich nicht um ein Todesurteil handelt, jederzeit entweder a) den ganzen Fall an den Kriminalappellhof überweisen, worauf der Fall dort wie auf Berufung eines Schuldiggesprochenen verhandelt und entschieden werden soll oder b) einen für die Entscheidung des Gnadengesuchs erheblichen Punkt (any point arising in the case with a view to the determination of the petition), bezüglich dessen er den Beistand des Kriminalappellhofs wünscht, demselben zur Begutachtung überweisen, worauf der Kriminalappellhof diesen Punkt erwägt und dem Staatssekretär sein Gutachten übermittelt.

Hier ist also im Falle a eine außerordentliche, unbefristete, rechtlich wie tatsächlich unbegrenzte Inanspruchnahme des Appellhofs auf Anregung der Gnadeninstanz in Aussicht genommen. Auch unsere Wiederaufnahme bietet nur eine schwache Analogie. Im Falle b kann das Home Office zu seiner Entlastung auch in Einzelpunkten den Appellhof um sein Rechtsgutachten angehen. Die Gnadeninstanz kann sich so jederzeit unter den Schutz der Gerichte begeben — wohl ein ziemlich einzig dastehender Fall!

Regierung und Parlament haben ihre unsystematische Arbeit getan. Nun ist den Richtern das Wort gegeben. Es ist ihnen nach englischer Übung weiter Spielraum gelassen und man kann sicher sein, daß sie die Gefahren des Gesetzes zu vermeiden und seine gesunden und praktischen Seiten zu entwickeln suchen werden. Der Stellung des rechtsgelehrten Richters ist durch dieses Gesetz kein Eintrag getan — im Gegenteil!

VI. Vorschläge zur Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches aus den Vorarbeiten zur Strafrechtsreform¹⁾.

Zusammengestellt von Dr. Franz Dohow, Heidelberg.

Besonderer Teil. Band VIII.

Bankerutt. Untreue. Mißbrauch und Ausbeutung. Verletzung fremder Geheimnisse. Jagd- und Fischereivergehen.

Der Bankerutt und die verwandten Delikte.

(Abschn. 24 des II. Teiles des RStrGB.)

Bearbeitet von Professor Dr. Adolf Wach, Leipzig.

Es ist eine klare Scheidung des Formalen, Prozessualischen, der Ordnungswidrigkeit und des Materiellen, des Angriffs auf die zu schützenden Interessen durchzuführen. Eine maßvolle Bestrafung gewisser prozessualer Pflichtwidrigkeiten ist wünschenswert, Ordnungstrafen sind die richtige Sühne (91), auch für Dritte (92), nicht zur Vermehrung der Straffälle, sondern um Schlimmeres zu verhüten.

Das pflichtwidrige Unterlassen des Eröffnungsantrages (weder die Verschiedenheiten, noch die Abweichungen in den Strafdrohungen des HGB., des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Gesetzes betr. die Gesellschaften m. b. H. sind innerlich berechtigt) ist besonders dann mit einer höheren Strafe zu belegen, wenn die Unterlassung mit nachteiligen Folgen verbunden war (93).

Die Buchdelikte sind Urkundendelikte, die im Zusammenhang mit dem Bankbruch sich zu Bankeruttdelikten gestalten und bei denen die Buchungspflicht und Aufbewahrungspflicht wesentlich mitspricht. Die Bücher sind eigentlich Mittel des Angriffs, der Gegenstand beim Bankerutt die Gläubigerrechte. Es muß abgestellt werden auf die Unterscheidung von Dolus und Culpa. Jener ist der Wille der Verdunkelung des Vermögenszustandes zum Nachteil des Gläubigers, insbesondere der Entziehung der Beweismittel in Kenntnis oder Voraussicht des Konkurses. Er kommt zum Ausdruck sowohl im Beseitigen (Unterdrücken, Vernichten), wie im Beschädigen der Handelsbücher und in der Falschbuchung bezw. Bilanzierung, oder in dem Unterlassen von Buchungen oder der Rechnung überhaupt. Die Strafe wird der des betrügerischen Bankerutts sich nähern oder gleich sein. Dagegen ist der fahrlässige Wille auf jenen Verdunkelungs- bezw. Entziehungs-

¹⁾ Fortsetzung aus Z. XXVI, 901 ff. XXVII, 583 ff. und 928 ff. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seiten des betreffenden Bandes.

effekt nicht gerichtet; dieser ist die pflichtmäßig zu vermeidende, voraussehbare Wirkung der Handlungen: des Unterlassens der Buchführung bezw. Bilanzierung überhaupt, oder doch solcher exakten Tätigkeit. Und dazu gesellt sich die Verletzung der Aufbewahrungspflicht, d. h. der Aufbewahrung im integren Zustand so, daß sowohl das Beschädigen, wie das Vernichten mit dem voraussehbaren Erfolg der Verdunkelung des Status den Tatbestand des fahrlässigen Buchdelikts bildet. Die Strafe wird der des einfachen Bankerutts ähnlich bemessen werden können.

Der Bankerutt und das Vollstreckungsdelikt.

Das Grunddelikt ist nicht die schuldhafte Verursachung des Konkursgrundes, sondern der schuldhafte Angriff auf die Gläubigerforderungen durch Vereitelung oder Verkümmern ihrer Befriedigungsmöglichkeit.

Der relevante Zustand ist die wahre oder irrig angenommene oder erdichtete Zahlungsunfähigkeit.

Unerläßlich ist, den materiellen effektiven oder vorgepiegelten oder mit der Folge des Arrangements in Aussicht gestellten Konkurs im Geseße selbst zu den sog. Bankerutthandlungen unmißverständlich in die richtige Beziehung zu setzen. Der vorsätzliche und fahrlässige Bankerutt ist als Schädigungs-, nicht als Gefährdungsdelikt zu behandeln, die Benachteiligung der Gläubiger ist zum Tatbestandsmerkmal (Vollendung) zu erheben. Der Versuch ist strafbar (100).

Die Vollendung hängt ab vom Eintritt des Konkurses bezw. der ihm folgenden wesentlichen Handlungen, daß auch dort „begangen“ ist, wo der Konkurs eintrat; und daß die Mehrheit der Bankerutthandlungen durch die Einheit des Konkurses zum einheitlichen Verbrechen verbunden werden, gleichviel, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig oder beides sind. Versuch und Teilnahme sind beim vorsätzlichen Bankerutt in ihrer Strafbarkeit durch den Eintritt des Konkurses bedingt.

Strafe ist am Plage, wenn in der Tat die Befriedigung vereitelt wird, nicht freiwillig erfolgt und exekutivisch nicht gelingt (101). Das vorsätzliche Vereiteln der Befriedigung des Gläubigers durch Beseitigen, insbesondere Veräußern von Vermögensstücken angesichts drohender Zwangsvollstreckung bildet den wesentlichen Tatbestand.

Angeknüpft an den Konkursstatbestand sind zu scheiden: 1. die Buchdelikte als vorsätzliche und fahrlässige, 2. die vorsätzlichen und 3. die fahrlässigen, die Gläubiger benachteiligenden Handlungen.

Ist das Motiv Eigennuß, der Zweck Bereicherung seiner selbst oder Dritter auf Kosten der Gläubiger, so bildet das erschwerenden Umstand oder besser wesentliches Merkmal des schweren Bankerutts (102).

Die Täterschaft ist beim Bankerutt und beim Vollstreckungsdelikt nicht auf den Schuldner zu beschränken. Soweit gesetzliche Ver-

setzung reicht, soweit muß die ratio legis zur Anerkennung der Täterschaft des Vertreters führen (103).

Die Kaufmannseigenschaft ist zum qualifizierenden Merkmal zu machen.

Die Zuchthausstrafe von 1—15 Jahren als Normalstrafe des betrügerischen Bankrotts steht in grobem Mißverhältnis zur Strafe des Betrugs oder der Untreue; vollends zu den Strafandrohungen gegen Beleidigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung u. a. m.

Die Untreue.

(§ 266 RStrGB. und Nebengesetze).

Bearbeitet von Professor Dr. B. Freudenthal, Frankfurt a. M.

Der Untreuetatbestand ist notwendig (136). Eine begriffliche Umschreibung verdient den Vorzug vor einer Aufzählung der Subjekte (139). Die Wirkung der Willensbetätigung muß ein Vermögensnachteil sein (141), wenn die Untreue vollendet sein soll. Die Untreuehandlung ist so zu fassen, wie sie jetzt in Ziff. 1 des § 266 bezeichnet ist. Vorgeschlagen wird folgende Fassung: „Wer unter Verletzung der Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensangelegenheiten das Vermögen eines anderen schädigt, wird usw.“ (148).

Voraussetzung für die Streichung des § 266 Abs. 2 ist, daß der Strafrahmen der einfachen Untreue auch dem Falle der Begehung in Bereicherungsabsicht Rechnung trägt.

Die Untreue der Ascendenten und des Ehegatten bleibt nicht strafflos, noch weniger andere Fälle der Familien- oder gar die Hausuntreue (152). Die Verfolgung solcher Personen, die sich in Lohn oder Kost des Verletzten befinden, ist nicht von dessen Antrag abhängig zu machen¹⁾.

Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse.

(Abschn. 25 des II. Teiles des RStrGB.)

1. Wucher und Ausbeutung.

(§§ 301—302c RStrGB. und Nebengesetze).

Bearbeitet von Professor Dr. Richard Schmidt, Freiburg i. B.

Der Tatbestand des Wuchers ist als genereller Typus der modernen Teufte aufrechtzuerhalten (224). Wucher ist nur „Ausbeutung bei entgeltlichen Rechtsgeschäften“ (246). Zwischen Darlehens- und Sachwucher ist nicht zu unterscheiden (251). Es empfiehlt sich, den strafrechtlich erheblichen Tatbestand des Wuchers auf die Ausbeutung durch ein Kreditgeschäft einzuschränken, mag man auch die zivilrechtliche Richtigkeit wegen Wuchers auf alle ausbeuterischen entgeltlichen Ge-

¹⁾ Die Vorschläge über die Strafbestimmungen werden hier nicht berührt.

schäfte erstrecken (257). Grundsätzlich ist nur das Kreditwuchergeschäft unter Strafe zu stellen (262).

Das entscheidende Merkmal des Wuchers ist in die übermäßige Schädlichkeit des Geschäftes für den Schuldner zu verlegen (271). Es muß entweder zum Ausdruck kommen, daß die Vorteile in Mißverhältnis „zu dem vom Gläubiger aufgewendeten“ stehen oder, daß „die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu den dem Schuldner gemachten Zuwendungen stehen“ (271). Letztere Fassung dann, wenn der Wucher als Vermögensbeschädigung unter Strafe gestellt werden soll.

Der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit ist nur als Straf-schärfungsgrund, nicht als Tatbestandsmerkmal Bedeutung beizulegen (276).

Als Wucher ist nicht jedes vermögensschädliche Verhalten zu strafen, sondern nur die Vermögensbeschädigung mit ruinöser Wirkung (279). Der Tatbestand wäre abzustellen auf das „Gewähren oder Versprechenlassen unverhältnismäßiger Vermögensleistungen, die geeignet sind, die Zerrüttung des Vermögens des Schuldners herbeizuführen“ (280).

Anhang: Ergänzende Strafgesetze gegen wirtschaftliche Ausbeutung. 1. „Wer sich in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, von einem Minderjährigen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung gleichviel in welcher Form, versprechen läßt, wird . . .“

2. Für das geltende deutsche Recht ist die Aufstellung einer speziellen Strafandrohung gegen Abzahlungsgeschäfte kein Bedürfnis, da hier der Warenwucher allgemein, wenn auch nur als gewohnheitsmäßiger, unter Strafe steht (286).

3. Nicht jede einzelne Verleitungshandlung zum Börsengeschäft ist unter Strafe zu stellen. Die einschränkende Tendenz des deutschen Börsengesetzes ist deshalb gesund (289). Statt des Merkmales der Gewohnheitsmäßigkeit kann als einschränkendes Merkmal der objektiv ruinöse Charakter des Geschäftes für den Bewucherten aufgestellt werden.

4. Die Erscheinungen des Lohnwuchers sind besser bis zu der Zeit fortgeschrittener Klärung der arbeitspolitischen Fragen zurückzustellen (292).

2. Der Geheimnisbruch.

Das Eindringen in die fremde Geheimnisphäre (die Verletzung des Urkundenverschlusses) und das Preisgeben anvertrauter Geheimnisse. (§§ 299, 300 NStrGB.)

Bearbeitet von Professor Dr. K. Finger, Halle a. S.

Besteht ein Zwang briefliche Mitteilungen durch die Post zu befördern, dann verdienen die Träger des Geheimnisses intensiveren Schutz (341).

Der § 299 RStrGB. ist zu eng (342). Nicht jedes Einbringen in fremde Geheimnisphären ist mit Strafe zu bedrohen. Der Schutz des Briefgeheimnisses ist zu einem Schutz des Verschlußgeheimnisses auszugestalten (343).

Der unberechtigterweise bewirkt, daß eine an einen anderen gerichtete Mitteilung verheimlicht oder zurückgehalten wird und dadurch überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig zur Kenntnis des Destinators kommt, ist zu strafen. Eine Ausdehnung der Strafandrohung auf andere, die das Geheimnis vom Täter erfahren haben und es nun ihrerseits weiter verbreiten, empfiehlt sich nicht (§ 344).

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist im allgemeinen allen Personen aufzuerlegen, denen aus öffentlichen Interessen ein Einblick in fremde Geheimnisphäre gewährt wird. Der Treuhänder ist zu berücksichtigen (371).

Der Verrat von Fabriks- und Geschäftsgeheimnissen durch Angestellte nach Austritt aus dem Betriebe ist nicht mit Strafe zu bedrohen (386).

Der durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geschaffene Rechtszustand ist nicht reformbedürftig (388).

Die Jagdwilderei.

(§§ 292—295, § 368, Ziff. 10 und § 368, Ziff. 11 RStrGB.)

Bearbeitet von Professor Dr. Johannes Ragler, Basel.

Den Kern des Tatbestandes hat die vorsätzlich rechtswidrige Verletzung des Jagdoccupationsrechts i. e. S. zu bilden, dazu kommen einzelne besonders schwere Akte der Hegebeeinträchtigung (494).

Neben der Strafe sind Sicherungsvorkehrungen in Gestalt der Friedensbürgschaft zuzulassen (495).

Die Aufnahme des Fallwildes usw. ist von der Schärfung (falls Qualifikationsmomente angenommen werden) ganz auszunehmen.

Neben die gewerbsmäßige Tat kann die gewohnheitsmäßige treten (495).

Die Umgestaltung der Bestimmungen über die Einziehung (§ 295) kann durch die der Konfiskationsbestimmungen gegenstandslos gemacht werden. Die Trennung und verschiedene Behandlung der einzelnen Instrumente ist nicht berechtigt.

Die Fischwilderei.

(§§ 370, Ziff. 4 und 296 RStrGB.)

Bearbeitet von Professor Dr. Johannes Ragler, Basel.

Auch die Fischwilderei bedarf keiner prinzipiellen Neuordnung. Die Ausdrücke „Fischen und Krebsen“ werden entbehrlich, wenn man nach dem Wesen des Verbrechens formuliert (vorsätzlich rechtswidrige

Verletzung des Fischokkupationsrechts i. e. S.). Der strafrechtliche Schutz ist noch auf einen Teil des Hegerrechts zu erstrecken. Es ist ein möglichst einheitlicher Tatbestand aufzustellen und eine enge Anlehnung an die Bestimmungen über Jagdwilderei zu erstreben, abgesehen von den Qualifikationsgründen und den Strafrahmen (519).

Der Strafschutz des Fischereirechts kann durch eine dem § 368, Ziff. 10 entsprechende Sazung ergänzt werden.

Verbotene Küstentischerei.

(§ 296a RStrGB.)

Bearbeitet von Professor Dr. Johannes Ragler, Basel.

Es bedarf nur einer Ergänzung des Tatbestandes und einer Präzisierung in den Einzelheiten.

Hermän.*)

Mitgeteilt von Theodor Difel-Blasewitz.

Aus dem Auslande.**Aufhebung eines Pariser Bordells (um 1715).**

In den „Amusemens des eaux de Spa“, 1734, [von Carl Ludwig Freiherr von Böllnitz, † 1775]¹⁾ erzählt „Marquis de G. V.“, der Bräutigam des einzigen Kindes in einem Offiziershause, in dem einer Emilie²⁾, seine Lebens- und Leidensgeschichte. Die Heldin wird, nach der Messe aus einer, nur zwei Schritte von ihrer Wohnung entfernten Kirche zu Paris, in ein Bordell entführt, kommt aber unverfehrt zu ihrer Mutter zurück — ihr Vater war bei Ralsplaquet gefallen. — Die Aufhebung jener Schandstätte wird nun in dem angezogenen Schmöler also geschildert:

„Cette miserable [maquerelle], après avoir passé par tous les degrés de la plus infame débauche, avoit érigé chez elle une Ecole publique de corruption. Elle tenoit une maison très propre, avec un équipage assez leste. C'étoit une vraye Lais, en un mot, qui avoit ressucité l'ancien proverbe, que tout le monde ne pouvoit aller à Corinthe. En effet, il en coutoit un Louis d'or, seulement pour entrer chez elle, et les Etrangers se faisoient un devoir d'aller visiter cet infam lieu. Son supplie eut des circonstances si comiques, que je ne doute point . . . , que vous ne soyez bienaises de les savoir. Cette miserable fut montée et liée à re culons, sur un Ane, et conduite par deux Valets du Bourreau, qui l'avoit rasée à la porte du Châtelet. Elle avoit sur le dos un écriteau, qui marquoit en deux mots son infame commerce. Elle étoit suivie des sept malheureuses Créatures, que l'on avoit trouvé chez elle. Elles étoient nuds-pieds, vêtues de robes blanches

*) Man vergleiche Z XXVII 9-14.

1) Deutsch (1735) von „P. G. v. R.“

2) Nach erlangter Kenntnis jener Geschichte hat Lessing sein Trauerspiel „Virginia“ — wohl „Emilia Galotti“ genannt (Brief an Nicolai, Leipzig, 21. Januar 1758); man vergl. mich (werft) in den „Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte“ III. (1903), 103, Nr. V.

et déchirées, et les cheveux flottans, sans coiffures. A tous les carrefours de Paris, le Baurreau eu rasoit une, et fouettoit chaque fois leur infame Conducirice, qu'il mena eusuite hors la porte de Paris, dout elle étoit bannie à perpétuité, après lui avoir doué la Marque. Les sept Filles furent conduites à l'Hôpital, au milieu des huées du petit-peuple.“

Strafe für den Gebrauch falscher Gewichte in Persien.

J. Chardin erzählt in seiner „Voyage en Perse“ (I. — 1686, 339), daß dortige Garlöche und Bäcker, die falsche Gewichte benutzen, entweder gespießt und an kleinen Feuern gebraten, oder in glühende Öfen geworfen werden. Wie der Bratspieß, so gehört der Backofen zum Betriebe der gedachten Gewerbetreibenden.

Gottesurtheile und gerichtliche Zweikämpfe in Malabar.¹⁾

Der Beschuldigte wird vor den Fürsten geführt, der ihm die Hand mit einem Bananenblatte bedeckt und alsdann das glühende Eisen eines Beiles so lange darauf hält, bis es erkaltet ist. Darauf umwickeln die Wäscher des Fürsten die gebrannte Hand mit einem leinenen Tuche, welches mit einem aus Reis verfertigten Wasser befeuchtet ist, und der Fürst drückt sein Siegel auf die Knoten der Stricke, womit man das Tuch befestigt. Ist nach acht Tagen, da der Verband abgenommen wird, die Hand gesund und ohne Spur des Brandes, so wird der Gefangene losgesprochen, aber auf der Stelle verurteilt, wenn sich eine Brandwunde zeigt.

Geraten zwei Edelleute in Streit, der nicht beigelegt werden kann, so sechten zwei Geringere, auf Tod und Leben, worauf Jene sich umarmen.

Das jusjurandum stupratae et stupratoris geschah, nach altem wallischen Gesetze, seitens der Frau, unter Auflegung der Rechten auf die Reliquien und der Linken auf das membrum viri; unter Berührung seines Hofenlappes schwor, nach Fichard, der Mann.²⁾

¹⁾ Nach der „Abendzeitung“ vom Jahre 1818.

²⁾ Nach „Alotria“ I. (3. Aufl., o. 3.)

Judex suspectus.

(Zu §§ 412 Abs. 2, 432, 443 MStGD., 394 Abs. 2, 407 RStPD.).

Von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dieß in Rastatt.

Nach § 394 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung ist dem Revisionsgerichte die Befugnis eingeräumt, eine Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an ein anderes, demselben Bundesstaat angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen. Eine entsprechende Bestimmung ist in § 412 der Militärstrafgerichtsordnung, der dem § 394 a. D. nachgebildet ist, nicht aufgenommen. In der Begründung zu § 396 des Entwurfs einer Militärstrafgerichtsordnung ist lediglich gesagt, daß § 396 (jetzt § 412 MStGD.) in der Hauptsache mit dem § 394 RStPD. übereinstimme, jedoch die Befugnis des Reichsmilitärgerichts in der Sache selbst zu erkennen, auf die Fälle beschränke, in denen ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Einstellung des Verfahrens oder auf Freisprechung zu erkennen sei. Die weitere hier zur Betrachtung stehende Abweichung von der Bestimmung des § 394 Abs. 2 a. D. ist nicht näher begründet. Sie ist natürlich bewußtermaßen erfolgt; nach dem Berichte der Kommission wurde auf eine Anfrage festgestellt, daß im Abs. 2 des § 396 Entw.

„unter der Berufungsinstanz dasjenige Gericht zu verstehen sei, welches in der Sache bereits entschieden habe. Die Verweisung zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht werde als nicht zulässig erachtet.

In gleicher Weise hat auch das Reichsmilitärgericht (Bd. 1 S. 115) entschieden.

Der Entwurf zur MStGD. lehnte sich im wesentlichen an die Vorschriften der RStPD. an; wenn Abweichungen vorgeschlagen wurden, so sollte damit militärischen Interessen und Einrichtungen Rechnung getragen werden (so einleitende Bemerkungen zu B. III

„Das Verfahren“ und Erklärungen des Generalauditeurs der Armee Ittenbach bei der I. Beratung des Entw.); hiernach ist klargelegt, daß auch für die in Frage stehende Einschränkung der Befugnisse des Revisionsgerichts besondere militärische Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein müssen. Man hat wohl den für die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit leitenden Grundsatz, wonach die Gerichtsbarkeit in engstem Zusammenhange mit der Kommandogewalt des Gerichtsherrn stehen soll (s. § 25 RStGD.), nicht durchbrechen wollen. Es ließe sich einwenden, daß dieser Grundsatz schon im Entwurf und im Gesetze selbst (vgl. §§ 26 ff.) wiederholt Ausnahmen erfahren hat. Vielleicht hat man angenommen, daß die Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht durch richterliche Verfügung Stellung und Gerechtfame eines kommandierenden Generals (Admirals) empfindlich berühre. Eine solche Verweisung brauchte aber überhaupt nicht notwendig in die Zuständigkeitsnormen einzugreifen. Man hätte sehr wohl demjenigen kommandierenden General (Admiral), der als Gerichtsherr das erste Oberkriegsgericht berufen hat, trotz Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Oberkriegsgericht, die abermalige Entscheidung über Einlegung von Rechtsmitteln und die Strafvollstreckung belassen können; der Gerichtsherr wäre damit in die gleiche prozessualische Lage gekommen, wie wenn er selbst einen anderen Gerichtsherrn um Herbeiführung der Aburteilung ersucht hätte — §§ 262, 263 RStGD. — Möglich, daß auch die oft nicht geringe räumliche Entfernung selbst benachbarter Generalkommandos (Oberkriegsgerichte) zur abweichenden Regelung beigetragen hat; es ist zuzugeben, daß mit der großen Entfernung eine längere Entziehung der Zeugen und Angeklagten vom militärischen Dienste verbunden ist; außerdemfalls können aber auch die Richter reisen. Rücküchten hierauf — vom Kosteninteresse ganz zu schweigen — müssen jedenfalls dann zurüdtreten, wenn, wie nachgewiesen wird, die Verweisungsbesugnis des höchsten Gerichtshofs sich als eine eminent wichtige Bürgschaft einer guten Strafjustiz herausstellen sollte.

Die Fassung des § 394 Abs. 2 RStGD. ist auf einen Beschluß der Kommission für die Beratung der Justizgesetze¹⁾ zurückzuführen.

¹⁾ Bericht Nr. 5 der Druckfachen der II. Sess. 1874—1875 S. 470 zu § 316 des Entw.

Der Entwurf hatte nur die Zurückverweisung an dasjenige Gericht, welches in zweiter Instanz erkannt hatte, vorgesehen. Die Kommission in ihrer Mehrheit „erachtete es für nützlich, daß dem Revisionsgericht die Verweisung an ein anderes benachbartes Gericht gehalten werde, weil erfahrungsgemäß in einzelnen Fällen die anderweitige Verhandlung und Entscheidung der Sache durch das frühere Gericht nicht angezeigt sei.“

Die Minderheit der Kommission wollte ein praktisches Bedürfnis zu solcher Befugnis des Revisionsgerichts nicht anerkennen, weil das Gericht an die Rechtsansicht des obersten Gerichts gebunden sei; sie erwähnte auch, daß eine solche Regelung „immerhin ein Mißtrauen gegen das frühere Gericht“ erkennen lasse.

Es bedarf nicht dieses Rückblicks auf die Entstehungsgeschichte des § 394 Abs. 2 a. O. um zu erkennen, daß die Bestimmung lediglich dem Gesichtspunkte ihre Entstehung verdankt, die Zuverlässigkeit der Strafrechtspflege zu heben. Die Ausschaltung eines Gerichts, das schon einmal in der Sache erkannt hat — und sie bildet m. B. in der Praxis des Reichsgerichts die Regel — gründet sich auf die Berücksichtigung der Psychologie der Richter. Demjenigen, der sich einmal eine richterliche Überzeugung gebildet und urteilsmäßig abgeschlossen hat, fällt es schwer, den alten Standpunkt zu verlassen. Nun sieht er sein Urteil „gescholten“, sein Wissen und Verstehen durch ein Besseres und Verstehen ersetzt, in derselben Sache soll er nochmals von vorn beginnen. Zwar muß er die rechtliche — nach § 415 StGB. auch die militärdienstliche — Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner neuen Entscheidung zugrunde legen; aber wie oft gibt die neue Verhandlung Gelegenheit, bei Aufhebung des Sachverhalts und völliger Erneuerung der Beweisaufnahme abweichende Feststellungen zu treffen und dann eine ganz andere rechtliche und militärdienstliche Beurteilung Platz greifen zu lassen, ohne daß die des höchsten Gerichtshofs irgendwie berührt wäre. Es unterlaufen hier leicht Feststellungen, die von dem wahren Sachverhalt abweichen oder ihm gar zuwiderlaufen. Es wird auch vorkommen, daß die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung der höheren Instanz nicht in ihrem vollen Umfange erfaßt wird. Das gescholtene Urteil in seinem Endergebnis wird aber gerettet. — Solcher Erscheinungen wegen die Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit die Richter anzugreifen, liegt kein Anlaß vor.

Es bleibt unbestritten, daß viele Richter in strenger Selbstzucht und nüchterner Objektivität über das allzu Menschliche hinauskommen; Laienrichtern wird dies aber besonders schwer fallen. Ein Teil — seine Größe ist nicht abzumessen — wird, sich selber vielleicht unbewußt, häufig nicht imstande sein, sich von dem bereits persönlich und geistig Erlebten und Verarbeiteten frei zu machen; „die er tief, die Geister, wird er nun nicht los.“

Er urteilt wieder nach bestem Wissen und Gewissen; das Urteil des unbefangenen Richters würde aber oft anders ausfallen. Damit ist das entscheidende Wort gesprochen. Der Befangenheit des Richters wird in den Strasprozeßordnungen ein besonderer Abschnitt gewidmet; gewisse Personkreise gelten im Einzelfalle eo ipso als untauglich zum Richteramt, mögen sie in Wirklichkeit befangen sein oder nicht. Den gesetzlichen Ausschließungsgründen reiht sich das Recht des Richters an, sich selbst als befangen zu erklären, ferner das Recht des Beschuldigten oder Angeklagten (unter Umständen auch des Anklagevertreters) zu beantragen, daß Richter wegen Besorgnis ihrer Befangenheit vom Richteramte im gegebenen Falle ausgeschlossen werden möchten. Der Angeklagte, der nach einer zu seinen Gunsten erfolgten Aufhebung des Strafurteils und Zurückverweisung in die Berufungsinstanz den Versuch machen wollte, frühere Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, würde sicherlich selten Erfolge haben; denn ist es an sich schon schwer, die eigene Befangenheit selber zu erkennen und entsprechend zu handeln, so wächst die Schwierigkeit da, wo die richterliche Unbefangenheit — man möchte sagen: gesetzlich statuiert ist. Man vergleiche die neuerdings veröffentlichte Entsch. des RRG. XII. Prüf.Erg. Nr. 1:

„In eine Sache gemäß § 412 Abs. 2 an das Berufungsgericht zur anderweiten Hauptverhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, so sind zu der erneuten Hauptverhandlung die Richter zu berufen, welche in diesem Zeitpunkte als Richter des Oberkriegsgerichts bestellt sind. Ihre Ablehnung wegen Befangenheit, weil sie bei der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, ist nicht berechtigt.“

Die Bestimmung des § 394 Abs. 2 StPD., soweit sie die Zurückverweisung einer Sache an ein anderes Gericht zuläßt, darf als eine Ergänzungsbestimmung zu dem 3. Abschnitt des I. Buches (Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen) aufgefaßt

werden; es ist gefeßlich der Erfahrungstatsache Rechnung getragen, daß der schon einmal mit einer Sache befaßte Richter seine Unbefangenheit und Unparteilichkeit bei einer abermaligen Verhandlung, die ihn zwingt, sein eigenes, aber niedergerisses Gebäude neu und anders zu errichten, leicht verlieren möchte.

Daß die MStGD. dem höchsten Militärgerichtshof nicht gestattet hat, bei Aufhebung eines Urteils die etwa zu vermutende Befangenheit eines Oberkriegsgerichts zu berücksichtigen, fällt umso mehr auf, als die alte preußische Militärstrafgerichtsordnung und gar die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung selbst an anderen Stellen die Beachtung des erwähnten psychologischen Momentes erweisen.

§ 170 der StGD. für das Preußische Heer und die Kaiserliche Marine vom 3. 4. 1845²⁾ bestimmte:

„Erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses, so dürfen zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.“

Für das weitere Verfahren nach Aufhebung eines Urteils war stets die dieserhalb erlassene Allerhöchste Kabinettsorder maßgebend; in dieser Order wurde für jeden einzelnen Fall bestimmt, welches Gericht neu zu erkennen hatte. Auch der frühere Referent (Auditeur) durfte grundsätzlich im neuen Spruchgericht nicht fungieren³⁾. Die Überweisung der aufgehobenen Urteile regelte sich nach der Stelle, die das Urteil als ungesetzlich angehalten hatte beziehentlich danach, ob der Gerichtsstelle, deren Urteil vernichtet wurde, noch ein weiterer Auditeur zu Gebote stand. Eine feste Regel bestand nicht; es kam auch vor, daß einem Gerichte, das seinen Sitz nicht in Preußen hatte, die nochmalige Aburteilung übertragen wurde.

Die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung hat im Rahmen des außerordentlichen militärgerichtlichen Verfahrens, das in Kriegzeiten Platz zu greifen hat (§§ 419—435), in § 432 bestimmt:

²⁾ Eingeführt im ganzen Gebiete des ehem. Norddeutschen Bundes durch Berordn. v. 29. 12. 1867, in Hessen südlich des Main durch Mil.-Konv. v. 4. 4. 1867, in Baden durch Berordn. v. 24. 11. 1871, in Elsaß-Lothringen durch Gef. v. 6. 12. 1873. Württemberg und Bayern hatten ihre besonderen Militärstrafgerichtsordnungen.

³⁾ Rundschreiben des Preuß. General-Auditorials vom 31. 12. 1841. *MilGj. Samml. III, S. 40.*

„Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Berufung eines neuen erkennenden Gerichts zu veranlassen. Soweit es erforderlich oder sachgemäß erscheint, ist mit dieser Berufung ein anderer Gerichtsherr als der zuerst mit dieser Sache befaßt zu betrauen. Zu dem neu zu berufenden Gerichte dürfen die Personen als Richter nicht zugezogen werden, welche bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt haben.“

Nach den Motiven (S. 174) soll durch die Ausschließung der früheren Richter „die völlig unbefangene Beurteilung der Sache gewährleistet“ werden. Nun ist nicht zu übersehen, daß sowohl die alte Preuß. MStGD. wie die nach der RMStGD. für das Verfahren in Kriegszeiten geltenden Bestimmungen (diese sind dem früheren Rechtszustande im Frieden im wesentlichen nachgebildet) weder Berufung noch Revision kennen und daher schon aus diesem Grunde besondere Rechtsgarantien für einen sachgemäßen Richterspruch zu beschaffen waren; wesentlich ist hier aber, daß die Motive selbst mit der Befangenheit derjenigen Richter rechnen, deren Urteil aufgehoben worden ist. Unter diesen Umständen hätte es doch zum allerwenigsten in der Begründung zu § 396 des Entwurfs einer Erläuterung bedurft, warum man die Verweisungsbefugnis im Sinne des § 394 Abs. 2 StPD. nicht in das Militärstrafverfahren hat übernehmen wollen. Es muß Wunder nehmen, daß weder in der Kommission noch im Reichstage eine entsprechende Ergänzung angeregt worden ist.

Es lohnt sich weiterhin die Zuständigkeitsbestimmungen bei der Wiederaufnahme des Verfahrens in beiden Strafprozeßordnungen vergleichsweise heranzuziehen.

Nach der StPD. hat über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens regelmäßig dasjenige Gericht zu entscheiden, dessen Urteil mit dem Antrage angefochten wird, d. i. dasjenige Gericht, das selber die nunmehr angefochtenen Feststellungen getroffen hat (§ 407). Diese Bestimmung ist keine glückliche.

„Es beruht auf einem vollständigen Verkennen der Psychologie des Richters, wenn ihm zugemutet wird, sein eigenes Urteil umzustoßen, es als verfehlt anzuerkennen und offen zu gestehen, daß er sich bei der Urteilsfällung über die Schuld des Angeklagten geirrt habe. Zwar sagt das Sprichwort: „errare humanum est“,

aber angewendet wird es meist mit Bezug auf andere; die Selbstverleugnung zu gestehen, daß man sich auch selber geirrt habe, haben die wenigsten“

sagt Prof. Dr. Rosenblatt in dieser Zeitschrift 23 S. 592 bei Bekämpfung der erwähnten Bestimmung und auch darin kann man ihm nicht ganz unrecht geben, daß die Sache nicht viel günstiger liege, wenn keiner der früheren Richter, aber doch dasselbe Gericht über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden habe; „denn in dem Kreise der Mitglieder desselben Gerichtes bestehe stets eine gewisse Solidarität für die gefällten Urteile.“

Die MSiGD. hat in § 443 die Entscheidung über Zulassung von Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließlich dem Reichsmilitärgericht zugewiesen, also der Instanz, die mit der Sache früher regelmäßig überhaupt nicht befaßt worden und jedenfalls nie in die Lage gekommen war, selbständig tatsächliche Feststellungen zu treffen. Die Überweisung solcher Entscheidungen an das Reichsmilitärgericht ist nach den Motiven um deswillen vorgeschlagen worden, „weil andere ständige Militärgerichte nicht vorhanden seien und weil es wünschenswert erscheine, eine einheitliche Ausübung der betreffenden Gesetzesstellen zu sichern.“ Es mag dahin gestellt bleiben, ob man aus diesen Worten auch herauslesen darf, „daß das RMG. als notwendig unbefangenes Gericht die beste Sicherheit für eine sachgemäße Behandlung der Wiederaufnahmefachen bieten werde“ — volens-volens hat jedenfalls das Gesetz diesem wichtigsten Gesichtspunkte Rechnung getragen und damit einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber der — dabei noch sehr bestrittenen — Vorschrift des § 407 StPD. erzielt.

Der Gedankengang Rosenblatts bei Beurteilung der für das Wiederaufnahmeverfahren geltenden Zuständigkeitsbestimmungen der StPD. stimmt mit dem oben bei Erörterung des § 412 Abs. 2 MSiGD. gewonnenen überein. Die Befangenheit des Richters, der im Wiederaufnahmeverfahren über die Zulassung und Bedeutung der Angriffe gegen sein eigenes Urteil entscheiden soll, ist jedoch weit geringer wie die des Berufungsrichters, dessen Urteil von anderer Seite bereits gerügt und aufgehoben worden ist. Der denk- und willenskräftige Mensch zerstört lieber selbst sein eigenes Werk, als daß er die Zerstörung anderen Händen überläßt; er wählt zum Neubau lieber Steine nach eigener Wahl, als solche, die von fremder Hand behauen und ihm zugeschoben worden sind.

Für das Wiederaufnahmeverfahren kommt hinzu, daß die allein gegen die Tatfrage gerichteten Angriffe der Regel nach durch außergewöhnliche Verhältnisse begründet sind, die der Richter nicht gekannt hat und häufig nicht kennen konnte; aus dem Verlangen nach Wiederaufnahme des Verfahrens wird nur in seltenen Fällen der Richter den Vorwurf herauslesen, daß er selber nicht sach- und ordnungsmäßig verfahren sei oder auch nur, daß er selber nach Lage der Verhältnisse hätte anders urteilen können. Die an ihn gerichtete Zumutung geht weniger dahin niederzureißen, was er aufgebaut hat, als vielmehr dahin: bei Seite zu schieben, was auf die neu geoffenbarten Verhältnisse nicht mehr paßt. Eine solche Zumutung kann er leichter erfüllen. — Die neue Militärstrafgerichtsordnung hat ein Rechtsmittelverfahren gebracht, das durch die uneingeschränkt zugelassene Berufung über das Rechtsmittelverfahren der bürgerlichen Strafprozessordnung hinausgeht. Den militärischen Sonderverhältnissen und -bedürfnissen war selbstverständlich bei der Gestaltung im einzelnen überall Rechnung zu tragen. So würde auch die besprochene Abweichung von der StPD. als berechtigt hingenommen werden müssen, wenn überwiegende militärdienstliche Rücksichten sie erforderlich gemacht hätten. Das wird aber nicht anerkannt werden können. Man könnte eine Rechtfertigung vielleicht mit dem Hinweise darauf versuchen, daß die Interessen der strafrechtlich verfolgten Militärpersonen im neuen Verfahren schon in hervorragender Weise gewahrt seien, zumal gegenüber dem früheren Rechtszustande.

Gewiß! Man hat sogar die Volkswünsche vielleicht mehr beachtet als eine prompte und dabei gute Militärjustiz verträgt. Darum handelt es sich hier aber nicht. Einmal sind die Rechtsmittel nicht nur für die Angeklagten, sondern auch für die Organe gegeben, die den staatlichen Strafanspruch zu vertreten haben; auch die Vorschrift des § 412 Abs. 2 a. D. wirkt nach beiden Seiten. Dann ist die Frage nicht so zu stellen, ob die MStGD. weitreichende Rechtsgarantien geschaffen hat, sondern ob eine der weitreichenden Garantien — die Revision — ausreichend gestaltet ist. Das wird verneint; an die Stelle des Guten soll dessen Feind, das Bessere gesetzt werden. Das Bessere ist eine Regelung, die jeden Verdachte der richterlichen Voreingenommenheit den Boden entzieht. Das Verlangen nach völlig unbefangenen, unparteiischen Richtern ist eine der wesentlichsten Grundforderungen eines jeden

Prozeßverfahrens, vor allem aber des Strafprozesses; Konzessionen auf diesem Gebiete sind ausgeschlossen.

Es darf angenommen werden, daß man bei Schaffung des § 412 Abs. 2 MStGD. die praktische und ideelle Bedeutung des § 394 Abs. 2 StPD. nicht genügend ins Auge gefaßt hat.

Eine gesetzliche Regelung in dem Sinne, daß es dem Reichsmilitärgericht unbenommen sein sollte, eine Sache auch an ein anderes Oberkriegsgericht zu verweisen, würde dabei die Autorität des höchsten Militärgerichtshofes nur gestärkt haben; die größere Anpassungsfähigkeit bisher unbeteiligter Gerichte an den Spruch des obersten Gerichts bedarf nach dem Vorgetragenen schwerlich noch eines Beweises. Die an sich schon regelmäßig vorauszusetzende, sachlich und personell abgestufte Befangenheit des Berufsrichters, dem derselbe Prozeßstoff nochmals zur Beurteilung vorgelegt wird, bedarf da ganz besonderer Beachtung, wo die Gefahr vorhanden ist, daß Einflüsse äußerer Art, vor allem solche lokaler Natur, auf die Rechtsprechung ausgeübt werden könnten; ein weiterer Grund dafür, dem obersten Gerichte die Handhabe zu gewähren, durch Verweisung an ein anderes Gericht sachgemäß zu verfahren.

Es ist schon mehrfach der Hoffnung Ausdruck gegeben worden, daß im Anschluß an die Umgestaltung des bürgerlichen Strafprozesses auch einzelne Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung, die sich als fehlerhaft oder unzulänglich erwiesen haben, einer Abänderung unterzogen werden möchten. Sollte es geschehen, so wird man auch den § 412 Abs. 2 unter die Lupe nehmen dürfen. Das Gleiche sollte dem § 407 StPD. demnächst beschieden sein. Der Psychologie des Verbrechers und der Zeugenaussagen wird im heutigen Strafverfahren mehr Aufmerksamkeit denn je geschenkt; vor allem fordert man, daß beim Richter der intuitive psychologische Blick des Menschenkenners seine Ergänzung durch sachpsychologisches Wissen erfahre^{*)}. Möge man darüber nicht die Psychologie des Richters selbst vergessen!

*) vgl. z. B. Stern in Z. 26, 180 ff.

Die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien.

Von Dr. August Brunner, Oberlandesgerichtsrat, Salzburg.

Von den im 8. Bande der Entscheidungen des obersten Gerichts als Kassationshofes in Wien erschienenen Urteilsprüchen sollen hier einige zur Mitteilung gelangen, welche auch außer Oesterreich Interesse erwecken dürften.

1. Versuch: oder nur Vorbereitungshandlung? Entscheidung vom 6. November 1905, Z. 11 305.

Mit Urteil des Kreisgerichts in Leitmeritz in Böhmen vom 9. Juni 1905 wurde Wilhelmine S. des Verbrechens des Betruges im Sinne des § 8, 197, 199 c StG. schuldig erlannt. Sie hatte, um sich auf Kosten der Kunden ihres Gemischtwarengeschäftes zu bereichern, Metallstücke im Gewichte von 2,7 Decag. zwischen Wagschale und Waggballen angebracht. Daß die in solcher Art hergerichtete Wage tatsächlich zum Gebrauche gelangte, ließ sich nicht erweisen.

Die Verurteilte ergriff das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Der Kassationshof verwarf die Beschwerde auch insofern dieselbe auf Z. 9a und 10 des § 281 StPD. gestützt ward. (Der § 281 Z. 9a StPD. lautet: „Wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage: ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde“, und § 281 Z. 10 lautet: „Wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen würde, welches darauf keine Anwendung findet“.)

Die Gründe des Urteils führen aus: Die Richtigkeit im Sinne des § 281 Z. 9a StPD. soll in der Beurteilung der Tat als strafbaren Versuch gelegen sein, da nach Ansicht der Beschwerdeführerin eine zum wirklichen Gebrauch der verfälschten Wage führende Handlung nicht vorliege. Nach dem Wortlaute der sich ergänzenden Bestimmungen der §§ 8 und 11 StG. tritt das Verhalten des Täters dann in das Stadium des Versuches, wenn die auf Herbeiführung eines rechtswidrigen Erfolges gerichtete Absicht in der Handlung eine äußerlich vollkommen erkennbare Darstellung gefunden hat. Die Absicht der Angeklagten, ihre Kunden am Gewicht zu verkürzen, wäre an sich nach § 11 StG. straflos geblieben, das Berühren, Erfassen, Herbeischaffen von Metallstücken zur Verwirklichung dieser Absicht noch in den Bereich der Vorbereitungs-handlungen gefallen. Die im Urteil festgestellte Tat der Angeklagten aber, das Legen der Metallstücke unter die Wagschale, ragt über die Vorbereitungs-handlung hinaus. Damit war die Wage dem straflichen Zwecke dienstbar gemacht, zum betrügerischen Gebrauche fertig gestellt; die verbrecherische Absicht der Angeklagten hat nun von niemandem zu verkennende und von den Tatzeugen sofort richtig gewürdigte Verkörperung gefunden. Die Tat läßt somit die Merkmale eines strafbaren Versuches deutlich erkennen. Daß die Schale von den Marktorganen in demselben Zustande gefunden wurde, in dem sie zuvor Wenzel B. gesehen hatte, weist nur auf die Ausbauer hin, womit der Versuch bis zum Gelingen der Tat fortgesetzt werden wollte.

Unter Berufung auf Z. 10 des § 281 StPD. vertritt die Beschwerde die Anschauung, der festgestellte Sachverhalt lasse höchstens die Merkmale des Versuches einer Übertretung nach § 461 StG. erkennen. Das Irrtümliche dieser Ansicht liegt zu Tage. Der verstärkte Schutz des Gesetzes gegen Übervorteilungen an Maß und Gewicht durch Verwendung unrichtiger Maß- und Wagevorrichtungen ist eine notwendige Folge des besonderen Vertrauens, welches im Handel der Kunde dem Verkäufer entgegenzubringen gezwungen ist. Das Steigen und Sinken der Wagschale kann er überwachen; dagegen entziehen sich Veränderungen an den Gewichten oder an dem Körper der Maßapparate und Wage selbst jumeist seiner Kontrolle. Auf Treu und Glauben nimmt er hin und muß hinnehmen, was sein Auge nicht zu kontrollieren vermag. Das ist der Grund, warum jeder Mißbrauch dieses Vertrauens

strafwürdiger erscheint als manche andere betrügerische Handlungen, deren sich ein Mensch mit normaler Vernunft und hellen Sinnen leichter zu erwehren imstande ist. Ein solcher Vertrauensbruch begründet nun auch die Tat der Angeklagten.

Im Wege einer unauffälligen, nur durch sorgfältige Prüfung erkennbaren Belastung eines Teiles der Waage suchte sie die Kunden in ihrem Rechte auf ein dem Preise entsprechendes Warenquantum zu schädigen. Ihr Beginnen sollte und mußte gegebenen Falles das Gewicht zu ihrem Nutzen und zum Nachteil der Käufer verschlechtern. Ihre Tat entspricht deshalb sowohl nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als auch nach juristischen Begriffen dem Versuche eines durch § 199c StG. ohne Rücksicht auf die Schadenshöhe mit der Verbrechensstrafe bedrohten Gebrauches von unechten Gewichten. Die Richtigkeitsbeschwerde der Angeklagten war daher als unbegründet zu verwerfen.

Diese Unterscheidung zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung hat der Kassationshof bereits in drei früheren Entscheidungen nahezu wortgetreu gegeben. In jener vom 9. 11. 1883 B. 10 466 Sg. Nr. 588 sagt er: Die Grenzscheide zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung liegt nicht in der größeren oder geringeren Annäherung an das strafgesetzwidrige Ziel; ob eine Handlung mehr oder weniger Bedingungen zur Erreichung des Zieles enthält, ist ebensowenig ausschlaggebend. Entscheidend ist lediglich, ob trotz des nicht erreichten Zieles die auf dasselbe gerichtete Absicht eine aus dem äußerlichen Vorgange vollkommen erkennbare Darstellung fand. In der Entscheidung vom 29. 9. 1882 B. 3103 wird begründet: „Insofern sich die strafgesetzwidrige Absicht nicht in einer Handlung objektiviert, kann von strafbarem Versuche keine Rede sein. Sobald aber trotz des nicht erreichten strafgesetzwidrig verpönten Zieles die auf dasselbe gerichtete Absicht in der Handlung eine aus den äußerlichen Vorgängen vollkommen erkennbare Darstellung fand, also der dolus sich im äußerlichen Tun des Angeklagten verkörperte, ist auch den Voraussetzungen des Versuches zum Verbrechen genügt.“ In der Entscheidung vom 26. 9. 1874 B. 8162 Sg. Nr. 26 wird diese Rechtsansicht noch sachlicher gebracht, indem er anspricht: „Das Anschaffen des zu einer strafbaren Handlung nötigen Mittels ist als Versuch desselben zu strafen, wenn das gewählte Mittel so eigenartig ist, daß es zu einem anderen Gebrauche als dem strafgesetzwidrigen süglich gar nicht verwendet werden kann.

Stelle ich einen Vergleich mit dieser Begründung, womit Versuch und Vorbereitungshandlung geschieden werden mit der realen Gesetzgebung und mit der österreichischen und deutschen Literatur, so verweise ich auf den § 43 des deutschen StG.: „Wer den Entschluß ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrochens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist wenn das beabachtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.“

Schwarze in v. Holzendorffs Handbuch nennt „den Versuch als etwas Unfertiges, aber die Richtung einer Tätigkeit auf einen bestimmten, beabachtigten aber nicht erreichten Erfolg; die Absicht geht weiter als der Erfolg der zur Erreichung desselben vorgenommenen Tätigkeit. Der Versuch ist eine Handlung, durch welche der Täter den Eintritt des von ihm beabachtigten als strafbar bezeichneten Erfolg zu bewirken beabachtigt.“

Die Grenzlinie zwischen Vorbereitung und Anfang der Ausführung, sagt Schwarze, läßt sich im allgemeinen nicht in eine Formel bringen, die von einzelnen Rechtslehrern aufgestellten Momente seien Gesichtspunkte aber nicht allgemeine Normen. Das richterliche Ermessen müsse nach der Individualität des Falles und des Täters die Grenzlinie im einzelnen Falle feststellen. Oppenhoff in seinem Kommentar findet eine Trennung vom Versuch und Vorbereitungshandlungen. Der Anfang der Ausführungen liegt vor, sobald eine zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des betreffenden Straffalles gehörende Handlung begonnen worden ist. Mit dieser Anschauung trifft Oppenhoff mit jener des Kassationshofes zusammen. v. Liszt schließt sich der Ansicht Schwarzés an und tadelt die Bestimmung des Strafgesetzes, das es unternommen hat im Anschlusse an das französische Recht die Grenzlinie zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch zu ziehen, statt die Zuteilung einer in Frage stehenden Handlung in die eine oder andere Gruppe dem Ermessen der Rechtsprechung im Einzelfalle zu überlassen. Berner geht über die Schwierigkeit einer technischen Darstellung des Begriffes „Vorbereitungshandlung“ hinweg und gibt nur an Beispielen den Unterschied zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung. Professor Herbst in seinem Handbuche des Strafrechtes spricht beinahe mit denselben Worten, wie die Gründe der hier gebrachten oberst-gerichtlichen Entscheidung den Unterschied zwischen

Versuch und Vorbereitungshandlung dahin aus, daß Vorbereitungshandlungen im allgemeinen den Versuch eines Verbrechens nicht begründen, denn solche Handlungen stehen in keinem objektiven, ursächlichen Zusammenhange mit dem Verbrechen, sie sind vielmehr an sich indifferent und enthalten keine objektive Gefährdung des Rechtszustandes.

Wenn aber die gesetzte Handlung nur zur Begehung eines bestimmten Verbrechens begangen worden sein kann, dann liegt in der unternommenen Handlung eine objektive Rechtsgefährdung und sie ist dann eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung.

An dem objektiven und ursächlichen Zusammenhang der Handlung mit dem beabsichtigten Verbrechen darf man wohl den Unterschied zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung erkennen.

Lammasch Grundriß des Strafrechtes umschreibt nur die Versuchshandlungen *conatus proximus* und findet in der Abwesenheit der Merkmale des Versuches in einer Handlung die Vorbereitungshandlung *conatus remotus*. Als Versuch zu einer strafbaren Handlung werden aber solche bezeichnet, welche ihrem objektiven Charakter nach einen Schluß auf die Ernstlichkeit und Entschiedenheit des verbrecherischen Vorsatzes erkennen lassen. Fingers Compendium des österreichischen Strafrechtes bekämpft die Theorie Herbst. Nach Finger ist der Unterschied zwischen Vorbereitung und Ausführung ein fließender, durch Angabe irgendwelcher Merkmale genau nicht zu bezeichnender. Verfehlt wäre es zu sagen, der Vorbereitung gehe die kausale Bedeutung für den Erfolg ab, während sie der Versuchshandlung zukommen, denn auch die entfernteste Vorbereitungshandlung ist nicht ohne kausale Bedeutung für den Erfolg, ebenso sei es verfehlt, daß die Ausführung der Versuchshandlung einen Teil des objektiven Tatbestandes darstelle, während dies bei der Vorbereitungshandlung fehle, denn beide Handlungen hätten in gleicher Weise nur Bedeutung als Ausdruck normwidriger Willensbeschaffenheit. Dieser Satz ist allerdings anzunehmen, doch läßt sich nicht verkennen, daß der kausale Zusammenhang bei der Versuchshandlung insofern eine bedeutende Rolle spielt, als die Handlung bei dem Versuche zum Verbrechen zu einer anderen Tätigkeit als zu diesem speziellen Verbrechen in der Regel sich nicht denken läßt.

2. Mord und Totschlag unterscheiden sich durch die Absicht des Täters. Tötung mit *dolus directus* begründet Mord. Tötung

mit *dolus indirectus* (der feindseligen Absicht des § 140 österr. StG.) ist Totschlag. Ob die strafgesetzwidrige Absicht der Überlegung oder einem Affekte entsprang, ist für die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag von keinem Belange. Entscheidung vom 15. 12. 1905 Sg. Nr. 3135.

Franciska R. war vor dem Wiener Landes- als Schwurgericht angeklagt, sie habe in der Nacht vom 21. zum 22. April 1905 dadurch, daß sie gegen die schlafende Johanna R. wiederholt Schläge mit einem Wörferstößel führte, gegen die Genannte in der Absicht sie zu töten und fremde bewegliche Sachen an sich zu bringen, tödtlicher Weise auf eine Art gehandelt, daß daraus der Tod der Johanna R. erfolgte.

Diese Tat hatte die Angeklagte vor den Organen der Polizeibehörde rückhaltlos eingestanden; vor Gericht bemühte sie sich jedoch das Geständnis abzuschwächen, indem sie im Widerspruche mit den objektiven Beweisergebnissen vorerit den Zusammenhang der Tötung mit einer räuberischen Absicht und schließlich sogar die Absicht zu töten unmittelbar selbst in Abrede stellte und vorgab, sie sei von Johanna R. beschimpft worden und habe ihr deshalb einen Dentsettel geben wollen. In der unter Mitwirkung von Gerichtsräten vorgenommenen Hauptverhandlung wurde die mit der Anklage übereinstimmende Schuldfrage von den Geschworenen bejaht und auf Grund dieses Wahrspruches Franciska R. des Verbrechens des vollbrachten tödtlichen Handmordes nach § 134 und 135 Z. 1 und 2 StG. schuldig erkannt. Die gegen dieses Urteil eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde beschloß der Kassationshof zu verwerfen.

In der Begründung dieser Entscheidung wird angeführt, den Nichtigkeitsgrund der Z. 8 des § 344 StPD. anrufend bestreitet die Nichtigkeitsbeschwerde unter Hinweis auf den angeblichen Ausspruch des Vorsitzenden: „Die Äußerungen des Sachverständigen über das Affektdelikt sagen gar nichts über die Mordabsicht,“ die Nichtigkeit der den Geschworenen erteilten Rechtsbelehrung. Sie macht diesbezüglich geltend, dem Gutachten des Gerichtsarztes Dr. H. zufolge bestehe ein Mißverhältnis zwischen dem allgemeinen Eindrucke der Persönlichkeit des Angeklagten und der Schwere der Tat, ein Mißverhältnis auch zwischen dieser und ihrem Motive, auch bedürfe das eigentümliche Verhalten der Angeklagten während der Verhandlung besonderer Berücksichtigung und Erklärung. Die Verantwortung der Angeklagten, sie habe die Tat im Affekte begangen,

könne nicht von der Hand gewiesen werden. Deshalb habe die Verteidigung auch den Standpunkt vertreten, daß die Angeklagte einen Totschlag begangen habe, weil sie eben im Affekte handelte. Der oben gerügte Ausspruch des Vorsitzenden stehe daher im Widerspruche mit dem Gutachten des Herrn Dr. S. und behandle die Rechtsfragen, ob Mord oder Totschlag vorliege, irrig.

Diese Ausführungen lassen die Rechtsansicht durchbliden, Tötung im Affekte sei kein Mord, sondern unter allen Umständen bloß Totschlag; und der Rechtsirrtum, welcher der den Geschworenen erteilten Belehrung zum Vorwurfe gemacht wird, soll offenbar darin liegen, daß der Vorsitzende bei Erörterung des Gutachtens der Gerichtsräte zu erkennen gab, der etwaige Bestand eines Affektes bei Verübung der Tat schließe Mordabsicht der Täterin nicht aus. Rechtsirrig ist jedoch nicht die Ansicht des Vorsitzenden, sondern jene der Richtigkeitsbeschwerde. Den allein maßgebenden Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolles zufolge lautete nämlich die in Beschwerde gezogene Belehrung des Vorsitzenden wie folgt: Der Sachverständige hat allerdings angegeben, er könne nicht ausschließen, daß ein Affektdelikt vorliege. Sie die Geschworenen können aus diesem Gutachten allein das Moment der Mord- und Raubabsicht nicht beantworten, sondern müssen alle in dieser Hinsicht vorgebrachten Beweise berücksichtigen. Diese Belehrung steht in vollem Einklange einerseits mit den Bestimmungen der §§ 134 und 140 StG. und anderseits mit den Vorschriften der §§ 313 und 326 StW.

Der Unterschied zwischen den Delikten des § 134 StG. und des § 140 StG. liegt nicht in dem Fehlen oder in dem Vorhandensein des Affektes bei Verübung der Tat, sondern im Vorhandensein oder im Fehlen der Tötungsabsicht. Tötung mit *dolus directus* ist Mord mit *dolus indirectus* (feindselige Absicht des § 140 StG. Totschlag). Diese ganz klaren Definitionen des österreichischen Strafrechtes verkennt die Richtigkeitsbeschwerde, wenn sie — wohl anknüpfend an die §§ 211 und 212 des deutschen Reichsstrafgesetzes — Tötung mit Überlegung für Mord, Tötung im Affekte aber für Totschlag hält. Ob die Absicht zu töten im Affekte oder mit Überlegung gefaßt wurde, ist für die Qualifikation der Tat nach § 134 des österreichischen Strafrechtes völlig gleichgültig. Mag daher auch der Sachverständige Dr. S. angegeben haben, die Darstellung der Angeklagten, der zufolge ein Affektdelikt vorhanden wäre

(Tötung der Johanna N. in Folge der Aufregung über deren barisches Betragen zur Angeklagten) lasse sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen, so ist damit allerdings für die Frage, ob Mord oder Totschlag vorliege, nichts gesagt. Aber selbst, wenn man der Rechtsansicht der Verteidigung, daß Affekt die Mordabsicht ausschließe, beipflichten könnte, wäre die protokollierte Stelle der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden doch völlig richtig, weil die Geschworenen schon bei der Entscheidung, ob ein Affekt vorliege oder nicht, sich nicht auf das Gutachten der Sachverständigen, daß er ein Affekt delikt nicht ausschließen kann, beschränken dürfen, sondern nach ihrem Eide alle in dieser Hinsicht vorgebrachten Beweise berücksichtigen mußten.

Nachte also der Vorsitzende die Geschworenen darauf aufmerksam, die Frage der Tötungsabsicht lasse sich aus diesem Gutachten allein nicht beantworten, es seien vielmehr alle in dieser Hinsicht vorgebrachten Beweise zu berücksichtigen, so brachte er ihnen eben nur die nach § 313 StPD. beschworene Pflicht in Erinnerung, alles in der Hauptverhandlung vorgekommene mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu prüfen und nichts davon unerwogen zu lassen, wie dies auch die im § 326 StPD. vorgesehene Belehrung den Geschworenen vorschreibt.

Die angefochtene Belehrung entspricht somit in jeder Hinsicht dem Gesetze und der angerufene Nichtigkeitsgrund liegt offenbar nicht vor, weshalb die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten verworfen wurde.

Die Gründe der Entscheidung, welche sich übrigens in einer Anmerkung auf das vorzügliche Kompendium von Finger: „österreichisches Strafrecht“ berufen, stimmen mit der österreichischen Literatur überein. Nach Fingers Kompendium II. Bd. S. 8 ist der Unterschied zwischen Mord und Totschlag aufgebaut auf der Unterscheidung des dolus in einem dolus directus und dolus indirectus. Es liegt nach § 134 österr. StG. Mord vor, wenn aus einer in der Absicht einen Menschen zu töten vorgenommenen Handlung der Tod eines Menschen erfolgte. Ob die Absicht zu töten im Affekte oder nicht im Affekte gesahet wurde, ist im Gegensatz zum gemeinen Rechte gleichgültig. Ist nach gemeinem Rechte Mord Tötung mit Vorbedacht und Überlegung, dagegen eine im Affekte verübte Tötung nur Totschlag, so findet sich bereits in älteren österreichischen Strafgesetzen diese Unterscheidung nicht.

Nach österreichischem Rechte, sagt Herbst, ist die spezifische Differenz zwischen beiden Verbrechen nur auf den Versuch begründet, jedoch nicht auf die Art seiner Entstehung und Dauer, sondern auf seine Richtung. War die Absicht bei der tödenden Handlung auf die Tötung eines Menschen gerichtet, so ist das Verbrechen Mord, mag der Entschluß auch plötzlich oder im Affekte gefaßt sein, beim Totschlage dagegen ist die Absicht zu töten ausgeschlossen und wird notwendig eine andere feindselige Absicht vorausgesetzt.

Das österreichische Strafgesetzbuch vom 3. 9. 1803 definiert Mord in § 117. Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus notwendig folgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

Im § 123 wird der Totschlag gegeben: „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen Totschlag.“

Also schon das Gesetz macht zwischen Mord im Affekt und Mord mit Überlegung keinen Unterschied. Voraussetzung war auch hier nur die böse Absicht zu töten.

Nach den §§ 211 und 213 des deutschen Strafgesetzes sind Mord und Totschlag vorsätzliche Tötung. Auch der Totschlag setzt eine auf den tödlichen Erfolg gerichtete Absicht voraus. Das was das österreichische Strafgesetz Totschlag nennt, kennt das deutsche Gesetz im § 226 StG. als vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge. Der § 140 österr. StG. zitiert den § 134 StG. (Mord), daraus ergibt sich, daß die vorsätzliche, feindselige, jedoch ohne Tötungsabsicht ausgeführte Handlung auch dann als Totschlag zugemessen ist, wenn der tödliche Erfolg durch die die Handlung zufällig begleitenden Nebenumstände oder die zufällig dazu gekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, ja auch dann, wenn der letale Ausgang durch zweckmäßiges Verhalten des Verletzten hätte abgewendet werden können.

Anders, wenigsten nach Oppenhoff, Anmerk. 11 zu § 226 StG. (224) im deutschen Strafgesetzbuche.

3. Zur Anwendung des § 93 StG. (Unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit.) Entscheidung vom 10. 2. 1906 B. 20291 Sg. Nr. 3161.

Im Gasthause des Karl M. hatten am 15. August 1905 einige Soldaten des Mannschaftsstandes über ihren Urlaub hinaus an einer Tanzunterhaltung teilgenommen. Der von einer Patrouille an sie gerichteten Aufforderung in die Kaserne einzurücken, leisteten sie nicht Folge. Um dieselben festzunehmen, erschien Lieutenant L. mit der Militärbereitschaft an Ort und Stelle. Mit dieser wurde er im Zimmer, in das sich beim Eintreffen der Bereitschaft die Soldaten geflüchtet hatten, von Franz M., welcher Zusage des Ersatzes des von den Soldaten angerichteten Schadens und Bekannthabung des Namens des Offiziers begehrte, kurze Zeit versperrt gehalten. Deshalb wegen Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 93 StG. angeklagt, wurde Franz M. mit Urteil des Kreisgerichtes in Tabor vom 18. 11. 1905 nur der Übertretung des § 314 StG. schuldig gesprochen.

Der § 93 StG. lautet: Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit wird begangen: Wenn jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Geseze keine Gewalt zusteht und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder wenn jemand, auch bei einer begründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige hierüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu tun geskizientlich unterläßt. Der § 314 StG. handelt von anderen Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste im Gegenseze von gewaltthätigem Widerstand gegen die Obrigkeit.

Der Kassationshof von der Staatsanwaltschaft angerufen, hob das Urteil auf und verwies die Strassache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück.

Das angefochtene Urteil stellt fest, Angeklagter habe dem im Gasthause seines Vaters in Begleitung einer Militärbereitschaft erschienenen Leutnant L. samt der Bereitschaft und einigen von ihr in diesem Gasthause festgenommenen Soldaten eine kurze Zeit lang in einem Zimmer verschlossen gehalten, um von ihm die Zusage der Vergütung des Schadens, den die Soldaten im Gasthause verursacht hatten und um von ihm überdies seinen Namen auf einem Zettel aufgeschrieben zu erhalten. Die Unterstellung dieser Tat unter die Strajnorm des § 93 StG. lehnt das Urteil deshalb ab, weil einer-

jetts die Dauer des Verschlossenhaltens in der Stube eine ganz kurze war und der Angeklagte selbst mit in der Stube blieb und weil es andererseits dem Angeklagten bloß darum zu tun war, zum Erfasse des ihm von den Soldaten zugefügten Schadens zu gelangen, er also nicht im bösen Vorsatze des § 1 StG. handelte und sich dessen nicht bewusst war, daß er sich eines Verschlossenhaltens oder einer Einschränkung der persönlichen Freiheit schuldig mache. Diese Argumentation ist jedoch eine rechtsirrtümliche.

Daß das Verschlossenhalten des Leutnants L. und seiner Militärbereitschaft nur kurze Zeit dauerte, schließt den Tatbestand des § 93 StG. nicht aus. Jedenfalls hinderte Angeklagter durch das Versperren des Zimmers, in dem der Leutnant eine Amtshandlung vorgenommen hatte, diesen und seine Begleiter an dem Verlassen des Zimmers, also an der freien Wahl des Aufenthaltsortes und damit eben ist jene Verletzung der Bewegungsfreiheit gegeben, die für den Begriff des Einsperrens charakteristisch ist. Die Dauer des Verschlossenhaltens kommt wohl nur in zweiter Linie in Betracht. Zimmerhin mag zugegeben werden, daß nicht schon jede nur ganz vorübergehende, zu einem anderen Zwecke als der Freiheitsbeschränkung unternommene Anhaltung einer Person dem Begriffe des Verschlossenhaltens entspricht; allein ebensowenig erheischt der Deliktstatbestand des § 93 StG. eine bestimmte Dauer des Verschlossenhaltens. Entscheidend ist die durch die Verschließung tatsächlich erfolgte Beeinträchtigung des Betroffenen in der freien Verfügung über seinen Aufenthalt.

Und daß hier eine solche stattfand, kann nicht zweifelhaft sein; denn wiederholt hatte Leutnant L. den Angeklagten erfolglos zum Öffnen der Türe und zum Freigeben des Abganges aufgefordert. Jedenfalls also war bis zur Entlassung des Leutenants und der ihr begleitenden Militärbereitschaft ein meßbarer Zeitraum verstrichen. Die längere Dauer der Anhaltung bezeichnet übrigens § 94 StG. als einen Erschwerungsumstand und auch dies deutet darauf hin, daß selbst ein kurzes Verschlossenhalten den Deliktstatbestand erschöpft. Daß auch Angeklagter selbst sich in eben jenem Zimmer aufhielt, in dem er den Leutnant L. und dessen Bereitschaft verschlossen hatte, schließt selbstverständlich den Deliktstatbestand nicht aus. Für die in dem Zimmer verschlossenen Militärpersonen war das Mitverweilen des Angeklagten in demselben Zimmer ganz gleichgültig; es hob für sie den Erfolg des

Verschloffenhaltens nicht auf und kann daher an dem Tatbestande auch nichts ändern. Betont die Gegenausführung, Angeklagter habe Grund gehabt, die von Leutnant L. verhafteten Soldaten für schädliche Menschen zu halten, so ist darauf zu erwidern, daß es sich nicht um ein Verschloffenhalten der letzteren, sondern um eine Einschränkung der persönlichen Freiheit des Offiziers und seiner Militärbereitschaft handelt.

Belangend die subjektive Seite der Tat, so ist es zunächst irrelevant, worauf die Absicht des Verschloffenhaltens hinausging. War es ihm, wie das Urteil I. Instanz feststellt, darum zu tun, von Leutnant L. die Zusage einer Schadensvergütung und die Bekanntgabe seines Namens zu erlangen, so suchte er eben diesen Zweck durch das Mittel einer Freiheitsbeschränkung zu erreichen. War aber der Zweck gewollt, so war auch das Mittel gewollt und verkörpert sich schon in dem gewählten Mittel ein strafbarer Tatbestand, so kann dieser deshalb nicht straflos werden, weil der Zweck (Motiv der Tat) nicht ebenfalls strafbar war. Das Urteil verwechelt überhaupt, wenn es den *dolus* des § 93 StG. ausmischen glaubt, rechtsirrig diesen mit dem Motive der Tat. Letzteres ist gleichgültig: der *dolus* aber besteht in dem Wissen und Wollen der Bewegungshinderung, dem vorsätzlichen Verhindern freier Aenderung des Aufenthaltes.

Nicht darauf also kommt es an, ob Angeklagter in seinem Tun die juristischen Begriffe des Verschloffenhaltens und der Einschränkung der persönlichen Freiheit erkannte und ob er sich dieser rechtlichen Qualitäten seiner Handlungsweise bewußt war — denn Unkenntnis des Strafgesetzes würde ihn nicht entschuldigen — sondern bloß darauf, ob ihm der faktische Erfolg seines Tuns, die tatsächlich eingetretene Hinderung des Leutenants L. und seiner Militärbereitschaft, das Zimmer zu verlassen, im Zeitpunkte der Tat zum Bewußtsein gelangte.

Der Gerichtshof mußte sich die Frage vorlegen, ob der Angeklagte, da er den Offizier und dessen Begleiter nicht früher aus dem Zimmer lassen wollte, als bis ihm Schadensvergütung zugesagt und Leutnant L. seinen Namen aufgeschrieben hätte, in dem Bewußtsein handelte, daß er durch Absperren des Zimmers bis dahin das freie Fortgehen der Militärpersonen verhindere. Handelte Angeklagter in diesem Bewußtsein, dann handelte er auch in *dolus*

des § 93 StG.; hierüber aber spricht das Urteil sich allerdings nicht aus.

Dieser Mangel des Urteils aber macht es unmöglich sofort in der Sache selbst zu erkennen. Bei Bestand des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 des § 281 StPD. war daher der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das angefochtene Urteil als nichtig aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz zu verweisen.

Schon in früheren Entscheidungen hat der Kassationshof die hier gegebene Rechtsanschauung dargelegt. Eine bestimmte Minimaldauer der Freiheitsbeschränkung ist unter die Voraussetzungen des § 93 StG. nicht eingereicht, je nach ihrer Intenität schließt auch ihr relativ rascher Verlauf die Anwendung des Gesetzes nicht aus. Hierfür liegen vor die Entscheidungen vom 6. 2. 1890 Z. 13 200 Sg. Nr. 1297, 30. 1. 1892 Z. 12 462 und 1. 2. 1900 Z. 17 542 und ferner die Entscheidung vom 5. 5. 1882 Z. 14 271, weld' letztere sagt: An sich steht es der Anwendung des § 93 StG. nicht im Wege, wenn der Täter ein über die Freiheitsbeschränkung hinausreichendes Ziel anstrebt.

Nach Fingers Kompendium des österreichischen Strafrechts muß die Freiheitsentziehung eine, wenn auch bloß vorübergehende Aufhebung der Bewegungsfreiheit sein, eine Beschränkung oder Erschwerung genügt nicht. Die Freiheitsberaubung darf nicht ganz vorübergehend, sie muß von einiger Dauer sein. Meyer hält jede meßbare Einschränkung für genügend. Um mit Finger weiter zu reden, so muß die böse Absicht bei diesem Verbrechen auf Einschränkung der persönlichen Freiheit gerichtet sein, eine weitergehende Absicht ist nicht erforderlich und bewirkt, wenn vorhanden, eoent. Zurechnung eines anderen Verbrechens. Häufig wird dieses Verbrechen in jenes der Erpressung übergehen. Herbst ist derselben Anschauung bezüglich der Absicht: „Was endlich den bösen Vorfaß betrifft, so ist die Endabsicht des Täters gleichgültig, insofern dieselbe nicht etwa so geartet war, daß wegen ihr die Handlung in ein anderes Verbrechen überging.

Was das Wesen des Verbrechens der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit betrifft, so stimmt hierin das deutsche Reichsstrafgesetz im § 239 mit dem österreichischen Strafgesetze überein. Erheischt wird eine Beraubung des Gebrauches der Freiheit, eine momentane Behinderung oder Beschränkung genügt

nicht. (Oppenhoff, Kommentar zu § 239). Betreffs der Zeitdauer wird keine bestimmte Angabe weder von Oppenhoff, noch von Liszt gegeben. Dieser definiert die Freiheitsberaubung als die gänzliche, wenn auch vorübergehende Verletzung der persönlichen Freiheit als der freien Vergung im Raume.

Berner, Lehrbuch: „Nicht bloß durch längeres Gefangenhalten wird der Tatbestand begründet, sondern auch durch eine augenblickliche Haftnahme.

4. Die Vorschrift des § 152 Z. 2 StPD findet im § 40 StPD. eine Beschränkung; niemand darf sich der Zeugenpflicht dadurch entziehen, daß er die Verteidigung des Beschuldigten übernimmt. Das Recht der Zeugnisverweigerung nach § 152 Z. 2 StPD. gebührt nicht bloß dem Verteidiger, sondern auch seinem Stellvertreter, daher, sofern ein Advokat Verteidiger ist, auch dem nach den Bestimmungen der Advokatenordnung zu seiner Stellvertretung Befugten Konzipienten.

Plenarentscheidung vom 3. 4. 1906 Z. 5555 Sg. Nr. 3180.

Der Kassationshof hat in Erledigung der von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Wichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch den in Sachen des Karl P. und Genossen wegen Ehrenbeleidigung ergangenen Beschluß der Ratlammer des Kreisgerichtes Teschen vom 2. 2. 1906, insofern mit demselben dem Dr. Gottfried S. die Rechtswohltat des § 152 Z. 2 StPD. aberkannt wird, wurde das Gesetz verletzt; dieser Beschluß wird aufgehoben und Dr. Gottfried S. als Stellvertreter des zum Verteidiger des Karl G. bestellten Dr. Karl F. in Ansehung dessenigen, was ihm in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist, gemäß § 152 Z. 2 StPD. von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit.

§ 152 StPD. Z. 2: Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit 1. 2. „Der Verteidiger in Ansehung dessenigen, was ihm in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut ist.“

Diese Plenarentscheidung hat nachstehende Begründung.

Der in der Nummer 223 der periodischen Druckchrift D. D. vom 30. 9. 1905 unter der Spitzmarke R. P. . . . O. . . O. . . . erschienene Artikel hat den Ärzten des Mährisch-Schläuer Krankenhauses Dr. F. H. und Dr. J. G. und Dr. L. K. Anlaß zu einer Strafanzeige wider den Herausgeber und Redakteur dieser Zeitschrift

Karl P., den Drucker derselben Heinrich C. und den unbekanntem Verfasser dieser fraglichen Notiz wegen Ehrenbeleidigung gegeben. Am 9. November 1905 erschien in derselben Druckschrift ein mit den Worten „Hanebna učuzky“ beginnender Artikel, dessen Inhalt den Advokaten Dr. Albert S. zur Verfolgung des Karl P. und des unbekanntem Verfassers dieses Artikels wegen Ehrenbeleidigung veranlaßte. Da Karl P. in dem hierüber eingeleiteten Strafverfahren jede Antwort verweigerte, Heinrich C. aber zu der Redaktion des Blattes in keiner Beziehung zu stehen, ja nicht einmal den jeweiligen Inhalt desselben zu kennen behauptete, blieb der Verfasser der inkriminierten Notizen vorläufig unermittelt. Dr. Friedrich N. und Genossen brachten jedoch am 2. November 1905 beim Kreisgerichte Teschen den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Karl P. und Heinrich C. wegen der in den §§ 488 und 491 StG. (Ungegründete Beschuldigung wegen unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen. Andere öffentliche Schmähungen) angeführten Delikte ein und boten Zeugnisbeweis über die Tatsache an, daß Karl P. den Artikel R. P. o. Dñ. selbst verfaßt oder doch vor der Beförderung zur Drucklegung gelesen und daß auch Heinrich C. dessen Inhalt gekannt und gebilligt habe.

Unter den namhaft gemachten Zeugen befanden sich der Advokat Dr. Karl F. und dessen in der Verteidigerliste des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes nicht eingetragenen Konzipient Advokaturkandidat Dr. Gottfried S. Auch Dr. Albert S. gab bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am 19. November 1905 an, er habe in Erfahrung gebracht, daß Karl P. der Verfasser des ihn beleidigenden Artikels sei, und führte hierüber unter anderen den Dr. Gottfried S. als Zeugen. Dieser, in der ersten Strafsache zum 17. November, in der zweiten zum 1. Dezember 1905 als Zeuge vorgeladen, nahm zunächst die Befreiung von der Zeugnispflicht des § 150 StPD. in seiner Eigenschaft als Mitglied des Redaktionsrates der periodischen Druckschrift D. . . . auf Grund des § 153 StPD. in Anspruch. (§ 153 StPD.: Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachteil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen (§ 152 Z. 1 StPD.) Schande bringen würde und er deshalb das Zeugnis verweigert, so soll er nur in besonders wichtigen Fällen dazu verhalten werden.)

Dr. Karl F. dagegen gab am 21. November 1905 anstandslos sein Zeugnis ab. Am 30. Dezember 1905 jedoch erklärte Dr. Gottfried S. infolge Erjuchens des Dr. Albert G. zur Ablegung des Zeugnisses neuerlich vorgeladen, unter Vorlage zweier von Karl P. dem Karl F. erteilten, ihn selbst substituierenden Vollmachten, er berufe sich als Verteidiger des Karl P. auf die Bestimmung des § 152 Z. 2 StPD., die ihn zur Verweigerung des Zeugnisses berechtige.

Die Vernehmung des Dr. Gottfried S. als Zeugen unterblieb infolgedessen. Am 5. Januar 1906 suchten indessen Dr. Friedrich R. und Genossen, indem sie hervorhoben, die Vollmacht sei nur zu dem Zwecke erbeten worden, um auf das Verteidigungsverhältnis hinweisen zu können, um Verhaltung des Dr. Gottfried S. zur Zeugenaussage mit angemessenen Zwangsmitteln an. Mit Beschluß vom 11. Januar 1906 verfügte der Untersuchungsrichter die neuerliche Vernehmung des Dr. Gottfried S. Diese Verfügung focht Dr. Gottfried S. mit Beschwerde an, indem er behauptet, er sei der ständige Rechtsfreund und Verteidiger des Karl P. und Dr. Karl F. habe dessen Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten immer nur ihm allein überlassen. Mit Entscheidung des 2. Februar 1906 wies die Ratokammer des Kreisgerichtes Teschen die Beschwerde des Dr. Gottfried S. zurück und sprach aus, derselbe sei gemäß § 150 und 160 StPD. zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet. In Hinsicht der in Anspruch genommenen Rechtswohlthat des § 153 StPD. bewegen sich die Gründe dieser Entscheidung im Rahmen der in der Plenarentscheidung des I. I. obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 7. 12. 1904 Z. 18 225 enthaltenen Argumentation; die Rechtswohlthat des § 152 Z. 2 StPD. aber versagt die Ratokammer dem Dr. Gottfried S. deshalb, weil nicht er, sondern Dr. Karl F. der Verteidiger des Karl P. sei, der Beschwerdeführer in die Verteidigerliste nicht eingetragen und daher zur Verteidigung in Strafsachen wegen Verbrechens und Vergehens garnicht berechtigt sei, das dem Verteidiger im § 152 Z. 2 StPD. gewährte Recht eben ein höchst persönliches sei und keinem in der Kanzlei des Dr. Karl F. Angestellten zulomme. Die Ratokammer hat jedoch damit die Bestimmung des § 152 Z. 2 StPD. rechtsirrig interpretiert.

Aus den den Akten beiliegenden Vollmachten vom 28. Dezember 1905 ergibt sich, daß Karl P. den Dr. Karl F. zu seinem Ver-

teidiger in einer allerdings nicht näher bezeichneten Strafsache bestellt hat. Dr. Karl F. benennt in ihnen Dr. Gottfried S. als seinen Substituten und es kann wohl angenommen werden, daß Dr. Gottfried S. zu Karl F. tatsächlich in dem Verhältnisse eines Substituten des Verteidigers zu dessen Klienten steht. Ob dieses Verhältnis schon im Zeitpunkte der ersten Vernehmung des Dr. Gottfried S. bestand, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls aber lag es am 30. Dezember 1905 bereits vor.. Die Rechtswohltat des § 152 Z. 2 StPD. findet, wie die Eingabe des Dr. Friedrich A. und Genossen vom 5. Januar 1906 ganz richtig andeutet, eine Beschränkung im § 40 StPD. (§ 40 StPD. lautet: „Ausgeschlossen von der Verteidigung bei der Hauptverhandlung sind diejenigen, welche als Zeugen zu derselben vorgeladen wurden. Inwiefern in dem vorausgehenden Verfahren bestimmte Personen deshalb von der Verteidigung auszuschließen seien, weil sie als Zeugen vernommen wurden oder weil ihre Vorladung zur Hauptverhandlung beauftragt ist, hat die Ratkammer zu beurteilen.)

Ein Tatzeuge ist von dem Amte eines Verteidigers ausgeschlossen; er darf sich der Zeugnispflicht nicht dadurch entziehen, daß er die Verteidigung des Beschädigten übernimmt. Ob nun Dr. Gottfried S. als Tatzeuge oder über etwaige Mitteilungen des Karl F. vernommen werden sollte, läßt der Inhalt der Eingabe ebensowenig erkennen, wie die Aussage des Dr. Albert G. Es ist also anzunehmen, daß es sich hier wohl nur um Mitteilungen handelt, die Karl F. dem Dr. Gottfried S. als seinem Rechtsfreunde gemacht hat. Ist dies der Fall, dann kommt es auf den Zeitpunkt dieser Mitteilungen nicht weiter an, insbesondere nicht weiter darauf, ob zur Zeit des Anvertrauens der Strafprozeß im Gange war.

Zu lösen ist also lediglich die Frage, ob die Rechtswohltat des § 152 StPD. dem strikten Wortlaute der Gesetzesstelle gemäß bloß dem Verteidiger des Beschuldigten allein oder auch dessen Stellvertreter gebühre. Entscheidend hierfür dürften die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 2 und 15 der Advokatenordnung vom 6. 7. 1868 RSt. Nr. 96 und des G. vom 7. 4. 1902 RSt. Nr. 79 sein, welches letztere die als Verteidiger bestellten Advokaten ausdrücklich ermächtigt, sich im Verfahren in Übertretungsfällen durch die in die Advokatenliste eingetragenen Kandidaten vertreten zu lassen. Daß in Übertretungsfällen dem seinen Chef substituierenden Advokatur-

kandidaten die Rechtswohlthat des § 152 Z. 2 StPD. zusteht, kann demgemäß kaum zweifelhaft sein.

Da aber § 15 der Advokatenordnung bei allen Verhandlungen, wo die Beiziehung eines Advokaten nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Vertretung des Advokaten durch einen bei ihm in Verwendung stehenden legitimierten Advokaturskandidaten gestattet und hierzu insbesondere auch die Entgegennahme von Informationen zu Zwecken der Verteidigung gehört und da § 9 Abs. 2 Ad. den Advokaturskandidaten ebenso wie den Advokaten zur Verschwiegenheit über ihm anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, so liegt der Schluß nahe, daß auch im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehens die Verschwiegenheitspflicht des Advokaturskandidaten im § 152 StPD. ihren gesetzlichen Schutz findet. Auch die Zivilprozeßordnung vom 1. 8. 1895 RGBl. Nr. 113 (§ 321 Z. 3 und 4 in Verbindung mit § 31) erkennt diese Verschwiegenheitspflicht an. Dies führt zu der Annahme, daß das Recht der Zeugnisverweigerung gemäß § 152 Z. 2 StPD. nicht bloß dem Verteidiger selbst sondern auch — soll nicht anders die Verwendung des Advokaturskandidaten in Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehens gänzlich inhibiert erscheinen — dem nach den Bestimmungen der Advokatenordnung zu seiner Stellvertretung befugten Konzipienten zusteht.

Es war daher im Sinne des § 292 StPD. wie oben zu erkennen.

Die Entscheidungsgründe zitieren Glaser, Handbuch des Strafprozesses und den Kommentar zur deutschen Strafprozeßordnung von Löwe.

Bezüglich der Zeuenschaft des Verteidigers im Strafprozesse lassen sich nach Glaser vier prinzipielle Punkte unterscheiden: 1. Die Befreiung des Verteidigers von der Zeugnispflicht. 2. Einfluß des Verhältnisses der Verteidigerschaft auf die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses desselben. 3. Ausschließung des Verteidigers von der Zeuenschaft. 4. Unvereinbarkeit der beiden Stellungen, welche wiederum die Ausschließung des Verteidigers vom Zeugnisse oder jene des Zeugen von der Verteidigung zur Folge haben können.

Die österr. StPD. schließt den Zeugen von der Verteidigung mit Unterscheidung von dessen Vernehmung im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 40 StPD. aus.

In den Motiven zu dem Entwurfe der StPD. wird diese Maßregel begründet. „Es ist bei der Anwendung der StPD. von 1850 und 1853 der Zweifel entstanden, inwiefern der Beschuldigte bei der Wahl des Verteidigers aus dem Grunde beschränkt sei, weil derjenige, auf welchen seine Wahl fällt, als Zeuge im Prozeß beteiligt ist. Zu der That läßt sich auch nicht verkennen, daß in der Hauptverhandlung die Stellung des Verteidigers mit der eines Zeugen unvereinbar ist, allein es muß anderseits auch dafür gesorgt werden, daß die Anerkennung dieses Satzes nicht mißbraucht werden könne, um den Beschuldigten willkürlich bei der Wahl des Verteidigers zu beschränken.

Ist einmal der Prozeß soweit vorgeschritten, daß die Hauptverhandlung bevorsteht, so wird es jederzeit leicht sein, zu erkennen, ob die Zeugeneigenschaft einer bestimmten Person aus inneren Gründen beigelegt werde oder nur um einen Vorwand für die Anschließung von der Verteidigung zu bieten. Anders verhält es sich aber in den früheren Stadien des Verfahrens, wo es leichter wäre, einen bestimmten Verteidiger unter dem Vorwande auszu-schließen, daß man seiner als Zeuge bedürfen werde. Der Entwurf setzt nun zunächst dadurch eine Grenze, daß er die Ausschließung auf jene Personen beschränkt, welche in der Voruntersuchung als Zeuge vernommen, oder deren Vorladung zur Hauptverhandlung bereits beantragt ist, ferner aber der Ratskammer die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anschließung dieser Personen von der Verteidigung vorbehält.

Nach Glaser ist der Stellvertreter des Anwaltes, der ja selbst dann unter den gleichen Begriff fällt, zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Dagegen ist das Hilspersonal anderer Art. (Kanzleibeamte, Schreiber) nicht in die Befreiung von der Zeugenpflicht eingeschlossen.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind nach § 52 deutsch. StPD. berechtigt 3. 2 Verteidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist. 3. 3 Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist. Die unter 3. 2 und 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Das Befreiungsrecht von der Zeugenansage ist in der deutschen Strafprozeßordnung weiter als in der österr. StPD. Der § 40

StPD. jagt „Verteidiger in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.“

Löwe in seinem Kommentar erklärt die Fassung des § 52 StPD. „Verteidiger des Beschuldigten“ als nicht richtig, da die Worte des Beschuldigten zu streichen gewesen wären; denn es ist nicht gemeint, daß nur der gegenwärtige oder frühere Verteidiger des gegenwärtig in Untersuchung stehenden Beschuldigten von der Zeugnispflicht befreit ist, sondern daß Verteidiger über das ihnen in dieser Eigenschaft Anvertraute überhaupt nicht Zeugnis abzugeben brauchen, gleichviel wann und in welcher Sache sie als Zeugen benannt werden.

Wird ein in Ausübung seines Berufes verhindertes oder ein beurlaubter Rechtsanwalt in seinen Berufsgeschäften vertreten, so muß der Vertreter, sagt Löwe, auch wenn er selbst nicht Rechtsanwalt ist, hinsichtlich der Befreiung von der Zeugnispflicht dem Rechtsanwalt selbst gleichgestellt werden.

Zur Aussetzung der Strafvollstreckung. Gedanken und Bedenken aus der Praxis.

Von Staatsanwalt Dr. Conrad Buhl in Reiße.

Das Ideal einer rationellen Strafrechtspflege wird unzweifelhaft darin zu erblicken sein, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt. Wird nun schon dieses Ideal verkümmert durch die lange Dauer des Vorverfahrens, das zuweilen selbst in Haftsachen noch über Gebühr verzögert wird, — wie oft wird es wohl vorkommen, daß die vom Gesetz bei Vergehen zunächst vorgesehene Verlängerung der Haftfrist um eine Woche zum Abschluß der Ermittlungen ausreicht?! — so wird doch wenigstens im Stadium der Strafvollstreckung, von den Ausnahmefällen abgesehen, die größte Beschleunigung gefordert werden müssen.

Die Ausnahmefälle lassen sich, wenn man von der Vollstreckung der Todesstrafe absieht, nach 5 Gesichtspunkten gruppieren:

1. Aussetzung der Strafvollstreckung wegen des körperlichen Zustandes des Verurteilten (§ 487 der Strafprozeßordnung),
2. Strafaufschub aus Billigkeitsrücksichten (§ 488 der St.P.O.),
3. Aussetzung der Strafvollstreckung nach Einreichung eines Gnadegefuchs,
4. Aussetzung der Strafvollstreckung lediglich im Interesse einer ununterbrochenen Fürsorgeerziehung, ohne daß von vornherein eine spätere Begnadigung in Aussicht genommen ist (J.M.-Erlaß vom $\frac{16. \text{ September } 1882}{1. \text{ Oktober } 1904}$ Just.-Min.-Blatt Seite $\frac{288}{299}$),
5. Strafaufschub mit Aussicht auf spätere Begnadigung (J.M.-Erlaß vom 12. April 1906).

In den beiden letzteren Fällen wird die Aussetzung der Strafvollstreckung meistens von längerer Dauer sein, und so wird der

Strafzweck mit anderen Interessen in erheblicher Weise kollidieren. In den Fällen der Gruppe 4 widersprechen Recht und Pflicht des Staates, eine Straftat zu sühnen mit seiner Aufgabe, seine Angehörigen zu sittlich starken Staatsbürgern zu erziehen.

Bei einem solchen Widerstreit wird, wenn die Durchführung der einen Aufgabe die der anderen ausschließt, der Staat un- zweifelhaft der für das gesamte Staatsleben, für die Gesamtheit der Staatsbürger wichtigeren den Vorzug zu geben haben; und als wichtigere wird ja ohne Zweifel die Erziehung des Einzelnen zu einem brauchbaren Gliede des Ganzen anzusehen sein. Für den Einzelfall bleiben aber zwei Fragen offen, erstens die, ob eine solche Interessen-Kollision wirklich gegeben ist, das heißt, ob nicht doch un- beschadet des Erfolges der idealen Aufgabe auch dem Ansprüche des Staates auf Sühne der Straftat Genüge getan werden kann, und zweitens ob die Erfüllung der idealen Aufgabe überhaupt noch eine begründete Aussicht auf Erreichung des beabsichtigten Erfolges hat. Erscheint der Erfolg so wie so zweifelhaft, oder lassen sich, unbeschadet des Erfolges, beide Aufgaben miteinander vereinen, so muß unbedingt die alsbaldige Vollstreckung der erkannten Strafe gefordert werden.

Es gewinnt fast den Anschein, als werde augenblicklich in Preußen der Erziehungszweck zu sehr betont und die Strafaussetzung vom Kommissar für Fürsorgeerziehung auch dann als erwünscht bezeichnet, wenn der Erfolg der eingeleiteten Fürsorgeerziehung mehr als zweifelhaft ist. Jedenfalls müßte mindestens daran festgehalten werden, daß längere, insbesondere länger als sechs Monate dauernde, also die nicht unter die allgemeine Verfügung vom 12. April 1906 fallenden Freiheitsstrafen alsbald ohne Rücksicht auf die etwa schon begonnene Fürsorgeerziehung vollstreckt werden, und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

Es wäre im höchsten Grade unbillig, etwa solchen Fürsorge- zöglingen auf Grund guter Führung — die im übrigen bei der straffen Anstaltszucht von höchst problematischer Bedeutung ist und noch lange nicht auf einen ernsten Besserungswillen schließen zu lassen braucht — nach Ablauf des Strafaufschiebs die gegen sie er- lantete hohe Gefängnisstrafe zu erlassen. Man würde sie ja sonst besser stellen als Verurteilte, auf die die Allgemeine Verfügung vom 12. April 1906 keine Anwendung findet, und die vielleicht eher den

Erlaß der Strafe verdienen würden, als diese Sorte von Menschen, die doch im allgemeinen moralisch außerordentlich tief stehen.

Wird nun aber die Strafe vollstreckt, dann ist es nach jeder Richtung hin ersprießlicher, wenn dies alsbald geschieht. Denn wird sie erst später, nach ein- oder zweijähriger Anstaltszucht vollstreckt, dann wird unzweifelhaft der etwaige Erfolg der Fürsorgeerziehung durch die mit der Strafvollstreckung verbundenen Gefahren in Frage gestellt, wenn nicht überhaupt vernichtet. Anders, wenn die Strafe zuerst vollstreckt wird; dann kann die Fürsorgeerziehung einsetzen und zu bessern suchen, was noch zu bessern ist.

Bei kürzeren, weniger als sechs Monate betragenden Freiheitsstrafen, die also an sich noch in den Rahmen der Strafaussetzung mit Aussicht auf spätere Begnadigung fallen, hat es allenfalls noch etwas für sich, im Interesse der Fürsorgeerziehung die Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen, wemgleich sonst die Allgemeine Verfügung vom 12. April 1906 nicht Anwendung finden kann, weil etwa die Straftat offenbar aus verbrecherischer Reigung verübt ist. Denn wenn auch die Begnadigung nicht von vornherein in Aussicht genommen werden kann, so kann doch das Resultat der Fürsorgeerziehung ein solches sein, daß es zweckmäßiger erscheint, hier Gnade walten zu lassen, obwohl der Verurteilte diese an sich nicht verdient, nur um nicht durch eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe den Erfolg der Fürsorgeerziehung in Frage zu stellen.

Allein auch hier erscheint die Strafaussetzung immer nur dann gerechtfertigt, wenn die Begnadigung tatsächlich erfolgt. Kommt es zur Strafvollstreckung, dann treten dieselben Mißstände in die Erscheinung, die oben bei den längeren Freiheitsstrafen erwähnt sind. In jedem Falle ist der Strafausschub eine Unbilligkeit gegen die, welche nicht Fürsorgezöglinge sind und Straftaten begehen, ohne unter die Allgemeine Verfügung vom 12. April 1906 zu fallen.

Alles in allem: Man sollte auch Fürsorgezöglingen nur dann Strafaussetzung gewähren, wenn die Voraussetzungen der Allgemeinen Verfügung vom 12. April 1906 vorliegen, sodas die Allgemeine Verfügung vom ^{16. September 1882}_{1. Oktober 1904} dann gegenstandslos werden würde. Zurzeit bestehen noch beide Allgemeinen Verfügungen nebeneinander, und wenn irgend ein Zweifel, wozu mit allerdings füglich Anlaß nicht vorzuliegen scheint, bestanden haben sollte, so ist er durch eine Verfügung des Justizministers vom

2. Juli 1907, die in Abschrift allen preussischen Justizbehörden mitgeteilt worden ist, beseitigt. Es heißt darin wörtlich:

„Zit die Rundverfügung vom 12. April 1906 anwendbar, so ist in erster Linie von ihr als der dem Verurteilten günstigeren Gebrauch zu machen. Erscheint ihre Anwendung dagegen nicht angezeigt, erscheint es zum Beispiel nicht zweckmäßig, dem Verurteilten einen künftigen Gnadenbeweis in Aussicht zu stellen, so ist gemäß der Allgemeinen Verfügung vom $\frac{16. \text{September } 1882}{1. \text{October } 1904}$ zu verfahren, falls deren Voraussetzungen gegeben sind.

Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auch die zuletzt genannte Allgemeine Verfügung nicht so sehr lediglich den Strafaufschub im Auge hat mit dem Hintergedanken an eine spätere Vollstreckung, sondern daß schon dort betont ist, daß „dem Wünsche nach Strafaussetzung und demnächstiger Begnadigung soweit als möglich entgegenzukommen sei.“ Nun, was die „demnächstige Begnadigung“ anlangt, so ist die Verfügung veraltet, denn da greifen eben jetzt die Voraussetzungen der Rundverfügung vom 12. April 1906 Platz, sodaß nunmehr die alte Verfügung lediglich das unfruchtbare Institut der Strafaussetzung allein — im Interesse der Fürsorgeerziehung — in sich bearbeit.

In den Fällen zu 5 wird unter allen Umständen eine einmalige Bewährungsfrist genügen müssen, vamentlich wenn sie so wie so schon einen größeren Zeitraum umfaßt. Hat der Verurteilte in dieser Zeit, die sich unmittelbar an die Verurteilung anschließt, und in der doch zunächst noch die Erinnerung an die Tat und deren Folgen frisch in seinem Gedächtnis haftet, nicht den Willen und die Kraft zur Besserung in sich, trotzdem er weiß, daß lediglich von seinem Wohlverhalten der künftige Erlaß der Strafe abhängt, dann ist es aussichtslos, ihm eine weitere Bewährungsfrist zu bewilligen, und er verdient sie auch gar nicht; Wohlthaten sollen Niemandem aufgezwungen werden.

Der Bewilligung einer weiteren Bewährungsfrist steht aber noch ein schweres strafrechtliches Bedenken entgegen, und zwar dann, wenn das Ende der laufenden Vollstreckungsverjährung in diese zweite Bewährungsfrist hineinfällt. Es besteht zwar nach dem Strafgesetzbuch die Möglichkeit, diese Verjährung zu unterbrechen, allein ich hatte dann, wenn eine weitere Strafaussetzung beab-

sichtigt wird, eine auf Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung abzielende Verfügung für einen Widerspruch in sich selbst. Zunächst wird schon die Wahl des Inhalts der Verfügung schwer. Soll man eine auf Feststellung des Aufenthalts gerichtete Verfügung erlassen, wenn der Aufenthaltsort des Verurteilten feststeht? Soll man ihn zum Strafantritt laden und dann die Ladung widerrufen oder was sonst? Der § 72 Abs. 1 des Strafgesetzbuches lautet:

„Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.“

Es ist klar, daß zur Unterbrechung der Verjährung nicht lediglich die Vornahme einer Handlung genügt, die, an und für sich betrachtet, geeignet wäre, die Vollstreckung der Strafe herbeizuführen, sondern daß auch im konkreten Falle der Wille des die Behörde vertretenden Beamten wirklich darauf gerichtet sein muß, die Strafe zu vollstrecken. Scheinmandate haben keinen Anspruch auf rechtliche Wirksamkeit. Der Wille desjenigen Beamten, dem es obliegt, nach höherer Weisung auf die Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung Bedacht zu nehmen, ist nun aber gar nicht auf die Vollstreckung der Strafe gerichtet, darf es ja garnicht sein, denn dem Verurteilten soll ja im Gegenteil ein weiterer Strafaußschub gewährt werden. Ich bin deshalb der Ansicht, daß im Falle der Gewährung eines weiteren Strafaußschubs eine Verfügung, die auf Unterbrechung der Verjährung gerichtet ist, juristisch ein Nudum ist, und daß trotz einer solchen Verfügung sich unzweifelhaft die laufende Verjährung vollendet. Es wäre interessant, wenn ein solcher Fall einmal gemäß § 490 Abs. 1 der Strafprozessordnung zur gerichtlichen Entscheidung käme.

Die wissenschaftlichen Methoden bei den gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen.

(Antrittsvorlesung der Professur für wissenschaftliche Photographie mit ihren Anwendungen bei gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen (Polizeiwissenschaft) an der Universität Lausanne von Professor Dr. R. A. Reib.)

Autocifizierte Übersetzung von
H. Schlosser und Dr. Schneider,
Kriminalkommissare in Berlin.¹⁾

(Aus: „Archives d'anthropologie criminelle“, Nr. 156, Paris, Lyon,
Dezember 1903.)

Die Menschheit schreitet vorwärts. Aber sie macht nicht nur im Guten, sondern auch im Schlechten Fortschritte. Wir gelehrten Physiker, Chemiker und Techniker suchen unsere vorhandenen wissenschaftlichen oder technischen Verfahren zu verbessern oder sie durch andere, durch bessere zu ersetzen, und die Verbrecher benutzen diese Entdeckungen wieder dazu, ihre Arbeitsmethoden zu vervollkommenen.

Haben wir nicht erst in diesen letzten Jahren gesehen, daß sich Einbrecher der neuesten Methoden, Stahl zum Schmelzen zu

¹⁾ Wenn wir uns entschlossen haben, das ausführliche Lehrprogramm des auch bei uns gut bekannten Lausanner Professors Dr. R. A. Reib zu übersetzen und in dieser weitverbreiteten Zeitschrift zu veröffentlichen, so waren für uns vor allem zwei Gründe maßgebend: Erstens wollten wir den deutschen Kriminalisten und Vertretern der Strafrechtswissenschaften davon Kenntnis geben, daß — außer Italien — jetzt auch die Schweiz einen offiziellen Lehrstuhl für Polizeiwissenschaft hat, der in erster Linie die theoretische und praktische Schulung der künftigen Strafrechtspraktiker bezweckt, im Gegensatz zu unseren deutschen Polizeischulen, die lediglich die Vorbereitung der unteren und mittleren Polizeiorgane sich als Lehrzweck gesetzt haben, während die Lehrmittel unserer Hochschulen auf

bringen, bedieuten, um Geldschränke zu öffnen und sich ihres Inhalts zu bemächtigen? Haben nicht erst in ganz neuer Zeit feige Verbrecher die wirkungsvollsten und nach streng wissenschaftlichen Methoden hergestellten Sprengstoffe zur Tötung zahlloser unschuldiger Opfer angewendet?

Ja, man muß gestehen, das Verbrechertum schreitet vorwärts und seine Hilfsmittel verfeinern sich mit dem Fortschritt der Wissenschaft.

Aufgabe der Behörden und insbesondere der Polizei ist der Schutz des rechtschaffenen Teils der Bevölkerung gegen den verbrecherischen oder, besser gesagt, nicht anpassungsfähigen Teil. Aber es ist auch ihre Pflicht, den Urheber eines Verbrechens, wenn es einmal begangen ist, wiederzufinden; sie müssen endlich, wenn irgend möglich, die Anschläge der Übeltäter vereiteln und der Begehung neuer Verbrechen zuvorkommen. Diese Entlarvung des Verbrechers und seiner Gehilfen, wenn er welche hat, wird immer schwieriger und zwar wegen der unseren Verkehrsmitteln zuzuschreibenden Erleichterungen, die es ermöglichen, in sehr kurzer Zeit große Entfernungen zurückzulegen, sowie auch wegen des großen Raffinements, mit welchem die Verbrechen (hauptsächlich die Vergehen gegen das Eigentum) begangen werden.

Die alten polizeilichen Hilfsmittel, die wir vor etwa 50 Jahren hatten, reichen für unsere Zeit nicht mehr aus, man muß den Verbrecher mit gleichen Waffen schlagen, ihn womöglich an Schlaueit übertreffen, und das ist nur möglich durch die Einführung von wissenschaftlichen Methoden in die gerichtlichen Untersuchungen. Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden bei gerichtlichen Untersuchungen besteht erst seit neuester Zeit. Wir verdanken sie den Bemühungen von Männern, die in kriminalistischer und wissenschaftlicher Beziehung hervorragend sind, wie Bertillon, Groß, Ge-

diesem großen und wichtigen Gebiet bei weitem nicht ausreichen. Zweitens soll zugleich die Mannigfaltigkeit der dem modernen Kriminalisten gestellten Berufsaufgaben und der Weg zu ihrer Lösung dargelegt werden, Dinge, die sich nicht von selbst verstehen lassen, wie heute noch viele meinen. Es gibt gewisse polizeitechnische Neueinrichtungen und Methoden, die nur durch eingehendes Studium verstanden und beherrscht werden können. Wenn diese Methoden auch nicht jeder Strafrechtspraktiker zu beherrschen braucht, so muß er sich mit ihnen doch zum wenigsten bis zu einem gewissen Verständnis vertraut machen. Und dieses Verständnis vermögen die nachstehenden Ausführungen zu erwecken.

brüder Minovici, Lacassagne, Galton, Henry usw. Sie ist ein besonderer Teil der Wissenschaft geworden, bekannt unter dem Namen „Polizeiwissenschaft“.

In einer interessanten Arbeit, welche dem 6. internationalen Kriminalanthropologenkongreß in Turin vorgelegt wurde, definierte mein Kollege und Freund Alfredo Nicastro diese neue Wissenschaft in folgender Weise: „Die Polizeiwissenschaft lehrt die Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse auf Verbrechensuntersuchungen, welche die Feststellung der Identität einer Person bezwecken und den Anteil bestimmen sollen, den ein Individuum oder ein Gegenstand an einer verbrecherischen Handlung gehabt hat.“ Persönlich will ich noch hinzufügen: „Und vermittelt auch die Kenntnis der Arbeitsweise der verschiedenen Verbrecherkategorien, welche man sich durch das Studium des Lebens der Verbrecherwelt angeeignet hat.“

Wir wollen jetzt in schneller Folge die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse auf die Untersuchungen verbrecherischer Handlungen durchgehen, sagen aber sogleich, daß die Photographie dabei eine sehr große Rolle spielt.

Wir haben da an erster Stelle von den Nachforschungen am Tatort des Verbrechens zu sprechen. Diese werden die genaue Tatortbeschreibung umfassen, ferner die Besichtigung der Leiche, das Auffinden von Spuren, Abdrücken, Flecken und von Überführungsstücken.

Das Studium des Tatortes muß immer mittelst der Photographie in Verbindung mit einigen Skizzen geschehen. Die letzteren werden sogar heute meistens überflüssig, denn in dem wunderbaren metrischen Photographenapparat Vertikons besitzen wir ein Instrument, das uns auf der Photographie unmittelbar die Abstände und die Größe der verschiedenen aufgenommenen Objekte zu lesen und uns einen genauen Plan der photographisch aufgenommenen Räumlichkeit herzustellen gestattet.²⁾

Ich habe in meinem Werk „La photographie judiciaire“ die Rolle, welche der an dem Tatort aufgenommenen Photographie zukommt, folgendermaßen erklärt:

²⁾ Bis jetzt gibt es erst zwei solcher Apparate, in Paris und in Lausanne. Er hat für die Praxis nämlich den Nachteil, daß er infolge seines Baues und Umfanges schwer zu transportieren und auch sehr teuer ist.

1. Sie wird ein unanfechtbares, automatisch gesichertes Beweismittel sein, das die Tatsachen genau wiedergibt. Der mit der Untersuchung beauftragte Beamte hat also ein Hilfsmittel, das ihm jeden Augenblick das genaue Bild des Tatortes vor Augen führt. Folglich wird die Photographie eine Art künstlicher Erinnerung des Untersuchungsbeamten bilden; und dieser hat oft eine künstliche und sichere Erinnerung nötig. In der Tat ist er der Meinung, während der Zeit, die er am Tatort mit seinen Nachforschungen verbracht hat, alles genau geprüft und von allem Kenntnis genommen zu haben. Das nimmt sich ganz gut aus in der Theorie, aber in der Praxis kommt es vor, daß gewisse Einzelheiten, welche ihm entgangen sind, im Laufe der Untersuchung von außerordentlicher Wichtigkeit werden. Der Einwand, daß in diesem Falle der die Untersuchung führende Beamte nur wieder zum Tatort zurückzukehren brauche, um das Vorhandensein oder Fehlen dieser Einzelheiten zu erörtern und festzustellen, läßt sich nicht anfrecht halten, denn diese verspätete Feststellung ist tatsächlich in den meisten Fällen unmöglich, weil das Gesamtaussehen des Tatortes sich gänzlich verändert hat.

Die Fälle, in denen ein genauer Wiederaufbau der wirklichen Verhältnisse nicht mehr möglich ist, aber gleichwohl geboten erscheint, sind nicht selten. Hier dient uns die Photographie dazu, diesen Wiederaufbau zu bewirken. Denn man kann sagen, daß eine gute Photographie einen dauernden Wiederaufbau des Tatbestandes darbietet, der jederzeit dem Untersuchungsführer zur Verfügung stehen muß.

Die Notwendigkeit, das Bild des Tatbestandes auf der photographischen Platte festzuhalten, ergibt sich nicht nur daraus, daß Vergessenes und die irrthümlichen Auslegungen zu berichtigen sind, sondern auch daraus, daß eine rein psychologische Erscheinung wieder angefrischt werden muß. Es ist ja eine längst bekannte Tatsache, daß wir nur das sehen, was wir sehen wollen. Es ist ganz klar, daß ein mit der gerichtlichen Feststellung beauftragter Richter sich nach sehr kurzer Zeit seine eigene Ansicht über die Natur des Verbrechens, des Unfalls usw. bilden wird. Wenn er sich aber einmal seine Meinung gebildet hat, wird er in diesem Sinne seine Untersuchungen am Tatort weiter fortsetzen. Ganz natürlich wird er nach den typischen Merkmalen suchen, und dies oft, ohne sich mit anderen Kleinigkeiten zu beschäftigen. Er sieht sie nicht einmal,

weil er sie nicht sehen will. Hier ist der photographische Apparat wiederum der sorgfältige Aufzeichner, der alles sieht, alles beschreibt.

Denken wir auch noch daran, daß wir das photographische Bild umkehren können und daß wir so oft gewisse Einzelheiten wiederfinden, welche man bei der Prüfung des Originalbildes nicht beachtet hat. Ganz ähnlich verhält es sich, wenn man die Stellung des photographischen Apparates verändert, und in der That, der Anblick eines Hauses z. B., das wir stets von einem bestimmten Punkte aus anzusehen gewohnt sind, kommt uns oft ganz unbekannt vor, wenn wir das Haus von einer anderen als der gewohnten Stelle aus betrachten.

2. Die am Tatort aufgenommene Photographie wird ferner zur Erläuterung vor Gericht dienen. Denn das Aussehen des Tatortes ist meistens der überwiegenden Mehrzahl derer, die berufen sind, bei der Verhandlung mitzuwirken, völlig unbekannt. Die Aufgabe aller wird aber ganz außerordentlich erleichtert, wenn sie den Erörterungen mit dem Bilde des Ortes, wo das Verbrechen begangen ist, folgen können und den Anblick des Tatortes nach Verübung des Verbrechens unmittelbar vor Augen haben. Ihr Urteil wird in sehr vielen Fällen an Genauigkeit gewinnen und daher auch richtiger sein.

3. Ebenso kann die photographische Aufnahme eines Verbrechens wie auf den Beschuldigten selbst, so auch auf die Richter einen psychologischen Einfluß ausüben. Denn auch der beste Richter wird niemals so treu die Schreden eines Mordes wiedergeben, wie eine Photographie. Einer der bekanntesten Pariser Advokaten ist so überzeugt von dieser Tatsache, daß er in einer Mordaffäre aus neuerer Zeit mit großer Heftigkeit in der Hauptverhandlung gegen die Vorlegung von Bildern, die am Tatort aufgenommen waren, Einspruch erhoben hat. Der Advokat, der für seinen Klienten die unglückliche Wirkung dieser Photographien fühlte, handelte von keinem Standpunkte aus richtig, aber sicherlich würde der Vertreter der Anklage einen großen Fehler gemacht haben, wenn er diese Photographie den Richtern nicht vorgelegt hätte, die einen doppelten Zweck erfüllen: einmal ihnen von dem Zustand des Tatortes zur Zeit der Verübung des Verbrechens ein klares Bild zu geben, und zweitens, um ihnen den Schreden des begangenen Verbrechens vor

Augen zu führen. Da die Photographie ganz genau die wahren Thatfachen wiedergibt, so haben die Richter, die bei den Feststellungen am Tatort nicht zugegen waren, ein Anrecht darauf, schon im Interesse ihres Richterspruchs, mittels der Photographie davon Kenntnis zu erhalten, und der Vertreter der Anklage hat die Pflicht, ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, sich ein genaues Bild von dem Zustand am Tatort zu machen, indem er solche photographische Aufnahmen anfertigen läßt. Übrigens wollen wir auch bemerken, daß die aufgenommenen Photographien während der Verhandlung nicht immer gegen den Angeklagten wirken, sondern in einigen Fällen auch zu seiner Entlastung dienen.

4. Endlich können alle die kleinen Einzelheiten, die auf photographischem Wege am Orte des Vergehens oder Verbrechens festgehalten werden, wie Fußabdrücke, Abdrücke von Papillarlinien der Hand oder der Finger, Blutsflecken usw., zur Feststellung oder Ermittlung des unbekanntem Verbrechers dienen.

Die topographische Prüfung des Tatortes umfaßt auch die Untersuchung der Zugangswege, wie auch die der Fußspuren, wovon ich weiter unten noch sprechen werde.

Nachdem diese Erforschung zu Ende ist, beginnt man bei einem Morde mit der Besichtigung der Leiche. Ich brauche wohl nicht weiter über die Wichtigkeit der Lage der Leiche zu sprechen. An dieser erkennen wir oft in unwiderlegbarer Weise, ob wir einen Selbstmord oder ein Verbrechen vor uns haben und die Art und Weise, wie das Opfer umgekommen ist. Gleichwohl stehen wir auch oft zweifelhaften Fällen gegenüber; hier kann auch der Gerichtsarzt, der an letzter Stelle dazu berufen ist, sich über die Todesursache zu äußern, nicht umsichtig genug sein. Es gab schon Fälle, besonders beim Tode durch Erhängen, wo die Lage der Leiche, der erste Eindruck usw. einen Selbstmord vermuten ließ, wo es sich aber trotzdem um ein Verbrechen handelte. Gewisse Einzelheiten, wie z. B. der im Laufe des Kampfes des Getöteten mit seinem Angreifer zusammengetretene Nasen, kleine von Sträuchern abgerissene Zweige, ein zerknitterter Teppich, das Vorhandensein von kleinen Gips Spuren, die durch die Schuhe des Mörders an den Tatort gebracht wurden, wo sie von vornherein nicht sein konnten usw., zeigten dem Beobachter, daß der Tod der Person das Werk eines ganz gewiegten Verbrechers war, welcher es verstanden hatte, dem Getöteten den

Anschein eines Selbstmörders zu geben. Solche Untersuchungen gehören zum Bereich der Polizeiwissenschaft, und sowohl der Gerichtsarzt, dieser durch die Prüfung des Äußeren der Leiche und durch seinen Augenschein, wie auch der Polizeisachverständige müssen, wenn man sich so ausdrücken kann, in gemeinsamer Arbeit auf die Feststellung der Todesursache einer Person hinarbeiten.

Es ist selbstverständlich, daß die Lage der Leiche durch eine von verschiedenen Seiten erfolgte Aufnahme photographisch festgehalten werden muß. Auch da wird uns der oben erwähnte Bertillon'sche Apparat, welcher uns direkt auf der photographischen Kopie die Größenmaße angibt, wertvolle Dienste leisten. Das photographische Bild wird vom Gerichtsarzt bei der Ausarbeitung seines Berichtes sowie bei der weiteren Erforschung des Sachverhalts gebraucht werden.

Ich sprach soeben von den kleinen, am Tatort festgestellten Einzelheiten, die von einer außerordentlichen Wichtigkeit für die Untersuchung sind; die Kenntnis von der Bedeutung dieser Einzelheiten und die Methoden ihrer Ermittlung bilden einen Teil der Polizeiwissenschaft. Ermittlungen dieser Art sind oft sehr schwierig und setzen umfassende Fachkenntnisse voraus. Nur durch fleißiges Beobachten und Studieren ähnlicher Fälle ist es möglich, in einer für die Untersuchung nutzbringenden Weise zu arbeiten. Überspannte und phantastische Versuche, wie sie mit dem wahrjagenden Hindu und mit der Hyäne bei den Ermittlungen des so berühmten Pfarrers von Châtenay angestellt wurden, sind Kindereien, wie sie dem Hirn eines Reporters entspringen, der darnach trachtet, die Spalten seines Blattes zu füllen. Die Behörde hätte dies überhaupt nicht dulden dürfen.²⁾

Conan Doyle³⁾ zeigt uns in seinen berühmten Abenteuern seines Sherlock Holmes an zahlreichen kleinen, am Tatort festgestellten Einzelheiten, den Wert derselben für die Entdeckung des

²⁾ Es handelt sich um die Affäre Delarue in der Nähe von Paris, in der die Zeitung „Le Matin“ jene Versuche veranstaltete. Auch wir haben unsere kriminalistischen „Outsiders“, die z. B. der suchenden Polizei mit spiritistischen u. a. Ratschlägen zu Hilfe kommen wollen.

³⁾ Die Werke dieses Londoner Schriftstellers sind in deutscher Ausgabe im Verlag von Robert Luz in Stuttgart erschienen.

Verbrechens. Wenn gleich eine große Anzahl dieser Beobachtungen ins Reich der Phantasie gehören, so haben einige doch einen praktischen Wert und sind in Wirklichkeit schon mit Erfolg in schwierigen Fällen angewendet worden. So kann uns die Stellung von Stühlen und Möbeln, die während eines Kampfes umgeworfen wurden, zuweilen wertvolle Anhaltspunkte für die Bestimmung der Art des Kampfes liefern. Der zerhackte Rasen, die Richtung der abgebrochenen Zweige zeigen uns die Richtung, welche der Mörder auf der Flucht eingeschlagen hat. Die kleinen Splitter einer durch einen Schuß zertrümmerten Glasscheibe führen uns auf die Richtung, welche das Geschloß genommen hat. Bei Erdrosselung oder Erhängung des Opfers kann die Art der Knotenbildung den Beruf des Täters verraten.

Aber den größten Wert von allen am Tatort festgestellten Details für die Untersuchung und Feststellung des Verbrechens haben die Spuren der zum Einbruch benutzten Werkzeuge, Blutspuren, Fuß- und Fingerabdrücke.

Die von dem Instrument, welches beim Einbruch verwendet worden ist, zurückgelassenen Spuren dienen uns zunächst zur Bestimmung der Art des von dem Verbrecher benutzten Werkzeugs. Der „Rehfuß“ (pied de biche) wird zum Beispiel einen ganz andern Abdruck als das Stemmeisen hinterlassen, das stählerne Brecheisen des Berufseinbrechers wird eine ganz andere Spur hervorrufen, als der scharfge Meißel des Steinhauers. Die Bestimmung der Art des Werkzeuges kann uns sogar auf den Beruf des Verbrechers führen. Die von Instrumenten, welche in schlechtem Zustande waren, hinterlassenen Spuren werden uns ein Hilfsmittel zur Feststellung des Verbrechers liefern, da die Fehler der Schneide (Scharten) eines solchen bei ihm geundenen Werkzeuges sich genau den Ungleichmäßigkeiten der am Tatort festgestellten Druckspuren anpassen werden.

Die Schlösser an Türen und Möbeln werden ebenfalls einer aufmerksamen Betrachtung unterzogen werden müssen. Denn an einem solchen Schloß lassen sich, wenn auch außen keine Spur einer gewaltigen Einwirkung sichtbar ist, nach der Herausnahme Schrammen auch an Stellen feststellen, die der Schlüssel nicht berühren kann und die nur durch die Einführung eines Dietrichs in das Schloß entstehen können.

Die Blutspuren werden uns über eine Anzahl interessanter Punkte von noch größerer Wichtigkeit aufklären. Ebenso zeigt uns eine große, weit von der Leiche des Opfers entfernte Blutlache auf der Erde, wo es zum ersten Mal niedergefallen, und wo es sich dann wieder erhoben hat, um weiterhin noch einmal zu fallen.

Die längliche Form der Blutspuren läßt für den Untersuchenden sofort den Schluß zu, daß sich derjenige, welcher das Blut infolge einer Verletzung verloren hat, bewegt hat. Außerdem liegt, wenn Spuren von Blutstropfen vorhanden sind, die längste Mittellinie (die Achse) immer in der Richtung der Bewegung und wenn die Seitenspritzer ebenfalls nur in dieser Richtung liegen, so ist es leicht, den Weg des fliehenden Opfers festzustellen.

In einigen Fällen können wir an diesen Spuren sogar die zeitliche Reihenfolge der Verwundungen erkennen. Nehmen wir an, wir finden eine Leiche, die zwei Verwundungen aufweist, von denen die eine durch eine Quetschung, ohne ein großes Blutgefäß zu treffen, entstanden ist, und durch die andere eine wichtige Ader angeschlagen ist. Der Leichnam ist einige Meter von einer Mauer entfernt und in einer gewissen Entfernung von dieser Mauer und der Leiche stellen wir zahlreiche Blutspritzer fest. An der Mauer selbst konstatieren wir in ziemlicher Höhe Blutspritzer. Jetzt müssen wir uns fragen: hat das Opfer auf dem Boden liegend die Verletzung der Ader erhalten oder weiter ab von der Stelle, wo es aufgefunden wurde? Wir werden uns jetzt daran erinnern, daß das infolge einer die Venen verletzenden Verwundung ausströmende Blut ruhig aus der Wunde fließt, während Arterienverletzungen einen mehr oder weniger hohen rückweisen Blutstrahl bewirken, je nach Art des getroffenen Blutgefäßes; denn die Blutspritzer an der Mauer können nicht von der Verletzung durch Quetschung herühren, sondern werden durch Verletzung von Arterien hervorgerufen, durch deren Öffnung das Blut bis zur Mauer gespritzt ist. Das Opfer hatte demnach diese Verwundung nahe der Mauer erhalten und sich von da zu der Stelle geschleppt, wo es hingefallen ist. Ich brauche nicht weiter darüber zu sprechen, welchen Wert solche Feststellungen in gewissen Fällen haben.

Die Fußspuren weisen uns in erster Linie auf die Richtung des Weges, welchen das Opfer oder der Angreifer genommen hat, aber sie erklären uns noch viel mehr. In der That können wir

durch sie erkennen, ob die Person, von der sie herrühren, im Schritt ging, raunte oder, ohne sich zu rühren, stehen blieb. Zwei Reihen von Fußspuren, übereinstimmend in der Größe des Abdruckes jedes Fußes, von denen die eine Fußspur nach dem Hause, in welchem ein Einbruch verübt ist, die andere wieder davon zurückführt, wobei diese aber viel kleinere Fersenabstände (in der Länge) als die erste Spur und gleichzeitig viel bedeutendere Abstände nach der Seite aufweist, werden uns zeigen, daß der Eindrehler nach seinem Austritt aus dem Hause eine schwere Last trug, welche ihn zwang, durch das Spreizen der Beine eine stärkere Unterlage zu suchen. Außerdem können uns die Fußspuren auf die soziale Stellung der Person, von der sie herrühren, hinweisen. Der Bauer ist anders beschuht als der Städter, der Landstreicher trägt andere Schuhe als der Zuhälter einer gut fundierten Dirne.

Die Nägel an den Schuhen haben ebenso ihre Bedeutung für die Identitätsfeststellung dessen, von dem die am Tatort festgestellten Abdrücke stammen. Die Beschlagung der Schuhe der italienischen Arbeiter „nach neapolitanischer Art“ ist z. B. ganz verschieden von der Stellung der Nägel oder „Flecke“ an den Stiefelsohlen des Bauern von Waadt.

Die Fußabdrücke können in manchen Fällen zur unmittelbaren Feststellung des Täters dienen. Zu der Tat besitzen wir heutzutage Methoden, um ganz genau den Umfang eines gefundenen Abdruckes zu messen.

Ich habe endlich noch die Fingerabdrücke zu erwähnen. Wenn man einen Gegenstand an der ebenen und gleichförmigen Oberfläche mit in Blut oder in einen anderen färbenden Stoff getauchten Fingern berührt, ruft man nicht etwa einen einsörmigen Flecken mit mehr oder weniger feinen Umrissen hervor, sondern auch ein genaues Abbild der Papillarlinien der Fingerhaut. Die Zeichnung dieser Linien wird um so deutlicher sein, je weniger Blut an den Fingern haftet. Es ist nunmehr durch die Werke von Galton, Henry, Bertillon, Bucetich usw. der Beweis erbracht, daß es nicht zwei Menschen gibt, welche dieselbe Form und dieselbe Richtung der Papillarlinien der Finger oder der Handfläche haben. So sind diese Abdrücke also ein ganz wirksames Identifikationsmittel. Aber nicht immer werden diese Abdrücke durch das Blut oder einen anderen färbenden Stoff sichtbar wiedergegeben; es gibt auch noch andere, die kaum sichtbar sind und einzig und allein

durch den Fettstoff, der sich stets an der Oberfläche der Haut befindet, hervorgerufen werden. Solche Abdrücke können sich auf Glas, poliertem Holz, überhaupt auf jedem Gegenstand mit gleichartiger, glatter und nicht oder nur sehr wenig den Fettstoff aufsaugender Oberfläche abzeichnen. Wir kennen heute Verfahren, mittels derer wir solche Abdrücke entdecken und zu Identifikationszwecken auf photographischem Wege festhalten können.

Solche Abdrücke sind für die gerichtliche Untersuchung von größter Wichtigkeit, denn ihnen verdanken wir nicht nur die Möglichkeit der Kontrolle, ob diese oder jene verdächtige Person tatsächlich der Urheber des Verbrechens ist, sondern wir können sogar mit der modernen daktyloskopischen Klassifizierung unter Tausenden den Schuldigen ermitteln. Erinnern wir uns nur der Fälle Scheffer und Le Gall, in denen Alphonse Bertillon lediglich durch Fingerabdrücke die Identität der Verbrecher feststellen konnte.

Die Polizeiwissenschaft lehrt uns die Art und Weise der Sicherung all dieser Spuren, ihre Ermittlung, ihre Bedeutung und ihre Verwendung als Identifikationsmittel.

Am Tatort haben wir uns dann noch mit den eigentlichen Überführungsgegenständen zu beschäftigen, d. h. mit Gegenständen, welche bei der Ausführung des Verbrechens eine Rolle gespielt haben. Solche Stücke sind z. B. die Waffe, die zu einem Mord benutzt wurde, die Werkzeuge oder die Materialien, die bei der Herstellung von falschem Gelde angewendet worden sind, die bei einem Einbruch gebrauchten Werkzeuge usw. Ihre Auffindung ist nicht immer leicht. Oft verbergen sie die Verbrecher an wenig verdächtigen, unauffälligen Stellen. Hinter der Tapete können sich verräterische Schriftstücke befinden, der Fußboden kann Werkzeuge enthalten, lästige Papiere werden oft im Ofen verbrannt. Das Studium der Polizeiwissenschaft wird uns wieder die Art lehren, wie man bei der Ermittlung von solchen Beweisstücken verfahren muß und wie man bei der Wiederherstellung beschädigter Gegenstände, z. B. verbrannter Briefe vorzugehen hat. Ebenso werden wir lernen, daß wir bei Durchsuchungen bei Falschmünzern elektrische Stempfvorrichtungen, Gips und Metall finden müssen, wie Zinn, Antimon, Blei und zuweilen auch Zink, Kolophonium, Lösungen von Silber- und Gold; wir lernen, daß man bei Hanssuchungen nach gefälschten Urkunden sorgfältig die Dienklappen schließen muß, um zu ver-

hindern, daß die verkohlten Papiere durch das Kamium entweichen können.

Die wissenschaftlichen Methoden spielen auch bei der Untersuchung von Schriftfälschungen und ähnlichen Delikten eine sehr große Rolle. Der polizeiwissenschaftliche Sachverständige wird sich in solchen Fällen hauptsächlich der Photographie bedienen. Tatsächlich ist die photographische Platte für gewisse Farbunterschiede empfindlicher als unser Auge und fixiert klar und deutlich Einzelheiten, die unseren Sehorganen auf dem Original unsichtbare Einzelheiten sind.

Diese Eigenart der photographischen Emulsionen wurde schon seit langer Zeit von den Chemikern an Stelle ihrer nicht immer erfolgreichen chemischen Methoden zur Entdeckung von Radierungen und Überschreibungen usw. bei Untersuchung zweifelhafter Schriftstücke ausgenutzt.

Leute wie Vertillon, Sonnenschein, Jeserich, Deunstedt, Minovici, Persifor Frazer, Schöpf, Voigtländer usw. haben wie auch ich an der Vervollkommnung der photographischen Analyse gearbeitet und heute schon können wir in fast allen Fällen sagen: Wenn etwas gefälscht ist, wir werden es entdecken.

Die photographische Expertise hinsichtlich eines Schriftstückes kann zwei Zwecke verfolgen:

1. Um eine Fälschung festzustellen.
2. Um zwei Schriften mit einander zu vergleichen.

Im ersten Falle wird der Sachverständige folgende Grundfragen zu lösen haben:

1. Wurden auf mechanischem oder chemischem Wege Stellen auf der Urkunde entfernt und an deren Stelle etwa andere eingesetzt?
2. Sind zwei oder mehrere Schriftzüge der Urkunde mit derselben Tinte, demselben Bleistift usw., oder mit verschiedenem Schreibmaterial geschrieben worden?
3. Wurden gewisse Stellen der Urkunde zur gleichen oder verschiedenen Zeiten geschrieben, und welche Schrift ist — in letzterem Falle — die ältere?
4. Enthält das Schriftstück zwischen den Zeilen einen unlesbaren mit sympathischer Tinte, Speichel, Milch, Urin u. dgl. geschriebenen Text?

3. Sind die verwendeten Stempel und Marken echt oder gefälscht?

Diese fünf Hauptfragen werden bei Fälschungen dem Sachverständigen vorgelegt, abgesehen von einigen anderen Spezialfragen. So wird er oft auf folgende Frage zu antworten haben:

„Welches war der ursprüngliche Text eines absichtlich oder zufällig, sei es durch Einwirkungen von Wasser, Feuer, Tintenflecken, Farben usw. unlesbar gemachten Schriftstückes?“

Überhaupt wird die photographische Wiederherstellung verbrannter Schriftstücke oft wichtig für die Untersuchung wie beispielsweise im Falle des Brandes von la Côte.⁵⁾

Erwähnt sei hier noch die unsichtbare Übertragung von Tintenschriftzügen, die durch Verfrührung (Zusammentliegen) mit einem Papier, das in unseren Besitz kam, erfolgt ist und uns die Wiederherstellung des verschwundenen Schriftstückes ermöglicht.

In allen diesen Fällen sind es die Methoden der wissenschaftlichen Photographie, die uns die Lösung der gestellten Fragen gestatten. Die photographische Analyse wird oft mit einer chemischen Analyse verbunden werden. Selbstverständlich spielt auch das Mikroskop bei diesen Methoden eine nicht geringe Rolle.

Die wissenschaftliche Schriftvergleichung fällt gleichfalls in das Gebiet der Polizeiwissenschaft. Man darf wohlverstanden die wissenschaftliche Schriftvergleichung nicht mit der Graphologie verwechseln. Diese bleibt eine Beschäftigung von Dilettanten trotz der den Graphologen von A. Binet in seinem interessanten Werke „Les révélations de l'écriture“ gewidmeten Bertröstungen, wenn er sagt, „in der Graphologie steckt was Wahres.“ Wird sie einmal aus diesem Anfangsstadium heranstreten?

Die Schriftvergleichung erfordert ein methodisches Studium der zu vergleichenden Schriftbildungen und das Auffuchen von typischen Schriftzeichen, wie Neigung der Schrift, Grundlinie der Wörter (Linienführung), Schleifenbildung usw. Der Sachverständige wird mit Hilfe der Photographie und event. des Mikroskopes ganz speziell die kleinen Schriftdetails zu prüfen haben, denn wenn es

⁵⁾ Ein gewisser Denogent wurde (mit Hilfe der Photographie) als Urheber verschiedener Brandstiftungen in Yvon (Schweiz) und Umgebung (Dezember 1904, Januar 1906) überführt und zu 16 Jahren Zuchthaus verurteilt.

auch nicht schwer ist, eine Schrift in ihren Hauptstrichen nachzuahmen, so wird es dem Fälscher doch nicht gelingen, mit freier Hand alle die kleinen, für das Auge fast unsichtbaren Einzelheiten, wie z. B. ein charakteristisches Auf- und Abwärtssteigen der Schrift, nachzuahmen. Das Studium der Schreibunterlagen und Tinten ist ebenfalls unerlässlich.

Einen Teil der Schriftvergleichung bildet auch die Untersuchung der Frage, ob eine Unterschrift oder ein kleiner Satz mit freier Hand oder nach einer Durchpausung geschrieben ist.

Ich gebe zu, daß eine Schriftvergleichung, wenn nicht eine ganz gewöhnliche, von Sachverständigen ohne Schwierigkeit festzustellende Durchpausung vorliegt, oft eine ganz delikate Sache sein kann. In manchen Fällen ist es uns nicht möglich, unumstößliche Beweise für die Untersuchung zu liefern, z. B. bei Fälschungen durch Radieren, Überschriften u. dgl., in solchen Fällen müssen wir den Richtern sagen: „Das methodische und eingehende Studium der uns zur Vergleichung vorgelegten Schriftstücke hat uns die Überzeugung gebracht, daß die inkriminierten Schriften von dieser oder jener Person herrühren, aber wir können nicht den unwiderleglichen Beweis dieser Tatsache beibringen. Wenn Sie also neben unserem Gutachten noch andere Beweise oder sehr belastende Indizien gegen den Angeklagten haben, so verurteilen Sie ihn. Wenn dagegen unser Gutachten das einzige gegen ihn sprechende Belastungsmoment ist, dann können Sie ihn nicht verurteilen.“

Vergessen wir nicht an dieser Stelle die Prüfung von Banknoten und Wertpapieren im allgemeinen zu erwähnen. Die Nachahmung von Banknoten ist in gewissen Ländern sehr verbreitet und die Fälscher sind oft sehr geschickt, so daß die Produkte ihrer verbrecherischen Tätigkeit oft lange Zeit zum Nachteil des Staatsvermögens im Umlauf sind. Auch hier haben wir in der Photographie ein Hilfsmittel zur Erkennung der Fälschungen. Kurz, es würde zu weit führen, hier alle die einzelnen Fälle aufzuzählen, in denen die wissenschaftlichen Methoden uns in den Stand setzen, die Wahrheit zu entdecken, oder den Untersuchungsrichter bei seiner Arbeit unterstützen; jedenfalls sind sie sehr zahlreich.

Die Feststellung der Identität und die Personenbeschreibung (Signalement) bilden ein sehr wichtiges Kapitel der Polizeiwissenschaft. Die Bestimmung der Identität einer Person und

Die Möglichkeit von ihr eine gute Personalbeschreibung zu geben, spielen in der That bei gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen eine sehr große Rolle. Viele rückfällige Verbrecher verstehen es, sich einen „neuen Kopf“ aufzusetzen und zwar derart, daß sie für das Publikum unbekannt erscheinen. Und doch muß man die Identität dieses Unbekannten feststellen oder, falls er sich einen falschen Namen beigelegt hat, seinen wahren finden. Vor einigen 30 Jahren noch war die Polizei gezwungen, dem guten Gedächtnis ihrer Beamten zu vertrauen oder langwierige und kostspielige Ermittlungen anzustellen, aber oft ohne Erfolg. Später erlangte man mit Hilfe der Photographie eine Erleichterung bei den Identitätsfeststellungen.

Man fertigte Bilder von jedem wichtigeren Verbrecher an und ordnete sie nach Verbrechenskategorien in Albums (das „Verbrecheralbum“ der deutschen Polizeibehörden). Aber die Einteilung war mangelhaft und außerdem vermehrte sich die Zahl der Photographien in solchem Grade, daß die Nachforschungen in diesen Albums schwierig, wenn nicht gar unmöglich wurden. Heute sind wir im Besitz von drei wissenschaftlichen Systemen, welche es uns ermöglichen, sehr schnell und sicher eine Person zu identifizieren und eine genaue Beschreibung von ihr zu geben. Das erste System ist das anthropometrische, verbunden mit dem durch besondere Zeichen ergänzten Profil- und en face-Bilde. Dieses System, bekannt unter dem Namen „signaletische Anthropometrie“, verdanken wir Alphonse Bertillon. Es ist das Ergebnis einer langen, mit Geduld durchgeführten Arbeit Bertillons, der allein die Ehre und das Verdienst hat, der Menschheit ein Mittel zur Identitätsfeststellung gegeben zu haben, welches seit seiner Entstehung derartige Resultate geliefert hat, daß es fast alle Regierungen in ihren Ländern eingeführt haben.

Diese Anthropometrie Bertillons beruht auf folgenden drei Punkten:

1. Die fast absolute Unveränderlichkeit des menschlichen Knochenbaus vom 20. Lebensjahre ab. In der That wächst nur das Schenkelbein in geringem Grade etwas weiter, aber diese Vergrößerung wird wieder ausgeglichen durch die allmähliche Krümmung der Wirbelsäule.

2. Die außerordentliche Verschiedenheit der Maße, welche sich beim Vergleich eines menschlichen Skeletts mit einem anderen er-

geben. Es ist unmöglich, zwei Personen zu finden, die denselben Knochenbau haben.

3. Die verhältnismäßige Leichtigkeit und Genauigkeit, mit der gewisse Glieder des Skeletts gemessen werden können. Die Messungen sind mit Hilfe von genauen Spezialinstrumenten sehr einfach.

Die Einteilung der Meßarten geschieht unter Zugrundelegung der erhaltenen Maße. Man zergliedert jedes Maß wieder in drei Teile: Klein, mittel und groß, und wenn man die Werte dieser Dreiteilung so auswählt, daß die Meßarten in jeder der drei Abteilungen in fast gleicher Anzahl vorhanden sind, ist es nicht schwer, die gesuchte Karte wieder aus der Sammlung herauszufinden.

Zu den Zahlenangaben auf den anthropometrischen Meßarten kommen noch Beschreibungen der Iris des Auges, der Haarfarbe und die Aufzählung von besonderen Kennzeichen, wie Narben, Tätowierungen usw. Endlich enthält jede Meßkarte die Photographie der bezeichneten Person im Profil und en face.

Das zweite System zur Identitätsfeststellung und Personenbeschreibung ist das des „Portrait parlé“, das ebenfalls von Alphonse Bertillon erfunden wurde. Das „Portrait parlé“ ist die genaue Beschreibung der Bestandteile der menschlichen Gestalt (namentlich des Kopfes) mit Hilfe eines besonderen Wörterverzeichnisses. Die Ausarbeitung eines besonderen Wörterverzeichnisses war nötig, weil unsere gewöhnliche Ausdrucksweise meistens nur über Worte verfügt, welche die äußersten Fälle bezeichnen. Die Zwischenfälle werden hauptsächlich nur mit „gewöhnlich“, „mittel“ usw. bezeichnet, Ausdrücke, welche uns nur eine oberflächliche Vorstellung über die Form eines Bestandteils des menschlichen Körpers, z. B. der Nase, geben. Diese Benennungen, welche zu einer Identifizierung einer Person nichts nützen, finden wir noch täglich auf Pässen, Jagdscheinen, ja sogar auf polizeilichen Signalements. Bertillon verdanken wir heute ein besonderes Wörterverzeichnis, das uns zur genauesten Beschreibung eines Menschen dient.

Dieses Wörterverzeichnis dient nicht nur zur Ausarbeitung eines genauen Signalements einer Person, sondern ist auch zur Wiedererkennung eines Unbekannten notwendig. Man pflegt uns heute noch eine Photographie einer unbekanntenen Person zu geben,

die sich in Freiheit befindet und beauftragt uns, sie zu ermitteln und nach ihrer Ermittlung zu verhaften. Auf der Straße oder in einem geschlossenen Raum ist es uns unmöglich, die Gesichter aller Personen, welche sich dort befinden, mit Hilfe der Photographie, welche wir in Händen haben, zum Vergleich heranzuziehen. Wir müssen daher diese Photographie vor unseren Nachforschungen studieren, um sie sozusagen auswendig zu lernen, und dann im Gedächtnis dieses unserem Gehirn eingeprägte Bild mit den Gesichtern der Anwesenden vergleichen. Nun ist es aber nicht möglich, seinem Gehirn ein Bild einzuprägen, wenn man davon keine wörtliche Beschreibung geben kann. Bertillon bemerkt hierzu in einem seiner Werke: „Solange eine solche äußere anatomische Besonderheit, deren Vorhandensein allein schon die Wiedererkennung eines bestimmten Individuums unter 1000 Menschen ermöglichte, keinen Namen erhalten hat, der die Einprägung der Form und des Wertes des betreffenden Merkmals zuläßt, werden sie auch unbeachtet und unsichtbar bleiben. Vor langer Zeit hat man schon gesagt: „Wir können nur das denken, was wir auch in Worten ausdrücken können.“ Und so verhält es sich auch hier. Wir können nur das in Gedanken wiedersehen, was wir beschreiben können.“

Mit Hilfe des besonderen Wörterverzeichnisses kann der mit der Ermittlung und Festnahme beauftragte Beamte nach Studium der Photographie nach dem Gedächtnis das Gesicht der gesuchten Person beschreiben. Er hat sogar keine Photographie mehr nötig, sondern ihm genügt schon das ausgefüllte Formular („fiche du portrait parlé“) mit seinen besonderen Abkürzungen der Maße und Merkmale der Gestalt der festzunehmenden Person.

Das „Portrait parlé“ gestattet auf gleiche Weise eine Klassifizierung nach Form und Richtung gewisser Bestandteile der menschlichen Gestalt. Diese Einteilung hat ihre praktische und höchst fruchtvolle Anwendung in dem „D. K. V.“⁶⁾, d. h. in den Albums, welche die Bilder der beschriebenen Personen enthalten, gefunden.⁷⁾

⁶⁾ Abkürzung von *Deq, Car, Vex* (*descendant ou équerre, cave ou rectiligne, convexe*), Bezeichnungen, die sich auf die Formen des Ohrs beziehen, welche der Einteilung jenes Photographienalbums zugrunde gelegt sind.

⁷⁾ Das von Prof. Reiß (1905) ausgearbeitete „Manuel du portrait parlé“ wurde kürzlich ins Italienische übersetzt. Eine deutsche Ausgabe wird v. Jt. von Dr. Schneidert vorbereitet.

Das dritte System der Identitätsfeststellung ist endlich das daktyloskopische. Wie schon erwähnt, gibt es nicht zwei Menschen mit derselben Form und Richtung der Papillarlinien der Finger; diese Linien können uns daher zur Feststellung einer Person dienen. Die Feststellung der Fingerabdrücke stammt nicht etwa aus unsern Tagen, sondern ist im Gegenteil schon sehr alt. Aber erst seit letzter Zeit besitzen wir dank den Arbeiten von Galton, Henry, Bertillon, Vincetich, Windt und Koscher Methoden, die eine wissenschaftliche Einteilung und sichere Identifikation gestatten. Leider gebrauchen die mit der Identitätsfeststellung sich befassenden Dienststellen, welche sich der Fingerabdrücke als Mittel zur Klafifizierung bedienen, nicht alle dieselbe Methode, im Gegenteil wendet jede eine von der des Nachbarn abweichende an. Aus dieser Verschiedenheit der Methoden rühren zahlreiche Unzuträglichkeiten her. Eine internationale Konferenz müßte hier eine Einigung schaffen.

Zu erwähnen ist noch, daß gewisse Leute das anthropometrische System völlig durch das daktyloskopische ersetzen zu können glauben, indem sie sagen, daß die anthropometrischen Messungen sehr langwierig und ihre Aufnahme für die Unterbeamten zu schwierig ist. Ich bin nicht dieser Ansicht. Denn die Messungen sind mit nur ein wenig Übung und Sorgfalt sehr schnell mit Genauigkeit ausführbar. Und da außerdem die anthropometrischen Messkarten auch noch die Fingerabdrücke enthalten, so haben wir durch dieses System eine doppelte Garantie: die Messungen und die Fingerabdrücke, und bei einer Identitätsfeststellung kann man nicht vorichtig genug sein. Es scheint mir vielmehr, daß die Feststellungen der Identität durch Fingerabdrücke allein etwas bedenklich sind, und daß man dafür eines ganz besonders gut geschulten Personals bedarf.

Erwähnen will ich noch die besonderen Identifikationsmethoden wie die Ergänzung und Wiederherstellung des anthropometrischen Signalements unter Verwendung von Bekleidungsstücken, eine Methode, die von Alphonse Bertillons Bruder, dem Arzt Dr. Georg Bertillon, zum ersten Male angewendet wurde und namentlich zur Rekognoszierung unbekannter Leichen dient.

Ich habe am Eingang meiner Ausführungen bemerkt, daß die Kenntnis der Arbeitsweise der verschiedenen Verbrecherkategorien, die man durch das Studium über das Leben der Verbrecherwelt erhält, ebenfalls einen Teil der Polizeiwissenschaft darstellt.

Es ist klar, daß wir keine Verbrechen oder Verbrecher entdecken können, wenn wir nicht die Welt, aus der sich diese rekrutieren, ihre Gewohnheiten, ihre Arbeitsweise und ihr Handwerkzeug usw. kennen würden.

Diese Kenntnis läßt sich indessen nicht durch das Studium der Statistiken oder durch Verhör der Gefangenen erreichen, denn alle, die aus praktischer Erfahrung die Verbrecherwelt kennen, wissen, welches Gewicht man den Aussagen eines festgenommenen Verbrechers über seine Lebensweise, seine Neigungen usw. beilegen kann. Diese Aussagen müßten größtenteils in das Gebiet der Phantasie verwiesen werden, sie beweisen nicht mehr, als daß die Verbrecher sich gern über diejenigen lustig machen, welche behaupten, sie studieren zu können, sie wie einen gewöhnlichen Schüler ausfragend.

Rein, praktisch kennen lernen muß man die Verbrecherwelt, indem man sie zu Hause oder an ihren Versammlungsorten aufsucht, mit den „Apachen“ in ihrer Sprache redet, und die Arbeitsweise und die Werkzeuge, deren sie sich bedienen, studiert.

So werden wir erfahren, daß ebenso wie in der bürgerlichen Gesellschaft auch die Verbrecherwelt ihre Spezialisten hat, welche nur in ganz bestimmter Weise arbeiten. Ebenso werden wir auch kennen lernen, daß sehr oft, wir können ruhig sagen, in zwei Drittel aller Fälle, der Verbrecher nicht allein arbeitet, sondern in Gemeinschaft mit anderen Personen seiner Gattung, um seinen schädlichen Beruf auszuüben.

Die Falschmünzer z. B. arbeiten fast nie allein. Hier finden wir immer eine organisierte Bande, in der jedes Mitglied in ganz bestimmter Weise verwendet wird. Der eine fertigt die falschen Stücke an, der andere führt sie bei sich und steckt sie eins nach dem andern, seinem Komplizen zu, der sie wieder einem Dritten weitergibt, der sie in Umlauf zu setzen hat.

Dieses Studium wird uns auch sehr wertvolle Belehrungen über die „internationalen Banden“ liefern, die sich in beunruhigender Weise mit Hilfe unserer modernen Verkehrsmittel vermehren.

Die Polizeiwissenschaft lehrt uns ferner die Verbrecherwerkzeuge und ihre Anwendung kennen. Sie lehrt uns z. B., daß die Falschmünzer bei Fabrikation von Münzen nach einer Spezialmethode Gipsformen herstellen, und daß sie in diese Formen ein Gemisch von Zinn, Antimon und zuweilen Blei gießen.

Schließlich sei noch gesagt, daß das praktische und nicht theoretische Studium der Verbrechermwelt einen Teil der Polizeiwissenschaft bildet und uns sehr nützliche Kenntnisse für die gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen verschafft. Und gerade darin liegt der genaue Unterschied zwischen Polizeiwissenschaft und Kriminalanthropologie.

Die Polizeiwissenschaft gibt uns praktische Winke, die bei Identitäts- und Fälschungsuntersuchungen von unmittelbarem Nutzen sind, sonst aber auch im allgemeinen bei jeder gerichtlichen und polizeilichen Untersuchung. Die eigentliche Kriminalanthropologie dagegen vermittelt uns theoretische Kenntnisse, die oft noch auf zweifelhaften Statistiken beruhen, die aber für die Praxis oft nur geringen Wert haben. Wir sprachen von der eigentlichen Kriminalanthropologie, denn man hat seit ihrer Erscheinung die Polizeiwissenschaft in die gesamte Kriminalanthropologie einbezogen. Um den Unterschied zwischen den beiden Zweigen, von denen der eine mehr oder weniger der Theorie, der andere aber im wesentlichen der Praxis sich widmet, genau zu kennzeichnen, nannten wir also den ersten Teil: „Die eigentliche Kriminalanthropologie“, den zweiten „Polizeiwissenschaft“. Dieser Gedanke möge aber nicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Wir wollen auf keinen Fall den Wert und die Verdienste der eigentlichen Kriminalanthropologie schmälern, sie hat ja wesentlich dazu beigetragen, uns über die Verantwortlichkeit der Verbrecher aufzuklären und hat unsere Gesetzgebung in diesem Sinne günstig beeinflusst. Wir wollten aber zeigen, daß beide Wissenszweige zwei verschiedene Endzwecke haben: Der eine vermittelt uns die etwas theoretischen Kenntnisse über die Persönlichkeit des Verbrechers vom anatomischen, biologischen und psychologischen Standpunkt aus, der andere das praktische Studium der Verbrecher und ihrer Handlungen vom Gesichtspunkt der Entdeckung und Überführung der Verbrechensurheber.

Es bleibt uns nur noch übrig, zu prüfen, wer zum Studium der Polizeiwissenschaft berufen ist.

In erster Linie nennen wir natürlich die Spezialfachverständigen, die den Richter und Polizeibeamten bei ihren Untersuchungen zu unterstützen haben. Ihre Aufgabe ist es, am Tatort beweiskräftige Verbrechensspuren zu suchen und diese zur Beweisführung nutzbar zu machen. Die Tätigkeit der polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen umfaßt die Anwendung aller oben erwähnten wissen-

schaftlichen Untersuchungsmethoden und ist also sehr verschiedenartig, erfordert anderseits aber auch eine lange, wissenschaftliche und praktische Vorbildung nach ganz besonderen Vorschriften. Wir wollen nur sagen, daß diese Sachverständigen die wissenschaftlichen Mittelpersonen sind, die gewissermaßen die Brücke zwischen Polizei und Untersuchungsrichter bilden. Sie sind übrigens oft auch zur Mitharbeit mit dem Gerichtsarzt berufen.

Gewisse Kapitel der Polizeiwissenschaft, wie das der Identifikation durch das anthropometrische und daktyloskopische Signalement und das „Portrait parlé“, sowie das Kapitel der Sicherung von Verbrechensspuren usw. werden dem Polizeibeamten gelehrt werden. In der Tat müssen wir unsere Beamten der Sicherheitspolizei heute modern ausbilden, wenn wir einen wirklichen Kampf mit den Verbrechern durchführen wollen. Endlich werden es unsere zukünftigen Untersuchungsrichter, Richter und selbst Advokaten sein, die aus der Polizeiwissenschaft Nutzen ziehen.

Wir wollen aber nicht etwa den Anspruch erheben, Spezialisten, die nach allen Regeln der Kunst z. B. eine Schriftfälschung begutachten könnten, aus ihnen zu machen. Wir wollen ihnen vielmehr nur die Welt zeigen, die sie in ihrem zukünftigen Beruf zu beurteilen, zu untersuchen und zu verteidigen haben werden. Wir werden sie bekannt machen mit den Arbeitsmethoden der verschiedenen Verbrecherkategorien, von Anfang an, um selbst den Weg der Verfolgung und Entdeckung der Schuldigen zu finden. Zudem wir ihnen z. B. zeigen, nach welchen verschiedenen Methoden Urkunden gefälscht werden usw., wird der zukünftige Beamte imstande sein, das Gutachten des von ihm beauftragten Sachverständigen nachzuprüfen und wird wissen, welchen Wert er dem Gutachten beizumessen hat. Auch der Advokat hat jedes Interesse daran, den Ausführungen des Spezialfachverständigen folgen zu können, wozu er aber nur imstande ist, wenn er die Grundsätze der in der Polizeiwissenschaft gelehrteten Untersuchungsmethoden kennt.

Richter, Untersuchungsrichter und Advokaten wissen also, ob sie Unterstützung von Sachverständigen suchen müssen und mit welchem voraussichtlichen Erfolg. Die polizeiwissenschaftlichen Kenntnisse sind also sehr nützlich, sogar unerlässlich für die zukünftigen Männer des Gesetzes.

Maßgebende Männer waren von dieser Tatsache so überzeugt, daß sie beim letzten Kriminalanthropologenkongreß in Turin über

den Antrag abstimmen ließen, daß der Unterricht in der Polizeiwissenschaft künftig ein Teil des Hochschulprogramms sein soll. Zwei italienische Universitäten, wie auch die in Lausanne, sind diesem Antrag zuvorgekommen. Tatsächlich habe ich schon seit dem Sommersemester 1902 eine Vorlesung über die gerichtliche Photographie und über Polizeiwissenschaft gehalten.

Im vorigen Jahre (1906) haben unsere Regierung und Universität einen offiziellen Lehrstuhl für wissenschaftliche Photographie und ihre Anwendung bei gerichtlichen Untersuchungen errichtet, indem sie den Unterricht in dieser Materie endgültig sanktioniert haben. Möge unser Unterricht unseren künftigen Männern der Wissenschaft und Juristen von Nutzen sein.

Das Eastern Penitentiary im Jahre 1905.

Von Professor Dr. V. Freudenthal, Frankfurt a. M.

„Ein Staatsgefängnis, geeignet 250 Gefangene zu halten, soll auf der Grundlage der Einzelhaft, wie sie jetzt ist oder später durch Gesetz festgestellt werden wird, an demjenigen Platz innerhalb der Grenzen der Stadt oder der Grafschaft Philadelphia errichtet werden, den die hiernach erwähnte Kommission bestimmen wird, mit dem Namen the State Penitentiary for the Eastern District.“

Auf Grund dieses Gesetzes vom 20. März 1821 ist das Eastern Penitentiary errichtet worden. Es hat, wie allgemein bekannt, den späteren Zellgefängnissen als Vorbild gedient. Freilich bestehen solche mehr im Auslande, als in Amerika selbst. Denn während eine große Zahl von europäischen Staaten, unter der Führung Belgiens, bei der Reform ihres Gefängniswesens das System der Einzelhaft übernommen hat, ist in Amerika zwar mehrfach, wie in Trenton (New-Jersey) und Providence (Rhode-Island), der Versuch gemacht worden, das pennsylvanische System des Eastern Penitentiary einzuführen. Diese Versuche sind aber innerhalb der Union rasch wieder aufgegeben worden. Die Gründe hierfür sind zwiefache: Einmal fand man, selbst im reichen Amerika, das System sehr kostspielig. Doch das würde wohl allein nicht entscheidend gewesen sein, wie ja die hohen Kosten von Elmira dieser Anstalt nicht hinderlich gewesen sind, wäre nicht ein zweites hinzugekommen, nämlich die Überzeugung, daß die Einzelhaft den Gefangenen lebensunfähig macht und damit den Rückfall selbst vorbereitet, den sie zu verhüten bestimmt ist. Jedenfalls ist das Ergebnis der Entwicklung, daß, während in Europa zur Zeit das System der Einzelhaft noch in weitem Umfange besteht,

in Amerika am Ende von fast hundert Jahren seit Errichtung des Eastern Penitentiary dieses das einzige Staatsgefängnis ist, das noch offiziell kriminelle — nicht bloß disziplinaire — Einzelhaft vollstreckt.

Man kann gewiß nicht sagen, daß dies wie eine Empfehlung des Systems ansieht. Um so näher liegt dann aber die Frage, wie sich die Einzelhaft im Eastern Penitentiary selbst entwickelt hat. Der Antwort seien die Tagebuchaufzeichnungen zugrunde gelegt, die meinen Besuch im Eastern Penitentiary im Oktober 1905 wiedergeben.

Ich kam Sonntag früh in der Anstalt an, zeitig genug, um dem Gottesdienst in ihr beizuwohnen. Von einem Zentralraume gehen, wie bekannt, strahlenförmig eine Anzahl Zellflügel aus. In nahezu jedem war ein Harmonium aufgestellt; um dies herum saßen und standen eine Reihe von Bürgern beiderlei Geschlechts sowie ein Geistlicher. Gebete, Predigt, Spiel und Gesänge wechselten ab. Die Gefangenen des Flügels, in dem ich Platz nahm, beteiligten sich am Gesange fast ohne Ausnahme nicht. Auch nachdem der Geistliche dies mehrmals gerügt und sie zu einem Sologefange aufgefordert hatte, stimmten aus dem ganzen großen Zellflügel meiner Schätzung nach von Gefangenen vielleicht drei oder vier ein. Mir scheint dies bedenklich, weil es den Geist des Widerspruches zeigt, der unter den Gefangenen gegenüber der Gefängnisverwaltung besteht, einen Geist, der den amerikanischen Anstalten des neuen Systems völlig abgeht, und der den schlimmsten Feind aller auf Besserung gerichteten Bestrebungen im Strafvollzuge darstellt.

Man sah während des Gottesdienstes von den Gefangenen nichts. Sie befinden sich, dem Grundsatz der Einzelhaft entsprechend, auch während des Gottesdienstes in ihren Zellen. Nur ein schmaler Spalt in der Zelltür bleibt offen, nicht breit genug, daß alle Gefangenen den Geistlichen auch nur sehen können.

Die Leute aus der Stadt versammelten sich, nach Abschluß der Sondergottesdienste in den Einzelflügeln, in der nach diesen hin offengehaltenen Zentralhalle und sangen dort unter dem energischen Präsidium einer älteren Dame zwanzig weitere Minuten lang ein Lied nach dem andern. „Dies alles tun sie nur um des Guten willen“, erklärte mir der Vertreter des Direktors, mein Führer. Die Damen überwogen stark. Das Ganze machte den Eindruck, daß hier nicht der feste und klare Wille eines Vernunftmannes entschied, sondern öffentliche, besonders weibliche Empfind-

samkeit. Der Direktor selbst war während des gesamten Gottesdienstes nicht zu sehen.

Das Eastern Penitentiary beherbergt Inzassen jeglichen Alters in seinen Mauern, von 15 bis zu 70 Jahren und darüber. Insgesamt waren es am Tage meines Besuches 1138 Leute. Wie sie während des Gottesdienstes eingesperrt bleiben, so ist systemgemäß innerhalb der alten Zellflügel neben jeder Zelle ein besonderer Spazierhof vorhanden. Die Gefangenen speisen auch für sich. Sie arbeiten in der Zelle, wenn nicht in einer an die Zelle anstoßenden, zu ihr allein gehörigen Arbeitswerkstatt. Es fehlen ferner, wiederum dem Prinzip der Einzelhaft entsprechend, alle gemeinsamen Schulen; ein Wanderlehrer (wenn man ihn so nennen kann) geht nur bei den Illiteraten von Zelle zu Zelle.

Nach alledem hat es den Anschein, als würde es mit der Einzelhaft im Eastern Penitentiary noch sehr ernst genommen.

Nun verteilen sich aber jene 1138 Leute auf insgesamt 700 Zellen. In vielen von diesen sind also zwei, zum Teil (und das ist noch der günstigere Fall) mehr als zwei Gefangene untergebracht. Wohin dies Zusammenleben im Eastern Penitentiary gelegentlich führt, zeigt ein Vorkommnis, das mir eines der Mitglieder des Aufsichtsamtes (Board of Inspectors) berichtete. Danach hat unlängst ein kleiner Neger seinen riesigen, gleichfalls schwarzen Zellgenossen in der Zelle erschlagen. Nachdem er bei der ersten Verhandlung der Sache zum Tode verurteilt worden war, erhielt er in der zweiten nur 6 Jahre Gefängnis; man fand seine Entschuldigung: „Hätte ich ihn nicht getötet, so hätte er mich früher oder später getötet“, glaubhaft. Das ist die Durchführung der Einzelhaft im Eastern Penitentiary des Jahres 1905. Welches Licht fällt dabei, außer auf sie, auch auf die Disziplin in der Anstalt. Wie wenig müssen sich der Direktor — ein, wie es in Philadelphia heißt, subaltern gebliebener ehemaliger Subalternbeamter der Anstalt — und die übrigen Beamten um die einzelnen Gefangenen kümmern, wenn diese in ihr so schußlos sind.

Von den Verbrechern freilich wird die Anstalt offenbar geschätzt. In einer Sitzung des Court of Common Pleas in Philadelphia hat ein Angeklagter den Vorsitzenden, M. Sulzberger, ausdrücklich, ihn dem Eastern Penitentiary zu überweisen. Das entspricht auch, wie mir dieser ausgezeichnete Richter sagte, der allgemeinen Auffassung in Verbrecherkreisen. Im Eastern Penitentiary gibt

es nämlich den in dem wohlgeordneten Reformatory zu Sun-tingdon verbotenen Tabak, und an Stelle der parole, die ja nur mit Kraftausspannung zu erreichen und selbst dann noch unsicher ist, die feste und selbst schlechten Gefangenen erfahrungsgemäß ziemlich gewisse Abkürzung der Strafzeit durch goodtime (vgl. hierzu Z. 27, 463. 464).

Im Jahre 1889 beklagte Krohne (Lehrbuch der Gefängnis- kunde 1889 S. 50), daß von einem Gefängnisystem in Amerika — „dem pennsylvanischen ausgenommen“ — keine Rede sein könne; „aus diesem traurigen Chaos heben sich.“ so fährt er fort, „zwei Lichtpunkte hervor, welche für die Reform des Gefängniswesens in den Vereinigten Staaten eine bessere Zukunft ahnen lassen; das sind einige wenige größere Gefängnisse, welche, von hervorragend tüchtigen Männern nach einem bestimmten System, sei es Einzelhaft (Philadelphia) oder Stufensystem (Elmira) verwaltet, Muster eines wohlgeordneten Strafvollzuges darstellen; und die Tätigkeit der ver- schiedenen Gefängnisgesellschaften . . .“

Das Lob dieser Gesellschaften, wie das von Elmira, ist noch jetzt wohlberechtigt. Das Eastern Penitentiary aber war 1905 — etwa 15 Jahre, nachdem Krohne jene Worte geschrieben hatte — weder ein Lichtblick mehr, noch das Muster eines wohlgeordneten Strafvollzuges. Von erziehlichem Einfluß der Freiheitsstrafe wird in ihm, das ist auch die amerikanische Auffassung, kaum die Rede sein können. Was aber die Einzelhaft anbelangt, so steht sie im Eastern Penitentiary lediglich auf dem Papier. Es gibt in Amerika somit auch nicht ein Staatsgefängnis mehr, das in Wahr- heit noch kriminelle Einzelhaft vollstreckt. Die Vereinigten Staaten haben ihr eigenes Kind, das pennsylvanische System, verstoßen.

Tagesfragen.

I. Die Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Jahr 1905.

Von Stadtrat Rosenstock, Königsberg i. Pr.

Am 1. April 1901 trat das Preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juni 1900 in Kraft, und alljährlich gibt seitdem das Preussische Ministerium des Innern eine „Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ für das verlossene Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) heraus. Wie seine Vorgänger, bietet auch der neueste Band der Statistik, der für das Jahr 1905 (1. April 1905 bis 31. März 1906) ein reiches Material nicht nur an Zahlen, sondern auch an Berichten der zur Ausführung der Fürsorgeerziehung und der mit ihrer Überwachung betrauten Organe, und vor allem einen aus dem Ministerium selbst stammenden Vorbericht, der die Ergebnisse der eigentlichen Statistik verarbeitet und kritisch beleuchtet.¹⁾

Von 36 000 in den 5 Jahren der Geltung des Gesetzes bis zum 31. März 1906 zur Fürsorgeerziehung Überwiesenen waren an letzterem Tage noch 30 659 in Fürsorgeerziehung; dazu kamen 6796 Zwangszöglinge nach dem Gesetz vom 13. März 1878. Für die Erziehung dieser insgesamt 37 455 Zöglinge waren seit dem 1. April 1901 mehr als 24 Millionen Mark aufgewandt, auf den Kopf und das Jahr gerechnet also durchschnittlich 180 Mark.

Vergleicht man die verschiedenen Jahrgänge untereinander, so scheidet naturgemäß das Jahr 1901 aus. Denn beim Inkrafttreten des Gesetzes war die Zahl derjenigen Minderjährigen besonders groß, die um der ihnen drohenden — körperlichen oder sittlichen — Verwahrlosung willen gemäß § 1 Nr. 1 des neuen Gesetzes zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, während sie nach dem bisherigen Recht der Zwangserziehung nicht unterworfen waren, weil bei ihnen eine der Voraussetzungen der Zwangserziehung, nämlich eine objektio

¹⁾ Für die vorhergehenden Jahre vgl. Kohlrausch „Zwei Jahre Fürsorgeerziehung in Preußen“, Bd. 26 dieser Zeitschrift S. 702 ff.; für 1904 Rosenstock „Die Fürsorgeerziehung i. J. 1904“ in der Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte XIV Nr. 19.

strafbare Handlung nicht vorlag. Die Zahl der 1901 überwiesenen (7787) Fürsorgezöglinge ist daher in den späteren Jahren nicht erreicht worden; 1905 waren es 6636, davon 4375 männliche, 2261 weibliche. Auch in den Vorjahren war die Zahl der männlichen Fürsorgezöglinge ungefähr doppelt so groß wie die der weiblichen.

Wieder ist der Anteil der auf Grund von Nr. 3 des § 1 — zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens — Überwiesenen an der Gesamtzahl gestiegen auf 65,1 pCt. gegen 63,9 i. J. 1904, 57,3 pCt. i. J. 1902, dagegen der auf Grund von Nr. 1 — zur Verhütung der Verwahrlosung — Überwiesenen wiederum gefallen, von 18,4 pCt. (1902) auf 15 pCt. Aus diesen Zahlen ergibt sich die Berechtigung der alten Klage, daß je länger je mehr die ursprüngliche Hauptabsicht des Gesetzes, der drohenden Verwahrlosung noch Unverdorbenen vorzubeugen, zurütritt; die Fürsorgeerziehung wird in immer fortschreitendem Maße erst angeordnet, um die „weitere Verwahrlosung“ (Nr. 2) oder das „völlige sittliche Verderben“ (Nr. 3) zu verhindern, also wenn die Verwahrlosung schon mehr oder minder stark hervorgetreten ist. Die Statistik für 1904 gab in den Berichten der zur Ausführung der Fürsorgeerziehung berufenen Organe die Ursache für diese Erscheinung an; zahlreich und eindringlich waren ihre Klagen²⁾, daß die Rechtsprechung des Kammergerichts und die ihr folgende Praxis der Vormundschaftsgerichte und Antragsbehörden die Anwendung der Nr. 1 des § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes so sehr eingeschränkt habe, daß die prophylaktische Absicht des Gesetzes fast ausgeschaltet sei. Nach Nr. 1 des § 1 ist die Fürsorgeerziehung anzuordnen, „wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.“ Das Kammergericht nun legt in seiner für die Handhabung des Gesetzes grundlegenden Entscheidung (Bd. 23 A 36) den Ton auf das Wort „erforderlich“ und folgert daraus: Die Fürsorgeerziehung als ultima ratio sei nur dann zur Verhütung der drohenden Verwahrlosung anzuordnen, wenn alle übrigen Mittel, insbesondere auch die Armenpflege, erschöpft oder aussichtslos seien. „Sobald diese Gefahr (der Verwahrlosung des Kindes) nur in der Persönlichkeit der Eltern und ihrem Lebenswandel ihren Grund hat, kann sie vielfach schon durch die Trennung der Kinder von den Eltern und die anderweitige Unterbringung beseitigt werden, ohne daß noch besondere erziehlche Maßregeln hinzukommen. Und die dauernde Trennung der Kinder kann durch die gesetzliche Beihilfe des Armenverbandes herbeigeführt werden, weil dieser zufolge bezüglicher Anordnung des Vormundschaftsgerichts dem Kinde an einem anderen Orte als im Haushalte der Eltern Obdach und Unterhalt geben muß. Die Hilfe des Armenverbandes versagt dagegen in allen Fällen, wo die bloße Trennung des Kindes von den Eltern nicht ausreicht, um dessen Verwahrlosung hintanzuhalten, sondern wo

²⁾ Vgl. ihre Zusammenstellung in den in Anm. 1 genannten Aufsätzen.

noch besondere Erziehungsmittel hinzutreten müssen, um diesen Zweck zu erreichen, wie beispielsweise eine geregelte und strenge Anstalts-erziehung bei Kindern, die bereits Schritte auf dem Wege der sittlichen Verderbnis getan haben.“ Gerade dieses vom Kammergericht angeführte Beispiel zeigt, wie wenig seine Auslegung des Gesetzes der Nr. 1 des § 1 FEGes. gerecht wird, die diejenigen Minderjährigen schützen will, die noch keinerlei „Schritte auf dem Wege der sittlichen Verderbnis“ getan haben; denn nach Nr. 1 soll die Verwahrlosung verhütet werden, darf daher nur drohen, nicht aber wenn auch in noch so geringem Umfange eingetreten sein, während sie bei Minderjährigen, die „bereits Schritte auf dem Wege der sittlichen Verderbnis getan haben“, schon mehr oder minder stark eingetreten ist und es sich bei ihnen nur darum handeln kann, die weitere Verwahrlosung (Nr. 2) oder das völlige sittliche Verderben (Nr. 3 § 1 FEGes.) zu verhindern. Und der Ansicht des Kammergerichts, daß die Trennung der Kinder von den Eltern und ihre anderweitige Unterbringung ohne Hinzunahme weiterer, besonderer erzieherischer Maßregeln, wie es z. B. die Anstalts-erziehung ist, nicht unter den Begriff der Fürsorgeerziehung fällt, auch wenn diese Trennung und anderweitige Unterbringung nur darum geschieht, um die dem Kinde in der bisherigen Umgebung drohende Verwahrlosung zu verhüten —, dieser Ansicht ist der § 2 FEGes. entgegenzuhalten, wonach „die Fürsorgeerziehung in einer geeigneten Familie oder einer Anstalt erfolgt.“ Die Unterbringung in einer Familie ist also unter den Ausführungsmaßregeln der Fürsorgeerziehung an die Spitze gestellt, und so sagen auch die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 6. Februar 1901 unter 5a: „Solange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben.“ Das Kammergericht dagegen kommt zu dem Schluß: solange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie erreicht werden können, darf die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden.

Daß die Armenpflege mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht das Gleiche erreichen kann, wie die Fürsorgeerziehung, ergibt sich aus ihrer Natur. Wie soll sie z. B. in der Lage sein, die zum Schutze gegen die Eltern anderweitig untergebrachten Kinder vor der Berührung mit jenen zu bewahren? Eine ihrer Aufgaben bewußte Armenverwaltung wird die ihrer Fürsorge anheimgefallenen Kinder meistens in ihrem Bezirk oder doch in der Nähe unterbringen, um ihre Pflege beaufsichtigen zu können²⁾; dann aber haben die Eltern es leicht, die Kinder aufzusuchen und zu beeinflussen, sofern diese in einer Familie und nicht in einer streng von der Außenwelt abgeschlossenen Anstalt untergebracht sind. Der die ganze Provinz um-

²⁾ Der Unterbringung eines der Armenpflege anheimgefallenen, also hilfsbedürftigen Kindes im Bezirk eines anderen Armenverbandes kann letzterer sogar zu Erfolg widersprechen (§ 4 Freizügigkeitsgesetzes).

fassende Provinzialverband dagegen kann und wird seine Fürsorgezöglinge so unterbringen, daß sie den Eltern schwer erreichbar sind. Das schwerwiegendste Bedenken aber besteht unseres Erachtens darin, daß die Armenpflege bei geistig und körperlich normalen Kindern mit dem Zeitpunkte aushört, wo sie die Schule verlassen und imstande sind, für sich selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt aber ist der gefährlichste für die junge Menschenseele, die sich plötzlich dem vielgestaltigen und verlockenden Leben gegenübergestellt sieht und in der eigenen Familie nicht nur keinen sittlichen Halt, sondern im Gegenteil die größte Gefährdung findet. Man mag hiergegen vielleicht einwenden, daß in den hier in Frage kommenden Fällen der Einfluß der Eltern ja eliminiert oder zu eliminieren sei, indem § 1666 BGB. Anwendung finde; in Wirklichkeit aber genügt die rechtliche Abtrennung der elterlichen Gewalt nicht, um den tatsächlichen Einfluß der Eltern auf das Kind auszuschließen. Das kann nur die Fürsorgeerziehung, die, wenn sie nicht ausdrücklich vorher schon aufgehoben wird, den Zögling bis zur Volljährigkeit unter ihrem Schutze behält. Diese der Armenpflege ihrer Natur nach anhaftende Anzulänglichkeit in bezug auf die Erziehung durch ihre Umgebung Gefährdeter, die u. a. in den Berichten des Landesdirektors der Provinz Brandenburg und des Magistrats Berlin hervorgehoben wird, kann durch keine Änderung der Armengesetzgebung beseitigt werden, wie sie in dem Vorbericht schon der Statistik für 1904 als möglich angedeutet und in dem jetzt vorliegenden von neuem in Aussicht gestellt wird.

Immerhin muß anerkannt werden, daß sich der Widerspruch gegen die Kammergerichtliche Auslegung der Nr. 1 des § 1 ZGBef. nicht mehr so scharf wie in den Berichten des Jahres 1904 äußert. In welcher Weise sich die Praxis mit dieser Auslegung abzufinden sucht, das spricht in nach unseren Erfahrungen durchaus zutreffender Weise der Bericht des Landeshauptmanns von Westpreußen aus, wonach „ein großer Teil der Vormundschaftsrichter aus Furcht, der Beschluß könnte, wenn die Überweisung auf Ziffer 1 gegründet würde, leichter der Aufhebung durch die übergeordneten Gerichte unterliegen, sich unerkennbar bemühen, wenn irgend möglich, die Ziffer 3 zur Rechtfertigung der Überweisung heranzuziehen. Tatsächlich gehört ein großer Teil der auf Grund der Ziffer 3 überwiesenen Minderjährigen der Gruppe der minder Verwahrlosten an.“ Darin liegt eine, vielleicht ungewollte, aber um so schärfere Kritik der kammergerichtlichen Praxis: um den vom Gesetz beabsichtigten Erfolg der Rettung bloß Gefährdeter zu erreichen, konstruiert man künstlich die Gefahr völligen sittlichen Verderbens, weil bei solcher Konstruktion die vom Kammergericht für die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung aufgestellten Erfordernisse gegeben sind! Danach kann die Feststellung desselben Berichts nicht Wunder nehmen, „daß sich in den beteiligten Kreisen immer mehr die Erkenntnis Bahn bricht, daß es trotz der Rechtsprechung des Kammergerichts fast stets möglich ist, auch Kinder, die subjektiv noch nicht verwahrlost sind, der Fürsorgeerziehung zu

zuföhren.“ Aber andererseits ist es auch verständlich, daß (nach dem Bericht des Oberpräsidenten von Pommern) „bei einzelnen Vormundschaftsrichtern noch immer wenig Neigung zu bestehen scheint, das Gesetz anzuwenden“; denn nicht jeder Richter, der sich den kammergerichtlichen Entscheidungen anschließt, wird den tatsächlichen Gewalt antun wollen, um den einschränkenden Wirkungen dieser Rechtsprechung entgegen zu treten!

Aber noch ein anderer Grund spricht wohl mit, um die Abneigung eines Teils der Vormundschaftsgerichte gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung, soweit ihre Notwendigkeit nicht ohne weiteres in die Augen springt, zu erklären. Das ist die vorwiegend juristische Schulung und privatrechtliche Auffassung namentlich der älteren Richter- generation. Vielleicht unbewußt fühlen sie sich als berufene Verteidiger der elterlichen Gewalt und sind nur im äußersten Falle bereit, sie durch ein so radikales Mittel zu beseitigen, wie es die Fürsorgeerziehung ist. Daraus erklärt sich auch die von verschiedenen Einzelberichten und dem Vorbericht beklagte Abneigung der Gerichte, bei Gefahr im Verzuge die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen gemäß § 5 des Gesetzes anzuordnen. Denn für eine vorläufige Unterbringung ist selbstverständlich nur da Platz, wo die Voraussetzungen für die endgültige Fürsorgeerziehung noch nicht unwiderleglich erwiesen, aber doch zu vermuten sind. Derjenige Richter aber, der das Recht der elterlichen Gewalt in den Vordergrund stellt, wird sich naturgemäß schwer entschließen, dieses Recht auf bloße Vermutungen hin einzuschränken, und nur bei völlig klarem Tatbestand einschreiten, wenn also schon die Fürsorgeerziehung selbst anzuordnen ist.

Nach alledem ist es erklärlich, daß, wie die Überweisungen aus Nr. 3 gegenüber denjenigen aus Nr. 1, so die der älteren gegenüber denen der jüngeren Minderjährigen überwiegen. Jedem Antragsberechtigten sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen der auf Nr. 1 gestützte Antrag, ein gefährdetes, aber noch nicht verwahrlostes Kind im Wege der Fürsorgeerziehung den es gefährdenden Einflüssen zu entziehen, abgewiesen wurde, weil das Vormundschaftsgericht annahm, andere Mittel, der drohenden Verwahrlosung vorzubeugen, seien vorhanden und noch nicht erschöpft, wo diese Mittel aber, wie von dem Antragsteller vorausgesehen, tatsächlich versagten und das Kind nun der Verwahrlosung wirklich verfiel; jetzt machte es keine Schwierigkeiten mehr, die Fürsorgeerziehung aus Nr. 3 herbeizuföhren, — aber es waren kostbare Jahre verloren, das Alter der größten Bildungsfähigkeit des kindlichen Charakters war vorüber, und der ältergewordene Minderjährige setzt den Einwirkungen der nun, leider zu spät, angeordneten Fürsorgeerziehung bewußten Widerstand entgegen. Wie leicht wäre es damals, als die Verwahrlosung nur drohte, sie zu vermeiden gewesen; wie schwer ist es jetzt, die schon eingetretene Verwahrlosung wieder auszurotten! Fast alle Berichte betonen die selbstverständliche Tatsache, daß, je älter der Zögling bei seiner Überweisung

zur Fürsorgeerziehung, um so weniger Erfolg diese verspricht, — einmal weil der Charakter des älteren Minderjährigen nicht mehr oder doch nur schwer zu beeinflussen ist, dann aber auch, weil die Fürsorgeerziehung, die ja spätestens mit dem 21. Lebensjahr des Zöglings ihr Ende findet, eine um so kürzere Dauer hat.⁴⁾

Der Vorbericht für die Statistik des Jahres 1904 schloß unter vollständiger, fast schien es gesessentlicher, Außerachtlassung der zahlreichen Klagen darüber und Erklärungen dafür, daß die gerichtliche Auslegung der Nr. 1 zu einem stärkeren Anwachsen der älteren, aus Nr. 3 überwiesenen Minderjährigen führe, aus letzterer Tatsache auf eine wachsende Immoralität, wenigstens der weiblichen Jugend. Erfreulicherweise zieht der diesjährige Vorbericht einen gleichen Schluß trotz der gleichen Verhältnisse nicht. — Sehr erheblich ist die Anzahl derjenigen Zöglinge, die die Schule ohne Erfolg besucht haben; 13,9 pCt. aller über 12 Jahren alten im Jahre 1905 zur Fürsorgeerziehung Überwiesenen konnten weder lesen noch schreiben! Von dem größten Teil dieser Analphabeten darf man wohl annehmen, daß sie mehr oder minder schwachsinnig sind. Berücksichtigt man ferner, daß unter den 436 gerichtlich bestraften schulpflichtigen Fürsorgezöglingen — 9 darunter sind mehr als 2 mal bestraft — sicherlich ebenfalls ein nicht unerheblicher Teil geisteschwach oder -krank ist, so wird man wenigstens bezüglich der Schulpflichtigen die Angabe der Statistik, daß 10,7 pCt. der Fürsorgezöglinge geistig minderwertig seien, für zu niedrig ansehen müssen.

Wie wenig noch gewisse Forderungen der Kriminalisten und Pädagogen Allgemeingut der juristischen Welt geworden sind, zeigt der Umstand, daß 245 noch schulpflichtige Fürsorgezöglinge Gefängnisstrafen tatsächlich verbüßt hatten — darunter 4 Zöglinge 1 Jahr und mehr; 9 waren 3 mal oder öfter mit Gefängnis bestraft! Es erscheint fast unerklärlich, wie es möglich ist, daß bei letzteren die Fürsorgeerziehung nicht schon früher, zum mindesten nach der zweiten Strafe, angeordnet wurde; fast sieht es so aus, als ob von einzelnen Kreisen zu den Mitteln, die nach Ansicht des Kammergerichts vor Anordnung der Fürsorgeerziehung erschöpft sein müssen, auch das Gefängnis gerechnet wird! In zwei Berichten — denen der Landeshauptleute von Pommern und Schlesien — wird auch über die häufige Ablehnung von Anträgen auf Aussetzung der Strafvollstreckung gegen Minderjährige gellagt. „Im Interesse einer ordnungsmäßigen Fürsorgeerziehung ist dies (die häufige Ablehnung der Anträge auf Straussetzung durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stettin) höchst bedauerlich, da bei noch nicht ganz verkommenen Zöglingen er-

⁴⁾ Der Vorbericht enthält einen sehr eingehenden Beschluß des Kammergerichts, der die Entscheidung eines Landgerichts aufhebt, das die Fürsorgeerziehung eines bald Minderjährigen u. a. deshalb abgelehnt hatte, weil es die Zeit für die Besserung des Minderjährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres als zu kurz ansah.

schrungsmäßig durch eine auch noch so kurze Gefängnisstrafe der Erfolg der Fürsorgeerziehung sehr gefährdet wird.“ „Es handelt sich hierbei sowohl um schulpflichtige, als auch um ältere . . . Zöglinge, die ungeachtet des Einspruchs des Provinzialverbandes zu längerer Strafhaft eingezogen oder in dieser belassen wurden . . . Die Nachteile überwiegen in solchen Fällen zweifellos und stellen den Erfolg der Fürsorgeerziehung in Frage . . . Wenn ein solcher Minderjähriger, der das Gefängnisleben längere Zeit kennen gelernt hat und mit schweren Verbrechern in Verührung gelommen ist, nachher noch in Fürsorgeerziehung genommen wird, dann sind die für ihn aufgewendeten Kosten sowie alle Ruhe und Erziehungsarbeit zwecklos. Er bildet sogar eine große Gefahr für die anderen Anstaltszöglinge.“

Bemerkenswert ist der Pessimismus, dem wir betreffs des Erfolges der Fürsorgeerziehung gewisser Kategorien von Minderjährigen begegnen. Nach dem Bericht des Landeshauptmanns von Westpreußen ist die Erziehungsarbeit bei den sittlich gesallenen Mädchen fast ausnahmslos vergeblich . . . Es handelt sich bei ihnen nur um eine Bewahrung bis zur Großjährigkeit“. Und ähnlich klagt der Landeshauptmann von Posen über die Schwierigkeit der „Erziehung älterer erheblich verwahrloster Mädchen, welche in kurzen Zeiträumen als unverbesserlich von Anstalt zu Anstalt abgeschoben werden, sodas die Fürsorgeerziehung bei ihnen zur äußeren Form herabsinkt“. Diesem Pessimismus gegenüber weist der Vorbericht auf die guten Erfolge hin, die von anderer Seite in der Fürsorgeerziehung eines Teils dieser Mädchen erzielt werden, und er kommt zu dem Schluß, für die Worte: „Unerschbar und rettungslos verloren“ sei auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung keine Stelle.

Wie weit jener Pessimismus oder dieser Optimismus gegenüber der Fürsorgeerziehung überhaupt gerechtfertigt ist, welchen Einfluß sie in bezug auf die Kriminalität der Jugendlichen und auf die allgemeine Kriminalität ausübt, das zu entscheiden ist der Zeitpunkt zweifellos noch nicht gekommen. Das Eine ist wohl als selbstverständlich anzusehen: wenn nicht anders, so wirkt die Fürsorgeerziehung zum mindesten als Verwahrung vieler gefährdeter oder mit antisozialen Neigungen behafteter Minderjähriger und nimmt ihnen während ihrer Dauer, namentlich wenn sie in geschlossener Anstalt ausgeführt wird, die Möglichkeit, mit der Außenwelt und dem Strafrecht in Konflikt zu kommen. Ob sie die Zöglinge aber so weit fördert und sittlich icht, das sie auch nach Beendigung der Fürsorgeerziehung, als freie Menschen ins Leben hineingestellt, sich zu halten vermögen, das wird sich zahlenmäßig erst nach einer Reihe von Jahren feststellen lassen, wenn schon eine größere Anzahl von ehemaligen Fürsorgezöglingen längere Zeit hindurch beobachtet worden ist. Jedenfalls aber ist trotz mancher Mängel, die dem Gesetz, seiner Auslegung und seiner Ausführung anhaften mögen, und trotz der Schwierigkeiten, die die Verfolgung der Minderjährigen selbst und ihre Umgebung bieten mögen, das Ziel, welches sich der Staat in dem Fürsorgeerziehungsgesetz ge-

steht hat, des Schweißes der Eblen wert; und solange nicht Zahlen und Tatsachen das Gegenteil unwiderleglich beweisen, wird man an einen Erfolg glauben und mit dem Verfasser des Vorberichts für 1904 den Wahlspruch gelten lassen müssen: „Niemanden und nichts aufgeben!“

II. Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe auf dem Gebiete des Strafrechts.

Von Gerichtsassessor Dr. Rothe, kommissar. Hilfsarbeiter im Reichs-Justizamt.

1. In Oesterreich ist unter dem 26. Januar 1907 ein Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, ergangen (Nr. 18 des Reichsgesetzblattes). Bestraft wird der Versuch, den Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechts oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bestechen, oder durch Verübung von Tätlichkeiten oder Zufügung oder Androhung empfindlicher Uebel zu nötigen. Der Wahlnötigung gleichgestellt sind Tätlichkeiten und Schädigungen alobald nach der Wahl aus dem Grunde, weil der Wahlberechtigte einem vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einflusse zuwidergehandelt hat. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei Wahlnötigung unter erschwerenden Umständen, z. B. wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde, bis zu einem Jahre.

Weitere Vergehen sind: die Fälschung der Abstimmung oder ihres Ergebnisses, die auftragswidrige Ausfüllung von Stimmzetteln, die Ausübung eines dem Wählenden nicht zustehenden Wahlrechts, insbesondere mittels Verwendung gefälschter Wahllegitimationsdokumente — dies alles als Wahlfälschung mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bedroht; ferner die Wahlbehinderung, z. B. durch widerrechtliche Aneignung oder Vorenthaltung fremder Wahllegitimationsdokumente (Strafe: Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten), und die Wahlvereitelung, d. h. die Beseitigung der Stimmlisten oder Stimmzettel (Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten). Dem Schutze der Bewerbung um ein Mandat endlich dient die Bedrohung der ähnlich der Wahlnötigung gestalteten „Behinderung an der Wahlbewerbung“.

Die Beurteilung wegen eines dieser Vergehen, mit Ausnahme des letztgenannten, bewirkt den Verlust des Wahlrechts und der Wahlbarkeit für die Dauer von sechs Jahren nach Verbüßung der Strafe.

Als Uebertretungen werden unter Strafe gestellt die öffentliche unentgeltliche Verabreichung von Genußmitteln am Wahltage an Wahlberechtigte in Schanklokalen u. dergl., die Verbreitung falscher Nachrichten über Ort und Zeit der Wahl, über den Rücktritt eines Wahl-

bewerbers u. a., die unbefugte Ausübung eines Wahlrechts (im Einverständnis mit dem Berechtigten) und die Verletzung des Wahlgeheimnisses.

Zum Schutze der Versammlungsfreiheit sind als Uebertretungen bedroht die Verletzung einer Wahl- oder einer andern, unter das Vereins- oder Versammlungsgesetz fallenden Versammlung durch Verhinderung des Zutrittes von Teilnahmberechtigten, unbefugtes Eindringen, Widerstand gegen die Versammlungsleiter usw., sowie die unberechtigte Teilnahme an Versammlungen, die gemäß der Einberufung auf Wähler, bestimmte Gruppen von Wählern, Mitglieder eines Vereins oder geladene Teilnehmer beschränkt sein soll.

Im Anschluß an ein Gesetz vom 5 Februar 1907 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Nr. 26) ist am 16. August 1907 (RGBl. Nr. 199) der Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Abänderungen seit 1883 ergibt, neu bekannt gemacht worden. Eine Neu-Paraphrasierung hat nicht stattgefunden. Von den Uebertretungen, Strafen und Strafverfahren handeln die Hauptstücke VIII—X (§§ 131—152).

2. Ungarn. § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 über den Schutz der heimischen Industrie (Gesetzartikel 3 vom Jahre 1907) stellt den elektrischen Strom und jede andere zu technischen Zwecken verwendbare Kraft (Energie) unter denselben strafrechtlichen Schutz, welcher hinsichtlich der beweglichen Sachen besteht. Die rechtswidrige Entwendung jeder Art wird demnach als Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung als Sachbeschädigung bestraft.

3. Dänemark. Gesetz vom 30. März 1906 über die Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit und venerischen Ansteckung. — Dem erstgenannten Zwecke dient die Aufhebung der polizeilich gestatteten Prostitution und der Bordelle. Gegen Prostituierte ist die Polizei in derselben Weise wie gegen Vagabunden einzuschreiten befugt. Mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Zuchthaus, wird bedroht, wer in einer das Schamgefühl verletzenden, öffentliches Aergernis erregenden oder Umwohnende belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder ein unsittliches Benehmen zur Schau trägt, desgl. eine gewerbmäßig Unzucht treibende Frauensperson, die einen erwachsenen Mann oder ein unmündiges Kind über 2 Jahre im Hause bei sich hat oder Besuch zu unsittlichen Zwecken von Männern unter 18 Jahren empfängt. Das Halten von Bordellen wird mit Korrektions- oder Zuchthaus bezw. mit Gefängnis bestraft. Verboten wird es ferner, Absteigequartiere zu vermieten, Frauenspersonen unter 18 Jahren, die ihren Unterhalt durch unsittliche Lebensweise verdienen, ins Haus zu nehmen, Gegenstände zur Verhütung der Beischlafsfolgen öffentlich anzubieten. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bezweckende folgende Vorschriften: Die Strafbarkeit der Ansteckung durch einen wissentlich Geschlechtskranken wird über das geltende Recht hinaus auch auf die Ansteckung des eigenen Ehegatten ausgedehnt. Alle Geschlechtskranken sollen berechtigt und, sofern sie

sich nicht in privater Behandlung befinden, verpflichtet sein, sich einer Kur auf öffentliche Kosten zu unterwerfen. Syphilitische Kinder sind von gesunden Ammen, gesunde Kinder von syphilitischen Ammen fernzuhalten. Bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die angeordneten Vorschriften wird der Verdächtige aufgrund Richterspruchs einer zwangsweisen ärztlichen Untersuchung unterworfen. Verfahren und Pflichten der Ärzte sind, ebenso wie für den Fall der öffentlichen Behandlung Geschlechtskranker, im Gesetz näher geregelt.

4. Schweden. Das Gesetz vom 8. Juni 1906 betreffend Abänderung des Kap. 11 § 15 des Strafgesetzes (Nr. 39 der Gesetzsammlung) wendet sich gegen das übermütig schnelle Fahren auf öffentlichen Straßen usw. (Geldstrafe bis zu 100, bei Automobilen bis zu 500 Reichstalern) sowie gegen Lärmen und sonstiges Nergernisbringen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten (Geldstrafe bis zu 100 Reichstalern).

Öffentliche Aufforderung zu hochverräterischen Handlungen, Aufruhr, Aufforderung zu Gewalttätigkeiten und Verleitung zu Verbrechen betrifft das Gesetz vom 16. Juni 1906 betreffend Abänderung der Kapitel 8 und 10 des Strafgesetzes (Nr. 42 der Gesetzsammlung). Ist eine Aufforderung zum Aufruhr an Personen des Soldatenstandes gerichtet, so soll sie nach einem Gesetz vom gleichen Tage, betreffend Abänderung des § 77 des Militärstrafgesetzbuchs, bei der Strafabmessung nach dem allgemeinen Strafgesetz als unter erschwerenden Umständen begangen angesehen werden. Nach einem dritten Gesetz vom gleichen Tage, betreffend des Verbots der Teilnahme von Mannschaften an gewissen Zusammenkünften, kann der Höchstkommandierende am Platze den Mannschaften die Teilnahme an Versammlungen verbieten, bei denen aus triftigen Gründen Äußerungen zu befürchten sind, welche die Gefühle der Pflichten gegen das Vaterland zu vernichten, Haß gegen die Vorgesetzten zu erwecken oder sonstwie den militärischen Gehorsam zu untergraben bestimmt sind. Übertretungen des Verbots werden mit Strafarbeit bis zu 2 Jahren bedroht.

Die Nummer 51 der Gesetzsammlung enthält fünf Gesetze vom 22. Juni 1906, betreffend Abänderung gewisser Teile des Strafgesetzes, Vollziehung der Straf- und Gefängnisstrafe in Einzelräumen, bedingte Freilassung, bedingte Verurteilung und Strafregister.

Das Gesetz vom 12. Juli 1907, betreffend Abänderung des Kap. 14 § 22 Str. G. (Gef.-S. Nr. 44) setzt den Mindestbetrog der Strafe für Kindesötung von 2 Jahren auf 1 Jahr Zuchthaus herab.

Die Bestrafung der Tierquälerei (bei offenkundiger Grausamkeit), die bisher nur für die Behandlung eigenen oder fremden Viehes galt, wird durch Gesetz vom gleichen Tage, betr. Abänderung des Kap. 18 § 16 Str. G. (Gef.-S. Nr. 44), auf die Behandlung von Tieren schlechthin ausgedehnt.

Endlich setzt ein drittes Gesetz vom gleichen Tage, betr. Abänderung des Kap. 25 § 12 Str. G., die Mindeststrafe für Urkundenfälschung von Beamten zwecks Verdeckung von Unterschleifen von 4 auf 2¹/₂, bei mildernden Umständen von 2 Jahren auf 1 Jahr Zuchthaus herab.

5. Rußland. Durch Gesetz vom 22. April 1906 wird dem Strafgesetzbuch ein Art. 275¹ eingefügt, durch den das Verbreiten falscher Gerüchte zwecks Erregung von Mißtrauen gegen die Kreditfähigkeit des Staates oder staatlicher Institutionen mit Gefängnis von 1 Jahr 4 Monaten bis zu 2 Jahren bedroht wird.

Weiter sind zu nennen eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die alle mehr oder weniger der gegenwärtigen inneren Lage ihre Entstehung zu verdanken scheinen: Ein kaiserlicher Befehl über die Abänderung des russischen Marine-Strafgesetzbuchs und des Marine-Disziplinarreglements, vom 11. Juni 1906 (Nr. 231 der Gesetzsammlung) — betreffend Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Auforderung zu Verbrechen, zum Ungehorsam, Propaganda staatsfeindlicher Doktrinen, Veröffentlichung von Geheimdokumenten, Festungsplänen, Lieferung unbrauchbarer Kriegsmaterialien usw. —; ein Erlaß vom gleichen Tage (Nr. 196 Gef.-S.) betr. Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Militärpersonen für Staatsverbrechen; allhöchste bestätigte Verordnung des Staatsministeriums vom 18. August 1906 (Gef.-S. Nr. 204) betr. Erhöhung der Verantwortlichkeit für die Verbreitung regierungsfeindlicher Lehren und kritischer Auslassungen unter den Truppen, und Uebertragung der Verfolgung vorherzeichneter Verbrechen an die Militär- und Marine-Gerichte; zwei kaiserliche Verordnungen vom gleichen Tage (Nr. 236 Gef.-S.), betr. Erlaß einer neuen Strafbestimmung für hartnäckige Weigerung, die Pflichten des Front- oder Nichtkombattantendienstes zu erfüllen, um sich dem Militärdienst zu entziehen, sowie betr. die Strafen, die für Militärpersonen anstelle der im neuen Strafgesetzbuch vorgesehenen Festungs- und Gefängnisstrafen eintreten sollen; Verordnung vom 26. Dezember 1906, betr. die Bestrafung für mündliche oder schriftliche Verherrlichung von Verbrechen (Gef.-S. Nr. 297); Verordnung vom März 1907 (Gef.-S. Nr. 47), betr. temporäre Vorschriften über die Verantwortlichkeit für unbefugte Anfertigung, Erwerbung, Bewahrung und Verschluß von Sprengstoffen und Sprengstoffvorräten; endlich eine Verfügung des Generalgouverneurs von Moskau vom 7. August 1906, wonach Personen, die als Augenzeugen von Aktenstücken sich weigern, den Behörden auf Verlangen Hilfe zu leisten oder Angaben zu machen, aufgrund des Reglements über den Kriegszustand im administrativen Wege mit Gefängnis oder Festung bis zu 3 Monaten bestraft werden sollen.

Von allgemeinerem Interesse dürften zwei Gesetzentwürfe sein, die der Justizminister Anfangs dieses Jahres im Ministerrat eingebracht hat. Der eine betrifft die bedingte Verurteilung. Das Gericht soll bei Verurteilungen wegen Vergehen zu Gefängnisstrafe bis zu

1 Jahr 4 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Rubel zur Gewährung eines Strafaufschubes befugt sein, dessen Dauer bei Gefängnisstrafe auf 5, sonst auf 3 Jahre bemessen ist. Ausgeschlossen von der Vergünstigung werden gewohnheitsmäßige Verbrecher, Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen oder in der Wahl ihres Aufenthaltsortes beschränkt sind sowie solche, die bereits mit Gefängnis über 1 Jahr 4 Monat vorbestraft sind. Bei Begehung einer neuen Straftat innerhalb der Bewährungsfrist muß die frühere Strafe vollzogen werden, wenn es sich um dasselbe Delikt wie das frühere oder um ein aus Faulheit oder Müßiggang begangenes handelt; andernfalls kann sie vollzogen werden. Der Vollzug kann auch eintreten, wenn der Verurteilte der Verpflichtung zur Entschädigung des Verletzten nicht nachkommt.

Der andere Entwurf betrifft Kuppelei und unzüchtige Handlungen gegenüber jugendlichen weiblichen Personen unter 21 Jahren (Gefängnis), gegenüber der Ehefrau, Tochter oder Mündel (Korrekionsgefängnis), unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen; ferner Zuhälterei (Gefängnis), Aufnehmen weiblicher Personen unter 21 Jahren in Bordelle, Festhalten von Bordellinsassinnen wider ihren Willen (Gefängnis), endlich den Mädchenhandel (Gefängnis bezw. Korrekionsgefängnis).

6. Bulgarien. Die Ermordung des Ministerpräsidenten Petloff hat Anlaß gegeben zu einem Gesetz, betreffend Anarchisten und Verbrecher gegen den Staat und die öffentliche Sicherheit, vom 16./29. März 1907. Das Gesetz unterscheidet zwischen der anarchistischen Vereinigung oder Verabredung und den im Verfolge derselben ausgeführten Verbrechen. Die von anarchistischen Beweggründen geleitete Vereinigung oder Verstandigung zur Vorbereitung von Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Vermögen wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, der Anschluß an eine bereits gebildete Vereinigung mit Zuchthaus von 3—10 Jahren bestraft. Strafflosigkeit tritt ein für die Personen, die vor Beginn einer behördlichen Verfolgung von der bestehenden Vereinigung Anzeige machen. Als besonderes Delikt wird die vorsätzliche Unterstützung der anarchistischen Vereinigung (durch Gewährung von Mitteln, Versammlungsorten u. a.) bestraft. Die Ausführung der verabredeten Verbrechen wird nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch, aber mit dem höchsten Strafmaße, bestraft.

Die Aburteilung der genannten und einiger anderer politischer Verbrechen ist den Kriegsgerichten übertragen; für die Voruntersuchung bleiben aber nach einer besonderen Verordnung vom 17./30. Mai 1907, soweit es sich um Zivilpersonen handelt, die Untersuchungsrichter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zuständig.

7. Griechenland. Die „Revue de droit pénal“, 1907 S. 432, erwähnt einen Gesetzesvorschlag betreffend die bedingte Verurteilung.

8. Schweiz. Das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in Bezug auf die anarchistischen Verbrecher, vom 30. Mai 1906, fügt dem 3. Titel des 2. Abschnitts einen Artikel 52 bis hinzu: Wer öffentlich zur Begehung anarchistischer Verbrechen auffordert oder dazu Anleitung gibt oder dergleichen Verbrechen öffentlich in der Absicht verherrlicht, andere zur Begehung solcher Handlungen anzureizen, wird mit Gefängnis bestraft. Von der beantragten Erläuterung des Begriffes des anarchistischen Verbrechens durch Aufzählung der hierher gehörenden strafbaren Handlungen ist abgesehen worden. Da die erforderlichen 30 000 Stimmen zur Herbeiführung des Referendums nicht aufgebracht worden sind, ist das Gesetz vom 11. Juli 1906 in Kraft getreten.

Am 1. Januar 1907 ist das neue Kriminalstrafgesetz des Kantons Luzern, vom 22. Mai 1906, in Kraft getreten.

In zwei Kantonen liegen Entwürfe zur Bekämpfung der mit einem Streik verbundenen Unzuträglichkeiten vor. Ein Entwurf des Regierungsrats zu Bern vom 10. Oktober 1906 sieht zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern einer Ortschaft oder eines Bezirks und ihren Arbeitgebern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, Dauer der Arbeitszeit u. a. die Eröffnung von Einigungsämtern vor. Strafvorschriften (Gefängnis bis zu 60 Tagen) betreffen die Rötigung zur Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder erhebliche Belästigungen sowie die Nichtbefolgung einer zweimaligen polizeilichen Aufforderung zum Auseinandergehen bei Ansammlungen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung erheblich stören, und bei polizeilich verbotenen Umzügen während einer Arbeitseinstellung.

Einem Initiativbegehren auf Einführung von Strafvorschriften, entsprechend den §§ 110, 123, 124, 125 und 130 des deutschen StrGB. und dem § 153 der Gewerbeordnung — unter besonderer Berücksichtigung des Streikpostenstehens — sowie gegen den mit gemeiner Gefahr verbundenen Kontraktbruch in staatlichen und kommunalen Betrieben, hat der Regierungsrat von Zürich einen erheblich engeren Gegenorschlag vom 25. Juni 1907 entgegengestellt. Das St. G. B. vom 8. Januar 1871 soll dahin erweitert werden, daß anstelle der Anreizung zum Aufruhr die Aufforderung zur Begehung irgend einer durch das St. G. B. bedrohten Handlung unter Strafe gestellt, durch den Hausfriedensbruch-Paragrafen außer der Wohnung auch Geschäftsräume und Werkplatz befriedet werden, und schließlich der Amts- und Dienstpflichtverletzung öffentlicher Beamter (§ 224) gleichgestellt wird die Zuwiderhandlung gegen die Dienstpflicht seitens solcher Angestellter und Arbeiter, welche die Bedienung öffentlicher Betriebe von Staat und Gemeinden übernommen haben.

9. Frankreich. Das Gesetz vom 15. Juni 1907, betreffend das Glücksspiel in den Birkeln und Kasinos der Bäder, läßt, den Artikel 410 des code pénal (Verbot öffentlicher Spielbanken) insoweit aufhebend, für die Bäder während der Badesaison die Konzessionierung von Spielbanken

zu 15 % ihres Einkommens sollen für öffentliche, namentlich soziale Zwecke erhoben werden. Die Strafen des Art. 410 (Gefängnis von 2 bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 100 bis zu 6000 Fr., sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte) bleiben anwendbar auf die Direktionsmitglieder der Spielbanken wegen Zuwiderhandlungen gegen die Konzessionsbedingungen und sonstigen Ordnungsvorschriften.

Durch Gesetz vom 19. Juli 1907 wird die durch Gesetz vom 27. Mai 1885 geregelte Strafe der Verhinderung Rückfälliger in die Strasskolonien gegenüber Frauen aufgehoben; statt ihrer soll eine Aufenthaltbeschränkung (*interdiction de séjour*) von 20 Jahren nach Verbüßung der sonstigen Strafen eintreten.

Der angekündigte Regierungsentwurf betreffend Aufhebung der §§ 414, 415 *code pénal* (vgl. Bd. 27 dieser Zeitschrift, S. 722 Nr. 11) ist am 14. Januar 1907 eingebracht worden (*Chambre Annexe* No. 650/1907).

Der Entwurf vom 21. Januar 1907 betreffend die Aufhebung eines besonderen Militärstrafrechts (vgl. ebenda S. 720 Nr. 4) ist der *commission de la réforme judiciaire* überwiesen; zugleich ist aber auch die *commission de l'armée* um ihre Äußerung ersucht worden. Letztere ist im durchaus zustimmenden Sinne bereits abgegeben worden (*Chambre Annexe* No. 921/07).

Den verschiedenen Gesetzesvorschlägen zum Schutze der persönlichen Freiheit (vgl. Bd. 25 S. 773 Nr. 2) ist am 18. Januar 1907 ein die gleiche Materie behandelnder Regierungsentwurf gefolgt (*Sénat Annexe* No. 10/07).

Ein Regierungsentwurf vom 26. Februar 1907 (*Chambre Annexe* 789/07) betrifft die Unterdrückung des Betruges beim Butterverkauf und bei der Magarinefabrikation, ein solcher vom 23. Mai 1907 (*Ch. A.* 966/07; *Kommissionsberichte pp. Ch. A.* 1021/07 nebst Anzeigen) die Verhütung der Verwässerung und der mißbräuchlichen Verzuckerung der Weine.

Die Gesetzesvorschläge der Senatoren oder Deputierten dürfen, auch wenn sie im Schoße der Kommissionen ruhen bleiben, doch schon um deswillen ein gewisses Interesse beanspruchen, weil sie regelmäßig in längerer Begründung eine gute Orientierung über den Stand der betreffenden Frage geben. Es liegen Anträge vor über folgende Materien: Anordnung des Verkaufs von Automobilen, durch die ein schwerer Schaden angerichtet ist, zur Deckung der Kosten und Entschädigungsansprüche (12. November 1906, *Ch. A.* 419/07); Pflichten der Automobilführer (26. November 1906, *Ch. A.* 470/07); Verjährung der *action correctionnelle* bei Abgabenhinterziehungen (6. Dezember 06, *Ch. A.* 526/07); Aufhebung der vier letzten Absätze des Art. 259 *code pénal*, betr. unbefugte Annahme von Adelstiteln (15. Dez. 1906, *Ch. A.* 568/07); Versammlungsfreiheit (15. Januar 1907, *Ch. A.* 654); Freiheit der Jagd und Fischerei (18. Januar, *Ch. A.* 668); Regelung des Spiels in den Zirkeln und Kasinos der Bäder (29. Jan., *Ch. A.* 707; *Kommissionsbericht Ch. A.* 820;

vgl. das oben genannte Gesetz vom 15. Juni 07); Unterdrückung der Fabrikation künstlicher Weine und der Alkoholfälschungen (7. Februar 1907, Ch. A. 741); Wiedereinführung des Monopols der Verpackung der Spielbanken (15. Februar 07, Ch. A. 757); vorläufige Ueberwachung von Kindern, gegen die oder durch die ein Delikt begangen ist (22. Februar, Ch. A. 784); Bestrafung der Zuhälter (15. März, Ch. A. 845); Freiheit und Richtigkeit der Wahl und Einführung der schriftlichen Stimmabgabe (21. März, Ch. A. 877); Unterdrückung der Streiks und Einführung obligatorischer Anrufung eines Schiedsgerichts (23. Mai, Ch. A. 971); Sittenpolizei (7. Juni, Ch. A. 1033); Aenderung des Art. 419 code pénal im Sinne der Zulassung von Kartellen zwecks Verhütung der Folgen einer Uebersproduktion (28. Juni, Ch. A. 1130).

10. Belgien. Das Gesetz vom 26. Dezember 1906, betreffend Unterdrückung der Lebensversicherung von Kindern, erklärt jede Versicherung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme für den Fall des Todes von Kindern unter 5 Jahren oder der Totgeburt von Kindern für nichtig. Jeder Versicherer, Agent, Inspektor, Direktor oder Versicherungsmakler, der beim Abschluß oder bei der Erfüllung eines solchen wichtigen Vertrages beteiligt ist, wird mit Geldstrafe von 26 bis zu 500 Fr. bestraft.

Ein Gesetzesvorschlag vom 8. Februar 1907 verlangt die Abschaffung des Art. 310 code pénal, der ähnliche Bestimmungen enthält wie Art. 414 des französischen c. p. (vgl. oben unter 9).

11. Spanien. Ein Gesetz vom 3. Januar 1907 ändert einige Artikel des Strafgesetzbuchs, betreffend einfachen Arrest, Körperverletzung, Diebstahl, Grenzälschung und eine Reihe von Uebertretungen (Art. 119, 433, 531, 535, 591, 602, 606, 608, 611—313, 615—618).

12. Portugal. Am 11. April 1907 ist ein Preßgesetz erlassen worden, über dessen Inhalt in einer der nächsten Nummern berichtet werden wird.

13. Italien. Ein Gesetz vom 17. Mai 1906 (Ges. Nr. 197) betrifft die Abänderung der von der Rehabilitation handelnden §§ 837—846 der Strafprozeßordnung (abgedruckt bei Delaquis, Materialien zur Lehre von der Rehabilitation, 1906, S. 76, 77).

Am 2. Mai 1906 ist dem Senat ein Gesetzesentwurf zum Schutze militärischer Einrichtungen im Frieden, am 5. Dezember 1905 der Entwurf eines Militärstrafgesetzbuchs, einer Militärstrafprozeßordnung und eines Militärgerichtsverfassungsgesetzes vorgelegt worden. Der Militärstrafgesetzbuch-Entwurf ist am 7. Februar 1907 vom Senat angenommen worden.

14. England. Am 4. August 1906 ist ein Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Musik ergangen (6 Edw. 7, Chapter 36).

Die Prevention of Corruption Act vom gleichen Tage (6 Edw. 7, Chapter 34) bedroht die Bestrafung von Privatangestellten, um sie zu irgend einem Verhalten hinsichtlich des Geschäfts ihres Prinzipals zu bestimmen, und ebenso die Bestechlichkeit der Angestellten, unter besonderer Hervorhebung der Irreführung des Prinzipals durch unrichtige Rechnungen und dergl., mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe bis zu 500 Pfund.

Ähnliche Bestimmungen enthält die australische Secret Commissions Act vom 16. November 1905; sie stellt unter gleiche Strafe den Fall, daß ein Agent ein Geschäft auftragswidrig mit sich selbst oder mit einer Gesellschaft, an der er interessiert ist, abschließt.

Für Indien ist am 29. November 1906 eine Ausführungsordnung zum Sprengstoffgesetz von 1784 ergangen.

In Kanada sind zwei Gesetze unter dem 13. Juli 1906, betreffend die Sonntagsheiligung und den Wucher, erlassen.

15. Guatemala. Ein Gesetz vom 8. Mai 1907 verbietet Einführung und Gebrauch von Explosivstoffen und von Maschinen zu deren Fabrication ohne vorherige Erlaubnis der Regierung. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von 6 Jahren bestraft.

16. Brasilien. Ein Dekret vom 7. Januar 1907, mit Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai, betrifft die Ausweisung von Ausländern.

17. Japan. Der Strafgesetzbuchsentwurf ist am 25. März von beiden Häusern des Parlaments angenommen und unter dem 23. April 1907 als Gesetz veröffentlicht worden. Der Termin des Inkrafttretens ist kaiserlicher Verordnung vorbehalten.

18. China. Der Generalgouverneur der Kuang-Provinzen hat für seinen Amtsbezirk eine Verordnung über die Verantwortlichkeit der chinesischen Presse erlassen, auf die im Zusammenhang mit dem portugiesischen Preßgesetz (oben Nr. 12) zurückzukommen sein wird.

17.

Strafgesetzbuch

für das

Kaiserlich japanische Reich

vom 23. April 1907.

Übersetzt

von

Dr. jur. Shigema Oba,
Kaiserlich japanischer Staatsanwalt.

Inhaltsverzeichnis

des

Strafgesetzbuches für das kaiserlich japanische Reich.

Erster Teil.

Allgemeine Vorschriften.

	Seite
Erster Abschnitt: Einleitende Bestimmungen. §§ 1—8 . . .	213—214
Zweiter Abschnitt: Strafen. §§ 9—21	214—216
Dritter Abschnitt: Berechnung der Zeitdauer. §§ 22—24 .	216—217
Vierter Abschnitt: Aufschub der Strafvollstreckung. §§ 25—27	217
Fünfter Abschnitt: Vorläufige Entlassung aus der Strafanstalt. §§ 28—30	217—218
Sechster Abschnitt: Verjährung. §§ 31—34	218
Siebenter Abschnitt: Nichtvorhandensein eines Verbrechens, Milderung und Erlaß der Strafe. §§ 35—42	219
Achter Abschnitt: Versuch. §§ 43—44	220
Neunter Abschnitt: Zusammentreffen von Verbrechen. §§ 45—55	220—221
Zehnter Abschnitt: Rückfall. §§ 56—59	221—222
Elfter Abschnitt: Teilnahme. §§ 60—65	222
Zwölfter Abschnitt: Strafmilderung auf Grund freien Ermessens. §§ 66—67.	222
Dreizehnter Abschnitt: Strafschärfung und Strafmilderung. §§ 68—72	223

Zweiter Teil.

Verbrechen.

Erster Abschnitt: Verbrechen wider die kaiserliche Familie. §§ 73—76	223—224
Zweiter Abschnitt: Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates. §§ 77—80	224—225
Dritter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf ausländische Angriffe. §§ 81—89	225
Vierter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf den internationalen Verkehr. §§ 90—94	226
Fünfter Abschnitt: Verbrechen, welche die Ausführung amtlicher Verrichtungen hindern oder stören. §§ 95—96	226—227

	Seite
Sechster Abschnitt: Verbrechen der Gefangenen-Flucht bzw. Befreiung. §§ 97—102	227
Siebenter Abschnitt: Verbrechen des Verbergens von Verbrechern und der Beseitigung von Beweisgegenständen. §§ 103—105	227—228
Achter Abschnitt: Verbrechen des Aufruhrs. §§ 106—107	228
Neunter Abschnitt: Verbrechen der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung. §§ 108—118	228—230
Zehnter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Überschwemmungen und Wasserlauf. §§ 119—123	230
Elfter Abschnitt: Verbrechen der Verkehrsstörung. §§ 124—129	230—231
Zwölfter Abschnitt: Verbrechen des Hausfriedensbruches. §§ 130—132	231—232
Dreizehnter Abschnitt: Verbrechen der Verletzung von Geheimnissen. §§ 133—135	232
Vierzehnter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Rauchtobac. §§ 136—141	232—233
Fünfzehnter Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf das Trinkwasser. §§ 142—147	233
Sechzehnter Abschnitt: Verbrechen der Münzfälschung. §§ 148—153	233—234
Siebzehnter Abschnitt: Verbrechen der Urkundenfälschung. §§ 154—161	234—236
Achtzehnter Abschnitt: Verbrechen der Fälschung von Wertpapieren. §§ 162—163	236
Neunzehnter Abschnitt: Verbrechen der Siegel- und Stempelfälschung. §§ 164—168	236—237
Zwanzigster Abschnitt: Verbrechen der falschen Abgabe eines Zeugnisses. §§ 169—171	237
Einundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der falschen Anschuldigung. §§ 172—173	238
Zweiundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der Unsittlichkeit, Unzucht und Doppelhe. §§ 174—184	238—239
Dreiundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Glücksspiel und Lotterie. §§ 185—187	239
Vierundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Plätze religiöser Verehrung und auf Grabstätten. §§ 188—192	239—240
Fünfundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen im Amte. §§ 193—198	240—241
Sechsendzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der Tötung. §§ 199—203	241
Siebenundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung. §§ 204—208	241—242
Achtundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der fahrlässigen Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung. §§ 209—211	242

	Seite
Neunundzwanzigster Abschnitt: Verbrechen der Abtreibung. §§ 212—216	242—243
Dreißigster Abschnitt: Verbrechen der Aussetzung. §§ 217 —219	243
Einunddreißigster Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Festnahme und Einsperrung. §§ 220—221	243—244
Zweiunddreißigster Abschnitt: Verbrechen der Bedrohung. §§ 222—223	244
Dreiunddreißigster Abschnitt: Verbrechen des Menschen- raubes und der Entführung. §§ 224—229	244—245
Vierunddreißigster Abschnitt: Verbrechen wider die Ehre. §§ 230—232	245
Fünfunddreißigster Abschnitt: Verbrechen in Beziehung auf Kredit und Beruf. §§ 233—234	245
Sechsenddreißigster Abschnitt: Verbrechen des Diebstahls und des Raubes. §§ 235—245	245—247
Siebenunddreißigster Abschnitt: Verbrechen des Betruges und der Erpressung. §§ 246—251	247
Achtunddreißigster Abschnitt: Verbrechen der Unter- schlagung. §§ 252—255	247—248
Neununddreißigster Abschnitt: Verbrechen der Hehlerei. §§ 256—257	248
Vierzigster Abschnitt: Verbrechen der Sachbeschädigung und Unterdrückung von Briefen. §§ 258—264	248—249

Vorbemerkung.

I. Das gegenwärtig geltende japanische Strafgesetzbuch trat am 1. Januar 1882 in Kraft; das neue Gesetzbuch wurde am 23. April 1907 sanktioniert und wird an einem durch kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft treten.

Schon seit 1883 ist der erste Versuch zu einer Reform des geltenden Strafgesetzbuches von Ministerialrat Dr. Miyagi und Ministerialrat Dr. Kameyama u. a. unternommen worden. Im Jahre 1890 wurde der von den Genannten redigierte Entwurf, der unter Mitarbeit des Reichsgerichts-Präsidenten Dr. Yokota verbessert worden war, dem Reichstage vorgelegt. Da jedoch der damalige Reichstag aus politischen Gründen aufgelöst wurde, war eine Durchberatung des Entwurfes nicht möglich. Letzterer stand derart unter dem Einflusse des französischen Strafgesetzbuches, daß er allgemein als mißgeborener Enkel des Code penal bezeichnet wurde.

Das französische Vorbild, das zu jener Zeit in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung maßgebend war, wurde indessen nach und nach durch englischen und deutschen Einfluß, der schon seit der allgemeinen Reform des Jahres 1868 an Boden gewonnen hatte, verdrängt. Gleichzeitig erkannte man überall die Notwendigkeit an, das japanische Gesetz einzig und allein auf dem absoluten Selbstständigkeitsgefühl des Volkes zu basieren. Diese neuere Strömung erfaßte von Jahr zu Jahr einen immer größeren Teil der an der Kriminalistik interessierten Kreise.

In dieser Richtung bewegten sich auch die Arbeiten der Kommission, welche im Jahre 1893 im Justizministerium und später im Kabinet eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Strafgesetzbuche betraut wurde. Die erwähnte Kommission setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Reichsgerichts-Präsident Dr. Yokota, Kabinetts-Obersekretär Dr. Ischiwatari, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Koga, Oberstaatsanwalt Dr. Kuratomi und Reichsgerichtsrat Dr. Kameyama. Mit dem durch diese Kommission ausgearbeiteten Entwurf hat sich der Reichstag seit seiner XV. Session (1900—1901) sehr oft beschäftigt aber ihn niemals genehmigt, nur allein das Herrenhaus hat in seiner, XVI. Session diesen Entwurf verbessert und angenommen.

Im Frühjahr 1906 hat nun Justizminister Matzuda ein neues Komitee berufen, dessen Mitglieder aus 34 Juristen bestand, nämlich aus Professoren, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und höheren Beamten der verschiedenen Ministerien.

Ferner hat der Justizminister von diesen sämtlichen Herren die folgenden für das Hauptkomitee ernannt:

Professor Dr. Hosumi, Oberstaatsanwalt Dr. Kuratomi, Ministerialdirektor Dr. Hiranuma, Professor Dr. Okada, Rechtsanwalt Dr. Hanai, Herrenhausmitglied Dr. Kikuchi und Rechtsanwalt Dr. Egi. Die Arbeiten des Komitees schritten so rasch vorwärts, daß der verbesserte Entwurf seit Ende des Jahres 1906 im Reichstage beraten wurde. Nachdem der Entwurf bei beiden Häusern durchgegangen war, hat er am 23. April 1907 Gesetzeskraft erlangt.

Hier muß ich das große Verdienst von Ministerialdirektor Dr. Hiranuma und Oberstaatsanwalt Dr. Kuratomi, das sich diese Herren bei der Gesetzgebung des neuen Strafgesetzbuches erworben haben, hervorheben. Die beiden Herren haben nicht nur im Hauptkomitee ganz besonders für die Ausarbeitung des Entwurfes ihre stets anregende Tatkraft gewidmet, sondern haben sich auch als Referenten in den beiden Häusern um das erfolgreiche Vollenden des Unternehmens verdient gemacht.

II. Der hauptsächlichste und wesentlichste Unterschied des neuen Strafgesetzbuches im Verhältnis zu dem geltenden liegt in der Vereinfachung der Bestimmungen; während das geltende Strafgesetzbuch aus 430 Paragraphen besteht, hat das neue nur 264 Paragraphen. Ferner unterscheidet sich das letztere von dem ersteren insbesondere in folgenden Punkten:

1. Vereinfachung der Einteilung der Straftaten und Straftaten; während das geltende die Straftaten in drei Arten einteilt und vierzehn Hauptstrafen und fünf Nebenstrafen bestimmt, schafft das neue diese Dreiteilung ab und erkennt nur sechs Hauptstrafen und eine Nebenstrafe an.

2. Erweiterung des freien Ermessens des Richters, die im neuen bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt wird.

3. Einführung von Bestimmungen über das internationale Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches und den internationalen Verkehr.

4. Verschärfung der Strafe beim Rückfall; während im geltenden Gesetze sie um ein Viertel verschärft werden kann, kann sie im neuen verdoppelt werden.

5. Erhöhung des strafmündigen Alters vom vollendeten 12. Lebensjahre auf das vollendete 14. Lebensjahr und Abschaffung der eigentlichen Strafmilderung wegen Minderjährigkeit.

6. Im neuen kann der Versuch milder bestraft werden, aber die Strafe muß nicht gemildert werden, soweit nicht freiwilliger Rücktritt vom Versuche vorliegt.

7. Bestimmungen über die Begnadigung und Amnestie, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Polizeiaufsicht wurden im neuen Strafgesetzbuche nicht vorgesehen, da solche Bestimmungen besser von Spezialgesetzen zu treffen sind.

8. Einführung der bedingten Begnadigung, die bis jetzt in Spezialgesetzen bestimmt wird.

III. Vom deutschen Strafgesetzbuche unterscheidet sich das neue japanische Strafgesetzbuch hauptsächlich dadurch, daß es tunlichst jede technische Definition der Straftaten, die für den Fachmann wohl überflüssig, für den Laien aber schwer verständlich ist, zu vermeiden sucht. (Vergleiche beispielsweise die Paragraphen über Diebstahl, Raub usw.) Ferner liegt der Unterschied zwischen den beiden Gesetzbüchern noch insbesondere darin, daß das japanische Gesetzbuch bei jeder Straftat die Strafmilderung auf Grund des freien Ermessens und bei den meisten Straftaten die Verschärfung der Strafe beim Rückfall allgemein zuläßt, während bei dem deutschen Strafgesetzbuche dies nicht der Fall ist, trotzdem der Strafraum in diesem Gesetzbuche bei weitem nicht so groß ist, wie im japanischen.

München, 10. August 1907.

Der Übersetzer.

Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich.

Vom 23. April 1907.

Erster Teil.

Allgemeine Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Personen, welche im Reichsgebiet ein Verbrechen begehen. Das Gleiche gilt für diejenigen Personen, welche auf einem außerhalb des Reichsgebietes befindlichen Reichsschiffe ein Verbrechen begehen.

§ 2. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Personen, welche außerhalb des Reichsgebietes folgende Verbrechen begehen:

1. Verbrechen der §§ 73—76.
2. Verbrechen der §§ 77—79.
3. Verbrechen der §§ 81—89.
4. Verbrechen des § 148 und dessen Versuch.
5. Verbrechen der §§ 154, 155, 157 und 158.
6. Verbrechen der §§ 162, 163.
7. Verbrechen der §§ 164—166 und der Versuch von § 164 Abs. 2; § 165 Abs. 2; § 166 Abs. 2.

§ 3. Das Gesetz findet Anwendung auf diejenigen Reichsuntertanen, welche außerhalb des Reichsgebietes folgende Verbrechen begehen:

1. Verbrechen der §§ 108, 109 Abs. 1 und diejenigen Verbrechen, auf die § 109 Abs. 1 entsprechende Anwendung findet, und deren Versuch.
2. Verbrechen des § 119.
3. Verbrechen der §§ 159—161.
4. Verbrechen des § 167 und der Versuch des Verbrechens des § 167 Abs. 2.
5. Verbrechen der §§ 176—179, 181 und 184.
6. Verbrechen der §§ 199, 200 und dessen Versuch.
7. Verbrechen der §§ 204 und 205.
8. Verbrechen der §§ 214—216.
9. Verbrechen des § 218 und dasjenige Verbrechen, durch dessen Begehung der Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht worden ist.
10. Verbrechen der §§ 220 und 221.
11. Verbrechen der §§ 224—228.

12. Verbrechen des § 230.
13. Verbrechen der §§ 235, 236, 238—241 und 243.
14. Verbrechen der §§ 246—250
15. Verbrechen des § 253.
16. Verbrechen des § 256 Abs. 2.

Das Gleiche gilt für diejenigen Ausländer, welche außerhalb des Reichsgebietes die im obigen Absatze erwähnten Verbrechen gegen Reichsuntertanen begehen.

§ 4. Das Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Beamten des Reiches, welche außerhalb des Reichsgebietes folgende Verbrechen begehen:

1. Verbrechen des § 101 und dessen Versuch.
2. Verbrechen des § 156.
3. Verbrechen der §§ 193, 195 Abs. 2, 197 und dasjenige Verbrechen, welches durch die Begehung des Verbrechens des § 195 Abs. 2 den Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht.

§ 5. Die nochmalige Bestrafung wegen einer im Auslande rechtskräftig abgeurteilten Handlung ist nicht ausgeschlossen. Hat der Täter die gegen ihn im Auslande erkannte Strafe gänzlich oder teilweise verbüßt, so kann die Vollstreckung der Strafe gemildert oder erlassen werden.

§ 6. Ist die Strafe durch ein nach Begehung eines Verbrechens erlassenes Gesetz geändert worden, so findet das mildere Gesetz Anwendung.

§ 7. Im Sinne dieser Gesetze bedeutet der Ausdruck „öffentliche Beamte“ die Staats- und anderen öffentlichen Beamten, Mitglieder von Versammlungen und Ausschüssen und andere Funktionäre, welche gemäß Gesetz oder Verordnung öffentliche Funktionen ausüben. Der Ausdruck „öffentliche Behörden“ bedeutet diejenigen Behörden, in welchen die öffentlichen Beamten ihre Funktionen ausüben.

§ 8. Die „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die in anderen Gesetzen oder Verordnungen bestimmten Verbrechen, es sei denn, daß in betreffenden Gesetzen oder Verordnungen besondere Vorschriften getroffen sind.

Zweiter Abschnitt.

Strafen.

§ 9. Todesstrafe, Zuchthaus-, Gefängnis-, Geldstrafe, Haft und Geldbuße (Kario)¹⁾ sind Hauptstrafen; Einziehung ist Nebenstrafe.

¹⁾ Geldstrafe nicht unter 20 Yen (ungefähr 42 Mark) heißt Bakkin, Geldstrafe von 10 Sen (ungefähr 20 Pfennig) bis zu 20 Yen heißt Kario. Vergl. §§ 15, 17. In dieser Übersetzung brauche ich für leichte Geldstrafe (nach Dr. Lönholms Übersetzung Kario), den Ausdruck Geldbuße. Vgl. Dr. Lönholms Übersetzung des neuen japanischen Strafgesetzbuches, S. 5. Yokohama 1907.

§ 10. Die Schwere der Hauptstrafen richtet sich nach der im § 9 gegebenen Reihenfolge. Jedoch ist die lebenslängliche Gefängnisstrafe schwerer als die zeitige Zuchthausstrafe. Wenn das Maximum einer zeitigen Gefängnisstrafe das Doppelte des Maximums einer zeitigen Zuchthausstrafe überschreitet, so gilt die Gefängnisstrafe als die schwerere.

Bei gleichartigen Strafen gilt die nach dem Maximum der Zeit oder des Betrages größere Strafe als die schwerere; bei gleichem Maximum gilt die nach dem Minimum der Zeit oder des Betrages größere Strafe als die schwerere.

Bei zwei oder mehreren Todesstrafen oder bei gleichem Maximum und Minimum von zwei oder mehreren gleichartigen Strafen wird die Schwere nach den Umständen der begangenen Verbrechen bestimmt.

§ 11. Die Todesstrafe wird in einer Strafanstalt durch Hängen vollstreckt.

Der zu der Todesstrafe Verurteilte wird bis zur Vollstreckung in der Strafanstalt inhaftiert.

§ 12. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Das Minimum der zeitigen Zuchthausstrafe ist ein Monat, ihr Maximum fünfzehn Jahre. Der zu Zuchthausstrafe Verurteilte wird im Zuchthause inhaftiert und hat sich den vorgeschriebenen Arbeiten zu unterziehen.

§ 13. Die Gefängnisstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Das Minimum der zeitigen Gefängnisstrafe ist ein Monat, ihr Maximum fünfzehn Jahre. Der zur Gefängnisstrafe Verurteilte wird in dem Gefängnis inhaftiert.

§ 14. Wenn die zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu verschärfen ist, so kann sie bis zu zwanzig Jahren verschärft, und, wenn sie zu mildern ist, unter einen Monat gemildert werden.

§ 15. Das Minimum der Geldstrafe ist zwanzig Yen. Wenn sie zu mildern ist, kann sie unter zwanzig Yen gemildert werden.

§ 16. Das Minimum der Haft ist ein Tag, ihr Maximum dreißig Tage, sie wird in einer Haftanstalt vollstreckt.

§ 17. Das Minimum der Geldbuße ist zehn Sen, ihr Maximum zwanzig Yen.

§ 18. Wer die Geldstrafe nicht bezahlen kann, ist während der Zeitdauer von einem Tage bis zu einem Jahre in einem Arbeitshause unterzubringen.

Wer die Geldbuße nicht bezahlen kann, ist während der Zeitdauer von einem Tage bis zu dreißig Tagen in einem Arbeitshause unterzubringen.

Jedoch ist bei den zu mehreren Geldbußen Verurteilten die Unterbringung über sechzig Tage nicht zulässig.

Gleichzeitig mit der Geldstrafe oder der Geldbuße ist die Zeitdauer der im Falle der Nichtbezahlung eintretenden Unterbringung in einem Arbeitshause auszusprechen.

Bei der Geldstrafe ist innerhalb eines Monats und bei der Geldbuße innerhalb zehn Tagen nach Rechtskraft des Urteils die Unterbringung in einem Arbeitshause ohne Zustimmung des Verurteilten nicht zulässig.

Wenn der zu der Geldstrafe oder Geldbuße Verurteilte einen Teil derselben bezahlt, so wird er auf eine Zeitdauer in einem Arbeitshause untergebracht, die zu dem Reste der Geldstrafe oder der Geldbuße in dem gleichen Verhältnisse steht, wie die ausgesprochene Zeitdauer zu der ganzen Geldsumme.

Zahlt der in einem Arbeitshause bereits Untergebrachte einen Teil der Geldstrafe oder Geldbuße, so ist die Zeitdauer einer weiteren Unterbringung nach dem im obigen Absatz bestimmten Verhältnisse zu berechnen.

Die Bezahlung eines Geldbetrages, welcher geringer ist als der Betrag, der einer eintägigen Unterbringung entspricht, ist nicht zulässig.¹⁾

§ 19. Folgende Gegenstände können eingezogen werden:

1. Die Gegenstände, welche den Tatbestand eines Verbrechens gebildet haben.²⁾
2. Die Gegenstände, welche zur Begehung eines Verbrechens gedient haben oder dienen sollten.
3. Die Gegenstände, welche aus der Begehung eines Verbrechens hervorgegangen oder dadurch erlangt sind

Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände keinem Anderen als dem Verbrecher gehören.

§ 20. Bei einem nur mit Haft- oder Geldbuße bedrohten Verbrechen kann auf Einziehung nicht erkannt werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen; doch gilt dies nicht für die in § 19 Abs. 1 erwähnten Gegenstände.

§ 21. Auf die Strafe kann die erlittene Untersuchungshaft ganz oder teilweise angerechnet werden.

Dritter Abschnitt.

Berechnung der Zeitdauer.

§ 22. Eine nach Monaten oder Jahren bestimmte Zeitdauer ist nach der Kalenderzeit zu berechnen.

§ 23. Die Strafzeit wird berechnet vom Tage der Rechtskraft des Urteils an.

Diejenigen Tage, an welchen der Verurteilte nicht inhaftiert war, werden selbst nach Rechtskraft des Urteils in die Strafzeit nicht eingerechnet.

¹⁾ Lönholm übersetzt irrtümlich diesen Satz: Ein Betrag, der nicht dem Verhältnis eines Tages Festhaltung gleichkommt, braucht nicht bezahlt zu werden. Vgl. Lönholm S. 8.

²⁾ Okada übersetzt denselben Satz wie folgt: diejenigen Gegenstände, welche den äußeren Tatbestand der strafbaren Handlung gebildet haben. Vergl. Okada, Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Kaiserlich japanische Reich, § 25, Berlin 1899.

§ 24. Der Anfangstag der Strafverbüßung wird ohne Rücksicht auf die Stunde als ein ganzer Tag gerechnet; das Gleiche gilt für den Anfangstag der Verjährungsfrist.

Die Freilassung erfolgt an dem dem Ablauf der Strafzeit folgenden Tage.

Vierter Abschnitt.

Aufschub der Strafvollstreckung.

§ 25. Folgende Personen, gegen welche auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren erkannt worden ist, können nach den Umständen des Falles einen Aufschub der Strafvollstreckung auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, erlangen:

1. Wer bisher noch nicht zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt worden ist.
2. Wer zwar früher zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wurde, aber seit der Verbüßung der Strafe oder dem Erlaß der Strafvollstreckung innerhalb der letzten sieben Jahre zu einer solchen Strafe nicht wieder verurteilt worden ist.

§ 26. In folgenden Fällen ist das den Aufschub der Strafvollstreckung bewilligende Erkenntnis zu widerrufen:

1. Wenn der Verurteilte wegen eines innerhalb der Aufschubszeit begangenen neuen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.
2. Wenn er wegen eines anderen vor der Bewilligung des Aufschubes begangenen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.
3. Wenn bekannt wird, daß er vor der Bewilligung des Aufschubes außer der im § 25, 2 erwähnten Strafe auch noch wegen eines anderen Verbrechens zu einer Gefängnisstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.

§ 27. Wenn die Zeitdauer des Strafaufschubes verflossen ist, ohne daß ein Widerruf des den Aufschub bewilligenden Erkenntnisses erfolgt, so verliert das Strafurteil von Rechtswegen seine Wirkung.

Fünfter Abschnitt.

Vorläufige Entlassung aus der Strafanstalt.

§ 28. Der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilte kann, wenn anzunehmen ist, daß er sich gebessert hat, bei zeitiger Strafe nach Ablauf eines Drittels der Strafzeit, bei lebenslänglicher Strafe nach Ablauf von zehn Jahren durch Verfügung der Verwaltungsbehörde vorläufig entlassen werden.

§ 29. In folgenden Fällen kann die Verfügung der vorläufigen Entlassung widerrufen werden:

1. Wenn der Entlassene innerhalb der Zeitdauer der vorläufigen Entlassung wegen eines Neubegangenen Verbrechens zu

einer Geldstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.

2. Wenn er wegen eines anderen vor der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens zu einer Geldstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird.
3. Wenn er vor der vorläufigen Entlassung wegen eines anderen Verbrechens zu einer Geldstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurteilt worden war, und nunmehr diese Strafe zu vollstrecken ist.
4. Wenn er den Vorschriften über die vorläufige Entlassung zuwiderhandelt.

Wenn die Verfügung der vorläufigen Entlassung widerrufen wird, ist die Zeit, während welcher der Verurteilte vorläufig entlassen war, in die Strafzeit nicht einzurechnen.

§ 30. Der zur Haft Verurteilte kann nach den Umständen des Falles jederzeit durch Verfügung der Verwaltungsbehörde aus der Haftanstalt entlassen werden.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der wegen Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße in einem Arbeitshause untergebracht worden ist.

Sechster Abschnitt.

Verjährung.

§ 31. Der zur Strafe Verurteilte wird durch Verjährung der Strafvollstreckung frei.

§ 32. Die Verjährung ist vollendet, wenn in den folgenden Zeiträumen die Strafe nach der Rechtskraft des Urteils nicht vollstreckt worden ist:

1. bei der Todesstrafe in dreißig Jahren.
2. Bei lebenslänglicher Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe in zwanzig Jahren.
3. bei zeitiger Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter zehn Jahren in fünfzehn Jahren, — nicht unter drei Jahren in zehn Jahren, — unter drei Jahren in fünf Jahren.
4. Bei Geldstrafe in drei Jahren.
5. Bei Haft, Geldbuße oder Einziehung in einem Jahre.

§ 33. Die Verjährung läuft nicht während der Zeit, in welcher die Strafvollstreckung auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung aufgeschoben oder gehemmt ist.

§ 34. Jede zum Zwecke der Strafvollstreckung erfolgte Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

Jede zum Zwecke der Strafvollstreckung erfolgte Verfügung unterbricht die Verjährung der Geldstrafe, Geldbuße und Einziehung.

Siebenter Abschnitt.

Nichtvorhandensein eines Verbrechens,
Milderung und Erlaß der Strafe.

§ 35. Eine Handlung, welche auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung oder in Ausübung eines berechtigten Berufes vorgenommen wird, ist nicht strafbar.

§ 36. Eine Handlung, welche unvermeidlich ist, um einen dringenden, rechtswidrigen Angriff auf ein Recht von sich oder einem Anderen abzuwehren, ist nicht strafbar.

Wenn der Täter über das erforderliche Maß der Ahwehr hinausgegangen ist, so kann die Strafe nach den Umständen des Falles gemildert oder erlassen werden.

§ 37. Eine Handlung, welche unvermeidlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, persönliche Freiheit oder Vermögen von sich oder einem Anderen abzuwenden, ist nur dann nicht strafbar, wenn der aus der Handlung entstehende Schaden den Grad des abzuwendenden Schadens nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieses Grades kann jedoch die Strafe nach den Umständen des Falles gemildert oder erlassen werden.

Die Vorschriften des obigen Absatzes finden keine Anwendung auf denjenigen, dem auf Grund seines Amtes oder Berufes eine besondere Pflicht ohliegt.

§ 38. Eine Handlung, bei welcher der Wille, ein Verbrechen zu begehen, fehlt, ist nicht strafbar; dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz besondere Vorschriften hestimmt.

Der Täter wird bei Begehung eines Verbrechens, dessen Tatbestand in Wirklichkeit schwerer ist, als er annahm, nicht nach dem schwereren Tatbestand verurteilt.

Die Unkenntnis des Gesetzes schließt den Willen, ein Verbrechen zu begehen, nicht aus; es kann jedoch nach den Umständen des Falles die Strafe gemildert werden.

§ 39. Handlungen Bewußtloser sind nicht strafbar. Handlungen Geistesschwacher sind milder zu bestrafen.

§ 40. Die Handlung eines Tausstummen ist nicht strafbar oder milder zu bestrafen.

§ 41. Die Handlung einer Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht strafbar.

§ 42. Wenn jemand ein Verbrechen begangen hat und Selbstanzeige macht, ehe das Verbrechen der Behörde bekannt ist, so kann die Strafe gemildert werden.

Das Gleiche gilt bei einem auf Antrag zu verfolgenden Verbrechen, wenn der Täter dem Antragsberechtigten gegenüber die Tat eingesteht.

Achter Abschnitt.

Versuch.

§ 43. Wer die Ausführung eines Verbrechens begonnen, aber nicht vollendet hat, kann milder bestraft werden; wenn der Täter aus eigenem Willen die Ausführung aufgibt, so wird die Strafe gemildert oder erlassen.

§ 44. Die Strafbarkeit des Versuches wird durch das Gesetz in den einzelnen Paragraphen bestimmt.

Neunter Abschnitt.

Zusammentreffen von Verbrechen.

§ 45. Mehrere Verbrechen, die von einem Täter begangen und noch nicht rechtskräftig abgeurteilt sind, sind zusammentreffende Verbrechen. Wenn bezüglich eines Verbrechens schon eine rechtskräftige Aburteilung vorliegt, so sind dieses Verbrechen und das vor dessen rechtskräftiger Aburteilung begangene Verbrechen zusammentreffende Verbrechen.

§ 46. Wenn wegen eines der zusammentreffenden Verbrechen auf Todesstrafe zu erkennen ist, so werden die anderen Strafen nicht verhängt; dies gilt jedoch nicht für Einziehung.

Wenn wegen eines der zusammentreffenden Verbrechen auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu erkennen ist, so werden ebenfalls die anderen Strafen nicht verhängt; dies gilt jedoch nicht für Geldstrafe, Geldbuße und Einziehung.

§ 47. Wenn unter den zusammentreffenden Verbrechen zwei oder mehrere mit zeitigem Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen sind, so ist das Maximum der zu verhängenden Strafe das um die Hälfte erhöhte Maximum der für das schwerste Verbrechen angeordneten Strafe; doch darf die Gesamtstrafe den Betrag des zusammengerechneten Maximums der verwirkten Einzelstrafen nicht überschreiten.

§ 48. Eine Geldstrafe und eine andere Strafe werden neben einander verhängt; doch gilt dies nicht für den in § 46, Abs. 1 erwähnten Fall. Bei zwei oder mehreren Geldstrafen wird bis auf den zusammengerechneten Betrag der für alle einzelnen Verbrechen bestimmten Geldstrafen erkannt.

§ 49. Wenn bei zusammentreffenden Verbrechen zwar nicht für das schwerste, aber für eines der anderen die Einziehung zu verhängen ist, so kann neben der Hauptstrafe auf Einziehung erkannt werden.

Zwei oder mehrere Einziehungen werden neben einander verhängt.

§ 50. Wenn über eines der zusammentreffenden Verbrechen bereits ein Urteil vorliegt, während über die anderen noch nicht erkannt ist, so sind nunmehr die letzteren abzuurteilen.

§ 51. Wenn bei zusammentreffenden Verbrechen zwei oder mehrere Urteile vorliegen, so sind die Strafen neben einander zu vollstrecken. Wenn Todesstrafe zu vollstrecken ist, so sind andere Strafen mit Ausnahme der Einziehung nicht zu vollstrecken. Wenn lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu vollstrecken ist, so sind andere Strafen mit Ausnahme der Geldstrafe, Geldbuße und Einziehung nicht zu vollstrecken. Wenn zwei oder mehrere zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen zu vollstrecken sind, so darf die Vollstreckung das anderthalbfache Maximum der für das schwerste Verbrechen angedrohten Strafe nicht überschreiten.

§ 52. Wenn eines der als zusammentreffend abgeurteilten Verbrechen von einer Amnestie betroffen ist, so wird die Strafe für die von der Amnestie nicht betroffenen Verbrechen besonders festgesetzt.

§ 53. Haft oder Geldbuße und andere Strafen sind neben einander zu verhängen; doch gilt dies nicht für den in § 46 erwähnten Fall.

Zwei oder mehrere Haftstrafen oder Geldbußen sind neben einander zu verhängen.

§ 54. Bei einem und demselben Verbrechen, welches mehrere Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, oder bei einem und demselben Verbrechen, dessen Mittel oder Wirkung mehrere Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, kommt diejenige Vorschrift, welche die schwerste Strafe androht, zur Anwendung.

Die Bestimmung des § 49 Abs. 2 ist auf diesen Fall anzuwenden.

§ 55. Mehrere fortgesetzt begangene Handlungen, welche einzeln den Tatbestand eines Verbrechens bilden, sind als ein Verbrechen anzusehen.

Zehnter Abschnitt.

Rückfall.

§ 56. Wenn der zu Zuchthausstrafe Verurteilte binnen fünf Jahren seit der Verbüßung der Strafe oder dem Erlaß der Strafvollstreckung abermals ein Verbrechen, welches mitzeitigem Zuchthaus zu bestrafen ist, begeht, so liegt Rückfall vor.

Ist jemand wegen eines Verbrechens, dessen Beschaffenheit einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen gleichkommt, zum Tode verurteilt, und begeht er binnen der in obigem Absatze erwähnten Zeitdauer seit dem Erlaß der Strafvollstreckung, oder wenn er bei Strafmilderung zuzeitigem Zuchthaus verurteilt wurde, seit dem Ende der Strafverbüßung oder seit dem Erlasse der Strafvollstreckung abermals ein Verbrechen, welches mitzeitigem Zuchthaus zu bestrafen ist, so gilt das Gleiche.

Wenn jemand wegen zusammentreffender Verbrechen verurteilt worden ist, und sich darunter ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen befindet, so wird er, selbst wenn dieses Verbrechen nicht das schwerste ist, in bezug auf die Anwendung der Vorschriften über

den Rückfall so behandelt, als wenn er zu Zuchthaus verurteilt worden wäre.

§ 57. Das Maximum der Strafe des Rückfalls ist das Doppelte des Maximums derjenigen Strafe, welche für das betreffende Verbrechen im Gesetze bestimmt ist.

§ 58. Wenn erst nach Rechtskraft des Urteils die Tatsache des Rückfalles bekannt wird, so wird die zu verschärfende Strafe nach Vorschrift des § 57 festgesetzt.

Die Bestimmung des obigen Absatzes findet keine Anwendung, wenn die Tatsache des Rückfalles nach der Verbüßung der Strafe oder nach dem Erlasse der Strafvollstreckung bekannt wird.

§ 59. Auf einen zwei- oder mehrmals Rückfälligen finden die Vorschriften über den Rückfall Anwendung.

Elfter Abschnitt.

Teilnahme.

§ 60. Wenn zwei oder mehrere Personen ein Verbrechen gemeinschaftlich ausführen, so sind sie Täter.

§ 61. Wer einen Anderen zu dem von demselben begangenen Verbrechen angestiftet hat, ist gleich dem Täter zu betrachten. — Das Gleiche gilt für den Anstifter des Anstifters.

§ 62. Wer einem Täter Beistand leistet ist Gehilfe. Wer einen Gehilfen anstiftet, ist gleich dem Gehilfen zu betrachten.

§ 63. Die Strafe des Gehilfen ist im Verhältnis zur Strafe des Täters zu mildern.

§ 64. Die Anstiftung und Beihilfe zu einem Verbrechen, welches nur mit Haft oder Geldbuße bedroht ist, wird nur bestraft, wenn dies besonders bestimmt ist.

§ 65. Wenn mehrere gemeinschaftlich ein Verbrechen begehen, dessen Strafbarkeit durch die persönlichen Verhältnisse (Lebensstellung) eines der Täter begründet wird, so liegt auch bezüglich derjenigen, in deren Person diese Verhältnisse (Lebensstellung) nicht zutreffen, Teilnahme vor.

Wenn infolge der persönlichen Verhältnisse (Lebensstellung) eines der Täter eine Milderung oder Verschärfung der Strafe eintritt, so ist gegen diejenigen, in deren Person diese Verhältnisse (Lebensstellung) nicht zutreffen, auf die gewöhnliche Strafe zu erkennen.

Zwölfter Abschnitt.

Strafmilderung auf Grund freien Ermessens.

§ 66. Wenn bei Begehung eines Verbrechens mildernde Umstände vorliegen, so kann die Strafe nach freiem Ermessen gemildert werden.

§ 67. Auch wenn die Strafe kraft des Gesetzes zu verschärfen oder zu mildern ist, kann noch eine Strafmilderung auf Grund freien Ermessens daneben eintreten.

Dreizehnter Abschnitt.

Strafschärfung und Strafmilderung.

§ 68. Wenn ein oder mehrere Gründe vorliegen, kraft des Gesetzes die Strafe zu mildern, so findet die Milderung in folgender Weise statt:

1. Wenn die Todesstrafe zu mildern ist, so ist auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder auf Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter zehn Jahre zu erkennen.
2. Wenn lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu mildern ist, so ist auf zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter sieben Jahren zu erkennen.
3. Wenn zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu mildern ist, so ist bis zur Hälfte der Strafzeit zu mildern.
4. Wenn Geldstrafe zu mildern ist, so ist bis zur Hälfte des Betrages zu mildern.
5. Wenn Haft zu mildern ist, so ist bis zur Hälfte des Maximums zu mildern.
6. Wenn Geldbuße zu mildern ist, so ist bis zur Hälfte des Maximums zu mildern.

§ 69. Wenn ein Verbrechen zwei oder mehrere Vorschriften des Gesetzes verletzt und die Strafe auf Grund des Gesetzes gemildert werden soll, so ist zunächst die anzuwendende Strafe zu bestimmen und sodann diese zu mildern.

§ 70. Ergibt sich durch Milderung der Zuchthaus-, Gefängnis- oder Haftstrafe ein Bruchteil, welcher geringer ist als ein Tag, so wird dieser Bruchteil nicht gerechnet.

Das Gleiche gilt, wenn durch Milderung einer Geldstrafe oder Geldbuße ein Bruchteil, welcher geringer als ein Yen ist, sich ergibt.

§ 71. Bei Strafmilderung auf Grund freien Ermessens wird die Strafe in gleicher Weise, wie in den §§ 68 und 70 bestimmt.

§ 72. Wenn eine Strafe gleichzeitig verschärft und gemildert werden soll, so ist sie in nachstehender Reihenfolge zu verschärfen und zu mildern:

1. Verschärfung wegen Rückfalls.
2. Gesetzliche Milderung.
3. Verschärfung wegen Zusammentreffens von Verbrechen.
4. Milderung auf Grund freien Ermessens.

Zweiter Teil.

Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen wider die kaiserliche Familie.

§ 73. Wer eine gefährbringende Handlung gegen den Kaiser, die Kaiserin Großmutter, die Kaiserin Mutter, die Kaiserin, den

Kronprinzen oder den zur Thronfolge bestimmten Enkel des Kaisers begeht oder zu begehen unternimmt, wird mit dem Tode bestraft.

§ 74. Wer eine unehrerbietige Handlung gegen den Kaiser, die Kaiserin Großmutter, die Kaiserin Mutter, die Kaiserin, den Kronprinzen oder den zur Thronfolge bestimmten Enkel des Kaisers begeht, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der gegen den allerheiligsten kaiserlichen Tempel oder eine kaiserliche Grabstätte eine unehrerbietige Handlung begeht.

§ 75. Wer eine gefährbringende Handlung gegen ein Mitglied der kaiserlichen Familie begeht, wird mit dem Tode bestraft. Wer eine solche Handlung zu begehen unternimmt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 76. Wer eine unehrerbietige Handlung gegen ein Mitglied der kaiserlichen Familie begeht, wird mit Zuchthaus von zwei Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

§ 77. Wer eine aufständische Bewegung hervorruft in der Absicht, die Regierung zu stürzen oder dem Reiche Gebiete zu entreißen oder sonst in die Reichsverfassung einzugreifen, wird nach folgender Maßgabe bestraft:

1. Der Rädelsführer mit dem Tode oder lebenslänglicher Gefängnisstrafe.
2. Wer an den Beratungen über eine aufständische Bewegung teilgenommen oder den Befehl über eine Menschenmenge geführt hat, mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit Gefängnis nicht unter drei Jahren; wer sonst irgend eine leitende Stellung übernommen hat, mit Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren.
3. Wer sich nur den Anderen angeschlossen oder sich sonst einfach an der aufständischen Bewegung beteiligt hat, mit Gefängnis bis zu drei Jahren.

Der Versuch der im obigen Absatze erwähnten Verbrechen ist strafbar, ausgenommen der in Ziffer 3 erwähnte Fall.

§ 78. Wer die Ausführung einer aufständischen Bewegung vorbereitet oder sich mit Anderen zu einer solchen Bewegung verschworen hat, wird mit Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 79. Wer dadurch, daß er Waffen, Geld oder Getreide liefert, oder durch sonst eine Handlung zu den in den §§ 77 und 78 erwähnten Verbrechen Beihilfe leistet, wird mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 80. Wer eines der in den §§ 78 und 79 erwähnten Verbrechen begeht, aber, ehe es zu einer aufständischen Bewegung gekommen ist, Selbstanzeige macht, wird von der Strafe befreit.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen in Beziehung auf ausländische Angriffe.

§ 81. Wer im Einverständnisse mit einem fremden Staat bewirkt, daß das Reich in einen Krieg verwickelt wird, oder wer mit einem feindlichen Staat sich verbindet und gegen das Reich die Waffen ergreift, wird mit dem Tode bestraft.

§ 82. Wer eine Festung, ein Feldlager, einen Truppenteil, ein Kriegsfahrzeug oder zu militärischen Zwecken dienende Plätze oder Baulichkeiten dem feindlichen Staate überliefert, wird mit dem Tode bestraft.

Wer Waffen, Munition oder sonst zur Kriegsführung dienende Gegenstände dem feindlichen Staat überliefert, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 83. Wer zum Vorteil eines feindlichen Staates eine Festung, ein Feldlager, ein Kriegsfahrzeug, Waffen, Munition, Wagen einer Dampf- oder elektrischen Bahn, eine Eisenbahn, eine elektrische Leitung oder sonst zu Kriegszwecken dienende Plätze oder Gegenstände zerstört oder für den Gebrauch untauglich macht, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 84. Wer Waffen, Munition oder sonst unmittelbar zum Gebrauche für den Krieg dienende Gegenstände, welche nicht militärischen Zwecken des Reiches dienen, dem feindlichen Staate überliefert, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 85. Wer einem feindlichen Staate Spiondienst leistet oder einem Spion des feindlichen Staates Unterstützung gewährt, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der dem feindlichen Staate militärische Geheime verrät.

§ 86. Wer durch ein anderes als die in den §§ 81 bis 85 bezeichneten Mittel dem feindlichen Staate einen militärischen Vorteil verschafft oder das militärische Interesse des Reiches schädigt, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

§ 87. Der Versuch der in den §§ 81 bis 86 bezeichneten Verbrechen ist strafbar.

§ 88. Wer eines der in den §§ 81 bis 86 erwähnten Verbrechen vorbereitet oder sich zu deren Begehung verschwört, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 89. Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf Handlungen, welche in Kriegszeiten gegen einen veränderten Staat gerichtet sind.

Vierter Abschnitt.

Verbrechen in Beziehung auf den internationalen Verkehr.

§ 90. Wer gegen einen im Reichsgebiete weilenden Souverän oder Präsidenten eines fremden Staates eine Tötlichkeit oder Drohung begeht, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer gegen einen im Reichsgebiete weilenden Souverän oder Präsidenten eines fremden Staates eine Beleidigung begeht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft, doch findet die Verfolgung nur auf Antrag der fremden Regierung statt.

§ 91. Wer gegen einen nach dem Reiche geschickten ausländischen Gesandten eine Tötlichkeit oder Drohung begeht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer gegen einen nach dem Reiche geschickten ausländischen Gesandten eine Beleidigung begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft; doch findet die Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten statt.

§ 92. Wer in der Absicht, einen fremden Staat zu beleidigen, die Flagge oder ein sonstiges Hoheitszeichen dieses Staates zerstört, beschädigt, fortnimmt oder beschmutzt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft; doch findet die Verfolgung nur auf Antrag der fremden Regierung statt.

§ 93. Wer in der Absicht, gegen einen fremden Staat ohne obrigkeitliche Erlaubnis Krieg zu führen, Vorbereitungen hierzu trifft oder sich mit Anderen hierzu verschwört, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; doch wird der Täter von der Strafe befreit, wenn er sich selbst anzeigt.

§ 94. Wer im Falle eines Krieges zwischen Ausländern den Vorschriften über die Neutralität zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen, welche die Ausübung amtlicher Ver-
richtungen hindern oder stören.

§ 95. Wer gegen einen in Ausführung des Berufes handelnden öffentlichen Beamten Gewalt oder Drohung anwendet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt gegenüber demjenigen, der Gewalt oder Drohung anwendet, um einen öffentlichen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Verfügungshandlung oder zur Aufgabe seiner Stellung zu nötigen.

§ 96. Wer dadurch, daß er ein von einem öffentlichen Beamten angelegtes Siegel oder Zeichen der Beschlagnahme zerstört, oder durch sonstige Mittel bewirkt, daß das Siegel oder Zeichen unwirksam

wird, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

Sechster Abschnitt.

Verbrechen der Gefangenen-Flucht bezw. Befreiung.

§ 97. Entweicht ein schon verurteilter oder noch nicht abgeurteilter Gefangener, so wird er mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 98. Entweicht ein schon verurteilter oder noch nicht abgeurteilter Gefangener oder ein gemäß dem Vorführungsbefehl Vorgeführter unter Beschädigung von Gefängnisgebäuden oder Verwahrungsgegenständen oder unter Anwendung von Gewalt oder Drohung oder im Einverständnis mit einer oder mehreren Personen, so wird er mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 99. Wer einen auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung Inhaftierten gewaltsam entführt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 100. Wer, um einem auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung Inhaftierten zur Entweichung zu verhelfen, Werkzeuge liefert oder sonst eine die Entweichung ermöglichende Handlung begeht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer zu dem im vorigen Absatze erwähnten Zwecke Gewalt oder Drohung anwendet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 101. Wer einen auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung Inhaftierten, den er beaufsichtigt oder begleitet, entweichen läßt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 102. Der Versuch der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen des Verbergens von Verbrechern und der Beseitigung von Beweisgegenständen.

§ 103. Wer einen entwichenen Gefangenen oder eine Person, welche ein mit einer Geld- oder schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen begangen hat, verbirgt oder entfliehen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

§ 104. Wer einen Beweisgegenstand, der die Strafverfolgung eines Anderen betrifft, beseitigt, fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wer von einem fälschlich angefertigten oder verfälschten Beweisgegenstand Gebrauch macht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

§ 105. Die in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen bleiben straflos, wenn sie von einem Verwandten des Verbrechens oder des Entwichenen zu dessen Gunsten begangen werden.

Achter Abschnitt.

Verbrechen des Aufruhrs.

§ 106. Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und Gewalthandlungen oder Drohungen begeht, so wird sie wegen Aufruhrs nach folgenden Maßgaben bestraft:

1. Die Rädelsführer mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren.
2. Wer den Befehl über die Anderen führt oder dadurch, daß er den Anderen vorangeht, die Stärke des Aufruhrs erhöht, mit Zuchthaus oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu sieben Jahren.
3. Wer sich lediglich an der Ansammlung beteiligt, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen.

§ 107. Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet um Gewalthandlungen oder Drohungen zu begehen und trotz dreimaliger Aufforderung des zuständigen öffentlichen Beamten sich nicht zerstreut, so werden die Rädelsführer mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren, die übrigen Teilnehmer mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

Neunter Abschnitt.

Verbrechen der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung.

§ 108. Wer Feuer anlegt und dadurch ein Gebäude, einen Wagen der Dampfbahn oder elektrischen Bahn, ein Fahrzeug oder ein Bergwerk, welche gegenwärtig als Wohnung oder Aufenthalt von Menschen dienen, oder in welchen sich gerade ein Mensch befindet, in Brand setzt, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 109. Wer Feuer anlegt und dadurch ein Gebäude, ein Fahrzeug oder ein Bergwerk, welche gegenwärtig nicht als Wohnung oder Aufenthalt von Menschen dienen, oder in welchen sich gerade kein Mensch befindet, in Brand setzt, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wenn der in obigem Absatz erwähnte Gegenstand im Eigentum des Täters steht, so ist auf Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren zu erkennen; jedoch bleibt der Täter straflos, wenn keine Gefahr für das Publikum entstanden ist.

§ 110. Wer Feuer anlegt, um dadurch einen Gegenstand, der nicht zu den in den §§ 108 und 109 erwähnten gehört, in Brand setzt und dadurch eine Gefahr für das Publikum herbeiführt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn der im obigen Absatz erwähnte Gegenstand im Eigentum des Täters steht, so ist auf Zuchthaus bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu einhundert Yen zu erkennen.

§ 111. Wenn infolge der Begehung des im § 109 Abs. 2 oder 110 Abs. 2 erwähnten Verbrechens einer der in § 108 oder 109 Abs. 1 erwähnten Gegenstände Feuer fängt, so ist auf Zuchthaus von drei Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wenn infolge der Begehung des in § 110 Abs. 2 erwähnten Verbrechens einer der in § 110 Abs. 1 erwähnten Gegenstände Feuer fängt, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 112. Der Versuch der in den §§ 108 und 109 Abs. 1 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 113. Wer Vorbereitungen zum Zwecke der Begehung eines der in den §§ 108 und 109 Abs. 1 erwähnten Verbrechen trifft, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft. Doch kann nach den Umständen des Falles diese Strafe erlassen werden.

§ 114. Wer bei einem Brande die Löschgerätschaften verbirgt oder beschädigt oder sonst auf irgend eine Weise die Löschung des Feuers hindert oder erschwert, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 115. Wer einen der in den §§ 109 Abs. 1 und 110 Abs. 1 erwähnten Gegenstände, welcher zwar in seinem Eigentum steht, aber mit Beschlag belegt, mit einem dinglichen Rechte belastet, vermiethet oder versichert ist, in Brand setzt, wird ebenso bestraft, als wenn der Gegenstand ein fremder wäre.

§ 116. Wer aus Fahrlässigkeit einen der in § 108 erwähnten Gegenstände oder einen der in § 109 erwähnten Gegenstände, welcher im fremden Eigentume steht, in Brand setzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer aus Fahrlässigkeit einen der in § 109 erwähnten eigenen Gegenstände oder einen der in § 110 erwähnten Gegenstände in Brand setzt und dadurch eine Gefahr für das Publikum herbeiführt.

§ 117. Wer einen der in § 108 erwähnten Gegenstände oder einen der in § 109 erwähnten Gegenstände, welcher im fremden Eigentume steht, dadurch zerstört, daß er Pulver, Dampfkessel oder sonst einen explodierbaren Gegenstand zur Explosion bringt, unterlegt den für vorsätzliche Brandstiftung angedrohten Strafen. Das Gleiche gilt für denjenigen, der dadurch eine Gefahr für das Publikum herbeiführt, daß er einen in seinem Eigentume stehenden Gegenstand, der in den §§ 109 und 110 erwähnten Art zerstört.

Wenn die im obigen Absätze erwähnte Handlung aus Fahrlässigkeit begangen wird, so findet die Vorschrift des § 116 über fahrlässige Brandstiftung entsprechende Anwendung.

§ 118. Wer dadurch, daß er Gas, Elektrizität oder Dampf ableitet oder ausströmen läßt, oder die Ableitung oder die Ausströmung von Gas, Elektrizität oder Dampf abhält, das Leben, den Körper

oder das Vermögen von Menschen gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

Wer den Tod oder die Verletzung von Menschen dadurch verursacht, daß er Gas, Elektrizität oder Dampf ableitet oder ausströmen läßt, oder die Ableitung oder die Ausströmung von Gas, Elektrizität oder Dampf abhält, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, wenn deren Strafen schwerer sind.

Zehnter Abschnitt.

Verbrechen in Beziehung auf Überschwemmungen und Wasserlauf.

§ 119. Wer durch Herbeiführung einer Überschwemmung ein Gebäude, einen Wagen der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn, oder ein Bergwerk, welche gegenwärtig als Wohnung oder Aufenthalt von Menschen dienen, oder in welchen sich gerade jemand befindet, beschädigt, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 120. Wer durch Herbeiführung einer Überschwemmung einen Gegenstand, der nicht zu den in § 119 erwähnten gehört, beschädigt, und dadurch eine Gefahr für das Publikum hervorrufft, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn der beschädigte Gegenstand zwar im Eigentume des Täters steht, aber mit Beschlag belegt, mit einem dinglichen Rechte belastet, vermietet oder versichert ist, so ist nach der Vorschrift des obigen Absatzes zu erkennen.

§ 121. Wer bei Gelegenheit einer Überschwemmungsgefahr einen Gegenstand, der dem Zwecke der Abwehr des Wassers dient, verbirgt, zerstört oder sonst auf irgend eine Weise die Abwehr des Wassers hindert oder erschwert, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 122. Wer aus Fahrlässigkeit eine Überschwemmung herbeiführt, durch welche einer der in § 119 erwähnten Gegenstände beschädigt wird oder durch welche einer der in § 120 erwähnten Gegenstände beschädigt und hierdurch eine Gefahr für das Publikum hervorgerufen wird, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

§ 123. Wer einen Damm durchbricht, eine Schleuse beschädigt oder sonst eine Handlung begeht, welche geeignet ist, den Wasserlauf zu zerstören oder eine Überschwemmung herbeizuführen, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

Elfter Abschnitt.

Verbrechen der Verkehrsstörung.

§ 124. Wer einen Landweg, eine Wasserstraße oder eine Brücke beschädigt, zerstört oder unpassierbar macht und dadurch eine

Störung des Verkehrs herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

Wer durch Begehung der im obigen Absatze erwähnten Verbrechen den Tod oder die Verletzung von Menschen verursacht, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, sofern deren Strafen schwerer sind.

§ 125. Wer eine Eisenbahn oder deren Signalzeichen beschädigt, oder sonst auf irgend eine Weise den Verkehr von Dampfwagen oder elektrischen Wagen gefährdet, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der durch Beschädigung eines Leuchtturmes oder einer Boje oder sonst auf irgend eine Weise den Schiffsverkehr gefährdet.

§ 126. Wer einen Wagen der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn, in welchem sich ein Mensch befindet, zum Umsturz bringt oder zerstört, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der ein Schiff, in dem sich ein Mensch befindet, zum Kentern bringt oder zerstört.

Wer durch Begehung eines der in den vorstehenden beiden Absätzen erwähnten Verbrechen den Tod eines Menschen verursacht, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 127. Wer durch Begehung eines der im § 126 erwähnten Verbrechen einen Wagen der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn umstürzt oder zerstört oder ein Schiff zum Kentern bringt oder zerstört, wird gemäß den Bestimmungen des § 126 bestraft.

§ 128. Der Versuch der in den §§ 124 Abs. 1, 125 und 126 Abs. 1 und 2 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 129. Wer aus Fahrlässigkeit den Verkehr eines Wagens der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn oder eines Schiffes gefährdet oder den Umsturz oder die Zerstörung eines Wagens der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn oder das Kentern oder die Zerstörung eines Schiffes herbeiführt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen bestraft.

Wenn ein in dem betreffenden Betriebe Beschäftigter eines der in obigem Absatze erwähnten Verbrechen begeht, so ist auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu eintausend Yen zu erkennen.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen des Hausfriedensbruches.

§ 130. Wer widerrechtlich in die Wohnung eines Anderen oder in Höfe, Baulichkeiten oder Schiffe, welche unter der Obhut eines Anderen stehen, eindringt oder sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

§ 131. Wer widerrechtlich in den Palast, Palastrayon, Nebopalast oder in den zeitweiligen Aufenthaltsplatz des Kaisers eindringt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der in den allerheiligsten, kaiserlichen Tempel oder in eine kaiserliche Grabstätte widerrechtlich eindringt.

§ 132. Der Versuch der in diesem Absatze erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen der Verletzung von Geheimnissen.

§ 133. Wer unbefugt ein verschlossenes Schriftstück öffnet, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Yen bestraft.

§ 134. Ärzte, Apotheker, Drogisten, Hebammen, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, sowie diejenigen Personen, die eine solche Tätigkeit ausgeübt haben, werden, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, welches ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder zu ihrer Kenntnis gelangt ist, offenbaren, mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

Das Gleiche gilt für diejenigen Personen, die einen geistlichen Beruf ausüben oder ausgeübt haben, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, welches ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder zu ihrer Kenntnis gelangt ist, offenbaren.

§ 135. Die Verfolgung der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen tritt nur auf Antrag ein.

Vierzehnter Abschnitt.

Verbrechen, in Beziehung auf Rauchopium.

§ 136. Wer Rauchopium einführt, herstellt oder verkauft, oder wer Rauchopium besitzt in der Absicht es zu verkaufen, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 137. Wer ein Gerät, aus dem Rauchopium geraucht wird, einführt, herstellt oder verkauft, oder wer ein solches Gerät besitzt in der Absicht es zu verkaufen, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 138. Ein Zollbeamter, welcher die Einfuhr von Rauchopium oder von Geräten für das Opiumrauchen gestattet oder selbst eine solche Sache einführt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 139. Wer Rauchopium raucht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer seines Vorteils wegen einem Anderen einen Raum zum Opiumrauchen zur Verfügung stellt, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 140. Wer Rauchopium oder ein Gerät zum Opiumrauchen im Eigentum oder Besitz hat, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 141. Der Versuch der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Fünfzehnter Abschnitt.

Verbrechen in Beziehung auf das Trinkwasser.

§ 142. Wer reines Wasser, das Menschen zum Trinken dient, verunreinigt und dadurch ungenießbar macht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

§ 143. Wer das aus einer Wasserleitung für den öffentlichen Gebrauch gelieferte reine Trinkwasser oder dessen Quelle verunreinigt und das Wasser dadurch ungenießbar macht, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 144. Wer reinem Wasser, das Menschen zum Trinken dient, Gift oder sonst einen Stoff, der die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, zusetzt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

§ 145. Wenn durch Begehung der in den §§ 142—144 erwähnten Verbrechen der Tod oder die Verletzung eines Menschen verursacht wird, so finden die Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung Anwendung, wenn deren Strafen schwerer sind.

§ 146. Wer dem aus einer Wasserleitung für den öffentlichen Gebrauch gelieferten reinen Trinkwasser oder dessen Quelle Gift oder einen anderen Stoff, der die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, zusetzt, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Ist durch Begehung des obigen Verbrechens der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf Todesstrafe oder auf lebenslängliche Zuchthausstrafe oder auf Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

§ 147. Wer die Leitung eines zum Trinken für den öffentlichen Gebrauch gelieferten reinen Wassers beschädigt, zerstört oder absperrt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Sechzehnter Abschnitt.

Verbrechen der Münzfälschung.

§ 148. Wer im Verkehr befindliche Geldmünzen, Papiergeld oder Banknoten zum Zwecke des Gebrauches nachmacht oder verfälscht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der nachgemachte oder verfälschte Geldmünzen, Banknoten oder auf solche Weise hergestelltes

Papiergeld gebraucht oder zum Zwecke des Gebrauches einem Anderen gibt oder einführt.

§ 149. Wer im Inlande umlaufende ausländische Geldmünzen, Banknoten oder ausländisches Papiergeld nachmacht oder verfälscht, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der im Inland nachgemachte oder verfälschte ausländische Geldmünzen, Banknoten oder auf solche Weise hergestelltes Papiergeld gebraucht oder zum Zwecke des Gebrauches einem Anderen gibt oder einführt.

§ 150. Wer nachgemachte oder verfälschte Geldmünzen, Banknoten oder auf solche Weise hergestelltes Papiergeld zum Zwecke des Gebrauches an sich bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

§ 151. Der Versuch der in den §§ 148—150 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 152. Wer, nachdem er Geldmünzen, Papiergeld oder Banknoten empfangen hat, solche, wissend, daß sie nachgemacht oder verfälscht sind, gebraucht oder zum Zweck des Gebrauches einem Anderen gibt, wird mit Geldstrafe oder mit Geldbuße bis zum dreifachen Betrage des Nennwertes bestraft; jedoch darf die Strafe nicht unter einem Yen sein.

§ 153. Wer Werkzeuge oder Materialien, in der Absicht, sie zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldmünzen, Papiergeld oder Banknoten zu verwenden, bereitstellt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Siebzehnter Abschnitt.

Verbrechen der Urkundenfälschung.

§ 154. Wer zum Zwecke des Gebrauches unter Benutzung des kaiserlichen Siegels, Stempels, des Staatssiegels, -Stempels oder der Unterschrift des Kaisers ein dessen Aeußerung enthaltendes Schriftstück oder ein sonstiges Schriftstück fälschlich anfertigt, oder wer unter Benutzung eines fälschlich angefertigten kaiserlichen Siegels, Stempels, Staatssiegels, -Stempels oder einer fälschlich angefertigten Unterschrift des Kaisers ein dessen Aeußerung enthaltendes Schriftstück oder ein sonstiges Schriftstück fälschlich anfertigt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus, oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer ein mit dem kaiserlichen Siegel, Stempel, dem Staatssiegel, -Stempel oder der Unterschrift des Kaisers versehenes, ein dessen Aeußerung enthaltendes Schriftstück oder ein sonstiges Schriftstück verfälscht.

§ 155. Wer zum Zwecke des Gebrauchs unter Benutzung des Siegels, Stempels oder der Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten ein von der Behörde oder dem Beamten anzufertigendes Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt,

oder wer unter Benutzung eines fälschlich angefertigten Siegels, Stempels oder einer fälschlich angefertigten Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, ein von der Behörde oder dem Beamten anzufertigendes Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer ein mit dem Siegel, Stempel, oder der Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten versehenes Schriftstück oder Zeichnung verfälscht.

Wer außer in den vorstehend bezeichneten Fällen ein von einer öffentlichen Behörde oder von einem öffentlichen Beamten anzufertigendes Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt, oder ein von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angefertigtes Schriftstück oder Zeichnung verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

§ 156. Ein öffentlicher Beamter, der ein falsches Schriftstück oder Zeichnung herstellt oder ein Schriftstück oder Zeichnung verfälscht, um es im Hinblick auf seinen Beruf zu gebrauchen, wird gemäß den Bestimmungen der §§ 154 und 155 und nach der Maßgabe, ob ein Siegel, Stempel oder eine Unterschrift in Frage kommt oder nicht, bestraft.

§ 157. Wer einem öffentlichen Beamten gegenüber eine falsche Angabe macht, und dadurch bewirkt, daß in der Unterschrift einer auf ein Recht oder eine Verpflichtung bezüglichen öffentlichen Urkunde eine unwahre Eintragung gemacht wird, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

Wer einem öffentlichen Beamten gegenüber eine falsche Angabe macht und dadurch bewirkt, daß in einem Erlaubnisscheine, einem Beglaubigungsscheine oder in einem Paß eine unwahre Eintragung gemacht wird, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

Der Versuch der in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 158. Wer von einem der in den §§ 154–157 erwähnten Schriftstücken oder Zeichnungen Gebrauch macht, wird ebenso bestraft wie derjenige, der ein solches Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt oder verfälscht oder ein falsches Schriftstück oder Zeichnung herstellt oder eine unwahre Eintragung bewirkt.

Der Versuch der in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 159. Wer zum Zwecke des Gebrauches unter unberechtigter Benutzung des Siegels, Stempels oder der Unterschrift eines Anderen ein auf dem Beweis eines Rechtes, einer Verpflichtung oder einer Tatsache bezügliches Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt, oder unter Benutzung eines fälschlich angefertigten Siegels, Stempels oder einer gefälschten Unterschrift eines Anderen ein auf dem Beweis eines Rechtes, einer Verpflichtung oder einer Tatsache bezügliches

Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer ein von einem Andern gesiegeltes oder unterschriebenes auf den Beweis eines Rechtes, einer Verpflichtung oder einer Tatsache bezüglichen Schriftstück oder Zeichnung verfälscht.

Wer außer den in obigen beiden Absätzen erwähnten Fällen ein auf den Beweis eines Rechtes, einer Verpflichtung oder einer Tatsache bezüglichen Schriftstück oder Zeichnung fälschlich anfertigt oder verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

§ 160. Ein Arzt, der in einer ärztlichen Berichtigungs- oder Untersuchungserklärung oder Todesbescheinigung, die einer öffentlichen Behörde vorzulegen ist, eine falsche Angabe macht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren, oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen bestraft.

§ 161. Wer von einem der in den §§ 159 und 160 erwähnten Schriftstücken oder Zeichnungen Gebrauch macht, wird ebenso bestraft wie derjenige, der ein solches Schriftstück oder Zeichnung anfertigt oder verfälscht oder eine falsche Angabe macht.

Der Versuch der in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen der Fälschung von Wertpapieren.

§ 162. Wer zum Zwecke des Gebrauches einen Staatsschuldchein, den Schuldschein einer öffentlichen Behörde, den Anteilchein einer Gesellschaft oder ein sonstiges Wertpapier fälschlich anfertigt oder verfälscht, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der zum Zwecke des Gebrauches in einem solchen Papiere eine betrügerische Eintragung macht.

§ 163. Wer von einem fälschlich angefertigten, verfälschten oder mit einer betrügerischen Eintragung versehenen Wertpapier Gebrauch macht, oder ein solches zum Zwecke des Gebrauches einem Andern gibt oder einführt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch der in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Neunzehnter Abschnitt.

Verbrechen der Siegel- oder Stempelfälschung.

§ 164. Wer zum Zwecke des Gebrauches den kaiserlichen Siegel oder Stempel, den Staatssiegel, -Stempel oder die Unterschrift des Kaisers fälschlich anfertigt, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer den kaiserlichen Siegel oder Stempel, den Staatssiegel oder -Stempel, oder die Unterschrift des Kaisers unberechtigterweise benutzt, oder wer einen fälschlich angefertigten kaiserlichen Siegel oder Stempel, den Staatssiegel oder -Stempel, oder eine fälschlich angefertigte Unterschrift des Kaisers benutzt.

§ 165. Wer zum Zwecke des Gebrauches den Siegel, Stempel, oder die Unterschrift einer öffentlichen Behörde, oder eines öffentlichen Beamten fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer den Siegel, -Stempel, oder die Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten unberechtigterweise benutzt, oder wer einen fälschlich angefertigten Siegel oder Stempel oder eine fälschlich angefertigte Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten benutzt.

§ 166. Wer zum Zwecke des Gebrauches das Abzeichen einer öffentlichen Behörde fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer das Abzeichen einer öffentlichen Behörde unberechtigterweise benutzt, oder wer ein fälschlich angefertigtes Abzeichen einer öffentlichen Behörde benutzt.

§ 167. Wer zum Zwecke des Gebrauches den Siegel oder Stempel oder die Unterschrift eines Anderen fälschlich anfertigt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer den Siegel, Stempel, oder die Unterschrift eines Anderen unberechtigterweise benutzt, oder wer den fälschlich angefertigten Siegel oder Stempel oder die gefälschte Unterschrift eines Anderen benutzt.

§ 168. Der Versuch der in den §§ 164 Abs. 2, 165 Abs. 2, 166 Abs. 2 und 167 Abs. 2 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Zwanzigster Abschnitt.

Verbrechen der falschen Abgabe eines Zeugnisses.

§ 169. Wer in Gemäßheit der Gesetze vereidigt als Zeuge eine falsche Aussage macht, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 170. Wenn derjenige, der das in § 169 erwähnte Verbrechen begeht, ein Geständnis ablegt, bevor die Sache, in welcher das Zeugnis abgegeben worden ist, rechtskräftig abgeurteilt, bezw. in der Sache eine Disziplinar-Verfügung erlassen ist, so kann die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden.

§ 171. Wer, in Gemäßheit der Gesetze vereidigt, als Sachverständiger oder Dolmetscher ein falsches Gutachten bezw. eine falsche Übersetzung abgibt, unterliegt den Bestimmungen der vorstehenden beiden Paragraphen.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen der falschen Anschuldigung.

§ 172. Wer in der Absicht, gegen eine Person eine strafrechtliche oder disziplinarische Verfolgung herbeizuführen, eine falsche Anzeige macht, unterliegt der Bestimmung des § 169.

§ 173. Wenn derjenige, der das im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Verbrechen begeht, ein Geständnis ablegt, bevor die Sache, in welcher die Anzeige gemacht worden ist, rechtskräftig abgeurteilt oder in der Sache eine Disziplinar-Verfügung erlassen ist, so kann die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen der Unsittlichkeit, der Unzucht und Doppellehe.

§ 174. Wer öffentlich eine unsittliche Handlung vornimmt, wird mit Geldbuße bestraft.

§ 175. Wer eine unsittliche Schrift, Zeichnung, Abbildung oder andere unsittliche Gegenstände verbreitet, verkauft oder öffentlich ausstellt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der solche Gegenstände besitzt, in der Absicht, sie zu verkaufen.

§ 176. Wer an einer Manns- oder Frauensperson, die das dreizehnte Lebensjahr vollendet hat, mit Gewalt oder Drohung eine unsittliche Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer eine unsittliche Handlung an einer Manns- oder Frauensperson unter dreizehn Jahren vornimmt.

§ 177. Wer unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit einer Frauensperson, welche das dreizehnte Lebensjahr vollendet hat, den Beischlaf ausübt, wird wegen Notzucht mitzeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer mit einer Frauensperson unter dreizehn Jahren den Beischlaf ausübt.

§ 178. Wer an einer Person, die sich im Zustande der Sinnesstörung oder der Unmöglichkeit, Widerstand zu leisten, befindet, eine unsittliche Handlung vornimmt oder mit einer solchen Person den Beischlaf ausübt, oder wer ein solches Verbrechen begeht, nachdem er sich in den Zustand der Sinnesstörung oder der Unmöglichkeit, Widerstand zu leisten, versetzt hat, unterliegt den Bestimmungen der §§ 176 und 177.

§ 179. Der Versuch der in den §§ 176—178 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 180. Die Verfolgung der in den §§ 176—178 erwähnten Verbrechen tritt nur auf Antrag ein.

§ 181. Wer durch die Begehung eines der in den §§ 176–179 erwähnten Verbrechen den Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 182. Wer aus Gewinnsucht eine Frauensperson, die einem unsittlichen Lebenswandel nicht ergeben ist, zum geschlechtlichen Verkehr mit Anderen veranlaßt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen bestraft.

§ 183. Eine Ehefrau, welche einen Ehebruch begeht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der mit ihr die Ehe bricht.

Die Verfolgung des im obigen Absatze erwähnten Verbrechens tritt nur auf Antrag des Ehemanns ein; jedoch ist der Antrag wirkungslos, wenn der Ehemann mit dem Ehebruch einverstanden war.

§ 184. Wer als Ehegatte eine neue Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der mit ihm eine Ehe eingeht.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen, in Beziehung auf Glückspiel und Lotterie.

§ 185. Wer um Geldeinsätze ein Spiel oder eine Wette, wobei der Zufall allein den Ausschlag gibt, eingeht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen oder mit Geldbuße bestraft, es sei denn, daß nur um solche Sachen gespielt oder gewettet wird, welche dem sofortigen Genuße dienen.

§ 186. Wer gewohnheitsmäßig spielt oder wettet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer aus Gewinnsucht Spielbanken eröffnet oder Mitspieler wirbt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 187. Wer Lotterielose zum Verkaufe feilhält, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Yen bestraft.

Wer den Vertrieb von Lotterielosen vermittelt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Yen bestraft.

Wer außer den in obigen beiden Absätzen erwähnten Fällen ein Lotterielos annimmt oder einem Anderen gibt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen in Beziehung auf Plätze religiöser Verehrung und auf Grabstätten.

§ 188. Wer an einem Tempel, einer buddhistischen Kirche, einem Begräbnisplatze oder sonst einem Platze religiöser Verehrung öffent-

lich eine beschimpfende Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen bestraft.

Wer eine Predigt, Andacht oder Begräbnisfeier hindert oder stört, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen bestraft.

§ 189. Wer ein Grab öffnet, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 190. Wer einen Leichnam, die Gebeine oder Haarreste eines Toten oder Sachen, die mit in den Sarg gelegt worden sind, zerstört, wegwirft oder an sich nimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

§ 191. Wer bei der Begehung des in § 189 erwähnten Verbrechens einen Leichnam, die Gebeine oder Haarreste eines Toten oder Sachen, die mit in den Sarg gelegt worden sind, zerstört, wegwirft oder an sich nimmt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 192. Wer ohne die vorgeschriebene Leichenschau eine Person, die eines widernatürlichen Todes gestorhen ist, begräht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen oder mit Geldbuße bestraft.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen im Amte.

§ 193. Ein öffentlicher Beamter, der unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt jemand zu einer Handlung, zu welcher er nicht verpflichtet ist, veranlaßt, oder ihn in der Ausführung eines Rechtes heinträchtigt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 194. Wer richterliche, staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Funktionen ausübt, oder dabei als Gehülfe tätig ist, und in dieser Eigenschaft unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt eine Person festnimmt oder in Haft hält, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 195. Wer richterliche, staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Funktionen ausübt, oder dabei als Gehülfe tätig ist und in Ausübung seines Amtes einen Angeklagten oder eine andere Person gewalttätig behandelt oder mißhandelt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der mit der Bewachung oder Begleitung eines auf Grund Gesetzes Inhaftierten betraut ist, und diesen gewalttätig behandelt oder mißhandelt.

§ 196. Wer durch Begehung eines der in den §§ 194 und 195 erwähnten Verbrechen den Tod, die Verletzung eines Menschen verursacht, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, wenn deren Strafen schwerer sind.

§ 197. Ein öffentlicher Beamter oder ein Schiedsrichter, der in Bezug auf seinen Dienst ein Geschenk oder einen anderen Vorteil annimmt, verlangt oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Wenn er infolge der Bestechung eine rechtswidrige Handlung begeht oder eine pflichtmäßige Handlung vorzunehmen unterläßt, so wird er mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Der im vorstehenden Falle vom Täter angenommene Bestechungsgegenstand wird eingezogen; wenn er ganz oder teilweise nicht eingezogen werden kann, so verfällt dafür der entsprechende Wertbetrag.

§ 198. Wer einem öffentlichen Beamten oder Schiedsrichter ein Geschenk oder einen anderen Vorteil gewährt, anbietet oder verspricht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Yen bestraft.

Wenn der Täter Selbstanzeige macht, so kann die Strafe gemildert oder erlassen werden.

Sechszwanzigster Abschnitt.

Verbrechen der Tötung.

§ 199. Wer einen Menschen tötet, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 200. Wer einen Menschen, der in aufsteigender gerader Linie mit ihm oder seinem Ehegatten verwandt ist, tötet, wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 201. Wer eine Vorbereitungshandlung vornimmt, um eines der in den §§ 199 und 200 erwähnten Verbrechen zu begehen, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft; jedoch kann nach den Umständen des Falles die Strafe erlassen werden.

§ 202. Wer einen Anderen zu dem von ihm begangenen Selbstmord angestiftet hat, oder wer einem Anderen auf sein Verlangen oder mit seiner Zustimmung tötet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 203. Der Versuch der in den §§ 199, 200 und 202 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen der Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung.

§ 204. Wer einen Anderen körperlich verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 205. Wer durch die Körperverletzung oder die Gesundheitsbeschädigung den Tod eines Menschen verursacht, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wer ein solches Verbrechen gegen einen Menschen, der in aufsteigender gerader Linie mit ihm oder seinem Ehegatten verwandt ist, begeht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 206. Wer am Orte und im Augenblick der Begehung eines Verbrechens der in den §§ 204 und 205 erwähnten Art den Täter zur Begehung aufmuntert, wird, auch wenn er an der Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung persönlich nicht beteiligt ist, mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 207. Wenn zwei oder mehrere Personen durch eine Gewalttätigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt haben, und es sich nicht ermitteln läßt, von wem die Verletzung oder die Gesundheitsbeschädigung herrührt, oder welchen Anteil die Einzelnen daran haben, so werden sie, auch wenn sie nicht Mittäter sind, nach den Vorschriften über die Teilnahme bestraft.

§ 208. Wer eine Gewalttätigkeit begeht, ohne daß dadurch die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Anderen verursacht wird, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen oder mit Haft oder mit Geldbuße bestraft.

Die Verfolgung des in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechens tritt nur auf Antrag ein.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen der fahrlässigen Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung.

§ 209. Wer durch Fahrlässigkeit einen Anderen körperlich verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

Die Verfolgung des in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechens tritt nur auf Antrag ein.

§ 210. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

§ 211. Wer dadurch, daß er die ihm beruflich obliegende Sorgfalt außer Acht läßt, den Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen der Abtreibung.

§ 212. Eine schwangere Frauensperson, welche ihre Leibesfrucht durch Anwendung von Arzneimitteln oder durch andere Mittel abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 213. Wer auf Verlangen oder mit Zustimmung der Frauensperson die Abtreibung bewirkt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft. Wird hierdurch der Tod, die Körperverletzung, oder Gesundheitsbeschädigung der Frauensperson verursacht, so wird der Täter mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 214. Ärzte, Hebammen, Apotheker oder Drogisten, die auf Verlangen oder mit Zustimmung der Frauensperson die Abtreibung bewirken, werden mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn hierdurch der Tod, die Körperverletzung, oder Gesundheitsbeschädigung der Frauensperson verursacht wird, mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 215. Wer ohne Verlangen oder Zustimmung einer Frauensperson, deren Leibesfrucht abtreibt, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

Der Versuch des in diesem Paragraphen erwähnten Verbrechens ist strafbar.

§ 216. Wenn durch Begehung des im vorigen Paragraphen erwähnten Verbrechens der Tod, die Verletzung der Frauensperson verursacht wird, so ist nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung zu bestrafen, wenn deren Strafen schwerer sind.

Dreißigster Abschnitt.

Verbrechen der Aussetzung.

§ 217. Wer eine Person, die wegen Jugend, Alters, körperlicher Gebrechen oder Krankheit hilfsbedürftig ist, aussetzt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 218. Wer eine jugendliche, altersschwache, mit körperlichen Gebrechen behaftete oder kranke Person, deren Fürsorge ihm obliegt, aussetzt, oder einer solchen Person, die zu ihrem Leben erforderliche Fürsorge nicht zu teil werden läßt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer ein solches Verbrechen gegen eine Person, die in aufsteigender, gerader Linie mit ihm oder seinem Ehegatten verwandt ist, begeht, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 219. Wer durch Begehung eines der in den §§ 217 und 218 erwähnten Verbrechen den Tod oder die Verletzung eines Menschen verursacht, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, wenn deren Strafen schwerer sind.

Einunddreißigster Abschnitt.

Verbrechen in Beziehung auf Festnahme und Einsperrung.

§ 220. Wer einen Anderen widerrechtlich festnimmt oder einsperrt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer ein solches Verbrechen gegen eine Person, die in aufsteigender gerader Linie mit ihm oder seinem Ehegatten verwandt ist, begeht, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 221. Wer durch Begehung eines der im § 220 erwähnten Verbrechen den Tod oder die Verletzung eines Menschen verursacht, wird nach den Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung bestraft, wenn deren Strafen schwerere sind.

Zweiunddreißigster Abschnitt.

Verbrechen der Bedrohung.

§ 222. Wer einen Anderen mit der Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eihundert Yen bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der einen Anderen mit der Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen seines Verwandten bedroht.

§ 223. Wer durch Bedrohung mit der Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen, oder durch Anwendung einer Gewalttätigkeit einen Anderen zur Vornahme einer Handlung, zu welcher er nicht verpflichtet ist, nötigt, oder ihn in einem ihm zustehenden Rechte beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der einen Anderen durch Bedrohung, mit der Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen seines Verwandten zur Vornahme einer Handlung, zu welcher er nicht verpflichtet ist, nötigt oder ihm in einem ihm zustehenden Rechte beeinträchtigt.

Der Versuch der in obigen beiden Absätzen erwähnten Verbrechen ist strafbar.

Dreiunddreißigster Abschnitt.

Verbrechen des Menschenraubes und der Entführung.

§ 224. Wer einen Minderjährigen raubt oder entführt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 225. Wer einen Menschen aus Gewinnsucht oder zum Zwecke der Unzucht oder der Eheschließung raubt oder entführt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 226. Wer einen Menschen, um ihn in das Ausland zu verbringen, raubt oder entführt, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Das Gleiche gilt für denjenigen, der einen Menschen, um ihn in das Ausland zu verbringen, verkauft oder kauft, oder einen von einem Anderen gekauften oder entführten Menschen in das Ausland verbringt.

§ 227. Wer zum Zwecke der Beihilfe zu einem der in den §§ 224 bis 226 bezeichneten Verbrechen den entführten oder gekauften Menschen bei sich aufnimmt, verhirgt oder fortschaffen läßt, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer aus Gewinnsucht oder zum Zwecke der Unzucht einen entführten oder gekauften Menschen bei sich aufnimmt, wird mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 228. Der Versuch der in diesem Abschnitt erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 229 Die Verfolgung der in diesem Abschnitt erwähnten Verbrechen, sofern sie nicht aus Gewinnsucht begangen sind, tritt nur auf Antrag ein; ausgenommen sind das Verbrechen des § 226, das Verbrechen des § 227 Abs. 1, wenn es zum Zwecke der Beihilfe zum Verbrechen des § 226 begangen ist, sowie der Versuch der genannten beiden Verbrechen. Falls der Täter mit dem Entführten die Ehe eingegangen hat, ist der Antrag erst zulässig, wenn das die Ehe für nichtig erklärende oder aufhebende Urteil rechtskräftig geworden ist.

Vierunddreißigster Abschnitt.

Verbrechen wider die Ehre.

§ 230. Wer durch öffentliche Äußerung einer Tatsache die Ehre eines Anderen verletzt, wird, ohne Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit der geäußerten Tatsache, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen bestraft.

Wer das Andenken eines Verstorbenen verletzt, wird nur bestraft, wenn die Äußerung verleumderisch ist.

§ 231. Wer ohne Äußerung einer Tatsache einen Anderen öffentlich beleidigt, wird mit Haft oder Geldbuße bestraft.

§ 232. Verfolgung der in diesem Abschnitt erwähnten Verbrechen tritt nur auf Antrag ein.

Fünfunddreißigster Abschnitt.

Verbrechen in Beziehung auf Kredit und Beruf.

§ 233. Wer durch Verbreitung eines unwahren Gerüchtes oder unter Anwendung von Arglist den Kredit eines Anderen schädigt, oder ihn in der Ausübung seines Berufes hindert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu tausend Yen bestraft.

§ 234. Der gleichen Strafe unterliegt, wer unter Anwendung von Gewalt einen Anderen in der Ausübung seines Berufes hindert

Sechsenddreißigster Abschnitt.

Verbrechen des Diebstahls und des Raubes.

§ 235. Wer einem Anderen eine vermögenswerte Sache stiehlt, wird wegen Diebstahls mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 236. Wer einem Anderen eine vermögenswerte Sache unter Anwendung von Gewalt oder unter Bedrohung¹⁾ raubt, wird wegen Raubes mit zeitigem Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der durch eines der in obigem Absatze erwähnten Mittel sich oder einen Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft.

§ 237. Wer Vorbereitungshandlungen trifft, um einen Raub zu begehen, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 238. Wer, um die Zurückforderung der gestohlenen Sache zu verhindern, oder sich der Festnahme zu entziehen, oder um die Spuren des begangenen Verbrechens zu verwischen, Gewalt oder Drohung anwendet, wird gleich einem Räuber bestraft.

§ 239. Wer einem Anderen eine vermögenswerte Sache stiehlt, nachdem er ihn in einen bewußtlosen Zustand versetzt hat, wird gleich einem Räuber bestraft.

§ 240. Ein Räuber, der einen Menschen körperlich verletzt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft; ein Räuber, der den Tod eines Menschen verursacht, wird mit dem Tod oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 241. Ein Räuber, der bei Begehung des Raubes eine Frauensperson notzüchtigt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft; wird der Tod der Frauensperson verursacht, so wird der Räuber mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§ 242. In Ansehung der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen ist auch die eigene Sache einer fremden Sache gleich zu erachten, wenn sie im Besitz eines Anderen ist, oder auf Anordnung einer öffentlichen Behörde von einem Anderen verwaltet wird.

§ 243. Der Versuch der in den §§ 235, 236, 238 bis 241 erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 244. Wenn das Verbrechen des § 235 oder dessen Versuch gegen Verwandte gerader Linie, Ehegatten, zusammenlebende Verwandte oder Hausgenossen begangen wird, so bleibt es straflos; bei anderen Verwandten oder Hausgenossen tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Die Bestimmung des obigen Absatzes findet keine Anwendung auf denjenigen Teilnehmer, der weder Verwandter noch Hausgenosse des Täters ist.

¹⁾ Hier gebrauche ich „Bedrohung“ als Übersetzung des Wortes *Kyōhaku*. Aber das Wort „*Kyōhaku*“ bedeutet eine Bedrohung, die sich auf gegenwärtige und dringende Gefahr für Leben, Leib, persönliche Freiheit oder Vermögen bezieht. Der frühere Entwurf enthält im § 299 genau dieselbe Auslegung für das Wort *Kyōhaku* wie die eben gegebene. Vgl. Okadas Übersetzung S. 51.

§ 245. In Ansehung der in diesem Abschnitt erwähnten Verbrechen ist die Elektrizität als eine vermögenswerte Sache anzusehen.

Siebenunddreißigster Abschnitt.

Verbrechen des Betruges und der Erpressung.

§ 246. Wer durch betrügerische Täuschung sich von einem Anderen eine vermögenswerte Sache verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der durch das im obigen Absatz erwähnte Mittel sich oder einen Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft.

§ 247. Wer die Angelegenheiten eines Anderen besorgt, und in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder den Anderen zu beschädigen, eine seine Befugnis überschreitende Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

§ 248. Wer unter Ausbeutung der Unerfahrenheit einer minderjährigen oder geistesschwachen Person sich von derselben eine vermögenswerte Sache übertragen läßt oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 249. Wer unter Anwendung einer Bedrohung¹⁾ von einem Anderen sich eine vermögenswerte Sache übertragen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der durch das in obigem Absatz erwähnte Mittel sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft.

§ 250. Der Versuch der in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen ist strafbar.

§ 251. Auf die in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen finden die Bestimmungen der §§ 242, 244 und 245 entsprechende Anwendung.

Achtunddreißigster Abschnitt.

Verbrechen der Unterschlagung.

§ 252. Wer eine Sache, die er für einen anderen im Besitz hat, unterschlägt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der eine ihm gehörige Sache, deren Aufbewahrung ihm durch eine öffentliche Behörde geboten ist, unterschlägt.

¹⁾ Hier gebrauche ich „Bedrohung“ als Übersetzung des Wortes „kyokatsu“. Aber das Wort kyokatsu bedeutet eine Bedrohung, die sich auf eine andere Gefahr als die im § 236 bezeichnete bezieht. Dies drückt der frühere Entwurf wörtlich im § 306 aus. Vgl. Okadas Übersetzung S. 51. Lönholm braucht für dasselbe Wort „Einschüchterung“. Vgl. Lönholms Übersetzung S. 78.

§ 253. Wer eine Sache, die er beruflich für einen Anderen im Besitze hat, unterschlägt, sich aneignet, wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 254. Wer eine verlorene, gestrandete oder sonst aus dem Besitze eines Anderen gekommene fremde Sache unterschlägt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 255. Auf die in diesem Abschnitte erwähnten Verbrechen finden die Bestimmungen des § 244 entsprechende Anwendung.

Neununddreißigster Abschnitt.

Verbrechen der Hehlerei.

§ 256. Wer eine Sache, welche mittels eines Verbrechens erlangt ist, annimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer eine Sache, welche mittels eines Verbrechens erlangt ist, transportiert, aufbewahrt, kauft, oder bei deren Absatz mitwirkt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Yen bestraft.

§ 257. Wenn die im obigen Paragraphen erwähnten Verbrechen zwischen Ehegatten, zwischen Verwaudten gerader Linie, zusammenlebenden Verwandten oder Hausgenossen, oder zwischen einen von diesen und einem deren Ehegatten begangen werden, so wird die Strafe erlassen.

Die Bestimmung des obigen Absatzes findet keine Anwendung auf denjenigen Teilnehmer, der weder Verwandter noch Hausgenosse ist.

Vierzigster Abschnitt.

Verbrechen der Sachbeschädigung und der Unterdrückung von Briefen.

§ 258. Wer eine zum Gebrauch einer öffentlichen Behörde dienende Urkunde beschädigt oder vernichtet, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu sieben Jahren bestraft.

§ 259. Wer eine auf ein Recht oder eine Verpflichtung sich beziehende Urkunde eines Anderen beschädigt oder vernichtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 260. Wer eine Baulichkeit oder ein Fahrzeug eines Anderen beschädigt oder zerstört, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; wenn der Tod, oder die Verletzung eines Menschen verursacht wird, so finden die Vorschriften über die Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung Anwendung, wenn deren Strafen schwerer sind.

§ 261. Wer eine andere als die in den obigen drei Paragraphen bezeichnete Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Zuchthaus bis

zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 262. Wer seine eigene Sache, welche beschlagnahmt, mit einem dinglichen Rechte belastet oder vermietet ist, beschädigt oder zerstört, wird nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 259 bis 261 bestraft.

§ 263. Wer einen fremden Brief unterdrückt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Yen oder mit Geldbuße bestraft.

§ 264. Die Verfolgung der in den §§ 259, 261 und 263 erwähnten Verbrechen tritt nur auf Antrag ein.

Die Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher enthält bisher die folgenden Übersetzungen als Beilagen zu der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ oder zu den „Mittellungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“:

- I. **Niederländisches** Str.G.B. v. 3. März 1881; **Französisches** Prefs-gesetz v. 29. Juli 1881; **Österreichisches** Wuchergesetz v. 28. Mai 1881 (Zeitschrift Bd. 1).
- II. **Dänisches** Militär-Str.G.B. v. 7. Mai 1881; **Schwedisches** Militär-Str.G.B. v. 7. Oktober 1881 nebst Einführungsgesetz u. Disziplinar-O. f. d. Kriegsmacht (Zeitschrift Bd. 2).
- III. **Italienisches** Ges. betr. die polit. Wahlen v. 22. Januar 1882 Art. 86—97 (Strafbestimmungen); **Ungarisches** Wuchergesetz v. 27. April 1883; **Niederländisches** Ges. z. Bekämpfung d. Trunksucht v. 28. Juni 1881 (Zeitschrift Bd. 3).
- IV. **New Yorker** Str.G.B. v. 26. Juli 1881 (Zeitschrift Bd. 4.)
- V. **Norwegische** Str.Proz.O. v. 1. Juli 1887 (Zeitschrift Bd. 9.)
- VI. **Italienisches** Str.G.B. u. Ges. betr. öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 (Zeitschrift Bd. 10).
- VII. **Finnländisches** Str.G.B. v. 19. Dezember 1889 u. Verordn. üb. d. Strafvollstreckung (Zeitschrift Bd. 11).
- VIII. **Mexikanisches** Str.G.B. v. 7. Dezember 1871 (Zeitschrift Bd. 14)
- IX. **Norwegisches** Ges. betreffend d. Behandlung verwahrh. Kinder v. 6. Juni 1896 (Zeitschrift Bd. 17).
- X. Vorentwurf z. **Schweizerischen** Str.G.B. (Mitt. Bd. VI).
- XI. Entwurf z. **Norwegischen** Str.G.B. (Mitt. Bd. VII).
- XII. **Bulgarisches** Str.G.B. v. 2. Februar 1896 (Zeitschrift Bd. 18).
- XIII. **Ungarische** Str.Proz.O. v. 4. Dezember 1896 (Zeitschr. Bd. 19).
- XIV. Vorentwurf z. **Japanischen** Str.G.B. (Zeitschrift Bd. 20).
- XV. **Chilenisches** Str.G.B. v. 1. März 1875 nebst Ergänzungs-Ges. (Zeitschrift Bd. 20).
- XVI. **Dänisches** Str.G.B. v. 10. Februar 1866. **Dänisches** Ges. betr. Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897 (Zeitschrift Bd. 21).
- XVII. **Bulgarische** Str.Proz.O. v. 3. April 1897 (Zeitschrift Bd. 22).
- XVIII. **Norwegische** Militär-Str.G.B. und Militär-Str.Proz.O. und **Norwegische** Str.Proz.O., Änderungs-Ges. v. 1902 (Mitt. Bd. XI).
- XIX. **Portugiesisches** Str.G.B. v. 16. September 1886 (Zeitschr. Bd. 24).
- XX. **Norwegisches** Str.G.B. v. 22. Mai 1902 und **Norwegisches** Ges. gegen Arbeitsscheu u. Trunksucht v. 1900 (Mitt. Bd. XII).
- XXI. **Ottomanische** Str.Proz.O. v. 25. Juni 1879 (Mitt. Bd. XII).
- XXII. **Dänisches** Gesetz v. 1. April 1905 (sogen. **Prüfgesetze**) nebst Ausführungsbestimmungen (Mitt. Bd. XIII).
- XXIII. **Japanisches** Str.G.B. vom 23. April 1907. (Zeitschr. Bd. 28.)

Literaturbericht.

18.

Rechtsphilosophie.

Berichterstatter: Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent in Heidelberg.

I. Hermann u. Kantorowicz¹⁾ gibt, v. Liszt's Anregung (Z 26, 557 f.) ausnehmend, eine sorgfältige und eindringende Analyse der von den Mitarbeiter der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ besorgten Methoden. I. Gegenstand (die bearbeiteten Rechte). II. Anordnung: geographische — nach Staaten, sachliche — nach Tatbestandsmerkmalen, methodologische — Trennung von Darstellung und Beurteilung; am günstigsten sei die kombinierte sachlich-methodologische Anordnung. III. Exegese: schlichte Exegese — Ermittlung des, möglicherweise lückenhaften und widerspruchsvollen, Gesetzesinns, dogmatische Exegese — Bearbeitung des Gesetzes im Sinne der Lücken- und Widerspruchslosigkeit; letztere ist entweder gebundene Dogmatik, die an die logische Ableitbarkeit des lücken- und widerspruchsvollen Rechtssystems aus dem lücken- und widerspruchsvollen Gesetz glaubt, oder freie Dogmatik, welche zwar auch Vereinbarkeit jeglicher Entscheidung mit dem Gesetze fordert, die Ableitbarkeit eines lücken- und widerspruchsvollen Systems aus dem Gesetze aber leugnet und dessen Ergänzungsbedürftigkeit durch freie Rechtsfindung behauptet; für die Rechtsvergleichung zu kriminalpolitischem Zweck ist allein die schlichte Exegese sowohl gegenüber dem deutschen, wie gegenüber den ausländischen Rechten angebracht. IV. Rechtspolitik. a) Methode: da das Seiende für das Gesollte, als eine Art des Gewollten, nicht Erkenntnisgrund, wohl aber Realgrund sein kann, kann die Rechtsvergleichung zwar nicht zur Begründung, wohl aber zur Erzeugung kriminalpolitischer Vorschläge dienen. Als Hilfsmethoden, zur Erprobung der Vorschläge an Tatsachen, dienen Rechtsgeschichte und Statistik. Neben diesen induktiven Methoden haben aber auch deduktive Anwendung gefunden: Ableitung der Vorschläge aus einem vorgefaßten Verbrechensbegriff. Dagegen ist Stammers Methode

¹⁾ Probleme der Strafrechtsvergleichung. Neuchâtel's Monatschrift IV 65—112. Dagegen: Decker daselbst IV 337—350.

von Niemandem zur Anwendung gebracht. b) Maßstäbe: die Entwicklungstendenz ist als Maßstab für die Richtigkeit eines Vorschlages unanwendbar und tatsächlich auch durch v. Liszt selbst nicht angewendet worden. Die tatsächlich angewandten Maßstäbe sind der mannigfachsten und notwendig subjektiver Art. Die Wissenschaft hat die nach den verschiedenen Maßstäben gebotenen Regelungen relativistisch nebeneinander zu entwickeln, die Auswahl zwischen ihnen ist Sache einer überwissenschaftlichen Instanz. V. Rechtsgeschichte: Wertlosigkeit der Rechtsgeschichte für die Dogmatik.²⁾ VI. Kriminalrealistik (Kriminalpsychologie, Kriminalstatistik, Kriminalistik): ihre gänzliche Vernachlässigung im Rechtsvergleichungswerk. — R. bekennt sich in dem vorliegenden Aufsatz zur Autorschaft der pseudonymen Programmschrift der freirechtlichen Bewegung: Der Kampf um die Rechtswissenschaft von Gnaeus Flauius.

2. Einen Vorläufer der freirechtlichen Bewegung wie des realpolitischen (im Gegensatz zum doktrinären) Liberalismus gilt Theodor Sternbergs schöne Kirchmannbiographie.³⁾ Hier interessiert besonders St.s Kritik von Kirchmanns bekanntem Vortrage über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. St. würdigt ihn psychologisch und sachlich. Psychologisch: die Abneigung gegen die Jurisprudenz geht aus zwei, einander entgegengesetzten, Geistesrichtungen hervor, der romantischen, künstlerischen und der positivistischen, wissenschaftlichen; jener bietet die Jurisprudenz zu wenig, dieser zu viel Raum für die Willkür; jene vergleicht die Gebundenheit des Richters mit der Freiheit des Künstlers, diese die Zufälligkeit des Rechtsgesetzes mit der Notwendigkeit des Naturgesetzes. Kirchmann ist ein Repräsentant der positivistischen Richtung. Mit diesen Ausführungen gibt St. erste Ansätze zu einer Charakterologie des Juristen.⁴⁾ Sachliche Kritik: Kirchmann hat kein Verständnis dafür, daß die nichtwissenschaftlichen Elemente der Jurisprudenz nicht lediglich zu den unterwissenschaftlichen gehören, sondern zu einem recht erheblichen Teil überwissenschaftliche sind. Den Primat des praktischen vor dem wissenschaftlichen Element in der Jurisprudenz zu begreifen, muß Aufgabe einer Rechtswissenschaftslehre, ihn auszubauen Aufgabe einer Ethik des juristischen Berufes sein. Man sieht, daß St. eine Fülle von Problemen überhaupt

²⁾ Die entgegengesetzte Ansicht legt neuerlich ausführlich dar Fritz Litten, Römisches Recht und Pandektenrecht in Forschung und Unterricht. Berlin, (Bahlen), 1907, 80 S.

³⁾ J. S. v. Kirchmann und seine Kritik der Rechtswissenschaft. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des realpolitischen Liberalismus. Von Dr. Theodor Sternberg, Privatdozent in Lausanne. Mit Unterstützung der Philologischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin u. Leipzig (Rothschild) 1908. XX u. 208 S. Vgl. auch Sternbergs Beitrag über Kirchmann für die Allg. Deutsche Biographie, ferner Aufsatz über Kirchmanns volkswirtschaftliche Ansichten in Boenens „Juristenwelt“.

⁴⁾ Über die Methode der Charakterologie vgl. Sternberg, Charakterologie als Wissenschaft. Lausanne (Frankfurter) 1907.

allererst aufwirft. — Bei der Darstellung von Kirchmanns philosophischem System (darin neben anderen rechtsphilosophischen Partien eine ausführliche Kritik der Rechtswissenschaft im Sinne des freirechtlichen Gedankens) hat St. sich leider allzusehr der Kritik enthalten, obgleich oft Stellungnahme die beste Darstellung ist, statt dessen aber, wie ich argwöhne, seinem Helden, zuweilen mit Eigenem nachgeholfen (vgl. die trefflichen Ausführungen über das Freiheitsproblem: Notwendigkeit als die Methode des naturwissenschaftlichen, Freiheit als die Methode sittlichen Denkens). — Die Persönlichkeit Kirchmanns (Schlußkapitel: „Der preußische Multatuli“) tritt in plastischer Deutlichkeit heraus.⁵⁾

3. Eine dankenswerte, wenn auch weniger durch Neuheit der Ergebnisse, als durch Gründlichkeit der Untersuchung ausgezeichnete kritische Zusammenfassung der gegenwärtigen methodologischen Bestrebungen gibt Brütt.⁶⁾ Die Rechtsanwendung fordert zunächst Auslegung des Gesetzes in der Richtung der ihm immanenten Werturteile; diese ergeben sich aber nicht nur aus dem Zwecke, dem das Gesetz seine Entstehung verdankt, sondern auch aus den etwaigen anderen Zwecken, denen es infolge der „heterogonie der Zwecke“ zur Zeit der Auslegung dient. Aber das Gesetz weist Lücken auf, die sich nicht durch Auslegung im Sinne der immanenten Werturteile, sondern nur durch Ergänzung mittels transpositiver Werturteile schließen lassen; das gegenwärtige Dogma von der Lückenlosigkeit macht das Wesen der Begriffsjurisprudenz aus. Die Auffindung jenes transpositiven richtigen Rechts kann aber nicht dem Rechtsgefühl des Richters anheimgegeben werden (Gefühlsjurisprudenz), sondern muß in gesicherter Methode geschehen. Br. verwirft jedoch Stammlers „Gemeinschaft freiwollender Menschen“ als Kriterium des richtigen Rechts, und stellt an deren Stelle im Anschluß an Kohler die „größtmögliche Entwicklung des Kulturlebens der Rechtsgemeinschaft“. Die einleitenden Abschnitte geben weitausgehend einen Abriss der Erkenntnistheorie — im Sinne eines an Kant orientierten „kritischen Positivismus“ — und der allgemeinen Rechtslehre und stellen die Doppelnatur der Jurisprudenz als Wissenschaft und als Kunst fest: auf ihre Natur als Kunst wird die von Wurzel als der Größenwahn der Jurisprudenz bezeichnete Tatsache zurückgeführt, daß die Jurisprudenz im Gegensatz zu anderen Wissenschaften auf jede einschlägige Frage Antwort zu geben beansprucht. Auf das reiche Detail der Arbeit, das auch für Einzelfragen, besonders des Civilrechts, Ausbeute verspricht, kann dieses Referat nicht eingehen.

⁵⁾ Zur Biographie sind noch nachzutragen die Bemerkungen von Ks. Amts- und Schwabstalsgenossen Lemme in dessen „Erinnerungen“ 1883 S. 281—284, 319, 320.

⁶⁾ Die Kunst der Rechtsanwendung. zugleich ein Beitrag zur Methodenlehre der Geisteswissenschaften. Von Dr. jur. Lorenz Brütt, Gerichtsoffizier in Berlin. Berlin (Gutentag) 1907. 214 S.

4. Zum juristischen Methodenproblem äußert sich auch Jung,¹⁾ dem wir bereits eine vortreffliche Arbeit über das Dogma von der logischen Geschlossenheit verdanken. Richtpunkt für die richterliche Entscheidung ist die „Vermeidung einer Verletzung“. Durch ihn wird der Richter aber nicht nur bestimmt, wenn er im Falle einer Rechtslücke zur freien Rechtsfindung schreitet, sondern auch, wenn er positives Recht anwendet. Denn Grund der Verbindlichkeit des positiven Rechts ist nur, daß die Abweichung von der bisherigen Übung eine Verletzung der auf diese Übung bauenden Personen mit sich brächte. Mit diesem Grunde ist aber auch die Grenze seiner Verbindlichkeit gegeben: es muß weichen, wenn eine durch seinen Inhalt etwa geforderte schwerer ist, als die durch die Nichtbeachtung seiner Existenz entstehende Verletzung. Jung tut also den gefährlichen Schritt der Naturrechtslehre, Richtigkeit und Verbindlichkeit des Gesetzes an demselben Kriterium zu messen.

5. Denselben Schritt tut aber auch ein Anhänger der historischen Schule. R. Loening²⁾ stellt der herrschenden Theorie (Jhering), die den Inhalt des Rechts auf den Zweck des Schutzes öffentlicher Interessen, seine Verbindlichkeit aber auf staatlichen Befehl zurückführt, die Lehre gegenüber, Inhalt und Verbindlichkeit des Rechts seien aus dem Rechtsgefühl, d. h. dem Gefühl, daß mit einem bestimmten Tatbestand ein bestimmtes Verhalten harmoniere, abzuleiten (Konsequenz: logische Priorität des subjektiven Rechts vor der Rechtspflicht). Die daraus folgende Unverbindlichkeit des vom Rechtsgefühl abweichenden positiven Rechts schwächt er dahin ab, daß es, wenn auch nicht für die Rechtsgenossen, so doch für den Richter Pflichten begründe.

6. Dieser Ansicht verwandt ist diejenige Ehrlichs,³⁾ nach welcher das Gesetz nur „juristische Entscheidungsnormen“ für den Richter liefert, das Volksleben sich aber möglicherweise nach ganz anderen Gesetzen vollzieht. Die gesellschaftlichen Einrichtungen und Maßregeln bilden das „gesellschaftliche Gewohnheitsrecht“; sie unterscheiden sich von der Sitte scharf dadurch, daß sie von den in der Gesellschaft maßgebenden Kreisen als Grundlage des staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung empfunden werden; die von der herrschenden Lehre aufgestellten Kriterien des Gewohnheitsrechts sind in der Tat nur Erfordernisse partikulärer Gewohnheiten. Das Verhältnis von Gewohnheitsrecht und Entscheidungsnormen ist dieses, daß die

¹⁾ „Positives“ Recht. Ein Beitrag zur Theorie der Rechtsquelle und Auslegung. Von Erich Jung, ord. Professor in Greifswald. Sieben (Töpelmann) 1907. 50 S. S.-N. aus der der Siebener juristischen Fakultät von früheren Dozenten überreichten Festschrift.

²⁾ Über Wurzel und Wesen des Rechts. Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung, von Richard Loening, Professor, d. J. Direktor. Jena (Fischer) 1907. 48 S.

³⁾ Die Tatsachen des Gewohnheitsrechts. Inaugurationsrede von Prof. Dr. Eugen Ehrlich, d. J. Rektor der Universität Czernowiz. Leipzig u. Wien (Deuticke) 1907. 42 S.

Entscheidungsnormen zuweisen das Leben umgestalten, meist aber aus dem Gewohnheitsrecht durch den Gesetzgeber oder bei freier Rechtsfindung durch den Richter abgeleitet werden. Aber wie können aus gesellschaftlichen Einrichtungen und Maßregeln, also Tatsachen, Entscheidungsnormen, also Normen, abgeleitet werden?

7. Eine dritte Rektoratsrede, gehalten von Dettler,¹⁰⁾ handelt über „Strafe und Lohn“: Vergeltung ist einerseits die Strafe, und zwar ist sie Vergeltung zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes durch Generalprävention; die Spezialprävention ist nicht Strafzweck, rechtfertigt aber sichernde Maßnahmen neben der Strafe. Aber die Rechtsordnung kennt auch lohnende Vergeltung, heute freilich nur noch in Gestalt des Straferlasses: bei tätiger Reue, bedingter Entlassung, bedingter Verurteilung, Rehabilitation.¹¹⁾

19.

Rechtsgeschichte.

Berichterstatter: Reichsarchivar Dr. S. Knapp in München.

I. Vergleichende Rechtswissenschaft.

1. Kohler, Josef, Prof. Über Totemismus und Urehe; Weiteres über das Recht der Herero; Eskimo und Gruppenehe (Zeitschr. für vergleichende RW., 19. Bd., 2. und 3. Heft, S. 177—187, 412—416, 417—431).

„Es schließt sich allmählich der Ring, der alle Völker umfaßt, und die Gleichheit der wichtigsten Rechts- und Kultureinrichtungen tritt in überraschender Weise zu Tage“, beginnt Kohler seinen Aufsatz über Totemismus. Und fürwahr, gerade ihm, der sich in Hinsicht auf die Erkundung des Rechtslebens der Naturvölker schon so große Verdienste erworben und das Studium der Rechtsvergleichung auf eine äußerst hohe Stufe emporgeführt hat, ist dieses erfreuliche Ergebnis in erster Linie zu danken. Und so soll auch hier wieder über einige neue interessante Untersuchungen in Kürze berichtet werden.

Während die Abhandlung über das Hererorecht die früher besprochene Schrift Dannerts ergänzt und in mancher Hinsicht berichtigt, bringen die beiden anderen bisher unbekanntes Material bezüglich der Gruppenehe, des Frauenraubes und der Blutrache. Bei den Eskimos gelangt

¹⁰⁾ Strafe und Lohn. Rede zur Feier des 325jährigen Bestehens der Universität Würzburg von Prof. Dr. Friedrich Dettler. Würzburg (Sturz) 1907. 25 S.

¹¹⁾ Die Lücken dieses Literaturberichtes, der sich nur auf eine kleine Auswahl aus den rechtsphilosophischen Arbeiten der Berichtsperiode beschränkt, soll der nächste Bericht ausfüllen.

erftere insofern zum Ausdruck, als bei gewissen Festlichkeiten, so beim sog. Lampenlöschungsspiel, die Ehefranken soweit durchbrochen werden, daß sich die hierbei Anwesenden ohne weitere Rücksicht geschlechtlich vermischen, wie dies unter bestimmten Voraussetzungen auch von den Australnegern überliefert ist. Seltsam auch der Brauch, die Frauen den alten Männern oder gar dem Priester hinzugeben, der sie anstatt ihres ganzen Stammes begattet. Immerhin hält sonst der Eskimo an Einzelsehe mit Frauenlauf und Kinderverlobung fest. Jenes deutet eben auf Überreste der ursprünglichen Gruppenehe hin, bei der ein daraus hervorgegangenes Kind kraft Abstammung das Kind aller durch diese Ehe verbundenen Personen ist, wiewohl nur von der einen Mutter geboren. So gilt bei den Jakuten fogar auch vollständige Gemeinschaft des Vermögens, wie auch der Kriegsbeute.

Anlangend die Blutrache, so findet sich (S. 184) bei den Bagandas die beachtenswerte Abmilderung, daß man bei Flucht des Mörders Verwandte nur als Geiseln behält und bei unvorzüglicher Tötung der Stamm dem Täter bei Ablauf der Blutrache hilft. Endlich sei noch das Ordal der Durchbohrung des Ohrläppchens (S. 186) erwähnt; der Angeklagte gilt als schuldig, sofern jenes dem Angriff der Nadel Stand hält.

2. Kohler, Josef, Darstellung des talmudischen Rechts (Goldschmidt, Die rechtswissenschaftliche Sektion des Babylonischen Talmuds). 4^o. 56 S.

Die Aufgabe, den rechtlichen Inhalt des Talmuds vom Standpunkt des modernen Rechtsgelehrten in scharf skizzierten und doch den Gesamteindruck in erschöpfender Weise wiedergebenden Zügen darzustellen, ist dem Verf. trefflich gelungen. Es wird wohl keine ähnliche Bearbeitung existieren, welche uns so rasch und so gründlich mit dem uns sonst immerhin etwas schwer genießbaren Rechtsstoff vertraut macht. Ist namentlich das bürgerliche Recht auf das Ausführlichste behandelt, so müssen wir uns hier leider beschränken, die wichtigsten Besonderheiten des Strafrechts hervorzuheben.

Schon der Abschnitt Tat und Täterschaft bietet manches Bemerkenswerte, indem hier bezüglich der Verursachung scharfsinnige Unterschiede gesetzt sind. So wird der Ursachenzusammenhang nur in seinen letzten Ausläufern anerkannt: Legt man Feuer und der Wind facht dieses an, so ist man frei, denn der Wind ist schuld. Ebenso, wenn jenes über eine Straße, einen Strom oder eine hohe Wand setzt. Wer einen Hund auf jemand gehetzt hat, haftet nicht für Tötung. Von Interesse auch, daß es Unterlassungsodelikt an sich im Talmud nicht gibt. Was die Tatabirrung belangt, so haftet man für diese, sofern die eintretende Handlung für das, was man gewollt hat, ein Gleichwert ist. Der Anstifter steht dem Täter gleich, doch bleibt man ungeahndet, wenn man zu einem Boten sagt: „Gehe hin und stichl für mich“ oder durch einen Unzurechnungsfähigen schädigt.

Den Einbrecher darf man straffrei töten; bei Zwang zu einem Verbrechen soll nur der Zwingende schuldig sein. Die Einwilligung

ledigt nicht bei schwerer Körperverletzung, bezüglich der Verächtlichung des Arztes besteht keine Klarheit. — Das Tier, das einen Menschen tötet, wird gerichtet; tötet ein Kind ein anderes, so haftet der Eigentümer zur Hälfte. — Der Fahrlässigkeitsgedanke ist noch unentwickelt, i. a. hat man Ersatz zu leisten. Schlagen mehrere einen gleichzeitig, so haftet keiner, nach einander, nur der letzte.

Die poena ordinaria trifft nur den, der auf gesetzlichem Wege überführt ist; für Vorsatzvergehen sühnt man überhaupt nur, sofern man vorher verwahrt worden ist — Bei Realkonkurrenz wird jedes der mehreren Vergehungen besonders bestraft, bei Idealkonkurrenz tritt die schwerste der angedrohten Strafen ein. — Hinsichtlich des Rückfalls, so ist der Satz zu erwähnen: Ward einer zweimal gezeißelt, so wirft man ihn das dritte Mal in den Kerker und füttert ihn mit Gerste, bis er plagt. — Verjährung: Der als mißrathen verurtheilte, flüchtige Sohn entgeht nach der Rückkehr, sofern ihm inzwischen ein Bart gewachsen ist, der Ahndung.

In Rücksicht auf die Strafarten, so kennt man an Todesstrafen Steinigung, Verbrennung (durch Gießen heißen Metalls in den Rachen), Enthauptung, Erdrosselung. Bezüglich der Verbrennung, so ist die Verweisung unvorsätzlicher Täter in eine Asylstadt zu erwähnen; die Gefängnißstrafe übernahm man hier erst später aus dem persischen Recht. Taktion wird nicht mehr so streng zur Durchführung gebracht; bei Verletzung eines Gliedes hat man zu entrichten: Werterersatz, Schmerzensgeld, Versäumnis, Kurkosten und eventuell Beschämungsgeld. Bei Diebstahl meist Schadensersatz.

Und nun noch einen Blick auf das Verfahren: Todesurtheile werden von 23 Richtern gefällt; es ist hierzu erforderlich einfache Majorität plus einem weiteren Mitglied, ebensowenig darf Einstimmigkeit vorliegen. Entlastungsbeweise sollen ganz besondere Rücksichtnahme finden. Wer für den Angeklagten die Stimme abgab, kann dies nicht mehr ändern, wohl aber jeder, der gegen ihn stimmte. Auch auf dem Weg zur Richtstätte vermag man — wie er auch selbst — noch Angaben zu seiner Entlastung zu machen. Im Gegensatz hierzu hat man die gegen ihn sprechenden Zeugen scharf auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen; um ein Geständnis vom Beschuldigten zu erlangen, weist man ihn darauf hin, daß er sich für jenen Fall noch einen Anteil am Jenseits erwerbe.

B. Kohler, Josef (Mooh), Das chinesische Strafgesetzbuch (Ztschr. f. vergl. RW., 19. Bd., Heft 2, 3, S. 251—268).

Vorliegender Artikel bringt die Fortsetzung der Mooh'schen Uebersetzung des chinesischen Strafgesetzbuches und zwar den Titel Hehlerei. Ihre Bestrafung ist eine sehr drakonische: Enthauptung, Verbannung und insbesondere ausgiebige Anwendung von Prügeln, erstere indes nur, wenn der Hehler mitangeflüstert oder überlegt hat. Auch der empfindlichen Sühne, den Holztragen einen Monat lang tragen zu müssen, ist gedacht, wie der Deportation an die äußerste

Grenze und zwar in das Malariagebiet. Letztere für den, welcher Gefindel in seinem Hause nisten läßt.

Im übrigen ist der Begriff Hehlerei viel weiter, als bei uns gefaßt, so fällt u. a. darunter das Einführen von Räubern, um geheime Feindschaft zu rächen. Von Interesse ist die Haftung von an sich Unbeteiligten. Daß Beamte, welche sich der Hehlerei schuldig machen, besonders strenge bestraft werden, ist durchaus gerechtfertigt; etwas weit geht es jedoch, wenn der mit der Untersuchung Betraute, sofern er keinen Erfolg erzielt, zur Rechenschaft gezogen wird. Falls der Ortsvorsteher bei Nachforschungen tatkräftig mithilft, wird er belohnt; sofern er jedoch verdächtige Leute kennt und sie aus Furcht vor den Folgen nicht anzeigt, so wird er mit 80 Hieben bedacht. Gibt es im Aufsichtsgebiet des Ältesten einiger Familien Diebe oder Räuber, so wird er, auch wenn er nichts von der Sache wußte, dann aber durch Untersuchung nichts herausbringen kann, mit 40 Schlägen bestraft. Ebenso büßen der Vater wie der ältere Bruder des Verbrechers, trotzdem sie völlig unschuldig und auch an der Beute keinen Anteil erhalten haben.

Das Gesetz ist seit seinem Erlasse vielfachen Redaktionen unterworfen worden; sehr instruktiv sind die erläuternden Bemerkungen des Herausgebers.

4. Mauczka, Dr. Josef, Altes Recht im Volksbewußtsein. (Sonderabdruck aus der allg. österr. Gerichtszeitung. 58. Jahrg., Nr. 10 und 11.) 21 S. Wien, Manz, 1907.

Es ist hierin manch' origineller Zug dem Leben unseres Volkes abgelauscht. Die Quintessenz dieser Beobachtungen aber beruht auf der Tatsache, daß das Rechtsgefühl des Laien einen Rechtszustand für geltend ansieht, der vor Jahrhunderten wirkliches Recht war, seither jedoch längst verschwunden ist. Was vor allem die Begriffe Recht, Moral und Sitte anlangt, so werden diese nicht selten verwechselt, indem man namentlich geneigt ist, Verletzungen der Moral den Rechtsverletzungen auch in ihren Folgen gleichzustellen. Ferner stellt Verf. in Hinblick auf Haeckels biogenetisches Grundgesetz die Behauptung auf, daß auch der Rechtskundige, bevor er durch Studium die höchste Stufe erreicht, als Laie die Entwicklungsstufen früherer Jahrhunderte durchleben muß, während die übrigen Laien in der Entwicklung zurückbleiben.

Wie vermag nun der Laie den modernen Verhältnissen gerecht zu werden und die veralteten Anschauungen zu überwinden? Verf. unterscheidet hier: 1. das Gesetz der fortschreitenden Anpassung der Rechtsnormen an die Tatbestände und zwar durch fortschreitende Vergeistigung der Rechtsverhältnisse (Verzicht auf die greifbaren, sinnfälligen Formen des alten Rechts), durch Beseitigung der anfänglichen Übertreibung eines Rechtsgedankens und Differenzierung ursprünglicher einheitlicher Rechtsverhältnisse (Unterscheidung der Arten des Verschuldens). 2. Das Gesetz der Umwandlung von Rechten in Pflichten (so z. B. bei der früher erlaubten Kindermisshandlung). 3. Das Gesetz

der Verwandlung vertragsmäßiger in gesetzliche Rechte oder Pflichten (B. der vertragsm. ehelichen Gütergemeinschaft in eine gesetzliche). Ein weiterer Faktor der Rechtsentwicklung endlich ist die feinere Ausbildung des Prozeßrechts (frühere Anschauung, daß ein Geständnis Voraussetzung zum Todesurteil sei). Um solche Konflikte zu lösen, müsse man auf den Laien ausklärend einwirken und die rückständige Rechtsüberzeugung jedenfalls unberücksichtigt lassen. Die Frage endlich, ob Gesetze, welche auf älteren Anschauungen fußen, im modernen Geiste auszulegen sind, glaubt Verj. bejahen zu müssen.

5. Römer, L. S. v., Der Uranismus in den Niederlanden bis zum 19. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der Uranierverfolgung im Jahre 1730 (Jahrb. f. sexuelle Zwischenstufen, S. 367—511).

Eine sehr instruktive historische Abhandlung eines Neroenarztes, welche einen genauen Überblick über die große Verbreitung der Urningsliebe wie ihre grausame Bestrafung in den Niederlanden ermöglicht. Zahlreiche Tabellen der Gerichteten und sonst zur Rechenschaft Bezogenen sind beigelegt. Dieselbe Zeitschrift berichtet auch (S. 515—523) über einige derartige, den Memoiren des Scharfrichters Sanson entnommene Fälle.

6. Fund-Brentano, Die berühmten Giftmischerinnen und die schwarze Messe zur Zeit Ludwig XIV. Nach den Archiven der Bastille übersetzt von N. Knoblich, mit einem Vorwort von Albert Sorel und 8 Illust. (Bibliothek des 17. und 18. Jahrh.). 3. Aufl., 209 S. Stuttgart, Franck 1907.

Der auf diesem Gebiete äußerst bewanderte und bewährte Autor führt uns in ebenso gewandter als spannender Schilderung in die Sinnengrenze wie das, vornehmlich durch herrschsüchtige und goldgierige weibliche Elemente veranlaßte und geförderte verbrecherische Treiben, welche die Glanzperiode des Sonnenkönigs mit düsteren Schatten bedecken. Und so bieten uns zumal die der Brinvilliers, der Montespan, der Voisin und Vigoureux gewidmeten Kapitel tiefe Einblicke in das damalige, die Welt beherrschende Pöbel, in die niedersten Volksschichten wie das „verfeinerte“ Leben des Hofes. Von besonderem Interesse scheinen auch die vielfach neuen Enthüllungen über das Wirken der *chambres ardentes* und ihrer Leiter, wie die wenig hoheitvolle Rolle, welche sich der Herrscher selbst inmitten jener Verirrungen zuwies. Mehr vom medizinischen Standpunkt beachtenswert ist der Bericht über die Todesursachen der Herzogin von Orleans.

II. Griechisches Recht.

7. Hirzel, Rudolf, Themis, Dike und Verwandtes. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtslehre bei den Griechen. 445 S. Leipzig, Hirzel, 1907.

Hirzel hat seinen für das Studium der klassischen Philologie, wie nicht minder für die Rechtswissenschaft (s. z. B. den Eid) so hochbedeutenden Publikationen ein neues wertvolles Buch hinzugefügt. Er macht uns in ihm vor allem mit den beiden Göttinnen Themis und Dike vertraut. Erstere, ursprünglich lediglich die Personifikation des guten Rechts, ist vornehmlich darauf bedacht, daß jener im Himmel wie auf Erden kein Ende nehme. Sie tritt so als Leiterin von Versammlungen, ja auch von Mahlzeiten und Symposien auf, da ja die Griechen beim Weine die wichtigsten Dinge berieten. Vielfach steht sie aber auch mit der Tat bei, ja, sie gilt geradezu als Göttin des Segens und Mutter der Horen.

Weniger liebenswert tritt uns deren Tochter, die Dike, entgegen. Ihr Charakter ist vielverzweigt, indem sie bald als Richterspruch, bald als Recht und Gerechtigkeit, ja sogar als Sitte personifiziert wird. Jener aber schloß später auch die Strafe, Vergeltung und Rache in sich. Die Dike gilt indes nur in dem Grade als gerecht, als sie wahr ist; so steht ihr ihre Schwester *αλήθεια*, auch Tochter des Zeus, zur Seite. Sie ergänzen sich übrigens gegenseitig: erstere weiß und erkennt alles, letztere sorgt dafür, daß es nach Recht geschieht. Von Interesse scheint hierbei, daß ursprünglich die A. noch als das strenge, erbarmungslose Recht galt. Dann schieden sich Wahrheit und Recht; jene erschien in der Folge als das mächtigere und beliebtere, ohne daß das Recht deshalb an seiner Macht einbüßte. Die Wahrheit ward hierbei dem unerbittlichen Recht unterworfen. Dike scheidet sich auch strikt von Herkommen und Sitte, wie auch vom jus, denn dieses verleiht Gewalt über Person und Sache, die D. jedoch gewährt nur Anspruch auf Leistung und appelliert an sich an das Pflichtgefühl.

D. ist ferner Göttin des Schiedsgerichts, wo sie im Bund mit der Wahrheit den Streit schlichtet. Schließlich wird sie zur Vollzieherin der Strafe und Rache; sie stellt sich den Eringen zur Seite und damit verschließt sich ihr die Pforte zum Olymp, ja, die Unterwelt wird ihre Heimat, wo sie als Minos Genossin waltet. Sie verbürgt als solche gleiches Recht für alle nach dem Tode. Sie scheidet sich dadurch strenge von der Themis, welche niemals zur Rachegöttin ward. Diese regelt mehr die Beziehungen der Götter zu den Menschen, D. die der Menschen untereinander.

Bezeichnend ist nun, daß die Tugend in neuerer Zeit den Namen *δικαιοσύνη* trägt und so wird Dike zur Schützerin der Bedrängten und Vergelterin im edelsten Sinne. Sie verdrängt die Themis mehr und mehr und erringt ihre höchste Stufe in der Kosmos, der alle Herrlichkeit und Ordnung der Welt in sich schließt. Aber noch aus anderen Quellen fließt dann das Leben des Rechtes so in der Form des Gesetzes (*νόμος*), des Gewohnheitsrechtes (*νόμος*) und als Naturgesetz (*ανύχνη*). Und jene Quellen selbst entspringen wieder aus nicht geringerem, als aus dem menschlichen Leben selbst und seinen mannigfachen Bedürfnissen.

III. Kirchliches Recht.

S. Veres, Alois, Der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt. 1. Buch: Die Grundlagen der Beschwerde wegen kirchlichen Amtsmißbrauches im mittelalterlichen Deutschland. 91 S. München, Schweitzer, 1907.

Es sind hier folgende Fragen zu beantworten: Inwieweit hat der Staat der Kirche zu gestatten, gegen den Willen der Staatsangehörigen auf deren bürgerliche Rechtsverhältnisse einzuwirken? Wie hat er sich einer von kirchlichen Organen vorgenommenen direkten Gewaltausübung gegenüber zu verhalten? Wie stellte sich der Staat in der Vergangenheit zu jener Frage und wie in der Gegenwart? Und welchen Beschränkungen soll er den indirekten Zwang seitens der Kirche unterwerfen; soll er deren Zuchtmitteln unterschiedslos freien Lauf gewähren oder soll er selbst deren Androhung verbieten und ihnen nur kirchliche Wirkung zugestatten?

Als Kampfmittel gegen die Kirche hat sich der *recursus ad principem* oder ab *abusu* ausgebildet; der Staat gewährte Abhilfe, sofern das kirchliche Vorgehen den Gesetzen oder Staatsinteressen widerspricht. Daneben entstand das *Placet*, das dem Inkrafttreten von kirchlichen Rechtsakten, welche in staatliche Rechte eingreifen, vorbeugen soll. Aber auch die Mißachtung kirchlicher Satzungen seitens kirchlicher Organe wird als *abusus* bezeichnet. Heute ahndet der Staat lediglich den Mißbrauch wider die staatliche O., und zwar nicht mehr auf administrativem, sondern gerichtlichem Wege.

Verk. läßt nun diese bedeutungsvollen Kämpfe zwischen Staat und Kirche, und zwar von der Römerzeit an bis zur Reformation, in lebendiger Schilderung und unter fortwährender Beleuchtung der maßgebenden rechtlichen Momente an uns vorüberziehen. Die Ursachen des staatlichen Vorgehens sind entweder politischen Charakters oder sie gründen auf einer Verletzung der Rechtsordnung selbst. Was Eintritte in das kanonische Recht anlangt, so äußerte sich das staatliche Mißfallen ursprünglich nur insofern, als man z. B. einem ungerecht verhängten Bann die weltliche Acht als Kontumazialfolge versagte; erst seit der Zeit des Absolutismus hielt man sich zu direktem Schutz der Untertanen verpflichtet. Anlangend die Verletzung staatlicher Rechte, so waren diese vor dem 12. Jahrh. vom kirchlichen Recht überhaupt nicht streng geschieden. Erst dann begann das Ringen um das Daseinsrecht des Staates. Lange währte es, bis diesem die *vis coactiva* gerettet war und der Grundsatz auf den Schild erhoben werden konnte, daß die kirchliche Gewalt auf weltlichem Gebiete überhaupt nichts mehr zu suchen habe. Ja, später ging der Staat noch weiter: Er untersagte kirchliche Verfügungen auch dann, wenn ihre weltlichen Wirkungen an sich mit der allgemeinen Ordnung in Widerstreit lagen (so Exkommunikation von Toten unter Kränkung Lebender). Am heftigsten aber tobte der Kampf auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit. Die fiskalischen Beweggründe traten mit dem Moment in den Hinter-

grund, als man sich darüber klar geworden, daß der ideale Standpunkt allein derjenige sei, daß die Gerichtsbarkeit untrennbar mit der Landeshoheit, die zugleich unbeschränkt über die vis coactiva verfügt, oerbunden ist.

Dem gedeihlichen Fortschreiten dieser sehr dankenswerten Untersuchung wird mit Spannung entgegengefehen.

IV. Deutsches Recht.

a) Strafrecht.

9. Makarewicz, Prof. J., Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. 452 S. Stuttgart, Enke, 1906.

Verf. dieses interessanten und äußerst dankenswerten Werkes baut hierbei nicht nur auf rechtshistorischen Ergebnissen auf, sondern zieht insbesondere auch die neueren Feststellungen Kohlers u. a. in bezug auf das Rechtsleben der Naturvölker zu Hilfe, wodurch seine Darstellung sehr genießbar und die Beweggründe, da er der Gefahr entging, sich in das abstrakte Gebiet zu verlieren, sehr einleuchtend werden. Er befaßt sich zuerst mit der Stellung der Strafrechtsphilosophie innerhalb der Rechtsphilosophie an sich; was man bisher als jene bezeichnete, charakterisierte sich lediglich als Strafrechtstheorie.

Besonders beachtenswert ist der zweite Abschnitt: Das Unfittliche und das Strafbare. Verbrechen wird hier als die vom Mitglied einer sozialen Gruppe begangene Handlung definiert, welche von den übrigen Mitgliedern als so schädlich betrachtet wird, daß diese gegen den Täter öffentlich, äußerlich und gemeinschaftlich reagieren. Das Verbrechen ist also eine rein gesellschaftliche Erscheinung und darf nicht ausschließlich mit dem Staat in Beziehung gebracht werden. Was die verschiedenen Entwicklungsphasen des Verbrechens anlangt, so unterscheidet er B. gegen die Stärkeren, gegen die Gottheit und gegen die Gesellschaft. Die Strafe selbst deklariert sich entweder als Folge einer gesellschaftlichen Reaktion (gesellschaftliche Rache, patriarchalische und sakrale Strafen) oder als Privatstrafe: „Das Wesen der Strafe bleibt die Vergeltung, die gesellschaftliche Rache immer, es kommt nur darauf an, derselben eine zweckdienliche, zielbewusste Form zu geben. Von der impulsiven Volksstrafe zur praktischen, kriminalpolitisch durchdachten Zweckstrafe ist der Weg, den die Menschheit und ihre Kultur zurücklegen! Im Hinblick auf den internationalen Rechtsgüterschutz sodann sehen wir die verschiedenen Entwicklungsstufen desselben von der Rechtlosigkeit des Fremden bis zur vollen Ausbildung der Weltrechtspflege wie des Weltbürgertums an uns vorüberziehen.

Viel neue Gesichtspunkte eröffnet M. endlich in dem letzten, der Schuld gewidmeten Abschnitt. Diese bildete sich bekanntlich einerseits von der kollektiven zur individuellen, andererseits von der objektiven zur subjektiven Schuld um. Soll für die Zukunft eine Läuterung von allen Überbleibseln der kollektiven Verantwortung und die konsequente

Durchführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des menschlichen Individuums das einzig erstrebenswerte Ideal werden, so muß nicht minder weniger auf Ethisierung, sondern vielmehr auf Individualisierung und Subjektivierung des Strafrechts hingewirkt werden.

Die Lektüre des Buches ist sehr genußreich und dadurch, daß Verf. aus vollgiltigen Zeugnissen der Vergangenheit, bezw. direkt aus dem Volksbewußtsein schöpft, ist uns auch eine gesunde Philosophie verbürgt.

10. Beschütz, Dr., Die Fahrlässigkeit innerhalb der geschichtlichen Entwicklung der Schuldlehre. I. Vom primitiven Strafrecht bis zur PGD. (Benneke, strafrechtliche Abhandlungen, Heft 76). 148 S. Breslau, Schletter, 1907.

Eine ganz tüchtige Arbeit, die nichts weniger als einen Anfänger bekundet. Gemäß dem Zweck derselben, der sich damit befaßt, die Entwicklung der Fahrlässigkeit in Deutschland zur Schuldform darzustellen, zieht Verf. alle Rechte bei, welche das deutsche Recht beeinflusst haben; um aber hierbei die Erscheinung der Fahrlässigkeit als selbständige Schuldform herauszubilden, faßt er lediglich die wesentlichen Entwicklungsstufen ins Auge und auch aus dem überreichen Stoff nur soviel, als zur Durchführung dieser Untersuchung erforderlich scheint.

Da es hier nicht möglich, diesem gründlichen Forscher überallhin zu folgen, so sei nur kurz der bis jetzt gewonnenen Ergebnisse gedacht: In Rom kennt man allein den *dolus* als Schuldbegriff, erst später splintern sich die Fälle des *impetus*, der *culpa lata*, *luxuria*, *lascivia* ab. In den deutschen Volksrechten und Rechtsbüchern tritt kein einheitlicher Schuldbegriff auf, das Kriterium der Schuld und des Zufalls ist in der Regel der Wille. Das Postglottatorenrecht trennt zuerst die *Culpa* scharf vom *Casus*; es führt indes mehrere Culpabegriffe auf, welche die Fälle des „bewußt fahrlässigen“ nicht in sich schließen. Der Klagspiegel scheidet hierauf *Culpa* und Zufall scharf vom Vorsatz.

Die CCC. straft als *culpa* ein gewisses unvorsichtiges Verhalten, insofern es einen materiell rechtswidrigen Erfolg zeitigt; vom Zufall unterscheidet sie sich durch das „*praevidere possunt*“. Aus dem *dolus* scheiden die Fälle der Wähheit und des Zornes aus, aus dem *casus* die des Unfleißes. Es bestehen zwei Schuldarten, darin übereinstimmend, daß ein normaler Täter unberechtigterweise eine Gefahr hervorgerufen hat; die zweite kann man als fahrlässig bezeichnen. Aus dieser Entwicklung aber ging die Schuldlehre der Folgezeit hervor.

11. Vernstein, Ossip, Die Bestrafung der Selbstmörder und ihr Ende. (Benneke, strafrechtl. Abhandlungen Heft 78) 60 S. Breslau, Schletter, 1907.

Was die früheren Bestimmungen über das Verfahren gegen Selbstmörder anlangt, so sind sie bis zur Carolina sehr dünn gefügt; auch in der Bambergenßis ist lediglich des sich selbst entleibenden Missetäters gedacht. Ich glaube übrigens gemäß meinen eigenen Studien, die ich in verschiedenen Rechten vorgenommen, daß es wohl nicht Satzung,

aber doch vielfach (s. z. B. mein Nürnberger Kriminalrecht S. 99) Brauch war, den Selbstmörder, dem man das kirchliche Begräbniß versagte, durch Verbrennen, schimpfliches Vercharren oder Werfen in das Wasser (Einspunden in ein Faß, wie im Hochstift Würzburg) aus dem Wege zu schaffen. Diese entehrende Behandlung wurde indes dem, der in geistiger Zerrüttung den Tod suchte, nicht zuteil. Endlich findet bei Missetätern, welche sich hierdurch dem Nachrichter entzogen, sicher noch lange (so im 17. Jahrhundert bei den Hegen) das Gericht über den Toten statt. Auch Frankfurt und manch anderes Territorium, das der gesetzlichen Bestimmungen entbehrt, wird in jener Hinsicht kaum „liberaler“ verfahren sein, wie der Unfug der Konfiskation des Nachlasses ziemlich weit verbreitet gewesen sein dürfte.

Dies zur kurzen Ergänzung der Untersuchung, welche namentlich über die Anschauungen der neueren Zeit, die zum Teil und zumal während der Aufklärungsperiode das Recht auf das „*saevire in suum corpus*“ auf den Schild erhebt, sehr dankenswerte Aufschlüsse bringt. Unter den Verteidigern des Selbstmordes sind in Frankreich und Italien Montesquieu, Voltaire, Holbach, Rousseau, Diderot, Beccaria, Filangieri, in Deutschland vor allem Friedrich der Große (Kestript von 1751) hervorzuheben. Freilich erstanden namentlich diesem viele Gegner, seine Ansicht teilte u. a. Moses Mendelssohn. Ein heftiger Streit entbrannte auch darüber, ob man dem Selbstmörder das ehrliche Begräbniß gewähren solle. Verschiedene Erzeugnisse der schönen Literatur, so Youngs Nachtgedanken und Goethes Werther förderten gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts die Neigung zum Trübsinn und zur Selbstvernichtung. Zur Zeit fallen lediglih Beihilfe und Anstiftung zum Selbstmord unter Strafe; allein die Kirche besteht darauf, dem Selbstmörder ihre Segnungen zu versagen.

b) Verfahren.

12. Werner, Viktor, Ursprung und Wesen des Erbgrafentums bei den Siebenbürger Sachsen. (Lamprecht, Geschichtliche Untersuchungen, H. 2) 64 S. Gotha, Verthes, 1906.

Nach einem kurzen Überblick über die die Besiedelung Siebenbürgens bedingenden Vorgänge widerspricht der Autor der Ansicht, daß die sich dort niederlassenden Deutschen ein reines Bauernvolk gewesen; jedenfalls hat es unter ihnen nicht an *milites* gefehlt, der erste der Erbgrafen findet sich im Jahre 1233 vor. Sie erhielten von den Königen auch noch im 14. Jahrhundert große Ländereien verliehen, die sie durch Kauf vergrößerten; meist erfreuten sie sich der erblichen Richterwürde. Diese umfaßte die höhere, zuweilen auch peinliche Gerichtsbarkeit.

Beisitz wie Richter der niederen, polizeilichen Fälle war der von der Gemeinde selbst gewählt gewählte *villicus* oder Hanne (*hunno*). Die Urteile über Leben und Tod oblagen der Stuhlversammlung, deren Mitglied der Erbgraf war. Auch in sonstigen wichtigen Angelegenheiten aber erwies sich der Graf als Führer der Gemeinde, so vor allem in

Fehde und Krieg. Seine Einkünfte, zumal aus Grundbesitz, waren mitunter sehr bedeutend. „Das sächsische Erbgrafentum ist also nicht als krankhafter Auswuchs, sondern als naturgemäßes Glied am Vollsörper der Siebenbürger Sachsen zu betrachten.“

13. Knapp, Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Mit Unterstützung der Savigny-Stiftung. I. Band. Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten. 1. u. 2. Abteilung. 1405 S. Leg.-8 mit 3 Abbildungen. Berlin, Guttentag, 1907.

14. Knapp, Hermann, Die Würzburger Zentgerichts-Reformation von 1447. Eingeleitet von Josef Kohler. (Kohler, Quellen zur Geschichte des Strafrechts außerhalb des Carolinakraises.) 92 S. Mannheim, Bensheimer, 1907.

15. Rußbaum, Dr., Der Polnaer Ritualmordprozeß. Kriminalpsychologische Untersuchung auf altentworfener Grundlage. Mit einem Vorwort von Geh.-R. Prof. Dr. v. Liszt. 264 S. 2. Aufl. Berlin, Hayns G., 1906.

Diese von Liszt in seinem Vorwort auf das wärmste anerkannte Schrift geißelt in ebenso überzeugender, als vernichtender Weise das Verfahren der Schwurgerichte zu Rattenberg und Pöfel, durch welche 1899 und 1900 der jüdische Schustergefelle L. Higner verurteilt wurde. Von wahrer Begeisterung befeelt führt uns der Verf. in ergreifender Schilderung Schritt für Schritt durch die einzelnen Phasen dieses für die Rechtspflege des Ostens keineswegs schmeichelhaften Prozesses. Er erweist, sich dabei strikt auf den Altenthalt stützend, bis zu welsch' wahrwüßigem Fanatismus die öffentliche Meinung durch gewissenlose Antisemiten, wie auch die Geistlichkeit geführt wurde und wie unheilvoll jene wieder auf Zeugen, Richter und Geschworene einzuwirken wußte. Leider ist hier nicht Raum, auf die glänzenden Ausführungen näher einzugehen; die Lektüre dieses Buches sei daher nicht nur dem Juristen, sondern überhaupt jedem vorurteilslos denkenden Gebildeten eifrigst empfohlen.

16. Schreder, Dr. Ulrich, Das landesfürstliche Beamten-tum in Anhalt von seinen Anfängen bis zum Erlaß bestimmter Verwaltungsordnungen (ca. 1200—1574). Dieses Untersuchungen, Heft 86. 146 S. Breslau, Marcus, 1906.

Diese sehr gründliche Abhandlung befaßt sich zuerst mit den verschiedenen Ämtern, wie sie sich während des Mittelalters im Fürstentum gebildet haben. Anlangend die Centralregierung, so finden wir die üblichen Hofbeamten (Truchseß, Küchenmeister, Marschall, Schenk und Kämmerer) wie der das Schreibgeschäft besorgenden Notare und Kanzleibeamten.

In Hinsicht auf die Lokalverwaltung ist zuerst der Vögte (vogete, advocati) zu gedenken mit richterlicher, administrativer, finanzieller und militärischer Tätigkeit. In erster Linie kommt der Vogt als eigentlicher

landesherrlicher Richter in Betracht mit Gerichtsbarkeit über Eigen wie Hals und Hand. Nicht minder unterstehen ihm sämliche Niedergerichte seines Bezirks; seine Einkünfte sind bedeutend. Den Schultheiß wählt die Gemeinde selbst, doch befehlt ihn der Landesherr; er ist verpflichtet, das Gericht des Vogtes zu suchen. In den Städten heißt er Präsekt und ist als solcher vor allem richterlicher Beamter; ihm ist, während er sonst dem Vogt oder Amtmann untergeben, die niedere Gerichtsbarkeit überlassen. Daneben ist auch in den Grafendingen ein schuldetus erwähnt und außerdem ein gogrevius, wie ein Tronbote (preco, nuntius).

Einen tieferen Einblick in die Landesregierung gewinnen wir, wenn wir das weit buntgestaltigere Beamtentum des 15. u. 16. Jahrhunderts an uns vorüberziehen lassen. Wir sehen hier den landesfürstlichen Rat, der in allen wichtigen Angelegenheiten, so auch auf dem Gebiet der Rechtsprechung ausschlaggebend ist, die Kanzlei mit Kanzler und Sekretären, als Finanzbeamte Kammer- und Rentmeister. Von den Hofbeamten spielen allein der Marschall, Hofmeister und später auch der „Hauptmann am fürstl. Hofe“ eine Rolle; seit 1574 taucht ein Statthalter auf, der indes lediglich Verwaltungsbeamter ist.

Als Träger der Bezirksverwaltung ist der Amtmann zu nennen mit vornehmlich wirtschaftlicher, aber auch richterlicher Tätigkeit. Er fungiert als Richter des Landgerichts, wo er sowohl die Untersuchung führt, als auch das Urteil fällt. In den ländlichen Bezirken waltet der Schulze oder Bauermeister, in der Stadt der Rat, während die Gerichtsbarkeit dem Stadtrichter zur Ausübung überlassen ist.

Zum Schluß sei noch auf einen bedeutsamen Unterschied bezüglich beider Perioden hingewiesen: Im Mittelalter sind Zentral- und Hofverwaltung noch durchaus einheitlich, die Vogteiverfassung steht völlig selbstständig daneben. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts sind Landes- und Hofverwaltung vollkommen getrennt, letztere ohne Einfluß auf die Regierung. Die Bezirksverwaltung ist scharf von der der Orte geschieden, jedoch enge an die Centralstelle angeschmiegt.

17. Müller, Eduard, Friedrich Karl von Savigny. (Männer der Wissenschaft, Heft 9.) Leipzig, Weicher, 1906.

Eine kurze, aber äußerst lebensvolle und mit großer Hingabe an das dankbare Thema verfaßte Biographie, welche der Bedeutung des hervorragenden Rechtslehrers in jeder Hinsicht gerecht wird.

20.

Strafrecht.

Allgemeiner Teil.

Berichterstatter: Prof. Dr. Max Ernst Mayer, Straßburg.

Die in den letzten Monaten erschienenen Arbeiten über den Allgemeinen Teil sind nicht zahlreich, insbesondere ist unter ihnen dieses Mal seit langer Zeit kein größeres Werk.¹⁾ Der Grund liegt unverkennbar darin, daß die auf unserem Gebiet tätigen Kräfte durch die im Vordergrund des Interesses stehenden Reformfragen stark in Anspruch genommen werden. Es kann und darf hierbei aber nicht übersehen werden, daß in der der Erneuerung des Strafrechts zugewendeten Literatur viele dogmatische Beiträge enthalten sind. Namentlich sind die den Strafrechtstheorien gewidmeten Schriften in dieser Hinsicht zu nennen. Ich verweise auf die an anderen Stellen des Berichtes zu besprechenden Publikationen von Birkmeyer,²⁾ v. Hippel,³⁾ Nagler⁴⁾ und Oetker.⁵⁾

¹⁾ Franks bekannter Kommentar zum StGB. erscheint in neuer Auflage (5. bis 7.); bisher sind zwei Lieferungen (bis § 222) ausgegeben worden. — Das kürzlich erschienene Buch von Kriegsmann (Privatdozent in Kiel), „Mittäterschaft und Raufhandel seit Feuerbach“, hat in diesen Bericht leider nicht mehr aufgenommen werden können.

²⁾ Strafe und sühnende Maßnahmen, Rektoratsrede, München 1906.

³⁾ Strafrechtsreform und Strafzweck, Rede zur Feier des Geburtstages des Kaisers, Göttingen 1907.

⁴⁾ Die Verständigung der Strafrechtsschulen, Baseler Akad. Antrittsrede, veröffentlicht im Gerichtssaal Bd. 70 (1907), S. 6—48.

⁵⁾ Strafe und Lohn, Festrede zur Feier des 325jähr. Bestehens der Univ. Würzburg, Würzburg 1907 und mit literarischem Apparat im Gerichtssaal Bd. 70 (1907), S. 321—369. — Es sei mir erlaubt, hier auf einen Einwand, den Oetker gegen meine Behandlung des Themas (Verhandl. des 28. Juristentages Bd. 1, S. 161 ff.) erhebt, kurz zu antworten. Oetker lehrt (S. 336): „Aus der reinen Vergeltungsidee läßt sich nur ableiten, daß eine Stufenfolge von Strafen zu entsprechen hat der verschiedenen Schwere der Verbrechen, nicht aber, wie beschaffen die einzelnen Glieder der Strafenkala sein müssen“, und bemerkt hierzu, daß ich die erstere „normative“ Bedeutung der Vergeltungsidee übersehe. Ich glaube aber, diese Unterscheidung von „daß“ und „wie“ völlig übereinstimmend zum Ausdruck gebracht zu haben (S. 164): „Auch die Behauptung, (nicht die Gerechtigkeit, sondern) die Vergeltungsidee fordere jene Proportionalität, ist nicht zu beanstanden, jedoch muß dann beigefügt werden, daß der Vergeltungsbegriff über die Erfüllung der Forderung keine Auskunft gibt.“ Nur in der rein theoretischen Frage, ob „das Verlangen der Proportionalität“ als „ein normatives Element“ zu bezeichnen ist, besteht eine Differenz. — Ferner möchte ich der Behauptung (S. 336): „Auch zu diesem Postulat tritt die von Mayer gebilligte Spezialpräzedenstheorie . . . in vollstem Widerspruch“, entgegenhalten, daß nach dem Grundgedanken meines Gutachtens die Idee der Spezialpräzedenien Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. XXVIII.

1 u. 2. In neuen Auflagen sind erschienen:

Hans Rüdorff, Textausgabe des StGB. mit Anmerkungen, 22. Aufl., bearb. v. H. Appellius, Guttentag'sche Sammlung, Berlin 1907. „Die neue Auflage ist entsprechend dem Gange der Rechtsprechung vermehrt; insbesondere sind die vom Reichsgericht ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in größerem Umfange, wie seither, aufgenommen.“ (Vorwort.)

v. Schider, Staatsrat, Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg. Vierte Auflage, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1907.

B. Andreas Thomsen, Professor in Münster, Das deutsche Strafrecht. Besonderer Teil, Vorlesungen, gehalten an der Universität Münster. Berlin, Struppe u. Windler, 1907.

Abschluß des Z 27 S. 760 angezeigten Buches.

4. James Goldschmidt, Privatdozent in Berlin, Die Typentheorie, eine kritische Besprechung von Velings „Lehre vom Verbrechen“ und der 3. Aufl. seiner „Grundzüge“. Archiv für Strafr. u. Strafproz., 54. Jahrg., S. 20—42, 1907.

Es würde zu weit führen, hier auch noch über Besprechungen neuer erschienenen Werke zu referieren; in diesem Falle scheint mir aber eine Verweisung der Bedeutung der Kritik und ihres Gegenstandes zu entsprechen.

5. R. E. Hofheinz, Amtmann in Überlingen, Verletzung und Gefährdung als Kriterien der Zweiteilung im Systeme der strafbaren Handlungen. 79 S., Heft 79 der „Strafrechtlichen Abhandlungen“, Breslau, Schletter, 1907.

Die schwer verständliche Abhandlung bemüht sich, die strafbaren Handlungen ihrer Schwere nach in zwei Gruppen zu teilen. Daß eine solche Untersuchung mit dem geltenden Recht nichts gemein hat, ist klar. Obwohl nun der Verf. nicht speziell darauf ausgeht, die Polizeidelikte auszufordern, leitet er seine Ausführungen mit einer Kritik der Theorien ein, die das Polizeiunrecht zu erforschen suchen, wird aber kaum einem Autor gerecht, da überall bloß die Methode, nirgends die positiven Ergebnisse beleuchtet werden. So lassen sich z. B. Goldschmidt's Untersuchungen gewiß nicht mit der Bemerkung abtun, in ihnen sei die Aufgabe, das Kriterium dem Begriffe der strafbaren Handlung zu entnehmen, verkannt. Von diesem das Wesen der strafbaren Handlung ergründenden Verfahren verspricht sich der Verf. Erfolg. Um es durchzuführen, steigt er in die Tiefen der allgemeinen Rechtslehre: Die Frage nach dem Schutzobjekt drängt zurück auf die nach dem Wesen des Rechtes und führt über eine Erörterung der Begriffe Rechtswidrigkeit und Schuld schließlich zu einer Scheidung

lediglich dazu tauglich sein soll, unter den bereits gerechtfertigten vergeltenden Maßnahmen die brauchbarsten auszufordern (vgl. bes. S. 108). Ist es widerspruchsvoll, wenn jemand unter drei gleich schönen Gemälden dasjenige ansucht, das seiner Größe nach am besten in ein bestimmtes Zimmer paßt?

der strafbaren Handlungen in drei Gruppen: 1. Absichtliche Gefährdungen, 2. Bewußte, nicht absichtliche und 3. Unbewußte Gefährdungen. Die Verletzungen gehen hierbei in den Gefährdungen auf; sie sind nur ein Mantel, den die Tatbestände über die Gefährdungsdelikte werfen; „auch die konkreteste Verletzung erscheint uns nicht mehr als Materialgrund der Strafe“.

Mit dieser kühnen Konstruktion sind sämtliche strafbare Handlungen gewissermaßen auf einen Renner gebracht; die Zähler aber sind verschieden: Die bewußten Gefährdungen der ersten und zweiten Gruppe stehen den unbewußten der dritten, bei denen die Schuld im Unterlassen fortgesetzter Anspannung des Geistes besteht, gegenüber. Das ist die erstrebte Zweiteilung, vorausgesetzt, daß man die Scheidung rein logischen Gesichtspunkten unterstellt. Da sie nun aber dem Rechtsbewußtsein nicht entspricht, müssen die geringfügigen Handlungen der ersten und zweiten Gruppe zu denjenigen der dritten hinzugenommen werden. Mit Bedauern macht der Leser diese Grenzverschiebung mit, denn durch sie wird das mühsam debuzierte Resultat, die Unterscheidung der drei Gefährdungsarten, wieder aufgegeben, und es war das einzige greifbare der ganzen Arbeit. Der schwerste Schlag trifft uns aber auf der letzten Seite: Ein Einwand könne noch gegen die Zweiteilung erhoben werden; das als Folge einer unbewußten fahrlässigen Gefährdung eintretende große Unglück, z. B. eine Eisenbahnkatastrophe, kann nur als Ordnungswidrigkeit gekennzeichnet werden. „Hier setzt aber eine Frage ein, deren Erörterung nicht mehr zu den Aufgaben unserer Untersuchung gehört. Es fragt sich, ob es auch heute noch richtiges Recht ist, wenn dem konkreten Erfolge . . . eine derartige Bedeutung beigemessen wird.“ So schwindet auch des Lesers letzte Hoffnung, daß er durch Preisgabe des theoretischen Ergebnisses sich wenigstens die Übereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein unserer Tage erringen werde; enttäuscht fragt man nach der Mühe, nach der großen Mühe Lohn.

G. Riehl, Reichsgerichtsrat, Die Einwilligung eines Minderjährigen nach geltendem Strafrechte. Archiv für Strafr. u. Strafproz. 54. Jahrg., S. 357—394, 1907.

Um die Tragweite der Einwilligung eines Minderjährigen festsetzen zu können, prüft der Verf. zunächst die Bedeutung der Einwilligung überhaupt und geht mit vollem Rechte davon aus, daß die Entscheidung aus den Paragraphen des StGB. (201, 216, 223, 142) nicht entnommen werden kann. Der Weg, der von dieser Einsicht aus mitten in die Lehre von der Rechtswidrigkeit führt, ist nicht zu verlassen. Da aber der Verf. grundsätzlich nur durch Ablehnung von Bindungs Normentheorie zum Wesen der Rechtswidrigkeit Stellung nimmt, wird er doch wieder dazu gedrängt, sich auf die einzelnen Paragraphen zu stützen. Hierbei unterscheidet Riehl, ob der Gesetzgeber durch Aufnahme des Merkmals der Rechtswidrigkeit auf andere Rechtsgebiete verwiesen hat oder nicht. Im ersten Fall schließt die Einwilligung die Rechtswidrigkeit aus, falls ihr die heranzuziehenden

Rechtsföge diese Wirkung zugestehen; daher sind Einwirkungen auf das Eigentum, wenn sie dem Willen des Eigentümers entsprechen, rechtmäßig. Im zweiten Fall seien die Handlungen, namentlich Angriffe auf die körperliche Integrität, strafbar, wenn nicht die Norm selbst einer Einschränkung unterliegt. So ergibt sich, daß Körperverletzungen trotz der Einwilligung des Verletzten zu bestrafen sind. Daneben aber läuft eine andere Gedankenreihe und führt dazu, Verletzungen, an denen ausnahmsweise die Allgemeinheit nicht interessiert ist, von der Regel auszunehmen.

Prüft man nun diese Resultate unter der Voraussetzung, daß die Einwilligung von einem Minderjährigen gegeben worden ist, so ergibt sich zwar für die Eigentumsdelikte, nicht aber für die Körperverletzungen etwas anderes.

In einem Nachtrage setzt sich der Verf. mit Holers im letzten Bericht angezeigten Buche (Z 27, S. 767) auseinander.

7. Paul Schenk, Dr. med., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betrunknen. Archiv für Strafr. u. Strafproz. 54. Jahrg., S. 407—412, 1907.

Der Aufsatz beschäftigt sich hauptsächlich mit Reformfragen und befürwortet eine weitgehende Verantwortlichkeit des Betrunknen.

8. Joh. Nagler, Prof. in Basel, Die Teilnahme am Sonderverbrechen. 170 S. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1903.

Das schon längere Zeit erschienene, in unseren Berichten auch bereits angezeigte, aber noch nicht besprochene Buch enthält eine sorgfältige Revision der Teilnahmelehre, die in der Klarstellung der im Titel bezeichneten Frage gipfelt.

Die Sondernorm ist an einen Kreis bestimmter Personen adressiert. Die speziellen persönlichen Tatumstände unterscheiden also das Sonder- vom Gemeinverbrechen. Fälle, in denen infolge physischer Eigenschaften der Kreis tauglicher Täter beschränkt ist (z. B. Nozucht), sind nicht zu den Sonderverbrechen zu rechnen. An diese in allen Einzelheiten ausgeführte Entwicklung des grundlegenden Begriffes schließt sich eine willkommene Übersicht über die Sonderverbrechen des Reichsstrafrechts. — Grundlegend ist weiterhin die Auffassung der Teilnahme und ihrer Formen. Diesen Fragen wird kein besonderes Kapitel gewidmet, aber es wird in den einzelnen Abschnitten, die die Begehung von Sonderverbrechen in der Form der Täterschaft, der Beihilfe und Anstiftung behandeln, überall der speziellen Aufgabe eine Würdigung der allgemeinen vorausgeschickt. So wird die Täterschaft unter starker Betonung des subjektiven Elements von der Teilnahme (im engeren Sinne) unterschieden und dann erst die Täterschaft am Sonderverbrechen behandelt. Sie birgt in ihrem Kerne keine Schwierigkeiten; der Verf. geht aber auch weniger geklärten Fragen nach, so namentlich denjenigen, die die Täterschaft eines gesetzlichen Vertreters oder „Hintermannes“ betreffen.

Der Brennpunkt des Problems wird erreicht mit der Frage, ob der Extranus als Anstifter oder Gehilfe am Sonderverbrechen beteiligt

sein kann; bekanntlich stehen sich die Ansichten, soweit es sich um Teilnahme an (reinen) Militärdelikten handelt, schroff gegenüber. Nagler bespricht die Literatur und führt ihre Unzulänglichkeit in letzter Linie darauf zurück, daß sie immer nur eine oder die andere Gruppe von Sonderverbrechen untersucht hat und dabei fälschlich vom Wesen der Teilnahme ausgegangen ist. Und der Verf. prüft auch alle in Betracht kommenden Gesetzesstellen und kommt zu dem Resultat, dem positiven Recht lasse sich keine Entscheidung entnehmen, aus den Prinzipien müsse sie abgeleitet werden. Hiermit sind die Voraussetzungen der Lösung gekennzeichnet, und wer im Buche selbst den Gedankengang verfolgt hat, zweifelt nicht, daß die Schlussfolgerung lauten wird, Teilnahme am Sonderverbrechen ist straflos. Daher ist die Überraschung, den Verf. bei der entgegengesetzten Lehre anlangen zu sehen, groß. Der Gedanke, daß im Interesse ausreichenden Güterschutzes angenommen werden müsse, der Extraneus sei durch die Sondernorm sekundär, nämlich unter der Voraussetzung, daß der primär Verpflichtete als Täter schuldig ist, verpflichtet, ist die Stütze dieses Ergebnisses. Hiermit gibt Nagler fast alle seine Prämissen wieder auf: Seine Lehre gründet sich mindestens ebensosehr auf das Wesen der Teilnahme als auf das des Sonderverbrechens und ist, soweit das letztere in Frage steht, alles eher als eine Deduktion aus den ihm zugeschriebenen Eigenheiten. Und hiermit entschwinden dem Verf. auch die positiv-rechtlichen Grundlagen. Man mag das Ergebnis billigen oder verwerfen, daß es in der Begründung, die sich in der Abhandlung findet, vom geltenden Recht gänzlich losgelöst ist, kann nicht bezweifelt werden. Davon wird umsomehr überzeugt sein, wer Naglers Annahme, daß die Gesetzesstellen versagen, nicht teilt. Insbesondere ist die Meinung, das MilStGB. enthalte keine Entscheidung, nicht zutreffend, was ich schon wiederholt (zuletzt Deutsches Militärstrafrecht Bd. I, S. 104) betont habe. Auch beim Ausbau der Lehre und den hierbei gefällten Entscheidungen entfernt sich der Verf. mehrmals nicht unbedeutend vom geltenden Recht (vgl. Dethers Besprechung, Gerichts- saal Bd. 68, S. 307/308). Daß die Arbeit trotzdem und trotz der Inkonsequenz in der Kernfrage volle Anerkennung und eingehende Berücksichtigung verdient, liegt an der Sorgfalt, mit der sich der Verf. in seine Materie vertieft hat.

9. Dppler, Landgerichtsrat in Straßburg, Die Teilnahme bei Unzurechnungsfähigkeit des Täters. Gerichtssaal Bd. 70, S. 387—405, 1907.

Der Verf. geht von den bekannten unbefriedigenden Entscheidungen, die sich auf die akessorische Natur der Teilnahme gründen, aus und betont, daß sie durch die Konstruktion der mittelbaren Täterschaft nur sehr unvollständig ausgeschlossen werden. Seinem Bestreben, brauchbare Ergebnisse ohne Preisgabe der akessorischen Natur zu erreichen, glaubt der Verf. dadurch entsprechen zu können, daß er die Unzurechnungsfähigkeit (§ 51) als persönlichen Strafausschließungsgrund auffaßt. Da nun aber die Unzurechnungsfähigkeit gewiß nicht mit

den Exemptionen vom Strafgesetz auf gleiche Stufe gestellt werden darf, kann sie persönlicher Strafausschließungsgrund nur in dem Sinne sein, daß sie die subjektive Rechtswidrigkeit aushebt. Ist dies die Meinung Opplers, so scheidet seine Lösung am § 50, der nur gegen Ende kurz erwähnt wird, obwohl er als Grund und Schranke der akzessorischen Natur die Basis der Lehre bildet.

10. A. Kallmann, Rechtsanwalt in Berlin, Leugnende Angestellte. Archiv für Strafr. und Strafproz. 54. Jahrg., S. 230—234, 1907.

Aus der letzten auch in dieser Zeitschrift (Z 27, S. 921 ff., vgl. auch Beling Z 24, S. 253) behandelten Frage, ob Leugnen des Angeklagten bei der Strafzumessung strafmehrend in Rechnung gestellt werden darf, muß das von Kallmann wie von vielen anderen herangezogene Argument, daß der Angeklagte nicht verpflichtet ist, sich selbst zu bezichtigen, völlig ausscheiden. Auch wenn eine prozessuale Geständnispflicht bestände, könnte das Leugnen nicht zu einer strengeren Bestrafung der abzuurteilenden Straftat führen (vgl. Z 27, S. 922). Dagegen trifft der Verf. das Richtige mit dem Grundsatz: „Wenn und insofern das Leugnen . . . als Zeichen besonders entwickelten verbrecherischen Sinnes aufgefaßt werden darf, kann es auch den Grund einer strengeren Bestrafung bilden.“

Die kurze Erörterung der Frage, die Kurnicki im Sprechsaal der Deutschen Juristen-Ztg. (Bd. 11, 1906, S. 537) veröffentlicht hat, ist insofern unzutreffend, als sie dem Leugnen auch keinen symptomatischen Wert zuerkennt. Ihn betont mit Recht Schmidt (ebenda S. 875), scheint aber der irrigen Ansicht zu sein, daß das Leugnen in allen Fällen auf einen hohen Schuldgrad hinweist.

11. Wachenfeld, Prof. in Rostock, Rehabilitation und Verjährung. Archiv für Strafr. u. Strafproz. 54. Jahrg., S. 161—183, 1907.

Zur Verjährung der verwirkten und der erkannten Strafe will der Verf. die Rehabilitation als Verjährung der verbühten Strafe hinzutreten lassen. Hier kommt es nicht auf die kriminalpolitische Seite des Vorschlages an, wegen seiner interessanten dogmengeschichtlichen Seite ist er zu erwähnen gewesen.

12. Poetsch, Referendar in Bonn, Die subsidiäre Haftung für fremde Geldstrafen nach deutschem Reichs- und preuß. Recht. 160 S. Berlin, Hermann Bahr, 1907.

Die sorgfältige, sehr gut geschriebene Monographie ist umso willkommener, weil sie als erste eine erschöpfende Behandlung des Themas bietet und hierbei den Wünschen des Theoretikers und des Praktikers gleichmäßig Rechnung trägt. Nach einer geschichtlichen Einleitung wendet sich der Verf. zur Konstruktion der subsidiären Haftung. Er durchwandert die Literatur und die Rechtsprechung, lehnt hierbei insbesondere die Meinung, die subsidiäre Haftung sei Strafe, mit guten Gründen ab und kommt zu dem Ergebnis: Die subsidiäre Haftung ist eine kraft Gesetzes auferlegte öffentlichrechtliche Bürgschaft

für fremde Geldstrafen, auf die die zivilrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind. Die, wie ich meine, ansprechende These bewährt sich im nächsten Kapitel, in dem der Verf. die Konsequenzen seiner Auffassung zieht. So wird das Privatrecht z. B. auf die Verjährung der subsidiären Haftung angewendet, wobei sich befriedigende Entscheidungen ergeben (vgl. namentlich BGB. § 768). Einleuchtend ist es auch, daß neben die subsidiäre Haftung eine Bestrafung des Haftenden wegen Teilnahme an der Straftat des Schuldigen treten kann; das Analoge gilt im Falle des § 361 Ziff. 9 StGB. Dagegen scheint mir die Annahme, der Haftende sei einer Begünstigung schuldig, wenn er, ohne daß die Voraussetzungen seiner Bürgenpflicht erfüllt sind, die Geldstrafe bezahlt, sehr ansehbar zu sein, allerdings nicht aus Gründen, die gegen die prinzipielle Konstruktion sprechen.

Der Praktiker wird namentlich den weiteren Inhalt des Buches schätzen. Man findet dort eine Besprechung der einzelnen in den Reichsgesetzen und im preussischen Recht vorkommenden Fälle und eine ausführliche Darstellung des Verfahrens zur Geltendmachung der subsidiären Haftung einschließlich des Vollstreckungsrechtes.

Eine kurze Schlußbetrachtung gibt der Ansicht Ausdruck, die subsidiäre Haftung könne „nicht scharf genug als verwerflich bezeichnet werden“; man solle sie ersehen durch Bestrafung derjenigen fahrlässigen Unterlassungen, die den Untergebenen die Begehung der betreffenden Delikte ermöglichen.

13. Hugo Grobelen, Die juristische Natur der korrekzionellen Nachhaft. Gerichtsaaal Bd. 70, S. 201 bis 286, 1907.

Der Verf. entscheidet die Frage, ob die korrekzionelle Nachhaft mit der herrschenden Ansicht als Nebenstrafe oder ob sie als polizeiliche Präventivmaßregel anzusehen ist, im letzteren Sinne und stützt seine Ansicht unter Würdigung der Literatur, insbesondere der Ausführungen v. Hippels, mit mannigfachen Gründen, die man S. 256 zusammengestellt findet. Daran reiht sich eine Besprechung der praktischen Konsequenzen (CG. z. StGB. § 5, StGB. §§ 2, 70, 73, 345 u. a.) und eine kriminalpolitische Schlußbetrachtung.

Besonderer Teil.

Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen.

Berichterstatter: Dr. jur. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamts von den Professoren Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Friß van Calster, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert v. Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Bd. 3, 6, 7, 8.

1. Finger stellt für die gesetzliche Behandlung des Geheimnisbruchs als legislatives Prinzip auf: Besondere Strafbestimmungen seien nur insofern notwendig, als nicht mittelbar durch den Schutz anderer Rechtsgüter der Schutz der Geheimnisphäre bereits gewährleistet werde. Diese Theorie von den Reflexwirkungen übersieht u. E., daß jene andern Strafbestimmungen der spezifischen Bedeutung der Geheimnisverletzung nicht gerecht werden können noch wollen; der Geheimnisbruch durch Sachbeschädigung usw. findet durch die Anwendung der bezüglichen Bestimmung nicht seine erschöpfende rechtliche Würdigung. Auf die Behandlung der Lehre selbst hat dieses Prinzip im weiteren nicht eingewirkt, da das Bedürfnis besonderer Strafdrohungen für die in den §§ 299, 300 getroffenen Handlungen bejaht wurde. Finger stellt das Eindringen in fremde Geheimnisse durch Eröffnung eines Verschlusses und den Verrat fremder Geheimnisse, den Schutz von Berufs-, Fabriks- und Geschäftsgeheimnissen gesondert dar. Hier wie dort sollen im wesentlichen die geltenden Bestimmungen beibehalten werden; nur soll einerseits der Schutz des § 299 zu einem solchen des Verschlus- geheimnisses überhaupt erweitert, andererseits in den Kreis der Subjekte des § 300 alle einbezogen werden, denen aus öffentlichem Interesse ein Einblick in fremde Geheimnisse gewährt wird. Diese legislativen Erwägungen sind von der rechtsvergleichenden Arbeit völlig unabhängig; das tritt am deutlichsten bei dem zweiten Teil hervor, wo sie der rechtsvergleichenden Behandlung vorangestellt und ohne Rücksicht auf diese zu sicheren Resultaten gelangt sind. Im ersten Teil liegt der gleiche Sachverhalt vor, mag sich auch die legislative Erörterung äußerlich an die Zusammenfassung der Ergebnisse der Rechtsvergleichung anschließen. Diese betrachtet, von dieser einen Zusammenfassung abgesehen, jedes einzelne Rechtsgebiet gesondert. Dabei war das Verfahren gegeben, an die besprochenen Regelungen die bereits feststehenden Resultate der legislativen Erwägungen als Bewertungsmaßstab heranzubringen, sodas dogmatische und legislative Würdigung hier, wiederum besonders deutlich im zweiten Teil, häufig ineinander übergehen. Deutlicher sind beide Behandlungsarten für das deutsche Recht geschieden, dem in beiden Teilen eingehende

dogmatische Darstellung zuteil wird. Aus ihr sei nur ein Punkt herausgehoben. Finger tritt für enge Auslegung des Begriffs „unbefugt“ für den § 300 ein, unter lebhafter Polemik gegen die Theorie des Grafen Dohna einerseits, die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Mai 1905 andererseits. Nur eine ausdrückliche Ermächtigung oder Verpflichtung durch die Rechtsordnung soll die Berücksichtigung des Berufsgeheimnisses straflos machen. Nicht aber soll die Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse entscheiden. Allein es fragt sich, ob nicht die gesetzliche Berücksichtigung von Ausschlussgründen der Rechtswidrigkeit nur Äußerungen eines allgemeiner zu fassenden Prinzips darstellt, aus dem sich die Grenzen der Rechtswidrigkeit ergeben. Jedenfalls aber handelt es sich um eine Frage, die nicht am einzelnen Tatbestand entschieden werden kann, mag dieser nun das Wort „unbefugt“ aufgenommen haben oder nicht.

2. „Diebstahl und Unterschlagung“ sind von Harburger bearbeitet worden. Verf. hat als Vergleichsmaßstab die Tatbestände des deutschen Rechts zugrunde gelegt, um zunächst die an die einzelnen Tatbestandsmerkmale sich anknüpfenden Fragen bis ins letzte Detail zu untersuchen. Dann wird die Stellung dargelegt, die das fremde Recht zu den Tatbeständen im ganzen, den Tatbestandsmerkmalen wie den einzelnen Zweifelsfragen einnimmt. Es ist dabei unermüdlich, daß der Eindruck erweckt wird, als ob das deutsche Recht nicht nur der Darstellung, sondern zugleich der Bewertung als Maßstab gedient habe; als sei das fremde Recht um so höher eingeschätzt worden, je näher es der deutschrechtlichen Zweiteilung von Diebstahl und Unterschlagung kommt. Die grundsätzliche Frage aber, ob diese Zweiteilung kriminalpolitisch berechtigt sei, ist nur beiläufig gestreift worden. Zu ihr Stellung zu nehmen, hinderte den Verf. die von ihm befolgte Methode, das Verhältnis des fremden Rechts zu den Einzelheiten der deutschen Regelung zu untersuchen. Über dieser Atomisierung der Untersuchung ist dann die aufs Ganze gerichtete Betrachtung nicht zu ihrem Recht gekommen. Das tritt charakteristisch in den Vorschlägen für die lex ferenda hervor, die Harburger in 37 Punkten niedergelegt hat. Es bedarf einer dem Leser überlassenen Konzentration dieser Vorschläge, um von der Gestaltung des künftigen Rechts, wie sie Harburger befürwortet, ein deutliches Bild zu gewinnen. Mit den gleichen Schwierigkeiten hat der Versuch zu kämpfen, etwa von der französischen Auffassung des Diebstahls nach Harburgers Darstellung eine deutliche Vorstellung zu erlangen. Deshalb erscheint die Methode sowohl für die legislative wie für die rechtsvergleichende Arbeit nicht unbedenklich. Gewiß dient sie dazu, die Möglichkeiten einer Umformung der einzelnen Tatbestandsmerkmale der deutschen Deliktstypen vorzüglich und erschöpfend klarzulegen; allein diesen Dienst verlangen wir erst, wenn feststeht, daß die Deliktstypen in ihren charakteristischen Zügen festgehalten werden sollen. Erst dann hat die Detailarbeit einzusetzen, die im feststehenden Gesamtbilde die Einzelzüge schärfer zu bestimmen berufen ist.

In diesen Detailausführungen hat Harburger an exegetischer Arbeit unter regelmäßiger Heranziehung der Entstehungsgeschichte wenigstens der deutschen Gesetzesformulierung höchst Wertvolles geboten. Besonders dankenswert erscheint die Verarbeitung der umfangreichen in- und ausländischen Jubilatur; kann es bei der gegenwärtigen Aufgabe doch viel weniger darauf ankommen, wie das geltende Recht vom Verfasser, als darauf, wie es von der Rechtsprechung interpretiert wird. Aber Verf. ist der eigenen Stellungnahme darum nie aus dem Wege gegangen; seine legislativen Vorschläge bewegen sich nicht selten in der Richtung der Ergebnisse der dogmatischen Betrachtungen. Das ist überhaupt die durchgängige Tendenz der Arbeit: Durchweg will Verf. am heutigen Rechtszustand festhalten, und nur eine präzisere Fassung befürworten, die der von ihm für das geltende Recht vertretenen Auffassung entspricht. Mit diesen Einzelausführungen ist eine Auseinandersetzung an dieser Stelle nicht möglich; nur ist es zu bedauern, daß Verf. nicht zu dem interessanten Problem der Veruntreuung vertretbarer Sachen Stellung genommen hat. Ebenso wenig können hier die Vorschläge für die *lex ferenda* einer Kritik unterzogen werden; nur möchten wir im Gegensatz zu Harburger dringend davor warnen, zu dem System der Verdachtsstrafen im Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechen zurückzuführen. Die Verbesserung der Verfolgungsmethoden, nicht gesetzestechnische Kunstgriffe haben hier den Schutz der Gesellschaft zu übernehmen.

B. Die rechtsvergleichende Darstellung der Erpressung, die Frank gibt, zeigt eine durchgreifende Inkongruenz der hergehörigen Tatbestände auf. Die Ursache dieser Differenz findet Frank in der Verschiedenartigkeit der Wege, die die einzelnen Rechte bei der Auslegung des Digestentitels 47,13 *De concussionibus* gegangen sind; daß jene Differenz aber dauernd bestehen bleiben konnte, ist zurückzuführen auf die Tatsache, daß der Begriff der Erpressung seine Existenz vorzugsweise einer reflektierenden Jurisprudenz verdankt. Das ist zunächst der wesentlichste Ertrag der Rechtsvergleichung. Im einzelnen erweist sie, daß kein Recht die Grenzen des Erpressungsbegriffs so weit gezogen hat, wie das deutsche, mögen nun Fälle der Erpressung völlig straflos bleiben, oder durch andere Deliktsgreife gedeckt werden, die im fremden Recht reicheren Inhalt gewonnen haben als im deutschen. Diese Sachlage muß darauf hinweisen, daß der deutsche Erpressungsbegriff einer Beschränkung fähig und, wohin gleichzeitig die Kritik mancher neuerer Entscheidungen drängt, bedürftig sei; allein für die legislatorischen Vorschläge ließ sich weiterer Ertrag aus der Rechtsvergleichung unmittelbar nicht gewinnen. Hier hängt zunächst alles davon ab, wie das künftige Recht die Deliktsgreife ausgestaltet, zu denen die Erpressung in nahen Beziehungen steht, — jene Begriffe, die im ausländischen Recht für unseren Erpressungsbegriff nicht selten eintreten. Aber auch soweit der selbständige Ausbau unseres Delikts von Frank erwogen wird, handelt es sich um eine durchaus originäre Leistung konstruktiver legislativer Arbeit, deren Ergebnisse nur in

Einzelheiten sich an Gestaltungen fremden Rechts anlehnen. Bei dieser Sachlage ist es unvermeidlich, daß der Leser, der nichts anderes gewinnen will, als Material für die Diskussion der Reformfragen, erst bei den kritischen und legislativen Erwägungen, die die Arbeit abschließen, völlige Befriedigung findet. Was bei der Anzeige so vieler Beiträge gesagt wurde, muß auch hier betont werden: wir sehen durchgängig nicht vor einer einheitlichen, sondern vor zwei Arbeiten, die nur selten in innerer Abhängigkeit zu einander stehen. Mit aller Sorgfalt dogmatischer Arbeit wird die Regelung der verschiedenen Rechtsgebiete dargestellt und gewiß des Wertvollen eine Überfülle geboten; die legislative Erörterung geht dann aber ihren eigenen Weg, und es ist mehr ein glücklicher Zufall als das Resultat einer entwicklungsgehistorischen Auffassung der *lex ferenda*, wenn die Postulate des einzelnen Verfassers mit den Ergebnissen der internationalen Rechtsentwicklung einmal zusammenfallen. Das ist begründet in der Eigenart der Aufgabe; und die Konstatierung dieses Sachverhalts soll keinen Vorwurf bedeuten. Am wenigsten gegenüber der Frank'schen Arbeit. Die von ihm befürwortete Gestaltung unseres Erpressungsrechts sucht, wie uns scheinen will, mit Erfolg jene Linie zu treffen, die die Grenze des strafrechtlichen Schutzbedürfnisses bezeichnet. Einerseits soll die Anwendung eines an sich rechtswidrigen Verhaltens oder die Drohung mit einem solchen stets geeignetes Verbrechensmittel sein, andererseits die rechtswidrige Drohung mit erlaubten Handlungen nur in gewissen — im Gesetz zu bezeichnenden — Fällen tatbestandlich in Betracht kommen. Die Androhung „verkehrsmäßiger“ d. h. solcher Uebel, mit deren Zusage man nach den Regeln des Verkehrs rechnen muß, soll strafgesetzlich nicht berücksichtigt werden. Eine weitere Einschränkung des Tatbestandes wird dadurch gewonnen, daß nur das Anstreben eines unangemessenen Vermögensvorteils in Betracht kommen soll; hier werden die Beziehungen verwendet, in denen die Erpressung zu den Ausbeutungsdelikten steht. Jene erste Einschränkung führt zu einer Zweiteilung des Erpressungsbegriffs. Ob es notwendig sein wird, bei der Regelung der *chantage laïque* vorzugehen, erscheint nicht zweifellos; sollte es nicht moderner Gesetztechnik gelingen, das hier entscheidende Prinzip in einer richterliche Willkür ausschließenden Weise im Gesetz zum Ausdruck zu bringen? Auch jene zweite Einschränkung erscheint nicht unbedenklich: sie läßt dem richterlichen Ermessen ungemein weiten Spielraum.

Für den Raub befürwortet Frank eine Ausdehnung des Tatbestandes: es soll hinfert nicht mehr die Wegnahme der Sache durch den Täter gefordert werden, sondern genügen, daß sich der Täter ihrer bemächtigt, — mag auch ein Willensakt des Verübten diese Bemächtigung vermitteln. Damit würde gleichzeitig das Verhältnis von Raub und Erpressung geändert: die Intensität der Zwangsmittel würde zum unterscheidenden Kriterium, insbesondere, wenn der Gesetzgeber sich nach Frank's Vorschlag dazu entschloße, auch die räuberische Vermögenserpressung als Raub zu fassen.

Besonders hinzuweisen ist endlich auf die Ausführungen über die soziale Bedeutung der Erpressung (§ 3 I) und des Raubes (§ 6 I). Es dürfte ein besonderes Verdienst der Arbeit sein, daß die Vorschläge *de lege ferenda* durchaus an jenen Ausführungen orientiert sind.

4. Die Bearbeitung der Sachbeschädigung durch Schmoller zeichnet sich durch eine Konzentration aus, die durch die Klarheit der Problemlage ermöglicht und nahe gelegt wurde. Die Probleme liegen ausschließlich auf legislativem Boden. Für ihre Lösung zeigt das ausländische Recht die verschiedenen Möglichkeiten auf, ohne daß wir Anlaß hätten, wesentlich an dem hergebrachten Rechtszustand zu ändern. Rechtsgut und Angriffsform stehen heute im wesentlichen fest; nur in der Richtung will Schmoller einer Erweiterung des Tatbestandes das Wort reden, daß einerseits der Angriff auf gewisse dingliche sowie auf gewisse Okkupationsrechte, andererseits neben Beschädigung und Zerstörung auch die dauernde Entziehung und die Unbrauchbarmachung berücksichtigt werden sollen. Dagegen warnt Verf. mit Recht vor der Bestrafung der fahrlässigen Sachbeschädigung wie davor, die Sachbeschädigung zur Vermögensbeschädigung zu erweitern.

5. Naglers Bearbeitung der Jagdwilderei, Fischwilderei und der verbotenen Küstenfischerei basiert auf eingehender Bestimmung des Angriffsobjekts. Vorbedingung gediehliger gesetzgeberischer Arbeit, enthält diese Untersuchung gleichzeitig eine wesentliche Förderung der Dogmatik der bezüglichen Delikte. Das gilt nicht nur von der Herausarbeitung der Jagd- und Fischrechtssysteme, sondern nicht minder von der inhaltlichen Bestimmung der angegriffenen und angreifbaren Okkupationsrechte. Die Ergebnisse dieser dogmatischen, die historische Entwicklung wie die wirtschaftliche Bedeutung ihres Gegenstandes gleichzeitig berücksichtigenden Untersuchung dienen sowohl der Bewertung der verglichenen fremden Regelungen wie dem Ausbau des deutschen Rechts als Grundlage. Dabei ergab sich, daß nicht in der grundsätzlichen Auffassung, sondern nur in der tatbestandlichen Ausprägung, die aus jener ihre Norm zu empfangen hat, das fremde Recht für einzelne Fragen Vorbildliches bietet; durchweg aber steht das deutsche Recht der fremden Regelung an grundsätzlicher Klarheit und praktischer Brauchbarkeit voran. Um diesen Sachverhalt klar herauszustellen, durften die verschiedenen Jagd- und Fischrechtssysteme nicht übergangen werden; überwundene Rechtssysteme führten zu unvorbildlicher strafrechtlicher Regelung; und insoweit durfte sich dann die rechtsvergleichende Darstellung mit der Heraushebung dieses wesentlichsten Punktes begnügen. Ebensovienig wie hinsichtlich des Angriffsobjekts empfängt das deutsche Recht für die Umgrenzung der Angriffshandlungen entscheidende Anregung vom Ausland, so verbesserungsbedürftig in dieser Richtung unsere Bestimmungen auch erscheinen mögen. Hier hat Nagler aus der Natur des Angriffsobjekts und seiner Verzweigungen, des Hegungs- und des Okkupationsrechts die Angriffsmöglichkeiten abgeleitet, um grundsätzlich ihre erschöpfende Poenalisierung zu befürworten. Daß nur auf dem Gebiet

der Deliktsfolgen die Regelung der Einziehung durchgreifender Umgestaltung bedarf, erscheint jenen prinzipiellen Gesichtspunkten gegenüber von untergeordneter Bedeutung. — Die Nagler'sche Arbeit trägt in hervorragendem Maße ihrer Ausgabe als legislative Vorarbeit Rechnung: Die dogmatische wie die rechtsvergleichende Behandlung hält sich durchaus innerhalb der Grenzen, die das gesetzgeberische Bedürfnis ihr zieht; die legislative Erörterung aber geht auf gesicherter Grundlage unter Berücksichtigung des Strafbedürfnisses vor zu gesicherten Resultaten.

6. Freudenthal stellt der rechtsvergleichenden die dogmatische Behandlung der Untreue auf den Boden des deutschen Rechts voran. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im letzten Abschnitt „Kritik und Vorschläge“. Letztere sind durchaus an der dogmatischen Grundauffassung des Verf. orientiert. Die Verletzung der Rechtspflicht zur Vermögensfürsorge, die hier als typische Begehungsart der Untreue festgestellt wurde, soll auch für die *lex ferenda* und zwar als entscheidendes begriffliches Merkmal, dessen Aufnahme die kasuistische Aufzählung der Untreuefaktoren überflüssig macht und deren Mängel beseitigt, berücksichtigt werden. Ebenso soll dem Delikt der Charakter des Vermögensdelikts auch in Zukunft gewahrt bleiben; nur will Freudenthal über die Grenzen des geltenden Rechts insofern hinausgehen, als die Schädigung irgend jemandes, nicht nur die des Schützlings erfordert und als ausreichend betrachtet werden soll. Die naheliegende Einwendung, die Fürsorgepflicht könne nur durch eine den Schützling schädigende Handlung verletzt werden, schlägt ebensowenig durch wie die dagegen gerichtete Ausführung Freudenthals, die Vermögensschädigung stehe der die Fürsorgepflicht verletzenden Handlung als Erfolg gegenüber und brauche daher nicht den Schützling zu treffen. Es handelt sich bei dieser legislativen Erwägung gerade darum, ob diese Schädigung als Element der Fürsorgepflichtverletzung gefaßt werden soll oder nicht. Die Frage läßt sich aus dem Begriff der Fürsorgepflicht und ihrer Verletzung nicht beantworten. Entscheidend ist lediglich das Strafbedürfnis für den vom Verf. herangezogenen Fall; die begriffliche Möglichkeit, den Tatbestand in der vom Verf. vertretenen Weise zu fassen, ist nicht zu bestreiten. Jenes Strafbedürfnis aber möchten wir verneinen. Die Strafbestimmung würde den Schutz obligatorischer Forderungen weit über das ihnen sonst gewährte Maß hinaus ausdehnen, ohne daß die Notwendigkeit solcher Ausdehnung gerade hier ersichtlich wäre.

Den Wert der Rechtsvergleichung schlägt Freudenthal hoch an; als Argument für seine Vorschläge führt er an, daß sie sich in der von den modernen Gesetzen befolgten Linie bewegen; die Rechtsvergleichung hat dem deutschen Recht, wenn es sich dieser Entwicklung anschließt, „an der Hand geschichtlicher und begrifflicher Erwägungen den Weg gewiesen“. Damit ist der innige Zusammenhang der rechtsvergleichenden und der legislativen Arbeit bezeugt.

7. „Möglich, daß in der Masse der fremden Gesetzesnormen sich Lehrreiches und Vorbildliches findet. Das und nicht mehr dürfen wir hoffen.“ Mit diesen Worten bestimmt Wach in der Einleitung seiner Bearbeitung des Bankrotts und der verwandten Delikte die Grenzen, die der Leistungsfähigkeit der Rechtsvergleichung gesteckt sind. Eine klare Absage an v. Liszts Lehre von der Ableitung des Seinssollenden aus dem Seienden! Und doch will uns scheinen, als habe Wach über das bescheidene Maß hinaus, das er sich selbst bestimmt, die Rechtsvergleichung fruchtbar zu machen verstanden. Gerade, indem er weder bei ihr, noch bei der legislativen Erwägung den Stoff zersplitterte, sondern die großen, beherrschenden Züge mit plastischer Klarheit herausarbeitete. Der entscheidende Mangel des geltenden Rechts beruht darauf, daß es keinen Zusammenhang zwischen Bankrotthandlung und Konkurs, keinen KausalnexuS zwischen jener und der Gläubigerbenachteiligung fordert; — und gerade in dieser Richtung konstatiert Wach, daß die Rechtsentwicklung auf die Anerkennung der schuldhaften Schädigung auch im Bankrottsstrafrecht hindrängt (S. 47); und in derselben Richtung bewegt sich sein Reformvorschlagn: das Grunddelikt ist der schuldhafte Angriff auf die Gläubigerforderungen durch Vereitelung oder Verklümmern ihrer Befriedigungsmöglichkeit (S. 97). Ein ähnlicher Parallelismus ließe sich für die Behandlung der Vereitelungsvereitelung außerhalb des Konkurses (§ 288 HGB.) feststellen. Im übrigen hat die Rechtsvergleichung auch hier nur die Bedeutung, daß sie der Kritik des geltenden Rechts wertvolle Gesichtspunkte zubringt. Auf diese ihre Funktion ist die Gliederung der Schrift durchaus zugeschnitten. Vorangestellt ist das ausländische Recht; hier sind in großen Zügen die Systeme der einzelnen Rechtsgebiete dargelegt, sodah ein abgeschlossenes Bild der Regelung jedes einzelnen Rechts gewonnen wird. Der zweite Abschnitt — „Das deutsche Recht in rechtsvergleichender Darstellung“ arbeitet das Verhältnis heraus, in dem die fremden Rechte zu den einzelnen deutschen Tatbeständen stehen. Der dogmatischen Bearbeitung des Rechtsstoffs ließ die vorliegende Aufgabe keinen Raum; nur als Grundlage der kritischen Betrachtung konnte sie in Betracht kommen. So baut der dritte Abschnitt — das deutsche Recht in kritischer Beleuchtung — sich auf dogmatischen Ausführungen auf, die mehr das Problematische des Stoffs klarzulegen, als die Probleme ihrer dogmatischen Lösung zuzuführen suchen. Jene Kritik leitet über zu dem vierten Abschnitt, der die Reformgedanken des Verf. zusammenfaßt. Hier hat Wach einen fast völligen Neubau unternommen. Er dringt auf die Sonderung der bloßen Ordnungswidrigkeiten von den hergehörigen Delikten, eine Scheidung, die insbesondere innerhalb der Buchdelikte praktisch wird. Für die Bankrottdelikte selbst wird schädigende Wirkung der Delikthandlung im Zusammenhang mit dem konkreten Konkurs, nicht Verursachung des Konkurses oder des Konkursgrundes durch die Bankrotthandlung selbst gefordert. Die Bankrottdelikte haben sich nach dolus und culpa, nicht nach der Benachteiligungsabsicht zu differenzieren.

Sie diese, so ist auch das Delikt des § 288 als Verletzungs-, und zwar als Vorsatzdelikt zu konstruieren. Überall hat die Kasuistik der exemplifikatorischen Methode zu weichen. Absichtlich hat Wach es unterlassen, die gesetzestechnische Ausprägung seiner Reformgedanken auch nur anzudeuten. Ebenso hat er darauf verzichtet, kriminallogische Betrachtungen oder Erwägungen über die soziale Bedeutung der Delikte anzustellen, insbesondere grundsätzlich auf das Anführen „der für uns jeder Belebungsmöglichkeit entrückten Ziffern der Statistik.“ So hat die Arbeit sich Beschränkungen auferlegt, über deren Berechtigung gestritten werden kann; aber innerhalb dieser Grenzen verfolgt sie ihr Ziel mit meisterhafter Konzentration, die sich wie in dem Aufbau der Arbeit, so in der Abgethärtheit der Darstellung ausdrückt.

8. Im 7. Bande hat Weismann die Urkundensfälschung, Hegler den Betrug und die Nahrungsmittelfälschung bearbeitet. Die engen Beziehungen, die zwischen Betrug und Urkundensfälschung so lange Zeit bestanden, die Abgrenzung beider Deliktsgreifungen so sehr erschwert haben, treten in beiden Arbeiten deutlich genaug hervor. Beide haben die Tendenz, jedenfalls keinen Deliktstatbestand mit vagem Charakter aufzustellen. Aber dies Bemühen führt die beiden Autoren in interessanter Weise zu durchaus gegensätzlicher Konstruktion. Weismann verzichtet darauf, das angegriffene Rechtsgut näher zu bestimmen, Hegler sieht gerade hierin die erste Vorbedingung geziellicher rechtsvergleichender Arbeit. Das Verfahren findet hier wie dort seine Rechtfertigung in der grundsätzlichen Auffassung für die *lex ferenda*. Weismann will der Urkundensfälschung die selbständige Natur fast gänzlich rauben: teils soll sie aufgehen in einem Tatbestand der Fälschung sachlicher Beweismittel, teils als qualifizierend bei den strafbaren Handlungen berücksichtigt werden, denen sie als Mittel gedient hat; wenn sich dann noch ein Bedürfnis geltend macht, die Urkundensfälschung allgemein unter Strafe zu stellen, handelt es sich um Lücken der Strafgesetzgebung, die unter anderem Gesichtspunkt auszufüllen sind. Entsprechende Betrachtungen werden für die intellektuelle Urkundensfälschung, die Urkundenunterdrückung, die Grenzsfälschung angestellt. So wird hier mit der Auffassung, es handle sich im Grunde lediglich um ein besonderes Mittel zum Angriff auf die verschiedenartigsten Rechtsgüter, Ernst gemacht; die Auflösung des Tatbestandes entspricht dem gesetzestechnischen Prinzip, nur die Angriffe auf bestimmte, scharf umrissene Rechtsgüter als selbständige Deliktstypen zu fassen. Das gleiche Prinzip gibt Hegler das Recht, am Betrugstatbestand im wesentlichen festzuhalten; wo hier eine Änderung verlangt wird, liegt sie durchaus im Rahmen des durch Angriffsobjekt und Angriffshandlung bestimmten Typus: So insbesondere, wenn neben der Vermögensverschiebung die Vermögensentziehung durch betrügerische Handlung zum Betrug gezogen werden soll. So ist hier die Pögeheit des Delikts endgültig überwunden, dort bis in ihre letzten Konsequenzen, bis zur Auflösung des Tatbestandes verfolgt worden. Beide Autoren befolgen bei der Rechtsvergleichung die Methode,

das Recht jedes einzelnen Landes geschlossen darzustellen. Dem Vorzug, daß so ein einheitliches Bild der jeweiligen ausländischen Regelung gewonnen wird, steht der Nachteil gegenüber, daß die Stellung des fremden Rechts zu den Einzelfragen nicht scharf heraustritt; daß andererseits bei übereinstimmender Regelung in verschiedenen Rechten Wiederholungen unvermeidlich werden. So behandelt, um ein Beispiel herauszugreifen, Weismann die Erlangung einer echten Unterschrift durch Täuschung über den Inhalt der Urkunde an nicht weniger als neun Stellen. Den ersten Nachteil hat Hegler dadurch aufzuheben versucht, daß er in gedrängener Kürze die Ergebnisse der Rechtsvergleichung in einem besonderen Abschnitt zusammenfaßt; auch die Vorschläge *de lege ferenda* greifen exemplifikatorisch wiederholt auf die Regelung des fremden Rechts zurück. Weismanns Vorschläge für die *lex ferenda* konnten nur in Einzelpunkten auf das ausländische Recht verweisen. Es muß auch hier hervorgehoben werden, daß keine der beiden Arbeiten ihre Vorschläge aus einer allgemeinen Entwicklungstendenz ableitet.

Interessant ist der Gegensatz, der zwischen den Arbeiten bezüglich der Behandlung des deutschen Rechts besteht. Weismann faßt es als ein Glied in der Kette der historischen Entwicklung, deren Berücksichtigung der rechtsvergleichenden Arbeit die Direktive gibt, und stellt es inmitten der fremden Rechte an der dadurch bedingten Stelle dar. Hegler stellt es der Gesamtheit der fremden Rechte in eingehender dogmatischer Behandlung gegenüber und voran. Aber auch Weismann entzieht sich der speziellen Darstellung des deutschen Rechts nicht; nur daß dieses als Grundlage der kritischen Erörterung, und zwar einer kritischen Erörterung, die in erster Linie der Auffassung der Judikatur gewidmet ist, zu dienen hat. Hat Hegler der dogmatischen Behandlung gegenüber die rechtspolitische an dieser Stelle zurücktreten lassen, so hat Weismann gerade die letztere in den Vordergrund gehoben; und es muß hervorgehoben werden, daß diese kritischen Ausführungen u. E. zu den vorzüglichsten Partien des Gesamtwerks gehören. Daß die Resultate des heutigen Rechtszustandes, deren Absurdität in erster Linie dem Gesetze zur Last fallen dürfte, dem Rechtsempfinden zum Teil so unerträglich wie unverständlich erscheinen, dürfte auf denselben Umstand zurückzuführen sein, der Weismann zur Ablehnung der Urkundenfälschung als selbständigen Deliktstypus geführt hat: den nämlich, daß das Delikt das gleiche bleibt, welches auch das angegriffene Rechtsgut sei. Das Bedürfnis der Reaktion aber differenziert sich viel stärker nach der Verschiedenartigkeit der angegriffenen Rechtsgüter als nach der der Angriffshandlungen.

Der Ertrag, den die Dogmatik des geltenden Rechts heimbringt, kann angesichts der Eigenart der Aufgabe nur bescheiden sein, umso mehr, als es sich hier wie dort um Lehren handelt, denen bereits in überreichem Maß dogmatische Bearbeitung zuteil geworden ist. Das tritt besonders deutlich bei Hegler hervor, der mit größter Sorgfalt

wie den Stand der zahlreichen Kontroversen, so die eigene Stellungnahme herausarbeitet, ohne viel Gelegenheit zu finden, den herkömmlichen Lehren eine neue gegenüberzustellen oder sie von anderen Gesichtspunkten her zu begründen. Weismann hat dem gegenüber nur hin und wieder rein dogmatische Erörterungen eingeflochten; nicht dem geltenden Recht die Anwendung zu erleichtern, sondern die Linien für seine Weiterentwicklung zu ziehen, ist hier der alle andern Rücksichten zurückdrängende Gesichtspunkt gewesen.

9. Wucher und Ausbeutung sind von Richard Schmidt bearbeitet worden. Charakteristisch für die Arbeit ist es, daß sie sich nicht mit einer begrifflichen Untersuchung des strafrechtlichen Wuchertatbestandes begnügt, sondern den Wucher in seiner wirtschaftlichen Eigenart, in der Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungsformen würdigt. Damit wurde die Darstellung über den Rahmen rein strafrechtlicher Untersuchung hinausgedrängt; auf der einen Seite konnte die Stellungnahme des bürgerlichen Rechts nicht übergangen werden, auf der andern erfuhr die Bedeutung der außerstrafrechtlichen Maßnahmen der Sozialpolitik Berücksichtigung und Heroorhebung. Scharf aber wird betont, daß das legislative Problem des Wucherstrafrechts durch die Würdigung dieser Maßnahmen seine Lösung nicht erfahren kann. Hier setzt die selbständige kriminalpolitische Erwägung ein. Sie ruht auf einer gedrängten, die Entwicklung plastisch herausarbeitenden, geschichtlichen Grundlegung weit mehr als auf der rechtsvergleichenden Darstellung. Diese hat angesichts der Unmöglichkeit, die Stellung der fremden Rechte zu den einzelnen Tatbestandselementen zum Ausgangspunkt zu nehmen, die Regelung der einzelnen Rechtsgebiete geschlossen klargelegt. Dabei hat Verf. auf dogmatische Behandlung der einzelnen Bestimmungen verzichtet, und das Schwergewicht auf die Darstellung ihrer Entwicklung gelegt; so findet sich Gelegenheit, die bei der Ausgestaltung der einzelnen Gesetzesregelungen wirksamen legislatorischen Erwägungen klar herauszuarbeiten. Die kritischen Erörterungen und Vorschläge, die den wichtigsten Teil der Arbeit enthalten, greifen auf jene durch die Rechtsvergleichung gewonnenen Ergebnisse zwar hier und da zurück; durchgängig aber geht die Untersuchung unabhängig von aller Rücksicht auf etwaige Resultate internationaler Rechtsentwicklung vor, um die Grenzen des Tatbestandes allein nach dem Strafbedürfnis zu bestimmen. Dabei nimmt Verf. Gelegenheit, die gesetzestechnischen Grundlagen kurz zu entwickeln, um alsbald die einzelnen Tatbestandsmerkmale zu bestimmen. Hier tritt Verf. für eine wesentliche Umformung des Wuchertatbestandes ein; es soll nur das Kreditgeschäft, dieses aber in allen seinen Formen, getroffen werden, vorausgesetzt, daß die den Schuldner treffende Schädigung geeignet ist, die Zerrüttung seines Vermögens herbeizuführen. Die damit bezeichnete Einengung des Tatbestandes, der gegenüber es als Erweiterung nicht ins Gewicht fällt, daß Verf. die *Rottlage* usw. des Schuldners aus dem Tatbestande streichen, gewohnheits- und gewerbsmäßige Begehung nicht als Tatbestandsmerkmal,

sondern lediglich als Strafschärfungsgrund berücksichtigen will, erscheint nicht unbedenklich. Sie stellt nicht nur die richterliche Feststellung vor eine ungemein schwierige Aufgabe; wichtiger ist, daß sie aller wucherlichen Ausbeutung gegenüber versagt, die sich vor dem Extrem hütet, „die Persönlichkeit selbst in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung“ anzugreifen. — Die vornehmliche Betonung der legislativen Gesichtspunkte hat zur Folge gehabt, daß Verf. der Auslegung des geltenden Rechts gegenüber sich große Reserve auferlegt; die praktische Handhabung der geltenden Bestimmungen wird lediglich als Beispiel möglicher Gestaltung des Wucherstrafrechts referiert. So zeigt sich auch hier die völlige Anpassung der Arbeit an die ihr gestellte Aufgabe.

10. Das Glücksspiel ist vom Referenten bearbeitet worden.

11. Ragler befürwortet für die Schiffs- und Ladungsgefährdung durch Konterbande eine Erweiterung des Tatbestandes in der Richtung, daß auch die vorsätzliche Verletzung neben der Gefährdung getroffen, gleichzeitig der Täterkreis verallgemeinert, endlich der Strafschutz auf alle Einziehungsinteressenten ausgedehnt wird. Der Bestimmung des § 298 wider den Feuervertragsbruch will Ragler Existenzberechtigung nur zusprechen, wenn der Strafschutz auf die Binnenschifffahrt erstreckt wird. Bei Begehung im Auslande soll Zugehörigkeit des Dienstherrn zum Inland über die Anwendung des deutschen Rechts entscheiden.

12. Kohler hat bei der Bearbeitung der Münzverbrechen und Münzvergehen die Methode befolgt, die in Frage kommenden Tatbestände in aprioristischer Weise aus den Grundgedanken, die die bezügliche Regelung beherrschen, zu entwickeln, um alsbald das Verhältnis zu bestimmen, in dem die verglichenen Rechte zu den einzelnen Merkmalen der so gewonnenen Deliktstypen stehen. Dabei ist die grundsätzliche Auffassung bestimmt einmal von der Auffassung des Verbrechenobjekts, das Kohler in dem Geldinstitut, einer Einrichtung gesellschaftlicher Art, erblickt, anderseits von der des Geldes als einer besonderen Art der Urkunde. Diese Auffassung bewährt sich auch in der Richtung der Fälschungshandlungen, die sich als unmittelbare und als mittelbare Fälschung, als Fälschmünzung und Herstellung von Münzen von geringerem Gewicht bezw. Münzverringering darstellen. Zur Fälschungshandlung muß die Verbreitung, nach vielen und so auch dem deutschen Recht nur die Verbreitungsabsicht hinzutreten; Kohler erblickt aber in solcher Verschiebung des Vollendungspunktes lediglich eine gefestetechnische Umformung des Tatbestandes, die nicht hindert, im übrigen die Verbreitung als die naturgemäße Vollendung bei der Entscheidung der Einzelfragen zugrunde zu legen. Deshalb nimmt Kohler straftilgenden Rücktritt vom Versuch als möglich an. Neben Fälschung in Verbreitungsabsicht bedarf die Verbreitung in allen Fällen strenger Ahndung. Mit ebenso großer Schärfe wie Kürze wird gezeigt, wie insbes. das deutsche Recht den damit umschriebenen Rahmen bald überschreitet, bald hinter ihm zurückbleibt. Jenes in der Bestimmung des § 149 und in der zweiten Alternative des § 146.

Dieses insbesondere in dem Sonderfall des § 148, der zwar mildere Behandlung, nicht aber eine solche Verselbständigung verdient, in der beschränkten Bestrafung der Verbreitung verringerteter Münzen nach § 150, wie endlich in der milden Ahndung der Münzverringering. — Ihre Ergänzung finden diese Tatbestände in der Pönalisierung von Verbreitungs- und Hilfs-handlungen. Die Frage, welche von diesen Handlungen selbständige tatbestandliche Berücksichtigung erfordern, entzog sich der aprioristischen Entscheidung; deshalb hat Kohler hier sich zunächst auf eine Darstellung der Regelung der verglichenen Rechte beschränkt. Gleiche Reserve charakterisiert die kurze Darstellung des „Verwaltungsstrafrechts“. Dagegen lehrt Kohler bei der Behandlung der Strafe und Einziehung, des zwischenstaatlichen Strafrechts, wie in den abschließenden allgemeinen Betrachtungen und Vorschlägen zu jener erst befolgten Methode wieder zurück. Diese hat den großen Vorzug, daß sie die legislative Stellungnahme des Autors in systematischer Zusammenfassung, bereits in dogmatischer Verarbeitung darlegt; und so den Idealtypus der einzelnen Delikte als Ausgangspunkt der Darstellung und Wertung der verglichenen Rechte aufstellt. Diese Methode ist aber nur da berechtigt, wo feststeht, daß das Schutzobjekt wie die Angriffshandlungen in gleicher Weise auch in Zukunft festgehalten und berücksichtigt werden sollen. Der Entscheidung dieser präjudiziellen Frage ist Kohler nirgends aus dem Wege gegangen. Damit ist die Methode gerechtfertigt, die der Arbeit ihre große Klarheit und Übersichtlichkeit verliehen hat. Ein geschlossenes Bild von der Regelung des einzelnen ausländischen Rechts wird dabei freilich nicht gegeben, aber ein solches liegt auch keineswegs in der Aufgabe des Werks. Bei der Rechtsvergleichung hat sich Kohler durchweg mit der Heraushebung des jeweils entscheidenden Punktes, unter Verzicht auf die Behandlung von Einzelfragen, begnügt; dabei dient wiederholt die wortgetreue Anführung ausländischer Gesetzesstellen, mit besonderer Ausführlichkeit aus dem Gebiet des englisch-amerikanischen Rechts, der Illustrierung der Darstellung.

Rechtsgüter der Gesamtheit.

Berichterstatter: Dr. jur. Ernst Blume, Gerichtsassessor in Breslau.

I. Arnstedt, Oskar von, Das Preussische Polizeirecht unter Vernehmung der Entscheidungen von Verwaltungs- sowie Gerichtsbehörden zum Handgebrauche für Behörden, Rechtsanwälte und Beamte der Selbstverwaltung. II. Band, XVIII, 1039 Seiten. Heymann, Berlin 1907. (20 Mk.).

Das Buch bildet die Fortsetzung des in Z 25 669 unter 7 besprochenen Werkes und behandelt in drei Hauptteilen Sicherheitspolizei

mit Preß- und Vereinspolizei, Ordnungs-, Sittenpolizei mit Schanl- und Gefindewesen, Baupolizei mit Baufluchtliniengesetz vom 27. 7. 1875. Mit einem sehr ausführlichen alphabetischen Inhaltsverzeichnis ausgestattet, erscheint es besonders geeignet, ein „Nachschlagewerk für den praktischen Gebrauch“ zu werden, wozu es auch sein Verfasser bestimmt haben will. Es enthält eine große Fülle von Material. Die in Frage kommende Gesetzgebung, die einschlägigen Verordnungen und Erlasse werden kommentiert, namentlich unter Zitierung und Bericht der ergangenen Entscheidungen. Der Verfasser hat es wiederum vermieden, an diesen Entscheidungen Kritik zu üben, wie er im Vorwort auseinandersetzt, aus dem Grunde, weil seiner Auffassung nach dem Auskunft suchenden Beamten weniger darauf ankommt, zu erfahren, was irgend ein bei der Erledigung der Sache nicht beteiligter früherer Beamter meint, als vielmehr die Ansicht der zuständigen Instanzen kennen zu lernen. Man hat es jedoch bei dem Verfasser nicht mit einem außerhalb stehenden früheren Beamten als vielmehr mit einem bewanderten und gelehrten Praktiker zu tun, dessen erfahrenes Urteil der Rat Suchende oft gern kennen lernen würde. Möchte es ihm vergönnt sein, das verdienstliche Werk bald zu vollenden.

Auch der Kriminalist findet mancherlei, das ihn angeht, in dem vorliegenden Bande, es sei vor allem für unseren Spezialzweck hingewiesen auf die §§ 19 ff. Belämpfung der Bettelei, des Ruffiggangs und der Landstreicherei; §§ 43 ff.: Preßwesen; §§ 51 ff.: Vereinswesen; §§ 69 ff.: Sittenpolizei.

2. North, Dr. jur. Albert, Die Nothilfepflicht im deutschen Strafrecht unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Grundlage sowie der ausländischen Gesetzgebung. Tübinger Inauguraldissertation 1906.

Gegenstand der Darstellung ist die Verletzung der Nothilfepflicht als delictum sui generis im gegenwärtigen Reichs- und Landesstrafrecht. Ein vorausgeschickter Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Nothilfepflicht ergibt, daß ihr früher im deutschen Strafrecht ein breiter Raum eingeräumt war. Sie bildete, ursprünglich in der Dingspflicht enthalten oder als eine Erweiterung dieser — dem „Geräfte“ mußte Folge geleistet werden, widrigenfalls der, welcher es hört und ihm nicht folgt, für die Tat haftet — einen Ersatz für mangelhaft organisierte, wenn nicht geradezu fehlende Polizei, mit deren fortschreitenden Ausbau sie schließlich immer mehr und mehr zurückgetreten ist.

Sie findet sich im geltenden Strafrecht im § 360 Z. 10 des RStGB., im § 145 RStGB. in Verbindung mit der Verordnung vom 15. August 1876 (RStBl. S. 189) über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See. Nur in diesen Fällen findet sich auch eine reichsgesetzlich vorgesehene Bestrafung ihrer Verletzung. Statuiert ist eine Nothilfepflicht in einigen Reichsstrafnebengesetzen, so im § 5 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, im § 21 des Reichsgesetzes

vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches, ohne daß für die Verletzung der Nothilfepflicht strafgesetzliche Folgen angedroht sind. Einige Fälle der Nothilfe endlich sind im Landesstrafrecht enthalten, namentlich im Gebiete des Forst-, Wasser- und Bergrechts. Verfasser untersucht, inwieweit diese landesrechtlichen Strafbestimmungen gegenüber dem § 380 Z. 10 StGB. noch auf Geltung Anspruch haben und inwieweit sie Ergänzungen und Erweiterungen treffen dürfen. Er kommt dabei zu einem anderen Ergebnis als Frank und Olshausen, welche annehmen, daß nur solche landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben, durch welche bei einem Unglücksfalle bestimmte Personen ohne spezielle Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet werden.

Den Schlußteil der Abhandlung bildet eine rechtsvergleichende Darstellung ausländischer Strafbestimmungen über das Nothilferecht, auf Grund deren der Verfasser de lege ferenda zu dem Resultate gelangt, daß das kommende Strafgesetzbuch auch die nicht durch vorgängige Aufforderung bedingte Hilfspflicht für gewisse Fälle — und zwar lediglich zur Beseitigung fremder Lebensgefahr, nicht auch bei ausschließlicher Vermögensgefahr — berücksichtigen möge. Er unterscheidet in der von ihm zum Schluß vorgeschlagenen Formulierung drei Fälle 1. die vorsätzliche und die fahrlässige Unterlassung der Nothilfepflicht schlechthin. Für fahrlässige Unterlassung wird besonderer Strafrahmen verlangt. 2. Den Fall, daß infolge der Unterlassung der Gefährdete ums Leben gekommen ist. Die Bestrafung hierbei unterscheidet er ebenfalls danach, ob vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung vorliegt. 3. Wenn der Tod des Gefährdeten eingetreten ist, ohne daß dieser Erfolg vorausgesehen oder doch voraussehbar war, also bei Fehlen von Vorsatz und Fahrlässigkeit — will er Bestrafung nur eintreten lassen, — wenn für den Unterlassenden neben der allgemeinen Nothilfepflichtung auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses die Pflicht zum Eingreifen bestanden hat.“ Eine aus § 826 BGB. abgeleitete allgemeine Lebensrettungspflicht soll hierbei nicht genügen.

Die jetzige (französisch-rechtliche) Nothilfeform des § 360 Z. 10 StGB. empfiehlt er, aus dem Reichsstrafrecht auszuschneiden und dem Landesstrafrecht zuzuweisen.

Es möge genügen, auf diese Hauptgedanken des Schriftchens hinzuweisen, die neben ihnen noch manches andere Wertvolle enthält, um zu zeigen, daß sie für das Reformwerk auf Beachtung Anspruch hat.

21.

Strafprozeß.

Berichterstatter: Prof. Dr. C. Belling, Tübingen.

I. Allgemeines.

1. Eine orientierende Übersicht über den Inhalt der StPD. und der Entschädigungsgesetze (Straf- und Haftentschädigung) bietet die „Einführung in den Strafprozeß“ von Babst¹⁾. Sie ist wohl als Repetitorium gedacht und wird als solches brauchbar sein, wofern sich nur der Lernende bei ihrem Gebrauch dessen bewußt bleibt, daß Kenntnis der reinen Positioa des Gesetzes noch nicht Kenntnis des Strafprozeßrechts bedeutet.

2. In Fortsetzung von Glasers Handbuch des Strafprozesses hat Otter das Verfahren vor den Schwur- und den Schöffengerichten bearbeitet²⁾ unter Einbeziehung der Organisation dieser Gerichte und der zu ihrer Bildung führenden Prozedur in die Darstellung. Das umfangreiche Werk ist der dogmatischen Durchdringung des deutschen Reichsrechts unter Berücksichtigung seiner geschichtlichen Wurzeln: des englischen, des französischen und des vormaligen deutschen Partikularrechts gewidmet, setzt aber auch das österreichische Recht in kurzen Feststellungen in Parallele. Legislativ-politische Erörterungen werden nicht ex professo geboten, sondern nur da eingeflochten, wo „die dogmatische Darstellung die reformbedürftigen Punkte unmittelbar ergab“. Dabei nimmt der Verf. wiederholt Gelegenheit, seinen an anderer Stelle veröffentlichten Vorschlag in Erinnerung zu bringen, einen Berufsrichter als Geschworenen mit auf die Geschworenenbank zu setzen, einen Vorschlag, der, wie man auch sonst über ihn denken mag, jedenfalls in der Tat geeignet sein würde, den heutigen Rechtszustand zu verbessern.

Den Lehrmeinungen Otters werden viele mit dem Verf. dieses Berichts in erheblichem Umfange Widerspruch, auch solchen von grundsätzlicher Natur, entgegenzusetzen. Besonders angreifbar erscheint die grundlegende Erörterung über Schuldfrage und Straffrage: Otter geht hier von a priori konstruierten Begriffen aus, tadelt das Gesetz, daß es diesen Begriffen nicht entspreche, und sucht mehr oder weniger gewaltsam seine aprioristische Auffassung dem Gesetz zu oktroyieren. Die Folge ist dann oft eine sehr künstliche Gestaltung: Die Geschworenen sollen gegebenenfalls genötigt sein, trotz Einheitlichkeit einer Frage über diese in sukzessiven Abstimmungsgängen abzustimmen; die

¹⁾ Berlin, Hegmann 1907.

²⁾ Des Handbuchs dritter Band, Leipzig, Duncker & Humblot, 1907.

Richterbank soll nach Bejahung der Schuldfrage durch das Verdikt immer noch die Aufgabe haben, Schuldfragepartikeln und sonstige Umstände, die die Strafbarkeit bedingen (Strafbarkeitsbedingungen, allgemeine Strafaufhebungsgründe), zu beantworten u. dgl.; auch die Gerechtigkeit leidet des öfteren dabei Not: so soll (S. 195), wenn 5 Geschworene für Nichtschuldig sind, dennoch die Bejahung der Schuldfrage notwendig sein, wenn von diesen Fünf zwei den Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg verneinten, einer Notwehr, zwei straflosen Notwehrerzehl annahmen; es soll nämlich nach Ötler zuerst die (angeblich „eigentliche“) Schuldfrage mit 9 gegen 3 Stimmen bejaht, und sodann die Notwehrerzehlminorität überstimmt werden. Demgegenüber ist zu sagen, daß die „Schuldfrage“ im Sinne der StPD, die unzerreißbare Totalfrage danach ist, ob eine bestimmte Strafandrohung zur Anwendung zu kommen hat,³⁾ eine Regelung, die auch de lege ferenda volle Zustimmung verdient. Leider reicht der dem Referenten hier zur Verfügung gestellte Raum zu einer auch nur elektiven Auseinandersetzung mit dem Inhalt des von Ötler Vorgetragenen auch nicht annähernd aus.

Was die Anlage des Werkes angeht, so nötigte der abzuhandelnde Stoff zu engem Anschluß an das materielle Strafrecht. Je nach dem materiell-strafrechtlichen Standpunkt wird besonders die Formulierung der Schwurgerichtsfragen verschieden sein. Ötler hat dabei fast durchgängig die strafrechtlichen Lehren Bindings zugrunde gelegt. Wer diesen nicht zustimmt, kommt in dem Buche nicht recht auf seine Rechnung. Vielleicht hätte sich in einem Werke, das ex professo prozeßrechtlichen Charakters ist, statt dessen Neutralität (will sagen Herausstellung der prozeßualen Konsequenzen pari passu von den mehreren strafrechtlichen Auffassungen aus) empfohlen; an Brauchbarkeit hätte es jedenfalls dadurch gewonnen.

Aber wie dem auch sei, jedenfalls verpflichtet der Reichtum des Inhalts, die eindringende solide Denkarbeit und nicht zum wenigsten die Pfadfindertätigkeit, die das Buch auszeichnen, die Wissenschaft zu lebhaftem Danke.

3. Über die Behandlung von Straffachen im Falle des Verlusts der Untersuchungsakten sprechen — in verschiedenem Sinne — Löwenstein und Gadow in der Deutschen Juristenzeitung.⁴⁾

4. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Basler Strafprozeß stellt Nagler in der Zeitschr. f. Schweizer. R.⁵⁾ dar.

5. Die Präjudizialität von richterlichen Zivilprozeßakten und Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für einen

³⁾ Ganz richtig sagt Ötler S. 224 unten, daß die Subsumierbarkeit der Tat unter die Strafandrohung in die Schuldfrage hineinfällt, — die Subsumtion unter die Strafandrohung läßt sich doch aber gewiß erst vollziehen, wenn alle relevanten Umstände, von denen die Strafbarkeit abhängt, geprüft sind.

⁴⁾ 12 284, 587.

⁵⁾ 48 315.

nachfolgenden Strafprozeß behandelt Höpkel.⁶⁾ Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Strafrichter zwar die zivilrichterliche Entscheidung usw. da, wo sie als reines Faktum in Betracht komme (z. B. das Faktum der Ehescheidung im Ehebruchsstrafprozeß), sowie daß er ihre Konstitutivwirkungen zu beachten habe, daß dagegen reine Feststellungswirkungen, die das Zivilurteil usw. entfaltet, und erst recht die dem Zivilurteil nur motivierend zugrunde liegenden Feststellungen den Strafrichter nicht an gegenteiliger Feststellung hindern, auch nicht wo das Zivilurteil Rechtskraft inter omnes macht. Für das zivilprozessuale Leistungs- und das Feststellungsurteil folgt der Verf. der Hellwig'schen Lehre, leugnet also die bürgerlich-rechtliche Bedeutung der Rechtskraft des Zivilurteils, sobald also der Strafrichter zu gegenteiligen Feststellungen befugt erscheint.

6. Das Unmittelbarkeitsprinzip bildet den Gegenstand einer Abhandlung von Raas.⁷⁾ Die Erörterungen kommen darauf hinaus, daß nach der StPD. zwar „Unmittelbarkeit des Verkehrs“ zwischen dem erkennenden Gericht und den auftretenden anderen Personen gelte (die aber mit „Mündlichkeit“ nicht identisch sei), daß dagegen nirgends in der StPD. „Unmittelbarkeit der Tatsachenerforschung“ angeordnet sei. Wenn das Gericht ein unzuverlässigeres Beweismittel an Stelle des Originalbeweismittels benutze, so verstoße es damit nur gegen eine prozessuale Klugheitsregel, nicht aber gegen das Gesetz; insbesondere verbiete auch § 249 StPD. nicht die Benutzung des Zeugnisses vom Hörensagen. Doch müsse § 251 StPD. dahin verstanden werden, daß mit der Verlesung des Zeugenausfrageprotokolls auch die Vernehmung der Protokollurkundspersonen ausgeschlossen sei.

7. Zutreffend legt Wachsmuth in der Deutschen Juristenzeitung⁸⁾ dar, daß die Prüfung der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht“ (StGB. § 56) keineswegs dem erkennenden Gericht vorbehalten ist, sondern sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch das über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließende Gericht wegen Fehlens der Einsicht das Verfahren einstellen kann.

Gegenteiliger Meinung D'heil in derselben Zeitschrift.⁹⁾

II. Gerichtsverfassung.

8. Schülein stellt¹⁰⁾ die Frage zur Diskussion, ob im Falle der Idealkonkurrenz die sachliche Zuständigkeit unter Berücksichtigung aller Qualifikationen der Tat oder nur nach der schwersten Qualifikation im Sinne des § 73 StGB. zu bestimmen sei; das Oberste Landgericht

⁶⁾ Wilhelm Höpkel, Titel wie oben, Tübingen Inaug.-Diss. 1907.

⁷⁾ Sally Raas, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit in der Reichsstrafprozessordnung, Heft 77 der Beumede'schen Strafrechtlichen Abhandlungen, herausgeg. von v. Lisienthal, Breslau, Schletter, 1907.

⁸⁾ 12 762.

⁹⁾ 12 1140.

¹⁰⁾ Bayer. Ztschr. f. Apfl. 3 275.

München habe sich auf ersteren Standpunkt gestellt¹¹⁾; doch habe auch die gegenteilige Anschauung manches für sich.

III. Prozeßhandlungen im allgemeinen.

9. Die Lehre, daß es eine absolute, rechtskräftige und vollstreckungshindernde, Nichtigkeit von Strafurteilen gebe, hat einen neuen Anhänger in Voß¹²⁾ gefunden. Voß wehrt insbesondere vom Standpunkt der Praxis aus die Einwendung ab, daß die Nichtigkeitslehre praktisch undurchführbar und darum unannehmbar sei. Auch weist er darauf hin, daß das Reichsgericht, wenn es wichtige Bildung einer Geschworenenbank kennt, Nichtigkeit von Urteilen aber leugnet, nicht konsequent ist. Eine Spezialanwendung macht Voß für den Fall, daß ein Gericht ein ungeschicktes Strafmaß ausgesprochen habe; ein Urteil solchen Inhalts sei nichtig, es sei abermalige Hauptverhandlung in Ignorierung jenes Urteils erforderlich.

10. Das bisher noch kaum beachtete Problem der latenten Geistesstörung bei Prozeßbeteiligten behandelt Hegler in den Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen.¹³⁾ Er nimmt für prozessuale Amtshandlungen mit Ausnahme der Urteile, sowie für Handlungen der Parteien und der Parteivertreter im Falle der Geisteskrankheit Nichtigkeit an. Urteile, die unter Mitwirkung eines geisteskranken Richters zustande gekommen seien, seien dagegen nicht nichtig, weil äußerlich korrekt. Doch greife hier in entsprechender Anwendung von § 377¹ StPD. die Revision, gegebenenfalls nach § 399⁵ StPD. Wiederaufnahme Platz. Die in mehrfacher Hinsicht bestehende Lückenhaftigkeit des positiven Gesetzesmaterials wird mehrfach betont.

11. Eine Abhandlung von Sommer im Gerichtsaaal¹⁴⁾ über den Dolmetscher im Strafprozeß weist auf die Wichtigkeit und die Schwierigkeiten einer guten Verdolmetschung hin. Sie betont besonders die Notwendigkeit, daß der Dolmetscher auch in den zu übersetzenden Sachausdrücken bewandert sein müsse.

IV. Beweisrechtl.

12. Mit der herrschenden Meinung verneint Wittmaack im Archiv für öffentliches Recht¹⁵⁾ das Bestehen einer Exemption der Mitglieder des Reichstags von der Zeugnispflicht.

13. Eine sehr gründliche Studie von Kulischer behandelt das Zeugnis vom Hörensagen.¹⁶⁾ Der Verf. zeigt anschaulich, wieviel

¹¹⁾ Nach Auffassung des Referenten unzweifelhaft richtig!

¹²⁾ Goldb. Arch. 54 247.

¹³⁾ Bd. 4. Heft 7/8, S. 35. Halle, Marhold, 1907.

¹⁴⁾ 70 99.

¹⁵⁾ 21 353.

¹⁶⁾ Eugen Kulischer, Das Zeugnis vom Hörensagen. Wien, Bölder, 1906. Auch in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht, Bd. 34.

Fehlerquellen solchem Zeugnis seinen Wert zu nehmen geeignet sind. De lege ferenda befürwortet er eine gesetzliche Bestimmung, die das Zeugnis vom Hörensagen grundsätzlich (mit gewissen Ausnahmen) ausschließt — „Beweis­aus­schließungsregel“ — nach englischem Vorbild (Hearsay is no evidence). Ein solcher Satz würde nicht das Wieder­ausleben einer negativen Beweisregel bedeuten, sondern absolut un­tauglichen Beweis zu sammeln verbieten, während das Wesen der negativen Beweisregeln darin bestanden habe, daß sie nach Sammlung des Beweismaterials dem Richter Beweiswürdigungsvorschriften machten. Nach Auffassung des Referenten kommt in diesen Ausführungen die ratio zu kurz, aus der heraus das moderne Recht die gesetzlichen Beweisregeln beseitigt hat: der Grund hierfür ist doch der, daß sich von keinem Beweismittel, mag es im allgemeinen noch so wertlos erscheinen, unbedingt sagen läßt, daß es in jedem Falle wertlos sei; daß vielmehr stets der Richter im konkreten Falle den Wert des Beweismittels prüfen solle und dazu besser als der Gesetzgeber im Stande sei. Ist dies aber richtig, so werden Beweis­aus­schließungs­regeln im modernen Recht noch viel weniger Platz finden dürfen, als negative Beweisregeln.

V. Zwangsmittel.

14. Über Untersuchungshaft bei Überweisung an die Landespolizei spricht Seidenschwarz in der Zeitschrift für Rechts­pflege in Bayern.¹⁷⁾

15. Die Frage, ob Hausarrest ein nach der StPD. statthafes Zwangsmittel zur Sicherung der Person des Beschuldigten darstellt, wird von Hammer ventilirt.¹⁸⁾ Der Verf. gelangt zu dem Ergebnis, daß der Hausarrest nicht unzulässig ist, aber in vollem Umfange den Bestimmungen über Untersuchungshaft untersteht, also nicht eine besondere Art noch auch nur eine besondere Vollzugsform der Untersuchungshaft ausmacht.

16. Derselbe zeigt im „Recht“,¹⁹⁾ daß einem Haftbefehl niemals ein neuer Haftgrund an Stelle eines alten weggefallenen Haftgrundes substituiert, daher in solchem Falle der Haftbefehl niemals „aufrechterhalten werden“ darf, vielmehr der alte Haftbefehl aufzuheben und ein neuer zu erlassen ist.

17. Derselbe Autor beschäftigt sich ferner im Gerichtssaal²⁰⁾ mit den Einzelheiten des § 132 StPD. (Vorführung eines auf Grund Haftbefehls oder Steckbriefs Ergreifenen).

18. In der Frage nach dem Verhältnis mehrerer gleichzeitiger Haftbefehle zu einander und zur Strafvollstreckung

¹⁷⁾ 3 285.

¹⁸⁾ Goltz. Archiv 54 61.

¹⁹⁾ 10 1369.

²⁰⁾ 70 79.

repliziert Olbricht²¹⁾ in Goldammer's Archiv²²⁾ gegen die namentlich von Ronietzko²³⁾ erhobenen Einwendungen.

19. Die intrikate Lehre von der prozessrechtlichen Beschlagnahme wird von Zihlaff in Goldammer's Archiv²⁴⁾ erörtert.

VI. Haftentschädigung.

20. Den Beschlüssen auf Haftentschädigung will Haberstumpf²⁵⁾ nicht die Tragweite zugestehen, daß durch sie der Frage, ob etwa der Angellagte ein Ausländer und wegen Mangels der Reziprozität nicht entschädigungsberechtigt sei, präjudiziert sei; umgekehrt könne auch ein die Entschädigung aus diesem Grunde versagender Beschluß nicht Stand halten, wenn sich die Irrigkeit dieses Grundes herausstelle.

21. Ähnlich auch Krause²⁶⁾ mit dem Hinzufügen, daß bei Ausländereigenschaft des Angellagten und mangelnder Gegenseitigkeit ein die Haftentschädigung versagender Beschluß nicht zu fassen sei.

VII. Vorverfahren.

22. Ein Recht des Verteidigers auf Einsicht der Akten im vorbereitenden Verfahren verneint Hümmel in Goldammer's Archiv²⁷⁾ unter (nach Auffassung des Referenten zutreffender) Belämpfung der Gegenauffassung.

23. Die Auffassung, daß eine Voruntersuchung auch dann durchzuführen sei, wenn sich in ihrem Verlauf die Zugehörigkeit der Sache zur schöffengerichtlichen Zuständigkeit herausstelle,²⁸⁾ wird in der Deutschen Juristenzeitung von Gläzner belämpft.²⁹⁾

VIII. Schwurgerichtliche Hauptverhandlung.

24. Mit der Stellung des Schwurgerichtsvorsitzenden befaßt sich Kleinfeller.³⁰⁾ Der Schwerpunkt der Abhandlung liegt in den — nicht in den Rahmen des vorliegenden Berichts fallenden — Gesetzesvorschlägen. Doch werden diese fundiert durch eine sehr ausführliche und wertvolle Darstellung des geltenden englischen, französischen, italienischen, österreichischen und deutschen Rechts, sowie des deutschen Partikularrechts aus der Zeit von 1848—1870. Hinsichtlich des geltenden deutschen Rechts ist besonders bemerkenswert die Polemik

²¹⁾ Bgl. Z. 24 438.

²²⁾ 54 218.

²³⁾ Bgl. Z. 26 860.

²⁴⁾ 54 42.

²⁵⁾ Baug. Zeitschr. f. ABK. 3 168.

²⁶⁾ In derselben Zeitschr. 3 207.

²⁷⁾ 53 129.

²⁸⁾ Bgl. Z. 27 803.

²⁹⁾ 12 596.

³⁰⁾ In Rittermaier, Liepmann, Schwurgerichte und Schöffengerichte, Bd. I Heft 3. Heidelberg, Winter, 1906.

gegen die herrschende Meinung bei Auslegung des § 243 StPD.: Kleinfeller spricht dem Vorsitzenden die Befugnis zur Erweiterung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung schlechtweg ab, indem er in § 243 II das Wort „Vornahme“ einer Beweisbehandlung (im Gegensatz zur Anordnung einer solchen) betont und in der Gegenauffassung ein unbewusstes Einlenken in die Bahnen der englisch-französischen, dem deutschen Recht fremden „diskretionären Gewalt des Vorsitzenden“ erblickt.

25. Löwenstein beanstandet in der Deutschen Juristenzeitung²¹⁾ mit Recht die Zerlegung der schwurgerichtlichen Mordfrage in eine auf vorsätzliche Tötung lautende Hauptfrage und eine auf das Überlegungsmoment lautende Nebenfrage.

26. Friedrich beleuchtet²²⁾ den im heutigen Schwurgerichtsorganismus gegebenen Dualismus, indem er an der Hand von ca. 600 Schwurgerichtsurteilen, die bei einem mittleren Landgericht in 25 Jahren erlassen worden sind, aufzeigt, wie sich in der Praxis die selbständige Feststellung der Strafzumessungsgründe durch den Gerichtshof darstellt.

IX. Rechtsmittel; Wiederaufnahme des Verfahrens.

27. Das Verbot der reformatio in pejus behandelt Lohsing.²³⁾ Der Hauptteil der Schrift ist dem österreichischen Recht gewidmet. Vorausgeschickt sind Erörterungen über Begriff und Berechtigung des Verbots (Verf. ist de lege ferenda für Beibehaltung des Verbots), sowie ein kurzer Abschnitt über das reichsdeutsche Recht. Hervorgehoben sei, daß der Verf. für das deutsche Recht der Interpretation Kleinfellers, das Verbot der r. i. p. zessiere, wenn außer dem Rechtsmittel des Angeklagten ein zulässiges, wenn auch unbedingtes Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft vorliege, entgegentritt.

28. Zu § 399³ StPD. stellt sich v. Spindler in Goldammers Archiv²⁴⁾ auf den Standpunkt, daß unter den Begriff der „Freisprechung“ auch Einstellungsurteile fallen.

29. Steht § 403 StPD. einer Wiederaufnahme des Verfahrens in dem Falle entgegen, wenn das Urteil das in der zugrunde gelegten Strafdrohung angegebene Höchstmaß überschritten hat? Diese Frage prüft Boff in Goldammers Archiv²⁵⁾ in Anknüpfung an einen Fall aus der Praxis, in dem wegen einer Obdachlosigkeit auf 8 Wochen Haft erkannt worden war, und die Parteien auf Rechtsmittel ver-

²¹⁾ 12 1076.

²²⁾ In Rittermaier-Liepmann, Schwurgerichte und Schöffengerichte, Bd. I, S. 375 (1906).

²³⁾ Ernst Lohsing, Das Verbot der reformatio in pejus im Strafverfahren, Wien, Manz, 1907. (Sonderabdruck aus der Jurist. Vierteljahrsschrift N. F. 28.)

²⁴⁾ 53 433.

²⁵⁾ 54 243.

richtet hatten. Der Verf. verneint die Frage, da § 403 die stillschweigende Voraussetzung in sich trage, daß die Strafandrohung richtig, strafgesetzmäßig, angewandt worden sei. Dem wird beizupflichten sein; nur dürfte dieses negative Resultat nicht, wie der Verf. annimmt, gleichzeitig einen neuen (d. i. im Gesetz nicht ausdrücklich benannten) Wiederaufnahmegrund an die Hand geben. Dieser wird vielmehr nur nach § 399 bezw. 402 StPD. beurteilt werden müssen.

X. Strafvollstreckung; Begnadigung.

30. Entgegen der Auffassung des Reichsgerichts (C. 29 75) zeigt Schüle²⁶⁾ zutreffend, daß im Falle eines auf Anrechnung von Untersuchungshaft nach § 60 StGB. lautenden Urteils die zu vollstreckende Strafgröße durch Vollziehung des urteilsmäßigen Subtraktionsexempels zu ermitteln ist und nicht durch kalendermäßige Ausrechnung der vollen Strafzeit und demnächstigen Abzug des anzurechnenden Zeitraums.

31. Den gnadenweisen Erlass von Gesamtstrafen will Haberstumpf²⁷⁾ demjenigen Staate zuweisen, dessen Gerichte die Gesamtstrafe verhängt haben; Erlass von Einzelstrafen sei von Festsetzung der Gesamtstrafe an nicht mehr möglich.

XI. Privatklageverfahren; Absenzverfahren.

32. Bleyer führt in der Ztschr. f. RPFlege in Bayern²⁸⁾ aus, daß das Haager Abkommen vom 14. November 1896 von der Verpflichtung des ausländischen Privatklägers zur Zahlung des erhöhten Gerichtskostenvorschusses nach GRW. § 85 nichts abgebrochen habe.

33. Die Sühneversuchsvorschrift (§ 420 StPD.) erläutert Dedler in systematischer Darstellung²⁹⁾. Aus dem Inhalt sei hervorgehoben, daß der Verf. den Sühneversuch als Prozeßvoraussetzung im engeren Sinne = Bedingung für das Prozeßeröffnungsgeschäft ansieht, und zwar derart, daß eine Nachholung nach dem Eröffnungsbefehl weder möglich, noch notwendig sei; sowie daß er das Sühneattest, wiewohl in § 420 allein erwähnt, nicht als das einzige Feststellungsmittel für die Sühnevorgänge ansieht.

34. Godron untersucht³⁰⁾ die Frage, ob ein Sühneversuch „erfolglos“ verlaufen sei, wenn ein bedingter Vergleich im Sühnetermin zustande gekommen, aber die Bedingung nicht eingetreten sei.

35. Die Widerklage will Böckel³¹⁾ in derart strenge Abhängigkeit von der Privatklage gesetzt wissen, daß sie nur dann zu-

²⁶⁾ Bayr. Ztschr. f. RPF. 3 167.

²⁷⁾ Bl. f. RAnwendg. 72 196.

²⁸⁾ 3 163.

²⁹⁾ Moritz Dedler, Wesen und Wirkungen der Sühneversuchsvorschrift im Privatklageverfahren. Tübingen Juraug.-Diss. 1907.

³⁰⁾ Bayr. Ztschr. f. RPF. 3 191.

³¹⁾ Ztschr. f. Rechtspflege in Bayern 3 81.

zulassen sei, wenn im Zeitpunkt der Zulassung das Hauptverfahren auf die Privatklage hin eröffnet sei, sodas namentlich neben einem Privatklage-Richteröffnungsbeschluß eine Zulassung der Widerklage un-
denkbar sei.

36. Eine Schrift von Forrer⁴²⁾ behandelt das Absenzverfahren nach den schweizerischen Rechten. Ein geschichtlicher Abriss ist vorausgeschickt, angehängt sind Vorschläge de lege ferenda.

XII. Militärstrafprozeß.

37. Die kontroverse Frage, ob der höhere Gerichtsherr durch § 24 MStGD. auch dazu ermächtigt werde, den ihm untergebenen Gerichtsherrn zur Erhebung der Anklage anzuweisen, wird von Becker im „Recht“⁴³⁾ bejaht.

38. Elsner v. Gronow repliziert hiergegen in derselben Zeitschrift⁴⁴⁾.

39. In der Streitfrage⁴⁵⁾, ob im Falle des § 97 MStGD. das Obergerichtsgericht auf die Nachprüfung der Meinungsverschiedenheit zwischen Gerichtsherrn und Militärjustizbeamten nach der rechtlichen Seite hin beschränkt sei oder auch die Tatfrage in seine Beurteilung einzubeziehen habe, ergreift v. Bippen erneut das Wort in letzterem Sinne⁴⁶⁾, indem er das Problem dahin erweitert, ob überhaupt die Mitprüfungspflicht des Militärjustizbeamten eine volle sei, was er bejaht. Die durch den Wortlaut des Gesetzes gegebene Schwierigkeit („rechtliche Beurteilung“, § 97 III S. 3) räumt er dadurch hinweg, daß er „rechtlich“ in Gegensatz bringt zu „verwaltungs-
politisch“. Angegeschlossen sind Einzeluntersuchungen darüber, bei welchen Akten des Gerichtsherrn Mitprüfung durch seinen Berater in Frage komme.

⁴²⁾ E. Forrer, Das Verfahren gegen den Abwesenden im Strafprozeß. Geschichtlich und nach schweizerischem Recht. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgegeben von Egger, Hofer, Schipf und Huber, Heft XVIII. Zürich, Schulthess & Co., 1907.

⁴³⁾ 10 1371.

⁴⁴⁾ 11 238. — Vgl. auch Z. 27 807 Nr. 40.

⁴⁵⁾ Vgl. Z. 25 317, sowie Becker Z. 25 529.

⁴⁶⁾ Goldw. Arch. 52 189.

⁴⁷⁾ Goldw. Arch. 53 236, 416.

22.

Strafrechtsreform und Kriminalpolitik.

Berichtersteller*): Dr. Franz Dohow, Privatdozent in Heidelberg.

1. Paul Hirsch, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. 2. Auflage. Berlin 1907. Buchhandlung Vorwärts.

„Die vorliegende Schrift bezweckt, die breite Masse des Volkes mit zwei wichtigen Kulturproblemen, dem Verbrechen und der Prostitution, bekannt zu machen. Zweifellos ist gerade das Proletariat an diesen Fragen besonders interessiert, da in erster Linie seine Söhne und seine Töchter die Opfer unserer sozialen Zustände werden und das Heer der Verbrecher oder der Prostituierten immer aufs neue ergänzen. Leider aber sind die zum Teil recht wertvollen Bücher über diese Themata den meisten Arbeitern nicht oder doch nur unter großen Schwierigkeiten zugänglich, so daß sich die Herausgabe einer besonders für Arbeiter bestimmten Schrift ohne weiteres rechtfertigt.“ Dem ist zuzustimmen und ich füge den Wunsch hinzu, daß dieser kleine Grundriß der Kriminalpolitik nicht nur von Arbeitern, sondern von recht vielen Juristen gelesen wird. Er ist vorzüglich geeignet, auf den Zusammenhang von Sozial- und Kriminalpolitik hinzuweisen und als Führer durch die zerstreute Literatur zu dienen.

2. William Hesse, Die Aufenthaltsbeschränkung bestrafter Personen in Deutschland. Göttinger Dissertation. Lüneburg 1905. Heinrich König.

Eine sorgfältige und nahezu vollständige Darstellung und Kritik der Aufenthaltsbeschränkungen, die auf Reichs- und Landesrecht beruhen. Die kritischen Bemerkungen sind beachtenswert.

3. Otto Schöck, Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Preisgekrönte Arbeit. Zürich 1907. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. XVII.

Berf. behandelt die Erscheinungsformen, Folgen und Ursachen der Kindermißhandlung und ihre Bekämpfung durch Schweizer Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht und durch Privatätigkeit. In einer guten sozialpolitischen Gelehrgebung sieht er das radikalste Mittel gegen Kindermißhandlungen, empfiehlt verschiedene Abänderungen des geltenden und zukünftigen Rechts und tritt für ein Gesetz ein, das die Fürsorge für die mißhandelte, verwahrloste und straffällige Jugend im

*) Über die Nummern 9—12 berichtete Dr. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel.

Zusammenhang regelt. Die private Tätigkeit hat sich der staatlichen anzupassen.

4. Karl Laker, Über mangelhaften gesetzlichen und behördlichen Schutz gegen maskierte Erpressungen weiblicher Personen. Studie aus unserem Rechtsleben. Leoben 1905. Profl.

Verf. untersucht, wie den Verführern zu begegnen ist, die darauf hinauslaufen, Vorkommnisse aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit zu zerren, um vermögensrechtliche Leistungen zu erzwingen.

5. Interessante Bemerkungen macht Landsöberg in der Monatschrift 4, 1907, S. 209—228 über die Großstadt in unserem Rechtsö gange. Er spricht von der Behandlung der Zeugen, vom Klipuen- und Parteiwesen, von der Presse. Unter anderem zeichnet er treffend eine Anzahl Großstadttypen wie den Bauunternehmer, den Kapitalisten, den Hausbaron, die Prostituierte, den Zuhälter zc.

6. Bemerkenswert sind die Mitteilungen von Henriette Arendt, der Polizeiaffistentin in Stuttgart über die Notwendigkeit vermehrter staatlicher Fürsorge für Gefallene und Gefährdete. Monatschrift 4, 1907, S. 240—250. Es gehört eine ganze Person dazu, um eine derartige nachahmenswerte Tätigkeit zu entfalten.

7. Antropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral, herausgegeben von Dr. Friedrich S. Krauß. Leipzig, Deutsche Verlags-Aktien-Gesellschaft. Band I—III, 1904, 6. (Nicht im Buchhandel.)

Da die Jahrbücher nicht als billige Volksausgabe, die ihnen einen großen Absatz sichern würde, erscheinen, sondern in guter Ausstattung und zu einem Preise, den in der Regel nur wirkliche Interessenten an wissenschaftliche Werke anzumenden pflegen, so können sie unbedingt empfohlen werden. „Volksforscher sind keine Salonhelden,“ sagt der Herausgeber, „keine Ästhetiker und keine Sittenrichter, sondern Sittengründer. Wer uns darum verdächtigt, beweist uns, daß Ziel und Zweck der Wissenschaft ein undurchdringliches Geheimnis für seinen Geist geblieben sind.“ Es war zu erwarten, daß man ihn verdächtigen würde, aber anderseits hat es ihm an Anerkennung für sein Unternehmen nicht gefehlt. Daß die Forschungen auf dem Gebiet der geschlechtlichen Erscheinungen endlos und unabsehbar sind, geht aus den vorliegenden drei Bänden zur Genüge hervor.

8. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlich-humanitären Komitees von Dr. Magnus Hirschfeld. VIII. Jahrgang. Leipzig 1906. Verlag von Max Spohr.

Der neue Jahrgang enthält wieder eine reichhaltige Bibliographie und den Jahresbericht des Herausgebers. Hirschfeld handelt „Vom Wesen der Liebe“, Friedländer gibt eine Kritik der neueren Vorschläge zur Abänderung des § 175, C. Dauthendey schreibt über die Stellung der Frau zur unischen Frage, Räder teilt einige psychiatrische Erfah-

runge als Stütze für die Lehre von der bisexuellen Anlage des Menschen mit. Aus dem reichen Inhalt sei noch die Zusammenstellung der Literatur über Hermaphroditismus beim Menschen von v. Neugebauer erwähnt.

9. Zuder, Über Kriminalität, Rückfall und Strafgrund. Nähere Ausführung eines im Oktober 1905 im böhmischen Juristenverein zu Prag gehaltenen Vortrages. Leipzig und Wien, Franz Deuticke 1907. VII u. 55 S.

Zuder vertritt in dem Vortrage, den nach dem Tode der Verf. Anschl. mit einem Vorwort versehen und herausgegeben hat, die Ansicht, daß die Kriminalstatistik nicht dazu nötige, den heutigen Kriminalitätsverhältnissen im Deutschen Reiche und in Österreich oder der Rückfälligkeit mit besonderem Pessimismus gegenüberzustehen. Das Wachsen der Kriminalität verliere an Gewicht, wenn die Deliktarten berücksichtigt würden, denen das Wachsen zugute gekommen sei, sowie angesichts der Tatsache, daß die strengeren Strafen mehr und mehr abnehmen. Die Zahlen, die zum Belege mitgeteilt werden, sind auf S. 12 durch einen bösen Druckfehler verwirrt: es sind die Zahlen von 1902 mit denen von 1903, die von 1882 mit denen von 1902 vertauscht worden! Die Rückfälligkeit sieht Z. ebenfalls nicht als bedrohlich an; die von Treu angegebene Zahl von 82 pCt. sei übertrieben. Das wird nachgewiesen an den Ziffern der vorblidenden (29,8 pCt.) wie der rückblidenden Statistik (7 pCt.). Die Bedeutung dieser mittels der rückblidenden Statistik ermittelten Rückfallziffer für das einzelne Jahr hat Z. aber anscheinend völlig verkannt; er selbst schätzt sie nach einer beachtlichen Besprechung der Fehlerquellen auf 30 - 40 pCt. (S. 36 Note)! Dem wurde aber nach der vorblidenden Statistik eine Ziffer von 150—200 pCt., bei dem von Zuder zugrunde gelegten Jahrzehnt gar von 300—400 pCt. entsprechen! Dieses Mißverständnis des Verf. nimmt seinen Ausführungen einen großen Teil ihrer Beweisraft. Mit vollem Recht aber warnt Verf. davor, die Rückfallziffern einer Beurteilung des Strafvollzugs als Ausgangspunkt dienen zu lassen.

Die abschließenden Bemerkungen über den Strafgrund stehen zu diesen Ausführungen nur in sehr lockerer Beziehung. Zuder bekennt sich als Anhänger der Vergeltungsstrafe, glaubt aber, daß im heutigen Recht der Gesichtspunkt der Abschreckung noch überwiege. Er fordert von der Strafzumessung, sie solle die Besriedigung derjenigen, die um die Tat wissen, hervorrufen, und tritt dabei dafür ein, daß der Richter die Strafe und den Strafvollzug gründlich kennen lerne. Endlich verteidigt er seine Theorie, wonach der Rückschlag der Gesellschaft auf die Tat des Verbrechers die Grundlage der Strafe ausmacht, — die Entstehung der Strafe „wäre auf das sozialpathologische Moment zurückzuführen, welches die Handlung des Täters in der Gesellschaft erzeugt“ — gegen Mittelstädt und Schmidt.

10. Raymond de Ryckère, La Servante Criminelle. Etude de criminologie professionnelle. Paris, A. Maloine. 1908. 459 S.

Die Verurkriminalität der weiblichen Diensthöten betrachtet Verf. als eine der wichtigsten und interessantesten Erscheinungen des Verbrechertums. Er sucht ihre Bedeutung und ihre Ursachen darzulegen, um sie alsdann in allen ihren Verzweigungen eingehend darzustellen. Zu dem Zwecke ist ein unübersehbares Material zusammengetragen, das kaum die notdürftigste systematische Verarbeitung erfahren hat. Man kann die Ausdauer des Verf.s bewundern, der nicht müde geworden ist, seine Kasuistik immer wieder zu bereichern; aber man wird auch den Vorwurf nicht unterdrücken dürfen, daß diese wahllose Aneinanderreihung von Einzelfällen, die sich untereinander in keinem wesentlichen Punkte unterscheiden, und deren Fälle es unmöglich machte, die vielleicht kriminalpsychologisch interessanten Details wiederzugeben, die Erkenntnis der weiblichen Kriminalität nicht zu fördern vermag. Eine Sammlung von Zeitungsausschnitten bedeutet keine wissenschaftliche Leistung. Freilich ist Verf. auch auf die wissenschaftliche Literatur eingegangen; aber es ist charakteristisch, daß sich in buntem Wechsel Äußerungen im Sinne der anthropologischen an solche der soziologischen Schule reihen, unterbrochen durch Exzerpte aus Romanen u. ähnl. Der Verf. hat zu dieser Sammlung von Polizeiberichten, wissenschaftlichen und literarischen Exzerpten einen verbindenden Text geschrieben ohne irgend welchen wissenschaftlichen Wert.

Diese Mängel haften auch dem letzten Kapitel des Buches: Prophylaxie et Thérapeutique an, auf das hier kurz eingegangen sein mag. Verf. betont die Notwendigkeit staatlicher Regelung der Diensthötenarbeit und durchgreifender Inspektion der Diensthötenelasse, appelliert gleichzeitig an die Diensthöten, die durch menschenwürdige Behandlung manches bessern könnten, lämpft gegen die Stellenvermittlungsbüreaus, fordert besondere Fürsorge für die aus der Strafhaft entlassenen Diensthöten, befürwortet gewerkschaftliche Organisation der Diensthöten, weist hin auf die Tätigkeit charitativer Vereine, sympathisiert mit der Mutterschubbewegung und bricht endlich eine Lanze für den Gedanken, die deliktischen Frauen nur durch weibliche Richter aburteilen zu lassen. Man sieht, eine Reihe von durchaus diskutablen Vorschlägen. Nur schade, daß Verf. auch hier nichts bietet, was die Diskussion irgend fördern könnte, und durch die Art seiner Behandlung ihre Würdigung eher erschwert als erleichtert.

11. Dr. Danielewicz, Eine Hinrichtung, Gerechtigkeit oder Barbarei? Berlin, Hermann Walthers, 1907. 12 S.

Verf. tritt auf Grund des Eindrucks, den eine Hinrichtung, der er vor 20 Jahren beimohnte, auf ihn gemacht hat, für Abschaffung der Todesstrafe ein.

12. Dr. Béla Kun und Dr. Etienne Laday, La lutte contre la criminalité des mineurs en Hongrie. Publié par le ministère royal hongrois de la justice. Budapest 1905. 400 S.

Der sehr gut ausgestattete Bericht erstreckt sich auf die Kinderasyle, die die Aufgaben der Fürsorgeerziehung mit solchen der Armenpflege verbinden, die Bezirksgefängnisse für Jugendliche, und die Bessere-

tungsanstalten für die straffällige und verwahrloste Jugend. Den letzteren ist der größte Teil des Buches gewidmet. Es gibt hier die detaillierten Verwaltungsberichte der in Frage kommenden fünf Anstalten mit eingehenden statistischen Nachweisen. Eine allgemeine Übersicht orientiert über die Entwicklung und die Organisation der Besserungsanstalten.

Aus dem reichen Inhalt des sehr lesenswerten Berichts seien zwei Punkte von allgemeinerem Interesse hervorgehoben. Die Überweisung an die Anstalt kann in drei Formen erfolgen. Einmal kann der Strafrichter sie Jugendlichen zwischen 12—16 Jahren gegenüber anordnen, die wegen mangelnder Einsicht freigesprochen werden; auch kann er im Fall der Verurteilung eines Jugendlichen bestimmen, daß die Strafe in der Besserungsanstalt verbüßt werde. Andererseits kann, wenn im Fall der Verurteilung der Gerichtshof von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, der Justizminister auf Vorschlag der „Commission de surveillance“ die entsprechende Anordnung treffen. Endlich erfolgt die Überweisung solcher Jugendlichen, deren Gewalthaber in der vorgeschriebenen Form auf sie anträgt. Der hier verwirklichte Gedanke, die Erziehungsanstalt ganz allgemein an die Stelle des Gefängnisses treten zu lassen, ohne daß es erst eines Strafaufschubs und einer Begnadigung bedarf, ist äußerst bemerkenswert. Daneben verdient Beachtung die Energie, mit der die Anstalten die berufliche Ausbildung ihrer Zöglinge betreiben. Zwei Systeme stehen sich gegenüber. Das ältere stellt die berufliche Ausbildung in den Dienst der moralischen Erziehung, und krankt an dem grundlegenden Fehler, daß es den entlassenen Zöglingen nicht das erforderliche Maß spezieller beruflicher Ausbildung mitgibt. Das jüngere stellt gerade diese in den Vordergrund; die Familien, in die sich die Anstalten gliedern, sind mit Rücksicht auf die Einzelarten der Arbeit zusammengesetzt; neben der handwerksmäßigen steht die maschinentechnische Ausbildung; überall ist maschineller Betrieb mit den neuesten Einrichtungen eingeführt.

Den Erfolg der Anstalten beurteilt der Bericht sehr günstig; von 1649 Entlassenen haben 1071 = 65 pCt. sich gut geführt. Immerhin handelt es sich, was auch der Bericht wiederholt betont, noch um Anfänge; können die fünf Anstalten zur Zeit doch nur 940 Zöglinge aufnehmen.

13—15. Wassermann macht in der Monatschrift 4, 1907, S. 185 einen Vorschlag zur Gründung eines Verbandes der Vereinigung zur Erforschung des Verbrechens. Ob es ratsam ist, einen neuen Verband zu gründen, mag dahingestellt bleiben. Soweit es darauf ankommt, einen Sammelpunkt für alle kriminalistischen Forschungen zu schaffen, dürfte es sich empfehlen, zunächst einmal eine kriminalstatistische Sektion der Deutschen Landesgruppe der I.R.V. zu bilden. Das Interesse an der Kriminalstatistik und ihrer richtigen Verwertung ist in den letzten Jahren gestiegen. Wie aus Wassermanns Abwehr „Zur Methodik der Kriminalstatistik“ Monats-

schrift 4, 1907, S. 253 hervorgeht, bringt auch der derzeitige Vertreter der amtlichen Reichskriminalstatistik, Dr. Seibt, den privaten Veröffentlichungen kritisches Interesse entgegen. Dies ist freudig zu begrüßen, und man darf darin wohl eine Aufforderung sehen, die amtlichen Bearbeitungen ebenfalls auf ihre Brauchbarkeit hin nachdrücklich zu prüfen, um ein Zusammenarbeiten von Theorie und Praxis zu erleichtern. Einen dahingehenden Versuch, der sich mit dem zuletzt erschienenen Bande der Reichskriminalstatistik 1904 beschäftigt, habe ich in der Monatschrift 4, 1907, S. 379 gemacht: Ich bin dabei durch den Vergleich mit früheren Jahrgängen in meiner Ansicht bestärkt worden, daß der amtliche Statistiker in seinen Berichten mit seinen eigenen Ansichten über die Ursachen der Kriminalität zurückhalten, dagegen uns aus den Zahlarten, die uns nicht zur Verfügung stehen, soviel wie möglich herauschreiben sollte. Die Bearbeitungen in den amtlichen Zeitschriften sehe ich als Privatarbeiten der Beamten an, sie können, wie ich unten an der sächsischen Zeitschrift zeige, wenn sie gut sind, der privaten Forschung manche Anregung bringen.

16—17. Beachtenswerte Bemerkungen enthalten die Abhandlungen von Wassermann über Kriminalitätsgeographie und Strafzumessung, Monatschrift 4, 1907, S. 155 ff. und Woerner über die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich.^{*)} Woerners Untersuchung erstreckt sich auf 25 Distrikte, umfaßt alle Oberlandesgerichtsbezirke und einen Zeitraum von 14 Jahren. In den Jahren 1890—1903 wurde über 6 386 906 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze abgeurteilt, von denen 5 867 884 oder 91,9 pCt. berücksichtigt werden. Wenn Wassermann das Ergebnis dieser Untersuchung mit folgenden Worten zusammenfaßt: „Im großen und ganzen ist die Strafzumessung auch heute noch dieselbe, die in den verschiedenen Gebietsteilen herrschte, bevor das einheitliche Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes an die Stelle der Landesgesetzgebungen trat,“ so geht er mir darin zu weit. Um diesen Schluß in seinem vollen Umfang zu rechtfertigen, bedarf es noch einer eingehenderen Untersuchung, bei der die Anregungen beider Autoren zu beachten sind.

18—20. Hugo Hery, La criminalité et les classes populaires des travailleurs. Extrait des Actes du VIe Congrès international d'anthropologie criminelle. Turin 1906.

Rückfälliges Verbrechen in Österreich. S.-A. aus H. Groß' Archiv 26, 1907, S. 191—220. Die Arbeit will lediglich eine Materialzusammenstellung für künftige Reformen bieten.

Die Kriminalität der Juden in Österreich. S.-A. aus Archiv für Strafrecht und Strafprozeß 54, S. 1—36.

21. Sächsische Kriminalstatistik für die Jahre 1882 bis 1903. Zeitschrift des R. Sächsischen Statistischen Landesamtes. Medi-

^{*)} Statistische und nationalökonomische Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Georg v. Nagl. Heft III. München 1907. Ernst Reinhardt.

nient von dessen Direktor Oberregierungsrat Dr. Eugen Würzburger, Dresden. In Kommission der Buchhandlung von v. Zahn und Jacsch. 52. Jahrgang 1906. Heft I S. 160—207.

I. Vorbemerkungen von Dr. Eugen Würzburger. Grundlage der Bearbeitung sind die Ziffern der Reichskriminalstatistik. Die Verhältnisziffern sind bis auf eine Übersicht im Landesamt ausgearbeitet. Eine Darstellung der zeitlichen Entwicklung der Kriminalität in den einzelnen Gebieten kann nur in beschränkter Weise im Kaiserlichen statistischen Amte erfolgen. Hier hat die lokale Bearbeitung anzusehen. „Der Statistiker darf sich nicht damit begnügen, die Zahlen gedruckt zu wissen, sondern muß auch dafür sorgen, daß dies in einer die Benützung nicht zu sehr erschwerenden Form geschehe; wollte man auf die Fertiqstellung von Zusammenstellungen aus dem in den 22 bis jetzt erschienenen Bänden der Reichskriminalstatistik zerstreuten Zahlenmaterial für örtliche Zwecke verzichten, so würde eine Lücke in der statistischen Darstellung der Verhältnisse des Einzelgebietes entstehen.“ Diese Lücke wird für Sachsen durch die vorliegende Bearbeitung ausgefüllt.

II. Erläuterungen zu den Zahlenübersichten lieferten Dr. Frhr. Heinrich von Friesen und Dr. Rudolf Band. Es ist mit Dank zu begrüßen, wenn amtlichen Statistikern Gelegenheit gegeben wird, unter Benützung der einschlägigen Literatur derartige wissenschaftliche Arbeiten, wie die vorliegende, anzufertigen. Der Ort der Veröffentlichung dafür sind die Zeitschriften der Unter. Die Bearbeitung ist verschieden ausgefallen, die des Dr. Band verdient den Vorzug. Mit den Erklärungen des Frhrn. v. Friesen ist zum Teil wenig anzufangen. „Die hohe Zahl der Unzuchtverbrechen ist zweifellos sehr bedenklich.“ Dieser Gedante kommt dem Leser der Tabelle natürlich von selbst. Die örtliche Untersuchung soll aber doch für die Ziffern Erklärungen geben, die der Ortsunkundige nicht finden kann. Der Referent des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Dr. Seibt, gibt wider Erwarten eine ausführlichere Erklärung, als sie der Landesstatistiker zu geben vermochte. In der Reichskriminalstatistik für 1904 II, 63 heißt es: „Auch in dem sonst friedfertigen Sachsen (mit Ausnahme von Bauen) wird von jugendlichen Personen die Notzucht häufig verübt. Namentlich aus den Zahlen für das Königreich Sachsen ergibt sich, daß die Gewalttaten aus geschlechtlicher Leidenschaft durchaus nicht parallel mit den übrigen Gewalttätigkeiten auftreten. Für die Häufigkeit der Notzucht sind offenbar nicht lediglich der gewalttätige Charakter und die geschlechtliche Leidenschaft einer Bevölkerung, sondern auch die Einrichtungen und Gewohnheiten von Einfluß, unter denen der Unfittlichkeit sonst freier Laus gelassen wird. Diese besonderen Umstände spielen bei den Personen jugendlichen Alters freilich nur eine geringe Rolle, sie dürfen jedoch auch mittelbar auf sie einwirken, und zwar umso mehr, je weniger nachhaltigen Einfluß die Erziehung des Elternhauses, der Schule und der Kirche auf die Kinder auszuüben vermocht hat.“ — Der Landesstatistiker hätte mehr, der

Reichsstatistiker weniger sagen müssen. — „Das Überwiegen der wegen Brandstiftung verurteilten Jugendlichen ist eine Tatsache, die keinen in Verwunderung setzen dürfte, der bei Gericht tätig war. Vielleicht ist sie mit der bei den Kindern zu beobachtenden Neigung, mit Feuer zu spielen, zu erklären.“ Diese Bemerkung v. Friesens ist ebenso bedenklich, wie seine Art, sich die eigenartige Kriminalität der Juden zu erklären. Er sagt: „Dieses schlimme Resultat für die Israeliten darf man als Christ nicht mit zuviel Hochmut betrachten mit Rücksicht darauf, daß die Juden, seitdem sie sich aus einem aderbautreibenden in ein gewerbetreibendes Volk umgewandelt haben, kaum je wieder zum Pfluge gegriffen haben, mithin in weit höherem Maße der Versuchung zur Begehung obiger Delikte ausgesetzt sind.“ Beachtenswerter sind die Ausführungen Bands, von denen ich allerdings insofern abweiche, als es mir nicht zweifelhaft ist, daß unser Wissen über die in einem Volke auftretende Kriminalität durch Bearbeitung kleinerer geographischer Bezirke noch mehr bereichert wird. Manches Interessante bietet gerade seine Bearbeitung für derartige Arbeiten, so das, was er über Brandstiftungen sagt, durch das Heranziehen der Rechtsprechung von Militärgerichten und durch die eingehende Berücksichtigung der Forst- und Feldbrügesachen.

Scheidet man die von v. Friesen bearbeiteten Erörterungen aus, so hat man eine Arbeit vor sich, die als erfolgreicher Versuch einer kriminalistischen Einzeluntersuchung angesehen werden kann.

23.

Militärstrafrecht.

Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steidle in München.

1. Das „Belügen eines Vorgesetzten über eine vom Untergebenen begangene gerichtlich zu strafende Handlung“ hat Hauck in der D. Jur.-Ztg. Nr. 4, S. 232 untersucht angesichts der vom Reichsmilitärgericht jetzt entgegen früherer Stellungnahme gegebenen Erklärung (Prüs.-Erg. XI, 27), diese Frage einer dortigen gerichtlichen Entscheidung vorzubehalten. Hauck nimmt Stellung dahin, daß Belügen dann vorliegt, wenn ein Untergebener mit Bezug auf dienstliche Vorgänge Unwahres aus sagt, obwohl eigenes strafbares Handeln ihm noch nicht vorgeworfen wurde; daß solches Belügen aber nicht strafbar sei, wenn bei der Befragung durch den Vorgesetzten dem Untergebenen bereits eine Straftat vorgeworfen wird (vgl. unten Ziff. 10).

2. Eine Zusammenstellung der „für die Anwendung des Reichsstrafgesetzbuchs wichtigeren Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts“

ließ von Suttner als Sonderbeilagen zur Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Nr. 7, S. 157; 10, 221 und 19, 397 erscheinen. Kurze Hinweise auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und Bayr. Obersten Landesgerichts erhöhen den Wert dieses Unternehmens, dessen Ergänzung vermutlich jeweils durch spätere Nachträge geplant ist.

3. Die Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht brachte in Heft 1/2, S. 164 f. einige interessante Fälle aus dem Militärstrafrecht. Die Aburteilung einer Frau mit fünf Soldaten wegen militärischen Aufruhrs und Meuterei (sie hatte eine antimilitaristische Flugschrift in der Kaserne kolportiert), wäre in Deutschland im Frieden unmöglich, erweist sich aber gegebenen Falls gewiß nicht unpraktisch. — Ein Offizier, den zwei Dragoner im Manöver gefangen nehmen wollten, verletzte sie mit dem Säbel und wurde „der Körperverletzung, begangen aus Fahrlässigkeit“, schuldig gesprochen. Bezüglich des einen Verletzten wurde er auch zur Ahrenschaftschädigung (einschließlich Anwaltskosten) von 1500 Francs verurteilt, der andere hatte ein Entschädigungsverlangen fallen gelassen. Waren da nicht zwei vorsätzliche Reate gegeben?

4. In Nr. 22, S. 366 des D. Offizierblatts führt Hch. Dieß aus, daß die bestehenden Vorschriften nicht ausreichen, ein „Vorgesetztenverhältnis kraft eigenen Entschlusses“ zu begründen. Er untersucht hierbei speziell die einschlägigen preussischen Vorschriften (vom 3. 8. 08, 30. 10. 65 und 30. 3. 95), erkennt aber den militärdienstlichen Grundsatß an sich als bestehend und rechtlich zu beachten an, und zwar für ein Einschreiten des dienstälteren Offiziers oder Unteroffiziers gegen einen dienstjüngeren sowohl in wie außer Dienst. Eine Verwarnung brauche nicht jeweils vorauszugehen; militärdienstliche Interessen müssen das Einschreiten gebieten; und dieses muß selbst dann den Charakter einer Diensthandlung an sich tragen. Diese Grundsätze gelten, wie Verf. richtig bemerkt, auch im Bayr. Kontingent und bei der Marine.

5. In demselben Blatt (Nr. 4, S. 53), hatte sich Dieß gegen die jetzt herrschende Meinung gewandt, daß der Ungehorsam (§ 92 MStGB.) auch „fahrlässig“ begangen werden könne. Während das Reichsmilitärgericht die Annahme des fahrlässigen Ungehorsams aus disziplinarischen Gründen fordere, verneine sie ein Praktiker wie General v. Meerscheidt-Hüllessem (s. mein Referat Z XXV, 747). Dieß verlangt, nachdem zur Fahrlässigkeit anerkanntermaßen ein Mangel an Vorsicht und an Voraussicht gehöre, daß bei Beurteilung der letzteren eine strenge individuelle Prüfung vorgenommen wird. Geistige Fähigkeiten und der Augenblick des Handelns müssen entscheidend sein; rein disziplinäre Maßnahmen gegenüber der tatsächlichen Nichtbeachtung eines Befehls können ohnehin erforderlich werden.

6. In der D. Jur.-Ztg. Nr. 15, S. 851 versucht Max Ernst Mayer eine „Abgrenzung des Militärdisziplinarstrafrechts vom Kriminalstrafrecht“ und untersucht hierfür speziell die Frage, unter welchen Voraussetzungen der disziplinar bestrafte Ungehorsam (§ 92

MStGB.) unter die Kriminalstrafe fällt. Die Begründung eines „fahrlässigen“ Ungehorsams wie das Reichsmilitärgericht ihn für möglich hält, verwirft Verf., da immer nur der Vorsatz bedroht sei, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich Fahrlässigkeit unter Strafe stellt. Das Reichsmilitärgericht schrecke sogar nicht vor Annahme eines „fahrlässigen Verbrechens“ (§ 93 l. c.) zurück, und würden vielleicht bald Konsequenzen den Gerichtshof veranlassen, seine Ansicht zu revidieren. Diesem Wunsch werden wohl nicht nur viele Militärjuristen, sondern auch zahlreiche Offiziere beipflichten. Nach Mayer, und das ist wohl auch die überwiegende Praxis, ist fahrlässiger Ungehorsam eine Disziplinarverfehlung: nur „unausgesetzte“ Nachlässigkeit soll nach ihm kriminell geahndet werden können; Beharren im Ungehorsam scheint ihm hierbei vorzuschweben.

Für fraglich hält Verf. auch, wie weit die Konkretisierung einer „allgemeinen Instruktion“ gehen muß, um als Befehl gelten zu können; Spezialisierung auf eine bestimmte Lage hält er für die erforderliche Voraussetzung. Ich möchte als Beispiel hier das unterlassene Grüßen eines Soldaten gegenüber einem Unteroffizier anführen, die im Urlaub in einer Wirtschaft zusammentreffen. Nach dem Standpunkt des Reichsmilitärgerichts läge da Ungehorsam vor gegen die ein für allemal erteilten Lehren über die Ehrenbezeugungen; sympathischer und vielleicht sogar korrekter würde nur ein Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung, also eine Disziplinarübertretung anzunehmen sein.

Schließlich spricht sich Mayer dafür aus, die subtile Unterscheidung von Dienstbefehlen und Befehlen in Dienstsachen, diesen „Grenzpfehl“ des § 92, fallen zu lassen und den Übergang von der Disziplinar- zur Kriminalbestrafung an andere Voraussetzungen zu knüpfen, wofür er außer der Person des Beschuldigten und den näheren Umständen des Falls Formulierungen empfiehlt, die teilweise in den §§ 94 und 95 schon stecken.

7. In seiner Abhandlung über die rechtliche Natur des deutschen Offizierdienstes kommt Wihl. Lehmann in den Annalen (Nr. 9 S. 736) auch auf den Unterschied des Beamten- und Soldatengehorsams zu sprechen. Unter Bezugnahme auf § 47 MStGB., wonach der Untergebene weder berechtigt noch verpflichtet ist, einem strafwürdigen Befehl zu gehorchen, erklärt er den solchenfalls befehlenden Offizier für immer strafbar, wenn nicht ein Befehl in Dienstsachen vorliegt, sondern nur ein sogen. Dienstbefehl oder ein Befehl in Privatangelegenheiten. Es müsse sich deshalb sein Prüfungsrecht notwendigerweise auch darauf erstrecken, ob ein Dienstbefehl, ein Befehl in Dienst-, oder ein solcher in Privatangelegenheiten vorliege, und werde der Fall „damit bereits sehr kompliziert“ — Es dürfte die Kompliziertheit doch mehr in theoretischer Betrachtung solcher Fälle gelegen sein, als die dienstlichen Erfahrungen in der Praxis besorgen lassen.

8. Spohn wendet sich in seiner 2. Auflage der Kriegsartikel (Berlin 1907, Liebel) gegen die herkömmliche Antwort, diese Artikel

sein ein Auszug aus dem Militärstrafgesetzbuch. Seine Definition lautet: „Die Kriegsarbeiten machen den Soldaten mit seinen Berufs- und Standespflichten bekannt; sie lehren ihn die Strafen für Pflichtvergeffenheit und endlich die Belohnungen für treu erfüllte Pflichten kennen (Art. 3, 4 u. 5).“ Selbstverständlich solle nun nicht stets diese Antwort, sondern eine ähnliche verlangt werden, die erkennen läßt, daß der Mann die Frage versteht. In diesem Geiste ist das Ganze geschrieben und empfiehlt sich dadurch von selbst am besten. Wichtig erscheint mir z. B. anlässlich der Erfahrung, daß vor einem Kriegsgericht ein Angeklagter und die Zeugen die Ansicht aussprechen, bei sich widersprechenden Befehlen müsse der des Ranghöheren befolgt werden, bei Spohn (S. 34) zu finden, zunächst sei der Widerspruch dem zweiten Vorgesetzten zu melden, besteht jedoch dieser auf seinem Befehl, „so ist der unweigerlich zu befolgen und fällt dann die Verantwortung für Nichtbefolgung des zuerst erhaltenen Befehls diesem Vorgesetzten zur Last.“ Nicht bloß die Rechtsprechung, auch die Dienstinstruktion sollte also über solche Punkte eigentlich niemand im Zweifel lassen können.

9. Im Juni erschien der 10. Band der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Er umfaßt in 81 Entscheidungen die Zeit von Ende Februar bis 31. Dezember 1906. Auffallend ist wieder die besonders starke Inanspruchnahme des II. Senats. Ein Rechtsatz desselben (S. 74, Nr. II) hätte wohl besser, als geschehen, dahin redigiert werden können, daß eine bei der Strafzumessung vermehrte allgemeine Erwägung — wonach Stubenältesten auch innerhalb der Zeit, während welcher sie nicht in dienstliche Beziehung zu den Stubengenossen treten, erhöhten Strafschutz gegenüber ihren Kameraden zuzubilligen sei — nicht gegen das Gesetz verstoßen.

10. Das XIII. Prüfungsergebnis des Reichsmilitärgerichts, durch Plenarsitzung vom 4. Juli d. J. für das 2. Halbjahr 1906 festgestellt, umfaßt 20 prozessuale und 29 materielle rechtliche Leitsätze. Unter den hierbei verwerteten vier „noch ungedruckten“ Entscheidungen befindet sich ein Plenarbeschluß, welcher — schärfer als bisher im Band 3, S. 68 — anerkennt, daß Leugnen „als erschwerender Strafzumessungsgrund“ berücksichtigt werden darf, wenn ein Mißbrauch des Verteidigungsrechtes vorliegt.

Zu § 73 RStGB. wird ausgesprochen, daß in solchen Fällen „eine Vermischung der verletzten Strafgesetze unzulässig, die Strafe vielmehr lediglich aus dem schwersten Strafgesetze zu entnehmen ist.“ Es bleibt dem Ermessen des erkennenden Richters anheimgestellt, bei der Strafzumessung die höhere Mindeststrafe des mildereren Strafgesetzes zu berücksichtigen. Das entgegenstehende V.-E. 6, 109 wird aufgehoben. [Darnach sollte bei Idealkonkurrenz zwischen Vergehen nach § 141 und 151 RStGB. (Dienstpflichtverletzung auf Wache und Trunkenheit im Dienst) eine geringere Strafe als die in 141 festgesetzte Mindeststrafe nicht ausgesprochen werden].

Nachdem B.-G. VI, 108 bestimmt hatte, daß derjenige, welcher einer Dienstpflicht entsprechend eine dienstliche Meldung abstattet, die Wahrheit melden muß, „auch wenn er sich durch die richtige Meldung der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzt,“ erläutert dies jetzt Nr. 25 dahin, es sei die auf Befragen des Vorgesetzten erteilte wissentlich unwahre Antwort des Untergebenen (nach § 90 u. 139 MStGB.) „nur unter der Voraussetzung“ zu bestrafen, daß die Meldepflicht bezüglich der in der Antwort behaupteten Tatsachen — auch ohne die Frage des Vorgesetzten — zu den dienstlichen Obliegenheiten des Untergebenen gehörte.“

11. Aus der Kriminalstatistik unseres Heeres und der Marine für 1906, als Heft II der Vierteljahresstatistik des Reichs erschienen (vgl. zuletzt Z XXVII S. 309 Ziff. 5) ergibt sich ein Mehr von 530 rechtskräftigen Entscheidungen beim Heer (13 446 gegen 12 916 i. J. 1905), bei der Marine 1468 gegen 1260, wozu 851 (862) bezw. 64 (86) Fahnenfluchterklärungen treten. Letztere haben also abgenommen (S. 186). Insubordinationen in trunkenem Zustand nahmen gleichfalls ab: 345 (353), in der Marine 38 (gegen 45). Rechtswidriger Waffengebrauch allein kam auch diesmal nicht zur Bestrafung (Spalte 40 S. 189). Die Davonläufer haben sich wieder etwas vermehrt: 580 zurückgekehrte Fahnenflüchtige (gegen 546) + 628 (621) Kriegs- + 413 (387) standgerichtlich wegen Entfernung Verurteilte; bei der Marine sind 59 (38) + 133 (120) + 118 (88) solche Verurteilungen erfolgt (S. 192). Die im allgemeinen beobachtete Abnahme der Kriminalität hingegen möchte aus dem sogenannten Nachtragsverfahren (§ 42 Abs. 2 MStGB.) erfreulich hervorgehen, da infolge bürgerlich gerichtlicher Bestrafungen im ganzen 299 Unteroffiziere der Reserve und Landwehr (gegen 335 von 1905) zur Untersuchung gezogen waren. Von ihnen wurden degradiert: 244 (275); in 55 (60) Fällen war Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens erfolgt, so daß Degradation unterblieb; ein Reserveoffizier wurde in einem solchen Verfahren mit Dienstentlassung bestraft (S. 187). — Untrüglich sind bekanntlich derartige Statistiken nie; eine Verschiebung zu Ungunsten würde sich z. B. ergeben, wenn die vielen Untersuchungen gegen Unbekannt, die ja auch bei den Civilstaatsanwaltschaften eine große Rolle spielen, zur Zählung kämen.

12. Im Recht (Nr. 10 S. 607) bespricht Ph. Otto Mayer — anschließend an den Plenarbeschluß des Reichsmilitärgerichts vom 19. April d. J., wonach das einen Mißbrauch des Verteidigungsrechts darstellende Leugnen (z. B. einem erdrückenden Schuldbeweis gegenüber) als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden kann — in welchen Grenzen nun auch der militärische Disziplinarvorgesetzte eine Lüge bestrafen kann. Während der Dauer der gerichtlichen Untersuchung ist nach ihm die Bestrafung einer „mit Bezug auf die eigene strafbare Handlung“ vorgebrachten Lüge unzulässig; ebenso, wenn im Urteil die Lüge bereits gewürdigt ist, oder falls sie nicht ausdrücklich der disziplinarischen Würdigung vorbehalten wurde. Als Fälle, in

welchen außerhalb der gerichtlichen Verurteilung die Lüge des Beschuldigten zu würdigen sein könne, unterscheidet Mayer sodann: die Strafverfügung; die Beahndung eines leichteren Vergehens auf dem Disziplinarweg; die Verfügung einer reinen Disziplinarstrafe; die Freisprechung; die Einstellung des Verfahrens und die Abgabe der Sache an eine andere Stelle. Er betont hierbei, daß „nur der Beschuldigte“ das Recht der Verteidigung in angemessenen Grenzen hat, nicht auch der etwa Schuldige, der als solcher nicht vermutet und deshalb nicht verfolgt wird. Verstöße gegen die Wahrheitspflicht werden in solchen Fällen meist nur als Verfehlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung (§ 1 DStD.) erscheinen, seltener nur den Vergehensgrad des § 90 oder gar 139 RStGB. an sich tragen, wie des Verfassers interessante Darlegungen erkennen lassen.

13. In derselben Nummer des Rechts (S. 626) erörtert Grünwald in dankenswerter Art die Bedenken, die sich rechtlich und tatsächl. gegen die herrschende Auffassung ergeben, wonach durch die Einberufung zur Kontrollversammlung die Zugehörigkeit zum aktiven Heer „für den ganzen Tag“ begründet werden soll. Würde ein Kontrollversammlungs- und ähnlicher Dienst lediglich als militärischer Dienst „bei fortbestehendem Beurlobtenoerhältnis“ angesehen, dann wäre nach Verfassers Darlegungen „mit § 26 Abs. 1 DStD. eine bestimmte Begrenzung der Disziplinarstrafgewalt für die während der Dauer des Dienstes begangenen, zur Disziplinarbestrafung geeigneten Handlungen gegeben, dagegen würde für die außerhalb jenes Dienstes begangenen entsprechenden Handlungen nur die Disziplinarstrafbefugnis bestehen, wie für die Personen des Beurlobtenstandes, die sich nicht im Dienste befinden, bestimmt ist.“ Die Einschränkung bezüglich militärischer Vergehen und Verbrechen, die an einem solchen „Tag“ mit seinen 24 Stunden — wovon vielleicht eine einzige auf die Kontrollversammlung fällt — begangen werden können, würde sich aus Grünwalds Ausführungen von selbst in ihrer mildereren, begrüßenswerten Tragweite ergeben.

24.

Gefängniswesen.

Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. Walther Leonhard, Böhlaus.

1. 79. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1905/06. Im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Geschäftsführer Dr. v. Rohden, Gefängnisgeistlichen in Düsseldorf. Im Selbstverlage der Gesellschaft.

Zwei von den auf der 78. Jahresversammlung der Gesellschaft gehaltenen Vorträgen betreffen die Alkoholfrage: Prof. Dr. W. Aischaffenburg referierte über „Alkohol und Verbrechen“ und, wie in planmäßiger Ergänzung dieses Vortrages, an dessen Ausführungen mehrere Zuhörer die Würdigung des religiös-sittlichen Moments vermischten, berichtete in der Fachkonferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen Pfarrer Giersberg über „die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch die Gefängnisfürsorge“. Aischaffenburg ist selbst Abstinenzler; die Abstinenz ist ihm zwar nicht Ziel, sondern Mittel, jedoch hält er eben dieses Beispiel voller Enthaltensamkeit gegenüber der Belehrung für das klassische Mittel der Bekämpfung des Alkoholismus und damit auch der Verbrechensbekämpfung. Der schildernde Teil des Vortrages bringt neben der Zusammenstellung älterer experimenteller und statistischer Ergebnisse eine lehrreiche Erörterung der studentischen Kriminalität, die als eine rein künstliche d. h. alkoholische erwiesen wird. Giersberg, dem nicht die Alkoholgewöhnung überhaupt, sondern das Trunkenheitslaster als Übel vorschwebt und neben sozialer Unsitte persönliche Unsitlichkeit als seine Quelle, zeigt seinen Amtsbrüdern die Mittel und Methode seelsorgerischer Bekämpfung. Auch das eigentliche Gebiet der Gesellschaft, die Gefangenenfürsorge, wurde von einem akademischen Lehrer und einem geistlichen Praktiker besprochen. Strafanstaltspfarrer Just („Gewohnheitsverbrechertum und Fürsorge“) legt anschaulich dar, wie die private Fürsorge an dem gewohnheitsmäßigen wie an dem gewerbmäßigen Verbrechertum scheitert und durch diese Überschreitung ihres natürlichen Gebiets, des Gelegenheits- und Notverbrechertums, sich nur diskreditiert. Die volle Zustimmung zu Justs Ausführungen wird nur bei seinen Vorschlägen zur Repression des Gewohnheitsverbrechertums durch einige Fragezeichen unterbrochen. Es ist so leicht und oft gesagt, daß der einmal im Zuchthaus Gewesene nicht mehr mit Gefängnis und Haft bestraft werden sollte; in der Tat würde diese Vorschrift, wie dem Berichterstatter an einem bestimmten Beispiel sich ergibt, zu unerträglicher Härte führen können nicht minder als das von Just ebenfalls empfohlene Allheilmittel der Detention auf unbestimmte Zeit. Professor D. Dr. Kahl konstruiert

mit ebensoviel Liebe zur Sache wie prinzipieller Schärfe „das Zusammenwirken von Staat, Kirche und freien Vereinen in der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. Auch hier fand neben einigen anderen Punkten der Vorschlag der „Sicherheitsverwahrung“ gemeingefährlicher und „rückfälliger Gewohnheitsverbrecher“ in der Diskussion Widerspruch. Über „die Pflege des Gefanges in unseren Strafanstalten“ referiert Lehrer Büscher, „über Gerechtigkeit im Strafvollzuge“ der Verfasser der vorliegenden Anzeige, über die „Zuständigkeit der Fürsorgevereine“ Professor Langenberg. Das Heft enthält noch einen anderweit gehaltenen Vortrag von Rohdens über „jugendliche Verbrecher“ und die üblichen Vereinsnachrichten.

2. Dr. Julius Appel, Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden, Karlsruhe 1905 (Heft III der „Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts“, herausgegeben von Waldemar v. Rohland, Heinrich Rosin, Richard Schmidt).

Das Buch behandelt das badische Strafvollzugsrecht. Daß dieser Begriff nicht ein künstlicher ist, wird von dem Inhalt des Buches bewiesen. Baden hat in der Tat nicht nur, wie bekannt, mit dem Bau moderner Gefängnisse innerhalb Deutschlands zuerst begonnen, sondern auch ebenso früh den Strafvollzug als ein wichtiges Stück des Staatslebens und als wesentlichsten Koeffizienten des Strafrechts einer gesetzlichen Behandlung unterworfen. Es hat auch nach Begründung des Reiches hiermit nicht innegehalten, sondern im Gleichtritt mit dem Reichsstrafgesetzbuch wie mit den reichsrechtlichen Bemühungen um die Regelung der Freiheitsstrafe sein Gefängniswesen ausgebaut, wiewohl hier außer dem Einführungsgesetze zum RStGB. nur Verordnungen in Betracht kommen. Die Freude an dem, was die engere Heimat des Verf. auf diesem Gebiete erreicht hat, durchdringt die 144 Seiten der vorliegenden Schrift und ist die Quelle ihrer Vorzüge und ihrer Mängel. Um einen der letzteren vorwegzunehmen, so ist es allerdings von Wert, ein geschlossenes Bild des Strafbetriebes innerhalb eines Staatswesens zu erhalten; allein einiges Vergleichsmaterial aus den anderen Bundesstaaten (und anderen Ländern) dürfte wohl der Genet'schen Darstellung des Hamburger Gefängniswesens, nicht aber der vorliegenden Untersuchung, die sich mit dem inneren Wert der geschilderten Einrichtungen befaßt, fehlen. Der Verf. wäre durch solche Ergänzung seiner Studien vor Behauptungen wie der, daß der Unternehmerbetrieb zweifellos die Strafzwecke vereitele, vor manchen anderen radikalen Behauptungen und wohl auch vor einer Überschätzung seines Darstellungsgegenstandes bewahrt geblieben, es hätte sich ihm insbesondere deutlicher ergeben müssen, daß neben planmäßigem Fortschreiten manches tastende Experimentieren in Baden wie außerhalb Badens die Geschichte des Strafvollzugs kennzeichnet.

Seinem einleitenden Versprechen, im Kampfgetöse der strafrechtlichen Schulen nicht Partei zu nehmen, bleibt der Verf. zwar treu, dabei aber bewegt sich seine gesamte Darstellung um die Pole der Vergeltungs- und der Zweckidee, so daß jede beschriebene Einrichtung

als Erfordernis der einen oder anderen oder als Kompromiß beider erscheint. Diese Beziehung, die übrigens in manchen Einzelheiten nicht ganz schlüssig ist (z. Bgl. z. B. das S. 40 über die Behandlung der Jugendlichen gesagte) gibt dem Buche einen aktuellen Reiz und eine „Lesbarkeit“ für weitere Kreise als die der Fachgenossen. Es behandelt in zwei Abschnitten das gesetzliche Material, die Anstalten, die Strafarten und Haftsysteme; sodann individualisierende Behandlung, Beschäftigung, Seelsorge, Unterricht, Lektüre, Briefwechsel, Besuche, Verpflegung usw., Gesundheitspflege usw., Belohnungen und Disziplinarstrafen, die vorläufige Entlassung nebst deren badischen Sonderanalogien („Beurlaubung auf Wohlverhalten“, „Strafaufschub auf Wohlverhalten“), Schutzfürsorge und anhangsweise in einem dritten Abschnitt die Verwahrung im Arbeitshause. Die skeptischen Einwände, zu denen die Urteile des Verfassers (z. B. das über die Ergebnisse der vorläufigen Entlassung) Ursache geben, unterdrücken wir und weisen lieber empfehlend auf die vielen interessanten Mitteilungen hin, die wir hier in bezug auf die innere Organisation der Anstalten und die verschiedenen Zweige des Anstaltsdienstes erhalten. Es ist sehr förderlich, wenn Begriffe wie „individueller Strafvollzug“, die der Phrasologie anheimzufallen drohen, einmal auf Wert und Gepräge ernstlich untersucht und ihre Wirklichkeit wie ihre Grenzen zur konkreten Anschauung gebracht werden. Einige sprachliche Entgleisungen wie der „nach keiner Seite überspannte Bogen“ (S. 17), „der Strafzweck der Sicherung der Gefangenen“ (S. 7) u. dgl. m. beeinträchtigen namentlich die ersten Bogen der erfreulichen Schrift.

B. Denkschrift über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten. — Nr. 89 der Drucksachen des Reichstages, 12. Legislatur-Periode, I. Session, 1907.

Eine 1888 erschienene volkswirtschaftliche Studie von Roland P. Falkner: „Die Arbeit in den Gefängnissen“ bemerkt, daß das europäische Gefängniswesen im Vergleich mit dem amerikanischen den Arbeitsbetrieb mehr wie eine amtliche Funktion als wie ein wirtschaftliches Unternehmen behandle und ihm daher nur eine nebensächliche Bedeutung beilege. Ist dies wahr, so mag es den Gewerbetretungen und Mittelstandspolitikern gedankt sein, wenn sie durch ihre Klagen über die Gefängnisarbeit auf diesen Gegenstand eine erhöhte Aufmerksamkeit gelenkt und so auch zu der vorliegenden Denkschrift des Reichsjustizamts Anlaß gegeben haben, deren Wert sich in der Zurückweisung jener Beschwerden keineswegs erschöpft. Z. B. schon darüber, inwieweit Strafgefängenschaft und Gefängnisarbeit sich überhaupt decken, d. i. wieviel deutsche Strafgefangene zugewiesene Arbeit verrichten, erhält man hier eine erstmalige lehrreiche Auskunft. Bei 5731 von 73 198 ist dies nicht der Fall; läßt man jedoch die Gefangenen mit Selbstbeschäftigung, die Kranken, die Disziplinararrestanten u. dgl. beiseite, so vermindert sich diese Zahl auf 1094, die also aus Mangel an geeigneter Arbeit (oder als einfache Haftgefangene, welche Arbeit

ablehnten!) nicht beschäftigt werden konnten. Im ganzen sind es 1,6 pCt., bei den einfachen Häftlingen 22 pCt., bei geschärfter Haft 8,8 pCt., bei Gefängnis nur 1 pCt. der arbeitsfähigen Gefangenen der betreffenden Kategorien, während bei den Zuchthausgefangenen der Grundsatz der Beschäftigung überall zu ausnahmsloser Durchführung gelangte. Bemerkenswert ist im übrigen, daß von jenen 1094 allein 669 (7 pCt. der bayerischen Strafgefangenen) auf Bayern entfallen, während Sachsen von seinen 5197 Strafgefangenen nur 8, die preussische Justizverwaltung von ihren 23 899 : 209, die preussische Verwaltung des Innern von 21 836 : 25, Baden von seinen 2045 keinen unbeschäftigt lassen mußte. Wie solcher Arbeitsmangel teils ausschließlich, teils ganz überwiegend auf die kleineren Gefängnisse (mit weniger als 50 Plätzen) entfällt, zeigt eine besondere Zusammenstellung in dem textlichen Teile der Denkschrift, deren 50 Textseiten überhaupt die Ergebnisse der Tabellen gruppieren und deuten.

Das gilt auch von der Übersicht II, welche die Arbeitsarten veranschaulicht. In sieben Vertikalkolonnen werden hier die Arten der Arbeitsverwendung aneinander gereiht: Zuerst Arbeit für die eigene Gefängnisverwaltung, demnächst anderweitige Arbeit für den Staat und das Reich, sodann für Kommunal- und dergleichen Verbände, ferner für Anstaltsbeamte. Es folgen die 3 Arten der „Privatarbeit“, und zwar Entreprise, Regie und die Mittelform der „Arbeit gegen Lohn“. Mit diesen Kategorien nun sind in den Übersichten II. A., II. B. I. und II. B. II. die Arbeitszweige, die Staatsgebiete und die Strafarten in sinnreicher Weise tabellarisch gekreuzt und die Zahlen der an dem Stichtage (1. 12. 1905) damit und dafür beschäftigten Gefangenen eingetragen. Die Anstalten mit unter 50 Gefangenen sind hierbei außer acht gelassen, ebenso in Übersicht III, welche alle größeren und mittleren, zum Strafvollzug bestimmten Anstalten Deutschlands mit ihrem Arbeitsbetriebe einzeln auführt.

Aus diesen Übersichten und den zugehörigen Textteilen erwähnen wir folgendes: Für öffentliche Zwecke (Gefängnisverwaltung, andere Behörden und Verbände) arbeiteten 39,3 pCt. der beschäftigten Anstaltsinassen, ein weiterer Prozent für Anstaltsbeamte. Es verbleiben demnach etwa drei Fünftel der Gefangenenarbeit für Privatnehmer, und von diesen drei Fünfteln kommen zwei auf Rechnung des Entreprisebetriebes (der Abnehmer ist Unternehmer), während das letzte Fünftel zu weniger als einem Fünftel dem Regiebetrieb (die Anstalt fabriziert für eigene Rechnung) und zu mehr als zwei Fünfteln dem System der Lohnarbeit für Dritte (die Anstalt ist Werkunternehmerin) zufällt. Sieht man aber auf die einzelnen Verwaltungsbezirke, so ließen Meuß j. L. 96 pCt., Lübeck 90, die sächsische Justiz 85, die preussische 78, Baden (bei grundsätzlichem Ausschluß der Entreprise) 70, Hamburg 60, Bayern 58, Koburg-Gotha 51 und die preussische Verwaltung des Innern 31 pCt. ihrer Gefangenen für Privatwede arbeiten, während Schwarzburg-Rudolstadt seine wenigen Gefangenen durchweg für das Gefängnis beschäftigte. Es sind, abgesehen von

lehtgenanntem Kuriosum, hauptsächlich die Zuchthausgefangenen, deren längere Strafzeit einer fiskalischen Arbeitsverwendung günstig ist.

Allein über 3000 preussische Zuchthausgefangene fertigten Militärbekleidungsstücke, wie denn die Schneiderei die größeren und mittleren Anstalten Deutschlands bis zu einem Achtel aller Arbeiter beherrschte. Arbeiteten diese 8464 Schneider und Schneiderinnen fast durchweg für den Staat und waren ferner 6508 Personen mit häuslichen Diensten im Gefängnisse beschäftigt, so entfällt der in der Stärke folgende Betriebszweig, Tütenfleben und Papparbeiten, mit seinen 4730 Köpfen auf die Seite der Privatarbeit, und von 3304 Schreibern fällt je die Hälfte dem einen und dem anderen Zwecke zu. Im ganzen zählt die Statistik 66 Arbeitsarten und saht die übrigen unter Nr. 67 zusammen. Was die Land- und Landeskulturarbeiten (66 und 65) betrifft, so waren, obwohl der gewählte Stichtag ihnen nicht günstig gewesen sein mag, immerhin 4450 Gefangene damit besetzt.

Wiederholt beschäftigt sich die Denkschrift, der übrigens noch ein Verzeichnis der geltenden Gefängnisordnungen beigegeben ist, mit den Umständen und den Maßnahmen, die einer schädigenden Wirkung der Gefängnisarbeit steuern. Sie hebt die Erschwernisse der Zellenarbeit, die durchschnittlich geringe Tauglichkeit der Arbeiter, den Ausschluß von Maschinen, das Verbot von Unterbietung und Reklame, die Mannigfaltigkeit der Arbeiten u. dgl. m. hervor. Daß sie die Klagen des Privatgewerbes ganz zum Schweigen bringe, ist nicht zu erwarten. Wer von der Ansicht ausgeht, daß der Straffällige von dem Arbeitsmarke der Nation abzutreten habe, den wird kein System der Gefängnisarbeit, auch nicht die Regie, auch nicht die zunehmende Verstaatlichung befriedigen, und auf die empfohlene Schundfabrikation wird sich eine besonnene Gefängnisverwaltung ebensowenig einlassen, wie sie zur Behebung der ländlichen Leutenot alle Verurteilten auf das Land werfen kann. Wer nur privilegierte und lohnbrückende Strafhäuserarbeit bekämpft, der wird die hier bezeugte sozialpolitische Einsicht anzuerkennen haben und wird auch der Arbeit für Privat-zwecke, deren völliger Wegfall zu Künsteleien führt, ihr beschränktes Daseinsrecht belassen.

4. v. Bietsch, Referendar, Die Stellung der Außenarbeit im Strafvollzug. Göttinger Dissertation 1907.

Die zu 3. angezeigte Denkschrift ist dem Verfasser der vorliegenden, fleißigen Arbeit erst kurz vor deren Beendigung zu Gesicht gekommen. Übrigens erstreckt sich diese Untersuchung nicht nur auf die deutschen Bundesstaaten, sondern auch auf die anderen Kulturländer, indem bei jedem an einen historischen Rückblick die Übersicht über das gegenwärtig vorhandene sich schließt. Jene geschichtlichen Exkurse, bei denen man die Quellenangaben ungern vermißt, lehren, wie die „Außenarbeit“ von Gefangenen etwas Altes, ihre planmäßige Einordnung in den Strafvollzug etwas Neues ist, das teils abgelehnt, teils zögernd, teils energisch eingeführt wird. Die preussischen Ver-

hältnisse bringt Verf. zu eingehenderer und gut orientierender Darstellung.

Im theoretisch-kritischen Teile der Schrift wird das Für und Wider der Außenarbeit vorurteilslos erwogen und zwar nach dem Grundsatz, daß „eben doch der Strafvollzug das wichtigste Moment im Rahmen unserer Frage sein muß, hinter dessen Bedeutung alle Gesichtspunkte ökonomischer oder anderer Art zurückzutreten haben“. Den Bedenken, die Verf. auf dem Gebiete der Überwachung, der Trennung, der Fühlbarmachung des Strafernstes, der erziehlichen Beeinflussung findet, wäre noch ein anderes, rein praktisches hinzuzufügen, welches darin besteht, daß Landeskulturarbeiten (nur solche berücksichtigt die Schrift) für die Art und Intensität ihres Fortschreitens ihre eigenen, u. a. durch Jahreszeit und Wetter bedingten Regeln haben, die mit den Erfordernissen der Gefangenenbeschäftigung oft schwer in Einklang zu bringen sind.

Und doch wird man dem Verf. zustimmen müssen, wenn ihm das Für größer als das Wider und die Außenarbeit als ein zukunftsvolles Stück des Strafvollzuges erscheint. Wenn er nun ferner diesen Gedanken mit der Idee des Progressivsystems in Zusammenhang bringt, so folgen wir ihm in dieser von maßgebender Stelle geteilten Anschauung nicht. Wir meinen, daß vom reinen Erziehungsstandpunkte aus die glatte Verwerfung der Außenarbeit (Waden) etwas Überzeugendes hat. Daß nämlich die Ergebnisse einer mehrmonatlichen Zellenhaft durch nachfolgende „Außenbeschäftigung“ häufiger aufgehoben als fortgebildet werden, tritt u. E. schon in der regelmäßigen Unentsamtheit der in die Anstalt aus äußeren Gründen zurückgeführten Außenarbeiter hervor. Das ergänzende Verhältnis zwischen Landeskultur-Zwangsarbeit und intramuraler Haft, an das wir mit dem Verf. glauben, sehen wir nicht sowohl in einem Nacheinander als in einem Nebeneinander. Die „Außenarbeit“, welche zu einer leichteren Spielart der Gefangenschaft ohnehin nur auf Kosten der Sicherheit gestaltet werden kann, dünkt uns nicht den Gefangenen von guter Führung, sondern denen angemessen, bei denen die Verwahrung im Strafhause ihre beugende, wie ihre aufrichtende Wirkung verfehlt.

Anlagen der Dissertation sind der einschlägige preussische Ministerialerlaß und je eine bayrische und sächsische Dienstvorschrift.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von Prof. Dr. Beling, Tübingen.*)

1. Reichsarchiv. Sammlung des gesamten Reichsrechts in seiner heute gültigen Gestalt von Adolf Weisker. Erste bis dritte Lieferung, Leipzig, Pfeffer, 1907.

Ein groß angelegtes Unternehmen, das das gesamte Reichsrecht in seiner heutigen Gestalt, soweit es für den Juristen in Betracht kommt, enthalten soll und zwar möglichst so, daß bei Gesetzesänderungen der aufgehobene Text erkennbar bleibt. Die Sammlung soll sämtliche Gesetze mit alleiniger Ausnahme der Haushalts-, Anleihe- und sonstigen Geldbewilligungsgesetze umfassen, daneben die Erlasse der Reichsbehörden unter Ausschluß nur derjenigen rein verwaltungstechnischen Inhalts; von den Staatsverträgen die Auslieferungs-, Nachlaß-, Staatsangehörigkeits-, Konsular- und einige andere Verträge ganz, die Handelsverträge auszugsweise. Überall sollen, soweit das Reichsrecht auf Landesrecht verweist, landesrechtliche Nachweise beigelegt werden. Die ersten drei Lieferungen beginnen mit der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und gehen bis zum Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. Vorgezeichnet sind 7 Bände (1: bis 1876 einschließl.; 2: 1877; 3: von 1878—1888; 4: von 1888 bis zum BGB.; 5: BGB. mit EG.; 6: vom 18. August 1896 bis zur Gegenwart; 7: Registerband, enthaltend ein systematisches und ein alphabetisches Register).

2. Otto Warnerer, Jahrbuch der Entscheidungen: A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. 5. Jahrgang (herausgegeben unter Mitwirkung von Neudeß und Gutmann), Leipzig, Kohnberg, 1907. **B. Strafrecht und Strafprozeß.** 1. Jahrgang (bearbeitet von Rosenmüller), Leipzig, Kohnberg, 1907.

Über frühere Jahrgänge der Abteilung A dieses Unternehmens ist in Z XXIV 495, XXV 752 berichtet. Abteilung B ist neu. Sie ist im allgemeinen nach demselben Plane, wie Abteilung A bearbeitet, doch ist von den zitierten Zeitschriftenabhandlungen nicht bloß der Titel, sondern auch die Quintessenz des Inhalts angegeben. Berücksichtigt sind außer StGB., MStGB., StPD. und MStGD. auch eine große Zahl von Nebengesetzen (im ganzen 56 Gesetze). Wer sich über die zu den einzelnen Gesetzstellen vorhandene Judikatur und Literatur der letzten Zeit schnell informieren will, wird gern zu dem bequemen Nachschlagewerk greifen.

*) Die Notiz unter Nr. 18 ist von Prof. Dr. v. Lilienthal verfaßt.

3. Annuaire de l'université de Sophia. I. 1904—1905. Sofia 1905.
(In bulgarischer Sprache).

Enthält laut des französischen Inhaltsverzeichnis u. a. auch 3 juristische Abhandlungen: Поповице, Rechtsenzyklopädie und allgemeine Rechtslehre; Къров, Kritische Prüfung des Texts der bulgarischen Verfassung; Јаденхец, Über das Repräsentationsrecht bei testamentarischer Erbfolge.

4. Jac. Ansoy, Gerichtsaktuar, Die Strafprozeßordnung, kurz zusammengefaßt und übersichtlich geordnet. Ein Nachschlagebüchlein und besonders zur Vorbereitung auf das Examen geeignet. Leipzig, Oskar Leiner, 1907.

Jac. Ansoy, Gerichtsaktuar, Die Konkursordnung, kurz und übersichtlich zusammengestellt. Anhang: Konkursstatistik. Leipzig, Oskar Leiner, 1907.

5. O. Kiechbier, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungs-gesetz mit den vom Reichsgericht in den sog. amtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen ausgesprochenen Rechtsätzen in Kommentarforn. Fortgeführt bis 1. Januar 1907. Berlin, Erich Weber, 1907.

6. L. Busch, Die Preussischen Ausführungsgesetze, Verordnungen und ministeriellen Verfügungen zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Reichsjustizgesetzen nebst anderen zugehörigen Gesetzen. Textausgabe, nach Materien geordnet, mit Sachregister. Zweite veränderte Auflage, bearbeitet von Otto Eylau. Berlin, Guttentag, 1907.

Enthält u. a. auch Gesetze usw. strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Inhalts, so namentlich das RG. J. 330., das Reich betr. die Rheinschiffahrtsgerichte, das Gesetz betr. die Ethzollgerichte, die Schiedsmannsordnung, das Forst-diebstahls-gesetz, das Feld- und Forstpolizeigesetz und das Strafvorfügungsgesetz.

7. Alfred Manig, Willenserklärung und Willensgeschäft, ihr Begriff und ihre Behandlung nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Ein System der juristischen Handlungen. Berlin, Bahlen, 1907.

Eine sehr umfangreiche Monographie (742 Seiten). Sie ist dem BGB. gewidmet; wenn sich aber einst die Strafprozeßtheorie der bisher von ihr oer-nachlässigten allgemeinen Lehre von den Prozeßhandlungen annehmen wird, wird sie, wie an der ganzen juristischen Literatur über Rechtsgeschäft, Willens-erklärung usw., so auch an diesem Werke nicht vorbeigehen dürfen. Übrigens wird die strafrechtliche Lehre von Wille, Vorsatz, Absicht für die konkludenten Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts S. 269 ff. nutzbar gemacht, und gelegentlich auf strafrechtliche Folgen juristischer Streitfragen hingewiesen.

8. Max Junker, Die Eigentümergehörbarkeit nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Lehre des BGB. von den Rechten an eigener Sache. Berlin, Bahr, 1907.

9. Jac. Thalberg, Die Adoption im heutigen Deutschen Rechte. Unter besonderer Berücksichtigung des geltenden Schweizerischen Rechts und des Entwurfs zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Zürich, Albert Müller, 1907.

Die Schrift geht auch auf die strafrechtlichen und strafprozeßualen Bestimmungen ein, in denen ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen 2 Personen eine Rolle spielt, und untersucht, inwieweit dabei das Adoptionsverhältnis in Betracht kommt, was z. B. für StGB. § 215, 223 II verneint, für StGB. §§ 189, 182, StPO. § 433 bejaht wird.

10. G. Lindenberg, Das Preussische Gefinderecht im Geltungsbereich der Gefindeordnung vom 8. November 1810. 7. Aufl. des gleichnamigen Posselt'schen Buches. Berlin, D. W. Müller, 1907.

Ein bekanntes und geschätztes Werk in neuer Auflage. Strafrechtliches behandeln S. 73—81. Zu dem vielumstrittenen § 77 der Preuß. Gefinde-O. äußert sich der Verf. dahin, daß dieser Paragraph der Dienstherrschafft kein Züchtigungsrecht gebe, sondern ihr nur im Falle des begründeten Affekts Straflosigkeit sichern wolle, also lediglich die gerichtliche Verfolgung betreffe und deshalb dem Reichsrecht gegenüber nicht ungültig sei. Dieser Auffassung ist, soweit sie ein Züchtigungsrecht verneint, beizutreten. Im übrigen aber ist zunächst einzuwenden, daß es ein Widerspruch ist, wenn von „Straflosigkeit, also Ausschluß der gerichtlichen Verfolgung“ gesprochen wird. Denn Straflosigkeit bestimmt das materielle Strafrecht, Ausschluß der Verfolgung das Prozeßrecht. Weiter aber ist gerade, wenn § 77 die Verfolgung betrifft, seine Ungültigkeit nach CStPD. § 6 außer allem Zweifel. Übrigens führt auch die materielle rechtliche Auffassung (Straflosigkeit) zu keinem anderen Ergebnis, da für reichsrechtlich geregelte Tatbestände (hier Beleidigung und Körperverletzung) Landesrecht keine Straflosigkeiten bestimmen kann. § 2 CStGB.

11. Philipp Hüfel, Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. Textausgabe mit Einleitung, kurzen Anmerkungen, einem Anhang, enthaltend die Berner Übereinkunft, die Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und mit Österreich-Ungarn, sowie einem Sachregister. München, Beck, 1907.

12. Erich Schwenger, Die staatsbürgerliche Sonderstellung des deutschen Militärstandes. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgeg. von Jörn und Stier-Somlo, Bd. III, Heft 1, Tübingen, Mohr, 1907.

Behandelt auf S. 63—101 die Sonderstellung des Militärs auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozeßrechts (mit Einschluß des Disziplinar- und Ehrenstrafrechts und Verfahrens). S. 4 ff. beschäftigen sich mit dem Umfang des Begriffs der „Militärpersonen“.

13. P. Götz, Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen, unter Benützung amtlicher Quellen erläutert. 2. vermehrte Auflage. Berlin, Heymann, 1907.

Handlicher Kommentar kleinen Formats zu dem im Titel bezeichneten Gesetz, trotz seines geringen äußeren Umfangs aber sehr reichhaltig. Die strafrechtlichen Partien des Gesetzes sind auf S. 177—212 erläutert.

14. Alfred Freiherr v. Oersted, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungswesen. Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, herausgeg. von v. Rohland, Rosin und R. Schmidt, Heft 10. Karlsruhe, Braun, 1907.

Analysiert den rechtlichen Inhalt des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrags vom 31. Mai 1890 in eingehender Weise. Für den Kriminalisten kommen aus der Schrift besonders in Betracht S. 61—70 (Ausweisung aus strafrechtlichen Gründen), sowie 71—84 (Ausweisung aus Gründen der politischen Polizei, Anarchismus usw.). Der Verf. führt aus, daß der genannte Staats-

betrag den völkerrechtlichen Anforderungen im wesentlichen entspreche und zur Grundlage analogischer Interpretation mit Bezug auf anderen, als die deutsch-schweizerischen zwischenstaatlichen Beziehungen zu dienen geeignet sei.

15. Eroniekt-Gelpke, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen und den preussischen Ausführungsgesetzen, auf Grund der Rechtsprechung erläutert. 3. Lieferung. Berlin, Bahlen, 1907.

Bgl. Z 26 333, 868, wo die ersten beiden Lieferungen angezeigt sind. Die 3. Lieferung umfaßt die §§ 127—253 ZPO. Nach einer Notiz auf dem Umschlag ist das schnellere Erscheinen der weiteren Lieferungen dadurch gesichert, daß Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Krämer in Berlin als Mitarbeiter eingetreten ist.

16. Karl v. Wyl, Die Widerklage, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Zivilprozeßgesetze. Zürich, Schulthess & Co., 1906.

Betrifft die Widerklage des Zivilprozeßes. Ein kurzer Anhang wirft einen Blick auf die Strafprozeßualische Widerklage.

17. Ernst Reulamp, Das Gewerbegerichtsgesetz in seiner jetzt geltenden Fassung erläutert. Tübingen, Mohr, 1907.

18. Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozeßes, herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel und Landrichter Krause. I. Jahrgang, enthaltend die Rechtsprechung vom 1. I. 06—1. III. 07 zum StGB, StPO., RSStGB, RSStOC., sowie einigen damit im engen Zusammenhang stehenden kleineren Gesetzen. Hannover 1907. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Dieses der Zeitschrift „Das Recht“ als Gratisbeilage zugegebene, im Buchhandel sonst nicht erhältliche Jahrbuch, ist ein außerordentlich bequemes Hilfsmittel zu rascher Orientierung über den neuesten Stand der Rechtsprechung nicht nur des Reichsgerichts, sondern der obersten deutschen Gerichtshöfe überhaupt. Die nach den Gesetzesparagrafen geordnete Zusammenstellung trägt an der Spitze jedes Rechtsgrundsatzes ein orientierendes Stichwort und außerdem erleichtert ein sehr ausführliches Sachregister die Übersicht in vortrefflicher Weise. Der Inhalt selbst ist so ausführlich mitgeteilt, daß er durchweg geeignet ist, die Benutzung der Originalentscheidung, deren Fundort übrigens sorgfältig mitgeteilt wird, überflüssig zu machen. Unzweifelhaft wird dieses Jahrbuch der Zeitschrift, der es beigegeben ist, eine erhebliche Anzahl neuer Freunde gewinnen. v. L.

**Aus der Verteidigungsschrift des an „Mahn und Ruhm“
verlehten Leipziger Todtengräbers (1632).***

Mitgeteilt von Theodor Distel in Blafewitz.

Am Dienstage, den 6. September (a. St.) 1631 gebrauchte Tilly die Wohnung des Leipziger Todtengräbers, dessen Name unbekannt bleiben wird, zur Audienz mit dem dortigen Räte. Schillers bezügliche Darstellung, in seiner „Geschichte des dreißigjährigen Krieges“, ist eine irrige.¹⁾ Weil der gedachte Feldherr nun in jenem Hause gewesen und später Särge beraubt habe, so meldete eine damals erschienene Schrift²⁾, müsse er bei dem Leipziger Todtengräber in die Schule gegangen sein. Als Beispiele dieser unlogischen Behauptung gibt der Angegriffene folgende: „Es sind bey dem . . . [Gegner] auff eine Zeit drey guter Gesellen in seinem Hause gewesen, davon einer hernach ohne Brautsuppen Hochzeit gehabt vnd zu Gefattern bitten müssen ehe ihm der Priester ein Weib gegeben hat; der andere hat auff freyer Straßen einen Fuhrmann umb ein Zehr Geld angesprochen, vnd ihm denbeutel mit zehen Tahlern gar abgenommen, Der dritte aber hat in seines Wirts Hause Fewr eingelegt, vnd eine ganze Stadt verbrennet.“ Vortreflich fertigt unser, bei „fürnehmen Praeceptoren“ gebildeter Gewährsmann den Ehrverleher ab und schreibt u. a.: „Weil denn Todten Raub dem Kirchen Raub verglichen wird; halten alle Rechte dafür; daß ein Todten Rauber umb zehen Mark Goldes; Ein Richter aber der solche Mißthat lassen hingehen umb zwanzig Mark Goldes zu straffen. Vnd zwar ist diese harte Straff angefehzt, wo man nur von den Gräbern etwas raubet; Wo man aber von den Todten selbst, von ihren Gebeinen oder andern so noch vorhanden, etwas entwendet; da sollen schlechte und unachtsame Leute, vom Leben zum Tode, fürnehme Personen aber mit ewiger Verbannung gestrafft werden: Sonderlich wo sie mit Gewalt vnd bewehrter Hand, als gewalthätige Räuber solche That begehen.“

*) Originaldrucke (in IV^o, SS. I/II und 1—29, sowie in IV^o, SS. 1—28) bei der f. d. Bibliothek zu Dresden: Misc. „Hist. Germ. C. 335“ und „Hist. Saxon. II. 380“. Ich folge dem zuerst angezogenen Exemplare.

¹⁾ Man vgl. mich in den „Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte“ I — 1901 — 234 ff.

²⁾ „Colloquium Politicum, über die Frag: Warum soll ich nicht Schwedisch seyn? . . .“, o. D., 1632. Diesen Originaldruck besitzt die f. d. Bibl. zu Dr. ebenfalls: „Hist. Germ. C. 557, 24“, in IV^o, I/II und 1—31.

Birkmeyer contra v. Liszt.

Von Carl Torp.

Aus dem Dänischen *) von Rechtsanwalt a. D. Fischer, Berlin, übertragen.

Eine Reihe von Jahren wehte der von Prins, van Hamel und v. Liszt 1889 gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ein ungewöhnlich günstiger Wind. Die Ideen und Reformvorschläge, zu deren Fürsprecher sie sich machte, haben — das darf wohl gesagt werden — in einem ganz unerwarteten Grade Anklang gefunden; und umgekehrt war die Opposition, welche von der andern Seite gegen das Programm und die Tätigkeit der Vereinigung erhoben wurde, im großen ganzen wenig energisch und nicht sonderlich wirkungsvoll. In den späteren Jahren indes konnte man, ganz besonders in der Strafrechtswissenschaft Deutschlands, deutlich ein stetig anschwellendes reaktionäres Lästchen verspüren, eine Neigung, sich nicht nur systematischer, sondern namentlich auch mit einer stetig zunehmenden Bitterkeit gegen die neue Richtung zu wenden. Und in ganz besonderem Grade scheinen sich Angriff und Bitterkeit gegen einen einzelnen Namen zu richten — v. Liszt. Nicht eigentlich wohl, weil Liszt besonders extrem ist — van Hamel z. B. ist weit radikalere —, sondern weil er unermüdblich mit größerer Energie und größerem Talent als irgend ein anderer in Wort und Schrift der Fürsprecher der neuen Richtung gewesen ist und allmählich für das deutsche Bewußtsein ihr Bannerträger geworden ist, den es besonders zu treffen gilt, wenn das Vordringen der neuen Bewegung zum Stoden gebracht werden soll.

Wenn nicht den ersten, so doch den stärksten Anlaß zu den in den späteren Jahren oft sehr persönlichen Angriffen gegen Liszt und seine Lehre gab sein oft erwähnter Vortrag auf dem Psycho-

*) Aus der Tidsskrift for Rettsvidenskab 1907 S. 15—31.

logenkongreß in München 1896. Das Ansehen, um nicht zu sagen die Wut, die Liszts Äußerungen bei dieser Gelegenheit nicht nur bei den ausgesprochenen Anhängern der klassischen Strafrechtswissenschaft, sondern auch bei verschiedenen Männern, die sich zunächst an das Programm der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung angeschlossen hatten, erregten, ist mir immer recht unverständlich vorgekommen. Man kann mehr oder weniger einverstanden oder nicht einverstanden sein mit den dort angestellten Betrachtungen; aber man kann gerade so wenig irgend etwas Anmaßendes in der Form des Vortrags wie irgend etwas Anstoß-erregendes oder unsere gewöhnlichen Vorstellungen Revolutionierendes in dem Inhalte desselben nachweisen. v. Liszt betont endlich im Anschluß an alle neueren Schriftsteller, daß der ältere Versuch, den Zurechnungsfähigkeitsbegriff durch Vorstellungen wie „die freie Willensbestimmung“ oder „Bewußtsein von der strafrechtlichen Bedeutung der Handlung“ u. ä. zu bestimmen, verfehlt ist. Er wendet sich dann gegen die von ihm selbst früher angewandte Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit als der Fähigkeit zu normaler Bestimmbarkeit durch Motive. Er betont hierbei zuerst den Mangel eines brauchbaren Maßstabs für die Beurteilung dessen, was normale und abnorme Reaktion auf Motive ist, und sodann die Tatsache, daß unter den Verbrechern, welche wir bislang zu den zurechnungsfähigen zu rechnen pflegen, und welche wir deshalb bestrafen, einige — die erfahrungsmäßig unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher — gefunden werden, auf welche offenbar Strafen kaum irgend eine motivierende Wirkung ausüben. Endlich betont er, wie das angewandte Kriterium gegenüber den sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen versagt. — All dies ist nur eine (vermeintliche) Konstatierung von Tatsachen, welche mit Sicherheit nichts anderes beweisen, als daß die von v. Liszt und manchen andern deutschen Schriftstellern angewandte Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit unbefriedigend ist. Was hierbei fast verwundern muß, ist der Umstand, daß Liszt so lange zu der Entdeckung gebraucht hat, daß sich die höchst verschiedenen Forderungen an die Persönlichkeit, welche in der Forderung der Zurechnungsfähigkeit zusammengefaßt werden, überhaupt nicht in einer einfachen gemeinsamen Begriffsbestimmung ausdrücken lassen. Weil nun Liszt entdeckt, daß seine eigne alte Begriffsbestimmung recht angreifbar ist, zieht er den Schluß daraus, der für eine suchende Natur wie die seinige so

nahe liegt; er wirft die Frage auf, ob überhaupt zwischen Strafe und Sicherungsmaßregeln, zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit eine scharfe Grenze besteht; und aus der vermeintlichen Erfahrung, daß der unverbesserliche Verbrecher nicht durch Strafen motiviert wird, zieht er — vielleicht etwas eilig — den Schluß, daß kein scharfer Gegensatz zwischen Sicherungsstrafen gegenüber diesen und der Internirung gefährlicher Geisteskranker besteht. — Allein er warnt gleichzeitig davor, jedenfalls bis auf weiteres weitgehende praktische Schlüsse aus dieser theoretischen Erkenntnis zu ziehen.

Daß all dies Widerspruch und Kritik herausfordern kann, ist ja nur selbstverständlich; es scheint mir nur, daß nichts darin enthalten ist, was die bittern persönlichen Ausfälle, um nicht zu sagen die ganze Reihe von offenen Herausforderungen, motivieren kann, zu denen dieser Vortrag die Einleitung bildete.

Tatsache ist es indessen, daß diese Begebenheit der Ausgangspunkt für eine große Aktion gegen Liszt wurde. Diejenigen, die die Verhältnisse ein wenig kennen, wissen nur zu gut, daß hierbei nicht nur die blanken Waffen der Wissenschaft benutzt wurden. Alle staatsbehaltenden Mächte bis hinauf zu den höchsten hat man zum Kampfe gegen diesen gefährlichen Mann aufgerufen zu müssen gemeint, der durch seine stark besuchten Vorlesungen und seine von fast allen Studierenden gelesenen Bücher die allein seligmachende klassische Strafrechtswissenschaft zu untergraben und durch seine Irrlehre an den Grundpfeilern der Gesellschaft zu rütteln drohte. Jedoch auch in den Angriffen, die sich in rein wissenschaftlichen und sachlichen Formen vollziehen, findet sich oft mehr sauerlicher Glaubenseifer als ernstes Streben nach einer wirklich sachlichen Abrechnung. Zu dieser Kategorie gehört auch in besonders hervorragendem Grade das Werk, das den äußeren Anlaß zu diesen Bemerkungen gegeben hat — Karl Birkmeyer: Was läßt von Liszt vom Strafrecht übrig? Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht.

Man geht an eine nähere Kritik und Widerlegung dieser Schrift nicht ohne ein recht bedeutendes Unbehagen — ich bin versucht zu sagen: ein starkes Schamgefühl namens unseres Standes. Es ist schon in hohem Grade peinlich, einen Mann, der eine so ausgezeichnete Stellung innerhalb der klassischen Richtung in der deutschen Strafrechtswissenschaft einnimmt wie Birkmeyer, zum Teil

ganz verständnislos gegenüber der ganzen Arbeitsmethode der modernen Strafrechtswissenschaft und ohne allen Respekt vor ganz sichern und allgemein anerkannten Erfahrungsergebnissen stehen zu sehen. Noch peinlicher ist es aber zu sehen, wie er in fanatischer Verblendung eine unter Gelehrten wenig würdige Kampfweise anwendet, indem er nicht darauf Gewicht legt, Unrichtigkeiten der Lehre des Gegners nachzuweisen, sondern ihm weit mehr beizukommen sucht durch geschickte Benützung jeder kleinen Blöße, jedes nicht ganz vorsichtigen Ausdrucks und namentlich durch eine oft mehr kühne als loyale Zusammenstellung von Zitaten, die aus ihrem Zusammenhange und aus den Verhältnissen, unter welchen sie fielen, herausgerissen sind — alles um zu beweisen, daß der Gegner eine haltlose, wissenschaftlich unzuverlässige Person sei, und um eine rein unmittelbare Voreingenommenheit gegen seine Lehre dadurch zu erzeugen, daß er sie als feindlich gegen das „Strafrecht“ als solches und dabei auch als gefährlich für die Interessen der Rechts handhabung bezeichnet.

Wirkmeyer nimmt bei seinem Angriffe auf Liszt's literarische Produktion namentlich folgende Punkte aufs Korn: Er behauptet,

1. daß Liszt's ganzer kriminalpolitischer Standpunkt folgerichtig zur Verneinung und Aufgabe des ganzen Strafrechts führen müsse. Deshalb unterschätze Liszt auch völlig die Bedeutung der Strafe;

2. daß Liszt auch faktisch eine wichtige Gruppe der Verbrecher nach der andern zu den Unzurechnungsfähigen hinführe und dadurch das Strafrecht seines Gegenstandes beraube;

3. daß dies in noch weit höherem Grade der Fall sein würde und in Wirklichkeit zur Abschaffung aller Strafe führen müßte, falls Liszt seine Gesichtspunkte folgerichtig durchführte. Er entgehe diesem Resultate nur, weil seine Auseinandersetzungen ein Gewebe von Widersprüchen und Folgewidrigkeiten seien;

4. daß Liszt's Manie für Kompromisse von wissenschaftlicher Haltungslosigkeit und Mangel an Respekt vor den Aufgaben der Gesetzgebung zeugten.

Daran schließt sich ein Angriff auf eine Reihe Hauptforderungen der neueren kriminalistischen Richtung (bedingte Verurteilung, Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze, besondere Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen) und deren Verwerfung.

Diese einzelnen Punkte sollen jetzt ein jeder für sich etwas ausführlicher besprochen werden.

1. Gleich im ersten Abschnitte der Abhandlung wird der feierlich mahnende, um die Zukunft der Rechtsordnung und der Gesellschaft besorgte Grundton angeschlagen, welcher mehr oder weniger der ganzen Schrift das Gepräge gibt. Liszts kriminalpolitische Grundauffassung, daß der eigentliche Gegenstand der Strafe die verbrecherische Gesinnung sei, und daß die Tat nur die Bedeutung eines Erkennungsmittels für jene habe, führe folgerichtig dahin, daß das Strafrecht zugunsten der sozialen Hygiene abdanken müsse. Eine begangene strafbare Handlung als Voraussetzung für das Eingreifen des Staates zu fordern, sei von diesem Ausgangspunkte aus eine Folgewidrigkeit. Wenn dabei darauf hingewiesen werde, daß das zum Schutze des Bürgers gegen Willkür der Staatsgewalt notwendig sei, so behauptet Virkmeyer, daß das gleichzeitige Festhalten an zwei Gesichtspunkten, von denen der eine in seiner Konsequenz (!) zur Beseitigung des Strafrechts führe, und der andere das Strafrecht für eine politische Notwendigkeit erkläre, ein Widerspruch sei, der sich nicht mit den Denkgesetzen vertrage und deshalb unwissenschaftlich sei. Die Antwort auf die Frage: Was läßt Liszt vom Strafrechte übrig? müsse daher sein: Nichts! Und das könne ja auch gar nicht anders sein. Liszts ganze Kriminalpolitik fuße ja doch auf dem Determinismus; wer aber die Willensfreiheit leugne, könne kein Strafrecht begründen. Im Verfolg dieses Gedankengangs führt Virkmeyer im Abschnitt II aus, Liszt übersehe den hohen Wert der Strafe als der vom Gerechtigkeitsgefühl geforderten Sühne für den Bruch der Rechtsordnung sowie als Mittels der Generalprävention. Liszts Auffassung vom Zwecke der Strafe und der hohe Wert, den er dem sozialen Elemente bei der Genesiss des Verbrechens beimesse, führe ihn dahin, den Wert der Strafe als Mittels zur Bekämpfung des Verbrechens zu unterschätzen und in großem Umfange die Strafe durch andere Mittel — bedingte Verurteilung, Zwangsberziehung, Sicherungsmaßnahmen — zu ersetzen zu suchen.

Am meisten setzt bei diesem Angriffe in Erstaunen, daß hier mit dem größten Selbstbewußtsein eine Reihe — positiv unrichtiger oder doch ganz unbewiesener — Behauptungen aufgestellt wird, ohne daß auch nur der ernstliche Versuch gemacht wird, die Urteile, die hier zum Ausdruck gebracht sind, zu begründen. Als Versuch

einer solchen Begründung kann man ja fürs erste den Ausdruck, daß das Strafrecht vom deterministischen Standpunkte aus nicht begründet werden könne, nicht ansehen. Es ist doch eine Tatsache, daß jede Auffassung der Strafe, die nicht in ihr die gerechte Vergeltung erblickt, wenigstens ebenso vereinbar mit dem Determinismus wie mit dem Indeterminismus ist. Auch der, welcher etwa aus ganz anderem — realen — Grunde die Vergeltungstheorie verwirft, würde mit vollem ebenso großen, wenn nicht größeren, Rechte Birkmeyer antworten können, daß gerade vom Indeterminismus aus kein brauchbares Strafrecht begründet werden könne, jedenfalls aber kein Strafrecht, das nicht in unzähligen Punkten in Konflikt mit Grundsätzen läme, die auf allgemein anerkannten strafrechtlichen Erfahrungen gegründet sind. Es sollte eigentlich überflüssig sein zu wiederholen, daß man mit solcherlei allgemeinen Postulaten nichts, am allerwenigsten aber die Förderung der rechten wissenschaftlichen Erkenntnis erreicht. Und Birkmeyer hat keinen einzigen Versuch — selbst auch nur den schwächsten — gemacht, um darzutun, daß die mit der deterministischen Grundauffassung vereinbarten Strafzwecke — besonders die von Liszt hervorgehobenen: Abschreckung, (bürgerliche) Besserung und Unschädlichmachung — entweder unerreichbar, unbefriedigend oder verwerflich seien. — Sein anderer Einwand, daß es sich nicht mit den Denkgesetzen vertrage, die Strafe als eine Reaktion gegen die verbrecherische Gesinnung aufzufassen und doch die Strafbarkeit davon abhängig zu machen, daß eine strafbare Handlung¹⁾ begangen worden sei, ist so handgreiflich unrichtig, daß es fast unsäglich ist, daß jemand ihn hat erheben können. Auf jedem Rechtsgebiete sehen wir ja doch unaufhörlich, daß den äußersten Konsequenzen eines an und für sich richtigen Rechtszwecks durch einen anderen — kreuzenden — Rechtszweck begegnet wird. Wenn wir die Untersuchung ganz gründlich führen, werden wir wohl überhaupt kaum eine einzige Rechtsregel finden, die folgerichtige Durchführung eines einzelnen Gesichtspunktes ist — ganz natürlich, weil die Rechtsordnung nicht, wie Birkmeyer fast anzunehmen scheint²⁾, ein System logischer

¹⁾ Das ist der wirkliche Inhalt der Äußerungen bei Liszt, worauf Birkmeyer seinen Angriff gründet. Daß er S. 3 durch eine gelinde gesagt, etwas freie Umschreibung seine Behauptung plausibler zu machen sucht, macht die Sache nicht besser.

²⁾ Vgl. z. B. S. 3, 42 (auch Note 91), 70.

Konsequenzen, sonderu eine Richtschnur für die Ordnung der Verhältnisse des praktischen Lebens ist. — Übrigens ist es ja eine bekannte Sache, daß die von Birkmeyer so scharf angegriffene Denkwidrigkeit nicht erst von Liszt oder der neueren „soziologischen“ Schule aufgebracht worden ist. Derselbe „Widerspruch“ hat lange vor deren Erscheinung²⁾ geherrscht und herrscht ferner bei allen Anhängern der subjektiven Versuchstheorien. Das Eigentümliche bei der modernen Richtung ist nur, daß sie nachgewiesen hat, daß die Erkenntnis, die Strafe sei eine gegen die verbrecherische Gesinnung (Charakter) gerichtete Rechtsbehandlung, uns längst dazu geführt haben müßte, andere Gesichtspunkte für die Bestimmung der Strafe in dem einzelnen Falle als die in den geltenden Gesetzgebungen befolgten durchzuführen. — Wenn Birkmeyer endlich in diesem Zusammenhange Liszt vorwirft, daß dieser den Wert der Strafe unterschätze, muß hierzu folgendes bemerkt werden. Soweit Birkmeyer zunächst den Wert der Strafe als der von unserem Gerechtigkeitsgeföhle geforderten Sühne für den Rechtsbruch betont und hierin ein für die Bekämpfung des Verbrechens besonders wertvolles Mittel erblickt, ist dies ja ein reines Postulat, dessen Richtigkeit auf das kräftigste von dem großen und stetig wachsenden Kreise derer geleugnet wird, die, abgesehen von allen anderen Einwendungen gegen die Vergeltungslehre, in der Strafe nicht eine Befriedigung eines Gerechtigkeitsgeföhls finden, schon aus dem Grunde, weil sie es nicht für moralisch halten, gleiches mit gleichem zu vergelten. Wenn er sodann Liszt vorwirft, daß dessen kriminalpolitischer Standpunkt ihn dazu führe, in weitem Umfange die Strafe durch andere Maßnahmen zu ersetzen, und dabei den großen Wert der Strafe für die Generalprävention übersehe, ist hierzu einerseits zu bemerken, daß Birkmeyer nicht einmal den leisesten Versuch macht zu beweisen, daß Liszts kriminalpolitische Grundauffassung unrichtig sei, und andererseits, daß er selbst ganz zu übersehen scheint, daß die Straffurrogate (Zwangserziehung, bedingte Verurteilung, Sicherungsmaßregeln gegenüber gefährlichen Unzurechnungsfähigen usw.) in weitem Umfange die Strafe auch in ihrer generalpräventiven Wirkung ersetzen. Besonders muß es wohl betont

²⁾ Vgl. J. B. Rüstlin, Schwarze, v. Buri — bei uns Orsted und Bornemann.

werden, daß erfahrungsmäßig bewiesen ist, daß die von manchen befürchtete Abschwächung der Generalprävention durch Einführung der bedingten Verurteilung ganz ausgeblieben ist, wenigstens in den Ländern, wo dies Institut mit vernünftiger Vorsicht, besonders ohne zu starke Abkürzung der Bewährungsfrist, durchgeführt worden ist. Jedenfalls wird kein unbefangener Beobachter bestreiten können, daß die Unannehmlichkeiten, welche in solcher Hinsicht zu spüren gewesen sind, für nichts zu rechnen sind im Vergleiche mit den nützlichen Wirkungen dieses Instituts in anderen Richtungen.

2. Es ist eigentlich kaum eine Fortführung des bereits berührten Gedankenganges, wenn Birkmeyer Liszt ferner als etwas äußerst Verwerfliches vorhält — ja als eine Art Verrätereie gegen die Strafrechtswissenschaft, die er zu repräsentieren gesetzt sei — er entziehe eine wichtige Gruppe von Verbrechern nach der anderen dem Strafrechtsgebiete dadurch, daß er sie für unzurechnungsfähig erkläre, eine Behauptung, deren Richtigkeit Birkmeyer in den folgenden Abschnitten (III—VIII) zu beweisen sucht. — Es soll nun keineswegs bestritten werden, daß Liszt und insgesamt die Anhänger der neueren kriminalistischen Richtung die Strafe nicht als etwas so Heilfames ansehen wie Birkmeyer (z. B. S. 70 und 75) und seine Meinungsgenossen —, weil sie offenbar nicht nach Verdienst den moralischen Genuß zu würdigen versiehen, den der letzterwähnte darin findet, daß die Gerechtigkeit triumphiert, daß der Sünder seinen „verdienten“ Lohn empfängt. Deshalb haben sie auch die weise Neigung, das Strafen da zu unterlassen, wo ein Abwägen der Rücksichten auf das Wohl des Individuums und die Interessen der Gesamtheit annehmen läßt, daß es nützlicher sein würde, die Strafe durch andere Maßnahmen zu ersetzen. Ob dies eine Dekadence oder einen Fortschritt bedeutet, das ist eine Frage, welche verschieden, je nach der darüber urteilenden Lebensanschauung, beantwortet werden wird — noch mehr aber nach der Erkenntnis, die man auf der einen Seite von den Ursachen des Verbrechens, besonders den psychischen Eigentümlichkeiten der einzelnen Verbrechergruppen, und auf der anderen Seite von den Resultaten des Strafvollzugs zu gewinnen vermocht hat. Vom Standpunkte der Rechts-handhabung aus betrachtet ist diese Tendenz nur dann tadelnswert, wenn sie eine Schwächung der Autorität der Gesetze, der allgemeinen Rechtsicherheit in der Gesellschaft zur Folge hat. Nachzuweisen und zu dokumentieren, inwiefern und in welchem

Grade Liszts Kriminalpolitik zu einer solchen Schwächung der Rechtshandhabung führen würde, würde eine würdige Aufgabe für Birkmeyers Kritik gewesen sein; aber davon hören wir nichts oder fast nichts. Die ganze Attade endet teils in einem Streite um des Kaisers Bart — teils in einem gewaltigen Kampfe gegen Windmühlen. Wenn also Birkmeyer im Abschnitte III Liszt wegen seiner Stellung zu den Unverbesserlichen angreift, fällt sein Angriff in zwei Abteilungen. Zuerst behauptet er, daß die „Sicherungsstrafe“, welche Liszt gegenüber den Unverbesserlichen angewandt haben will, in Wirklichkeit gar keine Strafe, sondern nur eine Sicherungsmaßregel sei. Der Unverbesserliche lasse sich nicht in normaler Weise von der Strafe beeinflussen — sonst wäre er ja nicht unverbesserlich. Das Kennzeichen der Unzurechnungsfähigkeit sei nach Liszts eigener Bestimmung gerade, daß eine Person nicht auf normale Weise von Motiven beeinflusst werde; sei also der Unverbesserliche unzurechnungsfähig, so sei folglich die Behandlung, die gegen ihn angewandt werde, nicht Strafe; deshalb dürfe der Unzurechnungsfähige nach Liszts eigener Auffassung nicht bestraft werden. Das klingt ja überaus logisch, ist jedoch recht besehen nur ein Spiel mit Worten.¹⁾ Was Liszt dadurch, daß er die Behandlung, welche jene Personen erleiden, Strafe nennt, zum Ausdruck bringen will, ist ja nur, daß sie im wesentlichen in derselben Weise behandelt werden sollen, wie man bisher die Strafgefangenen behandelt hat, und nicht der wesentlich durch medizinische Rücksichten bestimmten Behandlung unterworfen werden, die für gefährliche Irre oder geistig Minderwertige u. dgl. berechnet ist. Ob es, wenigstens nach dem augenblicklichen Standpunkte der Wissenschaft richtig ist — abgesehen von den Geisteskranken und den geistig Minderwertigen — eine besondere Gruppe „unverbesserlicher“ Verbrecher aufzustellen, und ob es richtig ist, wie Liszt vorschlägt, sie auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit einzusperrern, das muß dahin gestellt bleiben. Daß eine solche Behandlung sowohl vom Standpunkte des Verbrechers als auch von dem der Gesellschaft aus betrachtet überaus wirksam ist, kann doch nicht geleugnet werden. Wenn Birkmeyer S. 17 diese Polemik mit dem Ausspruche schließt: „Während uns von Liszt als einen

¹⁾ Die Bemerkungen, zu denen Birkmeyers ganze Schlussreihen übrigens Anlaß geben könnten, muß ich hier unterlassen.

Fundamentalsatz seiner Kriminalpolitik immer wieder vorträgt, daß Art und Maß der Strafe sich nach der Intensität der verbrecherischen Gesinnung richten müsse, woraus doch folgen würde, daß gegenüber den Verbrechern mit der intensivsten verbrecherischen Gesinnung die Strafe der Art und dem Maß nach die strengste sein müßte, gelangen wir an der Hand von Liszts Ansprüchen über die Unverbesserlichen vielmehr zu dem Satz, daß, je intensiver die verbrecherische Gesinnung ist, desto weniger gestraft werden kann! —²⁾, so muß das daher als, gelinde gesagt, leichtfertiges Spiel mit Worten bezeichnet werden, das nur dazu geeignet ist, Lesern, die Liszts Schaffen allein durch Birkmeyers Zitate kennen, ein ganz falsches Bild von dem, was Liszt erstrebt, zu geben. Kennt man die von Liszt vorgeschlagene Behandlung — Einsperrung auf Lebenszeit oder doch auf unbestimmte Zeit — Strafe, so muß das doch anerkannt werden, daß diese an Intensität gerade genau der Intensität der vorausgesetzten verbrecherischen Gesinnung entspricht. Und will man mit Birkmeyer behaupten, daß das in Wirklichkeit nicht Strafe sei, weil diese Personen nach Liszts Terminologie als Unzurechnungsfähige bezeichnet werden müssen, so ändert das ja in Wahrheit nichts, und der formelle Ausgangspunkt für Birkmeyers ganzen Angriff fällt in sich zusammen; denn darüber, daß Unzurechnungsfähige nicht bestraft werden sollen, sind sich ja Liszt und Birkmeyer einig.

3. Was von Birkmeyers Urteil über die Gruppe „der Unverbesserlichen“ gilt, gilt mutatis mutandis im ganzen auch von seinen Anklagen über Liszts Verhalten gegenüber einer Reihe anderer Verbrechergruppen. Ost läuft indessen die Kritik auf weiter nichts hinaus, als auf ein recht müßiges Klagegedicht darüber, daß diese und jene Gruppe von Personen dem Strafrechte entzogen werde, um nach anderen Gesichtspunkten „behandelt“ zu werden, ohne irgend einen ernstlichen Versuch des Nachweises, daß das zum Schaden für die Gesellschaft oder für die betreffenden Individuen gereichen würde, was doch allein der Kritik anscheinend einen Wert geben könnte. Die ganze Kampfesweise wird häufig dadurch noch weniger ansprechend, daß der ganze Angriff auf dem Mißbrauch von Zitaten gegründet ist. Besonders gefällt Birkmeyer sich darin, Liszt als einen Mann hinzustellen, der ganz

²⁾ Der Sperrdruck rührt von mir her.

unsicher den Problemen gegenüber stehe (S. 21), und dessen Auslassungen deshalb ein Gewebe von Widersprüchen und Inkonsistenzen seien. Um das zu beweisen, begründet er sich nicht damit, Zitate einander gegenüberzustellen, die Äußerungen entnommen sind, welche zeitlich weit auseinander liegen, was an und für sich, worauf ich später zurückkommen werde, einem Schaffen wie dem Liszts gegenüber ganz ungebührlich ist. Er wendet vielmehr zugleich das Verfahren an, Äußerungen, die, rein buchstäblich genommen, sich einander zu widersprechen scheinen, in eine Reihe zu stellen, ohne darauf aufmerksam zu machen, daß der Zusammenhang, in welchem sie vorkommen, es ganz klar macht, daß sie nicht buchstäblich verstanden werden sollen und auch nicht von einem aufmerksamen Leser so verstanden werden können — womit alle Widersprüche fortfallen. Als ein besonders prägnantes Beispiel für diese nicht nur kleinliche, sondern auch illoyale Kritik kann die Darstellung in Abschnitt IV bezeichnet werden. Birkmeyer will hier u. a. beweisen, daß Liszt, der früher behauptet habe, daß sich auch unter den gewerbsmäßigen Verbrechern manche (die jugendlichen) befinden, die man nicht als unverbesserlich ansehen darf, später im Gegensatz dazu geltend mache, daß alle gewerbsmäßigen Verbrecher unverbesserlich seien. Er scheint damit zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen zu wollen, er will einmal zeigen, welche Selbstwidersprüche Liszt sich darin zu Schulden kommen läßt, und will zum anderen beweisen, daß Liszt alle gewerbsmäßigen Verbrecher für unverbesserlich und folglich — vgl. oben — für unzurechnungsfähig erkläre und folchergehalt dem Strafrechte entziehe. Um dies darzutun, führt Birkmeyer eine Reihe aus ihrem ganzen Zusammenhange herausgerissener Zitate aus neueren Auslassungen v. Liszts an. Besonders erwähnt er folgende:

a) An einer Stelle äußert Liszt: „Aber nicht das ganze Gebiet des unverbesserlichen Verbrechertums will ich heute ins Auge fassen, sondern nur einen, allerdings hochwichtigen Teil desselben: das gewerbsmäßige Verbrechen.“

b) Bei derselben Gelegenheit sagt er später in einer Kritik der Reichskriminalstatistik: „Indem der Teil für das Ganze genommen, die Untergruppe der gewerbsmäßigen Verbrecher mit der Gesamtgruppe der Unverbesserlichen vertauscht wird“ usw. . . .

c) Endlich sagt er bei einer späteren Gelegenheit: „Unsere zweite Hauptforderung betrifft die Sicherung der Gesellschaft gegen

unverbesserliche und gemeingefährliche Verbrecher. In dieser Gruppe müssen aber zwei Untergruppen auseinandergehalten werden . . .
 1. Die erste dieser Untergruppen wird gebildet durch die gewerbmäßigen Verbrecher.“

Also — sagt Birkmeyer — dreimal bezeichnet Liszt hier die gewerbmäßigen Verbrecher als eine Untergruppe der Unverbesserlichen. Das will sagen, daß während Liszt im Jahre 1896 sowohl verbesserliche als unverbesserliche gewerbmäßige Verbrecher kannte, er 1900 und 1902 alle gewerbmäßige Verbrecher für unverbesserliche erklärt.

Ich habe mich bei diesem an und für sich untergeordneten Punkte so lange aufgehalten, weil derselbe eine besonders bequeme Gelegenheit darbietet, auf eine für jedermann leicht faßliche Weise Birkmeyers Verfahren zu beleuchten und die Berechtigung meiner Behauptung zu dokumentieren, daß dies ein illoyaler Mißbrauch des Zitationsrechtes ist. — Wenn nämlich Liszt an den angeführten Stellen die gewerbmäßigen Verbrecher als eine Untergruppe unter den Unverbesserlichen bezeichnet, kann kein Mensch, der Liszts Schaffen kennt und zusammenhängend lesen kann, im Zweifel darüber sein, daß er jedesmal, wenn er von gewerbmäßigen Verbrechern spricht, sich hinzu denkt, „soweit sie unverbesserlich sind“ und bloß zur Vermeidung ermüdender Breite es unterläßt, jedesmal diese selbstverständliche Restriktion zu wiederholen. Es ist das eine derartige Erleichterung in der Ausdrucksweise, wie wir sie alle uns in jedem Augenblicke gestatten, und wie wir sie mit Fug und Recht als anwendbar erachten — besonders in agitatorischen Schriften und Reden —, wenn wir vor denkenden Lesern oder Zuhörern stehen. Wenn Birkmeyer hier mit Hilfe einer ganz widersinnigen Buchstabenauslegung nicht nur Liszt Ansichten zuschreiben will, die er gar nicht hat — das geht aus späteren Äußerungen hervor —, sondern ihn auch zu einem Manne stempeln will, der heute so und morgen anders sagt, so ist das ein Fechterkunststück, das, wenn es nicht von bösem Willen diktiert ist, nur beweist, daß der Verfasser in seiner fanatischen Verblendung ganz die Fähigkeit verloren hat, die Äußerungen eines Gegners so zu verstehen, wie sie jeder vernünftige Mensch verstehen muß, und sich daher in einem Zustande befindet, der ihn als Kritiker gänzlich disqualifizieren muß.

Bevor ich diesen Gegenstand verlasse, muß ich noch folgendes

hervorheben. Der Teil von Liszts Schaffen, den Birkmeyer in seine Kritik einbezieht, erstreckt sich über den Zeitraum von 1875 bis 1904, also über 30 Jahre, oder — selbst wenn man alles, was vor der bekannten Abhandlung: Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882) liegt, außer Betracht läßt — jedenfalls über einen Zeitraum von 23 Jahren. In dieser ganzen Periode hat Liszt durch Vorträge und Schriften mit rastloser und unermüdlicher Energie den Anführer im Kampfe für die moderne, mehr realistische Auffassung des Verbrechens und der Mittel zu seiner Bekämpfung und dadurch der Aufgabe und Methode des Strafrechts gemacht. Sind die wissenschaftlichen Gesichtspunkte und die praktischen Reformvorschläge, für welche hier gekämpft worden ist, auch nicht immer ganz neue, so kann doch niemand bestreiten, daß man der von Liszt geleiteten Propaganda nicht nur zu verdanken hat, daß diese Anschauungen in weitere Kreise durchgedrungen sind und dadurch nicht minder auch die Auffassung der strafrechtlichen Fragen revolutioniert haben —, sondern daß auch eine ganze Reihe der erhobenen Reformforderungen die allseitige und eingehende Behandlung erfahren haben, die eine notwendige Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist. Wenn es der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung geglückt ist, aus so vielen Ländern Kriminalisten zu maßbewußter Arbeit für eine gründliche Erneuerung des Strafrechts auf empirischer und wirklich wissenschaftlicher Grundlage zu sammeln, — ein Durchbruch, der sicher gerade so eingreifende Bedeutung wie die Aufklärungsperiode erlangen wird —, so gebührt die Ehre hierfür vor jedem anderen v. Liszt. Vielleicht werden unter den Kampfgenossen gleich große Geister, gleich bedeutende Gelehrte gefunden, seine Arbeit aber ist mehr als die jedes anderen von einer Begeisterung für die Sache getragen gewesen, welche in Verbindung mit seinem feurigen Temperamente und seiner stetig fragenden, ganz vorurteilsfrei forschenden Intelligenz ihn nicht bloß zu einem unverdrossenen Wahrheitsfucher, sondern auch zu einem unverwundlichen, anregenden und höchst wirkungsvollen Agitator gemacht hat. Der Weg, den er in diesem 23jährigen Kampfe hat durchwandern müssen, mußte notwendigerweise voller Gefahren und Fallgruben sein, welche die Männer gar nicht ahnen oder verstehen, deren wissenschaftliches Ideal die in fröhlichem Beschauen ihres eigenen inneren Gleichgewichts und ihrer unangreifbaren Konsequenz verharrende klassische Vergeltungslehre ist. — Die Strafrechts-

wissenschaft, die sich nicht begnügt mit einem Systeme logischer Konsequenzen von einem mehr oder weniger willkürlich gewählten metaphysischen Ausgangspunkte aus oder mit einer bloß systematischen Behandlung eines gegebenen Gesetzesstoffes, sondern die, auf Grund eines notwendigerweise bis jetzt höchst unvollkommenen Beobachtungsmaterials, ein Verständnis der Kräfte zu erreichen sucht, die im Verbrechen wirksam sind, und dadurch zu erkennen strebt, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln diesen Kräften am besten entgegengearbeitet wird, muß notwendigerweise lange unsicher und prüfend — experimentierend — einer Reihe von Aufgaben gegenüber stehen, die sich hier zur Lösung darbieten. Wenn da der Mann, der mehr als jeder andere gefährdet hat bei dieser Arbeit, den Urwald von Vorurteilen und Unkenntnis anzuroden, der den Weg zur Erkenntnis der Aufgaben des Strafrechts versperrte —, wenn der hierbei, nicht einmal, sondern öfters, die Richtung hatte ändern müssen, weil er auf einen Weg gekommen war, der sich als unfahrbar erwies, ja selbst wenn man bei seinem vorwärtsschreitenden Forschen und Prüfen mehr „Widersprüche“ nachweisen könnte als alle Birkmeyer der Welt zusammen, so würde das nur davon zeugen können, daß hier Leben, Arbeit, Fortschritt ist, was den „Inkonsequenzen“ dieses einen Mannes mehr Wert verleihen würde, als aller anderen konsequenter und unangreifbarer — Marsch auf derselben Stelle.

4. In einem Punkte muß man jedoch prinzipiell Birkmeyer bei seiner Kritik recht geben. In seinem Abschnitte VI rührt er an einen wirklich wunden Punkt in Liszts Schaffen, seine Schwäche für Kompromisse nämlich, die ganz besonders einen unheilvollen Einfluß auf seine Stellung zu der Frage der Behandlung der sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit geübt hat. In diesem Punkte haben ich selbst und viele, die sonst Liszt nahe stehen, uns in einen scharfen Gegensatz zu ihm stellen müssen. Desungeachtet wirkt Birkmeyers Kritik auch auf diesem Gebiete beinahe irritierend. Zum ersten, weil er Wesentliches und Unwesentliches mit demselben — und immer größtem — Geschütze bearbeitet. Nun ist doch ein Teil der Kompromißvorschläge, dereitwegen er Liszt angreift, so ungefährlich, im wesentlichen das rein Formelle betreffend, daß es ganz unsinnig ist, darüber in Affekt zu geraten. Als Beispiel kann die bei Birkmeyer S. 45 (vgl. auch S. 19) wiedergegebene Äußerung angeführt werden. Gegenüber den An-

hängern der Vergeltungslehre, die zur Aufrechterhaltung ihrer Forderung einer strengen Verhältnismäßigkeit zwischen Schuld und Strafe daran festhalten, daß die Verurteilung rückfälliger Landstreichler zu langandauernder Freiheitsstrafe unzulässig sei, wohl aber dafür zu haben sind, daß neben einer kürzeren Strafe eine länger dauernde Sicherheitsmaßregel zur Anwendung gelangt — korrektionelle Nachhaft, Unterbringung in einer Zwangsarbeitsanstalt — läßt sich Liszt mit leichter Ironie dahin aus, er finde ganz gewiß, daß diese Verquickung einer kurzen, eindrucklosen Strafe mit einer langdauernden, wirksamen Sicherheitsmaßregel von seinem grundsätzlichen Standpunkte aus ein lächerlicher Widersinn sei, weil wir aber sehen müßten, weiter zu kommen, wolle er gern den Gegnern den Namen konzedieren, wenn es sie beruhigen könne, und deshalb die Freiheitsbeschränkung, welche sie bewilligen wollten, und welche nach seiner Auffassung eine Strafe werden würde, ruhig eine Sicherheitsmaßregel nennen. Wenn Birkmeyer aus diesem Anlaß gleich von „Geringschätzung des Gesetzgebers“, „Herabwürdigung der wissenschaftlichen Gegner“ und „Verachtung des Volkes“ spricht, so ist das nur geeignet, ihn selbst in ein komisches Licht zu stellen.

Irritierend wirkt ferner Birkmeyers Kritik, weil er einen so ganz verschiedenen Maßstab an Freund und an Feind anlegt. Wenn Liszt einen Kompromißvorschlag macht, findet Birkmeyer keine Worte stark genug, um das als unwissenschaftlich, herabwürdigend usw. zu brandmarken. Wenn dagegen Birkmeyers Freund und Meinungsgenosse Kahl rüchrichtlich der Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen eine Regelung vor schlägt, die ganz denselben kompromißartigen Charakter wie die von Liszt vorgeschlagene hat, heißt es (S. 52), daß Kahl „sicher den Standpunkt der klassischen Schule richtig vertreten habe, indem er auf ihre (der vermindert Zurechnungsfähigen) Bestrafung bestand und daneben die Sicherheit konzedierte“ — und weiter unten (S. 67) ist sogar Birkmeyer selbst mitten im Kompromisse darin.

Aber noch aus einem dritten Grunde wirkt Birkmeyers Kritik selbst in diesem Punkte — dem einzigen, wo sie eine objektive Berechtigung hat — verstimmend. Wenn man mit einigermaßen Aufmerksamkeit Birkmeyers Entwicklungen überall folgt, wo er die Probleme der modernen Kriminalpolitik berührt, muß man rein erschrecken, daß ein Mann von dem Ansehen und der Autorität wie die, die er in weiten Kreisen innerhalb der

deutschen Strafrechtswissenschaft genießt, solch totalen Mangel an Verständnis dafür aufweist, daß das Strafrecht wie jede praktische Wissenschaft auf Erfahrungen aufgebaut werden muß.

Solch naheliegende Frage wie z. B., ob die bedingte Verurteilung da, wo sie zur Anwendung gelangt ist, einen günstigen Einfluß auf die Kriminalität gehabt hat, oder welche Schlüsse rücksichtlich der Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen man teils aus den Resultaten der bisher geltenden Rechtsordnung, teils aus den Beobachtungen der Psychiatrie über die Natur und Bedeutung der verschiedenen Defektszustände herleiten kann, oder welche Lehre wir aus den Erfahrungen der späteren Jahre über die Wirkungen der Ersetzung der Strafe gegenüber Kindern und Minderjährigen durch Zwangserziehung ziehen können — diese und ähnliche Fragen scheinen für ihn ohne jede Bedeutung gewesen zu sein. — Ob die Zwangserziehung sich als nützlich erwiesen hat, ist ganz gleichgültig; der Jugendliche (über 12 Jahre) soll bestraft werden; denn er ist zurechnungsfähig (er kann die Bedeutung seiner Handlungsweise einsehen), und so verlangt die konsequente Durchführung der Vergeltungstheorie, daß er auch bestraft wird (!) (S. 62flg.). — Auf gleiche Weise verhält er sich den vermindert Zurechnungsfähigen (geistig Minderwertigen) gegenüber. Nicht daß ihm der Standpunkt der Psychiater unbekannt wäre; er zitiert die Ersten der Psychiatrie in langer Reihe. Allein deren Erfahrungen rühren ihn so wenig wie deren Râsonnements. Der Degenerierte ist nicht geisteskrank, folglich nicht unzurechnungsfähig; ergo soll er bestraft werden, das verlangt die Vergeltungs-idee (!) ⁹⁾. Nach einem kritiklosen Festhalten an dem Satz: *Piat justitia pereat mundus!* soll man wohl lange suchen. — Daß ein Mann, der so râsonniert, wirklich als ein gültiger Repräsentant der noch so einflußreichen deutschen klassischen Strafrechtsschule angesehen werden kann, läßt ahnen, mit welchem fast unüberwindlichen Widerstande die Vorkämpfer der modernen empirischen Strafrechtswissenschaft in Deutschland rechnen müssen. Und wir, die wir so glücklich sind, in einem Lande zu leben, wo solche Typen fast un-

⁹⁾ S. 53 wirft Birkeneyer deshalb auch seinem Freunde Rahl vor, daß er durch die Anerkennung des Begriffs „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ die Interessen des Vergeltungsstrafrechts kompromittiere und so der Psychiatrie einen Dinger reiße, was mit der Zeit dahin führe, daß sie die ganze Hand nehme.

bekannt, jedenfalls aber ohne allen Einfluß sind, wo selbst der von Natur am konservativsten Veranlagte ein wirkliches Verständnis der modernen Strafrechtsbewegungen zu erlangen sucht — wir werden fast versucht, v. Liszt Abbitte zu tun, weil wir ab und zu ein strenges Urtheil über seine Kompromißgeneigtheit gefällt haben, indem wir erkennen müssen, daß wir vielleicht nicht genügend die schwierige Situation haben schätzen können, in welche die Vorkämpfer der modernen Richtung kommen, wenn sie einem Gegner gegenüberstehen, der Tatsachen gegenüber blind, Gründen gegenüber taub ist.

Es ist in Birkmeyers Angriffsschrift noch unzähliges andere, das zum Widerspruche herausfordern könnte, aber ich fürchte bereits, mich über Gebühr über diesen Gegenstand ausgelassen zu haben. Wenn ich überhaupt glaube, es verantworten zu können, daß ich für diese Bemerkungen so viel Raum der Zeitschrift in Anspruch genommen habe, so habe ich es deshalb getan, weil der von mir hier erwähnte Angriff ein Glied in dem Streite nicht zwischen zwei Personen, sondern zwischen zwei Lebensanschauungen — dem Kampfe der Metaphysik und der Empirie um das Strafrecht ist.

Noch einmal die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen.

Von Dr. Arthur Rufßbaum, Rechtsanwalt in Berlin.

Im 25. Jahrgang dieser Zeitschrift habe ich auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen, namentlich das formell und materiell ganz veraltete preussische Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu beseitigen. Inzwischen hat sich die öffentliche Meinung mit der damals angeregten Frage — und mit der polizeilichen Handhabung des Ausweisungsrechtes überhaupt — wiederholt zu beschäftigen gehabt, zuerst gelegentlich der Reichstagsitzung vom 17. März 1905, in welcher lebhafteste Beschwerden gegen die Praxis der Behörden vorgebracht worden waren, vor allem aber infolge der tragikomischen Affäre des „Hauptmanns von Köpenick“, die aller Welt an einem eklatanten Beispiel zeigte, wie ein entlassener Sträfling durch die Ausweisung dem Verbrechen wieder in die Arme getrieben wird. In der Tagespresse verschiedenster Parteirichtung wurde daher der Ruf nach einer Reform des Ausweisungsrechtes erhoben. Von Wissenschaftlern erneute Hippel¹⁾ die schon früher von ihm begründete Erklärung, daß er die Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen für „entweder ganz entbehrlich oder zum mindesten weitgehender Einschränkung fähig“ erachte. Ebenso erkannte Mittermaier²⁾ die „zweifellosen Mängel“ dieser Einrichtung an und bezeichnete insbesondere auch die „unklare Doppelregelung“ der Materie (nämlich den Parallelismus

¹⁾ DZS. 1906, 1303, vgl. schon Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgeg. vom Reichsjustizamt II, 230.

²⁾ DZS. 1907, 26 ff.

der Polizeiaufsicht und der Interdktion) als „ganz verfehlt“). Auch im preussischen Abgeordnetenhaus gelangte die Frage zur Erörterung. Nachdem schon der Abgeordnete Prof. Friedberg in der Budgetkommission eine vorläufige Anfrage wegen der Handhabung des Ausweisungsrechtes an den Minister des Innern gerichtet hatte, kamen in der Plenarsitzung vom 19. Februar 1907 die Abgeordneten Peltasohn und Cassel etwas ausführlicher auf das Gesetz zurück¹⁾.

Der Erfolg der Bewegung war leider gering. Nachdem schon im Anschluß an die Anfrage des Abgeordneten Friedberg und im Hinblick auf diese der Berliner Polizeirat Schlichting in der Zeitschrift „Die Polizei“²⁾ einen auf amtliche Angaben gestützten Artikel veröffentlicht hatte, in dem statt Einschränkung der polizeilichen Befugnisse gar noch deren Erweiterung verlangt wurde, sprach sich der Minister v. Bethmann-Hollweg in der Sitzung vom 19. Februar gegen eine Reform des Gesetzes aus; er erklärte jedoch, eine — weiterhin noch von uns zu erörternde — Anweisung an die Polizeiorgane erlassen zu haben, wonach die Interdiktionsbefugnis künftig in vorsichtigerer Weise zu handhaben sei.

Was der Minister bei dieser Gelegenheit über den Inhalt jenes Erlasses und seine persönliche Auffassung von den Aufgaben der Ausweisungspolizei überhaupt ausführte, fand so sehr die allgemeine Zustimmung, daß die nur kurz begründete Ablehnung einer wirklichen Reform vom Parlament und der Öffentlichkeit in ihrer Tragweite anscheinend ganz und gar nicht erkannt worden ist. Es mag hierzu auch der Umstand beigetragen haben, daß der

¹⁾ Sehr bemerkenswert ist auch die Äußerung Jorns in v. Rönnes Preuß. Staatsrecht³⁾ (1906) II, 185, Anm. 1. Jörn verweist dort auf die Ausführungen H. Seufferts in Stengels Wörterbuch des deutsch. Verwaltungsrechts (1890) II, 261, „deren Berechtigung man werde anerkennen müssen“. Seuffert sagt dort: „Es läßt sich nicht leugnen, daß so exorbitante Bestimmungen wie diejenigen des § 2 des preussischen Heimatsgesetzes sehr wenig zu dem Entwicklungsgang passen, den das öffentliche Recht in Deutschland überhaupt und in Preußen besonders genommen hat, und man muß im Interesse der Rechtssicherheit und einer derselben entsprechenden Ausgestaltung der Rechtsordnung auf das dringendste wünschen, daß hier Wandel geschaffen und die polizeilichen Befugnisse in engere und bestimmtere Grenzen gebracht werden als es bisher der Fall ist.“

²⁾ Stenogr. Ber. 20. Sess. Bd. 9, S. 977 ff.

³⁾ 3, 506 (Nr. vom 2. Februar 1907).

sehr einseitige Aufsatz Schlichtings von der Presse in recht kritischer Weise übernommen und dadurch die öffentliche Meinung in einem der Reform ungünstigen Sinne beeinflusst worden war.

Tatsächlich besteht trotz des Erlasses und der Erklärungen des Ministers die dringende Notwendigkeit, mit dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 endlich aufzuräumen.

I.

Was zunächst die Frage anlangt, ob die Polizei gegenwärtig neben der Polizeiaufsicht überhaupt noch der Interdiction bedarf, so begründete der Minister die Bejahung der Frage folgendermaßen:

„Es gibt eine bestimmte Zahl von Übeltaten, von Vergehen, von Verbrechen, die zu ihrer Ausübung eigentlich der Vorbedingungen bedürfen, die gerade nur Großstädte liefern, zu deren Begehung das großstädtische Leben in ganz besonderem Maße reizt,“

und er fügte hinzu „es sei absolut nötig, die den großstädtischen Verhältnissen speziell gefährlichen Leute aus den Großstädten auszuweisen.“ In ähnlicher Weise äußerte schon der Staatssekretär Graf Posadowski im Reichstag^{*)}, „daß sicherheitspolizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen notwendig seien, werde niemand bestreiten. Diese Beschränkungen sollten z. B. Anwendung finden, um Schmugglern den Aufenthalt an der Grenze zu untersagen, um Zuhältern den Aufenthalt in den Großstädten und Personen, die mit den Eigentumsgeetzen in Konflikt gekommen seien, den Aufenthalt in gewissen Orten des Verkehrs zu verbieten.“ Auch Schlichting sagt, die Ausweisungsbefugnis sei für die Großstädte eine Notwendigkeit, die Polizeibehörden müßten in der Lage sein, gefährliche Elemente von der Bürgerschaft fern zu halten, um sie vor den Gefahren, die durch solche Elemente drohen, zu beschützen.

Die Notwendigkeit der Interdiction wird hier überall durchweg als unbedingt, kaum diskutabel hingestellt. Wie aber stimmt hierzu die Tatsache, daß in anderen Kulturstaaten derartige Aufenthaltsbeschränkungen völlig unbekannt sind, daß in England sogar die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen keinen Aufenthaltsbeschränkungen, sondern nur der Anmeldepflicht unterliegen^{†)}, daß

^{*)} Sitzung vom 17. März 1905, Stenogr. Ber. 1904/5 VII, 5342.

^{†)} Vgl. v. Holkendorff, Handbuch des Gefängniswesens I, 427, Anm. 5. Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik 123.

selbst in unserem deutschen Vaterlande die weitaus meisten Staaten (z. B. Hamburg, Bremen, Baden, Hessen) bisher auch nicht die geringste Neigung gezeigt haben, die angeblich so unbedingt notwendige Interdiction bei sich einzuführen⁸⁾, daß sie endlich — und dies scheint mir von ganz besonderer Bedeutung zu sein — in den 1866 von Preußen neu erworbenen Landesteilen, mithin auch in Großstädten wie Köln, Frankfurt a. M., Hannover usw. nicht besteht.

Handelte es sich um eine unbedingte Notwendigkeit, so hätte doch der Minister dem Landtag längst einen Gesetzentwurf vorlegen müssen, der die Vorschriften des Gesetzes auf die neuen Landesteile erstreckt. Aber offenbar hat man von jenen Provinzen aus über die mangelnde Interdictionsbefugnis der Polizei gar nicht geklagt, und deshalb hatte die Regierung keine Veranlassung, das Gesetz von 1842 auf die ganze Monarchie auszudehnen. Von einer unbedingten Notwendigkeit kann hiernach wohl von vornherein gar nicht die Rede sein.

Im übrigen scheinen nach den mitgeteilten Erklärungen die amtlichen Kreise Gewicht auf die Erhaltung der Interdiction hauptsächlich für die Großstädte⁹⁾ zu legen.

Es soll nun keineswegs bestritten werden, daß gewisse Klassen von Verbrechern die Vorbedingungen ihrer Tätigkeit hauptsächlich in den Großstädten finden und daß es deshalb häufig ratsam erscheinen wird, solche verbrecherischen Elemente aus den Großstädten hinauszuschaffen. Aber das geeignete Mittel hierzu ist nicht die in das Belieben der Polizei gestellte, unbegrenzte Interdiction, sondern die Polizeiaufsicht. Denn schon heute ist die Verhängung der Polizeiaufsicht bei fast allen der in Frage kommenden Verbrechen statthaft: so bei der Rupperei §§ 180, 181, der Zuhälterei § 181 a, der Verbreitung unzüchtiger Schriften § 184, dem Dieb-

⁸⁾ Speziell bezüglich Badens ist aus den Ausführungen des Mannheimer Strafanstaltsdirektors Reg.-Rat v. Engelbrecht in den Verhandlungen der Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene zu Kassel (19./20. September 1901, Karlsruhe, Buchdruckerei von Ratsch & Bogel) zu entnehmen, daß man dort mit den geltenden Bestimmungen sehr gut auskommt.

⁹⁾ Bezüglich des flachen Landes verweise ich daher lediglich auf das Bd. 25, S. 363 dieser Zeitschr. Ausgeführt; wegen der Schmuggler, von denen der Staatssek. Graf Pofadowsky gesprochen hatte, vgl. noch unten S. 343, Anm. 17.

stahl und der Unterschlagung § 248 und der Hehlerei § 262 StGB. Wenn Städte wie Hamburg, Bremen, Köln, Frankfurt a. M. mit diesen Bestimmungen auskommen, so ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht den altpreussischen Großstädten möglich sein sollte. Was besonders Berlin anlangt, so bezeichnet der oben erwähnte Erlaß des Ministers des Innern¹⁰⁾ als Verbrechen, die ganz besonders auf Berliner Boden sich entwickeln und deshalb vorzugsweise für die Interdiction in betracht kommen: „Sittlichkeitsverbrechen, perverse geschlechtliche Handlungen, Roheitsdelikte und gewisse gefährliche Eigentumsvergehen.“ Gegenüber den Eigentums- und Sittlichkeitsverbrechen gewähren nun aber die erwähnten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht die Möglichkeit polizeilichen Schutzes; soweit hier der Richter im einzelnen Falle die Polizeiaufsicht, deren wesentlichen Inhalt die Aufenthaltsbeschränkung bildet, nicht gestattet hat, widerspräche es, wie früher¹¹⁾ dargelegt, der Autorität des richterlichen Urteils, die Aufenthaltsbeschränkung gleichwohl durch die Hintertür der Interdiction zuzulassen. Bezüglich der Roheitsverbrechen muß der Behauptung des Ministers widersprochen werden. Berlin zeigt in dieser Hinsicht geradezu besonders günstige Kriminalitätsziffern. Nach der letzten Kriminalstatistik (für 1904)¹²⁾ kamen auf 100 000 Einwohner in Berlin 280 Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223 a StGB.) gegen einen Reichsdurchschnitt von 496. Man braucht auch nur einen Blick auf die vom Statistischen Amt entworfene Übersichtskarte¹³⁾ zu werfen, um zu erkennen, daß die Roheitsverbrechen gerade in ländlichen Distrikten häufiger vorkommen, und dies entspricht ja durchaus der allgemeinen Erfahrung. Auch hinsichtlich der perversen geschlechtlichen Handlungen nehmen Berlin und die anderen Großstädte in der Kriminalstatistik durchaus keine ungünstige Stellung ein¹⁴⁾. Trotzdem¹⁵⁾ ist zuzugeben, daß die

¹⁰⁾ Unten S. 354 ff.

¹¹⁾ Bd. 25 S. 369.

¹²⁾ Statistik des Deutschen Reichs Bd. 169 (1906).

¹³⁾ a. a. D. hinter III, 129.

¹⁴⁾ Verurteilungen wegen widernatürlicher Unzucht 1904: Berlin 14, Preußen 283, Deutschland 570. Vgl. auch die Übersichtskarte 7 der Reichskriminalstatistik.

¹⁵⁾ Bei der im Verhältnis zu den wirklich vorkommenden Akten widernatürlicher Unzucht zweifellos sehr geringen Zahl der Verurteilungen bietet die Kriminalstatistik hier im wesentlichen nur Zufallsziffern.

Päderastie — an die der ministerielle Erlaß offenbar in erster Linie denkt — in der Großstadt besonders günstige Vorbedingungen findet und daß wenigstens gegenüber gewissen Formen der Päderastie, namentlich gegenüber der gewerbsmäßigen Päderastie die Einführung polizeilicher Maßregeln sehr wohl in Betracht kommen könnte. Letzteres ist eine bekannte Forderung der neueren Kriminalpolitik; insbesondere hat man eine entsprechende Abänderung des § 361⁶ StGB. verlangt¹⁶), auch die Zulassung der Polizeiaufsicht wäre vielleicht zu erwägen. Wenn das geltende Strafrecht solchen Forderungen nicht Genüge tut, so beruht dies wahrlich nicht darauf, daß man die Interdiction hätte in die Lücke treten lassen wollen, sondern darauf, daß die für eine polizeiliche Kontrolle in Betracht kommende gewerbsmäßige Homosexualität erst in neuerer Zeit die richtige kriminalpolitische Würdigung gefunden, sich wohl auch früher weit weniger bemerkbar gemacht hat. Die Revision des Strafgesetzbuches wird hier berufen sein, für das ganze Reich gleichmäßig Abhilfe zu schaffen, und es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß überhaupt die Ausdehnung des Kreises der unter Polizeiaufsicht zu stellenden Verbrecher¹⁷) vielleicht der Preis wäre, um den die Zustimmung der Regierung zur Beseitigung der Interdiction zu gewinnen wäre. Eine solche Ausdehnung würde n. S. auch bei ziemlich beträchtlichem Umfang immer noch ein weit geringeres Übel bedeuten als die Interdiction, da die Gerichte erfahrungsgemäß die Stellung unter Polizeiaufsicht mit großer Vorsicht handhaben.

Manche wollen nun freilich überhaupt nichts davon wissen, daß die polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen nur bei einzelnen bestimmten, genau aufgezählten Delikten statthast sein sollen, und sehen demzufolge gerade einen eigentümlichen und großen Vorzug des geltenden preussischen Interdictionrechtes in der *clausula generalis* des Gesetzes von 1842.

Unseres Erachtens liegt in der Generalklausel umgekehrt ein Hauptfehler des Gesetzes, doch ist dies erst in anderem Zusammenhange auszuführen. Denn die Generalklausel ist keine Eigentümlichkeit der Interdiction, sondern kann an sich auch der Regelung

¹⁶) v. Liszt, Lehrb. des deutsch. Strafrechts¹⁴ 385.

¹⁷) In Betracht kämen z. B. die rückfälligen und gewerbsmäßigen Schmuggler, oben S. 341.

der Polizeiaufsicht zu Grunde gelegt werden, wie andererseits die Interdiktion in den meisten Staaten nur bei einzelnen bestimmten Delikten zugelassen ist. Es ist deshalb auf die Frage der Generalklausel unter II zurückzukommen, wo von der Ausgestaltung der Interdiktion die Rede ist; in diesem Zusammenhange hat auch der Minister des Innern die Frage behandelt. Jedenfalls kann nach dem Gesagten die Interdiktion als solche durch die Berufung auf die Generalklausel nicht gerechtfertigt werden; auch deshalb nicht, weil nach dem geltenden Recht (wie auch nach der herrschenden Theorie) die praktisch wichtigste Eigenschaft der Interdiktion darin liegt, daß sie ohne Richterspruch kraft polizeilichen Ermessens eintritt. Diese so gefährliche Eigenschaft der Interdiktion zu rechtfertigen, wäre für die Gegner die wichtigste Aufgabe; die Frage ob Generalklausel oder nicht, ist auch insofern durchaus sekundär¹⁸⁾.

Einige besondere Argumente zu Gunsten der Interdiktion führt dann noch Schlichting an. Auf die bereits im Jahre 1822 getroffenen strengen Ausweisungsvorschriften für die Stadt Berlin (sogen. Privilegium der Stadt Berlin¹⁹⁾) hinweisend, meint Schlichting, daß, wenn die Regierung im Jahre 1822 die Berliner Polizei, als die Stadt noch nicht 300 000 Einwohner hatte, mit diesem Mittel auszurüsten für notwendig hielt, so könne jetzt bei einer Bevölkerungszahl von 2 Millionen wohl nicht darauf verzichtet werden. Ist diese Erwägung Schlichtings zutreffend, so muß auch der gesamte übrige Polizeiapparat der Demagogenverfolgungen, in dessen Getriebe das sogenannte Privilegium der Stadt Berlin nur ein Rädchen bildet, z. B. auch die Preßzensur, wieder eingeführt werden, und zwar nicht nur in Berlin, sondern

¹⁸⁾ Vergeblich ist deshalb auch der Versuch von Hesse, Ausenhaltsbeschränkungen bestraster Personen (Bötling. Diss., 1905) 42f., die selbständige Existenzberechtigung der Interdiktion gegenüber der Polizeiaufsicht daraus herzuleiten, daß erstere „die Kommunen“, letztere „die große Allgemeinheit“ schützen solle. Es ist ganz unerfindlich, weshalb die Kommunen kraft polizeilicher Willkür, die „große Allgemeinheit“ dagegen nur kraft Richterspruches sollte geschützt werden können. — Die Unterscheidung Hesses hat aber überhaupt keinen realen Inhalt. Auch die Ausweisung gemäß § 39 StrGB. erfolgt aus einem bestimmten Orte zum Schutze der Einwohner, § 33 Ziff. 1 StrGB.; mittelbar soll dadurch zugleich die „große Allgemeinheit“ — (wenn man diesen Begriff vermerten will) — geschützt werden, und zwar natürlich auch im Fall der Interdiktion.

¹⁹⁾ Oben Bd. 25 S. 368.

angesichts der allgemeinen Bevölkerungszunahme mindestens auch in allen anderen Großstädten.

Wir wollen hierauf nicht weiter eingehen, sondern noch ein ferneres Argument Schlichtings betrachten. Nach seiner Ansicht wäre nämlich, wenn in Preußen die Interdiktion „plötzlich fallen würde“, die natürliche Folge, daß „alle“ Verbrecher, die aus den mit Interdiktionsgesetzen versehenen Staaten ausgewiesen würden, nach Preußen, besonders nach Berlin kämen. Diese ganze Erwägung erledigt sich natürlich von selbst, wenn, wie wir es fordern, die Interdiktion von Reichswegen beseitigt wird. Aber auch sonst kann das Bedenken Schlichtings als zutreffend nicht anerkannt werden. Er übersieht zunächst, daß die Interdiktion sich nicht auf das ganze Staatsgebiet, sondern immer nur auf einzelne Orte bezieht — ein Prinzip, das in den außerpreussischen Interdiktionsgesetzen viel schärfer zum Ausdruck gekommen ist, als in dem preussischen Gesetz — und daß daher aus der Verhängung einer Interdiktion nicht gefolgert werden kann, daß der mit ihr Belegte den Heimatsstaat verlasse. Wo letzteres aber auch geschieht, ist wiederum nicht einzusehen, weshalb der Interdizierte gerade Preußen den Vorzug geben sollte, da ihm doch die meisten anderen deutschen Staaten offenstehen. Im übrigen kann der Interdizierte sich ja schon heute in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen ungehindert niederlassen — man hat aber noch nie gehört, daß dadurch Mißstände hervorgerufen worden seien.

Daß speziell Berlin eine gewisse Anziehungskraft ausüben mag, ist zuzugeben, aber das berechtigt keineswegs zu der Vorstellung, daß bei Aufhebung der Interdiktion ein die Sicherheit Berlins gefährdender Zustrom von Interdizierten aus Bayern, Württemberg, Sachsen und Anhalt (nur um diese Staaten handelt es sich) eintreten würde. Die Zahl der in Betracht kommenden Personen kann nicht nur gegenüber der Menge der in Berlin lebenden Verstrassen, die in die Hunderttausende geht, sondern auch gegenüber dem unvermeidlichen Zuwachs an Verstrassen, der sich bei Beseitigung der Interdiktion ohnehin zunächst einstellen und auf mehrere hundert Personen zu veranschlagen sein dürfte²⁰⁾, schwerlich ins

²⁰⁾ Vgl. die unten S. 351 mitgeteilten Ziffern; zu berücksichtigen ist, daß bei Aufhebung der Interdiktion die Ausweisungen aus § 39¹ StrGB. zunehmen würden.

Gewicht fallen; dafür, daß gerade diese Interdizierten eine Veränderung in den Sicherheitsverhältnissen Berlins hervorzurufen sollten, besteht keinerlei Anhalt. Man kann hier wieder ein Beispiel, nämlich das aus mancherlei Gründen ganz gut vergleichbare Hamburg (mit Altona) heranziehen. Hamburg, das doch auch der Einwanderung der in Altpreußen Interdizierten ausgesetzt ist, hätte sicherlich seine Tore gegen derartige Bestrafte längst schließen müssen, wenn ein sicherheitsgefährlicher Zustrom stattfände. Die partikularistischen Besürchtungen Schlichtings ermangeln daher der Substanzierung. Sie sind aber von vornherein überhaupt nur untergeordnet und können gegenüber den prinzipiellen Gründen, mit denen allein über Sein oder Nichtsein der Interdiktio zu entscheiden ist, nicht in Betracht kommen.

II.

Wie man nun aber auch über die Notwendigkeit der Interdiktio an sich denken mag, so kann doch darüber, daß das preussische Gesetz von 1842 unhaltbar, mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates völlig unvereinbar ist, kein Zweifel bestehen. Schon in formell juristischer Hinsicht sind fast sämtliche Begriffe, mit denen das Gesetz arbeitet, unbrauchbar: teils sind sie veraltet, weil sie sich auf Institute einer früheren Rechtsepöche beziehen, teils sind sie so unbestimmt, daß mit ihnen kein klarer Sinn verbunden werden kann. Zur ersten Gruppe gehören nicht nur die der heutigen Strafrechtsterminologie unbekanntem Begriffe „Sträfling“, „Korrektilionsanstalt“, sondern auch die Ausdrücke „Verbrechen“, „Zuchthaus“, mit denen nach dem preussischen Strafrecht von 1842 ein wesentlich anderer Sinn wie in der Gegenwart verbunden wurde; ganz unklar ist der Begriff der „öffentlichen Moralität“. Dies alles in einem Gesetz, das wenige Druckzeilen umfaßt. Der Minister des Innern, v. Bethmann-Hollweg, erkannte deshalb im Abgeordnetenhanse an, „das Gesetz von 1842 rechne mit Begriffen, die unserem heutigen Strafrecht fremd seien. Man könne insofern sagen, das Gesetz müsse reformiert werden“. Weshalb soll nun die Reform unterbleiben? Die Antwort des Ministers lautet:

„Ich weiß nicht, ob wir etwas besseres würden erreichen können. . . . Es ist sehr schwer, in einem Gesetz genau die einzelnen Vergehen und Verbrechenarten zu bezeichnen,

welche die Berechtigung geben sollen, eine Ausweisung vorzunehmen. Ich halte es nicht für möglich. Ich glaube, wir würden da zu Lücken kommen, die bei der Handhabung des ganzen Gesetzes sehr unangenehm werden könnten. Darum meine ich, ist es besser, wir bleiben auf dem Standpunkt, den wir gegenwärtig haben.“

Diese Argumentation ist so offenbar haltlos, daß wenn der Minister nichts Besseres für seine Ansicht vorzubringen wußte, gerade hierin die Hoffnung auf eine Reform die Gewähr der Erfüllung finden muß.

Dem selbst wenn man einen Augenblick die Notwendigkeit einer clausula generalis zugeben wollte, so könnte dies doch nicht dahin führen, jede legislative Verbesserung des vom Minister als veraltet anerkannten Gesetzes abzulehnen. Die clausula generalis müßte dann eben in einer den Anforderungen der modernen Gesetzgebung und Gesetzestechnik entsprechenden Weise formuliert werden. Daß eine Zeit, die so schwierige Gesetzgebungswerke wie das Strafgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch usw. geschaffen hat, nicht imstande sein sollte, an die Stelle der völlig unbrauchbaren Formulierung des Gesetzes von 1842 eine bessere zu setzen, das wird der Minister gewiß nicht behaupten wollen; übrigens ist eine solche Klausel schon in dem § 1 des sächsischen und anhaltinischen Gesetzes vorbereitet. Es würde sich aber bei einer Reform des Gesetzes ja keineswegs nur um die Frage, ob clausula generalis oder Enumeration, handeln. Denn von den Mindestforderungen, die ich Bd. 25 S. 372 ff. dieser Zeitschrift aufgestellt habe, wird mindestens ein Teil, namentlich die Forderung, daß die Interdiction nicht lebenslänglich sein und der Bestrafte nicht von einem Ort zum andern gejagt werden darf, wohl nirgends auf Widerspruch stoßen^{21) 22)}. Namentlich die zeitlichen Beschränkungen sind in allen anderen Interdiktionsgesetzen längst realisiert.

²¹⁾ Auch Hesse, der sonst ein Anhänger der Interdiction ist, stimmt ihnen zu; vgl. ferner die Äußerungen Seufferis und Jorns in Anm. 3.

²²⁾ Gegen meine Forderung, daß die Interdiction nur auf Grund richterlicher Zulässigkeitsklärung solle verhängt werden dürfen, wendet Hesse 173 ein, das erkennende Gericht werde in vielen Fällen garnicht in der Lage sein, zu entscheiden, ob die Gefahr bestehe, daß der Ort der Interdiction zum „Sammelplatz von Verbrechern werden könne“. Ein offenes Mißverständnis, denn die Verhängung der Interdiction und damit die Entscheidung über die Sicherheits-

Aber der Minister wirft eben den Gesichtspunkt des staatsbürgerlichen Rechtsschutzes, der doch auch dem Bestrafen der Polizei gegenüber nicht versagt werden darf, überhaupt nicht auf. Er betrachtet die ganze Frage unter dem Gesichtspunkt, daß die Polizei auf jeden Fall in den Stand gesetzt werden müsse, alle ihr bedenklich erscheinenden Elemente auszuweisen; und noch einseitiger ist Schlichting, der nicht einmal die vom Minister immerhin anerkannte Notwendigkeit, die Interdiction aus kriminalpolizeilichen Gründen zu beschränken, in Betracht zieht, sondern ausschließlich polizeilichen Erwägungen folgt.

Und dies führt nun zu der *clausula generalis*, an der der Minister festhalten möchte, obwohl alle andern Staaten sie aufgegeben haben; sie — zumal in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 — zu verteidigen, ist eben nur bei völliger Außerachtlassung des staatsbürgerlichen Rechtsschutzbedürfnisses möglich.

Die Vergehen nämlich, die mit der Interdiction zu bekämpfen wären, die spezifischen Großstadtverbrechen also, sind im ganzen typischer Art und werden sich sehr wohl einigermaßen erschöpfend aufzählen lassen. Der Minister sagt selbst:

„Es gibt eine bestimmte Anzahl von Übeltaten, von Vergehen, von Verbrechen, die zu ihrer Ausübung eigentlich der Vorbedingungen bedürfen, zu deren Begehung das Großstadtleben in ganz besonderem Maße anreizt . . .“

und der ministerielle Erlaß (vom 4. Februar 1907) macht, — wovon schon oben die Rede war — die „für Berlin insonderheit in Betracht kommenden Delikte“ in einzelnen namhaft. Zudem soll keineswegs bestritten werden, daß beim Mangel einer Generalklausel hier und da vielleicht ein durch das Gesetz nicht gedeckter Fall vorkommen wird, in dem eine Aufenthaltsbeschränkung aus sicherheitspolizeilichen Gründen wünschenswert erscheinen könnte. Aber das

polizeilichen Verhältnisse des einzelnen Ortes würden auch bei Erfüllung meiner Forderung der Polizei zufallen, das Gericht hätte nur zu beurteilen, ob die Straftat eine so schwere, gefährliche ist, daß eine so einschneidende Maßregel wie die Interdiction überhaupt an sie geknüpft werden darf. Wenn vollends Schlichting sich dagegen wendet, „daß die Gerichte mit der Ausweisungsbefugnis zu betrauen seien“, so ist ihm zwar sicherlich zuzustimmen, aber eine solche Forderung ist m. W. in der wissenschaftlichen Literatur niemals erhoben worden.

Ziel eines Interdiktionsgesetzes könnte auch niemals das sein, der Polizei überall da, wo sie es für notwendig hält, die Interdiktion unbedingt zu ermöglichen, sondern es muß ein angemessener Ausgleich zwischen den Anforderungen der Sicherheitspolizei und denen des staatsbürgerlichen Rechtsschutzbedürfnisses gefunden werden. Die Polizei hat z. B. auch nicht die Befugnis, Personen auszuweisen, die schwerer Straftaten dringend verdächtig, aber nicht überführt sind, obwohl eine solche Ausweisung vom allein sicherheitspolizeilichen Standpunkte aus zweifellos sehr oft geboten erscheinen kann. Ja, es würden sicherlich manche Verbrechen verhütet werden, wenn die Polizei jede beliebige Person nach freiem Ermessen ausweisen könnte. Niemand wird nun der Polizei eine derartige Befugnis beilegen wollen. Aber auch die bloße Tatsache, daß jemand mit einer Freiheitsstrafe belegt worden ist, kann nicht genügen, um, wie es durch das Gesetz von 1842 geschieht, die Grundlagen seiner Existenz dem Belieben der Polizei zu überliefern. Denn die unbestimmte Wendung des Gesetzes, daß der Täter „für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlich sein müsse“, bietet tatsächlich, besonders infolge der Band 25 S. 359 gewürdigten Praxis des Oberverwaltungsgerichts²³⁾, so gut wie keinen Schutz. Dies erweisen die Band 25 S. 354 mitgeteilten Fälle, zu denen noch die von Hans Leuß in seiner „Kritik und Gegenkritik“²⁴⁾ glaubwürdig dargestellten sowie die von dem Abgeordneten Eichhorn in der Reichstagsitzung vom 17. März 1905 vorgetragenen hinzuzufügen sind. Von größter Wichtigkeit für die Beurteilung des Gesetzes ist insbesondere folgende von Eichhorn wörtlich vorgelesene, an den nachmaligen sozialdemokratischen Abgeordneten Hoffmann gerichtete Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten (das Datum ist nicht angegeben, die Verfügung lag anscheinend schon einige Jahre zurück):

²³⁾ Nach einer mir zuteil gewordenen Mitteilung aus der österreichischen Praxis soll dagegen der österreichische Verwaltungsgerichtshof häufig auf Aufhebung polizeilicher Ausweisungsverfügungen erkennen. Über das österreichische Recht vgl. Ulrich, Staatsrechte der österr.-ungar. Monarchie in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts IV 48 (Ges. vom 27. VI. 1871 RStZ. Nr. 88).

²⁴⁾ Zu der Schrift „Aus dem Zuchthause“ S. 12 ff. Den Hinweis verdanke ich Hippe! a. D., vgl. auch Hesse a. D. 157 ff. Leider teilt Leuß die Daten nicht genau genug mit und gibt insbesondere nicht die Höhe der erkannten Strafe an.

„Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, daß Sie seit dem Jahre 1891 zu Magdeburg, Zeitz und Naumburg wiederholt wegen öffentlicher Beleidigung und Vergehens gegen das Preßgesetz mit Geldstrafen und Gefängnis bestraft sind. Von der mir auf Grund des § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und des § 3 über die Freizügigkeit zustehenden Befugnis, bestrafte Personen von dem Aufenthalt in Berlin auszuschließen, will ich im vorliegenden Falle mit Rücksicht darauf, daß Sie hier einen reellen Broterwerb gefunden haben, vorläufig keinen Gebrauch machen und Ihnen den Aufenthalt hier versuchsweise gestatten. Es geschieht dies jedoch nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, sowie unter der Bedingung, daß Sie weder zu polizeilichem noch zu gerichtlichem Einschreiten Anlaß geben werden. Sollte jedoch Ihr Verhalten dieser Erwartung nicht entsprechen, so würde ich mich genötigt sehen, die oben erwähnten Gesetze unverzüglich gegen Sie in Anwendung zu bringen.“

Die Bestrafung wegen öffentlicher Beleidigung und wegen Preßvergehens genügt also der Polizei, um eine Person als gefährlich für die öffentliche Sicherheit und Moralität zu charakterisieren und eventuell daran eine so ruinöse Maßregel wie die Interdiction zu knüpfen. Dieses Beispiel zeigt in deutlichster Weise, daß das Gesetz von 1842 noch heute politisch ebenso gefährlich und verwerflich ist, wie zur Zeit des Lehrers Wander; nur daß die Parteien gewechselt haben, deren Angehörige der Polizei als besonders gefährlich erscheinen.

Ähnlich wie dem Abgeordneten Hoffmann soll es nach den Angaben Eichhorns auch noch neuerdings anderen sozialdemokratischen Politikern im Königreich Sachsen ergangen sein.

Aber auch wenn man von der letzteren nicht weiter kontrollierbaren Behauptung absteht, so drängt sich doch unabweisbar das Urteil auf, daß in allen Fällen, die der Öffentlichkeit, gleichviel aus welcher Veranlassung, bisher zuverlässig bekannt geworden sind, die Interdiction sich nicht einmal aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen rechtfertigen läßt, geschweige denn daß den Grundsätzen der Kriminalpolitik und den der unterschiedslosen Behandlung der politischen Parteien Rechnung getragen worden wäre; und dies alles, obschon

in den meisten Fällen die formelle Rechtmäßigkeit der Verfügung anerkannt werden muß²⁵⁾.

Aber auch der bereits Band 25 S. 369 gerügte Mißstand, daß der durch die Interdiktion Betroffene vor allem danach trachten muß, die Fürsprache einflußreicher Persönlichkeiten zu erlangen, wenn er die Aufhebung der Maßregel erreichen will, hat durch die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses eine neue Bestätigung erhalten; ein Abgeordneter erklärte geradezu:

„Mir ist erst in den jüngsten Tagen ein Fall (der Interdiktion) bekannt geworden, den ich hier nicht ausführlich behandeln will; ich werde mir gestatten, ihn privatim zur Kenntnis des Herrn Ministers und zur etwaigen Remedur zu bringen.“

Nach einer weiteren Bemerkung des Abgeordneten handelte es sich noch dazu um einen Noheitsverbrecher, dem gegenüber, wenn das Gesetz überhaupt mit aller Schärfe angewendet wird, für eine ausnahmsweise eintretende Milde recht wenig Veranlassung vorliegen dürfte. Diese Verwendung durch einflußreiche Persönlichkeiten ist nun durchaus nicht das schlimmste Übel des herrschenden Systems und ja auch keineswegs nur auf diesem Gebiete und insbesondere auch nicht etwa bei uns allein in Übung; aber es erscheint doch in hohem Maße wünschenswert, daß die Entscheidung über eine so tief einschneidende Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte, wie sie in der Interdiktion liegt, nur auf Grund eines von allen persönlichen Rücksichtnahmen freien Richterspruchs sollte erfolgen dürfen.

Wie vielen Menschen eine Reform des Gesetzes von 1842 zugute kommen würde, zeigen die zweifellos auf amtlichen Feststellungen beruhenden statistischen Angaben Schlichtings. Nach seiner Mitteilung wurden nämlich allein aus dem Kriminalpolizeibezirk Berlin auf Grund des Gesetzes von 1842 ausgewiesen

1900	532	Personen,
1901	454	„
1902	407	„
1903	385	„
1904	398	„
1905	608	„

²⁵⁾ Mit dem oben Ausgeführten erledigt sich auch die Bemerkung Hesse's 172, man müsse bei Beurteilung eines Gesetzes davon ausgehen, „daß es seinem

Dazu kommen natürlich noch die in Berlin sehr zahlreichen Fälle von Ausweisungen lästiger Ausländer; dagegen haben in den Jahren 1900 bis 1905, wie mir von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, Ausweisungen auf Grund des § 39 StrGB. in Berlin nicht stattgefunden.

Schlichting meint nun, angesichts der oben mitgeteilten Zahlen müsse „jeder Unbefangene“²⁶⁾ zugeben, wie außerordentlich milde die Ausweisungsbefugnis in Berlin gehandhabt werde. Um diesen Satz zu begründen, stellt er den Ausweisungsziffern die Zahl der jährlich in Berlin zuziehenden bestrafte Personen gegenüber. Er veranschlagt diese Zahl — entgegen dem Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener, der sie auf zirka 20 000 geschätzt hatte — auf 30 bis 35 000. Aber unmöglich kann man diese Zahl zu derjenigen der Interdizierten in Beziehung setzen, denn die Interdiktio ist ja nicht gegenüber jeder bestrafte Person, namentlich nicht gegenüber Personen, die nur mit einer Geldstrafe belegt sind, statthaft, und es liegt auf der Hand, daß man es nicht wohl als ein Beweis für die außerordentliche Milde der Berliner Polizei anführen darf, wenn sie z. B. Personen, die wegen Gewerbesteuerkontravention oder Beleidigung bestrafte wird, nicht aus Berlin ausweist. Es könnten vielmehr von vornherein nur die Personen zum Vergleich herangezogen werden, in deren Strafregister Zuchthaus oder erheblichere Gefängnisstrafen verzeichnet sind, und auch von diesen nur die Inländer. Die hiernach für die Interdiktio in Betracht kommenden bilden aber offenbar nur einen geringen Bruchteil der zuziehenden Bestrafte überhaupt. Ob man nun freilich die von Schlichting mitgeteilte Ziffern groß oder gering findet, ist Auffassungssache. Mir erscheinen sie reichlich groß und bestätigen m. E. durchaus, daß die schon von Gneist²⁷⁾

Gedanken gemäß gehandhabt werde.“ Ein Gesetz, und zumal ein Polizeigesetz, muß eben in sich selbst Garantien gegen Mißbräuche tragen.

²⁶⁾ Schlichting ist mit der Disqualifizierung gemetrischer Meinungen überhaupt etwas unvorsichtig. Er meint, „daß gegenüber einem Verbrecher wie Voigt von der Ausweisung hätte Abstand genommen werden sollen, dürfte wohl kein objektiv Urteilender fordern.“ Aber auch der Vorsizende des über Voigt verhandelnden Schwurgerichts meinte, daß Voigt ein Opfer der bestehenden Gesetze geworden sei. Der Vorsizende dürfte doch wohl auch zu den „objektiv Urteilenden“ zu rechnen sein. — Schlichting übersieht anscheinend, daß Voigt schon aus Wismar ausgewiesen war.

²⁷⁾ Archiv für öffentl. Recht 1, 255.

(und anscheinend auch amtlich²⁸⁾ festgestellte) strengere Praxis (also nicht außerordentliche Milde) der Berliner Ausweisungspolizei bis in die neueste Zeit geübt worden ist.

Wie nun bereits angedeutet, gelangt Schlichting infolge der gänzlichen Außerachtlassung der aus der Kriminalpolitik und dem staatsbürgerlichen Rechtsschutzbedürfnisse entspringenden Gesichtspunkte dazu, statt einer Einschränkung eine Erweiterung der polizeilichen Interdiktionsbefugnisse zu verlangen. Nach seinem Vorschlage soll nämlich das geltende Recht dahin abgeändert werden, daß die Interdiktion auch an Bedingungen geknüpft werden kann, und dieser Vorschlag ist sehr ernst zu nehmen, da auch der Minister einen Mangel des Gesetzes von 1842 darin zu erkennen scheint, daß es „die Setzung einer Bewährungsfrist“ nicht zulasse. Nun ist es zweifellos richtig, daß die bedingte Interdiktion, also die einstweilige Gestattung des Aufenthalts unter den von der Polizei gestellten Bedingungen unter Umständen der unbedingten Interdiktion vorzuziehen ist und einen günstigen Einfluß auf den Bestraften ausüben kann. Aber diese Vorteile werden bei weitem aufgewogen durch die großen Nachteile, die die Annahme des Vorschlages Schlichtings nach sich ziehen würde und deren Würdigung wohl auch auf die dem gegenwärtigen Rechtszustande tatsächlich zu Grunde liegenden Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts²⁹⁾ nicht ohne Einfluß geblieben ist. Denn wie bereits Band 25 S. 375 erwähnt, würde die Polizei auf diese Weise in die Lage versetzt werden, eine Polizeiaufsicht unter erleichterten Bedingungen einzuführen. Beruhen doch auch die weitgehenden Beschränkungen, denen die unter Polizeiaufsicht stehende Person in ihrer ganzen Lebensweise unterliegen³⁰⁾, fast ausschließlich auf der Möglichkeit der Ausweisung, vgl. § 39 StrGB., ja der bedingt Interdizierte wäre noch schlimmer daran, als der unter Polizeiaufsicht Stehende, denn er würde für sein ganzes Leben von dem Gutdünken der Polizei abhängig sein. Daß die Polizeibehörde eventuell kein Bedenken tragen würde, sich durch Verhängung der bedingten Inter-

²⁸⁾ Nämlich durch die bei Gneist erwähnte Verfügung des Ministerialdirektors v. Kamph. Die Mitteilung Gneists ist allerdings unendlich.

²⁹⁾ Oben Bd. 25 S. 357.

³⁰⁾ Siehe auch Bitter, Handwörterbuch der Preuss. Verwaltung unter „Polizeiaufsicht“, Erlaß des Min. des Inn. vom 30. Juni 1900, *RA.* f. 3. 1900, 212.

diktion das Wohlverhalten politisch anstößiger Persönlichkeiten zu sichern, die wegen Preßvergehens oder Beleidigung bestraft sind, geht aus der oben mitgeteilten Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten, auf die nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden kann, hervor. Es bedarf unter diesen Umständen wohl nicht der weiteren Ausführung, daß der auf dem ersten Blick so verlockend erscheinende Vorschlag Schlichtings völlig unannehmbar ist.

III.

So unbefriedigend das Recht der Interdiktion gegenwärtig gestaltet ist, so muß doch anerkannt werden, daß der im vorstehenden schon mehrfach berührte Erlaß des Ministers vom 4. Februar 1907²¹⁾ wenigstens in einer bestimmten Beziehung, nämlich soweit es sich um die Berücksichtigung des kriminalpolitischen Gesichtspunktes handelt, einen nicht unerheblichen Fortschritt bedeutet.

Allerdings kann durch einen solchen Erlaß die gesetzliche Regelung selbst in bezug auf den Gegenstand des Erlasses nicht entfernt ersetzt werden. Namentlich gibt es bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des Erlasses keinen Verwaltungsschutz. Dazu ist die Rechtssicherheit auch wegen der Fassung des Erlasses, die naturgemäß und mit voller Absicht der Polizei weiten Spielraum läßt, viel geringer als bei gesetzlicher Fixierung der polizeilichen Befugnisse. Endlich hängt die verständnisvolle Beachtung einer solchen Verfügung erheblich mehr als die eines Gesetzes von einem wechselnden Faktor, nämlich dem Geist ab, der in der inneren Verwaltung Preussens jeweilig herrscht, und es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß ein Erlaß — von der Möglichkeit einer formellen Beseitigung oder Abänderung ganz zu geschweigen — einigermassen in Vergessenheit gerät. War doch bereits in der ministeriellen Verfügung vom 14. Dezember 1860²²⁾ ausdrücklich gesagt, „es erscheine als eine Pflicht, dem Bestraften die Rückkehr zum redlichen Erwerbe möglichst zu erleichtern,“ „überhaupt bedürfe die Maßregel stets einer besonders sorgfältigen und vorsichtigen Prüfung und Ermägung.“ Aber feste Wurzel haben diese Grundsätze, wie gezeigt, in der polizeilichen Praxis nicht fassen können. Möge die Wirkung des neuen Erlasses tiefer und nachhaltiger sein.

²¹⁾ *MR.* f. d. i. B. 1907, 105.

²²⁾ *MR.* f. d. i. B. 1861, 11.

Praktisch am wichtigsten dürfte unter den neuen Bestimmungen die Vorschrift sein, daß Personen, die sich unter die Aufsicht eines Fürsorgevereins gestellt haben, in der Regel nicht ausgewiesen werden sollen.²³⁾ Es ist hiermit wenigstens eine grundsätzlich allen Bestraften erreichbare Möglichkeit eröffnet, von der Ausweisung befreit zu werden.

Ferner sollen mit der Ausweisung im allgemeinen solche Personen verschont werden, bei denen wegen des Anschlusses an zuverlässige Angehörige, des Eingehens geordneter Arbeitsverhältnisse usw. angenommen werden darf, daß sie entschlossen sind, „sich vom verbrecherischen Wege abzulehren“. Die wichtigste Grundlage für das Urteil, das sich die Polizeibehörde hiernach über die Individualität des Bestraften zu bilden hat, wird voraussichtlich in den „Charakteristiken“ bestehen, die von den Strafanstaltsverwaltungen den Personalakten des Bestraften beizufügen sind. Die Anfertigung solcher Charakteristiken ist durch eine Verfügung des Ministers des Inneren vom 3. März 1907²⁴⁾ den zu seinem Ressort gehörigen²⁵⁾ Strafanstaltsverwaltungen zur Pflicht gemacht und zugleich näher geregelt. Doch darf sich die Polizei, wie in dem Erlaß vom 4. Februar 1907 ausdrücklich vorgeschrieben ist, keineswegs auf die Einsicht der Charakteristiken beschränken, sondern soll „alle Mittel heranziehen, welche ein Urteil über die Individualität des Betreffenden ermöglichen“ und namentlich auch Erkundigungen an seinem etwaigen Arbeitgeber des Bestraften über das Verhalten des Letzteren zu unterrichten haben; bisher wurde den Mitteilungen und Wünschen der Arbeitgeber, die sehr häufig ein durchaus berechtigtes Interesse an dem Behalten einer tüchtigen Arbeitskraft haben, oft allzu wenig Beachtung geschenkt²⁶⁾.

Ein nicht unwichtiger Vorbehalt liegt darin, daß „speziell in Berlin als der Landeshauptstadt nicht etwa eine unuerhältnis-

²³⁾ Wegen der weiteren Durchführung dieser Vorschrift vgl. den Erlaß des Ministers des Inneren vom 21. März 1907 an die Oberpräsidenten, M. S. Krim. V. S. 1907, 445 ff.

²⁴⁾ M. B. f. d. i. B. 1907, 151.

²⁵⁾ Daß an die vom Justizministerium ressortierenden Strafanstalten eine entsprechende Verfügung erlassen worden wäre, geht aus dem Justizministerialblatt nicht hervor.

²⁶⁾ Vgl. auch Leuß „Kritik und Gegenkritik“ 13.

mäßige Ansammlung größerer Massen von persönlich als besonders gefährlich bekannten Verbrechern geduldet werden darf.“ Es ist hiermit die nun einmal nach der Ansicht des Ministers erforderliche *clausula generalis* geschaffen. Sie scheint auch an sich vorsichtig formuliert, und eine engherzige Anwendung würde dem Geist des Erlasses sicherlich widersprechen. Immerhin ist zu erwägen, daß sich in dem großen Kriminalpolizeibezirk Berlin notwendig jederzeit eine sehr große Menge schwerer Verbrecher aufhält und daher die Anwendung der Generalklausel sich eigentlich in jedem Augenblick rechtfertigen lassen würde; und ob ein Bestrafter als ein besonders gefährlicher Verbrecher anzusehen ist, hängt, wie die bisherige Praxis des Gesetzes von 1842 lehrt, auch sehr von dem subjektiven Ermessen des Polizeibezerrnenten ab. Hoffentlich wird die mit der Beschwerde erreichbare Ministerialinstanz dafür Sorge tragen, daß von den unteren Instanzen dem wahren Sinne des Erlasses entsprechend verfahren wird.

Der näheren Erörterung bedarf noch ein Passus des Erlasses. Der Minister schreibt vor, daß statt der Interdiction, sofern das Strafurtheil es zulasse, die Polizeiaufsicht verhängt und auf Grund derselben dem entlassenen Sträfling bei seinem Zuzug zu eröffnen sei, daß ihm bei schlechter Führung und dergl. der Aufenthalt untersagt werden würde. Werde der Aufenthalt versagt, ziehe aber die betreffende Person späterhin wieder neu zu, so könne im Bedarfsfall demnächst das Verfahren auf Grund des Gesetzes von 1842 eingeleitet werden. Dem Wortlaut des Erlasses nach scheint es nun, daß in dieser Weise auch dann vorgegangen werden soll, wenn der Bestrafte in dem Ort der Ausweisung, sagen wir Berlin, zur Zeit der Verurteilung seinen Wohnsitz hat. Dem in Berlin ansässigen Bestraften würde also danach zunächst auf Grund der Polizeiaufsicht der Aufenthalt, nach Ablauf der Polizeiaufsicht dagegen auf Grund des Gesetzes von 1842, weil er jetzt als „neu anziehend“ zu betrachten sei, die Rückkehr versagt werden. Ein solches Verfahren würde nun aber so sehr dem Geist der einschlägigen Gesetze widerstreben, daß es dem Sinn des ministeriellen Erlasses unmöglich entsprechen kann. Denn die einzige Zufluchtsstätte, die das Gesetz von 1842 dem Bestraften läßt, ist eben sein bisheriger Wohnsitz; und ebensowenig wie durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe, wird ihm diese Zuflucht durch eine polizeiliche Aufenthaltsbeschränkung genommen werden dürfen. Es würde aber auch den Vorschriften über die

Polizeiaufsicht wenigstens dem Sinne nach widersprechen, wenn dieselbe über die Zeit ihres Ablaufs hinaus Rechtsfolgen zu Ungunsten des Beklagten sollte äußern dürfen. Es wäre sehr zu wünschen, daß der Minister die hier angeregte Frage klarstellen würde; er wird voraussichtlich als Beschwerdeinstanz bald genug dazu Veranlassung finden.

Anhang.

Die Anlage II zu meinem ersten Aufsatz über Aufenthaltsbeschränkungen — Bd. 25 S. 376 dieser Zeitschrift — wird²⁷⁾ dahin berichtigt, daß das dort mitgeteilte bayerische Gesetz vom 16. April 1868 / 27. Februar 1872 eine weitere Veränderung erfahren hat durch Artikel 179 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 (Obl. 1899, 469). Danach tragen die Artikel 45 bis 49 des bayerischen Heimatsgesetzes jetzt die Ziffern 39—43. Außerdem ist Artikel 39 (früher 45) Ziffer 6 wie folgt abgeändert:

Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirk verübten strafbaren Handlung nach Art. 148 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 oder § 149 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 der Gewerbeordnung oder nach §§ 284—286 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spiels nach § 360 Ziffer 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirk verübten Zuwiderhandlung gegen die Artikel 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder § 153 der Gewerbeordnung verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von 2 Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

²⁷⁾ Infolge des dankenswerten Hinweises Rittermaiers DJZ. 1907, 26 Anm.

**Die Ausschaltung der Rechtsmitteleinrichtung gegen
administrative Polizeiaufsichts-Erkenntnisse in der öster-
reichischen Verwaltungspraxis.**

Ein Beitrag zum Problem der sichernden Maßnahmen
im Strafrecht.

Von Dr. Fritz Horn, Strafrichter in Schwedat bei Wien, z. Z. in Berlin.

I.

Ziel dieses Aufsatzes ist in erster Linie Kritik und Beseitigung eines Gebrechens im Polizeiaufsichtsverfahren der österreichischen Verwaltungspraxis. Die zur Behandlung gelangende Erscheinung eröffnet jedoch weiterhin kriminalpolitische Perspektiven, liefert einen Beitrag zur Diskussion des Problems der sichernden Maßnahmen im Strafrecht. Sie ist nicht ohne symptomatischen Wert für die Erkenntnis der Gefahren verwaltungsbehördlicher Tätigkeit auf den einschlägigen Gebieten. So mag sie vielleicht weitere kriminalistische Kreise interessieren und ihre Besprechung an dieser Stelle Begründung finden¹⁾.

II.

Die Technik der Darstellung erfordert zunächst eine kurze historische und dogmatische Erörterung der bezüglichen Materie des

¹⁾ Es kommt mir nicht in den Sinn, das Problem der Polizeiaufsicht als solches aufzurollen. Das Für und Wider die Polizeiaufsicht hätte im Rahmen dieser Abhandlung so wenig Raum, wie eine eingehendere historische oder eine rechtsvergleichende Untersuchung. Aus der Polizeiaufsichtsliteratur hebe ich hervor:

Dr. Karl Fuhr, Die Polizeiaufsicht nach dem NStGB, (Sieben 1888; Derselbe, Strafrechtspflege und Sozialpolitik, Berlin 1892; v. Hippel, Die korrektionelle Nachhaft (Abh. des krim. Sem. zu Marburg) 1889; Zucker, Die Polizeiaufsicht nach öst. Recht; R. Braune, Wider die Polizeiaufsicht, Z IX, S. 806 ff.; B. Mittermeier, Die Polizeiaufsicht, Deutsche Juristen-Zeitung, XII. Jahrgang 1907, Nr. 1, S. 26 ff.

österreichischen Rechts. Das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 enthielt eine Bestimmung über Polizeiaufsicht nicht. Es wies in § 26 al. ult. lediglich darauf hin, daß die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizeiaufsicht und die Normierung des Einflusses des Gerichts auf diese Frage besonderen Anordnungen vorbehalten bleibe²⁾. Die Polizeiaufsicht als rein polizeiliche Maßregel bestand. Sie war in einer Reihe von Verordnungen, Patenten, Hofdekreten, Hofkanzleidekreten, Hofentschließungen, Allerhöchsten Entschlüssen und a. h. Kabinettschreiben vorgesehen, welche nach dem Zeugnis des die Beratung des Gesetzes wider Arbeitsfäule und Laubstreicher vom 10. Mai 1873 vorbereitenden parlamentarischen Ausschusses neben dem Strafgesetz in Geltung standen³⁾. Erst mit dem erwähnten Gesetz wurde die Polizeiaufsicht Rechtsfolge strafbaren Verhaltens. Es waren nicht allein Erwägungen aus dem Gebiet der reinen Kriminalpolitik, welche zur einheitlichen gesetzlichen Regelung der Maßnahmen wider die Lieberlichen führten⁴⁾. In dem Österreich

²⁾ Auf die Geschichte des Instituts in der Zeit vor dem geltenden Strafgesetzbuch gehe ich, um Weilläufigkeiten zu vermeiden, nicht ein. Beiläufig sei darauf hingewiesen, daß schon das Josephinische StrGB. vom Jahre 1787 die Polizeiaufsicht bei Rückfalldiebstahl (II. Teil, § 32) zuläßt; vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. und 15. Auflage, S. 265; § 65 Note 1 und sonst zur Vorgeschichte des Instituts in Österreich: Horn, „Die unbestimmte Verurteilung in der Geschichte der altösterreichischen Strafgesetzgebung“ in der Widmungsschrift für Stöckh, Wien, Ranj. 1907, S. 141 ff.

³⁾ Kaiserer, Dr. Josef, Materialien, Wien, 1873 bei Alfred Hölder. Ein Motivenbericht der Regierung (Vertreter der Vorlage war Freiherr v. Laffer, Minister des Innern) fehlt und konnte auch im Archiv des Reichsrats von mir nicht ermittelt werden. Der Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom 17. März 1873 (Obmann: Christian Ritter d'Elvert) zählt die die Materie umfassenden Normalien auf. Es sind dies: die Verordnung vom 1. Juli 1810, die Patente vom 3. April 1758, vom 18. Juni 1751, vom 7. Dezember 1767, das Hofdekret vom 25. Oktober 1776, die Hofentschließung vom 11. Oktober 1783, die allerhöchste Entschl. vom 5. August 1816, das Hofdekret vom 27. September 1781, das a. h. Kabinettschreiben vom 16. September 1824, das Hofkanzleidekret vom 21. Juni 1825 und vom 15. März 1827 (§§ 13, 20), die a. h. Entschl. vom 23. September 1838, vom 22. September 1839 und vom 18. Januar 1850 ABBL. Nr. 19, endlich zahllose Erlasse der Landesbehörden und Polizeidirektionen.

⁴⁾ In Niederösterreich, Kärnten, Krain und Steiermark befaßten sich auch Landesgesetze mit dem Gegenstand (aus dem Ausschlußbericht).

der jungen staatsbürgerlichen Freiheiten leitete die Gesetzgebung bei der Behandlung der Frage auch der Gedanke, das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der persönlichen Freiheit vor den Gefahren polizeilicher Allgewalt sicherzustellen. Deutlich lassen die Materialien des Gesetzes diese Tendenz erkennen. Der Bericht des parlamentarischen Ausschusses besagt⁵⁾: „Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß eben den Forderungen des Rechtsstaates durch die Erklärung der Landstreicherei, der Arbeitscheu und des Bettels als Übertretungen die durch richterliches Urteil mit Arreststrafen und überdies mit der Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie mit der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten zu ahnden sind, weit mehr entsprochen ist, als mit dem bisherigen Vorgange, bei welchem die politischen Behörden auf Grund veralteter und so dehnbarer Verordnungen vorzugehen haben, daß z. B. jeder liederliche Mensch und jeder Müßiggänger, wenn er auch der öffentlichen Mildtätigkeit gar nicht zur Last fällt und nicht sicherheitsgefährlich ist, in den Zwangsarbeitsanstalten angehalten werden kann“. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. April 1873 brachte der Berichterstatter Alois von Czedit im Zuge seiner Ausführungen vor, das Gesetz solle „in einer Anzahl von Bestimmungen eine Beschränkung der bisher bestandenen Willkür der politischen Behörden herbeiführen.“ Alle diese Erwägungen galten naturgemäß dem Institut der Polizeiaufsicht ebenso wie dem der Arbeitsanstalt. Das Gesetz bestimmt im § 14 ausdrücklich, daß der gerichtliche Ausspruch über die Zu-

⁵⁾ Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß im Schoße der gesetzgebenden Körperschaft schon bei der Beratung skeptische Bedenken gegen das Gesetz vorhanden waren. Der Abgeordnete Kuh stellte dem Gesetze (in der Sitzung vom 31. März 1873) eine üble Prognose. Seine Ausführungen verdienen wieder gegeben zu werden. Er sagte unter anderem: „Ich besorge, daß dieses Gesetz gegen die Bagabunden großen Teils wirkungslos, aber gegen die Verunglückten, gegen Unglückliche sehr wirkungsvoll sein wird. Da werden die Bagabunden oder diejenigen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, diejenigen, welche vielleicht nur einmal gefallen sind, so gebrandmarkt und so gezeichnet, daß sie tatsächlich gezwungen sind, lebenslänglich unter Polizeiaufsicht zu stehen. Übrigens, wer wird einen Menschen bei sich aufnehmen, wenn er weiß, daß er unter dem Fluche der Polizeiaufsicht steht? Man wird ihn daher zwingen, seine Zuflucht dort zu suchen, wo man die Verbrecher gerne aufnimmt; und damit ist er nicht allein gebrandmarkt, sondern auch gezwungen, Verbrecher zu bleiben . . .“ Kaserer a. D. S. 40 ff.

läufigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht begründe. Ich habe die bezeichnenden Stellen aus den Protokollen über die parlamentarische Erlebung des Gesetzes hervorgehoben, weil sie geschichtliches Beweismaterial für das Streben des Gesetzgebers nach Beseitigung polizeilicher Willkür bedeuten. Es wird sich zeigen, wie wenig die Wirklichkeit seine Tendenzen erfüllt hat⁹⁾.

⁹⁾ Vgl. Die Darstellungen der Materie bei Finger, Das Strafrecht, in den Compendien des österreichischen Rechts, Berlin 1902, S. 383—387; demselben, Artikel Polizeiaufsicht im österreichischen Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen Rechts von Wischer-Ulbrich, II. Band, II. Hälfte, Wien 1897, S. 811 ff.; bei Lammes, Grundriß des Strafrechts, Leipzig 1906, S. 48, 49. Der Ausspruch des Gerichts über die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht bedeutet im Wesen Feststellung des Zustandes der Eigentumsgefährlichkeit eines Individuums. Dieser Zustand ist Grund der Maßregel, eine Tatsache, die sich aus dem zweiten Satze des § 4 l. c. (verbis „welche als Landstreicher verurteilt worden sind und für die Sicherheit des Eigentums gefährlich erscheinen“) ergibt. Der erste Satz des § 4 l. c., welcher eine Aufzählung der die Zulässigkeit des Polizeiausschaltens begründenden Delikte enthält, bedeutet eine Präsumption für den eigentumsgefährlichen Zustand des Individuums, das wegen Begehung derartiger Handlungen Strafe oder Strafen erhalten hat. Eine Präsumption, aber keine praesumptio juris et de jure. Wie bei den Landstreichern hat auch in diesen Fällen das Gericht nach den Regeln der freien Beweiswürdigung (§ 258 StP.) darüber zu entscheiden, ob der Delinquent eigentumsgefährlich sei. Nach Feststellung dieses Zustandes wird schon das Gericht weiterhin die Zweckmäßigkeit der Maßregel im individuellen Falle zu prüfen haben. Die im Gesetze geforderten Tatbestände sind Anlaß, nicht Grund der schon vom Gerichte sakultatio, nach Grundätzen der reinen Zweckmäßigkeit auszusprechenden Maßregel. Die Polizeiaufsicht ist sichernde Maßnahme (vgl. Stoß, Verbrechen und Strafe in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, XIV. Band, S. 304; derselbe, Strafe und sichernde Maßnahmen, ebenda, XVIII. Band, S. 1 ff.; derselbe, Sichernde Maßnahmen, ebenda, XVIII. Band, S. 174, 177; vgl. auch Binding, Grundriß I, S. 127, „Das heutige deutsche Strafrecht kennt keine Nebenstrafen an der Freiheit, wohl aber eine strafrichterliche Ermächtigung der Polizeibehörden zu gewissen Beschränkungen der Freiheit schon bestraffter Delinquenten. Diese Polizeimaßregeln, welche nach polizeilichen Gesichtspunkten ergriffen und unterlassen werden, sind aber nichts weniger als Nebenstrafen; vgl. auch Dr. Hugo Grobelen, Die juristische Natur der korrekionalen Nachhaft, im Gerichtsjaal Band LXX, S. 277 ff., 1907). H. R. Finger, Das Strafrecht, a. a. D. und Lammes, a. a. D., welche die Polizeiaufsicht als Nebenstrafe an der Freiheit erklären. Finger gibt übrigens zu, die Polizeiaufsicht sei „eine Art des Sicherungszwanges, der auf Grund gerichtlich erkannter Zulässigkeit von Sicherheitsbehörden gelbt werde. Zweck dieses Zwanges sei, durch verschärfte Aufsicht über gewisse Personen zu verhüten, daß sie neuerlich

Unter Polizeiaufsicht gestellt werden können nach § 4 l. c. Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, wegen Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigentum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder, welche als Landstreicher verurteilt worden sind und für die Sicherheit des Eigentums gefährlich erscheinen," nach einem späteren Gesetze, dem Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885, auch Personen, die wegen gewisser in diesem Gesetze vorgesehener Delikte abgestraft erscheinen. Die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht „hat das in der Hauptsache erkennende Strafgericht im Urteil auszusprechen“ (§ 5 l. c.). Das Urteil kann mit Berufung, und zwar sowohl wegen verweigerter, als wegen verhängter Polizeiaufsicht angefochten werden. Den politischen Behörden erster Instanz und den in einzelnen Städten befindlichen landesfürstlichen Polizeibehörden (beziehungsweise in Städten, wo die Geschäfte der Sicherheitspolizei den Gemeinden übertragen sind, den Kommunalbehörden) kommt es zu, die vom Strafgericht für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht tatsächlich zu verhängen (§ 7 l. c.). Die mit der Polizeiaufsicht verbundenen Freiheitsbeschränkungen (§ 9 l. c.) sind teils obligatorisch, d. h. mit jeder Polizeiaufsicht notwendig verbunden, teils fakultativ. Obligatorisch treten ein: a) die Pflicht jedes unter Polizeiaufsicht Gestellten, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen, und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskünfte zu erteilen (§ 9 lit. b l. c.);

strafbare Handlungen begehen.“ Unrichtig m. E. Lammaß a. a. O., der die durchwegs fakultative Natur der Polizeiaufsicht bestreitet. Nach ihm soll die Stellung unter Polizeiaufsicht vom Gericht beim Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des § 4 l. c. (j. V. der Verurteilung wegen der daselbst genannten strafbaren Handlungen; erster Satz des jetz. Paragraphen) für zulässig erklärt werden. Er hält die Maßregel für obligatorisch (offenbar: verbiß § 5: „Wenn die Voraussetzungen des § 4 eintreten, hat das in der Hauptsache erkennende Strafgericht . . . auszusprechen“). Damit will er den reinen Zweckmäßigkeitscharakter der in das Strafrecht aufgenommenen Sicherungsmaßregel (§ 4 l. c. besagt: . . . „können unter Polizeiaufsicht gestellt werden“) in Abrede stellen. Die decidierte Fassung des § 5 l. c. (verba: „hat . . . auszusprechen“) bedeutet aber nur die strikte Kompetenzverteilung: dem Strafgericht gebührt der Zulässigkeitsauspruch, der Verwaltungsbehörde die tatsächliche Verhängung der Polizeiaufsicht (§ 7 l. c.).

b) eine Beschränkung des im § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 RGBl. Nr. 88 gewährleisteten Hausrechtes; es darf bei dem unter Polizeiaufsicht Gestellten zum Zweck der Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personendurchsuchung vorgenommen werden (§ 9 lit. d l. c.). Als fakultative Freiheitsbeschränkungen sind zu nennen: c) es kann der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten (mit Ausnahme jenes in der Zuständigkeitsgemeinde) gänzlich untersagt, ein bestimmter Ort zum Aufenthalt angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen selbstgewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen (Beschränkung des im § 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 RGBl. Nr. 87 gewährleisteten Rechts der persönlichen Freiheit); d) die Sicherheitsbehörde kann dem unter Polizeiaufsicht Gestellten auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen teilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen (§ 9 lit. c l. c.). Die zulässigen Maßnahmen sind „jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit tunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Notwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben.“ (§ 9 al. ult.)

Die Sanktion für diese mit der Polizeiaufsicht immer, oder nach Lage des Falles verbundenen Verpflichtungen, enthält nach dem derzeit geltenden Recht § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 RGBl. Nr. 89 der das Zuwiderhandeln gegen dieselben als Übertretung mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bedroht. Die Stellung unter Polizeiaufsicht darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafe angefangen, ausgedehnt werden. Wird eine unter Polizeiaufsicht stehende Person innerhalb dieses Zeitraumes wegen einer neuen strafbaren Handlung verurteilt, deren Begehung die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht begründet, so kann die Polizeiaufsicht über dieselbe auf drei Jahre vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe angefangen, von der politischen Behörde im eignen Wirkungskreise ohne neuerlichen gerichtlichen Anspruch verlängert werden.

III.

Ein Straffall der Judikatur des I. I. Bezirksgerichts Schwedat (bei Wien) ließ die bisher unbemerkte Tatsache der Ausschaltung des Instanzenzuges gegen Polizeiaufsichtserkenntnisse der österreichischen Verwaltungspraxis in Erscheinung treten. Die Anschaulichkeit der Darstellung des zu behandelnden Problems gebietet eine flüchtige aktenmäßige Skizze des Falls⁷⁾.

Zofes H., geboren am 16./2. 1887 zu Wien, zuständig dahin, höherer Metallarbeiter (Gewerbeschüler), erhielt im Jahre 1905 — damals Erstling, 18 Jahre alt — wegen Verbrechens des Diebstahls eine Strafe von drei Monaten Kerker. Von seinen Eltern, Leuten besseren Standes, deren einziges Kind er ist, verstoßen, wurde er im selben Jahre (1905) wegen Vagabondage⁸⁾ zu drei Wochen strengen Arrests und wegen Wachebeleidigung⁹⁾ zu drei Tagen einfachen Arrests verurteilt. Die nächste Verurteilung — wegen Vagabondage und Bettels¹⁰⁾ — erlitt er mit Urteil des I. I. Bezirksgerichts Mödling vom 24. Juli 1906. Das Urteil sprach zugleich die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt aus¹¹⁾. Er wurde jedoch in die Arbeitsanstalt nicht abgegeben, sondern die I. I. Polizeidirektion Wien verhängte mit Erkenntnis vom 14./8. 1906 über ihn die im Zwangsseignungs-

⁷⁾ Ich habe (in den ersten Tagen des Oktober 1907) den Chef des Sicherheitsbureaus der I. I. Polizeidirektion Wien, I. I. Polizeirat Stückart von der beabsichtigten literarischen Besprechung des Falles unterrichtet. Er hat gegen die Benutzung der Daten des Polizeialtes nicht nur keinen Einwurf erhoben, sondern mir noch freundlichst Aufschlüsse über die Art der Handhabung der Polizeiaufsicht, speziell durch die Wiener Polizeidirektion an die Hand gegeben: die Zahl der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen im Wiener Polizeiragon schwankt zwischen 45 und 22 (derzeit beträgt sie 22); die genannte Behörde bereitet den Geladen der Auffichtlinge um Aufhebung der verhängten Maßregel die geringsten Schwierigkeiten, sie nimmt die Auskünfte derselben über ihre Lebensführung auch an Sonn- und Feiertagen entgegen, wenn dies erbeten wird. Ebenso wurde das Archiv des I. I. Polizeipräsidiums und das Archiv der I. I. niederösterreichischen Statthalterei meinen Zwecken freundlichst zugänglich gemacht.

⁸⁾ Tatbestand des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 RSt. Nr. 89, welches das Gesetz vom 10. Mai 1873 in einigen Richtungen aufhob und ergänzte.

⁹⁾ § 312 StGB.

¹⁰⁾ Tatbestand des § 2 des ad Note 8 zit. Gesetzes.

¹¹⁾ Zulässig nach § 7 des eben zit. Gesetzes.

auspruch implicite zugelassene Polizeiaufsicht¹²⁾, und zwar auf die Dauer eines Jahres, d. h. bis incl. 13. August 1907. Es wurden sämtliche im § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 aufgezählten Freiheitsbeschränkungen über ihn verhängt. Insbesondere wurde ihm Wien als Konfinierungsort angewiesen (§ 9 lit. a a. D.). Im Laufe der Jahre 1906 und 1907 brach H. in kurzen Intervallen sechsmal die Polizeiaufsicht, darunter viermal das Konfinierungsgebot, indem er Wien stets angeblich zur Arbeitssuche verließ. Sechsmal wurde er wegen Bruches der Polizeiaufsicht von verschiedenen Gerichten verurteilt, einmal auch — im März 1907 in realer Konkurrenz mit Bettel. Die Strafmaße beginnen bei fünf Tagen und steigen bis zur Höhe von sieben Wochen. Strafen wegen anderer Delikte hat der Jugendliche nicht erhalten. Nichtsdestoweniger wurde er mit Erkenntnis der l. l. Polizeidirektion Wien vom 12. August 1907 neuerlich auf die Dauer eines Jahres unter Polizeiaufsicht gestellt. Diese Verhängung erfolgte laut amtlicher Auskunft nicht etwa nach § 9 l. c., wonach die Polizeiaufsicht bis zu drei Jahren vom Tage der Entlassung aus der mit dem Polizeiaufsichtsurteil diktierten Strafe an gerechnet, ausgedehnt werden kann¹³⁾. Sie erfolgte vielmehr auf Grund der Bestimmung des § 11 l. c. auf der Basis der neuerlich erfolgten Abstrafungen wegen Bettels und Polizeiaufsichtsbruches¹⁴⁾.

¹²⁾ § 14 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 (im Texte bereits erwähnt). Warum im vorliegenden Falle anstatt der Abgabe in die Arbeitanstalt die Polizeiaufsicht verhängt wurde, konnte ich nicht ermitteln.

¹³⁾ Die Praxis fällt nur Polizeiaufsichtserkenntnisse mit von vornherein fixierter Zeitdauer. Eine Verlängerung dieser fixierten Zeitmaße bis zu 3 Jahren findet nicht statt. Das Element der unbekannteren Beueileitung im Institute der Polizeiaufsicht ist damit beseitigt. Nur nach § 11 l. c. — nur auf Grund einer neuerlichen Beurteilung — wird die Verlängerung ausgesprochen.

¹⁴⁾ Das polizeiliche Erkenntnis litt auch an einer materiellen Nichtigkeit. Die Verlängerung nach § 11 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 gründete sich auf die im ersten Aufsichtsjahre erfolgten Beurteilungen wegen Bettels und Polizeiaufsichtsbruchs. Eine solche Verlängerung kann aber nur auf Grund einer neuerlichen Beurteilung wegen der im § 4 l. c. aufgezählten Delikte stattfinden. Wegen Landstreicherei aber war H. seither nicht mehr verurteilt worden. Überdies begründete seine Vergangenheit — er war vor Jahren als ganz junger Bursche einmal wegen Diebstahls verurteilt worden — keineswegs die Annahme der Eigentumsgefährlichkeit. Aus Gründen der Kürze der Darstellung wird auf die Frage der materiellen Nichtigkeit des besprochenen Erkenntnisses nicht weiter eingegangen. Dagegen mußte ich das Voeleben H.'s genauer schildern, um die Harmlosigkeit der verurteilenden Typen, die es darstellt, erkennbar zu machen.

Am 14. August 1907 brach H. das Konfinierungsgebot neuerlich. Er wurde am selben Tage in Schwedat aufgegriffen und wegen Polizeiaufsichtsbruches angeklagt. Das Bezirksgericht warf die Frage der formellen Rechtskraft des am 12. August 1907 von der Polizeidirektion gefällten Verlängerungserkenntnisses auf.¹⁵⁾ Die Erhebungen stellten fest, daß die l. l. Polizeidirektion Wien weder in dem vorliegenden noch sonst in anderen Polizeiaufsichtsfällen eine Rechtsmittelbelehrung erteilt hat und zu erteilen pflegt, so daß die Frage des Rechtsmittelverzichtes gar nicht austauschen kann. Im vorliegenden Falle hatte der „Delinquent“ sogar laut Protokoll des Polizeialtes die Unterschrift „ohne Angabe stichhaltiger Gründe“ verweigert. Die Polizeidirektion gab mit Note vom 21. August 1907 dem Gerichte ihren Standpunkt dahin bekannt, „daß nach h. ä. Anschauung und der stets geübten Praxis zwar gegen die Entscheidung des in der Hauptsache erkennenden Strafgerichts eine Berufung statthat, nicht aber gegen die nach § 7 dieses Gesetzes¹⁶⁾ den landesfürstlichen Polizeibehörden zukommende und sich als Konsequenz und Vollzug des gerichtlichen Urteils darstellende Verhängung der Stellung unter Polizeiaufsicht, beziehungsweise der nach § 11 des zitierten Gesetzes verfügten Verlängerung derselben.“ Es sei daher für eine Rechtsmittelbelehrung kein Raum.

Der Richter sprach den Angeklagten mangels eines rechtskräftigen Konfinierungsbefehls frei. Das l. l. Landes- als Berufungsgericht Wien verurteilte ihn wegen Bruches der Polizeiaufsicht zu 8 Tagen strengen Arrest.

Die Urteilsgründe akzeptieren vollinhaltlich den Standpunkt der Polizeidirektion.

IV.

Der in der Note an das Gericht zum Ausdruck gebrachte Standpunkt der l. l. Polizeidirektion in Wien wird nicht von dieser Behörde allein vertreten. Der Inhalt der Verordnungen und Erlasse des Ministeriums des Innern und der niederösterreichischen

¹⁵⁾ Das Erkenntnis war am 12. August 1907 gefällig. Die Beschwerdeschrift gegen Entscheidungen der politischen Behörden beträgt 14 Tage (sie war vorliegendenfalls offensichtlich noch nicht abgelaufen). Davon weiter unten im Text.

¹⁶⁾ Gesetz vom 10. Mai 1873.

Statthalterei, sowie der Tenor der von der Polizeidirektion im eigenen Wirkungsbereiche unter der stillschweigenden Genehmigung der übergeordneten Behörden erlassenen Verordnungen, lassen mit Sicherheit den Schluß zu, daß die von der Wiener Polizeidirektion geübte Rechtsanwendung mit der in der einschlägigen Frage eingenommenen Haltung der Verwaltungspraxis des ganzen Reiches identisch ist.

Dazu muß sich auch noch die Erwägung gesellen, daß die Praxis der Wiener Polizeidirektion seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 1873 — also seit 34 Jahren — gleichmäßig im selben Sinne geübt wird, ohne jemals seitens der Aufsichtsorgane eine Beanstandung erfahren zu haben.

Diese letztere Tatsache insbesondere läßt sich ebenfalls dem im folgenden darzustellenden Material entnehmen.

Die den Polizeiaufsichtsstoff behandelnden Erlässe der höheren Verwaltungsbehörden erwähnen mit keinem Wort den Bestand und die Gestaltung eines Instanzenzuges gegen administrative Erkenntnisse in Polizeiaufsichtssachen. Ebenso wenig die Verordnungen der Polizeidirektion selbst, in denen sich zumeist nur die Weisungen der Oberbehörden widerspiegeln.

Der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 1873 ausgegebene Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 18. Juli 1873¹⁷⁾ begnügt sich damit, der Unterbehörde ganz allgemein die „genaueste Handhabung der den Wirkungsbereich der k. k. Polizeidirektion berührenden Bestimmungen ausdrücklich zur Pflicht zu machen.“ Das in der Folge dieses Erlasses ausgegebene Polizeidirektionsdekret vom 9. August 1873, betr. die Organisation des Polizeiaufsichtsdienstes¹⁸⁾, im Wiener Polizeirapport besagt: „Die Erkenntnisse, mittels welcher die Stellung unter Polizeiaufsicht im Sinne des § 7 (d. Gesetzes vom 10. Mai 1873) verhängt werden, werden von der k. k. Polizeidirektion Wien (Sicherheitsbureau) geschöpft, und sind daher jene Individuen, bezüglich welcher die Stellung unter öffentliche Aufsicht als zulässig erkannt wird, nach vollzogener Strafe samt den diesbezüglichen Akten der Polizei-

¹⁷⁾ Ich habe diesen Erlaß im Archiv des k. k. Polizeipräsidiums zu Wien in Abschrift vorgefunden, der Erlaß ist nicht publiziert. Ob ein Initiativverlaß des Ministeriums des Innern vorlag, konnte ich nicht ermitteln. Jedenfalls wäre er inhaltlich mit dem Statthaltereierlaß identisch.

¹⁸⁾ Nicht publiziert; gefunden ebenfalls im Archiv des Polizeipräsidiums.

direktion vorzuführen.“ Es heißt dann weiter: „Dem Individuum wird im hierortigen Sicherheitsbureau das Erkenntnis über die ausgesprochene Stellung unter Polizeiaufsicht mit den im Sinne des § 9 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit kundgemacht und demselben ein Pars dieses Erkenntnisses gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt.“

Nicht mehr besagt das Polizeidirektionsdekret vom 7. Dezember 1880, betreffend die Reorganisation des Polizeiaufsichtsdienstes¹⁹⁾, welches lediglich die Kompetenz des Sicherheitsbureaus zur Schöpfung der Aufsichtserkenntnisse gegenüber der Kompetenz der Polizeikommissariate (Polizeibezirksämter) zur Durchführung der Erkenntnisse betont. Nirgends ein Wort über den Bestand eines Rechtsmittels gegen das Erkenntnis, von Gestaltung des Rechtszuges oder Rechtsmittelbelehrung.

Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. März 1885²⁰⁾ weist darauf hin, daß die sich mehrende Rückfälligkeit von Verbrechen mitunter ihren Grund darin habe, daß die Maßnahmen auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 nicht immer mit der entsprechenden Umsicht getroffen werden. Er tadelt die schablonenmäßige Konfinationen in der Zuständigkeitsgemeinde und ordnet genaueste Individualisierung bei Anwendung des Konfinationgebotes an. Auch hier kein Wort vom Instanzenzug. Das Ministerium sagt nicht etwa, es werde als dritte Instanz andersgeartete Entscheidungen der subalternen Organe abändern, sondern es sieht sich lediglich veranlaßt, „die Landesbehörden aufzufordern, die zur Verhängung der Maßregeln des obbezogenen Paragraphen kompetenten Unterbehörden anzuweisen“ usw., im Sinne des Erlasses zu handeln. Die Landesbehörden haben die Weisungen des Ministeriums nicht selbst wahrzunehmen, wie sie es müßten, wenn sie als II. Instanz in Polizeiaufsichtsbeschwerdesachen

¹⁹⁾ Publiziert bei Kaufsch-Kropf. Die Normen für die Wiener Polizeiverwaltung, Norm 182 ex 1880. Der Erlaß der Polizeidirektion Wien vom 21. September 1884 Kaufsch-Kropf, a. a. O. Norm 178 ex 1884 behandelt die Frage der Aufhebung der P. A.: er schärft unter Hinweis auf § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 Schonung des Rufes und Erwerbes der unter Aufsicht stehenden Personen bei Durchführung der P. A. ein und gebietet sofortige Aufhebung bei Fortfall der Notwendigkeit.

²⁰⁾ Nicht publiziert; in Abschrift vorgefunden im Archiv der niederösterreichischen Statthalterei (gezeichnet vom Minister Taaffe).

gedacht wären, sie sollen bloß die Unterbehörden hierzu anweisen. Sie sind nur das Medium des Befehles der Zentralbehörde, nicht dessen Adressaten.

Der korrekte Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 2. April 1885 gibt den Ministerialerlaß wörtlich wieder²¹⁾. Es besteht kein Zweifel: der Praxis fehlt die Vorstellung des Beschwerdeweges in Polizeiaufsichtsfachen²²⁾.

V.

Es hat den Anschein, als ob der Grund für die Haltung der Praxis tatsächlich in einer mißverständlichen Auffassung ihrer Stellung und ihrer Wirkungssphäre im Polizeiaufsichtsverfahren zu suchen wäre. Ich wenigstens möchte einen anderen Erklärungsgrund nicht suchen und nicht vermuten. Der Verwaltungsbehörde soll angeblich keine andere Bestimmung zukommen, als die, Vollstreckerin des im gerichtlichen Urteil enthaltenen Befehls zu sein.

Es bedarf nur eines Hinweises auf die reine Zweckmäßigkeitsnatur der in's Strafrecht aufgenommenen sichernden Maßnahme der Polizeiaufsicht, die im Wortlaut des gerichtlichen Spruches ihren klaren Ausdruck findet, um die völlige Haltlosigkeit dieses Argumentes darzutun. Das Strafgericht spricht die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aus. In diesem Spruche liegt kein Befehl, sondern eine Ermächtigung, nicht die Ansicht, daß es zweckmäßig sei, die Maßregel im Einzelfalle anzuwenden, sondern, daß es zweckmäßig sein könnte. An die formelle Voransetzung des gerichtlichen Zulässigkeitsauspruches ist die Verwaltungsbehörde gebunden; die Prüfung der materiellen Voraussetzungen der Angemessenheit der Maßnahme im konkreten Falle ist uneingeschränktes Recht und Pflicht ihres freien Ermessens. Die Fragen, die sie bei Verhängung der Polizeiaufsicht und während der Dauer der Maßregel etappenweise einer genauen Untersuchung

²¹⁾ Publiziert bei Kauscher-Kroph, a. a. O. Norm 105 ex 1885.

²²⁾ Ein weiteres Symptom für diese Tatsache ist die Abfassung der bei der Polizeidirektion in Verwendung stehenden gedruckten Formulare der Protokolle über Polizeiaufsichtserkenntnisse. Diese Formulare enthalten nur nachstehenden Vermerk: „Vorstehendes Erkenntnis wurde mir kundgewacht und mir eine Abschrift desselben ausgestellt.“ Ein Vermerk über Rechtsmittelbelehrung fehlt. So läßt sich an ihrem mechanischen Träger die Praxis erkennen. Nur nebenher sei erwähnt, daß auch die Durchsicht der Judikate des k. l. Verwaltungsgerichtshofes ein negatives Resultat ergab.

zu unterziehen haben wird, sind: besteht noch die Gefahr neuerlicher Begehung eigentumsgefährlicher Handlungen auf Seite des betreffenden Individuums? In den Fall der Bejahung dieser Frage vorausgesetzt, die Maßregel als solche nach Gestalt der Sachlage geeignet, die Verhütung künftiger Verbrechen zu bewirken? Oder welche dem Institut angehörenden Einzelmaßnahmen sind nach der Anlage und den Stadien des Falles zur Anwendung zu bringen?

Die zur Zeit des Urteilspruches in abstracto gegeben gewesene Zweckmäßigkeit der Maßregel kann und wird in zahlreichen Fällen in concreto fehlen. Der Verurteilte kann durch die Verbüßung der Strafe gebessert²²⁾, sein verbrecherischer Wille kann durch ihre Leiden gebrochen worden sein; die Verhältnisse, in die er nach Strafverbüßung tritt, können die Gefahr künftiger Verbrechenbegehung²³⁾ beseitigen oder doch wesentlich mindern; namentlich die Konfinierung in einen bestimmten Ort kann nach Lage der Arbeits- und Existenzbedingungen geradezu den verkehrten Erfolg herbeiführen. Mit einem Wort: der Verwaltungsbehörde eröffnet sich bei der tatsächlichen Verhängung und inhaltlichen Bestimmung der Polizeiaufsicht ein weites Gebiet selbständiger Tätigkeit, bei deren Entfaltung das Prinzip peinlichster Individualisierung zur Richtschnur zu dienen hat. Die Auffassung, sie wäre nur ein der eigenen Entscheidungstätigkeit entbehrendes Vollzugsorgan gerichtlicher Befehle widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und „dem Geiste“ der Institution.

Es bedarf gar nicht dieser die organische Struktur des Instituts analysierenden Betrachtungen, um die Unhaltbarkeit des Standpunktes der Rechtsanwendung zu erweisen.

Erwägungen rein formal-prozessualer Natur führen zu dem nämlichen Resultat. Ein förmliches Erkenntnis hat die Verwaltungsbehörde in allen einschlägigen Fällen zu schöpfen. Die Beschwerde gegen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden findet aber grundsätzlich immer statt, soweit nicht ausdrückliche Verbotsgesetze das Anbringen einer Beschwerde untersagen²⁴⁾. Eine

²²⁾ So hat nach § 38 RStGB. die Verwaltungsbehörde vor Fällung des Erkenntnisses der Gefängnisverwaltung ein Gutachten abzufordern.

²³⁾ Der Verurteilte kann durch einen Glücksfall zu Vermögen gekommen, er kann durch eine hilfreiche Hand in eine entsprechende Stellung gebracht worden sein.

²⁴⁾ Und zwar sowohl die Rechts- als die sog. Zulassungsbeschwerde. Im vorliegenden Falle die Rechtsbeschwerde. Mit derselben macht der Beschwerdef.

derartige für das administrative Verfahren in Polizeiaufsichtsfachen erlassene Ausnahmsnorm besteht nicht²⁶⁾. Die Entscheidungen im Polizeiaufsichtsverfahren unterliegen dem normalen Rechtszuge.

Der instanzgemäße Beschwerdeweg ist daher bei nächstehenden Erkenntnissen der politischen Behörden zuzulassen²⁷⁾:

führt geltend, daß die Behörde ihm etwas rechtswidrig geboten oder verboten hat. Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens, Wien, Manz, 1896, S. 249 ff. Die Beschwerde ist der an die vorgesehene Behörde gerichtete Antrag einer Partei, einen sie benachteiligenden Akt der Unterbehörde zu vernichten und nach Lage der Sache an dessen Stelle einen anderen zu setzen oder durch die Unterbehörde setzen zu lassen. Derselbe, a. a. O. S. 249 ff.

²⁶⁾ Die österreichische Gesetzgebung kennt solche Verbote der Regel nach zu dem Zwecke, um Pressionen und Einschüchterungen der Behörden hintanzuhalten, niemals dienen derartige Verbotsgesetze dazu, irgend welchen Verwaltungsakten Immunität zu verleihen. Es soll vielmehr nur das Anbringen von Beschwerden unter Umständen hinfänglichhalten werden, die geeignet erscheinen, die Freiheit der Entscheidung der Behörde zu stören: Z. B. befragt Art. 11 des Staats-, Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: „Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften und Vereinen ausgehen.“

Nach § 23 Vereinsgesetz und § 10 Versammlungsgesetz dürfen Petitionen von Vereinen und Versammlungen durch nicht mehr als 10 Personen überbracht werden. Tezner, a. a. O. S. 250, Note 1. Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859 ist in gewissen Angelegenheiten minder wichtiger Natur die Beschwerde gegen das Erkenntnis der Unterbehörden befähigende Entscheidungen der politischen Landesbehörden an das Ministerium ausgeschloffen.

²⁷⁾ Für die Zulässigkeit der Beschwerde im administrativen Polizeiaufsichtsverfahren schon Zinger im Artikel über Polizeiaufsicht im österreichischen Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen Rechts von Rischler-Milbrich, Wien 1897; II. Band, 2. Hälfte.

Die Formulierung und Art der Begründung seiner Lehre läßt erkennen, daß er die Zulässigkeit der Beschwerde für eine Selbstverständlichkeit hält. Und doch ist die Praxis unachtsam an ihr vorübergegangen. Nach dem Gesetz vom 12. Mai 1896 RGBl. Nr. 101 beträgt die Rekursfrist gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden normal 14 Tage (§ 1). Die politischen Bezirksbehörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und bejahendenfalls die Rekursfrist und die Behörde, bei welcher der Rekurs anzubringen ist, ausdrücklich anzugeben (§ 3). Ist die Überreichungsbehörde unrichtig benannt, oder finden sich unrichtige Angaben darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt oder eine unrichtige Fristbelehrung, so hat aus diesen Gründen allein die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung statt (§ 3).

I. Wider das erste administrative Erkenntnis, mit welchem die vom Gericht für zulässig erklärte Polizeiaufsicht tatsächlich verhängt und inhaltlich näher bestimmt wird:

a) gegen die Verhängung überhaupt²⁸⁾;

b) gegen die Verhängung einzelner Fakultativmaßnahmen;

II. gegen das die auf bestimmte Zeit verhängte Polizeiaufsicht innerhalb der dreijährigen Aufsichtsdfrist verlängernde Erkenntnis²⁹⁾;

III. gegen das auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 ohne neuerlichen gerichtlichen Anspruchs ergehende Verlängerungserkenntnis³⁰⁾;

IV. gegen das den Antrag auf Aufhebung der Polizeiaufsicht (§ 9 l. c.) abweisende Erkenntnis³¹⁾.

Die seit dem Geltungsbeginne dieses Gesetzes ergangenen Polizeiaufsichtserkenntnisse waren daher, bezw. sind ihrer ganzen Zahl nach wegen unterlassener Rechtsmittelbelehrung nichtig.

Erwähnt mag sein, daß nach § 38 REICHG. die Polizeiaufsicht an sich nur von der höheren Landespolizeibehörde verhängt werden kann. Eine dem § 11 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 analoge Vorschrift fehlt dem deutschen Recht, vgl. v. Liszt, Lehrbuch, 14. und 15. Auflage, S. 265 ff.; Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig, 1893, S. 167.

²⁸⁾ Es könnte ja — theoretisch — auch vorkommen, daß Polizeiaufsichtserkenntnisse ohne gerichtlichen Zulässigkeitsauspruch verhängt oder, daß, wie offenbar in dem dieser Abhandlung zugrundegelegten Falle, der Zwangsseignungsauspruch des Gerichts unter rein mechanischer Anwendung des § 14 l. c. in un Zweckgemäße Polizeiaufsicht verwandelt wird.

²⁹⁾ Es ist ein Fehler der Praxis, sich auf die bereits oben besprochene Art und Weise der im Institute der unbestimmten Beurteilung, wie es in der Polizeiaufsicht zum Teile in Erscheinung tritt, liegenden kriminalpolitischen Verteile zu begeben. Festzuhalten ist, daß ja die Polizeiaufsicht schließlich auch fallweise ohne die Voraussetzungen des § 11 l. c. einmal über drei Jahre hinausgedehnt werden könnte. Gegen derartige Entscheidungen muß es doch Rechtsmittel geben.

³⁰⁾ Es könnte ja auch vorkommen, daß eine Person gemäß § 11 l. c. unter verlängerte Polizeiaufsicht gestellt wird, weil sie z. B. wegen Körperverletzung gestraft wurde. Auch hier ist der Fall der Abhandlung lehrreich. Die Verlängerung erfolgte wie oben ausgeführt, auf Grund einer Beurteilung wegen Betrugs und Bruchs der Polizeiaufsicht, während sie nur auf Grund einer Beurteilung wegen der im § 4 l. c. genannten Delikte hätte erfolgen dürfen.

³¹⁾ Es ist vielleicht am Platze, neuerlich auf die schon wiederholt für Österreich gemachten Vorschläge, der Durchführung der Polizeiaufsicht Organe der Sträfllingsfürsorgevereine beizuziehen, hinzuweisen (Zinger, Rosenblatt), vgl. für England Ashrott, Strafenystem und Gefängnisweisen in England, S. 118 ff.; für Deutschland Röhler, Reformfragen, München, 1903, S. 36 und R. Braune, Über die Polizeiaufsicht, in Z XXVIII, S. 81 ff.; v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben in den „Strafrechtlichen Aufsätzen und Vorträgen“. Erster Band, S. 404.

VI.

Die Polizeiaufsicht wird nicht durch ein bestimmtes Delikt begründet, sondern durch den Zustand einer Person, der anlässlich eines Strafverfahrens gegen dieselbe ermittelt wird²²). Sie hat die Aufgabe, auf Personen, deren typisch eigentumsgefährlicher Zustand durch Begehung bestimmter strafbarer Handlungen sich offenbart hat, derart einzuwirken, daß schutzbedürftige Interessen, die durch sie gefährdet scheinen, — das fremde Eigentum möglichst vor Schaden bewahrt bleiben²³). Die Polizeiaufsicht ist Freiheitsentziehung als sichernde Maßnahme. Zur Zeit, als die deutsche und die österreichische Gesetzgebung dieses Institut ins Strafgesetzbuch aufnahmen²⁴), kannte Wissenschaft und Gesetztechnik noch nicht den technischen Begriff der sichernden Maßnahmen im Strafrecht im heutigen Verstande des Wortes.

Es war ein Vorgang elementarer Entwicklung.

Wenn heute nach dem Vorbilde des Stooßschen Strafgesetzentwurfs die Aufnahme von Sicherungsmaßnahmen gegen verbrecherisch veranlagte Personen in das Strafgesetzbuch eine durch nichts mehr zu beseitigende Errungenschaft bedeutet, so sind es „praktische Vorteile“, welche Vertreter der Vergeltungsstrafe bewegen, „das rein theoretische Bedenken der Reinhaltung des Richteramtes“²⁵) hintanzusetzen, und der Vereinigung der Strafe und der Sicherungsmaßregel in der Hand des Richters zuzustimmen²⁶): Arbeitersparnis, Zeitgewinn, der Gedanke der Unmittelbarkeit des Verfahrens, nicht zuletzt Mangel an Vertrauen zu den Einrichtungen des Verwaltungsorganismus. Schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit sollen gesichert in den Händen des Richters ruhen²⁷).

²²) Stooß, Schw. Zeitschrift, Band XIV, S. 394 und an den übrigen ad Note 6 angegebenen Orten.

²³) Haffter, Strafe und sichernde Maßnahme, Schw. Zeitschrift, Band XVII, S. 215. Vgl. die Ausführungen in Note 6.

²⁴) Fuhr, Strafrechtspflege und Sozialpolitik.

²⁵) Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen, München, 1906, S. 22.

²⁶) Derselbe, Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig?, München, 1907, S. 67; Derselbe, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung in Goldb. Archiv 48, 78 unter b. (Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich, 1905, S. 126 bis S. 133; Stooß, Notiae, 1893, S. 35.) Jetzt auch schon Binding, Grundriß, VII. Auflage, Vorwort, S. XVIII.

²⁷) Insbesondere Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahme, S. 23; (Wüst, a. a. D. S. 129).

Wie zutreffend namentlich die letztere Erwägung ist, zeigt deutlich der bedauerliche Irrweg, den die österreichische Praxis beschritten hat³⁸⁾. Es liegt ein Zug von eigenmächtiger Geringswertung des Parteienstandpunktes in der Natur verwaltungsbehördlicher Tätigkeit, der auch durch Scheingarantien nicht völlig beseitigt werden könnte.

Das Beispiel aus der österreichischen Praxis lehrt aber noch mehr. Sichernde Maßnahmen müssen — soll dem unter den wünschenswerten Rautelen gefällten Richterspruch die wünschenswerte Durchführung folgen — auch im Vollzug der Kontrolle des Gerichtes (oder zumindest einer qualifizierten Behörde; vgl. v. Liszt'sches Strafvollzugsamt)³⁹⁾ überantwortet werden. Auf diese Weise können die Garantien für eine zweckgemäße Durchführung geschaffen werden; für die Individualisierung nach Inhalt und Dauer.⁴⁰⁾ *)

Berlin-Charlottenburg, im Oktober 1907.

³⁸⁾ Selbstverständlich richten diese Ausführungen sich nicht gegen Personen, sondern wollen nur die mindere Eignung der Institution als solcher für die einschlägige Verwendung dartun.

³⁹⁾ Kriminalpolitische Aufgaben in den Strafrechtlichen Aufsätzen und Vorträgen, Erster Band, S. 334 ff., S. 302 ff. Der langwierige Umweg der Verwaltungsgerechtigbarkeit mit seinem schwerfälligen Mechanismus eignet sich nicht für diese Fälle.

⁴⁰⁾ Die Aufnahme sichernder Maßnahmen ins Strafrecht (ich denke hier nur an Freiheitsentziehung), mag man sie — wie Stoop — der Strafe koordinieren, oder — wie v. Liszt — mit der Strafe in das einheitliche Gebilde der Zwangstraft oder Schutzstrafe verschmelzen wollen, gebietet die Schöpfung unerschütterbarer Vollzugsgarantien. Vgl. Binding a. O. S. 238: „haben wir deshalb nach dem Rechtsstaate gerungen, um alle Verbrecher, die doch auch sozusagen Menschen sind, einfach nur deshalb, weil sie einmal das Gesetz misachtet, einer Polizeivillkür sondergleichen auszuliefern?“ Die Gefahr der „Anechtung“ des Individuums ist nach menschlichem Ermessen und Vermögen ausgeschaltet, wenn auch der Vollzug derartiger Maßregeln richterlicher oder doch qualifizierter Kontrolle überantwortet wird. Die Aufnahme einer bestimmt fixierten Längstdauer ins Gesetz reicht, wie man sieht, nicht aus.

*) Nachtrag. Kurz vor Erhalt der Revisionskorrektur erst kommt mir der Artikel „Polizeiaufsicht“ von Lenz in der derzeit in Ausgabe begriffenen neuesten Auflage des österr. Staatswörterbuchs von Rischler-Albrich zu. Mit Genugtuung konstatiere ich, daß Lenz die Polizeiaufsicht als sichernde Maßnahme aufsaßt und, wie schon Finger, für die Zulässigkeit des Beschwerdeweges im administrativen Polizeiaufsichtsverfahren eintritt.

Welche Aufgaben fallen den Organen der Entlassenenfürsorge bei Ausführung der neuen preussischen Ministerialerlasse betr. die Ausweisung Bestrafter zu?

Referate der Herren Polizeirat Dr. jur. Schlichting, Berlin und Vereinsbureau-
dirigent Reckes, Berlin auf der Hauptversammlung der Zentralkasse für das
Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg am 17. Oktober 1907.

I.

Von hoher kriminalpolitischer Bedeutung sind die folgenden, im Anschluß an den Fall Voigt ergangenen, Erlasse der preussischen Regierung.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 21. März 1907.

S. 800 — M. d. g. A. G. I. 526 — J. M. II. 1694.

Die Bestrebungen, den entlassenen Gefangenen durch eine zweckmäßig geordnete Fürsorge die Rückkehr zu einem geregelten sozialen Leben zu erleichtern, haben infolge unseres gemeinsamen Erlasses vom 19. Juni 1895 — M. d. g. A. G. I. 1473 — J. M. I. 3577 — M. d. J. II. S. 723 — anscheinend einen gedeihlichen Fortgang genommen. In allen Provinzen sind Zentralkassen für das Fürsorgewesen gebildet, denen sich die bestehenden und neugegründeten Vereine zum größten Teile angeschlossen haben, und die im Einvernehmen mit den kirchlichen Fürsorgeorganen arbeiten.

Es hat daher in § 9 der Instruktion für Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 30. Juni 1900 (Min. Bl. für die innere Verwaltung S. 212), folgendes angeordnet werden können.

§ 9.

Solange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibeamten Kenntnis geben.

In dem Erlasse vom 4. Februar d. Js. — M. d. J. IV c 3043 — über die Aufenthaltseinschränkungen bestraffter Personen ist vorgelesen, daß vor Anordnung der Ausweisung eines Bestraften auch festzustellen ist, ob er sich unter die Aufsicht eines Fürsorgevereins gestellt habe, event. soll er hierzu direkt oder durch Vermittlung eines Fürsorgevereins angeregt werden; und daß Personen,

welche sich einer solchen Aufsicht unterstellt haben, in der Regel nicht auszuweisen sind.

Damit ist den Fürsorgeorganen eine weitere Handhabe gegeben, entlassene Gefangene zur Annahme der Fürsorge geneigt zu machen und sie an sich zu fesseln.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich aber auch weiter die Notwendigkeit für die Fürsorgeorgane, in vollstem Einvernehmen mit den Polizeibehörden ihre Tätigkeit auszuüben und auf diesem schwierigen Gebiete der Wiedergewinnung des Rechtsbrechers für das geordnete soziale Leben sich gegenseitig zu unterstützen. Es wird nun die Aufgabe der Zentralstellen sein, dahin zu wirken, daß in den einzelnen Vereinen und namentlich in denen der größeren Städte geeignete Personen sich finden, die als Fürsorger mit den entlassenen Gefangenen in Verbindung bleiben, die Schwierigkeiten, welche sich ihrer Rehabilitierung namentlich in der ersten Zeit entgegenstellen, überwinden helfen und in dieser Tätigkeit enge Fühlung mit den Polizeibehörden halten. Es wird sich empfehlen, daß die Zentralstellen den Polizeibehörden namentlich in den größeren Städten die Vereine und Fürsorgeorgane bezeichnen, welche bereit sind, die Tätigkeit in diesem Sinne auszuüben. Die Fürsorger müssen der Ortspolizeibehörde mitteilen, daß sie die Fürsorge über einen entlassenen Gefangenen, der unter Polizeiaufsicht gestellt ist, oder gegen welchen die Ausweisung zulässig ist, übernommen haben, und welche Maßnahmen in dieser Beziehung von ihnen getroffen sind.

Unser Ersuchen erliefen wir ergebenst, die Zentralstelle für das Fürsorgewesen der dortigen Provinz hieron zu verständigen und darauf hinzuwirken, daß sie das zur Lösung dieser Aufgabe geeignete veranlaßt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

gez. von Studi.

Der Minister des Innern.

gez. v. Bethmann
Hollweg.

Der Justizminister.

gez. Besefer.

Der hier angezogene Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Februar 1907 — IVc. 3043 — lautet:

Bereits in den Erlassen vom 14. Dezember 1890 (RBl. 61 S. 11) und vom 6. Juli 1904 — IVc 4279 — mitgeteilt durch Erlaß des Oberpräsidenten vom 12. Juli 1904 — O.P. 14900 — ist darauf hingewiesen, daß bei Handhabung der Bestimmungen, welche die Fernhaltung bestraffter Personen von Berlin und seiner Umgebung ermöglichen, jedes schematische Vorgehen zu vermeiden ist, und die Verhältnisse jedes Einzelfalles eingehend geprüft werden müssen. Eine solche Prüfung ist vor allem um deswillen notwendig, weil das Andringen der bestrafften Elemente nach Berlin und den großen Städten überhaupt auf durchaus verschiedenen Motiven beruht. Während ein Teil die Großstadt aufsucht, weil dort die erleichterte Scheinhaltung der erfolgten Bestrafung und der größere Arbeitsmarkt die Aussichten einer neuen und ehrlichen Existenz begründung verbessern, sammeln sich andere Elemente in den großen Zentren, weil sie deren Boden für weitere verbrecherische Unternehmungen für besonders günstig halten. Aus diesen Tatsachen erwächst der Polizei die doppelte Aufgabe, einmal alle Maßregeln zu vermeiden, welche die Rehabilitierungsversuche der einen fördern würden, andererseits aber auch die Ansammlung solcher Elemente zu verhindern, welche wegen andauernder verbrecherischer Gesinnung gerade in den Großstädten besonders gefährlich sind. So wenig es möglich ist, allgemein zu bestimmen, welche Kategorien von bestrafften Personen zu den letzteren zu rechnen sind, so ist doch aus diesen Erwägungen für die Handhabung der Ausweisungsbefugnis in Großstädten — mag sie sich nun auf den durch das Freizügigkeitsgesetz aufrecht erhaltenen § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 oder auf den § 39 des Reichsstrafgesetzbuchs stützen — folgende allgemeine Richtschnur zu entnehmen. Es handelt sich nicht schließlich darum, alle bestrafften Personen, welche an sich unter die angezogenen Gesetzesbestimmungen fallen, von den Großstädten überhaupt fernzuhalten, vielmehr kommen nur Personen in Betracht, deren ungebrogene verbrecherische Neigung auf solche gemeingefährliche Handlungen gerichtet

ist, zu deren Begehung die Eigenart der großstädtischen Verhältnisse einerseits einen besonderen Anreiz gibt, und deren Entdeckung andererseits durch diese Eigenart in besonderer Maße erschwert wird. Als solche Handlungen kommen nach den kommissarischen Verhandlungen vom 5. Dezember v. J. gegenwärtig für Berlin insonderheit in Betracht: Sittlichkeitsverbrechen, perverse geschlechtliche Handlungen, Hoheitsdelikte und gewisse gefährliche Eigentumsvergehen. Daneben darf speziell in Berlin als der Landeshauptstadt nicht etwa eine unverhältnismäßige Ansammlung größerer Massen von persönlich als besonders gefährlich erkannten Verbrechern gebuldet werden.

Eine zutreffende Entscheidung darüber, ob hiernach im einzelnen Falle die Ausweisung überhaupt in Erwägung zu nehmen und bejahendensfalls ob trotzdem von ihr abzusehen ist, weil bei dem Betreffenden der ehrliebe Wille der Rückkehr in geordnete Verhältnisse angenommen werden kann, wird nur auf Grund sorgfältigster Prüfung der konkreten Verhältnisse getroffen werden können. Zu dem Zwecke sind alle Mittel heranzuziehen, welche ein Urteil über die Individualität des Betreffenden ermöglichen. In allen Fällen sind deshalb vor der Entscheidung nicht nur die Strafakten, sondern auch die Akten der Strafanstalt einzuziehen, und sind Erkundigungen über die Persönlichkeit des Betreffenden von demjenigen Orte einzuziehen, an dem er etwa inzwischen nach Verbüßung seiner Strafe Aufenthalt genommen hatte. Besonderes Gewicht ist des weiteren darauf zu legen, ob der Bestrafte an dem Orte, für den die Ausweisung eontuell in Aussicht genommen wird, Ansehluß an zuverlässige Angehörige bezw. angemessene und voraussichtlich dauernde Arbeitsgelegenheit gefunden und einen geordneten Hausstand begründet hat. Insonderheit diese Ermittlungen sind durchaus vorsichtig anzustellen, damit nicht etwa die angeknüpften, der Rehabilitierung günstigen Beziehungen gerade durch die polizeilichen Nachfragen unterbrochen werden. Endlich ist allemal festzustellen, ob sich der Bestrafte unter die Aufsicht eines Fürsorgevereins gestellt hat, eventuell ist er hierzu direkt oder durch Vermittelung des Fürsorgevereins anzuregen. Personen, die sich unter solche Aufsicht gestellt haben, sind der Regel nach nicht anzusehen, ingleichen sind mit der Ausweisung im allgemeinen solche Personen zu verschonen, bei denen wegen des Anschlusses an zuverlässige Angehörige, des Eingehens geordneter Arbeitsverhältnisse usw. angenommen werden darf, daß sie entschlossen sind, sich vom verbrecherischen Wege abzuwenden.

Da nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1900 eine bedingte Ausweisung, welche in vielen Fällen die Rückkehr des Betroffenen in geordnete Verhältnisse wirksam befördern kann, auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 unzulässig ist, wird in den geeigneten Fällen, von der Anwendung dieses Gesetzes überhaupt abzusehen und anstelle dessen, sofern das Strafurteil dies zuläßt, die Polizeiaufsicht zu verhängen sein (§ 3 der Instruktion betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht vom 30. Juni 1900 — *RPV. S. 212*). Dem entlassenen Sträfling ist dann bei seinem Zuzuge zu eröffnen, daß ihm bei schlechter Führung oder bei Nichterfüllung der ihm infolge der Polizeiaufsicht obliegenden Verpflichtungen der fernere Aufenthalt untersagt werden würde. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein bereits unter Polizeiaufsicht Gestellter neu zusieht. Die Aufenthaltsverweigerung ist nur so lange wirksam, wie die Stellung unter Polizeiaufsicht dauert. Ist der Aufenthalt verjagt worden, sieht aber die betreffende Person späterhin wieder neu zu, so kann im Bedarfsfalle demnächst das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 eingeleitet werden.

Eure Hochwohlgeboren erlaube ich, die vorstehenden Grundsätze, soweit sie nicht schon bisher angewendet worden sind, unter Beachtung des im übrigen in Kraft bleibenden Erlasses vom 6. Juli 1904 fortan dem Ausweisungsverfahren für den erweiterten Kriminalpolizeibereich Berlin zugrunde zu legen.

Wegen der Handhabung der Polizeiaufsicht insbesondere nach der Richtung hin, daß durch sie die Rehabilitierungsversuche bestraffter Personen nicht gehindert werden, bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

von Bethmann Hollweg.

Dieser Erlass ist am 4. Mai 1907 — IIa 2941 — ergangen. Er lautet:

Im § 9 der mittels Erlasses vom 30. Juni 1900 — IIa 409 — übersandten Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, ist die Bestimmung enthalten, daß, solange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, alle Maßnahmen vermieden werden sollen, welche seine Rückkehr in eine geordnete Tätigkeit zu erschweren geeignet sind.

Zur weiteren Förderung der Rehabilitierungsversuche bestraffter Personen erscheint es angezeigt, auch bei solchen Obervoaten, welche einer geregelten Fürsorge nicht unterstehen, jede auffällige Kontrolle, namentlich auch das Ausschauen in den Wohnungen oder gar auf der Arbeitsstelle durch Polizeibeamte, zu vermeiden, solange sie — was ihnen bei ihrer ersten Meldung aufgegeben ist — sich freiwillig von Zeit zu Zeit zwecks Erteilung etwa gewünschter Auskünfte bei der Polizeibehörde einfinden. Damit aber die von dieser Anordnung betroffenen Personen nicht gezwungen werden, zum Zwecke der Erfüllung dieser Bedingung ihre Arbeitsstelle häufiger zu verlassen, haben die Polizeibehörden Anordnungen zu treffen, die es den Obervoaten ermöglichen, ihre freiwilligen Meldungen auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden der Polizeibehörde an hierzu besonders bestimmten Tagen und Stunden, während der Arbeitspausen oder auch abends nach Arbeitsluß, zu bewirken.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz der mittels Erlasses vom 4. Februar d. Js. — IVc. 3043 — mitgeteilten Verfügung an den Herrn Polizeipräsidenten hier selbst von demselben Tage erlaube ich ergebenst, die Polizeibehörden nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen mit Anweisung zu versehen.

In Vertretung
von Bischoffshausen.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Endlich ist eine besondere Verfügung vom 8. März 1907 — S. 798 — an die Strafanstalten und Gefängnisse des Ministeriums des Innern mit folgendem Wortlaut ergangen:

In meinem Erlasse vom 4. Februar d. Js. — IVc. 3043 —, betreffend die Aufenthaltbeschränkung bestraffter Personen, sind die Polizeibehörden angewiesen, ehe sie eine Entscheidung über die Ausweisung bestraffter Personen treffen, alle Mittel heranzuziehen, welche ein Urteil über die Individualität des aus der Strafe Entlassenen ermöglichen. Zu dem Zwecke sollen sie auch die Akten der Strafanstalt, in welcher der Verurteilte seine Strafe verbüßt hat, einsehen.

Um den Polizeibehörden im Einzelfalle ein möglichst klares Bild von der Persönlichkeit des Gefangenen zu verschaffen, ist auf Grund der in § 184 Abs. 2 der Dienstordnung für die Strafanstalten und Gefängnisse meines Geschäftsbereiches vom 14. November 1902 angeordneten Beratung der Konferenz der Oberbeamten der Anstalt eine Charakteristik des Gefangenen zu entwerfen. Darin ist kurz und klar darzulegen: aus welcher Umgebung der Bestrafte stammt, welchen Gang sein Leben genommen hat, welche persönlichen und sozialen Ursachen ihn zur Ablehnung gegen die Rechtsordnung geführt haben, welchen Eindruck die Strafe auf ihn gemacht hat, ob zu erwarten ist, daß er sich rechtswidriges Handeln aufgeben oder darin beharren wird. Ferner ist anzugeben, in welche Verhältnisse er nach verbüßter Strafe zurückkehren wird, welche Mittel und Wege sich ihm bieten, um seine Rückkehr zu einem geordneten sozialen Leben zu fördern, oder welche Hindernisse dem entgegenstehen.

Diese Charakteristik ist den Personalakten des Gefangenen einzufügen, Abschrift davon den Berichten an die Landespolizeibehörden über die Anordnung der Polizeiaufsicht oder der Nachhaft (§ 185 der Dienstordnung) sowie den Anzeigen an die Polizeibehörden über die Entlassung des Gefangenen (§ 187 der Dienstordnung) beizulegen. Ob davon auch den Fürsorgeorganen, welche die

Fürsorge für den Entlassenen übernehmen wollen, Kenntnis gegeben werden soll, muß dem Ermessen des Anstaltsvorstehers nach Anhörung der Konferenz überlassen bleiben.

Bei Aufstellung der Charakteristiken ist zu beachten, daß sie auch dazu dienen sollen, den betreffenden Behörden die Anordnung solcher Maßnahmen zu erleichtern, welche die Rehabilitation des Entlassenen zu fördern geeignet sind.

Zugleich wird die Anfertigung der Charakteristiken einen Anlaß bieten, daß die Beamten der Anstalt über die Gestaltung und den Erfolg des Strafvollzugs in ihrer Anstalt sich Rechenschaft geben.

Die Aufstellung der Charakteristiken ist Sache des Anstaltsvorstehers; sie kann auch dem Geistlichen übertragen werden, wenn dieser bereit ist, sie zu übernehmen.

Die Departementräthe haben sich bei Besichtigung der Anstalt zu überzeugen, ob und in welcher Weise diese Anordnung ausgeführt ist.

II.

Referat des Polizeirats Dr. jur. Schäffling.

Der Ministerialerlaß vom 4. Februar d. Jz. ist seit 1860 der erste, der grundlegende Änderungen in dem Ausweisungsverfahren herbeigeführt hat. Der neue Erlaß hat eine vollständige Umwälzung des polizeilichen Verfahrens zur Folge gehabt. Bisher stand der Polizei, welche die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit trägt, die Entscheidung über die Ausweisung ganz selbständig zu. Durch den Erlaß vom 4. Februar sind die Fürsorgevereine als mitwirkende Organe bei dem Ausweisungsverfahren der Polizei zur Seite gestellt und zwar steht den Fürsorgeorganen nicht bloß die Abgabe eines Gutachtens zu, sie legen vielmehr zum Teil durch ihre Entscheidung die Entscheidung der Polizei fest. Der Ministerialerlaß bestimmt folgendes: „Die Polizeibehörde hat oor Erlaß der Ausweisungs-erfügung allemal festzustellen, ob sich der Bestrafte unter die Aufsicht eines Fürsorgevereins gestellt hat. Ist dies nicht der Fall, so ist er hierzu direkt oder durch Vermittelung des Fürsorgevereins anzuregen. Personen, welche sich unter solche Aufsicht des Fürsorgevereins gestellt haben, sind der Regel nach nicht auszuweisen.“ Im Abgeordneten- hause hatte der Herr Minister zu diesem Satze noch folgende Erläuterung gegeben: „Hat eine bestrafte Person sich einem Fürsorge- verein angeschlossen, dann habe ich angeordnet, soll der Regel nach, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, von jeder Ausweisung abgesehen werden.“ Durch diese Anweisung an die Polizei gewinnt die Tätigkeit der Fürsorgevereine eine sehr einschneidende Bedeutung für das polizeiliche Ausweisungsverfahren. Daß die Bestrafen, sobald der Wortlaut des Ministerialerlasses erst genügend bekannt sein wird, sobald insbesondere von den Verbrechern erkannt ist, welchen Einfluß die Stellung unter Fürsorge auf das polizeiliche Ausweisungsverfahren hat, daß dann die Bestrafen, denen die Ausweisung droht, von diesem Mittel in großem Umfange Gebrauch machen und ihre Stellung unter Fürsorge beantragen werden, zumal wenn sie hierzu angeregt werden, steht wohl außer Frage. Die Fürsorgevereine andererseits sind nach

ihren Satzungen verpflichtet, den Anträgen auf Stellung unter Fürsorge im allgemeinen stattzugeben. Nach dem Wortlaut des Ministerialerlasses sind die Bestraften, sobald die Stellung unter Fürsorge erfolgt ist, der Ausweisung entzogen. Nun hält aber der Ministerialerlaß das Prinzip, schwer bestrafte Personen von der Großstadt fernzuhalten, aufrecht. Der Erlaß sagt: „Die Polizei hat die Aufgabe, die Ansammlung solcher Elemente zu verhindern, welche wegen andauernder verbrecherischer Gesinnung gerade in den Großstädten besonders gefährlich sind.“ Damit dieser Grundsatz durchgeführt wird, müssen die Fürsorgevereine die Handhabung der Fürsorge dem polizeilichen Verfahren anpassen, d. h. sie müssen alle Bestraften, auf deren Entfernung aus der Großstadt mit Rücksicht auf die Schwere ihrer Bestrafungen Wert gelegt werden muß, aus der Großstadt abschieben, indem sie ihnen außerhalb Beschäftigung nachweisen. Weigern sich die Bestraften, die Beschäftigung außerhalb Berlins anzunehmen, so bleibt den Fürsorgevereinen nichts übrig, als die Fürsorge abzulehnen. Dadurch erhält die Polizei die Möglichkeit, die Ausweisung zu verfügen. Durch den Ministerialerlaß haben die Fürsorgevereine einerseits das Recht erhalten, durch die Stellung unter Fürsorge den Bestraften der Ausweisung zu entziehen, andererseits ist ihnen aber auch die Pflicht auferlegt, bei der Handhabung der Fürsorge das Interesse der öffentlichen Sicherheit wahrzunehmen. Durch den Erlaß sind die Fürsorgevereine zu Organen der öffentlichen Sicherheit erhoben worden, ihre Aufgaben haben eine wesentliche Erweiterung erfahren, sie sind jetzt ebenso wie die Polizei für die öffentliche Sicherheit verantwortlich. Als ersten Leitsatz habe ich demgemäß folgenden Satz aufgestellt:

„Da nach dem Ministerialerlaß vom 4. Februar 1907 die Stellung unter Fürsorge im allgemeinen die polizeiliche Ausweisung ausschließt, andererseits der Erlaß das Prinzip, schwer bestrafte Personen von der Großstadt fernzuhalten, aufrecht hält, müssen die Fürsorgevereine in allen Fällen, in denen die Ausweisung in Frage steht, bei der Handhabung der Fürsorge neben dem persönlichen Interesse des Bestraften auch das Interesse der öffentlichen Sicherheit, für welche sie jetzt ebenso wie die Polizei verantwortlich sind, wahrnehmen.“

Der zweite Leitsatz lautet:

„Den Fürsorgeorganen liegt die Pflicht ob, in allen Fällen, in denen auf die Entfernung des Bestraften aus der Großstadt wegen seiner Gemeingefährlichkeit Wert gelegt werden muß, dafür zu sorgen, daß dem Bestraften an einem anderen Platze Unterkunft und Beschäftigung verschafft wird, damit er der Ausweisung und den damit verbundenen Rechtsnachteilen entgeht.“ Die Frage der Gemeingefährlichkeit des Verbrechers haben die Fürsorgevereine und die Polizei selbständig zu prüfen.

Als dritten Leitsatz habe ich folgenden Satz aufgestellt:

„Damit die Fürsorgevereine in der Lage sind, im Einzelfalle ein möglichst klares Bild von der Persönlichkeit des Bestraften zu gewinnen, haben sie sich, soweit angängig, Kenntnis von dem über die Person

vorhandenen amtlichen Material zu verschaffen. Auch müssen sie ermitteln, ob der Bestrafte in dem neuen Wohnort in Verhältnissen leben wird, die der Rehabilitation günstig sind, insbesondere ob er dauernde reelle Arbeitsgelegenheit gefunden hat bezw. finden wird.“ Zu dem amtlichen Material, welches sich die Fürsorgevereine beschaffen müssen, zähle ich die Gerichtsakten mit dem Strafregisterauszug und die Strafanstaltsakten mit der Charakteristik. Diese Charakteristik soll nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. März d. Jz. ein möglichst klares Bild von der Persönlichkeit des Strafgefangenen geben. Insbesondere soll sie darlegen — ich zitiere den Erlaß — „aus welcher Umgebung der Bestrafte stammt, welchen Gang sein Leben genommen hat, welche persönlichen und sozialen Ursachen ihn zur Aufschnehung gegen die Rechtsordnung geführt haben, welchen Eindruck die Strafe auf ihn gemacht hat, ob zu erwarten ist, daß er sein rechtswidriges Handeln aufgeben oder darin beharren wird. Ferner soll angegeben werden, in welche Verhältnisse er nach verbüßter Haft zurückkehren wird, welche Mittel und Wege sich ihm bieten, um seine Rückkehr zu einem geordneten sozialen Leben zu fördern.“

Diese Charakteristik müssen sich die Fürsorgevereine in allen Fällen verschaffen. Es dürfte praktisch sein, wenn die Vereine das amtliche Material bei der Polizei einsehen. Die Polizei ist verpflichtet, sich das Material bei allen neuzugehenden Bestraften sofort zu beschaffen. Sie holt auch vielfach, wenn der Bestrafte nicht direkt aus dem Gefängnis kommt, die Auskunft der Polizei des letzten Wohnortes ein. Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin hat bei dem Herrn Polizeipräsidenten den Antrag gestellt, ihm auf Grund des amtlichen Materials Auskunft über die Bestraften zu erteilen. Dem Antrage ist auch stattgegeben worden.

Damit die Fürsorgevereine ihren neuen Aufgaben gewachsen sind, müssen sie mit der Handhabung des polizeilichen Ausweisungsverfahrens völlig vertraut sein. Sie müssen die rechtlichen Grundlagen kennen, auch muß ihnen bekannt sein, wie weit die einzelnen Gesetzesparagrafen in der Praxis verwertbar sind. Ich muß deshalb auf die grundlegenden Gesetzesparagrafen näher eingehen: Die rechtlichen Grundlagen des polizeilichen Ausweisungsverfahrens bilden 1. der § 39 RStrGB. — Auf Grund dieses Paragraphen können diejenigen Personen ausgewiesen werden, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist — und 2. der § 2 des preussischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Ausnahme neuanziehender Personen. Dieses Gesetz kommt in der Praxis bei denjenigen Bestraften zur Anwendung, bei denen nicht auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, d. h. also der großen Mehrzahl der Bestraften. Der § 39 StrGB. lautet: Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen: dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 hat in seinen beiden ersten Paragraphen folgenden Wortlaut:

§ 1. Keinem selbständigen preussischen Untertan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande ist, den Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§ 2. Ausnahmen hiervon finden statt: wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurteilt worden.

Ich bemerke, daß unter dem Begriff Verbrechen im Sinne der Strafgesetzgebung von 1842 auch die Vergehen des heutigen Strafgesetzbuches fallen. Über die Frage, ob das Gesetz vom 31. Dezember 1842 überhaupt noch Geltung hat, ist in der Theorie viel gestritten worden. Für die Praxis ist die Frage durch mehrere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts insbesondere durch die Entscheidung vom 24. Januar 1883 zu Gunsten des Bestehens des Gesetzes festgelegt worden.

Was die praktische Verwertbarkeit des § 39 StGB. und des § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 für das polizeiliche Ausweisungsverfahren anlangt, so ergeben sich große Verschiedenheiten, je nachdem das eine oder das andere Gesetz zur Anwendung kommt. Da die Landespolizeibehörde nur das Recht hat, die Polizeiaufsicht auf die Dauer von fünf Jahren zu beschließen, kann die Ausweisung auch nur höchstens auf diese Zeitdauer verfügt werden, während die Ausweisung auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zeitlich unbegrenzt ist. Für die Praxis ist dieser Unterschied nicht so erheblich, da eine Ausweisung auf längere Dauer als fünf Jahre im allgemeinen wohl nicht notwendig erscheinen dürfte. Einschneidender ist dagegen der zweite Unterschied. Der § 39 StGB. ermöglicht die bedingte Aufenthaltsgenehmigung, d. h. dem Oberorten kann der Aufenthalt bei guter Führung und beim Nachweis reeller Beschäftigung vorläufig gestattet werden. Gibt er die Arbeitsstelle auf oder begeht er strafbare Handlungen, so kann er nachträglich ausgewiesen werden. Diese bedingte Aufenthaltsgenehmigung gestattet das Gesetz vom 31. Dezember 1842 nicht. Es führt die Überschrift: Gesetz über die Aufnahme neuzuziehender Personen. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1900 — ich zitiere die Entscheidung — „darf die Entschliebung der Polizei darüber, ob einer neuzuziehenden Person der Aufenthalt zu erlauben ist, nicht ausgefetzt und vom späteren Verhalten der Person abhängig gemacht werden, die Ausweisung kann vielmehr nur im unmittelbaren Anschluß an den Zugang erfolgen.“ Diese Auslegung des Gesetzes bereitet bei dem Ausweisungsverfahren die allergrößten Schwierigkeiten und zwingt die für die Ausweisung zuständigen Organe bisweilen zu Härten, welche sie im Interesse des Bestraften gerne vermeiden möchten. Die Behörde

steht vor der Frage, den Aufenthalt sofort entweder definitiv zu genehmigen oder definitiv zu versagen. Daß die Ausweisungsmassregel für Berlin eine Notwendigkeit ist, haben bei den letzten Beratungen im Abgeordnetenhaus die Vertreter aller Parteien anerkannt. Auch die Presse gibt dies zu gewissen Zeiten rückhaltslos zu. Ich erinnere nur an die geharnischten Artikel, wenn in Berlin Verbrechen in größerem Umfange stattfinden, ohne daß es der Polizei gelingt, des Täters habhaft zu werden. Dann wird von allen Seiten die Forderung erhoben, die polizeiliche Ausweisung schärfer zu handhaben. Die Schwierigkeit, Verbrecher zu ermitteln, wächst naturgemäß, je mehr Berlin von bestrafte[n] Personen durchsetzt ist. Es muß deshalb der Polizei das Recht der Ausweisung bleiben, damit die Zahl der Be-
strafte[n] nicht ins Unermessliche steigt.

Der Polizei ist im vorigen Jahre aus Anlaß des Falles Voigt der Vorwurf gemacht worden, sie sei mit besonderer Härte in dem Ausweisungsverfahren vorgegangen. Ich möchte an dieser Stelle die in Betracht kommenden Zahlen anführen. Die Zahl der aus Berlin Ausgewiesenen ist im Verhältnis zu der Zahl der jährlich zuziehenden Bestrafte[n] eine sehr geringe. Nach einer beim Polizeipräsidentium in Berlin vorgenommenen Zählung beträgt die Zahl der jährlich in den Gemeindebezirk Berlin neuzuziehenden bestrafte[n] Personen zirka 30 000. Bei dieser Zählung wurden nur die in die Strafregister aufgenommenen Strafen berücksichtigt, also Verbrechen, Vergehen und von den Übertretungen nur die Strafen wegen Bettelns, Landstreichens und Arbeitsfäul. Die Zahl der in den Jahren 1900 bis 1905 aus dem weiteren Berliner Kriminalbezirk ausgewiesenen bestrafte[n] Personen betrug durchschnittlich jährlich 464. Dies ist gegenüber 30 000 jährlich zuziehenden Bestrafte[n] doch nur ein sehr geringer Prozentsatz, etwa $1\frac{1}{2}$ pCt., dabei betreffen die Zahlen der Ausgewiesenen nicht den Gemeindebezirk Berlin allein, sondern den weiteren Kriminalbezirk, also Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Nirdorf, Schmargendorf, Friedenau, Tempelhof, Brix, Treptow, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Panlow, Tegel, Reinickendorf. Der Vorwurf der zu großen Schärfe kann also der Berliner Polizei gegenüber mit Recht nicht erhoben werden, zumal zu berücksichtigen ist, daß die Zahl der Ausgewiesenen erheblich niedriger wäre, wenn das Gesetz vom 31. Dezember 1842 die bedingte Aufenthaltsgeftattung zuließe.

Über die Gründe, welche eine so große Anzahl bestrafte[r] Personen nach der Großstadt locken, sagt der Ministerialerlaß vom 4. Februar folgendes: „Während ein Teil der bestrafte[n] Elemente die Großstadt aufsucht, weil hier die erleichterte Geheimhaltung der erfolgten Bestrafung und der größere Arbeitsmarkt die Aussichten einer neuen und ehrlichen Existenz begründung verbessern, sammeln sich andere Elemente in den großen Zentren, weil sie deren Boden für weitere verbrecherische Unternehmungen für besonders günstig halten.“ Hier werden zwei Kategorien unterschieden, diejenigen, welche nach der Großstadt kommen

mit dem ernststen Willen, sich zu bessern und diejenigen, welche die ausgesprochene Absicht haben, die betretene Bahn des Verbrechens hier um so ungestörter zu verfolgen. Wie viele aber von denen, die die Absicht haben, sich zu bessern, besitzen die Kraft, diesen Voratz durchzuführen? Ein großer Teil von ihnen fällt der ersten Versuchung, bei der ersten Schwierigkeit, die sich ihnen entgegenstellt, in den alten Fehler zurück. Der Versuchungen gibt es in Berlin genug. Eine Kontrolle durch die Mitmenschen, wie in den kleinen Städten und auf dem Lande findet hier nicht statt. Die Berliner Schutzmannschaft in ihrer Stärke von 5000 Mann ist natürlich nicht in der Lage, bei einer Bevölkerung von 2 Millionen die große Anzahl Verstrafter so im Auge zu behalten, daß der Einzelne von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird. Charakterschwache fallen in der Großstadt sehr bald dem Verbrechen anheim. Gerade diese müssen in erster Linie gestützt und geleitet werden. Werden sie auf den richtigen Weg gebracht, so können sie wieder nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden. Geschieht dies nicht, so gehen sie unter. Hier eingzugreifen und die Polizei zu unterstützen wird die Hauptaufgabe der Fürsorgevereine sein. Ist auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so kann auf Grund des § 39 StGB., wie ich bereits ausgeführt habe, die bedingte Aufenthaltsgenehmigung ausgesprochen werden. Diese Maßregel ist von nicht zu unterschätzender erzieherischer Wirkung. Der Verstrafte sieht geraume Zeit unter dem Drucke der drohenden Ausweisung, er wird gezwungen, zur Vermeidung der Ausweisung seine Arbeitsstelle beizubehalten und sich von strafbaren Exzessen fernzuhalten. So gewinnt er, wenn auch anfangs gezwungen, die Arbeit wieder lieb, er gewöhnt sich an eine geordnete Lebensweise. Dagegen ist die Möglichkeit der bedingten Aufenthaltsgenehmigung bei den weniger schwer bestrafte Personen, gegen welche nicht auf Polizeiaufsicht erkannt ist, nicht gegeben. Gerade diese Kategorie bildet das Gros der für die polizeiliche Ausweisung in Betracht kommenden Personen. Gerade hier könnte die bedingte Aufenthaltsgestattung von großer Bedeutung werden. Bei der heutigen Lage der Gesetzgebung ist der Standpunkt der Polizei und der Fürsorgevereine ein sehr schwieriger. Das Gesetz gibt ihnen nicht die Mittel, einen Zwang auf die charakterschwachen leicht rückfälligen Elemente auszuüben. Ist von der Ausweisung auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 einmal Abstand genommen, so hat die Polizei und der Fürsorgeverein jeden Einfluß auf den Verstrafte verloren. Eine nachträgliche Ausweisung ist rechtlich ausgeschlossen. Die Fürsorgevereine müssen daher mit der größten Sorgfalt prüfen, ob sie der Öffentlichkeit gegenüber die Verantwortung für den Verstrafte übernehmen können, ob nach ihrer Überzeugung bei Aufenthaltsgestattung Aussicht auf Rückkehr zu einem geordneten Leben vorhanden ist.

Welche Kategorien von Verbrechern von Berlin ferne zu halten sind, dafür lassen sich allgemeine Grundsätze nicht aufstellen. Der

Ministerialerlaß vom 4. Februar führt hier an: Sittlichkeitsverbrechen, Väterastie, Hoheitsdelikte und gewisse gefährliche Eigentumsvergehen. Eine vollständige Aufzählung aller in Betracht kommenden Delikte ist nicht angängig. Es muß die Individualität der Person ins Auge gefaßt werden, insbesondere ob aus den bisherigen Straftaten, der Art der Ausführung, der Zahl der Strafen usw. eine erneute Gesetzesverletzung zu befürchten und daher gerade die Großstadt für die Rückfälligkeit ein besonders günstiger Boden ist. Ferner ist zu berücksichtigen, in welchem Alter die Person steht, ob sie verheiratet ist, ob sie Familie oder Angehörige am Orte, endlich ob sie dauernden reellen Erwerb gefunden hat. Sowie über das polizeiliche Ausweisungsverfahren. Ich will meine Ausführungen mit folgendem schließen:

Die Wirkung der neuen Ministerialerlasse wird sich in der Form zeigen, daß formelle Ausweisungen seitens der Polizei erheblich weniger verfügt werden als früher, daß dagegen die Fürsorgevereine, deren Arbeitslast erheblich steigen wird, die schwer bestrafte Personen von der Großstadt fernhalten, indem sie ihnen außerhalb Arbeit nachweisen. Auf diese Weise wären die Härten, die der polizeilichen Ausweisungsmaßregel zweifellos anhaften, vermieden andererseits würde das Ziel, die Großstadt von den Verbrechern freizuhalten, gleichwohl erreicht werden die neuen Ministerialerlasse in diesem Sinne von den Fürsorgevereinen und von der Polizei durchgeführt, so können sie von hervorragender sozialer Bedeutung für die Zukunft werden. Jedensfalls sind die Fürsorgevereine und die Polizei verpflichtet, auf diesem Gebiete eng zusammen zu arbeiten. Nur so kann für die Praxis Ersprießliches erwachsen.

III.

Referat des Vereinsbureaudirigenten Emil Neches.

Durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. Februar 1907 betreffend die „Handhabung der Ausweisung bestrafte Personen“, nach welchem die Fürsorgevereine die Aufsicht über eventuell auszuweisende bestrafte Personen übernehmen sollen, ist den Fürsorgevereinen eine neue Aufgabe gestellt, ihnen aber gleichzeitig eine große Verantwortung auferlegt worden.

Die Schwierigkeiten der Unterscheidung, ob die Vereine es mit einer Person zu tun haben, die dauernd Verbrecher bleiben will, oder ob es sich um eine solche handelt, welche sich bessern will, sind in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1907 von dem Herrn Minister des Innern schon betont worden.

Welche Mittel stehen den Vereinen nun zu Gebote, um eine richtige Entscheidung zu treffen?

Da ist erstens die Persönlichkeit des Schüplings. Durch eingehende Rückfrage mit demselben über seine Familie, seine Gewohnheiten, seine eventl. Arbeitsgelegenheiten und die Ursachen seiner Bestrafungen läßt sich schon ein kleines Bild von dem Betreffenden

machen. Dieses Bild wird vervollständigt zweitens durch Erkundigungen bei der Polizei, welche aus dem dort vorhandenen Material über seine Führung während der Strafzeit und bei der Beurteilung Auskunft gibt. Aber beides ist noch nicht genügend, da es jedoch ein Mehr nicht gibt, so muß auf Grund dieser beiden Ermittlungen der Entschluß gefaßt werden und der Schützling entweder unter die Schutzaufsicht genommen oder abgelehnt werden.

Trotz der milden Auffassung werden Fehlgriffe vorkommen und Leute abgelehnt werden, die wirklich den Willen zur Besserung haben, während andererseits Leute befürwortet werden, die nach ganz kurzer Zeit wieder ihrem alten Gange zum Verbrechen nachgehen.

Wie sind nun aber diese Fehlgriffe zu vermeiden? Dadurch, daß man ganz und gar auf die Ausweisung verzichtet? Ich sage nein, denn in einer Stadt wie Berlin muß die Polizei Mittel an der Hand haben, um gemeingefährliche Verbrecher ausweisen zu können, wenn auch von verschiedenen Seiten diese Ausweisungen als im Gegensatz zu unserer heutigen Zeit und zur Humanität stehend bezeichnet werden. Verlangen wir doch vom Staate, daß er unsere Gesundheit schützt durch Isolierung derjenigen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ebenso sind wir berechtigt, zu verlangen, daß auch unser Eigentum vor den gemeingefährlichen Verbrechern geschützt wird. Die Gesellschaft befindet sich diesen Menschen gegenüber in der Notwehr, und da nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung die Polizei kein anderes Mittel zur Hand hat als die Ausweisung, so muß diese angewendet werden.

Bei der Ausweisung kommen, wie Ihnen schon von meinem Herrn Mitberichterstatter gesagt worden ist, zwei Arten von Ausweisungen zur Anwendung:

- I. Ausweisung nach dem Gesetz vom 31. 12. 42 betreffend Neuanziehende und
- II. Ausweisungen nach §§ 38/39 des Reichsstrafgesetzbuches betr. unter Polizeiaufsicht stehende.

Die Neuanziehenden nach dem Gesetz von 1842 kann man in drei Gruppen teilen:

- a) Die eigentlichen Neuanziehenden.
- b) Die aus einem Orte des Ausweisungsbezirks nicht Ausweisbaren, d. h. solche, die an einem Orte im Bereiche des Ausweisungsbezirks nicht ausgewiesen werden können und deshalb von der Polizei auch in den anderen Orten desselben Ausweisungsbezirks geduldet werden.
- c) Die indirekt Neuanziehenden, d. h. solche, die vor Verbüßung ihrer Strafe in Berlin angemeldet gewohnt haben, nach Beendigung der Strafe aber sich für kurze Zeit an einem anderen Orte niedergelassen hatten.

Auf die Härte, die darin liegt, daß den Polizeiobservaten wohl, nicht aber den besseren Elementen unter den Ausgewiesenen, denen der Gruppe II, der Aufenthalt bedingt gestattet werden kann, hat der Herr Mitberichterstatter bereits hingewiesen.

Man könnte bei dieser Sachlage beinahe zu dem Wunsche kommen, daß die Polizeiaufsicht auch bei den Reuanziehenden ausgesprochen wird, um auch bei diesen das Recht der bedingten Ausweisung Platz greifen zu lassen.

Wenn ich vorhin von Fehlgriffen sprach, und wie solche zu vermeiden sind, so muß ich leider sagen, daß diese unvermeidlich sind. Es gibt Menschen, die nach ihrem Vorleben beurteilt, als gemeingefährlich zu betrachten sind und der Ausweisung verfallen, trotzdem sie beteuern, daß sie jetzt durch die Bestrafungen gebessert sind. Es ist unmöglich, wenn sie nicht Polizeiaufsicht haben, diese Beteuerungen auf ihre Wahrheit zu prüfen. Erfahrungsgemäß kommt aber bei jedem Verbrecher der Tag, wo er zur Erkenntnis kommt, daß es so nicht weiter geht; Aufgabe der Gesellschaft ist es nun, diesen Vorsatz zu unterstützen, damit der Verbrecher nicht ein Recht hat zu sagen, „durch die Maßnahmen der Gesellschaft bin ich trotz meiner guten Vorsätze wieder auf den Weg des Verbrechens getrieben worden.“

Ist nun unsere heutige Gesellschaft an dem Rückfall so vieler Schuld? Diese Frage muß ich leider mit „Ja“ beantworten. Es herrscht vor den Bestraften eine große Scheu, Mißtrauen bringt man den Leuten entgegen, welche mit der Polizei zu tun haben, und insolge dieses Mißtrauens wird den Leuten das Arbeiten verleidet.

Die nach längerer Strafe Entlassenen sind nicht nur körperlich sondern auch geistig zurückgekommen und sind sehr vorsichtig zu behandeln. Ein rauhes Wort erweckt häufig ihr Mißtrauen, und mir sind viele Fälle bekannt, wo durch falsche Behandlung Rückfälle erzeugt sind. Mir will es manchmal vorkommen, als wenn durch längere Strafverbüßung ein Gefühl, Ehrgefühl kann man es nicht nennen, bei ihnen sich gebildet hat, welches sie ganz besonders empfindlich für die Behandlung gemacht hat.

Hier fehlt den Fürsorgevereinen leider die Unterstützung der Gesellschaft. Ich verlange keine Bevorzugung der Bestraften gegenüber den Unbestraften, wohl aber ein klein wenig mehr Entgegenkommen bei Besetzung von Arbeitsstellen, nicht ein schroffes Ablehnen, wie es mir so häufig bei Anträgen zuteil wird. Sehr erfreut wurde ich durch den Standpunkt eines Arbeitgebers, der mir sagte, er sei bisher von seinen unbestraften Arbeitern sehr häufig bestohlen worden und werde es nun einmal mit Bestraften versuchen, ob die schlechter seien. Nach Wochen teilte er mir mit, daß er mit den Bestraften sehr zufrieden sei.

Diese Unterstützung der Gesellschaft durch Arbeit ist bei der Behandlung der vor der Ausweisung stehenden um so notwendiger, als bei der Rücknahme der Ausweisung eine Hauptfrage ist, ob der Betreffende „dauernde“ Arbeit nachweisen kann. „Dauernde“ Arbeit bei unseren heutigen Produktionsverhältnissen nachzuweisen ist fast kein Arbeiter imstande, bedeutend schwerer ist es für die erst zugezogenen Bestraften, eine solche nachzuweisen.

In der Art der Arbeit selbst ist auch ein großer Unterschied zu

machen. Wenn ein kräftiger Mann sich nur mit dem Handel des Abends und Nachts in den Kneipen beschäftigt, wo er durch den Handel sehr häufig zum Trinken von Alkohol veranlaßt wird, so ist diese Beschäftigung weniger geeignet, ihn von seinem Vorleben abzubringen, oder wenn ein Zuhälter, der es verstanden hat, sich der gegen ihn verhängten Überweisung zu entziehen, und sich nach Verjähren der Strafe wieder in Berlin meldet und sich nun vor der Ausweisung befindet, so ist in diesem Falle ganz besondere Vorsicht geboten.

Eine große Lücke zeigt aber die Ausweisung bei Beantwortung der Frage: wohin sollen nun die Leute gehen? Sehr häufig kommen die ausgewiesenen Leute mit der Ausweisungsvorschrift zu mir mit der Frage: „Können Sie mir nicht einen Ort nennen, wo ich mich aufhalten darf und Arbeit finde“, und zu meinem großen Bedauern muß ich die Antwort auf diese Frage schuldig bleiben. Nicht unberechtigt ist der häufige Einwand der Ausgewiesenen, „wenn ich aus Berlin auf Grund des Gesetzes ausgewiesen werde, hat jede Stadt das Recht, mich auszuweisen, und die Stadt, wo ich verhaftet bin und vor meiner Verhaftung gewohnt habe, ist so klein, daß dort jeder meine Straftat kennt, ich insolgedessen keine Arbeit finde, und es mir dadurch unmöglich gemacht wird, meine guten Vorsätze zur Ausführung zu bringen.“ Was ist nun die Folge? Ziellos wollen die Leute nicht herumwandern, sie bleiben darum in Berlin, wohnen ein paar Tage hier und ein paar Tage dort, bis sie eine Schlafstelle gefunden haben bei Leuten, die es mit der Anmeldung nicht so genau nehmen. Und was sind dies für Leute? Leute, die schon mehrmals mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, die aber durch ihren ständigen Wohnsitz in Berlin nicht ausgewiesen werden können. Daß in solcher Gesellschaft alle guten Vorsätze zunichte gemacht werden, und daß diese Leute die Zwangslage der Ausgewiesenen ausnutzen, ist eine bekannte Tatsache. In solchen Fällen wird durch die Ausweisung das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt war, nicht nur, daß die Ausgewiesenen hier bleiben, nein, sie reden sich nun ein, sie seien durch die Ausweisung wieder auf die Bahn des Verbrechens getrieben worden, und betätigen ihren ungerechtfertigten Haß gegen die Gesellschaft durch immer neue Verbrechen. Ein trauriger Vorgang, hervorgerufen durch die Unmöglichkeit der Verhängung der bedingten Ausweisung.

Eine große Milderung ist durch den anfangs erwähnten Erlass des Herrn Ministers bei dem Zusammenarbeiten der Polizei mit den Fürsorgevereinen aber schon jetzt festzustellen. Mit großem Vertrauen kommen die vor der Ausweisung stehenden zu den Vereinen und bitten um deren Hilfe. Viele von ihnen haben schon versucht, durch Beschwerden in allen Instanzen die Zurücknahme der Ausweisung herbeizuführen, aber vergeblich, und die Fürsorgevereine versuchten auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung der für den Gesuchsteller günstigen Punkte, für die Rücknahme der Ausweisung tätig zu sein.

Sehr häufig kann man die Unkenntnis kennen lernen, die über die bestehenden Bestimmungen der Ausweisung herrschen, namentlich

wird das Gesetz von 1842 in seinem § 2 nicht nur von den Betroffenen verkannt, auch Anstaltsbeamte gehen häufig von dem Grundsatz aus, wer in Berlin geboren ist oder dort seinen Unterstützungswohnsitz hat, kann nun aus Berlin nicht ausgewiesen werden. Sie verkennen vollständig den Begriff des „Neuanziehenden“. Es kann jemand in Berlin geboren sein, dort seinen Unterstützungswohnsitz haben und kann doch ausgewiesen werden, wenn er vor seiner Verhaftung die letzten Monate abgemeldet war oder unangemeldet gewohnt hat. Wie für Berlin, so trifft dies auch für jeden anderen Ort zu.

Dieses Nichtkennen der Bestimmungen und die dadurch herbeigerufenen falschen Belehrungen haben für die Neuanziehenden sehr häufig Schwierigkeiten zur Folge; durchbrungen von dem Bewußtsein, daß die Ratsschläge und Belehrungen der Herren Anstaltsbeamten allein richtig sind, sehen sie in den gegenteiligen Handlungen der Polizei ein ihnen zugesetztes Unrecht, und sehr schwer fällt es, das den Vereinen entgegengebrachte Mißtrauen zu zerstreuen und sie davon zu überzeugen, daß nur gesetzmäßig mit ihnen verfahren ist.

Bei vielen herrscht eine große Abneigung gegen die Fürsorge. Mit ganz falschen Vorstellungen kommen sie, um erst Erkundigungen einzuziehen, und viel verbreitet ist die Ansicht, sie müssen „Mitglied“ des Vereins werden. Mit großer Vorsicht muß ihnen auseinander-gesetzt werden, daß eine „Mitgliedschaft“ bei ihrer Verstrafung ausgeschlossen ist, und daß der Verein nur an Stelle der Polizei, um die angeblich störenden und belästigenden Erkundigungen zu vermeiden, die Schutzaufsicht übernommen hat.

Was nun die Handhabung der Schutzaufsicht bei denjenigen betrifft, denen durch Rücknahme der Ausweisung die Möglichkeit des Bleibens im Orte geboten ist, so muß dieselbe auf die allerschönendste Weise ausgeübt werden. Im Interesse der Vereine sowohl als der Schützlinge kann nur verlangt werden, daß sie sich alle vier Wochen persönlich oder schriftlich melden unter Angabe ihrer Wohnung und Arbeitsstätte, und nur in seltenen Fällen findet eine Prüfung in der Wohnung des Schützlings statt, nur dann, wenn alle anderen zu Gebote stehenden Mittel erschöpft sind. Viel spricht hier der Eindruck mit, den der Betreffende macht; macht er einen unglaubwürdigen Eindruck, so muß die Kontrolle eine schärfere sein. Eine Erkundigung auf der Arbeitsstelle soll vermieden werden, schon um unehren Schützlingen nicht die Möglichkeit zu geben, bei etwaigem Aufhören der Arbeit diesen Erkundigungen die Schuld beizumessen. Durch diese milde Handhabung werden wir uns das Vertrauen der Leute erwerben, wenigstens der gutgesinnten, und deren Anzahl ist eine weit größere, wie man gemeinhin denkt.

Die Vereine sollen sich aber nicht nur mit der Schutzaufsicht begnügen, sondern sollen mit ihrem Schutze auch dann eintreten, wenn es anderweit notwendig ist. Jede Angabe der Schützlinge über Mißgriffe soll untersucht werden; so haben wir mehrfach Gelegenheit

gehabt, die Rechte derselben gegen Maßnahmen von Polizeibeamten wahrzunehmen. Vielfach waren die Angaben aber auch unberechtigt.

Wenn ich nun die Erfahrungen der letzten acht Monate zusammenfasse, so drängt sich mir immer mehr die Überzeugung auf, daß das heutige Ausweisungsverfahren einer Änderung unterworfen werden muß. — Noch heute stehe ich auf dem Standpunkt, den die Kommission des Berliner „Vereins zur Besserung der Strafgefangenen“, welche im Februar d. J. die Frage der Ausweisung prüfte, einnahm. Diese sagte in ihrem Protokoll:

„Die Kommission sieht in der Ausweisung ein unentbehrliches Kampfmittel der Sicherheitspolizei gegen das Verbrechen und erklärt sich ausdrücklich für die Beibehaltung in den geeigneten Fällen.“

Die Änderung des Ausweisungsverfahrens muß darin bestehen, daß der Landespolizei das Recht der bedingten Ausweisung verliehen wird.

Ob dieses Recht herbeigeführt wird durch einen neuen Paragraphen zum Gesetz von 1842 oder durch eine Entscheidung des Obergerichtes, nach welcher die bedingte Ausweisung gestattet ist, wäre gleich, aber nur dann erst würde die Ausweisung von dem Erfolge begleitet sein, welchen der Gesetzgeber dabei im Auge gehabt hat.

Solange dies aber nicht erreicht ist, müssen wir Fürsorgevereine in Gemeinschaft mit der Polizei bestrebt sein, so viel wie es in unserer Macht steht, tätig zu sein, um die Gesellschaft vor den Schädlichkeiten des Verbrechen zu bewahren, aber auch mit allen Mitteln darauf hinwirken, daß unsere Schülinge wieder brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft werden. Die Gesellschaft aber hat in ihrem eigensten Interesse die Pflicht, die Bestrebungen der Fürsorgevereine dadurch zu unterstützen, daß sie das Mißtrauen gegen unsere Schülinge fallen läßt und sich uns zu gemeinsamer Arbeit anschließt.

Der gegenwärtige Stand des probation system in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Von Dr. Max Leberer (Prag).

Das probation system scheint die Lösung der Frage zu sein, auf welche Weise die schweren Schäden vermieden werden können, die in so vielen Fällen eine gerichtliche Strafe, insbesondere die erste Freiheitsstrafe für den Verurteilten mit sich bringt und wie denn anders als durch Bestrafung — die diesen Zweck oft schlecht erfüllt, oft aber, wie Bentham sagt, hiesfür zu kostbar ist — jemand, der sich gegen die Rechtsordnung vergangen hat, davon abgehalten werden kann, in Zukunft eine neue Straftat zu begehen.

Der erste Staat, der das probation system durch ein Gesetz eingeführt hat, ist Massachusetts; es geschah dies im Jahre 1878 und zwar zum Versuch vorerst nur für die Stadt Boston (Suffolk county).

Das probation system besteht im wesentlichen darin, daß eine vertrauenswürdige Person, welche zu diesem Dienste bestellt ist und in Ausübung desselben die Rechte eines Polizeibeamten besitzt, — ein probation officer — nach dem ersten Verhör, gelegentlich auch schon vor demselben eingehende Erkundigungen einzieht und nun dem Richter einen ausführlichen Bericht über den Angeklagten: über dessen Erziehung, Fähigkeiten, Eigenschaften, Gewohnheiten, über dessen Lebensweise und Verkehr erstattet, so daß der Richter eine weit zuverlässigere Grundlage für die Beurteilung des Angeklagten erlangt, als es eine einzige Tat zu sein vermag; scheint nun dem Richter die Annahme gerechtfertigt, daß eine Besserung des Angeklagten auch ohne Bestrafung zu erwarten sei, dann entläßt er ihn unter der Obhut des probation officer mit der Aufforderung, die Vorschriften, die

ihm gegeben werden, streng zu erfüllen, wenn er, um straflos zu bleiben, den Beweis erbringen will, daß er sich wirklich gebessert habe. Je nach der Tat, die er begangen hat, richten sich jene Vorschriften. Dem einen wird, um ihn vor den Verlockungen des Wirtshauses und anderer Lokale zu bewahren, verboten, mehr als eine bestimmte Summe seines Wochenlohnes für sich zu behalten; einem andern: später als um . . . Uhr abends heimzukommen; einem Dritten wird befohlen, die erste Stelle, die sich bietet, anzunehmen und nicht früher aufzugeben, bevor er nicht eine bessere gefunden hat; einem andern: weder zu Hause, noch außerhalb Karten zu spielen oder sich zu betrinken usw. Der probation officer überwacht nun in freundschaftlichem Verkehr das Verhalten seines Schütlings, der sich auch seinen Anordnungen fügen muß, z. B.: die vereinbarten Zusammentünfte mit ihm pünktlich einzuhalten, ihm wahrheitsgetreu alles zu berichten, was für den Beweis, der erbracht werden soll, von Wichtigkeit ist, das und jenes zu tun, anderes zu unterlassen und was er sonst im einzelnen Fall für zweckmäßig hält; so ist eine individuelle Behandlung: die Beseitigung manchen schlechten Einflusses, die Hintanhaltung mancher guten Gelegenheit zu einer bösen Tat, die Angewöhnung an Ordnung, an eine rechtschaffene Lebensweise, kurz: so ist eine Besserung möglich. Natürlich ist es anfangs sehr schwer, all das treulich zu erfüllen, insbesondere sich genau den Verfügungen des Richters gemäß zu verhalten, aber der probation officer übt Nachsicht, denn er soll nicht ein strenger Aufseher, sondern ein geduldiger, verständnisvoller, zielbewusster Führer sein, der seinem Schütlings — dem probationer — durch Aufmunterung und Rat behütlich ist, die Schwächen zu überwinden und die Probe zu bestehen, auf die ihn der Richter gestellt hat. Sobald sich jedoch der probation officer überzeugt hat, daß sein Schütlings auf diese Weise nicht gebessert werden kann oder daß er sich nicht bessern will, beantragt er dessen Bestrafung; wenn aber die Bewährungsfrist ohne diesen Zwischenfall abgelaufen ist, dann erstattet er dem Richter Bericht und dieser entscheidet nun, ob der erstrebte Zweck erreicht sei und die Bewährung aufgehoben werden solle, oder ob es wünschenswert sei, daß die Bewährungsfrist verlängert werde; natürlich hört er vor dieser Entscheidung den Rat des probation officer, der doch durch den persönlichen Verkehr mit seinem Schütlings diesen besser als der Richter zu beurteilen vermag. Die Probezeit kann wiederholt

verlängert werden, in der Regel ist weder die Dauer der einzelnen Zeiträume noch das Gesamtmaß der höchst zulässigen Bewährungsfrist durch das Gesetz bestimmt, sondern es ist ganz dem Ermessen des Richters überlassen, im einzelnen Fall die geeigneten Verfügungen zu treffen, insbesondere aber zu entscheiden, wann die Bewährungsfrist beendet sein solle; da kann es denn vorkommen, daß diese Probezeit sogar länger währt, als die höchste in diesem Fall verhängbare Freiheitsstrafe gedauert hätte; oft geschieht es, daß der Richter dem probation officer die Aufsicht und Überwachung (control and supervision) für unbestimmte Zeit überträgt, und dieser nur von Zeit zu Zeit einen allgemeinen Bericht über alle seiner Obhut überwiesenen Personen erstattet, bis er schließlich erklärt, daß er eine weitere Beaufsichtigung des und jenes nicht für nötig erachte; hält nun der Richter nach den Berichten des probation officer die Bewährungsfrist für ausreichend, dann verfügt er die Einstellung der Überwachung und mit der Entlassung des probationer aus der Obhut seines Hüters (release from probation) ist der Straffall erledigt. Nur im Staate New York besteht eine ganz merkwürdige Ausnahme; hier endet die Bewährungsfrist und mit ihr der Straffall nicht mit der Aufhebung der Überwachung, sondern der Richter verkündet, wenn die Bewährung zu seiner Zufriedenheit erfolgte: sentence suspended d. h. er schiebt jetzt die Urteilsfällung hinaus und es beginnt eine Probezeit ohne Überwachung in der Dauer des Höchstmaßes der in diesem Fall zulässigen Freiheitsstrafe und sie endet, falls die unter sentence suspended entlassene Person nicht neuerdings wegen einer Straftat vor den Richter gebracht wird, mit dem bloßen Ablauf der in dem betreffenden Strafgesetzesparagraphen festgesetzten Zeit.¹⁾ Es hat sich nun bei dem court of special sessions der Stadt New York (Manhattan) eine Praxis entwickelt, die mir der Beachtung wert scheint; ich möchte sie die progressive Bewährung nennen: die Person, die schuldig befunden wurde, aber nicht sofort bestraft werden soll, wird „on

¹⁾ In den Jugendgerichten ist es ähnlich wie in den andern Gerichten, da das juvenile court law keinerlei Bestimmungen über die Bewährung enthält; doch erfolgt in den Fällen, in denen die Eltern die Hilfe des Gerichtes gegen ihr ungezogenes und unbändiges Kind anrufen haben — die Fälle werden als disorderly conduct nach § 291 P.C. beurteilt — nach günstigem Ablauf der Bewährungsfrist ein Freispruch (discharge), in allen andern Fällen wird das Urteil (gemäß ch. 655 ex 1905) für ein Jahr aufgesetzt.

parole“ gestellt²⁾ und muß nun in der Regel wöchentlich dem probation officer Bericht erstatten, der dem Gericht nach Ablauf eines Monats vorgelegt wird; die „parole“ wird dann verlängert oder, wenn der Bericht günstig aber doch nicht so lautet, daß das Gericht die Überwachung aufzuheben beschließt, in „probation“ für die Dauer eines ganzen Jahres umgewandelt; der probationer hat nun seltener als bisher dem probation officer über sich und seine Lebensweise zu berichten und dieser teilt dem Gerichte das Ergebnis der Bewährungsfrist — vorausgesetzt, daß sich nicht indes die Bestrafung des probationer für nötig erwiesen hat — nach deren vollem Ablauf, also erst am Ende des Jahres mit; nun wird die Aussetzung des Urteils verfludet, — „sentence suspended“ — und es beginnt eine Bewährungsfrist „ohne Ende“.³⁾

Diese Praxis hat sich zum guten Teil im Widerspruch mit den Bestimmungen des New Yorker probation law auf Grund der inherent power der special sessions-Richter entwickelt und, wenn auch die Einzelheiten wie: die sinnlose „indeterminate“ suspension of the sentence, die allzu lange Dauer der eigentlichen Bewährungsfrist und die vielfach mangelhafte Überwachung unsern Verfall nicht finden können, so ist doch das Princip als ein gewisser Fortschritt im probation system zu begrüßen. Es sei jedoch erwähnt, daß die ersten beiden Teile dieser Bewährungszeit, „parole“ und „probation“ sich überall vorfinden, d. h. stets werden die Besuche und die Berichte allmählich seltener, bis sie schließlich ganz aufhören; allein die Bewährungsfrist ohne Aufsicht ist eine eigenartige Neuerung im Staate New York.

Baernreither teilt in seinem wertvollen Buche⁴⁾ mit, daß das probation system auf Rufus H. Cook, genannt „oncle Cook“ zurückzuführen ist, der vor mehr als dreißig Jahren die Gerichtssitzungen in Boston aus Teilnahme und Interesse für die Angeklagten besuchte und die Richter zu bewegen wußte, Jugendlichen

²⁾ Die Verwendung der Bezeichnung „on parole“ in dieser Bedeutung ist ein arger Mißbrauch, da „parole“ die (vorzeitige) bedingte Entlassung aus der Strafkast bedeutet.

³⁾ Vgl. den Bericht der Probation Commission des Staates New York, Albany, Brandow Printing Company 1906 S. 19.

⁴⁾ Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1905, S. 126.

in berücksichtigungswürdigen Fällen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bestrafung zu bessern; die gemachten Versuche bewährten sich derart, daß 1878 die probation in Massachusetts gesetzlich allgemein zugelassen wurde.

Den ersten probation law aus dem Jahre 1878 ging also eine mehrjährige günstige Erfahrung mit der suspension of the sentences und der Stellung unter Aufsicht voraus, welche letztere meist „oncle Cook“ und ein gewisser Mr. Augustus, der in gleicher Weise tätig war, übernahm. Übereinstimmend wird der Beginn dieser Neuernung in das Jahr 1869, 1870 verlegt. Für Kinder bis zu 16 Jahren war damals bereits durch ein Gesetz in ähnlicher Weise gesorgt, wie durch „oncle Cook“ und Mr. Augustus für Jugendliche gesorgt wurde. Chapter 359 des Jahres 1870, (15. Juni): an act relating to the state visiting agency and juvenils offenders bestimmte, daß ein in jedem Bezirk (county) ernannter Beamte (visiting agent) von allen Strafanzeigen gegen Kinder bis zu 16 Jahren durch das Gericht verhandelt werden, daß er hierauf den Fall gründlich untersuchen, dem Richter Bericht erstatten solle und daß nun der Richter über Antrag des visiting agent den Board of State Charities dazu ermächtigen könne, das Kind in die Obhut einer Person zu geben (to place the child in charge of any person) und zwar bis zur Großjährigkeit oder für eine kürzere Zeit (§ 10.) Die gleichen Bestimmungen enthält auch das Gesetz des Staates Michigan: 1873, April 29, chapter 171.

Die auf Grund dieser beiden Gesetze getroffenen richterlichen Verfügungen können jedoch nicht als Stellung „on probation“ angesehen werden, da mit dieser Verfügung der Fall erledigt war und das Kind nicht mehr wegen des ursprünglichen Delictes bestraft werden konnte — oder doch dem Sinne des Gesetzes nach nicht mehr bestraft werden sollte. Anders dagegen in den Fällen, die „oncle Cook“ und Mr. Augustus übernahmen: hier setzte der Richter die Fällung des Urteils aus, er behielt sich die endgiltige Entscheidung vor. Die Praxis des Urteilsaufschubes (ohne Stellung unter Aufsicht), die suspension of the sentences bestand schon lange vormem in der Union; es ist fraglich, ob zuerst im Staate Massachusetts; vielleicht hat New York den Vortang darin. In dem Berichte der Kommission, die im Jahre 1905 vom Governor des Staates New York eingesetzt wurde, um festzustellen, wie das probation system in diesem Staate gehandhabt werde und ob eine gründlichere

Regelung wünschenswert sei, heißt es: „Die selbständigen Strafgerichte in diesem Staate hatten stets die selbstverständliche Befugnis, Personen, die einer Straftat überführt waren, unter Aufschub des Strafurteils zu entlassen und von dieser Befugnis wurde seit undenklicher Zeit bis in die allerjüngste Gegenwart Gebrauch gemacht, ohne daß Vorkehrungen für die Beaufsichtigung oder Überwachung der so entlassenen Personen getroffen wurden.“ (The courts of record in this State have always possessed an inherent power to release convicted offenders under a suspended sentence, and that power has been exercised from time immemorial but until very recently, without any provision for oversight or supervision of the persons so released.)³⁾

An der Spitze dieser Kommission stand Homer Folks, der gegenwärtige Sekretär der State Charities Aid Association, der sich durch gründliche, gewissenhafte, sachmännische Publikationen einen bedeutenden Namen geschaffen hat und dies bürgt für die volle Zuverlässigkeit des Berichtes. Allerdings ist es merkwürdig, daß diese Praxis so lange Zeit ohne gesetzliche Anerkennung und Regelung blieb; trotzdem Massachusetts bereits diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen hatte — die probation laws aus den Jahren 1878 und 1880 — erwähnt das Strafgesetzbuch des Staates New York, der Penal Code aus dem Jahre 1881 — den Urteilsaufschub, suspension of the sentence, mit keinem Worte; zweifellos wurde aber die erwähnte Praxis nach common law geübt und zwar offenbar zum Unwillen der Gesetzgeber, denn § 12 des Penal Code erklärt kategorisch: daß die einzelnen Strafbestimmungen den Gerichten die Pflicht auferlegen, das Urteil zu fällen, die Strafzeit zu bestimmen und die vorgeschriebene Strafe zu verhängen. Diese strenge, den Richtern geltende Mahnung findet wohl durch Homer Folks Bericht eine verständliche Erklärung; und da die Richter vielfach mächtiger sind als das Gesetz, darf man sich nicht wundern, daß die Urteile trotz des § 12 P. C. kraft der „inherent power“ bis in allerjüngste Zeit aufgeschoben wurden. Schließlich fügte sich das Gesetz dem Branche: im Jahre 1893

³⁾ Report of the Probation Commission of the State of New York, Seite 5. Vergl. bezüglich der „inherent power“ die in John T. Cooks Ausgabe des Penal Code bei § 12 angeführten Entscheidungen.

wurde der Aufschub des Urtheils im Staate New York gesetzlich gestattet. § 12 des Penal Code wurde durch chapter 279 der Gesetze 1893, in Wirksamkeit seit 4. April 1893 dahin ergangt: but such court may in its discretion suspend sentence, during the good behavior of the person convicted, where the maximum term of imprisonment prescribed by law does not exceed ten years and such person has never before been convicted of a felony (d. h. das Gericht kann nach seinem freien Ermessen die Urtheilsfallung so lange aufschieben als die schuldig erklarte Person sich ordentlich verhalt, vorausgesetzt, da sie nie zuvor eines Verbrechens iberfuhrt worden ist und die im Gesetz vorgesehene Strafe nicht mehr als zehn Jahre betragt). Die Wirkung der suspension of the sentence bestimmte chapter 651 der Gesetze 1893, in Wirksamkeit seit 8. Mai 1893, im Penal Code als § 470a aufgenommen: wurde die Entscheidung aufgeschoben (sentence suspended), dann kann das Gericht wann immer innerhalb der langsten Zeit, auf welche das Strafurtheil hatte lauten konnen, das Urtheil fallen.

Die Ausfuhrung des Urtheils ohne Stellung unter Aufsicht fand nicht in vielen Gesetzen Aufnahme. Das erste Gesetz in den United States, das sie ausdrucklich zulie, ist chapter 168 der Gesetze des Staates Michigan aus dem Jahre 1885 (10. Juni).

Hierdurch wurde das bereits erwahnte Gesetz chapter 171 vom 29. April 1873 abgeandert, welches — soweit es uns interessiert — bestimmte, da in jedem Verwaltungsbezirk (county) des Staates Michigan ein Inspektor (state agent) fur die Wohltatigkeits- und Armenanstalten ernannt werden solle; diesem wurde zudem eine andere wichtige Aufgabe ibertragen: sobald gegen ein Kind unter 16 Jahren die Anzeige wegen einer Straftat erstattet wird, welche nicht mit lebenslanglichem Kerker bedroht ist, solle er hiervon benachrichtigt werden und sofort Erkundigungen iber die Familie und die Umgebung (parentage and surroundings) des Kindes sowie iber alle den Fall betreffenden Umstande einholen und dem Gerichte hieruber berichten; der Richter solle sich dann eingehend mit ihm beraten (shall advise and counsel with the said agent) und wenn er nach grundlicher Erforschung der That (after full investigation and proof of the offence charged) das ffentliche Interesse und das Wohl des Kindes dadurch am besten zu fordern glaube, solle er das Kind zu dessen Eltern, Vormund oder Ver-

wandten zurückkehren lassen (he may make an order for the return of such child to his or her parents guardian or friends).

Das ist wohl das erste Gesetz in den United States, das die Aussetzung des ganzen weiteren Strafverfahrens, also auch die Aussetzung des Schuldspruches, der conviction, zuließ.

Diese Bestimmung ist im Gesetze vom Jahre 1885 (chapter 168 June 10) beibehalten; außerdem wurde der Richter nun ermächtigt, unter den gleichen Voraussetzungen (if it shall appear to the court that the public interest and the interest of such child will be best subserved thereby), das Kind wohl schuldig zu sprechen, aber das Strafurteil für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit auszusetzen (to suspend sentence for a definite or indefinite period).

Dies ist, soweit ich dieser Frage nachgehen konnte, das erste Gesetz in den United States, das die suspension of the sentence, die Aussetzung der Urteilsfällung ohne Stellung unter Aufsicht einführte.

Es wurde bereits erwähnt, daß die (bloße) Aussetzung des Urteils für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit nur in einigen wenigen Gesetzen angenommen wurde. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß, wie uns der Staat New York zeigt, die öffentliche Meinung der suspension of the sentence anfangs nicht günstig gegenüberstand, vielleicht, weil man Mißbrauch seitens der Richter fürchtete und deswegen Bedenken trug, ihnen ein so schrankenloses Recht ausdrücklich einzuräumen; später aber, als durch die Praxis vieler Jahre alle Bedenken verschwindet waren, nahm man den Anstoß des Urteils nicht in die Gesetze auf, weil diese kriminalpolitische Institution schon veraltet, schon überflüssig war von der jüngsten Rennerung: der probation.

In wenigen Jahren hat das probation system eine große Verbreitung in den Vereinigten Staaten gefunden; allerdings verstrich seit Einführung der Bewährungsaufsicht in Massachusetts eine ziemlich lange Zeit, bevor die betreffenden Gesetze geschaffen wurden; aber die probation bestand schon vordem, wenn auch nicht zu einem System ausgebildet, als Gerichtsgebrauch in verschiedenen Staaten und die günstigen Erfolge, die man erzielte, führten dazu, daß es zur Grundlage der Jugendgerichte, der

juvenile courts, wurde; und seither begann der Siegeslauf des probation system.

Es hat manche Neuerungen, manche Verbesserung seit dem Jahre 1878 erfahren. Dies zeigt sich am besten bei einem Vergleich jenes ersten Gesetzes mit dem neuesten Gesetzesvorschlage. Die wesentlichsten Bestimmungen des chapter 198, April 26, 1878 sind:

Gesetz, betreffend die Stellung der im county Suffolk wegen Verbrechen und Vergehen angeklagten oder schuldig erklärten Personen unter Aufsicht.

Sektion 1. Der Bürgermeister der Stadt Boston soll . . . aus der Zahl der Polizeibeamten oder aus der Bürgerschaft eine verlässliche Person ernennen, deren Pflicht es sein soll, bei den Verhandlungen in den Strafgerichten des Bezirkes Suffolk (county of Suffolk) anwesend zu sein, die Fälle der eines Verbrechens oder Vergehens angeklagten oder schuldig erklärten (convicted) Personen zu untersuchen (to investigate the cases) und den Gerichten die Stellung derjenigen Personen unter Aufsicht (placing on probation) zu empfehlen (to recommend), deren Besserung ohne Bestrafung mit Recht erwartet werden kann. Wenn ein solcher Beamter aus der Bürgerschaft erwählt wird . . . , soll . . . der Stadtrat die Höhe des Gehaltes bestimmen. Ein solcher Beamter soll unter der Oberaufsicht des Polizeichefs der Stadt stehen . . . Er soll . . . wenigstens einmal in drei Monaten dem Polizeichef Bericht erstatten über seine, diesem Gesetze entsprechende Tätigkeit und zugleich ein Verzeichnis aller unter Aufsicht gestellter Personen nebst Angabe der Wohnung und der Art ihrer Rechtsverletzung vorlegen Es soll ferner die Pflicht dieses Beamten sein, soweit als dies thunlich ist, die Missetäter (offenders), die auf seinen Rat hin vom Gericht unter Aufsicht gestellt worden sind (placed on probation) zu besuchen und dadurch, daß er ihnen beisteht und aufmunternd zuredet, darauf hinzuwirken, daß einer neuerlichen Rechtsverletzung vorgebeugt werde. (to render such assistance and encouragement as will tend to prevent their again offending.) Jrgendeine Person, die auf Empfehlung dieses Beamten probeweise unter Aufsicht gestellt wurde, kann von ihm mit Genehmigung des Polizeichefs ohne weiteren Verhaftbefehl wieder festgenommen und vor das Gericht jurist gebracht werden; und das Gericht soll (may) nun das Straf-

urteil fällen (proceed to sentence) oder eine andere Verfügung treffen, zu der es etwa vom Gesetz ermächtigt ist. Dieser Beamte kann zu irgendeiner Zeit vom Bürgermeister seines Postens entlassen werden.

§ 2

§ 3. Dieses Gesetz soll sofort nach seiner Annahme in Wirksamkeit treten.⁶⁾ —

Schon das folgende Gesetz: chapter 129, März 22, 1880, welches alle anderen Städte und Orte des Staates Massachusetts ermächtigte, probation officers zu bestellen, enthält manche wichtige Neuerungen, die als Entwicklung des Systems zu bezeichnen sind: vor allem wird dem probation officer nicht „to investigate the case“ aufgetragen, was als Voruntersuchung im technischen Sinn hätte angelegt werden können, sondern: to carefully inquire into the character and offence of every person arrested . . . also: sich sorgfältig nach dem Charakter der festgenommenen Personen zu erkundigen und deren Tat sorgfältig zu untersuchen; ferner: daß, wenn der probation officer in der Überzeugung, „daß dem öffentlichen Wohle und dem des Angeklagten durch dessen Stellung unter Aufsicht am besten gedient werde“, eine diesbezügliche Verfügung empfiehlt der Richter, wenn er sich hieran hält, Bedingungen stellen solle, die nach seinem Dafürhalten zur Besserung des Angeklagten am zweckmäßigsten sind (upon such terms as it may deem best, having regard to the reformation of the accused).

Aber auch an diesem Gesetz war noch viel zu ändern: denn es bestimmte u. a., daß der probation officer nur aus der Zahl der Polizeibeamten (Polizisten) genommen werden solle (§ 1), daß er monatlich dem Gefängnis-Kommissär gründlichen Bericht erstatten müsse (§ 2) und daß alle seine Protokolle und amtlichen Bemerkte jederzeit dem Polizeichef zur Einsicht offen stehen. Keine dieser Bestimmungen findet sich in den neuen Gesetzen; ja es ist sogar in manchen ausdrücklich verboten, einen Polizeibeamten zum probation officer zu bestellen und, da die Ernennung der probation officers dem Richter übertragen ist, unterstehen sie nur dessen Kontrolle und haben niemandem anderen als ihm Rechenschaft zu geben oder Auskunft zu erteilen; es sei denn, daß ein größerer Stab

⁶⁾ Bgl. S. 428 ff.

solcher Vertrauensbeamten besteht und einem Chef (chief probation officer) untergeordnet ist, der nun gleichfalls, als die erste Vertrauensperson des Richters, die Berichte entgegenzunehmen befugt ist; auch bedürfen sie nicht mehr irgendwelcher Ermächtigung, um eine ihrer Aufsicht unterstellte Person zu verhaften und vor den Richter zu bringen, da sie ihren Schüljlingen gegenüber uneingeschränkt die Rechte von Polizeibeamten haben. Abgesehen von diesen die Person, die Stellung und die Tätigkeit der probation officers betreffenden Bestimmungen ersieht auch ein wesentliches Prinzip des probation system eine wichtige Änderung: während in Massachusetts nach Verkündung des Schmdspruches, der conviction, die Fällung des Strafurtheiles ausgesetzt wurde (sentence suspended), bestimmte zum erstenmale das Gesetz des Staates Minnefota vom 11. April 1899 chapter 154, daß das Strafurteil verkündet, die Strafe aber vorläufig nicht vollzogen, daß also der Strafvollzug ausgesetzt werden solle (suspension of the execution). Man erkannte nämlich, daß es nicht gut möglich sei, noch in Wochen oder gar Monaten nach Schluß der Verhandlung das Urteil, das unter gewissen Bedingungen ausgesetzt worden war, der Tat anzupassen, wenn der „on probation“ Gestellte diese Bedingungen nicht erfüllte; in solchen Fällen wurde oft sein schlechtes Verhalten während der Bewährungsfrist eher als seine Tat bestraft; die meisten der neueren Gesetze verfügen deswegen, daß unmittelbar unter dem Eindruck der ganzen Verhandlung das Urteil verkündet, aber erst dann, wenn sich der Versuch einer Besserung ohne Bestrafung als vergeblich erweist, vollstreckt werden solle.

Ich will nun auf Grund meiner Gesetzesammlung eine Übersicht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des probation system in den Vereinigten Staaten geben. Da mir die Behörden sämtlicher Staaten in bereitwilligster Weise entgegengekommen sind, glaube ich, daß diese Übersicht vollständig ist.

- Alabama:** Nicht eingeführt.¹⁾
Arizona: Nicht eingeführt.
Arkansas: Nicht eingeführt.

¹⁾ Das Jugendgericht-Gesetz (juvenile court law) vom 12. März 1907, daß die probation für Kinder einführte, wurde im November 1907 von der Legislature widerrufen.

Californien:

1903, Februar 23
chapter 34:

Jedes selbständige Strafgericht⁸⁾ soll probation officers (Männer oder Frauen) nach Bedarf bestellen; ohne Gehalt;⁹⁾ probation ohne gesetzliche Beschränkung zulässig für Personen über 16 Jahre; Aussetzung der Urteilsfällung (suspension of the sentence); Bewährungszeit nicht bestimmt, doch darf sie nicht das zulässige Strafmaximum überschreiten; Beendigung im Falle der Bewährung durch Freispruch (discharge).

1903, Februar 26
chapter 43

(juvenile court law): Prob. off. nach Bedarf, ohne Gehalt;¹⁰⁾ für Kinder unter 16 Jahren; Aussetzung des Verfahrens (suspension of further proceeding);¹¹⁾ für die Zulässigkeit keine Beschränkung, für die Dauer und für die Art der Beendigung keine Bestimmung.¹²⁾

1906, März 22
chapter 579
(Änderung des in
Anm. 9 erw. Ges.):

Je nach den 3 Größenklassen der Bezirke (counties) sollen 1, 2, 6 prob. off. ernannt werden; alle prob. off. werden durch ein prob. committee ausgewählt, das von den Richtern jedes superior court auf vier Jahre ernannt wird und aus 7 Mitgliedern (Männern und Frauen) besteht; die Wahl bedarf der Bestätigung der Richter.

⁸⁾ Falls nichts anderes erwähnt wird, gilt jedes der folgenden Gesetze für alle selbständigen Strafgerichte der einzelnen Staaten (criminal courts of original jurisdiction).

⁹⁾ Diese Bestimmungen sind in chapter 35, Februar 23, 1903 enthalten.

¹⁰⁾ Wo für die prob. off. kein Gehalt bestimmt ist, stellen meist Kinderschutz- oder Wohltätigkeitsvereine bezahlte Beamte zur Verfügung.

¹¹⁾ Da es sich in den Jugendgerichten nicht um ein eigentliches Strafverfahren handelt, vermeiden die Gesetze meist den Ausdruck: (suspension of) sentence oder execution, sondern bestimmen, daß das Kind unter Aufsicht gestellt und, sobald es nötig sei, zu weiterem Verfahren (for further proceedings) wieder vor den Richter gebracht werden möge.

¹²⁾ Im folgenden werden nur die Ausnahmen hiervon angeführt: die Beschränkungen der Zulässigkeit, Bestimmungen über die Dauer der Bewährungsfrist und über die Art der Beendigung, falls diese nicht lediglich in der Aufhebung der Überwachung (dismissal from supervision u. dgl.) besteht.

1905, März 22
chapter 610
(Änderung des juv.
court law):

Gehalt bekommen in Bezirken zweiter Größe:
der chief prob. off.: 125 Doll. monatlich, und einer
der Stellvertreter: 75 Doll. monatlich; alle andern
ohne Gehalt.

Colorado:

1903, März 7
chapter 85
(juvenile court law):

Prob. off. nach Bedarf; Gehalt: in counties mit
mehr als 15 000 Einwohnern wird das Gehalt (und
zwar nur) für einen prob. off. von den county
commissioners festgesetzt; in counties mit mehr als
100 000 Einwohnern bekommt der chief prob. off.
1500 Doll., zwei andere je 1200 Doll. jährlich,
alle andern ohne Gehalt; für Kinder unter 16 Jahren;
suspension of further proceeding.

Connecticut:

1903, Mai 22
chapter 129:

Prob. off. nach Bedarf (Männer oder Frauen; aus-
geschlossen sind Polizeibeamte); höchstens 3 Doll. täg-
lich Gehalt (vom Gericht zu bestimmen); prob. zu-
lässig für Jugendliche und Erwachsene, vor-
ausgesetzt: daß das Verbrechen nicht mit schwerer
Kerkerstrafe (state prison) bedroht ist; suspension
of the execution; Dauer: höchstens ein Jahr.

1905, Juni 16
chapter 142
(Änderung):

Gehalt: in Städten mit mehr als 50 000 Ein-
wohnern höchstens 4 Doll., sonst höchstens 3 Doll.
täglich (vom Gericht zu bestimmen).

Delaware: Nicht eingeführt.

District of Columbia:

1901, März 3
chapter 847:

Beamte des Board of Children's Guardians
dienen als prob. off.; probation zulässig für Kinder
unter 17 Jahren bei Vergehen und geringen Ver-
brechen, die nur mit Geld, Polizeihaft, Gefängnis-
haft (jail) oder Arbeitshaus bestraft werden; sus-
pension of the sentence.

- 1906, März 10
Public No. 56
(juvenile court law): Zwei prob. off., ein Mann, eine Frau; chief prob. off. 1500 Doll., assistant 900 Doll. jährlich; für Kinder unter 17 Jahren; suspension of the sentence. (Das vorhergehende Gesetz ist aufgehoben; section 25.)
- Florida:** Nicht eingeführt.
- Georgia:** Nicht eingeführt.
- Idaho:**
1905, März 2
p. 106
(juvenile court law): Prob. off. nach Bedarf, ohne Gehalt; mangels freiw. prob. off. übernimmt der sheriff die Aufsicht; für Kinder unter 16 Jahren; suspension of further proceeding.
- Illinois:**
1899, April 21, p. 131
(juvenile court law): Prob. off. nach Bedarf, ohne Gehalt; für Kinder unter 16 Jahren; suspension of further proceeding.
- 1905, Mai 13, p. 151
(Änderung des § 6 des vorhergeh. Gesetzes): Gehalt für prob. off. in counties mit mehr als 500 000 Einwohnern, die Höhe bestimmt der board of county commissioners.
- 1905, Mai 16, p. 152¹³⁾
(Änderung d. anderen §§ des Gesetzes 1899): Für Knaben bis zu 17 Jahren, Mädchen bis zu 18 Jahren.
- 1907, in Kraft seit
1. Juli¹⁴⁾
(Änderung des bisherigen jur. court law): Gehalt bekommen in counties mit weniger als 500 000 Einwohnern zwei prob. off., in den andern counties eine vom Gericht zu bestimmende Anzahl; die Höhe bestimmt der board of county commissioners.
- Indiana:**
1903, März 10
chapter 237
(juvenile court law): Prob. off. nach Bedarf, in counties mit mehr als 500 000 Einwohnern erhalten 2 prob. off., in den andern nur einer 3 Doll. täglich; für Knaben bis zu 16 Jahren, Mädchen bis zu 17 Jahren; suspension of the sentence.

¹³⁾ Das Gesetz 1901 Mai 11 p. 141 enthielt keine Änderung der hier angeführten Bestimmungen.

¹⁴⁾ Die näheren Daten sind mir bisher nicht bekannt geworden.

1905, Februar 27
chapter 45¹³⁾

(Änderung d. section 3
des vorherr. Gesetzes):

Die Aufsicht soll freiwilligen prob. off. (nicht den bezahlten) übertragen werden.

1907, März 11
chapter 236¹⁴⁾:

Probation zulässig für Erwachsene bei Vergehen und Verbrechen ausgenommen bei: Mord, Brandstiftung, Einbruch, Notzucht, Hochverrat, Kindesraub; suspension of the sentence imposed; wenn das Urteil des Bezirksgerichtes (circuit court) auf Haft oder Arbeitshaus lautet, erfolgt Stellung unter Aufsicht eines der juvenile probation officers, wenn das Kriminal-Gericht das Urteil zu fällen hat, erfolgt Stellung unter Aufsicht einer vertrauenswürdigen Person, die sich freiwillig zu diesem Dienste erbieht, im Falle eines Vergehens kann das Urteil ohne Stellung unter Aufsicht ausgesprochen werden; bei Verbrechen ist die Wirkung der Stellung on probation gleich der der vorzeitigen bedingten Entlassung (parole) aus der betreffenden Strafanstalt (prison, workhouse or jail).

Iowa:

1904, April 7
chapter 11

(juvenile court law):

Prob. off. nach Bedarf, ohne Gehalt; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of further proceeding.

Kansas:

1901, März 1
chapter 106:

Prob. off. nach Bedarf, ohne Gehalt; für Kinder bis zu 16 Jahren.

1905, März 4
chapter 190

(juvenile court law):

Prob. off. nach Bedarf; höchstens 3 Doll. täglich (vom Gericht zu bestimmen); für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of further proceeding.

Kentucky:

1906, März 21
chapter 64

(juvenile court law):

Prob. off. nach Bedarf (Männer oder Frauen); Gehalt bekommen nur in counties erster und zweiter Klasse der chief prob. off.: 1200 Doll. und einer der Stellvertreter: 900 Doll.; für Knaben bis zu 17, Mädchen bis zu 18 Jahren; suspension of further proceeding.

¹³⁾ Durch das neue juvenile court law 1907, März 9, chapter 203 wurde keine der angeführten Bestimmungen geändert.

¹⁴⁾ vgl. S. 421: 1905, März 6, chapter 145.

Louisiana: Nicht eingeführt.

Maine:

1905, März 21
chapter 346:

Gilt nur für Portland (Cumberland County); 1 prob. off., 1000 Doll. Gehalt; für Jugendliche und Erwachsene; suspension of the sentence or of the execution.

Maryland:

1902, April 11
chapter 611

(juvenile court law):

Gilt nur für die Stadt Baltimore; prob. off. nach Bedarf (Männer oder Frauen), ohne Gehalt; für Kinder unter 16 Jahren; suspension of further proceeding.

1904, April 8
chapter 514¹⁷⁾

(Änderung des vor-
herg. Gesetzes):

Gehalt für 3 prob. off. je 1200 Doll.

1906 April 2
chapter 263

(Neuerliche Ände-
rung):

Gehalt für 5 prob. off. je 1200 Doll.

Massachusetts:

1878, April 26
chapter 198:

Gilt nur für die Stadt Boston (Suffolk County). Der Bürgermeister soll (shall) einen prob. off. ernennen, dies kann auch ein Polizeibeamter sein; Gehalt bestimmt der Stadtrat; zulässig für Jugendliche und Erwachsene bei allen Vergehen und Verbrechen¹⁸⁾ suspension of the sentence.

1880, März 22
chapter 129:

In allen andern Orten können (may . .) prob. off. bestellt werden; gleiche Bestimmungen wie oben.

1891, Mai 28
chapter 356:

Jedes Stadt-, Polizei- und Bezirks-Gericht (each municipal, police and district court) soll prob. off. ernennen und zwar das municipal court in Boston vier, jedes andere einen prob. off.; Gehalt wird durch das Gericht mit Genehmigung der county

¹⁷⁾ chapter 521, April 8, 1904 eine Änderung des chapter 611 ex 19-2 betrifft nicht das prob. system

¹⁸⁾ Die Spezial-Gesetze: 1905, April 20, chapter 307: an act relative to the support of wives and minor children, und 1905, Mai 8, chapter 384: an act relative to the release of persons arrested for drunkenness bedürfen somit nicht einer besonderen Erwähnung.

commissioners bestimmt; für Jugendliche und Erwachsene; suspension of the sentence; auch beim superior court ist probation zulässig, es hat keine eigenen prob. off., doch haben die prob. off. der andern Gerichte den Aufträgen des superior court nachzukommen.

1898, Juni 8
chapter 511:

Das superior court ernannt eigene prob. off.

1900, Juli 10
chapter 449:

Für Jugendliche und Erwachsene; suspension of the execution.

1906, Mai 24
chapter 413
(an act relative to
delinquent children):

Für Kinder bis zu 17 Jahren; suspension of further proceeding; Verletzungen einer der vom Gericht gestellten Bedingungen sollen mit einer Geldstrafe bis zu 5 Doll., eventuell mit Haft bis zu 5 Tagen gestraft werden.

1906, Juni 15
chapter 489
(juvenile court law):

Gilt nur für Boston; wenigstens 2 prob. off.; für Kinder bis 17 Jahren; suspension of further proceeding.

Michigan:

1903 Mai 7
chapter 91:

Als prob. off. dient der county agent des State board of Corrections and Charities, doch kann jedes Gericht einen besonderen prob. off. bestellen; Gehalt 2 Doll. für jeden Dienst-Tag; prob. zulässig für alle wegen Verbrechen oder Vergehen vor dem circuit court oder einem gleichartigen Gerichte angeklagten Erwachsenen, vorausgesetzt: daß der Angeklagte vordem weder im Staate Michigan noch anderswo eines Vernehmens oder Vergehens schuldig erkannt (convicted) worden ist; suspension of the sentence; Dauer: nicht über die Zeit der höchsten zulässigen Strafe hinaus.

1904, Juni 18
chapter 221
(for juvenile offenders):

Nebst dem county agent freiwillige prob. off. nach Bedarf; für Kinder: Knaben bis 16 Jahren, Mädchen bis 17 Jahren, vorausgesetzt: daß die gesetzliche Strafe nicht lebenslanger Kerker ist; suspension of the sentence.

1905, März 29
chapter 32¹⁹⁾:
(Änderung des chap-
ter 91 ex 1903):

Beendigung der probation durch Entlassung aus der Obhut (discharge from custody).

Minnesota:
1899, April 11
chapter 154:

Der State board of Corrections and Charities ernannt in jedem Bezirke (county) mit mehr als 50 000 Einwohnern einen prob. off., ausgeschlossen sind Polizei-Beamte; die Ernennung bedarf der Bestätigung der Richter des district court; Gehalt: in counties mit mehr als 100 000 Einwohnern 800 Doll., sonst 300 Doll. jährlich; der prob. off. wählt mit Genehmigung des Gerichtes unbefoldete Stellvertreter (deputy prob. off.); für Kinder bis zu 18 Jahren; suspension of the execution (§ 4); höchstens für ein Jahr; Beendigung: endgiltige Aufhebung des Strafvollzuges (the court may suspend sentence absolutely); wegen Dienstverweigerung oder Nachlässigkeit im Dienste wird jeder prob. off. (auch die Stellvertreter) mit 200 Doll. gestraft.

1901, März 28
chapter 102²⁰⁾:
(Änderung des vor-
herg. Gesetzes.)

Gehalt: 1200 Doll. statt 800; 600 Doll. statt 300 Doll.; in counties mit mehr als 100 000 Einwohnern bekommt auch ein Stellvertreter Gehalt: 500 Doll.; alle Bestimmungen des chapter 154 ex 1899 gelten für Personen bis zu 21 Jahren; die Beschränkung der Bewährungsfrist auf ein Jahr ist aufgehoben.

1905, April 19
chapter 285
(juvenile court law):

Der Richter ernannt prob. off. nach Bedarf, ohne Gehalt; doch kann einzelnen mit Genehmigung der county commissioners ein Gehalt vom Gericht bestimmt werden; die Ernennung der bezahlten (1200 Doll., 600 Doll., 500 Doll.) prob. off. erfolgt nach den früheren Gesetzen; für Kinder bis zu 17 Jahren; suspension of further proceeding.

¹⁹⁾ Das juvenile court law 1905, Juni 17, chapter 312, das einige kleine Änderungen erhielt, wurde für unconstitutional erklärt; im Jahre 1907 wurde ein neues Jugendgericht-Gesetz (für Detroit) angenommen, doch schwebt jetzt vor dem supreme court ein Prozeß darüber, ob es der Konstitution entspreche.

²⁰⁾ Durch das Gesetz 1903, April 18, chapter 270 wurden die hier erwähnten Bestimmungen nicht geändert.

1905, April 19
chapter 321
(Änderung des
chapter 270
ex 1903²¹⁾):

Die Richter des district court in jedem county mit mehr als 50 000 Einwohnern ernennen einen prob. off.; dieser wählt nach Bedarf mit Genehmigung des Gerichtes Stellvertreter; Gehalt: prob. off. in counties mit weniger als 100 000 Einwohnern 600 Doll.; in counties mit mehr als 100 000 Einwohnern: prob. off. 1500 Doll., jeder Stellvertreter 720 Doll.; für Personen bis zu 21 Jahren (sonst unverändert, vergl. chapter 102 ex 1901).

Mississippi: Nicht eingeführt.

Missouri:
1901, März 26
p. 135.

Der State board of charities and corrections ernannt für jede Stadt mit mehr als 350 000 Einwohnern einen prob. off.; Stellvertreter nach Bedarf, Frauen sind hiervon nicht ausgeschlossen; die Ernennung bedarf der richterlichen Bestätigung; Gehalt: 800 Doll. für den prob. off., höchstens 600 Doll. für jeden Stellvertreter; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of the sentence or of the execution; höchstens ein Jahr; Beendigung der probation: bei suspension of the execution: endgiltige Aufhebung des Vollzuges (to stay the execution altogether), bei sentence suspended: Einstellung des Verfahrens (to set aside the case).

1903, März 23
p. 213
(Aufhebung des
vorigen Gesetzes
durch das:

(juvenile court law): Das Gericht bestellt einen prob. off., der mit Genehmigung des Richters Stellvertreter wählt; 1000 Doll. für den prob. off., 800 Doll. für jeden Stellvertreter; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of the sentence or of the execution.

1905, April 8
p. 64.
(Änderung des vor-
hergeh. Ges.).

Gehalt: 1200 Doll. statt 1000; 900 Doll.
statt 800.

²¹⁾ S. Num. 18.

1907, März 19
p. 217²³⁾
(neues juvenile
court law).

Der Sekretär oder ein anderer Beamter einer Humanitäts-Gesellschaft (the secretary or a humane officer of a regularly organized humane society) wird als probation officer bestellt; Gehalt 300 Doll.; er wählt mit Genehmigung des Gerichtes Stellvertreter ohne Gehalt, Frauen sind hiervon nicht ausgeschlossen; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of the sentence or of the execution.

Montana: Nicht eingeführt.

Nebraska:
1905, März 8
chapter 59
(juvenile court law).

Prob. off. nach Bedarf (mindestens zwei) darunter soll eine Frau sein; Gehalt: nur in counties mit mehr als 50 000 Einwohnern: 1200 Doll. für den chief prob. off., je 3 Doll. höchstens zwei Stellvertretern für jeden Dienst-Tag; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of further proceeding.

Nevada: Nicht eingeführt.

New Hampshire: Nicht eingeführt.

New Jersey:
1900, März 23
chapter 102²³⁾;

1 prob. off. für jedes court of general quarter sessions of the peace, in jedem Bezirk erster und zweiter Klasse höchstens 3 Stellvertreter, darunter soll eine Frau sein; Gehalt: vom Gerichte bestimmt; prob. zulässig für alle wegen irgend eines Delictes angeklagten Kinder und Erwachsenen; suspension of the sentence; für längstens drei Jahre.

²³⁾ Section 2816 of the Revised Statutes of Missouri 1899 gestattet die suspension of the execution in den Fällen, in welchen das Urteil auf Geld oder auf Haft (jail) lautet; im Falle schlechter Führung darf die execution (nur) noch einmal ausgelegt werden; das Gesetz 1907, März 18, p. 385 läßt die Aussetzung des Strafvollzuges (suspension of the execution) bei Beurteilung wegen eines Verbrechens zu Zuchthaus (penitentiary) zu, ausgenommen bei Mord, Todtschlag, Brandstiftung und Raub; die probation ist jedoch (für Erwachsene) in Missouri nicht eingeführt.

²⁴⁾ Die angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes wurden durch die späteren: 1903, April 8, chapter 221 (Einführung der probation bei den Polizeigerichten), 1904, März 28, chapter 132 und 1905, April 28, chapter 203 (Ergänzungen zu chapter 102 ex 1900) nicht geändert.

1903, April 8
chapter 219

(juvenile court law): Bestellung der prob. off. nach chapter 102 ex 1900; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of the sentence.

New Mexico: Nicht eingeführt.

New York:

1901, April 17
chapter 372

(Einfügung des § 11 a
und Änderung der
§§ 483, 487, 941—943
Code of Crim. Proc.):

Prob. off. nach Bedarf, Männer oder Frauen, ohne Gehalt; auch Beamte der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Gerichtskanzlei können — ohne Gehaltserhöhung — bestellt werden (§ 11 a); probation zulässig für Personen über 16 Jahren (§ 483)²⁴⁾, vorausgesetzt, daß die im Gesetze bestimmte Strafe nicht mehr als zehn Jahre beträgt und der Angeklagte nicht schon vordem wegen eines Verbrechens (felony) schuldig erklärt (convicted) worden ist²⁵⁾; suspension of the sentence²⁶⁾; im Falle das Urteil ausgesetzt wurde, ist Stellung unter Aufsicht obligatorisch (§ 483 ad 1: the court shall place such person on probation); Beendigung: durch Aufhebung der Überwachung (revocation and termination); doch kann auch danach, so lange als die höchste Strafe hätte dauern können, das Urteil gefällt werden.

²⁴⁾ Für Kinder bis 16 Jahren schienen die bestehenden Kinderschutz- und Fürsorge-Gesetze, sowie die Praxis hinreichend zu sein.

²⁵⁾ Diese Einschränkung der Zulässigkeit der probation ergibt sich aus chapter 279 ex 1803 (vgl. § 12 Penal Code); diese Bestimmung hat bisher keinerlei Änderung erfahren.

²⁶⁾ Irrig ist die in den einschlägigen Publikationen (vgl. insbesondere die Denkschrift des Reichsjustizamtes für den Reichstag vom 18. März 1907, Nr. 234, S. 14) enthaltene Angabe, daß im Staate New York der Richter seit 1901 die Wahl hat zwischen suspension of the sentence und suspension of the execution. Wohl spricht chapter 372 ex 1901, wodurch die hierher gehörenden §§ 483 und 487 des Code of Criminal Procedure im Wesentlichen ihre gegenwärtige Fassung erhalten haben, von suspension of the execution of the sentence of imprisonment, aber diese Auslegung des Strafschuldes ist etwas ganz anderes als der bedingte Straferlaß. Es heißt nämlich dort (vgl. § 483

1901, Mai 1
chapter 627:

Sondergesetz für das Polizeigericht in Buffalo; höchstens fünf prob. off., ohne Gehalt; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of the sentence; Dauer höchstens drei Monate.

1902, April 11
chapter 649
(Änderung d. vorher-
gehenden Gesetzes):

Höchstens zehn prob. off.; die Bewährungsfrist kann beliebig oft wiederholt werden; jedesmal aber nur für höchstens drei Monate.

ad 2 Crim. Proc.): If the judgement is to pay a fine and that the defendant be imprisoned until it be paid, the court imposing sentence, may direct, that the execution of the sentence of imprisonment be suspended for such time, and on such terms and conditions as it shall determine and shall place such defendant on probation . . . Es soll hiernach also der Vollzug der Freiheitsstrafe, die an Stelle einer Geldstrafe treten soll, aufgehoben werden. Nach § 484 des Code of Crim. Proc. (letzter Satz) soll jeder, der zu einer Geldstrafe verurteilt wird, so lange eingesperrt werden, bis er die betreffende Summe zahlt, für jeden Dollar aber höchstens nur einen Tag. Die Geldstrafe muß nach Gerichtsgebrauch unmittelbar nach Verkündung des Urteils beim Kanzleibeamten (clerk) erlegt werden, widrigenfalls die oerurteilte Person sofort in Haft genommen wird. Dies traf die armen Leute hart, welche die Geldstrafe gerne gezahlt hätten, aber nicht sofort zahlen konnten. Dieser Härte wurde nun dadurch abgeholfen, daß der Richter ermächtigt wurde, den Verurteilten für die Zahlung eine Frist zu bewilligen. Die Einführung der probation bot gute Gelegenheit zu dieser Aenderung; der probation officer kann nicht nur darüber wachen, daß die Geldstrafe später auch wirklich erlegt wird, sondern er kann auch feststellen, ob die Verurteilten Mühe verdienen: ob sie sich wirklich mühen, die nötige Summe allmählich zu erarbeiten und sie nach Möglichkeit zu bezahlen. Das sind die Hauptbedingungen, unter welchen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aufgesetzt wird. Die Geldstrafe wird in diesen Fällen nicht bedingungsweise erlassen, sondern diese Strafe muß verbüßt, die Geldbuße muß erlegt werden. Sobald dies geschehen ist, ist die „probation“ beendet, jede weitere Überwachung seitens des probation officer hört damit von selbst auf (upon payment of the fine being made, the judgement shall be satisfied and the probation cease; § 483 ad 2 letzter Satz). Die gleiche Bestimmung findet sich in mehreren anderen Gesetzen, deren einige den Zweck der suspension genauer bezeichnen z. B. Californien chapter 34, Februar 23, 1903, § 2: . . . to the end that he may be given the opportunity to pay the fine. Der Richter hat also im Staate New York nicht die Wahl zwischen suspension of the sentence und suspension of the execution, sondern ist nach dem seither nicht geänderten chapter 279 aus dem Jahre 1893 (vgl. § 12 des Penal Code), lediglich befugt, die Fällung des Strafurteils aufzuschieben.

1903, April 14
chapter 159
(juvenile court law
für Brooklyn)²⁷⁾:

Höchstens drei prob. off., ohne Gehalt; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of the sentence.

1903, Mai 15
chapter 613²⁸⁾
(Änderung der §§ 11a,
483, 487 Penal Code):

Gilt bezüglich Kinder und Erwachsener.

Als prob. off. sollen womöglich Beamte einer Kinderschutz- oder Wohltätigkeitsgesellschaft bestellt werden; die einzelnen Abschnitte der Bewährungsfrist dürfen nicht mehr als drei Monate, die Gesamtdauer darf nicht mehr als ein Jahr betragen; die prob. off. sollen dem Gericht monatlich Bericht erstatten.

1904, April 29
chapter 508
(Änderung des § 11a
Penal Code):

Gilt nur für die Stadt New York: Frauen, die nicht ein öffentliches Amt innehaben, können als prob. off. mit Gehalt angestellt werden; ob und welches Gehalt Frauen bekommen sollen, darüber entscheidet der board of estimate and apportionment der Stadt New York.²⁹⁾

1905, Mai 12
chapter 543
(juvenile court law
für Rochester):

Der Kommissär für öffentliche Sicherheit bestellt prob. off. nach Bedarf, darunter sollen auch Frauen sein; Gehalt wird von Fall zu Fall vom board of estimate and apportionment bestimmt.

1905, Mai 29
chapter 655
(Änderung der §§ 12
u. 291 Penal Code):

§ 12 Penal Code wird dahin ergänzt, daß im Falle der suspension of the sentence die niederen Strafgerichte (court of special sessions bezw. die Polizeigerichte) das Urteil so lange fällen können, als die

²⁷⁾ Das Jugendgericht-Gesetz für die Stadt New York (Manhattan) 1902, April 14, chapter 500 enthält nicht besondere Bestimmungen über die probation.

²⁸⁾ Chapter 274, April 24, 1903 ändert nichts an den angeführten Bestimmungen.

²⁹⁾ Bisher ist nur eine Frau mit Gehalt bestellt und zwar für das court of special sessions (of the first division).

Estrafe gedauert hätte; bei Kindern unter 16 Jahren kann das Urteil aber nur innerhalb eines Jahres gefällt werden.²⁰⁾

1905, Mai 29
chapter 656
(Änderung der §§ 11a
und 483 P. C.):

Gehalt (§ 11a): Die Finanzbehörde jeder Stadt soll bestimmen, ob und welches Gehalt die prob. off. bekommen sollen.

Die Stellung unter Aufsicht ist dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt (the court upon suspending sentence, may place . . . on probation).²¹⁾

North Carolina: Nicht eingeführt.

North Dakota: Nicht eingeführt.

Ohio:

1902, April 18,
p. 785

(juvenile court law): Prob. off. nach Bedarf, ohne Gehalt; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of further proceeding.

1904, April 23,
p. 621

(Änderung d. vorherg.
Gesetzes):

Gehalt: 1800 Doll. für den chief prob. off., 1000 Doll. für (nur) einen Stellvertreter; gilt nur für das Jugendgericht in Cleveland (Cuyahoga County).

1904, Mai 5,
p. 561:

Gilt für alle andern Jugendgerichte; Gehalt: für den chief prob. off. 4 Doll. täglich und, wo es nötig ist, für (nur) einen Stellvertreter 3 Doll. für jeden Dienst-Tag.

²⁰⁾ Es ist nun streitig, ob im Falle der Aussetzung der Urteilsfällung und Stellung on probation die in chapter 655 ex 1905 festgesetzte Frist für die nachträgliche Fällung des Urteils von der Beendigung der eigentlichen Bewährungszeit (oon der revocation and termination, vgl. chapter 372 ex 1901) an zu rechnen ist, oder vom Zeitpunkte des Schuldspruches an; ich glaube, daß Gesetz (§ 12 P. C.) bestimmt klar genug den Zeitpunkt der conviction als den Anfang dieser Frist; gegen meine Ansicht ist die Praxis insbesondere der New Yorker Gerichte; der Zweifel konnte wohl nur dadurch entstehen, daß bei Beendigung der eigentlichen Bewährungsfrist die „probation“, d. h. hier die Beaufsichtigung, nicht einfach aufgehoben (revoked) wird, sondern daß der Richter „sentence suspended“ verkündet.

²¹⁾ Nach chapter 372 ex 1901 mußte der Richter die Stellung unter Aufsicht verfügen, wenn er die Fällung des Urteils aussetzte.

1906, April 16

p. 314²²⁾(Änderung des vor-
herg. Gesetzes):

Gehalt: in counties mit mehr als 130 000 Ein-
wohnern erhält der chief prob. off. 1500 Doll. und
höchstens 3 Stellvertreter je 1000 Doll. jährlich;
giltig für Kinder bis zu 17 Jahren.

Oklahoma: Nicht eingeführt.**Oregon:**

1905, Februar 15

chapter 80

(juvenile court law):

Prob. off. nach Bedarf, Männer und Frauen,
ohne Gehalt; Kinder bis zu 16 Jahren; suspension
of further proceeding.

Pennsylvanien:

1903, April 2

chapter 205²³⁾

(juvenile court law):

Prob. off. nach Bedarf,²⁴⁾ ohne Gehalt; für
Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of further
proceeding.

Rhode Island:

1898, Juni 15

chapter 581:

Der agent of the board of state charities and
corrections, sowie die Beamten der Kinderschutz-
gesellschaft und der Gesellschaft St. Vincent de Paul
sind verpflichtet, über Verlangen der Gerichte Dienste
als prob. off. zu leisten; für Kinder bis zu 16 Jahren;
suspension of the sentence.

1899, Mai 23

chapter 664

(Aufhebung des vor-
herg. Gesetzes):

Der board of state charities and corrections
bestellt einen prob. off. und Stellvertreter nach
Bedarf, darunter soll wenigstens eine Frau sein;
er bestimmt das Gehalt; probation zulässig für Kinder

²²⁾ Dieses Gesetz wurde am 3. April 1907 von der Legislature an-
genommen, vom Governor aber nicht ausdrücklich bestätigt (approved); da er
es aber der gesetzgebenden Behörde in der gesetzlichen Frist nicht zurückstellte,
erhielt es doch Gesetzeskraft und zwar mit 16. April 1906.

²³⁾ Das juvenile court law 1901, Mai 21, chapter 185 wurde für un-
constitutional erklärt.

²⁴⁾ Es sei erwähnt, daß in Philadelphia ausschließlich Frauen (auch einige
unverheiratete junge Damen) probation officers sind; die ausgezeichnete Organi-
sation ist das Verdienst der Mrs. Hannah Kent Schoss, der vortrefflichen Vor-
kämpferin für die Jugendfürsorge in Pennsylvanien.

bis zu 16 Jahren,²⁵⁾ suspension of the sentence (the court may . . . at any time before sentence . . . place . . . under the control and supervision; Section 3).

South Carolina: Nicht eingeführt.

South Dakota: Nicht eingeführt.

Tennessee:

1907²⁶⁾

(juvenile court law): Prob. off. nach Bedarf, auch Frauen; Gehalt: 1000 Doll. für den chief prob. off., die nötigen Stellvertreter erhalten in Bezirken mit weniger als 100 000 Einwohnern 2 Doll. für jeden Dienst-Tag, in anderen counties eine vom Gericht zu bestimmende Summe; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of further proceeding.

Texas: Nicht eingeführt.

Utah:

1905, März 16

chapter 117²⁷⁾

(juvenile court law): Prob. off. nach Bedarf; Gehalt: nur für die chief prob. off.: in counties erster und zweiter Klasse 500 Doll. jährlich, sonst 4 Doll. für jeden Dienstag; für Kinder bis zu 18 Jahren; suspension of further proceeding.

Vermont:

1900, November 27

chapter 106:

1 prob. off. für jedes county; Gehalt vom county court zu bestimmen; probation zulässig für Kinder und Erwachsene; suspension of the execution; auch das Obergericht (supreme court) kann die Stellung unter Aufsicht verfügen.

²⁵⁾ Section 7 dieses Gesetzes spricht zwar von probation (auch Erwachsener, es handelt sich hierbei aber nicht um die eigentliche probation, sondern um die Stellung Erwachsener unter Aufsicht eines prob. off. statt der Untersuchungshaft, die mangels hinlänglicher Bürgschaftsleistung verhängt werden sollte.

²⁶⁾ Dieses Gesetz wurde in der heurigen Legislatur-Periode eingebracht und angenommen; die genauen Daten habe ich bisher nicht erfahren. Das frühere juvenile court law 1905, April 17, chapter 516 wurde für unconstitutional erklärt.

²⁷⁾ Für notleidende und vernachlässigte Kinder bestand ein „probation system“ schon seit 1903, März 23, chapter 124, doch bedarf es hier keiner weiteren Erwähnung.

1906, November 16
chapter 74:

Jedes Gericht im Staate oder die Richter des supreme court können jederzeit die Bewährung für beendet erklären und die Einstellung der Überwachung verfügen (discharge such person from the care and custody of the prob. off.).³⁶⁾

1906, Dezember 18
chapter 149:

Sondergesetz für Trunkenheit: suspension of the execution; Dauer der Bewährungsfrist höchstens ein Jahr; Beendigung: Freispruch (discharge).³⁷⁾

Washington:

1906, Februar 15
chapter 18⁴⁰⁾

(Juvenile court law): Prob. off. nach Bedarf, ohne Gehalt; für Kinder bis zu 17 Jahren; suspension of further proceeding.

³⁶⁾ In anderen Staaten kann nur das Präzisionsgericht eine solche Entscheidung treffen.

³⁷⁾ Wer wegen des Deliktes der Trunkenheit on probation gestellt wird, muß folgendes Gelöbniß (pledge) ablegen: Zum Beweise dafür, daß ich die Gelegenheit, ein nüchternen Bürger zu werden und mich zu bessern, soll zu würdigen weiß, die mir durch das Gesetz dadurch geboten wird, daß die heute über mich verhängte Geldstrafe ausgesetzt wurde, unterschreibe ich freiwillig und ohne Zwang folgendes Gelöbniß (pledge): Ich will mich des Genusses berauschender Getränke jeder Art und Beschaffenheit während der Zeit aam . . . bis zum . . . 19 . . . enthalten. (section 2.)

⁴⁰⁾ Am 17. Februar 1906 wurde chapter 24 angenommen; hierdurch werden die superior courts ermächtigt, Personen bis zu 21 Jahren, die vor diesem Gerichte wegen eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gesprochen wurden, unter Aussetzung der Urteilsfällung zu entlassen. Trotz der Gleichzeitigkeit dieses Gesetzes und des juvenile court law und trotzdem es sich nach beiden Gesetzen um Fälle handelt, die zur Kompetenz desselben Gerichtes (superior court) gehören, kann ich doch nicht der in den einschlägigen amerikanischen Publikationen enthaltenen Angabe beistimmen, daß durch chapter 24 ex 1906 die probation (allgemein) für Minderjährige (bis zu 21 Jahren) eingeführt wurde. Ich sehe im chapter 24, Februar 17, 1906 das erste Gesetz in den Vereinigten Staaten, das die Rehabilitierung einführt und zwar die Rehabilitierung vom Schuldspruch im Falle der Aussetzung der Urteilsfällung. § 2 sagt nämlich: . . . das Gericht soll nach fünf Jahren, wenn die Partei während dieser Zeit die Gesetze befolgt, sich gut verhalten hat, nüchtern (sober) und fleißig gewesen ist, den Schuldspruch aufheben und nichtig erklären und den Prozeß einstellen (vacate and set aside the conviction and dismiss the case); das gute Verhalten soll dem Gerichte auf Grund eines Besuches durch einen ausreichenden Beweis dargetan werden (. . . fact of good behavior shall be shown to the court by petition and satisfactory proof).

West-Virginia: Nicht eingeführt.

Wisconsin:

1901, März 28
chapter 90
(juvenile court law): Prob. off. nach Bedarf, ohne Gehalt; für Kinder bis zu 16 Jahren; suspension of further proceeding.

1903, April 20
chapter 97
(Änderung des vorherg. Gesetzes): Beendigung der probation durch Einstellung der Überwachung (until the probation officer is dismissed from the case).

1905, Juni 20
chapter 496
(Änderung des juv. court law): Gehalt: der county board bestimmt die Höhe des Gehaltes eines (des chief) prob. off.

1907, Mai 3
chapter 73
(Änderung der bisherigen juvenile court laws): Prob. off. nach Bedarf, in counties mit mehr als 150 000 Einwohnern mindestens vier, darunter muß wenigstens eine Frau, über 25 Jahre alt, sein; nur in counties mit mehr als 150 000 Einwohnern bekommen prob. off. Gehalt; dessen Höhe bestimmt der county board; es können jedoch lediglich solche prob. off. Gehalt bekommen, die vor einer besondern dreigliedrigen Kommission, der ein erfahrener Pädagoge (experienced educator) angehören muß, eine Befähigungsprüfung bestanden haben.⁴¹⁾

Wyoming: Nicht eingeführt.

In einigen Staaten wurde die probation für Erwachsene für besondere Fälle eingeführt und zwar entweder direkt oder mittelbar dadurch, daß in diesen Fällen die Aussetzung des Urteils bezw. des Strafvollzuges zugelassen wurde, unter Bedingungen, die der Richter jeweils feststellt; hierbei macht er es zur

⁴¹⁾ In den meisten Staaten müssen die bezahlten prob. off. die für Zivil-Staatsbeamte vorgeschriebene Prüfung (civil service examination) ablegen.

Bedingung, daß der dieses Delictes schuldig Erklärte über sein ferneres Verhalten einer bestimmten Person Auskunft gebe und auf diese Weise nimmt das adult probation system in einigen Staaten seinen Anfang. Die Fälle, um die es sich hier handelt, sind derart, daß eine Bestrafung zweifellos das am wenigsten geeignete Mittel zur Erreichung des vom Gesetze erstrebten Zweckes wäre und daß die erwünschte „Besserung“ des Schuldigen klar erkannt werden kann. Das erste dieser Spezialgesetze nahm Colorado an (1903, März 7, chapter 94): Eltern, Vormünder, Personen, die ein Kind in Aufsicht haben oder andere Personen, die einem Kinde irgendwie zu einer Ordnungswidrigkeit (delinquency) zurechnen, Anlaß geben oder Gelegenheit bieten, sollen bestraft werden (contributory delinquency). Eine Erweiterung fand dieses Gesetz durch all die Bestimmungen, daß auch all die Personen bestraft werden sollen, die daran Schuld tragen, daß ein Kind Rot leidet oder vernachlässigt ist (contributory dependency)⁴²). Man war einsichtig genug, zu erkennen, daß durch eine Bestrafung das bestehende Übel nicht beseitigt, wahrscheinlich aber verschlimmert wird; deswegen haben alle Staaten, welche ein derartiges Gesetz annahmen, den Richter ermächtigt, den Schuldigen nicht sogleich zu strafen, sondern abzuwarten, ob er sich „bessere“, ob er die Bedingungen erfülle, die ihm der Richter stelle; welcher Art diese Bedingungen sein sollen, hat das Gesetz des Staates Ohio, 1906, April 16, p. 314, § 7 am klarsten gesagt: conditions . . . as seem best calculated to remove the cause of such delinquency, dependency or neglect. (Bedingungen, die voraussichtlich am geeignetsten sind, die Ursache der „delinquency“, der Notlage und der Vernachlässigung zu beseitigen). Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Staaten das probation system für bestimmte Delikte Erwachsener eingeführt ist; wie ersichtlich ist, besteht es bisher ausschließlich nur bei dem Vergehen (misdemeanors) der contributory delinquency bezw. dependency.

⁴²) Die Anregung zu diesen Gesetzen ging insbesondere vom Richter Lindsey des Jugendgerichtes Denver (Colorado) aus, doch wurde ein contributory dependency law in Nebraska kurze Zeit früher (1905, März 21, chapter 196) angenommen als in Colorado (1905, April 10, ch. 81).

Colorado:

1903 März 7

chapter 94

(contributory delinquency):

Geldstrafe bis 1000 Doll. oder Haft bis 1 Jahr, oder beides;

suspension of the sentence imposed;⁴³⁾
Dauer der suspension nicht bestimmt.(Mangels eines probation law macht das Gericht die Stellung unter Aufsicht zur Bedingung der Aussetzung des Strafvollzuges.)⁴⁴⁾

1905, April 10

chapter 81

(contributory dependency):

Geldstrafe bis 100 Doll. oder Haft bis zu 90 Tagen, oder beides;

suspension of the sentence or of the sentence imposed;

Dauer nicht bestimmt;

da in diesen Fällen die Jugendgerichte zuständig sind (§ 1), werden nominell die Kinder, tatsächlich aber die schuldig erkannten erwachsenen Personen on probation gestellt (§ 3).

District of Columbia:

1906, März 19, Nr. 56

(Section 24)

(contributory delinquency):

Geldstrafe bis 200 Doll. oder Haft bis zu 3 Monaten, oder beides;

suspension of the sentence imposed;

Dauer nicht bestimmt.

(Da für diese Vergehen die Jugendgerichte zuständig sind, kann die zur Bedingung für die suspension gemachte Stellung unter Aufsicht leicht durchgeführt werden.)

1906, März 23, Nr. 66

(contributory dependency):

Geldstrafe bis 500 Doll. oder bis 1 Jahr Arbeitshaus, oder beides;

suspension of the sentence or of the execution;

Dauer: ein Jahr.

⁴³⁾ In den neueren Gesetzen findet sich meist dieser Ausdruck anstatt: suspension of the execution.

⁴⁴⁾ Das Gleiche gilt, falls nichts anderes erwähnt ist, auch bei den folgenden Gesetzen.

Die probation besteht darin, daß der Richter einen Vertrauensmann zu stellen berechtigt ist, der die Einhaltung der wöchentlichen Zahlungen überwacht und den Verpflichteten, wenn nötig, zur Arbeit anhält (to pay . . . to an individual approved by the court as trustee).

Idaho:

1905, März 2
pag. 106 (§ 8)
(contributory delinquency):

Geldstrafe bis 1000 Doll. oder Haft bis 1 Jahr, oder beides;
suspension of the sentence imposed;
Dauer nicht bestimmt.

Illinois:

1905, Mai 13, p. 189
(contributory delinquency and dependency):

Geldstrafe bis 200 Doll. oder bis 1 Jahr Haft, Korrekptionsanstalt oder Arbeitshaus, oder beides;
suspension of the sentence;
Dauer: ein Jahr;
Beendigung (im Falle der Bewährung): durch Freispruch; hierdurch wird der Schuldspruch ungiltig (the conviction shall become void).

Indiana:

1905, März 8
chapter 145⁴⁵⁾
(contributory delinquency):

Geldstrafe bis 500 Doll. oder bis 6 Monate Haft oder Arbeitshaus, oder beides;
suspension of the sentence imposed;
Dauer: höchstens zwei Jahre.
Beendigung: Schuldspruch und Urteil wird aufgehoben (the court may suspend such judgment and sentence absolutely).

Iowa:

1906, März 17
chapter 64
(contributory delinquency and dependency):

Geldstrafe bis 200 Doll. oder bis 1 Jahr Haft, Korrekptionsanstalt oder Arbeitshaus, oder beides;
suspension of the sentence;
Dauer: ein Jahr;
Beendigung (im Falle der Bewährung): durch Freispruch (discharge); der Schuldspruch wird hierdurch ungiltig (the conviction shall become void).

⁴⁵⁾ Diese Bestimmungen wurden durch chapter 169 ex 1907 (9. März) nicht geändert.

Missouri:

1907, März 18

p. 231

(contributory delinquency):

Geldstrafe bis 500 Doll. oder Haft bis zu 6 Monaten, oder beides;
suspension of the sentence imposed;
Dauer nicht bestimmt.

Nebraska:

1906, März 21

chapter 195

(contributory delinquency and dependency):

Geldstrafe bis 500 Doll. oder Haft bis zu 6 Monaten oder beides;
suspension of the sentence or of the execution:

Dauer: höchstens zwei Jahre;

Beendigung: das Urteil wird gänzlich aufgehoben, was einem Freispruch gleichkommt (the court may suspend such sentence absolutely, in which case such person shall be released therefrom).

New Jersey:

1906, April 17

chapter 160⁴⁶⁾

(contributory delinquency):

Geldstrafe bis 1000 Doll. oder Haft bis zu 6 Monaten, oder beides;
suspension of the sentence imposed;
Dauer nicht bestimmt.

Ohio:

1906, April 16

p. 314⁴⁷⁾

(contributory delinquency and dependency):

Geldstrafe bis 1000 Doll. oder bis 1 Jahr Haft oder Arbeitshaus, oder beides;
suspension of the sentence imposed;
Dauer nicht bestimmt;

da das Jugendgericht zuständig ist, wird die probation derart durchgeführt, daß nominell die betreffenden Kinder, tatsächlich aber die verurteilten erwachsenen Personen unter Aufsicht gestellt werden (section 25).

⁴⁶⁾ vgl. S. 410: chapter 102 ex 1900.⁴⁷⁾ vgl. Ann. 32.

Oregon:

1906, Februar 21
chapter 171
(contributory delinquency):

Geldstrafe bis 1000 Doll. oder Haft bis 1 Jahr,
oder beides;
suspension of the sentence imposed;
Dauer nicht bestimmt.

Tennessee:

1907⁴⁹⁾
(contributory delinquency):

Geldstrafe bis 1000 Doll. oder Haft bis 1 Jahr,
oder beides;
suspension of the sentence imposed;
Dauer nicht bestimmt.

Utah:

1905, März 16
chapter 117 (§ 7)
(contributory delinquency):

Estrafe: die im Penal Code für Vergehen (misdemeanors) allgemein vorgesehene;
suspension of the sentence imposed;
Dauer nicht bestimmt.
(Da das Jugendgericht zuständig ist, kann die zur
Bedingung der suspension gemachte Stellung unter
Aufsicht leicht durchgeführt werden.)

Die „probation“ ist also bisher in 28 Staaten eingeführt
und zwar:

für Kinder

in 23 Staaten im Zusammenhange mit den Jugendgerichten
(juvenile courts), nämlich in: Californien, Colorado, District of
Columbia⁴⁹⁾, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky,
Maryland, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Nebraska, New
Jersey, New York, Ohio, Oregon, Pennsylvanien, Tennessee, Utah,
Washington, Wisconsin,

und in 5 Staaten, in denen Jugendgerichte bisher nicht be-
stehen (Connecticut, Maine, Michigan, Rhode Island, Vermont).

⁴⁸⁾ vgl. Anm. 36.

⁴⁹⁾ Ich zählte den District of Columbia der Ueberfahrt wegen unter den
Staaten auf, obwohl er in Wahrheit kein Staat im eigentlichen Sinne ist.

für Erwachsene

a) ohne Einschränkung auf bestimmte Delikte in zehn Staaten: Connecticut, Maine, Michigan, Vermont³⁰⁾ und den folgenden sechs Staaten, in denen Jugendgerichte eingeführt sind: Californien, Indiana, Massachusetts, New-Jersey, New-York und Minnesota, (in dem letztgenannten Staate für Erwachsene nur bis zu 21 Jahren);

b) lediglich in den besonderen Fällen der sogenannten Jugendfürsorge-Delikte (contributory delinquency and dependency) in elf Staaten: Colorado, District of Columbia, Idaho, Illinois, Indiana, Kentucky, Nebraska, Ohio, Oregon, Tennessee, Utah. Allerdings gibt es in diesen elf Staaten kein eigentliches probation system für Erwachsene, — die betreffenden Gesetze sprechen auch nicht von probation — sondern der Richter macht die Stellung unter Aufsicht zur Bedingung der suspension und, da in jedem dieser Staaten Jugendgerichte bestehen und das probation system für Kinder eingeführt ist, kann die Ueberwachung durch einen der für Kinder ernannten probation officer durchgeführt werden, zumal da es sich doch nur Verfügungen im Interesse und zum Schutze von Kindern handelt. —

I. Vergleichen wir nun die wesentlichsten Bestimmungen des probation system in den verschiedenen Staaten, so zeigt sich, daß der Richter in der Regel die Stellung unter Aufsicht statt der Verurteilung nach seinem freien Ermessen verfügen kann, daß also das Gesetz die Zulässigkeit der probation nicht von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, bezw. die Zulässigkeit in gewissen Fällen nicht ausschließt. Ausnahmslos finden wir dies bei den Jugendgerichten, als Regel bei der probation Erwachsener; nur vier der oben erwähnten zehn Staaten haben ausdrückliche Verbote: Connecticut, (chapter 126, ex 1903): wenn das Delikt mit schwerer Strafe (state prison) bedroht ist; Indiana (chapter 236 ex 1907) schließt die probation aus bei Mord, Brandstiftung, Einbruch, Notzucht, Kindesraub; New-York (chapter 279 ex 1893): wenn der Täter bereits wegen eines Verbrechens (felony) bestraft worden ist oder die ihm drohende gesetzliche Strafe mehr als zehn Jahre beträgt; und Michigan (chapter 91 ex 1903): wenn

³⁰⁾ Bezüglich der „probation“ Erwachsener in Rhode Island vgl. Anm. 32.

der Täter in Michigan oder anderswo wegen eines Verbrechens oder Vergehens einmal bereits schuldig erkannt worden ist.

II. Die Dauer der Bewährungsfrist bestimmt der Richter; die weitaus meisten Gesetze — lediglich drei Staaten bilden die Ausnahme — überlassen diese Bestimmung völlig seinem Gutdünken (discretion), so daß er die einmal festgesetzte Frist auch beliebig oft wiederholen kann, doch darf hierdurch nach chapter 34 ex 1903 des Staates Californien und chapter 91 ex 1903 des Staates Michigan die Dauer der längsten zulässigen Strafe nicht überschritten werden; die anderen Gesetze enthalten nicht einmal diese Einschränkung; nur drei Staaten schreiben dem Richter vor, wie lange er die Besserung eines „schuldig“ Erklärten abwarten darf: Connecticut (chapter 126 ex 1903) und New York (chapter 613 ex 1903) gibt Kindern und Erwachsenen eine Probezeit (Probationsfrist) in der Dauer eines Jahres, New-Jersey (chapter 102 ex 1900) gewährt Erwachsenen eine Probezeit von drei Jahren. Eine solche Vorschrift scheint nicht zweckmäßig zu sein; dies geht sowohl daraus hervor, daß keines der neueren Gesetze eine derartige Bestimmung enthält, als auch daraus, daß zwei Staaten eine solche Zeitbestimmung in späteren Gesetzen nicht mehr aufnahmen: Minnesota (vgl. chapter 159 ex 1899 und chapter 270 ex 1903) und Missouri (vgl. p. 135 ex 1901 und p. 213 ex 1903).

Allerdings ist in den Spezialgesetzen (contributory dependence and delinquency laws) die Bewährungsfrist öfters festgesetzt, allein diese Fälle sind in dieser Beziehung für einen Hinweis auf die Entwicklung des probation system nicht geeignet, da es sich hier um ganz besondere Fälle handelt, in denen mit Rücksicht auf die Interessen, die geschützt werden müssen, nicht allzu lange auf die Besserung des Schuldigen gewartet werden darf.

III. Als ein arger Mangel muß es bezeichnet werden, daß die Gesetze keine Bestimmung über die rechtlichen Wirkungen der Bewährung enthalten. Die juvenile court laws bedürfen einer solchen allerdings nicht, da es sich in den Jugendgerichten nicht um Strafurteile, sondern um Erziehungsmaßregeln handelt und mit keiner derselben irgend welche rechtlichen Folgen verbunden sind. Dagegen ist bei der probation Erwachsener eine diesbezügliche Bestimmung geradezu unerlässlich, weil hier stets ein Schuldspruch (conviction) erfolgt, durch den der Täter als criminal (Verbrecher) erklärt wird. Nur eines von allen probation laws nahm

hierauf Bedacht: chapter 34 ex 1903 des Staates Californien; dieses Gesetz verfügt, daß der Täter im Falle der Bewährung freigesprochen (discharged) werde. Dies ist freilich eine gewisse Inkonsequenz, da einem Schuldspruch (conviction) ein Freispruch (discharge) folgt²¹⁾. Eine ähnliche Bestimmung enthält chapter 195 ex 1895 des Staates Nebraska (the court may suspend the sentence absolutely, in which case such person may be released therefrom) Einen bedeutenden Fortschritt in dieser Hinsicht zeigen die Spezialgesetze (contributory delinquency and dependency laws) der Staaten Illinois (1905, Mai 13 p. 189) und Kentucky (1906, März 17, chapter 54); sie erklären ausdrücklich, daß im Falle der Bewährung der Schuldspruch ungültig wird (the conviction shall become void); in Indiana (1905, März 6, chapter 145) wird der Schuldspruch „aufgehoben“ (the court may suspend judgement and sentence absolutely).

IV. Die wichtigste Neuerung im probation system ist die Aussetzung des Strafvollzuges (suspension of the execution) statt der Aussetzung der Urteilsfällung (suspension of the sentence). Fünf der zehn Staaten, in denen die probation bei Erwachsenen allgemein zulässig ist, haben es dem Richter zur Pflicht gemacht, das Urteil zu fällen, bevor er den Schuldigen „on probation“ stellt und zwar:

Massachusetts: 1900, Juli 10, chapter 449

Vermont: 1900, Nov. 27, chapter 106

Minnesota: 1901, März 28, chapter 102²²⁾

Connecticut: 1903, Mai 22, chapter 126

Indiana: 1907, März 11, chapter 236;

im Staate Maine hat der Richter die Wahl zwischen der Aussetzung der Urteilsfällung und der des Strafvollzuges (1905, März 21, chapter 346);

²¹⁾ chapter 154 ex 1899 des Staates Minnesota kann hier nicht angeführt werden, da durch die Bestimmung: „the court may suspend sentence absolutely“ lediglich die nunmehr bedingungslose, dauernde Aussetzung des Strafvollzuges, nicht auch die Aufhebung bezw. der Widerruf des Schuldspruches verfügt wird; ebenso durch das Gesetz des Staates Missouri 1901, März 26, p. 135.

²²⁾ chapter 154 ex 1899 des Staates Minnesota, das erste Gesetz, welches die suspension of the execution verfügte, bezog sich nur auf Kinder bis zu 18 Jahren.

die Fällung des Urteils wird ausgesetzt (suspension of the sentence) in:

New-Jersey: 1900, März 23, chapter 102

New-York: 1901, April 17, chapter 372

Californien: 1903, Februar 23, chapter 34

Michigan: 1903, Mai 7, chapter 91⁵³⁾.

Vorherrschend ist die Aussetzung des Strafvollzuges in den Spezial-Gesetzen; nur Illinois (1905, Mai 13, p. 189) und Kentucky (1906, März 17, ch. 54) halten an der suspension of the sentence fest; Nebraska (1905, März 21, ch. 195) läßt dem Richter die Wahl zwischen der Aussetzung der Urteilsfällung und der des Strafvollzuges; auch Colorado (1905, April 10, ch. 81) und District of Columbia (1906, März 23, Public No. 66); doch ist in diesen beiden Staaten die suspension of the execution nach anderen Gesetzen obligatorisch: Colorado 1903, März 7, ch. 94 und District of Columbia 1906, März 19, Public. No. 56; obligatorisch ist sie ferner in:

Iowa 1905, März 2, p. 106 (§ 8),

Indiana 1905, März 2, ch. 145,

Missouri 1907, März 18, p. 231,

New Jersey 1905, April 17, ch. 160,⁵⁴⁾

Ohio 1906, April 16, p. 314,

Oregon 1905, Februar 21, ch. 171,

Tennessee 1907,

Utah 1905, März 16, ch. 117 (§ 7).

V. Schließlich sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die neueren Gesetze im Gegensatz zu den früheren den probation officers Gehalt (salary) gewähren; es hat sich nämlich gezeigt,

⁵³⁾ Die juvenile court laws kommen nicht in Betracht, weil es sich da nicht um eigentliche Strafurteile handelt; übrigens spricht nur das Gesetz des Staates Missouri von (wahlweiser) suspension of the execution; von suspension of the sentence die Gesetze der Staaten District of Columbia, Indiana, New-Jersey und New-York, alle anderen von suspension of farther proceeding. Von den Staaten, welche, ohne Jugendgerichte zu haben, die probation bei Kindern zulassen, bedürfte nur Rhode Island (suspension of the sentence) einer besonderen Erwähnung, da die anderen Staaten (Connecticut, Maine, Michigan und Vermont), weil daselbst auch Erwachsene on probation gestellt werden können, bereits oben erwähnt wurden.

⁵⁴⁾ Nach dem allgemeinen probation law (1900, März 23, ch. 102) ist die suspension of the sentence obligatorisch.

daß es zur ordnungsmäßigen Durchführung des probation system nötig ist, daß das Gericht wenigstens über einige bezahlte Beamte dieser Art verfüge, um deren Dienste zu jeder Zeit in Anspruch nehmen zu können. —

Die insbesondere in den Fällen der contributory delinquency and dependency erzielten, oft wirklich sichtbaren Erfolge der probation werden dieser gewiß in kurzer Zeit ein weit reicheres Anwendungsgebiet eröffnen.

Natürlich werden die bisher gesammelten Erfahrungen für die Gestaltung der künftigen probation-Gesetze maßgebend sein. Ob aber alle Neuerungen, die sich in den verschiedenen Staaten zweckmäßig erwiesen haben, allgemein angenommen werden, ist recht fraglich. Der neue Gesetzentwurf des Staates Illinois zeigt, daß nicht alle Neuerungen volle Zustimmung gefunden haben.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Bill sind:⁵³⁾

Sektion 1. Dieses Gesetz gilt für alle selbständigen Strafgerichte (all courts of record having criminal jurisdiction) und bezieht sich auf alle Angeklagten ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes, die wegen der im folgenden angeführten Delikte vor eines dieser Gerichte gebracht werden; die Bestimmungen des juvenile court law bleiben unverändert.

Die Bezeichnung „probation officer“ bedeutet lediglich einen aus öffentlichen Geldern bezahlten — männlichen oder weiblichen — Aufsichtsbeamten; freiwillige sind damit nicht gemeint; diese müssen ausdrücklich erwähnt werden.

Sektion 2. Die Gerichte sind berechtigt, ein oder mehrere Personen, Männer oder Frauen, von gutem Charakter als probation officers für so lange zu bestellen, als das Gericht ihre Dienste wünscht; nach Ermessen des Gerichtes können sie wieder abgesetzt werden.

Polizeibeamte, die von ihrem Vorgesetzten zu diesen Diensten zugeteilt werden, sollen für diese Dienste (als probation officers) keine Gehaltszulage bekommen.

Jeder probation officer muß, bevor er seinen Dienst antritt, vor dem county clerk mündlich und schriftlich beschwören, die

⁵³⁾ vgl. S. 309.

Verfassung und die Gesetze der United States, sowie des Staates Illinois zu wahren und seinen Dienst treu zu versehen.⁵⁰⁾

Sektion 3. Jrgend eine angesehenere (reputable) Privatperson männlichen oder weiblichen Geschlechtes kann von einem Richter als freiwilliger Helfer (volunteer probation officer) bestellt werden. Freiwillige probation officers sollen kein Gehalt vom Bezirk oder der Stadt beziehen und sollen die Rechte und Pflichten haben, die ihnen mit Rücksicht auf den Zweck dieses Gesetzes vom Richter, der sie bestellte, übertragen werden; sie müssen den gleichen Eid leisten wie die bezahlten probation officers.

Sektion 4. Das Gericht hat die Befugnis, dann, wenn es der Ansicht ist, daß die Interessen der Gesellschaft hierdurch gefördert werden (that the interests of society would be subserved thereby), die Fällung des Urteils auszusetzen für eine vom Gericht zu bestimmende Zeit, jedoch für nicht länger als drei Jahre in den Fällen der folgenden Verbrechen, und nicht länger als ein Jahr bei Vergehen oder Verletzungen einer städtischen Verordnung (violation of municipal ordinances) und zwar:

1. wenn eine Person sich schuldig bekennet oder für schuldig erkannt wird des Diebstahls, der Veruntreuung oder des Einbruches, ausgenommen des Einbruches in ein Geschäftshaus (business house) oder ein Wohnhaus oder eine Wohnung (dwelling place or habitation), vorausgesetzt, daß das Gericht aus zuverlässigen Gründen die Besserung des Täters erwarten kann,
2. in den Fällen irgend eines Vergehens (misdemeanor) oder irgend einer Verletzung einer städtischen Verordnung.

Die Aussetzung des Urteils darf nicht erfolgen, ohne daß diese Person unter Aufsicht gestellt wird.

Sektion 5 enthält Bestimmungen über die probation von Personen, die wegen Trunkenheit arretiert wurden.

Sektion 6. Die vom Gerichte bestimmte Bewährungsfrist und die vom Gerichte gestellten Bedingungen dürfen vom proba-

⁵⁰⁾ Diese Bestimmung findet sich in keinem der früheren Gesetze.

tion officer nicht geändert werden, außer mit Genehmigung des Gerichtes.⁵⁶⁾

Eine der Bedingungen, die das Gericht stellt, soll die Zahlung einer bestimmten Summe im Höchstbetrage von 10 Doll. für jedes probation-Jahr sein; im Falle der Bewährung gilt diese Summe als Kostenersatz.⁵⁶⁾

Sektion 7. Jeder, der unter Aufsicht gestellt ist (probationer), muß monatlich dem probation officer über seinen Aufenthalt, sein Verhalten und seine Beschäftigung berichten und auf Verlangen auch andere Auskunft geben; wenn das Gericht es verlangt, muß er persönlich vor dem Richter erscheinen.

Sektion 8. Das Gericht kann wann immer während der Bewährungsfrist die Überwachung aufheben und den probationer freisprechen (discharge) oder die bisherige Verfügung widerrufen und einen Haftbefehl gegen den probationer erlassen; dieser Haftbefehl läuft im ganzen Staate und kann von jedem probation officer vollstreckt werden.⁵⁶⁾ Wenn der Verhaftete vor das Gericht gebracht und nun verurteilt wird, ist die bisherige Bewährungsfrist in die Strafdauer nicht einzurechnen; der probationer kann aber wieder unter Aufsicht gestellt werden, die Bewährungsfrist darf jedoch das oben erwähnte Ausmaß (Maximum) nicht überschreiten.

Sektion 9. Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Bewährungszeit hat der probation officer dem Gerichte Bericht zu erstatten; der probationer kann nun von der weiteren Überwachung freigesprochen oder weiter unter Überwachung gestellt werden, doch darf die gesetzliche Bewährungsfrist nicht überschritten werden.

Im Falle des Freispruches (discharge) wird dieser in die Protokolle (records) eingetragen zugleich mit einem Bericht über das Verhalten des probationer während der Bewährungsfrist.⁵⁶⁾

Sektion 10. Die probation officers haben in Ausübung ihres Amtes die Rechte der Polizisten und Polizeibeamten.

Sektion 11. Wenn ein probationer aus diesem Staate entflieht oder ohne schriftliche Einwilligung des Prozeßgerichtes oder seines probation officer sich aus dem Staate zu entfernen versucht, soll dies von selbst die Bewährung beenden und ohne weiteres den Widerruf derselben zur Folge haben; der Staatsanwalt des betreffenden Bezirkes soll nun auf Verlangen des Prozeßgerichtes

gegen einen solchen probationer wie gegen einen flüchtigen Verbrecher vorgehen und alle zulässigen Mittel anwenden, um ihn aus irgendetwem Staate oder Territorium wieder zurückzubringen.⁹⁹)

Sektion 12. Die Pflichten eines probation officer sind:

1. die nötigen Erhebungen in all den Fällen zu pflegen, in denen probation zulässig ist;
2. hierüber dem Gerichte zu berichten;
3. genaue Protokolle über alle Fälle, in denen er tätig ist, zu führen; dieselben können von jedem Richter und jedem probation officer des Gerichtes eingesehen werden; sie sind jedoch nicht öffentlich und ihr Inhalt darf nur über gerichtlichen Auftrag bekannt gemacht werden;
4. alle vom Gericht geforderten oder vom Gesetz vorgeschriebenen Erhebungen vorzunehmen;
5. die Aufsicht über die ihnen zugewiesenen probationer nach den Vorschriften des Gerichtes zu führen.
6. alle vom Gesetz vorgeschriebenen oder gelegentlich übertragenen Pflichten zu erfüllen.

Sektion 13. Der chief probation officer überwacht die Tätigkeit aller, auch der volunteer probation officers desselben Gerichtes; er hat das Recht, sie bis zu 60 Tagen vom Amte zu entheben, doch muß er dem Gerichte die Anzeige hiervon erstatten und dieses entscheidet über die Berechtigung dieser Maßregelung.

Sektion 14. Das Gehalt der probation officers, die beim Stadtgerichte (municipal court) in Chicago bestellt sind, wird von diesem Gerichte, das aller andern von dem board of commissioners des betreffenden Bezirkes (county) festgesetzt;

in Bezirken dritter Klasse erhalten jährlich

jeder chief prob. officer	wenigstens 2500 Doll., höchstens 4000 Doll.
drei Stellvertreter je	wenigstens 1500 Doll., höchstens 2500 Doll.
alle andern je	wenigstens 600 Doll., höchstens 1800 Doll.

in Bezirken zweiter Klasse erhält

jeder chief prob. off.	wenigstens 1200 Doll., höchstens 1800 Doll.
jeder andere prob. off.	wenigstens 500 Doll., höchstens 1000 Doll.

in Bezirken erster Klasse

jeder probation officer 3 Doll. für jeden Tag, an dem er wirklich Dienst hält;

in Bezirken dritter Klasse haben die prob. officers Anspruch auf Vergütung aller (Dienst) Reisespesen und -Kosten, in Bezirken zweiter und dritter Klasse nur dann, wenn sie im Auftrage des Gerichtes ihren Bezirk (county) verlassen.

Keiner der mit Gehalt bestellten probation officers darf in Amtssachen ein Geschenk annehmen; die Übertretung dieses Verbots wird als Vergehen (misdemeanor) bestraft und hat nebstdem die sofortige Dienstentlassung zur Folge.⁵⁶⁾

Sektion 15. Das dem Governor vorbehaltene Recht der Strafmilderung, Strafwandlung und -Erlassung bleibt unberührt; ebenso das dem Prison Board zustehende Recht der vorläufigen Entlassung Gefangener.

Tagesfragen.

I. Gesekentwurf über die Ergänzung und Veränderung der ungarischen Strafgesekzbücher und der Strafprozekordnung für das Königreich Ungarn.*)

Übersetzt von Dr. v. Bernolák und W. Wellmört (Budapest).

II. Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich der Jugendlichen.

IV. Artikel.

Der § 42, ferner die §§ 83, 84, 85 und 86 des StGB.¹⁾ werden außer Kraft gesetzt und an die Stelle der letzteren treten die in den folgenden §§ 15—31 enthaltenen Bestimmungen.

§ 15.

Gegen denjenigen, der bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens das zwölfte Lebensjahr nicht überschritten hat (Kindesalter), kann weder eine Anklage erhoben, noch ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Hat ein Kind ein Verbrechen oder Vergehen begangen, so kann die Behörde, vor welche es gelangt, dasselbe wegen Züchtigung der zur Ausübung der häuslichen Zucht berechtigten Person oder der Schulbehörde überweisen. Die Schulbehörde kann das Kind rügen oder mit Schulhaft züchtigen.

Ist das Kind in seiner bisherigen Umgebung dem sittlichen Verderben ausgesetzt, oder geht es dem Verkommen entgegen, so teilt dies die Behörde der Vormundschaftsbehörde mit und liefert das Kind, falls es im Interesse desselben unaufschiebbar notwendig ist, behufs provisorischer Aufnahme in das nächstgelegene staatliche Kinderasyl. Die Vormundschaftsbehörde verfügt hinsichtlich der bessernden Erziehung des Kindes im Sinne der diesbezüglich maßgebenden Vorschriften.

§ 16.

Gegen denjenigen, der bei Begehung des Verbrechens oder Vergehens das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten, das achtzehnte Jahr aber noch nicht vollendet hat (Jugendliches Alter), kann das Gericht keine Strafe anwenden, wenn der Jugendliche keine entsprechende geistige oder sittliche Entwidlung besitzt.

*) Der Justizauskchuss des ung. Reichstages hat diesen Gesekentwurf in den letzten Tagen verhandelt und mit einigen Veränderungen einhellig angenommen. Der neue, definitive Text ist noch nicht veröffentlicht.

¹⁾ G. K. V. 1878, betreffend die Verbrechen und Vergehen.

Das Gericht stellt das Verfahren in einem solchen Fall ein.

Erachtet es das Gericht für notwendig, so kann dasselbe anordnen, daß der Jugendliche von seinem gesetzlichen Vertreter, Angehörigen oder einer anderen geeigneten Person unter häuslicher Schutzaufsicht gehalten werde, oder kann dertart verfügen, daß dem Jugendlichen häuslich oder durch die Schule Züchtigung zuteil werde (zweiter Absatz des § 15).

Ist ein solcher Jugendlicher in seiner bisherigen Umgebung dem sittlichen Verderben ausgesetzt, oder geht er dem Verkommen entgegen, so ordnet das Gericht die bessernde Erziehung des Jugendlichen an.

§ 17.

Gegen denjenigen Jugendlichen, welcher die zur Strafbarkeit erforderliche geistige und sittliche Entwicklung besitzt, können folgende Verfügungen getroffen werden:

1. Verweis;
2. Bewährung;
3. Bessernde Erziehung;
4. Gefängnisstrafe.

Geldstrafe kann gegen einen Jugendlichen weder als Haupt-, noch als Nebenstrafe festgesetzt werden; desgleichen kann gegen denselben auch auf Amtsverlust und auf zeitweilige Entziehung der politischen Rechte nicht erkannt werden. Die Anwendung anderer Nebenstrafen ist nicht ausgeschlossen.

§ 18.

Bei der Verfügung (§ 17) sind zu berücksichtigen: die Individualität des Jugendlichen, die Stufe seiner geistigen und sittlichen Entwicklung, seine Lebensverhältnisse und sämtliche übrigen Umstände des Falles. Denselben gemäß bringt das Gericht von den in den Punkten 1—4 des § 17 angeführten Verfügungen, innerhalb der im Gesetze festgestellten Schranken, diejenige in Anwendung, welche vom Gesichtspunkte der zukünftigen Führung und sittlichen Entwicklung des jugendlichen Angeeschuldigten wünschenswert erscheint.

Erscheint eine solche Verfügung vom Gesichtspunkte der zukünftigen Führung und sittlichen Entwicklung des Jugendlichen durchaus nicht wünschenswert, geht das Gericht entsprechend dem zweiten und dritten Absätze des § 16 vor.

§ 19.

Der Verweis besteht darin, daß das Gericht bei öffentlicher Verhandlung an den Verurteilten eine feierliche, ernste Ermahnung richtet und ihn aufmerksam macht, daß es gegen ihn bei Begehung eines neuen Verbrechen oder Vergehens eine strenge Strafe in Anwendung bringen wird.

Ein Verweis kann nicht angewendet werden:

1. Wenn nach Maßgabe der Wichtigkeit der Handlung auf Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat erkannt werden könnte;
2. wenn der Verurteilte mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bereits bestraft war.

§ 20.

Das Gericht vollstreckt den Verweis sofort nach der Verkündigung des Urtheiles, wenn dagegen die königliche Staatsanwaltschaft keine Berufung angemeldet hat.

Kann der Verweis aus welchem Grunde immer nicht sofort vollstreckt werden, so beraumt das Gericht zur Vollstreckung desselben einen Termin an und ladet für denselben den Verurtheilten vor.

Unterläßt es der Verurtheilte ungerechtfertigt, an dem anberaumten Termine zu erscheinen oder empfängt er den Verweis ohne gehörige Achtung, so setzt das Gericht das Urtheil außer Kraft und erbringt unter Beseitigung des Verweises einen neuen Beschluß.

§ 21.

Die Bewährung besteht darin, daß das Gericht den Angeschuldigten, ohne ein Urtheil zu erbringen, nach entsprechender Ermahnung auf eine Probefrist von einem Jahre unter an strenge Maßregeln gebundener Schußaufsicht bedingungsweise auf freiem Fuße beläßt.

Eine Bewährung kann nicht Anwendung finden, wenn der Angeschuldigte mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bereits bestraft war.

§ 22.

Im Falle der Bewährung beauftragt das Gericht mit der Schußaufsicht den gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen, wenn er aber vom Gesichtspunkte der sittlichen Entwicklung desselben wünschenswert ist, ein staatliches Kinderasyl oder ein anderes zu diesem Zwecke organisiertes Amt, einen Kinderschutverein oder eine hierzu geeignete Person und verfügt im Nothfalle auch über die entsprechende Unterbringung des Jugendlichen.

Der Fürsorger kontrolliert ständig die Führung des Jugendlichen und erstattet dem Gericht nach tadellosem Verlaufe der Probefrist unverzüglich Bericht.

§ 23.

Begeht der Angeschuldigte während der Probefrist eine neuere strafbare Handlung, führt er eine dem Trunke ergebene, unsittliche oder vagabondierende Lebensweise, oder bietet er ansonsten Merkmale eines sittlichen Verkommens oder verlegt er die Aufsichtsvorschriften, so verurtheilt ihn das Gericht nach Feststellung dieser Thatfachen zur bessernden Erziehung oder zur Gefängnisstrafe.

Hat der Jugendliche während der Probefrist tadellose Führung erwiesen, so ist das wegen der begangenen Handlung eingeleitete Verfahren einzustellen.

§ 24.

Eine bessernde Erziehung ordnet das Gericht an, wenn der Jugendliche in seiner bisherigen Umgebung der Gefahr des Verderbens ausgekehrt ist, dem Verkommen entgegengeht oder wenn die bessernde Erziehung im Interesse der geistigen und sittlichen Entwicklung desselben aus einem anderen Grunde notwendig erscheint.

Die bessernde Erziehung wird vom Gericht auf unbestimmte Zeitdauer ausgesprochen, doch kann sich dieselbe nicht über die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Angeeschuldigten erstrecken.

Zum Zwecke der bessernden Erziehung dienen staatliche und vom Justizminister für geeignet gefundene sonstige Anstalten.

Die Modalitäten und die detaillierten Vorschriften der bessernden Erziehung werden im übrigen vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege bestimmt.

§ 25.

Der unter die bessernde Erziehung gestellte Jugendliche wird, wenn er mindestens ein Jahr hindurch in der Anstalt (dritter Absatz des § 24) gewesen ist und vollständig gebessert scheint, vom Justizminister nach Einvernehmung der Aufsichtsbehörde (§ 31) auf eine Probefrist von zwei Jahren versuchsweise entlassen.

Mit dem tabellosen Verlauf der Probefrist wird die Entlassung endgültig. Im entgegengesetzten Falle kann der Justizminister anordnen, daß der versuchsweise Entlassene, falls derselbe das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in die Anstalt zurückgeführt werde.

§ 26.

Zur Gefängnisstrafe verurteilt das Gericht den Jugendlichen, wenn durch das Gesetz für die begangene Handlung Zuchthaus-, Kerker-, Staatsgefängnis- oder Gefängnisstrafe festgesetzt ist und das Gericht eine strengere Maßnahme für notwendig erachtet.

Gegen einen Jugendlichen, der bei Begehung der Handlung das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Gefängnisstrafe nur in den schwersten Fällen erkannt werden.

Die Gefängnisstrafe ist mit bestimmter Dauer, gemäß der Wichtigkeit des Falles festzusetzen. Der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist fünfzehn Tage, ihr Höchstbetrag zehn Jahre.

§ 27.

Die Gefängnisstrafe ist in besonderen, für die Jugendlichen errichteten Gefängnisse zu vollstrecken. Gefängnisstrafe unter einem Monat kann auch in der Einzelzelle einer anderen Strafanstalt vollzogen werden.

Das Gericht kann im Urteile anordnen, daß auch ein solcher Verurteilter die festgesetzte Gefängnisstrafe im Gefängnisse der Jugendlichen verbüßen soll, welcher das achtzehnte Jahr überschritten, das einundzwanzigste jedoch noch nicht vollendet hat. Die für die Jugendlichen bestimmten sonstigen Vorschriften sind bei solchen Verurteilten nicht anwendbar.

Anderer Verhaftete können im Gefängnisse der Jugendlichen nicht untergebracht werden.

Auf diejenigen, welche im Gefängnisse der Jugendlichen verhaftet sind, kann § 41 des StrGB. nicht angewendet werden.

Die Modalitäten und die detaillierten Vorschriften der Vollziehung der Gefängnisstrafe stellt im übrigen der Justizminister im Verordnungswege fest.

§ 28.

Das Gericht kann im Urteile, womit es auf Gefängnisstrafe erkannt hat, oder später auf Antrag der Aufsichtsbehörde (§ 31) anordnen, daß der Jugendliche nach der Verbüßung der Gefängnisstrafe nachträglich noch in bessernder Erziehung (§§ 24 und 25) beteiligt werde, wenn davon seine radikale sittliche Umwandlung zu hoffen ist.

§ 29.

Den auf Grund des § 26 zur Gefängnisstrafe Verurteilten, falls derselbe Fleiß erwiesen und Zeichen der Besserung geboten hat, kann der Justizminister nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe nach Einvernehmen der Aufsichtsbehörde (§ 31) vorläufig entlassen.

Der vorläufig Entlassene steht in bezug auf Führung und Lebensweise unter besonderen Vorschriften. Hat er diese Vorschriften vor dem Ablauf der im Urteile erkannten Strafdauer verletzt, so kann der Justizminister anordnen, daß er ins Gefängnis wieder eingeliefert werde. Im entgegengesetzten Falle gilt die Strafe als verbüßt.

Im Falle des Widerrufs wird die in vorläufiger Entlassung verbrachte Zeit an die Strafe nicht angerechnet.

§ 30.

Im Falle der versuchsweisen (§ 25) und der vorläufigen (§ 29) Entlassung sorgt der Direktor unter Mitwirkung der Kinderschutzvereine oder der zu diesem Zwecke organisierten Ämter für die entsprechende Unterbringung des Entlassenen; ebenso beaufsichtigt er ständig dessen Führung und erstattet der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht, wenn der Entlassene die für ihn bestimmten Vorschriften übertritt.

Der Direktor sorgt auch für die Unterbringung des endgültig Entlassenen.

§ 31.

Eine Aufsichtsbehörde ist bei jeder Besserungsanstalt und bei jedem Gefängnisse der Jugendlichen zu errichten. Organisation und Verfahren derselben wird vom Justizminister im Verordnungswege geregelt.

Erfolgt die bessernde Erziehung in einem Kinderasyl oder in einer nicht staatlichen Anstalt, so werden die Agenden der Aufsichtsbehörde von der seitens des Ministers des Innern dazu bestimmten Behörde versehen.

V. Artikel.

Die §§ 19, 32 und 65 des StrGB.²⁾ betreffend die Übertretungen werden außer Kraft gesetzt und an Stelle ders-

²⁾ G. A. XL: 1879, betreffend die Übertretungen.

selben treten die im folgenden § 32 enthaltenen Bestimmungen.

§ 32.

Begeht der Jugendliche eine Übertretung, so sind die Bestimmungen der §§ 15—25 und 30 mit folgender Abweichung entsprechend anzuwenden.

Erweist sich die Erkennung einer Freiheitsstrafe für notwendig, so ist Haftstrafe festzustellen. Der Höchstbetrag der Haft ist zwei Monate.

Wegen der im § 62 des StrGB. bestimmten Übertretung kann gegen den Jugendlichen die im Punkte 1 und 2 des § 17 vorliegenden Gesetzes enthaltene Verfügung nicht ergriffen werden.

Erweist sich die Anordnung der bessernden Erziehung für notwendig, so weist die Verwaltungsbehörde die Angelegenheit behufs Verfahrens an das kompetente Bezirksgericht über und liefert den Jugendlichen, falls es im Interesse desselben unaufschiebbar notwendig ist, zur provisorischen Ausnahme in das nächstgelegene staatliche Kinderasyl ein.

VI. Artikel.

An Stelle des ersten Absatzes des § 360 der StrPD.²⁾ tritt die im folgenden § 33 enthaltene Bestimmung.

§ 33.

Hat der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, ist eine spezielle Frage vorzulegen, ob der Angeklagte zur Zeit der Begehung eine solche geistige und sittliche Entwicklung besessen hat, daß er für seine Tat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Im Falle einer verneinenden Antwort entscheidet das Gericht im Sinne des § 16, im Falle einer bejahenden Antwort im Sinne des § 17 vorliegenden Gesetzes.

VII. Artikel.

An Stelle des vorletzten Absatzes des § 18 der G. N. XXXIV: 1897, betreffend die Einführung der StrPD. tritt die im folgenden § 34 enthaltene Bestimmung.

§ 34.

Im Falle des Punktes 9, 1, sowie im Strafverfahren gegen Jugendliche, sofern es sich zeigt, daß auf Gefängnisstrafe über einen Monat zu erkennen ist, überweist das königliche Bezirksgericht die Schriften behufs weiteren Verfahrens an den kompetenten königlichen Gerichtshof. Wegen der Überweisung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig und ist der königliche Gerichtshof, ohne in der Bemessung der Strafe beschränkt zu sein, in der Angelegenheit zu vorgehen verpflichtet. Durch diese Bestimmung wird die Vorschrift des dritten Absatzes § 527 der StrPD. nicht berührt.

²⁾ G. N. XXXIII: 1896, betreffend die Strafprozeßordnung.

II. Entwicklung und derzeitiger Stand der amtlichen Kriminalstatistik der einzelnen Staaten Europas.

Von Dr. Rudolf Waffermann und Dr. Arnold Wadler in München.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Übersichten haben den Zweck, darüber zu orientieren, was von den einzelnen Staaten Europas auf kriminalstatistischem Gebiet geleistet wird. Sie soll dem Forscher, der irgend eine Frage vergleichend behandeln will, die Quellen für seine Untersuchung weisen und vor allem den einzelnen amtlichen Stellen zu Bewußtsein bringen, inwieweit durch gegenseitige Rücksichtnahme das große gemeinsame Ziel, internationale, gemeinsame Erforschung der Ursachen und der Gestaltung des Verbrechens gefördert und teilweise erreicht werden könnte.

An einer Darstellung Deutschlands, Österreichs und Osteuropas wird sich die Behandlung der übrigen Staaten anschließen.

I.

Deutschland und Österreich.

Diese beiden Länder sollen in einem Abschnitt behandelt werden. Maßgebend hierfür waren zwei Umstände. Seit dem Jahre 1900 ist die österreichische Kriminalstatistik ihrem deutschen Vorbild so sehr angeglich worden, daß nunmehr eine große innere Verwandtschaft zwischen den amtlichen Veröffentlichungen beider Staaten besteht. Außerdem ist an dieser Stelle und in der durch „Personalunion“ mit dieser Zeitschrift verbundenen Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform so ausführlich bis in die jüngste Gegenwart hinein in unserer Frage Bericht¹⁾ worden, das füglich eine kürzere beide Länder zusammenfassende Betrachtung am Platze ist, die mehr den Zwecken der Nachlese als denen der Ernte dienen soll.

Da im allgemeinen in der vorliegenden orientierenden Skizze nicht über das Jahr 1900 zurückgegangen werden soll, besteht bei Deutschland und Österreich im besonderen kein Anlaß, weiter zurückzuschauen, da ja das Jahr 1901 sich als Cäsar in der Darstellungsweise betrachten läßt.

¹⁾ Wir denken dabei an die Aufsätze von Högel (Österreich) und Kohlrusch (Deutschland) in der ZStW., an die mehr oder minder ausführlichen Mitteilungen von Herz (Österreich) und Dopow (Deutschland und Österreich) in den sämtlichen bisher erschienenen 4 Jahrgängen der WschrKrimPsych. Im Zeitpunkte der Niederschrift dieser Zeilen war nur die deutsche Kriminalstatistik für das Jahr 1905 (St. d. D. K. Bd. 176) noch unbehandelt.

Über die Frage, in welchen Bänden der amtlichen Statistik sich die einzelnen Veröffentlichungen finden, sowie über ihre Eigenart gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

Kriminalstatistik f. d. Jahr	Deutsche Band	Spezialität	Öster- reichische Band	Spezialität
1901	R. F. 146	Zusammenfassung	71, 3. Heft	Reform
1902	R. F. 155	Kriminalitäts- geogr. (allgem.)	74, 3. Heft	Abänderung in der Anordnung
1903	R. F. 162	" (weibl.)		
1904	R. F. 169	" (jugendl.)		
1905	R. F. 176	Rekapitulation	78, 3. Heft	—

Nachdem die deutsche Kriminalstatistik nunmehr 4 Jahre lang im Zeichen der Kriminalitätsgeographie gestanden ist, hätte man in diesem Jahre schon mehr erwarten dürfen als eine dürftige Rekapitulation von Zahlen, die schon 1901 gegeben wurden und die nur bis zur Gegenwart fortgeführt worden sind.

Eine wirkliche vergleichende Darstellung in übersichtlicher Form, aus der ersichtlich ist, wie sich in einem Bezirk bei einem bestimmten Delikte die Gesamtheit, die männliche, die weibliche und die jugendliche Bevölkerung verhält, hätte sich mühelos entwerfen lassen und hätte sicher interessante Ausblicke gewährt, die man jetzt nur durch Nachschlagen in 5 Bänden, und auch da nur mit großem Zeitaufwande, sich verschaffen kann. Allein im Kaiserlichen Statistischen Amt scheint man anderer Ansicht zu sein.

Es ist demselben zwar zuzustimmen, wenn es argumentiert „für die 4 Einzeljahre 1902, 1903, 1904 und 1905 konnten nur die unbedingten Zahlen gegeben werden, da eine Vorausberechnung der Zivilbevölkerung nur für das Reich im ganzen angängig erscheint“, aber die innere Logik der folgenden Bemerkung vermögen wir nicht anzuerkennen.

„Im Jahrgang 1901 (R. F. Bd. 146 S. II, 32 sq) sind Übersichten der Kriminalität nach Staaten und Landesteilen nebst zugehörigen Karten nach dem Durchschnitte des Jahrzehnts 1892/01 gegeben worden, und zwar für die gesamte Zivilbevölkerung, ferner für die weibliche und jugendliche Bevölkerung besonders. Im Jahrgang 1902 wurden zum erstenmale kriminalgeographische Übersichten geboten, die 30 Straftaten einzeln behandelten. . . . Im Jahrgang 1903 wurden entsprechende kriminalgeographische Übersichten für die weibliche und im Jahrgang 1904 für die jugendliche Bevölkerung mitgeteilt. Damit haben die kriminalgeographischen Untersuchungen für die Zeit bis 1902 ihren Abschluß erreicht, und es er-

übrigt sich somit eine Besprechung dieser Ziffern.²⁾ Mit der absoluten Zahl der Verurteilungen am Ort der Tat, die uns statt dessen geboten wird, läßt sich sehr wenig anfangen. Mit ihrer Veröffentlichung hätte man ruhig so lange warten dürfen, bis es auch möglich gewesen wäre, Relativziffern mitzuteilen.

An Neuerungen bietet der letzte Band der Deutschen Kriminalstatistik nur wenig. Begrüßenswert ist, daß der Zweikampf diesmal in besonders eingehender Weise behandelt wurde. Die wissenschaftliche Forschung wird aus dem Gebotenen sicherlich mancherlei Aufklärungen zutage fördern.

Die Weitschweifigkeiten im Text, die Dochow mit Recht beim vorhergehenden Band in der *M SchrKrBl.* Bd. IV S. 380 f. tabelt, finden sich in dem vorliegenden Band nur noch in ganz geringem Maße, sodaß man einer weiteren Vereinfachung des Textes wohl kaum wird das Wort reden dürfen. Dagegen muß es als bedauerlich bezeichnet werden, daß an einer Reihe von Stellen die neuere Literatur weder benützt noch zitiert ist.

Die Tendenz der Kriminalität hat sich auch im Beobachtungsjahr nicht wesentlich verändert.

Die atavistischen Überreste verbrecherischer Betätigung verschwinden mehr und mehr und an ihre Stelle treten raffinierten Verletzungen. Die qualitativen Veränderungen unseres Wirtschaftslebens führen zu einer Veränderung in der Qualität und Intensität der Delikte, mit anderen Worten, der herausziehende Industriestaat wirft auch in der Kriminalstatistik seinen mächtigen Schatten.

Die Zahl der verurteilten Jugendlichen hat im Berichtsjahr mit 51 498 ihren bisher höchsten Stand erreicht. Die Art ihrer kriminellen Betätigung hat sich nur unwesentlich geändert (vergl. Dochow a. a. O. S. 382). Nach wie vor spielt der Diebstahl die Hauptrolle (49,1 pCt. aller Verurteilungen). In gleicher Weise ist die Rückfallziffer im Steigen begriffen.

Noch deutlicher als hierdurch läßt sich die Richtigkeit der oben gemachten allgemeinen Bemerkungen durch eine Betrachtung der Zu- und Abnahme der einzelnen Delikte nachweisen.

Wir sehen, wie die rohen Körperverletzungsdelikte abnehmen, während die mehr heimtückischeren Sittlichkeitsdelikte nach wie vor in der Zunahme begriffen sind.

Ebenso steht es mit den Vermögensdelikten. Die Diebstahl- und Hehlereiziffer nimmt langsam, aber fortgesetzt ab, das Delikt der Unterschlagung, der Betrugs im Rückfall und andere raffinierte Vermögensdelikte sind in Zunahme begriffen. Der Wucher führt zu selten zur Entdeckung, als daß aus der Verurteilungsziffer auf seine tatsächliche Ausdehnung geschlossen werden könnte, immerhin ist, wie die Bearbeitung der amtlichen Statistik ganz richtig ausführt, wohl anzunehmen, daß die Fortschritte, welche unser Kreditwesen gemacht

²⁾ Im Original (II. 29) nicht gesperrt gedruckt.

hat, namentlich die Gründung von Genossenschaften, auch in kleineren Städten und auf dem Lande die Bewucherung eingedämmt haben. Die Zunahme der Streiks und Aussperrungen führt selbstverständlich zu einer Steigerung der Nötigungen zur Arbeitseinstellung und Entlassung und lassen auch für die Zukunft eine erhebliche Zunahme erwarten.

Außer nicht nur bei den Delikten gegen Person und Eigentum auch bei den Straftaten gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion macht sich eine Präponderanz wirtschaftlicher Momente bemerkbar.

Es ist sehr charakteristisch, wie die ziemlich atavistische Verbrechensform der Brandstiftung allmählich verschwindet, während die Gruppe 24 f., bei der es sich in erster Linie um die Gefährdung von Eisenbahn, Straßenbahn, Fernsprech und Telegrapheneinrichtungen handelt, eine Zunahme aufzuweisen hat. Mit der Abnahme der Auswanderungsziffer sinkt die Zahl der Wehrpflichtverletzungen, weil naturgemäß hiermit die Zahl jener „Pseudowehrpflichtsverletzenden“, so hat sie Wassermann in seinem Buche „Veruf, Konfession und Verbrechen“ genannt, abnimmt, die garnicht mehr am Leben, oder längst in anderen Staaten naturalisiert, in absentia wegen Nichtgenügens ihrer militärischen Obliegenheiten verurteilt werden, weil sie noch in den Listen weitergeführt wurden.

Die österreichische Kriminalstatistik, die sich infolge ihrer weit übersichtlichen und mehr zusammfassenden Darstellung ungleich angenehmer liest als die deutsche Bearbeitung, bietet in den Grundlinien dasselbe Bild wie die Kriminalität Deutschlands. Auffällig ist, daß die Betrugsziffer im letzten Jahre, das zur Berichterstattung kam (1904), etwas sank. Allerdings wird man nicht vergessen dürfen, daß in Österreich zum Betrug im Sinne der Kriminalstatistik auch die falsche Aussage, Urkundenfälschung und betrügerischer Bankrott gehören.

(Im übrigen wird, was die neuesten Ergebnisse anbelangt, auf Dochow in *MSchrKrVf.* 4. J. „Österreichische Kriminalstatistik 1904“ verwiesen.)

(Fortsetzung folgt.)

III. Wanderarbeitsstättengesetz und Strafgesetzbuch.

Zu dem Verhältnis beider hat sich der preussische Landtagsabgeordnete von Bodelschwingh im „Berliner Tageblatt“ vom 25. und 26. Oktober 1907 geäußert. Schon weil sie von Bodelschwingh, dem Mann der Tat und dem geistigen Urheber des Gesetzes, stammen, verdienen die Worte Aufbewahrung. Sie geben eine kräftige Beleuchtung zweier auf dem Papier so unscheinbarer Strafbestimmungen, der Nr. 7 und der Nr. 8 des § 361 StGB., und der veränderten Bedeutung, die sie durch das Preussische Wanderarbeitsstättengesetz (vom 29. Juni 1907) erhalten können.

Das Gesetz, über dessen Entstehung v. Hippel hier (Vd. 25 S. 767 ff.)¹⁾ berichtet hat, steht im Dienste der Bestrebungen, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen durch Einrichtung eines lückenlosen Netzes von Wanderarbeitsstätten, die dem mittellosen Wanderer Gelegenheit geben sollen, durch Leistung von Arbeit sich Obdach und Verpflegung womöglich so lange zu verdienen, bis er feste Arbeit gefunden hat. Die bisherige Einrichtung solcher Stationen beruhte auf dem freien Willen der Kommunalverbände, in Preußen der Kreise. Gerade die Freiwilligkeit der Einrichtung brachte aber Schwierigkeiten, die in letzter Zeit sogar einen Rückgang der Zahl der Stationen bewirkten. Der Fortschritt des Preussischen Gesetzes liegt darin, daß künftig durch Beschluß der Provinziallandtage die Einrichtung von Wanderarbeitsstätten für die Provinz obligatorisch gemacht werden kann.

Bodelschwingh erkennt den Fortschritt an, hält aber — wie v. Hippel — daran fest, daß das Ziel eine obligatorische Regelung durch Reichsgesetz bleiben muß.

Strafrechtlich indessen könne schon jetzt das Gesetz dahin wirken, den Nummern 7 und 8 des § 361 StGB.²⁾ eine gerechtere Anwendung zu sichern, das Strafgesetz gegen Arbeitsscheu, aber nicht gegen Armut wirken zu lassen.

¹⁾ Vgl. auch v. Hippel in „Rechtsvergl. Darstellung. Bes. Teil“, Bd. II S. 196 ff. und 235 ff. In der Beurteilung der beiden Strafbestimmungen stimmt er durchaus mit Bodelschwingh überein.

²⁾ § 361: Mit Haft wird bestraft . . .

7. wer, wenn er aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

„§ 361⁷ kann eine Quelle großen Segens werden für unser ganzes deutsches Volk. Er ist gerecht, vernünftig und verbündet kräftige Zucht mit echter Barmherzigkeit. Er ist aber bisher in Deutschland mit Ausnahme einer einzigen preussischen Provinz ganz unbenuzt geblieben.

§ 368⁸ dagegen ist ungerecht, unvernünftig, stumpf und sehr grausam. Er ist seit 37 Jahren allein in Wirksamkeit und eine Quelle namenlosen Elends geworden.

In bei weitem den meisten Fällen ist es nämlich den Obdachlosen gar nicht möglich, bei ihrer körperlichen und geistigen Verfassung, dazu in arbeitsarmer Zeit, sich während der von der Behörde festgesetzten Frist selbst Arbeit und Obdach zu verschaffen. Niemand gibt diesen oft kaum ein Viertel leistungsfähigen, von Branntwein durchtränkten Menschen Arbeit. Darum gibt ihnen auch niemand Obdach, und eben daraus ist der Strafrichter in der größten Verlegenheit, ob er verurteilen darf oder nicht. Das Gesetz stellt sowohl die Festsetzung wie die Anerkennung oder Nichtanerkennung des vorzunehmenden Nachweises um ein Unterkommen ganz dem richterlichen Ermessen anheim, und der Richter kann gewissenhafterweise gar nicht anders, als die meisten wegen Obdachlosigkeit ihm vorgeführten Personen freisprechen.

In welchem Maße dies der Fall ist, ergeben folgende Zahlen aus den Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Berlin: Im Jahre 1904 übernachteten allein in dem städtischen Obdach Berlins 611 968 obdachlose Männer. Von diesen wurden 3130 auf Grund von § 361⁸ bestraft. Im Jahre 1905 waren es von 563 707 Obdachlosen 4872 Bekraste. Rechnen wir die im Klgl des Klglvereins in der Wiesenstraße beherbergten Obdachlosen hinzu (im Jahre 1904 = 252 047, im Jahre 1905 = 253 641, die sich ja täglich unter die Obdachlosen des städtischen Obdachs mischen), so haben wir im ersten Jahre 864 015 Obdachlose, im zweiten 817 348, also in Summa 1 681 363, von denen in beiden Jahren zusammen 8002 auf Grund von § 361⁸ verurteilt wurden. Das ergibt pro Jahr durchschnittlich nicht ganz $\frac{1}{2}$ pCt. Wer nun die Qualität der Obdachlosen Berlins einige Jahre näher studiert hat, wird willig zugeben, daß nicht $\frac{1}{2}$ pCt., sondern mindestens 80 pCt. selbstverschuldete, mutwillige Bettler sind, oder richtiger, mit Hilfe des § 361⁸ in der großen Bettler- und Baga-bundenschule der Asyls solche geworden sind, die gar nicht mehr die Absicht haben, überhaupt noch einmal Arbeit anzunehmen, und die darum alle bestraft zu werden verdienen, aber nicht bestraft werden können, weil ein Vergehen aus § 361⁸ nicht nachweisbar und § 361⁷ ganz unbrauchbar war, da ja von obrigkeitlicher Stelle keine Arbeit angeboten wurde.“

Die Ungerechtigkeit und Unwirksamkeit des § 361 Nr. 8 — seine „unbarmherzige Härte und ungerechte Milde“ — werde besonders kraft infolge der unausführbaren Bestimmung des § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Dieser fordert Unterstützung des armen Wanderers durch denjenigen Ortsarmenverband, in dessen Bezirk die Hilflosigkeit eintritt. Diese Unterstützung wird ihm aber tatsächlich nicht zu teil; sie ist für eine kleine Gemeinde nahezu unmöglich, besonders da deren Recht, sich ihrerseits an den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zu halten, wegen der Schwierigkeit der Durchführung praktisch fast illusorisch ist. So wird der fremde Arme überall möglichst schnell abgeschoben, überall nur unzulänglich unterstützt und dem § 361 Nr. 8 entgegen getrieben.

Der § 28 des RG. in Verbindung mit dem § 361⁸ des RStGB. haben die grausame Regel aufgerichtet: Halbe Hilfe und halbe Zucht. Man bietet den Arbeitslosen gerade so viel Hilfe an, daß sie doch daneben Betteln müssen, und man bietet gerade so viel Zucht, daß dieselbe, statt zu wirken, nur ver-

bittert. Halbe Hilfe und halbe Zucht aber, so sage ich noch einmal, erziehen notwendig ganze Bogobunden.

Wo ist ganze Hilfe und ganze Zucht zu finden?

Ich antworte kühnlich: Der § 361⁷ bietet beides, diese Hilfe und diese Zucht in vollkommen ausreichender Weise dar, wenn ihm das Wanderarbeitsstättengesetz zur Seite tritt. — Ich beweiße diese Behauptung mit einer vollkommenen sicheren fünfjährigen Erfahrung.

Der Oberpräsident von Westfalen hat im November 1902, zu einer Zeit, als der Arbeitsmarkt noch sehr traurig bestellt war, in der Jahresversammlung des westfälischen Stationsverbandes die Landräte und Bürgermeister der Provinz auf Grund des § 28 des Deutschen Reichsgesetzes aufgefordert, nicht ferner die Ungerechtigkeiten zu begehen, ihre Obdachlosen noch Gewährung des nächtlichen Obdaches dem Bettel preiszugeben, sondern ihnen durch ein passendes Arbeitsangebot wenigstens die Möglichkeit zu geben, die fehlenden nötigen Ausweise zu erwerben, mit denen sie in dem vollständigen Reiz westfälischer Wanderarbeitsstätten Aufnahme finden können.

Kurz vorher hatte nämlich der Provinziallandtag von Westfalen beschlossen, allen Kreisen und Städten, welche an den von der Provinz festgelegten fünf- und zwanzig Orten Wanderarbeitsstätten nach bestimmten Regeln aufrichten würden, das Drittel ihrer Ausgaben aus dem preussischen Dotationsfonds zu ersetzen. Zu den bestimmten Regeln gehörte aber in erster Linie, daß die von den Kreisen aufrichteten Wanderarbeitsstätten volle Gewöhr bieten müßten, daß sie leinen mittellosen Wanderer aufnahmen, der nicht nur bereit ist, die ihm angebotene Arbeit anzunehmen, sondern auch aus sicheren Zeugnissen beweist, daß er ein ehrlich arbeitstuchender Mensch ist. Hier dieses nicht beweisen konnte, mußte der öffentlichen Armenpflege überwiesen werden. Doch wurde zu gleicher Zeit eine wichtige Bestimmung getroffen, daß eine zweitägige stramme Arbeit im Dienste der betreffenden Stadt die fehlende Legitimation ersetzen und den Arbeitslosen in den vollen Genuß der Wohlthat der Wanderarbeitsstätten setzen sollte.

In derselben Versammlung erklärte zugleich der damalige Landeshauptmann Westfalens, der jetzige Kultusminister Dr. Holle, den sämtlichen anwesenden Bürgermeistern und Landräten, daß er jeder Stadt und jedem Kreise die durch ihre Obdachlosen zerklünnerten Steine zum vollen Preise obkaufen wolle. Damit war für Westfalen jede Entschuldigung: „Wir hoben keine Arbeit!“ abgehackt, die so lange als ein Bann auch auf der Provinz geruht und ungezählte unschuldige Arbeitslose an den Schandpfahl gebracht hatte. Derselben fielen von dem Tage an nicht mehr dem unbarmherzigen § 361⁶, sondern dem barmherzigen § 361⁷ in die Hände, welcher nicht die Obdachlosigkeit, sondern die Arbeitsscheu bestraft. . .

Das Resultat dieser Fürsorge unserer Provinzialbehörde für ihre arbeitslosen und obdachlosen Fremdlinge ist ein überraschend sieghaftes gewesen. In der Statistik der westfälischen Gerichte findet sich im letzten Jahre kein einziges Mal mehr eine Verurteilung auf Grund von § 361⁶, sondern ausschließlich von § 361⁷. Aber auch diese Verurteilungen sind äußerst selten. Während der stumpfe § 361⁶ in der einzigen Stadt Berlin, wie wir sehen, im Jahre 1905 noch 4872 auf Grund dieses Poroglyphen ongelagte Delinquenten ins Gefängnis gebrocht hat, waren es in ganz Westfalen trotz der frühlich geübten Strenge im letzten Jahre nur noch in Summa 6 auf Grund von § 361⁷ Bekraste, und zwar von 22,005 Obdachlosen, die wegen mangelnder Legitimation der öffentlichen Armenpflege hatten überwiesen werden müssen. Dieses günstige Ergebnis ist dadurch erzielt, daß mit Ausnahme von 19 alle Obdachlosen nicht nur das Protokoll unterschrieben — dem hat sich keiner entzogen — sondern auch sämtlich gearbeitet hatten. (In den vier vorhergehenden Jahren waren in Summa nur noch 11 auf Grund von § 361⁶ und 20 auf Grund von § 361⁷ verurteilt worden.)

Auch die Bitte unseres Oberpräsidenten an die Amtsanwälte, ihre Richter auf die neue Ordnung aufmerksam zu machen, ist von bester Wirkung gewesen. Die wenigen Übertreter in bezug auf § 361⁷ sind, falls sie gefast wurden, auch dem Richter sämtlich vorgeführt worden, und nur in zwei Fällen in diesen

fünf Jahren gemeldet, daß der Richter die Bestrafung wegen ungenügender Grundlagen abgelehnt hat.

Daraus geht deutlich hervor, daß nicht sowohl der Mangel an Arbeitswichtigkeit, sondern der Mangel an Arbeitsangebot (verbunden mit dem unbeschränkten Angebot von Branntwein, zu dem man die Mittel fast ungekraft unter Anleitung zahlloser alter Lehrmeister in den Kiefern erbeuteln kann) die Ursache gewesen ist, daß eine so große Zahl unschuldiger Menschen zu Verbrechern gestempelt und für ihr ganzes Leben ehrlos gemacht worden sind. Hätte man denselben rechtzeitig Arbeit angeboten, wären sie nie so tief gesunken. . . .“

IV. Die Kastration als sichernde Maßnahme.

Von Dr. Max Lederer (Prag).

Wieder geht Amerika mit einer hochbedeutenden kriminalpolitischen Neuerung voran; sie zeigt, wie ernst und unerforschden man den Kampf gegen das Verbrechen führt.

Ein kühner Entschluß schuf ein neues Mittel, der Verhütung von Verbrechen vorzubeugen, das weit radikaler ist als alle bisherigen.

Die wichtigsten derselben sind:

die ausgiebige Erziehung der Kinder nach den Fürsorgemaßregeln der trefflichen Jugendgerichte;

die Aussetzung der Urteilsfällung (suspension of the sentence) bzw. die Aussetzung des Urteilsvollzuges (suspension of the execution) unter Bedingungen, die das Gericht dem einzelnen Falle zielbewußt anpaßt und von deren Erfüllung es erwartet, daß sie die Verhütung einer zweiten Straftat verhüten werde;

die probation, das ist die Stellung des einer Straftat schuldig Erklärten unter die Aufsicht eines hilfsbereiten Veraters, verständnisvollen Ermahners, freundschaftlichen Tadelers, des probation officer, dessen Einfluß es so oft gelingt, seinen Schützling dahin zu bringen, daß er sich in Zukunft dauernd der Gesellschaftsordnung zu fügen vermag;

die Heranbildung der Gefangenen zu einem den individuellen Fähigkeiten entsprechenden Berufe und die planmäßige Angewöhnung an Selbstzucht und Selbstbeherrschung in den vorbildlichen reformatories;

die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht bestimmter Dauer (indeterminate sentence), deren Beendigung der Verurteilte selbst durch sein Verhalten bestimmt, die nämlich erst dann ihr Ende erreicht, wenn hinlänglich Gewähr geboten zu sein scheint, daß der Gefangene der freien Gemeinschaft ohne fernere Gefahr für sie wiedergegeben werden könne;

die fürsorgliche Beaufsichtigung der Entlassenen, bis sie sich in das Leben in der lang entbehrten Freiheit wieder eingefunden haben (parole system);

die Verwahrung geisteskranker Verbrecher in besondern Anstalten unter sachmännischer Aufsicht (asylums for insane criminals);

die Sicherung der Gesellschaft gegen wiederholt rückfällige- und Gewohnheitsverbrecher (*habitual criminals*) durch deren lebenslängliche Verwahrung;

das neue, das radikalste Mittel ist nun die Verhütung der Vererbung psychischer Defekte und krimineller Dispositionen durch Vernichtung der Zeugungs- bezw. der Gebärfähigkeit derjenigen Individuen, deren Nachkommen voraussichtlich nicht brauchbare Mitglieder der Gesellschaft werden könnten.

Indiana ist der erste unter den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wohl der erste Staat überhaupt, in welchem ein diesbezügliches Gesetz angenommen wurde. Wohl hat sich die Theorie wiederholt mit der Frage der Notwendigkeit und der Zulässigkeit dieser Schutzmaßregel gegen das stetig zunehmende Verbrechertum beschäftigt¹⁾, aber die Praxis scheute vor dieser Maßregel zurück. Es ist wohl kein Zufall, daß sich zuerst die Gesetzgeber eines Staates der Union zur Annahme dieses Gesetzes entschlossen. Dort wird nämlich das einzelne Individuum nicht so hoch gewertet als in anderen Kulturstaaten und so kann dort leichter denn anderswo der Grundsatz, daß das Wohl der Gesamtheit höher stehe als das des Einzelnen, in allen seinen Konsequenzen durchgeführt werden.

Das neue Gesetz lautet:

chapter 215 vom 9. März 1907:

Da bei der Fortpflanzung die Vererbung des Verbrechens, des Blödsinns und der Geisteschwäche eine höchst wichtige Rolle spielt, (Whereas, Heredity plays a most important part in the transmission of crime, idiocy and imbecility), deswegen wird vom Kongreß (General Assembly) des Staates Indiana beschlossen: daß mit und nach Annahme dieses Gesetzes es für eine jede in diesem Staate bestehende Anstalt, die mit der Obhut über unverbesserliche Verbrecher (*confirmed criminals*), Blödsinnige, Notzüchtiger (*rapists*) und Schwachsinnsige betraut ist, zwingende Vorschrift sein soll, in ihre Beamtenchaft, nebst dem regulären Anstaltsarzt, zwei erfahrene Chirurgen von anerkannter Tüchtigkeit aufzunehmen, deren Pflicht es sein soll, im Verein mit dem Anstalts-Chefarzt den geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu prüfen, die von dem Anstaltsarzte und dem Verwaltungsrat (*board of managers*) hierzu bezeichnet werden. Wenn es nach dem Urteile dieses Sachverständigenkollegiums und des Verwaltungsrates nicht ratsam ist, eine Zeugung zuzulassen (*if procreation . . . is inadvisable*) und keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich der geistige Zustand des betreffenden Insassen bessern werde, dann sollen die Chirurgen berechtigt sein, eine solche Operation zur Verhütung der Zeugung vorzunehmen, die nach ihrer Entscheidung am sichersten und wirksamsten (*safest and most effective*)

¹⁾ vgl. Schinz, *Des causes pathologiques de la responsabilité limitée*. Lausanne Dissertation 1899.

ist. Aber diese Operation soll lediglich (shall not be performed except) in den Fällen vorgenommen werden, die als nicht besserungsfähig (unimprovable) erklärt worden sind. —

Dieses Gesetz, sowie zwei andere des Staates Indiana: nämlich chapter 61 vom 26. Februar 1907, wodurch das Strafmaximum für Kleindiebstahl (Wert unter 25 Dollars) von drei Jahren auf acht Jahre erhöht und weiteres bestimmt wurde, daß bei der zweiten Verurteilung wegen Kleindiebstahls die für Großdiebstahl vorgeschriebene Strafe verhängt werden soll; und chapter 82 vom 28. Februar 1907²⁾, wonach ein Angeklagter bei seiner dritten Verurteilung wegen eines Verbrechens als dauernd verbrecherisch (as an habitual criminal) erklärt und zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurteilt werden kann; — diese Gesetze zeigen deutlich, daß nicht Sentimentalität die Kriminalpolitik der neueren Zeit leitet, sondern daß man in völlig richtiger Weise mit Verständnis und mit Strenge, durch Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung gegen das Verbrechen vorgeht.

²⁾ vgl. Band 27 dieser Zeitschrift S. 943.

Der symptomatische Verbrechensbegriff.

Von Dr. Horst Kollmann, Dresden-R.

Die strafrechtliche Dogmengeschichte kennt zwei Auffassungen des Verbrechensbegriffes; nach der einen erscheint das Verbrechen als Produkt des Täters, als ein qualifizierter äußerer Vorgang, nach der anderen als eine Funktion des Täters, als Schuldsymptom. Für die erstere Lehre ist der äußere Vorgang, konkreter gesprochen, die rechtswidrige Schädigung von primärer Bedeutung, für die zweite nur von sekundärer als Schuldkenntnis mittel. Bezeichnet man im Anschluß an Tesar¹⁾ die Theorien, welche im Verbrechen ein eigenartiges äußeres, und in diesem Sinne reales Geschehen sehen, (freilich sehr wenig glücklich) als „realistische“ und die andere charakterisierte Ansicht als „symptomatisch“, so lautet die realistische Verbrechensdefinition: das Verbrechen ist eine strafbare, schuldhafte, rechtswidrige Handlung — indem hier unter Handlung nur das vom Täter verursachte, äußere Geschehen bezeichnet sein soll; dagegen würde, wie dies im Folgenden noch näher zu begründen sein wird, eine symptomatische Doktrin das Verbrechen als Strafschuld-erkennnis mittel zu bestimmen haben.

Beide hiermit vorläufig charakterisierten Auffassungen erkennen das Axiom der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe an, beide fordern, daß dem Verbrechen entsprechend gestraft werde. Das gleiche Formalprinzip ist anerkannt, nicht etwa die gleiche Strafauffassung, die für beide Richtungen wie der Verbrechensbegriff eine andere sein muß. Die realistische Doktrin muß die Strafe

¹⁾ Dr. Ottokar Tesar: Die symptomatische Bedeutung des verbrechensrechtlichen Verhaltens, S. 2 u. 3. Berlin 1907. Abhdlg. des Kriminal. Seminars an d. Universität Berlin. 5. Band, III. Heft.

bestimmen nach Maßgabe des vom Täter verursachten rechtswidrigen Schadens und kann nur strafen, wenn ein solcher gegeben ist, bezw. dessen objektive Möglichkeit. Dagegen richtet sich die Strafe bei symptomatischer Verbrechensauffassung nicht nach dem äußeren Schaden als solchen, sondern nach der Art der an den Tag gelegten Schuld; auch braucht sich der als Erkenntnismittel dienende äußere Vorgang durchaus nicht als rechtswidrige Schädigung bzw. objektive Schädigungsmöglichkeit darzustellen. Die praktischen Konsequenzen der hier gegenübergestellten Gesichtspunkte werden am schärfsten bei der Frage nach der Strafbarkeit des untanglichen Versuchs voneinander abweichen müssen (s. u.).

Infolge dieser praktischen Konsequenzen bedarf es einer definitiven Stellungnahme gegenüber den angeführten Gesichtspunkten. Im Nachfolgenden sei es versucht, die Unmöglichkeit der realistischen Verbrechensbestimmung darzutun. Ausgegangen wird von den historischen Ausführungen Tesars, die denselben Zweck verfolgen. Deren Beweiskraft wird zu prüfen sein. Hat demnach Tesar das Entscheidende nicht geleistet, ist damit die Aufgabe der weiteren Ausführungen präzisiert.

I.

Die Tesarsche Argumentation geht aus von der Annahme eines Alternativverhältnisses zwischen Symptomatik und Realistik. Das Verbrechen ist entweder ein qualifizierter äußerer Vorgang oder eine eigenartige Funktion des Verbrechers. Wenn ein Drittes ausgeschlossen ist, wird durch den Nachweis der Unmöglichkeit eines Alternativkomponenten der Beweis der Notwendigkeit des anderen geleistet. Somit glaubt Tesar die Richtigkeit der symptomatischen Verbrechensauffassung dadurch zu beweisen, daß er die Unhaltbarkeit des realistischen Standpunktes darlegt. Diese wird begründet durch den historischen Nachweis, daß die Realistik sich stets als eine auf einem Denkfehler beruhende Hemmung der zur Symptomatik führenden Entwicklung darstellt, daß stets deren unmögliche Konsequenzen durch eine unvermittelte, die Doktrin zum Effektizismus stempelnde, symptomatische Unterströmung paralytisch wurden.

Im Verlauf der dogmengeschichtlichen Entwicklung unterscheidet Tesar drei getrennte Perioden der Vorherrschaft einer realistischen Doktrin. Jedesmal stellt die Doktrin eine Entwicklungshemmung dar. Jedesmal beruht sie auf einem besonderen Denkfehler,

und allemal trifft Tesar auf die symptomatische Unterströmung. Diese drei Punkte sind bei jeder der drei Perioden hervorzuheben.

Dem römischen Rechte, welches sich von der schroffen Erfolgshaftung und Beurteilung des Täters nach Maßgabe des angerichteten Schadens zur reinen Symptomatik („in maleficiis voluntas spectatur, non exitus“ D. 48, 1, 11) ausgestaltet hatte, gleiche Bahnen verfolgte die germanisch-deutsche Rechtsentwicklung. Schon hatte sich die Rechtsauffassung in der CCC dem spätrömischen Standpunkt bedeutsam genähert, als dieser Verlauf durch den Einfluß der das Verbrechen realistisch auffassenden italienischen Doktrin gehemmt wurde. Jene Realistik erklärt sich aus dem bei Bestimmung des Verbrechensbegriffes verfehlten Anknüpfen an die römisch-rechtliche Lehre von den Deliktsobligationen. Das Verbrechen wurde als eine Sonderart der unerlaubten Handlung angesprochen. Sobald dieser leitende Gesichtspunkt nicht mehr anreichte, so insbesondere bei der Rückfalllehre, wurde auf die symptomatische Bedeutung des Delikts zurückgegriffen, ohne daß eine organische Verknüpfung der beiden Auffassungen erzielt werden konnte. Dieser Effektizismus mußte zerfallen, als die Erkenntnis durchbrach (Farina), daß die italienische Doktrin auf einer Vermengung der Prinzipien der römischen Theorie von den Deliktsobligationen mit denen des staatlichen Strafrechts beruhe.

Während in der Folgezeit die Doktrin außerstande war, zu den beiden Möglichkeiten entscheidend Stellung zu nehmen und jenen Effektizismus zu überwinden, nachdem das Naturrecht in seinen Hauptführern Grotius und Thomasiaus die Symptomatik vertreten, später in Pufendorf und Wolff zwischen beiden Gesichtspunkten vergeblich zu vermitteln gesucht hatte, findet die Realistik ihren scharfen, einseitigen Ausdruck in der Doktrin der Aufklärungszeit. Aus dem Zweck heraus ist jene Lehre zu verstehen; im Kampfe gegen die französische Willkürjustiz hatte sie sich gebildet. Um die bürgerliche Freiheit gegen die Gewalttätigkeit einer zügellosen Gerichtsbarkeit zu schützen, forderte die Doktrin, daß jeder Strafe ihr festumschriebenes Delikt entspreche, daß die Strafen gemäß dem der Gesellschaft zugefügten Schaden abzustufen seien. Aus dieser Tendenz ist die Realistik der Aufklärung zu erklären. Sobald sich die Gefahr der Richterwillkür anderweitig eliminieren läßt, ist ihr jeder Halt entzogen, zumal da sich auch bei ihr jene symptomatische Unterströmung geltend macht. Der

Fehler jener Lehren war es, ein aus den Zeitumständen zu begründendes kriminalpolitisches Erfordernis zum Begriffseffektiale des Verbrechens zu machen.

Interessant ist der Hinweis Tesars auf die symptomatische Verbrechenswertung seitens Beccarias, als eines der entschiedensten Vorkämpfer des französischen Resorngedankens. Vom Fürsten Kaunitz zu einer Kritik der Josephina aufgefordert, bemängelt er die im realistischen Sinne geregelten Rückfallsbestimmungen im Sinne der symptomatischen Verbrechensauffassung.

Die deutsche Doktrin des vorigen Jahrhunderts kusppte an die Kantsche Sittenlehre an. Der kategorische Imperativ erfordert eine Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe. Im Gegensatz zur herrschenden Meinung soll Kant nach Tesar bei diesem Formalprinzip stehengeblieben sein. Das Einsetzen des realistischen oder symptomatischen Verbrechensbegriffes erfolgte erst durch die späteren Theoretiker. Während in der ersten Hälfte des Jahrhunderts unter dem Einflusse Hegels die symptomatische Richtung vorherrschte, trat im Anschluß an die Schopenhauersche Philosophie mit der Merkschen Schule der realistische Verbrechensbegriff wieder in den Vordergrund. Merkel definiert das Verbrechen als eine Interessenverletzung, insofern sie eine Pflichtverletzung zur Ursache hat. Der Wille hat sich im Verbrechen objektiviert. Nach den von ihm hervorgerufenen Veränderungen ist er zu bewerten. Der Wille wird hier als eine spezifische Kraft gefaßt. Mit der Aufgabe der Vermögenspsychologie mußte diese Lehre hinfällig werden. Wie den beiden zuvor erwähnten realistischen Richtungen weiß Tesar auch der Merkschen jenes effektische Zubühilenehmen symptomatischer Prinzipien nachzuweisen.

Damit glaubt Tesar die Unmöglichkeit der Realistik und damit die Alleinrichtigkeit der Symptomatik erwiesen zu haben. Seine weiteren Ausführungen sollen die Praktikabilität des also begründeten Standpunktes dartun. An dieser Stelle ist die Beweisraft der Tesarschen Argumentation zu prüfen. Zunächst ist zu fragen: Was leistete Tesar?, sodann: Was hätte er leisten müssen? Ein Vergleich beider Antworten würde die eventuelle Schwäche der Ausführungen bestimmen, und damit dem Weiteren die Richtung bezeichnen.

Daß die in Frage stehenden Auffassungen vom Verbrechen in der strafrechtlichen Dogmengeschichte vorkommen, daß die realistische

Doktrin in jeder der drei Perioden auf einem besonderen Denkfehler beruhte, und jedesmal eine symptomatische Unterströmung sich geltend machte, darin liegt die Quintessenz der historischen Darstellung.

Tesar wollte die Richtigkeit des symptomatischen Verbrechensbegriffes dartun durch den Beweis der Unmöglichkeit des realistischen. Eine solche Argumentation muß den Nachweis voraussetzen, daß die beiden Möglichkeiten im Alternativverhältnisse stehen. Da nun die fraglichen Auffassungen sich durchaus nicht wie a und wie non-a gegenüberstehen, würde ohne jenen präjudiziellen Nachweis durch Widerlegung der Realistik noch nichts für die Symptomatik entschieden sein. Auch dieser Standpunkt könnte falsch sein, und erst ein dritter, der Dogmengeschichte vielleicht noch unbekannter, zur richtigen Lösung führen.

Alein gesetzt, jenes aut-aut sei erwiesen, dann muß der Aufstellung des unhaltbaren Alternativkomponenten stets ein und derselbe Denkfehler zu Grunde liegen, zu welchem freilich die verschiedensten Gedankenreihen führen können. Beide Auffassungen wollen dem Verbrechensbegriff gerecht werden, nur eine von ihnen soll es geworden sein: dann muß die andere an einem bestimmten Punkte geirrt haben, und dieser entscheidende Denkfehler muß nachgewiesen werden. Nachweis der Alternativrelation, Hinweis auf den Denkfehler, ohne welchen der realistische Verbrechensbegriff gar nicht gebildet werden konnte: dies war von Tesar zu fordern.

Keine der beiden Aufgaben hat Tesar erfüllt. Nichts berechtigt bei ihm zum Schluß auf die Richtigkeit der Symptomatik aus der Unhaltbarkeit der Realistik. Die hier verfehlte historische Methode kann nur zeigen, welche Lehreinrichtungen vorkommen, doch nichts über das logische Verhältnis ausmachen, in dem sie zu einander stehen. Gleichfalls enthalten seine Ausführungen keinen Beweis gegen den realistischen Verbrechensbegriff. Tesar hat gezeigt, daß jede der drei realistischen Perioden auf einem Prinzip beruhe, das vor der Kritik nicht bestehen konnte. Damit ist aber keineswegs nachgewiesen, daß die realistische Auffassung vom Verbrechen an und für sich falsch sei, sondern nur, daß sie jedesmal unrichtig begründet wurde. Der realistische Verbrechensbegriff der Italiener stütze sich auf die Gleichsetzung von Verbrechen und unerlaubter Handlung. Wäre jene Identifizierung notwendige Voraussetzung für denselben, würde er freilich als hinfällig erwiesen sein, sobald

man die Unrichtigkeit jener Gleichstellung erkannt hätte. Allein dies Verhältnis besteht gar nicht. Man kommt zwar zum realistischen Verbrechensbegriff, wenn man das Verbrechen als qualifizierte unerlaubte Handlung auffaßt; allein man kann den Satz nicht umkehren. Die Doktrin der Aufklärungszeit kam aus ganz anderen Gründen zum selben Schluß, auch hier ist die Umkehrung unmöglich. Ebenso wenig ist der realistische Verbrechensbegriff deshalb überwunden, weil die Merkelsche Lehre zu ihm durch die irri- ge Annahme einer Vermögenspsychologie geführt wurde. Tesar hat mehrere irri- ge Ausgangspunkte angeführt, die zum gleichen Schluß führen, so aber daß niemals der Endschluß grade jene Prämissen voraussetzte. Also hat er nur gezeigt, daß die Realistik stets falsch begründet wurde, niemals aber, daß sie selber falsch sei. Freilich ist es denkbar, daß alle drei Gesichtspunkte einen gemeinsamen Denkfehler im Gefolge haben, welchen jeder Vertreter des realisti- schen Verbrechensbegriffes mitmachen muß. Diesen hätte Tesar bestimmen müssen, um dann nachzuweisen, wie jedes der drei Prinzipien am Ende auf denselben ausmünden mußte: erst dann wären seine für sich genommen höchst feinsinnigen historischen Dar- stellungen für den in Frage stehenden Beweis von Bedeutung ge- worden.

Damit sind die Schwächen der Tesarschen Argumentation hervorgehoben, und die Bahnen des Weiteren vorgezeichnet. Da der symptomatische wie realistische Verbrechensbegriff nicht im logi- schen Alternationsverhältnisse stehen, vielmehr sich ein dritter Stand- punkt — vielleicht eine Synthese jener — als der richtige denken läßt, kann die Alleinmöglichkeit des symptomatischen Verbrechens- begriffes nicht, wie Tesar es versuchte, indirekt erwiesen werden. Im Gegenteil, direkt ist die Richtigkeit der Symptomatik zu be- weisen, nachdem die Unhaltbarkeit der Realistik durch Nachweis des Denkfehlers, der jeder Doktrin, welche im Verbrechen einen quali- fizierten äußeren Vorgang sieht, zu Grunde liegt, dargelegt worden ist.

II.

Die realistische Doktrin sieht in dem Verbrechen ein qualifi- ziertes äußeres Geschehen, einen Vorgang, dessen Ursache durch den Täter gesetzt ist. Es wird, um mit Tesar zu reden, als Produkt und nicht als Funktion des Delinquenten angesehen. In diesem

Sinne ist die gesamte herrschende Strafrechtssystematik realistisch, und es ist eigenartig genug, daß sie grade in v. Liszt einen ihrer entschiedensten Vertreter gefunden hat. Das Verbrechen wird definiert als ein vom Delinquenten in bestimmter Weise verursachter äußerer Vorgang: als Handlung. Nach jener Lehre ist ferner der Handlungsbegriff allein fähig, das Prädikat rechtswidrig zu tragen: nur die rechtswidrige Handlung vermag das Subjekt des Prädikats schuldhaft zu sein: und als strafbar kann nur eine schuldhafte, rechtswidrige Handlung bestimmt werden. Somit baut sich die realistische Lehre und damit das herrschende Strafrechtssystem auf dem Grundbegriffe Handlung auf: das Verbrechen ist eine bestimmt prädikatifizierte Handlung, und nur der Handlungsbegriff vermag das Subjekt jener Prädikate abzugeben.

Nun aber ist der Handlungsbegriff als Oberbegriff des realistischen Systems ein völlig unmöglicher, und selbst gesetzt, er sei möglich, dann wäre er völlig außerstande, die Prädikate der Schuldhaftigkeit, der Strafbarkeit zu tragen.

Sowohl das Tun, wie das Unterlassen kann nach der herrschenden Lehre strafbar, schuldhaft, rechtswidrig sein. Darans folgt, daß der Handlungsbegriff als Grundbegriff des herrschenden Systems das Tun, das Unterlassen als Oberbegriff umfassen muß. Nun aber kann rein realistisch, d. h. wenn man nur das äußere Geschehen im Auge hat, das Tun nur als Ursachensein, das Unterlassen allein als Nichtverursachen aufgefaßt werden. Für a und non-a ist aber, wie dies Radbruch²⁾ nachdrücklichst betont hat, kein gemeinsamer Oberbegriff möglich. Mit dem Oberbegriff für Tun und Unterlassen fällt das realistische System, und hier erklärt sich die Energie, mit welcher jener verlorene Posten: die Kausalität des Unterlassens, verteidigt worden ist.

Auch der Ausweg, welchen Radbruch selbst einzuschlagen sucht, ist verfehlt. Er will an die Stelle des einheitlichen Systems ein zweiteiliges setzen. Tun und Unterlassen sind die Verbrechensoberbegriffe, sie sind die voneinander völlig unabhängigen Subjekte der Prädikate strafbar, schuldhaft, rechtswidrig. „Der oberste Begriff des Systems ist jetzt in zwei unverbundene Begriffe, Handlung und Unterlassung, zerfallen, und damit wird es nötig, auch jeden

²⁾ Dr. Gustav Radbruch: Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. Berlin 1904, S. 131 f. insb. S. 140.

anderen Begriff des Systems doppelt zu betrachten, als Prädikat der Handlung und als Prädikat der Unterlassung. Das System ist von oben bis unten in zwei Teile gerissen, die nur noch der formale Begriff des Verbrechens als des Tatbestandes, mit welchem die Rechtsordnung die Strafe als Rechtsfolge verknüpft, miteinander verbindet³⁾. Allein es sind nicht nur ästhetische Bedenken, wie solche bei Radbruch durchklingen, welche sich gegen jene Zerspaltung erheben, jene Teilung ist vielmehr völlig unmöglich, sie enthält den Widerspruch in sich selbst.

Radbruch selbst hat in seinen systematischen Ausführungen⁴⁾ betont, daß man nur die Prädikate zu einem Subjekte fügen dürfe, die dieses zu tragen instande sei. Nun aber sollen Handeln und Unterlassen gleichermaßen fähig sein, das Subjekt für die Prädikate strafbar, schuldhaft, rechtswidrig abzugeben. Also muß beiden Begriffen ein gemeinsames Substrat zum Grunde liegen, nämlich die Fähigkeit jene Prädikate zu tragen. Das Substrat erscheint einmal als Handlung, ein andermal als Unterlassung, ist also beider Oberbegriff. Einen solchen kann es aber nach Radbruchs eignen Ausführungen nicht geben. Jenes Doppelsystem fordert einen Oberbegriff für Begriffe, die ihrem Inhalt nach keinen haben können.

Der realistische Verbrechensbegriff geht aus vom Begriff des äußeren Vorganges als Produkt des Täters. Wenn es zwei Arten des Verursachens gäbe, einmal das Verursachen als Tun, sodann als Unterlassen nur, dann wäre der realistische Oberbegriff denkbar, dann ließe sich die Handlung definieren als ein durch den Menschen in bestimmter Weise verursachtes Geschehen, wobei das Verursachen als diskursiver Begriff gefaßt sein muß, der in concreto stets zum Tun oder zum Unterlassen qualifiziert ist. Die Realistk müsste, um möglich zu sein, die Ursache als diskursiven Begriff fassen. Doch selbst gesetzt, das Unmögliche sei möglich, es gäbe ein oberbegriffliches Geschehen, so würde dies doch nie als schuldhaft oder strafbar zu bezeichnen sein. Ein äußerer Vorgang, ein Tun, ein Unterlassen, kann niemals die Eigenschaften der Schuldhaftigkeit, der Strafbarkeit annehmen. Eine Tat kann keine Schuld haben, der äußere Vorgang kann nicht schuldhaft sein, sondern nur

³⁾ a. a. O. S. 143.

⁴⁾ a. a. O. inob. S. 81 f.

der Täter. Eine Tat kann nie bestraft werden, der äußere Vorgang wird nicht hingerichtet, sondern der Täter. Vom Unterlassen gilt genau daselbe. Demnach ist der Fehler, welcher aller realistischen Verbrechensauffassung zum Grunde liegt, dahin zu bestimmen: ein unmöglicher Oberbegriff (für Tun und Unterlassen) wird mit für ihn völlig unmöglichen Prädikaten (Schuldhaftigkeit, Strafbarkeit) verbunden. Die Realistik muß also deshalb unmöglich sein, weil ein äußerer Vorgang niemals schuldhaft, niemals strafbar sein kann: also weil das Verbrechen als solches nicht gestraft werden kann. Dieser Satz ist zweifellos richtig: das Verbrechen kann nicht bestraft werden; und doch scheint er widersinnig. Es liegt hier eine Analogie zu dem Bindingschen Satze vor: der Verbrecher übertritt niemals das Strafgesetz. So gewiß er richtig ist, so widerspruchsvoll klingt er, und Bindings Aufgabe war es, den falschen Schein zu überwinden. Die entsprechende Aufgabe stellt sich dem Folgenden. Die bisherigen Ausführungen liefen auf den Satz hinaus: das Verbrechen wird nicht bestraft, sondern der Verbrecher, der äußere Vorgang kann nie die Prädikate schuldhaft, rechtswidrig tragen. Die in diesem Satze liegende Scheinparadoxie wird zu erklären sein, die Eigenart jenes „realistischen Scheines“ ist zu bestimmen, und zuvor der Denkfehler zu finden, welcher zu dem zweifach unhaltbaren realistischen Verbrechensbegriffe führen mußte.

Die Aufgabe der Verbrechensdefinition ist es, einen bestimmten Vorgang begrifflich zu fassen. Beim Gegebensein eines rechtswidrigen Vorgangs ist der Täter wegen seiner Schuld zu bestrafen. Dieses Geschehen liegt allem Verbrechen zum Grunde. Bestraft wird der Täter wegen seiner Schuld, wenn diese zu einer Rechtsverletzung führte. Nicht letztere wird bestraft, sondern der das Recht schuldhaft Verletzende. Also, es wird die Schuld bestraft, welche bei der Rechtsverletzung in Erscheinung trat. Demnach ist die Rechtsverletzung nicht von primärer Bedeutung für die Frage, ob gestraft werden soll, sondern von sekundärer als Strafschuld-erkenntnis mittel. Die Schuld wird bestraft, sobald diese als vorliegend erkannt wurde. Wenn Verbrechen der äußere Vorgang ist, bei dessen Vorliegen ein Individuum zu strafen ist, so ist es zu bestimmen, als der äußere Vorgang, aus dessen Vorliegen das Gegebensein der Schuld notwendig erkannt wird. Das Verbrechen ist also Schuld-erkenntnis mittel; da aber nicht jede Schuld bestraft

wird, ist der symptomatische Verbrechensbegriff nochmals zu bestimmen: als Erkenntnismittel einer Schuld, die am Schuldigen zu bestrafen ist — dies ist der Sinn der Fassung: Verbrechen ist Strafschulberkenntnismittel.

Nach dieser kurzen Ableitung des symptomatischen Verbrechensbegriffes ist diese ergänzend die Auslösung des realistischen Scheines zu leisten, und der Punkt zu bestimmen, an welchem der Definitionsversuch, welcher zur realistischen Lösung führte, abgeirrt sein muß. Derselbe Vorgang, der begrifflich gefaßt zum symptomatischen Verbrechensbegriff führt, bildet auch für die realistische Doktrin den Ausgangspunkt. Das Verbrechen ist zunächst ein bestimmter äußerer Vorgang, der mit dem Rechte im Widerspruch steht: also ein, und zwar mit dem Individuum in Beziehung stehender rechtswidriger Vorgang: somit eine rechtswidrige Handlung. Wegen dieser Handlung wird der Täter bestraft; in diesem Sinne ist das Verbrechen eine strafbare, rechtswidrige Handlung. Da jedoch die Handlung nur bestraft wird, wenn das Handlungssubjekt schuldig war, so gelangt man zu der Definition: das Verbrechen ist eine strafbare, schuldhafte, rechtswidrige Handlung. Diese Definition ist richtig, wenn man die Prädikate strafbar und schuldhaft auf das Subjekt bezieht und die rechtswidrige Handlung mit diesem zu funktioneller Einheit verknüpft. Dagegen ist sie gänzlich falsch, wenn man den Handlungsbegriff nicht mit dem Subjekt zu jener funktionellen Synthese verbindet und auf ihn, nicht auf das Subjekt die Prädikate strafbar und schuldhaft anwendet. Damit ist das Entstehen des realistischen Verbrechensbegriffes gekennzeichnet, und zugleich der Fehler bestimmt, der es zum richtigen, d. h. zum symptomatischen Verbrechensbegriff nicht kommen ließ. Der Grundfehler der Realistik liegt in jener Falschprädikatierung: die Prädikate schuldhaft und strafbar, die nur auf den Täter passen, werden auf die Handlung bezogen. Damit verschwindet das Subjekt, dessen Aufgabe es war, jene Prädikate zu tragen, aus der Definition. Die Handlung wird nicht mehr mit demselben zur Funktion verknüpft, vielmehr tritt sie völlig selbstständig als Produkt des Täters auf. Dies Produkt wird nun zum allestragenden Oberbegriff erhoben.

An dieser Stelle wird zu fragen sein, wie konnte diese völlig verfehlte Verbrechensbestimmung überhaupt bestehen, wie konnte sie sogar allgemein als die allein richtige anerkannt werden? Begriffe ohne Anschauungen sind leer. Der Begriff eines viereckigen

Zirkels kann sehr wohl gebildet werden. Ebenso kann man die Begriffe schuldhaft und strafbar sehr wohl mit dem der Handlung verknüpfen. Erst die Anschauung lehrt die Unmöglichkeit jener Verbindungen. Daß man die Unmöglichkeit der Verbindung, welche zum realistischen Verbrechensbegriff führte, nicht erkannte, erklärt sich gerade daraus, daß man bei der Anwendung jenes falschen Begriffes stets von der richtigen Anschauung ausging. Man definierte zwar das Verbrechen als strafbare, schuldhafte, rechtswidrige Handlung, bezog aber stets die Strafbarkeit auf den Täter, nicht auf die Handlung. So zeigt sich die Realistik im Grunde als eine über sich selbst unklare Symptomatik. Auf jene unbewusste Anerkennung der Symptomatik ist jener realistische Schein zurückzuführen. Es ist paradox zu behaupten, daß das Verbrechen nicht gestraft werden kann, denn jener Satz besagt doch nur, daß man das Verbrechen am Verbrecher strafe.

Aus jener Falschprädikatisierung ist die unmögliche realistische Verbrechensdefinition abzuleiten. Durch sie wurde der äußere Vorgang verselbständigt: er mußte den Oberbegriff von Tun und Unterlassen abgeben, was auf realistischen Grunde unmöglich ist, er mußte Prädikate tragen, die niemals auf ihn sich beziehen lassen. Damit ist zugleich ein neuer Beleg für die Behauptung beigebracht, daß die Denkfehler, welche Tesar bei Besprechung der einzelnen realistischen Perioden hervorhob, gar nicht das Entstehen des realistischen Verbrechensbegriffes erklären konnten, vielmehr nur falsche Begründungen einer vielleicht richtigen Doktrin waren.

III.

Nachdem zuvor, die Unmöglichkeit des realistischen Verbrechensbegriffes abgeleitet, der Denkfehler, welcher zu demselben führte in Kürze bestimmt worden ist, soll im Nachfolgenden die Richtigkeit des aufgestellten symptomatischen Verbrechensbegriffes an dem Nachweis der Möglichkeit auf seinem Grunde ein Strafrechtssystem aufzubauen, insbesondere für das strafrechtlich relevante Tun wie Unterlassen den gemeinsamen Oberbegriff zu finden, die Probe bestehen.

Zunächst wird zu zeigen sein, daß der symptomatische Verbrechensbegriff dem strafrechtlich relevanten Unterlassen gerecht werden kann. Im Anschluß daran ist der bis jetzt noch mögliche Angriff von realistischer Seite gegen eben diesen Nachweis abzu-

weisen, welcher sich darauf stützen würde, daß der Symptomatik derselbe Denkfehler zu Grunde läge, welchen sie der Realistk zum Vorwurf mache. Tun und Unterlassen müssen für sie Symptome sein, also äußere Vorgänge. Also sei „äußerer Vorgang“ der Oberbegriff von a und non-a. Bei der Widerlegung dieses Einwurfs wird der realistische Verbrechensbegriff seine letzte in diesem Zusammenhang erforderliche Präzisierung erfahren. Sodann wären abschließend die etwaigen Grundlinien eines symptomatischen Systems vorzuzeichnen.

Das Verbrechen ist Strafschuldkenntnis mittel. Bei Analyse dieses Begriffes würde das Verbrechen zunächst zu bestimmen sein als Erkenntnis mittel eines gewissen Willenszustandes, in dem unter Schuld eine eigenartige Willensdisposition zu verstehen ist. So würde sich zunächst die Frage stellen: wie wird ein bestimmter Willenszustand erkannt? Eine eigenartige Willensdisposition führt zu ihr entsprechenden Entschlüssen und Vorstellungsassoziationen. Wie erkennt man ferner das Vorliegen des Entschlusses? Durch die Tat⁵⁾. Jedes bewußte Tätigwerden des Menschen ist eine Selbstbefriedigung. Aus der vom Individuum bewußt vollzogenen Veränderung wird notwendig der Entschluß erkannt, dieselbe herbeizuführen. Die Entschlüsse wiederum charakterisieren den Willenszustand. Aus der bewußten Tat, aus der Handlung in diesem Sinne, wird direkt auf den ihr entsprechenden Entschluß geschlossen.

Weil er also handelte, war er also entschlossen: dieser Schluß lautet umgekehrt: weil er also nicht handelte, lag jener Entschluß nicht vor: also ist sein Willenszustand nicht so, sondern anders. Aus dem bewußten Tun wird direkt auf das Vorliegen eines Entschlusses und damit auf den Willenszustand: aus dem Unterlassen wird indirekt gefolgert. Demnach ist das Unterlassen nicht etwa einfach als Nichthandeln zu bestimmen, sondern als Nichthandeln, da, wo das betreffende Individuum gehandelt hätte, wenn der in Frage stehende Entschluß vorhanden gewesen wäre. Das Unterlassen gibt zu erkennen, daß ein bestimmter Entschluß, auf dessen

⁵⁾ Ich erinnere an den prägnanten Ausdruck, den dieser Gedanke in Heinrich VI., 2. Abt. II. Akt, 1. Szene gefunden hat:

Königin: Du sprichst entschlossen, dreimal edler Suffolt!

Suffolt: Entschlossen nicht, wenn es nicht auch geschieht,

Denn oft sagt man ein Ding, und meint es nicht

Vorliegen man als möglich gerechnet hatte, nicht gegeben war. Das Unterlassen ist also: ein Nichthandeln da, wo man ein Handeln erwartet hatte.

Für die realistische Verbrechensauffassung ist das Unterlassen ein völlig widerspruchsvoller Begriff. Nach ihr ist das Verbrechen ein eigenartiger äußerer Vorgang. Das Tun stellt sich mit Bezug auf seine äußere Seite als eine durch das Subjekt verursachte Veränderung dar. Dem entsprechend wäre das Unterlassen als ein nicht verursachter äußerer Vorgang zu bestimmen: ein nicht verursachter Vorgang ist ein Widerspruch, oder ist als Nicht-Vorgang zu verstehen. Das Unterlassen ist realistisch ein Nichts. Ein strafrechtlich relevantes Unterlassen ist vom realistischen Gesichtspunkt aus ein dreifacher Widerspruch: das Nichts würde ein konkretisiertes Etwas sein („Unterlassen“ als Unterbegriff der Handlung); das Nichts würde als Subjekt von Prädikaten angesprochen, endlich von solchen, welche nur das menschliche Individuum zu tragen vermag.

Das Unterlassen kann überhaupt nur symptomatisch erfasst werden. Das Unterlassen ist zwar ein Nichtgeschehen, aber ein Nichtgeschehen, durch welches eine falsche Annahme berichtigt, bezw. eine Vermutung bestätigt wird. Ein Nichtvorhandensein hat erst dann symptomatische Bedeutung, wenn das Vorliegen eines direkt nicht zu erkennenden Etwas fraglich war, bei dessen Begebenheit das Nichtvorhandensein unmöglich gewesen wäre. An und für sich ist die gesunde Hautfarbe kein Symptom, wohl aber unterscheidet das Fehlen der roten Flecken die Frage, ob das Subjekt noch Scharlach habe oder nicht. An und für sich ist Nichthandeln kein Symptom, wohl aber, wenn das Vorliegen eines bestimmten Willenszustandes in Frage stand.

Die Erwartung, bezw. die Umstände, welche zu der Erwartung den Anlaß geben, sind es, die das Nichthandeln zum Unterlassen charakterisieren. Somit gibt es keine objektive Unterlassung. Vielmehr hat jede ihr subjektives Moment. Das Nichthandeln wird erst durch den zum Unterlassen, der ein Handeln erwartet hatte. Rein formal lassen sich somit zwei Gattungen des Unterlassens scheiden: je nachdem sich das Nichthandeln als Unterlassen darstellt dadurch, daß der Nichthandelnde selbst ein Handeln zuvor erwartet hatte, oder ob dessen Mitmenschen die Erwartenden sind. Das Erstere ist der Fall, von dem die sog. Interferenztheorie den Aus-

gang genommen hat, die zweite Art ist die für das Strafrecht in Wahrheit bedeutsame. Eine kurze Charakteristik der ersten Gattung soll zur näheren Betrachtung der zweiten überleiten.

Nicht jeder, der momentan keine Reise unternimmt, kann von sich sagen: ich unterlasse die Reise, sondern nur der, welcher seinen Reiseplan, durch spätere Erwägungen bestimmt, wieder fallen ließ. Jener Art des Unterlassens geht stets ein Abichtswechsel voraus. Anfangs hat der Nichthandelnde von sich erwartet, daß er handeln werde, dann aber kam es nicht zu der fraglichen That, sie wurde unterlassen. Die Interferenztheorie behauptet nun, daß jene Entschlußänderung auf einer vom Individuum ausgehenden Ursache beruhe. Das Subjekt hat sich selbst an der Hinderung eines Erfolges gehindert. Da aber Hinderung der Hinderung eines Erfolges dessen Verursachung ist, hat der Unterlassende diesen verursacht. Damit soll die Kausalität des Unterlassens erwiesen sein. Diese Lehre beruht auf drei Denkfehlern: 1. erblickt sie im Entschlußwechsel einen dem Ursachensehen durch das Individuum gleichen Vorgang. Die Entschlußumbildung ist ebensowenig durch den Menschen verursacht, als die Eindrücke, welche diesen bestimmen. 2. soll Hinderung der Hinderung eines Erfolges dessen Verursachung sein. Wenn ich jemanden hindere, einen Ertrinkenden zu retten, soll ich dessen Tod verursacht haben. Ich habe zwar jenen in einen Zustand gebracht, daß er nicht retten konnte. Von dem Behinderten aber läuft keine Kausalkette bis zum Ertrinkenden. Ob die Rettungshandlung nicht erfolgt, weil der Nichthandelnde nicht will, oder weil er nicht kann, ist für die Frage der Kausalität gleichgültig. Der Tod tritt ein, weil der Unglückliche zu viel Wasser schluckte: er wäre freilich nicht eingetreten, wenn der Verunglückte rechtzeitig aus dem Flusse gezogen wäre. Und hier setzt jene Verwechslung ein, die sich bei den meisten Versuchen findet, die Kausalität des Unterlassens zu begründen. Allein diese beiden Punkte sind im vorliegenden Zusammenhang nebensächlich. Der 3. hier entscheidende Denkfehler liegt darin, daß die zurückgewiesene Lehre grade von der Art des Unterlassens handelt, welche für das Strafrecht nicht von Bedeutung ist. Das Unterlassen kann strafrechtlich nur als Schuldssymptom von Bedeutung sein. Diese symptomatische Bedeutung kann jedoch nur das Nichthandeln eines Andern heben. Aus dem Unterlassen wird geschlossen, daß ein bestimmter Entschluß nicht vorlag; ob nun vorher der fragliche Plan

gehegt war oder nicht, ist für den symptomatischen Charakter des Unterlassens belanglos.

Strafrechtlich relevant ist das Unterlassen als Schuldenkenntnis- mittel. Die Schuld ist zu fassen als antisozialer Willenszustand. Wäre der Willenszustand des Subjektes so gewesen, wie es die Rechtsordnung erfordert und voraussetzt, so hätten Entschlüsse entstehen müssen, die darauf abzielten, der Rechtspflicht Genüge zu tun. Das strafrechtliche Unterlassen setzt eine Pflicht zum Handeln voraus. Das Gebot erwartet Gehorsam. Handelt das Subjekt nicht dem Gebote gemäß, ist damit ein Schuldsymptom gegeben. Das strafrechtliche Unterlassen ist ein Nichthandeln da, wo die Rechtsordnung ein solches erwartete: somit ein Schuldsymptom⁹⁾.

Der hiermit gegebene Begriff des Unterlassens gilt sowohl vom bewußten wie vom unbewußten Unterlassen. Das bewußte Unterlassen setzt nicht etwa einen Entschlußwechsel voraus, wie ein solcher gemäß der Interferenztheorie für jedes Unterlassen Voraussetzung sein müßte, sondern nur, daß dem Nichthandelnden die Erwartung des Anderen bekannt war. Für das bewußte strafrechtliche Unterlassen ist also erforderlich, daß der Nichthandelnde sich seiner Rechtspflicht zu handeln bewußt war. Dem unbewußten Unterlassen fehlt jene Kenntnis des Erwartens. Jedem Interesse entsprechen bestimmte Vorstellungsaffoziationen, die nicht gegeben sind, wenn die in Frage stehende Willensrichtung fehlt. Somit kann die Unkenntnis darüber, daß ein Nichthandeln durch die Erwartung Anderer zum Unterlassen würde, daß, konkreter gesprochen, ein Handeln geboten war, sich als Schuldsymptom darstellen. Auch in diesem Falle war ein Handeln erwartet, das Unterlassen ist symptomatisch, allein in anderer Weise als das bewußte Unterlassen. Denn dieses berechtigt sofort zum Schlusse, daß der Täter seiner Rechtspflicht nicht genügen wollte. Beim unbewußten Unterlassen darf man bloß schließen, daß der Willenszustand nicht der geforderte war, weil er ja gar nicht erkannte, was der Augenblick verlangte. Darüber aber, ob das Subjekt nicht doch dem Gebot gewillfahrt hätte, wenn es ihm zu Bewußtsein gekommen wäre, ist

⁹⁾ Daraus folgt, daß es von diesem Gesichtspunkt aus ungerechtfertigt ist, die reinen Unterlassungsdelikte den sog. Kommissivdelikten durch Unterlassen prinzipiell gegenüberzustellen. Die symptomatische Bedeutung beider Arten ist dieselbe, nur wird bei der einen das Gebot direkt gegeben, während es bei der anderen den Umständen gemäß aus einem Verbote zu erschließen ist.

noch nichts entschieden. Doch sind diese zum Fahrlässigkeitsbegriff überleitenden Gedanken an dieser Stelle nicht fortzuführen, da das Gesagte genügt, um zu erkennen, daß die symptomatische Verbrechensauffassung der Unterlassung gerecht zu werden weiß.

Nach Gesagtem wäre von realistischer Seite noch folgender Einwurf denkbar: Auch die symptomatische Verbrechensauffassung geht aus von dem Oberbegriff für Tun und Unterlassen. Jedes Symptom ist ein bestimmter Vorgang, nicht etwa ein Nichtvorgang. Tun und Unterlassen sollen Symptome sein, also müssen sie äußere Vorgänge sein. Somit würde der Begriff „äußerer Vorgang“ den Oberbegriff für Tun und Unterlassen abgeben. Also krankt die symptomatische Verbrechensauffassung an demselben Denkfehler, der die realistische unmöglich machte.

Richtig ist einerseits, daß jedes Symptom ein äußerer Vorgang ist. Aus nichts kann nichts entstehen, auch nichts erkannt werden. Richtig ist aber auch andererseits, daß das Unterlassen die Negation eines Vorganges ist. Diesen Widerspruch gilt es zu heben.

Diese Gegensätzlichkeit besteht nicht mehr, sobald man den realistischen Verbrechensbegriff aufgegeben hat, nach dem das Verbrechen als Produkt des Täters zu fassen ist. Das Unterlassen ist die Negation eines Vorganges von seiten des Individuums, nicht etwa die Negation eines Vorganges überhaupt. Das Nichthandeln als solches trägt keinen symptomatischen Charakter, sondern das Nichthandeln unter besonderen Umständen. Daß bei jenem bestimmten Vorfall nicht gehandelt wurde, das macht das Wesen der Unterlassung aus. Man darf nicht bloß das Nichthandeln im Auge haben, sondern auch die dies erst zum Unterlassen qualifizierenden Geschehnisse. In diesem Sinne ist auch das Unterlassen ein Vorgang, freilich kein von dem Individuum ausgehender, sondern das Individuum charakterisierender Vorgang. Beim Unterlassen ist die gesamte Situation von Bedeutung, in der nicht gehandelt wurde. Also ist symptomatisch nicht das Nichthandeln als solches, sondern das Nichthandeln bei einer bestimmten Sachlage oder, was dasselbe sagt: geschlossen wird aus dem Vorgange, bei dem das Subjekt nicht handelte. Demnach ist auch in diesem Falle das Symptom ein Geschehnis, wenn auch das Unterlassen ein Nichthandeln seitens des Individuums ist.

Diese Lösung charakterisiert vielleicht am schärfsten den Gegensatz, in welchem sich die hier vertretene Verbrechensauffassung zu

der herrschenden, realistischen befindet. Auch diese geht bei Bestimmung des Verbrechensbegriffes von einem mit dem Individuum in Beziehung stehenden Vorgange aus. Diese Beziehung muß in ihrer Eigenart näher bestimmt werden. Zwei Möglichkeiten sind gegeben: entweder besteht die Kausalrelation, oder der äußere Vorgang hat symptomatische Bedeutung. Die realistische Lehre erhebt das äußere Geschehen zum Oberbegriff des Verbrechens, auch für die Prädikate strafbar und schuldhaft. Diese Prädikate hätten auf das Subjekt bezogen werden müssen. Dies hat unumkehr in der Definition keinen Platz. Das Verbrechen ist ein qualifizierter Vorgang, der mit dem Subjekt nicht zu funktioneller Einheit verbunden soll. Da er aber doch mit dem Individuum in Beziehung stehen kann, kann dies nur die Kausalrelation sein. Somit ergibt sich der bekämpfte Verbrechensbegriff mit seinen sämtlichen Widersprüchen. Er kann das Verbrechen nur fassen als durch den Delinquenten verursachter Vorgang. Die Kausalrelation ist für ihn die einzige Beziehung zwischen äußerem Vorgang und Subjekt. Deshalb ist das Wesen des Unterlassens für diese Auffassung unbegreiflich. Es ist ein Nichthandeln seitens des Individuums. Die für die symptomatische Definition so bedeutsamen Begleitumstände kommen für den realistischen Begriff nicht in Betracht; denn nach ihm stehen sie zum Subjekt in keinerlei Beziehung, da sie nicht dessen Wirkungen sind. Der Denkfehler, welcher zum Realismus führte, ist jene oftmals charakterisierte Falschprädikatifizierung; der innere Gegensatz zwischen den beiden Auffassungen besteht in der Art, in welcher die Beziehung bestimmt wird, in welchem der äußere Vorgang zum Subjekte steht. Beide Theorien lehren: Das Verbrechen ist ein mit dem Subjekt in Beziehung stehender äußerer Vorgang. Der Realismus findet diese Beziehung in der Kausalrelation, die gegnerische Lehre in der symptomatischen Bedeutung; daraus ergibt sich, daß eine kritische Widerlegung des Realismus bei diesem Bindegliede einsetzen muß, in dem die Kausalrelation das entscheidende Problem bildet.

Der realistische Verbrechensbegriff ist völlig unhaltbar. Daß er dennoch als richtig ausgesprochen werden konnte, war auf den „realistischen Schein“, d. h. darauf zurückzuführen, daß alle Realistik verkappte Symptomatik sein muß. Auch diese Lehre straft den Verbrecher und nicht das Verbrechen; für sie dürfte es zwar kein Unterlassen geben, da es nur symptomatisch zu verstehen ist, allein es

existiert für sie doch. Realistik und Symptomatik sind gar nicht die entscheidenden Gegensätze in der Strafrechtswissenschaft; sondern diese sind in der Symptomatik selbst zu finden. Die Realistik ist Symptomatik — aber die Symptomatik des Indeterministen. Der Unterschied zwischen deterministischer und indeterministischer Symptomatik, die Beziehung des realistischen Verbrechensbegriffes zu letzterer ist bei der nachfolgenden Skizze eines eventuellen symptomatischen Systems in Kürze zu kennzeichnen.

Das Verbrechen ist Strasschulderkenntnismittel. Ein auf diesem Grunde sich aufbauendes System würde etwa in folgende drei Teile sich zergliedern: 1. ist das Verbrechen zu bestimmen als Erkenntnismittel eines psychischen Zustandes überhaupt; 2. ist die gegebene Bestimmung zu der eines Schulderkenntnismittels zu erweitern; 3. ist abschließend das Schulderkenntnismittel zum Strassschulderkenntnismittel zu qualifizieren.

Das Problem des ersten Abschnitts ist das des Willenssymptoms überhaupt. Es ist zu fragen: wie wird ein gewisser psychischer Zustand erkannt, oder konkreter mit Bezug auf den das System dominierenden Schuldbegriff: wie erkennt man das Nichtvorhandensein einer bestimmten Willensdisposition. Das philosophische Grundproblem des symptomatischen Systems ist nicht mehr die Frage nach der Kausalrelation, sondern die nach der Verknüpfung von Wille und Vorstellung. Der symptomatische Charakter des Entschlusses wie der Vorstellungsassoziation ist darzulegen, und im Anschluß daran ist die symptomatische Bedeutung des Handelns, des bewussten Unterlassens einerseits, der Nichtvoransicht des Erfolges wie der Erkenntnis darüber, daß sich das Nichthandeln als Unterlassen darstellt, andererseits auszuführen. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die einzelnen Symptome zu kombinieren sind, um ein allenfalls abschließendes Urteil über den Willenszustand zu bilden.

Der zweite Abschnitt bestimmt das Verbrechen näher als Schuldsymptom. Die im ersten Abschnitt eingeführten Begriffe lehren durch den Schuldbegriff, der vorläufig als antisozialer Willenszustand bestimmt sei, qualifiziert wieder. In dem Begriff des Schuldsymptoms ist der Begriff der Rechtswidrigkeit implicit enthalten. Das Unterlassen gestattet nur dann einen Rückschluß auf die Schuld, wenn ein Handeln durch die Rechtsordnung geboten war, es sich also als rechtswidriges Nichthandeln darstellt. Auf daß das Verursachen symptomatischen Charakter habe, ist es

freilich nicht nötig, daß ein Rechtsgut wirklich verletzt wurde. Das bewusste Verursachen ist Schuldsymptom, wenn der manifestierte Entschluß ein solcher ist, daß er bei sozialer Gesinnungsart nie hätte entstehen können. Mord, Körperverletzung als Mordversuch, völlig untauglicher Versuch, haben demnach die völlig gleiche symptomatische Bedeutung. Die herrschende Realistil kann nur in rechtsverletzenden Vorgängen ein Verbrechen erblicken. Sie kann dem untauglichen Versuche überhaupt nicht gerecht werden, dem Versuchsbegriff selbst nur durch den unmöglichen Begriff einer „objektiven Gefahr“.) Allein wenn die herrschende Lehre, die ganz im realistischen Sinne gefaßt, durch den Erfolg qualifizierten Delikte *de lege ferenda* bekämpft und durch die adäquaten Versuchungstheorien schon *de lege lata*, weil man niemanden für etwas strafen dürfe, woran er nicht schuldig sei, so muß sie nach dem gleichen Prinzip zum Schluß gelangen, daß Versuch und Vollendung gleich zu behandeln sind. Daß der eine Versuch zum Ziele führte, der andere nicht, ist dem Subjekt ebensowenig zu imputieren, als das „zufällige“ Eintreten des Todes infolge der Körperverletzung. Die gleichen Konsequenzen ergeben sich beim *dolus eventualis*. Wenn nachgewiesen ist, daß das Subjekt einen manifestierten Entschluß nur fassen konnte, wenn es in eine bestimmte Rechtsverletzung, wofür sie eintreten sollte, einwilligte, ist das Symptom gegeben. In der „Hoffnung auf Segen“ läßt der Rheeder sein Schiff untergehen, um die Versicherungsprämien zu erlangen. Ob die Matrosen ertrinken oder durch „Zufall“ gerettet werden, ist für das Schuldurteil belanglos. Das Gleiche gilt vom fahrlässigen Verursachen. Erkannte das Subjekt nicht, welche Folgen sein Handeln hätte haben können, während er dies bei dem erforderlichen Sozialinteresse bemerkt hätte, so ist das Schuldsymptom gegeben. Ob das fahrlässig entladene Gewehr den Gefährten tötet, verletzt oder ob (glücklicherweise!) kein Schaden entsteht, ist für den symptomatischen Charakter des Vorgangs belanglos. Behandelt man den Fahrlässigen nur nach dem Unheil, das er angerichtet hat, nicht nach dem, das er hätte anrichten können, so ist dies freilich eine

7) Die beste Argumentation gegen diesen Begriff findet sich wohl bei Binding, Normen B. 1, Aufl. 2, S. 378/379; alles ist hier auf das subjektive Empfinden und den Mangel an Voraussicht seitens der Gefährdeten abgestellt.

„verschämte Zufallshaftung“.) Die Symptomatik fordert auch einen rechtswidrigen Vorgang, allein nicht eine objektive Rechtsgutverletzung. Sie fordert einen Vorgang, der bei dem gebotenen Sozialinteresse nicht hätte vorkommen können, der in diesem Sinne rechtswidrig ist. Der alte Gegensatz der Verbrechensauffassungen tritt nur in neuem Gewande auf.

Allein die Realistik ist praktisch Symptomatik. Der Kampf gegen die Erfolgshaftung bringt diese Tatsache zum Ausdruck. Man darf nicht strafen wegen eines Erfolges, der mit der Schuld des Veranlassenden in keiner Beziehung steht. Dieser Satz einmal anerkannt, muß zu den übrigen, flüchtig angedeuteten Konsequenzen führen. Der entscheidende Gegensatz, welcher die Strafrechtslehre durchzieht, liegt tiefer und zwar in der Symptomatik selbst. Man kann die Gegnerschaft zwischen klassischer und soziologischer Schule auch dahin präzisieren: Die erstere bleibt bei den einzelnen Symptomen stehen, während die moderne Richtung dieselben kombiniert. Für den Deterministen ist jede Willensäußerung die notwendige Folge eines bestimmt gearteten Willenszustandes. Aus den verschiedenen Äußerungen macht er sich ein Bild der gesamten Willensdisposition. Die soziologische Schule will jenen Willenszustand der Schuld erkennen, um richtig gegen ihn reagieren zu können. Gewiß kann man aus den Einzelverbrechen schließen, daß der Delinquent schuldig ist. Doch weiß man noch nichts von seinem Verhältnis zum Rechtsleben überhaupt. Hier können erst die verschiedenen Symptome kombiniert Aufschluß ergeben. Um gegen die Schuld richtig reagieren zu können, muß man mit ihrer Eigenart vertraut sein. Man muß die Position dessen kennen, an dem sich die Schuldsymptome zeigten. Diese sind zu verknüpfen, um so die Grundlage der Reaktion abzugeben. Und diese Konsequenz der Symptomatik kann die klassische Schule niemals mitmachen. Sie ist für den Indeterministen unmöglich, für den es keinen bestimmt gearteten Willenszustand geben kann, aus dem die einzelnen Handlungen mit Notwendigkeit sich folgern lassen. Der Indeterminist kann dem Verbrechen nur entnehmen, daß das Subjekt im Moment der Begehung also schuldig war. Die Strafe kann nur diese Schuld treffen. Der Einzelvorgang ist von primärer Bedeutung,

*) Dr. Gustav Radbruch, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 5, S. 201².

in ihm objektiviert sich die ganze Schuld. Weder die Persönlichkeit als solche, noch sonstige Symptome können ohne Aufgabe des indeterministischen Prinzips weiter in Frage kommen. Damit ist erst der eigentliche Gegner Tesars erkannt. Seine Argumentationsmethode ließ ihn nicht erkennen, daß praktisch alle Realist-Symptomatik sein muß, daß hier der fundamentale Gegensatz gar nicht liegt. Er bekämpft in Wahrheit die Lehre, welche dem Rückfall, der Gewohnheit nicht gerecht werden kann, und das ist die indeterministische Symptomatik. Daß diese den symptomatischen Charakter des Verbrechens leicht verkennt (nicht: verkennen muß), ist wohl verständlich. Ihr ist der Einzelvorgang alles, alle Schuld liegt in ihm manifestiert. Der indeterministische Symptomatiker findet im Verbrechen die konkrete Schuld, der deterministische nur ein Indiz zu deren Bestimmung.

Dieser Nachweis der Möglichkeit eines symptomatischen Systems sei mit nachfolgendem, durch das Gesagte verständlichen, zusammenfassendem Grundriß desselben beschloffen.

Das Verbrechen ist Strafschulderkenntnis mittel.

I. Das Verbrechen als Erkenntnis mittel für das Nichtvorhandensein eines bestimmten physischen Zustandes.

1. Die Erkenntnis mittel einer Willensdisposition als solcher, bezw. für das Nichtvorhandensein einer bestimmten Willensartung.

2. Die symptomatische Bedeutung des bewußten Tuns und Unterlassens einerseits, des Nichtvorhandenseins der betreffenden Vorstellungsassoziationen anderseits.

3. Die Bedeutung der Symptomkombination.

II. Das Verbrechen als Schuldkenntnis mittel.

1. Die Lehre von der Schuld.

2. Der rechtswidrige Charakter der Schuld Symptome.

3. Die Lehre von der Kombination der Schuld Symptome.

III. Das Verbrechen als Strafschulderkenntnis mittel.

1. Die Lehre von der Strafe und von deren Bedeutung beim Vorliegen eines Einzelsymptoms, wie einer Kombination von Symptomen.

2. Die Artung der strafwürdigen Schuld.

3. Die Artung des straffähigen Individuums.

Die Grundgedanken des Ausgeführten lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Der realistische Verbrechensbegriff ist unmöglich. Die herrschende Verbrechensdefinition ist unhaltbar.

2. Das Verbrechen ist Strafschuldberkenntnismittel. Die Realist ist in Wahrheit über sich selbst unklare Symptomatik.

3. Nicht Realist ist und Symptomatik sind die für die Verbrechensauffassung entscheidenden Gegensätze: sondern indeterministische und deterministische Symptomatik.

Der Ausbau eines symptomatischen Systems, wie es als möglich gezeichnet wurde, würde zuvor die Überwindung zweier Gegner erfordern, die im Vorigen angedeutet sind. 1. ist der realistische Verbrechensbegriff endgültig zu widerlegen. Da er in der Bestimmung der Relation zwischen Subjekt und äußerem Vorgang als Kausalzusammenhang besteht, ist das Wesen der Kausalität festzustellen und aus dieser abzuleiten, daß die geforderte Verknüpfung nicht die von Ursache und Wirkung sein kann. 2. ist die Möglichkeit einer indeterministischen Symptomatik von vornherein abzuschneiden. Nur durch den Nachweis, daß eine Ethik (nicht ein haltloser Militarismus) und damit ein Strafrecht allein auf deterministischem Grunde möglich ist,⁹⁾ kann dem Indeterminismus sein Halt in der Strafrechtswissenschaft entzogen werden.

⁹⁾ Vgl. z. B. Birkmeyer: Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? München 1907, S. 4.

Kohler: Goldammer's Archiv: Band 54, Seite 11.

Magler: Gerichtssaal: Band 70, Heft 1 u. 2, Seite 14 f.

Betrug und Betrugsversuch bei gesetzwidrigen Rechtsgeschäften.

Von H. Zeiler, Landgerichtsrat in Rempten.

Es mag lähn erscheinen, wenn ich mich gegen eine Anschauung des Reichsgerichts wende, die nach E. 36, 343 von allen Senaten einhellig angenommen worden ist und auch in der Literatur vielfach Zustimmung gefunden hat. Aber ich glaube, es ist das letzte Wort in der Frage gleichwohl noch nicht gesprochen, und möchte daher im folgenden den Versuch einer anderweitigen Lösung machen.

I.

In einer Anzahl von Entscheidungen (E. 36, 342; 37, 30; 38, 423 u. a.) hat das Reichsgericht ausgesprochen,

„daß der Tatbestand des Betrugs grundsätzlich einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen anderer voraussetze und überall da versage, wo der Getäuschte zu der tatsächlich sein Vermögen mindernden Auswendung durch die Vortäuschung einer Gegenleistung bestimmt worden sei, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung bilden würde.“

Zustimmend u. a. Olshausen, § 263 Anm. 18, Binding, Lehrbuch, bes. Teil Bd. I § 85 S. 343 Anm. 5.

1. Auf Grund dieses Satzes hat das Reichsgericht wiederholt die Annahme von Betrug verneint in Fällen, wo der Täter einer Schwangeren gegen Entgelt Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht trotz seiner Kenntnis der völligen Untauglichkeit des Mittels verabreicht hat; es hat ferner Betrug nicht angenommen in einem Falle, wo der Angeschuldigte einen Andern unter der falschen Angabe, er habe ein 20 Mk.-Stück gefunden und sei bereit, ihm einen Teil des gefundenen Geldes zuzuwenden, dazu bestimmt hat, ihm

ungefähr 10 Mk. zu geben, und dagegen eine wertlose Medaille für ein 20 Mk.-Stück hingegeben hat.

Hier hatte es das Reichsgericht mit Fällen zu tun, wo nach der Feststellung der Strafkammer der Beschädigte sich der Unsitlichkeit des ihm gemachten Leistungsversprechens bewußt war, also selbst wußte, daß er auf die versprochene Gegenleistung keinen Rechtsanspruch erheben konnte.

Nicht immer liegt die Sache so.

So hat das Reichsgericht in der E. 37, 81, als der Fall mit dem 20 Mk.-Stück neuerlich zu seiner Beurteilung stand, auf Grund der Feststellungen des neuerlichen Strafkammerurteils,

daß der Beschädigte geistig beschränkt sei und nicht gewußt habe, daß es sich um etwas Unrechtes handle, sondern geglaubt habe, der Angeklagte wolle ihn in durchaus zulässiger Weise an einem unvermuteten Glücksfalle teilnehmen lassen,

angeführt, daß nunmehr der Angeklagte des Betrugs schuldig sei, da nach den jetzigen Feststellungen eine Mißachtung fremden Rechtes, also ein gegen die guten Sitten verstoßendes und deshalb nichtiges Rechtsgeschäft auf Seiten des Geschädigten nicht vorliege, so daß also der Angeklagte nach der jetzigen Feststellung in das rechtlich geschützte Vermögen des Geschädigten eingegriffen habe.

Wie aber, wenn die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nicht wegen Unsitlichkeit der Leistung oder der Gegenleistung nichtig ist, sondern aus anderen Gründen?

Hat z. B. der Arbeiter A. den B. zur Hingabe eines Geldbetrags durch die falsche Vorspiegelung bewogen, er werde ihm durch Urkunde seinen Lohnanspruch gegen C. abtreten, so ist B. dadurch geschädigt worden, auch wenn er die Unzulässigkeit der Abtretung einer Lohnforderung und daher die Unwirksamkeit eines solchen Versprechens nicht gekannt hat. Das Reichsgericht hat zwar in der zu Eingang erwähnten Begründung seiner Anschauung bemerkt, Betrug sei überall da nicht anzunehmen, wo der Getäuschte zu der gemachten Aufwendung durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung bewogen worden sei, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung bilden würde, und es scheint nicht ganz sicher, ob es mit dem Begriff der unerlaubten Handlung auch solche Fälle bezeichnen wollte, wo der Täter eine Leistung verspricht, die, ohne mit dem Makel des Unsittlichen, Verwerflichen, Unanständigen behaftet zu sein, gegen ein Verbotsgesetz

verstößt, wie z. B. gegen das Verbot der Abtretung von Lohnansprüchen. Sollte das Reichsgericht mit jener Fassung seiner Anschauung solche Fälle nicht im Auge gehabt haben, so wäre sie doch notwendig auf solche Fälle auszudehnen, da es sich auch hier „um das Versprechen einer Gegenleistung handelt, auf die B. ihrer rechtlichen Natur nach einen Rechtsanspruch nicht erheben konnte“. Auch hier ist B. dadurch geschädigt, daß er einen Vermögenswert hingegeben hat, ohne eine rechtlich geschützte Gegenleistung zu erlangen. In der Tat hat Dischhausen, § 263 Num. 18, den wegen Unfittlichkeit nach § 138 BGB. nichtigen Ansprüchen die nach § 134 BGB. nichtigen Ansprüche gleichgestellt.

Obwohl aber auch in diesen Fällen aus dem Versprechen des A. dem B. ein Anspruch auf Leistung nicht entsteht, tritt gleichwohl (auch nach der Anschauung des Reichsgerichts) Straflosigkeit hier nicht ein, weil hier B. durch seine Leistung nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat und daher nach § 817 BGB. gegen A. einen Rückforderungsanspruch erhielt. Es handelt sich also hier sicherlich um eine Beeinträchtigung des rechtlich geschützten Vermögens des Beschädigten (vgl. RG. E. 37, 31 letzten Satz).

2. Das Reichsgericht hat nun weiter in solchen Fällen, wo es das Vorliegen eines Betrugs verneint, obwohl der andere Teil tatsächlich vom Täter getäuscht worden ist und eine Vermögensleistung gemacht hat, auch versuchten Betrug nicht angenommen. Es führt in dem Falle E. 36, 343 auf E. 344 aus:

„in solchen Fällen sei auch Betrugsversuch seitens dessen nicht gegeben, der seinem und des Gegenteils Willen entsprechend eine unerlaubte und deshalb rechtlich unmögliche Leistung verspreche, um den Andern zur seinerseitigen Leistung zu bestimmen.“

Diese Anschauung ist allerdings folgerichtig. Auch ich bin, übereinstimmend mit Galli, D. Z. 3. 1904 S. 1125, der Meinung, daß man in solchen Fällen die Annahme des vollendeten Betrugs nur dann ablehnen kann, wenn man auch einen Betrugsversuch verneint. Ist der Staat dadurch, daß er solchen zivilrechtlich nichtigen Verträgen überhaupt die rechtliche Anerkennung versagt, gehindert, deren Verletzung strafrechtlich zu ahnden, so

muß dies in gleicher Weise für die versuchte wie für die vollendete Tat gelten.

3. Betrugsversuch kann aber weiterhin auch insofern in Frage kommen, als das Opfer, das sich der Täter ausersehen hat, der falschen Vorpiegelung des Täters nicht glaubt und deshalb, oder auch aus sonstigen Gründen, sich zu der Leistung, auf die es der Täter abgesehen hat, nicht herbeiläßt.

Ein solcher Fall lag dem Urteil des Reichsgerichts in Goltammers Archiv 46, 330 zu Grunde: Hier hatte der Angeklagte sich als Gefangenaufseher ausgegeben und den Angehörigen eines Strafgefangenen angetragen, er wolle diesen befreien, wenn ihm eine Geldsumme ausgehändigt würde, seinen Zweck aber nicht erreicht, weil seinen Angaben kein Glaube geschenkt wurde. Das Reichsgericht hat Betrugsversuch verneint mit der Begründung:

„Die Hingabe der Leistung würde zwar, tatsächlich, rein ökonomisch betrachtet, eine Minderung des Vermögens herbeigeführt haben, doch existiere diese Vermögensminderung als solche für das Recht nicht. Wie beim vollendeten Betrug hätte aber auch beim Betrugsversuch das Bewußtsein des Täters das Eintreten einer Vermögensbeschädigung im rechtlichen Sinne umfassen müssen. In einem Falle der vorliegenden Art aber könne das Bewußtsein des Täters eine solche Vermögensbeschädigung nicht umfaßt haben, vielmehr nur einen rechtlich nicht als Vermögensbeschädigung zu qualifizierenden Erfolg, den der Täter nur entweder als einen rechtlich nicht als Vermögensbeschädigung erscheinenden erkannt habe (und in diesem Falle würde es insoweit an dem auch für den Versuch notwendigen rechtswidrigen Vorfaß des Täters fehlen), oder den er nur irrtümlich als eine rechtlich in Betracht kommende Vermögensbeschädigung aufgefaßt habe (und in diesem Falle läge nur eine strafrechtlich bedeutungslose Bahnvorstellung des Täters vor, durch die die nach dem Gesetz an sich straflose Tat nicht zu einer strafbaren habe umgewandelt werden können).“

Hiervon ist inzwischen das Reichsgericht in der E. 38, 423 allerdings abgewichen — aber doch nur teilweise, und zwar in einem praktisch recht beschränkten Umfange: nämlich für den Fall,

daß der Täter irrtümlich den vorgestellten Vermögensschaden als einen rechtlich in Betracht kommenden angesehen hat, daß er nämlich geglaubt hat, sein Anspruch aus dem Rechtsgeschäft und damit die Verpflichtung des andern Teils sei, wenn auch anfechtbar, so doch gültig, der andere Teil würde also wirklich dadurch, daß ihm die Gegenleistung nur betrügerisch in Aussicht gestellt sei, einen rechtlich in Betracht kommenden Vermögensschaden erleiden. — Also nur deshalb, weil nach der Feststellung der Strafkammer in Frage kam, ob nicht die Angeklagte gemeint hat, ihr Anspruch sei ausgeschlossen wegen Unwirksamkeit der Abtreibungsmittel (so daß sie sich also ein gültiges und nur anfechtbares Rechtsgeschäft vorgestellt hätte), hielt das Reichsgericht einen Betrugsversuch für möglicherweise gegeben, hätte aber, wie die Begründung der Entscheidung ersehen läßt, einen solchen Betrugsversuch auch jetzt noch für ausgeschlossen gehalten, wenn die Angeklagte den vorgestellten Erfolg als einen rechtlich nicht als Vermögensbeschädigung zu erachtenden erkannt hätte, nämlich wenn sie sich bewußt gewesen wäre, daß das Geschäft schon wegen der Vereinbarung über die Verabreichung von Abtreibungsmitteln überhaupt (also ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit oder Unwirksamkeit) nichtig sei:

„sei sich der Täter der Richtigkeit seines Anspruchs, also damit der Unmöglichkeit des Eintritts einer Vermögensbeschädigung bewußt, so könne in Übereinstimmung mit früheren Erkenntnissen des Reichsgerichts Betrugsversuch nicht angenommen werden; habe aber die Angeklagte irrtümlich den beabsichtigten Erfolg für eine Vermögensbeschädigung gehalten, dann könne Verurteilung wegen Betrugsversuchs eintreten; denn dann handle es sich nicht um eine rechtlich bedeutungslose Bahnvorstellung des Täters, sondern um eine Täuschung über die Tauglichkeit des von ihm zur Herbeiführung der Vermögensbeschädigung benutzten Mittels.“

Hiermit ist der Senat von seiner früheren Anschauung also nur für den Fall abgegangen, daß der Täter irrtümlich eine falsche Auffassung über die rechtliche Beurteilung seiner Handlungsweise und ihrer Folgen gehabt hat. Mit der der neuen Entscheidung gegebenen Begründung müßte das Reichsgericht auch heute noch den falschen Gefangenaussseher straffrei lassen, da dieser selbstverständlich nicht angenommen haben kann, er könnte, auch wenn

er sein Versprechen nicht bloß vorgespiegelt, sondern im Ernst gegeben hätte, einen rechtlich geschützten Anspruch gegen den andern Teil erlangen: Der vorgestellte Erfolg wäre hier eine auch vom Angeklagten nicht als rechtlich in Betracht kommend erkannte Vermögensbeschädigung gewesen.

Dabei hat die vom Reichsgericht neuerdings aufgestellte Einschränkung der früheren Anschauung das Mißliche, daß die Frage, ob in solchen Fällen eine Verurteilung wegen Betrugsversuchs eintreten kann, von einer ebenso unzuverlässigen als schwierigen Untersuchung darüber abhängt, was sich der Täter bei seiner Handlungsweise für Vorstellungen über die zivilrechtliche Beurteilung seines Rechtsgeschäfts mit dem Andern gemacht hat. Man mache nur einmal den Versuch, aus dem Angeklagten, einem Mann aus dem Volk, herauszubringen, ob er den Anspruch, den er sich dachte (nämlich für den Fall, daß die von ihm vorgespiegelte Leistung ernst gemeint gewesen wäre!) für wichtig hielt oder für gültig, aber wegen vorliegender Täuschung und wegen Minderwertigkeit der Gegenleistung anfechtbar — in der Regel wird sich der Mann gar nichts bei der Sache gedacht haben.

Mit so scharfsinnigen juristischen Unterscheidungen, wie sie die E. 38, 423 aufstellt, ist in der Praxis wohl nichts anzufangen.

4. Was nun die Ausführungen betrifft, mit denen Linden-berg, D. Z.-B. 1904 S. 425, 1055, 1056, und Galli, ebenda S. 1125, 1126, jene reichsgerichtliche Rechtsprechung bekämpfen, so halte ich sie der Hauptsache nach für zutreffend, habe aber den Eindruck, als ob sie nicht ausreichend wären, um die Unrichtigkeit jener Rechtsprechung darzutun. Insbesondere wird leider mit der freilich sehr berechtigten Klage nichts gebient sein, daß durch eine solche Rechtsprechung dem unsauberen Treiben eines lichtscheuen Gefindels Vorschub geleistet werde. Außerdem aber scheint mir aus den Bemerkungen von Galli S. 1126 nicht klar hervorzugehen, ob er in den Fällen, wo der Täter durch die falsche Vorspiegelung der unsittlichen Leistung den Andern mit Erfolg zur Gegenleistung bestimmt hat, vollendeten Betrug annehmen würde.

Dishausen, § 263 Num. 18, stimmt der neuerlichen reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu, soweit die Annahme von vollendetem Betrug abgelehnt wird, möchte aber Verurteilung wegen versuchten Betrugs eintreten lassen, wenn der Täter das Mittel als zur

Herbeiführung eines rechtlich in Betracht kommenden Vermögensschadens tauglich erachtet habe — also anscheinend gleichmäßig in dem Fall, daß der Täter den andern Teil zur Hingabe der erstrebten Vermögensleistung bestimmt hat, wie in dem Fall, daß ihm dies aus irgend einem Grunde nicht gelungen ist.

II.

Vorstehend ist der gegenwärtige Stand der Streitfrage dargestellt worden.

Die Auffassung des Reichsgerichts ist nicht befriedigend, teils wegen der Unsicherheit des Ergebnisses, teils deshalb, weil dabei Handlungen straffrei bleiben müßten, deren Bestrafung das unverdorbene Rechtsgefühl gebieterisch fordert.

Ich will im folgenden versuchen, an einem einfach gewählten Beispiel die Streitfrage näher zu besprechen.

1. A. er bietet sich dem B., seinem Dienstherrn, gegenüber, gegen Bezahlung von 10 M. dem C., mit dem B. verfeindet ist, nächstlicherweile das Sprigleder seiner Chaise zu zerschneiden. Tatsächlich aber will A. sein Versprechen nicht halten, sondern nur die 10 M. erlangen.

a) Gibt B. dem A. die 10 M., so ist er durch diese Hingabe tatsächlich an seinem Vermögen geschädigt. Einen Rechtsanspruch auf Erfüllung des erhaltenen Versprechens hat er nicht, ebensowenig einen Rückforderungsanspruch bezüglich des Bezahlten.

Das Reichsgericht verneint das Vorliegen eines vollendeten Betrugs, und auch das Vorliegen eines Betrugsversuchs.

b) Glaubt B. dem A. nicht oder will er sich auf die gefährliche Sache nicht einlassen, gibt er ihm also die 10 M. nicht, so kann nur Betrugsversuch in Frage kommen.

Auch hier verneint das Reichsgericht, und zwar führen auch die Ausführungen in C. 38, 423 zur Verneinung, sofern wenigstens, wie anzunehmen, A. weiß, daß B. einen Rechtsanspruch auf die Erfüllung des ihm gegebenen Versprechens nicht erlange, und ebenso, daß er, A., auch für den Fall der Erfüllung seines Versprechens einen Anspruch auf die versprochenen 10 M. nicht erlangt hätte.

Man wird die Anschauung des Reichsgerichts, wonach im Falle b ebenso wie im Falle a das Vorliegen eines Betrugsversuchs abgelehnt wird, als folgerecht bezeichnen müssen. Freilich

kommt es in dem Falle b zu einer Vermögensbeschädigung schon tatsächlich nicht, weil sich B. nicht auf die Sache einläßt, in dem Falle a aber tritt eine solche Beschädigung tatsächlich ein. Aber da in dem Falle a die tatsächlich eingetretene Vermögensbeschädigung rechtlich als nicht geschehen erachtet wird, so gilt eben auch hier eine Vermögensbeschädigung als nicht erfolgt — es ist also bei der Beurteilung der beiden Fälle gleichheitlich zugrunde zu legen, daß eine Vermögensbeschädigung nicht eingetreten ist. Nun ist aber in beiden Fällen auch die Handlungsweise des Täters genau die gleiche, warum also sollte in dem Falle b Betrugsversuch angenommen, im Falle a aber abgelehnt werden?

Und umgekehrt wäre so zu schließen:

Könnte die falsche Vorpiegelung in dem Falle b trotzdem, daß damit das Versprechen einer unsittlichen Leistung gegeben wurde, als geeignet gelten, eine Verurteilung wegen Betrugsversuchs darauf zu stützen, so müßte dies auch im Falle a angenommen werden.

Nun aber bin ich weiter (in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht und in Übereinstimmung mit Galli a. a. O. S. 1125) der Anschauung, daß man in dem Falle a Verurteilung wegen vollendeten Betrugs nur dann ablehnen kann, wenn man in demselben Fall auch die Annahme eines versuchten Betrugs anschießt, so daß man also, wenn man hier Betrugsversuch annehmen wollte, nicht hierbei stehen bleiben dürfte, sondern gleich vollendeten Betrug anzunehmen hätte.

Also: entweder tritt in den Fällen a und b Strafflosigkeit ein — oder es ist im Falle b Betrugsversuch, und im Falle a vollendeter Betrug gegeben.

2. Was nun die Begründung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse anlangt, so ist

a) dem Reichsgericht (C. 36, 343; 38, 423) allerdings darin beizutreten, daß man nicht unterstellen kann, als wäre B. in Fällen, wo das ihm gegebene Versprechen einer Gegenleistung als unsittlich rechtsunwirksam war, durch das Ausbleiben der Gegenleistung geschädigt worden; denn zweifellos ist er schon dadurch geschädigt worden, daß er seine Leistung gemacht hat, obwohl er dafür den Anspruch auf eine Gegenleistung rechtswirksam nicht erhielt. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß sich B., wenn er sich auf das ihm unter betrügerischer Vorpiegelung von A. vorgeschlagene Geschäft

einläßt, damit selbst schädigt, und daß dieser Schaden ganz gleich ebenso eintritt, ob nun A. das Versprechen seiner Leistung im Ernste gemacht oder dem B. nur seine Absicht, die Leistung zu machen, vorgespiegelt hat; denn mag A. auch im Ernste sich zu einer Leistung haben verpflichten wollen, so ist doch aus diesem Versprechen eine Verbindlichkeit für ihn nicht entstanden.

b) Wenn aber das Reichsgericht mehrfach darauf hinweist, daß B. durch das Ausbleiben der Gegenleistung um deswillen nicht geschädigt werde, weil B. auf diese Gegenleistung, wie er selbst bei Eingehung des Geschäftes wußte, einen Rechtsanspruch nicht erlangt habe, so wäre diese Schlussfolgerung nur richtig gegenüber einer Anschauung, die den Betrug darin finden wollte, daß der Täter die versprochene Gegenleistung nicht gemacht habe. Eine solche Begründung für die Annahme des Betrugs wäre hier allerdings ebenso unzutreffend wie in dem Falle, daß A. dem B. eine Gegenleistung wirksam versprochen hat, obwohl er weiß, daß er zur Einlösung des Versprechens nicht imstande sein werde. Nicht darin liegt hier der Betrug, daß A. die Leistung, zu der er von vornherein unfähig war, tatsächlich nicht gemacht hat, sondern darin, daß er trotz seiner Kenntnis, die Leistung nicht machen zu können, den B. bewogen hat, mit ihm das Rechtsgeschäft abzuschließen. Daß B. die Leistung aus seinem Vermögen gemacht hat, ist es, was ihn in seinem Vermögen geschädigt hat.

Ebenso schlägt es auch nicht durch, wenn das Reichsgericht (S. 37, 31) meint, B. könne das von ihm zur Erfüllung des nichtigen Geschäftes hingeebene nach § 817 BGB. nicht zurückfordern, also sei durch die Tat des A. in das rechtlich geschützte Vermögen des B. nicht eingegriffen. Denn die Vermögensbeschädigung liegt hier, wie beim Betrug überhaupt, nicht darin, daß die hingeebene Leistung nicht zurückgefordert werden kann (ein Anspruch, der oft tatsächlich wertlos ist), sondern darin, daß die Leistung überhaupt gemacht worden ist.

Das rechtlich geschützte Vermögen, das für die Beurteilung der Frage in Betracht kommt, ist das Vermögen in dem Zeitpunkt der Begehung der Tat, und dieses Vermögen ist beschädigt, „wenn es nach und infolge der durch die Täuschung hervorgerufenen Verfügung einen geringeren Vermögenswert als vorher darstellt“ (Dishausen § 263 Anm. 18).

c) Allerdings führt das Reichsgericht weiterhin aus, daß die Vermögensbeschädigung, die tatsächlich nach und insolge der Täuschung durch A. für B. eintritt, eben rechtlich nicht in Betracht komme. Denn diese Schädigung sei eine solche, die zivilrechtlich für B. nicht wiederherstellbar sei, der Staat könne aber die Verletzung solcher Verträge, denen er überhaupt die rechtliche Anerkennung versage, nicht strafrechtlich ahnden.

Wäre damit nur gemeint, daß die Nichterfüllung oder die nicht richtige Erfüllung der in einen nichtigen Vertrag eingegangenen Verbindlichkeit nicht bestraft werden könne, so wäre dem Satz vollständig beizustimmen. Wäre z. B. an sich ein Schuldner, der seine Verpflichtung nicht erfüllt, deswegen strafbar, so müßte er allerdings dann straflos bleiben, wenn die fragliche Verpflichtung wegen Unsittlichkeit des Rechtsgeschäfts nichtig wäre. Allein so ist der vom Reichsgericht aufgestellte Satz nicht gemeint; er soll vielmehr zur Begründung dessen dienen, daß der Täter straflos sei, wenn er durch falsche Vorpiegelungen den Anderen zur Eingehung eines unsittlichen Vertrages bestimmt hat. Allein in diesen Fällen handelt es sich ja nicht um die Verletzung eines nichtigen Vertrages, sondern darum, daß A. den B. zur Eingehung eines solchen den B. tatsächlich schädigenden Vertrages bestimmt hat. Spricht man aber (mit Olshausen a. a. O.) von einer Verletzung aus solchen Verträgen, also einer Verletzung, die schon aus der Eingehung solcher Verträge sich ergäbe, so stimmt dazu nicht die Begründung, daß der Staat solchen Verträgen die rechtliche Anerkennung versagen müsse: Denn wird hier A. wegen Betruges bestraft, so wird doch damit nicht dem von ihm mit B. geschlossenen Vertrage rechtliche Anerkennung verlihen.

Läßt sich A. von B., einem Lebemann, Geld geben für das vorgespiegelte Versprechen, er werde ihn in einen feinen Klub einführen, so ist das Betrug. Läßt er sich dagegen das Geld geben für das vorgespiegelte Versprechen, ihn bei einer Dame der feinen Halbwelt einzuführen, so soll dies straflos sein. Die beiden Fälle sind einander so ähnlich, daß sich nicht einsehen läßt, warum das Recht in dem zweiten Fall darüber hinaus, daß in diesem Fall dem B. ein Rückforderungsanspruch nicht zusteht, auch noch die falsche Vorpiegelung des A. ungestraft lassen sollte. Warum soll das Gesetz nicht einen Vertrag als nichtig erklären können und gleichwohl den, der aus Gewinnsucht einen anderen mit

falschen Vorspiegelungen zur Eingehung eines solchen, den Anderen tatsächlich schädigenden Vertrages bestimmt, hierwegen bestrafen? Widerstrebt es denn dem Rechtsgefühl, den Angeschuldigten wegen Betruges zu bestrafen, der einem eitlem Mann gegen Entgelt seine Dienste anbietet unter dem falschen Vorgeben, er werde ihm einen Orden verschaffen, obwohl allerdings der auf das Anerbieten hin zustande gekommene Vertrag auf Verschaffung des Ordens nichtig ist?

Ich glaube, das Reichsgericht hat einen an sich zweifellos richtigen Gedanken überspannt. Seine Anschauung geht darauf hinaus, daß, wer nicht zivilrechtlich geschützt werde, auch nicht strafrechtlichen Schutz genießen könne. Allein, der Betrug soll ja nicht des einzelnen Geschädigten willen bestraft werden — der vielleicht im einzelnen Fall einen solchen Schutz nicht verdient (man könnte sonst manchmal bei recht krassen abergläubischen Betrügereien wegen der enormen Dummheit des Betrogenen auch zu einer Freisprechung kommen) — sondern wegen der Gesellschaft, um des gesicherten Rechtsverkehrs willen. Der gesicherte Rechtsverkehr aber verlangt, daß der Unehrlische, der durch Vorspiegelungen irgend welcher Art auf Kosten anderer seinen Erwerb sucht, in allen Fällen bestraft werde.

d) Freilich aber muß, damit der Täter soll bestraft werden können, in erster Linie eine Vermögensbeschädigung des Getäuschten eingetreten sein. Handelt es sich bei dem Getäuschten um eine Leistung, die keinen Vermögenswert hat — hat z. B. A. die Dirne B. zur Erlangung des Beischlafes oder den Bösewicht B. zur Ausführung eines Verbrechens gewonnen mit dem Willen, den bedungenen Lohn nicht zu bezahlen, so kann freilich von einer Vermögensbeschädigung nicht die Rede sein, denn die Lage hier nur darin, daß B. den für die Leistung bedungenen Lohn nicht erhielt, und auf die Auszahlung dieses Lohnes besteht kein Anspruch. In diesem Zusammenhange ist die unter 2 b erwähnte Erwägung des Reichsgerichts allerdings zutreffend, daß B. durch das Ausbleiben der Gegenleistung (oder besser: durch die Nichterlangung eines Anspruchs auf die Gegenleistung) dann nicht geschädigt werden könne, wenn ihm ein Rechtsanspruch auf die Gegenleistung nicht zustand.

Sodann aber muß ein Kausalzusammenhang zwischen der falschen Vorspiegelung und dem eingetretenen Vermögensschaden bestehen. Diesen Zusammenhang verneint das Reichsgericht, indem

es weiterhin ausführt (ebenso wie Binding a. a. O.): Daß der Beschädigte sich selbst geschädigt habe, indem er sich auf das unsittliche Geschäft eingelassen und seinerseits geleistet habe, ohne, wie er doch selbst wußte, hierfür einen rechtlichen Anspruch auf die Gegenleistung oder einen Rückforderungsanspruch bezüglich des von ihm geleisteten zu erlangen.

Hier, glaube ich, hat der Versuch einer anderen Lösung der Frage einzusehen.

3. Ist es richtig, daß B. sich selbst schädigt, wenn ihn A. durch das vorgespiegelte Anerbieten, er wolle dem Feind des B. nächstlicherweile das Sprizleder der Chaise zerschneiden, zur Hingabe eines Geldbetrages bestimmt? Oder wenigstens: ist es richtig, daß sich hier B. ausschließlich selbst beschädigt? Oder hat vielmehr zum mindesten A. zu dieser Beschädigung des B. mitgewirkt?

Ferner: hat sich B. selbst (oder ausschließlich selbst) geschädigt, wenn A., dem für seine böse Tat 10 Mk. versprochen waren, sich am anderen Morgen von B. 10 Mk. geben läßt unter dem unwahren Vorbringen, er habe in der verwichenen Nacht dem C. das Sprizleder der Chaise zerschnitten?

a) Wenn sich B. mit der Aufforderung zu einem verbotenen Tun an A. wendet und ihm hierfür einen Lohn verspricht oder gleich bezahlt, so schädigt er sich damit selbst sofort und ohne Rücksicht darauf, ob A. das von ihm verlangte später ausführt, und ohne Rücksicht darauf, ob A. bei Abgabe des Versprechens der unerlaubten Leistung wirklich im Stun hat zu leisten oder dies nur vorspiegelt. Ist B. von freien Stücken tätig geworden, ist die Anregung zu dem unerlaubten Rechtsgeschäft von ihm ausgegangen, war er also, als er sich an A. wandte, bereits entschlossen, das unerlaubte Rechtsgeschäft einzugehen, so hat er sich allerdings ausschließlich selbst geschädigt. In solchen Fällen glaube ich allerdings, daß die Handlungsweise des A., der hier nur auf die Anregung des B. hin tätig wurde, nicht als verursachend hinsichtlich der Schädigung des B. angesehen werden kann, weil B., rechtlich betrachtet, schon durch seine eigene Handlungsweise, ohne Rücksicht auf die Willensrichtung des A., in seinem Vermögen geschädigt worden ist.

b) Anders aber dann, wenn A. dem B. seine Dienste anbietet.

Allerdings wäre auch in solchen Fällen B. gleicherweise auch dann geschädigt, wenn A. den ernstlichen Vorsatz hätte, das Versprechen der unerlaubten Leistung zu erfüllen; allein der Umstand, daß in diesem Fall, wo A. nichts vorgespiegelt hat, Betrug nicht vorliegt, schließt nicht aus, Betrug dann anzunehmen, wenn A. das Versprechen seiner Gegenleistung nur vorspiegelt.

Da es, wie schon ausgeführt, für die Frage der Vermögensbeschädigung nur darauf ankommt, daß sich B. auf das Rechtsgeschäft, bei dem er tatsächlich zu Schaden gekommen ist, eingelassen hat, so ist für die Frage, ob A. wegen Betrugs bestraft werden kann, nur maßgebend, ob durch seine Handlungsweise, durch seine falsche Vorspiegelung B. bestimmt worden ist, auf das Rechtsgeschäft sich einzulassen und darauf hin dem A. (zur Ausführung des freilich nichtigen Rechtsgeschäfts) eine Leistung zu machen.

Dieses eigentlich schädigende Ereignis wird von B. ausschließlich herbeigeführt, wenn er sich wegen der Eingehung des unsittlichen Rechtsgeschäfts an A. wendet, da in diesem Falle B. nicht mehr den von A. bereits gefassten Entschluß bestimmt; A. bleibt also hier straflos. — Ist dagegen die Anregung zur Eingehung des unsittlichen Geschäfts von A. ausgegangen, so ist er es gewesen, der den B. dazu gebracht hat, das Rechtsgeschäft einzugehen, und dadurch (wenn auch in einer Weise, daß A. selbst wußte, Rechtsansprüche für seine Leistung nicht zu erlangen) einen Vermögenswert aufzugeben. Darum besteht hier zwischen dem Tun des A. und der tatsächlich eingetretenen Vermögensbeschädigung des B. ein rechtlich in Betracht kommender Kaufalzusammenhang, und es ist A. wegen Betrugs zu bestrafen, und zwar wegen vollendeten Betrugs, wenn er den B. wirklich zu einer Leistung bestimmt hat, und wegen Betrugsversuchs, wenn ihm dieser Zweck seiner falschen Vorspiegelung nicht gelungen ist. In solchen Fällen ist sich der Täter auch recht wohl dessen bewußt, daß, wenn er den Anderen durch die Vorspiegelung einer unsittlichen Leistung zur Eingehung des Rechtsgeschäfts bestimme, B. eben durch dieses Eingehen auf das Rechtsgeschäft einen Schaden erleidet, indem er aus seinem Vermögen etwas hingibt, ohne eine Gegenleistung dafür zu erlangen. Diese Auffassung ist die natürliche und trifft jedenfalls in Hunderten von Fällen zu, bis einmal

ein Angeklagter daran denkt, daß der Vermögensschaden des Anderen ein „rechtlich nicht zu beachtender“ sei!

c) Ich verkenne dabei nicht, daß die Grenze zwischen den Fällen a und b flüchtig ist, und daß nicht immer oder wohl sogar in der Regel der Fall nicht genau so liegt, daß die Abschließung des unsittlichen Rechtsgeschäfts auf B. oder daß sie auf A. als Verursacher zurückzuführen ist. Die letztere Alternative, bei der Bestrafung des Täters einzutreten hätte, wäre immer dann gegeben, wenn sich ein tatsächlicher Kausalzusammenhang feststellen ließe zwischen dem Vorgehen des A., insbesondere der von ihm gebrauchten falschen Vorpiegelung und dem schädigenden Ereignis, daß nämlich B. sich auf das Rechtsgeschäft eingelassen hat, und wäre die Tätigkeit des A. auch nur mitbestimmend gewesen für den Entschluß des B., auf das Rechtsgeschäft einzugehen. Eine Strafbarkeit des A. wäre dann im wesentlichen allerdings nur in den Fällen ausgeschlossen, wo er gegenüber dem Ansinnen des B., eine unsittliche Verpflichtung zu übernehmen, sich hierzu (wenn auch unter Beanspruchung einer Gegenleistung für die verlangte unsittliche Leistung) bereit erklärt und dabei seinen wahren Willen, die Leistung nicht zu machen, verschwiegen hätte.

d) Hat A. bei Abschließung des unsittlichen Geschäfts nur das Versprechen einer Leistung erhalten, so muß er nach dem Ausgeführten wegen Betrugs bestraft werden, wenn er späterhin unter dem unwahren Vorbringen, er habe die vereinbarte Leistung gemacht, sich von B. den bedungenen Lohn zahlen läßt.

So liegt die Sache in dem angenommenen Fall, daß sich A. für die angeblich vorgenommene Beschädigung des Sprizleders an der Chaise des C. von B. den bedungenen Lohn zahlen läßt. So lag die Sache auch in dem Falle RGE. 38, 423: hier hatte die Schwangere, in der Meinung, es sei bei ihr ein die Abtreibung herbeiführendes Mittel angewendet worden, nunmehr der Angeklagten das vereinbarte Honorar ausbezahlt.

In solchen Fällen ist allerdings nicht zu verkennen, daß der Geschädigte, auch wenn er die Gegenleistung als der Zufage entsprechend erfolgt geglaubt hat, seine Leistung macht in dem Bewußtsein, hierzu nicht verpflichtet zu sein. Und doch wird dies (sofern überhaupt nach den Ansführungen unter c Betrug anzunehmen ist) einer Verurteilung wegen Betrugs nicht im Wege stehen: denn bestimmend dafür, daß der Geschädigte die

Leistung tatsächlich gemacht hat, war eben auch hier die falsche Vorspiegelung des Täters, trotzdem der Beschädigte wußte, daß er leiste ohne verpflichtet zu sein.

In dem Falle E. 38, 423 hatte die Strafkammer angenommen, Betrug liege hier gerade darum vor, weil die Leistung der Getäuschten erst nach Anwendung des Abtreibungsmittels erfolgt sei, während bei einer vorher geschehenen Leistung Betrug nicht anzunehmen gewesen wäre; demgegenüber hat das Reichsgericht ausgeführt, daß beide Fälle einander gleich zu stellen seien. Dies ist auch meine Meinung — freilich hält das Reichsgericht in diesen beiden Fällen gleicherweise den Betrug stets für ausgeschlossen, während er nach meiner Anschauung in beiden Fällen gleicherweise je nach den Umständen recht wohl angenommen werden kann und wohl für die Regel anzunehmen ist.

Die Vollziehung der Todesstrafe nach dem mosaischen Recht*).

Eine vergleichend juristisch-medizinische Abhandlung.

Von Geh. Medizinalrat Dr. Hermann Kornfeld.

Über die Art und Weise, wie, wenn, warum das Leben erlischt, herrschen so verschiedene Ansichten, existiert so viel Ungewißheit, so viel Irrtum, daß ein Studium der einschlägigen Verhältnisse doch überaus angezeigt ist. Um z. B. von vornherein einen recht sehr verbreiteten Irrtum hervorzuheben: Meist, besonders von Selbstmördern, wird angenommen, daß der Tod augenblicklich eintritt, wenn jemand einen Schuß ins Gehirn, ins Herz erhält; wenn ihm mit dem Beil oder Schwert der Kopf vom Rumpf getrennt wird. Schon der Umstand, daß — in den Ver. Staaten — die elektrische Hinrichtung jetzt gewählt worden ist, beweist, daß man dort die im deutschen StR. angeordnete Justifikation für weniger human hält; d. h. daß man annimmt, der Tod trete unmittelbarer und schmerzloser ein nach einem genügend starken elektrischen Schläge, als nach Enthauptung.

(Es soll hier nicht auf die Berechtigung der Todesstrafe eingegangen werden. Nur angedeutet soll werden, daß sie ebenso berechtigt oder unberechtigt ist, als die Tötung der Tiere, falls man nicht auf dem Standpunkt der geoffenbarten Gesetzgebung steht.)

Wenn man davon ausgehen muß, daß normaler Weise der Tod eintritt, wenn die Körperorgane unsähig geworden sind, durch Aufnahme und Ausscheidung des den Stoffwechsel bedingenden Materials ihre Funktionen auszuüben, d. h. also durch Alters-

*) Unter dem Pseudonym: Samuels hatte Hf. 1879 eine einschlägige Broschüre: „Über normalen Tod und abnorme Todesarten“, Berlin, H. W. Enslin, veröffentlicht.

schwäche, so ist normwidrig jeder Tod, der eintritt, wenn die Organe — durch Verletzung, Krankheit — vorzeitig funktionsunfähig werden. Insofern sind menschliche Strafen und die Reaktionen auf abnorme anderweitige Einwirkung auf einen Menschen analog. Ob man die letzteren Strafen oder natürliche Folgen nennen will: Jedenfalls wirkt ein Schmerz, eine Lähmung, ein Körper- (oder geistiges) Leiden in analoger Weise wie gerichtlich ausgeführte Prügel, Einsperrung, Nahrungsentziehung, vorzeitige Lebensverkürzung durch die Todesstrafe.

Die bez. weitere Vergleichung zeigt nun, daß die sozusagen natürlichen Strafen für abnormes Verhalten in äußerst mannigfacher Weise sich unterscheiden, abgestuft sind. Der Säufer bekommt ein Leber- usw. Leiden; der Syphilitische, der Ausschweifende, der geistig sich Überarbeitende, der seinen Körper, z. B. durch Sport, zuviel Zumutende büßt wieder an anderen Organen. Wie Vf. dies anderen Orts schon ausgesprochen hat, wird die menschliche Strafjustiz nichts Besseres auszudenken vermögen, als möglichst den Naturgesetzen entsprechende Verordnungen zu treffen.

Tatsächlich suchen die Strafgesetze auch diese Auffassung, bewußt oder unbewußt, zu verwirklichen; nur wird sich fragen, ob dabei der rechte Weg eingeschlagen, ob Fortschritte oder Rückschritte gemacht wurden: Noch heut finden wir in manchen Ländern, bei gewissen Völkern die abschreckendsten, grausamsten Strafen, z. B. bei den Chinesen Pfählen, Zerquetschen zwischen Mühlsteinen; bei den Indianern Skalpieren, Durchbohren mit Pfeilen; bei den Türken Ertränken nach Einnähen in Säcke; auf den Philippinen Vergraben bis zum Kopf und Überlassen an Insekten, usw. Und wie lange ist es her, daß Keger verbrannt, sündige Nonnen eingemauert, Verbrecher auf das Rad geslochten wurden? Die Griechen vergifteten; die Römer kreuzigten. Welche komplizierte Todesarten Selbstmörder, Irre ausfinden, erübrigt sich anzuführen. Welche Qualen aber Krankheiten verursachen können bis der Tod eintritt, ist uns nur zum Teil bekannt und wird zum Teil ebenso verschlossen bleiben, wie die Vorgänge in den letzten Momenten überhaupt.

Diejenige Vollstreckung, welche nach Ansicht des Vf.s die humanste aller Gesetzgebungen, die mosaische, vorschreibt, muß als Maßstab für die in den übrigen vorgeschriebene angesehen, die Motive für sie untersucht und danach beurteilt werden, ob die gegenwärtig in zivilisierten Staaten eingeführte die richtige ist.

Die altbiblischen Vorschriften setzen 1g. Arten der Hinrichtung fest: die durch 1. Steinigen, 2. Verbrennen, 3. durch das Schwert, 4. durch Hängen; und zwar u. a.:

1. Wegen Untreue gegen Gott (Achan), 2. Unzucht einer Priester Tochter, 3. Götzendienst der Bewohner einer Stadt, 4. geschlechtliche Verirrungen in Verbindung mit Götzendienst (IV. B. 25. Jg.), 5. Mord.

Das deutsche StGB. bestraft mit dem Tode, außer Mord (der mit Überlegung ausgeführten Tötung), noch gewisse Fälle von Hochverrat, Landesverrat, Brandstiftung, vorsätzliche Herbeiführung von Überschwemmung, von Gefährdung eines Eisenbahntransporte, Zerstörung von Schiffsfahrtszeichen, Schiffsbrandung, Brunnenvergiftung. Dazu kommen noch gewisse militärische Verbrechen. Vollstreckt wird die Tötung durch das Beil, in Kriegszeiten und in den Kolonien durch Erschießen.

Anfällig ist in erster Reihe: Ist die Hinrichtung eines Mörders eine genügende Sühne auch dann, wenn dieser nicht einen, sondern mehrere Menschen umgebracht hat? Immer hat sich das natürliche Volksgefühl dagegen gestäubt, daß ein vielfacher Mörder in derselben Weise gerichtet werden soll, wie der, der nur einmal einen Mord begangen hat; ebenso, wenn die Tat in besonders unheimlicher Weise verübt worden war.

Schon das spricht dafür, daß die Exekution in besonderen Fällen auch eine besondere sein solle. Es wäre also zu untersuchen, wie wirken Enthaupten, Verbrennen usw.? Welches ist die humanste Todesart? Bei welcher tritt der Tod am schnellsten, unter den relativ geringsten Qualen ein? Damit wäre die Grundlage für die Anordnung der Art der Ausführung bei den verschiedenen Kapitalverbrechen gefunden.

Absolut sichere Zeichen des erfolgten Eintritts des Todes besitzt die Wissenschaft bekanntlich nicht, bevor die Verwesung begonnen hat. Sicher weiß sie aber, daß Erhängen, Erschießen usw. nie den Tod sofort bedingen. Das Herz Erhängter schlägt noch eine Zeitlang. Das ausgeschnittene Herz von Tieren kann durch Zufuhr von Kochsalzlösungen wieder zum Schlagen gebracht werden. Und so lange diese wunderbare, bis jetzt unerklärte Eigenschaft des Herzmuskels sich — ohne alle Einwirkung von Nerven — rhythmisch zusammenzuziehen und zu erschlaffen, erhalten ist oder wiederkommen kann, ist doch der Tod ausgeschlossen.

Virchow hat vor ca. 30 Jahren in sein Archiv einen Artikel des Vf.s aufgenommen, der in direktem Gegensatz zur Cellularpathologie die mosaische Anschauung des Bluts, als des Trägers des Lebens, des Vermittlers aller, geistigen und körperlichen, Thätigkeit als die richtige, als die von der Zukunft wieder zu adoptierende versteht. Damals, wie Vf. bemerkte, waren die Kenntnisse vom Blut recht geringe. Und welche Perspektiven eröffnen die jetzigen Errungenschaften über die Rolle der Blutkörperchen, der Blutplasmas als Träger infuzierender Stoffe, als Schützer des Organismus, als spezifische Unterscheidungsorgane der einzelnen Tiere usw.!

In Wahrheit: Der Mensch stirbt erst, wenn sein Blut nicht mehr lebendig ist, keine Lebenslust mehr besitzt und keine mehr aufnehmen kann. Wann dies eingetreten ist, können wir physikalisch nicht nachweisen; daß jemand sich nicht rührt, nicht mehr reagiert, ist kein genügender Beweis dafür, daß er tot ist. Unbekannte Vorgänge können ein anscheinend erloschenes Leben wieder ansahen, den Scheintoten wieder lebendig machen. Und umgekehrt kann jemand scheinlebendig, und Versuche, ihn wieder zu beleben, überflüssig sein. Das Kriterium des erfolgten Todes ist die Beobachtung der letzten Augenblicke: das Anschauen, das erfahrene Krankenwärter viel besser zu beurteilen in der Lage sind, wie durchschnittlich die Ärzte.

Warum die mosaische Gesetzgebung in dem einen Fall Steinigung, in dem anderen Verbrennen usw. angeordnet hat, könnte zum Teil vermutet werden. Bei Ehebruch, Unzucht werden allgemein Metaphern angewendet, die auf Feuer bezug haben, z. B. erglühn, entbrennen, Flamme.

Erhängen wird wohl immer für schimpflicher erachtet werden, als die in Deutschland vorgeschriebene Hinrichtung, als das bei Soldaten übliche Erschießen. Indes hier genüge es, darauf hinzuweisen, daß nicht Willkür, sondern wiederum das Gesetz der Talion, die Justizia mit der Wage — wie sie grobförmlich von den Heiden barge stellt wurde und noch heute vor manchem Palais de justice prangt — auch den Modifikationen der gerichtlichen Tötung im mosaischen Recht zu Grunde gelegt sein muß; das kann nicht zweifelhaft sein.

Aber noch ein zweiter Umstand zeigt die hohe Stufe dieser Vorschriften. Man hat lange diskutiert und geschwankt, ob die Vollstreckung der Todesstrafe öffentlich oder geheim sein solle. Man

hat die Statistik bez. Zunahme der Kapitalverbrechen bei ersterer zu Gunsten der letzteren ins Feld geführt. Wie man statistisch feststellen soll, wie viele vor einem Morde zurückgeschreckt werden, nachdem sie einen Mörder haben hinrichten sehen, ist doch unerfindlich. Eine geheime Strafvollstreckung kann doch der Würde des Gerichts, bei der ja schon die Verhandlungen mehr und mehr öffentlich sein sollen, nicht entsprechen. Aber die Hauptsache ist: Das mosaische Recht kennt keinen Henker, keinen *exécuteur des hautes oeuvres*. „Das ganze Volk soll ihn steinigen,“ der zunächst betroffene Verwandte des Ermordeten soll ermächtigt, ja verpflichtet sein, an dem Mörder das gerichtliche Urteil zu vollziehen. Der höchste Beamte des Staates (Benaja unter Salomon) vollzog sie gegebenen Falls. Und eine Feigheit, wie z. B. bei dem Sohne Gideons, in dieser Beziehung dürfte damals so angesehen worden sein, wie wenn jemand sich für unfähig erklärt hätte, ein Tier zu schlachten, sich aber dessen Braten gut schmecken lassen würde.

Die humanen anderweitigen Bestimmungen, die bez. der Exekutionen damals vorgeschrieben waren, die schnellste Exekution nach der Verurteilung, nicht das lange Abwarten auf Erfolg der Revision, Begnadigen; Verbot des Fesseln des Verurteilten, damit er nicht selbst das Urteil an sich vollziehe (warum nicht?) —, die übliche Darreichung von Betäubungsmitteln vor der Exekution, das Gebot, den Leichnam des Gehängten nicht über Nacht unbegraben zu lassen, usw., sollen hier nur beiläufig erwähnt werden.

Es ist eine schlechte Fabel, sagte einmal Lessing, der die Nutzenanwendung immer ausdrücklich hinzugesügt werden muß. Vf. glaubt, daß der Leser die Folgerungen aus Obigem sehr gut selbst ziehen wird. Möge es eine Anregung dazu geben, daß sich Befähigtere in die Weisheit der mosaischen Lehre auch in diesem so umschriebenen Gebiet vertiefen und diese für Alle nutzbar machen.

Tagesfragen.

I. Gesamtreform und Einzelreform im Hinblick auf England.

Von Amtsrichter Dr. R. Weidlich, Stuttgart-Cannstatt.

Man verpönt bei uns im allgemeinen Einzelreform als Flickwerk. Unserer theoretisch-systematischen Universitäts-erziehung erscheint die jeweilige Zurechtückung des gesamten Systems angemessener. Nur zu leicht stellt man aber darum auch dringliche Einzelreformen solange zurück, bis sich schließlich eine Gesamtreform als notwendig erweist oder von der über Einzelpunkte allzulange erregten öffentlichen Meinung als notwendig verlangt wird. Abgesehen davon, daß Gesamtreformen neu angebahnten Entwicklungen selten voll gerecht werden können, auch zu viel Kampf der Theorien, ja der Weltanschauungen entfesseln, bergen sie nebenbei die Gefahr, daß die entfremdete öffentliche Meinung inzwischen eine Abtrennung ganzer Rechtsgebiete mit Sondergerichten und Sonderverfahren erstrebt. Die mangelnde Berücksichtigung des längst gefühlten Bedürfnisses nach Beschleunigung des Verfahrens hat so auf dem Gebiete des Zivilprozesses zu leider erfolgreichen Sonderbestrebungen geführt. Wenn solche Bestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses auch weniger zu fürchten sind, so hat doch bereits eine starke Bewegung für besondere Jugendgerichtshöfe eingesetzt, welche zur Entwindung des Gebiets aus der Hand der allgemeinen Strafrechtspflege führen kann, wenn nicht dem berechtigten Verlangen nach vermehrter Rücksichtnahme auf die Jugendlichen beizutragen Rechnung getragen wird.

Darüber kann kein Zweifel sein, daß uns heute namentlich auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation, des Strafverfahrens und des Strafvollzugs Gesamtreform nützt, wenn wir auch einer zeitgemäßen Regelung des Rückfalls, der Beleidigung u. a. m. längst bedurft hätten. Wir sind seit Gründung des Reichs in übermäßig rascher Entwicklung ein großer moderner Industriestaat geworden, dessen Rechtspflege und Verwaltung vielfach noch ein kleinstaatliches, auf andere wirtschaftliche Verhältnisse zugeschnittenes Gepräge trägt, wie das von dem Frankfurter

Oberbürgermeister Abdeckes in seinen Schriften (Grundlinien durchgreifender Justizreform 1906 und Zur Verständigung über die Justizreform 1907) in einer auch das Interesse der weiteren Öffentlichkeit wachrufenden Weise geschildert worden ist. Freudig begrüßt hat der unter diesen Umständen leidende Praktiker die Anregungen des großzügigen Verwaltungsmannes, die zu der uns nötigen Einigung auf eine Zweckmäßigkeitsposition zu führen geeignet sind und sich durchaus nicht so leicht zur Seite schieben lassen, wie Gerichtsaffessor v. Lewinski (England als Erzieher? Gruchots Beitr. Vb. 51) und Professor Gerland (Die englische Gerichtsverfassung und die deutsche Gerichtsreform 1908) es darstellen.

Von dieser Zweckmäßigkeitsposition aus werden wir dann zu dem Problem einer Wiederannäherung an den altgermanischen mündlichen, akkusatorischen Prozeß geführt, der wegen dieser Eigenschaften auch den höchsten Kulturformen entspricht, wie das Beispiel aller Länder mit germanischer Rechtsentwicklung, namentlich Englands zeigt. Nur Deutschland ist in seiner nationalen Ohnmacht von einer undeutschen Rezeption zur anderen geschritten; unser heutiger „Deutscher“ Strafprozeß ist eine verschlechterte Auflage des französischen und arbeitet von Jahr zu Jahr schwerer. Fast 40 Jahre nach der Einigung wäre es wohl Zeit, das Fremde abzuschütteln und an den Wiederaufbau eines deutschen Strafprozesses zu gehen.

Das bekannt gewordene Regierungsprogramm ist von diesen Zielen weit entfernt; es bringt keine Gesamtreform, nur eine Reihe von Einzelreformen, die im Grunde alles beim alten lassen. Wer wollte die Regierungen schelten? So lange keine Einigkeit über die nächsten Ziele, nicht einmal über reine Zweckmäßigkeitsfragen besteht, kann man keine wirkliche Gesamtreform machen. Wir wären weiter, wenn man seit 1879 unausgesetzt versucht hätte, die widerspruchsvolle schwerfällige Kompromisnatur unserer Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung durch eine Reihe von Einzelreformen etwa in der Art der *lex Hagemann* zu überwinden, die heute nur des Abschlusses bedürften.

Da wir uns in vielen Beziehungen in einer ähnlichen wirtschaftlichen Lage befinden wie England in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beim Übergang zum Industriestaat, so bietet ein kurzer Überblick über die englische Entwicklung auf dem Gebiete namentlich der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses vielleicht nicht nur ein rechtsvergleichendes Interesse.

Der unsystematischen englischen Art entsprechend geht die Entwicklung regelmäßig nach der Seite der Einzelreform und erfaßt anfänglich mehr nur die zunächst liegenden Zweckmäßigkeitsgedanken. Sie schematisiert nicht, läßt auch natürliche Verschiedenheiten wie die von Stadt und Land, großen und kleinen Städten usw. ruhig bestehen. Zufälle folgen, bis schließlich eine ganze Materie durch einen zusammenfassenden Akt konsolidiert wird.

Seit den Zeiten Cromwells, der sich mit dem Plane einer umfassenden Kodifikation zur Beseitigung des „ungodly jumble“ des

englischen Rechtes trug und ein geschlossenes Parlament hinter sich hatte, hat England wenig kunstvolle Gesetzgebung mehr gehabt. Seit in England eine Parlamentspartei regiert und die Oppositionspartei jede wichtige Maßnahme der jeweils herrschenden Partei bekämpft, ist eine systematische Gesetzgebung unerreichbar.

Die feste historische Grundlage der englischen Einrichtungen, der englische Gemeinfinn (*common sense*), der etwas anderes ist als unser vielmisbrauchter „gesunder Menschenverstand“, und die Übung, im Gesetze mehr nur die Grundsätze festzulegen, deren Ausgestaltung und Durchführung aber vertrauensvoll der Praxis zu überlassen, hat die fehlende Systematik hinlänglich ergänzt und zu Erfolgen geführt, die wir vielfach erst erstreben.

Das englische materielle und formelle Strafrecht beruht im Grunde auf gemeinem Rechte (*common law*), d. h. auf dem altüberlieferten, nicht kodifizierten, gewohnheitsmäßig fortgebildeten Recht. Daneben erwuchs, je nach Bedürfnis fortgebildet, teils ergänzend, teils bessernd und ändernd, ein umfangreiches statutarisches Recht, das sich mehr und mehr konsolidierte. Dazu kommen die ausgebreiteten Regeln der Gerichte und die umfangreichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere des Home Office, zu neueren Gesetzen. So kommt England nach dem Urteil unbefangener englischer Beobachter in nicht allzuferner Zeit in die Lage, eine zusammenfassende Kodifikation lediglich als Konsolidation des bereits Erreichten zu erhalten. Man hat seit Stephen trotz dem Erfolg der englischen Kodifikationen für Indien keine Agitation für eine Kodifikation mehr aufgenommen, man überläßt das der natürlichen Entwicklung, die vom *Common Law* über das *Statute Law* folgerichtig zum Code weiterführen muß.

Die irgendwie noch geltenden Statuten über Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafprozeß führen zur *Magna Charta* von 1215 zurück; sie enthält u. a. Bestimmungen über die Kreisrichter, die *Sheriffs*, *Constables* und *Coroners*; die Entstehung dieser Ämter geht wie die der Jury noch weiter zurück. Von Eduard III. wird 1360 an Stelle der bisherigen *Conservators of the Peace* das Amt der Friedensrichter mit Strafgerichtsbarkeit geschaffen (*Quarter Sessions* 1389, *Petty Sessions* 1542). 1679 folgt der *Habeas Corpus* Akt zur besseren Sicherung der persönlichen Freiheit, 1689 die *Bill of Rights*, welche übermäßige Sicherheitsleistung und Bestrafung für ungesetlich erklärt und ordentliche Bildung der Geschworenenbank vorschreibt. 1710 sichert der *Act of Settlement* die Unabsetzbarkeit der Richter für Lebenszeit (*quam diu se bene gesserint*). Bis zum Regierungsantritt Georgs IV. im Jahre 1820 zählt Archbold für das Strafrecht über 150 noch in Betracht kommende Statuten, von da bis zur Gegenwart über 400.¹⁾

¹⁾ Archbolds *Pleading Evidence and Practice in Criminal Cases*, 23. Aufl. 1905.

Jährlich erläßt das Parlament heutzutage etwa 150 Akte!

Am Ende der Regierung Georgs III., 1820, stand England trotz Verlust der amerikanischen Kolonien nach außen groß und glänzend da. Das nationale Ideal der Seeherrschaft, das im Reue Britannia seinen Ausdruck fand, war erreicht, erfolgreiche Kriege waren durchgeführt, Napoleon war niedergeworfen. Doch die innere Entwicklung war dabei oernachlässigt worden. Die Besteuerung, namentlich der Lebensmittel, war ungeheuerlich. Die seit Erfindung der Dampfmaschine sich anbahnenden wirtschaftlichen Umwälzungen oermehrten vielfach die Not. Den Ansprüchen des Arbeiterstandes war man mit Vereinigungsverböten begegnet (39 Geo. 3, c. 81 von 1799 und 40 Geo. 3, c. 60 von 1800). Die Städte mit ihrer oft mangelhaften Verwaltung vermochten der anschwellenden Bevölkerung nicht Herr zu werden.

Es gab keine repräsentative Verwaltung; öffentliche Einrichtungen namentlich sozialer und sanitärer Natur bestanden kaum, ebensowenig eine organisierte Polizei. Die öffentliche Moral stand tief. Dazu herrschte religiöse Unduldsamkeit.

Weite Kreise des für Verwaltung und Rechtspflege fundamentalen Friedensrichtertums waren korrupt. Eine Rechtswissenschaft und eine juristische Ausbildung gab es so gut wie nicht, wenn schon einzelne hervorragende Juristen. Der Ton von Richterbank und Anwaltschaft war vielfach schlecht; nicht selten wurde das Verteidigungsvorbbringen der Angeklagten verhöhnt; die Anwälte behandelten die Zeugen schlecht und oerdrehten ihre Aussagen. Das Gebiet des Strafrechts war in Verwirrung, das Gebiet des Zivilrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit lag noch mehr im Argen. Bankrott wurde nur strafrechtlich behandelt; Ehescheidung war nur durch Parlamentsakt möglich.

Die Strafrechtspflege — formalistisch und verzögerlich — arbeitete mit barbarischen Strafen; mehr als 200 Verbrechen waren zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit Todesstrafe bedroht, die für zwei Drittel dieser Verbrechen erst während des achtzehnten Jahrhunderts eingeführt worden war und bis zu den Jugendlichen herunter ausgesprochen und vollzogen wurde. Der Vollzug der Todesstrafe bei Hochoerrat wurde erst 1814 (54 Geo. 3, c. 146) seiner mittelalterlichen Grausamkeit entkleidet. Es gab Pranger bis 1837 (7 Will. 4 und 1 Vict. c. 23), Deportation bis 1857 (20 und 21 Vict. c. 3 s. 2) und öffentliche Hinrichtungen wurden erst 1868 eingeschränkt (31 u. 32 Vict. c. 24). Die Gefängnisse waren Seuchenherde, weshalb der Richter mit einem Blumenstrauß zum Schutze gegen das Gefängnisfieber in der Sitzung erschien, was in London im Central Criminal Court bis auf den heutigen Tag beibehalten ist.

Vergleichen wir diese Zustände mit denen Preußens unter dem Großen Friedrich, so war der Unterschied wie der oon Mittelalter und Neuzeit.

Das 19. Jahrhundert gab England mit Sir Robert Peel einen Staatsmann, der sich um die Rechtspflege annahm. Wohl hatte die

Gesetzgebung bis 1825 systemlos einige Neuerungen und Milderungen gebracht, nun aber wurde mit den Peels Acts von 1826—1832 (6 und 7 Geo. 4, c. 28, 29, 30; 9 Geo. 4, c. 31; 11 Geo. 4 und 1 Will. 4, c. 66; 2 Will. 4, c. 34) eine systematische Gesetzgebung angestrebt; wenn auch eine Gesamtabolition nicht erreicht wurde, so erfolgte doch eine große Beschränkung der Todesstrafe, andererseits Abschaffung des der Strafrechtspflege hinderlichen Benefit of Clergy und allgemeine Verschärfung der Strafen für Rückfall bei felony. Die hauptsächlichsten Delikte, — Eigentumsvergehen, Vergehen gegen die Person, Fälschungen und Münzverbrechen wurden konsolidiert.

Vor allem suchte schon der erste Akt eine bessere Verfolgung der Verbrechen durch die Öffentlichkeit zu erreichen. Das System der Privatverfolgung, heute wieder von mächtigen Vereinen (z. B. Rinderschutz-, Tierschutzvereinen usw.) ausgenommen, war niedergebrochen. So wurde in weiterem Umfange als bisher in Akten von 1752, 1754, 1778 und 1818 Kostenersatz für die Verfolger und Entschädigung für die Zeugen vorgeesehen. Doch erst im Zusammenhang mit der Polizei- und der Verwaltungsreform gewannen diese Bestimmungen praktische Bedeutung. Sie wurden im Criminal Justice Administration Act von 1851, im Prosecutions Expenses Act von 1867 und im Summary Jurisdiction Act von 1879 fortgebildet. Obwohl die Materie zur Zeit noch chaotisch ist und ihrer endgültigen Regelung nach dem Berichte einer Kommission von 1903 harrt, so ist doch schon heute der normale Zustand der, daß niemand, der eine gute Sache von einiger Bedeutung und öffentlichem Interesse selbst verfolgt, etwas zu bezahlen hat²⁾; die für ihn erwachsenden Kosten werden lediglich notiert und dann auf die lokalen Fonds angewiesen. Wo die Sache faul oder das Vergehen zu geringfügig erscheint, wird vom Richter weber der Kostenvorschuß erlassen, noch Anweisung auf die lokalen Fonds erteilt. Schottland entbehrt dieser Möglichkeit, geringfügigen Anzeigen zu steuern, was in der ungleich höheren Belastung der schottischen Gerichte und Gefängnisse wegen kleiner Vergehen zum Ausdruck kommt.

Man begann folgerichtig mit der Erneuerung des Unterbaus der Strafrechtspflege, mit Polizei und Friedensrichtertum. Der Konstabler war von jeher der ausführende Arm der Friedensrichter bei ihrer Aufgabe der Friedensbewahrung und der Festnahme der Übeltäter gewesen und war ihnen unterstellt. Die Polizeiverhältnisse waren aber längst unhaltbar geworden; der jährlich gewählte Kirchspielskonstabler genügte nicht mehr, abgesehen davon, daß vielfach Bestechung üblich geworden war. In den Städten kamen wenigstens noch einige Wachleute hinzu. Bei den hohen Prämien für die Polizei auf Festnahme schwerer Verbrecher ließ man aber die kleinen Ver-

²⁾ Die Ansicht Gerlands S. 52 f., daß nur der Reiche Strafprozesse führen könne, die ich früher ebenfalls vertreten habe, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nicht.

brecher laufen, bis sie große wurden; es wird berichtet, daß man auch die Verurteilung Unschuldiger wegen schwerer Verbrechen durch falsches Zeugnis bewirkte, um das „Blutgeld“ zu erhalten, und im Jahre 1797 schätzte man die Anzahl der in London von ungesetzlichen oder unmoralischen Verfolgungen Lebenden auf nahezu ein Zehntel der Gesamtbevölkerung: nur eine von 383 Verfolgungen führte zu einer Überweisung vor das Schwurgericht!

Auch in dieser kritischen Lage ließ man sich nicht zu einem Verlassen der historischen Grundlagen treiben; man gab lediglich den ursprünglichen Institutionen ihre Leistungsfähigkeit zurück, und zwar zunächst für London. Auf Anregung Peels wurde durch den Act 10 Geo. 4, c. 44 von 1829 eine hauptstädtische Polizei in der Weise errichtet, daß man zwei tüchtige Friedensrichter ernannte, um die Polizeigeschäfte zu führen, eine neue Polizeitruppe zu schaffen und ein Reglement für sie auszuarbeiten. Die neue Truppe begegnete fanatischem Widerstand, man sprach sogar von einem Staatsstreich, den sie unterstützen sollte, um den Herzog von Wellington auf den Thron zu heben; noch 1833 wurde ein Aufruhr gegen sie veranstaltet. Von da ab schlug die Stimmung um; man erkannte, daß die neue Truppe nicht zu Regierungszwecken, sondern ausschließlich für die Zwecke erfolgreicher Friedensbewahrung und Rechtspflege geschaffen worden war und in diesem richterlichen Geiste unter strenger Disziplin arbeitete. Wenn auch bei dieser und den folgenden großen Polizeiorganisationen die dienstliche Unterstellung unter die einzelnen Friedensrichter nicht mehr möglich war, so wurde doch das unbedingte Autoritätsverhältnis des Richters und seine Möglichkeit, jeden Mißstand beachtlich zu rügen, sorgfältig gesichert (vergl. z. B. das Metropolitan Police Instruction Book, 1900 S. 301 ff.). Der Richter hat Disziplinargewalt.

Im übrigen hatte man durch einen Akt von 1831 (1 u. 2 Will. 4, c. 41) zunächst versucht, die Polizeiverhältnisse außerhalb Londons dadurch zu bessern, daß man den Friedensrichtern die Befugnis gab, besondere Konstabler für bestimmte Fälle aufzustellen. Dieses Mittel genügte keineswegs, zumal infolge der Güte der hauptstädtischen Polizei die Verbrecher in andere Städte auswanderten. So erhielten zunächst die Städte die Auflage, eine Polizei zu schaffen (Municipal Corporations Act von 1835, ergänzt durch einen gleichnamigen Akt von 1882). 1839 wurden die Friedensrichter in Quarter Sessions ermächtigt, für ihre Grafschaft eine ständige, bezahlte Polizeitruppe zu errichten (2 und 3 Vict. c. 93), aber erst 1856 wurde dies obligatorisch (19 und 20 Vict. c. 69). All diese Polizeiorganisationen wurden im wesentlichen nach dem Muster der hauptstädtischen Polizei errichtet und bewährten sich im ganzen vorzüglich. Durch den Local Government Act von 1888 wurde den Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern ihre Polizeiherrschaft genommen und der Grafschaft übertragen; nur Städten mit mindestens 20 000 Einwohnern ist die Neuerrichtung einer eigenen Polizeiorganisation gestattet.

So besteht unter strenger Kontrolle durch das Home Office, durch

die Öffentlichkeit — namentlich die Presse, und durch die Statistik bis ins letzte Dorf eine leistungsfähige, für die Zwecke der Rechtspflege ausgebildete Polizei, welche zugleich in weitestem Umfang die fehlende Staatsanwaltschaft ersetzt: kein Staat kann ohne Offizialverfolgung des Verbrechens bestehen; der Umfang der Verfolgung wird in England durch die Pflicht zur Friedensbewahrung bestimmt. Im Laufe der Zeit ist der Polizei auch die Aufsicht über Maß und Gewicht, Viehseuchen, Logierhäuser und einiges andere übertragen worden, doch ist man bestrebt, die Aufsichtstätigkeit der Polizei nicht auszubehnen. Die deutsche Entwicklung der Polizei mit Regierungsallüren und Strafgewalt ist England ferngeblieben.

Außerdem hat man im Laufe der Zeit die Friedensrichter ihrer Verwaltungstätigkeit entkleidet. Die Verwaltungsreform ging mit der Reform der Rechtspflege Hand in Hand, so daß sie kurz zu erwähnen ist. Der Verwaltungskörper um 1800 waren es nur 3 gewesen: Die Grafschaft, verwaltet von den Friedensrichtern in den Quarter Sessions, die Stadt mit dem Stadtrat und das Kirchspiel mit seiner Kirchspielsversammlung; ein organischer Zusammenhang zwischen ihnen bestand nicht. Um sie schossen je nach Bedarf eine Menge besonderer Verwaltungskörper für besondere Zwecke auf. Der Reform Act von 1832 beseitigte zunächst die schreiendsten Ungleichmäßigkeiten der Wahlkreiseinteilung und berücksichtigte die aufgeblühten Städte. Dann setzte das so reformierte Parlament eine Kommission ein, um zunächst die Verhältnisse von 246 Stadtgemeinden (boroughs) zu untersuchen. Darauf setzte der Municipal Corporations Act von 1835 in 178 bedeutenderen Städten rücksichtslos die aufgedeckten Mißstände und alle Privilegien weg; man nahm die bestverwalteten Städte zum Muster, brach die Macht der Aldermen und der alten Korporationen, hob den zu wählenden Stadtrat und sicherte eine ordentliche Verwaltung der städtischen Fonds; um die Boroughs Quarter Sessions leistungsfähiger zu gestalten, bestimmte man, daß der Recorder Barrister sein müsse. Dieser Akt und 42 folgende Akte wurden schließlich im Municipal Corporations Act von 1882 konsolidiert. Endlich wurden durch einen Akt von 1883 von den noch nicht getroffenen Städten 106 ihrer Stadtrechte entkleidet und restliche 25 — mit Ausnahme der ihre Sonderstellung behaltenden City von London der Städteordnung von 1882 unterstellt.

Nunmehr dehnte man in den Local Government Acts von 1888 und 1894 die Reform auf die Grafschaften aus. Das Chaos der Bezirke, der lokalen Behörden, der lokalen Steuern (bis zu 18, die größtenteils einzeln eingezogen wurden) war ungeheuerlich geworden. Zunächst gab man der Grafschaft als Ganzes eine möglichst gleiche Form der Selbstverwaltung wie den Städten²⁾; man schuf einen aus Wahlen hervorgehenden Grafschaftsrat und nahm den Friedensrichtern und ihren Quarter Sessions ihre Verwaltungstätigkeit. Durch Aufhebung

²⁾ Vergl. Local Government Act von 1888 I s. 2.

der Verquickung von Justiz und Verwaltung befreite man das Friedensrichtertum erheblich von politischen und lokalen Rücksichten und hob so ihre Rechtsprechung in Petty und Quarter Sessions. Der Akt von 1894 gliederte die Selbstverwaltung der Grafschaft weiter durch Schaffung des Bezirksrats und des Kirchspielsrats. Mit Kirchspielsrat, Bezirksrat und Grafschaftsrat war man bemüht wieder zu den alten angelsächsischen Verwaltungskörpern der Ortschaft, Hundertschaft und Grafschaft zurückgekehrt. Man hat wie in der Justiz so auch in der Verwaltung die einfachen altgermanischen Formen wieder mit neuem Leben erfüllt und so ein Arbeiten mit dem geringst möglichen Apparat ohne Bürokratismus und Vielschreiberei erzielt; zugleich hat man dem Anwachsen des dem Engländer oerhafteten Beamtentums (Officialdom) gründlich vorgebeugt. Die vollstümlichere Gestaltung der Selbstverwaltung fand ihr Gegengewicht in der Kontrolle der Zentralgewalt.

Ähnlich wie bei Einführung der Polizeiorganisation hat man auch zur Sicherung der Grafschaftsverwaltung den kleineren Städten gegenüber ein sehr einfaches Mittel angewandt, falls sie besondere Commissions of the Peace und besondere Quarter Sessions erstreben oder trotz einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 Einwohnern festhalten wollen; sie haben ihre besonderen Gerichte allein zu bezahlen und außerdem zu den Grafschaftsgerichten unvermindert beizusteuern (Local Government Act von 1888 s. 36—38). Die Zahl der Recorder mit Strafsgerichtsbarkeit, die meist nur einmal im Jahre als Reisrichter ihre Stadt auf einen Tag besuchen, ist auf 105 zurückgegangen, von denen seit der Erweiterung der summarischen Gerichtsbarkeit der Friedensrichter einige überhaupt keine Fälle mehr haben; nur 49 haben noch mehr als 10 Fälle pro Jahr und von diesen nur 4 mehr als 100, — abgesehen von dem eine Sonderstellung einnehmenden Recorder von London. So ist die Recorderchaft in den meisten Fällen zu einer ehrenden Auszeichnung für die bedeutendsten Anwälte der Londoner Bar geworden⁴⁾.

Im Zusammenhange mit den sparsamen Selbstverwaltungsädeen und der Beschränkung der Friedensrichter auf ihre richterliche Tätigkeit ist auch die ohnehin nur in den größten Städten vorhandene gewesene Tendenz auf Ersatz der Friedensrichter durch Juristen (Stipendiary Magistrates) zum Stillstand gekommen.⁵⁾ In London hatte man 1792

⁴⁾ Dabei behauptet Gerland S. 31, die öffentliche Meinung sei der Weiterbetreibung der Privatpraxis dieser Anwälte nicht sehr günstig, wie denn diese Verquickung noch bei anderen Beamten seither verschmunden sei!

⁵⁾ In einer Zeit, wo England seine alten nationalen Grundlagen endgültig wieder gefunden und befestigt hat, sind die Ansichten Gerlands, der durch die noch unentwickelte Stellung der zivilen County Courts veranlaßt, auch die ganze Strafgerichtsorganisation im Fluße und überall dem kontinentalen Vorbild mit seinen Beamtengerichten sich annähern sieht, haltlose Konstruktionen. Wenn der Justices of the Peace Act von 1906 die früheren Qualifikationsfordernisse für das Friedensrichtertum beseitigt hat und damit auch die Ernennung von Arbeitervertretern ermöglicht, so gefährdet das die Friedensgerichte nicht, solange

mit den Juristen den Anfang gemacht. Der Municipal Corporations Act von 1835 s. 99 hatte diese Entwicklung für die Städte begünstigt, wie er auch den Reformen eingeführt hatte. Lange Zeit hat man den Städten bei Verleihung neuer Städteordnungen den Stipendiary aufgezwängt (Gneist, Engl. Kommunalverfassung, 2. Aufl., Vb. II, S. 901). Schon 1856 zählte man außer London 11 Städte mit Stipendiaries; heute aber zählt man neben den 25 Londoner Stipendiaries trotz der außerordentlichen Ausdehnung der friedensrichterlichen Gerichtsbarkeit und trotz dem riesigen Wachstum der großen Städte nur 20 weitere Stipendiaries, von denen einer oder zwei nicht selten den Londoner Richtern beigezählt werden. Wo die Petition um einen Stipendiary freiwillig erfolgte, geschah es, weil die gesteigerte Geschäftslast in den größten Städten vielfach tägliche Sitzungen erforderte, was die städtischen, meist in einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit stehenden und mit weiteren ehrenamtlichen Stellen betrauten Friedensrichter nicht mehr leisten konnten.⁹⁾ —

nicht die Arbeiterpartei zur Herrschaft kommt, was in England aus vielen Gründen weniger zu fürchten ist wie anderswo. Zudem pflegt sich politische Gegnerschaft in England nicht in schlechten, ein Zusammenarbeiten ausschließenden Formen zu äußern. So vermüde nur eine Abchwächung des Pflichtgefühls der oberen Mittelklassen die Institution wie ein Jahrhundert zuvor sinken zu lassen. — In Schottland sind diese oberen Mittelklassen weniger zahlreich und die Arbeit der Friedensrichter weniger gut. In Irland sind diese Klassen völlig in der Minderzahl; die Friedensgerichte arbeiten in vielen Bezirken überhaupt nicht mehr geschäftig und werden gegen die oberen Klassen mißbraucht.

⁹⁾ Heute bemühen sich große Städte von mehr als 25 000 Einwohnern (Bristol, Hull, Newcastle und Nottingham) und Hafenstädte wie Portsmouth und Southampton (190 000 und 117 312 E.) mit Erfolg, die Geschäfte mit ihren ehrenamtlichen Friedensrichtern zu erledigen. Die Kostentragung der Stipendiaries würde bei den Millionenbudgets dieser Städte keine Rolle spielen.

Das System der ehrenamtlichen Friedensrichter „arbeitet im ganzen äußerst gut, wenn es auch vielleicht theoretisch nicht so sein sollte“, sagt William Blake Odgers — Kings Counsel, Direktor des englischen Rechtsstudiums, Professor, Reformder von Plymouth — einer der wenigen streng wissenschaftlichen und systematischen Juristen Englands. Im Home Office, wo man Labouchères Zeitschrift Truth, die Kronzeugin v. Lewinskys und Gerlands, als altväterlich-radikal bezeichnet, hat man sehr wenig Anlaß zum Eingreifen. Auch die Aufstellungen Gerlands zur Stellung des Gerichtsschreibers der Petty Sessions (S. 25) treffen nur Ausnahmefälle; der schöne Grundgedanke der englischen Strafrechtspflege ist, daß der Jurist das gesunde Urteil unabhängiger Männer des Volks in die richtige rechtliche Form kleiden helfen und nötigenfalls vor Entgleisung bewahren soll; hierauf gerade beruht die hohe leitende Stellung von Bench und Bar im öffentlichen Leben Englands. Die tatkraftvolle Durchführung dieses Grundgedankens und zugleich die Bewältigung schwieriger Voruntersuchungen wird durch die Erhöhung der Qualifikation der Gerichtsschreiber gewährleistet. Das Verlagen unseres gerichtlitterierten Volkstums und das Eindringen des Inquisitionsprozesses hat bei uns vor Jahrhunderten den juristischen Gerichtsschreiber auf die Richterbank gehoben.

Was die Stipendiaries anlangt, so ist die Behauptung Gerlands (S. 30), man habe die zu geringe Zahl der Polizeirichter Londons längst klar erkannt, ohne jede tatsächliche Unterlage. Wer die chronische, oft mit 7- und 8-stündiger täglicher Schreibarbeit und zu Zeiten mit Opferung der Sonntage verbundene

Mit Sir Robert Peel's Acts war die Tendenz zur Kodifikation nicht erschöpft. Schon im Jahre 1833 setzte man eine neue königliche Kommission ein, zunächst behufs „digesting into one Statute all the Statutes and Enactments touching Crimes, and the trial and punishment thereof, and also of digesting into one other Statute all the provisions of the common or unwritten Law touching the same.“ Die von 1834—1845 erschienenen Berichte dieser Kommission, welche weitergehend Verschmelzung von statutarischem und gemeinem Rechte vorschlug (1. Bericht) und dafür die Bearbeitung des materiellen und des prozessualen Theiles trennte, bilden seither die feste tatsächliche Unterlage aller grundsätzlichen Reformbestrebungen, da sie die, teilweise heute noch vorhandenen spezifisch englischen Schwächen bewußt und klar betonen. Der 2. Bericht beschäftigt sich mit der Frage der Verteidigung, der Verringerung der todeswürdigen Verbrechen und einer Straffkala für die anderen Strafstaten, der 3. mit den Jugendlichen, der 4.—7. mit dem materiellen Strafrecht. Der 7. Bericht enthält ein vollständiges Strafgesetzbuch, der 8. eine Strafprozeßordnung für die ordentlichen Straffälle. Eine zur Ergänzung dieser Arbeiten ernannte Kommission setzte von 1845 bis 1849 fünf weitere Berichte ab; der fünfte bringt einen verbesserten Gesetzentwurf für eine Strafprozeßordnung in ordentlichen Straffällen.

Zwar kam es nicht zu der erstrebten Gesamtkodifikation, doch wurden die besten Teile nach Einsetzung weiterer Kommissionen Gesetz. 1861 wurden die sechs Consolidations Acts 24 und 25 Vict. cc. 96 bis 100 erlassen, welche larceny, malicious mischief, forgery, coinage und offences against person regelten und mehr als die Hälfte des Strafrechts umfassen. Ihre Mängel zu heilen und die Gesamtkodifikation durchzuführen, war die Absicht Stephens. 1860 hatte Indien ein modernes Strafgesetzbuch, 1882 unter Mitarbeit Stephens eine moderne Strafprozeßordnung auf englischer Grundlage erhalten, während in England nach 1861 mit Einzelgesetzen weitergearbeitet

Arbeitsüberhäufung unserer größeren Gerichte kennt, vermag es zu beurteilen, wenn ein Londoner Polizeirichter durchschnittlich nur dreimal wöchentlich und abgesehen von den Montagen oder großen Voruntersuchungen nur vormittags selten mehr als zwei Stunden sitzt und anserhalb der Sitzungen so gut wie keine Arbeit und infolgedessen auch keine Rückstände, nicht einmal von einem Tag zum andern hat. Nur bei gegenseitigen Vertretungen können vorübergehende starke Belastungen eintreten und werden sofort in der Presse hervorgehoben. Opfer an Privatzeit sind ungewöhnlich, denn die Richter sind lebenslänglich, pensionsberechtigt und avancieren weder im Gehalt noch an ein höheres Gericht. Herhöfe oder überarbeitete Richter habe ich überhaupt nie kennen gelernt; nur bei den County Court Judges besteht tatsächlich teilweise eine Arbeitsüberlastung — jedoch nicht mit Schreibern. Auch von einer Durchpfeischung der Fälle ist bei den englischen Gerichten viel weniger die Rede als ich es bei uns in großen Städten, namentlich zu Roabit in Berlin erlebt habe. Zudem hatten den „Reform“ der Fügigkeit Laien, nämlich die Laienrichter von Glasgow in Schottland.

Die Erklärung für all das ist die enorme Tragfähigkeit des reinen mündlichen akkusatorischen Verfahrens mit seinem passiven, zuhörenden Richter, der aber eben deshalb energische Sitzungspolizei üben kann.

und namentlich eine Reihe von Untreue- und Betrugsfällen, sowie von Nahrungsmittelfälschungen strafbar gemacht worden war. Auch das von Stephen für England entworfene Strafgesetzbuch mit Strafprozeßordnung wurde nicht Gesetz, weder 1878 noch nach der Neueinbringung 1879. Der Widerstand fand in einem vom Unterhaus veröffentlichten Schreiben des Lord Chief Justice Cockburn an den Attorney General seinen bezeichnendsten Ausdruck. Seit 1882, wo die Einbringung der Strafprozeßordnung allein angekündigt wurde, ist die Bewegung für eine Gesamtkodifikation zum Stillstand gekommen und die Einzelgesetzgebung fortgeführt worden.

Auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts seien nur genannt die Bankruptcy Acts von 1883 und 1890, der Criminal Law Amendment Act von 1885 (besserer Schutz für Frauen und Mädchen, Unterdrückung der Bordelle usw.). Nachdem schon der Libel Act von 1843 in gewissem Umfang den Wahrheitsbeweis für beleidigende Veröffentlichungen zugelassen hatten, sicherten die Libel Acts von 1881 und 1888 endgültig die Freiheit wahrheitsgemäßer Berichterstattung durch die Presse. Eine Konsolidation stellte der Merchant Shipping Act von 1894 dar. Die Inebriates Acts von 1898—1900 bekämpften in Verbindung mit einer scharfen Gesetzgebung gegen Schankstellen die Trunksucht. Endlich sichern die Prevention of Cruelty to Children Acts von 1894 und 1904 einen wirksamen Kinderschutz, wie die Prevention of Cruelty to Animals Acts von 1849, 1854, 1876 und 1894 weitgehenden Tierschutz verbürgen.

Das Verfahren ist seit der Reformarbeit der dreißiger und vierziger Jahre ebenso unablässig fortgebildet worden. Die alte Anklageform des Appells in Mordfällen und der gerichtliche Zweikampf waren 1819 abgeschafft worden; der Akt 60 Geo. 3 und 1 Geo. 4, c. 4 von 1819 und der Criminal Law Act von 1826 hatten zur Erhöhung der Schnelligkeit und Wirksamkeit des Verfahrens die Möglichkeit der Prozeßverschleppung durch Erhebung von Einreden beseitigt und damit begonnen, den Formalismus der Anklageschrift abzuschwächen. Der Akt 7 und 8 G. 4, c. 28 von 1827 hatte die — früher durch *peine forte et dure* verstärkte — Nötigung des Angeklagten, Schuldig oder Nichtschuldig zu plädieren, beseitigt; sein Schweißen hieß von nun an Nichtschuldig.

Sodann schuf man durch den Akt 4 und 5 Will. 4, c. 36 von 1834 „behufs wirksamerer und einheitlicherer Rechtspflege in Strafsachen“ den Central Criminal Court in London¹⁾; er ist für die

¹⁾ Der C. C. C. ist ein typisches Beispiel englischer Gesetzgebung. Als einziger Gerichtshof für das ordentliche Verfahren Großlondons bestimmt, hat er Assisen- und Quarter-Sessions-Gerichtbarkeit; deshalb hat auch ein zweiter Commissioner (regelmäßig ein Alderman der City) im Gebäude anwesend zu sein, früher hatte auch mit dem einzelnen Richter ein zweiter Commissioner zu sitzen. Den einzelnen Gebietsteilen Großlondons blieb es überlassen, ihre Quarter-Sessions-Fälle an den C. C. C. abzugeben. Die City von London hat das getan und nach der Schätzung des Deputy Chief Clerk am C. C. C. sind

Strafrechtspflege Englands vorbildlich geworden; seinen Ton und seine Praxis tragen einerseits die in seinem Vorſitz wechselnden High-Court-Richter im Verein mit den Londoner Barristern auf den Reifeſiſſungen, denen die Friedensrichter anzuwohnen haben, in die fernſten Petty-Sessions⁹⁾, andererseits die führenden Londoner Barristers als Refor der noch beſonders in die Städte, wo der Refor der in mitten der Friedensrichter ſitzt, wenngleich er allein entſcheidet. Seit dem Palmers Act von 1856 können ordentliche Straffachen aus dem ganzen Land an den C. C. C. und damit vor einen einzelnen Richter gebracht werden.

Vor allem wurden aber durch den Judicature Act von 1873 die fünf verſchiedenen höchſten Gerichtshöfe des Common Law und der Equity zum High Court of Judicature vereinigt und damit wurde die alte Curia Regis, aus der einſt die verſchiedenen Gerichte im Lauf der Zeit hervorgegangen waren, als einheitliche Zentralinſtanz wiederhergeſtellt. Ein Akt von 1844 (5 und 6 Vict. c. 38) hat die Gerichtsbarkeit der Quarter Sessions⁹⁾ umſchrieben und der Assizes Relief Act von 1889 die Abſchiebung ihrer Fälle auf die Aſſiſen beſchränkt.¹⁰⁾ Der Crown Cases Act von 1848¹¹⁾, der die Refor der

etwa die Hälfte der am C. C. C. verhandelten Fälle ſolche, die von den jetzt noch beſtehenden Quarter Sessions in und um London verhandelt werden könnten. Dieſe Tendenz wird von den Anwälten naturgemäß begünstigt.

⁹⁾ Das — in Zivilſachen problematiſche — Circuitſyſtem, auf den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückgehend und ſchon im 13. Jahrhundert von nicht weniger als 18 Reiterichtern (ſogar heute beträgt die Zahl ſämtlicher Hochrichter nur 3!) verſehen, iſt daher, zugleich als Gegengewicht gegen die Erweiterung des Kreiſes der Friedensrichter lebenskräftiger denn je. Noch nicht einmal die bei Beratung der Judicature Acts angeregte, dringliche Neueinteilung der Reifebezirke unter Aufgabe von Landſtädtchen, in denen es keine Arbeit gibt, iſt bis jetzt erfolgt, obwohl der Richterrat im Jahre 1892 die Beſchränkung wenigſtens des zivilen Aſſiſenwerks auf 18 Städte vorgelchlagen hatte. Das Circuitſyſtem iſt alſo durchaus nicht öſſig überlebt, wie Gerland § 34 behauptet. Im Gegenteil hat das nüchterne Schottland durch einen Akt von 1887 bewieſen, daß man das Circuitſyſtem durch zweckmäßige Organisation den modernen Anforderungen entſprechend geſtalten und dabei unter Stärkung der Zentraliſation zugleich Richter ſparen kann; auch das alte Ceremoniell hat man dort für die Circuits, ſogar in Glasgow, wieder aufgenommen.

¹⁰⁾ Unrichtig die Behauptung Gerland § 32, die Chairmen und Deputy Chairmen der Londoner Quarter Sessions fungierten meiſt als Einzelrichter. Die Londoner Quarter Sessions machen keine Ausnahme; auch der juristiſche Chairman kann nur mit mindedeſtens einem weiteren Friedensrichter urteilen. Bei dem einen in Weſtmuſter ſitzenden Chairman, Sir Ralph Lister K. C., einem perſönlichen Freund von mir, habe ich durchschnittlich 12 Friedensrichter, bei dem den halben Monat in Clerkenwell und den anderen halben Monat in Newington ſitzenden Chairman, Mr. Wallace K. C., haben wir drei Duſend, vier Duſend, einmal bei einer Verhandlung gegen den Sohn eines Lords etwa 100 Friedensrichter anweſend geſehen.

¹¹⁾ Unrichtig Gerland § 44; der Court for Crown Cases reserved entſcheidet gerade nicht Fälle der unteren Gerichte, ſondern nur Fälle von Aſſiſen und Quarter Sessions und nur hier iſt das Statuieren des Falles diſcretionär. Dagegen müſſen die Friedensrichter auf Antrag einen Fall ſtatuierten und dieſer

eines Kronfalls ins Ermessen des Richters stellte und darum verläumerte, ist inzwischen durch den in seinen Anfängen auf dieselbe Zeit zurückgehenden Criminal Appeal Act von 1907 überholt.

Im Anschluß an die Darlegungen der Reformkommission über die Umstände, welche die Sachlichkeit des Schwurgerichtsverfahrens ungünstig beeinflussten, erging im Jahre 1836 ein Akt (6 und 7 Will. 4 c. 111) zur Verhütung der Bekanntgabe der Vorstrafen an die Jury, damit dem Angeklagten, wie der Akt sagt, „ein faires und unparteiliches Verfahren“ gesichert werde.

Ein Akt vom gleichen Tag (6 und 7 Will. 4, c. 114) setzte auch den einer Felony Angeklagten in den Stand, sich in vollem Umfang eines gelehrten Verteidigers zu bedienen und die Zeugenaussagen des Vorverfahrens einzusehen; doch erst der Denman's Act von 1865 gab den Parteien in Strafsachen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht einer zweiten Ansprache an die Jury. Der Indictable Offences Act von 1848 erhob einen Teil des Strafprozeßentwurfs von 1845 zum Gesetz; er regelt das Vorverfahren vor den Friedensrichtern in ordentlichen Straffällen und enthält in Sektion 17 und 18 die Magna Charta des Akkusationsprozesses, den Ausschluß unserer inquisitorischen Vernehmung: die Zeugen werden in Anwesenheit des Angeeschuldigten vernommen und sind seinem Kreuzverhör unterworfen; nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Richter die protokollierten Zeugenaussagen vorzulesen oder vorlesen zu lassen und dann die formelle Frage an ihn zu richten: „Nachdem Sie den Beweis gehört haben, wünschen Sie etwas zu sagen in Antwort auf die Klage? Sie sind nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen, es sei denn Ihr Wunsch, aber was Sie sagen, wird niedergeschrieben werden und kann als Beweis gegen Sie in Ihrem Prozesse verwendet werden.“ Weitere Fragen dürfen nicht gestellt werden. Ebenso wenig hat die in dieser Beziehung scharf kontrollierte Polizei ein weitergehendes Recht der Vernehmung.

Nicht als ob dieser Grundsatz des reinen Akkusationsprozesses hier etwas Neues wäre! Hier aber handelte es sich darum, die freiwillige und überlegte Aussage des Angeeschuldigten unter Ausschluß jedes denkbaren Mißbrauchs oder Aufklärungsbodürfnisses von Laien zu sichern. Der Prison Act von 1865 endlich legte das Recht des Verhafteten auf mündlichen und schriftlichen Verkehr mit seinem Solicitor und seinen Freunden unter den notwendigen Kautelen fest.

Eine Reihe von Akten (11 und 12 Vict. c. 46, 12 und 13 Vict. c. 45, 14 und 15 Vict. c. 19 und vor allem c. 100 — Criminal

geht an einen geringer besetzten Divisional Court des High Court (Indicture Act von 1873 s. 45).

¹¹⁾ Unrichtig Gerland S. 33; in praxi urteilen die Assisen nicht nur noch die schweren Delikte ab, die nicht vor die Quarter Sessions kommen können, im Gegenteil werden an die Assisen nicht selten die lärmierigen Fälle und regelmäßig die seit den letzten Quarter Sessions angefallenen Häftsachen überwiesen, auch wenn sie an sich vor die Quarter Sessions gehören.

Procedure Act von 1851), beseitigten im wesentlichen den Formalismus und die Länge der Anklageschrift und ließen Anklagebesserung in der Hauptverhandlung zu. Gegen den Mißbrauch der unmittelbaren Präsentation einer Anklage vor der Grand Jury richteten sich der Vexatious Indictments Act von 1859 und der Criminal Law Amendment Act von 1867 s. 1, 2 mit Erfolg; auch die zivile Schadensersatzklage wegen böswilliger Verfolgung überhaupt ist nicht zu übersehen. Andererseits schuf der Prosecution of Offences Act von 1879, verbessert 1884, eine auch den großen Mächten des privaten und öffentlichen Lebens gewachsene staatliche Strafverfolgung für die schwersten Strafsfälle.

Der Trial of Lunatics Act von 1883 und der Criminal Lunatics Act von 1884 sorgten in Konsolidation früherer Akte für zweckmäßige Verhandlung und Unterbringung krimineller Geisteskranker, die in England nicht freigesprochen, sondern für der Tat schuldig, aber geisteskrank erklärt werden. Der Bail Act von 1898 erleichterte die Belassung Beschuldigter auf freiem Fuße, während der Juries Act von 1870 und der Juries Detention Act von 1897 auch das Loß der Geschworenen erleichterten.

Zur Frage des Beweises, insbesondere der Zeugnisfähigkeit hat das 19. Jahrhundert mehr als 50, die Zeit von 1872—1897 allein mehr als zwei Duzend Akte mit der fortschreitenden Tendenz der Erweiterung der Zeugnis- und damit auch Eidesfähigkeit der am Ausgang des Rechtsstreits Interessierten, der wegen Verbrechens Bestraften und der Parteien selbst gebracht; nachdem schon in der Mitte des Jahrhunderts die Parteien im Zivilprozeße zeugnisfähig geworden waren, fand die uns widerstrebende eidliche Zeugenvernehmung des Angeklagten und seines Ehegatten durch den Criminal Evidence Act von 1898 unter heftigem Widerstande ihre endliche Regelung; sie wirkt nicht selten zweischneidig. Die religiöse Duldsamkeit hat in den Evidence Acts von 1828, 1854, 1861 und 1888 bezüglich der Eidesformel und ihres Erlases Ausdruck gefunden.

Infolge ungeschickter Fassung schlaggeschlagen ist der Poor Prisoners Defence Act von 1903, der teilweise zu einer Verminderung der Bestellung von Verteidigern geführt hat; Abänderungsbestrebungen sind im Gange. Der Criminal Appeal Act von 1907 (oben S. 107 ff.) wird nach den die jetzt vorliegenden Ansprüchen der Richter an die Grand Juries von der Praxis auf seinen vernünftigen Kern zurückgeführt werden.

In weitestgehendem und glücklichstem Maße haben die Summary Jurisdiction Acts von 1848, 1879, 1884 und 1899 und der Youthful Offenders Act von 1901 das ordentliche Verfahren (mit Indictment und Jury) durch Ausdehnung des abgekürzten Verfahrens entlastet. Während bei unserem abgekürzten Verfahren die Mündlichkeit abgeschnitten wird, ist es in England nur die Schriftlichkeit. Eine Strafe ohne richterliches Gehör und Kreuzverhör der Zeugen oder gar eine Strafbefugnis in den Händen der

Polizei ist dem englischen Gemüt unfählich. Wie in den ältesten Zeiten hat jeder Übeltäter ohne formelle Anklageschrift und Fristeinhaltung auf Vorführung oder Ladung mit den Zeugen vor seinen örtlichen Friedensrichtern zu erscheinen; ein Fall wie der andere wird akkusatorisch durchverhandelt und durch Urteil, Klageabweisung oder Verweisung an die Schwurgerichte erlegt. Die genannten Akte haben lediglich die Zuständigkeit der Friedensrichter zur Aburteilung erheblich erweitert, so daß sie nicht nur die Menge der Übertretungen des täglichen Lebens, sondern auch die kleineren ordentlichen Straftaten Erwachsener, die häufigsten Straftaten Jugendlicher und fast sämtliche Straftaten von Kindern bis zu gewissen Strafgrenzen aburteilen können und nur noch ein Fünftel der ordentlichen Strafsachen an die Schwurgerichte überweisen. Es ist ein Verfahren, welches ohne Durchbrechung der Einheitlichkeit und der Varianten des mündlichen akkusatorischen Verfahrens auch unserem Strafbeschl.- und Strafverfügungsverfahren an Güte, Kürze, Schreib- und sonstiger Arbeitsersparnis für alle Beteiligten unendlich überlegen ist.¹²⁾

¹²⁾ Die englische Statistik für 1905 führt 729 727 summarische Straftaten (ein Drittel Trunkenheitsfälle), 49 138 summarisch abgeurteilte ordentliche Straftaten und nur 12 325 ordentliche von den Schwurgerichten abgeurteilte Straftaten auf.

Wenn Gerland (S. 24) von uneren Strafbeschlössen meint, sie „belasten“ in England die Sitzungen „und erschweren die gründliche Erledigung der wichtigeren Fälle“, so ist die Erfahrung der Praxis gegenteilig. Alles, von Trunkenheit bis zu den schwersten Strafsfällen geht durch die Hand der Friedensrichter, dazu in den Zivilsachen des täglichen Lebens Anträge auf einstweilige Verfügungen in Menge. Gerade die Abwechslung erhält das richtige Augenmaß und verhütet Schematismus. Reine, auch von den Richtern, nicht nur von den juristischen, befähigte Erfahrung ist die gewesen, daß sie, die nicht in Akten schwelgen können, deren Richterarbeit sich auf das Zuhören in der Sitzung beschränkt um so mehr einen aus der Masse der kleinen Übertretungen des täglichen Lebens herausragenden, schwierigeren oder interessanteren, zudem regelmäßig in der Presse besprochenen Fall begrüßen. Insbesondere habe ich bei den englischen Petty Sessions und Police Courts auch ein viel sichereres Unterscheiden im Strafmaß bei Übertretungen bemerkt, als bei den mehr auf solche beschränkten Friedensrichtern Schottlands. Durchweg aber bietet auch die Behandlung der Übertretungen eine scharfe, sofort wirkende Kontrolle der Polizei.

Öffentlichkeit und High Court-Richter machen namentlich auch darüber, daß die Voruntersuchungen eingehend durchverhandelt werden, obwohl zur Überweisung nach dem Gesetze nur ein Prima-Facie-Beweis gehört. Einerseits soll die Möglichkeit der Klageabweisung nicht beschränkt werden, andererseits sollen behufs rechtzeitigen Antritts von Gegenbeweis zur Verhütung überflüssiger Zeugenproduktion im Hauptverfahren und zur Ermöglichung rascher und sicherer Fragestellung beide Parteien wissen, was sämtliche in Betracht kommenden Zeugen sagen können. So hat Judge Bray am 13. November 1907 bei Eröffnung der Assisen in Liverpool in seiner Ansprache an die Grand Jury öffentlich scharf gerügt, daß der Liverpooler Stipendiary 3 Diebe überwiegen hatte, ohne sämtliche Zeugen zu hören; Bray betonte, es sei nötig, daß ein Fall vor dem Police Court „should be threshed out as far as possible.“ — Übrigens werden die schwierigeren Fälle vielfach gesondert verhandelt. Das Vorverfahren ist nach dem Gesetze nur partiell öffentlich, wenn auch der englischen Art entsprechend tatsächlich meist öffentlich.

Die altgermanische Friedensbewahrung als Zweck und Grundlage der Strafrechtspflege ist unverändert bestehen geblieben; sie hat allmählich zur Ausbildung einer ausgedehnten Lehre von der Vorbeugung gegen das Verbrechen (prevention of crime) geführt. Der alttestamentliche reine Vergeltungsgedanke ist England stets fremd geblieben; er ist neben dem Zweckmäßigkeitsgedanken in den Hintergrund getreten: zweckmäßige Strafe, Milde und Förderung für den Besserungsfähigen, Unschädlichmachung des gefährlichen Friedensstörers und Abschreckung Gleichgesinnter! Die Strafe ist nur ein Glied in der Vorbeugung gegen das Verbrechen. Daraus ergibt sich einerseits die unendlich freie Stellung des Richters hinsichtlich der Strafe und andererseits der fortdauernde enge Zusammenhang von polizeilicher Tätigkeit, Strafvollstreckung und der unterstützenden Öffentlichkeit mit der Rechtspflege.

Die Strafrahmen sind im Lauf der Zeit nicht enger, sondern weiter geworden. Man sagt, „die Minima sind abgeschafft“, d. h. der Akt 9 und 10 Vict. c. 24 von 1846 und allgemein der Penal Servitude Act von 1891 haben die Gerichte ermächtigt, statt Zuchthaus nach freiem Ermessen Gefängnis von einem Tage an aufwärts — mit oder ohne Zwangsarbeit zu geben. Der Richter hat also, namentlich bei Rückfälligen, einen Strafrahmen von 1 Tag Gefängnis bis zu lebenslanglichem Zuchthaus. Die bei uns herrschende Klage über das zu hohe Minimum der Rückfallstrafen ist beseitigt und dafür eine um so energischere Abseidung und Bestrafung der Unverbesserlichen eingetreten, unabhängig von der Höhe des strafbar erlangten Vorteils.

Schon nach gemeinem Rechte hatten ferner die Vorsitzenden der Schwurgerichte die übrigens selten ausgeübte Befugnis, in allen Straffällen außer Mord und den durch Statuten mit einer Minimalstrafe bedrohten Verbrechen den Übeltäter geeignetenfalls gegen die Verpflichtung, jederzeit auf etwaige Ladung zu erscheinen, laufen zu lassen. Eine ähnliche Befugnis gab der Summary Jurisdiction Act von 1879 s. 16 auch den Friedensrichtern bei geringfügigen Vergehen. Der Probation of First Offenders Act von 1879 gab „zur Besserung erstmals schuldig Befundener“ den Gerichten allgemein Ermächtigung, diese bedingungsweise freizulassen, was häufig, hauptsächlich auf die Jugendlichen Anwendung findet. Der Youthful Offenders Act von 1901 traf Einzelsfürsorge für die Jugendlichen und der Probation of Offenders Act von 1907 hat — und zwar nicht nur für die Jugendlichen — das Bewährungssystem mit Probation Officers eingeführt. Aber auch das bringt für weite Gebiete Englands nichts Neues, da schon seither die Gerichtsmissionare und die Vertreter der großen wohlthätigen Gesellschaften, teilweise auch die Friedensrichter selbst, teils privatim, teils vom Gericht beauftragt, als Probation Officers sich betätigt hatten.

Der Vorbeugung gegen das Verbrechen dient außer der auf der

Straße wachenden, nicht in Kanzleien schreibenden Polizei seit alters Sicherheitseleistung für Friedehalten (hauptsächlich bei Bedrohungen, nachbarlichen oder ehelichen Zwistigkeiten usw.) oder für gutes Betragen (schlecht Beleumundete, Trinker usw.).

Einen verhältnismäßig kleinen Teil der Lehre stellen die Prevention of Crimes Acts von 1871, 1876, 1879 und 1885 dar, die Polizeiaufsicht, Strafregister, erleichterte Identifizierung der Verbrecher, Fürsorge für die Kinder rückfälliger Frauen usw. vorsehen.

Das Strafsystem hat reiche Ausbildung und Differenzierung erfahren; immer stärker hat es neben reinen Zweckmäßigkeitsgedanken Erziehungs- und Humanitätserwägungen verkörpert. Die Penal Servitude Acts von 1853 und 1857, fortgeführt 1864 und 1891, ersetzen die Deportation durch Zuchthaus, führten vorläufige Entlassung ein u. s. f. Die Minimalzuchthausstrafe beträgt entsprechend den schlechten Erfahrungen mit kurzen Freiheitsstrafen gegen Verbrecher drei Jahre. Die Treitmühle ist infolge des Widerstandes der Gewerkschaften gegen befürchtete Konkurrenz der Sträflingsarbeit teilweise erst am Ende des letzten Jahrhunderts abgeschafft worden. Die Gefängnisstrafe, geeignetenfalls mit Zwangsarbeit verbunden, ist durch den Hard Labour Act von 1822, den Criminal Procedure Act von 1851, die Prison Acts von 1865, 1877, 1898 und durch den Penal Servitude Act von 1891 s. 1 geregelt. Die Prügelstrafe — 1820 durch 1 G. 4, c. 57 für weibliche Personen abgeschafft — ist nur noch für besondere Zwecke, einerseits für Rohheitsverbrecher, andererseits für Jugendliche beibehalten. Die Geldstrafe wird ausgedehnt angewandt. Besserungsschulen für Jugendliche unter 16 Jahren an Stelle des Gefängnisses und Arbeitsschulen für verwahrloste Kinder unter 14 Jahren sind schon durch die Reformatory Schools Act von 1854 und 1866 und den Industrial Schools Act von 1866 (ergänzt durch die Reformatory Schools Acts von 1893 und 1899) eingeführt worden. Jugendliche Gefängnis- und Zuchthaussträflinge von 16—21 Jahren werden seit einigen Jahren nach dem Borstal System behandelt, d. h. sie werden von den anderen getrennt, ein Handwerk gelehrt, in Stellung gebracht und überwacht, um ihnen einen ordentlichen „Start“ im Leben zu geben; so erhält der Unverbesserliche beispielsweise drei oder sechs Monate Gefängnis, der noch nicht Aufgegebene mindestens ein Jahr Gefängnis 2. Klasse. Bei Strafgefangenen mit kürzerer Strafzeit wendet man das System wenigstens nach Möglichkeit an; seit 1. September 1907 schon bei mehr als einmonatlicher Strafhaft. Bei den sonstigen Strafgefangenen, namentlich auch in den Zuchthäusern, wendet man längst ein ausgebildetes Punktesystem mit Vergünstigungen für gute Arbeit und Führung an, unter Umständen läßt man auch ihnen Ausbildung angedeihen. Der erwähnte Probation of Offenders Act von 1907 endlich schließt den Kreis der Strafvollzugsbestrebungen, indem er für die Fälle, in denen eine Strafe, insbesondere eine Freiheitsstrafe undienlich erscheint, das Aussprechen einer nur nominellen

Strafe und das Verwahrungssystem einfuhrt. So kehrt die Strafe in die Vorbeugung gegen das Verbrechen jurid.¹³⁾

Das Ergebnis ist nach dem Allen: einheitlich organisierte Polizei mit starker zentraler Kontrolle, einheitliche, auf die altgermanische einfache Gliederung zuruckgefuhrt Verwaltung mit zuruckgewonnener Zentralisation¹⁴⁾, eine einheitliche, in altgermanische Zeiten zuruckreichende, fester als je ins Volkstum gebaute und seit 1875 wieder wie in den alten Konigszeiten wirksam zentralisierte Gerichtsverfassung, ein Richteramt mit immer mehr erweiterten, jedem Einzelfall gerecht werdenden Befugnissen, ein schnelles, einheitliches, mundliches, akkusatorisches Verfahren ohne Zeit- und Kraftvergeudung und mit einem durchsichtigen laufmannischen Burobetrieb, schlielich der modernste, auch von pekuniaren Rucksichten weniger als sonstwo abhangige Strafvolzug: Unter den altertumlichen, der Gegenwart die Tradition erhaltenden Formen uberall Vereinhlichung, Vereinfachung und Zentralisation, alles in unmittelbarer Anknufung an die ununterbrochene Entwicklung eines starken Volkstums durch die Jahrhunderte¹⁵⁾.

Und bei uns? Keine einheitliche Polizei, keine einheitliche, der Rechtspflege dienende Verwaltung, keine nationale Gerichtsverfassung, ein mehr und mehr gedrucktes, in Preuen bereits zu einem Beamtentum zweiter Klasse degradiertes Richteramt, ein langsameres; schriftliches, inquisitorisches, mit franzosischen Elementen durchsetztes und auf dem Prinzip des Wiederkauens aufgebautes Verfahren, kein entsprechendes tragfahiger Ausbau der untersten Instanz, kein genugend moderner Strafvolzug. Und all das ist erst ein Teil der Voraussetzungen wirksamer Rechtspflege, ganz zu schweigen von den Tausenden unabhangiger Manner, welche der englischen Rechtspflege mit personlichen und Geldopfern zur Seite stehen.

Die offizielle Statistik fur 1905 stellt der englischen Rechtspflege ein glanzendes Zeugnis aus. Bei uns beangstigende Zunahme der Verbrechen namentlich Rucksalliger und Jugendlicher, in England seit

¹³⁾ Namentlich auf dem Gebiete des Strafvolzuges haben mehr und mehr die je nach Bedurfnis zu erneuernden Ausfuhrungsbestimmungen des Home Office wesentliche Bedeutung erlangt, vergl. die Convict Prison Rules von 1869, die Local Prison Rules von 1899, erganzt 1907, die Probation of Offenders Rules von 1907 usw.

¹⁴⁾ Die Zentralisation hat sich auch im parlamentarischen Regime und sogar innerhalb des Kabinetts vollzogen. Diese Entwicklung im Lauf der letzten 20 Jahre zeigt das soeben in 3. Auflage abgedruckte Werk Ansons: Law and Custom of the Constitution, Teil II, The Crown.

¹⁵⁾ Ruhig bleiben dabei die erraticen Blocke am Wege der Entwicklung stehen, die den an der Oberflache haftenden Weichauer verwirren, so da er statt der langst weitergeleiteten Gesamtentwicklung vollige Beseitigung des Prinzips der Zentralisation zu sehen vermeint, wie Gerlaud S. 31. Es ist auch nirgend schwieriger auf den Grund zu kommen, als in dem unsystematischen England; mir selbst ist das bei meinem ersten Aufenthalt in England im Jahre 1903 auch nicht gelungen, so da diese ubersicht uber die Gesamtentwicklung mein Schriftchen „Die Englische Strafprozepraxis und die Deutsche Strafprozereform, Stuttgart 1906“ in verschiedenen Einzelheiten und Urteilen erganzt und berichtigt.

1899 eine stetige, teilweise sogar absolute Abnahme der Verbrechen, namentlich Jugendlicher bis zu 21 Jahren. Und das trotz geringerer Schulbildung, trotz der langen geschäftlichen Krisis seit dem Burenkrieg und dem von Jahr zu Jahr anschwellenden Heer der Arbeitslosen und trotz erhöhter Leistung der Strafverfolgung und der Erkennungsmethoden!

Überblicken wir die Menge unsystematischer Einzelgesetzgebung in England, die nur selten einen leitenden Grundsatz ausspricht, so zeigt sie, daß sie solche Erfolge nicht für sich allein zu leisten vermocht hat, daß sie vielmehr Grund, Inhalt und Ziel außerhalb — im Volkstum findet. Sie geht von den uralten nationalen Grundlagen aus, ihr Ziel ist die Erreichung möglichst moderner Leistungsfähigkeit auf diesen Grundlagen, und ihr Geist ist der freiheitliche der Nation. Rechts- und Verfassungsgeschichte gehen in England Hand in Hand und der Richter ist zugleich Hüter der Verfassung.

England hat eine inquisitorische Rechtspflege mit Verwendung des Beschuldigten als Beweismittel gegen sich selbst nicht lange ertragen, wie sie das Königtum anfänglich zur Behebung wirklicher Mängel der Rechtspflege, später aus politischen Gründen in den aus dem Geheimen Rat hervorgegangenen Gerichtshöfen schuf; berüchtigt ist namentlich die Sternkammer unter den Stuarts, wo der Beschuldigte unter Eid vernommen und auch nicht selten gefoltert wurde, bis das Volk mit Cromwell seine Gesetze in die Hand nahm und ohne Durchbrechung des Zusammenhangs mit seiner Tradition eine — wie die englische Darstellung sagt — gesetzmäßige Revolution machte, um das Königtum auf die Verfassung zurückzuzwingen. Seit 1641 ist die englische Rechtspflege wieder affukatorisch, wenn auch der Ton häufig den Zeiten entspricht. Die Folter widerspricht bereits der Magna Charta, und ist nach offenem Protest der Richter vom Jahr 1628 im Jahr 1640 zum letzten Male angewendet worden. Seit dem *Bushell's Case* 1670 steht auch die Unantastbarkeit der Jury fest. *Habeas Corpus Act*, *Bill of Rights*, *Act of Settlement* und die sorgfältige Sicherung des freien Willens des Beschuldigten sind bereits erwähnt.

So ist England das Land des ausgeprägten Freiheits- und Persönlichkeitsgefühls und zugleich der Achtung vor Gesetz und Richterum geworden. *Freedom, fairness und impartiality* führt auch der kleine Mann im Munde, der in England in weiterem Umfang als bei uns zum Geschworenendienste herangezogen wird. Die Deffentlichkeit wacht darüber, daß die Unparteilichkeit der Rechtspflege nicht durch irgend einen Rißton oder eine noch so unbedeutende Parteilichkeit des Richters auch nur anscheinend gefährdet wird. Die richtige Durchführung der Parteirollen sichert zugleich die sachliche Arbeit des Anwaltsstandes und des Einzelnen. Die Unparteilichkeit bedingt leidenschaftslose Sachlichkeit; sie darf nicht durch Nebensächliches, Nichtdazugehöriges oder gar Persönliches getrübt werden. So ist schon seit drei Jahrhunderten die *Law of Evidence* als Niederschlag

der Erfahrungsfähigkeit des täglichen Lebens über die zulässigen und erheblichen Beweise ausgebildet worden. Durch die Sachlichkeit wird auch die Kürze der englischen Sitzungen ermöglicht; man ist überhaupt von den laugen Sitzungen früherer Zeiten, oft die Nacht hindurch, abgekommen.

Jeder Fall, in dem trotz alledem ein Fehlgehen der Justiz eingetreten ist oder vermutet wird, wird öffentlich erörtert und regelmäßig einer Kommission überwiesen. Wir generalisieren diese seltenen Fälle zu Unrecht zum Nachteil der englischen Justiz und machen klüglich kein Aufheben davon, wenn wir neulich in einer Woche von drei Freisprüchen im Wiederaufnahmeverfahren in den Zeitungen lasen.

Es fehlt uns viel zu sehr das Gefühl für diese Inponderabilien des Prozesses. Wir haben uns in der letzten Zeit zwei internationale Blamagen mit unserer Justiz im Hauptprozeß und im Moltke-Garden-Prozeß zugezogen. Im letzteren Prozesse spielt der Mangel der Sachlichkeit die Hauptrolle: Auf Grund unsachlichen Materials schleudert erster Instanz schießt den Gegenbeweis gegen eine hysterische geschiedene Frau und einen Soldaten 2. Klasse aus! Im unpolitischen Hauptprozeß inquiriert der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende, bis der denkbar klarste Beweis verdunkelt und die Bevölkerung in Aufruhr versetzt ist! Nun das Gegenstück: Im letzten Sommer habe ich auf der Westküste Irlands in einer teilweise im Aufruhr befindlichen Grafschaft einen hochpolitischen Assisenprozeß gegen einen irischen Hauptagitator wegen Anreizung zur Ermordung eines englischen Grundbesizers, Lord Ashdown, mitgemacht; der Prozeß wurde öffentlich verhandelt; der Saal war mit Hunderten fanatischer Iren gefüllt, der Angellagte selbst erschien frech und angetrunken, der Verteidiger schlug einen an kontinentale Vorbilder erinnernden Ton an. Und doch verlief die akkusatorische Verhandlung ohne jede Störung und ohne jeden Eintrag für die Würde des Gerichts, das energische Sitzungspolizei übte. Mit einer Vernehmung des Angellagten wäre der Aufruhr dagewesen. Eine stärkere Belastungsprobe des akkusatorischen Prozesses ist schwerlich zu finden.

Von jeher hat den angelsächsischen Zweig des Germanentums seine politische Begabung, der Sinn für die Formen des Zusammenlebens ausgezeichnet. Der Staat ist dem Engländer nicht etwas Fremdes, Feindseliges und doch alle Verantwortung Tragendes; jeder Einzelne fühlt sich als Teil des Ganzen und fühlt sich nicht zur Kritik, sondern zur Mitarbeit berufen. Daher ist in England das Gefühl der Selbstverantwortung und andererseits auch die werktätige Hilfe so hoch entwickelt und umgibt vor allem auch die Rechtspflege, welche mit Heer, Marine und Polizei eine nationale Angelegenheit ist. Nicht die günstige Entscheidung, wie Gerland behauptet, sondern die nach den vorliegenden Tatsachen richtige Entscheidung ist dem Engländer das Wesentliche; das beweist der Umstand, daß mehr als die Hälfte sämtlicher Angellagter in England sich schuldig bekennt. Die eng-

liche Justiz geht erzieherisch vom bewußten, selbstverantwortlichen Menschen aus, wie er sein sollte, die deutsche von dem Menschen, wie er vielleicht nach seinen „ihm nicht zu widerlegenden“ Behauptungen oder auch ohne solche schlimmstenfalls sein kann; nichts ist bei der Art, wie unsere Justiz die Lüge begünstigt, so töricht und verlogen, daß man es nicht wenigstens dem Richter vorträgt, wodurch dann mitunter auch ein wahres Verteidigungsvorbringen voreingenommen behandelt wird.

Die werktätige Hilfe begleitet die Justiz überall. Der Richter hat seinen Fonds zur Verfügung, seinen Gerichtsmissionar und die Vertreter der großen wohlthätigen Gesellschaften, deren Mitglieder sich nicht nur mit Geldbeiträgen beteiligen, sondern sich meist auch persönlich zur Verfügung stellen. Es bestehen außerdem über 60 Gesellschaften für entlassene Strafgefangene. Typisch englisch ist namentlich auch die Tätigkeit des Kinderschutzvereins, der für Unterbringung der Kinder sorgt und des Tierschutzvereins, der geeignetenfalls zur Verhütung von Tierquälereien bei alten Tieren oder insolge schlechter Wagen neue Zugtiere oder Wagen beschafft. Werktätige Hilfe ist namentlich auch für die vielen Tausende von Friedensrichtern Ehrensache.

Das ist der Geist der englischen Rechtspflege¹⁶⁾. v. Lewinsky schreibt aus der Ferne über: „England als Erzieher?“, ohne diesem Geiste nachzugehen.

Und doch — was Fürst Bülow unlängst im Reichstag als das dem Laien Anstößigste in unserer Rechtspflege bezeichnet hat, es betraf ihren Geist und ihren Ton. Beides muß heute als im Ganzen muftergiltig bezeichnet werden. England gewährt der Ehre und dem Privatleben überhaupt einen uns unbekanntem Schutz; man übersehe dabei namentlich nicht, daß es die, meist dem unteren Mittelstand angehörigen Geschworenen sind, welche die nach unseren Begriffen ungeheuren Entschädigungen bei Beleidigungen zuerkennen.

Dem Ton der Rechtspflege ist im letzten Jahrhundert besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Auch das stand mit der allgemeinen Entwicklung des Volkstums im Zusammenhang. England hat völlige Ausgleicheung der Gegensätze in nationalen Fragen erreicht; die Sozialdemokratie in unserem Sinne ist klein und hauptsächlich von den Iren gepflegt; die durch Chamberlain aufgerüttelten Arbeitermassen haben das nationale Ziel des Ausschlusses fremden, namentlich deutschen Wettbewerbs. Auch die Ausgleicheung der

¹⁶⁾ Es ist hier nur von der Strafrechtspflege die Rede, über die der politische Sinn des Engländer die Zivilrechtspflege von jeher vernachlässigt hat. Es ist daher auch historisch unrichtig, wenn Gerland von den noch nicht ausgeglichenen Verhältnissen der County Courts aus die Strafgerichtsorganisation als unhaltbar bezeichnet. England ist das reichste Land der Welt ohne Zivilprozeß geworden; es ist noch heute das gelobte Land des Handels und der Kaufmannschaft und das Land des Bargeschäfts. Uebrigens sind die Fortschritte der Zivilrechtspflege, die vor 100 Jahren noch unser seliges Reichshofkammergericht überbot, ganz bedeutend.

religiösen Gegensätze hat sich im wesentlichen vollzogen. Dem einstigen „civis Romanus sum“ entspricht heute „I am English“. Dem nationalen Ideal hat England das korrespondierende persönliche Ideal des Gentleman an die Seite gestellt. Die Grundlage der englischen Erziehung bildet der Satz: Du hast stolz zu sein, ein freier Engländer zu sein und darum Freiheit und Rechte auch des Andern zu achten. Der englische Gentleman verkörpert in Selbstachtung und Achtung des Andern das Ideal der englischen Freiheit; dieses Ideal ist jedem Engländer erreichbar und nicht, wie der wenig tragfähige Begriff unseres „Gebildeten“ auf einen kleineren Kreis beschränkt. Dieses im Volkstum wirksame aristokratische Ideal ist das Geheimnis wahrer Demokratie; es ist die Grundlage der modernen englischen Kultur und der Tatsache, daß „the world is growing English rapidly“. Es bewirkt den wohlthuenden Ton des englischen Lebens bis zum Mann auf der Straße herab, die Vermeidung kraftverzehrender Reibungen, die ehrliche gegenseitige Anerkennung und die unbesangene, oft humorvolle Kritik ohne den Unterton von Kleinlichkeit und Gehässigkeit. Die Persönlichkeiten werden hervorgehoben, nicht verdrängt. Ausgesprochene politische Gesinnung ist selbstverständlich, nicht nur bei den Friedensrichtern, sondern auch bei den Hochrichtern¹⁷⁾. Hauptsache ist, daß sie Gentleman sind.

Die besondere Pflege dieses Tons ist Ehrenvorrecht von Bench und Bar geworden. Die würdige, ruhige, sachliche und unvoreingenommene Art der englischen Verhandlung, nicht eine Menge von papierenen Garantien, Antragsrechten, Fristen und Schreibwerk ist der wirksamste Schutz des Angellagten. Sie ist auch, in Verhör und Kreuzverhör, den Zeugen gegenüber das beste Mittel zur Wahrheit zu gelangen. Hale Odgers prägt in seinen Vorlesungen den Studenten ein, daß es Ehrensache ist, diese ungeschriebenen Gesetze der Profession aufrecht zu erhalten. Die Schonung der Zeugen geht unter Umständen soweit, daß man sich mit schriftlicher Namensangabe begnügt und von Miss X. u. s. f. spricht.

Alle diese Kräfte des englischen Volkstums, wie sie in der juristischen Praxis zum Ausdruck gelangt sind, haben der Einzelgesetzgebung unter Führung von Persönlichkeiten zu ihren Erfolgen verholfen.

Die Kräfte des Volkstums sind bei jedem Volke verschieden, auch ihre Richtung. Nur das höchste Ziel, das der Gerechtigkeit, ist dasselbe. Wir sehen im Zeitalter des internationalen Wettbewerbs,

¹⁷⁾ Unrichtig Getland S. 51 und 55. Die gewöhnliche englische Annahme ist, daß der Weg zur Richterbank über einen Parlamentsstich führt; das ist zwar zu viel gesagt, immerhin sind verschiedene Reorder Parlamentsmitglieder und von den derzeitigen Hochrichtern haben 12 im Parlament gesessen. Im öffentlichen politischen Leben treten sie allerdings nicht mehr hervor, aber ihre politischen Anschauungen bleiben und wer sich in der englischen Justiz unterrichten will, kann nicht umhin, Richter verschiedener Richtungen zu hören.

wo man sich nicht gegenseitig zu verkleinern, sondern zu erreichen und zu überbieten hat. Objektive Vergleichen sind darum notwendig und förderlich; wenn sie uns die Entfernung zeigen, die wir noch zu gehen haben, und uns Anregungen geben, darf man nicht zum voraus durch chauvinistische Rebenarten die unbefangene Prüfung trüben.“¹⁹⁾ Die obige Entwicklungsübersicht dürfte immerhin den Anspruch auch der Adickes'schen Studienkommission, mit ihren Darstellungen und Vorschlägen unbefangen gehört zu werden, dartun. Gerade England ist in der Verarbeitung praktischer Ideen, woher sie immer kommen, von jeher groß gewesen; es hat im Laufe des letzten Jahrhunderts eine Menge deutscher Intelligenz an sich gezogen und anglißiert; erst neuerdings beginnt es mit einer Reform seines Schulwesens nach württembergischem Muster.

Wir sind eine junge, politisch und religiös noch unausgeglichene Nation, aber wir haben die Befähigung von unseren eigenen, teilweise sehr gebiegegen Grundlagen aus den Vorsprung anderer Länder einzuholen. Und warum sollen wir nicht darüber hinaus kommen können? Warum sollen wir die hohen Eigenschaften des deutschen Gemüts nicht zur Förderung, statt zur Hemmung der Rechtspflege machen können? Die Imponderabilien deutschen Volkstums können und müssen gewahrt bleiben. Gerade die schottische Rechtsentwicklung zeigt, daß man sehr wohl unter Festhalten der eigenen nationalen Grundlagen zu einer der englischen Rechtspflege ebenbürtigen Rechtspflege kommen kann.

Zunächst handelt es sich um Begräumung von Hindernissen und Abstoßen von Schwergewichten. Sollte das Regierungsprogramm je Gesetz werden — und der Praktiker wird den kleinsten Fortschritt begrüßen —, so wird es nur wenige Schwierigkeiten beheben, die Reform wird ununterbrochen weitergeführt werden müssen, bald an dem und bald an jenem Punkt. Sie wird zunächst rein praktische Ziele, in der Art der von Adickes zusammenfassend aufgestellten, verfolgen und dann den Weg zum ferneren Ziele bauen müssen. Ist aber das Material durch Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustands einerseits in Deutschland, andererseits in England, Schottland und Irland ergänzt, so sehen wir aus den Erfahrungen des

¹⁹⁾ Gerland sagt am Schluß: „Ich ging voller Hoffnung nach England als ein Engländer, ich bin zurückgekommen als ein guter Deutscher, was ich, wenn ich mich nicht sehr getäuscht haben sollte, auch mein Lebenlang bleiben werde.“ Es wäre weit gekommen, wenn wir bei jedem Hinweis auf England eine gerichtliche oder notarielle Becheinigung über Ablegung des Fahneneids vorliegen müßten. Nicht enttäuschte Engländer braucht unsere Reform, sondern Deutsche mit nationaler Selbstachtung, die immer mehr zum Stolz auf ihr Volkstum und ihre Justiz berechtigt werden möchten. Wer fremdes Volkstum in das Protektionsbett der Konstruktion spannt, wird auch dem eigenen nicht gerecht werden, abgesehen davon, daß er die Unterschätzung fremden Volkstums fördert. Die bei uns bestehende Neigung, die Kraft des englischen Volkstums zu unterschätzen oder gar auf den Aussterbeetat zu setzen, kann nicht ernst genug genommen werden. Der englische Rechtschaffenheit schätzt nur die reale Macht unserer Rüstung.

In- und Auslandes klarer und vielleicht können wir dann schon jetzt zu einer wahrhaften Gesamtreform kommen, zum Ziele einer wirksamen deutschen Strafrechtspflege. Die Vorbedingung und das wesentlichste Imponderabile für die Reform hat uns Adides geschaffen in der Erweckung des Interesses der Laienwelt, die heute am ehesten zu verständnisvoller Unterstützung gewonnen werden kann. Wir sind mit unserem ertötenden Schreiwerk in der Justiz so wenig initiativ geworden — selbst im Vergleich zu dem zerrissenen Oesterreich, daß wir nicht wissen, ob und wann uns wieder eine kraftvolle weitreichende Initiative die Wege ebnet.

II. Gesetze und Entwürfe über die bedingte Verurteilung.

Mitgeteilt von Prof. v. Liszt.

I. Ägypten. Code pénal des tribunaux indigènes vom 14. Februar 1904. — II. Argentinien. Entwurf eines StGB. von 1906. — III. Griechenland. Regierungsentwurf vom 17. Dezember 1906 (Üebersetzung von Dr. Eliopoulos). — IV. Großbritannien. Probation Act vom 21. August 1907. — V. Kanton Bern. Gesetz vom 20. Mai 1907. — VI. Serbien. Gesetzentwurf vom 15. November 1906 (Üebersetzung von Prof. Arandjelovic). — VII. Schweden. Gesetz vom 22. Juni 1906 (aus den Blättern für Gefängnisstudie). — VIII. Spanien. Senatsentwurf vom 17. November 1907. — IX. Kroatien. Vorentwurf 1907/8 (mitgeteilt von Prof. Šilovic).

I. Ägypten. Gouvernement Egyptien. Ministère de la Justice. Code pénal des Tribunaux indigènes (Traduction de l'Arabe). Le Caire, Imprimerie Nationale, 1907. Eingeführt durch Dekret des Khediven Abbas Hilmi vom 14. Februar 1904. In Geltung seit 15. April 1904. Titre I. Dispositions préliminaires. Chapitre VII. Des condamnations conditionnelles.

52. — Tout jugement en matière de délits (sauf ceux prévus aux articles 183, 232 et 233 du présent Code) prononçant un emprisonnement de moins d'une année contre un inculpé à l'égard duquel aucune condamnation antérieure à une peine criminelle ou à un emprisonnement dépassant une semaine n'est établie, pourra ordonner, par décision motivée, qu'il sera sursis à l'exécution de l'emprisonnement.

Ce sursis ne produira aucun effet sur les autres condamnations qui peuvent être contenues dans le jugement.

53. — La condamnation sera considérée comme non avenue dans le cas où, dans un délai de cinq ans à partir du jour où la

condamnation est devenue définitive, le condamné ne s'est rendu coupable d'aucun crime ou délit suivi d'une condamnation définitive à une peine restrictive de la liberté. Cependant, elle fera obstacle à toute nouvelle condamnation avec sursis.

Elle deviendra de plein droit exécutoire dans le cas contraire, sans que la première peine puisse se confondre avec la seconde.

54. — Le juge devra, après avoir prononcé le sursis, avertir le condamné qu'en cas de nouvelles condamnations dans les conditions de l'article précédent, la première peine sera exécutée, sans confusion possible avec la seconde, et que les peines de la récidive seront encourues dans les termes des articles 48 et 49 du présent Code.

II. Argentinien. Proyecto de Código penal para la República Argentina. Redactado por la Comisión de Reformas Legislativas constituida por decreto del Poder Ejecutivo de fecha 19 de diciembre de 1904. Buenos-Aires, Tipografía de la Cárcel de Encausados. 1906. Libro primero. Disposiciones generales. §. 8. Título III. Condenación condicional.

a) Circunstancias de su pronunciamiento.

Art. 32. En los casos de primera condena por delito que deba cumplirse en cárcel, siempre que su término no excediere de dos años, los tribunales podrán ordenar en el mismo pronunciamiento, que se deje en suspenso el cumplimiento de la pena. Esta decisión será motivada en la comprobación de los buenos antecedentes del reo, mediante información de la policía y demás pruebas que el juez considere necesarias.

b) Extinción de la condena.

Art. 33. Si en el plazo de cinco años, á contar desde la fecha de la sentencia, el condenado no cometiere un nuevo delito, la condena se tendrá como no pronunciada.

c) Ejecución de la condena.

Si dentro del plazo indicado se descubrieren malos antecedentes del condenado, sufrirá la pena que le hubiere sido impuesta. Si cometiere un nuevo delito, sufrirá la pena impuesta en la primera condena, y la que le correspondiere por el segundo delito, conforme á lo dispuesto sobre acumulación de penas.

d) Limitaciones.

Art. 34. La suspensión de la pena no comprenderá:

1°. La reparación de los daños causados por el delito, y el pago de los gastos del juicio;

§. 9. 2°. Las incapacidades anexas á la condena, impuestas accesoriamente.

Sin embargo, estas incapacidades cesarán el mismo día en que, por haber transcurrido el término de cinco años á que se refiere el Art. 33, se tuviere la condena como no pro-

nunciada, ó en el plazo que la sentencia les hubiere fijado, si fuere menor que aquel.

§ 44. Art. 176. Los autores de delitos contra la libertad política, no gozarán del beneficio de la libertad condicional. Nach Seite 115 Erratas ist jedoch dafür zu lesen: condenación condicional!

(Delitos contra la libertad política. Art. 171. El que por medio de violencia, amenaza, tumulto ó fraude, impidiere ó estorbare el ejercicio de algún derecho político. 172. Contra la libertad de sufragio. 173. Coacción de funcionarios sobre empleados. 174. agravaciones. 175. pena del cómplice.)

III. Griechenland. Regierungsentwurf von 1906. Gesetzentwurf betreffend die Suspendierung der Vollziehung der durch Urteile der Strafgerichte verhängten Gefängnis- und Geldstrafen.

Artikel 1.

§ 1. Im Falle der Verhängung einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe werden die Gerichte ermächtigt, falls der Verurteilte nicht bereits zu einer Gefängnis- oder Verbrennsstrafe wegen Verübung irgend eines gemeinen Deliktes oder wegen Uebertretung der Artikel 660, 661—666, 673 und 693—695 verurteilt ist, durch dasselbe Urteil und mit besonderer Motivierung die Suspendierung der Vollstreckung der Strafe anzuordnen.

Alle Jene, welche in contumaciam verurteilt wurden, werden der Wohlthat dieser Suspendierung nicht teilhaftig, selbst dann nicht, wenn sie gegen das Kontumazurteil von dem Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch gemacht hätten.

§ 2. Das gefällte Strafurteil wird unter ausdrücklicher Erwähnung der gewährten Suspendierung in das Strafregister eingetragen.

§ 3. Wenn der Verurteilte innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Veröffentlichung des Urteiles keiner gerichtlichen Verfolgung verfällt, die mit strafgerichtlicher Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe oder einer schwereren Strafe wegen Verübung von gemeinen Vergehen oder Verbrechen endet, so soll die Verurteilung, welche durch das suspendierte Urteil ausgesprochen wurde, als nicht geschehen gelten.

Im entgegengesetzten Falle soll die erste Strafe, ohne Zusammenfassung mit der letzteren, vollzogen werden.

Artikel 2.

Die Suspendierung der Strafe gemäß dem vorigen Artikel umfaßt nicht zugleich die Entrichtung der Prozeßkosten und der (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüche. — Sie umfaßt gleichfalls nicht die Nebenstrafen und Unfähigkeiten, welche der Strafverhängung entspringen.

Jedoch werden diese Nebenstrafen und Unfähigkeiten von dem Tage an wirkungslos, seit dem die Verurteilung als nicht geschehen zu gelten hat.

Artikel 3.

Der Gerichtspräsident hat gleichzeitig mit der Urteilsverkündung dem Verurteilten zu eröffnen, daß im Falle einer neueren Verurteilung durch das Strafgericht die Vorstrafe ohne jedwede Zusammenfassung mit der neuerkannten Strafe zur Vollstreckung gelangt.

Artikel 4.

Jede diesem Gesetze zuwiderlaufende Gesetzesbestimmung wird aufgehoben.

IV. Großbritannien. Probation of Offenders Act, 1907. [7 Edw. 7. Ch. 17.]

An Act to permit the Release on Probation of Offenders in certain cases, and for other matters incidental thereto. [21st August 1907.]

Be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. — 1. Where any person is charged before a court of summary jurisdiction with an offence punishable by such court, and the court thinks that the charge is proved, but is of opinion that, having regard to the character, antecedents, age, health, or mental condition of the person charged, or to the trivial nature of the offence, or to the extenuating circumstances under which the offence was committed, it is inexpedient to inflict any punishment or any other than a nominal punishment, or that it is expedient to release the offender on probation, the court may, without proceeding to conviction, make an order either —

- i) dismissing the information or charge; or
- ii) discharging the offender conditionally on his entering into a recognizance, with or without sureties, to be of good behaviour and to appear for conviction and sentence when called on at any time during such period, not exceeding three years, as may be specified in the order.

2. Where any person has been convicted on indictment of any offence punishable with imprisonment, and the court is of opinion that, having regard to the character, antecedents, age, health, or mental condition of the person charged, or to the trivial nature of the offence, or to the extenuating circumstances under which the offence was committed, it is inexpedient to inflict any punishment or any other than a nominal punishment, or that it is expedient to release the offender on probation, the court may, in lieu of imposing a sentence of imprisonment, make an order discharging the offender conditionally on his entering into a recognizance, with or without sureties, to be of good behaviour and to appear for sentence when called on at any time during such period, not exceeding three years, as may be specified in the order.

3. The court may, in addition to any such order, order the offender to pay such damages for injury or compensation for loss (not exceeding in the case of a court of summary jurisdiction ten pounds, or, if a higher limit is fixed by any enactment relating to the offence, that higher limit) and to pay such costs of the proceedings as the court thinks reasonable, and, if the offender is under the age of sixteen years, and it appears to the court that the parent or guardian of the offender has conduced to the commission of the offence, the court may under and in accordance with the Youthful Offenders Act, 1901, order payment of such damages and costs by such parent or guardian.

4. Where an order under this section is made by a court of summary jurisdiction, the order shall, for the purpose of re-vesting or restoring stolen property, and of enabling the court to make orders as to the restitution or delivery of property to the owner and as to the payment of money upon or in connexion with such restitution or delivery, have the like effect as a conviction.

2. — 1. A recognizance ordered to be entered into under this Act shall, if the court so order, contain a condition that the offender be under the supervision of such person as may be named in the order during the period specified in the order and such other conditions for securing such supervision as may be specified in the order, and an order requiring the insertion of such conditions as aforesaid in the recognizance is in this Act referred to as a probation order.

2. A recognizance under this Act may contain such additional conditions as the court may, having regard to the particular circumstances of the case, order to be inserted therein with respect to all or any of the following matters:

- a) for prohibiting the offender from associating with thieves and other undesirable persons, or from frequenting undesirable places;
- b) as to abstention from intoxicating liquor, where the offence was drunkenness or an offence committed under the influence of drink;
- c) generally for securing that the offender should lead an honest and industrious life.

3. The court by which a probation order is made shall furnish to the offender a notice in writing stating in simple terms the conditions he is required to observe.

3. — 1. There may be appointed as probation officer or officers for a petty sessional division such person or persons of either sex as the authority having power to appoint a clerk to the justices of that division may determine, and a probation officer when acting under a probation order shall be subject to the control of petty sessional courts for the division for which he is so appointed.

2. There shall be appointed, where circumstances permit special probation officers, to be called children's probation officers, who shall, in the absence of any reasons to the contrary, be named in a probation order made in the case of an offender under the age of sixteen.

3. The person named in any probation order shall, —

- a) where the court making the order is a court of summary jurisdiction, be selected from amongst the probation officers for the petty sessional division in or for which the court acts; or
- b) where the court making the order is a court of assize or a court of quarter sessions, be selected from amongst the probation officers for the petty sessional division from which the person charged was committed for trial:

Provided that the person so named may, if the court considers it expedient on account of the place of residence of the offender, or for any other special reason, be a probation officer for some other petty sessional division, and may, if the court considers that the special circumstances of the case render it desirable, be a person who has not been appointed to be probation officer for any petty sessional division.

4. A probation officer appointed for a petty sessional division may be paid such salary as the authority having the control of the fund out of which the salary of the clerk to the justices of that petty sessional division is paid may determine, and if not so paid by salary may receive such remuneration for acting under a probation order as the court making the order thinks fit, not exceeding such remuneration as may be allowed by the regulations of such authority as aforesaid, and may in either case be paid such out-of-pocket expenses as may be allowed under such regulations as aforesaid, and the salary or remuneration and expenses shall be paid by that authority out of the said funds.

5. A person named in a probation order not being a probation officer for a petty sessional division may be paid such remuneration and out-of-pocket expenses out of such fund as the court making the probation order may direct, not exceeding such as may be allowed under the regulations of the authority having control of the fund out of which the remuneration is directed to be paid.

6. The person named in a probation order may at any time be relieved of his duties, and in any such case or in case of the death of the person so named, another person may be substituted by the court before which the offender is bound by his recognizance to appear for conviction or sentence, or, if he be a probation officer for a petty sessional division, by a court to whose control that officer is subject.

7. In the application of this Act to the City of London and the metropolitan police court district, the city and each division of that district shall be deemed to be a petty sessional division.

4. It shall be the duty of a probation officer, subject to the directions of the court —

- a) to visit or receive reports from the person under supervision at such reasonable intervals as may be specified in the probation order or, subject thereto, as the probation officer may think fit;
- b) to see that he observes the conditions of his recognizance;
- c) to report to the court as to his behaviour;
- d) to advise, assist, and befriend him, and, when necessary, to endeavour to find him suitable employment.

5. The court before which any person is bound by his recognizance under this Act to appear for conviction or sentence may, upon the application of the probation officer, and after notice to the offender, vary the conditions of the recognizance and may, on being satisfied that the conduct of that person has been such as to make it unnecessary that he should remain longer under supervision, discharge the recognizance.

6. — 1. If the court before which an offender is bound by his recognizance under this Act to appear for conviction or sentence, or any court of summary jurisdiction, is satisfied by information on oath that the offender has failed to observe any of the conditions of his recognizance, it may issue a warrant for his apprehension, or may, if it thinks fit, instead of issuing a warrant in the first instance, issue a summons to the offender and his sureties (if any) requiring him or them to attend at such court and at such time as may be specified in the summons.

2. The offender, when apprehended, shall, if not brought forthwith before the court before which he is bound by his recognizance to appear for conviction or sentence, be brought before a court of summary jurisdiction.

3. The court before which an offender on apprehension is brought, or before which he appears in pursuance of such summons as aforesaid, may, if it is not the court before which he is bound by his recognizance to appear for conviction or sentence, remand him to custody or on bail until he can be brought before the last-mentioned court.

4. An offender so remanded to custody may be committed during remand to any prison to which the court having power to convict or sentence him has power to commit prisoners. In the case of a child or young person under the age of sixteen, he shall, if remanded, be dealt with wherever practicable in accordance with the provisions of section four, subsection one, of the Youthful Offenders Act, 1901.

5. A court before which a person is bound by his recognizance to appear for conviction and sentence, on being satisfied that he has failed to observe any condition of his recognizance, may forthwith, without further proof of his guilt, convict and sentence him for the original offence or, if the case was one in which the court in the first instance might, under section fifteen of the Industrial Schools Act, 1866, have ordered the offender to be sent to a certified industrial school, and the offender is still apparently under the age of twelve years, make such an order.

7. The Secretary of State may make rules for carrying this Act into effect, and in particular for prescribing such matters incidental to the appointment, resignation, and removal of probation officers, and the performance of their duties, and the reports to be made by them, as may appear necessary.

8. This Act shall apply to Scotland, subject to the following modifications: —

1. There may be appointed as probation officers for a district being a royal, parliamentary, or police burgh, or a county outwith the police boundaries of any such burgh, such persons as the burgh magistrates may determine for the burgh and the sheriff for the county; and a probation officer when acting under a probation order shall be subject to the control of the burgh police court or sheriff court, as the case may be;
2. The immediately preceding subsection shall be substituted for subsection one of section three of this Act, and references in this Act to a petty sessional division shall be construed as references to a district;
3. The expression „court of summary jurisdiction“ where occurring in section three of this Act shall include the sheriff sitting with a jury;
4. „Bond“ shall be substituted for „recognizance,“ the „Secretary for Scotland“ shall be substituted for „the Secretary of State“, and „the High Court of Justiciary“ shall be substituted for „a court of assize or a court of quarter sessions“;
5. The authority having power to regulate the remuneration of probation officers shall be the town council in a burgh and the county council in a county, and such remuneration shall be paid out of the burgh general or police assessment or the county general assessment, as the case may be.

9. In the application of this Act to Ireland „Lord Lieutenant“ shall be substituted for „Secretary of State“, and each division of the police district of Dublin metropolis shall be deemed to be a petty sessional division.

10. — 1. This Act may be cited as the Probation of Offenders Act, 1907.

2. The enactments mentioned in the schedule to this Act shall be repealed to the extent specified in the third column of that schedule.

3. This Act shall come into operation on the first day of January one thousand nine hundred and eight.

V. Kanton Bern. Gesetz betreffend den bedingten Straferlass. Vom 20. Mai 1907. Schweizer Z XX 423.

Art. 1. Wenn auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen des bernischen Rechtes jemand zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann der urteilende Richter den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen zusammentreffen:

1. wenn der Täter nach seinem Vorleben, nach seinem Charakter und seiner Tat als der Vergünstigung würdig erscheint, insbesondere wenn er zum erstenmal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird;

2. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichen, ersetzt hat;

3. wenn er bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer in bernischen Gesetzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist;

4. wenn er nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Auslande wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Richter bei einer Verurteilung zu Geldbuße den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen für den Fall, daß gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wegen Armut des Verurteilten eine Umwandlung der Buße in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten eintritt.

Art. 2. Wird der bedingte Erlass des Strafvollzuges ausgesprochen, so ist dem Verurteilten im Urteil eine Probezeit aufzuerlegen.

Die Probezeit beträgt 2 bis 5 Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen, unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des Täters, im Urteil bestimmt. Der Richter kann den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

Außerdem kann der Richter, je nach den Umständen, dem Verurteilten die Weisung erteilen, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten, oder den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Art. 3. Der bedingt ausgesprochene Straferlass muß widerrufen werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit im Kanton Bern oder auswärts begangenen, in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird.

Ausnahmsweise ist jedoch der Richter befugt, den Widerruf nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

Der Straferlaß kann auch widerrufen werden, wenn der Beurteilte einer ihm vom Richter erteilten Weisung zuwiderhandelt.

Art. 4. Während der Probezeit ruht die Verjährung derjenigen ausgesprochenen Strafen, welche während der richterlich bestimmten Probezeit verjähren würden; sie beginnt aber mit dem Widerruf des Straferlasses.

Art. 5. Der bedingte Straferlaß umfaßt auch die Nebenstrafe, mit Ausnahme der Geldbuße (siehe Art. 1, letztes Alinea, oben), der Konfiskation einzelner Gegenstände und des Wirtshausverbotes. Ebenso wird die Beurteilung zu Zivilentschädigung, Interventions- und Staatskosten durch den bedingten Straferlaß nicht berührt.

Art. 6. Der Richter kann den bedingten Straferlaß auf einen dahingehenden Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen aussprechen.

Art 7. Der Widerruf erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch Urteil desjenigen Gerichtes, das den bedingten Erlaß ausgesprochen hat. Das Gericht entscheidet zuvor darüber, ob eine kontradiktorische Verhandlung stattzufinden hat.

Art. 8. In Fällen, die von den Assisen oder der Kriminalkammer ohne Zugiehung der Geschworenen beurteilt werden, steht die Entscheidung über Gewährung und Widerruf des bedingten Straferlasses der Kriminalkammer zu.

Art. 9. Auf die Urteile über Erteilung oder Abschlag und über Widerruf des bedingten Straferlasses finden die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Rechtsmittel entsprechende Anwendung. Die Appellation ist zulässig, wenn die Hauptsache appellabel ist.

Art. 10. Die Beurteilung, der bedingte Straferlaß, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe werden in das Strafregister eingetragen; jedoch dürfen diese Eintragungen nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt und nur bei einer Strafverurteilung verwertet werden.

Art. 11. Der Große Rat wird auf dem Dekretswege Bestimmungen erlassen

1. über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art;
2. über die bedingte Entlassung von Sträflingen;
3. über die Führung und Benutzung der Strafregister.

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Strafprozesse, in welchen im Zeitpunkte seines Inkrafttretens ein rechtskräftiges Endurteil noch nicht gefällt ist.

VI. Serbien. Gesetzesentwurf über die bedingte Verurteilung vom 15. November 1906.

§ 1.

Bei den Verurteilungen zu Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder zu Geldstrafe kann das Gericht unter besonderen mildernden Umständen durch dasselbe mit Gründen zu versehende Urteil anordnen, daß die Vollstreckung der erkannten Strafe für eine bestimmte Zeit aufgeschoben wird, welche nicht kürzer als ein und nicht länger als fünf Jahre sein darf.

Bei dieser Entscheidung hat das Gericht zu berücksichtigen: Das Alter, das frühere Leben und Verhalten des Verurteilten, die Geringfügigkeit der begangenen Handlung, mildernde Umstände, unter welchen dieselbe begangen worden ist, sowie, ob der Verurteilte vor Gericht vollständig und aufrichtig seine Handlung eingestanden und ob er dem Verletzten die Unkosten und den angerichteten Schaden ersetzt hat oder sich wenigstens bereit erklärt hat, denselben zu ersetzen.

Der Ausschub der Strafe kann durch den Ersatz des angerichteten und durch Urteil festgestellten Schadens, sowie durch Zahlung der Gerichtskosten in der durch Urteil festzustellenden Frist, welche nicht mehr als ein Jahr betragen kann, bedingt werden.

§ 2.

Wenn der auf Grund des § 1 Verurteilte in der Zeit, für welche die Vollstreckung der Strafe aufgeschoben ist, eine vorsätzliche strafbare Handlung begeht und für dieselbe, wenn auch später, zum Verlust des Amtes, zu Gefängnis oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird, so wird der Ausschub der Vollstreckung der ersten Strafe als unterbrochen betrachtet, und beide Strafen werden unverkürzt vollstreckt werden.

Wenn die neue strafbare Handlung fahrlässig begangen worden ist, oder wenn sie vorsätzlich ist, der Täter aber zur milderen Strafe als es der Verlust des Amtes oder Gefängnis ist, verurteilt wird, so wird das Gericht nach Abmessung der Natur der beiden strafbaren Handlungen entscheiden: ob die aufgeschobene Strafe sogleich zu vollstrecken oder die Vollstreckung weiter aufzuschieben ist. Findet das Gericht, daß auch die Vollstreckung der neuen Strafe aufgeschoben werden soll, so wird es durch dasselbe Urteil auch die Frist dieses Ausschubs festsetzen.

Wird der Ausschub durch Schadenersatz bedingt, und die für denselben bestimmte Frist läuft ab, ohne daß der Verurteilte den Schaden ersetzt hat, so ist die aufgeschobene Strafe gleich zu vollstrecken, es sei denn, daß jenes durch Umstände verursacht ist, die ihm nicht zugerechnet werden können. In diesem Falle kann das Gericht eine neue Frist für die Zahlung des Ersatzes bestimmen und es kann den Ausschub auch ohne Ersatz zuerkennen, wenn es die Überzeugung gewinnt, daß der Verurteilte nicht im stande ist, denselben zu zahlen.

§ 3.

Der Aufschub der Vollstreckung der Gefängnisstrafe wird auch dann widerrufen werden, wenn über den nach § 1 Verurteilten ein neues Urtheil für eine vor dem ersten Urtheil begangene Handlung verhängt wird. In diesem Falle wird für beide strafbare Handlungen eine Strafe nach § 69 StrGB.¹⁾ ausgesprochen werden. Dasselbe gilt auch dann, wenn die aufgeschobene Strafe Geldstrafe ist und das Gericht für die zweite Handlung auf Zuchthausstrafe zu erkennen hat.

Sind beide Handlungen mit Geldstrafe oder ist die erste mit Gefängnis und die zweite mit Geldstrafe zu bestrafen, so hat das Gericht zu entscheiden, ob die aufgeschobene Strafe gleich vollstreckt werden soll oder ob ihre Vollstreckung weiter aufgeschoben ist.

§ 4.

Wenn die Zeit des Strafaufschubs nach § 1 abgelaufen ist, ohne daß vom Gericht die Vollstreckung der Strafe angeordnet worden ist, so wird die Strafe als nicht verbüßt betrachtet werden.

§ 5.

Die Nichtvollstreckung der Strafe nach diesem Gesetze befreit nicht von der Zahlung der Gerichtskosten und des zuerkannten Schadenersatzes. Sie hat keinen Einfluß auf die Wirkung der Nebenstrafen und der Unfähigkeit, welche erst mit Ablauf der Frist der aufgeschobenen Strafe aufhören.

§ 6.

Die Urtheilsverjährung nach diesem Gesetze läuft nicht während des Aufschubs der Strafvollstreckung.

§ 7.

Nach Verlesung des Urtheils, durch welches der Aufschub der Strafvollstreckung angeordnet ist, hat der Präsident des Gerichts dem Verurteilten die oben vorgeschriebenen Bestimmungen zu verlesen und ihn auf den Ernst der für ihn daraus sich ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen. Er wird betonen, daß die über ihn verhängte Strafe vollstreckt werden wird, wenn der Verurteilte in der bestimmten Frist etwas begehen wird, was den Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Gesetze zuwider wäre.

§ 8.

Die Gerichte haben ein besonderes Verzeichnis zu führen, in welches diese Urtheile einzutragen sind; und wenn dieselben rechtskräftig werden, sind Auszüge daraus an das Justizministerium zu senden, wo sie in das dafür bestimmte Buch unter der Bezeichnung Bedingte Verurteilungen einzutragen sind.

Der Justizminister wird nähere Bestimmungen über die Führung dieser Verzeichnisse und dieses Buches erlassen.

¹⁾ In diesem Paragraphen ist vom Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen und ihrer Bestrafung die Rede.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1907. Seine Bestimmungen sind auch auf die früher begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, insofern sie bis dahin noch nicht abgeurteilt sind.

VII. Schweden. Lag angående villkorlig straffdom af 22. juni 1906. [Deutsche Übersetzung in Blätter für Gefängnisstudie 40, 428—430.]

§ 1. Wird jemand zu Zuchthausstrafe nicht über 3 Monate oder Gefängnisstrafe nicht über 6 Monate verurteilt, so ist das Gericht, wenn gültige Gründe dazu vorliegen, berechtigt, zu verfügen, daß die Strafe der eben genannten Art Aufschub erfahren, und daß es von in diesem Gesetz näher anzugebenden Bedingungen abhängen soll, ob die Strafe zur Vollstreckung gelangen soll.

Bedingte Verurteilung genannter Art soll nicht zur Anwendung kommen, wenn der Angeschuldete während der zehn Jahre, die dem Verbrechen zunächst vorhergegangen, zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden ist oder während derselben Zeit eine solche Strafe, auf die gegen ihn früher erkannt worden ist, abgehüßt hat.

Bei der Prüfung, ob Gründe zu bedingter Verurteilung vorliegen, soll zunächst in Erwägung gezogen werden, ob angenommen werden kann, daß der Angeschuldete ohne Abbüßung der Strafe sich bessern wird. Hierbei soll zugehört werden, ob Gelegenheit zur Erziehung oder Anleitung für den, der dessen bedarf, vorhanden ist, und soll im übrigen auf den früheren Lebenswandel des Angeklagten, die Umstände, die ihn zum Verbrechen getrieben, seine Bereitwilligkeit, daselbe zu bekennen und Schadensersatz zu leisten, sein Betragen im übrigen und seine Lebensverhältnisse Rücksicht genommen werden. Unter den übrigen Umständen soll besonders in Betracht gezogen werden, ob, mit Rücksicht auf die Jugend des Angeklagten, ihm obliegende Versorgungspflicht oder andere Verhältnisse, Gefahr besteht, daß die Vollstreckung der Strafe Folgen von besonders nachteiliger Beschaffenheit nach sich ziehen würde.

§ 2. Die Bestimmung in § 1 darf, wenn auf Geldstrafen erkannt ist, auch auf diese Strafe Anwendung finden, jedoch in keinem anderen Fall, als wo Anlaß vorliegt, daß der Angeschuldete infolge Armut und mangelnden Erwerbvermögens genötigt sein würde, die Geldstrafen mit Freiheitsstrafen abzuhüßen.

§ 3. Werden Geldstrafen neben Freiheitsstrafen der in § 1 genannten Art verhängt, so soll gemäß diesem Gesetz für beide Strafen oder auch für die Freiheitsstrafe, nicht aber für die Geldstrafe allein Aufschub gewährt werden; und soll, wenn Aufschub gewährt wird, eine Vereinigung der Geldstrafen mit Freiheitsstrafen nicht stattfinden.

§ 4. Begeht der, welcher durch bedingte Verurteilung Aufschub für eine Strafe erhalten hat, innerhalb dreier Jahre nach der Verurteilung ein Verbrechen, und wird er hierfür zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt, so soll gleichzeitig der Aufschub von dem

Gericht für verwirkt erklärt werden. Wird er zu einer anderen Strafe verurteilt, so soll der Aufschub für verwirkt erklärt werden, wenn der Zusammenhang oder die gleichartige Beschaffenheit der Verbrechen dazu Anlaß geben.

Wird der Aufschub nicht auf die eben angegebene Weise verwirkt, und erfolgt auch nicht aus in § 5 erwähnten Ursachen eine neue Verurteilung, so soll die Strafe verfallen sein.

§ 5. Wird der, welcher wegen eines Verbrechens eine bedingte Verurteilung erfahren hat, überführt, vor der Verurteilung ein anderes Verbrechen begangen zu haben, so soll, bei der Bestimmung der Strafe für das Verbrechen gemäß Kap. 4 § 9 des Strafgesetzes, auch bestimmt werden, ob Aufschub gemäß diesem Gesetz statfinden soll.

§ 6. Wenn eine Strafe gemäß Kap. 25 des Strafgesetzes oder gemäß dem Strafgesetze für die Kriegsmacht verhängt wird, darf bedingte Verurteilung bezüglich dieser Strafe nicht zur Anwendung kommen.

Auch soll, was in diesem Gesetz betreffs Erlasses bedingter Strafurteile festgesetzt ist, nicht Bezug haben auf Strafen, die wegen Vergehens gegen das Pressgesetz verhängt werden.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, soll aber von höherer Instanz nicht in Sachen angewendet werden, die in erster Instanz vor genanntem Tage abgeurteilt worden sind.

VIII. Spanien. Senatentwurf vom 27. November 1907. (Aus Rev. pén. XXXI, 1343—1345.)

Article premier. — Il est accordé an tribunaux ordinaires la faculté d'accorder par décision motivée, de son chef, ou d'appliquer par l'effet de la loi (por ministerio de la ley) la condamnation conditionnelle, laquelle laisse en suspens l'exécution de la peine imposée. Le délai de cette suspension sera de six années. Les tribunaux pourront le réduire à trois ans s'ils l'estiment convenable en égard aux circonstances du fait et à la durée de la peine imposée.

Art. 2. — Les conditions indispensables pour suspendre l'exécution de la condamnation seront: 1° que le condamné ait commis un délit pour la première fois; 2° que la peine imposée par sentence définitive soit celle de l'arrêt mayor, ou de la prison subsidiaire pour insolvabilité en cas d'amende, lorsque celle-ci a le caractère de peine correctionnelle, conformément à l'article 27 C. p. Dans ces cas, les tribunaux pourront appliquer la condamnation conditionnelle suivant qu'ils le jugeront convenable.

Art. 3. — La condamnation conditionnelle ne s'étendra pas aux peines de suspension du droit de vote, des fonctions de juré ou d'autre charge de caractère public, si les dites peines sont accessoires de celles mentionnées dans l'article précédent, et elle ne portera pas atteinte aux responsabilités pécuniaires énumérées dans l'article 49 C. p. Nonobstant, si le condamné est insolvable, l'exécution de la prison de remplacement (sustitoria) établie dans

l'article 50 du même code en ce qui concerne les responsabilités auxquelles se réfèrent les numéros 1 et 3 de l'article 49 susvisé. Dans le cas où le condamné reviendrait à meilleure fortune, on se conformera aux dispositions contenues dans l'article 52.

Art. 4. — Le tribunal appliquera par l'effet de la loi la condamnation conditionnelle dans les cas suivants: 1° Lorsque la sentence admet le plus grand nombre des conditions établies pour déclarer l'exemption de responsabilité, conformément au Code pénal; 2° Lorsque le condamné sera majeur de neuf ans et mineur de quinze et qu'il aura agi avec discernement. Dans ce cas, le tribunal prononcera, en outre, les mesures [p. 1344] prescrites dans le dernier paragraphe du numéro 3 de l'art. 8 du même code.

Art. 5. — La suspension de la condamnation sera accordée aussitôt que la sentence sera devenue définitive. Ladite résolution ne sera susceptible d'aucun recours.

Art. 6. — La suspension de la condamnation sera notifiée au condamné en audience publique du tribunal qui a prononcé la sentence: le président adressera à l'individu poursuivi les avertissements opportuns et lui fera connaître les mesures préventives contenues dans les dispositions de la présente loi. Lorsque l'individu poursuivi sera mineur de quinze ans, il devra comparaître accompagné de la personne qui l'a sous sa puissance ou sous sa garde, si celle-ci n'est pas légitimement empêchée d'après l'appréciation du tribunal, et dans ce cas, la notification sera faite à ladite personne par les voies légales ordinaires. Le greffier dressera l'acte correspondant.

Art. 7. — Si, sur la seconde citation régulière, le condamné ne comparait pas pour la diligence dont il est parlé dans l'article précédent, et ne justifie pas d'une cause valable d'excuses, la suspension de la condamnation demeurera sans effet, et il sera immédiatement procédé à son exécution.

Art. 8. — Le condamné en situation de condamnation conditionnelle ne pourra changer de résidence. Cependant, le juge d'instruction, ou le juge municipal dans les lieux où il n'y a pas de juge d'instruction, pourra l'autoriser à faire ledit changement, s'il survient des causes de nécessité ou d'utilité notoire pour le condamné ou sa famille, dûment justifiées. Cette permission pourra être demandée de vive voix ou par écrit, et il suffira que la décision l'accordant soit mentionnée sur le registre correspondant.

Art. 9. — Le condamné qui changera de résidence sera tenu de se présenter au juge d'instruction du lieu où il doit fixer sa nouvelle résidence, ou s'il n'y en a pas, au juge municipal, dans les trois jours qui suivront son arrivée. Dans tout cas quelconque de changement de résidence sans autorisation ci-dessus prévue ou d'omission de se présenter à l'autorité judiciaire correspondante dans le délai de trois jours fixé dans le paragraphe précédent, la suspension de la condamnation demeurera sans effet, et il sera procédé à son exécution.

Art. 10. — Le tribunal qui a prononcé la sentence adressera immédiatement au ministère de Grâce et Justice un certificat du dispositif du [p. 1345] jugement et de l'ordonnance qui accorde la suspension de la sentence, et il sera ouvert sur le registre central des condamnés une section spéciale intitulée „condamnation conditionnelle“, et dans laquelle, il sera dûment pris note des dites condamnations. Même certificat sera adressé par les tribunaux qui auront prononcé la sentence au juge qui a instruit le procès, lequel, s'il y a lieu, le communiquera au juge de la résidence du condamné.

Art. 11. — Les tribunaux criminels tiendront, en dehors du Registre général des sentences, un livre sur lequel seront mentionnées les condamnations conditionnelles avec mention du dispositif du jugement ou de l'ordonnance, du lieu de la résidence du condamné et de toutes les données nécessaires pour permettre de surveiller l'exécution de la condition de la condamnation.

Art. 12. — L'autorité judiciaire du lieu de la résidence du condamné tiendra sous sa surveillance directe un registre dans lequel seront notés les changements de résidence du dit condamné. S'il s'en produit un, le juge du domicile quitté par le condamné avertira celui de la nouvelle résidence pour que ce dernier puisse rendre compte au premier de la représentation ou de la non-représentation du condamné dans le délai fixé dans l'article 3 de la présente loi; de tout quoi il devra également être rendu compte au tribunal qui a prononcé la sentence.

Art. 13. — Si avant l'expiration du délai de durée du sursis à l'exécution de la condamnation conditionnelle, l'individu qui y est soumis vient à être condamné à nouveau pour un autre délit, il sera procédé immédiatement à l'exécution du jugement en suspens. Si, durant ledit délai, il est l'objet de poursuites, sans que, dans le même délai, il intervienne une sentence définitive, la remise de la peine sera différée jusqu'à ce que ladite sentence soit intervenue, afin, sur le vu de cette sentence, de prononcer ce qu'il appartiendra dans le cas où l'inculpé serait de nouveau condamné.

Art. 14. — S'il n'est survenu cause contraire, à l'expiration du délai de sursis, le tribunal qui a prononcé la sentence notifiera au condamné la remise de la condamnation. De quoi il sera fait dûment mention sur le registre central des condamnés et sur celui du tribunal et des juges (Juzgados) respectifs.

IX. Serbien. Gesetz-Entwurf über die bedingte Verurteilung.

§ 1.

Wenn das Gericht einen Schuldigen zu einer Freiheitsstrafe, schweren Kerker ausgenommen, bis zu sechs¹⁾ Monaten oder zur Geldstrafe verurteilt, und wenn neben Verhältnissen, die besondere Berücksichtigung verdienen, keine Umstände vorliegen, die eine längere Freiheitsstrafe rechtfertigen, so wird die Verurteilung bedingt.

¹⁾ In dem Entwurf der Septemprialtafel auf drei Monate herabgesetzt.

sichtigung verdienen, überwiegende Milderungsumstände zusammen treffen, so kann es im Urtheile bestimmen, daß die Vollstreckung der erkannten Strafe auf eine bestimmte Zeit, welche nicht kürzer als die gesetzliche Verjährungsfrist für die betreffende strafbare That und nicht länger als fünf Jahre sein darf, ausgesetzt sei.

Außer der Schwere der That und den Umständen, unter denen sie begangen wurde, soll das Gericht hierbei in Ermägung ziehen: Das Alter und den Lebenswandel des Schuldigen, ob seit Begehung der That lange Zeit verstrichen ist, ob der Schuldige ein vollständiges und aufrichtiges Geständnis abgelegt, ob er dem Beschädigten den Ersatz, den dieser zu fordern berechtigt ist, geleistet oder sich wenigstens bereit erklärt hat nach Möglichkeit solchen Ersatz zu leisten.

Im letzteren Falle kann die Aussetzung der Strafvollstreckung davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldige einen im Urtheile bestimmten Ersatz binnen einer festgesetzten Frist leiste.

§ 2.

Der Ausspruch auf Aussetzung der im § 1 angeführten Strafvollstreckung steht dem zuständigen Gerichte erster Instanz, beziehungsweise demjenigen Gerichte zu, welches über ein gegen das erstinstanzliche Urtheil eingelegtes Rechtsmittel zu entscheiden berufen ist.

Gegen die Gewährung dieser Aussetzung durch das Gericht erster Instanz steht dem Staatsanwalte und dem Privatkläger, gegen die Verweigerung durch dasselbe Gericht dem Angeklagten, seinem Ehegatten, seinen Verwandten auf- und absteigender Linie, seinem Vormunde sowie dem Staatsanwalte die Berufung zu; gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit den Eltern und dem Vormunde.

§ 3.

Begeht der gemäß § 1 dieses Gesetzes Verurtheilte innerhalb der Frist, für welche ihm die Strafvollstreckung ausgesetzt wurde, ein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung nach §§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes, und wird er wegen dieser strafbaren Handlung, wenn auch nach der Frist, zur Freiheitsstrafe verurteilt, so sind beide Strafen zu vollstrecken.

Begeht der gemäß § 1 dieses Gesetzes Verurtheilte innerhalb der erwähnten Frist eine andere strafbare Handlung und wird er wegen derselben zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so trifft das Gericht (§ 2) nach reiflicher Ermägung aller Umstände im Urtheile die Entscheidung, ob die ausgesetzte Strafe gleich vollstreckt werden, oder ob sie auch weiterhin ausgesetzt bleiben soll.

Trifft das Gericht die Entscheidung, daß auch die Vollstreckung der neuen Strafe ausgesetzt werde, so hat es im Urtheile eine und dieselbe Frist für beide Aussetzungen zu bestimmen.

§ 4.

Ist die Ersatzeistung als Bedingung der Aussetzung der Strafvollstreckung aufgestellt und der Verurtheilte leistet den Ersatz in der

festgesetzten Frist nicht, so ist die Strafe gleich zu vollstrecken, es liege denn die Nichtleistung an Umständen, die ihm nicht angerechnet werden können. In diesem Falle wird das zuständige Gericht erster Instanz durch Bescheid, beziehungsweise Beschluß, dem Beurteilten eine neue Frist zur Erfüllleistung bestimmen, kann ihm aber auch ohne diese Bedingung die Strafvollstreckung aussetzen, wenn es zur Überzeugung kommt, daß er nicht imstande ist, den Erfah zu leisten.

Gegen diesen Bescheid, beziehungsweise Beschluß, steht den im zweiten Absätze des § 2 angeführten Personen die Beschwerde zu.

§ 5.

Wird der gemäß § 1 dieses Gesetzes zur Freiheitsstrafe Beurteilte innerhalb der Frist, für welche ihm die Strafvollstreckung ausgesetzt wurde, wegen einer anderen vor dem Urteile begangenen strafbaren Handlung verfolgt, wegen deren auch eine Freiheitsstrafe zu verhängen wäre, so hat das Gericht (§ 2) im Urteile auf eine Gesamtsstrafe wegen beider Handlungen gemäß §§ 34, 35 und 267 des Strafgesetzes zu erkennen.

Gehören beide Handlungen in die Kategorie der im ersten Absätze des § 3 angeführten strafbaren Handlungen, so ist diese Strafe gleich zu vollstrecken.

In allen anderen Fällen finden die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des § 3 dieses Gesetzes analoge Anwendung.

§ 6.

Vergeht die Frist, für welche die Strafvollstreckung nach § 1 dieses Gesetzes ausgesetzt wurde, ohne daß das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnet, so ist das Urteil als nicht gefällt zu betrachten.

Entsteht ein Zweifel über diese Tatsache, so hat das zuständige Gericht erster Instanz darüber mit Bescheid beziehungsweise Beschluß, zu entscheiden, gegen welche den im zweiten Absätze des § 2 angeführten Personen die Beschwerde zusteht.

§ 7.

Bei Verkündung des Urteils, in dem die Aussetzung der Strafvollstreckung nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt wird, ist dem Beurteilten eine strenge Ermahnung zu erteilen, daraufhin ist er mit den vorstehenden Bestimmungen genau bekannt, auf die Pflichten, die für ihn aus ihnen entstehen und auf die Folgen der Begehung einer strafbaren Handlung innerhalb der Bewährungsfrist aufmerksam zu machen.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auch auf strafbare Handlungen, welche vor seinem Inkrafttreten begangen, aber noch nicht abgeurteilt waren.

III. Entwicklung und derzeitiger Stand der amtlichen Kriminalstatistik der einzelnen Staaten Europas.

Von Dr. Rudolf Wassermann und Dr. Arnold Wadler in München.

II.

Balkanstaaten.

Von den östlichen Gebieten Europas seien hier zunächst die beiden bedeutendsten Gruppen zur Betrachtung herangezogen. Es sind dies die Balkanstaaten und Rußland.

Von den Ländern der Balkanhalbinsel besitzt Griechenland die ältesten kriminalstatistischen Erhebungen. Soweit sich dies an Hand des verfügbaren Materials ermitteln läßt, wurde schon für die Jahre 1857/58 eine „Diacheiresis tēs politikēs dikaiosynēs“ publiziert. Das jetzt von dem griechischen Justizministerium (Υπουργειον Δικαιοσύνης) veröffentlichte Material führt den Titel „Εργασια των δικαστηριων“.

Berücksichtigt sind hier namentlich die Jahrgänge 1890—1902. Die Bearbeitung ist außerordentlich dürftig und trägt den ausgesprochenen Charakter einer bloßen Verwaltungstatistik. Sie zerfällt in einen zivilprozeßstatistischen und in einen kriminalstatistischen Teil. Der letztere behandelt zunächst die Jurisdiktion der *Κακούργιοδικεια* (Schwurgerichte), dann der *Πλημμελειοδικεια* (Korrektribunale) und schließlich der *Πταισματοδικεια*, vor welchen die Uebertretungen abgeurteilt werden. Für alle diese beschränken sich jedoch die Erhebungen lediglich auf die Feststellung der Zahl der anhängigen Strafsachen, der angeklagten, freigesprochenen und verurteilten Personen sowie die Art der verhängten Strafe. Durchwegs ist eine geographische Gliederung (nach Bezirksamtsgerichten) vorgenommen. Von den persönlichen Verhältnissen ist einzig und allein das Geschlecht ausgewiesen. Ist also die kriminologische Bedeutung dieser amtlichen Bearbeitung schon nach dieser Richtung eine sehr geringe, so erscheint der Wert der griechischen Justizstatistik namentlich aus dem Grunde problematisch, weil wir daraus gar nichts über die Art der begangenen Verbrechen erfahren und so das Hauptobjekt der kriminologischen Forschung sich vollständig der Untersuchung entzieht. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn in Wälde seitens des kgl. griech. Justizministeriums eine Abstellung dieser Mängel vorgenommen würde.

Nicht viel jünger als die griechische ist die rumänische Justizstatistik (*Statistica Judiciara*). Dieselbe umfaßt bisher die Jahrgänge 1864—1899.

Im Laufe dieser 35 Jahre hat die Bearbeitung mancherlei Veränderungen erfahren; doch kann man bei den meisten getrost von einer *reformatio in peius* sprechen.

Außer der Zivilrechtsstatistik enthält die amtliche Publikation die Kriminalstatistik, gegliedert nach der Jurisdiktion der *Curtile cu Jurati*

(Geschworenengerichte), Tribunale corectionale (Strafkammern) und judecatorii de ocide (Bezirksgerichte); außerdem ist auch die Rechtsprechung der Appellgerichte behandelt, welche nach § 493 der Str.P.D. in erster Instanz für Beamtenbelikte zuständig sind.

Der Hauptfehler der rumänischen Kriminalstatistik besteht darin, daß sie auf der Zahl der Angeklagten, nicht jener der Verurteilten basiert. Im letzten Jahrgang (1899) ist allerdings ein schwacher Aniaz gemacht worden, Remedur zu schaffen, allein offenbar auf Kosten anderer Erhebungen, die nicht minder bedeutsam sind.

Am genauesten und ausführlichsten sind die Ergebnisse der Strafrechtspflege der Schwurgerichte dargestellt. Zunächst ist hier die geographische Differenzierung durchwegs vorgenommen, wobei eine Kombination mit der Zahl der Straffälle und der Angeklagten (1899 auch der Verurteilten), dann aber auch mit den einzelnen begangenen Verbrechen durchgeführt ist. Auch die Art der verhängten Strafe ist hierbei noch berücksichtigt.

Die persönlichen Verhältnisse sind, wie gesagt, bis 1899 nur bei den Angeklagten erhoben. Zunächst findet natürlich eine Auscheidung nach dem Geschlechte statt. Die meisten technischen Veränderungen ergaben sich jedoch im Laufe der Zeit bei der Fixierung des Alters, wobei sich leider die Erhebungstechnik fortwährend verschlechtert hat. Während bis zum Jahre 1872 noch 7 Altersstufen ausgegliedert wurden (unter 16, 16 - 21, 21 - 30, 30 - 40, 40 - 50, 50 - 60, 60 - 80 Jahre), wozu noch die Rubrik „unermittelt“ hinzukam, beschränkte sich die Altersdifferenzierung in der Folgezeit auf 3 Klassen (unter 16, 16 - 21, über 21) und im letzten Jahre 1899 sind lediglich 2 Gruppen (Minder- und Volljährige) ausgeschieden.

Hinsichtlich des Familienstandes ist nur zu erwähnen, daß eine Berücksichtigung der Geschiedenen in gar keiner Weise stattfindet.

Am sorgfältigsten ist das Volkstum dargestellt. Es findet bei diesem persönlichen Moment überhaupt die detaillierteste Ausgliederung in der rumänischen Kriminalstatistik statt. Nicht weniger als 18 Sonderrubriken sind hier bis 1899 ausgeschieden. Zunächst sind die rumänischen Staatsbürger in die beiden Gruppen Rumänen und Juden gesondert. Dann sind Franzosen, Italiener, Engländer und Reichsdeutsche ausgeschieden. Die Oesterreicher zerfallen wiederum in vier Unterklassen (Rumänen, Ungarn, Deutsche und Slaven), die Türken in 3 (Türken, Slaven, Griechen) und die Russen schließlich in 2 Untergruppen (Rumänen und Russen); außerdem sind noch Serben, Griechen und Sonstige ausgeschieden. 1899 ist auch in der Bearbeitung dieser Frage eine Einschränkung eingetreten, ohne daß die Detaillierung wesentlich darunter gelitten hätte.

Um so dürftiger ist dafür die Behandlung des kriminologischen viel wichtigeren Moments der beruflichen Stellung des Delinquenten. Von den einzelnen Zweigen sind die 3 wichtigsten: Landwirtschaft, Handwerk (Gewerbe) und Handel gesondert ausgegliedert, sodann noch die freien Berufe, öffentlichen Aemter, Rentner, Vaga-

bunden (Veruflofe). Ueber die Stellung im Beruf ist dagegen nichts erhoben.

Bis 1898 ist dann schließlich noch die Schulung der Angellagten festgestellt, wobei wieder 3 Gruppen unterschieden sind: Höhere Bildung, Geschulte und Analphabeten.

Im letzten Jahrgang (1899) ist überdies noch der Wohnort und Geburtsort (allerdings nur flüchtig) berücksichtigt.

Was all diesen Erhebungen der persönlichen Verhältnisse der kriminellen Personen ihren wesentlichen Wert nimmt, ist der Mangel der unentbehrlichen Kombination dieser Ergebnisse mit den von den betreffenden Personen begangenen Delikten. Ehe diesem Mangel nicht abgeholfen wird, kann von einer entsprechenden wissenschaftlichen Ausbeutung der vorhandenen Daten nicht die Rede sein.¹⁾

Weitaus die beste Kriminalstatistik besitzt unter den Balkanländern Serbien. Dieselbe ist enthalten:

1. In den 3 „Berichten des Justizministers an S. M. den König usw.“ für die Jahre 1868/70, 1881 und 1883 (deren Text allerdings nur serbisch ist).
2. Im Band XVIII der „Statistik Serbiens“ (Statistique de la Serbie), enthaltend die Kriminalstatistik für das Jahr 1887.
3. In den Bänden VI, XIV und XX der „Statistik des Königreichs Serbien“ (Statistique du royaume de Serbie), enthaltend die Kriminalstatistik für die Jahre 1888/90, 1891/95 und 1896.

Eine wichtige Materialsammlung bilden ferner verschiedene „Beilagen“ zur Statistik und dann insbesondere die „Statistischen Jahrbücher“, welche den wichtigsten Teil der kriminalstatistischen Daten periodisch zur Kenntnis bringen.¹⁾

Die Technik der Erhebung ist in der serbischen Kriminalstatistik eine sehr umfassende und detaillierte.

Von den objektiven Momenten der Kriminalität werden zunächst die Zahl der Straftaten, dann die der angeklagten, freigesprochenen und verurteilten Personen ausgewiesen. Dazu kommt noch Art und Höhe der verhängten Strafen, das Moment der Rückfälligkeit und der Komplizenhäufigkeit. Allerdings lassen diese beiden letzteren hinsichtlich der Technik der statistischen Bearbeitung noch vieles zu wünschen übrig.

Von den persönlichen Verhältnissen der Täter (den subjektiven Momenten der Kriminalität) werden folgende erhoben:

Zunächst wieder das Geschlecht. Dann das Alter; hierbei findet eine Kombination mit dem Geschlechte statt und es wird jeweils nach 7 Gruppen gegliedert: unter 16, 16—21, 21—30, 31—40, 41—50, 51—60, über 60 Jahre.

¹⁾ Näheres darüber siehe bei Wadler, Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa, I. Band: Die Kriminalität der Balkanländer. München 1908.

Es wird ferner die Muttersprache (und zugleich damit das Volkstum) der Verurteilten erhoben; man unterscheidet hier Serben, Rumänen, Zigeuner und Sonstige.

Sodann wird der Zivilstand sowie auch der Geburtsort (bezw. Wohnort) festgestellt, wobei hauptsächlich eine Scheidung zwischen Stadt und Land vorgenommen wird; dann die Schulung, wobei 3 Gruppen unterschieden werden: Analphabeten, Personen mit Schulbildung und dann solche mit höherer Bildung. Die Ausgliederung nach der Konfession enthält 5 Rubriken: Orthodoxe (Griech.-Kathol.), Katholiken (Röm.), Juden, Mohammedaner und Sonstige.

Sehr sorgfältig ist namentlich die Erhebung des Berufs der Verurteilten. Es werden hierbei nicht bloß die verschiedenen Berufszweige berücksichtigt, sondern (seit 1896) auch die Stellung im Beruf. So werden im ganzen nicht weniger als 14 Hauptgruppen mit insgesamt 22 Unterklassen unterschieden. Die Hauptgruppen werden gebildet durch die folgenden Professionen: Landwirtschaft, Handel, Gewerbe (Industrie), Staatsbeamte und -bedienstete, Geistliche, Lehrer, Advokaten, Schriftsteller, Kommunalbeamte und -bedienstete, Offiziere, Militär und sonstige Berufe. Bei der Landwirtschaft werden wiederum 4 Unterklassen ausgefondert: Sondereigentümer, Mitglieder einer „Sadruka“ (Hauskommunion bei den Südslaven), Gesinde und Tagelöhner. In den Gruppen Handel und Gewerbe unterscheidet man Unternehmer, Gehülften und Lehrlinge, in der Gruppe Geistliche: weltliche und Mönche. Allerdings ist die wissenschaftliche Bearbeitung dieser Daten aus dem Grunde bedeutend gehemmt, weil in der Bevölkerungsstatistik nicht nach denselben Gesichtspunkten geschieden wird, so namentlich in der Gruppe „Landwirtschaft“, wo uns über die Zugehörigkeit der Gesamtbevölkerung zu den einzelnen Unterklassen keine genügenden Resultate mitgeteilt sind.

Derselbe Mangel macht sich noch bei der Berücksichtigung eines anderen, sehr interessanten persönlichen Moments der Deliquenten geltend, nämlich ihres Vermögensstandes. Ist auch in der Kriminalstatistik eine Ausgliederung in Reiche, Mittelstand und Vermögenlose vorgenommen, so wissen wir weder über das Kriterium dieser Einteilung etwas Näheres, noch über die Zugehörigkeit der Bevölkerung zu den einzelnen Vermögensklassen, sodaß wir keinerlei exakte Folgerungen aus den vorhandenen Ergebnissen ableiten können.

Bulgarien hat bisher noch gar keine kriminalstatistischen Daten veröffentlicht. Auf Bitten des Verfassers der „Verbrechensbewegung im östlichen Europa“ hat jedoch das bulgarische Justizministerium einen Auszug aus den Registern der Strafanstalten für ihn anfertigen lassen, der im I. Bande des Werkes wiedergegeben ist. Es handelt sich hierbei um die Ergebnisse der letzten Zeit, der Jahre 1899—1906. Diese Daten der Gefängnisstatistik können natürlich nur ein Surrogat der Kriminalstatistik bilden und sind zudem aus dem mitgeteilten Grunde nur mit Vorsicht zu verwenden. Sie leiden überdies an demselben Mangel wie die griechische Justizstatistik: es fehlt jeder Aus-

weis über die Art der begangenen Verbrechen. Allerdings enthält der Auszug eine Gliederung in verschiedene Verbrechenkategorien (Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, gegen die Person, gegen das Eigentum, Übertretungen); allein diese Scheidung ist vom theoretischen Standpunkt völlig unzureichend, um eine genaue Vorstellung von dem Grad der Gefährdung der einzelnen Rechtsgüter zu gewinnen. An objektiven Momenten der Kriminalität wird außerdem nur noch die Rückfälligkeit erhoben, allerdings mittels einer ganz primitiven Technik, indem nur festgestellt wird, ob der Verurteilte erst einmal oder schon mehrmals vorbestraft ist.

Nicht minder dürftig ist die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Delinquenten. Außer dem Geschlecht wird noch das Alter, der Beruf, der Familienstand, die Konfession, das Volkstum und die Schulung der Gefängnisinsassen erhoben. Bei der Fixierung des Alters werden 3 Gruppen unterschieden: 11—17 Jahre (relativ Strafmündige), 18—21 Jahre (minderjährige Strafmündige, die in Bulgarien wie in den meisten Balkanländern hinsichtlich des Strafmaßes noch besonders privilegiert sind) und schließlich die große Sammelgruppe aller Volljährigen, die aus technischen Gründen sich als völlig unbrauchbar darstellt. Noch dürftiger ist die Gliederung nach dem Familienstand, die lediglich Verheiratete und Unverheiratete sondert. Bei der Schulung werden nur Analphabeten und Personen, die schreiben und lesen können, unterschieden; bei der Konfession: Orthodoxe, Katholiken, Protestanten, Mohammedaner, Juden und Sonstige.

Die Erhebung der beruflichen Tätigkeit der Gefangenen ist (was die Hauptgruppen anlangt) beinahe übereinstimmend mit der serbischen. Nur fehlt hier in der bulgarischen Statistik jegliche Ausgliederung nach der Stellung im Beruf.

Am ausführlichsten ist (ähnlich wie in der rumänischen „Statistica judiciara“) die Nationalität berücksichtigt. Man unterscheidet hierbei: Bulgaren, Türken, Rumänen, Griechen, Serben, Juden, Armenier, Zigeuner und Sonstige.

Da weder die Türkei noch Montenegro amtliches statistisches Material veröffentlichen, so wäre hier nur noch das Okkupationsgebiet Bosnien und die Herzegowina zu nennen.

Die bosnische Kriminalstatistik ist enthalten in dem „Bericht über die Verwaltung von Bosnien und die Herzegowina 1906“ herausgegeben vom R. und K. Gemeinsamen Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina). Sie umfaßt bloß das Jahr fünf 1900—1904 und enthält außerdem einige zusammenfassende Resultate für die Periode 1893—1897 (1898). Für die Zeit von 1883 bis 1886 sind die wichtigsten Daten im Werke E. von Laveleye's „Die Balkanländer“ veröffentlicht. (Vgl. den I. Band, p. 395. Tabelle Q, Anhang). Alle diese Zusammenstellungen enthalten vor allem das wesentlichste Material über die Art der begangenen Delikte. Doch sind dafür die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten nur

spärlich berücksichtigt. Uebrigens sind hierüber im „Bericht“ nur die Prozentzahlen publiziert, was vom Standpunkt statistischer Technik nicht genug bedauert werden kann.

Wollen wir nun am Schlusse dieser Skizze noch flüchtig auf die materiellen Ergebnisse der Kriminalstatistik der behandelten Länder eingehen, so bieten sie nach mancher Hinsicht viel Interessantes. Bezeichnend für die kriminelle Stufe dieser Gebiete ist das vielfach noch vorherrschende Unwesen der verbrecherischen Assoziationen, der berüchtigten Banden, der Heidulen und Klephten. Mit dem Bandenunwesen hängt zweifellos die relativ und absolut hohe Zahl der Tötungsdelikte zusammen und dann namentlich die große Masse der Brandstiftungen, wie sie in Serbien und anderen Balkanländern noch jetzt, in den stammverwandten Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bosnien-Herzegowina) für die Zeit vor der Okkupation festzustellen sind. Bemerkenswert ist auch, daß Kroatiens-Slavonien vor etwa 20—30 Jahren in mancher Beziehung ganz ähnliche kriminelle Erscheinungen aufzuweisen hatte, wie wir sie heute etwa in Serbien konstatieren können.

Bezeichnend für die Kriminalität aller dieser Gebiete ist sodann namentlich die außerordentlich geringe Beteiligung der Frauen am Verbrechen; für Europa ist in dieser Hinsicht in den Balkanländern das Minimum erreicht. Dies erscheint zum Teil erklärlich durch den Umstand, daß die Zahl der Frauen in diesen Ländern im Gegensatz zum mittleren und westlichen Europa kleiner ist als jene der Männer, was für ihre soziale Stellung nicht ohne Bedeutung ist. (Auf der andern Seite ist die Frau in den Balkanländern aus kulturellen Gründen weit weniger exponiert als etwa in Deutschland oder England.) Besonders markant ist dort sodann der Einfluß des Berufs auf die Verbrechensbewegung. Die Balkanländer sind beinahe ausschließlich agrarische Länder. So weist denn auch das Verbrechen im allgemeinen eine spezifisch agrarische Färbung auf und es erklärt sich daraus auch die Bedeutung, welche den Delikten des Forst- und Viehdiebstahls innerhalb der gesamten Kriminalität zukommt. Dies läßt sich am besten aus den Ergebnissen der serbischen Statistik ersehen, die ja infolge ihrer vortrefflichen Technik überhaupt die größte Ausbeute zuläßt. Nicht minder bemerkenswert sind die Ergebnisse, die man auf Grund der Berücksichtigung der Siedelung (der Scheidung nach Stadt und Land) gewinnt. Im allgemeinen ergibt sich ganz deutlich, daß auf dem platten Lande die sogenannte „atavistische“ Kriminalität vorherrscht, das heißt diejenige Gruppe der Verbrechen, bei deren Verübung vornehmlich Gewalt und Brutalität sich kundgibt. In der Stadt dagegen herrschen diejenigen Arten der Verbrechen vor, bei deren Begehung Schlaueit und List zur Anwendung kommen. Dies geht soweit, daß selbst von den gleichen Gruppen der Delikte die schwereren Formen vorwiegend auf dem flachen Lande, die leichteren dagegen in den Städten verübt werden. Weißt nun die städtische Bevölkerung trotzdem eine relativ übermäßige kriminelle Belastung auf,

so ist diese zunächst auf Rechnung der Extensität, nicht der Intensität der Verfehltheit zu setzen.

Für Serbien lassen sich an Hand der gegebenen Daten auch Untersuchungen über den Einfluß sozialer Momente auf das Verbrechen vornehmen. So konnte namentlich der Zusammenhang zwischen Getreidepreisen und Kriminalität neuerdings beleuchtet werden (Vgl. § 6 des I. Bd. der „Verbrechensbewegung im östlichen Europa“). Es ergab zwischen den Deliktstkurven der begangenen Verbrechen gegen das Eigentum und den Maispreisen ein ausgesprochener Parallelismus, der zumal in den ersten Jahren der Untersuchung (etwa 1887 - 1900) sehr scharf ausgeprägt erscheint. Warum gerade bei den Maispreisen und nicht bei den Weizenpreisen eine solche Harmonie wahrnehmbar ist, ergibt sich aus der theoretischen Untersuchung des Problems. (Näheres a. a. O.). Dagegen ließ sich eine Abhängigkeit der Kriminalität (zunächst der Personendelikte) von den Alkoholpreisen (hauptsächlich aus technischen Gründen) nicht ermitteln.

(Fortsetzung folgt.)

IV. Welche Reformen des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges sind vom Standpunkt der Jugendfürsorge zu fordern?

Bericht über einen Erörterungsabend der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Von Elsa von Liszt, Charlottenburg.

Die Fragen des Jugendstrafrechts haben in der letzten Zeit sich das Interesse weiter Volkskreise erobert. Auf großen Kongressen wird das Thema behandelt (Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge zu Berlin Oktober 1906, I. Oesterreichischer Kinderschutzkongress zu Wien März 1907), Tageszeitungen der verschiedensten Richtung bringen Artikel, zahlreiche Petitionen betr. Einführung von Reformen liegen den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung vor.

So war es recht zeitgemäß, daß einer der berufensten Sachverständigen, Amtsgerichtsrat Koehne Berlin, auf Veranlassung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung seine Vorschläge in einem ausgearbeiteten Gesetzentwurf zusammenfaßte (Mitteilungen der J. K. V. Band XIV, S. 481 ff; auch selbständig bei Guttentag Berlin erschienen). Und ebenso zeitgemäß war es, daß die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Vorstand: Fürstin zu Wied, Staatsminister z. D. Hentig, Professor v. Soden) einen Erörterungsabend über das Thema der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen veranstaltete. Obwohl nicht

öffentlich eingeladen war, waren am 15. Januar doch über 300 Personen im schönen Plenarsaal des Herrenhauses anwesend.

Amtsgerichtsrat Koehne war Referent des Abends und führte einleitend etwa das Folgende aus:

Obwohl unser Strafgesetzbuch erst 40 Jahre alt ist, zeigt es doch schon deutliche Mängel. Vor allem hat die strafrechtliche Repression gegenüber Jugendlichen vollständig versagt. Die Reichskriminalstatistik zeigt uns, daß im Jahr 1882 30719 Jugendliche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilt wurden, während im Jahr 1906 die Zahl sich auf 55211 belief. Die Steigerung der Kriminalität im ganzen betrug in den letzten 24 Jahren 20,6 pCt., die der Jugendlichen dagegen 26,2 pCt. 1904/5 sank die Gesamtkriminalität um 1,1 pCt., die der Jugendlichen stieg um 1,3 pCt. 16 pCt. der Jugendlichen waren vorbestraft, viele schon zu wiederholten Malen; man kann annehmen, daß etwa die Hälfte aller Jugendlichen wieder rückfällig wird. Diese Zahlen zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, daß es so wie heute nicht weitergehen kann, daß etwas geschehen muß. Der Streit, ob Vergeltungs- oder Zweckstrafe, hat bei der Frage der Behandlung der Jugendlichen keine wesentliche Bedeutung mehr. Das Vergeltungsbedürfnis gegen straffällige Kinder tritt hinter die Forderung der Erziehung zurück. Die Kinder haben nach dem BGB. Anspruch auf Erziehung; wird ihnen diese durch Unvermögen oder Schuld der Eltern nicht zu teil und geraten sie dann mit den Gesetzen in Konflikt, so hat nicht Strafe, sondern Erziehung einzutreten. Und nur da, wo trotz geordneter häuslicher Verhältnisse und guter Erziehung ein Kind sich gegen die Gesetze vergeht, ist Raum für die Vergeltung.

Die untere Strafmündigkeitsgrenze will R. wie fast alle Schriftsteller, sowie die neueren Gesetze und Entwürfe, von 12 auf 14 Jahre heraufsetzen. Die Grenze von 18 Jahren soll beibehalten, das bisherige Unterscheidungsvermögen aber beseitigt werden. Die jetzige Bestimmung (die Feststellung der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht) leidet einerseits an einer Ueberschätzung der intellektuellen Entwicklung; sie bürdet andererseits dem Richter eine psychologische Untersuchung auf, der er meist nicht gewachsen ist. So kommt es, daß im Durchschnitt nur in etwas über 4 pCt. aller Fälle wegen mangelnder Einsicht Freisprechung erfolgt. Die Tatsache, daß so und so viele 12- bis 14jährige Kinder jährlich wegen Majestätsbeleidigung, wegen Störung der Sonntagsruhe, wegen Bedrohung von Beamten usw. verurteilt werden, zeigt deutlich die Unhaltbarkeit der Bestimmung. R. will die Strafbarkeit nicht von der von verschiedenen Schriftstellern (auch von dem neuen österreichischen Entwurf) geforderten sittlichen Reife abhängig machen; er will Bestrafung überhaupt nur in den Fällen eintreten lassen, wo mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und den Mangel jeglichen sittlichen Empfindens bei dem Jugendlichen eine Besserung durch rein erzieherische Maßregeln ausgeschlossen scheint. In allen übrigen Fällen

sollen erziehliche Maßnahmen, Fürsorgeerziehung und dergl., eingeleitet werden.

Als Strafmittel werden nur Geldstrafe und Gefängnisstrafe vorgesehen. Geldstrafe soll nur zulässig sein bei eigenem Vermögen oder Verdienst des Angeklagten; ratenweise Abzahlung soll ermöglicht werden. Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist absolut auszuschließen.

Da über die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit der kurzen Freiheitsstrafen gerade für Jugendliche bei allen Sachverständigen Einverständnis herrscht, schlägt R. eine Mindestdauer von 6 Monaten vor; das ist auch die Zeit, die von Sachverständigen als Mindestmaß für die Möglichkeit einer erziehlichen Einwirkung angesehen wird (u. a. von v. Baehr in dem Januarheft 1908 der „Die Jugendfürsorge“). Und da die Gefängnisstrafe nur in besonders schweren Fällen, als letzter Versuch, eine Besserung zu erzielen, verhängt wird, so erscheint diese Höhe gerechtfertigt, auch wenn die sonst im Gesetz angedrohte Strafe hinter diesem Maß zurückbleiben sollte.

Da es sich bei dem ganzen Verfahren im wesentlichen um Erziehung, nur ausnahmsweise um Strafe handelt, ist es richtig, die Verhandlung dem Strafrichter zu entziehen und sie in die Hand des Vormundschaftsrichters zu legen, der durch seine ganze Tätigkeit besser für die Behandlung der Jugendlichen vorgebildet ist. Ihm stehen als Schöffen Lehrer, Ärzte, Geistliche und sonstige in der Jugendfürsorge erfahrene Personen zur Seite. Diese Personen sollen aus einer speziellen Liste ausgelost werden. R. trägt kein Bedenken, diesem Jugendgericht die Entscheidung auch über die schwersten Verbrechen Jugendlicher zu übertragen; solche werden ja doch immer in der Minderzahl sein, und gegen jedes zweifelhafte Urteil steht der Rechtsweg offen. Die Berufung müßte an dieselbe Instanz gehen wie die Beschwerden gegen den Vormundschaftsrichter, nämlich an die Zivilkammer des Landgerichts. Dem Vorschlag Liezt's, das Vorverfahren in die Hand des Vormundschaftsrichters zu legen und diesem die Entscheidung darüber zu geben, ob das Hauptverfahren überhaupt zu eröffnen sei oder nicht, kann R. sich nicht anschließen. Dieser Vorschlag falle aus dem Rahmen der bisherigen Gesetzgebung heraus und sei auch praktisch schwer durchführbar.

Das jetzige Strafverfahren will R. im wesentlichen bestehen lassen. Anklagezwang und Oeffentlichkeit der Verhandlung soll erhalten bleiben. Durch Beseitigung des Anklagezwangs fürchtet R. das Vertrauen des Volkes in die Unparteilichkeit der Behörden zu erschüttern, und die Oeffentlichkeit sei ein solches Palladium guter Rechtspfegung, das sie nicht beseitigt werden dürfe; durch die besondere Gestaltung der Verhandlung vor dem Jugendgericht würden auch die jetzigen Gefahren für den jugendlichen Angeklagten zum großen Teil hinwegfallen.

Die Untersuchungshaft gegen Jugendliche ist tunlichst zu vermeiden.

In der Anordnung der Erziehungsmittel ist dem Richter möglichst freie Hand zu lassen. Ein wichtiges Mittel wird der Verweis bilden, aber er muß verbunden werden mit der Stellung unter Schutzaufsicht. In dieser Weise ist das amerikanische Probationssystem für uns zu übernehmen; die nötigen Personen für dieses wichtige Amt zu bekommen, wird durch Vermittlung der Jugendschutzvereine nicht schwer sein.

Auch bei der Strafvollstreckung (über die sich der Vortragende sehr kurz faßte), ist den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung zu tragen; strenge Trennung von den Erwachsenen ist vor allem zu fordern; Überwachung durch besonders ausgebildete Beamte; progressiver Strafvollzug, vorläufige Entlassung.

Mit all diesen Maßnahmen können wir aber nicht warten bis zur Reform des Strafgesetzbuchs. Und daß es sehr wohl möglich ist, das Jugendstrafrecht in ein besonderes Gesetz zusammenzufassen, hat ja der Vortragende selbst in seinem Entwurf gezeigt.

Der zweite Redner des Abends, Professor v. Liszt, sprach vor allem der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge seinen Dank dafür aus, daß sie Gelegenheit gegeben habe, die Ideen, die die Internationale Kriminalistische Vereinigung seit mehr als 20 Jahren vertreten habe, nun hier öffentlich zu erörtern; er sei sicher, daß die zahlreich anwesenden alten Kämpfer mit ihm in diesem Danke einig seien. Mit den Ausführungen des Referenten ist Liszt im wesentlichen einverstanden. Bedenklich scheint ihm die Höhe des Höchstmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe; bedenklich auch, dem Vormundschaftsrichter die Entscheidung über schwere Verbrechen, bei denen bis auf 15 Jahre Gefängnis erkannt werden könne, zu überlassen.

Liszt meint, daß eine Ausbildung des Systems, wie man es vor einigen Wochen in Haspe in Westfalen versucht hat, für unsere Verhältnisse das wünschenswertere sei. Die im Auftrage des Vormundschaftsrichters arbeitenden Fürsorgeausschüsse haben alle nötigen Nachforschungen über den Angeklagten, seine häuslichen Verhältnisse, sein Vorleben, sein Verhalten in der Schule usw. anzustellen; dies Material wird dann an die Staatsanwaltschaft weitergegeben, der es frei steht, die Anklage zu erheben oder nicht. Wenn sie der Ansicht ist, daß eine Besserung des Jugendlichen durch erziehlige Maßregeln zu erwarten ist, hat sie die Sache zur weiteren Anordnung an das Vormundschaftsgericht zurückzugeben, andernfalls die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beantragen. Doch hält L. diese Frage nicht für sehr wesentlich. Viel wichtiger sei die Ausgestaltung des Probationssystems; diesem findet er eine viel zu geringe Rolle in den R.'schen Vorschlägen zugewiesen. Nicht nur bei der Verurteilung zu einem Verweis sei ein Fürsorger zu bestellen, sondern jedem Jugendlichen müßte von der Erhebung der Anklage an ein Fürsorger beigegeben werden, der die Ermittlungen zu machen und dem Angeklagten zugleich als Berater zur Seite zu stehen hat.

Auch bezüglich des Strafverfahrens hätte L. noch einige Gedanken; in der Hauptsache aber ist er mit dem Referenten einer Meinung, vor allem auch darin, daß wir mit der Reform nicht warten dürfen bis zur Reform des Strafgesetzbuches. Daß eine besondere Regelung möglich ist, hat außer dem Entwurf von Koehne auch der dem österreichischen Herrenhaus kürzlich von dem Minister Klein vorgelegte Entwurf gezeigt, der ein voll ausgestaltetes Jugendstrafrecht mit Probation, bedingter Verurteilung, Rehabilitation usw., Bestimmungen über Jugendschutz und Strafdrohungen gegen Verbrechen an Jugendlichen und Kindern enthält.

Als zweiter Debatteredner war Geheimer Oberregierungsrat Krohne vorgemerkt, der aber durch Krankheit am Erscheinen verhindert war.

Der folgende Redner, Anstaltsgeistlicher Sped, der geist- und gemütvoll Schöpfer der „Zwei Seelen“, erzählte einige erschütternde Fälle aus seiner Praxis, aus denen man auch entnehmen konnte, daß die jetzige Behandlung der Jugendlichen verfehlt ist.

Amtsgerichtsrat Hartmann betonte gleichfalls die Wichtigkeit des Probationensystems. Er möchte aber die Tätigkeit des Staates bei der ganzen Sache möglichst beschränken, dagegen der freien Liebeshätigkeit einen weiteren Spielraum geben, als ihr in den Koehne'schen Vorschlägen zugedacht ist. „Die gesellschaftliche Selbstreaktion stark anzuregen, darin liegt das wesentliche dessen, was wir auf dem Gebiet der Strafrechtspflege für Kinder tun können“.

Stadttrat Münsterberg, der sodann das Wort ergriff, war mit dem Referenten in der Hauptsache einig, auch auf Grund seiner amerikanischen Erfahrungen. Aber auch er hält die Ausbildung des Probationensystems für eine unerläßliche Bedingung zur gedeihlichen Entwicklung des Jugendstrafrechts. Er möchte ferner das verständnisvolle Eingehen auf die Kindesseele, das den Amerikanern in hervorragendem Maße eigen sei, den deutschen Richtern zur Nachahmung empfehlen. Gerade das sei die Ursache der glänzenden Erfolge der amerikanischen Jugendgerichte.

Nachdem noch Dr. Lederer einige Abänderungsvorschläge zu den Koehne'schen Vorschlägen vorgebracht und Herr v. Borofini einiges aus seiner praktischen Erfahrung als Probationsbeamter in Chicago erzählt hatte, ergriff Amtsgerichtsrat Koehne das Wort zu einer kurzen Schlussbemerkung, in der er seiner Freude über den befriedigenden Verlauf des Abends Ausdruck gab. Daß die Freude von den Anwesenden geteilt wurde, zeigte der lebhafteste Beifall, den sowohl die Ausführungen des Referenten, als auch die der Debatteredner fanden. Es ist zu wünschen, daß den theoretischen Erörterungen nun auch die gefeßliche Durchführung in absehbarer Zeit folgen möge.

V. Zur Strafprozeßreform.

Von Professor Dr. August Hegler, Tübingen

1. Bezüglich des gegenwärtigen Stands der Strafprozeßreform hat die Rdnische Zeitung im Juli 1907 eingehende Mitteilungen gebracht betr. die Grundlagen des vorzuliegenden Strafprozeßentwurfs, über welche sich die Vertreter der wichtigsten Bundesstaaten geeinigt haben, der Inhalt dieser Mitteilungen ist in der 3. (Bd. 28, 104 ff.) wiedergegeben¹⁾. Nach der Erklärung des Staatssekretärs Dr. Nieberding²⁾ wird der im Reichsjustizamt bereits fertiggestellte Entwurf einer neuen StPD. im nächsten Winter an den Reichstag gelangen. Im ganzen ist wohl der Eindruck eines jeden, der von den jüngeren und jüngsten Äußerungen zur Strafprozeßreform Kenntnis genommen hat, der, daß zurzeit noch ein weitgehendes Auseinandergehen der Meinungen besteht und ein Entwurf in keiner Weise auf festem Grund bauen kann. Nicht einmal darüber, wie weit die Klagen über das bestehende Strafverfahren begründet sind, herrscht Übereinstimmung.

2. Von den zahlreichen Rundgebungen, die in der Berichtsperiode von und in Vereinen und Versammlungen bezüglich der Strafprozeßreform stattfanden, sind besonders zu erwähnen die Verhandlungen im Reichstag vom 12. u. 13. März, 20., 22. u. 23. April 1907, 18. — 21., 25. Februar 1908³⁾ und im preußischen Abgeordnetenhaus vom 28. und 29. Januar 1908. Weiter seien genannt die Verhandlungen der XI. Landesversammlung der ZRB., deutsche Landesgruppe, in Frankfurt a. M. vom 6.—9. September 1906⁴⁾. Die für September 1907 geplante XII. Landesversammlung in Posen hat nicht stattgefunden, ist vielmehr auf Pfingsten dieses Jahres verlegt worden, Verhandlungsgegenstände sind u. a. nach dem vorliegenden Programm⁵⁾: Generalbericht der Strafprozeßkommission, das Verfahren gegen Jugendliche. Über die Tätigkeit dieser von der deutschen Landesgruppe eingesetzten Strafprozeßkommission berichtet Feisenberger⁶⁾, dieselbe soll in der Osterwoche in Berlin zu weiteren Beratungen zusammentreten. Vorbereitende Arbeiten sind im 3. Heft der Mitteilungen der ZRB. erschienen⁷⁾.

¹⁾ S. dazu auch Stranz 233 12, 866.

²⁾ Sten. B. XII. Leg. Per. I. Sess. 3284 f.

³⁾ Bal. Sten. B. XII. Leg. Per. I. Sess. Bd. I, 414 ff., 434 ff., Bd. II, 957 ff., weiter 3232 ff., 3280 ff., 3319 ff., Druckf. d. Sess. Nr. 109, 172, 298, 311, 319, 511, 524, 591 f., 612, 618—620, 680, 684, 696, 708.

⁴⁾ S. Mitt. d. ZRB. 14, 201 ff.

⁵⁾ S. Mitt. d. ZRB. 14, 561 f.

⁶⁾ Recht 11, 111.

⁷⁾ Von Hofenberg, Feisenberger, Röhne Mitt. d. ZRB. 14, 553 ff., 576 ff., 481 ff.

Die Mitglieder der von der JRB. nach England und Schottland entsandten Studienkommission werden dem Vernehmen nach demnächst ihre Berichte veröffentlichen. Auch die Vertreterversammlungen der politischen Parteien im letzten Jahre beschäftigten sich mit der Frage der Strafprozessreform. Die vom Berliner Anwaltsverein gewählte Strafprozesskommission hat durch Erklärung vom 1. Februar 1907 ihre Tätigkeit eingestellt⁹⁾.

3. Zahlreiche Sensationsprozesse in Strafsachen haben in letzter Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Gestaltung unseres Strafverfahrens gelenkt, insbesondere der Prozeß Peters gegen die Münchener Post¹⁰⁾, der Mordprozeß Hau, neuestens der Prozeß Kollie gegen Harden. Zu Erwägungen de leg. fer. geben diese Prozesse besonders in der Richtung Anlaß, daß sich bei diesem Anlaß wieder die ganz außerordentliche Bedeutung der Persönlichkeit des Verhandlungsleiters¹¹⁾ klar gezeigt hat. Der Prozeß gegen Harden¹¹⁾ lehrte speziell auch die Reformbedürftigkeit unserer Bestimmungen betr. das Verfahren in Privatklagesachen. Eine Verwertung des Hauptprozesses für oder gegen die Weibehaltung der Schwurgerichte dürfte verfehlt sein¹²⁾. Der Prozeß Böplau hat die Frage des Zeugnisverweigerungsrechts der Abgeordneten ins Rollen gebracht¹³⁾.

4. Unter der in der Berichtszeit erschienenen Literatur mag gleich zu Anfang als umfassendstes und wichtigstes Werk hervorgehoben werden das auf Veranlassung der JRB., Landesgruppe Deutsches Reich, von Aschrott herausgegebene und mit einem Generalreferat eingeleitete umfangreiche Sammelwerk betr. die Strafprozessreform¹⁴⁾. Es stellt sich dar als eine Folge von Abhandlungen über den in 13 Thematata zerlegten Stoff, ex professo werden darin die Kommissionsvorschläge geprüft und im Anschluß daran die eigenen Vorschläge gemacht. Das Werk¹⁵⁾ ist sehr reichhaltig und instruktiv, obschon die Beiträge in ihrem Wert ungleich sind und in ihren Resultaten oft sehr divergierend, insbesondere weil bei den einen das Interesse an der Sicherung der Position des Angeklagten und Verteidigers, bei den anderen das Interesse an wirksamer Energie der Strafverfolgung überwiegt, überhaupt die zahlreichen in Betracht

⁹⁾ S. über die Gründe JRB. 1907, 160.

¹⁰⁾ Vgl. dazu de leg. fer. Fischer DZS. 12, 852, Juld Recht 11, 872 f.

¹¹⁾ Mit Recht betont diese, wie überhaupt die Bedeutung der Personen gegenüber der der Institutionen in der Strafrechtspflege, Riv DZS. 12, 1343 ff.

¹²⁾ Vgl. zu der juristischen Seite des Prozesses insbes. Jinger, Arch. Dam DZS. 12, 1217 ff., 1224 ff., 1230 ff.

¹³⁾ So auch Hamm, DZS. 12, 160, anders Heilfron, Recht 11, 965.

¹⁴⁾ S. darüber unten.

¹⁵⁾ Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge, unter Mitwirkung von H. Cornelius u. a. herausg. v. P. F. Aschrott, Berlin, Guttentag, 1906.

¹⁶⁾ S. dazu die Kritiken RArch. Arim. Psych. 3. Jahrg. 441 ff., Arch. Arim. Anthr. 27, 112 ff. (S. Groß).

kommenden Interessenkollisionen z. T. einseitig gelöst werden. Die ausländische Gesetzgebung ist nur selten (besonders von Rosenfeld) beigezogen, manches (Strafvollstreckung, Kosten) ist nur gestreift. Die wichtigsten Äußerungen in dem Wert¹⁶⁾ zu den einzelnen Fragen werden bei der Besprechung derselben angeführt werden, zu der wir nunmehr übergehen. Dabei ist vorauszuschicken, daß die Literatur der letzten Zeit zwar umfangreich, aber häufig wenig wertvoll ist: eine gewisse Sucht, durch starke Worte oder verblüffende Vorschläge oder Behandlung von Modefragen einen Sensationseffekt zu erzielen, macht sich z. T. unangenehm fühlbar.

5. Quantitativ tritt am meisten hervor die Behandlung der Frage der Justizreform. Die Übersicht kann notgedrungen nur eine sehr summarische sein. Die Ausführungen von Abikes in den „Grundlinien“ haben eine wahre Hochflut von Vorschlägen hervorgezufen. Zu den Grundlinien haben sich besonders geäußert Stein¹⁷⁾, der u. a. treffend hervorhebt, daß unter der Größe der Zahl nicht notwendig die Qualität der Richter leiden müsse, der Bedenken erhebt gegen Richterersatz aus dem Anwaltsstand, der bezüglich der Frage des Einzelrichtertums den Einzelrichter neben Schöffen für diskutabel hält, für minder empfehlenswert den Einzelrichter als Vorsitzenden im Schwurgericht, der für Beibehaltung der schriftlichen Urteilsbegründung, im übrigen aber für Entlastung von Schreibwerk, für eine 3. Instanz nur im Interesse der Rechtseinheit, aber nicht mit Beschränkung auf Entscheidung abstrakter Rechtsfragen eintritt, als nachahmenswerte Vorzüge des englischen Strafprozesses besonders ein wahrhaft mündliches Verfahren und das Fehlen des Verhörs des Angeklagten durch den Richter hervorhebt. Weiter v. Lewinski¹⁸⁾, der die Vorschläge von Abikes im Sinne einer Empfehlung der Einführung fast aller wesentlichen englischen Einrichtungen auffaßt, daher diese darstellt und eine Reihe von Einwendungen gegen ihre Darstellung und Beurteilung bei Abikes erhebt, insbesondere dessen Berechnung der Richterzahl bemängelt und zu dem Resultat kommt, daß Abikes nur die Lichtseiten der englischen Justiz hervorgehoben habe und beim Ausbau seiner Reformideen in wesentlichen Punkten von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sei. Gegen die Verpflanzung englischer Rechtseinrichtungen nach Deutschland wendet sich auch Goldschmidt¹⁹⁾, ein größeres Vertrauen des englischen Volks zu seiner Rechtsprechung sei nicht erweisbar. Von den Eindrücken einer Ferienreise nach England berichtet Fischer²⁰⁾ mit dem Ergebnis, daß die Anwendung englischer Einrichtungen bei uns nicht zu wünschen sei, nur

¹⁶⁾ Im folgenden zitiert als „Aßhrott“, das Generalreferat von Aßhrott als „Generalreferat“.

¹⁷⁾ Stein, F., Zur Justizreform, Tübingen, Mohr, 1907.

¹⁸⁾ Lewinski, R. v., England als Erziehert? Ein Beitr. z. Erl. d. D. R. 61. Jahrg. 1907 S. 1 ff.

¹⁹⁾ D. Z. 12, 741 ff.

²⁰⁾ D. Z. 11, 1074 ff.

zweierlei könne von den englischen Einrichtungen für uns vorbildlich werden, einmal, daß alle unwichtigen Geschäfte dem Richter abgenommen werden, sobald die Hochachtung der Engländer, besonders ihrer Presse, vor der Justiz. Conze²¹⁾ ist auf Grund seiner Kenntnis der Verhältnisse der Ansicht, daß die englische Strafjustiz der unseren überlegen sei, aber nicht wegen besseren Richtermaterials, sondern wegen der Vorzüge des Verfahrens, insbesondere wegen weitgehender Ausdehnung der Kompetenz des Einzelrichters darin und einfacherer Gestaltung desselben. Ein Mitglieb der von der J.R. nach England gefandten Studienkommission, Mannhardt²²⁾, legt in einer kleinen Broschüre seine Erfahrungen nieder, er will dadurch mit Rücksicht auf einige der Adickes'schen Vorschläge eine Beurteilung ermöglichen, ob tatsächlich aus dem englischen und besonders dem schottischen Verfahren irgendwelche Belehrung für unsere Strafprozeßreform zu entnehmen ist. Verfasser tritt, jeweils im Anschluß an eine Schilderung englisch-schottischer Zustände, ein für Einschränkung des Legalitätsprinzips, Verminderung des Schreibwerks, insbesondere Fortfall der schriftlichen Urteilsbegründung (abgesehen von dem Fall eingelegter Revision im Rechtspunkt), Reform der Mündlichkeit im Sinne der Befreiung der Hauptverhandlung von den Akten des Vorverfahrens als Grundlage, Durchführung der reinen Richterstellung des Gerichts. Was den gepriesenen englisch-schottischen Vorbildern hier und hierbei entnommen wird, ist freilich recht bescheiden, zum Teil mehr als bescheiden (vergl. Verf. selbst S. 55). In einem Vortrag berichtet Gerland²³⁾ interessant über die Resultate eines sechsmonatlichen Aufenthalts in England. Er schildert die englische Gerichtsorganisation, die Adickes'sche Vergleichsstatistik wird dabei in wichtigen Punkten mit beachtlichen Gründen angegriffen (S. 21 f., 23, 35, 48). Die Richterzahl sei nicht so gering, als es scheine, die immerhin geringe Zahl erkläre sich zum Teil aus der Verwendung zahlreicher Hilfskräfte. Verf. konstatiert eine immer stärker werdende Reformströmung gegen das Institut des Friedensrichters zu Gunsten von Beamtengerichten, eine Bewegung für Vermehrung der Polizeirichter, eine Tendenz auf immer mehr beamtenmäßige Ausgestaltung des Richterstands. Er verneint mit aller Entschiedenheit, daß die Zahl der Richter in England für die Rechtspflege genüge und daß die englische Organisation sich bewährt habe. Er betont die außerordentlich hohen Kosten der Zivil- und Strafprozesse, die mit der Zweiteilung der Anwaltschaft zusammenhängen, welche letztere eben die Möglichkeit gewähre, den Richterersatz ausschließlich aus der Anwaltschaft zu entnehmen: bei Durchbringen der Verschmelzungsbestrebungen würde die Frage des

²¹⁾ D. 33. 12, 230 f.

²²⁾ Mannhardt, W., Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben, Material zur Beurteilung der deutschen Strafprozeßreform, Berlin, Carl Curtius, 1907.

²³⁾ Gerland, Heinrich, Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung u. d. deutsche Gerichtsreform, Berlin, Carl Curtius, 1908.

Richterersatzes akut werden. Trotz des Ansehens, das die Gerichte haben und das eben den einzelnen Männern, nicht den Einrichtungen als solchen gelte, herrsche kein Vertrauen zu letzteren, deren Schwächen man immer mehr erkenne. Die bisherigen Rechtsmittel im Strafprozess werden wenig angewandt, weil sie zu teuer seien, ferner weil der Verurteilte sich der Haftfortdauer aussehe, nicht wegen des Vertrauens des Volks zu den Gerichten, für welches die Einlegung oder Nichteinlegung von Rechtsmittel überhaupt nicht schlüssig sei, wie Verf. treffend ausführt. Der englische Richter sei dem deutschen nicht überlegen, vielmehr der letztere, was Gründlichkeit der Kenntnisse anbelange, dem englischen Richter vorzuziehen. Verf. schließt damit, daß für unsere Gerichtsreform bis auf Einzelheiten die englische Gerichtsorganisation als Ganzes nicht maßgebendes Vorbild sein könne, die englische Entwicklung vielmehr deutlich immer mehr dem kontinentalen Vorbild nahegehe. Hamm²⁴⁾ wendet sich insbesondere gegen den Adickes'schen Vorschlag der Bildung von zwei Richterklassen, gegen Einschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen, tritt ein für größere Sparsamkeit in der Besetzung der Kollegien²⁵⁾, für Unentbehrlichkeit schriftlicher Urteilsbegründung, mindestens wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil gegeben sei. In einem zweiten Aufsatz²⁶⁾ spricht derselbe Verf. betr. die Richtervorbildung (mit Recht) für Einführung eines praktischen Jahrs oder Halbjahrs zwischen Abiturientenexamen und Universität, dafür, daß zur Habilitation bei der juristischen Fakultät nur Personen zuzulassen seien, welche die 2. juristische Prüfung abgelegt haben und darauf mindestens zwei Jahre als Gerichtsassessoren oder bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt waren, für nebenamtliche Beschäftigung der Universitätsprofessoren als Richter²⁷⁾, betr. die erste Prüfung seien die Staatswissenschaften zum gleichberechtigten Prüfungsfach zu machen, die wissenschaftliche Arbeit sei durch mehrere kurze Klausurarbeiten aus allen Disziplinen zu ersetzen²⁸⁾, in der zweiten Prüfung seien an Stelle derselben kurze Klausurarbeiten (Urteilsentwürfe nach Prozeßakten) zu verlangen²⁹⁾. Betreffend die Besetzung der Richterstellen hält er den Vorschlag von Adickes, die Landrichter

²⁴⁾ DZ. 11, 1051 ff.

²⁵⁾ Vorschlag: 3 Richter für die Strafkammer, eventuell bei Einführung von Schöffenkammern ein Richter, 2 Schöffen, ebenso bei Schöffenberufungskammern, Senate am OLG. 3, am RG. 5 Richter.

²⁶⁾ DZ. 12, 20 ff.

²⁷⁾ Referent — selbst jetzt noch Richter im Nebenamt — kann diesem Vorschlage nur zustimmen. Vgl. in diesem Sinne auch die Rede von Manigk, Referat in DZ. 12, 1188, f. weiter Bozi, A., Die Weltanschauung der Jurisprudenz, Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung (1907) S. 226.

²⁸⁾ Die Einführung von Klausurarbeiten für die preussische Referendarprüfung soll, wie man hört, beschlossene Sache sein.

²⁹⁾ All dies ist beispielsweise in Württemberg im wesentlichen schon eingeführt.

und höheren Richter aus bewährten Anwälten auszuwählen³⁰⁾, nicht für ausführbar, eine getrennte Ausbildung und Laufbahn für die Amtsrichter nicht für angängig. Ein bessere Auswahl der Richter und Staatsanwälte sei am besten dadurch zu erreichen, daß man, ähnlich wie in Bayern³¹⁾, das Prädikat in der zweiten Prüfung entscheiden lasse. S. macht dann (zum Teil ansehbare) Vorschläge im einzelnen, insbesondere betr. Aufstellung einer Altersgrenze für das Aufrücken und Ausscheiden aus dem Amt. Winter³²⁾ behandelt mit Recht die Ausführungen von Abides über angebliche Mißstände und deren Ursachen kritisch, warnt vor Überschätzung der englischen Organisation und macht eine Reihe zum Teil recht ansehnlicher Reformvorschläge, wobei er Abides bezüglich der schwächeren Besetzung der Kollegien in 2. und 3. Instanz bezw. der Einführung des Einzelrichtertums in erster Instanz und bezüglich der Gestaltung der Revision zustimmt. Vornehmlich vom Standpunkt des Zivilprozesses aus tritt Riedner³³⁾ den von Abides entwickelten Reformvorschlägen zum großen Teil bei, wogegen Reyer (Herrmann)³⁴⁾ nach kritischen Randbemerkungen zu letzteren der Meinung ist, daß ein Eingehen auf dieselben eine wesentliche Verschlechterung der Rechtspflege herbeiführen würde. Kuerbach³⁵⁾ tritt für eine Beschränkung der Richterzahl ein (teilweise Ersetzung durch Laien im Ehrenamt oder Niederrangestellte), ein Überfluß an Instanzen möge vorhanden sein, aber man müsse aller deutscher Gewöhnung Rechnung tragen, er erklärt sich gegen den Verzicht auf schriftliche Fixierung der Urteilsgründe, gegen einseitige Entwicklung des Einzelrichtertums, für Kollegialgerichte in erster Instanz, aber Herabsetzung der Besetzung (3 Richter beim OLG., 5 beim Reichsgericht, 1 Richter beim Schwurgericht), betont die Schwierigkeit der richtigen Auswahl des höheren Richterstands auch bei den Vorschlägen von Abides und fordert bessere Vorbildung der Richter (insbesondere mindestens 2 oder 3 jährige Anwaltsstätigkeit als Voraussetzung). Thurow³⁶⁾ erklärt sich gegen die Forderung von Abides betr. eine Dezimierung der Richterzahl und gegen Trennung der höheren Richter von der Amtsgerichtslaufbahn, er möchte das 35. Lebensjahr als unterste Grenze für die Tätigkeit als Einzelrichter oder Vorsitzender des Schöffengerichts festgesetzt wissen. Die Briefe

³⁰⁾ S. sagt „nur aus bewährten Rechtsanwältin“. Dies will aber Abides selbst nicht verlangen.

³¹⁾ Auch in Württemberg (d. Ref.).

³²⁾ Winter, Paul, Rechtspflege, Richter und Publikum in Deutschland. Betrachtungen unter Jugendbelegung von Dr. Abides „Grundlinien durchgreifender Justizreform“ und Vorschläge, Leipzig, Dieterich, 1906.

³³⁾ DZ. 12, 793 ff., ebenso in der kleinen Schrift „Zur Frage einer durchgreifenden Justizreform“, Hannover, Hellsing'sche Verlagsbuchhandlung.

³⁴⁾ Recht 11, 733 ff.

³⁵⁾ Beil. zur Münchener Allg. Zeit. 1906, Nr. 229, 230, 231.

³⁶⁾ Ebendaf. Nr. 259.

eines bayerischen Richters³⁷⁾ plaidieren insbesondere mit Abides für eine Stärkung der 1. Instanz, wenden sich gegen Eingreifen der Aufsichtsbehörde im Sinne kleinlicher formeller Kritik, gegen die übermäßige Zahl von Vorschriften betr. formelle Geschäftsverledigung, gegen die Überlastung der Richter mit Schreibarbeit. Eine wesentliche Herabsetzung des Bedarfs an Richterkräften betrachtet als Ziel der Reform Mügel³⁸⁾, er schlägt (ganz abwegig) vor, mindestens einen bestimmten Bruchteil ($\frac{1}{5}$) der Richter und Staatsanwälte aus den Anwälten zu entnehmen, weiter (ebensowenig plausibel) eine Trennung der Amtsrichter und der übrigen Richter nach Bildungsgang und Laufbahn, im einzelnen folgenden Aufbau: das Reichsgericht als Rechtseinheitsstelle (Prüfung aller Revisionsurteile der OLG. auf ihre Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der übrigen OLG. und des Reichsgerichts je durch 2 Reichsgerichtsräte, Entscheidung der Revision, wo die Nachprüfung eine Abweichung ergibt, durch das Plenum der Strafabteilung), das OLG. (3 Richter) die Entscheidung aller Revisionen in Strafsachen, das LG. (1 LGR., 2 bzw. 6 Schöffen) die Entscheidung in 1. Instanz bei mittleren bzw. schweren Strafsachen, in 2. Instanz (1 OLG.-Direktor bzw. -Präsident, 4 Schöffen) gegenüber Urteilen der AG. und LG. in leichten und mittleren Straffällen, das AG. (unter Schaffung von Amtsgerichtsdirektoren und -Präsidentenstellen) die Entscheidung in allen leichteren Fällen, im summarischen Verfahren durch Einzelrichter, sonst mit Zuziehung von 2 Schöffen. Weiter macht M. noch eingehende Vorschläge betr. den Vorbereitungsdienst, die insbesondere eine verschiedene Ausbildung für Amtsrichter und sonstige Richter vorsehen. Die Vorschläge von Mügel — der Verf. ist vortragender Rat im preussischen Justizministerium — haben eine durch ihre sachliche Bedeutung nicht ganz verdiente Beachtung gefunden. Zu vgl. ist zu denselben v. Bomhard³⁹⁾, der sich insbesondere energisch gegen dieselben, soweit sie das Reichsgericht betreffen, wendet, und seinerseits eine Vorprüfung durch zwei Richter und Abweisung der Revision, wenn diese einig sind, empfiehlt, Andres⁴⁰⁾, der sich gegen die Scheidung des Vorbereitungsdienstes der Amtsrichter und der übrigen Richter erklärt und seinerseits den Vorschlag macht, daß der Amtsrichter allein oder mit 2 bzw. 4 Schöffen ausschließlich die erste Instanz bilden solle, die großen Schöffengerichte beim LG. (1 Richter, 6 besser 8 Schöffen), für die schwereren Straffälle seien eigentlich als zweitinstanzliches Gericht anzusehen. Von den Vorschlägen Mügels ausgehend, zielt Holtgreven⁴¹⁾ ebenfalls auf eine Verminderung der Richterzahl ab, er tritt Mügel betr. die Revision

³⁷⁾ Ebendaf. 1906 Nr. 249, 261, f. auch daselbst 1907 Nr. 20 und 117, 1908 Nr. 3.

³⁸⁾ DZS. 11, 1109 ff.

³⁹⁾ S. das Referat im Recht 11, 34 f.

⁴⁰⁾ DZS. 11, 1258.

⁴¹⁾ Vorschläge zur Justizreform, Recht 10, 1281 ff. (auch separat erschienen).

und Stellung des Reichsgerichts bei, in Übertretungssachen will er den Amtsrichter mit zwei Schöffen entscheiden lassen (soweit nicht jetzt schon ausnahmsweise Verhandlung und Entscheidung ohne Schöffen gestattet ist), Urteilsabsetzung soll nur stattfinden bei Urteilsverkündung in Abwesenheit des Angeklagten oder Verufungseinlegung gegen Schöffengerichtsurteile, dieselbe erfolgt durch den Gerichtsschreiber unter Nachprüfung und Verantwortlichkeit des Richters, in den nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Verbrechen- und Vergehenssachen soll der (nach §. aufzustellende, qualitativ einem LÖBdirektor oder DLGtrat gleichstehende) Oberamtsrichter der Kreishauptstadt mit zwei Schöffen entscheiden unter Urteilsabsetzung durch beimwohnende Richterschaften, dasselbe Gericht soll die Verufungsinstanz für Übertretungen bilden, Verufung gegen dies Gericht soll an die LÖBammer (Kammerpräsident und zwei Schöffen) gehen, zu Schwurgerichtsvorsitzenden sollen nur DRichter oder LÖBdirektoren oder Kammerpräsidenten bestellt werden, die richterlichen Beisitzer wegfällen. §. macht dann noch sonstige Vorschläge zwecks Sparung von Richterkräften (u. a. Einschränkung bzw. Modifikation des Legalitätsprinzips). Die Vorschläge von §. sind meist nicht sehr einleuchtend, zuzustimmen ist nur dem zuletzt noch betr. die Vorbildung der Juristen gemachten, nämlich Einschreibung eines praktischen Jahres zwischen Abiturientenexamen und Universitätsstudium. Samter⁴²⁾ spricht — mit Recht — von dem zähen Festhalten der öffentlichen Meinung an der kollegialgerichtlichen Einrichtung der 1. Instanz für alle größeren Strafsachen und wendet sich gegen eine verschiedene Ausbildung bzw. rangliche Verschiedenheit der Amtsrichter und Landrichter bzw. Oberamtsrichter. Die sachliche Überlegenheit der Kollegialgerichte über den Einzelrichter betont Brettnner⁴³⁾; er tritt für Besetzung der Kollegialgerichte (Strafkammern des LG., Senate des DLG., Reichsgerichts) mit drei Richtern ein, gegen welchen letzteren Vorschlag sich H. Meyer⁴⁴⁾ wendet („10 Augen sehen mehr wie 6“). Wie Holtgreven und Hamm tritt Bozi⁴⁵⁾ mit Recht für Einschreibung eines praktischen Jahres zwischen Schule und Universitätsstudium ein und bespricht die wichtige Frage, welchen Maßstab die Justizverwaltung hat, um die Personen auf die geeigneten Stellen zu verteilen, er verwirft das Examensergebnis als solchen und will eine natürliche Auslese dadurch herbeiführen, daß er die höheren Richterstellen von erhöhtem Gehalt, Rang u. ä. „entlastet“ — für eine realistische Betrachtungsweise der beste Weg, um tüchtige Kräfte fernzuhalten —, er schlägt vor, sämtliche Richterstellen in einheitlicher und gleichmäßig aufsteigender Stala zu besetzen und den Richtern, welche ein bestimmtes Lebensalter überschritten haben, auf ihren An-

⁴²⁾ Recht 11, 217 ff.

⁴³⁾ Recht 11, 494 ff.

⁴⁴⁾ Recht 11, 625.

⁴⁵⁾ Recht 11, 414 ff.

trag Pensionierung mit vollem Gehalt zu gewähren, den Richtern Rang, Orden und Titel zu entziehen. Vorschläge zur Verminderung der richterlichen Schreibarbeit macht Dofenheimer⁴⁶⁾: abgesehen vom Fall der Rechtsmitteleinlegung soll in Schöffengerichts- und Strafkammersachen vom Angeklagten und Staatsanwalt bzw. Amtsanwalt auf die Niederschrift des Urteils verzichtet werden können mit der Folge, daß diese nicht stattfindet. Dieselbe Tendenz verfolgen die Vorschläge von Sontag⁴⁷⁾, der das Prinzip verwirklicht wissen will, daß jede Arbeit, die eine billiger bezahlte Kraft leisten kann, nicht von einer teureren geleistet werde, er nennt insbesondere Diktieren sämtlicher Urteile durch den Schöffengerichter ins Stenogramm, bzw. sofortige stenographische Aufnahme bei der Publikation, Übertragung der Strafvollstreckung auf den Gerichtsschreiber, selbst Vernehmung der Zeugen und des Angeklagten im Ermittlungsverfahren durch letzteren (in leichteren Fällen). Unter dem sensationellen Titel „Schreibjustiz und Richterlönigtum“ verlangt Fuchs⁴⁸⁾ Reform der juristischen Vorbildung von Grund aus: der Mittelschulen, des Universitätsstudiums, des Vorbereitungsdienstes; betr. die Gerichtsorganisation empfiehlt er Abschaffung der Landgerichte, für die erste Instanz durchweg Schöffengerichte mit einem aus dem Anwaltsstand zu wählenden „Richterlönig“ als Vorsitzenden und 2, 4, 12 Schöffen, je nach der Schwere des Falls, an Stelle der Berufung die Wiederholung vor einem anderen Schöffengericht, gegen die Schöffengerichtsurteile die Revision ans OLG. (3 Richter), Entscheidung des Reichsgerichts nur in bestimmten Fällen über Urteile des OLG. Zu diesen zum Teil berechtigten, zum Teil aber auch sehr anfechtbaren Ausführungen ist zu vergleichen die scharfe Kritik von Düringer⁴⁹⁾, die jedenfalls insofern nicht berechtigt ist, als sie sich gegen den von F. unterstützten Vorschlag eines praktischen Jahrs zwischen Reiseprüfung und Hochschule wendet, weiter die Erwiderung von Fuchs⁵⁰⁾ gegen diese Kritik und die Replik von Düringer⁵¹⁾. Beherzigenswerte Lehren allgemeiner Art folgert Wendelssohn-Bartoldy⁵²⁾ aus einer Schilderung französischer und englischer Justizreformen bzw. Justizreformbestrebungen. Ein recht wunderliches Schriftchen ist die Broschüre „Justizgesundung“ von Wagner⁵³⁾. Von einem anderen Werk des Verfassers urteilt eine Tages-

⁴⁶⁾ Recht 10, 1065 f.

⁴⁷⁾ DZS. 11, 1238 ff.

⁴⁸⁾ Fuchs, Ernst, Schreibjustiz und Richterlönigtum, Ein Mahnruf zur Schul- und Justizreform. Leipzig 1907, Teutonia-Verlag.

⁴⁹⁾ Recht 11, 1027 ff.

⁵⁰⁾ Recht 11, 1385 ff.

⁵¹⁾ Recht 11, 1389 ff.

⁵²⁾ „Justizreform“ im Jahrb. d. öffentl. Rechts Bd. I, S. 153 ff. Tübingen 1907, Mohr.

⁵³⁾ Wagner, Klaus, Justizgesundung, eine Programmschrift über Gerichtsorganisation, Trennung der Straf- und Streitgerichte, Gesetzessystematik, Verbrecherbehandlung und Richterstudium. Hannover 1908, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

zeitung — lobend —, es sei Balkärenstil und Siegfriedsmotiv, wir möchten diese Worte hier wiederholen — mit umgekehrtem Vorzeichen. Doch enthält das Schriftchen immerhin einzelne treffende Ausführungen. Grundgedanke ist die Trennung von „Streitgerichtsbarkeit“ und Strafgerichtsbarkeit, die nach Ansicht des Verfassers gar nichts miteinander gemeinsam haben, dort handle es sich um Lösung von Konflikten unter „Nachtübern“, hier um Verbrecherbehandlung, ideal sei der Streitrichter nur noch logischer Mechaniker, der Strafrichter „freier Menschenschicksalgestalter“. Verf. macht Vorschläge betr. Organisation der Streitgerichte, betr. Gesetzgebung und Rechtsstudium (hier insbesondere polemisierend gegen die Berechtigung des heutigen rechtsgeschichtlichen Studiums), äußert sich über Ziel und Weg der Verbrecherbehandlung und schließt daran die Forderung, der Richter müsse ein tüchtiger Menschenforscher sein, weder Laien noch Juristen, sondern beamtete berufsmäßige „Kriminalfachmänner“ seien als Strafrichter aufzustellen, mit von der Streitrichterlaufbahn getrennter Vorbildung (nicht Studium der Rechtswissenschaft, sondern der Kriminologie) und Laufbahn; weiter verlangt er eine zweite (Berufungs-)instanz für alle Strafsälle, die erste Instanz mit einem Richter, die zweite mit zwei Richtern besetzt, Reinhaltung des Richteramts von inquisitorischen Bestandteilen, Gleichstellung von Ankläger („Anlagenwalt“) und Verteidiger („Schußanwalt“), auch äußerlich, Abtrennung des Verteidigerberufs vom Streitprozeßvertretertum, Einrichtung eines selbständigen Kriminalministeriums (!). Adickes selbst hat seither noch des öfteren das Wort genommen. Eine kurze Zusammenfassung seiner in den „Grundlinien“ ausgeführten Vorschläge mit einer historischen Einleitung gibt er in dem Heftchen der Geseßstiftung „Stellung und Tätigkeit des Richters“⁵⁴⁾. Sodann sind hervorzuheben seine Ausführungen im preussischen Herrenhaus⁵⁵⁾, wo er die Notwendigkeit betonte, von der Persönlichkeit auszugehen, es als ein Richterverständnis bezeichnete, als wolle er englische Justiz auf deutschen Boden verpflanzen, als das Ziel feststellte, eine immer kleinere Zahl von Richtern und eine immer größere Leistungsfähigkeit derselben zu erhalten. In dem Aufsatz „Zur Justizreform“⁵⁶⁾ bespricht Adickes die oben angeführten Schriften von Stein und v. Lewinski. Er vermahnt sich hier ebenfalls dagegen, daß er die wesentlichen englischen Einrichtungen nach Deutschland übertragen wolle, verteidigt seine Berechnung der Richteraahl, bekämpft das abfällige Urteil v. Lewinski über den englischen Strafprozeß, äußert sich zustimmend zu einigen Reformvorschlügen von Stein und erörtert die wesentlichsten Differenzpunkte zwischen diesem und seinen Anschauungen. Am ausführlichsten aber äußert er sich in einer neuen

⁵⁴⁾ Dresden 1906, v. Zahn & Jänsch.

⁵⁵⁾ 8. Mai 1907, f. Sten. Ber. üb. d. Berh. d. preuß. Herrenhauses, Sess. 1907, S. 164 ff.

⁵⁶⁾ *MSchrKrimWsch.* 4, 1 ff.

Broschüre²⁷⁾. Seine Ausführungen in dieser beschränken sich ausschließlich auf deutsche Verhältnisse und sind so gehalten, daß sie die in den „Grundlinien“ gemachten Vorschläge ergänzen, erweitern, zum Teil abändern unter Beibehaltung desselben Ziels der Stärkung des Vertrauens zu den Gerichten durch Hebung und Förderung der richterlichen Persönlichkeit und desselben Mittels einer möglichst weitgehenden Beschränkung der Richterzahl. Auch hier weist es A. entschieden zurück, daß der Zweck seiner Ausführungen in den Grundlinien die Übertragung englischer Rechtszustände nach Deutschland gewesen sei. Er behandelt zuerst das gerichtliche Verfahren, tritt ein für Aufhebung oder wesentliche Einschränkung des Legalitätsprinzips (mit subsidiärer Privatklage), für Verminderung des unnützen Schreibwerks, ein wahrhaft mündliches Verfahren unter Beseitigung der Reste des Inquisitionsprozesses (Beseitigung des Verhörs des Angeklagten durch den Richter auf Grund ihm ausgehändigter Vorakten), für Entlastung der richterlichen Arbeitskraft durch rationelle Arbeitsteilung, insbesondere durch Abnahme der Urteilsabfassung (Ersatz durch mündliche Verkündigung der Gründe mit Stenogramm), für rationelle Organisation der Rechtsmittel (Ausbau der Berufung in Strafsachen unter dem Gesichtspunkt einer zweiten mündlichen Verhandlung, Beseitigung des Verbots der reformatio in pejus, Gestaltung der Revision nicht als Eröffnung einer dritten Instanz, sondern nur als Mittel zur Wahrung der Rechtseinheit). Sodann bespricht er die Gerichtsverfassung. Betreffend diese schlägt er die Schaffung von Amtsgerichtspräsidenten- und -direktorenstellen vor, bei den Landgerichten sollen nur gehobene, an Rang und Gehalt möglichst gleichgestellte Stellen bestehen, die mit bewährten Mitgliedern der Amtsgerichte, bewährten Rechtsanwältinnen und auch mit anderen im öffentlichen Leben bewährten Juristen zu besetzen wären. Die neu zu bildenden Schöffengerichte (in schwereren Strafsachen, soweit sie nicht den Schwurgerichten überwiesen werden) wären mit möglichstster Dezentralisation an die Sitze der neuen AGpräsidenten zu legen, mit 1 Richter und 4 Schöffen zu besetzen (an sie ginge auch die Berufung gegen Urteile des AG. allein), die Berufungsinstanz wäre mit dem LG. zu verknüpfen (3 Berufsrichter ohne Schöffen). Für die im Vorverfahren erforderliche richterliche Mitwirkung würden Amtsrichter zu verwenden sein, der Schwerpunkt der staatsanwaltschaftlichen Organisation wäre an den Sitz der neuen Schöffengerichte zu legen. A. berechnet zum Schluß die Verminderung des Richterbedarfs am LG. und DLG. nach seinen Vorschlägen auf mehr als $\frac{2}{3}$ des bisherigen Bestands, die Verminderung desselben bei den Amtsgerichten auf 420 Stellen. Man wird zusammenfassend sagen dürfen, daß vieles von dem, was A. verlangt, berechtigt ist, aber insofern ist es zum guten Teil nicht absolut neu und in der Form der letzten Broschüre hätte es sicherlich nicht den sensationellen Erfolg der Grundlinien gehabt, der eben gerade auf dem Gegenüberstellen von

²⁷⁾ Zur Verständigung üb. die Justizreform. Berlin 1907, Guttentag.

durch die Erfahrung Erprobtem, der englischen Organisation, als Vorbild beruhte⁵⁷⁾. Nachdem A. selbst erklärt hat, daß er eine Übernahme englischer Institutionen nicht empfehlen wolle, werden wir hoffentlich mit den in ganz unverhältnismäßiger Ausdehnung geführten Debatten über Vorzüge und Nachteile der englischen Institutionen in Zukunft allmählich verschont bleiben. Der Vorschlag einer Schaffung gehobener Stellen innerhalb des amtsgerichtlichen Dienstes ist berechtigt, um tüchtige Kräfte hier festzuhalten, berechtigt ist auch die empfohlene Entlastung der richterlichen Arbeitskraft⁵⁸⁾, insbesondere auch der Vorschlag einer Beseitigung der nachträglichen (und deshalb wertlosen) schriftlichen Urteilsbegründung durch den Richter⁵⁹⁾ (Erfaz durch Stenogramm der verkündigten Gründe), die Beseitigung der Berufsrichterkollegien I. Instanz⁶¹⁾ würde u. G. eine Verschlechterung der Justiz bedeuten, die (teilweise) Besetzung der Landgerichtsstellen mit Anwälten⁶²⁾ usw. die Chance der Gewinnung tüchtiger Kräfte für die Amtsgerichte wesentlich vermindern, die Gestaltung der Revision als eines nur dem Zweck der Rechtseinheit dienenden Behelfs ist diskutabel⁶³⁾. Besonders aber ist hervorzuheben: die von A. als Universalmittel empfohlene Beschränkung der Richterzahl⁶⁴⁾ würde nicht an sich schon, sondern nur dann zu einer Verbesserung der Qualität der Richter führen, wenn Garantien dafür gegeben wären, daß die geringere Zahl eben gerade die Auslese der Besten darstelle. Auf welche Weise aber diese Auslese in bezug auf die amtsrichterlichen Stellen erfolgen soll, über diese ebenso schwierige, als bedeutsame Frage schweigt A.

Zu begrüßen ist, daß zur Abwehr der unberechtigten, zum Teil maßlos übertreibenden Kritik unserer Rechtspflege und zur Sicherung des dem Richterstand gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung eine Gesamtorganisation des deutschen Richterstandes erwogen wird, so im Recht von Viezens⁶⁵⁾ (mit beißender, aber treffender Ironisierung dieser Kritik) und dem Herausgeber⁶⁶⁾.

⁵⁷⁾ Zutreffend Gerland a. D. 11 f.

⁵⁸⁾ Vgl. in diesem Sinn auch die bayrischen Bekanntmachungen vom 9. September 1907.

⁵⁹⁾ Für diese Beseitigung (gänzliche aber teilweise) auch Riedner, Dafenheimer, Holtgreven, Mannhardt a. D.; außerdem noch Bartolamacus in *RSchrKrimVjch.* 4, 39; Schwörer und Friedrich in *Schmurgerichte und Schöffengerichte* I, 81, 100; f. auch Vollmar, *Recht* 11, 1245 f. (Aufassung durch den Gerichtsschreiber unt. Nachprüfung des Richters); Lignitz, *DSZ.* 12, 1319 f.; a. W. Stein a. D.; f. auch Gerland a. D. 64.

⁶¹⁾ Für Einzel(Berufs)richter in I. Instanz Holtgreven, Riedner, Mügel, Andres, 3. Z. auch Stein und Hamm (1. Aufsatz) a. D.; dagegen Kuerbach, Samter a. D.; für solche auch in der Berufungsinstanz Holtgreven, Mügel a. D., 3. Z. auch Hamm a. D. (1. Aufsatz).

⁶²⁾ Dafür Mügel a. D., dagegen Stein und Hamm (2. Aufsatz) a. D.

⁶³⁾ Dafür auch Mügel, Holtgreven, Winter, Stein a. D., allerdings in verschiedener Auffassung.

⁶⁴⁾ Derf Meinung auch Holtgreven, Mügel, Kuerbach a. D.; a. W. Stein, Thuraw a. D.

⁶⁵⁾ *Recht* 12, 1 ff.

⁶⁶⁾ *Recht* 12, 29.

6. Die Organisation der Strafgerichte ist, wie aus dem zu §. 5 Ausgeführten erhellt, vielfach auch von den dort Genannten behandelt worden. Außer diesen haben noch zahlreiche Stimmen sich zu der Gestaltung der Gerichtsverfassung geäußert, insbesondere zu der grundlegenden Frage des Ob und Wie der Laienmitwirkung⁶¹⁾. Gegen Mitwirkung der Laien an der Strafrechtspflege überhaupt erklären sich Leeb⁶²⁾, Schubert⁶³⁾, Groß⁶⁴⁾, gegen Verwandlung der Strafkammern in Schöffengerichte Coermann⁶⁵⁾, Hoegel⁶⁶⁾. Gegen die Schwurgerichte wenden sich Schuberl⁶⁷⁾, Wachenfeld⁶⁸⁾, v. Spindler⁶⁹⁾, Hoegel⁷⁰⁾, Groß⁷¹⁾, Fuhr⁷²⁾, Honemann⁷³⁾ und — vom Standpunkt des psychiatrischen Sachverständigen aus — Aschaffenburg⁷⁴⁾, vgl. auch Thiesing⁶¹⁾, für die Schwurgerichte treten ein Weingart⁷⁵⁾, Schwoerer⁶²⁾, Wurzer⁶⁴⁾, Friedrich⁶⁵⁾, Kohler⁶⁶⁾. Beispiele von Fehlgriffen der Geschworenengerichte werden im Recht⁶⁷⁾ angeführt. Verbesserungen der bestehenden Schwurgerichtsorganisation bringen in Vorschlag Wurzer⁶⁸⁾, Weingart⁶⁹⁾,

⁶¹⁾ Vgl. hierzu auch Brunner, Die Reform der deutschen StPO, II. Beziehung von Laien zur Rechtsprechung, Abg. österr. Gerichtsz., 58. Jahrg., Nr. 39, 40, 41.

⁶²⁾ DZS. 12, 527 ff.

⁶³⁾ Bei Aschrott 2 ff. (nur RA. und Strafkammer mit 3 Richtern.)

⁶⁴⁾ ArchKrimVntfr. 27, 115 ff.

⁷¹⁾ „Kleine und große Schöffengerichte“ in „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 89 ff. (für Beibehaltung der Strafkammer in der Besetzung mit 3 Richtern).

⁷²⁾ In „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 69, 73.

⁷³⁾ Bei Aschrott 5 ff.

⁷⁴⁾ Bei Aschrott 18 ff.

⁷⁵⁾ Bei Aschrott 498 ff.

⁷⁶⁾ „Geschworene oder Schöffen“ in „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 49 ff. (sehr beachtlich, mit Anführung einer reichen Statistik und der Erfahrungen in den verschiedenen Staaten).

⁷⁷⁾ ArchKrimVntfr. 27, 114 f.

⁷⁸⁾ Bei Aschrott 62 ff.

⁷⁹⁾ Bei Aschrott 115.

⁸⁰⁾ „Geschworenengerichte und Sachverständigenfähigkeit“ in „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 107 ff. Aschaffenburg verteidigt seine These weiter in ArchKrimVntfr. 4, 250 ff. gegen die Kritik von Schneider in Zeits. Arch. 54, 149 f. Vgl. zu den von ihm angeregten Fragen weiter auch Kohler, Moderne Rechtsprobleme 81, 83 (Aus Natur und Geisteswelt Bd. 128. Leipzig 1907, B. G. Teubner.)

⁸¹⁾ Recht 11, 1046 ff.

⁸²⁾ Bei Aschrott 727 ff.

⁸³⁾ In „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 74 ff.

⁸⁴⁾ Recht 10, 1173 ff.

⁸⁵⁾ „Die subjektiven Tatbestände und der Spruch der Geschworenen“ in „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 94 ff., bes. 101 f.

⁸⁶⁾ Moderne Rechtsprobleme 79 ff.

⁸⁷⁾ 10, 992. Vgl. auch den von Rosenblatt ArchKrimVntfr. 28, 49 ff. angeführten Fall.

⁸⁸⁾ Recht 10, 1173 ff. (insbes.: der Vorsitzende soll als Vorsitzender und mit entscheidender Stimme an der Beratung und Abstimmung der Geschworenen teilnehmen, die Geschworenen sollen die Strafe mitbestimmen.)

Schwörer⁹⁰⁾, Friedrich⁹¹⁾, Kohler⁹²⁾, Kleinfeller⁹³⁾, Rosenblatt⁹⁴⁾. Die für Verbeibaltung der Schwurgerichte beigebrachten Gründe sind oft recht schwächlich, die politischen jedenfalls weit stärker als die technischen, die Verbesserungsvorschläge laufen zu einem guten Teil auf Bildungen hinaus, bei denen zweifelhaft ist, ob der Name „Schwurgericht“ für sie überhaupt noch passend ist (Zusammenwirken von Berufsrichtern oder Fachjuristen mit den Laien). Die Vorschläge betreffend die Ausgestaltung der Gerichtsverfassung im einzelnen gehen außerordentlich auseinander. Schubert⁹⁵⁾ tritt im Falle der Ersetzung der Strafkammern durch Schöffengerichte für die Besetzung mit 4 Schöffen, 2 Richtern ein und hält die Durchführung der Verufung eventuell⁹⁶⁾ in der Weise für möglich, daß die ganze I. Inst. an die AVerichte verlegt wird. Wacheufeld⁹⁷⁾ tritt für Laienbeteiligung in Schöffengerichtsform (mit beachtlichen Vorschlägen im einzelnen) ein und stellt folgende Organisation auf: 1.) I. Inst. a) kleines Schöffengericht (1 RA., 2 Schöffen) für alle leichteren Delikte (auch Übertretungen); b) großes Schöffengericht (3 RA., höchstens 4 Schöffen) bei allen schwereren Delikten, bei den schwersten Verurteilung auf 5 Landrichter, 6 Schöffen. 2.) Verufungsinst. a) Gegen 1a landgerichtl. Verufungsgericht (3 RA.,

⁹⁰⁾ o. D., insbesondere: der Geschworenenbank muß ein Mitglied angehören, das Rechtswissenschaftler studiert hat und wenigstens einige Jahre praktisch als Jurist tätig gewesen ist, oder nicht mehr tätig ist (der Vorschlag scheitert wohl schon an dem Mangel von Personen solcher Qualität), Mitwirkung der Geschworenen bei der Strojsumfassung, Erweiterung der Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, insbesondere durch die Pflicht der Begründung des Wahrpruchs, eventuell durch Zulassung von Revision gegen Rechtsirrtümer in der Rechtsbelehrung, weiter durch Zulassung der Verufung gegen die Strojhöhe.

⁹¹⁾ „Zur Reform unserer Strafgerichtsverfassung“ in „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 81 ff.: insbesondere Leitung der Beratung der Geschworenen durch den Schwurgerichts vorsitzenden, Beteiligung der Geschworenen an der Strojfrage, Aenderung der Zuständigkeitsnormen (entscheidend soll sein die im Einzelfall zu erwerbende Stroj).

⁹²⁾ o. D.

⁹³⁾ Moderne Rechtsprobleme 82 f. (Bestimmung, daß unter den Geschworenen immer ein Jurist sein müsse, Vermeidung des Formalismus der Fragestellung).

⁹⁴⁾ „Die Stellung des Schwurgerichtsvorsitzenden“ in „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 117 ff. Hier wird speziell die Umgestaltung des Verfahrens, soweit das Verhältnis des Vorsitzenden zu den Geschworenen in Betracht kommt, behandelt. Kl. schlägt insbesondere vor: Schriftliche Rechtsbelehrung, welche zur Beratung mitgegeben wird, Anerkennung der bindenden Kraft der Rechtsbelehrung, Frage des Vorsitzenden an die Geschworenen, ob sie aus Rechtsgründen oder mangelnden Beweisen halber die Frage verneint haben, Anfechtbarkeit der Rechtsbelehrung wegen Unrichtigkeit (bei nicht ausgeschlossener Konsolidität), Anfechtbarkeit des Spruchs, wenn die Rechtsbelehrung zweifellos nicht besogt wurde. Kl. erklärt sich entschieden gegen Übertragung der Leitung der Geschworenenberatung auf einen Berufsrichter.

⁹⁵⁾ ZStZ. 28, 43 ff. — ist den Lesern dieser Zeitschrift bekannt.

⁹⁶⁾ Bei Achrort 2 ff.

⁹⁷⁾ Wenn die Anrufung des OVG. für unausführbar gehalten wird.

⁹⁸⁾ Bei Achrort 18 ff.

2 Schöffen), b) gegen 1b oberlandgerichtl. Berufungsgericht (1 DLG. mitglied, 4 Landrichter, 4 Schöffen). Für die Schöffengerichtsorganisation erklärt sich Fuhr⁹⁸⁾, er schlägt vor, zwischen Amtsgericht und LG. Bezirksstrafgerichte (3 Richter, 4 Schöffen) mit der Zuständigkeit der Strafkammern einzuführen, große Schöffengerichte (5 Richter, 6 oder 8 Schöffen) mit Schwurgerichtszuständigkeit bei den Landgerichten zu bilden, Berufungsinstanz solle gegen Urteile des AG. das Bezirksstrafgericht, gegen Urteile des LG., gegen Urteile des LG. das DLG. (7 Richter, 4 Schöffen) sein; bei den Übertretungen möchte er — mit Recht — die Schöffen nicht entbehren. Keine Berufsrichtergerichte will Honemann⁹⁹⁾ in allen Strafsachen als Berufungsgerichte eingeführt wissen, für die erste Instanz nebeneinander reine Berufsrichtergerichte (AR., Strafkammer, Reichsgericht) und Schöffengerichte (kleines beim AG., großes beim LG. — 3 Richter, 4 Schöffen —). Sehr detaillierte — hier im einzelnen nicht wiederholbare — Vorschläge unter Berücksichtigung der verschiedenen Coeventualitäten macht Graf Dohna¹⁰⁰⁾, der insbesondere für den Fall der Einführung der Berufung und der Durchführung des Schöffengerichtssystems es nicht für unmöglich hält, mit zwei Kollegialgerichten auszukommen (eines beim AG., 1 AR., 2 Schöffen; eines beim LG., 2 AR., 4 Schöffen), der für die Berufungsinstanz sich gegen ausschließliche Besetzung mit Berufsrichtern erklärt (Berufungsinstanz solle sein gegen Urteile der Schöffengerichte das oben genannte Sechsmännerkollegium, gegen Urteile des letzteren ein beim DLG. zu bildendes Schöffengericht, 4 Richter, 8 Laien), der ferner eingehende Vorschläge betr. Gestaltung der Revisionsinstanz (DLG. oder Reichsg.) macht. Achr¹⁰¹⁾ schlägt vor, das landgerichtliche Schöffengericht mit 3 Richtern und 2 Schöffen zu besetzen (auch als Berufungsgericht), für den Fall der Erweiterung der Berufung (gegen die er sich wendet) abgesehen von Schwurgerichtssachen alle anderen Sachen in I. Instanz bei dem amtsgerichtlichen Schöffengericht, in II. Instanz vor einem mit 3 Richtern und 2 Schöffen besetzten¹⁰²⁾ landgerichtlichen Schöffengericht zu verhandeln. Eine Zweiteilung empfiehlt Schwoerer¹⁰³⁾: Schöffengerichte einerseits, Schwurgerichte andererseits; Zusammensetzung der ersteren: 1 Berufsrichter, 2 Schöffen in I. Instanz, ebenso in II. Instanz bei Berufung gegen amtsrichterliche Urteile, sonst 1 Vorsitzender, 4 Schöffen, Bildung der Berufungsschöffengerichte beim LG. Frank¹⁰⁴⁾ will alle Übertretungen vom

⁹⁸⁾ Bei Achr¹⁰¹⁾ 62 ff.⁹⁹⁾ Bei Achr¹⁰¹⁾ 84 ff.¹⁰⁰⁾ Bei Achr¹⁰¹⁾ 123 ff.¹⁰¹⁾ Generalreferat 53 ff.¹⁰²⁾ Gegen eine Majorität der Berufsrichter, wie sie hier (s. T. auch sonst) vorgeschlagen wird, wendet sich Schwoerer in „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 80, f. auch Cornelius bei Achr¹⁰¹⁾ 676.¹⁰³⁾ a. D. I, 74 ff.¹⁰⁴⁾ Frank, Alfons, Verlehrsleben und Rechtsentwicklung. Ein Vorschlag zur einfacheren und volkstümlicheren Gestaltung von Verfassung und Verfahren der Gerichte. Freiburg 1907, J. Bielefeld.

NR. allein, alle leichteren Vergehen von Schöffengerichten in der bisherigen Zusammensetzung, alle schwereren Vergehen und Verbrechen von erweiterten Schöffengerichten (2 NR., 3 Schöffen) entschieden wissen. Zu vgl. sind weiter noch die Äußerungen von Karsten¹⁰⁵⁾, Cornelius¹⁰⁶⁾. Hervorzuheben ist bei diesen Vorschlägen insbesondere die starke Opposition gegen Bildung der Berufungsinstantz beim gleichen Gerichtskörper¹⁰⁷⁾, die durchaus berechtigt ist — eine Berufung ohne Devolutiveseffekt ist eben keine Berufung. Erwähnt werden mag in diesem Zusammenhang auch noch der Vorschlag der Bildung eines „Reichsamts für Gesetzesauslegung“¹⁰⁸⁾. Für Schöffen und Geschworene wird die Gewährung von Diäten und Reisekosten empfohlen¹⁰⁹⁾. Die in dem bisher Erwähnten teilweise schon behandelten Fragen der sachlichen Zuständigkeit erörtern ex professo Fuhr¹¹⁰⁾ (ohne bemerkenswerte Vorschläge), Honeemann¹¹¹⁾ (mit höchst komplizierten und detaillierten Einzelvorschlägen), Graf Dohna¹¹²⁾ (der mit Recht betont, daß, sobald anstelle des geltenden prinziplosen Systems der Gerichtsorganisation die von der Kommission vorgeschlagene einheitliche Gerichtsordnung durchgeführt ist, eine so unübersichtliche Kompetenzverteilung, wie sie die Kommission vorgeschlagen habe, sich nicht verteidigen lasse, vielmehr dann den einzig und allein rationellen Verteilungsmäßigstab die nach der Höhe der angedrohten Strafe zu bemessenden Schwere der begangenen Straftat darstelle¹¹³⁾). Dieselben Autoren¹¹⁴⁾ behandeln die Frage der örtlichen Zuständigkeit (ohne nennenswerte Vorschläge) Für voll-

¹⁰⁵⁾ Bei A. Schrödt 703 ff. Er schlägt u. a. vor die Bildung eines Ober-Schöffengerichts bei den OLG. (3 OLG.mitglieder, 6 Schöffen) als Berufungsinstantz gegen Urteile der großen Schöffengerichte.

¹⁰⁶⁾ Bei A. Schrödt 685 ff. (u. a. für Bildung der Berufungsgerichte grundsätzlich bei den Landgerichten sich aussprechend).

¹⁰⁷⁾ Schubert a. D. 15, Wachenfeld a. D. 56, Fuhr a. D. 68 ff., Graf Dohna a. D. 133, f. auch Hoegel, „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, S. 70, Schworer, ebendas. I, 78 N. 4, A. Schrödt, Generalreferat 67 ff.

¹⁰⁸⁾ Zeiler Hirths Ann. 1907, 436 ff. (theoretische Gesetzesauslegung mit bindender Kraft für die Zukunft). Dyroff, ebendas. 433 ff. Vgl. dazu auch noch Theilkubel, GoldArch. 54, 234 ff., der u. a. vorschlägt, die Präjudizien der höchsten Gerichte in geeigneten Fällen mit gesetzlicher Kraft auszustatten und als solche zu veröffentlichen.

¹⁰⁹⁾ Strang, DZ. 12, 463 f., f. auch die Resolutionen des Reichstags in diesem Sinn (Druck. XII. Leg. Per., I. Sess. Nr. 10, 311, 620, 680, Sten. B. XII. Leg. Per., I. Sess., 1035, 3392. Nach einer Erklärung des Staatssekretärs Dr. Rieberding im Reichstag (Sten. B. 3284) wird die neue St. P. O. entsprechende Bestimmungen enthalten.

¹¹⁰⁾ Bei A. Schrödt a. D.

¹¹¹⁾ Bei A. Schrödt a. D.

¹¹²⁾ Bei A. Schrödt a. D.

¹¹³⁾ Er schlägt unter dieser Voraussetzung und weiter unter der der Einführung der Berufung vor: Richter Übertretungen, amtsgerichtliches Schöffengericht Vergehen, landgerichtliches Schöffengericht Verbrechen.

¹¹⁴⁾ Bei A. Schrödt 83, 120 f., 144 f.

ständige Konkretisierung der sachlichen Zuständigkeitsnormen erklärt sich Schwoerer¹¹³⁾. Es drängt sich jedenfalls der Wunsch auf, daß die sachlichen Zuständigkeitsnormen übersichtlicher geordnet werden mögen, als bisher geschehen bzw. vorgeschlagen ist. Betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen tritt Fuhr¹¹⁴⁾ dafür ein, daß der Ablehnungsberechtigte mindestens 24 Stunden vor Beginn der Hauptverhandlung sein begründetes Ablehnungsgesuch einreichen müsse, anders bei Ablehnung von Schöffen.

7. Die Staatsanwaltschaft angehend wird insbesondere mit Recht der Wunsch einer Besetzung aller Staatsanwaltschaften mit zum Richteramt befähigten Personen ausgesprochen¹¹⁵⁾. Weiter der ebenso berechtigte Wunsch, daß jedem Staatsanwalt die Vertretung der von ihm geleiteten und bearbeiteten Strafsachen auch in der Gerichtssitzung übertragen werde¹¹⁶⁾. Die Ausführungen von Thoma „Gegen die Staatsanwälte“¹¹⁷⁾, worin — in sehr schroffer Weise — insbesondere als Grundübel unserer Organisation hingestellt wird, daß Staatsanwälte Richter und Richter wieder Staatsanwälte werden, (dadurch werde das Prinzip der Unabhängigkeit des Richterstandes zur leeren Phrase) werden treffend kritisiert von von Bomhard¹¹⁸⁾, der insbesondere betont, daß dieser Wechsel überhaupt nur in einem kleinen Teil Deutschlands üblich sei. Gerade im Gegensatz zu Thoma tritt Hamm¹²¹⁾ für einen regelmäßigen Wechsel zwischen dem Amt des Staatsanwalts und dem Amt des Richters ein, außerdem spricht er für die im StGB. normierte Unterstellung der Staatsanwälte unter die Landesjustizverwaltung bzw. den Reichskanzler und die sonstigen Vorgesetzten, dafür, daß die Staatsanwälte nichtrichterliche Beamte sein sollen, gegen eine weitere Loslösung der Staatsanwaltschaft von den Gerichten, gegen eine Besetzung der Staatsanwaltschaft mit nicht zum Richteramt befähigten Personen oder gar ihre völlige Einrangierung unter die Verwaltungsbehörden. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, insbesondere im Vorverfahren, behandelt Goebel¹²²⁾, der für die staatsrechtliche Abhängigkeit derselben eintritt und sich im einzelnen zu einigen Kommissionsbeschlüssen äußert, insbesondere sich gegen Beschluß 121 (Vornahme der Ermittlungen durch den Staatsanwalt selbst) wendet, weiter die richtige Ansicht vertritt, daß der Staatsanwalt in jeder Lage des Verfahrens über den Strafanspruch noch sollte verfügen dürfen. Zum gleichen

¹¹³⁾ „Schwurgericht und Schöffengericht“ I, 87.

¹¹⁴⁾ Bei Wschrott 83.

¹¹⁵⁾ So Fuhr bei Wschrott 77 ff., Honemann, ebenda. 94, 118, Wschrott, Generalreferat 81 f.

¹¹⁶⁾ Croenert, Recht 11, 605 ff., Wschrott, Generalreferat 112, Henschel, RStW. 27, 437 f. (in der den Lesern dieser Ztschr. bekannten Abhandlung „Strafprozessreform und Staatsanwaltschaft“, f. das. 27, 432 ff.)

¹¹⁷⁾ Erstes Februarheft der Zeitschrift „März“ 1907 (S. 237 ff.)

¹¹⁸⁾ Beil. zur Wschr. Zeit. 1907, Nr. 48, 49.

¹²¹⁾ DZS. 13, 103 ff.

¹²²⁾ Bei Wschrott 368 ff.

Thema äußert sich Aschrott¹²³⁾, der für eine scharfe Abgrenzung der Wirkungssphäre von Staatsanwalt und Gericht eintritt, weiter dafür, daß der Staatsanwaltschaft eine genügend geschulte Kriminalpolizei zur Seite gestellt werden solle, über welche die Staatsanwaltschaft die Herrschaft habe¹²⁴⁾. Für eine ausdrückliche Bestimmung dahingehend, daß auch die Staatsanwaltschaft der Sitzungspolizei des Vorsitzenden unterliegen solle, spricht sich v. Spindler¹²⁵⁾ aus. Grosh¹²⁶⁾ wendet sich gegen einige betr. die Staatsanwaltschaft in der Kommission erhobene Vorwürfe und von ihr angenommene Beschlüsse, macht Vorschläge betr. die Auswahl der staatsanwaltschaftlichen Beamten und tritt für eine kräftige Einschränkung des Legalitätsprinzips ein. Für letztere Forderung (Aufhebung bzw. wesentliche Einschränkung des Legalitätsprinzips) erklären sich mit Recht auch sonst zahlreiche Stimmen¹²⁷⁾.

¹²³⁾ Generalreferat 78 ff.

¹²⁴⁾ Bedenken gegen diese Ausführungen bei Groh, ArchKrimAnthr. 27, 120 f

¹²⁵⁾ Bei Aschrott 495 f.

¹²⁶⁾ DZ. 11, 1291 ff. „Die Angriffe auf die Staatsanwaltschaft“.

¹²⁷⁾ Groh, ArchKrimAnthr. 27, 118. (für Opportunitätsprinzip und subsidiäre Privatklage). Stein, a. O. 107, Adickes, Zur Verständigung usw. 28 f. Holtgreven, Recht 10, 1295, Volze, DZ. 12, 1191, Mannhardt a. O. 26 f. (Einschränkung durch Opportunitätsabwägungen und Zulassung subsidiärer privater Verfolgung seitens des Verletzten).

(Fortsetzung folgt.)

VI. Die Kastration als sichernde Maßnahme.

Der Aufsatz von Dr. Lederer im vorigen Heft (oben S. 446 ff.) hat eine Reihe von Zeitungsäußerungen und privaten Zuschriften zur Folge gehabt, die teilweise von einer falschen Voraussetzung über die Stellung der Herausgeber der „Zeitschrift“ zu dem Inhalt des Aufsatzes ausgehen. Die Ausnahme des Aufsatzes erfolgte, weil er über ein Gesetz berichtet, daß in einer wissenschaftlichen Zeitschrift unbedingt Beachtung forderte. In der Beurteilung des Gesetzes hat aber der Herr Verfasser ausschließlich seine persönliche Meinung ausgesprochen.

Kohlsch.

Über den allgemeinen Verantwortlichkeitsbegriff.

Von Professor Dr. Branislav Petronievich in Belgrad.

Die Vertreter der Strafrechtswissenschaft übersehen es oft, daß das Problem der Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinne unlösbar ist, wenn zuvor das Problem der Verantwortlichkeit im allgemeinen Sinne, d. h. als rein logisches Problem nicht gelöst wird. Zwar wird von ihnen dieses letztere Problem im Zusammenhang mit dem Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oft behandelt, doch ohne daß sie der gänglichen Verschiedenheit beider voneinander bewußt wären, und ohne daß sie dasselbe rein für sich und unabhängig von den strafrechtlichen Konsequenzen behandeln würden. In der vorliegenden Abhandlung will ich nun den Versuch machen, das Problem rein für sich zu behandeln, und werde nur am Ende derselben auf die wichtigsten Konsequenzen eingehen, die sich daraus für die strafrechtliche Seite des Problems ergeben. Damit hoffe ich einen Beitrag zur Ausfüllung einer Lücke in dem philosophischen Teil der Strafrechtswissenschaft zu liefern, die immer mehr von den Vertretern der letzteren als solche empfunden wird.

Im logischen Sinne verantwortlich für eine Veränderung oder für einen gegebenen unveränderlichen Tatbestand ist dasjenige, was diese Veränderung oder diesen Tatbestand setzt resp. gesetzt hat, d. h. der Grund, aus dem sie sich als Folge ergeben. Denn ohne den Grund, der eine solche Folge gesetzt hat, wäre die letztere nicht entstanden, sie schuldet also ihr Dasein ganz dem Grund, dieser letztere ist also für dieselbe verantwortlich zu machen. Wenn diese logische Definition der Verantwortlichkeit in ihrer vollen Allgemeinheit gelten soll, dann muß man unter dem Grunde alle möglichen Arten von Gründen verstehen, also insbesondere außer dem realen

Grunde auch den sogenannten logischen Grund im engeren Sinne (Urteilsgrund), und ebenso unter den Folgen nicht nur die realen Folgen (das Sein und die Veränderungen), sondern auch die sogenannten logischen Folgen im engeren Sinne (formale Wahrheiten der Logik und Mathematik).

Würde man demgemäß das Problem der Verantwortlichkeit in seiner Allgemeinheit auffassen, so müßte sich dasselbe sowohl auf jeden möglichen Grund wie auf jede denkbare Folge beziehen. Es müßte dasselbe dann sowohl die bewußten Subjekte der Geisteswelt, wie die unbewußten Dinge der materiellen Welt, sowohl die Veränderungen, die in diesen beiden Gebieten vorkommen, wie die unveränderlichen Tatbestände, die darin bestehen, und außerdem auch die logischen und die mathematischen Gründe und Folgen umfassen, die man als formale Wahrheitsgebiete von den ersteren als den realen zu unterscheiden pflegt. Wir werden im folgenden das Problem nicht in dieser seiner vollen Allgemeinheit behandeln, wir beschränken uns hier im wesentlichen auf die bewußten Subjekte und deren Veränderungen, und werden die übrigen Gründe und Folgen nur insoweit in Betracht ziehen, inwiefern dies zur Lösung unserer so gestellten beschränkten Aufgabe unumgänglich notwendig ist. Für die praktischen Wissenschaften, die Strafrechtswissenschaft, die Moral usw. hat in der Tat nur diese Seite des allgemeinen Verantwortlichkeitsproblems unmittelbare Bedeutung und daher ist diese Beschränkung unserer Aufgabe im Rahmen dieser Zeitschrift umso gerechtfertigter.

Der allgemeinen Definition der Verantwortlichkeit gemäß ist nun das bewußte Subjekt nur für diejenigen Veränderungen resp. Handlungen verantwortlich zu machen, die in ihm selbst ihren Grund haben, die durch ihn selbst gesetzt und verursacht sind, die Kausalität oder Aktivität des Subjekts im Hervorbringen der Veränderungen bildet also das Kriterium für die Verantwortlichkeit desselben.

Damit ist die Frage der Verantwortlichkeit des bewußten Subjekts beantwortet, aber freilich nur ganz allgemein beantwortet, denn diese Antwort bedeutet ja nichts anderes als die bloße Anwendung des allgemeinen Verantwortlichkeitsbegriffs auf einen speziellen Fall. Das eigentliche schwierige Problem der Verantwortlichkeit des bewußten Subjekts fängt aber gerade da an. Denn sobald wir uns weiter fragen, worin diese Kausalität des bewußten Subjektes liegt, wann und unter welchen Bedingungen das bewußte

Subjekt als aktiv tätig, als Veränderungen hervorbringend zu betrachten ist, so stoßen wir auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten, Schwierigkeiten, die mit dem Problem der Willensfreiheit in engster Verbindung stehen. Denn wird das bewußte Subjekt nur dann als aktiv tätig betrachtet, wenn diese seine Aktivität spontan erfolgt, dann hängt es offenbar von der Lösung dieses letzteren Problems ganz ab, ob wir die Verantwortlichkeit des bewußten Subjektes für seine Handlungen zulassen oder ganz und gar negieren werden. Und ebenso umgekehrt, wenn das bewußte Subjekt nur dann als aktiv tätig betrachtet wird, wenn diese seine Aktivität nicht spontan erfolgt, hängt es von der Lösung des Problems der Willensfreiheit ab, ob wir die Verantwortlichkeit des bewußten Subjektes zulassen oder leugnen werden. Der Unterschied zwischen den beiden Fällen besteht nur darin, daß die Lösung des Problems der Willensfreiheit in positivem Sinne, im ersten Falle die Lösung des Problems der Verantwortlichkeit in positivem, im zweiten Falle dagegen die Lösung des letzteren Problems in negativem Sinne nach sich zieht; dagegen zieht die Lösung des Problems der Willensfreiheit im negativen Sinne, die Lösung des Problems der Verantwortlichkeit im ersten Falle in negativem, im zweiten Falle in positivem Sinne.

So wichtig nun hiernach das Problem der Willensfreiheit für unser Problem auch zu sein scheint, so werden wir dasselbe im folgenden doch nicht behandeln. Unsere Aufgabe ist eine höhere: wir wollen untersuchen, ob, von dem Begriffe der allgemeinen Verantwortlichkeit ausgehend, dem Problem der Willensfreiheit wirklich eine solche entscheidende Rolle in dem Problem der Verantwortlichkeit des bewußten Subjektes zukommt, wie dies gewöhnlich behauptet wird. Determinismus und Indeterminismus heißen bekanntlich die beiden entgegengesetzten Lösungen des Problems der Willensfreiheit. Wir wollen untersuchen, wie sich diese beiden Standpunkte in bezug auf den allgemeinen Verantwortlichkeitsbegriff verhalten, ob wirklich dieser letztere Begriff nur auf einem von beiden denkbar und möglich ist, wie dies von den Vertretern der beiden gewöhnlich behauptet wird, oder ob nicht derselbe auf beiden gleichermaßen, obgleich nicht in derselben Form, aufrechtzuerhalten ist? Wir werden nun im folgenden zeigen, daß die letztere Seite in diesem Dilemma die Wahrheit darstellt, und damit hoffen wir, die so oft vorgebrachte Behauptung, das Problem der Verantwortlichkeit stehe mit dem Dilemma des Determinismus und des Indeterminismus in keiner

notwendigen Verbindung, zu einer wohlbegründeten Wahrheit zu erheben, aber freilich, wie man sieht, in einer von der dieser Behauptung gewöhnlich gegebenen abweichenden Formulierung.

Wie bekannt, besteht das Dilemma des Determinismus und des Indeterminismus in Folgendem. Die Vertreter des Determinismus behaupten, daß nur diejenigen Handlungen des bewußten Subjekts als seine eigenen zu betrachten sind, also als Handlungen, für die dasselbe verantwortlich zu machen ist, welche unmittelbar aus seinem Wesen, aus dem Charakter und der Persönlichkeit des Subjektes hervorgehen. Die Vertreter des Indeterminismus behaupten dagegen, daß diejenigen Handlungen des bewußten Subjektes, die das notwendige Produkt seines Charakters und seiner Persönlichkeit darstellen, nicht als seine eigenen, daß vielmehr nur die absolut freien, d. h. spontanen Handlungen desselben als solche zu betrachten sind, daß demnach das bewußte Subjekt nur für diese letzteren verantwortlich gemacht werden könne. Demgegenüber behaupten nun die Vertreter des Determinismus weiter, daß, vorausgesetzt, daß das bewußte Subjekt, wie die Indeterministen wollen, für die notwendigen Handlungen seines Charakters und seiner Persönlichkeit nicht verantwortlich ist, dasselbe noch viel weniger für diejenigen Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, die in ihm spontan vorgehen — vorausgesetzt, daß es solche gibt — denn diese letzteren würden den absoluten Zufall repräsentieren, und niemand — so sagen die Deterministen — kann für dasjenige verantwortlich gemacht werden, was in ihm, ohne sein Zutun, absolut zufällig vorgeht.

Auf den ersten Blick scheint es nun, daß sowohl die Deterministen wie die Indeterministen mit ihren negativen Behauptungen im Rechte sind, daß es einerseits unmöglich ist, mit den Indeterministen zu behaupten, das bewußte Subjekt sei für die absolut zufällig in ihm vorgehenden Veränderungen verantwortlich, wie es andererseits unmöglich ist, mit den Deterministen zu behaupten, dasselbe sei für die in ihm absolut notwendig vorkommenden Veränderungen verantwortlich. In beiden Fällen scheinen die in dem Subjekt vorkommenden Veränderungen ohne sein Zutun zu erfolgen, und durch ihre negativen Behauptungen erkennen also sowohl die Deterministen wie die Indeterministen an, daß die aktive Kausalität des Subjektes den allgemeinen begrifflichen Inhalt seiner Verantwortlichkeit bildet, nur behaupten die Indeterministen in

dem positiven Teile ihrer Lehre weiter, daß dieser allgemeine begriffliche Inhalt unrealisierbar ist ohne das Hinzutreten der absoluten Zufälligkeit der Handlungen, während die Deterministen in dem positiven Teile ihrer Lehre dies nicht für nötig halten, indem sie behaupten, daß die notwendigen Handlungen des Subjektes als solche zu dieser Realisierung genügen.

Wie man hieraus sieht, lassen sich in dem Begriffe der Verantwortlichkeit des bewußten Subjektes zwei Momente unterscheiden, das Moment der Selbstproduktion (so wollen wir die aktive Kausalität des Subjektes nennen) und das Moment der Zufälligkeit, und man sieht zugleich auch, daß das Moment der Selbstproduktion das primäre Moment in diesem Begriffe bildet. In der Tat hätten die Deterministen mit ihrer negativen Behauptung Recht, wenn das Moment der Zufälligkeit wirklich das Moment der Selbstproduktion anschlösse würde, denn damit wäre das wesentliche begriffliche Attribut des Verantwortlichkeitsbegriffes in bezug auf das bewußte Subjekt ausgeschlossen. Daß darin aber wirklich das wesentliche Attribut des Verantwortlichkeitsbegriffes in bezug auf das bewußte Subjekt liegt, folgt einfach daraus, daß dieser letztere nur einen speziellen Fall des allgemeinen Verantwortlichkeitsbegriffes darstellt, dessen wesentliches Attribut in dem Momente der direkten (aktiven) Begründung liegt.

Nachdem wir nun so durch die logische Analyse des Verantwortlichkeitsbegriffes festgestellt haben, daß das Moment der Selbstproduktion das primäre Moment des Verantwortlichkeitsbegriffes in bezug auf das bewußte Subjekt bilden muß, wird uns nicht mehr schwer sein, die Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus zur Entscheidung zu bringen.

Wenn wir nun zu diesem Zwecke zunächst die positiven Behauptungen der beiden näher ins Auge fassen, so wird uns nicht schwer fallen, zu entdecken, daß das bewußte Subjekt, von dem der Determinismus redet, mit demjenigen, von welchem in dem Indeterminismus die Rede ist, nicht identisch ist. Während der Determinist unter dem bewußten Subjekt den Charakter und die Persönlichkeit versteht, versteht der Indeterminist darunter etwas, was unabhängig von dem Charakter und der Persönlichkeit als solcher ist, da die freien Handlungen, deren Existenz er voraussetzt, aus dem Charakter und der Persönlichkeit als solchen nicht erfolgen sollen. Es muß also das Ich des Indeterminismus von

dem Ich des Determinismus verschieden sein, und es fragt sich nur, welchem von diesen beiden Ich-Begriffen das wirkliche bewußte Subjekt entspricht, oder ob dasselbe nicht beiden gleichermaßen entspricht, d. h. ob nicht in dem wirklichen bewußten Subjekt zwei Seiten, zwei Momente zu unterscheiden sind, die diesen so extremen Ich-Begriffen des Determinismus und des Indeterminismus entsprechen?

Und dieses letztere ist in der Tat der Fall. Unser bewußtes Ich nämlich, jenes Ich, das jeder als eigenes Ich in sich findet, hat in sich zwei wesentlich verschiedene Seiten, von denen jede als das ganze Subjekt aufgefaßt, mit der das ganze Subjekt identifiziert werden könne. Unser Ich stellt nämlich einerseits die reine formale Einheit aller Bewußtseinsinhalte, es ist jenes unveränderliche unteilbare „Etwas“, das sich ganz und ungeteilt in all den vielen und mannigfaltigen Bewußtseinsinhalten fühlt, und zwar sowohl in denjenigen, die ihm in der Vergangenheit gegeben waren (dies geschieht durch Erinnerung) wie in denjenigen, die ihm in der Gegenwart gegeben sind. Dieses reine formale Ich, welches keinen selbständigen Inhalt darstellt, welches gerade deshalb nicht vorgestellt, nicht angeschaut werden kann, weil es alles andere vorstellt und anschaut, dieses reine Ich bildet das letzte lebendige Zentrum jedes einzelnen Bewußtseins, da die Bewußtseinsinhalte nicht bewußte Inhalte sein könnten, wenn sie nicht Inhalte eines Subjektes wären, die Einheit des Bewußtseins, das formale Ich, ist also die erste Bedingung der Möglichkeit des Bewußtseins selbst, und niemand kann dessen Existenz bezweifeln. Es könnte nur die Frage erhoben werden, ob dieses reine formale Ich auch an sich etwas so inhaltloses ist, wie sich uns dasselbe in der unmittelbaren Erfahrung darstellt, oder ob dasselbe an sich nicht einen realen Inhalt darstellt (Substanz der Seele), das ist aber eine rein metaphysische Frage, die die reine empirische Tatsache des formalen Ich als solche nicht im geringsten zu erschüttern vermag. Es wäre ja ganz wohl möglich, daß den reinen formalen Ich an sich die bloße Summe der Bewußtseinsinhalte entspricht, d. h. daß das Ich auch an sich eine rein formale Verbindung der Bewußtseinsinhalte darstellt, die Bedeutung dieser rein formalen Verbindung als empirischer Tatsache wäre aber damit nicht im geringsten vermindert, und es ist die Tatsache des reinen Ich in diesem letzteren Sinne allein, die wir hier feststellen wollten.

Anderseits hat aber unser Ich außer dieser formalen noch eine andere inhaltliche Seite. Zunächst ist es klar, daß die rein formale Einheit der Bewußtseinsinhalte nicht bestände, wenn diese letzteren selbst als solche nicht beständen. Aber die inhaltliche Seite des Ich besteht nicht in den immer gegenwärtig gegebenen Bewußtseinsinhalten als solchen (auch die Erinnerungsbilder, durch die wir gegenwärtige Bewußtseinsinhalte mit den vergangenen verbinden, sind gegenwärtige Bewußtseinsinhalte), sondern in gewissen beständigen Dispositionen, die sich in unseren Bewußtseinsinhalten manifestieren. Unter diesen Dispositionen sind dann wiederum zwei verschiedene Gruppen zu unterscheiden: die eine von ihnen umfaßt gewisse beständige Erinnerungsbilder, durch die wir imstande sind, uns selbst in jedem Augenblick als die bestimmte Persönlichkeit zu identifizieren, die wir sind; die andere umfaßt gewisse beständige emotionale, intellektuale und volitionale Richtungen, in denen sich unser aktuelles, inhaltliches Seelenleben vollzieht. Diesen beiden Gruppen bilden die beiden einander ergänzenden Seiten des inhaltlichen Ich und verhalten sich zu einander wie Form und Inhalt: die beständigen Erinnerungsbilder, durch die ich mich als die und die Person feststelle, enthalten in sich, implizite oder explizite, den Hinweis auf die beständigen inhaltlichen Dispositionen meines Seelenlebens, in denen der Charakter meiner Persönlichkeit liegt. Es ist leicht einzusehen, daß der Schwerpunkt der inhaltlichen Seite des Ich in dem Charakter liegt, und daß die Persönlichkeit als solche gleichsam nur das Bindeglied zwischen dem reinen und diesem inhaltlichen Ich bildet, indem die beständigen, die Persönlichkeit bedingenden Erinnerungsbilder gleichsam nur dazu da sind, die Sphäre des formalen Ich, die ursprünglich nur auf die Bewußtseinsinhalte der Gegenwart beschränkt ist, auch auf die vergangenen Inhalte resp. auf das Wesentliche und Charakteristische in denselben auszu dehnen.

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, in welcher von diesen beiden Seiten das primäre Moment des bewußten Subjektes liegt, so wird uns die Antwort auf diese Frage nach der hier gelieferten psychologischen Analyse dieser Seiten nicht schwer fallen. Denn wenn das inhaltliche Ich als solches in gewissen beständigen psychischen Dispositionen liegt, die das aktuelle Bewußtseinsleben als solches bestimmen, dann läßt sich leicht einsehen, daß, da diese Dispositionen als solche nicht in dem Bewußtsein selbst, sondern

nur in dessen physiologischen Substratum (dem Nervensystem des Körpers, speziell dem Großhirn) liegen, die primäre Natur des Ich in denselben nicht liegen kann. Nur wenn man diese Dispositionen als unbewusste psychische Inhalte auffassen würde (wie dies Leibniz und Herbart tun), könnte möglicherweise die primäre Natur des Ich in dieselben verlegt werden, da aber unbewusste psychische Inhalte eine *contradictio in adjecto* sind — denn im Bewußtsein sein und nicht bewußter Inhalt sein ist ein offener Widerspruch — so ist dies von vornherein ausgeschlossen. Daraus folgt, daß die primäre Natur des Ich nur in dem reinen Ich liegen kann. Da das reine Ich aber undenkbar ohne den ihm gegenwärtigen Bewußtseinsinhalt ist, dieser letztere aber in der uns allein gegebenen Welt undenkbar ohne das denselben bedingende materielle Substratum (Organismus — Nervensystem — Großhirn) und dieses letztere mit Notwendigkeit jene beständigen Dispositionen mit sich bringt, in denen die inhaltliche Seite des Ich liegt, so ist diese letztere, obgleich sekundär, doch für eine wesentliche Seite des Ich zu halten, sodaß das bewußte Subjekt nur als das diese beiden Seiten in sich umfassende Ganze aufgefaßt werden kann.

Aus dieser psychologischen Analyse des Ich-Begriffs läßt sich nun leicht ersehen, daß die positiven Behauptungen des Determinismus und des Indeterminismus beide einseitig sind, indem die erstere unter dem bewußten Subjekt nur das inhaltliche und der letztere unter demselben nur das formale Ich meint, und diese beiden Ich doch beide wesentliche und untrennbare und in diesem Sinne gleichberechtigte Seiten desselben bilden. Es folgt schon hieraus, daß sich der Verantwortlichkeitsbegriff auf das bewußte Subjekt nur dann wird vollständig anwenden lassen, wenn derselbe sowohl auf dem deterministischen wie auf dem indeterministischen Standpunkt prinzipiell möglich ist, und unsere Aufgabe ist es nunmehr, nachzuweisen, daß dem wirklich so ist.

Wir wollen dies zuerst für den indeterministischen Standpunkt ausführen, d. h. wir wollen beweisen, daß das primäre Moment in dem Verantwortlichkeitsbegriff, das Moment der Selbstproduktion, sich ganz wohl auf diesem Standpunkte aufrechterhalten läßt, trotz der Zufälligkeit der spontanen Handlungen, die ihren Ursprung in dem reinen formalen Ich als solchen haben.

Daß die spontanen Handlungen, wenn sie wirklich beständen

— wir wollen hier in diese Frage ihrer tatsächlichen Existenz gar nicht eingehen — nur in dem reinen formalen Ich ihren Ursprung haben könnten, folgt einfach daraus, daß sie anerkanntermaßen in dem inhaltlichen Ich als solchen diesen Ursprung nicht haben können, da ja das inhaltliche Ich in letzter Instanz mit den unbewußten physiologischen Vorgängen, die dessen psychischen Inhalt bedingen, identisch ist und man in der materiellen Welt der unbewußten Natur spontane Veränderungen nicht zuläßt und nicht zulassen kann. Daß aber, wenn man nun einmal anerkennt, daß in der unbewußten Natur spontane Veränderungen unmöglich sind, diese letzteren, wenn sie in dem bewußten Ich als möglich zugelassen werden, nicht mehr den absoluten Zufall darstellen können, diese Folgerung will man nicht anerkennen, obgleich sie streng logisch aus jener ersten Behauptung von der Unmöglichkeit der spontanen Veränderung in der unbewußten Natur folgt. Daß dem nun wirklich so ist, wollen wir im Folgenden nachweisen.

Zunächst wollen wir feststellen, daß die spontane Veränderung im Reiche der unbewußten Natur wirklich unmöglich ist, und zwar einfach deshalb unmöglich ist, weil sie hier einen absoluten Zufall darstellen würde und ein solcher logisch undenkbar ist. Denn die spontane Veränderung im Reiche der unbewußten Natur würde eine spontane Veränderung bedeuten, die an einem seiner selbst unbewußten Seienden geschieht. Eine Veränderung kann aber in einem solchen seiner selbst nicht bewußten Seienden nicht von selbst anfangen, denn selbst vorausgesetzt daß das unbewußte Sein die Fähigkeit zu solchen Veränderungen in sich besitzt, so würde dasselbe doch nicht um diese seine Fähigkeit wissen und demnach könnte dasselbe auch keinen Gebrauch davon machen. Die spontane Veränderung in dem unbewußten Sein könnte also, wenn sie möglich wäre, nicht eine Veränderung bedeuten, die das unbewußte Sein als solches an sich (oder in sich) hervorruft, sondern nur eine Veränderung, die in absolutem Sinne sich selbst in dem Sein hervorruft, eine solche Veränderung müßte also eine absolute sein, ein Entstehen aus nichts. Da aber ein Entstehen aus nichts unmöglich und undenkbar ist, so folgt daraus unmittelbar, daß die spontane Veränderung im Reiche der unbewußten Natur unmöglich ist. Eine solche würde in der That einen absoluten Zufall darstellen, sie würde, logisch genommen, einen letzten Grund darstellen, welcher nicht nur keinen Grund mehr außer, sondern auch

keinen solchen in sich hätte, ein solcher letzter logischer Grund ist aber undenkbar.

Ganz anders steht es aber mit der spontanen Veränderung im Reiche des bewußten Geistes. Wenn die spontane Veränderung im Reiche der unbewußten Natur deshalb unmöglich ist, weil das unbewußte Sein seiner selbst und demnach auch seiner eventuellen Fähigkeit zur Hervorbringung der spontanen Veränderungen unbewußt ist, so entfällt dies vollständig bei dem bewußten Sein. Denn wenn wir voraussetzen, daß das bewußte Sein die Fähigkeit der spontanen Veränderungen in sich enthält, dann besteht kein Hindernis mehr für dasselbe, von dieser Fähigkeit auch wirklich Gebrauch machen zu können, da dasselbe, indem es seiner selbst bewußt ist, zugleich auch dieser seiner Fähigkeit bewußt sein muß. Die spontane Veränderung wird dann nicht, wie in dem ersten Falle, eine Veränderung bedeuten, die sich selbst vollkommen unabhängig von dem Sein, an dem sie geschieht, hervorruft, sondern eine solche, welche das Sein selbst an sich hervorruft. Die bewußte spontane Veränderung wird also nicht mehr den letzten logischen Grund darstellen, der weder in sich noch außer sich einen Grund hat, sondern sie wird einen letzten logischen Grund darstellen, der in sich selbst seinen Grund hat, sie wird dann ein Etwas sein, das ebenso durch sich selbst begreiflich ist, wie dies die Axiome der Mathematik und der Logik sind. Die spontane bewußte Veränderung kann also nicht mehr den absoluten, sie kann nur den relativen Zufall bedeuten, denn sie entsteht nicht aus dem Nichts und durch das Nichts, sondern aus dem Etwas und durch das Etwas (das bewußte Sein).

Wenn man nun dieser unserer Argumentation vorwerfen würde, daß sie dasjenige, was sie beweisen will, eigentlich schon als bestehend voraussetzt, daß sie also ein Circulbeweis ist, so würde man damit den allgemeinen Sinn dieser unserer Ausführungen nicht begreifen. Denn die Fähigkeit der spontanen Veränderungen als solche steht hier nicht in Frage, was wir beweisen wollen, ist nur, daß, vorausgesetzt daß das Seiende eine solche besitzt, dieselbe nur in einem bewußten Seienden als aktuelle Fähigkeit bestehen könnte, und in dieser Hinsicht ist, so glauben wir es, unsere obige Argumentation tadellos.¹⁾

¹⁾ Ebgleich es nun so für den Gang unserer Untersuchung überflüssig ist, auf die Frage der wirklichen Möglichkeit der spontanen Veränderung einzugehen,

Nachdem wir nun so die Möglichkeit der bewußten und die Unmöglichkeit der unbewußten spontanen Veränderung festgestellt haben, ist es leicht einzusehen, daß die Behauptung des Determinismus, das bewußte Subjekt sei nicht verantwortlich für die in ihm vorgehende spontane Veränderung, weil diese letztere einen absoluten Zufall darstellt, unrichtig ist. Die spontane Veränderung in dem bewußten Subjekt ist nur insofern zufällig, inwiefern sie durch keine ihr vorhergehende Veränderung bedingt, verursacht ist, sie ist aber nicht in dem Sinne zufällig, daß ihr Geschehen völlig unabhängig von dem bewußten Subjekte als solchem zustande kommt. Die bewußte spontane Veränderung ist nicht eine absolut grundlose, sie hat ihren Grund vielmehr in dem bewußten Subjekte als solchem, dieses letztere ist sich dessen unmittelbar bewußt, daß

so will ich doch der Vollständigkeit halber auch darüber einige Reflexionen hier hinzufügen.

Diejenigen, welche die Möglichkeit der spontanen Veränderung bestreiten, tun dies deshalb, weil sie meinen, die spontane Veränderung könnte nur als ein absolutes Entstehen aus Nichts vorkommen, sie wäre also ein absoluter Zufall, ganz abgesehen davon, ob sie in einem bewußten oder unbewußten Sein vorkommt. Die spontane Veränderung, so wird argumentiert, ist eine Veränderung, die von sich selbst anfangen soll, was nichts anderes bedeutet als eine Veränderung, die bestehen muß, bevor sie besteht. Denn wie soll sie von selbst zu sein anfangen, wenn sie noch gar nicht da ist, sie müßte also aus dem absoluten Nichts entstehen, damit sie überhaupt als eine durch keine vorhergehende Veränderung hervorgerufene Veränderung da stehe. Dann ist sie aber, so wird weiter argumentiert, nicht durch sich selbst, sondern durch einen absolut unmotivierten Zufall da. Es kann also die spontane Veränderung nur als absoluter Zufall auftreten, d. h. nur als ein Entstehen aus Nichts.

Diese Argumentation übersieht nun, daß, wenn die spontane Veränderung besteht, dieselbe nur als eine Veränderung an und in dem Seienden vorkommt, das selbst als solches dabei (entweder als Substanz oder als Komplex von sich ändernden Bestandteilen) beständig bleibt. In diesem Falle nämlich ist es nicht die spontane Veränderung als solche, die sich selbst hervorruft, sondern es ist das Seiende, das dieselbe an und in sich hervorbringt, die spontane Veränderung ist spontan, d. h. sängt von sich selbst nur insofern an, inwiefern das Seiende als solches dieselbe anfängt, inwiefern dieses letztere dabei durch keine vorhergehende Veränderung genötigt ist, dieselbe hervorzubringen. In diesem Falle ist die spontane Veränderung nicht mehr ein Entstehen aus Nichts, sie besteht dann nur in dem Übergehen des einen Seinsbestandteil in den anderen, sie ist dann das Entstehen des einen Etwas aus dem anderen, also bloß relativ. Ausführlicher über die spontane Veränderung habe ich in meinem metaphysisch-mathematischen Werke „Prinzipien der Metaphysik. I. Bd., 1. Abteilung usw., C. Winter, Heidelberg, 1904“, I. Abf. Kap. IV, S. 120 f. gehandelt.

es eben es selbst ist, das die spontane Veränderung als solche hervorbringt, die bewußte spontane Veränderung ist nur als spontane grundlos und zufällig, als bewußte ist sie aber Grund von sich selbst, sie ist in und durch sich selbst begründet. Die bewußte spontane Veränderung, weit entfernt davon der absolute Zufall im Sinne der Deterministen zu sein — die Deterministen machen bei dieser ihrer Behauptung keinen Unterschied zwischen dem grundlosen und dem selbstbegründeten Zufall — stellt das unmittelbare Produkt des bewußten Subjektes dar, sie ist ebenso das unmittelbare Produkt unseres formalen Ich — denn augenscheinlich kann sie nur als das Produkt dieses letzteren gelten, da sie immer nur in dem jeweilig gegenwärtig gegebenen Bewußtseinsinhalt zustande kommen kann, und das in diesem gegebene Ich eben das reine formale Ich ist — wie die nichtspontanen Veränderungen nach dem Determinismus aus der inneren Natur des inhaltlichen Ich erfolgen.

Damit ist nachgewiesen, daß das primäre Moment des Verantwortlichkeitsbegriffs, das Moment der Selbstproduktion, auch auf dem indeterministischen Standpunkte besteht, daß demnach auf diesem Standpunkte die Verantwortlichkeit des bewußten Subjektes ganz wohl möglich ist. Sie ist aber auf diesem Standpunkte nicht nur prinzipiell möglich, sondern sie erhält auf demselben auch ihre vollkommene und absolute Form.

Wenn der Indeterminist behauptet, daß das primäre Moment in dem Verantwortlichkeitsbegriff, das Moment der Selbstproduktion, unmöglich bestehen kann ohne das sekundäre Moment desselben, das Moment der Zufälligkeit, wenn er behauptet, daß diese beiden Momente beide für den Verantwortlichkeitsbegriff wesentlich sind, so ist das, wie wir gleich unten zeigen werden, unrichtig. Obgleich nun diese Behauptung des Indeterministen unrichtig, so enthält sie doch einen Kern von Wahrheit insofern, inwiefern das Moment der Zufälligkeit den Verantwortlichkeitsbegriff auf dem indeterministischen Standpunkte zu einem absoluten macht. Indem nämlich die bewußte spontane Veränderung das ausschließliche Produkt des reinen Ich ist, erscheint das Ich als der absolute Produzent derselben. Wenn das reine Ich nicht die unumgängliche Bedingung zum Auftreten der bewußten spontanen Veränderung wäre, wenn diese letztere als solche den absoluten Zufall darstellte, dann würde das Moment der Zufälligkeit in dem indeterministischen Verant-

wortlichkeitsbegriff das primäre Moment dieses letzteren, das Moment der Selbstproduktion, vollkommen ausschließen, und die Verantwortlichkeit wäre auf dem indeterministischen Standpunkte unmöglich. Da aber das Ich die unumgängliche Bedingung zum Auftreten der bewußten spontanen Veränderung bildet, resp. bilden muß, so ist das Ich der absolute Produzent derselben, und also für dieselbe auch absolut, d. h. vollständig verantwortlich. Das Moment der Zufälligkeit erteilt also dem Momente der Selbstproduktion, diesem wesentlichen Momente des Verantwortlichkeitsbegriffs, auf dem indeterministischen Standpunkte die absolute Form, sie dient also hier nur dazu, das Moment der Selbstproduktion bis zum höchsten Grade zu steigern, und es wird damit unsere grundlegende Behauptung, wonach das Moment der Selbstproduktion das alleinige wesentliche Moment des Verantwortlichkeitsbegriffs bildet, bestätigt.

Wir wollen nunmehr nachweisen, daß dieses Moment dem Verantwortlichkeitsbegriff auch auf dem deterministischen Standpunkte zukommen kann, daß also die Verantwortlichkeit auf dem deterministischen Standpunkte ebenso möglich ist, wie sie auf dem indeterministischen möglich war. Da nun offenbar auf Grund unserer bisherigen Ausführungen in bezug auf die letztere, die deterministische Verantwortlichkeit, wenn sie besteht, auch die unbewußten Dinge umfassen muß, so werden wir unserer jetzigen Argumentation eine allgemeinere Form geben, als es diejenige hatte, die wir auf dem indeterministischen Standpunkte gebrauchten.

Diesjenigen, welche die Möglichkeit der Verantwortlichkeit (und das tun alle die bisherigen Indeterministen) auf dem deterministischen Standpunkte bestreiten, argumentieren gewöhnlich folgendermaßen. Die Ursache, welche eine gegebene Folge (Veränderung) in der Gegenwart hervorgebracht hat, ist selbst das Produkt einer ihr vorhergehenden Ursache in der Vergangenheit, diese letztere ihrerseits wiederum das Produkt einer solchen usw. in infinitum. Wir können offenbar die Ursache einer gegebenen Folge in der Gegenwart für das Dasein dieser letzteren einfach deshalb nicht verantwortlich machen, weil sie selbst von einer weiteren Ursache herührt u. s. f. und diese Reihe von einander vorhergehenden Ursachen kein Ende hat. Nur wenn diese Reihe von Ursachen, so wird weiter argumentiert, in der Vergangenheit ein Ende hätte, d. h. wenn jede Reihe von Ursachen ein erstes resp. letztes Glied in der Vergangen-

heit hätte, dann könnte (und müßte) dieses erste Glied für die gesamte Reihe der aus ihm folgenden weiteren Gliedern und also auch für das Endglied in der Gegenwart, die gegebene Folge, verantwortlich gemacht werden. Und da dieses erste Glied notwendigerweise spontan sein müßte, so würde daraus folgen, daß die Verantwortlichkeit auf dem deterministischen Standpunkt prinzipiell unmöglich ist.

So evident nun diese Argumentation der Indeterministen gegen die Verantwortlichkeit auf dem deterministischen Standpunkte auch zu sein scheint, so ist sie doch unrichtig. Denn obgleich es auf den ersten Blick ganz evident zu sein scheint, daß, da für eine gegebene Folge nur deren Ursache verantwortlich gemacht werden könne — da ja die Ursache dasjenige ist, was sie hervorbringt —, in der Reihe der vergangenen Ursachen zu einer gegebenen Folge die Verantwortlichkeit für diese letztere auf immer weiter und weiter liegende Glieder in dieser letzteren zurückgeschoben werden könne, so ändert sich doch die Sachlage mit einem Schlage, wenn wir statt dieser regressiven Betrachtung der gegebenen Reihe von Ursachen, von der Gegenwart ausgehend, die progressive Betrachtung dieser selben Reihe, von irgend einem Gliede in der Vergangenheit anfangend, vornehmen. Wie es nämlich im ersten Falle klar ist, daß das für die gegebene Folge in der Gegenwart verantwortliche Glied in der gegebenen Reihe von Ursachen immer weiter in der Vergangenheit gesucht werden muß, weil ja jedes Glied durch das vorhergehende in seiner Existenz bedingt ist, und daß demnach kein Glied in dieser Reihe für die gegebene Folge verantwortlich zu machen ist, ebenso klar ist es im zweiten Falle, daß jedes dieser Glieder für die gegebene Folge in der Gegenwart verantwortlich zu machen ist, da jedes für das ihm unmittelbar nachfolgende verantwortlich zu machen, da ja jedes nachfolgende durch das vorhergehende Glied in seiner Existenz bedingt ist.

Wie man sieht, führt uns diese doppelseitige Betrachtung zu einer wahren Antinomie: einerseits läßt sich in der Reihe von Ursachen in der Vergangenheit für eine gegebene Folge in der Gegenwart keine von ihnen und anderseits wieder läßt sich jede von ihnen für diese letztere verantwortlich machen. Wie lassen sich nun diese beiden einander so widersprechenden Sätze in Einklang bringen, die ja beide ganz gleichberechtigt zu sein scheinen, da sie ja beide aus demselben logisch evidenten Satze, daß jedes Glied in

einer Reihe von Ursachen durch das vorhergehende bedingt ist, folgen?

Ihre Verſöhnung iſt nicht ſchwer, ſobald man tiefer in die Sache eingeht. Wenn wir ſagen, daß keines von den Gliedern der gegebenen Reihe in der Vergangenheit für die in der Gegenwart gegebene Folge verantwortlich zu machen iſt, ſo meinen wir in Wahrheit nur, daß keines von denſelben vollſtändig für dieſe letztere verantwortlich zu machen iſt; und wenn wir ſagen, daß jedes von ihnen für dieſelbe verantwortlich iſt, ſo meinen wir damit in Wahrheit nur, daß jedes von ihnen nur teilweise für dieſelbe verantwortlich zu machen iſt. Die Antinomie beſteht alſo in Wahrheit gar nicht, beide ſcheinbar ſo entgegengeſetzten Sätze enthalten eine und dieſelbe Ausſage, beide ſagen aus, daß nur die ganze gegebene vergangene Reihe von Urfachen als der Produzent der gegenwärtigen Folge aufzuſaſſen iſt, daß alſo jedes einzelne Glied in dieſer Reihe nur ihr teilweiſer Produzent iſt. In der Tat läßt ſich nur die geſamte unendliche Reihe vergangener Urfachen zu einer gegebenen Folge in der Gegenwart als deren Urfache aufſaſſen, da dieſe letztere ja das Produkt jener ganzen Reihe iſt, woraus folgt, daß das einzelne Glied dieſer Reihe nur als deren partielle Urfache gelten kann und, da die ganze Reihe nur die Summe aller einzelnen Glieder iſt, als ſolche auch gelten muß. Es wäre fehlerhaft, daraus, daß die Reihe aus unendlich vielen Gliedern beſteht, und demnach die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Gliedes, verglichen mit der Verantwortlichkeit der ganzen Reihe, ſtreng genommen, unendlich klein iſt, zu ſchließen, die Verantwortlichkeit des einzelnen Gliedes ſei null und nichtig. Denn wenn man ſo ſchließen würde, würde man vergeſſen, daß dann auch die Verantwortlichkeit der ganzen Reihe Null wäre, da ja dieſe letztere in der bloßen Summe der einzelnen Glieder beſteht. Einen ſolchen Schluß machen, hieße nichts anderes als ſich von einer falſchen mathematiſchen Analogie leiten zu laſſen, da ja die ſogenannte Vernachläſſigung der unendlich kleinen Größen gegenüber den eudlichen in der höheren Mathematik auf einem bloßen Schein beruht und in Wahrheit gar nicht ſtattfindet.

Wie man hieraus ſieht, iſt die Verantwortlichkeit auf dem determiniſtiſchen Standpunkte prinzipiell ganz ebenſo möglich, wie ſie dies auf dem indeterminiſtiſchen Standpunkte war. Freilich iſt, wie aus unſerer Ausführung erhellt, dieſe letztere der erſteren

an Größe unendlich überlegen, da ja für eine in der Gegenwart gegebene Folge im ersten Falle eine aus unendlich vielen Einzelgliedern bestehende Reihe von Ursachen verantwortlich, im zweiten Falle dagegen nur ein einziges Glied dieser Art es ist. Im zweiten Falle trägt also das eine Glied dieselbe Verantwortlichkeit für die gegebene Folge, welche sich im ersten Falle auf eine unendliche Menge von solchen Gliedern (einzelnen Veränderungen) verteilt, es ist also die Verantwortlichkeit im ersten Falle unendlich mal größer für das Einzelglied (die einzelne Veränderung) als im zweiten. So klein sie nun in dem zweiten Falle auch ist, so ist sie doch da, und es wäre ein grober logischer Fehler, wenn man sie einfach leugnen würde.²⁾

Während nun so die indeterministische Verantwortlichkeit ihrer intensiven Größe nach der deterministischen unendlich überlegen ist, ist diese letztere der extensiven Größe nach der ersteren unendlich überlegen, da ja, wie wir schon bemerkt haben, die deterministische Verantwortlichkeit auch für die unbewussten Dinge der Natur (resp. für deren Veränderungen) gelten muß, und die Anzahl dieser letzteren verglichen mit der Anzahl der bewussten Subjekte gleichsam unendlich mal größer ist. Daß die Verantwortlichkeit auf dem deterministischen Standpunkte auch die unbewussten Dinge der Natur umfassen muß, läßt sich in völlig klarer Weise folgendermaßen beweisen.

Wenn man behauptet, daß unbewusste materielle Dinge für die von ihnen verursachten Veränderungen deshalb nicht verantwortlich gemacht werden können, weil sie eben unbewußt sind, weil sie nicht wissen, daß diese Veränderungen von ihnen ausgehen, so

²⁾ Würde man die metaphysische Hypothese von dem absoluten Anfang der Veränderungen in der Welt machen — so wie dies meine finitistische Metaphysik tut (vgl. meine „Prinzipien der Metaphysik usw.“, II. Abschn. Kap. 1, S. 145 ff.) — dann hätte der Determinismus der Weltveränderungen selbst einen absoluten Anfang, und es wäre demnach die Reihe der vergangenen Ursachen nicht mehr unendlich, sondern endlich, also auch die Verantwortlichkeit des Einzelgliedes im Vergleich zur ganzen Reihe nicht mehr unendlich klein, sondern endlich. Wie dem nun auch sei, es ist hervorzuheben, daß die Verantwortlichkeit des Einzelgliedes im Determinismus nur relativ, im Vergleich mit der ganzen unendlichen Reihe von Gliedern in der Vergangenheit, unendlich klein ist, daß sie dagegen an und für sich, d. h. absolut genommen, eine endliche Größe ist und sein muß, da sowohl das verursachende wie das verursachte Einzelglied endliche Bestandteile des (unendlichen) Weltganzen sind.

muß man fragen, warum diese Abwesenheit des Wissensmomentes in den unbewußten Dingen die Verantwortlichkeit derselben ausschließen soll? Als vernünftige Antwort auf diese Frage kann man nur die betrachten, daß, wenn die unbewußten Dinge bewußt wären, dieselben dann die von ihnen ausgehenden Veränderungen nicht verursachen müßten, daß sie sie dann auch unterlassen könnten, und diese Antwort würde nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als daß die Verantwortlichkeit nur auf dem indeterministischen Standpunkte möglich ist. Daß die eben gegebene Antwort die einzig mögliche ist, läßt sich leicht einsehen. Bringt das Wissensmoment, wenn dasselbe zu den unbewußten Dingen hinzukommt, diesen letzteren nicht die Fähigkeit, dasjenige, was unbewußt getan wird, nicht tun zu müssen, dann kann dasselbe diese Dinge nicht für die Veränderungen verantwortlich machen, die sie als unbewußte verursachen würden, da ja das Wissensmoment dann ein rein passiver Beobachter (ein rein passiver Spiegel) der Veränderungen wäre, die ohne seine Gegenwart ganz ebenso verlaufen würden, wie sie dies in seiner Gegenwart tun. Daraus folgt also, daß, wenn die deterministische Verantwortlichkeit in bezug auf das bewusste Subjekt zugegeben wird, dieselbe dann notwendigerweise mit ganz demselben Rechte auch auf die unbewußten Dinge der Natur übertragen werden muß.

Nachdem wir nun so die Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus in bezug auf den Verantwortlichkeitsbegriff prinzipiell aufgelöst haben, wollen wir nunmehr auf die wichtigsten strafrechtlichen Konsequenzen hinweisen, die sich aus dieser unserer Lösung des Problems ergeben. Zuvor aber ist eine Bemerkung von allgemeiner Bedeutung nötig. Sehr oft wird von den Vertretern des Strafrechts darauf hingewiesen, daß der Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit völlig unabhängig von der Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus ist. Es ist nun hervorzuheben, daß auch wir den Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als unabhängig von der Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus betrachten. Dies folgt unmittelbar aus unserer Lösung des allgemeinen Problems der Verantwortlichkeit, denn die strafrechtliche Verantwortlichkeit stellt nur einen speziellen Fall der allgemeinen Verantwortlichkeit dar. Aus dieser Lösung des allgemeinen Problems folgt aber auch zugleich, daß die von uns behauptete Unabhängigkeit des Problems

der strafrechtlichen Verantwortlichkeit prinzipiell verschieden von der obigen gleichlautenden Behauptung der Vertreter der Strafrechtswissenschaft ist (ich wenigstens kenne keinen von diesen, der diese Behauptung in dem von mir gemeinten Sinne aufgestellt hätte). Denn wenn diese letzteren behaupten, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit unabhängig von der Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus ist, so meinen sie damit nicht, daß diese Verantwortlichkeit sowohl auf dem einen wie dem anderen von diesen Standpunkten logisch möglich und denkbar ist, sie meinen damit vielmehr gewöhnlich, daß sie dies weder auf dem einen, noch auf dem anderen ist, sondern daß, allgemein gesprochen, der Rechtfertigungsgrund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in dem Begriffe der Ursache, sondern in demjenigen des Zweckes zu suchen ist. Mag man diesen Rechtfertigungsgrund nun in dem Schutze der Lebensinteressen der Gesellschaft,²⁾ in der Erhaltung des Staates,³⁾ in der Respektierung der Rechtsnormen,⁴⁾ in dem kategorischen Imperativ des absoluten Pflichtgebots⁵⁾ usw. erblicken, überall wird da ein Rechtfertigungsgrund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angeführt, der ganz unabhängig von dem logischen Verantwortlichkeitsbegriff sein soll, der den Grund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Verantwortlichkeit ebenso enthalten soll, wie er deren Grund als strafrechtlicher Verantwortlichkeit enthält. Es läßt sich nun nicht leugnen, daß es einen besonderen, von dem allgemeinen logischen Grunde verschiedenen Grund geben muß, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit als strafrechtliche zu rechtfertigen hat, und wir wollen auch nicht leugnen, daß dieser Grund nur in einem Zweckgrund liegen kann. Unmöglich ist es aber, in diesem Zweckgrund zugleich den genügenden logischen Grund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden, denn vom logischen Standpunkte aus ist der Zweckgrund stets ein sekundärer Grund, der in einem primären Ursachengrund seine genügende

²⁾ Bgl. z. B. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. und 15. Aufl. 1905, S. 64 ff.

³⁾ z. B. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Werke, VIII. Bd., § 261 und § 100.

⁴⁾ Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 1. Aufl., I. Bd., § 4. S. 28 ff.

⁵⁾ Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Sämtliche Werke herausgeg. v. Hartenstein, Bd. VII, S. 149—151.

Basie besitzen muß, um in der Wirklichkeit eine Rolle zu spielen, um diese Rolle in der Wirklichkeit spielen zu können.⁷⁾ Wie können Sie einen Menschen für seine Handlungen bestrafen, wenn er für diese letzteren in logischem Sinne nicht verantwortlich ist, wenn er nicht als deren Täter in realem Sinne dieses Wortes gilt? Mag er durch seine Handlung ein Lebensinteresse der Gesellschaft verletzen, oder gegen eine Rechtsnorm oder eine abstrakte moralische Formel handeln, Sie haben doch kein Recht — dieses Wort in dem einzig zulässigen Sinne genommen, im Sinne des ein wirkliches Verhältnis Darstellenden — denselben dafür zu bestrafen, solange nicht dessen Schuld in dem Sinne von etwas, was in der Wirklichkeit selbst vorliegt, feststeht, sonst bleibt ihre Strafausübung eine reine Gewaltmaßregel, ein von außen angelegter Zwang. Alles was in der Wirklichkeit besteht und was den Anspruch erhebt, in der Wirklichkeit zu bestehen, muß sich in erster Reihe dem allgemeinen Zwange der Logik fügen, die die Wirklichkeit beherrscht, muß zuerst von der Logik gerechtfertigt werden, um existieren zu können, um mit Recht, mit dem Urrecht der (bloßen) Existenz ausgestattet zu werden. Dieser allgemeinen Forderung muß sich auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit fügen, wenn sie nicht vollständig in der Luft schweben soll, wenn sie auf dem festen Boden der Realität stehen will, die Strafrechtswissenschaft muß danach trachten, die strafrechtliche Verantwortlichkeit in erster Reihe logisch zu begründen, sie muß nachweisen, daß die Verantwortlichkeit für die strafbare Handlung in der ursächlichen Bedingung dieser Handlung als solcher liegt. Es hängt dann ganz von der Lösung dieses rein logischen Problems der Verantwortlichkeit ab, ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit von der Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus unabhängig sei oder nicht, es wäre aber verhängnisvoll, auf die Diskussion jenes ersten Problems ganz zu verzichten, um nur so mit einem Male das Strafrecht von der Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus unabhängig zu machen.

Wir wollen nunmehr auf die strafrechtlichen Konsequenzen unserer Lösung des allgemeinen logischen Problems der Verantwortlichkeit selbst eingehen. Da dieser unserer Lösung gemäß die Verantwortlichkeit in logischem Sinne sowohl auf dem determi-

⁷⁾ vgl. darüber W. Wundt, Logik, 1. Aufl., I. Bd., S. 577—585.

uiftischen wie auf dem indeterminiftischen Standpunkte möglich ist, ja ist es klar, daß auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowohl auf dem einen wie auf dem anderen Standpunkt prinzipiell möglich ist. Es bleiben dann aber drei spezielle Fragen zu erledigen, die sich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit als den speziellen Fall der allgemeinen logischen Verantwortlichkeit beziehen. Die erste von diesen drei Fragen bezieht sich auf das Verhältnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu den beiden Formen der allgemeinen logischen Verantwortlichkeit, der relativen determiniftischen und der absoluten indeterminiftischen. Die zweite Frage bezieht sich auf das Verhältnis des allgemeinen Zweckgrundes der Strafe zu diesen beiden Formen der logischen Verantwortlichkeit, und die dritte schließlich auf das Verhältnis des speziellen Zweckgrundes der Strafe zu denselben.

Wir haben gesehen, daß die Verantwortlichkeit des Determinismus verglichen mit derjenigen des Indeterminismus ihrer Größe nach als unendlich klein zu bezeichnen ist. Es fragt sich nun, wie die Strafe auf dem determiniftischen Standpunkt möglich sein soll, wenn sie es auch auf dem indeterminiftischen ist, et vice versa? Denn auf den ersten Blick scheint es, daß dieselbe auf dem einen von diesen beiden Standpunkten praktisch genommen unmöglich sein muß, wenn sie auf dem anderen möglich ist, da sie ja dann entweder unendlich klein oder unendlich groß sein müßte, was doch auf Unmöglichkeit in der Praxis hinausläuft. Denn wenn wir das bewußte Subjekt auf dem indeterminiftischen Standpunkte für eine begangene Tat mit einer Strafe belegen, so ist diese, da sie ja selbst, allgemein gesprochen, ein raumzeitliches Ding ist, ihrer Größe nach endlich, und dann ist es unmöglich, das bewußte Subjekt auf dem determiniftischen Standpunkte zu bestrafen, da ja diese Strafe dann unendlich klein sein müßte und eine solche praktisch unausführbar und wertlos ist. Umgekehrt, wenn wir das bewußte Subjekt auf dem determiniftischen Standpunkt für die begangene Tat mit einer Strafe belegen, dann ist diese als raumzeitliches Ding wiederum ihrer Größe nach endlich und die Strafe auf dem indeterminiftischen Standpunkte müßte dann unendlich groß sein, was doch praktisch unausführbar und demnach wertlos ist. Wie man hieraus sieht, scheinen wir auf Grund unserer Lösung des allgemeinen Problems der Verantwortlichkeit in lauter Antinomien zu geraten, sobald wir auf den Boden der strafrecht-

lichen Verantwortlichkeit übergehen wollen, die den speziellen Fall dieser allgemeinen Verantwortlichkeit darstellt.

Die angeführten Antinomien sind aber in Wahrheit scheinbar. Denn in denselben wird einmal der indeterministische und das andere Mal der deterministische Standpunkt als in bezug auf das bewusste Subjekt allein geltend vorausgesetzt, und trotzdem wird in beiden Fällen ein Vergleich zwischen beiden Standpunkten so an- gestellt, als ob beide gleichermaßen gelten würden. In Wahr- heit aber muß die Verantwortlichkeit des bewussten Subjektes, wenn für dasselbe nur der indeterministische Verantwortlichkeitsbegriff gilt, als eine endliche angesehen werden, und nur rein ideell ge- nommen ist dann die deterministische Verantwortlichkeit in bezug auf dasselbe als unendlich klein zu bezeichnen (d. h. der Satz, das bewusste Subjekt sei auf dem deterministischen Standpunkt verant- wortlich in unendlich kleinem Grade, gilt dann nur hypothetisch, also rein formell); und umgekehrt muß die Verantwortlichkeit des bewussten Subjektes, wenn für dasselbe nur der deterministische Verantwortlichkeitsbegriff gilt, ebenso wie im ersten Falle als eine in eudlichem Grade vorhandene angesehen werden und nur, rein ideell genommen, ist dann die indeterministische Verantwortlichkeit in bezug auf dasselbe als unendlich groß zu bezeichnen. So be- stehen also in Wahrheit gar keine Antinomien, vorausgesetzt, daß entweder der deterministische oder der indeterministische Standpunkt in bezug auf das bewusste Subjekt uneingeschränkt gilt, in beiden Fällen ist die Verantwortlichkeit des bewussten Subjektes für die be- gangene Tat, da ja sowohl das Subjekt wie die Tat endliche Teil- größen des Weltganzen sind, eine ihrem Grade nach endliche Größe, die Strafe ist dann also sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle logisch möglich und gerechtfertigt.

Diese Sachlage ändert sich aber wesentlich und der Vergleich der beiden Verantwortlichkeitsformen ihrer Größe nach gewinnt für das Strafrecht volle Bedeutung, sobald keiner von jenen beiden Standpunkten mehr in bezug auf das bewusste Subjekt unein- geschränkt gilt. Da nun offenbar, wenn der eine von diesen Standpunkten nur eingeschränkt für das bewusste Subjekt gilt, auch der andere eingeschränkt gelten muß, so ist es klar, daß dann der indeterministische Verantwortlichkeitsbegriff notwendigerweise seiner Größe nach mit dem deterministischen verglichen werden müsse, d. h. daß, wenn die Verantwortlichkeit des bewussten Subjektes in

indeterministischem Sinne eine endliche Größe darstellt, diejenige in dem deterministischen Sinne eine unendlich kleine darstellen muß, und daß demnach, wenn wir das bewusste Subjekt für seine freien Taten mit einer endlichen Strafe belegen, wir dasselbe nur mit einer unendlich kleinen Strafe für seine determinierten Handlungen belegen könnten, was praktisch genommen die Unmöglichkeit, dasselbe für die letzteren zu bestrafen, bedeutet. Wenn der Wille des bewussten Subjektes also frei ist — frei im Sinne von ursachlos — dann kann dasselbe nur für diese seinen freien Willenshandlungen bestraft werden, die Strafe für seine determinierten Handlungen ist dann ausgeschlossen.

Damit ist unsere erste Frage erledigt. Was nun die zweite von den drei oben gestellten Fragen betrifft, so ist zunächst an das in der allgemeinen Anmerkung zu diesen Ausführungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Gesagte zu erinnern, daß die Strafrechtswissenschaft den allgemeinen Zweck der Strafe nur dann aufzustellen berechtigt ist, wenn zuvor der allgemeine logische Grund der Berechtigung dieser letzteren vorliegt. Nachdem wir nun diesen letzteren festgestellt, können wir auf die nunmehr zu behandelnde Frage nur in aller Kürze eingehen. Als den allgemeinen Zweck der Strafe können wir nur den Schutz der Lebensinteressen der Gesellschaft bezeichnen, da alle anderen Zweckgründe dieser Art entweder abstrakt-juristisch oder abstrakt-moralisch sind, und wir außer der allgemeinen Logik keine anderen abstrakten Prinzipien von universeller Bedeutung anerkennen und anerkennen können. Freilich könnte diese unsere Stellungnahme zu dem in Rede stehenden Problem nur durch eine ausführliche Besprechung des Verhältnisses von Recht und Moral und des allgemeinen Moralproblems gerechtfertigt werden, was wir hier jedoch unterlassen müssen.

Wir kommen schließlich zur dritten Frage, die sich auf das Verhältnis der speziellen Zweckgründe der Strafe zu den beiden Formen der allgemeinen Verantwortlichkeit bezieht. Diese dritte Frage bezieht sich also auf das Verhältnis der Vergeltungs- und der Zweckstrafe²⁾ zum Determinismus und Indeterminismus, und

²⁾ Über den Unterschied des allgemeinen Zweckgrundes der Strafe, die den Rechtsgrund derselben enthält, und der speziellen Zweckgründe derselben, die ihren Zweck ausdrücken, man vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, § 16, S. 80 ff.

sie umfaßt zugleich das Verhältnis der beiden Momente des Schuld-
begriffs, der Zurechnungsfähigkeit und der Zurechenbarkeit des
Erfolgs⁹⁾, zu diesen beiden Standpunkten.

Wie verhält sich also die Vergeltungsstrafe zum Determinismus,
um zunächst das Verhältnis der drei möglichen Strafzwecke zu
diesem Standpunkt zur Sprache zu bringen? Nach der Theorie
der Vergeltungsstrafe wird bekanntlich der Täter einfach deshalb
bestraft, weil er eine strafbare Handlung begangen hat, hier wird
die Strafe für die begangene Tat unmittelbar auf Grund des all-
gemeinen logischen Begriffs der Verantwortlichkeit verhängt.¹⁰⁾
Es ist nun klar, daß, da die Verantwortlichkeit in diesem rein
logischen Sinne auch auf dem deterministischen Standpunkte möglich
ist, auch die Vergeltungsstrafe auf dem deterministischen Standpunkt
prinzipiell möglich ist. So steht die Sache allerdings, wenn man
sich auf einen rein abstrakten Standpunkt stellt. Aber die eigent-
liche Schwierigkeit des Determinismus liegt darin, daß, wenn der
Zweck der Strafe in der Vergeltungsstrafe liegt, die beiden Momente
des Schuldbegriffs illusorisch werden. Denn wird auf diesem
Standpunkt der Täter einer strafbaren Handlung einfach deshalb
bestraft, weil er eine solche begangen, dann muß jeder Täter
einer solchen Handlung, mag er ein unbewusstes Ding (der Ziegel-
stein, der vom Dache fällt und einen Vorübergehenden tötet, ist
dann auch ein solcher Täter), eine Pflanze, ein Tier, oder ein un-

⁹⁾ Vgl. v. Liszt, a. a. O., § 36, S. 158. Daß Zurechnungsfähigkeit mit
der Fähigkeit zu Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht zusammenfällt (Zurechnungs-
fähigkeit ist nicht *doli et culpae capacitas*) hat klar nachgewiesen Gustav
Radbruch in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, Bd. 24,
S. 339 ff. („Über den Schuldbegriff“). Er geht aber offenbar zu weit, wenn
er den Begriff der Zurechnungsfähigkeit (v. Liszt entgegen) ganz aus dem
Schuldbegriff ausschließen und diesen letzteren mit Vorsatz und Fahrlässigkeit allein
identisch setzen will.

¹⁰⁾ Freilich sind sich die Vertreter der Vergeltungsstrafe dieses Sachverhalts
nicht immer bewußt. Daß dem aber so ist, folgt unmittelbar aus unserer früheren
Ausführung, wonach die logische Verantwortlichkeit den primären Rechtfertigungs-
grund der Strafe bildet. Dies ist in solchem Maße richtig, daß auch die Zweck-
strafe, inwiefern sie sich auf diesen primären Grund stützen muß, um bestehen zu
können, als Vergeltungsstrafe zu bezeichnen ist. In der Tat kann auch die
Zweckstrafe, mag man sie auflösen wie man will, nur bei der vorliegenden
Tat des Täters verhängt werden, wie dies auch von den Vertretern der Zweck-
strafe zugegeben wird, ohne daß dieselben freilich einen genügenden Grund dafür
anzuführen vermögen (vgl. z. B. v. Liszt, a. a. O., § 16, S. 82).

zurechnungsfähiger Mensch sein, bestraft werden, da, wie wir sahen, das Bewußtsein als solches auf deterministischem Standpunkte in bezug auf die Verantwortlichkeit gar keine Rolle spielt. Kurz gesagt, eine Scheidung der Täter in unbewusste und bewusste, der bewussten in zurechnungsfähige und zurechnungsunfähige, der zurechnungsfähigen in solche, die mit Vorsatz und Fahrlässigkeit, und solche, die ohne Vorsatz und Fahrlässigkeit handeln,¹¹⁾ ist auf dem deterministischen Standpunkte prinzipiell unmöglich, wenn die Vergeltungsstrafe als der eigentliche Zweck der Strafe gilt.¹²⁾

Die Sachlage ändert sich aber wesentlich, wenn der Determinismus die Zweckstrafe statt der Vergeltungsstrafe zum Zweckgrund der Strafe erhebt. Denn wird die strafbare Handlung nicht einfach deshalb bestraft, weil dieselbe begangen worden ist (quia peccatum est), sondern deshalb, damit eine solche in der Zukunft nicht mehr begangen wird (ne peccetur), dann ist eine Scheidung der Täter in obigem Sinne nicht mehr von vornherein ausgeschlossen. Es müssen dann aber die beiden speziellen Formen der Zweckstrafe (die Generalprävention und die Spezialprävention) streng voneinander geschieden werden, da, tiefer besehen, die in Rede stehende Scheidung eigentlich nur auf dem Standpunkte der Spezialprävention möglich ist.

Daß sie auf dem Standpunkte der Generalprävention unmöglich ist, läßt sich un schwer zeigen. Wenn wir über den Täter einer strafbaren Handlung deshalb die Strafe verhängen, damit die anderen an den Ernst der Strafe glauben, so werden wir unter diesen anderen wohl die in Rede stehende Scheidung prinzipiell vornehmen können (es ist leicht einzusehen, daß unter diesen anderen

¹¹⁾ Diese Scheidung könnte in einem gewissen Grade nur dann vorgenommen werden, wenn man unter den Faktoren, die eine gegebene Veränderung herporbringen, die positive Ursache von den Bedingungen unterscheidet, wie dies die Deterministen in der Tat tun (z. B. Merkel). Diese Unterscheidung zwischen Ursache und Bedingung könnte aber nur zu einer Differenzierung der Strafe ihrem Maße nach, nicht aber zu ihrer Aufhebung in Einzelfällen führen.

¹²⁾ Diesen Konsequenzen können die deterministischen Vertreter der Vergeltungsstrafe nur so entgegen, daß sie die Vergeltungsstrafe zugleich als Zweckstrafe auffassen, wie dies z. B. A. Merkel, der Begründer dieser Richtung, tut (vgl. dessen „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“ 1880, S. 187 ff. und Dr. R. Liepmann, „Die Bedeutung Adolf Merckels für Strafrecht und Rechtsphilosophie“ in „Zeitschrift für die gef. Strafrechtswissenschaft“, Bd. 17, S. 638 bis 712, insb. S. 699 ff.

nicht die unbewußten Dinge vorkommen können und unter den bewußten Subjekten nur die zurechnungsfähigen¹³⁾ Menschen vorkommen werden, da nur auf dieselben die Strafe motivierend wird einwirken können), aber nicht auch unter den Tätern, und darauf kommt es uns hier an. Denn warum sollen wir die unbewußten Dinge und die unzurechnungsfähigen Menschen nicht bestrafen, wenn der Zweck unseres Strafens nur darin liegt, auf die zurechnungsfähigen Menschen motivierend einzuwirken? Würde man sagen, daß dies deshalb nicht geschehen kann, weil diese letzteren einsehen, daß die Bestrafung der ersteren zweck- und sinnlos wäre, so müßte man doch einen Grund dafür anführen, warum die zurechnungsfähigen Menschen dies für zweck- und sinnlos halten? Würde man sagen, daß dies die zurechnungsfähigen Menschen deshalb tun, weil sie einsehen, daß man auf die unbewußten Dinge und die unzurechnungsfähigen Menschen durch die Strafe nicht motivierend einwirken kann, so würde man damit den Standpunkt der Spezialprävention mit demjenigen der Generalprävention, auf dem wir hier stehen, begrifflich vermengen, denn wir wollen ja durch die Strafe auf die anderen und nicht auf die Täter selbst motivierend einwirken. Jeder andere Grund aber, den man dafür anführen könnte, läge außerhalb des allgemeinen Verantwortlichkeitsstandpunktes (Determinismus), auf dem wir hier stehen und des speziellen Zweckgrundes (Zweckstrafe), mit dem wir hier zu tun haben, woraus folgt, daß der Standpunkt der Generalprävention mit dem Determinismus unvereinbar ist.

Vereinbar mit demselben ist in Wahrheit nur der Standpunkt der Spezialprävention. Denn liegt der Zweck der Strafe darin, auf den Täter der strafbaren Handlung motivierend einzuwirken, dann ist die Scheidung der Täter in unbewußte und bewußte auf dem deterministischen Standpunkte ganz wohl möglich, da man ja nur auf die letzteren motivierend einwirken kann (man muß das Übel der Strafe erfahren können, um sich in Zukunft der strafbaren Handlungen enthalten zu können). Ebenso ist dann weiter die Scheidung der letzteren in zurechnungsfähige und unzurech-

¹³⁾ Die Schwierigkeiten, mit denen in diesem Falle die deterministische Definition der Zurechnungsfähigkeit zu kämpfen hat, sind geistvoll erörtert worden von A. Löffler, in dessen Polemik mit v. Liszt in der „Zeitschrift für die gesch. Strafrechtswissenschaft“, Bd. 18, S. 242—251. Diese Schwierigkeiten lassen wir hier beiseite.

nungsfähige möglich, da man unter den Begriff der unzurechnungsfähigen Subjekte alle die bewußten Subjekte zusammenzufassen hat, auf die man durch Strafe motivierend nicht einwirken kann. Dagegen ist die Scheidung der mit Vorsatz und Fahrlässigkeit und der ohne Vorsatz und Fahrlässigkeit handelnden zurechnungsfähigen Subjekte aus dem Ursachenbegriff abzuleiten.

Während nun so der Determinismus nur mit einem von den drei Strafzwecken (demjenigen der Spezialprävention) vereinbar ist, ist der Indeterminismus mit allen drei vereinbar, was so oft übersehen wird.

Daß die Vergeltungsstrafe mit dem Indeterminismus prinzipiell vereinbar ist, daran kann es keinen Zweifel geben, wenn die Verantwortlichkeit im Indeterminismus prinzipiell möglich ist, wie wir dies festgestellt haben. Da wir nun weiter sahen, daß, wenn der Indeterminismus in bezug auf die Willenshandlungen des bewußten Subjekts eine Wahrheit ist, das letztere nur für diese seinen freien Willenshandlungen bestraft werden könne, so ist damit die Bestrafung der unbewußten Dinge, sowie der bewußten Subjekte, inwiefern sie unfrei handeln, prinzipiell ausgeschlossen.¹⁴⁾ Die Vergeltungsstrafe ist also mit dem Indeterminismus vollkommen vereinbar.

Die Zweckstrafe ist es aber ebenso, was freilich von der deterministischen Seite entschieden bestritten wird. Die Deterministen behaupten nämlich gewöhnlich, daß, wenn der menschliche Wille frei ist, keine motivierende Kraft durch die Strafe auf denselben auszuüben ist — da ja Freiheit eben Unabhängigkeit von den Motiven sein soll —, es sei also die Zweckstrafe als motivierende Strafe mit dem Indeterminismus prinzipiell unvereinbar.

¹⁴⁾ Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß auf indeterministischem Standpunkte die Schwierigkeiten des Zurechnungsfähigkeitsbegriffs nicht mit einem Schloße damit verschwinden, daß man sagt, Zurechnungsfähigkeit sei mit dem Vorliegen von Willensfreiheit identisch. Denn wie es Fälle von Geisteskrankheit gibt, in denen ein Handeln nach Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, und wir dadurch genötigt sind, Zurechnungsfähigkeit mit der Fähigkeit zu Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht zu verwechseln, ebenso gibt es Fälle von Geisteskrankheit, in denen Freiheit des Willens unzweifelhaft vorliegt (darauf ist aus dem vor-handenen Gefühl der Freiheit in solchen Fällen zu schließen), und die uns nötigen, den Begriff der Zurechnungsfähigkeit von demjenigen der Willensfreiheit zu trennen, und demnach einen Begriff der Zurechnungsfähigkeit zu suchen, der unabhängig von der Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus ist.

Diese Argumentation der Deterministen wäre in der That richtig, wenn unser Ich mit dem reinen formalen Ich vollkommen zusammenfiel, wenn es in unserem Bewußtsein neben dem formalen Ich nicht noch ein inhaltliches Ich gäbe, oder, mit anderen Worten, wenn unser Ich nicht Glied einer Außenwelt und wenn daselbe nicht von dem organischen Körper, mit dem es verbunden ist, abhängig wäre. Da nun dies letztere der Fall, so ist unser Bewußtseinsinhalt nicht der absoluten Freiheit des formalen Ich — wir setzen hier selbstverständlich voraus, der Indeterminismus bestehe zu Recht — unterworfen, unser Wille ist absolut frei nur in seinen einzelnen Willensakten, nicht aber ist er absolut frei auch in dem Sinne, daß er in seinem Bewußtseinsinhalte überall und nach Belieben solche Willensakte hervorzubringen vermag, daß die Veränderungen in dem Bewußtseinsinhalte nur von ihm abhängen. Ist dem aber so, dann läßt sich auf das bewußte Subjekt auf dem indeterministischen Standpunkte durch die Strafe motivierend so einwirken, daß der freie Wille das Gebiet seiner Herrschaft auch auf diejenigen Teile seines Bewußtseinsinhalts ausdehnt, wo man denselben früher nicht ausgeübt hat, oder, populärer ausgedrückt, man kann durch die Strafe das bewußte Subjekt veranlassen, seinen freien Willen künstlich nicht zu der Hervorbringung von Handlungen zu verwenden, für die man es bestraft. Sobald das bewußte Subjekt also als Einheit vom formalen und inhaltlichen Ich aufgefaßt wird, wird es einleuchtend, daß der Indeterminismus mit der Zweckstrafe vereinbar ist. Daß in dieser Hinsicht die Verschiedenheit des Standpunkts der General- und der Spezialprävention keine Rolle spielt, wie in dem Determinismus, braucht wohl nicht besonders ausgeführt zu werden.

Wir wollen nunmehr zum Schluß die Hauptresultate unserer Ausführungen kurz zusammenfassen. Die Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus berührt die Möglichkeit der Verantwortlichkeit in allgemeinem Sinne nicht, diese ist sowohl auf dem einen wie auf dem anderen Standpunkte prinzipiell möglich, obgleich sie auf beiden Standpunkten quantitativ wesentlich verschieden ist. Dieser quantitative Unterschied beider ist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutungslos, wenn der eine von beiden Standpunkten als allein geltend vorausgesetzt wird. Selten aber beide nur eingeschränkt, dann ist diese nur für die indeterminierten Handlungen des bewußten Subjekts möglich. Ihren

Zweden nach betrachtet, ist die Strafe nur als Spezialprävention mit dem Determinismus vereinbar, inwiefern dabei eine Scheidung der Täter in straffähige und strafunfähige einzutreten hat, dagegen ist sie sowohl als Vergeltung, wie als General- und Spezialprävention mit dem Indeterminismus vereinbar, in dem jene Scheidung der Täter in straffähige und strafunfähige von vornherein möglich und von dem Strafzweck prinzipiell unabhängig ist.

Wie man hieraus sieht, ergibt sich als das allgemeine Resultat unserer Ausführungen dies, daß die Frage der Verantwortlichkeit im allgemeinen Sinne zwar von der Streitfrage des Determinismus und des Indeterminismus unabhängig ist, daß auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit, inwiefern sie als Verantwortlichkeit unter diesen allgemeinen Begriff fällt, von dieser Streitfrage unabhängig ist, daß dagegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit als strafrechtliche mit dieser Streitfrage in enger Verbindung steht, und daß von ihrer Lösung die Bestimmung des speziellen Strafzweckes gegebenenfalls wesentlich abhängt (dies ist im Determinismus der Fall).

Jur Lehre von der „Ausführung“ strafbarer Handlungen.

Von Professor Dr. Ernst Beling, Tübingen.

(Diese Abhandlung ist erschienen im Jahrgang 4 der „Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern“, herausgegeben von Th. von der Pfordten, R. Landgerichtsrat in München, Verlag von J. Schweiger Verlag (Arthur Sellier) in München, Lenbachplatz 1. Der Verleger hat auf Wunsch der Redaktion der Z. zur Veröffentlichung an dieser Stelle die Genehmigung erteilt.)

Die nachstehenden Erörterungen knüpfen an an das Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1906, veröffentlicht in den Entscheidungen in Strafsachen Bd. 39 S. 37 ff. Der hier abgeurteilte nach der tatsächlichen Seite hin sehr einfache Fall war der: Die Angeklagten W. und Pf. haben in einem mit Lattenzäunen umschlossenen Garten auf dem Boden einen roten Gegenstand liegen sehen, den sie für einen Gummiball hielten, der aber in Wirklichkeit eine — in fremdem Eigentum und Gewahrsam befindliche — Holzkugel war. Der Angeklagte Pf. hat, weil er den vermeintlichen Gummiball für sich haben und dann seinen Geschwistern schenken wollte, den Angeklagten W. durch die Aufforderung, „den Ball zu holen“, zur Wegnahme und Ansolge des vermeintlichen Balles vorsätzlich bestimmen wollen und ihn in der Tat zu dem Entschlusse bestimmt, den „Ball“ für Pf. wegzunehmen und unter bleibender Verletzung des fremden Gewahrsams in den Besitz und die ausschließliche Verfügungsgewalt Pf.'s zu bringen. Während Pf. ruhig stehen blieb, hat W. zu dem erwähnten Zweck mit Gewalt zwei Latten weggerissen, ist durch die so entstandene Lücke ohne erhebliches Hindernis in den Garten eingetreten, hat den vermeintlichen Ball vom Boden aufgehoben, aber ihn nach der Entdeckung, daß es entgegen seiner und Pf.'s Vermutung kein Ball war,

wieder auf den Boden gelegt und den Garten durch die Zaunlücke wieder verlassen.

Von den mancherlei Problemen, die aus diesem Sachverhalt heranspringen, sollen hier zwei herausgegriffen werden, denen eine grundsätzlichere Bedeutung zukommt.

I. Ausführung einer strafbaren Handlung durch „doloses Werkzeug“?

In dem an die Spitze gestellten Falle geht das Reichsgericht aus von der „rechtlichen Möglichkeit mittelbarer Täterschaft in dem Sinne, daß zufolge getroffener Abrede jemand, bei dem der Tätervorsatz und der gesamte innere Tatbestand gegeben sind, sämtliche äußeren Tatbestandsmerkmale durch einen vollständig eingeweihten, aber nicht mit Tätervorsatz handelnden Gehilfen als sein Werkzeug verwirklichen läßt.“¹⁾

Diese These ist unmittelbar aus der subjektiven Teilnahme-theorie des Reichsgerichts erwachsen. Nach dieser wird bekanntlich der Tätervorsatz dessen, der nur im fremden Interesse gehandelt hat, in Abrede gestellt, sodaß bei einem Zusammenwirken mehrerer Personen, gleichviel wie beschaffen die äußere Tätigkeit der einzelnen war, der eigentliche Interessent zu suchen ist, und dieser dann als der Täter erscheint.

Aber die Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft durch doloses Werkzeug hat auch bei Anhängern der objektiven Teilnahme-theorie mit einer gewissen Umformung Beifall gefunden. Sie wird hier auf die sog. „Absichtsdelikte“ beschränkt, d. h. diejenigen Delikte, zu deren Begriff nach dem Gesetz eine bestimmt geartete Absicht gehört, und lautet dann dahin, daß, wenn der den Tatbestand unmittelbar Verwirklichende zwar vorsätzlich, aber ohne jene „Absicht“ gehandelt habe, er nur Werkzeug in der Hand dessen sei, der ihn mit jener Absicht zu der Tatbestandsverwirklichung vermocht habe.²⁾ Man gelangt zu ihr offenbar durch einen Schluß

¹⁾ Ebenso schon C. 1, 148; 3, 99; 24, 87; 28, 110; 31, 82; R. 6, 418. Zustimmung: Dittmann, Komm. 7. Aufl. Rm. 17 zu § 47, Oppenhoff-Delius, Komm. 14. Aufl. Rm. 4 zu § 47. Bgl. dagegen Birkmeyer L. v. d. Teilnahme 121, 256; W. Rittermaier Z. 21, 235, insbes. 248 ff.

²⁾ So v. Liszt, Lehrb., 15. Aufl. 221, Ziff. 4; Meyer-Altfeld, Lehrb. 6. Aufl. 153 Rm. 9. Bgl. übrigens auch R. 6, 416. Dagegen: Wachensfeld in v. Holtendorff-Kohler's Enzyklopädie 2. 272.

von der gesicherten Grundlage aus, daß, wenn der Vorsatz (z. B. wegen Irrtums) auf seiten des Handelnden fehlt, der andere, der ihn zu der Tatbegehung gebraucht, der Täter ist. Von da aus scheint der Schluß geboten, daß das Fehlen der etwa vom Gesetz erforderlichen Absicht, die ja nichts anderes als eine Verstärkung der Vorsätzlichkeit des Handelns ist, ebenfalls den Handelnden zum „Werkzeug“ macht, als habe er nicht den „vollen Vorsatz“ gehabt.

Beide Auffassungen sind namentlich für den Diebstahl in dem Sinne nutzbar gemacht worden, daß, wenn Secundus eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnehme, ihre Zueignung durch Primus zu ermöglichen, und Primus ihn in der Absicht, sich die Sache zuzueignen, hierzu bestimmt habe, Primus der Dieb, Secundus nur sein Werkzeug und Gehilfe sei.

Von anderer Seite wird freilich die Meinung vertreten, daß das Problem der mittelbaren Täterschaft in diesem, dem Diebstahls-Falle, gar nicht aufstrete; denn hier habe Secundus die Absicht, sich die Sache dadurch zuzueignen, daß er sie nach erfolgter Wegnahme an Primus weitergebe, das Weitergeben sei eben „Zueignung“.²⁾ Vom Standpunkte dieser Meinung aus ist dann natürlich Secundus der Dieb und Primus wegen Anstiftung strafbar. Demgegenüber wird aber zu erwägen sein, daß der Diebstahl seinen gehässigen Charakter augenscheinlich dem Umstande verdankt, daß der Dieb als Egoist erscheint. Wenn das Reichsstrafgesetzbuch auch das Erfordernis eines animus lucri faciendi hat fallen lassen, so hat es doch immerhin die „Absicht, sich die Sache zuzueignen“, festgehalten und damit den Diebstahl als eigensüchtiges Delikt gekennzeichnet. Die Frage, ob unter Zueignung die wirtschaftliche Ausbeutung der Sache oder aber die Herstellung eigentumsgleicher Herrschaft über sie zu verstehen ist, spielt hier keine Rolle; denn jedenfalls muß zwischen dem, der sich die Sache zueignen will, und dem, der es sei Eigenausbeutung oder Eigenherrschaft nicht anstrebt, unterschieden werden. Gewiß eignet sich derjenige eine Sache zu, der über sie durch Verschenken verfügen will; aber wenn Secundus nur anstrebt, die Sache nach erfolgter Wegnahme dem Primus zu geben, so ist das noch lange kein „Verschenken“ oder „Verfügen“; ein bloßes Uebergeben braucht nicht Ausfluß von Eigenherrschaft oder Eigenausbeutung zu sein.

²⁾ So Wachenfeld a. O.; Frank, Komm. 7. Aufl. 82 (IV zu Abschn. 3).

Aber wie dem auch sei, — selbst wenn unser Problem bei Diebstahl nicht austauschen sollte, so wäre es immer noch für die große Zahl der sonstigen Absichtsdelikte aufzuwerfen. Wie steht es z. B. um die Strafbarkeit des Primus, der in gewinnfächtiger Absicht den Secundus, der ohne gewinnfächtige Absicht handelt, dazu bestimmt hat, sich von einem Minderjährigen ein Zahlungsverprechen erteilen zu lassen, und um die Strafbarkeit eben dieses Secundus (§ 301)? Oder um die Strafbarkeit des Primus, der in der Absicht, unter Begünstigung der Brandstiftung einen Mord zu begehen, den Secundus zu der Brandstiftung vermoht hat, und um die Strafbarkeit des ohne jene Absicht handelnden Secundus (§ 307²)?

Nach der Theorie von der mittelbaren Täterschaft durch vorzüglich handelndes Werkzeug wäre hier natürlich Primus der Täter, Secundus als Gehilfe strafbar.

Aber gerade der letzterwähnte Fall wirft diese Lehre ohne weiteres über den Haufen, wenigstens in ihrer speziellen Ausprägung für die „Absichtsdelikte“. Denn es ist sicher, daß der vorzügliche Brandstifter im Sinne des § 306 unbedingt Brandstiftungshaupttäter ist und nicht dadurch in die Kategorie der Gehilfen herabsinken kann, daß der Anstifter die in § 307² als Qualifikationsmoment verwendete Absicht hat! Unmöglich wäre es natürlich auch, sein Handeln zugleich als Haupttäterschaft hinsichtlich einer einfachen Brandstiftung und als Beihilfe zu einer qualifizierten Brandstiftung zu werten; denn eine und dieselbe Tat kann in der Summe ihrer konkreten Merkmale nicht zugleich der Täterschaft und der Beihilfe unterstellt werden, sodas sie restlos Täterschaft und ebenso restlos bloße Beihilfe zu derselben Tat wäre. So wenig aber das Fehlen einer im Gesetz als Qualifikationsmoment verwerteten Absicht die sonst gegebene Annahme von Haupttäterschaft beseitigen kann, so wenig kann das Fehlen einer über Strafbarkeit oder Straflosigkeit entscheidenden (also im engeren Sinne „konstitutiven“) Absicht diese Wirkung haben. Dies deshalb, weil gerade die verschiedenartige Verwendung des Absichtsmoments im Gesetz erweist, daß nicht die Feststellung der Haupttätereigenschaft von dem Vorhandensein der Absicht abhängig sein kann, sondern gerade umgekehrt zuerst die Haupttätereigenschaft festzustellen ist, und dann erst zu fragen ist, ob der Täter die „Absicht“ gehabt habe, um daran die Konsequenzen (Strafbarkeit

oder Straflosigkeit, höhere oder geringere Strafdrohung) anzuknüpfen.

Nach den bisherigen Darlegungen führt also die Lehre von der mittelbaren Täterschaft durch doloses Werkzeug jedenfalls in ihrer für die Absichtsdelikte aufgestellten Gestalt zu unmöglichen Folgerungen. Aber worin liegt ihr Fehler?

Eine unmittelbar gefühlsmäßige Kritik wird sich schon gegen die uns zugemutete Vorstellung eines bewußt und selbständig handelnden „Werkzeugs“ sträuben; sie wird nicht gelten lassen können, daß man um deswillen zum bloßen Werkzeug eines anderen werde, weil man mit seinem Handeln bestimmten Plänen dieses anderen förderlich wird. Denu die Charakterisierung eines Menschen als „Werkzeug“ bedeutet eine Negation der selbständigen Entschliebung, sie betrachtet ihn mit seinen Kräften als beherrscht von einem Drahtzieher, und davon läßt sich schlechterdings nicht reden, wo Secundus in voller Kenntnis der Sachlage tätig wird. Außerstenfalls könnte eingeräumt werden, daß Secundus dann als bloßes Werkzeug in der Hand des Primus erscheine, wenn dieser eine von ihm gehegte Absicht (z. B. die gewinnstüchtige Absicht im Falle des § 301) dem Secundus vorenthielte, sodas dieser insoweit ahnungslos handelte. Allein auch in diesem Falle ließe sich augenscheinlich eine Werkzeugeigenschaft des Secundus nur im Punkte der Absichtsverwirklichung behaupten, nicht im Punkte der Tatausführung selber: Wer auf Anstiften des Mordabsicht hegenden Primus vorsätzlich einen Brand legt, ist Werkzeug für die Mordtat des Primus, aber nimmermehr Werkzeug für eine Brandstiftung; wer auf Anstiften des Zueignungsabsicht hegenden Primus eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, ist Werkzeug für die Zueignung, nicht Werkzeug im Punkte der Wegnahme. Aus dem Worte „Werkzeug“ läßt sich endlich auch herleiten, daß es ein Uding ist, jemanden zugleich als Werkzeug und als Gehilfen anzusehen, denn mit der Gehilfschaft verbindet sich die Vorstellung des Einsehenunmögens für das „Helfen“, mit dem Werkzeug die umgekehrte Vorstellung einer sozusagen seelenlosen Betätigung.

Indessen sollen diese Gedankengänge, die bei dem „Werkzeug“-Begriff einsetzen, hier nicht weiter verfolgt werden. Ist doch dieser Begriff und der für ihn eingesetzte sprachliche Ausdruck dem Gesetz fremd und nur zu Veranschaulichungszwecken von der Wissenschaft geschaffen, so daß im Grunde das Schlußziehen aus diesem Be-

griff ein Stück Begriffsjurisprudenz im Ihering'schen Sinne bedeutet. Es muß eingeräumt werden, daß die bisher gegen die Theorie von der mittelbaren Täterschaft durch vorsätzlich handelndes Werkzeug vorgebrachten Einwendungen nur beweisen können, daß die Ausdrucksform („Werkzeug“) unglücklich gewählt, nicht daß die Theorie falsch ist.

Und doch hat das natürliche Gefühl nicht getrogen, wenn es der Lehre von der mittelbaren Täterschaft durch doloses Werkzeug mit Mißtrauen entgegentrat.

Bekanntlich ruht die Anstiftungslehre des Reichsstrafgesetzbuchs auf dem Dogma von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch das freie Handeln des Angestifteten. Derjenige, in dessen Seele von anderer Seite her ein Funken geworfen ist, hat es in der Hand, ob er diesen Funken zur Flamme werden lassen oder unschädlich verglimmen lassen will. Er steht nicht im Bann der Anstiftung, sondern er entscheidet in voller Unabhängigkeit, und darum ist die Anstiftungshandlung nur Vorschlag, nicht Ursachsetzung für den Erfolg. So unrichtig nun auch diese Vorstellung ist — denn die kausale Mitwirkung der Motive wird heute auch im indeterministischen Lager nicht mehr geleugnet —, und so leicht auch die Sonderfigur der Anstiftung gegenüber der Täterschaft ohne Zuhilfenahme jenes Dogmas festgehalten werden kann,⁴⁾ so durchdringt doch dieses Dogma die heutige Anstiftungslehre derart, daß man es nicht preisgeben kann, ohne Verwirrung in das geltende Recht hineinzutragen.

Hält man es aber fest, so muß man notwendig die Möglichkeit mittelbarer Täterschaft durch vorsätzlich handelndes Werkzeug leugnen. Denn gerade die vorsätzliche Herbeiführung eines Erfolges auf Veranlassung eines anderen ist der typische Fall einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs: Gerade hier ist ja eben die eigene Entscheidung des Handelnden vorhanden, ob er den Erfolg kausieren wolle; und wer nichts anderes getan hat, als daß er dem Secundus solches Handeln unter den Fuß gegeben hat, hat eben den Erfolg nicht verursacht, kann also niemals Täter sein, sondern, wenn überhaupt, nur in der Form der Teilnahme qua Anstifter strafbar sein. Für täterschaftliches Handeln des Primus, der lediglich den Secundus zu der Tat veranlaßt hat, bleibt überall

⁴⁾ Darüber s. unten.

da Raum, wo Secundus nicht kausalitätunterbrechend dazwischen getreten ist, also wo er sich infolge Irrtums gar nicht für Herbeiführung des Erfolges „entschieden“ hat (Vorsatzmangel), oder wo er kraft bindenden Befehls handeln mußte und deshalb keine selbständige Entscheidung vorlag, oder wo seine Entscheidung wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit keine verantwortliche war usw. Darüber hinaus aber nicht. Hier wird denn nun auch der zur Veranschaulichung gewählte Begriff des „Werkzeugs“ verständlich. „Werkzeug“ ist jemand insoweit, als er nicht als „Kausalitätsunterbrecher“ erscheint; und darum ist es in der Tat nicht ein bloßes Vergreifen im Ausdruck, sondern ein sachlicher Widerspruch, wenn man von „dolosem Werkzeug“ spricht.

Damit könnte für das geltende Recht geschlossen werden. In dessen hat die moderne Kritik das Dogma von der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges dermaßen unterhöhlt, daß es geboten erscheint, Umschau darnach zu halten, ob bei Zusammenbruch dieser Stütze das Ergebnis ein anderes werden würde.

In der Tat scheint es so. Denn räumt man ein, daß auch der, der einen anderen zu der Tat bestimmt, eine Ursache setzt als „intellektueller Urheber“, so scheint damit ohne weiteres das Ergebnis gewonnen zu sein, daß bei Zusammenwirken eines Primus als des Veranlassers und eines Secundus als des physischen Urhebers die Rollenverteilung so stattzufinden hat, daß jedenfalls einer von ihnen als „Täter“ strafbar ist. Ist es möglich, den Secundus als Haupttäter zu fassen, so genügt für den Primus die Haftbarmachung als „Anstifter“; versagt diese Möglichkeit, so wälzt sich anscheinend die volle Verantwortung qua Haupttäter auf den intellektuellen Urheber über; einer von beiden muß für das Tatganze direkt haften, der andere tritt ihm als Teilnehmer an die Seite. Welcher von beiden als der Haupttäter erscheint, hängt dann lediglich von der Teilnahmetheorie ab, der der Beurteiler huldigt; vom Standpunkte der subjektiven Theorie aus ist nur zu fragen, wer von ihnen der Tatinteressent war (*animus auctoris — animus socii*); wer Täter und Teilnehmer nach objektiven Merkmalen scheidet, wird zwar zunächst darnach suchen, ob Secundus hiernach als Haupttäter erscheint, aber im Verneinungsfalle mit der Folgerung parat sein, daß dann eben Primus notwendig der Haupttäter sein müsse.

Und doch leiden diese Gedankengänge an einem geheimen

Fehler. Er besteht darin, daß der im Gesetz scharf ausgeprägte Gegensatz zwischen eigener Tatausführung (vgl. § 47) und Bestimmung eines anderen zur Tatausführung (§ 48) verwischt wird.

Dies gilt vor allem gegenüber der subjektiven Teilnahme-theorie. Es mag hier ganz auf sich beruhen bleiben, ob man mittels ihrer zwischen Täter und Gehilfen scheiden kann. Jedenfalls ist sie direkt falsch, wenn sie auf das Zusammenwirken von intellektuellem und physischem Urheber angewendet wird. Denn gerade der intellektuelle Urheber ist regelmäßig der Tatinteressent, die Seele des Unternehmens derart, daß, wer mit der subjektiven Theorie Ernst macht, stets den Anstifter als den Haupttäter, den Angestifteten stets nur als Sozius ansehen kann, m. a. W. den § 48 vollständig aus den Angeln hebt. Selbst da, wo auch der Angestiftete gleichzeitig im eigenen Interesse handelt, muß die subjektive Theorie zur Verleugnung des § 48 gelangen, denn dann sind nach ihr zwei mit *animus auctoris* Handelnde vorhanden, die dann als Mittäter nach § 47 zu behandeln wären.

Diesen Fehler vermeidet nun allerdings die objektive Theorie. Diejenigen aber, die von deren Standpunkt aus eine mittelbare Täterschaft durch einen vorzüglich handelnden Mittelsmann für möglich erklären, geben damit im Grunde ihren objektivistischen Ausgangspunkt auf und geraten in einen wunderlichen Zirkel hinein. Denn unzweifelhaft ist „Ausführender“, wer vorzüglich, wäre es auch ohne die überdies vom Gesetz erforderte Absicht, den Tatbestand verwirklicht. Wie will man es rechtfertigen, daß um der Straflosigkeit dieses Ausführenden willen nun plötzlich der Veranlasser zum „Ausführenden“ erklärt wird (denn nur der „Ausführende“ kann ja — arg. § 47 — als Täter gestraft werden)? Man kann hier auch nicht helfen mit der Figur der „Ausführung durch einen anderen“. Denn so sehr es solche gibt, so sehr auch bei ihr „eigene Ausführung“, also Täterschaft vorliegt (man denke an den Fall der Benützung eines im Irrtum Befindlichen), so bedarf doch diese „Ausführung per alium“ der scharfen Gegenüberstellung mit der Anstiftung, und gewiß ist mit der Unmöglichkeit, den *Secundus* (wegen Fehlens der gesetzlich erforderten Absicht) als Haupttäter zu strafen, noch lange nicht bewiesen, daß *Primus*, der den *Secundus* zu der Ausführung bestimmt hat, „durch diesen ausgeführt“ habe. Statt mit der Wendung „Ausführung per alium“ zu spielen, gilt es innere Kriterien aufzu-

zeigen, durch die sich die eigene Ausführung per alium von der Anstiftung abhebt. Sind doch diese Begriffe scharf gegensätzlich gegeneinander. Ein per alium Handelnder kann Anstifter, kann auch Selbstausführender sein; niemals aber ist die Entscheidung, ob er dieses oder jenes sei, davon abhängig zu machen, ob den alius Haupttäter-Strafe trifft oder nicht. Erst die Feststellung, ob die begrifflichen Voraussetzungen für Annahme von Täterschaft vorliegen, dann Ziehung der Konsequenzen für Strafbarkeit oder Straßlosigkeit!

Zu voller Klarheit gelangt man nur, wenn man das Wesen der Verantwortlichkeit als Haupttäter und das Wesen der Verantwortlichkeit als Anstifter scharf erfast, m. a. W. wenn man von der Wortdeutung aufsteigt zu einer rationellen Gegenüberstellung der Begriffe. Haben der intellektuelle und der physische Urheber Ursachen zum Erfolge gesetzt und werden sie dennoch nicht beide schlechtweg als „Täter“ gestraft, so ist zu fragen, weshalb das nicht geschieht.²⁾

Nun ist sicher, daß Haftung als Haupttäter unmittelbare Verantwortlichkeit, Haftung als Anstifter zwar selbstverständlich auch Haftung für eigenes, nicht für fremdes Verschulden, doch aber lediglich mittelbare, bedingte Verantwortlichkeit ist. Der Grundgedanke des Gesetzes ist der, daß der den Secundus nur motivierende Primus prinzipiell nicht die Last der direkten Verantwortung trägt, die Hauptverantwortung vielmehr nur auf Secundus lastet. Der Gedanke, daß umgekehrt Primus als der eigentliche „Ur“heber, der alles Weitere heraufbeschworen hat, die Hauptverantwortung trage, wird also in deutlich erkennbarer Weise perhorresziert. Um ihm die Hauptverantwortung aufzuerlegen, genügt also keineswegs der Nachweis, daß Secundus als Haupttäter nicht strafbar sei, sondern nur der Nachweis, daß Secundus überhaupt nicht der richtige Hauptverantwortliche sei. Ist Secundus überhaupt nicht legitimiert, als der Hauptverantwortliche zu gelten, dann allerdings wälzt sich die Hauptverantwortlichkeit auf Primus. Ist aber Secundus der richtige Hauptverantwortliche, so kann der Umstand, daß er aus irgendwelchen Gründen straflos bleibt, nicht plötzlich den Primus zum Täter machen, viel-

²⁾ Vgl. zum Folgenden W. Mittermaier, Z. 21, 235 ff., dessen Ausführungen sich mit dem Nachstehenden mehrfach berühren.

mehr bleibt für Primus dann einzig die Frage die, ob auf ihn die Strafbarkeit als Anstifter Anwendung findet, eine Frage, die natürlich zu verneinen ist, wo nicht die Gründe der Straflosigkeit des Haupttäters rein persönlicher Natur sind.

Es ist nämlich bisher, soviel ich sehe, nirgends betont worden, daß es sehr wohl möglich ist, daß jemand der richtige Hauptverantwortliche und dennoch im Resultat nicht verantwortlich — nicht strafbar ist. Diese Erscheinung mutet wie ein Widerspruch in sich an, ist es aber nicht. Denn sowie im Prozeß der Beklagte sehr wohl der richtige Beklagte, ad causam legitimiert sein kann, ohne daß er doch schon darum verurteilt werden müßte, so geht auch im Strafrecht der Frage, ob jemand als Haupttäter strafbar sei, die andere Frage voran, ob er denn überhaupt legitimiert ist, der primären Verantwortlichkeit unterstellt zu werden, und deshalb bedeutet Bejahung der Vorfrage, daß er die richtige Person sei, noch keineswegs virtuelle, vielmehr nur potenzielle Haupttättereigenschaft.

Im Verhältnis zwischen dem Primus, der den Secundus zur physischen Begehung der Tat veranlaßt hat, und diesem Secundus ist nun die Legitimationsfrage, wie schon oben angedeutet, so gelagert, daß grundsätzlich nur Secundus der „richtige“ Hauptverantwortliche ist, weil regelmäßig er es ist, der der Tat den Stempel seiner Persönlichkeit ausgeprägt hat.⁹⁾ Nur da verhält es sich

⁹⁾ Hierin liegt der richtige Kern des Dogmas von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Man fühlte instinktiv, daß die zwischen der Anstiftungshandlung und dem Erfolge stehende Entscheidung des Angestifteten für die Würdigung der Anstiftungshandlung wesentlich sei, über sah aber die innerhalb der Verantwortlichkeit von selbst gegebene Abstufung und glaubte mit Bejahung der Kausalität auch die Verantwortlichkeit als Täter bejahen zu müssen; so geriet man auf den Abweg, daß man die Kausalität verneinen zu müssen glaubte.

Nur der im Text vorgetragene Auffassung deckt sich sachlich die Theorie Frank's (Konm. 7. Aufl. III, 2a zu § 1, II zu Abschn. 3) von der „psychisch vermittelten Kausalität“. Gegen sie ist jedoch geltend zu machen, daß die Bezeichnung „psychisch vermittelte Kausalität“ zu weit ist; denn psychisch vermittelt ist auch die Tatbegehung durch einen in vorjahanschießendem Irrtum oder in Geisteskrankheit usw. Handelnden, während doch Frank selbst diese Fälle nicht hierher rechnet; statt „psychischer“ Vermittlung schlechthin wäre korrekt etwa von „Vermittlung durch einen Entscheidungsbalk“ zu sprechen. Sodann weicht Frank von dem Texte darin ab, daß er den „Ursach“charakter der anstoßgebenden Handlung leugnet und diese nur als einfache „Bedingung“ des Erfolges bezeichnet. Dieser differenzierenden Terminologie bedarf es aber nicht, wenn man sich nur

andere, wo eben nicht seine Persönlichkeit die für die Tat maßgebende gewesen ist, er vielmehr völlig im Banne des Primus tätig wurde, also da, wo (abgesehen von dem Falle, daß er nicht einmal „gehandelt“ hat — vis absoluta) er schuldlos oder gebunden oder in (vorfahrungsausschließender) Unkenntnis über das, was er anrichtete, war. In diesen Fällen kann sich die primäre Verantwortlichkeit (abgesehen davon, daß in dem letztgenannten Falle primäre Verantwortlichkeit quoad culpam — Fahrlässigkeit — in Betracht kommen kann) überhaupt nicht an seine Adresse richten; hier, wo die Handlung gar nicht seine selbständige Persönlichkeitsleistung ist, er sich gar nicht für die Erfolgsherbeiführung „eingesetzt“ hat, ist er gar nicht derjenige, der primär für das Geschehene einzustehen hat; hier kann er folglich qua Persönlichkeit hinweggedacht und sein Tun veranschaulichungsweise mit dem Funktionieren eines „Werkzeugs“ in der Hand des Primus verglichen werden, sein Handeln verschmilzt ohne weiteres mit dem Handeln des Primus, so daß es hier möglich ist, nunmehr von Primus zu sagen, daß er den Tatbestand verwirklicht, also die Tat als (mittelbarer) Täter durch den Secundus „ausgeführt habe.“¹⁾ „Mittelbare“ Täterschaft ist eben direkte, nicht bloß mittelbare „Verantwortlichkeit“, denn in dem Handeln des Primus liegt hier eben der Schwerpunkt des Vorgangs.

Wo dagegen die Tat des Secundus voller Ausfluß seiner Persönlichkeit ist, da steht eben er allein für sie als Haupttäter ein, und damit ist entschieden, daß hier unter gar keinen Umständen Primus als Hauptverantwortlicher in Betracht kommen kann oder man von ihm sagen könnte, er habe die Tat „durch Secundus ausgeführt“. Es wäre ein handgreiflicher Fehler, wollte man sagen: „Secundus ist nicht strafbar, also ist er nicht der richtige Adressat für die Haftung als Hauptverantwortungsträger“. Nicht Primus, sondern Secundus hat hier primär für die Erfolgsherbeiführung einzustehen. Fehlt es also hier dem Se-

dessen bewußt ist, daß man auch bei voller Anerkennung der Ursachqualität der anstoßgebenden Handlung nicht genötigt ist, diese letztere als täterschaftliche Handlung aufzufassen.

¹⁾ Vorbehaltlich der höchstpersönlichen Tatbestandsmerkmale, die notwendig bei dem Täter selbst vorliegen müssen, so daß eine Übertragung von dem Secundus auf den Primus nicht möglich ist. Vgl. meine Lehre vom Verbrechen 234, 408, 416, 421, sowie Binding, GerSaal 71, 5 ff.

cundus an irgendwelchen Strafbarkeitsrequisiten, so ergibt sich daraus auch die Straflosigkeit des Primus (mit Ausnahme der Fälle, wo die Straflosigkeit des Secundus nur eine persönliche ist und somit die Bestrafung des Primus in der Form der Anstiftung erfolgen kann).

Daß man sich in der Verantwortlichkeitsfrage durch eine etwaige Straflosigkeit des Secundus nicht beirren lassen darf, tritt zur Evidenz in den Fällen hervor, wo das Verhalten des Secundus überhaupt nicht die Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestands durch ihn ausmacht. Hat z. B. Primus den Secundus dazu vermocht, eine eigene Sache zu beschädigen, so kann die direkte Verantwortlichkeit für den Erfolg unter keinen Umständen von Secundus ab- und auf Primus übergewälzt werden, wofern nur bei Secundus eine Entscheidung für die Herbeiführung des Erfolges vorlag. Hier bedeutet die Feststellung, daß Secundus strafrechtlich nicht verantwortlich ist, gewiß nur, daß er sich selbst verantwortlich ist, aber mitnichten, daß Primus der eigentliche Verantwortungsträger wäre.

Erst recht erweist es sich als unmöglich, denjenigen „Täter“ zu nennen, der die vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung eines anderen durch Motivation hervorgerufen hat. Wenn überhaupt, so kann er nur als „Anstifter“ strafbar sein. Er ist nur legitimiert zu bedingter, nicht zu primärer Verantwortlichkeit.

In spezieller Anwendung auf die Absichtsdelikte ist darnach der Schluß unvermeidlich, daß, wenn der den Tatbestand eines solchen Delikts vorsätzlich verwirklichende Secundus der gesetzlich erforderlichen „Absicht“ ermangelte, darum keineswegs der mit solcher Absicht gehandelte Primus zum Haupttäter wird. Denn Secundus ist ausschließlich derjenige, der, als Persönlichkeit handelnd, für die Tat primär einsteht und zwar ohne Unterschied, ob er die „Absichten“ des Primus kannte oder nicht; daß er wegen Fehlens der „Absicht“ nicht gestraft werden kann, entzieht ihm nicht die Legitimation dazu, als der „richtige“ Hauptverantwortliche angesehen zu werden. Für den Primus ergibt sich dann die Straflosigkeit von selbst daraus, daß es bei dem Secundus an strafbarer Haupttat mangelt (da das Fehlen der „Absicht“ kein bloß individueller „Strafausschließungsgrund“ ist).⁹⁾

⁹⁾ Anders Finger, Lehrb. 348 e, der den Primus als Anstifter strafbar will, aber dabei dem Umstande nicht gerecht wird, daß auf seiten des Secundus überhaupt keine „strafbare Handlung“ vorliegt.

Wie wenig man die an einen Secundus gerichtete Aufforderung zu dolosem Handeln den Sätzen über mittelbare Täterschaft unterstellen kann, erhellt namentlich in dem Falle, daß die Aufforderung erfolglos war. Sicher bedeutet in den Fällen der echten mittelbaren Täterschaft solch erfolglose Aufforderung schon einen Tatversuch,¹⁰⁾ nicht anders wie etwa die Absendung einer Höllmaschine einen Tötungsversuch bedeutet. Das ist aber augenscheinlich ganz anders, wo erst Secundus seine Entscheidung treffen muß. Werden diejenigen, die die von Secundus ohne Zueignungsabsicht auf Veranlassung des zueignungsfüchtigen Primus ausgeführte vorläufige Wegnahme einer Sache als einen Diebstahl des Primus konstruieren, geneigt sein, die Handlungsweise des letzteren als Diebstahlversuch aufzufassen, wo es zur Wegnahme überhaupt nicht gekommen ist?

Kunmehr tritt auch der methodische Fehler, der der Lehre von der mittelbaren Täterschaft durch doloses Werkzeug anhaftet, deutlich hervor. Ihre Fragestellung ist von vornherein falsch; sie fragt: Wenn Primus als Veranlasser, Secundus als Ausführender gewirkt haben, welcher von beiden ist dann als Haupttäter strafbar? Und sie antwortet — folgerichtig, aber eben nur in der falschen Grundauffassung befangen —: Wenn Secundus es nicht ist, so muß es Primus sein! Daß aber einer von beiden als Haupttäter strafbar sein müsse, ist eine offensichtliche *petitio principii*. Es wird dabei die innere Bedeutung der nur bedingten Verantwortlichkeit völlig ignoriert, und die Bestrafung des Primus als Haupttäters im Grunde nur negativ, nämlich damit motiviert, daß der andere nicht als Haupttäter zu fassen sei.

Derselbe methodische Fehler zeigt sich umgekehrt auch, wenn man¹¹⁾ auf Primus abstellt und den Satz formuliert: soweit er nicht als Anstifter zu fassen sei, müsse er eben Täter sein. Wie kann man das behaupten? damit, daß¹²⁾ im heutigen Recht das

¹⁰⁾ Für die Fälle, wo die „Absicht“ nur qualifizierende Bedeutung hat, modifiziert sich das Gesagte dahin, daß zwar Strafbarkeit beider besteht, aber das Qualifikationsmoment für den Secundus außer Betracht bleibt, für den Primus dagegen insoweit Berücksichtigung heischt, als man den § 50 StGB. für anwendbar erachtet.

¹¹⁾ Vgl. v. Liszt, Lehrb. 15. Aufl., 222; Anm. 8 Ziff. 7.

¹²⁾ Wie neuerdings Binding im GerSaal 71, 9.

¹³⁾ Dies Bindings Argument.

„Erfordernis der Eigenhändigkeit“ für die Täterschaft nicht gilt — was natürlich zutrifft — ist doch die These nicht bewiesen, denn bis zu einem gewissen Grade gilt dies Erfordernis eben doch, wie § 48 zeigt, und die Frage ist eben die, worin sich die Begriffe scheiden. Wer die Verneinung der Möglichkeit einer Bestrafung des Primus sofort dahin umdeutet, daß er dann als Täter zu strafen sei, verschiebt das Wesen der Anstiftungslehre: als ob eigentlich begrifflich im Sinne des StGB. alle Veranlasser Täter seien, und nur aus ihrem Kreise eine gewisse Gruppe durch § 48 herausgehoben sei; als ob der Anstiftungsparagraph eine *lex specialis* wäre, bei deren Fehlen alle Anstifter als Täter zu strafen wären. Die Sache ist aber doch gerade umgekehrt: Der Anstiftungsparagraph ermöglicht erst die Bestrafung von Personen, die ohne ihn straflos sein würden, weil auf ihnen die Last der direkten Verantwortung, wie sie das Wesen der Täterschaft ausmacht, nicht lastet; er ermöglicht sie, indem er neben der direkten auch eine mittelbare Verantwortlichkeit anerkennt. Der Täterbegriff ist dem Anstifterbegriff gegenüber nicht der generelle, sondern der Anstifterbegriff ist ein *novum* gegenüber jenem.

Offenbar ist es aber gerade die Straflosigkeit beider Beteiligten, die frappiert und die die künstlichen Versuche, den Primus als Haupttäter, den Secundus als Werkzeug-Gehilfen zu fassen, instinktmäßig hervorgerufen hat. Und doch hat bei näherem Zusehen diese Straflosigkeit gar nichts Verwunderliches. Indem das Gesetz bei den Absichtsdelikten neben der vorsätzlichen Tatbestandsverwirklichung kumulativ die „Absicht“ erfordert, lehnt es eben die Strafbarkeit der ohne diese Absicht erfolgten Ausführung ebenso sehr ab, wie die Strafbarkeit dessen, der mit solcher Absicht nicht mehr tut, als daß er einen anderen zu der vorsätzlichen Ausführung bestimmt. Und das mit gutem Grunde: denn dieser wie jener setzen im Grunde nur Vorbereitungshandlungen für die spätere Absichtsverwirklichung; und bei dieser liegt der Schwerpunkt. Ist diese nicht selbst zum Tatbestand eines Delikts gemacht, wie z. B. das Gewinnzuehnen im Falle des § 301, so ist es selbstverständlich, daß erst recht nicht die Vorbereitungshandlungen strafbar sein können. Ist aber die Ausführung des Beabsichtigten, wie z. B. im Falle des § 242 das Zueignen der Sache nach § 246, im Falle des § 307² das Morden nach § 211 zum eigenen Delikt vertatbestandlich, so ist nunmehr für die Bestrafung des diese Absicht

realisierenden Primus die Bahn frei geworden, und Secundus figuriert, soweit er die Absicht des Primus bei der Wegnahme der Sache bzw. der Brandstiftung kannte, als Gehilfe zur Unterschlagung bzw. zum Morde.

Und damit ist endlich die Vernünftigkeit dieser Regelung auch de lege ferenda erwiesen. Es ist ja doch nicht die Aufgabe eines Strafgesetzbuchs, möglichst viele Schuldige zur Strecke zu bringen. Immer werden zahlreiche Handlungen, mögen sie auch unzulässig sein, frei von Strafbarkeit bleiben müssen, weil sie für sich allein noch nicht den Schwerpunkt des unzulässigen Verhaltens ausmachen. Formal erreicht das Gesetz diese Grenzziehung dadurch, daß es bestimmte Tatbestände formuliert, so, daß die bloße Vorbereitung ihrer Verwirklichung als solche ignoriert wird, d. h. daß denjenigen, der seiner Vorbereitung die Ausführung folgen läßt, Verantwortung nur sub titulo der Ausführung, denjenigen aber, der für einen anderen vorbereitet, also die Entscheidung über die Tatbestandsverwirklichung in die Hände dieses anderen gegeben hat, nur die oben erörterte „bedingte“ Verantwortlichkeit qua Teilnehmer trifft.

Wollte man den „intellektuellen Urheber“ schlechtlin dem physischen gleichstellen, also als Täter strafen, so verschöbe man den Verantwortlichkeitschwerpunkt, ignorierte auch die Tatsache, daß die wahre Täterschaft ein Ereignis von größerer Intensität ist als die Anstiftung, die eben bloß ein Hindrängen auf die Entscheidung über Erfolgsherbeiführung, nicht selber solche Entscheidung ist.¹³⁾

Gewiß kann nun das Gesetz gewisse der Verwirklichung eines Tatbestandes x voranlaufende Tätigkeiten ebenfalls vertatbestandlichen, indem es einen ergänzenden Tatbestand y aufstellt (eine der Zueignung voranlaufende „Wegnahme“, eine dem Morde voranlaufende „Brandstiftung“), aber wenn es das, wie bei den reinen Absichtsdelikten,¹⁴⁾ nur in der Weise tut, daß die Realisation

¹³⁾ Die von Binding, *GerSaal* 71, 1 ff. postulierte neue Form der Verantwortlichkeit „als Urheber“ wäre m. E. keine glückliche; denn sie verschleierte gerade die Wesensverschiedenheit der Fälle der primären und der nur bedingten Verantwortlichkeit. Letztere findet in der Form der „Anstiftung“, die durchaus nicht, wie Binding meint, ein „fatales Zwitterwesen“ ist, ihren exakten Ausdruck.

¹⁴⁾ Gemeint sind diejenigen, bei denen der Absicht nicht bloß qualifizierende Bedeutung zukommt.

dieses ergänzenden Tatbestandes *y* bloß bei Zutritt einer bestimmten Absicht für strafwürdig erachtet wird, so liegt darin der deutlichste Ausdruck dafür, daß die Tatbestandsverwirklichung für sich allein (z. B. die Wegnahme *per se*) ebenso sehr dem Kreise der nicht als strafwürdig empfundenen Vorbereitungshandlungen für Tatbestand *x* zugewiesen wird, wie die mit der „Absicht“ vorgenommenen Vorbereitungshandlungen für Tatbestand *x*, die nicht in Erfüllung dieses ergänzenden Tatbestandes *y* bestehen, wie also z. B. die Anstiftung des *Secundus* zur Wegnahme. Sollten sich hierbei bei diesem oder jenem Absichtsdelikt Unzuträglichkeiten herausstellen, so würde damit nur bewiesen sein, daß die Formulierung des betr. Absichtsdelikts, vielleicht eben gerade die Ausgestaltung zu einem solchen fehlerhaft war.¹⁵⁾

II. Bedingte Tatbegehung.

Der im Eingange dieser Abhandlung (S. 73) vorgetragene konkrete Fall hat dem Reichsgericht zur Prüfung der weiteren Frage Anlaß gegeben, welche Bedeutung für die beiden Beteiligten der Umstand hatte, daß *B.* statt die Wegnahmehandlung zu Ende zu führen, die ergriffene Holzkegel wieder hinlegte, nachdem er erkannt, daß der ergriffene Gegenstand kein Ball sei. Die bisher vom Reichsgericht vertretene Auslegung des § 46¹ StGB. ging dahin, daß nur der „Täter“ im engeren Sinne Rücktrittsubjekt nach § 46¹ sein könne.¹⁶⁾ Da nun im vorliegenden Falle *Pf.*, den das Reichsgericht als Täter ansieht, keine Rücktrittshandlungen

¹⁵⁾ Bei den obigen Erörterungen ist „Kzessorität“ der Teilnahme in dem Sinne verstanden, wie sie das geltende Recht ausgeprägt hat = Verantwortlichkeit des Teilnehmers dadurch bedingt, daß die Haupttat vollen Verbrechencharakter trägt. Sie bildet den Ausdruck der Auffassung, daß Vorbereitung der Tat eines anderen dann nicht strafwürdig sei, wenn die Tat des Haupttäters selber irgendwelcher Strafbarkeitsmerkmale ermangle. In dieser Hinsicht ist nun freilich eine Reform möglich und wünschenswert. (Vgl. meine Lehre vom Verbrechen S. 453 ff.) Wird die Bedingung, von der die Verantwortlichkeit des Teilnehmers abhängig ist, dahin umgestellt, daß auf Seiten des Haupttäters nicht mehr als bloße „Tatbestandsverwirklichung“ vorzuliegen braucht, so wird für den Primus bei den Absichtsdelikten die Bestrafung als Anstifter da ermöglicht, wo er die betreffende Absicht hatte, die dem Haupttäter fehlt. (Vgl. meine Lehre vom Verbrechen S. 461).

¹⁶⁾ Die Richtigkeit dieser Auffassung ist nicht zuzugeben, mag hier aber auf sich beruhen.

vorgenommen hat, so würde sich hiernach wegen Unbeachtlichkeit des Gehilfenrücktritts Strafbarkeit beider, des Pf. wegen Diebstahlsversuchs, des W. wegen Beihilfe zum Diebstahlsversuch ergeben. Allein das Reichsgericht modifiziert jetzt in E. 39 S. 38 seine Auffassung dahin:

1. Wo der Gehilfe allein den ganzen äußeren Tatbestand verwirklichte, also „doloses Werkzeug“ sei, da müsse er auch wie ein „Täter“ behandelt werden; auf einen solchen Gehilfen finde daher § 46¹ Anwendung;

2. Breche in einem solchen Falle der Gehilfe die als Beihilfe zu wertende Ausführungshandlung ab, so befreie er auch den mittelbaren Täter, der sich seiner als Werkzeug bediene, von Strafbarkeit, soweit er dabei in seinem Sinne gehandelt habe; denn dem mittelbaren Täter dürfe die Tätigkeit des Werkzeugs auf Grund des bestehenden Stellvertretungsverhältnisses nicht bloß in malam partem, müsse ihm vielmehr auch in bonam partem zugerechnet werden.

Man soll hier nicht untersucht werden, ob die differenzierende Behandlung der gewöhnlichen und der „Werkzeuggehilfen“ im Punkte des Rücktritts vom Versuch gerechtfertigt wäre, wenn anders es überhaupt mittelbare Täterschaft durch doloses Werkzeug gäbe;¹⁷⁾ denn solche gibt es eben nach den Ausführungen unter I nicht; letztere Ausführungen ergeben zugleich, daß W. und Pf. einfach deshalb straflos sind, weil bei keinem ein „Diebstahl“ (Täterschaft) vorliegt.

Aber das Problem zu 2 tritt in gleicher Weise da auf, wo Secundus echtes Werkzeug, also nicht in dolo war. Wenn man z. B. unterstellt, daß W. geisteskrank gewesen sei, — ist dann der Umstand, daß er instruktionsgemäß die Holzklugel wieder hinlegte, für Pf. als den mittelbaren Täter von strafbefreiender Wirkung? Offenbar würde das Reichsgericht die Frage bejahen, denn das zu 2 angeführte Moment der Stellvertretung trifft auch hier voll zu. Hier aber zeigt sich auf der Stelle, daß § 46¹ StGB. völlig versagt. Könnte bei Annahme von „werkzeugchaftlicher Beihilfe“ damit operiert werden, daß der Gehilfe die Handlung abreche und dieser Gehilfenrücktritt dem Haupttäter zugute komme, so ist das nicht möglich, wo Secundus nur reines Werkzeug ist; denn

¹⁷⁾ Vgl. hierzu Galli GerSaal 70, 293, Nordf. d. J. 71, 316.

Primus hat seine Handlung voll ausgeführt und die Abbrechung der werkzeugschaftlichen Tätigkeit kann nur im Wege einer Fiktion als eine Rücktrittshandlung des Täters angesehen werden. So sehr es auch bei mittelbarer Täterschaft einen Rücktritt gibt, so kann er doch notwendig nur in einem eigenen nachfolgenden Handeln eben des mittelbaren Täters bestehen (sei es einem direkten, sei es in einem ein Werkzeug dirigierenden Handeln).

Und dennoch ist dem reichsgerichtlichen Satze, daß die gesamte Tätigkeit des sog. „Werkzeugs“, soweit sie im Sinne des mittelbaren Täters lag, bei Beantwortung der Frage, ob dieser strafbar ist, in die Rechnung einzustellen ist, vollständig beizupflichten. Nur ist hier das Rücktrittsproblem in keiner Weise einzumengen. Es handelt sich vielmehr um die eigenartige, bisher wohl noch nicht recht erkannte Erscheinung einer bedingten Tatbegehung.¹⁵⁾

Wer nämlich handelt, kann möglicherweise sein Handeln in der Weise „bedingt“ einrichten, daß er von vornherein für den Fall einer bestimmten Eventualität den Erfolg vereitelt, indem er Vorrichtungen sogleich mit erzeugt, die für bestimmte Eventualitäten den Erfolg hintertreiben. Sowie es möglich ist, sozusagen eine Gegenkausalität gegen einen Erfolg x in dem Sinne sogleich unbedingt mitzusetzen, die den Erfolg überhaupt nicht entstehen läßt, so kann der Handelnde auch sein Handeln so einrichten, daß es zwar auf den Erfolg x losiiert, dieser aber doch bei Vorhandensein bestimmter äußerer Umstände ausbleiben muß, indem bei deren Eintritt die Gegenkausalität von selbst wirksam wird durch nunmehrige Sichanslösen von Sicherungsvorrichtungen. Man denke etwa an die Herstellung eines Dampfkessels, der bei einer gewissen Höhe des Wasserstandes automatischen Verschluss herbeiführt.

In derartigen Fällen kann man füglich die Handlung nur als eine bedingte Setzung der Ursache für den Erfolg auffassen, d. h. sie kommt als „Ursachsetzung für den Erfolg“ überhaupt nicht in

¹⁵⁾ Bindings „bedingtes Verbrechen“ — VerSaal 68, 1 ff. — hat einen anderen Sinn; Binding begreift hierunter die Fälle, in denen das Gesetz selber einen Umstand als für den Verbrechencharakter in abstracto bedingend aufstellt. Hier dagegen handelt es sich um rein tatsächliche in concreto das Eintreten oder Ausbleiben des tatbestandsmäßigen Erfolges bedingende Umstände. Diese Erscheinung wird von Binding a. O. 17 (B, Absatz 2) gestreift, jedoch — vgl. a. O. 18 V a. E. — abschließend nicht ex professo behandelt.

Betracht, wenn jene äußeren Umstände eintreten, die den Erfolg vereiteln. Auf das Strafrecht angewandt: Wer seine Handlung so einrichtet, daß der strafrechtlich relevante Erfolg bei Gegebensein gewisser äußerer Umstände ausbleiben muß, kann, im Falle diese vorhanden sind, nicht eines „Anfangs der Ausführung“ der Herbeiführung dieses Erfolges geziehen werden, die Handlung ist wegen des ihr mit auf den Weg gegebenen erfolgshindernden Sicherungsapparats strafrechtlich irrelevant.¹⁹⁾ Von einer derartigen Bedeutung der Sicherungsvorrichtungen kann man sich in dem Falle deutlich überzeugen, wo die mit ihnen ausgestattete Handlung notwendig auf jene äußeren Umstände stoßen mußte, die den Erfolg hinderten; wer z. B. in der Richtung gegen ein Objekt einen Bumerang schleudert, der notwendig vor Erreichen des Objekts in die rückläufige Bewegung geraten muß, von dem kann man gewiß nicht sagen, daß er das Objekt zu verletzen versucht habe. Nicht anders kann es da sein, wo jene äußeren Umstände nur möglich sind, also eben der Fall der bedingten Tatbegehung vorliegt; auch hier liegt eine versuchte Tatbegehung nicht vor, sofern die kraft der Sicherungsvorrichtung erfolgsverteilenden äußeren Umstände eintreten. Ein Täter will z. B. ein Gebäude in Brand setzen, so jedoch, daß der Brand nicht ausbrechen kann, wenn etwa zuvor ein Mensch ahnungslos das Gebäude betreten sollte; er will eben jedenfalls Menschenleben nicht in Gefahr bringen. Er stellt nun eine Kerze in dem z. B. menschenleeren Hause auf einer breunbaren Unterlage derart auf, daß die Kerze in etwa 1 Stunde heruntergebrannt sein und die Unterlage ergreifen muß, verbindet aber die Klinke der Haustür durch eine Schnur in der Weise mit dem Brandherde, daß bei Aufklinken der Haustür ein Topf mit Wasser, der an dem anderen Ende der Schnur festgebunden ist, umkippen und das Wasser die Flamme der Kerze löschen muß. Tritt hier der letztere Fall ein, so ist ein Brandstiftungsversuch nicht vorhanden; für die Brandstiftung war nur bedingt eine Ursache gesetzt, sie ist *deficiente condicione* oder *existente condicione con-*

¹⁹⁾ Selbstverständlich scheidet hier die Fälle ganz aus, in denen der Sicherungsapparat nicht objektiv in die Handlung hineingelegt wurde, sondern sich der Täter nur innerlich vornahm, in den Kausalverlauf eventuell erfolgsverteilend einzugreifen. Hier liegt die Tatbegehung unbedingt vor, und nur die spätere Verwirklichung der Erfolgsvereitelungsabsicht (Rücktritt) kann Straflosigkeit herbeiführen.

traria nicht, auch nicht als angefangen, in die Wirklichkeit eingetreten: nihil actum est.²⁰⁾

Man hat schon versucht, dieses Ergebnis — Straflosigkeit — dadurch zu gewinnen, daß man einen „antezipierten Rücktritt vom Versuch“ konstruierte. In der Tat springt die notwendige Gleichbedeutung der täterischen Erfolgsvereitelung nach der Tatbegehung und der mit dieser zugleich erfolgenden Erfolgsvereitelung in die Augen und es kann eine aus § 46² StGB. abgeleitete Analogie nur willkommen sein. Indessen dürfte theoretisch die Begründung der Straflosigkeit auf § 46² StGB. allein unzulänglich sein. Das zeigt sich, wenn man unterstellt, daß ein Strafrecht dem nachträglich den Erfolg hintertreibenden Täter keine Straflosigkeit zusichert, also wenn man sich § 46² StGB. hinwegdenkt. Dann muß notwendig der gewöhnliche Täter wegen Versuchs gestraft werden.²¹⁾ Dagegen würde in dem hier in Rede stehenden Falle der von vornherein bedingten Tatbegehung auch bei Wegfall des Analogieschlusses aus § 46 Straflosigkeit eintreten müssen, weil eben hier in Wahrheit nihil actum est, wenn die erfolgsvereitelnde Bedingung sich verwirklicht.

Die Figur der „bedingten Tatbegehung“ kann nun ganz besonders für die Fälle der mittelbaren Täterschaft nutzbar gemacht werden. Sie wird hier in der Weise realisiert, daß der Täter sein „Werkzeug“ von vornherein bedingt instruiert, es folgen doppelt einstellt, so, daß es im Falle der Eventualität x den Erfolg herbeiführt, im Falle der Eventualität y ihn nicht herbeiführt. Beispiel: A. gibt einem zehnjährigen Kinde ein Giftpulver

²⁰⁾ Es mag hierbei bemerkt sein, daß in diesen Fällen die Schwierigkeit nicht etwa innerhalb des dolus-Problems liegt. Ein relevanter „Irrtum“ ist nicht gegeben, der Täter weiß genau, daß existente condicione der Erfolg in Frage steht, deficiente condicione dagegen nicht. Anders nur, wenn die Sicherungsrichtung nicht funktioniert: alsdann liegt objektiv eben Anfang der Ausführung oder je nach Lage des Falles sogar Vollausführung der Herbeiführung des strafrechtlich relevanten Erfolges vor, und es kommt dann in Frage, ob sich der Täter die Möglichkeit des Nichtfunktionierens vorgestellt und den Erfolg auch so gebilligt hatte (dolus eventualis) oder ob er insoweit in culpa war, oder endlich ob er insoweit ganz ohne dolus und culpa war.

²¹⁾ Denn die von manchen Autoren aufgestellte Behauptung, daß die nach der Tat erfolgende Erfolgsvereitelung das Geschehene annulliere, ist eine bloße Fiktion.

und sagt ihm: „Wenn dich dein Vater schlägt, so wirf ihm unbenutzt dies Pulver in das Essen“; oder der Unteroffizier C. befiehlt dem Gemeinen X., auf den Zivilisten Y. zu schießen, sofern nicht der Hauptmann herzukomme.²²⁾ Schlägt dann der Vater das Kind nicht, bzw. kommt der Hauptmann herzu, so liegt auf seiten des mittelbaren Täters ein Tötungsversuch nicht vor.

Es kann übrigens sein, daß der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges nicht vom Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängig gemacht wird, sondern von einem schon zur Zeit des Handelns gegebenen Ereignis, hinsichtlich dessen der Täter in Unkenntnis ist, ob es vorliegt oder nicht. Auch hier ist denkbar, daß der Täter sein Handeln so einrichtet, daß der Erfolg nur bei der einen Eventualität eintreten kann; z. B. der Täter will, daß ein beleidigender Brief nur dann zur Kenntnis des Beleidigten kommt, wenn dieser nicht etwa schon von seinem bisherigen Aufenthaltsorte verzogen ist, und versieht den Umschlag mit dem Vermerk: „Falls Adressat verzogen, nicht nachsenden“.²³⁾

Oder jemand hegt einen Jagdhund, der auf jagdbares Federwild dressiert ist, zahmes Federvieh dagegen nicht anrührt, auf einen Vogel, von dem er — etwa wegen Kurzsichtigkeit — nicht zu erkennen vermag, ob es sich um einen Vogel dieser oder jener Kategorie handelt.

Die Fälle werden den Fällen der eigentlichen bedingten Tatbegehung gleichzustellen sein.

Bei alledem ist aber zu betonen, daß, wie gezeigt, die „bedingte Tatbegehung“ durchaus nicht etwas der mittelbaren Täter-

²²⁾ Es wird hier vorausgesetzt, daß der Gemeine nicht aus der hinzugefügten Bedingung erkennt, daß es sich um ein „Verbrechen oder Vergehen“ handelt, indem er z. B. die Bedingung dahin auffaßt (und auffassen soll), daß bei Herzukommen des Hauptmanns erst dessen Befehl abgewartet werden soll. Diese Voraussetzung muß hier gemacht werden, weil sonst der Befehl nicht bindend, der Gemeine nicht Werkzeug, sondern Täter wäre, also der hier in Rede stehende Fall der mittelbaren Täterschaft nicht vorläge.

²³⁾ Das Beispiel ist allerdings für das positive Recht ohne Interesse, weil es einen strafbaren Versuch der Beleidigung nicht gibt. Es ist jedoch zur Veranschaulichung geeignet, braucht man doch nur zu unterstellen, daß es sich um ein ausländisches Recht handelt, das auch den Beleidigungsversuch straft.

schaft Eigentümliches ist. Deshalb muß natürlich auch an „bedingte Anstiftung“ gedacht werden. Und in der Tat erweist sich solche als möglich, denn auch der Angestiftete kann in dem Sinne bedingt instruiert werden, daß er nur bei Eintritt bestimmter Tatsachen handeln solle, widrigenfalls der Anstifter nichts mit der Erfolgsherbeiführung zu tun haben wolle. Hier ist indessen das ganze Problem ohne Bedeutung; denn hält sich der Angestiftete nicht an die Instruktion und handelt auch *condicione deficiente*, so liegt ein „*excessus mandati*“ vor und dafür haftet der Anstifter nicht; hält er sich an die Instruktion und unterläßt *deficiente condicione* zu handeln, so fehlt es an der Haupttat; Anstiftungsversuch aber gibt es nicht. Auch für die Fälle der zum *delictum sui generis* erhobenen „Aufforderung“ kommen die bisherigen Erörterungen über die im eigentlichen Sinne „bedingte“ Tatbegehung nicht in Frage. Man darf nicht sagen, ein Versuch eines solchen Aufforderungsdelikts liege nicht vor, wenn die Aufforderung nur bedingt war, und der Aufgeforderte aufforderungsgemäß wegen Eintritts der Bedingung die Ausführung unterließ — denn bei den Aufforderungsdelikten kommt es ja auf den Erfolg der Aufforderung überhaupt nicht an, sie sind ja mit der Aufforderung, genauer mit ihrer Kenntnisaahme, schon vollendet.

Wohl aber geben diese Delikte Anlaß, neben der durch eine eigentliche „Bedingung“ vinkulierten Tatbegehung noch der in anderer Weise „beschränkten“ Tatbegehung zu gedenken. Es kann nämlich sein, daß es sich nicht um Bedingtheit eines tatbestandsmäßigen Erfolges handelt, sondern um Bedingtheit des Wesens der tatbestandlichen Handlung selber. Es gibt zahlreiche Delikte, namentlich Wortdelikte, die tatbestandlich eine Wertung erheischen, so daß die Handlung nur dann tatbestandsmäßig ist, wenn sie einen bestimmten Sinn hat (Wertungsdelikte). So muß bei den Aufforderungsdelikten, bei der Beleidigung, bei der Bedrohung, bei den Beschimpfungsdelikten festgestellt werden, ob die Worte des Täters überhaupt eine „Aufforderung“, eine „Beleidigung“ usw. in sich schließen. Und hier ist es nun möglich, daß der Täter seine Worte konditionell sagt. In derartigen Fällen wird es Sache der Einzelauslegung sein, zu ermitteln, ob der Ausfall der Bedingung das tatbestandliche Wesen der Tathandlung vernichtet oder ob nicht. Ersteres dürfte bei den Aufforderungsdelikten der Fall

sein: eine Aufforderung ist insoweit keine wirkliche Aufforderung, als sie nicht realisiert sein will. Sagt also A. zu B.: Wenn dich X. mißhandelt, so sünde ihm sein Haus an — so ist, solange nicht der Mißhandlungsfall eintritt, auch nicht einmal ein Aufforderungsversuch gegeben. Anders wird es bei der Bedrohung stehen; sie wird durch Konditionalisierung jedenfalls nicht immer vernichtet.

Eine eingehendere Verfolgung dieser Gedankengänge liegt in dessen außerhalb des Rahmens der vorliegenden Abhandlung.

Jehn Jahre unbestimmter Verurteilung.

Von Amos W. Butler,

Secretary of Board of State Charities of Indiana.

Übersetzt von Elsa v. Liszt; mit einem Vorwort von Prof. Dr. B. Freudenthal.

Der nachstehende Aufsatz beschäftigt sich mit den unbestimmten Strafurteilen — dem „Rückgrat“ des neuen Gefängnisystems —, wie sie ihre Durchführung im Staate Indiana im letzten Jahrzehnt gefunden haben.

Die Ergebnisse dieses Rückblicks sind aus mehr als einem Grunde für uns von Bedeutung. Einmal ist der Verfasser, A. W. Butler, einer der nicht allzu zahlreichen Amerikaner, deren Kriminalstatistiken für zuverlässig gelten; ihn selbst hat man in Amerika den „zahlenfrohen“ Butler genannt.

Ferner aber ist Indiana, dessen Board of State Charities Butler leitet, in Gefängnisachen einer der vorgeschrittensten Staaten der Union; und unbestimmte Strafurteile werden in allen seinen Strafanstalten vollzogen. Dies ist nicht ohne weiteres und nicht überall als ein Vorzug zu bezeichnen. Wenn in Amerika das unbestimmte Strafurteil noch immer gewisse Anfeindungen erfährt, so richten sich diese, wie jeder schärfere Einblick ergibt, nicht gegen das Institut an und für sich, sondern gegen seine Anwendung außerhalb der Reformatories. Und da zumeist nicht ohne Recht. Denn es fehlt ihm, vor allem in den alten Staatsgefängnissen, in der Regel an der notwendigen Ergänzung, wie sie in den Reformatories ein streng durchgeführtes Erziehungssystem bietet. Da vermag dann das unbestimmte Strafurteil für sich allein den Erfolg der „reformation“, d. i. der Umbildung, nicht herbeizuführen. Eine von wenigen rühmlichen Ausnahmen innerhalb der Union macht in dieser Hinsicht der Staat Indiana. Es ist nicht zum kleinsten Teile das Verdienst Butlers, wenn auch die alten

Strafanstalten des Staates Indiana auf dem besten Wege sind, sich durch Uebernahme moderner Gefängniseinrichtungen allmählich in Reformatories umzubilden. Hier ist das unbestimmte Strafurtheil an seinem Platze.

Endlich aber bringt Butlers Aufsatz einen neuen Beleg dafür, daß der Widerstand gegen die neuen Strafeinrichtungen in demselben Maße schwindet, in dem ihre Kenntniß wächst. Mancher Einwand würde schwerlich mehr erhoben werden, wenn, die ihn geltend machen, Gelegenheit säuden, mit den Behörden des Strafvollzuges und mit dessen Objecten, den Gefangenen, unmittelbar Fühlung zu nehmen, wie Gouverneur J. F. Hanley.

Im April vor 10 Jahren wurden von der gesetzgebenden Körperschaft von Indiana die Gesetze über unbestimmte Beurteilung und Entlassung auf Wort (upon parole) erlassen. Personen, die eines Verbrechens überführt sind, konnten von nun an auf eine unbestimmte Dauer zu Gefängnis verurteilt werden. Der Gefängnisverwaltung wurde die Befugnis gegeben, unter gewissen Bedingungen die Gefangenen jederzeit innerhalb des durch das Gesetz für die verschiedenen Verbrechen festgesetzten Mindest- und Höchstmaßes der Freiheitsstrafe zu entlassen. Dieselbe Gesetzgebung wandelte das Staatsgefängnis South in Jeffersonville in das Indiana Reformatory um und machte das Gefängnis zu Michigan City zum Staatsgefängnis. Die oben genannten Gesetze bezogen sich auf beide Anstalten und wurden später auch auf das Frauengefängnis von Indiana zu Indianapolis ausgedehnt.

Ebenso wie in anderen Staaten erhoben sich auch in Indiana Zweifel über die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze; aber durch die Gerichte, denen sie vorgelegt wurden, sind sie in höchster Instanz aufrecht erhalten worden. Dasselbe geschah in allen anderen Staaten, mit Ausnahme von Michigan. Hier ging die Entscheidung dahin, daß die Gesetze nicht verfassungsmäßig seien; aber später wurde die Staatsverfassung geändert, und die Gesetze wurden wieder in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen trafen in Indiana auf eine beträchtliche Opposition. Die meisten unserer Leute wußten nichts über den Zweck und die mögliche Wirksamkeit der Gesetze. Jedoch haben

Klugheit und Sorgfalt bei ihrer Anwendung und die erzielten Erfolge nach und nach eine Änderung der Gefinnungen hervor gebracht. Sobald man das alte Gefängnisystem mit dem neuen, den größeren Vorteil für den Staat und die Wohlthat für die Gefangenen, die das System der unbestimmten Verurteilung mit sich bringt, mit dem System der Strafen von bestimmter Dauer vergleicht, so wird man nicht umhin können, diese Gesetze als einen zweifellosen Gewinn für die Allgemeinheit zu bezeichnen.

Der Gouverneur von Indiana, J. Frank Hanley, hat ein interessantes Zugeständnis in Bezug auf seine Stellung zu dem Gesetz über die unbestimmte Verurteilung gemacht. Als Rechtsanwalt war er sein Gegner; er hielt es für einen Mißgriff. Als er sein Amt als Gouverneur antrat, hatte er ein Vorurteil gegen das Gesetz und beabsichtigte, es bei der ersten sich bietenden Gelegenheit anzugreifen. Sein neues Amt brachte ihn sowohl mit den parole boards wie auch mit den Gefangenen in nahe Berührung und gab ihm ausgezeichnete Gelegenheit, die Handhabung des Gesetzes und die erhaltenen Ergebnisse zu studieren. Seine vollständige Belehrung war die Folge. Wie er es selbst gesagt hat: „Meine früheren Vorurteile (gegen das Gesetz) sind zusammengebrochen. Anstatt eines Kritikers, bin ich ein Verteidiger des Gesetzes geworden. Ich bin durch das, was ich gesehen, gehört und gelernt habe, überzeugt worden.“ So hat er öffentlich bei der Indiana State Conference of Charities zu Muncie am 7. Oktober 1906 und ebenso bei der Zusammenkunft der Nationalen Gefängnisgesellschaft zu Chicago am 16. September 1907 erklärt.

Aber Gouverneur Hanley steht mit seiner Belehrung nicht allein. Zu Anfang haben alle Rechtsanwälte die Gesetze mit mißgünstigen Augen angesehen. Nach und nach haben sie ihre Ansicht geändert, und als das Komitee, das vor einem Jahr von der Indiana Bar Association zum Studium dieser Frage bestimmt worden war, bei der Zusammenkunft der Gesellschaft in Indianapolis im Juli 1907 einen günstigen Bericht überreichte, wurde dieser Bericht ohne irgend eine gegnerische Kritik entgegengenommen.

Während des letzten Jahres suchte man zu erfahren, wie diese Gesetze von einem anderen Standpunkt angesehen werden. Man richtete an eine Anzahl von auf Wort entlassenen Männern und an ihre Arbeitgeber Briefe, in denen um ihre offene Meinungs-

äußerung gebeten wurde. Der Erfolg war zufriedenstellend. Während eine Anzahl von Arbeitgebern gefunden hatte, daß die entlassenen Gefangenen ungenügende Arbeiter seien, erklärte sich die Mehrheit für sehr befriedigt und viele drückten mit begeisterten Worten ihre Überzeugung von dem Werte der Gesetze aus. Ebenso erfreulich waren die Antworten, die man von den Entlassenen selbst empfing. Der vorherrschende Gedanke scheint in dem folgenden Schreiben ausgedrückt worden zu sein: „Ich glaube, daß das Gesetz über die unbestimmte Verurteilung ein viel besseres Gesetz ist, sowohl für den unglücklichen jungen Mann, wie auch für die Bürger des Staates! Es gibt dem erstmals Verurteilten eine Gelegenheit, auf seinem Wege umzukehren, bevor es zu spät ist.“

Die oben genannten Gesetze geben der Gefängnisverwaltung die Befugnis, Leute zu entlassen, die sie für fähig halten, gesetzmäßig lebende Bürger zu werden, und diejenigen für eine längere Zeit zurückzuhalten, die keine genügenden Zeichen von Besserung gegeben haben. Der praktische Erfolg war der, daß die durchschnittliche Strafdauer verlängert wurde.

Das Studium der Berichte des Staatsgefängnisses zeigte die Tatsache, daß die letzten 300 Leute, die unter dem alten System aufgenommen worden waren, 1 Jahr, 9 Monate und 14 Tage eingesperrt waren. Die ersten 300, die unter dem Gesetz über die unbestimmte Verurteilung aufgenommen waren, mußten im Durchschnitt 3 Jahre, 2 Monate und 12 Tage, also 1 Jahr, 4 Monate und 28 Tage länger als jene, bleiben. Eine entsprechende Betrachtung der Berichte über das Reformatory zeigt eine durchschnittliche Strafdauer von 1 Jahr, 8 Monaten und 22 Tagen unter dem alten Gesetz; von 2 Jahren, 4 Monaten und 6 Tagen, oder 7 Monaten und 14 Tagen mehr unter dem neuen. Wenn man bedenkt, daß diese Zunahme der Strafdauer vor allem der längeren Zeit zuzuschreiben ist, die wegen Blutschande, Notzucht usw. verurteilte Verbrecher in der Anstalt zubringen hatten, so gewinnen diese Zahlen eine besondere Bedeutung.

Die meisten von uns machen es sich nicht klar, daß in den letzten 10 Jahren aus dem Reformatory und aus dem Staatsgefängnis, nach ernster Erziehung, 3745 Menschen auf Wort entlassen worden sind. Von diesen erwiesen sich schließlich nur 25 Prozent als ungehebert. Die meisten der entlassenen Männer hatten keine Beschäftigung, als sie ihre Delikte begingen. Sie

waren im allgemeinen keine regelmäßigen Arbeiter. Daher ist es interessant zu erfahren, daß sie, während sie unter Bewährung standen, 949 733,31 \$ verdient haben.

Die folgenden Zahlen zeigen einige der Erfolge bei der Anwendung der Gesetze seit der Zeit ihres Inkrafttretens am 1. April 1897 bis zum 1. April 1907:

	Staats- gefängnis	Refor- matory	Im ganzen
Im ganzen auf Wort entlassen . .	1402	2343	3745
Endgiltig entlassen	831	1253	2084
Zeit abgelaufen während unter Be- währung	92	201	293
Zurückberufen wegen Nichtbewährung Verbrecher oder unbekannt . . .	218	325	543
Gestorben während der Bewährung	114	309	423
Gegenwärtig noch berichtend . . .	29	48	77
	118	207	325
Prozentsatz der schlechten Fälle . .	23,6	27	25,6

	Staatsgefängnis Doll.	Reformatory Doll.	Im ganzen Doll.
Gesamtverdienst der auf Wort Entlassenen .	380 771,49	569 001,82	949 773,31
Ihre Kosten	275 964,18	468 463,50	762 427,68
Überschuß . .	104 807,31	82 538,32	187 345,63

In Indiana bezieht sich jetzt das Gesetz über die unbestimmte Verurteilung auf alle Strafanstalten: das Reformatory, das Staatsgefängnis für Männer und das Frauengefängnis. Jugendliche werden aus den Reformschulen (Knabenschule von Indiana und Mädchenschule von Indiana) upon parole entlassen. Probationengesetze gelten für Erwachsene und für Jugendliche. Das Jugendgerichtgesetz gilt für den ganzen Staat.

Hermann Knapps „Zeiten des Hochstifts Würzburg“.

Angezeigt von Prof. Dr. L. Günther in Gießen.

Es ist eine eigenartige und gewiß erfreuliche Erscheinung, daß in unserer Zeit, wo die Aufmerksamkeit der Juristen vorwiegend auf die zeitgemäße Umgestaltung unseres geltenden Strafrechts und Verfahrens gerichtet ist, doch zugleich auch die kriminalhistorischen Studien unverkennbar einen erneuten Aufschwung genommen haben. Wandten sich diese zunächst hauptsächlich der älteren, germanisch-fränkischen Epoche zu, für die durch das Erscheinen des zweiten Bandes von Brunners rechtsgeschichtlichem standard work auf Jahrzehnte hinaus ein sicheres Fundament geschaffen, so ist in den letzten Jahren auch die Periode des Mittelalters (im weiteren Sinne) nicht leer ausgegangen. Freilich vermißt man hier immer noch — namentlich für das sogen. materielle Strafrecht¹⁾ — eine die bisherigen Ergebnisse zusammenfassende Darstellung (vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16./17. Aufl., 1907, S. 18), dafür aber haben und tüchtige Einzelforschungen verschiedene Gebiete des mittelalterlichen Strafrechts näher gebracht, so seine Behandlung in den beiden großen „Rechtbüchern“ für den Norden und den Süden Deutschlands (Caspar, Frieße), seine Ausgestaltung bei einzelnen Volkstämmen (His, Strafrecht der Friesen im M.-A.) sowie innerhalb des Umkreises verschiedener Stadtgemeinden, wofür namentlich die Arbeiten von H. Knapp über das alte Nürnberger Kriminalrecht und -Verfahren²⁾, von Th. Harster über das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier (1900) und von W. Scheel über dasjenige des alten Bamberg (1903) zu nennen sind.

¹⁾ Auch für die Gerichtsverfassung und den Strafprozeß hat das zweibändige Werk von J. W. Planck (München) über „Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter“ (Braunschweig 1879) die Lücke nur zum Teil ausgefüllt, da der Verfasser seiner Darstellung bekanntlich nur den Sachsenspiegel und die ihm verwandten norddeutschen Rechtsquellen zugrunde gelegt, andere, insbesondere süddeutsche Gesetze dagegen nicht berücksichtigt hat.

²⁾ S. Z. XII (1892), S. 208 ff. und S. 473 ff. sowie meine Anzeige in Z. XVIII (1898), S. 130 ff. — Unlängst erschien zu diesen Schriften noch eine ergänzende Abhandlung des Verfassers über „Lochgefängnis, Tortur und Richtung in Al.-Nürnberg.“ Nürnberg 1907.

An diese letztere Gruppe von Schriften kann man nun im wesentlichen auch die neueste Publikation Knapps über „die Zenten des Hochstifts Würzburg“³⁾ anreihen, jedoch darf sie innerhalb derselben in mehr als einer Beziehung Anspruch auf einen ganz besonders ausgezeichneten Platz erheben. So zunächst schon wegen ihres stattlichen Umfangs. Der Verfasser hat sich nämlich bei dieser Arbeit nicht bloß auf eine systematische Bearbeitung des einschlägigen Quellenmaterials beschränkt, sondern dieser (die im zweiten Bande des Werkes enthalten ist) auch den Abdruck der wichtigsten, zum größten Teile bisher noch nicht veröffentlichten Rechtsquellen selbst vorangestellt (in dem zwei starke Abteilungen umfassenden ersten Bande). Für das endgültige Zustandekommen des groß angelegten Werkes erstreute sich Knapp weitgehendster, in „wahrhaft fürstlicher“ Weise betätigter materieller Unterstützung vonseiten der Savigny-Stiftung (s. „Vorwort“ zu Bd. I, 1, S. V), deren Kommission an der Münchener Akademie der Wissenschaften darum auch der erste Band gewidmet ist. Anerkennung verdient ferner das äußerst liberale Entgegenkommen der Verlagsbuchhandlung, dem die gediegene Ausstattung des Buches zu verdanken ist, wobei der sehr kostspielig gewesenen (dem Bd. I, 1, 2 beigegebenen) farbigen Reproduktion von drei Bildern nach Originalen aus dem 16. Jahrhundert (darstellend die Verleihung des Blutbannes an einen Zentgrafen der Hauptstadt und an einen solchen der Landschaft unter Bischof Friedrich von Wirzburg, 1558—73, sowie eine Übersicht über die Zent Altstadt⁴⁾) noch besonders gedacht sei. Vor allem aber ist natürlich die hingebende, in vieler Beziehung entsagungsvolle Tätigkeit des Verfassers selber zu rühmen. Nur dem schon sprichwörtlich gewordenen „deutschen Gelehrtenfleiß“, der auch vor dem ominösen „*nooim prematur in annum*“ nicht zurückschreckte, konnte es gelingen, den gewaltigen Stoff in so mustergültiger Weise zu verarbeiten, wie es hier in der Tat geschehen ist.

Auch hinsichtlich der zeitlichen Grenzen geht das vorliegende Werk weiter als seine oben erwähnten Vorläufer. Hat z. B. Scheel grundsätzlich das Bamberger Strafrecht nur bis zur Bambergerfälschung, Knapp in seiner Doktordissertation das alte Nürnberger Kriminalverfahren nur bis zur Einführung der Karolina dargestellt, in seiner späteren Schrift das Kriminalrecht derselben Stadt aber (ebenso wie Harster das von Speier) zum Teil bis ins 17. und 18. Jahrhundert verfolgt, so enthalten seine Würzburger „Zenten“ sogar noch vereinzelte Mitteilungen aus dem 19. Jahrhundert (s. z. B. Bd. II,

³⁾ Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswezens und Strafrechts. Mit Unterstützung der Savigny-Stiftung herausgegeben. Berlin 1907 (J. Guttenberg). Bd. I: Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten. Erste und zweite Abteilung, XII, IV und 1405 S., mit drei Abbildungen. (Preis 45 Mk.) Bd. II: Das Alt-Würzburger Gerichtswezen und Strafrecht, XI und 979 S. (Preis 25 Mk.). — Über früher erschienene, denselben Rechtskreise gewidmete kleinere Schriften des Verfassers siehe noch unten Anm. 4, 12 und S. 646.

S. 523, 556, 708, 735, 741). Wenn man nun „voreilig und unrichtig das Mittelalter (schon mit der (kirchlichen) Reformation abschließt“ (Osenbrüggen, Rechtsgeschichtliche Studien, Basel 1881, S. 337) oder auch — gleichfalls noch viel zu äußerlich — mit der Publikation der Karolina, dann müßte allerdings die neueste Arbeit Knapps zum guten Teil einer viel jüngeren Epoche der Rechtsgeschichte zugewiesen werden. Daß uns tatsächlich jedoch hier fast durchweg — und zwar selbst noch in recht späten Zeiten — die bekannten derben, naiv-sinnlichen Rechtsanschauungen des Mittelalters entgegen treten, das läßt schon ein flüchtiges Durchblättern der Arbeit unschwer erkennen, ihr genaueres Studium aber bald zur Gewißheit werden.

In räumlicher (geographischer) Beziehung endlich umfaßt diese Veröffentlichung Knapps gleichfalls einen weiteren Umkreis als die oben erwähnten kriminalistischen Stadtrechtsmonographien. Denn sie schildert uns ja keineswegs bloß die Rechtsverhältnisse der Haupt- und Bischofsstadt Würzburg, sondern auch die des gesamten zum Hochstift gehörigen, nicht unbeträchtlichen Landgebiets (mit 66 Zenten). Dieses Zentgebiet aber deckt sich weder mit den Grenzen des Fürstbistums, da es z. B. weit in das Bambergische Gebiet hineinragte (s. „Einteilung“ zu I, 1, S. 2), noch mit dem heutigen bayerischen Kreise Unterfranken, gehörte vielmehr, von unserer gegenwärtigen politisch-geographischen Einteilung aus betrachtet, zum Teil auch zu den Verwaltungsbezirken der verschiedensten anderen deutschen Bundesstaaten, so z. B. zur preussischen Provinz Hessen-Nassau, zu Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha (vgl. Vd. I, S. 124, 194, 377, 465, 477, 481, 521, 551, 601, 765, 826, 836, 998).

Ist die Arbeit nun auch trotz alledem als lokalgeschichtliche Studie zu charakterisieren, die uns zum Teil sogar andere kriminelle Zustände vorführt als sie in dem unmittelbar benachbarten Nürnberg herrschten (man vgl. in dieser Beziehung z. B. Vd. II, S. 449, 515, 545, 673, 764, 860, andererseits jedoch auch S. 456, 485 verbunden mit S. 769 und 837/38, S. 525, 565, 763, 869 u. a. m. betr. übereinstimmende Punkte), so treten doch aus der bunten Mannigfaltigkeit des partikularen Rechtsstoffes gewisse Grundzüge plastisch hervor, die man als Typen des mittelalterlich-deutschen, insbesondere süddeutschen Rechtslebens betrachten darf, so — um nur einiges herauszugreifen — die altdeutsche Schöfferversaffung, das zähe Festhalten an den sogenannten Beweismitteln (Reinigungsseid des Beklagten, gerichtlicher Zweikampf, Übersiebnen vonseiten des Klägers), der rasche Vollzug der (später) oft grausamen Strafen, die jedoch durch weitgehende Zulassung der sogen. „Laidigung“ (d. h. Verlegung auf göttlichem Wege) in der Praxis in milderem Lichte erscheinen, die so viel ungünstigere rechtliche Stellung der „Fremden“ gegenüber den Einheimischen, die allzu materielle Auffassung der ganzen Kriminaljustiz, teils als einer ergiebigen, oft von der Habgier mißbrauchten Erwerbsquelle (vgl. z. B. Vd. II, S. 386), teils sogar als günstiger Gelegenheit zum Schmaufen

und Trinken (vgl. u. a. besonders S. 755 ff.), womit dann aber in gewisser Weise doch wieder der urwüchsig, drastische Humor verfohnt, der uns in den verschiedensten Formen, besonders in den alten Dorfweinstümmern, entgegentritt⁴⁾. Insofern kann man denn auch das Knappsche Werk als einen „gewichtigen Grundstein“ bezeichnen „zum Aufbau einer umfassenden . . . historisch-dogmatischen Darstellung des alten süddeutschen Verfahrens“⁵⁾ und Strafrechts“ („Vorwort“ zu Bd. I, 1, S. VI). Gleich hier sei übrigens bemerkt, daß der Inhalt des Buches noch viel reichhaltiger ist als man nach dem speziellen Titel wohl vermuten möchte. Denn nicht nur dem Kriminalisten bietet es eine reiche Fülle wertvollen Materials aus der Gerichtsverfassung und dem Strafverfahren (Rechtsgebiete, die z. B. Harster und Scheel in ihren Werken grundsätzlich gar nicht mitbearbeitet haben) sowie dem materiellen Strafrecht, auch der Zivilprozessualist und Zivilrechtler kommt dabei auf seine Rechnung (so besonders in dem Abschnitt über „das bürgerliche Verfahren“, Bd. II, S. 590—669, vgl. etwa auch Bd. I, 2, S. 1274 ff. und 1290 ff.), ja in zahlreichen Partien hat die Darstellung sogar für Nichtjuristen Interesse, so für den Historiker überhaupt (dem aus Bd. I namentlich die — gleich noch näher zu besprechenden — den Rechtsquellen der einzelnen Zenten vorangeschickten Übersichtstabellen sowie die Bemerkungen in der „Einleitung“, S. 2—10 und auf S. 1324—43, aus Bd. II u. a. die Abschnitte 2—4, S. 4—71 [in Verbindung mit dem ausführlichen „Orts- und Personenregister“ über beide Bände, S. 924—977] viel Material für die geschichtliche Entwicklung und die Verfassung und Verwaltung des Hochstifts liefern dürften), ferner speziell für den Kirchenhistoriker (vgl. z. B. im Bd. II, S. 874 ff. den Abschnitt von der „Ketzerei“), für den Wirtschaftshistoriker (vgl. z. B. Bd. I, 2, S. 1391 ff., Bd. II, S. 742 ff. betr. die „Gerichtsgefälle“), vor allem aber für den Kulturhistoriker und Erforscher der Volkskunde (so z. B. in den Abschnitten des II. Bandes über die Freiungen, S. 307 ff., das Kampfrecht, S. 416 ff., die Tortur usw., S. 513 ff., den Nachrichter usw., S. 537 ff., das Hochgericht, S. 550 ff., die Hexenprozesse, S. 557 ff., das Gefängniswesen, S. 696 ff., die Gerichtsmahlzeit, S. 755 ff., den Selbstmord, S. 832 ff. u. a. m.). Endlich wird noch der Sprachforscher Gewinn aus dem Werke ziehen können, das sich des öfteren über den Gebrauch einzelner Aus-

⁴⁾ Siehe hierzu besonders auch Knapps älteren Aufsatz: „Humor im Bürgerrecht“, in Z. XXII (1902), S. 1—30. — Auch für die „Poesie im Recht“, für die aus dem Gebiete des Strafrechts u. a. gewisse altertümliche Urteilsformeln in Betracht kommen (i. zur einschlägigen Literatur Z. XIV, S. 256 und Anm. 115, 116), lassen sich aus Knapps „Zenten“ Belege erbringen; vgl. z. B. S. 426 ff., 537, 777, 883, Anm. 8.

⁵⁾ In dieser Beziehung sind die „Zenten“ Knapps als eine Art Gegenstück zu dem Bianchischen Werk (oben Anm. 1) aufzufassen. — Das Erscheinen eines „tayerischen Verfahrens“, das insbesondere auch die Regensburger Selbgebung und Praxis berücksichtigen soll, ist vom Verf. in Aussicht gestellt worden (i. Vorwort zu I, 1, Z. VI und II, S. 487).

brücke im Würzburger Gebiete verbreitet (s. besonders z. B. Bd. II, S. 135, 177, 236, 512, 546/47, 564, 590/91, 601, 638, 703, 764, 767/68, 826, 837 ff.), während über die (in beiden Bänden vorkommenden) altertümlischeren Rechtswörter in dem „Sachregister“ (II, S. 901—924) auch noch ein kurzes Glossar eingefügt ist (vgl. „Geleitwort“ zu Bd. II, S. VII). Daher dürfte auch für die Mitarbeiter an dem großen Wörterbuche der deutschen Rechtsprache eine Durchforschung von Knapps „Zenten“ wohl nicht ganz ohne Nutzen ausfallen.

Überhaupt kann nur jedem Freunde mittelalterlicher Quellenkunde aufs angelegentlichste empfohlen werden, auch dem ersten Bande des Werkes ein eingehenderes Studium zu widmen, das durch den zweiten Band (mit seinen zahlreichen Verweisungen auf Bd. I und mehrfachen wörtlichen Zitaten daraus) zwar sehr erleichtert, aber doch keineswegs ganz überflüssig gemacht ist. Im übrigen muß ich mich hier darauf beschränken, von dem in dem Quellenbände enthaltenen Stoff an der Hand von dessen „Vorwort“ (I, 1, S. V—X), „Einleitung“ (I, 1, S. 1—18) und „Inhaltsangabe“ (I, 1, S. XI, XII; I, 2, S. III, IV) eine kurze Übersicht zu geben. Entnommen ist das zum Abdruck gebrachte Material (Zentordnungen, Zentweistümer und Vorschriften allgemeineren Inhalts) der Hauptsache nach den sogen. Zentbüchern. Von diesen bestanden im Würzburgischen, wie der Verfasser (Einleitung, S. 13 ff.) unter Berichtigung früher, besonders auch von v. Rodinger (s. unten Anm. 6), vertretener Ansichten ausführt — eine ganze Anzahl, die genau voneinander geschieden werden müssen, so zunächst (aus den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts) zwei, leider nicht mehr erhaltene Sammlungen, das sogen. alte, große oder gemeine Zentbuch und ein „auszug ueter dio zenten“, der wahrscheinlich eine Zusammenstellung verschiedener wichtiger Notizen über sämtliche Zenten des Hochstifts enthielt und von dessen berühmten Archivar und Geschichtsschreiber Magister Lorenz Fries angefertigt ist.⁶⁾ Von diesem stammt dann auch ein weiteres, uns erhaltenes (mit jenen beiden ersten Arbeiten durchaus nicht zu identifizierendes) Zentbuch her, dessen Abfassungszeit auf dem Titelblatte der Handschrift selber (Habelsches Archiv, Lit. 24) zwar zwischen 1520—1530 an gegeben, richtiger aber erst nach 1532 (bis 1540) anzusehen ist, weil in ihm bereits der Karolina gedacht wird (n. s. S. 13 und Bd. II, S. 885). Es ist jedoch in seinen Anfängen stecken geblieben und bringt die (alphabetisch geordneten) Zentordnungen nur bis zur Zent

⁶⁾ Siehe hierzu z. v. Rodinger, Das Zentbuch des Hochstifts Würzburg und des Herzogtums Franken von Magister Lorenz Fries, in der Archivalischen Zeitschrift, N. F., Jahrg. I (München 1890), S. 192 ff.; ferner zu vgl. (über Fries): Derselbe in den Abhandlungen der (Münchener) Akademie der Wissenschaften, Histor. Klasse, Bd. XI (1870), Abt. 3, S. 149 ff. und in den Sitzungsberichten der (Münch.) Akad. d. Wiss., phil.-histor. Klasse, 1872, Heft II, S. 139 ff. — Die Schriften von Rodingers über Fries haben Knapp den ersten Anlaß zur Entstehung seines Werkes gegeben (s. Vorwort zu I, S. V).

Vibart. Viel umfangreicher, wenngleich ebenfalls unvollendet geblieben, ist das Zentbuch, das unter der Regierungszeit des hochbedeutenden Bischofs Julius Echter von Respelbrunn (1573—1613), und zwar näher in den Jahren 1574—76, entstanden ist (Standb. 290 des Würtz. Kreisarchivs). Es ist auf Grund der Berichte, die auf 59 zur genaueren Erforschung der Gerichtsgewohnheiten an alle Zentgrafen und Amtleute vom Bischof gestellten Fragen⁷⁾ ergangen waren, sowie unter Verwertung anderer Vorarbeiten, insbesondere auch des sogen. alten, gemeinen Zentbuchs und des Friesischen Werkes durch den Malefizschreiber Helffer verfertigt worden und umfaßt 32 Zentordnungen in alphabetischer Reihenfolge von Aichelberg bis Hohenaid⁸⁾. Eine Neubearbeitung dieses Zentbuchs erfolgte sodann unter Bischof Philipp von Schönborn (1642—1673) im Jahre 1661 nach einer abermaligen Umfrage über die Zentgebräuche, jedoch kamen infolgedessen nur einige wenige Zusätze zu dem früheren Bestande hinzu (vgl. Einleitung, S. 7 und 1, 2, S. 1405). Zu erwähnen sind endlich noch „die Zentbücher des 18. Jahrhunderts“ (Standb. 489—92 des Würtz. Kreisarchivs), eine sorgfältige, vier Bände umfassende Zusammenstellung der in den sogen. libri diversarum formarum, der wichtigsten Kopialbüchern des Hochstifts, verzeichneten Satzungen und Verträge, die einen raschen Überblick über die Zentverhältnisse von der Regierungsperiode Julius Echers bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ermöglicht (Bd. II, S. 887), sowie das sogen. Zentgrafeneduch (Standb. 290^{1/2} des Würtz. Kreisarchivs), das seiner ersten Anlage nach aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt (renoviert 1672, und dem u. a. auch die oben erwähnten Bilder von der Bezeichnung zweier Zentgrafen mit dem Blutbann entnommen wurden⁹⁾.

Den Anfang des aus diesen alten Quellenwerken mitgeteilten Rechtsstoffes bilden mehrere, unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ zusammengefaßte wichtige Verordnungen, Mandate, Privilegien usw., die (auf S. 21—68) ausschließlich nach dem Friesischen Zentbuch abgedruckt sind (vgl. Bd. II, S. 884), obwohl sie sich fast unverändert auch in der Julianischen Sammlung befinden¹⁰⁾. Für

⁷⁾ Diese sind anhangsweise im Bd. I, 2, S. 1402 ff. abgedruckt. Ebenda S. 1401/2. auch die (20) Zentfragen nach dem Schema des Registers Lorenz Fries.

⁸⁾ Jedoch befinden sich darunter infolge der damaligen Schreibweise auch die Ordnungen der Zenten Prosselsheim (Prossolheim), Karlsberg, Karlsstadt (Carlsberg), Carlsstatt), Ulstadt und Bollach (zwischen F und G). Ferner sind uns noch die Zentordnungen von Schlüsselheld und Werned als Bruchstück eines zweiten Teils (Standb. 492^{1/2}) erhalten worden. Vgl. Einleitung, S. 17 und Bd. II, S. 886/7.

⁹⁾ Eine ausführliche Beschreibung (insbesondere der äußeren Beschaffenheit der wichtigsten Zentquellen“, nämlich des Friesischen und Julianischen Zentbuchs, der Zentbücher des 18. Jahrhunderts und des Zentgrafeneduchs enthält Bd. II, Anlage I, S. 884—889.

¹⁰⁾ Vorher gehen auf S. 19 und 20 noch der Titel zu Julius Echers Zentbuch (Teil I) nur zwei auf Fol. 1 des Friesischen Zentbuchs verzeichnete charakteristische Mahnsprüche aus dem alten Testament (Ezob. 22, Deuteron. 19).

die dann folgenden eigentlichen Ordnungen der einzelnen (66) Zenten (Zentweistümer und Zentordnungen im e. S.), die den ganzen Rest von Bd. I, Abtlg. 1 (S. 69—708) und Abtlg. 2, S. 709—1323 ausfüllen, wurden dagegen auch die übrigen Sammlungen verglichen, wobei es der Verf. durch eine eigenartige Druckenordnung ermöglichte, den Bestand der Friedschen von dem der Echterschen Sammlung auseinanderzuhalten (R. f. im Vorworte, S. IX und Bd. II, S. 885). Mehr anhangsweise sind endlich noch hinzugesügt die „Gerichte ohne Ordnung und Beziehungen des Hochstifts zu fremden Zenten und Halsgerichten“ (I, 2, S. 1324—1343), die „Halsgerichtsformulare“ (S. 1344—1390), in denen zugleich die ursprünglichsten Zentordnungen zu erblicken sind, da die Zenten einst vornehmlich als Blutgerichte auftraten (Einleitung, S. 18), die „gemaine Zent-Costens-Ordnung“, von Bischof Julius 1584 erlassen (S. 1390—1400), und die oben (S. 622 Anm. 7) erwähnten Zentfragen (S. 1401—1405). Da die Rechtsquellen ja schon in den Zentbüchern alphabetisch geordnet waren, hat auch Knapp an dieser, die Übersicht sehr erleichternden Gruppierung des Stoffes (beginnend mit der Zent Albertshausen und schließend mit der, natürlich besonders wichtigen Zent Würzburg) festgehalten und auf die ursprünglich in Aussicht genommene chronologische Folge verzichtet. Um jedoch dem Leser auch einen Überblick über das Quellenmaterial vom historischen Standpunkt aus zu gewähren, ist in der Einleitung (S. 11, 12) auch nach dieser Hinsicht eine genaue Aufzählung der einzelnen Zent- und Halsgerichtsordnungen gegeben, von denen vielleicht nur eine (nämlich die älteste Würzburger Halsgerichtsordnung, s. Abdruck I, 2, S. 1384/85) aus dem 14., mehrere aus dem 15., die meisten aus dem 16. und einige wenige noch aus dem 17. Jahrhundert (zuletzt die Ordnungen für Grünsfeld und Hartheim, 1663) stammen. Weiter ist aber die chronologische Reihenfolge auch noch gewahrt in den regeftenartigen Angaben über die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse in den einzelnen Zenten, welche die einer jeden von ihnen vorangestellten Übersichtstabellen enthalten. Diese äußerst verdienstvollen Tabellen bringen außerdem noch eine Aufzählung aller Ortschaften des Zentbezirks (einschließlich der sogen. Wüstungen) und der in ihm vorgefallenen Verschiebungen, berichten über seine Zugehörigkeit zum Gau¹¹⁾ und das Verhältnis zu den (damaligen) Würzburgischen Ämtern und den heutigen (bayerischen) Bezirksämtern (bezw. den sonstigen Verwaltungsbezirken anderer Staaten) und geben Aufschlüsse über den Inhaber der Zent, das Vorhandensein eines Zentweistüms und etwaiger Freigüter, über die Zahl der Schöffen, die Art des Gerichts (ob z. B. Hochgericht oder nicht), die Zahl seiner Termine, seine Zuständigkeit, über Ratholen und Appellation sowie endlich über die Stellung des Zentrechts in den einschlägigen größeren Quellen Sammlungen.

¹¹⁾ Eine Verteilung der verschiedenen Würzburger Zenten auf die einzelnen Gawe enthält die Einleitung, S. 1, 2.

Den Inhalt des zweiten Bandes kann man im allgemeinen, wie schon gesagt, als die systematisch geordnete Verarbeitung des im Bd. I niedergelegten Quellenstoffes bezeichnen. Jedoch ist dabei ausdrücklich zu bemerken, daß für diesen Teil des Werkes auch noch ein massenhaftes anderes Material herangezogen wurde, so (nach brieflicher Mitteilung des Verf.) über 350 meistens noch nicht veröffentlichte Dorfweistümer (die ursprünglich auch einen Bestand des Quellenbandes bilden sollten, aus Mangel an Raum und weiteren verfügbaren Mitteln dann aber leider weggelassen worden sind) sowie gegen 30 000 Urkunden und Akten des Würzburger Kreisarchivs, über die der 1. Abschnitt („Quellen und Literatur“, S. 1—3) eine in 12 Gruppen geteilte genauere Übersicht gibt. Die vom Verf. auch schon in seinem „Nürnberger Kriminalrecht“ beobachtete Methode, die einzelnen Gesetzesbestimmungen durch Einschlebung von Rechtsfällen aus der Praxis zu illustrieren — wobei dem Ratsschreiber vielfach selbst das Wort gelassen wurde (s. z. B. S. 449 ff.) — trägt sehr wesentlich zur Belebung der Darstellung bei. Daß auch die einschlägige (ältere und neuere) Literatur eingehende Berücksichtigung gefunden, versteht sich bei der Gründlichkeit der ganzen Anlage des Werkes ja gleichsam von selbst. Wenn es trotzdem verhältnismäßig nur wenige Zitate enthält, so erklärt sich das aus dem Prinzip des Verfassers, „die gesamte Darstellung allein auf Grund von Urkunden und ihnen gleichgeachteten Überlieferungen aufzubauen und, soweit möglich, jede Behauptung nur auf solchen Nachweis zu stützen“ (S. 3).

Engeteilt ist der Stoff in drei große Hauptabschnitte, über die Gerichtsverfassung, das Gerichtsverfahren (und zwar sowohl das peinliche wie das bürgerliche) und das (materielle) Strafrecht. Außerdem sind der zweiten Abteilung noch Betrachtungen über das Sefahrheitswesen, das Gefängniswesen und die Gerichtsgefälle hinzugefügt (die sich zum Teil übrigens m. E. ganz gut in die drei Hauptteile hätten einreihen lassen) und zu Anfang ein Kapitel über „die Gerichtshoheit“ (S. 72—81) sowie die Bemerkungen über Quellen und Literatur und drei zur allgemeinen Orientierung des Lesers über die rechtlichen und politischen Verhältnisse des Würzburger Hochstifts bestimmte Abschnitte vorangeschickt. Sie handeln über „Immunität und Herzogtum“ (S. 4—24), „Entwicklung des Würzburger Gerichts- und Strafwesens“ (S. 25—58) und „Domkapitel und Ritterschaft“ (S. 59—71). Am wichtigsten erscheint darunter das zweite Kapitel. Wem nämlich die einzelnen Daten aus der Geschichte des Würzburger Hochstifts nicht schon so geläufig sind wie dem — durch jahrelanges Studium damit natürlich genau vertrauten — Verfasser, der wird im Laufe der Lektüre des Werkes noch gar häufig zu diesem Abschnitte zurückblättern, um sich etwa über die Regierungsperiode einzelner Bischöfe, die Abfassungszeit wichtiger Verordnungen, Verträge u. dergl. mehr näher zu informieren. Es sind hier — was aus der Übersicht nicht ohne weiteres zu entnehmen ist — nicht nur die das Gerichtswesen und Strafverfahren

beeinflussenden Maßnahmen, sondern auch die politischen Ereignisse ins Auge gefaßt worden, die — wie z. B. der Gewinn und Verlust von Gebietsteilen — mancherlei Veränderungen im Herrschaftsbereiche der Gerichtshoheit bedingten (S. 25, Anm. ⁹), und zwar seit der Regierung Ottos von Lobbeburg (1207—23) bis auf diejenige Karl Georgs v. Fachsenbach (1795—1802), des letzten Regenten des Bistums, der im Jahre 1802 den in Würzburg eindringenden Franzosenschaaren weichen mußte (S. 58). Die chronologisch geordnete Reihenfolge der Würzburger Bischöfe zeigt uns neben unbedeutenden, ja schlechten Herrschern, wie z. B. dem leichtsinnigen und ver schwenderischen Johann von Brunn (1411—40), dem äußerst streitsüchtigen Johann III. von Grumbach (1455—66), dem abergläubischen und herenfeindlichen Philipp Adolf von Ehrenberg (1623—31), doch auch eine stattliche Reihe hervorragender Persönlichkeiten, unter denen der schon oben bei den Revisionen des Zentrechts erwähnte Julius Echter von Mespelbrunn (1573—1617) als der bedeutendste im Mittelpunkte steht (S. 45 ff.). Vor ihm sind namentlich etwa die Bischöfe Mangold (1287—1303), Otto von Wolfssteil (1335—45), Gottfried IV, Schenk von Limburg (1440—55)¹², Rudolf II. von Scherenberg (1466—95), Lorenz von Bibra (1495—1519), Konrad III. von Thüngen (1519—40), allenfalls auch noch Melchior von Sobel (1544—58) und Friedrich von Wirberg (1558—73) als Fürsten zu erwähnen, die mehr oder weniger energisch für die Wohlfahrt des Hochstifts und die Förderung der Rechtspflege eingetreten sind, während nach ihm besonders die Mitglieder des Hauses Schönborn (Joh. Philipp I, 1642—73, Joh. Phil. Franz, 1719—24, und Friedrich Karl, 1729—46), daneben auch Joh. Gottfried II. von Guttenberg (1684—1698) und der den Bestrebungen der Aufklärungszeit zugeneigt gewesene Franz Ludwig von Erthal (1779—95) in gleicher Richtung tätig geworden sind. — Was die Würzburger Immunitätsprivilegien (von 974, 996, 1018, 1032 und 1049) anbelangt, so schließt sich Knapp im wesentlichen den Forschungsergebnissen Stumpfs-Brentanos (Die Würzb. Immunitätsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, 1874/76) an, wonach sie nicht als Originale, sondern höchstwahrscheinlich als wohlberechnete (vielleicht schon im Jahre 1160 [nicht erst 1165] angefertigte) Fälschungen zu betrachten sind (vgl. näheres im „Geleitwort“ zu Bd. II, S. V, VI und S. 4—7,

¹² Über diesen „atkräftigen und äußerst praktisch veranlagten“ Fürsten (S. 37) sowie die unter ihm erlassenen Gesetze betr. das Gerichtsweien (von denen die sämtlich im Jahre 1447 entstandenen) Würzburger Brücken- und Stadtgerichtsordnung, die sogen. „Bühnen“, Werdacht- und reformierte Halsgerichtsordnung (Abdruck I, 2, S. 1386 ff.) vor allem aber die sehr bedeutende, leider freilich nicht in praktische Wirksamkeit getretene Zentreform (Abdruck I, 1, S. 35—38) hervorzuheben sind) findet sich noch näheres in Knapps Monographie: „Die Würzburger Zentgerichts-Reformation, 1447. . . eingeleitet von Joh. Kohler“ („Quellen zur Geschichte des Strafrechts außerhalb des Carolingischen“, herausgegeben und erläutert von J. Kohler), Mannheim 1907. Insbesondere über den Einfluß dieses Gesetzes auf die Bambergensiehe I. daf. S. 39.

14, 15). Der Herzogstitel sei dem Würzburger Bischof noch nicht anlässlich der Bamberger Bistumsgründung verliehen worden (f. S. 10 ff., 14 ff.), sondern endgültig erst durch das wichtige Privileg Kaiser Friedrich Barbarossas, die sogen. „goldene Freiheit“ von 1168 (Abdruck I, 1, S. 21—33), die „den Schlüsselstein zu dem imponierenden Bau der weltlichen Machtvollkommenheit des Würzburger Bischofs fügte“ (S. 4 und näheres S. 16 ff., 23, 24). Zu manchen Konflikten führten die Beziehungen des Hochstifts einerseits zum Domkapitel (S. 59—64), das auf stetige Erweiterung seiner (hauptsächlich auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung liegenden) Einflussphäre bedacht gewesen ist, andererseits zu der noch lange recht taub und schdelustigen fränkischen Ritterschaft (S. 65—71), über welche namentlich der sogen. „Rundvertrag“ vom Jahre 1435 grundlegende, und zwar im ganzen den Rittersn günstige Bestimmungen enthält (vgl. auch S. 36, Abdruck bei Knapp-Kohler, Zentgerichts-Reformation von 1447, S. 45—67), die dann auch in die Zentreform von 1447 Aufnahme fanden, wegen deren mangelnder Rechtskraft von den Bischöfen jedoch ignoriert wurden, so daß es in der Tat die Ritterschaft doch nicht erreicht hat, in „gerichtlicher Beziehung dem Hochstift gegenüber eine unabhängige, selbständige Stellung zu erzwingen“ (S. 70).

Der Abschnitt von der „Gerichtshoheit“ beschäftigt sich in drei Kapiteln des näheren mit der „Vannleihe“ (S. 71—76), d. h. der dem Bischof — in Abweichung von der allgemeinen Regel „ecclesia non sinit sanguinem“ — allein zustehenden Übertragung des Ausübungsrechts der Hochgerichtsbarkeit (Blutbannes) an die ihm unterstellten Richter des Landgerichts und der Zenten, einem Privileg, das schon die goldene Freiheit von 1168 enthielt (S. 74, vgl. auch Knapp-Kohler, a. a. O., S. 34 ff., Nr. 14), ferner mit dem „Zenterrichtungsrecht“ (S. 77—81), d. h. der Befugnis, im Bistum Zenten zu errichten und Zentrafen einzusetzen, die — gleichfalls schon nach der goldenen Freiheit — den Bischöfen allein zustehen sollte, sowie mit dem „Ausschluss fremder Gerichte“ (S. 81—86). Wir erfahren hier Einzelheiten über die Bestrebungen der Bischöfe, auswärtigen Gerichten jeglichen Einfluß auf das Würzburger Territorium zu entziehen, was ihnen in der Praxis freilich nicht immer gelungen ist. Von allgemeinerem Interesse sind in dieser Beziehung die Kämpflichkeiten, die das Hochstift vonseiten der westfälischen Vemgerichte zu erdulden hatte, wogegen namentlich unter Bischof Rudolf II. von Eberenberg in den Jahren 1467 und 1489 sehr scharfe Mandate erlassen wurden (n. f. S. 85, 86).

Die recht umfangreiche Abtheilung von der „Gerichtsverfassung“ (S. 87—360) beginnt mit einer Aufzählung der verschiedenen Arten der Würzburger Gerichte nebst Erörterungen über ihre Zuständigkeit („Würzburgs Stadt- und Gerichtsverfassung“ (S. 87—176). In Betracht kommt zunächst namentlich der Rat (S. 87—102), der zum erstenmal 1256 auftaucht und anfangs noch ganz vom Bischof

abhängig ist, dann sich aber später eigentümlicher Weise in zwei zu sondernde Behörden gliedert, den sogen. unteren oder städtischen (die eigentlichen Interessen der Bürgerschaft vertretenden) Rat und den alten, bischöflichen oder „Oberrat“, der sich als „eine Vertretung der Stände“ darstellt, „welche den früheren Elementen der civitas entsprechen“ (S. 88 und näheres S. 103 ff.). Während der Stadtrat im e. S. in früheren Zeiten zuweilen selbst bei schweren Missetaten als Richter judiziert hat (S. 93), dann aber nach und nach seiner „Strafgerechtfame“ verlustig gegangen ist (S. 93, 98) und schließlich seiner einstigen Selbständigkeit fast völlig entkleidet erscheint (S. 101/2), hatte der Oberrat als Gerichtsbehörde auf strafrechtlichem Gebiete vorwiegend über „scheltende“ Sachen (Injurien) von Geistlichen oder Laien zu entscheiden (n. f. S. 103 ff., 106 ff.). Über das sogen. „Brücken-, Salz- oder Stadtgericht“, für das wohl auch die Namen Landrecht, Landgericht oder oberste Zent vorkommen, und seine allmähliche Ausgestaltung seit den ältesten Privilegien des 12. Jahrhunderts bis zur Einstellung seiner Tätigkeit im Jahre 1551 (bzw. seiner Verschmelzung mit dem Stadtgericht im e. S., 1583) ist auf S. 108—119 ausführlich gehandelt. Als Richter fungierte ursprünglich der Zentgraf, später der Schultheiß; Urteiler waren 9 redliche und verständige Bürger, wozu in peinlichen Sachen noch 5 (seit 1627: 7) Schöpsen aus benachbarten Ortschaften traten (S. 113). Die ursprünglich in erster Linie zu seiner Kompetenz (S. 112 ff.) gehörigen Schuldsachen wurden ihm 1484 entzogen, in anderen bürgerlichen Sachen fungierte es — in seiner Eigenschaft als „oberste Zent“ — als Appellationsgericht, sonst stand es an sich den übrigen Zenten gleich. Über todeswürdige Verbrechen tagte seit 1582 das überhaupt allmählich fast ganz an die Stelle des Brückengerichts getretene Stadtgericht im e. S. (vgl. näheres darüber S. 116 ff.), und zwar grundsätzlich noch „als Brückengericht“, d. h. in und vor dem Brückenhause (woher dessen Name, vgl. näheres S. 115) und mit Beiziehung der auswärtigen Schöffen, was sich jedoch im Laufe der Zeit mehr und mehr nur noch als eine äußerliche Formalität, eine Konzeption an das alte Herkommen darstellte (n. f. S. 118). „Das Landgericht“ im e. S., das anfangs besonders das Adelsgericht für Klage um Erbe, Eigen und Lehen gewesen, ist (S. 119/20) nur ganz kurz besprochen, da der Verf. es noch zum Gegenstand einer besonderen Forschung machen will. „Das Sonntags-, Montags- oder Feldgeschworenengericht“ (S. 120—121) urteilte — unter dem Vorstehe des sogen. Hofschultheißen (s. über ihn näh. S. 217/18) — über Feldfrevel. „Die bischöfliche Kanzlei“ (S. 122—129), die erst unter Bischof Julius Echter zu größerer Bedeutung für das Strafverfahren gelangte, befaßte sich seitdem u. a. mit allen Malefizsachen des Stadtgebiets mit Ausnahme der Schmähungen, Kaufhändel und niederen Frevel, ferner mit den Appellationen der Landzenten sowie endlich mit den Fällen, in denen die Urteiler des Rats bedürftig schienen, was bei der zunehmenden Unselbständigkeit der Zenten schwer

ins Gewicht fällt. Eine wichtige Rolle hat die Kriminaljurisdiktion der Kanzlei in der Epoche der Hexenverfolgungen gespielt, da ihr fast alle Hexenprotokolle und die sich darauf gründenden Berichte der Inquisitoren zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt sein dürften (S. 129). Dagegen hat „das Hofgericht“ (S. 129—130), ein spezifisches Gericht für Lehns- und andere Sachen des Adels, wohl kaum je auch mit Kriminalprozessen, später wenigstens nur mit Zivilsachen zu tun gehabt (S. 130, Anm. 74). Es tagte übrigens gleichfalls in einer besonderen Abteilung der fürstlichen Kanzlei, wie zu dieser auch „das Lehengericht“ (für Lehnsachen der Bürger und Bauern) und „das sogen. Gericht des Gnadenvertrags“ (für weltliche Streitigkeiten zwischen dem Fürsten bezw. der Geistlichkeit einerseits und dem Adel andererseits) in näherer Beziehung standen (S. 130/31). Der bischöfliche Hof, d. h. die nächste Umgebung des Fürsten, war der besonderen Jurisdiktion des Landesherrn unterstellt (n. s. S. 131/32). Von den Sondergerichten in der Stadt Würzburg sind die der Zünfte und der Universität näher besprochen (S. 132—34). Die Universitätsgerichtsbarkeit erstreckte sich kraft alter Privilegien auch auf peinliche Fälle, wofür einige instruktive Prozesse aus dem 16. Jahrhundert mitgeteilt sind. Auf die Kausalität der akademischen Jugend läßt die originelle Anordnung schließen, daß unter Bischof Julius die Remuneration des Rektors zum Teil aus den Geldstrafen und den konfiszierten Waffen der wegen nächtlicher Prügeleien verurteilten Studenten bestehen sollte (S. 134).

Die beiden folgenden Abschnitte geben uns eine genaue Aufzählung der Arten der „Zentgerichte der Landschaft“ (S. 135—140) und der „Dorf- und Stadtgerichte“ (S. 141—159). Was das Wort „Zent“ anbelangt, so findet es sich bereits im 15. Jahrhundert in der Schreibweise cent (entsprechend dem lat. centena), dann taucht zent (oder zcent) auf (bis ins 17. Jahrhundert), worauf zuletzt wieder cent den Vorzug erhält. Übrigens ist der Ausdruck nicht nur für das Gericht, sondern wohl auch — konkreter — für die Begrenzungssteine des Zentbezirks im Gebrauche gewesen. Von den verschiedenen Einteilungen der Zentgerichte verdienen die in ungebotene und gebotene sowie in peinliche und bürgerliche Gerichte besondere Beachtung. Während die gebotenen Gerichte eine besondere Ladung der Dingspflichtigen erforderten (so u. a. auch das „Notgericht“ oder „Notmal“ zur raschen Aburteilung eines in flagranti überwundenen Verbrechers, S. 137), erscheint das ungebotene Zentgericht als das ein für allemal fast vorausbestimmte, alljährlich an gewissen Heiligentagen gehetzte Gericht (wie besonders für Hochgerichte z. B. an Petri Cathedra, daher die nicht seltene Bezeichnung „Petersgericht“, S. 138). Waren dem peinlichen, Hals- oder Maleszigerichte (seltener auch Blutgericht, Blutbann), die der „hohen Fraisch“ angehörenden Fälle (Verbrechen) vorbehalten, so diente die bürgerliche Zent zur Aburteilung der sonstigen, insbesondere der sogen. Vogteisachen. Während die Mehrzahl der Zenten für bürger-

liche und peinliche Fälle zuständig waren, gab es auch nicht wenige, die bloß ein Halsgericht besaßen, dagegen nur eine Zent, die ausschließlich in bürgerlichen Sachen verhandelte (nämlich Reßbach, das seine Delinquenten an Karlstadt überantwortete (S. 136, vgl. auch S. 333). Die „Hochgerichte“ (hohe Zent, Burggericht) waren (i. d. R. ungebote) Gerichte, zu denen alle Dinggenossen erscheinen mußten. An ihnen erfolgte namentlich die Vorlegung der vorgeschriebenen Rüge (weßhalb sie auch wohl als hohe Rug, Ruggent oder Rugggericht bezeichnet werden), ferner die Verlesung des Weistums, die Wahl der Gerichtspersonen und die Rechnungsablegung (S. 137). Die meisten der für die Zentgerichte üblich gewesenen Unterscheidungen und Bezeichnungen lehren auch bei den Dorfgerichten (S. 141—56) wieder, so z. B. gebotene und ungebote Dinge (S. 141), „bürgerlich“ Gericht (S. 142), Hochgerichte oder Hohemale (S. 143), Rugggerichte (S. 148), Petersgericht (S. 141, 143, 146), Notmal (S. 149) usw., wozu dann aber noch eine Menge spezieller Gebilde mit oft sonderbaren Namen treten (wie die Kirchweih- oder Kirchwenzelgerichte [S. 147], ein Goldfasten-, ein Kreuzganggericht [S. 147, 153] u. a. m.) Von den Stadtgerichten (S. 156 ff.) kann man zwei Gruppen genauer unterscheiden. Sie gleichen nämlich entweder nach Verfassung und Kompetenz sehr den Dorfgerichten oder sie nehmen tatsächlich eine höhere Stufe ein und rühmen sich der Zentgerichtsbarkeit über die Bürgerschaft, wobei dann das Würzburger Stadtgericht öfter als Vorbild diente (S. 157). Der „Erfurs“ über „geistliche Gerichte“ (S. 160—176) ist zwar grundsätzlich nur kurz gefaßt, enthält aber doch mancherlei wertvolles Detail, so u. a. über die Ausbreitung der kirchlichen Sendgerichte im Würzburger Territorium, wobei in Anm. 7 auf S. 164—66 ein wörtlicher Abdruck der interessanten und bisher kaum bekannt gewordenen Sendreformation von 1498 gebracht wird, die namentlich das heimliche Rügen bei Strafe untersagte. Im ganzen war erklärlicherweise der Würzburger Klerus „von je her bestrebt, die Kompetenz der kirchlichen Richter möglichst auszudehnen und weltliche Eingriffe fernzuhalten“ (S. 169 ff.). Wo aber die Blutgerichtsbarkeit ganz in den Händen der Geistlichkeit lag, da ging es zum Hohne des Prinzips „ecclesia non sinit sanguinem“ oft recht barbarisch zu, wie z. B. in dem im Besitze des Würzburger Domstifts befindlichen Städtchen Ochsenfurt, wo nach Einföhrung der Tortur aufs grausamste gefoltert wurde, und zur Zeit der Hexenprozesse viele Unschuldige dem Feuertode überliefert sind (S. 171).

Von den einzelnen an der Ausübung der Rechtspflege beteiligten Personen (S. 177—278) steht natürlich der vorsitzende „Richter“ (S. 177—233) an erster Stelle. Dies ist zunächst „der Zentgraf“ (S. 176—98), der für die Ausübung seiner, in der Regel (Ausn. i. S. 179 ff.) auf das Zentgebiet beschränkten Tätigkeit ausdrücklich, und zwar meist auf Lebenszeit durch den Zentherren bestellt zu werden pflegte, zur speziellen Ausübung der Blutgerichtsbarkeit aber noch der feierlichen Belegung mit dem Banne durch den Bischof (in Person,

nur sede vacante durch das Kapitel) bedurfte (n. f. S. 178 und die Zentgrafensbilder). Wo etwa zwei Zentherrn in der Ernennung der Zentgrafen konkurrierten (n. f. S. 183 ff.), kam es wohl vor, daß der eine einen fragenden, der andere einen sogen. hochenden oder schweigenden Zentgrafen beordnete, der im ganzen nur eine mehr passive Rolle spielte (S. 184). Zu den persönlichen Voraussetzungen des Zentgrafen (S. 189 ff.) gehörte vor allem seine Unbescholtenheit in jeder Beziehung, während in Hinsicht auf seine Kenntnisse meist nur geringe Anforderungen gestellt wurden. Natürlich sollte er, „um Recht zu stärken und Unrecht zu kränken“, das Recht grundsätzlich auch kennen; nach den noch im 17. Jahrhundert aber als Zentgrafen bestellten Persönlichkeiten (wie Kanzlisten, Soldaten usw.) ist zu entnehmen, daß es mit dieser Rechtskenntnis meist nicht allzuerweit begewesen sein dürfte, so daß im Jahre 1685 eine Anordnung erging, wonach die Bewerber um das Amt einem Examen (practicum juris) unterworfen werden sollten (S. 190). Eine feste Besoldung (in Geld und Naturalien) findet sich besonders seit Bischof Julius' Zeit (n. f. S. 196/7). Die Amtstracht des Zentgrafen (mit Harnisch, Rod, Krebsschuh, Blechhandschuhen, Bedelhaube und Schwert) erscheint recht martialisch (S. 191, 372). Als besonderes Abzeichen seiner Würde galt der Gerichtsstab, ohne den er keine Amtshandlung vornehmen durfte, und der besonders bei Eidesleistungen und bei der Akterklärung eine wichtige Rolle spielte. Er war — wie der Verfasser näher nachweist — nicht, wie der später bei Hinrichtungen gebraucht, kurz, sondern von respektabler Länge, so daß er mehr dem früheren Königsstab entsprochen hat. Bei der Richtung sollte er (in Abweichung vom sonstigen Gerichtsgebrauch, vgl. E. v. Moller in d. Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. R.Gesch., germ. Abtlg., XXII [1900], S. 27 ff.) nach manchen Ordnungen (so auch z. B. nach der Würzburger H.D., f. S. 461) entweder gar nicht gebrochen oder doch erst nach dem Urteilsvollzug in das Gericht geworfen werden (S. 191; vgl. jedoch auch S. 533). Hatte der Zentgraf nicht nur mancherlei Pflichten, sondern — besonders als Gerichtsvorsitzender — auch verschiedene Rechte auszuüben, (S. 191/92), und ist es auch falsch, seine Anwesenheit bei Gericht als bloß formelles Erfordernis hinzustellen (S. 192), so stand er andererseits doch der aktiven, urteilsfindenden Tätigkeit der Schöffen im wesentlichen nur passiv gegenüber, wenigstens deren Votum hinwiederum ohne sein Vollziehungsgebot wirkungslos blieb (S. 191/93). In peinlichen Sachen nahm er u. a. die Bürgschaft des Klägers für den gefangenen Mann an, sorgte für dessen Sicherstellung, leitete die Beweisaufnahme und die Tortur, überantwortete den zum Tode Verurteilten dem Richter und überwachte die Exekution (n. f. S. 195). Eine besondere Stellung nahm der Zentgraf (greve) der Hauptstadt bzw. der dortige Schultheiß als Richter ein. Ausführlich ist vom Verf. darüber auf S. 199—218 gehandelt, wobei wegen des nahen Zusammenhangs der Geschichte des Würzburger Zentgrafenamts mit der des dortigen Burggrafenamts

auch dessen Entwicklung näher betrachtet ist. Dabei schließt sich Knapp im wesentlichen zwar den neuen Ergebnissen an, die uns jetzt Nietzschels ausgezeichnete Monographie über „das Burggrafnamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den Bischofsstädten des früheren R.-R.“ (1905, besonders S. 135 ff.) gebracht hat, räumt jedoch dem Würzburger Burggrafen als Richter bezw. in seinem Verhältnisse zum Domvogt eine selbständigere Stellung ein, als das Nietzschel (a. a. O., S. 141) getan hat (s. besonders S. 201/2). Nicht festzustellen ist, inwieweit dem Burggrafen eine Botmäßigkeit über den Schultheißen zustand (S. 202). Dieser letztere (im e. S. als Stadtschultheiß noch vom Hof- oder Unterschultheißen zu trennen, S. 210 ff., 217 18) vermochte im Laufe der Zeit seine Machtbefugnisse dergestalt zu erweitern, daß neben ihm schließlich der Zentgraf sein einstiges Ansehen — das man vergeblich wieder herzustellen versuchte — völlig einbüßte (n. f. S. 213—17). In den Gerichten der Dörfer, wo in der Regel der Schultheiß (sonst auch wohl der Vogt oder „Keller“, erst später der Amtmann) als Vorsitzender fungierte, sowie in den kleineren Städten des Hochstifts, wo ebenfalls der Schultheiß oder Bürgermeister, Amtmann oder Keller präsiidierten, finden wir bezüglich der Bestellung, der persönlichen Voraussetzungen, Einkünfte und gerichtlichen Funktionen dieser Beamten mancherlei mit den auch bei den Zentgerichten geltenden Regeln Übereinstimmendes, so namentlich bei den bäuerlichen Schultheißen, denen sogar in manchen Zenten die Rolle der Zentgrafen zustand. Nur ausnahmsweise saßen auch die Orts herrschaften, insbesondere die geistlichen Machthaber, persönlich zu Gericht (n. f. S. 219—233: „Der Richter in Dorf und Stadt“).

Eine noch mangelhaftere Befähigung für ihren Beruf als in älterer Zeit die Richter besaßen anfänglich häufig „die Urteiler“ (S. 234—261); daß z. B. als „Zentschöpfen“ (S. 234—54) keineswegs stets die intelligentesten Leute fungierten, dafür spricht u. a. auch schon der Umstand, daß auf dem Lande die Schöffensqualität zuweilen lediglich vom Besitze bestimmter Güter abhing (n. f. S. 234/35). Um diesen Übelständen abzuwehren, bestimmte daher die Zentreform von 1447, daß in Zukunft nur solche Personen zu jenem Ehrenamt auserwählt werden sollten, die durch ihren Charakter und Verstand die Gewähr für eine ernste und sorgfältige Entscheidung des ihnen vorgelegten Falles boten (s. hierzu auch Knapp-Kohler, Die Zentgerichts-Ref. 1447, S. 29 ff., Nr. 7 und Einleitung, § 7, S. XVIII). Da jedoch wegen der mangelnden Rechtskraft des Gesetzes auch diese Vorschrift leider nicht zur allgemeinen Durchführung kam, so mag dem Bischof auch später noch die geeignete Besetzung bei den Zentgerichten manchmal genug Schwierigkeiten bereitet haben. Als verschiedene Gattungen von Zentschöpfen sind zu unterscheiden die wohl ursprünglichsten Jahrschöpfen oder Wechselschöpfen, d. h. die regelmäßig auf ein Jahr (zuweilen jedoch auch auf 2, 3 oder 6 Jahre) gewählten (S. 236, 238), die Erbschöpfen, d. h. solche, die solange sie lebten und tauglich waren, als Schöpfen fungieren mußten (was

aus dem Ausdruck eigentlich nicht zu entnehmen ist), und endlich die Not-, Zu- oder Weischoffen (Zusätze, Weisätze, Sätze, Sachmänner, Zusatzmänner, Hinterständer), die ursprünglich den Charakter von Ergänzungsschöffen hatten, allmählich aber zu einem ziemlich überflüssigen Requisite des Gerichts herabsanken, das höchstens noch zu dessen Schutze etwas beitrug — weshalb man wohl auch von „Schutzmännern“ oder „Geleitsmännern“ sprach (n. f. S. 240/42). Die Zahl der Zentschoffen war sehr verschieden, jedoch überwiegen 12 und 14. Ihre Wahl erfolgte in erster Linie durch die Gemeinde selbst, sonst auch wohl durch den Schultheiß (der anderswo wenigstens ein Vorschlagsrecht hatte), durch den Bischof bezw. das Domkapitel oder durch das Gericht, was natürlich am zweckmäßigsten erscheint (S. 242—44). Außerst mannigfach waren die persönlichen Voraussetzungen, die bei der Ernennung eine Rolle spielten. So pflegte man z. B. in Euerfeld die Flitterwochen der zwei jüngsten Ehemänner mit der Ausübung des Schöffenamts zu trüben, zu Haffurt zog man die zwei jüngsten Ratsmitglieder dazu heran (wie denn der Rat in Städten auch sonst öfter die Schöffen lieferte), in Altleben wählte man den vermöglichsten Mann usw. (n. f. noch S. 245 verbunden mit S. 247). Die sonstigen Qualitäten der Schöffen werden in den meisten Zentordnungen ziemlich phrasenhaft abgetan, während andere hier mehr ins Detail gehen, allgemein verlangte man wohl guten Ruf oder doch Unbescholtenheit und schloß leichtfertige Personen und „unehrliche“ Gewerbe aus (n. f. S. 247). Der Übernahme der Schöffspflicht, die — trotz event. Befoldung, Gehälrensbezug und Beteiligung am Gerichtsmahle (S. 253/55) — vielfach lästig empfunden wurde, durfte sich grundsätzlich niemand entziehen (S. 243, 249, 251). Über die Vereidigung der Gewählten auf ihr Amt (durch den Zentgrafen) fehlt es an Einheitslichkeit (so z. B. bezüglich des Zeitpunktes der Übernahme wie des Inhalts des Eidschwurs [n. f. S. 250/51]). Die Disziplin über sie übte der Zentgraf, unwürdiges Verhalten zog Amtsentsetzung, Ungehorsam oder Ausbleiben Bußen nach sich (S. 251/253). Bei allen wichtigeren Akten des Verfahrens (wie z. B. Legung, Rüge, Schau, Tortur und besonders beim Urteil) war natürlich ihre Anwesenheit bezw. Mitwirkung erforderlich (n. noch unten beim „Verfahren“), aber auch bei der Herstellung des Zent- und Dorfweistums kam ihnen eine bedeutsame Tätigkeit zu. Die Vorschriften über das Amt der Zentschoffen galten im wesentlichen auch wieder für die Schöffen bei den Dorfgewichten (nach der am häufigsten vorkommenden Zahl 12 [neben 4, 6, 7, 8, 9, 10, 18] auch wohl „Zwölfer“ genannt); anstelle des Zentgrafen fungierte bei ihrer Verpflichtung der Amtmann oder der Schultheiß, als dessen Stellvertreter sie auch (in und außerhalb des Gerichts) galten. Bei den Stadtgerichten bildete der (obere, innere) Rat oder ein Teil desselben (meist 12 Personen) das Urteilerkollegium (vgl. näheres S. 254—61: „Die Dorf- und Stadtschöffen“). Eine ziemlich einflußreiche Persönlichkeit im Alt-Würzburger Gerichtsverfahren war „der Gerichtsknecht“, auch

Land- oder Zentknecht, seltener Freibote, Büttel genannt, der, in der Regel mit allen Formalitäten und wichtigen Gebräuchen aufs genaueste vertraut, nicht nur von den Parteien, sondern vielfach auch von den Schöffen, ja selbst vom Zentgrafen um Auskunft und Rat befragt worden sein dürfte. Über seine Bestellung (die [für die Zent] meist nicht durch den Bischof selbst, sondern durch den Zentgrafen oder Amtmann erfolgte), über die für das Amt erforderlichen Qualitäten, seine Vereidigung, Kleidung, Befoldung (resp. Gebühren) und namentlich seine äußerst vielseitige Tätigkeit wird uns auf S. 262—271 genauerer Aufschluß gegeben. Große Anforderungen an die physische Kraft (vor allem an die Lungen) des Büttels stellte die S. 264 näher beschriebene altertümliche Verkündung oder Befreiung des Gerichts. Außerdem hatte er namentlich die Ladung (das Fürbieten) zu besorgen und bei den verschiedensten Stadien des Verfahrens selbst von der Hegung an bis zum Urteilsvollzuge mehr oder weniger selbständig mitzuwirken (näheres S. 264 ff.). Besonders auffällig erscheint uns heute, daß dieser doch eine ziemlich niedrige soziale Stellung bekleidende Beamte unter Umständen (am „Rechtstage“) sogar die Rolle des peinlichen Anklägers übernehmen konnte (S. 266). Eine äußerlich weniger hervorragende Stellung bekleidete der Gerichtsschreiber (S. 272—78), wozu man vielfach, besonders auf den Dörfern, den Schulmeister verwendete; jedoch war auch seine Tätigkeit recht mannigfaltig, und zwar nicht zum wenigsten gerade beim Strafverfahren, wo er u. a. das erste Verhör, die peinliche Aussage, die „Urgicht“ (das Geständnis) zu protokollieren, bei Schau und Inventur zugegen zu sein und am Rechtstag endlich nochmals das letzte Bekenntnis des „Armen“ und die Entscheidung der Schöffen vorzulesen hatte (S. 273/74). Von großer Wichtigkeit sind natürlich auch die frühzeitig mit öffentlicher Treu und Glauben ausgestatteten Einträge in die sogen. Gerichtsbücher, die zwar wenig über das 15. Jahrhundert zurückreichen, sich im 16. aber schon in der Mehrheit der Zenten vorfinden (S. 272, 275, 277).

Der Abschnitt von der „Zuständigkeit“ der Gerichte (S. 279—297) beschäftigt sich — nach einer kurzen Bemerkung über die Exemption des Adels, der Geistlichkeit und (anfänglich) der Juden von der Zent — zunächst mit der örtlichen (S. 279—87), sodann mit der sachlichen Kompetenz (S. 288—97: „Zent- und Vogteifachen“). In ersterer Beziehung hat sich der wichtige Satz der Zentreformation von 1447, daß keine Zent in das Gebiet einer anderen hinein richten dürfe (s. dazu auch Knapp-Köhler, Z.G.-Ref., S. XV, § 6 und S. 21 ff., Nr. 1), im wesentlichen allgemeine Anerkennung errungen, obwohl einzelne Kompetenzübergriffe und Streitigkeiten (z. B. mit den geistlichen Gerichten) auch später noch vorgekommen sind (S. 280 ff.). Bei Aburteilung geringerer Reate war ausschließlich das *forum domicilii* maßgebend. Komplikationen ergaben sich auch in lokaler Beziehung bei Vorhandensein mehrerer Zentherren sowie gegenüber der (oft äußerst rücksichtslos geltend ge-

machen) Ansprüche der Vogteiherrn (f. S. 283 ff. und besonders auch S. 285, Anm. 10). Der Grundsatz „ne bis in idem“ war nicht ganz ohne Ausnahmen in Geltung (S. 287). In sachlicher Beziehung sollte nach der Zentreformations bei den Zenten nur gerichtet werden über Mord, Diebstahl, Rotzucht, fließende Wunden und „was Hals und Hand, Stein und Bein (d. h. Markt- und Grenzverweh) antrifft“ (S. 288; vgl. näheres noch bei Knapp-Kohler, a. a. O. S. 22 ff., Nr. 2). Hierüber aber ist man ziemlich bald hinausgegangen, so daß in der Folgezeit fast alle schwereren Verbrechen zu Zentsachen erhoben wurden (so z. B. Landzwang, Heimsuchung, Mord oder Waffengeschrei, Totschlag, Brandstiftung, schwere Ehrverletzung, vereinzelt auch Raub, Fälschung und Verrat), obwohl dabei die verschiedenen Zentordnungen unter sich in den Einzelheiten wieder ungeheuer abwichen (n. f. S. 289/90); später enthalten sie außer einer Aufzählung einiger besonderen Delikte wohl noch eine ganz allgemeine Formel des Inhalts, daß auch alles, was an Hals und Hand oder sonst durch den Richter zu bestrafen, rügefähig sein sollte (S. 290). Kompliziert gestaltete sich die Abgrenzung der Zentsachen von den (vor den Dorfgerichten zu verhandelnden) Vogteisachen im einzelnen besonders bei den Vermundungen, während die geringeren Verletzungen und Realinjurien sowie leichtere Schmähungen, ferner fahrlässige Brandstiftungen, kleinere Diebstähle und gewöhnliche Unzuchtsfälle (auch wohl einfacher Ehebruch und Inzest) regelmäßig als Vogteisachen galten (S. 293 ff.) Hatte ein Gericht nun etwa eine Sache vor sein Forum gezogen, ohne dafür kompetent zu sein, so erfolgte — in näher bestimmten Formen — die „Abforderung“ vonseiten des Vertreters des Beklagten und die „Weisung“ der Klage durch das unberechtigte vor das zuständige Gericht, was natürlich wiederum reichlichen Anlaß zu Konflikten und zur Anfertigung umfangreicher Streitlibelle gegeben hat (näheres S. 298—306). Ein sehr bedeutendes Hemmnis bei Ausübung der landesherrlichen Zentgerechtigkeit bildete sodann „die Freierung“ (S. 307—24). Hatte der kirchliche Asylschutz in den älteren Zeiten der Blutracheübung seine gute Berechtigung gehabt, so erscheint er später nach Erstarkung der weltlichen Gerichtsbarkeit als eine lästige Fessel der Kriminaljustiz, um so mehr als er auch im Würzburgischen Gebiete wohl nicht immer nur entschuldigen Totschlägern u. dergl. zugute gekommen sein mag, wie er denn von einzelnen geistlichen Herrschaften, so z. B. der allezeit schutz- und begnadigungslustigen Äbtissin von Rippen geradezu mit Passion gehandhabt worden ist (n. f. S. 308, vgl. auch S. 534, 800 und Knapp in Z. XXII, S. 11, 16). Bei den Verbrechern selber dürften übrigens die kirchlichen Asylstätten (Kirchen, Klöster und Kirchhöfe usw.) weit weniger beliebt gewesen sein als die weltlichen, zu denen u. a. besonders die verschiedenen Fron- und Freihöfe (infolge ihrer früheren Immunität) zählten, über deren Asylfrieden ganz besonders originelle, zum Teil in das Gebiet des „Sumors im Rechte“ fallende Bestimmungen galten (näheres f. S. 313 ff.).

und Z. XXII, S. 14). Daß Geächtete vom Asylschuß ausgenommen sein sollten, entspricht schon der altgermanischen Rechtsanschauung (vgl. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch., 5 Aufl., 1907, S. 81). „Die Zentpflicht“ (S. 325—55) umfaßt vor allem die allgemeine „Dingpflicht“, d. h. namentlich die Pflicht zum Erscheinen und zur Assistenten bei dem ungeborenen Dinge sowie dem Hoch- und dem Halsgericht (s. besonders S. 327—31), wozu in älteren Ordnungen zwar nur die Ehemänner oder auch die Grundbesitzer, zuletzt aber alle „Zentgenossen“ (Gerichtseingeseffenen) verpflichtet erscheinen, weiter die (noch beim „Verfahren“ näher zu besprechende) Käuflpflicht, sodann „die Folge“ (S. 331—335), d. h. die Pflicht, zur Abwehr eines Überfalls herbeizueilen oder bei Ergreifung eines Delinquenten behilflich zu sein, wofür zuweilen nach den Weistümern die Flurmarkung (oder doch das Ende des Zentgebiets) die Grenze bilden sollte (S. 332 ff., Z. XXII, S. 9), ferner die Pflicht zur Ablieferung des festgenommenen Missetäters an die Zent oder das Amt (oft auch nur bis zur Markungsgrenze oder einer anderen genau bezeichneten Stelle) innerhalb bestimmter Frist oder doch (später) zur Aufforderung an den Richter behufs Abholung des Delinquenten oder auch zur Auslieferung eines von auswärts in das Zentgebiet geflüchteten Täters an die fremde Zent oder Herrschaft (n. f. S. 336—48), endlich noch die Schutzpflicht, d. h. die ursprünglich allgemein gewesene, dann aber auf eine bestimmte Anzahl von (bewaffneten) Zentgenossen beschränkte Pflicht, den Frieden des Gerichts zu hüten und es vor Gewalt zu beschützen (n. f. S. 348—51). Die Bemerkungen über „Gerichtsfremde“ (S. 351—55) bringen interessante Belege für die bekannte in älteren Zeiten in Deutschland so weit verbreitet gewesene ungleiche Behandlung der „Gäste“ gegenüber den „Bürgern“, namentlich auch im Prozesse (wofür besonders bezügl. Norddeutschlands unlängst H. Rudorff [in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch., Heft 88, 1907] umfangreiches Material geliefert hat). Übrigens ist dieses Thema im Knapp'schen Werke auch noch an den verschiedensten anderen Stellen berührt (s. z. B. außer an den im „Sachregister“ unter „Fremde“ angeführten noch S. 647, 651, 653, 746, 752, 812/13 u. zu vergl. auch S. 802/3). Der Abschnitt über den „Gerichtsdienst“ (S. 356—60) endlich handelt (was aus seiner Überschrift nicht ohne Weiteres zu entnehmen ist) noch kurz von der Zahl der jährlichen Gerichtstage in den Zenten (meist 4 Hochgerichte, seltener 3, 2 oder 1, später alle 14 Tage), Städten und Dörfern, von der Tageszeit zur Abhaltung des Gerichts (i. d. R. früh morgens, jedenfalls noch vormittags und niemals nach Sonnenuntergang), von dem Orte der Tagung (die ursprünglich im Freien an bestimmten Plätzen stattfand, dann aber mehr und mehr in die Rats- oder Gemeindehäuser und mit besonderer Vorliebe in die Wirtschaften verlegt wurde), schließlich noch von den sogen. „Gerichtsfreveln“ (Störungen der Verhandlung jeglicher [auch nur recht geringfügiger] Art und ihrer Bestrafung).

Die große Abteilung, die dem „Gerichtsverfahren“ gewidmet ist (S. 361—669), beginnt mit zwei sowohl für das peinliche wie das bürgerliche Verfahren (S. 380 ff., 590 ff.) in Betracht kommende Kapitel über „Fürsprecher und Beistand“ (S. 361—70) und über „die Hegung“ des Gerichts (S. 371—79). Die hohe Bedeutung des Fürsprecheramts im mittelalterlichen Prozeßgange hängt bekanntlich mit dessen starrem Formalismus zusammen, den zu beherrschen nicht jedermann in der Lage war, so daß wohl nur wenige Leute von dem grundsätzlich anerkannten Rechte, ihre Sache selbst vor Gericht zu verfechten, Gebrauch gemacht haben dürften, die meisten dagegen sich durch einen Fürsprecher (oder Vorsprechen) werden vertreten haben lassen. Bei diesem nun setzte man außer der Begabung zur Rede im allgemeinen auch eine genauere Kenntnis des Rechts und insbesondere der Prozeßformalitäten voraus. Im Würzburger Gebiete sind jedoch in älterer Zeit tatsächlich oft ganz ungeeignete Personen als Sachwalter aufgetreten, so daß die Rentereformation von 1447 bestimmte, es sollten fortan nur Schöffen das Fürsprecheramt — und zwar unentgeltlich — übernehmen (S. 361, vergl. Knapp-Kohler, a. a. D., Einleitung, S. XVIII, § 7 und S. 31, Nr. 9), ein Grundsatz, der jedoch nicht in allen Rententritten befolgt worden ist. Den sehr vielseitigen Aufgaben der fürsprecherischen Tätigkeit (worüber, bes. auch bezüglich des Strafverfahrens, S. 365 ff. näher berichten) waren die einfachen Schöffen auf die Dauer natürlich auch nicht gewachsen, so daß es der Partei (wenigstens in Kriminalsachen) gestattet wurde, sich eines besonderen (rechtsgelernten) Verteidigers („Procurators“) zu bedienen (so namentlich in der Würzburger Stadtgerichts-Ref., welche die Fürsprechen ganz abschaffte, S. 363). Im 18. Jahrhundert (s. U. D. von 1720) unterschied man noch genauer zwischen Procuratoren (im wesentlichen für das mündliche Vorbringen vor Gericht) und Advokaten (für schriftliche Abfassung der Klagen u. dergl. [S. 368/69]). Als sogen. „Beiständer“ fungierten meistens die nächsten Verwandten. Ehefrauen wurden der Hauptsache nach durch ihren Mann vertreten, unverheiratete Weiber bedurften an manchen Orten des Beistandes besonderer Kuratoren (n. s. Seite 369/70). Auch die Mitteilungen Knapps über die Gerichtshegung in den Rententritten des Würzburger Hofstifts enthalten manche interessante Einzelheiten über diesen, von unseren Vorfahren mit besonderer Feierlichkeit und Umständlichkeit bekleideten Eröffnungsakt des gerichtlichen Verfahrens, über den wir schon seit R. Burchards gründlicher Monographie (Die Hegung der deutschen Gerichte im N.-A., Lpz. 1893; vgl. Z. XIV, S. 217 ff.) gerade bezüglich Süddeutschlands im allgemeinen wohl unterrichtet sind. Überaus gewissenhaft waren auch im Würzburger Gebiete die einzelnen Hegungsfragen (S. 374 ff.), recht ausführlich vielfach die Hegungsformeln (S. 376 ff.).

„Das peinliche Verfahren“, dessen eingehender Betrachtung sich nunmehr der Darstellung speziell zuwendet (S. 380—589), ist

besonders nach den Zentordnungen, Halsgerichtsformularen, Rats- und Zentgerichtsprotokollen des 15. und 16. Jahrhunderts geschildert worden, wobei jedoch zu betonen ist, daß bereits im 14. Jahrhundert ungefähr dieselben Grundsätze herrschten (S. 380). Länger als anderswo hat sich im Würzburgischen das alte sogen. formelle Beweisystem erhalten. Während z. B. in Nürnberg die Folter schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts Eingang gefunden, ist das in dem benachbarten bischöflichen Gebiet erst weit später geschehen, offiziell bildete sogar das — meist ja nur durch die Tortur zu erlangende — Geständnis („Urgicht“) des Missetäters erst nach 1504 (wo mit der Abschaffung des Überhiebens das materielle Beweisystem seinen endgültigen Sieg errang) die „conditio sine qua non“ für die Nichtung (S. 380/81 vgl. auch Knapp-Rohler, a. a. O., Einleitung, S. V, § 1.)

Ihrem Ursprunge nach weit zurück zu datieren dürften sowohl das sog. „Inzicht- oder Beizid- (Wiß[n]ig-) Verfahren“ (S. 383—97) als auch „das Rügeverfahren“ (S. 398—415) sein (S. 380). Das erstere, dessen Name mit „Bezichtigung“ zusammenhängt (näher f. S. 387/88) war ein (auch in anderen Gegenden Deutschlands bekannt gewesenes) besonderes Verfahren für den Fall, „daß jemand . . . durch ein undefinierbares Gerücht oder durch eine direkte . . . Äußerung eines Beliebigen der Begehung einer ehrenrührigen Handlung bezichtigt“ worden, ohne daß jedoch eine eigentliche Rüge oder Klage vorlag (S. 385). Nachdem sich ältere Vorschriften für solche Fälle als ungenügend erwiesen hatten, erging im Jahre 1447 eine Neuordnung derselben. Es bestimmte nämlich die Zent-reformation, daß — behufs leichterer Überführung des Schuldigen — die „Benchmung des Leumunds“, d. h. die Rechtsausführung über alle schwereren Bezichtigungen stets in demselben Zentbezirke zu erfolgen habe, in dem das Gerücht zur Entstehung gelangt sei (S. 387), während die ungefähr gleichzeitig erlassene Bising-Ordnung des Würzburger Brüdengerichts (Abdr. I, 2, S. 1280 ff.) das Verfahren selber näher regelte (vgl. hierzu auch Knapp-Rohler, a. a. O., Einlgt., S. VI u. S. 26, Nr. 3). Hiernach hatte zunächst der Verdächtige den Beschuldigten dreimal ordnungsmäßig vor Gericht vorzuladen und galt dann beim Nichterscheinen seines Widersachers als gerechtfertigt. Leistete dieser dagegen der Vorladung Folge, so versuchte der Bezichtigte wohl in der Regel seine Unschuld durch einen Reinigungsseid zu bekräftigen. Dagegen konnte jedoch der Kläger (dem übrigens auch der Beweis durch „Kundschaft“ [Zeugnis] zustand) protestieren und dem zum Schwur bereiten Gegner — wie man das nannte — „die finger abstoßen“ (f. S. 387/88, 391, vgl. I, S. 1280), wodurch dann nur noch die Entscheidung der Sache durch den gerichtlichen Zweikampf übrig blieb (S. 388, vgl. S. 417). In welcher Weise dieses Ordal — das einzige, das sich im Würzburger Gerichtsgebrauche noch erhalten hatte — vorgenommen wurde, darüber finden wir in dem Kapitel über „das Kampfrecht“ (S. 416—21) die

Einzelheiten, die zum Teil (wie z. B. die besonderen Formalitäten beim Kampfe zwischen Mann und Weib [S. 418 u. Anm. 5]) auch von hohem kulturgeschichtlichen Interesse sind. Übrigens sollte das gerichtliche Duell schon nach der Zentrereformation nicht mehr bei jedem Zentdelikt, sondern nur noch bei den in ihr genauer bezeichneten „kämpflichen Sachen“ (nämlich bef. „morderei“ [wohl Totschlag mit umfassend], Verrat, Keßerei, Treulosigkeit, Fälschung und Notzucht) stattfinden (S. 388, 416, vgl. I, S. 36; Knapp-Köhler, a. a. O., S. VI, S. 29, Nr. 6 u. S. 41/42). Wenn der Verzichtigte vom Gegner durch Rundschaft überführt oder im Kampf unterlegen (aber nicht getötet) war, so wurde er (ebenso wie andererseits auch der etwa überwundene Kläger) „in die Gnade des Bischofs geteilt“, d. h. er hatte die in den einzelnen Fällen verschiedene Strafe oder Buße zu gewärtigen (näh. f. S. 387 88 u. S. 420/21). Nach der offiziellen Aufhebung des Kampfordals (im Jahre 1466) wurde unter Bischof Rudolf II. von Scherenberg 1470 nochmals eine zeitgemäße Reorganisation des Weizidverfahrens vorgenommen (Abdr. I, S. 38—40), wobei u. a. der Kreis der Inzidentsfälle wieder bedeutend erweitert wurde (näh. f. S. 388 ff.). Den Abschluß der Entwicklung bildet endlich Bischof Melchior's sog. Schmähandat von 1550 (Abdr. I, S. 64, im J. 1595 durch Mandat Bischof Julius' im wes. bestätigt), das den Reinigungsseid des Verzichtigten ausschloß und höhere Bußen für die unterliegenden Verleumder androhte (vgl. auch S. 844).

Nicht weniger wichtig erscheint das Rügeverfahren, das sich im Würzburgischen Territorium zweifelsohne unter dem Einflusse des kirchlichen Sendgerichtsverfahrens ausgebildet hat und gerade deshalb wohl ein so gewaltiges Machtgebiet erringen konnte (S. 399). Die in der Regel ganz allgemeine (Ausn. f. S. 402), übrigens von dem älteren Prinzip der Heimlichkeit befreite (S. 402) Rügepflicht erscheint hier geradezu überspannt; sollte doch alles gerügt werden, was man selbst („sichtiglich“) gesehen oder von anderen („glaublich“) gehört hatte (S. 399 ff.), was zur Folge hatte, daß neben wirklich schweren Verbrechen auch die vagsten Vermutungen und die wichtigsten Vorkommnisse (wie etwa Prügeleien der Dorfjugend) zur Anzeige gebracht wurden, um die Gemeinde vor Schaden zu bewahren (S. 404; vgl. auch Z. XXII, S. 25). Denn bei dem sog. „Verschweigen“ (Unterlassen) der Rüge traf — wenigstens nach den älteren Zentordnungen — grundsätzlich nicht nur den zu nachsichtigen Einzelnen eine mehr oder weniger hohe Geldstrafe (über noch strengere Grundsätze im 13. Jahrh. f. S. 411), sondern es sollte zugleich auch die Gemeinde, welcher jener angehörte, dafür mitbüßen (S. 410 ff. u. bef. S. 413). Natürlich konnte diese Vorschrift nur dazu dienen, einerseits die Hagbier der Zentgrafen zu befördern, andererseits ein verächtliches Denunziatorentum großzuziehen (S. 409, 413). Für die Zentrträge hatten entweder die Nachbarn selbst zu sorgen oder es war (i. d. R.) ein sog. „Rugmeister“ als Vertreter der Gemeinde damit betraut. Teils wurden sie schon vor der Tagung der Zent in den einzelnen

Gemeinden (durch den Schultheißen), teils erst am Zentgerichte selbst (insbes. am Hochgerichte) — und zwar unmittelbar nach der Hegung — in förmlicher Weise (durch den Zentgrafen) abgefragt (nähh. s. noch S. 403, 405—9). Dem durch die Rüge genügend Belasteten half kein bloßes Zeugnen mehr, auch stand nicht ihm, sondern dem Anzeiger das Beweisrecht zu. Endlich konnte bei „hohen“ Rügen (betr. „Hals und Hand“) das Rügeverfahren in ein peinliches übergehen, bei dem dann die Untersuchung durch den Zentgrafen von Amtswegen weitergeführt wurde (S. 409). Für die geringeren Fälle stellten die Rügeordnungen zuweilen ausführliche Strafregister (Bußenverzeichnisse) auf. Analog wie bei den Zentgerichten war im ganzen auch das Rügeverfahren in Vogteifachen gestaltet, nur daß hier die Herrschaft noch größeren Einfluß hatte. Gegen die zu große Milde der insolge der Rügung erkannten Bußen reagierte ein Mandat vom Jahre 1700.

Das „Achtverfahren“ (S. 421—30) stellt sich als ein Kontumazialprozeß gegen nicht erschienene Angeklagte (s. i. aüß. S. 427 ff.) dar, das in der besonderen Gestalt des an feierlichen Formalitäten reichen Mordachtverfahrens (für den Fall der Entleibung eines Menschen nebst Flucht des Täters) namentlich in der Würzburger Mordacht-Ordnung von etwa 1530 (Abdr. I, 2, S. 1283 ff.) eine ausführliche Schilderung erfahren hat. Charakteristisch ist in ihm besonders das dreimalige laute Hinausschreien des Namens des Missetäters durch den Gerichtsknecht, das Schleppen des Leichnams vor Gericht (das übrigens nur beim Vorhandensein eines bestimmten Klägers stattfand) bezw. dessen Besichtigung und Abnahme von sog. „Leibzeichen“ (Hand, Finger des Toten oder dergl.), endlich die solenne Achtung des ausgebliebenen Mörders (S. 423/24; vgl. auch S. 790 und Knapp-Köhler, a. a. D., Eintlg., § 4, S. XII, Anm. * über die gleiche Entwicklung in Holland und in der Schweiz). Die im ganzen überall ziemlich gleich lautende (in Würzburg durch den ältesten Schöffen zu verkündende) Mordachtformel erinnert mit ihren zum Teil poetischen Wendungen (vgl. z. B. I, S. 159/60, 1119, 1209, 1288) an die bekannten Veremungformeln der westfälischen Gerichte (nähh. s. S. 426 ff.).

Unter den Beweismitteln des älteren Verfahrens nimmt eine besonders hervorragende Stellung das sog. Überfiebnen ein, d. h. der Eidschwur des Klägers mit Unterstützung durch sechs Eideshelfer, die erklärten, daß sein Eid „rein und nit main“ sei (S. 442). Der Verfasser legt ausführlich dar, welche Bedeutung dieses Beweismittel, das sich noch einige Jahrzehnte länger als der gerichtliche Zweikampf in gesetzlicher Geltung erhalten hat, sowohl in dem — durchweg mehr summarisch gestalteten — Verfahren auf handhafte Tat (bei den uns u. a. auch noch die uralte Erhebung des Gerüstes oder Gerüchtes begegnet [s. S. 433 ff.]), als auch in sonstigen Fällen gehabt hat (s. S. 430—63: „Das Überfiebnen mit und ohne handhafte“). Daß es übrigens selbst für angesehenere Bürger gar nicht immer so leicht war, die erforderliche Zahl von Eideshelfern

zusammen zu bringen, dafür werden uns S. 444 ff. mehrere Fälle aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angeführt, die zum Teil auch noch in anderer Beziehung recht instruktiv sind. Sie zeigen uns nämlich, daß damals bereits das formelle und das materielle Beweis-system neben einander in Geltung waren oder m. a. W., daß man schon von der Folter einen recht ausgiebigen Gebrauch machte, zugleich aber doch immer noch an dem althergebrachten Übersiebnen festhalten zu müssen glaubte (vgl. bes. S. 445). Allmählich mußte jedoch diese umständliche Zeremonie neben einem bereits durch die Tortur bewirkten Geständnisse des Missetäters oder auch seiner Überführung durch Rundschaft und dergl. als ein überflüssiger Ballast erscheinen, und so war es nur die Erfüllung einer schon längst bestehenden Forderung der Zeit, als Bischof Lorenz von Vebra im Jahre 1504 von Kaiser Maximilian I. das Privileg betr. die endgültige Abschaffung des Übersiebnens (Abdr. I, S. 56 ff.) bewirkte (S. 460; vgl. auch S. 41 u. Knapp-Kohler, a. a. O., Einlg., S. VII mit Hinweis auf d. Bambergensis, Art. 273). Wie dann seitdem „in peinlichen sachen gehandelt werden solle“, bestimmte eine Ordnung aus demselben Jahre (Abdr. I, S. 59/60), die „dem alten Verfahren, dem niemand nachweinte“, gleichsam „das Totengeläute“ gab (S. 461 u. näh. noch S. 499 ff.). An den Abschnitt über das Übersiebnungsverfahren reiht sich noch ein umfangreicher „Erkurs“ betr. „das Verfahren wider die landschädlichen Leute“ (S. 454—98), der sich hauptsächlich mit dem bekannten Buch D. v. Zallingers über diesen Gegenstand (Innsbr. 1895, vgl. Z. XVIII, S. 123 ff.) beschäftigt und dabei zu wesentlich anderen Resultaten gelangt als der gelehrte Wiener Rechtshistoriker (s. bes. S. 487 ff.). Schon in seinem „Nürnbergers Kriminalrecht“ (Vorwort, S. X ff. u. S. 165 ff.) hatte Knapp Bedenken gegen v. Zallingers Hypothesen geäußert (vgl. Z. XVIII, S. 128 u. Anm. 61, S. 135), hier geht er nun noch weit gründlicher auf die Sache ein und sucht nach genauester Prüfung aller wichtigeren einschlägigen Rechtsquellen (s. S. 463—86, vgl. auch S. 979) die v. Zallingersche Theorie in wohl überzeugender Weise — wenigstens für das (ja gerade in erster Linie in Betracht kommende) fränkisch-schwäbische Rechtsgebiet — als „unhaltbar“ (S. 492) nachzuweisen. Es sei in der dortigen Gegend weder der Ausdruck „schädlicher (oder landschädlicher) Mann (oder Mensch)“ auf das gemeingefährliche gewerbsmäßige Gauner- (und Landstreicher)tum beschränkt geblieben (S. 487/88), noch das Verfahren mit Übersiebnen ein ausschließlich für diese Gruppe von Verbrechern angewandtes Sonderverfahren gewesen, hätte sich vielmehr eines viel allgemeineren Gebrauchs erfreut (S. 488 ff., 491), so ganz besonders gerade auch im Hochstift Würzburg (S. 473, 491). Übrigens stellt freilich auch Knapp nicht in Abrede, daß das Übersiebnen „vornehmlich wegen der Überhandnahme des professionellen Verbrechertums . . . zur Einführung gelangte“ (S. 488/89), dem überhaupt schon im frühmittelalterlichen Recht eine besondere Fürsorge zuteil geworden sei (S. 490/1, 495 ff.).

Außerst streng ging man im Würzburgischen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auch gegen die Zigeuner vor (f. S. 496/97). Für das Gebiet der „Kriminalistik“ im e. S. sind noch von Interesse einige kurze Bemerkungen auf S. 493/94 und in Anm. 36 über Gauner- und Bettlerarten, Gauneramen und Gaunerzinken (Mordbrennerzeichen).

Wie sich „das peinliche Verfahren seit Abschaffung des Übersiebennens“ gestaltete, ist auf S. 499—556 genauer geschildert. Hieraus sei zunächst hervorgehoben, daß sich die — von jeher ziemlich ungünstige — Lage des Privatklägers auch nach 1504 anfänglich nur wenig veränderte, so daß er z. B. nicht nur die recht statlichen Kosten größtenteils zu tragen hatte, sondern auch noch lange für die Durchführung seines Rechts (Überwindung des schädlichen Mannes Bürgerschaft leisten mußte, widrigenfalls er — zumal etwa als Fremder — risierte, gleich dem Delinquenten bis zum Rechtstag eingesperrt zu werden (S. 499, 500/1; vgl. auch schon S. 337 u. 437 sowie noch S. 656, 698). Nach Erstarkung des Inquisitionsprinzips tritt er dann aber allmählich überhaupt gegen den öffentlichen Ankläger zurück, dessen Funktionen merkwürdigerweise i. d. R. von dem Gehilfen des Richters, dem sog. Peinlein, versehen wurden, was übrigens sowohl mit den Gebräuchen in anderen Gegenden (so bes. auch in Nürnberg) übereinstimmt als auch zu der — schon oben erwähnten — ähnlichen Rolle paßt, die ev. der Richtsnecht am Rechtstage zu übernehmen hatte. Er handelte hierbei übrigens nicht selbständig, sondern nur ganz „automatenhaft“ (unter Vermittlung eines Fürsprechers), damit für das Volk noch der Schein des alten Akkusationsprozesses gewahrt werde (f. S. 499—502: „Privat- und öffentliche Klage“, insbes. S. 501 vdb. mit S. 440 u. 549). In der „Untersuchung“ (S. 502—28) aber dominierte seit 1504 das materielle Beweisystem mit der — unter Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmenden — „Schau“ (insbes. bei Entleibungen und Verwundungen, näh. f. S. 502—11, vgl. auch Bd. I, S. 53), mit „Rundschaft und Zeugnis“, deren hohe Bedeutung sich aus derjenigen des Rügeverfahrens unschwer erweisen läßt (S. 511—513, vgl. auch S. 609 ff. im „bürgerlichen Verfahren“), endlich mit dem Geständnisse des Delinquenten („Urgicht“) als „regina probationum“, zu dessen Gewinnung man die Folter strupellos benutzte, ja später — besonders in der Epoche der Hexenprozesse — geradezu mißbraucht hat (S. 513—28: „Tortur und Geständnis“). Von festen Prinzipien für die Anwendung der Tortur ist überhaupt nur wenig zu bemerken (S. 519). Die einzelnen Folterarten und die Wertungen ihrer „Grade“ stimmen im wesentlichen mit der auch in anderen Gegenden Deutschlands geübten Praxis überein (näh. f. S. 522 ff.); selbst das, vorzugsweise gegen Hexen angewendete sog. Helmschneiden (Zusammenziehung eines auf den Kopf des Inquisiten gesetzten Kranzes von scharfen Schnüren) ist schon 1528 in Nürnberg bekannt gewesen (S. 525). Sehr beliebt war auch im Würzburgischen die barbarische

gleichzeitige Verbindung verschiedener Torturformen mit einander (s. S. 516, 524, 525). Beim Verhör der Opfer war namentlich die Ausforschung nach Genossen bei der Begehung der Tat allgemein üblich (S. 519). In Hexensachen scheint für die bischöfliche Kanzlei ein bestimmtes Frageformular als Norm gebietet zu haben, das in alle Zenten hinausging und dort von den ungebildeten Inquisitoren mechanisch abgeleiert wurde (S. 517; vgl. auch S. 564 u. 579). Der Widerruf der auf der Folter erprehten Aussagen bewirkte fast immer nur eine Wiederaufnahme der Dualen, ev. noch mit Steigerung der Foltergrade (S. 527). Zum letzten Male soll die Tortur im Jahre 1778 im Würzburger Territorium angewendet worden sein (S. 528).

Lange haben sich dort — gleichwie ja auch anderswo — noch seltsame altertümliche Gebräuche bei der Abhaltung des sog. „(endlichen) Rechts tags“ (S. 528—37) erhalten; so das Beschreien desselben, d. h. die laute Ankündigung gegenüber den Dingpflichtigen durch den Büttel, der feierliche Zug der Gerichtspersonen zur Schranne, das Herbeischieben und Stellen des „Armen“ vor Gericht „mit dem rucken gegen die schöpfen“ (S. 532), dessen dreimaliges Beschreien durch den „Peinlein“, die Verlesung des bereits vorher „in Schriften“ verfaßten Urteils durch die Schöffen und das schon oben berührte Brechen des Stabes (S. 529—33). Bei der Exekution des Urteils auf der Richtstätte hatte dann der Richter mit seinem Gehilfen als Hauptperson seines grausigen Amtes zu walten (vgl. S. 537—50: „Richter und Peinlein“), nachdem der frühere Brauch der Strafvollstreckung durch den Kläger mit Unterstützung seiner Freundschaft oder der Gemeindegossen (S. 537/38, vgl. auch S. 461/62) — bezw. (beim Mangel eines Privatklägers) durch einen Schöffen oder den Büttel — infolge des komplizierter gewordenen Strafsystems nach und nach in Abnahme gekommen war. Übrigens stammt die älteste Bestallungsformel für einen eigenen, amtlich besoldeten Würzburger Scharfrichter („zuchtiger“) erst aus (bes. auch im Vergleich zu anderen Städten, vgl. Z. XII, S. 634, Anm. 140) ziemlich später Zeit, nämlich aus der Regierungsepöche Rudolfs von Scherenberg (1466—95). Über seine soziale Stellung (charakterisiert durch die „Unehrllichkeit“, auf die man aber in Würzburg weniger Gewicht gelegt zu haben scheint als anderswo [S. 545]), seine Wohnung, Besoldung und Gebühren, die verschiedenartigen Verrichtungen seiner „freien Kunst“ sowie seine Nebenbeschäftigungen (Abdeckereibetrieb, Ausübung der Wundarztzeitunde, Handel mit Medicamenten u. dergl.) erhalten wir S. 540 ff. ausführlichen Aufschluß. Bemerkenswert ist es, daß man die Würzburger Richter durchweg von auswärts bezogen zu haben scheint, und zwar nicht nur aus benachbarten Städten, wie Bamberg, Schweinfurt, Jorchheim, Rürnberg, Frankfurt a. M., sondern auch weither, wie z. B. aus Schwäbisch-Hall, aus dem Elsaß, der Schweiz, ja sogar aus Belgien (S. 540 u. Anm. 7). Dasselbe gilt übrigens im wesentlichen auch von den „Peinlein“

oder „Löwen“ (S. 547 und Anm. 26), über den sich die S. 546 ff. der Darstellung noch näher verbreiten. Den Namen Peinlein (Weinlein, Peinles) leitet Knapp (S. 546) von „Vein“ ab, betrachtet ihn also als identisch mit „Peiniger“, was insofern wohl nicht unberechtigt erscheint, als diese Bezeichnung in der bayerischen Mundart für den Henker in Gebrauch gewesen ist (vgl. Schmeller-Frommann, Bayer. W.-B., 2. Aufl., München 1872, Bd. I, Sp. 394 unter „Vein“; vgl. übrigens auch ebd., Sp. 393 unter „Veinlein“); den in Nürnberg gebräuchlicher, im Würzburger Gebiete selten gemessenen Ausdruck „Löwe“ (Lewe, Lebe, Leb) bringt er dagegen in erster Linie mit dem „überlauten“ Beschreien des „Armen“ am Rechtstage (vgl. S. 532, oben S. 642) in Zusammenhang (s. dazu auch Schmeller-Frommann, a. a. O., Sp. 1544 unter „Löw“), in zweiter mit dem allgemeinen schredenerregenden Charakter dieses unheimlichen Gesellen überhaupt. Jedenfalls war auch sein Amt recht vielseitig und zum Teil nicht unwichtig. Hatte er doch — wie wir schon sahen — sozusagen die Rolle eines Staatsanwalts, wenn auch mehr pro forma, zu spielen und außerdem bei Tortur und Richtungs dem „Reister“ an die Hand zu gehen, der ihm sogar die Exekutionen an Selbstmördern und den Vollzug der geringeren Leibesstrafen öfter ganz überlassen zu haben scheint (S. 549). Aus dem mancherlei rechts- und kulturgeschichtlich Interessantes enthaltenden Kapitel über „das Hochgericht“ (S. 550—56) endlich verdient die, übrigens von Knapp auch schon früher (Z. XXII, S. 29) untersuchte Verpflichtung bestimmter Handwerksarten zum Galgenbau (S. 551 ff., S. 553, Anm. 18) besondere Beachtung. Daß vor allem gerade die Müller und Leineweber dazu herangezogen wurden, erklärt der Verfasser wohl mit Recht aus der „Unehrllichkeit“ dieser Gewerbe, die er wiederum (in wesentlicher Übereinstimmung übrigens mit dem, was hierüber schon Otto Benede, Von unehrlichen Leuten, 2. Aufl., Berl. 1889, S. 14 u. 92 bemerkt hat) hauptsächlich darauf zurückführt, daß beide „von ihren Kunden nicht direkt durch Geld gelohnt wurden, . . . vielmehr das Rohmaterial (Korn, Lein) geliefert erhielten und sich nach Fertigstellung des Mehls wie des Gewebes einen Teil desselben als Arbeitslohn zueigneten“, wobei dann natürlich manche Übervorteilungen vorgekommen sein mögen (S. 554). Erst im Jahre 1656 erwirkten die Leineweber, im Jahre 1700 gar erst die Müller, wenigstens in der Hauptstadt, die widerrechtliche Befreiung von jener als schimpflich geltenden Arbeit (S. 555, vgl. auch Z. XXII, S. 29, Anm. 114).

Obwohl der Verfasser keine eigentliche Geschichte der Würzburger Hexenprozesse zu schreiben beabsichtigte, auch in den Archiven darüber viel weniger Altenmaterial vorhanden ist, als man eigentlich bisher angenommen, ist doch der diesem Thema gewidmete Abschnitt ziemlich umfangreich geraten (S. 557—89). Wenn nun auch an dieser Stelle verzichtet werden muß auf eine Wiedergabe der Einzelheiten (die übrigens im großen ganzen nur wenig von dem bekannten allgemeinen Typus der deutschen Hexenprozesse abweichen), so sei doch bemerkt, daß

durch Knapps Forschungen auf diesem Gebiete die im allgemeinen schon von anderen Gelehrten (wie bes. Soldan-Heppe, Gesch. der Hexenprozesse, Bd. II, Stuttg. 1880, S. 43 ff.) festgestellte Tatsache ihre Bestätigung gefunden hat, daß (im Gegensatze z. B. zu der in dieser Beziehung milden Nürnberger Gerichtspraxis, vgl. Knapp, Nürnberg. Krim.-H., S. 274) leider gerade Würzburgs Klerus und Justiz in jenen Schreckenstagen „an Geist und Herz wenig Rühmenswertes geoffenbart“ haben, „während seine Oberhirten die Bambergischen Nachbarn im Entsagen von Hexenbränden geradezu zu überbieten suchten.“ (S. 557.) Bisher weniger beachtet worden sind aber die Gründe für das starke Umsichgreifen der Hexenepidemie gerade im Würzburger Territorium. Der Verfasser bezeichnet als solche hauptsächlich einmal den dort damals weitverbreiteten Aberglauben (S. 558 ff., 564 ff., vgl. etwa auch noch S. 534, 544), sodann die schon oben betrachtete — überspannte Rügpflicht mit ihrem unvermeidlichen Denunziatorenwesen (S. 560/61). Daneben mag dann auch noch der bereits von Soldan betonte Einfluß der Jesuiten auf die Bischöfe (die ja die letzte Instanz in Hexensachen waren, S. 571 ff.) mitgewirkt haben (vgl. S. 558, 576). Seinen Höhepunkt hat das Unwesen zweifelsohne unter Philipp Adolf von Ehrenberg (1623—31) erreicht (S. 564, 576, 586). Von Johann Philipp I von Schönborn (1642—73) behauptet Knapp zwar auf S. 50 (wohl auf Grund einer, auch bei Soldan-Heppe, a. a. D. II, S. 190 angeführten Stelle aus Leibniz, Theodicee I, § 96, 97), daß er „auf Antrieb Friedrichs von Spee die Hexenverfolgungen zum Schweigen“ gebracht habe, auf S. 588 sagt er jedoch, daß jene Behauptung Leibnizens sich durch einen Blick in die Akten aus der Regierungsepöche des Bischofs als unrichtig erweise. Die letzte Hinrichtung einer Hexe in Würzburg (der Untertzeller Subpriorin Maria Renata) fand bekanntlich im Jahre 1749 statt (S. 589). Dies ist jedoch wohl noch nicht — wie bisher ziemlich allgemein angenommen wurde — auch zugleich der letzte derartige Fall in Deutschland überhaupt gewesen (vgl. z. B. v. Liszt, Lehrb., 16./17. Aufl., S. 32, Anm. 6 über einen Fall vom Jahre 1751 bei Emdingen im Kreisgau).

Das auf S. 590—669 ausführlich geschilderte, durch mancherlei Beispiele aus der Gerichtspraxis erläuterte „bürgerliche Verfahren“ hat zwar mehr allgemein juristisches als speziell strafrechtliches Interesse und kann daher hier bezüglich der Einzelheiten wohl unerörtert bleiben. Jedoch darf auch der Kriminalist diese Abteilung keineswegs etwa ganz überschlagen. Denn einmal pflegte — wie der Verfasser schon zur Einleitung des „Strafverfahrens“ (S. 382) betont — das (verhältnismäßig freilich seltene) Vorgehen mit förmlicher peinlicher Klage gegen einen nicht gefangenen und sich zu Recht erbietenden Gegner (s. auch S. 380/81) in seinen einzelnen Phasen (Ladung, Klage, Kundtschaft usw.) dem bürgerlichen Verfahren analog zu verlaufen, sodann zählten zu den sog. „bürgerlichen Klagen“ auch solche wegen „Schmähe, Schelte und Schäden“ (welche auch die

leichteren Verwundungen mitumfaßten, S. 590, vgl. auch S. 606, 626), und endlich findet sich auch in diesem Teile des Werkes noch eine ganze Masse einzelner kürzerer oder längerer Stellen, die für das peinliche Recht oder Verfahren in Betracht kommen, so u. a. auf S. 614 und 628 (betr. Meineidsverwarnungen), S. 632 (betr. Ratholen in peinlichen Fällen [so z. B. öfter bei der Juristenfakultät zu Ingolstadt]), S. 637/38 (betr. Bußen für das — später als unzulässig geltende — Urteilschelten und für die Nichtbefolgung des Urteils), S. 641 (betr. Fehlen von Vorschriften über Appellation in Zenten mit nur peinlicher Gerichtsbarkeit), S. 655 ff. (betr. die Bürgerschaft in Kriminalsachen, vgl. auch schon S. 337, 437, 499 ff. sowie noch S. 683), S. 665 ff. (betr. Strafen und Bußen für frevelhaftes oder fahrlässiges Richterscheinen des Klägers oder Beklagten vor Gericht); ja das Kapitel über die (im Würzburger Hochstift noch lange, u. a. namentlich bei Entleibungen [näher s. auch S. 820 ff.] überaus beliebt gewesene) „Laidigung“, d. h. den außergerichtlichen Vergleich mit dem Täter, gehört so überwiegend dem kriminalistischen Gebiet an, daß es m. E. vielleicht überhaupt besser der Darstellung des Strafverfahrens eingereiht worden wäre.

Der Abschnitt über „Das Sicherheitswesen“ (S. 670—95) gibt zunächst (S. 671—83: „Das Sicherheits- und Geleitswesen“) eine lehrreiche Skizze von der Entwicklung der Würzburger Polizei, die z. B. in der Hauptstadt ansangs im wesentlichen noch von Rat und Bürgerschaft selbst notdürftig gehandhabt wurde, dann später besser, und zwar vorwiegend militärisch organisiert erscheint (S. 671, 673), während sie in den kleineren Städten und vollends auf dem Lande — wo sich „Kläger, Gemeinde, Amt und Zent in die . . . Pflicht des Häschers“ teilten (S. 675) — selbst noch im 16. und 17. Jahrhundert gar manches zu wünschen übrig ließ (näher s. S. 673 ff.). Darauf werden näher besprochen die verschiedenen Arten des sog. freien „Geleits“ (S. 675 ff.), die Vorschriften über die „Festnahme“ von Rissetätern und das zu diesem Zwecke den Zentbeamten zustehende Recht des „Einfalls“ in Haus und Hof usw. (S. 683—87), über „Inventur und Beschlagnahme“, z. B. des Vermögens eines flüchtigen schweren Verbrechers oder eines Selbstmörders (S. 687—89), sowie endlich über die „Urfehde“ (S. 689—695), von deren Arten die sog. alte oder schlichte Urfehde (urpheda de non ulciscendo) am bekanntesten ist. Sie wurde in allen einfachen Fällen der Entlassung aus der Haft, sei es nach Verbüßung geringerer Vergehen oder infolge nicht bestätigten Verdachts, geschworen und meistens nur kurz im Gerichtsbuche vermerkt, während schwerere Verbrecher umfangreichere Versprechen ablegen mußten (S. 690). Für die Befolgung der Urfehdegebote verpflichteten sich wohl auch andere Personen (so z. B. die nächsten Verwandten des Täters mit hohen Summen als Bürgen (S. 694). Auf den Inhalt des Kapitels über „das Gefängniswesen“ in Würzburg (S. 696—742), das einen recht wertvollen Beitrag zur Geschichte der Gefängnisfrage liefert,

braucht hier deshalb wohl nicht näher eingegangen zu werden, weil diese Partie des Werkes sich im wesentlichen nur als ein Wiederabdruck einer vom Verfasser im Jahre 1901 im „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß“ (Jahrg. XLVIII, S. 229—78) veröffentlichten, den meisten Lesern dieser Anzeige daher zweifelsohne schon bekannten Abhandlung darstellt. Schon jener waren auch die beiden, eine nicht unwesentliche Ergänzung zu dem Texte bildenden Beilagen betr. „Relatio über die im hohen Stift befindliche Cent-Custodien, Schließzeug etc.“ vom Jahre 1715 und die unter Bischof Franz Ludwig von Erthal erlassene, durchweg schon recht fortschrittlich und human erscheinende Ordnung für das Würzburger Zuchthaus von 1787 („Beilage“, Nr. I und II, S. 890 ff. und 894 ff.) beigelegt gewesen. Die Erörterungen über „die Gerichtsgefälle“ (S. 742—62) kommen im ganzen mehr für den auch mit den Münzverhältnissen der Zeit (s. S. 744, Anm. *) genauer vertrauten Wirtschaftshistoriker als für den Kriminalisten in Betracht (so bes. S. 742/43, 743/44 und 752 ff. über die Gerichtsbeiträge, Gebühren und Gerichtskosten, wofür Bischof Julius Zentkostenordnung von 1584 [Abdr. I, S. 1391 ff.] wichtige Normen aufstellte); auch von Bedeutung für das Strafrecht bezw. -Verfahren sind jedoch z. B. die Unterscheidungen der „Bußen“ (S. 744 ff.) — so besonders in die hohe oder große Buße im Betrage von 5 bis 180 lb. für bestimmte schwerere Delikte, „Frevel“ zwischen 2 bis 7½ lb. für geringere Vergehen, namentlich die sog. „Gerichtsfrevel“ und die noch niedrigere Säumbuße, „Zentgeld“ oder „Bergeß“ für Veräumnisse verschiedener Art (S. 745) —, desgleichen die zuweilen (z. B. für Fremde) vorkommende Verdoppelung der Buße einerseits, ihre Minderung auf die Hälfte (für Weiber) andererseits (S. 746, vgl. auch S. 802) und die Verteilung der Bußbeträge unter die Bezugsberechtigten, zu denen in älterer Zeit (neben Bischof, Gericht usw.) auch der Kläger gehörte (S. 747 ff.), ferner die Bestimmungen über die — erst allmählich gemilderte — Haftung des Klägers für die Gerichtskosten in peinlichen Sachen (S. 752 ff., vgl. auch schon S. 499). In diesem Abschnitt ist endlich auch noch die in kulturgeschichtlicher Beziehung so bedeutsame „Gerichtsmahlzeit“ untergebracht (S. 755 ff.), deren humoristische Seite vom Verfasser bereits früher (Z. XXII, S. 18 ff.) beleuchtet worden ist.

Die Darstellung des sog. materiellen Strafrechts dürfte wohl die meisten Leser noch zum Schluß in ganz besonderem Maße fesseln. Zwar scheint sie, äußerlich betrachtet, im Vergleiche zu der so ausführlichen Schilderung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens mit ihren nur 120 Seiten (S. 763—883) etwas stiefmütterlich bedacht zu sein, was der Verfasser selber daraus erklärt, daß einmal für diesen Teil seiner Arbeit die Quellausbeute weit weniger reichlich gewesen, daß sodann auch die Ähnlichkeit des Würzburger mit dem Nürnberger Recht es gestattet habe, hauptsächlich nur die Besonderheiten des ersteren deutlicher hervorzuheben (S. 763 u. „Geleitwort“,

S. VI, VII). Für den geringeren Umfang des mitgeteilten Materials bietet aber dessen Altertümlichkeit gewissermaßen Ersatz, denn gerade die ältesten Ordnungen, wie z. B. die der Bischöfe Rangold und Otto von Wolfskeel sowie die zum Teil in graue Vorzeit zurückgehenden Dorfweistümer sind reich an originellen Straffsätzen. Auch ist noch daran zu erinnern, daß verschiedene Gegenstände des Strafrechts schon im „Verfahren“ entweder grundsätzlich erschöpfend behandelt worden sind (wie die Freiheits- und Geldstrafen in den Abschnitten vom Gefängniswesen und von den Verichtsgefällen [vgl. auch S. 782, 790], das Delikt der Zauberei [Hexerei] bei den Hexenprozessen [vgl. S. 876]) oder doch hier und da gelegentliche Erwähnung gefunden haben (wie z. B. Selbstmord und überhaupt Tötungen, Körperverletzungen und Injurien, Diebstahl und Unterschlagung u. a. m.), wie sich denn auch umgekehrt im „Strafrecht“ wieder noch zahlreiche einzelne, teils zurückweisende, teils ergänzende Bemerkungen über Verichtsverfassung und Prozeß finden (so z. B. bes. S. 790, 792/93, 797, 800, 802, 804, 815, 821, 825/26, 829, 844, 850 ff., 863).

Die systematische Gruppierung des Stoffs lehnt sich an diejenige von Knapp's „Nürnberg's Kriminallrecht“ an (s. darüber Z. XVIII, S. 131 ff.), die inzwischen auch Harter und Scheel in ihren eingangs genannten Monographien der Hauptsache nach befolgt haben. Danach steht an der Spitze ein sog. „allgemeiner Teil“ (S. 764—807), der den wichtigsten Grundlehren vom „Verbrechen“ (S. 764—74) und von der „Strafe“ (S. 775—807) gewidmet ist, während sodann in dem „besonderen Teile“ (S. 808—83) in einer von unseren modernen Lehrbüchern nicht unerheblich abweichenden Reihenfolge die einzelnen Delikte und ihre Verstrafungen in concreto behandelt sind. Der etwas mager erscheinende Abschnitt vom Verbrechen — der übrigens durch mehrere Stellen des „besonderen Teils“ (s. z. B. S. 831, 838, 843, 863 ff., 866/67) noch Ergänzungen erhält — beschäftigt sich nach einigen kurzen, auch philologisch beachtenswerten Bemerkungen über „Benennung und Einteilung“ der strafbaren Handlungen im Würzburger Gebiete (S. 764) zuvörderst (S. 764—67) mit dem „verbrecherischen Willen“ (Zurechnungsfähigkeit). Sowohl die Jugendlichen als auch die Geisteskranken erfahren im ganzen eine ziemlich humane Behandlung, ausgenommen freilich in der Periode der Hexenprozesse, wo man selbst gegen Kinder aufs grausamste vorging (vgl. hierzu auch S. 576/77) sowie manche „dem Wahnsinn nahe“ Hexe zum Scheiterhaufen geschleppt haben mag (obwohl kein Beispiel von Richtung wirklich „Unsinniger“ vorliegt). Ein Fall von Pyromanie aus dem Jahre 1586 ist S. 765/67 nach den Akten ausführlich mitgeteilt. Das folgende Kapitel über „die rechtswidrige Absicht“ (S. 767—74) läßt erkennen, daß — gleichwie in anderen deutschen Gegenden — auch in Würzburg die Abgrenzung von „Vorsatz und Fahrlässigkeit“ (S. 767 ff.), „der Versuch“ (S. 769 ff.), „die Notwehr“ (S. 771/72) und

„die Teilnahme“ (S. 772 ff.) erst ziemlich spät die ihnen gebührende richtige Würdigung gefunden haben. Die Notwehr, die auch schon auf Reizung zum Zorne hin gestattet war, fand hauptsächlich bei Tötungen und Körperverletzungen, die Fahrlässigkeit bei denselben Delikten und außerdem noch bei Brandstiftung (vgl. S. 816) Berücksichtigung, der Versuch wurde entweder überhaupt nicht selbstständig bewertet (wie bei den „delicta sui generis“ des Messerzückens, Wegwartens und dergl.) oder (wie z. B. beim Mord) in der Strafbarkeit zuweilen noch der Täterschaft gleichgestellt (S. 770). Auch Anstifter und Helfer teilten meist das Los des wirklichen Täters; bei Fehde und Aufruhr wurde (namentl. in der Zeit des Bauernkrieges) der sog. Häufelsführer mit besonders schwerer Ahndung bedacht (S. 772). Denjenigen, der Rissetäter „hauste“, d. h. in seinem Hause beherbergte, sollte nach einem (zuerst in den Wolfskeelschen Geboten aufgestellten) noch bis tief ins 17. Jahrhundert festgehaltenen Grundsätze die gleiche Strafe wie jene treffen (S. 773).

In dem Abschnitte von der Strafe unterwirft der Verfasser zur Einleitung (S. 775/76) die für die Strafverhängung in praxi leitend gewesenen theoretischen Grundsätze einer kurzen Betrachtung. Namentlich erhalten wir hier Aufschluß darüber, inwieweit das Prinzip der Talion und die damit zusammenhängenden sog. spiegelnden Strafen in den Würzburger Rechtsquellen noch ihr Dasein gefrischt haben. Während es sich bei der Androhung des Feuertodes für den Waldbrenner in dem alten Weistum über den Salzforst von 1377 (vgl. auch S. 778) offenbar nach um eine wirklich ernst gemeinte Bestimmung handelt (s. Z. XXII, S. 3, Anm. 2), darf das um fast zwei Jahrhunderte später in der Dürrfelder Dorfordnung (1571) noch aufgeführte fürchtbare Totpflügen des Marktsteinversehers wohl — mit Felig Dahn¹³⁾ zu reden — als eine bloße „juristische Vogelscheuche“ aufgefaßt werden, zumal hier nicht einmal ein vorsätzliches Handeln in Frage steht (S. 775). Auch in der Androhung der Ausreißung (bezw. Durchbohrung) der Zunge (z. B. für Gotteslästerer, vgl. auch S. 781, 876/77) sowie des Handverlustes (für Friedbruch, Verwundungen, Baumstvevel usw.), auf die der Verfasser weiter hinweist, läßt sich wohl der Zusammenhang mit der Talionsidee noch erkennen, obwohl man dadurch außerdem gewiß auch noch andere Absichten (s. bes. die Unschädlichmachung des Täters) realisieren wollte. Das Prinzip der sog. analogen Talion scheint in Würzburg bei der falschen Anschulldigung und Verleumdung (seinem Hauptanwendungsgebiet) unbekannt gewesen zu sein (vgl. S. 844 ff.), während es für andere Fälle mehrfach nachweisbar ist (vgl. z. B. S. 410, 461, 655, 773 [oben S. 648]). Nicht näher eingegangen ist der Verfasser leider auf die einzelnen (relativen) Zwecke der Strafe, obwohl sich auch dafür

¹³⁾ Die Germanen. Volkstümliche Darstellungen aus Geschichte, Recht, Wirtschaft und Kultur, Leipzig 1906, S. 77.

aus dem seinem Werte zu Grunde liegenden Gesetzes- und Urkundenmaterial gewiß manche charakteristische Aussprüche hätten zusammenstellen lassen (man vgl. z. B. S. 749: „da keine besserung bei ihm zu verhoffen“, f. auch S. 796, 866; S. 830: „damit seinet halben andere ein abschen und exempel sich further besser zu halten haben“; S. 849: „ändern weibern zur abscheu“; S. 870: „also strafen und buzzen, daz sich ein iglicher daran mochte stozzen“). Daß Abschreckung und Unschädlichmachung die führende Rolle gespielt haben, läßt sich sicherlich unbedenklich behaupten (vgl. auch noch S. 544, 767, 791).

Unter den „einzelnen Strafmitteln“ (S. 777—90) stehen natürlich „die Todesstrafen“ (S. 776—79) obenan. Es muß jedoch zur Ehre der „guten alten Zeit“ gesagt werden, daß in Würzburg vor der Karolina von dieser schwersten Strafart nur ein ziemlich mäßiger Gebrauch gemacht worden ist, und daß dafür Verweisung und Buße (insb. z. B. bei Tötungen) vorherrschten, während dann später allerdings die Würzburger Justiz sich den Ruf großer Strenge erworben hat (näher f. S. 775/76). In dem Katalog der verschiedenen Todesstrafen finden wir das (sozusagen als am anständigsten geltende) Enthaupten mit dem Schwerte neben dem schimpflicheren (für Weiber „aus Sittlichkeitsgründen“ [S. 861] ungebräuchlich gewesene) Hängen, der typischen Diebestrafe, ferner das Räubern (nur für Mörder, vgl. S. 827), das Verbrennen (nicht nur für Brandstiftung, Sodomie, Zauberei und Selbstmord [f. S. 778/79, vgl. auch S. 775, 572, 580, 584], sondern — was hier zwar nicht erwähnt, aus der weiteren Darstellung aber zu entnehmen ist — auch für Vergiftung von Ehegatten [nach Mandat von 1694, f. S. 831], Kirchendiebstahl [S. 866] und Fälschung [S. 868]), das Lebendigbegraben, die älteste Hinrichtungsart für Weiber, an deren Stelle dann zunächst das (für Männer seltenere) Ertränken und Enthaupten trat, endlich das barbarische Vierteilen (für Aufrührer, vgl. C. C. C. Art. 124). Unbekannt ist (im Gegensatz z. B. zu Rürnberg) das sonst meist mit dem Lebendigbegraben verbundene Pfählen gewesen, über dessen Bedeutung jüngst Brunner (J. der Sav.-Zustg. f. N.-Gesch., germ. Abt., XXVI, S. 258 ff.) neues Licht verbreitet hat. Als Schärfungen des Todes sind das übliche Reihen mit Zangen und das Ausschleifen zur Richtstätte zu nennen (S. 779). Unter den „Leibesstrafen“ (S. 780—82) begegnen uns in der älteren Zeit nicht selten Verstümmelungen (wie das Abhauen von Fuß, Hand oder Fingern, das Augenausstechen [so 1525 für Aufrührer in Kitzingen, vgl. auch noch S. 878, Anm. 1], das Abschneiden der Ohren [für schwerere Diebstähle] und der Zunge [vgl. oben S. 648] sowie das [vielleicht übrigens besser zu den Ehrenstrafen zu rechnende] Brandmarken), später dagegen erlangt die, nicht selten öffentlich vollzogene und dann entehrende, häufig auch mit Pranger und Ausweisung verbundene „körperliche Züchtigung“ (S. 781/82) die Vorherrschaft. Beachtenswert ist es übrigens, daß schon im Jahre 1609 beim Würz-

burger Domkapitel Bedenken gegen dieses kriminalistische Mittel früherer Zeiten zutage getreten sind. Es wies nämlich einen rüchlichen Dieb (zu Ochsenfurt) nur aus der Stadt ohne die sonst übliche Zugabe von Prügelein, „da durch züchtigung solche gesellen desto verbüßter werden und sich bei ihnen alsdan allerlei zu befahren“ (S. 518, 866). Die im Anschluß an die Leibesstrafen gegebenen Mitteilungen über die Strafe der öffentlichen Arbeit (S. 781/82) bilden eine kurze Ergänzung zu S. 740/41 im Abschnitte vom Gefängniswesen (Schwarzarbeit); die Verurteilung zum Reiterdienst (für das Hochstift) erscheint als eine spezifische Vergünstigung für den Adel (n. f. S. 782, vgl. S. 819, 823, auch S. 798 über Verschiedung nach den ungarischen Kreuzhäusern, um wider die Türken zu kämpfen, was auch anderwärts bekannt gewesen ist; vgl. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafr. I, S. 146 u. Anm. 595). Eine große Rolle hat die schon frühzeitig (in den Mangoldschen und Wolfsceilschen Satzungen) genauere geregelte „Landesverweisung“ (S. 782-86) gespielt. Die spätere Praxis war bezüglich dieser Strafart ziemlich verschieden in den einzelnen Gegenden. Es wurde z. B. verwiesen aus der Stadt (dem Orte, zuweilen mit Angabe der Entfernung davon nach einer bestimmten Meilenzahl) oder aus dem Amte, der Zent oder aus dem Würzburger Lande (Gebiet, Fürstentum; nach älteren Einträgen auch wohl „über die Donau“ oder über Rhein und Donau [S. 879] oder „über die vier Wälder“ [S. 865]). Nicht weniger ungleich erscheinen auch die Zeitangaben („ewiglich“, „lebenslang“, 10, 3 Jahre). Daß das Verbannungsurteil in der Regel zugleich auch Weib und Kinder des Schuldigen mittraf, geschah hauptsächlich aus Furcht vor etwaiger Rache der Angehörigen (S. 785). Obwohl dies in vielen Fällen den Mann über seinen Aufenthalt im „Elend“ etwas getröstet haben mag, empfanden es die Gattinnen doch meist als ein sehr hartes Los (S. 785, 801). Für eigene Missetaten traf dagegen Frauen nicht die Verbannung, sondern statt derselben (gleich den Fremden) die sog. Eingrenzung oder Konfination (S. 786, vgl. S. 783). Zu den „Ehrenstrafen“ (S. 786-88) zählten die Abbitte und der Widerruf („Widerspruch“), die wegen der öffentlichen Vornahme anfänglich für insamierend galten (später anders, s. S. 851), das — gleichwie in anderen Gegenden Deutschlands — zumal auf dem Lande sehr beliebt gewesene Tragen des Lastersteins (bes. für weibliche Lastermäuler und Diebinnen) beim (in Traustadt) das Umbinden eines langen Schnabels, die sog. Geigenstrafe, das Ausstellen am Pranger oder Halsbeisen (bei Dieben oft mit Umhängung der corpora delicti um den Hals, vgl. auch S. 865), endlich die Untersagung der Teilnahme an Kirchweihen und ähnlichen Festlichkeiten (für Dirnen und Ehebrecher). In seinem „Humor im Würzburger Recht“ (Z. XXII, S. 5, 7, Anm. 16) hatte Knapp auch der mehr dem Gebiete der Volksojustiz angehörenden Strafen des Eskreitens (ohne Verlege) und des (nach einer Notiz darüber von Dr. Schneider im „Archiv des historischen Vereins für Unterfranken“, Bd. XV, 2/3 Heft, 1861, S. 311 ff. angeblich in Stettfeld [Zent

Eltmann, f. Knapp, Zenten I. S. 315 ff.] gebräuchlich gewesen) Dachabdeckens (für von ihren Ehefrauen mißhandelte Männer) Erwähnung getan, in den „Zenten“ ist dagegen über beide Straf-
formen nichts mehr bemerkt worden. Das Niederreißen des eigenen Hauses findet sich in frühester Zeit als Nebenstrafe (am Vermögen) bei Verrat und Empörung (f. S. 790: „Die Vermögensstrafen“, zu denen auch die Verurteilung zum Mauernbau gezählt ist, weil der Delinquent meistens dabei nur die Löhnung der an seiner Stelle arbeitenden Werkleute zu ersetzen hatte). Als „Kirchenstrafen“ (S. 788—90) waren in Übung außer dem Kirchenbanne die mit vielen feierlichen Zeremonien umkleidete Kirchenbuße („Leuchten“), die Anlegung einer bestimmten schimpflichen Tracht (für Wiedertäufer, vgl. auch S. 876) und speziell für Totschläger (gleichwie auch anderswo, vgl. Z. XIV, S. 252, 257) die Abhaltung von Messen, Stiftung von Jahrtagen, Setzung von Steinkreuzen und Wallfahrten (nach Rom, Aachen, Dettelbach, vgl. S. 820, 822, 859), endlich, besonders für Selbstmörder, die Verfassung des kirchlichen Begräbnißes.

Für „die Strafzumessung“ (S. 791—807) haben sich billige Grundsätze im allgemeinen (S. 791/92) erst nach der Karolina herausgebildet, namentlich wurde vordem auch die Rechtsnorm „no bis in idem“ vielfach überschritten (vgl. auch S. 287, 746, oben S. 634). Als Gründe für die „Strafmilderung“ bezw. Strafumwandlung (S. 792—95) waren hauptsächlich anerkannt in geringerem Umfange Reue und Geständnis (nur ausnahmsweise auch bei schwereren Verbrechen, z. B. Hegen), in recht weitgehendem Maße Trunkenheit (S. 793, anders dagegen beim Militär, S. 882, Anm. 8, näh. noch unten S. 656), ferner hier und da auch Gesetzesunkenntnis und Erwiderung (Retorsion) bei Schelten und Schlagen (vgl. auch S. 849), endlich — sonderbarerweise — für Nichtkatholiken wohl auch das Versprechen des Übertritts zur katholischen Religion (S. 794, vgl. auch S. 770, 828, 832). Keine Berücksichtigung erfuhr dagegen das Alter; Krankheit rief nur einen Aufschub der Untersuchung oder des Strafvollzugs hervor, Armut bewirkte bloß Umwandlung der Geldbuße in Turmstrafe. Zu einer „Straffhärzung“ (S. 795—96) führte, besonders bei bestimmten Delikten (wie Schmähungen, Tätlichkeiten, Verwundungen), aber auch wohl ganz allgemein, die Begehung zur Nachtzeit. Der Rückfall wurde namentlich beim Diebstahl in Betracht gezogen (näh. f. noch S. 864, 866). „Die Strafausschließung“ (S. 796—801) mußte natürlich beim Nachweise der Schuldlosigkeit eintreten, dagegen brachte der Tod des Delinquenten die Bestrafung nicht ohne weiteres in Wegfall, denn starb jener erst kurz vor oder gar nach der Verurteilung, so fand die Richting des Toten (oder wenigstens schimpfliche Verscharrung) statt. Eine Verjährung ist bei wirklichen Verbrechen niemals anerkannt gewesen (S. 796/7); um so häufiger finden sich Begnadigungen, namentlich ist auch in Würzburg der Unfug des Fürbittenswesens (vgl. betr. anderer Gegenden: Z. XVI, S. 460 u. Anm. 82) sehr im Schwange gewesen. Denn nicht nur

die Freundschaft oder die Handwerksgenossen des Missetäters, auch die Geistlichkeit und vor allem der Adel haben sich auf diesem Gebiete hervorragend betätigt. Nur in älterer Zeit (vor dem 16. Jahrh.) scheint man auch den „rühmenswerten Brauch“ beobachtet zu haben, wonach das Erbieten einer Frau, den Todesandidaten zu ehelichen, diesen vom Strang befreien konnte (S. 535). Dagegen wurde noch 1527 eine Kindesmörderin (zu Lauda) durch den „Weinlein“ vom Tode erbeten und zum Weibe genommen (S. 580). Zuweilen kam die Begnadigung der Sache nach einer bedingten Verurteilung gleich. Die vom Schwert und Strang Begnadigten wurden nämlich in der Regel des Landes verwiesen und hatten dann eine besonders geschärzte Urfehde abzulegen, die sich nicht selten als bedingtes Todesurteil darstellte (S. 801 vbd. mit S. 694). Die „Rücksicht auf persönliche Verhältnisse“ (S. 801—807) ging ziemlich weit. Sie trat namentlich hervor bei den Weibern (für die meistens andere, jedoch keineswegs immer leichtere Strafarten gebräuchlich waren als für Männer, s. S. 801/2), bei den Bürgern (im Gegensatz zu den Fremden, s. S. 802/3, vgl. oben S. 635), bei den Geistlichen (die nur ausnahmsweise, z. B. zur Zeit der Hexenprozesse, wegen gemeiner Verbrechen gerichtet worden sind) sowie bei den Juden, über deren besondere rechtliche Stellung im Hochstift Würzburg in den verschiedenen Epochen auf S. 804—7 ein kurzer, auch allgemein- und kulturgeschichtlich wichtiger Überblick gegeben wird.

Der „besondere Teil“ beginnt mit einer eingehenden Betrachtung der „Verbrechen wider den Rechtsfrieden“ (S. 808—816), mit denen sich die Gerichte in den weinstrohen Ländchen, zumal in der Zeit des Faust- und Fehdewesens, wohl nur zu oft beschäftigen mußten, gegen die aber auch die Landesfürsten schon früh energisch eingeschritten sind. Wir erhalten zuerst (S. 807—13) nähere Einsicht in die allgemeinen Stadt- und Landfriedenssazungen der Bischöfe Mangold, Otto von Wolfsteel und Friedrich von Wirsberg („Mandat wider die mutwilligen Befehder und Landwinger“ von 1568, Abdr. I, S. 65—67) sowie in die einschlägigen Bestimmungen der Zent- und Dorfordnungen, worauf dann (S. 814—16) die Verbrechen der „Heimsuchung und Bedrohung“, „Landfriedensbruch, Raub und Brand“ noch kurz spezieller betrachtet werden. Daß bei diesen Delikten die ostfränkische Ritterschaft nicht so stark beteiligt erscheint als z. B. der raublustige Adel bei Nürnberg, erklärt der Verfasser mit dessen größerer Abhängigkeit vom Hochstifte (S. 814/15).

Viel wichtige Einzelheiten enthält der Abschnitt über die „Missetaten an Leib und Leben“ (S. 817—44). Unter den „Tötungen“ (S. 817—35) wurde der — nur zu häufig vorkommende — Totschlag (S. 817—26) lange Zeit hindurch recht milde geahndet (nach den Sätzen Mangolds und Ottos von Wolfsteel z. B. bei nicht-handhafter Tat grundsätzlich nur mit Stadtoerweisung auf „Jahr und Tag“, n. f. S. 817/18), während zugleich bei den gerade hier ganz üblichen „Taidigungen“ (s. S. 821 ff., vgl. oben S. 645) die Sippe

des Erschlagenen — in Nachwirkung des germanischen Kompositionensystems — auf ihren möglichen materiellen Vorteil bedacht zu sein pflegte. Erst später bildete sich die strengere Anschauung aus, daß nicht nur beim „Morde“¹⁴⁾ (S. 807—29), sondern auch bei den gewöhnlichen Entleibungen das Talionsprinzip platzzugreifen habe. Selbst noch im 16. Jahrhundert konnte aber dieser Grundsatz in der Praxis — mit Rücksicht auf die Volksanschauungen — nicht immer zur Durchführung gebracht werden, so daß um diese Zeit die Zahl der (stets mit dem Schwerte) hingerichteten „Totschläger“ noch ziemlich gering erscheint (närl. s. S. 818 ff.). Ganz besonders milde verfuhr man dabei gegen den Adel, für den es sozusagen noch als ein nicht allzu teurer Spaß erschien, „einen seiner armen Leute oder überhaupt sonst einen Bauern niederzuknallen“ (S. 823 u. ff. mit vielen historischen Belegen). Denn konnte die Angelegenheit einmal nicht — wie gewöhnlich — durch bloße Geldzahlung aus der Welt geschafft werden, so drohte dem Schuldigen höchstens etwa noch die Strafe des Reiterdienstes (s. S. 824). Als gesetzlich ausgezeichnete Tötungen erscheinen der (als „höhere Tötung“ wohl noch mit Strafschärfungen belegte) Verwandtenmord (s. S. 829—31, bes. auch über Gattenmord), die selteneren Fälle der „Tötungen von Ungeborenen“ (Abtreibung, S. 831) und „von Kindern“ (S. 831/32 mit kurzer Bemerkung auch über „Kindesaussetzung“) und endlich der „Selbstmord“ (S. 832—835), dessen Behandlung im Würzburgischen einige von den sonst üblich gewesenen Formen abweichende Besonderheiten aufweist (s. auch Knapp in Z. XXVIII, S. 264). Hier sollten nämlich in der Regel die Selbstmörder durch „das Wasser hinweggeschafft“, d. h. in ein Faß gespundet, und dieses dann in die Fluten des Rhains geworfen werden (S. 832/33, vgl. auch S. 535). Die Selbstentleibung des Anshelm von Rosenberg im Jahre 1454 (in deren Folge das berühmte Privileg von 1486 betr. die Konfiskation der Güter von Selbstmördern erging) gab zugleich die Veranlassung zum Wiederaufleben eines uralten, mit dem Volksaberglauben zusammenhängenden Brauches. Man grub nämlich — dem Urteile der Schöffen gemäß — unter der Schwelle der Burg ein Loch, durch das man den Leichnam herauszerrte, um ihn dann schimpflich zu verscharren, denn nur hierdurch hielt man das Schloß vor Entweihung gewahrt (S. 834/35, vgl. auch S. 535; Z. XXII, S. 4; Knapp-Köhler, a. a. D. S. 12.) Über den „Zweikampf“ (S. 835) ist nur wenig zu berichten. Im ganzen scheint man gegen die weitverbreitete Unsitte, der selbst Domherren geschuldigt, ziemlich nachsichtig gewesen zu sein. Um so fürsorglicher beschäftigten sich die alten Würzburger Ordnungen mit der Bestrafung der „Leibesverletzungen“ (S. 835—44). Während nach Bischof

¹⁴⁾ Mit „Mord“ bezeichnete man übrigens noch am Ausgange des Mittelalters häufig ohne weiteres alle Entleibungen, dann speziell auch den gefundenen, an die Zent zu liefernden Leichnam (sog. „liegender Mord“). Närl. s. S. 827 ff.

Mangolds Satzung für Verwundungen bei Ergreifung in flagranti Handoerlust, sonst aber nur Stadtverbannung auf ein Vierteljahr (für andere, leichtere Verletzungen gar nur auf zwei Monate) eintreten sollte, und ebenso noch in den Wolfskeelschen Geboten die Stadtverweisung die Hauptstrafe bildete, huldigen die neueren Gesetze hier im wesentlichen einer Art von Kompositionensystem, wobei zugleich die Vorschriften über die Feststellung der Schwere der Verletzungen zum Teil noch an die bekannte Kasuistik der Volksrechte erinnern (f. S. 844 u. 507/8 über das Messen der Wunden in Güntersleben). Die näheren Angaben über die Terminologie der einzelnen Verletzungen (S. 837 ff.) bilden eine wertvolle Ergänzung zu dem, was darüber auf breiterer Basis vor einigen Jahren A. B. Schmidt (Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen, Jena 1896, vgl. Z. XVIII, S. 121 ff.) ausgeführt hat. Wenn bei dem „Werfen“ und Treffen zuweilen eine geringere Buße erhoben werden soll als beim Fehlen, so ist das nach dem Verfasser (S. 838) daraus zu erklären, daß ja bei irgendwelcher Verletzung auch noch Schadensersatz zu leisten war, auf dessen Betrag man dann eben bei dem Bußansatz Rücksicht nahm.

Auch die „Verletzungen an der Ehre“ (S. 844—54) erscheinen in mannigfacher Abstufung nach der Schwere (so Real- und Verbalinjurien, leichte und schwere Schelte und Verleumdungen [falsche Anschuldigungen], die beim Nachweise des Vorwurfs [z. B. bestimmter Delikte, wie Brand, Diebstahl, Meineid, Verrat, S. 847] dem Geschmähten eine Verurteilung durch die Zeit zuziehen würden, vgl. auch noch S. 854 über Paesquille), dagegen ist es in Würzburg nicht, wie in anderen Gebieten, Brauch gewesen, die verschiedenen Scheltworte aufzuzählen und nach ihrem Werte zu bemessen (S. 845). Des sog. Schmähandats Bischof Melchior von 1550, das schärfer gegen die — bis dahin mit zu leichter Strafe bedrohten — falschen Ankläger vorging, ist schon oben (S. 638) in anderem Zusammenhange gedacht worden, desgleichen der Strafen des Widerrufs, des Lastersteintragens für schmähsüchtige Weiber sowie der Zulässigkeit der Kompensation bei gegenseitigen Injurien (S. 650 und 651).

In dem den „Verletzungen der Sittlichkeit“ gewidmeten Abschnitte (S. 855—62) erhalten wir zunächst (S. 885—56) Aufschluß über die Alt-Würzburger Gesetzgebung und Praxis bezüglich „verbotener Ehe“ („Winklehe“, Mandat Mangolds von 1299, W. von 1681), „Verführung“ und „Entführung“ (W. von 1327). Sodann folgen „Unzucht“ (auch einfacher außerehelicher Beischlaf) und „Kuppelei“ (S. 856—58), wobei viele interessante Mitteilungen über das (1569 abgeschaffte) Würzburger Frauenhaus, den Frauenwirt und die „gemeinen Töchter“ gegeben werden. Den Beschluß bilden vier kurze Kapitel über den — in den einzelnen Epochen recht verschieden bewerteten — „Ehebruch“ (S. 859/60), die (im Gegensatz zur Nürnberger Praxis anscheinend sehr milde geahndete) „Doppellehe“ (S. 860/61), die in der Regel mit Enthauptung bestrafte „Notzucht“, über deren Nachweis durch die Frau die alten Weisümer an diese

recht seltsame Zumutungen stellten (S. 861, vgl. Z. XXII, S. 4) und endlich über „Inzest und Sodmie“ (für welche letztere nur ein Fall von Bestrafung — durch Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung — vorliegt, S. 861/62).

Eine große Bedeutung für die Praxis haben natürlich die „Verbrechen wider das Eigentum“ (S. 863—73) und vor allem der „Diebstahl“ (S. 863—66) gehabt. Verfuhr man hierbei in älterer Zeit im ganzem noch recht milde (nach Wolfskeels Sätzen nur ein Jahr Stadtverweisung), so war doch das Schicksal des auf der Tat ergriffenen Diebes schon damals mit dem Tod am Galgen (am „dürren Baume“) besiegelt, der für schwerere Fälle auch später noch die gewöhnliche Sühne geblieben ist, so besonders für den — nach dem Werte des Gestohlenen bemessenen — sog. „großen“ Diebstahl, wobei aber die Praxis bezüglich der Grenze (unter Bischof Julius: 5 fl.) geschwankt hat. Die geringeren Fälle sind später mit Verbannung und Gefängnis, allein oder in Verbindung mit Leibesstrafen (Rutenstreichen, Ohrabschneiden), Ausstellung am Pranger und Verpflichtung zu öffentlicher Arbeit belegt worden (S. 864). Aus den Bemerkungen über die einzelnen (besonders nach den gestohlenen Gegenständen unterschiedenen) Arten des Diebstahls (S. 864 ff.) sei erwähnt das sonderbare Privileg der Würzburger Metzger, den bei Fleischdiebstählen auf der Tat Ertrappten „mit Lungen (ums Maul) zu schmeißen“ (S. 864, vgl. auch S. 132, 212 u. Z. XXII, S. 7 u. Anm. 16). Wein- und Traubendiebstähle wurden natürlich in dem Weinlande verhältnismäßig streng (nach späteren Mandaten „am Leib oder gar am Leben“) bestraft, ebenso — wie ja meistens überall — der Wilddiebstahl. Selten findet man Hausdiebstähle besonders hervor gehoben. Dem Eindrehler in Kirchen drohte der Feuertod. — Bei Rückfall riskierte der Täter auch in den an sich leichteren Fällen den Hals (S. 866, 864). Die „Unterschlagung“ (S. 866/67) wurde ebensowenig wie der Funddiebstahl vom gewöhnlichen Diebstahl unterschieden. Daß auch der Grundsatz „Der Fehler ist wie der Stehler“ galt, wäre wohl besser beim Diebstahl als am Schlusse des Abschnitts von der „Sachbeschädigung“ (S. 867/68) gesagt worden. Bei letzterem Delikte wurden die Bußen nach dem Werte des Objekts und den Ansprüchen des Klägers bemessen. Besonders scharf verfuhr man gegen Baumschwelger (nach Mandat von 1671 bei Rückfall: Handabhauen und Verweisung aus dem Stifte „auf ewige Tage“). Während für „Betrug und Untreue“ (S. 868) nur wenig urkundliches Material vorliegt, sind „Fälschungen“ (S. 868—73) der verschiedensten Art häufig gewesen. Mit Strafandrohungen gegen das schädliche Treiben der Weinpanscher hat sich u. a. schon Otto von Wolfskeel 1342 beschäftigt. Derselbe Bischof ging auch gegen den Unfug der „Ripper und Wipper“ energisch vor (S. 869/70). Gegen die Markt- und Grenzälschung war man von jeher sehr empfindlich; von der schrecklichen Strafandrohung im Dürfelder Weistum (S. 871) war schon oben S. 648 die Rede. Mancherlei Mandate

sind auch gegen das Falschspielen bzw. gegen das Spielen überhaupt erlassen worden (S. 872/73).

Als „Missetaten wider die Religion“ (S. 874—78) kommen — da Zauberei und Hexerei schon im „Verfahren“ behandelt wurden — nur noch die „Ketzerei“ (S. 874—76), die „Gotteslästerung“ (S. 876—78) und der „Meineid“ (S. 878) in Betracht. Für die Kirchengeschichte wichtig sind die Angaben über die Verbreitung lehrerischer Sekten im Würzburger Territorium (so besonders vor der Reformation der Waldenser, nach ihr der Wiedertäufer). Während der Ketzerei seinen Frevel mit dem Feuertode büßen, der Gotteslästerer in älterer Zeit (Rangolds Gebot v. 1296) mit Zungen- (oder Ohren-) Durchbohrung und auch später noch durchweg streng bestraft werden sollte, scheint die Praxis in der Behandlung Meineidiger vor der Karolina unbestimmt gewesen zu sein („Strafen an Leib und Gut“).

In dem letzten Abschnitt endlich über die „Missetaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen“ (S. 879—83) werden zu Beginn mehrere Fälle von Aufruhr und Gewalttaten, besonders aus dem 14. bis 16. Jahrhundert, besprochen, deren — meist furchtbare — Ahndungen sich jedoch weniger als rechtlich erkannte Strafen denn als politische Willkürakte darstellen. Finden sich Widerstand gegen die Hüter der Ordnung, Tötung und Vergewaltigung von Stadtknechten in den Ämtern häufig vermerkt, so sind umgekehrt Verbrechen und Vergehen, die als eigentliche Beamtendelikte zu bezeichnen wären, verhältnismäßig nur selten vorgekommen. Der berühmte Prozeß der 1483 gegen den ungetreuen Ratsherrn Riese wegen Unterschlagung städtischer Gelder eingeleitet worden, ist wegen seiner hervorragenden Bedeutung für das Verfahren schon bei dessen Darstellung vom Verfasser ausführlich geschildert worden (s. bes. S. 449 ff. sowie auch noch an zahlreichen anderen Stellen des Werkes). Die Schlußbetrachtungen über die Sonderdelikte der Soldaten nebst dem Abdruck des „Artifelbriefes“ für „die Fußknechte im hessischen Kriege“ von 1528 (S. 882, Anm. 8), der in der Nichtanerkennung der Trunkenheit der Söldner als Strafmilderungsgrundes schon an § 49, Abf. 2 des RMilStGBs. erinnert, bilden noch einen kleinen, aber beachtenswerten Beitrag zur Geschichte des deutschen Militärstrafrechts.

So verstehen es Knapps „Zenten“, die Aufmerksamkeit des Lesers tatsächlich bis auf die letzte Seite rege zu erhalten, zumal es dem Verfasser im ganzen auch wohl gelungen ist, das ungeheure Material in eine gute und anziehende äußere Form zu bringen. Freilich kann die Ausdrucksweise nicht ganz vorbehaltlos gelobt werden, denn sie enthält nicht nur einzelne grammatische oder stilistische Unebenheiten, sondern verrät auch eine offenbare Vorliebe für altertümliche Wörter einerseits (vgl. z. B. „die Inwohner“, wie durchweg für die Einwohner gesagt ist, „die Abhör“ = das Verhör [S. 148], „der Ableib“ = die Entleibung [S. 679 u. öfter], ja „der Ableiber“ [S. 822], „in Abweisen geraten“ [S. 141, 154], „im Weiwesen“ = im Weiseln [S. 345] u. a. m.), für gewisse, noch nicht im Sprachgebrauch eingebürgerte Neubildungen

andrerseits (vgl. z. B. „gotteslästern“ [S. 132], „bedrangt werden“ [S. 805], „der Mißhändler“ [S. 830], „Einzug der Güter“ statt: Einziehung [S. 586], „es obliegt [statt: unterliegt] keinem Zweifel“ usw.). Auch fällt es auf, daß in der Quellensammlung (Bd. I, 1, 2) — wohl nach dem Vorbilde von Grimms Rechtsaltertümern — nirgends (also auch nicht bei den eigenen Ausführungen des Verfassers in den Anmerkungen) große Anfangsbuchstaben für die Hauptwörter verwendet sind, während für den zweiten Band diese Methode wieder aufgegeben ist. Für einen Übelstand endlich möchte ich das gänzliche Fehlen von Zahlen (oder sonstigen Unterscheidungszeichen) für die einzelnen größeren und kleineren Abschnitte halten, da dies dem Leser den Gebrauch des Werkes sehr erschwert, besonders auch in Anbetracht der überaus zahlreichen (an sich ja recht dankenswerten) Verweisungen auf nachfolgende oder bereits vorhergegangene Stellen. Denn, um deren Seitenzahl genauer festzustellen, muß man schlechterdings auf das Inhaltsverzeichnis zurückblättern, das zudem noch mit der wirklichen Einteilung des Textes nicht immer ganz übereinstimmt. Doch das sind ja alles nur äußerliche (ev. bei einer zweiten Auflage leicht zu behobende) Kleinigkeiten, die den hohen Gesamtwert der Arbeit nicht zu beeinträchtigen vermögen. Niemand, der sich ihrem Studium mit der erforderlichen Muße zu widmen vermag, wird sie ohne reichen Gewinn für seine rechtsgeschichtlichen Kenntnisse aus der Hand legen.

Tagesfragen.

I. Zur Strafprozeßreform.

Von Professor Dr. August Hegler, Tübingen
(Fortsetzung und Schluß von Seite 560.)

Ex professo beschäftigt sich mit der Frage des Legalitätsprinzips Preiser¹²⁹⁾, der das Legalitätsprinzip als solches beibehalten, aber bei Vergehen¹²⁹⁾ und Übertretungen der Staatsanwaltschaft die Befugnis eingeräumt wissen will, ein Einschreiten ausnahmsweise dann zu unterlassen, wenn es sich um einen besonders leichten Fall handelt und die Strafverfolgung nicht im öffentlichen Interesse liegt, bei Ablehnung der Erhebung öffentlicher Klage soll zwecks Vermeidung von Mißbräuchen „Privatanklage“ zugelassen werden¹³⁰⁾. Die Frage des Legalitätsprinzips behandeln weiter in dem Schrötschen Sammelwerk Rittermaier, Schmidt-Ernsthausen, Thiersch und Schrött selbst. Rittermaier¹³¹⁾ bespricht insbesondere die Begriffe „Legalität“ und „Opportunität“, weist nach, daß das Legalitätsprinzip bei uns in keiner Weise klar gedacht ist und tritt dafür ein, daß überall, wo das öffentliche Interesse oder die vollkommene praktische Unerheblichkeit des Falles es ermöglichen, Opportunitätsprinzip gelten solle, betr. die Garantie der Straflagenerhebung weise die Entwicklung auf die subsidiäre Popularklage hin. Schmidt-Ernsthausen¹³²⁾ will nur bestimmte Arten von strafbaren Handlungen dem Opportunitätsprinzip zuteilen, wofür er eine Reihe von Gesichtspunkten aufstellt, die er dann im einzelnen anwendet, in den Fällen des Opportunitätsprinzips soll prinzipiale Privatanklage (bei Übertretungen eventuell Popularklage jedes schöffensbaren Einwohners der Gemeinde des Begehungsorts) Platz greifen. Thiersch¹³³⁾ spricht sich gegen Beseitigung aber für Einschränkung des Legalitätsprinzips aus, das Opportunitätsprinzip will er nur bei solchen Delikten zulassen, deren Verfolgung durch den Verletzten gewährleistet erscheint

¹²⁹⁾ In Zeitschrift der Juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M. (für Sagen), Frankfurt a. M. 1906, Neumann.

¹²⁹⁾ Eventuell mit Ausnahme der gemeingefährlichen und Amtsdelikte.

¹³⁰⁾ Daß eine Einschränkung durch Heraushebung nur einzelner bestimmter Delikte sich nicht empfiehlt, daß die Vorschläge der Kommission in dieser und in anderen Beziehungen unbefriedigend sind, führt P. treffend aus. Gegen die von ihm vorgeschlagene Zulassung der „Privatanklage“ besteht das Bedenken, daß auch dann eine Ausschaltung der minima nicht völlig garantiert ist.

¹³¹⁾ I. c. 148 ff.

¹³²⁾ I. c. 162 ff.

¹³³⁾ I. c. 202 ff.

und in Verbindung mit Einführung der prinzipalen Privatklage, diese Delikte werden im einzelnen aufgezählt. Das Ziel, das Thiersch erreichen will, ist dem sonst verfolgten diametral entgegengesetzt: sichere Garantie, daß die Anklage nicht vernachlässigt wird. Als Regel will Aschrott¹²⁴⁾ das Opportunitätsprinzip eingeführt wissen, das Legalitätsprinzip als Ausnahme bei gewissen Deliktgruppen (Delikten politischer Färbung usw.), als Korrektiv soll die subsidiäre Privatklage dienen. Die Ausführungen leiden zum Teil (bei Schmidt-Ernsthausen und Thiersch) unter dem Mangel der Scheidung folgender zu trennender Probleme: Frage des Anlagemonopols (Einschränkung desselben durch Zulassung von Privatklage i. w. S.), Frage des Opportunitätsprinzips im Gegensatz zum Legalitätsprinzip, Frage der Garantien gegen Mißstände beim Opportunitätsprinzip (subsidiäre Privatklage usw.), Frage der Garantien für Durchführung des Legalitätsprinzips.

8. Mit am schärfsten ist der Meinungsgegensatz bezüglich der Regelung der Verteidigung, die Schuld liegt an Einseitigkeit in der Verfechtung der beiden schon oben erwähnten sich gegenüberstehenden Interessen. Ein gutes Beispiel hierfür geben die z. T. diametral sich gegenüberstehenden Ausführungen von Rosenberg¹²⁵⁾ einerseits, Heinemann¹²⁶⁾ andererseits im Aschrottschen Sammelwerk. Außer den Genannten hat sich Schultetus¹²⁷⁾ speziell mit diesem Gegenstand beschäftigt. Rosenberg behandelt ausführlich und instruktiv die Frage der notwendigen Verteidigung, wobei er sich insbesondere gegen den Kommissionsbeschluß Nr. 109 als zu weitgehend¹²⁸⁾ und gegen § 140 Abs. 2 Z. 2 StPD. wendet¹²⁹⁾, bezüglich des Rechts der Akteneinsicht erklärt er sich für den im wesentlichen den jetzigen Rechtszustand beibehaltenden Kommissionsbeschluß 114, gegen die Einschränkung durch den vielangefochtenen Beschluß Nr. 113, bei der Frage der Stellung des Verteidigers im Vorverfahren äußert er sich gegen Einführung der vollen Öffentlichkeit oder Parteienöffentlichkeit für alle Beweistermine im Vorverfahren, er will dem Beschuldigten ein Recht auf Anwesenheit in den Beweisterminen einräumen, welche die sofortige Aufhebung einer Beschlagnahme, Festnahme, Verhaftung betreffen, weiter ein Recht, bei der Ausnahme derjenigen Beweise mitzuwirken, die er selbst zum Zweck seiner Entlastung beantragt hat, bezüglich der übrigen Beweistermine könne es beim Vorschlag der Kommission sein Bemenden haben, gleiche Begrenzung des Anwesenheitsrechts müsse bezüglich des Verteidigers gelten (abgesehen von den

¹²⁴⁾ Generalreferat 74 ff.

¹²⁵⁾ Bei Aschrott 306 ff.

¹²⁶⁾ Bei Aschrott 334 ff.

¹²⁷⁾ Schultetus, S., Die Verteidigung in Strafsachen, Ein Beitrag zur Kritik der Vorschläge der Kommission für die Reform des Strafprozesses, Berlin 1907, Struppe und Winkler.

¹²⁸⁾ Für diesen Beschluß treten ein Heinemann a. O. 365, Schultetus a. O. 5 ff.

¹²⁹⁾ Vgl. gegen diese Bestimmung auch Schultetus a. O. 15.

Fällen §§ 191 Abs. 4, 192 StPD.), er erklärt sich gegen schlechthinige Zulassung des Verteidigers zu den Vernehmungen des Beschuldigten und tritt hierin dem Kommissionsvorschlag bei, ausnahmsweise will er ein formelles Recht des Verteidigers auf Anwesenheit bei denjenigen Vernehmungen anerkennen, welche die Aufhebung einer Beschlagnahme, Festnahme oder Verhaftung zum Gegenstand haben. Heinemanns stark subjektive Ausführungen empfehlen für die Hauptverhandlung die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands gegenüber der von der Kommission (Beschlüsse 181, 185, 113) angeblich geforderten „Entrechtung“ des Verteidigers. Für das Vorverfahren bedürfte die Stellung des Verteidigers einer Verbesserung, während die Kommissionsbeschlüsse sie vielmehr verschlechtern (insbes. durch Beschl. 114, 134). D. macht in dieser Richtung weitgehende detaillierte Vorschläge, in erster Linie für den Fall einer Beseitigung des gerichtlichen Vorverfahrens, dann aber auch für den Fall seiner Beibehaltung, weiter macht er Vorschläge betr. die notwendige Verteidigung. Maßvoll gehalten ist die kleine Schrift von Schultetus. Er bespricht die notwendige Verteidigung, im wesentlichen den Kommissionsbeschlüssen zustimmend, bei Beschl. 112 schlägt er statt der Sollvorschrift eine Mussvorschrift vor.¹⁴⁰⁾ In der Frage des Akteneinsichtsrechts tritt er für prinzipielle Gewährung desselben bei allen Zeugenvernehmungsprotokollen im Ermittlungsverfahren (gegen Beschl. 115) und für Einschränkung des Beschlusses 113 Abs. 1 ein, andererseits hält er Beschl. 114 Abs. 1 S. 3 für zu weitgehend. Betr. den Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten wendet er sich gegen die einfache Aufhebung von § 148 Abs. 3 StPD. (Beschl. 117)¹⁴¹⁾, spricht für Abänderung des Beschlusses 116 und gegen völlige Freigabe des schriftlichen und mündlichen Verkehrs des Verteidigers mit dem Beschuldigten für die Zeit nach Eröffnung des Hauptverfahrens¹⁴²⁾, macht beachtenswerte Vorschläge zu §§ 148 Abs. 2, 99, 97 StPD. im Interesse stärkerer Garantierung freien Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigtem. Treffend ist, was Verf. über die Notwendigkeit einer Erhöhung der Gebühren für die Verteidigung, des Wegfalls, mindestens einer Einschränkung der Bestellung von Referendaren zu Verteidigern¹⁴³⁾, der Gewährung einer hinlänglich geräumigen Frist für die Vorbereitung der Verteidigung, besonders für die Stellung von Anträgen vor Eröffnung des Hauptverfahrens bemerkt. Einzelne kleine Ungenauigkeiten finden sich. Über die Verteidigung in der Voruntersuchung äußert sich Kohler in „Moderne Rechtsprobleme“.¹⁴⁴⁾

¹⁴⁰⁾ Vgl. auch Rosenberg a. D. 312, 317.

¹⁴¹⁾ Für dieselbe Heinemann a. D. 358 und (mit einer Einschränkung) Rosenberg a. D. 325.

¹⁴²⁾ Er schlägt eine Fassung vor, die eine Einschränkung der prinzipiell statuierten Verkehrsfreiheit bei Vorliegen von Kollisions- oder Fluchtverdacht stützenden Tatsachen auspricht.

¹⁴³⁾ Vgl. auch Heinemann a. D. 364, z. T. auch Rosenberg a. D. 319f.

¹⁴⁴⁾ S. 71 ff. (für Gestattung unbedingt freien Verkehrs mit dem Verteidiger).

¹⁴⁵⁾ Ueber Verteidigung bei Jugendlichen s. u.

9. Auf den höchst bedauerlichen Mangel prinzipieller Bestimmungen über die Prozeßfähigkeit in der StPD. weist der Referent in einem vor einer Versammlung von Juristen und Psychiatern gehaltenen Vortrag hin.¹⁴⁰⁾

10. Bei der Frage der Zwangsmittel im Strafverfahren stoßen das Interesse an wirksamer Energie der Strafverfolgung einerseits und das Interesse an Respektierung der Freiheit der Person und Unverletzlichkeit des Eigentums andererseits naturgemäß auseinander, dies spiegelt sich in der Divergenz der Vorschläge. Die Materie behandeln im Sammelwerk Feisenberger¹⁴¹⁾ und Loewenstein.¹⁴²⁾ Der erstere bespricht vorwiegend die Frage der Beschlagnahme und Durchsuchung, sehr ins Detail eingehend und mit Aufstellung eines beachtlichen spezialisierten Gesetzesvorschlags¹⁴³⁾, auf den hier nur verwiesen werden kann; zur Frage der Untersuchungshaft macht er eine Reihe von Vorschlägen, insbesondere betr. Festlegung eines (Soll-) Maximums der Haftdauer bis zur Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens (3 Monate), bei längerer Dauer soll die Strafkammer des LG. über die Fortdauer der Haft zu beschließen haben.¹⁴⁴⁾ Der letztere tritt in der wichtigen Frage der körperlichen Untersuchung — maßvoll — dafür ein, daß der Zwang zu solcher bei unverdächtigen (zeugnispflichtigen) Personen auf die Fälle beschränkt werden müsse, in denen die Feststellung der Körperbeschaffenheit zur Aufklärung des Sachverhalts dem Gericht unerlässlich erscheint und die begründete Vermutung besteht, daß die zu untersuchende Person in wesentlichen Punkten unzutreffende oder unvollständige Angaben über ihre körperliche Beschaffenheit gemacht hat. Betr. die Frage der Untersuchungshaft schlägt er eine Reihe von Streichungen bzw. Abänderungen der Kommissionsbeschlüsse vor, falls man sich mit den kleinen, von der Kommission gesteckten Zielen begnügen wolle, von einer fortgeschrittenen Zeit verlangt er aber eine entschiedenere Umgestaltung, für die er eine Reihe von Grundbedingungen der Regelung aufstellt, insbesondere Verhängung der Haft nur als Folge erwiesenen schuldhaften Verhaltens¹⁴⁵⁾, Prüfung der Beweise in einem mit allen Rechtsgarantien umgebenen mündlichen Verfahren, Bestellung eines Verteidigers auf Antrag des Beschuldigten von Amts wegen, zeitliche Beschränkung der Kollisionshaft auf einen zur Beweisführung ausreichenden Zeitraum, der Fluchthaft auf das Maximum der dem Beschuldigten voraussichtlich drohenden oder in I. Instanz gegen ihn verhängten Strafe. Aschrott¹⁴⁶⁾

¹⁴⁰⁾ Hegler, A., Latente Geistesstörung bei Prozeßbeteiligten, Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, 4. Bd., S. 7/8 (S. 36 ff., speziell 38, 49 f., S. 25 und 26), Halle a. S., Marhold, 1906.

¹⁴¹⁾ I. c. 222 ff.

¹⁴²⁾ I. c. 273 ff.

¹⁴³⁾ I. c. 255 ff.

¹⁴⁴⁾ S. nun auch Feisenberger Mitt. d. JRB. 14, S. 575 ff., wo unter der Voraussetzung der Ausschaltung des Richters aus dem Vorverfahren (s. I. andere) Vorschläge betr. Festnahme, Verhaftung, Vorführung gemacht werden.

¹⁴⁵⁾ Was übrigens von L. sehr weit gefaßt wird, s. S. 249 (Vorbestraftsein in gewisser Art).

¹⁴⁶⁾ Generalreferat 100 ff.

erklärt sich für Beseitigung der Kollusionshaft¹⁵²⁾, gegen gesetzliche Begrenzung der Zeitdauer der Untersuchungshaft (Streichung der Fristen des § 126 StPD.), für Anordnung der Untersuchungshaft durch den Staatsanwalt¹⁵⁴⁾, dafür, daß jedem wegen Verbrechen, Vergehens Verhafteten auf Antrag ein Verteidiger von Amtes wegen zu bestellen ist¹⁵⁵⁾, durch welchen der Verhaftete jederzeit gerichtliche Entscheidung (des AG. nach mündlicher Verhandlung) über die Untersuchungshaft beantragen kann. Einige Äußerungen zu Einzelfragen liegen vor. Krüger¹⁵⁶⁾ tritt für eine Ergänzung des § 126 oder § 132 StPD. bezüglich der Frage ein, welcher Richter die Haftkontrolle gemäß § 126 StPD. auszuüben hat, wenn ein Beschuldigter, gegen den die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, in dem Bezirk eines anderen Gerichts, als desjenigen, welches den Haftbefehl gegen ihn erlassen hat, ergriffen wird. Hämmer¹⁵⁷⁾ befürwortet eine Aenderung des § 132 StPD. namentlich u. a. in der Richtung, daß die Vorführung vor den nächsten RA. auf Verlangen nicht davon abhängen soll, daß der Ergriffene nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden kann und gibt eine Fassung im Sinne seiner Vorschläge. Zu der anlässlich des Falls Erzberger praktisch gewordenen Frage der Zulässigkeit einer Durchsuchung im Reichstagsgebäude ohne Genehmigung des Reichstags bzw. seines Präsidenten liegen auch de leg. ser. Äußerungen vor.¹⁵⁸⁾

11. Vielumstritten ist auch jetzt noch die Frage der Ausgestaltung des Vorverfahrens. In längeren Ausführungen haben sich hierzu geäußert¹⁵⁹⁾ Aschrott¹⁶⁰⁾, Weingart¹⁶¹⁾, v. Lilienthal¹⁶²⁾, Benedict.¹⁶³⁾ 164) Besonders stehen sich hier gegenüber das Interesse an wahrhaft durchgeführter Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Hauptverfahrens einerseits, das Interesse an geordneter Leitung der Hauptverhandlung und erschöpfender Erörterung der Sache in derselben andererseits. Von jenem aus muß man verlangen: die Nichtbeeinflussung des Hauptverfahrens durch die Protokolle des Vorverfahrens, das nur der Vorbereitung der Entscheidung über die Anklage dienen soll, diese Ansicht ist gewichtig vertreten von Abides¹⁶⁵⁾,

¹⁵²⁾ Sleptisch in dieser Richtung — wohl mit Recht — Groß Arch. Krim. Anthr. 27, 126, a. R. auch Feisenberger Mitt. d. J.R.B. 14, 583.

¹⁵⁴⁾ Dagegen Groß a. D.

¹⁵⁵⁾ Dagegen Groß a. D.

¹⁵⁶⁾ Recht 10, 1072 f.

¹⁵⁷⁾ GerS. 70, 79 ff.

¹⁵⁸⁾ Von Hubrich, GerS. 71, 153 f., Müller-Reinigen, Virchs Ann. 06, 600 f., f. weiter die vom Reichstag angenommene Resol. Ablaf u. Gen.-Druckf. XII. Legper. I. Sess. Nr. 684, Sten. Ber. d. Sess. 3392 f.

¹⁵⁹⁾ Eine Diskussion über die Reform des Vorverfahrens unter Berücksichtigung der Reformbestrebungen in Deutschland fand in der österreichischen kriminalistischen Vereinigung statt, vgl. hierüber Allg. österr. Gerichtszeit. 57. Jahrg., 387 ff., 395 ff., 58. Jahrg., 20 ff.

¹⁶⁰⁾ Generalreferat 86 ff.

¹⁶¹⁾ Bei Aschrott 380 ff.

¹⁶²⁾ Bei Aschrott 388 ff.

¹⁶³⁾ GoldArch. 53, 247 ff.

¹⁶⁴⁾ Vgl. auch noch den den Lesern dieser Zeitschrift bekannten Aufsatz von Carl Henschel JStB. 27, 4:32 ff. (bes. betr. Kommissionsbeschl. 122).

¹⁶⁵⁾ Zur Verständigung usw. 31 f.

Rannhardt¹⁶⁶⁾, Stein¹⁶⁷⁾, Kleinfeller¹⁶⁸⁾, Afschrott¹⁶⁹⁾, und besonders von v. Lilienthal.¹⁷⁰⁾ Unseres Erachtens gehört ihr die Zukunft, dem anderen Interesse kann auch bei derartiger Regelung Rechnung getragen werden.¹⁷¹⁾ Man kann aber von letzterem dazu kommen, die Benutzung der Protokolle des Vorverfahrens für die Hauptverhandlung zu befürworten, wodurch das Vorverfahren zugleich den Charakter einer Vorbereitung der Hauptverhandlung erhält, in diesem Sinne äußert sich Weingart.¹⁷²⁾ Weiter stehen sich gegenüber das Interesse an der Position des Beschuldigten, das zur Forderung eines kontradiktorischen Vortermins (Eröffnungsverfahrens) führt und das Interesse an Nichtvereitelung der Strafverfolgung, das zur Verneinung dieser Forderung veranlaßt. Für diese Forderung erklärt sich Afschrott¹⁷³⁾, gegen dieselbe Weingart¹⁷⁴⁾ (insbes. aus Furcht vor Kollisionen). Auch in der Berichtsperiode ist sodann wieder ausführlich die Streitfrage der Beibehaltung oder Beseitigung der Voruntersuchung und des Untersuchungsrichters behandelt worden, bei der sich besonders das Interesse an Konzentration aller Handlungen in einer Hand und das an Vermeidung einer schwierigen Doppelaufgabe (Sorge für Belastung und Entlastung) gegenüberstehen. Für Beseitigung erklären sich Afschrott¹⁷⁵⁾, v. Lilienthal¹⁷⁶⁾, Scholz¹⁷⁷⁾, Stein¹⁷⁸⁾, für Beibehaltung Groß¹⁷⁹⁾, Weingart.¹⁸⁰⁾ Des Näheren ist noch folgendes auszuführen. Die Vorschläge der Kommission betr. das Vorverfahren kritisiert v. Lilienthal¹⁸¹⁾ sehr abfällig. Dem Gedanken der Parteienöffentlichkeit bringt er das größte Mißtrauen entgegen. Er leugnet die Notwendigkeit zweier Behörden für das Vorverfahren. Was der zur Erhebung der Anklage Berufene ermittelt, solle in seinen Akten bleiben, in der Anklageschrift verwendet werden. Dem Beschuldigten sei ein Recht darauf zu geben, daß bestimmte Beweisangebote seinerseits berücksichtigt werden müssen. Protokolle

¹⁶⁶⁾ A. D. 51f.¹⁶⁷⁾ L. c. 30f.¹⁶⁸⁾ „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 190 ff.¹⁶⁹⁾ Generalreferat 90, 91f.¹⁷⁰⁾ L. c., bes. 409 ff., unter scharfer Kritik der Kommissionsbeschlässe, insbes. des Beschl. 130. S. auch noch Wagner a. D. 89.¹⁷¹⁾ Insbesondere durch bessere Ausgestaltung der Anklageschrift, so Afschrott, Generalreferat 92 ff. Ähnlich v. Lilienthal l. c. 411, 413. Bedenken (wahi nicht durchgreifende) dagegen erhebt Groß, ArchKrimAnthr. 27, 122 ff.¹⁷²⁾ L. c. 382. S. auch v. Spindler bei Afschrott 445.¹⁷³⁾ Generalreferat 96, soweit Berufung gegen das Urteil zugelassen ist. Vergl. auch Benedict a. D., Rasenblatt 3StW. 28, 58 ff.¹⁷⁴⁾ Bei Afschrott 390 ff.¹⁷⁵⁾ Generalref. 90 (Leitung des Vorverfahrens ausschließlich in die Hand der Staatsanwaltschaft zu legen).¹⁷⁶⁾ Bei Afschrott 398 ff.¹⁷⁷⁾ Recht 11, 1117 ff. (Ersetzung durch Staatsanwalt, wenn nicht: Bestellung des Richters zum öffentlichen Ankläger).¹⁷⁸⁾ L. c. 31f. S. auch noch Wagner a. D. S. 80, Kohler, Roberne Rechtsprobleme 71.¹⁷⁹⁾ ArchKrimAnthr. 27, 122.¹⁸⁰⁾ L. c. 383 ff.¹⁸¹⁾ A. D.

über ausnahmsweise vorgenommene richterliche Akte (vornebgenommene Teile der Beweiserhebung) sollen einen dem Beschuldigten auch vor der Hauptverhandlung zugänglichen Teil der Gerichtsakten bilden, sonst sollen bis zur Anklage nur Akten der Staatsanwaltschaft vorhanden sein, zur Vorbereitung für die Verteidigung solle die Anklageschrift dienen, wünschenswert wäre eine mündliche Erörterung ihres Inhalts unter Beiziehung des Verteidigers (Schlußtermin). Die Kommissionsvorschläge betr. das Eröffnungsverfahren hält v. L. im wesentlichen für wertvoll, nur einzelnes stellt er aus. Die Ausführungen von Benedict¹⁰²⁾ sind nicht recht klar. Er redet zunächst vom staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren nach den Kommissionsvorschlägen. Er glaubt, durch sie werde die historische, hochgeachtete Stellung der Staatsanwaltschaft untergraben. Die Vorschläge betr. Parteienöffentlichkeit im Vorverfahren hält er für wertlos. Nach seiner Ansicht gibt es nur zwei Möglichkeiten: geheimes und schriftliches Vorverfahren, unseren langsamen Aktenprozeß, oder das schnelle öffentliche und mündliche Vorverfahren nach englischem Muster, letzteres empfiehlt er. Betr. die darauf besprochene Gestaltung der Voruntersuchung bezeichnet er insbesondere die Richtübertragung der gerichtlichen Voruntersuchung auf die deutschen Amtsgerichte als einen der größten Fehler der Kommission. Bezüglich der Eröffnung des Hauptverfahrens ist er der Meinung, daß eine öffentliche, mündliche Voruntersuchung die Verteidigung genügend vorbereite und dem Richter für die Eröffnung ausreichende Unterlagen bezüglich des Schuldbeweises gewähre. Bei Beibehaltung des schriftlichen und geheimen Vorverfahrens würde die Ausdehnung der gerichtlichen Untersuchung und ihre Übertragung auf die Amtsgerichte es ermöglichen haben, dem A. N. den Eröffnungsbefehl zu überlassen, soweit man letzteres nicht tun wollte, wäre notwendig gewesen Einführung eines kontradiktorischen Verfahrens vor der Beschlusssammer mit Vorführung der Belastungszeugen.

12. In temperamentvollen Ausführungen bespricht v. Spindler¹⁰³⁾ die Hauptverhandlung. Seine Grundanschauung ist, daß im Gericht und Vorsitzenden ein unabhängiges Organ geschaffen werden solle, das unbeengt durch unnützen Formelkram im Wesentlichen selbst bestimmt, was es zur Erbringung seiner Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten für erforderlich hält. Diesem Grundsatz der Freiheit des Gerichts im Interesse der Erforschung materieller Wahrheit und rascher, glatter Prozeßerledigung kann aber entgegengehalten werden die Notwendigkeit gesetzlicher Schranken für das Gericht im Interesse einer Garantie für den Angeklagten und die Verteidigung und auch hier wird ein Kompromiß geboten sein. Im Einzelnen sei aus dem von v. Spindler Ausgeführten folgendes hervorgehoben. Er tritt dafür ein, daß nach Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse der Ankläger die Anklage darlegen solle, daß die Vorstrafen nur festgesetzt werden sollen, soweit dies

102) A. C.

103) Bei A. Schrott 442 ff.

nach Ermessen des Vorsitzenden für die Entscheidung von Bedeutung ist (bei Beanstandung Gerichtsbeschlusses), den Kommissionsbeschluss 181 billigt er und regt im Zusammenhang damit einen Zusatz zu § 180 StGB. an betr. Annahme von Ungebühr bei grober Fahrlässigkeit in Stellung von Fragen an Zeugen oder Sachverständige¹⁸⁴), für die Beweisaufnahme will er (noch über Kommissionsbeschluss 185 hinausgehend) als leitenden Grundsatz aufstellen, daß das Gericht in erster und in der Berufungsinstanz den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen und darüber entscheiden solle, welcher Beweismittel es sich zur Bildung seiner Ueberzeugung bedienen wolle, daß jede Erkenntnisquelle ihm hierzu freistehen solle,¹⁸⁵) wovon er aber eine Reihe von, z. T. wichtigen, Ausnahmen machen will, § 377 Z. 8 StPD. will er gestrichen wissen, aus schärfste erklärt er sich gegen den Kommissionsbeschluss Nr. 199 betr. das Sitzungsprotokoll,¹⁸⁶) Die Ausführungen v. Lilienthal's¹⁸⁷) bemängeln besonders die starke Ausdehnung des Absenzverfahrens¹⁸⁸) durch die Beschlüsse 168 f.,¹⁸⁹) weiter die Vorschläge betr. die Urteilsbegründung Nr. 196¹⁹⁰) und Nr. 195 Abs. 2. Aschrott¹⁹¹) äußert sich gegen den Kommissionsbeschluss 182, bekräftigt, daß anstatt dessen der Staatsanwalt bei Beginn der Verhandlung die von ihm erhobene Anklage vortrage und begründe,¹⁹²) spricht gegen den Beschluss 185, dem gegenüber er das in § 244 StPD. niedergelegene Kompromiß für rationeller hält. Eine Reihe von Stimmen erklärt sich — mit Recht — gegen das Verhör des Angeklagten durch den vorsitzenden Richter in der Hauptverhandlung, so Adies,¹⁹³) Mannhardt,¹⁹⁴) Stein,¹⁹⁵) Aschrott,¹⁹⁶) Kleinfeller,¹⁹⁷) Benedict;¹⁹⁸) Hauck¹⁹⁹) tritt dafür ein, daß dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben sei, sich frei aus sich heraus und unbeeinflusst durch Fragen des Richters auszusprechen und zeigt, wie

¹⁸⁴) Vgl. betr. die Frage der Feststellung von Vorstrafen in der Hauptverhandlung bezügl. des Angeklagten und der Zeugen auch noch Oppler DZ. 12, 647 ff., der beachtliche, detaillierte Vorschläge hinsichtlich der Begrenzung dieser Feststellung macht, denen Bürger das. 1022 beistimmt, weiter „Nord und Süd“ Heft 364 S. 25, 367 S. 128, 368 S. 273, 369 S. 393, 370 S. 154.

¹⁸⁵) Diametral entgegengesetzt Heinemann bei Aschrott 334 f., weiter Benedict GoldArch. 53, 257 ff., der als Grund der Unpopularität des deutschen Richters dessen freie Disposition über den Beweisstoff bezeichnet.

¹⁸⁶) Anders o. Lilienthal bei Aschrott 441, der den Beschluss für besonders erfreulich erklärt.

¹⁸⁷) Bei Aschrott 426 ff.

¹⁸⁸) l. c. 429 ff.

¹⁸⁹) Während o. Spindler 498 dieser Ausdehnung zustimmt. Gegen Absenz- und Kontumazialverfahren bei Jugendlichen Lenz ZStW. 27, 862, 870.

¹⁹⁰) M. R. — wohl mit Recht — o. Spindler a. O. 481 f.

¹⁹¹) Generalreferat 109 ff.

¹⁹²) S. auch o. S. 567 o. Spindler a. O. Dagegen Groß ArchKrimAnthr. 27, 127 f.

¹⁹³) Zur Verständigung usw. 31 f.

¹⁹⁴) M. D. 52.

¹⁹⁵) Zur Justizreform 30 f.

¹⁹⁶) Generalreferat 111.

¹⁹⁷) „Schwurgerichte und Schöffengerichte“ I, 190 ff.

¹⁹⁸) GoldArch. 53, 250 f.

¹⁹⁹) Recht 11. 49 f. Vgl. auch noch Rohler Roberne Rechtsprobleme 67 ff., bef. 70 f. (kein Verhör zwecks Ueberführung), Wagner a. O. 89 f.

die Fragestellung insbesondere betr. die Aufklärung des subjektiven Tatbestands von größter Bedeutung ist. Detailfragen behandeln Beling,²⁰⁰⁾ der zwecks Vermeidung von Mißverständnissen eine Vorschrift vorschlägt, dahingehend: vor Verkündigung des Urteils soll der Vorsitzende den Parteien Gelegenheit geben, die vom Gericht beachtete Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe kennen zu lernen und sich behufs Aufdeckung etwaiger Mißverständnisse und etwaiger vom Gericht übersehener Punkte zu äußern, Zimmerwahr,²⁰¹⁾ der einen Zusatz zu § 232 StPD. vorschlägt, daß für Anwendung desselben die Publikationsbefugnis nach § 200 StGB. außer Betracht zu bleiben habe, Rahl,²⁰²⁾ der verlangt, daß der Richter in gründlicherer Ausgestaltung und Anwendung des § 266 Abs. 3 S. 1 StPD. in den Gründen des Strafurteils sich tunlichst erschöpfend über die Strafzumessungsgründe verbreite, Aschaffenburg,²⁰³⁾ der in freisprechenden Urteilen besonders deutlich ausgesprochen wissen will, warum die Freisprechung erfolgen mußte, Loewenstein,²⁰⁴⁾ der eine gesetzliche Lösung der aus dem Verlust der Gerichtsakten mit dem Urteil sich ergebenden, nach ihm unlöslichen Schwierigkeiten²⁰⁵⁾ vermißt. Eine vielbehandelte, anlässlich des Hardenprozesses besonders in den Vordergrund getretene Einzelfrage ist die der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung und — was als damit zusammenhängend zugleich genannt werden mag — die der Berichterstattung der Presse in Bezug auf die Strafrechtspflege.²⁰⁶⁾ In ersterer Beziehung erklärt sich v. Spindler²⁰⁷⁾ gegen den Kommissionsbeschluß 38b²⁰⁸⁾ als nicht weit genug gehend, es dürfe nicht auf die Zustimmung aller Beteiligten ankommen, lediglich das Ermessen des Gerichts müsse entscheiden, gegen den Beschluß 38b erklärt sich auch Aschrott,²⁰⁹⁾ Lenz²¹⁰⁾ will die Oeffentlichkeit in allen Verfahrensarten und allen Instanzen auf Parteantrag oder von Amtswegen bei sittlicher Gefährdung des Jugenblichen ausgeschlossen wissen, selbst dann, wenn Erwachsene beteiligt sind. Friedlaender²¹¹⁾ erklärt sich gegen die Differenzierung zwischen Staatsanwalt und Privatkläger in Kommissionsbeschluß 38a und beantragt die Worte „jedoch, falls öffentliche Klage erhoben ist, nur wenn die anderen Beteiligten nicht widersprechen“ zu streichen. Fulb²¹²⁾ spricht für Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Beleidigungssachen (nur bei solchen, nicht bei anderen Privatklagedelikten) in der Weise, daß jede Prozeßpartei ein Recht auf Ausschluß der Oeffentlichkeit haben solle. Eine Enquete betr. Einschränkung der Oeffentlichkeit im Privatklageverfahren veranstaltet der

²⁰⁰⁾ Recht 12, 6 ff.²⁰¹⁾ DZS. 12, 1142.²⁰²⁾ DZS. 11, 901.²⁰³⁾ RSchrKrimVstg 4, 521 ff.²⁰⁴⁾ DZS. 12, 284 ff.²⁰⁵⁾ Gadow DZS. 12, 587 ff. hält dieselben nicht für unlöslich.²⁰⁶⁾ Vgl. hierzu auch die Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhaus vom 28. Januar d. J.²⁰⁷⁾ Bei Aschrott 456 f., s. auch das. 720 ff.²⁰⁸⁾ Eventueller Ausschluß bei Verurtheilten unter 18 Jahren.²⁰⁹⁾ Generalreferat 118 f.²¹⁰⁾ REtW. 27, 806 f. 871.²¹¹⁾ Bei Aschrott 594 f., 597.²¹²⁾ Bei Aschrott 613 ff.

Herausgeber des Rechts,²¹²⁾ bis jetzt haben sich Wachler und Kroneder dafür geäußert, daß auf Antrag eines Prozeßbeteiligten das Gericht zur Ausschließung befugt sein solle, während Dreßler das bestehende Gesetz für ausreichend hält.²¹³⁾ Volkmar²¹⁴⁾ tritt dafür ein, daß auf Verlangen eines Zeugen, der in der Hauptverhandlung nach seinen Vorstrafen befragt wird, für die Beantwortung der Frage die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Das Verhältnis der Presse zur Strafrechtspflege hat mit Grund neuerdings die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, insbesondere stammt die vielberufene Erschütterung des Vertrauens zu den Gerichten zum guten Teil aus Reflexionen Rechtsunkundiger auf Grund schiefer oder falscher Presseberichte. Ein Anonymus²¹⁵⁾ bemängelt mit Recht die vielfach unzutreffende Berichterstattung in der Presse und regt den Gedanken einer Verichtigung falscher Darstellungen und Mitteilungen in Gerichtssaalberichten durch das Gericht selbst an. Hoegel²¹⁶⁾ bespricht eingehend und zutreffend eine Reihe von Mißständen, die sich in der Gegenwart im Verhältnis der Tagespresse zur Strafrechtspflege gezeigt haben, und schlägt zur Abhilfe in erster Linie vor eine freiwillige Beschränkung der Berichterstattung seitens der Tagesblätter, sodann Erweiterung der Bestimmungen über den Ausschluß der Öffentlichkeit und gegen Vereitelung dieses Ausschlusses, insbesondere durch Verbot der Veröffentlichung der Abbildung von Verbrechern und solchen Personen, die wegen Verbrechens verfolgt werden (sofern nicht zu wissenschaftlichen oder amtlichen Zwecken erfolgend), endlich freiwillige Mitarbeit von Fachmännern in der Tagespresse. Wulffen²¹⁷⁾ bespricht ebenfalls treffend die vorhandenen Mißstände und bekämpft u. a. mit Recht (für die Regel) die Wiedergabe des Namens usw. des Angeklagten in Zeitungsberichten über Gerichtsverhandlungen, das Erscheinen von Berichten über Gerichtsverhandlungen gegen Kinder. Grund (Redakteur)²¹⁸⁾ tritt Wulffen bei, insbesondere bezüglich der Namensnennung und befürwortet zur Beseitigung der Schäden ein Uebereinkommen aller erst zu nehmenden Zeitungen. Heinsheimer²¹⁹⁾ schlägt die Einfügung eines Satzes in § 175 Abs. 2 StGB. (zwischen Satz 1 und 2) vor, wonach das Gericht den anwesenden Personen die Veröffentlichung des Namens des Angeklagten, sowie sonstiger Umstände, die die Identifizierung ermöglichen, verbieten kann, bei jugendlichen Personen wäre eine Pflicht solchen Verbots wünschenswert. Für ein Verbot der Bekanntgabe von Hauptverhandlung bezw. Urteil gegen Personen unter 18 Jahren in der Tagespresse erklärt sich auch v. Spindler.²²⁰⁾ 221)

²¹²⁾ Recht 12, 67 ff.

²¹³⁾ DZS. 12, 1192.

²¹⁴⁾ Recht 11, 861 ff.

²¹⁵⁾ DZS. 12, 292 ff.

²¹⁶⁾ Bei Aschrott 457 f.

²¹⁷⁾ Bei Aschrott 457 f.

²¹⁸⁾ Vgl. zu dem Thema Presseberichterstattung und Rechtspflege auch noch

Leuzberg DZS. 12, 472 f., Landsberg WschrKrimVjrh. 4, 213 f., Winter,

²¹⁹⁾ Vgl. auch noch Wagner a. O. 91.

²²⁰⁾ Im Recht 10, 1184 f.

²²¹⁾ DZS. 11, 1231 ff.

²²²⁾ DZS. 12, 711 f.

13. Die Gestaltung des Beweisverfahrens behandelt Dehler,²²²⁾ der sich für die grundsätzliche Abschaffung des Zeugen- und Sachverständigeneids unter Bestrafung der wissentlich falschen Aussage vor Gericht erklärt, im Fall der Beibehaltung des Eides für Vereinfachung der Schwurformel und Beibehaltung des Boreids, bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechts für die Kommissionsbeschlüsse 55 und 58 eintritt,²²⁴⁾ weiter gegen Beschluß 189 sich äußert, vielmehr § 251 StPD. gestrichen wünscht.²²³⁾ Aschaffenburg²²⁵⁾ verteidigt gegen Beling²²⁷⁾ seinen Vorschlag betr. unbeeidigte Vernehmung gewesener Geisteskranker, wogegen Beling²²⁸⁾ repliziert. Die Frage der Beeidigung vermindert Zurechnungsfähiger bespricht Kielhorn.²²⁹⁾ Stern²³⁰⁾ behandelt das Problem der Aussage von Kindern, er verlangt differenzielle Bewertung und Behandlung der jugendlichen Zeugnishaften, tritt aber mit Recht der Forderung entgegen, daß man auf die Vernehmung von Kindern bis zu einem bestimmten Jahre überhaupt verzichten solle, verlangt vielmehr nur besondere Vorsichtsmassregeln betr. die Vernehmung solcher und führt die in dieser Richtung gemachten Vorschläge vor. Für Berücksichtigung der Seelenlehre bei Beurteilung menschlicher Beobachtungen und Gedächtnisäußerungen, gegen Bestrafung fahrlässigen Falscheids äußert sich Kohler.²³¹⁾ Eine Aenderung des § 56 StPD. (nach dem Vorbild der §§ 151, 170 d. öster. StPD.) schlägt Dresler²³²⁾ vor, eine Erweiterung des § 56 Z. 3 Puhl²³³⁾, eine Modifikation des § 65 StPD. Wolff.²³⁴⁾ Anzumerken ist auch noch die Abhandlung von Kulischer über das Zeugnis vom Hörensagen.²³⁵⁾ In der Frage des Zeugnisverweigerungsrechts gilt es, das Interesse an wirksamer Strafverfolgung gegen andere Interesse abzuwägen. Die Frage ist bezüglich der Abgeordneten auch de lege ferenda aktuell geworden anlässlich des Falls Eraberger, für ein Zeugnisverweigerungsrecht derselben (hinsichtlich des ihnen in dieser ihrer Eigenschaft Anvertrauten)

in den „Grenzböten“ 45. Jahrg. 64 ff., v. Pannwitz in der „Berliner Gerichtszeitung“ Nr. 1.

²²²⁾ Bei Aschrott 502 ff.

²²³⁾ Für Beschluß 58 (und 61) auch Friedlaender bei Aschrott 505.

²²⁴⁾ Für Streichung, gegen Ausdehnung des § 251 auch Boh, VerZ. 71, 285 f., f. weiter v. Spindler bei Aschrott 465 f.

²²⁵⁾ RRchrKrimVjrh. 3, 416 ff.

²²⁷⁾ RStZ. 28, 700.

²²⁸⁾ RRchrKrimVjrh. 3, 613 ff.

²²⁹⁾ RRchrKrimVjrh. 4, 171, f. auch das. bezügl. deren Aburteilung (evtl. durch die Jugendgerichte).

²³⁰⁾ DZ. 13, 51 ff.

²³¹⁾ Moderne Rechtsprobleme 74 ff.

²³²⁾ Juristisch-psychiatr. Grenzfragen V, S. 8, Breslau, Barthold, 1907.

²³³⁾ Recht 11, 1456 f.

²³⁴⁾ Recht 11, 965.

²³⁵⁾ Grünhuts Z. 34, S. 1 (auch separat erschienen). Er befürwortet de lege ferenda — sehr bedenklich — eine gesetzliche Bestimmung, die im Grundsatz (mit gewissen Ausnahmen) das Zeugnis vom Hörensagen ausschließt.

treten ein Heilfron,²³⁶⁾ Müller-Reiningen,²³⁷⁾ vgl. noch Wittmaal.²³⁸⁾ Für ein Zeugnisverweigerungsrecht der Presse erklärt sich Wulffen²³⁹⁾ (mit richtiger Einschränkung), ebenso Thiesing²⁴⁰⁾ Die Stellung des Sachverständigen zum Richter behandelt mit scharfer Betonung der richterlichen Unabhängigkeit auch de lege ferenda Peterson.²⁴¹⁾ Eine Abänderung des § 81 StPD. in der Richtung, daß nur bei erheblichen Delikten die irrenanstaltliche Zwangsbeobachtung eintreten darf, fordert Zimmerwahr,²⁴²⁾ wogegen sich Landsberg²⁴³⁾ erklärt. Kornfeld²⁴⁴⁾ schlägt eine Abänderung der §§ 87, 89 StPD. vor. Wünsche in Beziehung auf Verbesserung des Dolmetscherwesens äußert Sommer.²⁴⁵⁾

14. Das abgekürzte Verfahren bespricht Lewis,²⁴⁶⁾ der sich bei Übertretungen für dasselbe erklärt, sich gegen die Kommissionsvorschläge betr. Vergehen wendet, und in sehr beachtenswerter Weise anregt, die Anwendung des abgekürzten Verfahrens bei schwereren Vergehungen vom Ermessen im einzelnen Fall abhängig zu machen, bezüglich der Ausgestaltung des abgekürzten Verfahrens stimmt er im Wesentlichen den Kommissionsbeschlüssen zu. Aischrott²⁴⁷⁾ tritt in den Hauptpunkten Lewis bei, Mayr²⁴⁸⁾ schlägt für alle Strafkammerfachen ein abgekürztes Verfahren im Sinne des § 211 Abf. 1 StPD. vor, falls es vom Beschuldigten beantragt wird oder der Staatsanwalt es beantragt und der Beschuldigte keinen Widerspruch dagegen erhebt, Benedict²⁴⁹⁾ erklärt sich gegen Anwendung des abgekürzten Verfahrens bei handhafter Tat und im Fall 3. e des Beschlusses 161, angemessen sei dieselbe bei allen Übertretungen und bei Vergehen überall da, wo der Angeklagte dem amtsrichterlichen Spruch sich freiwillig unterwirft, die Formulierung des Beschlusses, daß freiwillige Gestellung oder Geständnis die Kompetenz begründe, sei nach seiner Meinung verfehlt.

15. Über das Verfahren mit Strafbefehl, Strafverfügung und Strafbescheid handelt ebenfalls Lewis²⁵⁰⁾. Den Kommissionsvorschlägen betr. das Strafbefehlsverfahren stimmt er im

²³⁶⁾ Recht 11, 734.

²³⁷⁾ Hirths Ann. 06, 641 ff.

²³⁸⁾ ArchCessH. 21, 377 ff. Vgl. auch die vom Reichstag angenommenen, diese Tendenz verfolgenden Resolutionen Druck. XII. Legper. I. Sess. Nr. 319, 684, Sten. Ber. XII. Legper. I. Sess. 1035, 3392.

²³⁹⁾ DZS. 12, 383 ff. Vgl. auch die dahingehenden, vom Reichstag angenommenen Resolutionen, Druck. XII. Legper. I. Sess. Nr. 298, 618, Sten. B. XII. Legper. I. Sess., 1034 (962, 967, 970), 3392.

²⁴⁰⁾ Hirths Ann. 07, 717 ff.

²⁴¹⁾ DZS. 12, 908 ff. Seine Ausführungen haben in der Tagespresse Widerspruch gefunden, insbesondere aber eine scharfe Zurückweisung von Hoché in MSchrKrimPsych. 4, 575 ff. hervorgerufen.

²⁴²⁾ DZS. 12, 1371 f.

²⁴³⁾ DZS. 13, 129 f.

²⁴⁴⁾ Recht 11, 489 ff.

²⁴⁵⁾ Ger. S. 70, 99 ff.

²⁴⁶⁾ Bei Aischrott 546 ff.

²⁴⁷⁾ Generalreferat 114 ff.

²⁴⁸⁾ DZS. 12, 304.

²⁴⁹⁾ Goldt. Arch. 53, 256 f.

²⁵⁰⁾ Bei Aischrott 563 ff.

allgemeinen zu, mit einzelnen Abänderungsvorschlägen, erwähnt werden mag, daß er sich für Verjahung der konsumierenden Kraft des Strafbefehls erklärt, eventuell für eine Abänderung der Kommissionsvorschläge Nr. 271, 286 einmal in der Richtung, daß wer durch Strafbefehl wegen Übertretung bestraft ist, später nur wegen eines Verbrechens oder Vergehens soll verfolgt werden können, sodann in der Richtung einer doppelten Einschränkung, daß die zweite Strafverfügung jeweils in einem Verfahren mit mündlicher Hauptverhandlung durchgeführt werden muß, und daß eine weitere Strafverfolgung nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel zulässig sein soll, das nunmehr ergehende Urteil soll den Strafbefehl beseitigen, bei Freisprechung sollen die Grundsätze über Entschädigung unschuldig Verurteilter Platz greifen. Betr. Strafverfügung und Strafbescheid schlägt er vor, daß unter Abänderung des § 453 StPD. als zulässige Höchststrafe eine solche von 30 Mk. oder 3 Tagen Haft reichsgesetzlich bestimmt werden soll, weiter, daß Ausschluß des Polizeistrafverfahrens, sobald ein Haftbefehl ergeht, normiert werden soll, daß bei vorausgegangener Strafverfügung die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft durch die Polizeibehörde ausgeübt werden sollen, daß eine ausdrückliche Bestimmung getroffen werden soll, wonach im Fall der Rechtskraft die Strafverfügung nur hinsichtlich der Übertretungen, der Strafbescheid nur hinsichtlich der Verfehlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle konsumierend wirkt²⁵¹⁾ — bei erneuter Strafverfolgung soll das betr. den Strafbefehl Ausgeführte entsprechende Anwendung finden —, endlich, daß bis zur Hauptverhandlung die Verwaltungsbehörde zur Zurücknahme des Verwaltungsstrafbescheids befugt sein soll, nach Beginn der Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft allein. Noch einige Äußerungen liegen vor zu einzelnen Punkten. Friedländer²⁵²⁾ erklärt sich gegen die Kommissionsbeschlüsse 261, 263. Volkmar²⁵³⁾ empfiehlt — recht unklar — bei Geständnis des Angeklagten in Schöffensachen auf Antrag des Staatsanwalts die Erlassung eines Strafbefehls des Amtsrichters zuzulassen, bei welchem dieser nicht auf das vom Staatsanwalt beantragte Strafmaß zu beschränken wäre, für den Einspruch wäre die Strafkammer als zuständig zu erklären. Paulsen²⁵⁴⁾ spricht sich gegen eine Ausdehnung der Zulässigkeit von Strafbefehlen auf Vergehen des Widerstands, bzw. für dieselbe nur unter der Bedingung aus, daß gerichtliche Vernehmungen der unmittelbar beteiligten Personen vorliegen, unter der gleichen Bedingung befürwortet er auch Zulässigkeit von Strafbefehlen bei Unterschlagung, empfiehlt weiter Zulassung von Strafbefehlen bei dem Delikt § 104 der Seemannsordnung, den Delikten des Nahrungsmittelgesetzes, des Weingefetzes, des Margarinegesetzes, des Fleischbeschaugesetzes. Mit Recht, da sonst

²⁵¹⁾ Vgl. in dieser Richtung auch das württembergische Gesetz v. 12. August 1879, Art. 24.

²⁵²⁾ Bei Aschrott 593 f.

²⁵³⁾ DZS. 12, 1193.

²⁵⁴⁾ DZS. 11, 1370 f.

der ganze Gewinn verloren gehen kann, empfiehlt Jordan²⁵⁵⁾ Aufnahme einer Bestimmung, wonach, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bezüglich einer polizeilichen Strafverfügung auch nur gegen Strafart und Strafmaß gerichtet ist und Erfolg hat, die Kosten ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegt werden können. Saniter²⁵⁶⁾ wendet sich gegen den Vorschlag²⁵⁷⁾, daß bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einer an einem wesentlichen Mangel leidenden polizeilichen Strafverfügung nicht auf Einstellung des Verfahrens, sondern in der Sache selbst erkannt werden solle. Für Zulassung bedingten Strafaufschubs auch bei den durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig festgesetzten Haftstrafen plaidiert Thiesing²⁵⁸⁾. Bemerkt werden mag zu dem Gegenstand, daß ein derartiges Verfahren mit Strafbefehlen usw., in welchem aus einem Verfümen auf die Richtigkeit einer Rechtsbehauptung geschlossen wird, im Strafprozeß nur mit großer Vorsicht verwendet werden kann²⁵⁹⁾.

16. Friedlaender und Fuld²⁶⁰⁾ besprechen die Gestaltung des Privatklageverfahrens im allgemeinen. In seinen sehr eingehenden Darlegungen spricht sich der erstere gegen das Institut der subsidiären Privatklage aus (auch für den Geltungsbereich des Opportunitätsprinzips und im Fall der Erweiterung desselben), im übrigen bemängelt er besonders das schiefe Verhältnis, das die StPD. den Privatkläger zur Staatsanwaltschaft und zur Wahrnehmung des staatlichen Strafanspruchs einnehmen läßt und macht detaillierte Vorschläge, von welchen hier nur hervorgehoben werden mag: Einschränkung der Befugnis, öffentliche Klage zu erheben, wenn das Privatklageverfahren ohne Verurteilung, Freisprechung sich erledigt, Ladung des Vertreters des Privatklägers zur Hauptverhandlung, Zustellung an denselben nach Anzeige beim Gericht, Notwendigkeit des Sühneversuchs bei allen Privatklagedelikten²⁶¹⁾, entsprechende Anwendung von § 162 StPD. beim Vergleich im Sühneverfahren, Vollstreckbarkeit desselben, Ausschluß der öffentlichen Klage durch denselben, entsprechend bei Vergleich nach Erhebung der Klage, Beschränkung der Befugnis, die öffentliche Klage zu erheben, bei Zurücknahme der Privatklage, Streichung der Beschlüsse 254, 256 und des § 428 Abs. 2 StPD. Fuld erklärt sich ebenfalls gegen die Zulassung der subsidiären Privatklage, hält auch Popularklage für ausgeschlossen und eine Beseitigung der bisherigen Mißstände nur für möglich durch erweiterte Zulassung prinzipialer Privatklage²⁶²⁾. Bei

²⁵⁵⁾ Jb. 36. Jahrg. 36 f.

²⁵⁶⁾ DZ. 12, 126.

²⁵⁷⁾ Von Gadow, DZ. 11, 143.

²⁵⁸⁾ Recht 10, 1306 f.

²⁵⁹⁾ Betr. Strafbefehle bei Jugendlichen s. u.

²⁶⁰⁾ Bei A Schrödt 578 ff. bzw. 601 ff.

²⁶¹⁾ Dafür auch Debler, R. Wesen und Wirkungen der Sühneversuchs-oorschrift im Privatklageverfahren, Tübinger Inauguraldiss. 1907, S. 60.

²⁶²⁾ Wobei übrigens die Gedanken Einschränkung des Anklagenonopols und Einschränkung des Legalitätsprinzips nicht scharf geschieden werden.

dieser Erweiterung warnt er vor Rückschritten in der Richtung auf eine vorwiegend privatrechtliche Bewertung der unter den Straffhuh gestellten Rechtsgüter und polemisiert unter diesem Gesichtspunkt mit Recht gegen Zulassung der Privatklage bei gefährlicher Körperverletzung²⁶²⁾ und im Fall des § 230 StGB. Er befürwortet, daß das Recht der Strafverfolgung bestimmter Delikte gewissen rechtsfähigen Vereinen (für Kinderschutz usw.) erteilt werden solle, wendet sich gegen die (angeregte) Zulassung der Privatklage bei den von Personen unter 18 Jahren verübten Delikten und mit Schärfe gegen den Kommissionsbeschluss 247. Es ist wohl zu bemerken, daß ein Prozeßführungsrecht eines Privaten bezüglich eines Anspruchs, für den der Staat aktiv legitimiert ist²⁶¹⁾, immer etwas Abnormes hat, daß ein öffentliches Interesse bei jedem Anspruch auf öffentliche Strafe beteiligt, Verlehter immer der Staat ist, und daß auch die neuesten praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet sensationeller Beleidigungsprozesse nicht eben für die Ausdehnung des Privatklageverfahrens sprechen. Einige Gedanken de leg. fer. über die Ausgestaltung des Privatklageverfahrens entwickelt Breith.²⁶³⁾ Debler²⁶⁴⁾ bespricht die Frage des Sühneversuchs, bemängelt²⁶⁵⁾ betr. Beschluss 248, daß die Kommission nicht zur Stellvertretungsfrage Stellung genommen, der Sühnebehörde nicht ein Zwangsmittel verliehen, den Abs. 2 des § 420 StPD. nicht beseitigt habe, will die Entscheidung, ob im einzelnen Fall ein Sühneveruch vorgenommen werden soll, dem Ermessen der Sühnebehörde überlassen, als Sühnebehörde den Amtsrichter aufgestellt wissen (Ladung der Parteien vor Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung unter Anordnung des persönlichen Erscheinens, Geldstrafe bei Nichterscheinen des Beschuldigten, Anwendbarkeit des § 431 Abs. 2 StPD. bei Nichterscheinen des Privatklägers). Einzelfragen aus dem Privatklageverfahren erörtern noch Aßhrott,²⁶⁶⁾ der bezweifelt, ob sich Kommissionsbeschluss 250 in der Praxis bewähren wird und anregt, einen Vortermine in Privatklagesachen stattfinden zu lassen, in welchem der Amtsrichter darüber zu entscheiden haben soll, ob und welche Ermittlungen und Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung veranlaßt werden sollen, der weiter für Einschränkungen der Rücknahmemöglichkeit und Widerlagemöglichkeit sich erklärt, Pagenstecher,²⁶⁷⁾ der sich dagegen ausspricht, daß nach Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in der Berufungsinstanz § 244 Abs. 2 StPD. anwendbar sein soll, Leisering²⁶⁸⁾, der mit

²⁶²⁾ Dagegen auch Debler a. O. 90 f.

²⁶³⁾ So wäre wohl in Parallele zu neueren Fassungen im Zivilprozeß zu formulieren (Unterscheidung des Prozeßführungsrechts von der Rechtszuständigkeit, Aktiolegitimation in diesem Sinn).

²⁶⁴⁾ Breith, G., Die Widerklage nach § 428 d. RStPD. v. 1. Febr. 1877, Strafrechtl. Abh. Heft 82, Breslau 1908, Schletter'sche Buchhandl., S. 100 f.

²⁶⁵⁾ A. O. 87 ff.

²⁶⁶⁾ Außer dem schon oben angeführten.

²⁶⁷⁾ Generalreferat 116 ff.

²⁶⁸⁾ Recht 11, 15:23 ff.

²⁶⁹⁾ D33. 12, 878 ff.

Recht zur Beseitigung der aus der bisherigen Fassung des § 428 StPD. bei Klage des Ehemanns aus eigenem Recht sich ergebenden mißlichen Konsequenzen²⁷¹⁾ eine Abänderung vorschlägt, dessen eigene proponierte Fassung aber offensichtlich abwegig ist,²⁷²⁾ Ahmann,²⁷³⁾ der eine Rüge bezüglich der Kostenfrage anmerkt, die Springer²⁷⁴⁾ bezweifelt, Riß,²⁷⁵⁾ der die Kosten im Privatklageverfahren behandelt, unter treffender Hervorhebung der schweren Mängel des geltenden Rechts in dieser Beziehung und mit dem Verlangen einer Abänderung unter dem Gesichtspunkt, daß es sich auch im Privatklageverfahren um einen Strafanspruch des Staates handle, im Einzelnen einer Abänderung dahin, daß bei Abschluß eines Vergleichs die Entscheidung im Kostenpunkt sich dem Vergleich anpassen könne, daß die Möglichkeit der Kostenverteilung erweitert werde, Schwab,²⁷⁶⁾ der (zur Beseitigung anlässlich des Harbenprozesses aufgetauchter Schwierigkeiten) die Hinzufügung eines Absatzes zu § 417 StPD. verlangt, des Inhalts, daß bei Uebernahme der Verfolgung eines Vergehens der Beleidigung nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht die Zuständigkeit des letzteren auch für das weitere öffentliche Klageverfahren bleiben solle.

17. Mit Recht ist neuerdings der Ausgestaltung des Verfahrens gegen Jugendliche eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden.²⁷⁷⁾ Im Sammelwerk der ZRB. findet sich hierüber eine Abhandlung von Röhne.²⁷⁸⁾ Er tabelt mit Recht, daß Kinder-

²⁷¹⁾ Friedlaender bei Anschrott 583 will zu Unrecht hier keinen Mangel erblicken.

²⁷²⁾ Da es sich ja nach seinen eigenen Ausführungen um die Fälle handelt, daß dem aus eigenem Recht wegen Verletzung seiner Ehefrau klagenden Ehemann gegenüber Widerklage erhoben werden soll wegen der von ihm oder von seiner Ehefrau verübten Beleidigungen oder Körperverletzungen.

²⁷³⁾ Recht 11, 499.

²⁷⁴⁾ Recht 11, 566.

²⁷⁵⁾ SeuffBl. 72, 696 ff.

²⁷⁶⁾ Z. f. Rechtspl. i. B. 1907, 452.

²⁷⁷⁾ Zu vgl. ist außer der im Nachstehenden genannten noch folgende Literatur: Das Sammelwerk „Les Tribunaux speciaux pour enfants“, Paris, Administration de la Revue l'Enfant, 1906 und dazu der Bericht von E. v. Liszt *WschrKrimPsych.* 4, 177 ff., der Vortrag von Freudenthat über amerikanische Kriminalpolitik, der den Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist (*ZStW.* 27, 121 ff., *Witt. d. ZRB.* 14, 396 ff.), f. auch dem. *ZStW.* 27, 464, der Aufsatz von F. Rauchstein *BlGesängR.* 40, 491 ff., weiter der ebenfalls in der *Zeitschr. (ZStW.)* 27, 895 ff.) erschienene Aufsatz von Lenz, Die Fürsorgebewegung und das Strafverfahren gegen Jugendliche, f. auch von demselben Verf. Das Jugendstrafrecht, Kriminalpolitische Untersuchungen auf rechtsvergleichender Grundlage, Separatdruck aus den Schriften des I. österr. Kinderschuttkongresses, Wien 1907, in Rom. bei Manz. Dem österreichischen Herrenhaus ist im Dezember 1907 der Entwurf eines Gesetzes über die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher zugegangen, vgl. über denselben Lenz *Allg. österr. Gerichts.* 59. Jahrg. Nr. 4 (S. 32 ff.). Vgl. nun auch die im Reichstag eingebrachten Resolutionen Wasserfmann und Kirsch *Druck. XII. Leg. Ver. I. Sess. Nr. 591, 708* und die Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Riederding, *Sten. Ver. d. öst. Sess. 3307 f.*

²⁷⁸⁾ *H. D.* 623 ff., f. auch Anschrott *Generalreferat* 118 f., *Fuld* bei Anschrott 611 f.

jährige dem Strafrichter gegenüber völlig wie Erwachsene als Prozeßpartei behandelt werden,²⁷⁹⁾ die Änderungen seitens der Kommission hält er für einen Rückschritt, Ziel der Reform müsse sein, die Strafverfolgung gegen Jugendliche in die Reihe der Erziehungsmaßnahmen einzuordnen. Deshalb sei Ueberweisung derselben an den Vormundschaftsrichter geboten.²⁸⁰⁾ Im Einzelnen schlägt er folgende Ausgestaltung vor: sachlich zuständig sollen sein²⁸¹⁾ prinzipiell in allen Straffällen Jugendlicher die Vormundschaftsabteilungen der Amtsgerichte (bei schwereren Straffällen mit Schöffen, womöglich Lehrern oder ä. Personen), Untersuchungshaft soll gegen Minderjährige unter 18 Jahren nur zulässig sein, wenn deren angemessene Verwahrung auf Grund der einzelstaatlichen Fürsorge- bzw. Zwangs-erziehungs-gesetze untunlich ist,²⁸²⁾ Verteidigung soll notwendig sein für Personen unter 18 Jahren vor Kollegialgerichten (außer bei Verständnis),²⁸³⁾ der Staatsanwalt soll seiner Pflicht zum Einschreiten auch durch Antrag auf Erziehungsmaßnahmen genügen können, bei Antrag desselben auf Bestrafung soll stets Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen sein, als Instanzenzug der für Vormundschafts-sachen vorgeschriebene dienen, Strafbefehl und Strafverfügung sollen nicht zulässig sein.²⁸⁴⁾²⁸⁵⁾ Auf dem Kongreß für Kinderforschung²⁸⁶⁾ trat Kulemann²⁸⁷⁾ ein für Schaffung besonderer Jugendgerichte, gebildet aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und einer Anzahl Beisitzer, unter ihnen stets ein Arzt oder Lehrer, für Gestaltung des Verfahrens nach dem Muster des schöffengerichtlichen, Unzulässigkeit von Strafbefehlen, Ausschließbarkeit der Öffentlichkeit, wenn das Gericht von ihr eine ungünstige Wirkung auf den Angeklagten befürchtet, durch den Antrag der Staats-anwaltschaft nicht bedingte Einleitung des Verfahrens, Zulassung eines Verteidigers nach gerichtlichem Ermessen, Zulässigkeit der Rechtsmittel wie im schöffengerichtlichen Verfahren (Entscheidung über die Berufung durch die Strafkammer des Landgerichts in der Besetzung

²⁷⁹⁾ Vgl. in dieser Richtung auch Lenz *JStW.* 27, 852 f. Es zeigt sich hier die oben erwähnte Lücke der StPO., daß dieselbe über die Prozeßfähigkeit keine prinzipiellen Bestimmungen enthält.

²⁸⁰⁾ Für die Konstituierung von Jugendgerichtshöfen Fuld bei *Schrödt a. O.*, Stranz *DRZ.* 13, 120 f., anders v. *Viszt Pädagog. Zeitg.* 1907, 225 ff.

²⁸¹⁾ *K. M.* in dieser Beziehung Lenz *JStW.* 27, 846 ff.

²⁸²⁾ Ähnlich Lenz *JStW.* 27, 870, 884 f.

²⁸³⁾ S. zu der Frage der notwendigen Verteidigung auch noch Lenz, *JStW.* 27, 858, 869 und oben *J. 8.*

²⁸⁴⁾ Zustimmung Lenz *JStW.* 27, 862 ff., 870.

²⁸⁵⁾ Vgl. nun auch Köhne, *Witt. d. JRS.* 14, 481 ff., wo Vorschläge (s. I. etwas modifizierter Art) in Form eines Gesetzentwurfs mit kurzer Begründung gegeben werden. Köhne war auch Referent über diese Fragen in der Versammlung der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge vom 15. Januar 1906 in Berlin.

²⁸⁶⁾ S. Bericht über den Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin (1.—4. Oktober 1906) h. von R. E. Schaefer, Langenlala, D. Pöner & Köhne, 1907.

²⁸⁷⁾ I. c. 85 ff.

mit 2 Richtern und 3 Schöffen, unter letzteren 1 Arzt und 1 Lehrer.²⁸⁹⁾ Im Recht (12, 28) wird vom Herausgeber verlangt, daß an die Spitze der Jugendabteilungen Richter gestellt werden, die selbst Familienväter sind. Die Frage des Strafverfahrens gegen Jugendliche wurde im preussischen Abgeordnetenhaus (Sitzung vom 29. Januar 1908) aus Anlaß eines sich damit befassenden Antrags Schiffer besprochen, dem Reichstag ging im Januar d. J. eine Resolution Bassermann zu, den Reichskanzler um Vorlage eines Geszentwurfs betr. das Strafverfahren gegen Jugendliche zu ersuchen, weiter eine diesbezügliche Resolution Kirsch. Der erste Schritt zu Jugendgerichten ist in Stuttgart, Frankfurt a. M., Köln, Düsseldorf in der Weise gemacht worden, daß schöffengerichtliche Strafsachen gegen Jugendliche in der Hand besonders qualifizierter Richter konzentriert wurden.²⁹⁰⁾

18. Verhältnismäßig gering ist die erschienene Literatur über die sonst so vielerörterte Rechtsmittelfrage²⁹⁰⁾. In recht seltsamen Ausführungen gelangt Bartolomaeus²⁹¹⁾ dazu, das Begehren eines neuen Urteils durch den Staat und durch den Angeklagten als zwei ganz verschiedene Dinge zu bezeichnen, das Rechtsmittel des Angeklagten sei die Berufung, das sog. Rechtsmittel des Staats die Revision, die jeweils einer ganz verschiedenen Behandlung bedürfen, wie im einzelnen auszuführen versucht wird. Betreffend die Berufung hält Karsten²⁹²⁾ es für fast unmöglich, sie einwandfrei zu gestalten, er verspricht sich mehr von Umgestaltung der Vorschriften betr. die Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens²⁹³⁾, wenn man sich aber für sie entscheide, tritt er besonders den Beschlüssen 212, 213, 219, 220 bei, selbst Berufung gegen Schwurgerichtsurteile hält er für möglich, denkbar schleunigste Aufeinanderfolge der Hauptverhandlung in der ersten und der Berufungsinstanz für wünschenswert. Cornelius²⁹⁴⁾ erklärt sich in eingehender Darlegung gegen die Ausdehnung der Berufung²⁹⁵⁾, wenn man durchaus die Möglichkeit einer Nachprüfung der Tatfrage durch ein zweites Gericht wolle, würde er eine entsprechende Erweiterung der Revision der Berufung vorziehen, er macht übrigens eventuelle Vorschläge für den gegenteiligen Fall. Für Erweiterung der Revision auf die Tatfrage spricht sich auch Karsten aus, falls Berufung nicht

²⁸⁹⁾ S. auch noch die Diskussion über den Vortrag a. O. 93 ff.

²⁹⁰⁾ Vgl. über Einrichtung von Jugendgerichten im Rahmen des bestehenden Rechts Rothschild, *J. SchrKrimVjch.* 4, 623 ff., über die Einrichtung des Frankfurter Jugendgerichts Freudenthal *DZ.* 13, 157 ff.

²⁹¹⁾ S. darüber v. T. schon o. S. 5 u. 6.

²⁹²⁾ *M SchrKrimVjch.* 4, 32 ff.

²⁹³⁾ Bei Aichrott 694 ff.

²⁹⁴⁾ Ähnlich Hoegel, *Schwurgerichte und Schöffengerichte* I. Bd., S. 70 ff.

²⁹⁵⁾ Bei Aichrott 669 ff.

²⁹⁶⁾ Vgl. gegen Berufung auch Schubert bei Aichrott 14 f., Aichrott, *Generalreferat* 66 ff. (speziell gegen die von der Kommission vorgeschlagene Gestaltung). Für eine Berufung als Urteilsbemängelung Wachenfeld bei Aichrott 50 ff.

cingeführt wird²⁹⁶). Außerdem will er das gesamte der Urteilsfällung vorausgegangene gerichtliche Verfahren zum Gegenstand der Nachprüfung des Revisionsgerichts hinsichtlich etwa vorliegender Gesetzesverletzung machen (ohne Bindung an Geltendmachung des Mangels). Im einzelnen stimmt Karsten betr. die Revision besonders der Befestigung des § 380 StPD.²⁹⁷ zu, ebenso Cornelius²⁹⁸, welcher letzterer sich speziell noch gegen Beschluß 232 (Abänderung des § 397 StPD.)²⁹⁹ als zu weitgehend wendet. Gerade nach der entgegen-gesetzten Richtung hin, wie die eben genannten, nach dem Neuverhandlungsprinzip hin, drängt Rosenfeld³⁰⁰). Sein Ideal ist die Verschmelzung von Berufung (als Neuverhandlung) und Wiederaufnahme, deren Trennung nach den Kommissionsvorschlägen im wesentlichen eine formelle sei, es empfehle sich, dies mit vollem Bewußtsein auszusprechen, um nicht die Wiederaufnahme zu diskreditieren, die doch in Wahrheit der stärkere und gerechtere Gedanke sei. Die Neuverhandlung dürfe nur dann von einer Rechtsmittelfrist abhängig gemacht werden, wenn sie sich auf keine nova stützen oder nur Strafherabsetzung herbeiführen solle. Nur wenn innerhalb der Frist beantragt, solle das Rechtsmittel notwendig aufschiebend wirken, sonst nur fakultativ suspensio. Es solle auf alle nova gestützt und mit allen belämpft werden können. Es solle die Sache vor das gleiche Gericht bringen, aber tunlichst vor andere Richter zur Neuverhandlung nach vorheriger Prüfung und Bejahung der Aussichten. Diese Neuverhandlung soll ohne jede Anlehnung an die frühere Verhandlung erfolgen. Der Gedanke der relativen Rechtskraft zu Ungunsten des Angeklagten (Beschluß 217) sei fallen zu lassen, Anschlußrechtsmittel (Beschluß 213) sollen unstatthaft sein. Das Rechtsmittel solle auch gelten, wenn Schwurgerichte beibehalten werden. Es solle (wenigstens prinzipiell) beliebig wiederholbar sein. Im übrigen fordert K. noch ein Mittel zur Geltendmachung der — anzuerkennenden — absoluten Richtigkeit von Urteilen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand will er auf die Basis des Verschuldens stellen unter Befestigung des Begriffs des „unabwendbaren Ereignisses“. Im vorstehenden war schon übergegangen zur Frage der Ausgestaltung des Wiederaufnahmeverfahrens. Auf Lücken der StPD. bezüglich desselben für den Fall latenter Geisteskrankheit von Prozeßbeteiligten und rechtskräftigen Urteils weist Referent in dem bereits oben erwähnten Vortrag hin³⁰¹). Lipp-

²⁹⁶) H. D. 708 f. Eine derartige Gestaltung hätte den Vorzug, daß für vom Gesichtspunkt der Urteilsbegründung (in facto) im Gegensatz zum iudicium novum beherrscht ist, und damit die vielfachen Gefahren des letzteren für die Rechtspflege vermeidet.

²⁹⁷) S. zu § 380 StPD. auch Bartolomäus DZ. 12, 815 f.

²⁹⁸) H. D. 690 ff.

²⁹⁹) S. zu § 397 auch noch Volkmar DZ. 12, 702 f., der insbesondere in § 397 auch die Fälle der Urteilsaufhebung wegen formeller Mängel einbezieht.

³⁰⁰) Bei Aschrott 642 ff.

³⁰¹) H. D. S. 35 ff., speziell 38, 48 N. 20, 40, 53 N. 41, 41.

mann³⁰²⁾ wendet sich mit Recht gegen die von der Kommission vorgeschlagene Änderung des § 399 Z. 5 StPD. (Beschlüsse 233, 234)³⁰³⁾. Zulassung der Wiederaufnahme auch bei Nachweis der Unzulässigkeit der Strafverfolgung wünscht v. Spindler³⁰⁴⁾³⁰⁵⁾.

19. Bezüglich der Strafvollstreckung empfiehlt Volkmar³⁰⁶⁾, den Protokollführer für berechtigt zu erklären, den im Verhandlungstermin im Anschluß an die Verkündigung des Urteils zur Zahlung angebotenen Strafbetrag bei Rechtsmittelverzicht der Beteiligten gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Kornfeld³⁰⁷⁾ will in § 485 StPD. statt des Ausdrucks „geistkrank“ den allgemeineren „nicht geistesgesund“ gesetzt wissen. Betr. einheitliche Regelung des Strafvollzugs ist zu vergl. die vom Reichstag angenommene Resol. Heinze.³⁰⁸⁾

20. Jacobi³⁰⁹⁾ schlägt zur Kostenfrage vor, als zweiten Absatz in § 496 StPD. folgende Bestimmung einzuschalten: „Wird ein Urteil ausschließlich im Kostenpunkt angefochten, so findet die Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören. Die Bestimmung des § 349 findet keine Anwendung“.

21. Den Vorschlag der Bildung einer neuer Prozeßgattung macht in sehr interessanten Darlegungen Belling³¹⁰⁾. Er nennt dieselbe „Informativprozeß“ und versteht darunter ein kontentioses Verfahren in Tatsachenstreitigkeiten, einen Prozeß über Tatsachen allein, pro proclamanda veritate. Es handelt sich teils um Tatsachenfeststellung im Dienst privater Interessen, vor allem des guten Namens, teils um solche im öffentlichen Interesse, wenn Strafklage seitens des Staats erhoben werden könnte, aber Herbeiführung einer Verurteilung nicht geboten erscheint. Der zu eröffnende Rechtsschutzweg soll hierbei ein unter staatlicher Autorität vor sich gehendes Verfahren, die Prozedur soll Justizsache sein, auf den Prozeßweg gehören, ihre natürliche Unterlunft aber weder im Zivil- noch im Strafprozeß finden, sondern eine neue Prozeßgattung bilden, eben den „Informativprozeß“. Dessen Gestaltung wird dann im einzelnen — unter Scheidung der beiden eben angeführten Fälle — dargelegt.

³⁰²⁾ D.J.Z. 11, 990 ff.

³⁰³⁾ Auch Rosenfeld l. c. 605 bekämpft mit besonderer Schärfe die von der Kommission (Beschl. 233) vorgeschlagene „Anschuldigung“ des § 399 Z. 5 StPD. Vgl. weiter noch Boh, GoldArch. 54, 245 f.

³⁰⁴⁾ GoldArch. 53, 433 ff.

³⁰⁵⁾ Vgl. zur Frage des Wiederaufnahmeverfahrens auch noch Rosenblatt JStW. 28, 51 ff., derj. ArchKrimAnthr. 28, 49 ff., Cornelius bei Aschrott 692 f., der besonders für Beschl. 235 eintritt, Dieb JStW. 28, 134 ff. (betr. § 407 StPD.).

³⁰⁶⁾ D.J.Z. 12, 1193.

³⁰⁷⁾ Recht 11, 877 f.

³⁰⁸⁾ Druck. XII. Leg. Per. I. Sess. Nr. 592, Sten. Ber. derj. Sess. 3391.

³⁰⁹⁾ Recht 10, 987 f.

³¹⁰⁾ „Informativprozeße“, Oesterreich. Zeitschrift, N. Toepelmann, Wien 1907 (auch als Z.N. erschienen).

22. Betr. ausländische Entwürfe und Vorschläge in folgendes zu erwähnen. Rosenfeld behandelt in den Mitt. d. ZKB.²¹¹⁾ eingehend den italienischen Strafprozeßentwurf von 1905, ebendasselbe Rosenberg französische Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Untersuchungshaft²¹²⁾. Das Absenzverfahren nach schweizerischem Recht behandelt mit Vorschlägen de leg. fer. Forrer²¹³⁾. In Italien hat Conti²¹⁴⁾ in großen Zügen ein Programm für die Reform des Strafprozesses gezeichnet²¹⁵⁾. Einleitend wird der Zweck der Strafe in die *reparazione del danno pubblico*, die *restituzione della pace turbata*, gesetzt und daraus gefolgert, daß polizeiliche Schutzmaßregeln gegen das Verbrechen nicht in den Strafprozeß hineingehören, sondern erst nach Strafverbüßung zu verhängen sind. Im weiteren spricht sich der Verf. aus für Trennung der Organe der Strafjustiz von denen der Ziviljustiz, gegen jede Art Beteiligung des Laienelements an der Strafrechtspflege, für einzelrichterliche Aburteilung der *contravvenzioni*, kollegialische der *delitti*, für staatsanwaltschaftliches Klagemonopol mit subsidiärer Privatklage, aber gegen Popularklage, für schriftliches, geheimes, in den Händen eines besonderen instruttore (aber nicht eines Richters) liegendes Vorverfahren, grundsätzlich auch für Parteienöffentlichkeit in diesem bei Lokalterminen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, sowie bei allen definitiven und nicht wiederholbaren Akten, sowie Zulassung eines Verteidigers im Vorverfahren, gegen das Rechtsmittel der Berufung (aber nach österreichischem Vorbild Ermächtigung des Kassationsgerichts, bei Gelegenheit eines Kassationsreturfes außerordentlicherweise die Sache wegen tatsächlicher Irrtümer zur Erneuerung der Hauptverhandlung zurückzuverweisen), für Zulassung einer *reformatio in pejus* bei Kassation, für größere Gewalt des Vorsitzenden gegenüber der Ausuferung der Beweisaufnahme und gegenüber den Plädoyers, für stärkere Betonung des rein menschlichen Elements in der abzurteilenden Tat (Erforschung der Persönlichkeit des Angeklagten, insbesondere seiner Motive), Abstellung des rein schablonenmäßigen Verlaufs der Strafverhandlungen. Zum Schluß wird der italienische StPD.-Entwurf von 1904 einer Kritik unterzogen.

²¹¹⁾ Bd. 14, 143 ff.

²¹²⁾ Bd. 14, 553 ff.

²¹³⁾ Forrer, V., Das Verfahren gegen den Abwesenden im Strafprozeß, geschichtlich und nach schweizerischem Recht, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft XVIII, Zürich 1907, Schulthess & Co.

²¹⁴⁾ Ugo Conti, Ciò che dovrebbe essere un giudizio penale. Discorso inaugurale, pronunciato il 19. novembre 1905 nell' Università di Cagliari. Cagliari 1906, Valdès.

²¹⁵⁾ Der folgende Bericht stammt von Herrn Prof. Dr. C. Belling, Tübingen.

II. Die Kriminalität der Jugendlichen.

Von Professor Dr. Kohtrausch in Königsberg.

Ein unerwartetes Ereignis brachte der Parlamentswinter 1907/08. Die immer lebhafteren Erörterungen über die Reform des Jugendstrafrechts waren gerade auf dem Punkt, Taten zu zeitigen; auch Reichstag und Preussisches Abgeordnetenhaus nahmen sich der Fragen an, anknüpfend an die praktischen Versuche mit Jugendgerichten und ausgehend von der oft behaupteten Zunahme der Jugendlichen-Kriminalität: Da wurde diese allmählich als Dogma geglaubte Zunahme von maßgebender Seite in Abrede gestellt. Am 20. Februar 1908 — und ähnlich am 30. März — erklärte im Reichstag der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Dr. Nieberding: „Es ist von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß die Kriminalität der Jugendlichen im Laufe der Jahre bei uns gewachsen sei. Das ist unrichtig! Die Kriminalität der Jugendlichen ist keineswegs gewachsen.“ (Stenogr. Bericht) Die Fortsetzung und die weitere Zifferangabe bezog sich nur auf das Verhältnis der Jugendlichen zu den Erwachsenen. Jene Eingangsworte können aber nicht anders verstanden werden, als daß auch die Zunahme der Jugendlichen-Kriminalität überhaupt in Abrede gestellt werden sollte.

Inzwischen hat auch ein Spezialist, der Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. von Tischenhof aus dem Reichsjustizamt — „der zwei Jahrzehnte hindurch von amtlicher Stelle aus die Reichskriminalstatistik bearbeitet hat“ — sich geäußert¹⁾. Auch er kommt zu Ergebnissen, die von der hergebrachten Annahme vielfach abweichen. Was die Kriminalität der Jugendlichen überhaupt betreffe, so könne „nicht behauptet werden, daß zurzeit eine besonders bedrohliche Entwicklung hervortrete“. Von 1892 bis 1905 sei sie etwa auf gleicher Höhe geblieben. Und im Verhältnis zu den Erwachsenen führt ihn eine Vergleichung der beiden Perioden 1882—88 und 1893—1905 zu dem Satz: „Die Zunahme der Kriminalität ist hiernach nicht bei den Jugendlichen, sondern bei den Erwachsenen größer gewesen.“

Diese Auslassungen waren insoweit sehr am Platz, als in der Öffentlichkeit mehrfach mit Übertreibungen gearbeitet worden war. Es ist selbstverständlich unzulässig, nur mit absoluten Verurteilungsziffern zu arbeiten und die Bevölkerungszunahme außer acht zu lassen, wie es z. B. der Abg. Wagnier im Reichstag tat. Nicht völlig korrekt war es auch, wenn der Abg. Ablaß ausführte, die Verurteilungen der Jugendlichen hätten um 26,3 Prozent, die Verurteilungen bestraffter Personen überhaupt nur um 15 Prozent zugenommen; oder wenn der Abg. Baffermann sagte, die Verurteilungen von Jugendlichen seien nahezu auf das Doppelte gestiegen, während die Bevölkerung nur von 45 auf 60 Millionen zugenommen habe. In beiden

¹⁾ „Die Kriminalität jugendlicher Personen“, DJZ. vom 1. April 1908, Sp. 384—394.

Fällen war der Fehler recht unbedeutend. Aber mit Recht hat Tischendorf darauf hingewiesen, daß der jeweilige Bestand der jugendlichen Bevölkerung zugrunde gelegt werden müsse und daß dieser überraschend ungleich sei.

Es soll hier nun nicht die Frage aufgeworfen werden, was die ganze Kontroverse zurzeit bezwecke. Man sucht vergeblich nach einer Präzisierung des Zusammenhangs, der zwischen dem Steigen oder aber dem Fallen der Kriminalität einerseits, den Forderungen, die Grenze der Strafmündigkeit heraufzusetzen und besondere organisatorische und prozessuale Bestimmungen für das Strafverfahren zu geben, anderseits bestehen soll. Einige Abgeordnete schienen z. B. aus den hohen Zahlen der jugendlichen Kriminalität ihre Forderung nach einer Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze herzuleiten, der Staatssekretär umgekehrt erblickte „schwere Bedenken“ gegen dies Verlangen gerade darin, daß so viele schwere Verbrechen von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren begangen würden. Daß darin ein tiefgehender Widerspruch in Grundanschauungen liegen muß, ist offenbar nicht zum Bewußtsein, jedenfalls nicht zur Sprache gekommen.

Einerlei aber, welchem Zweck die statistische Debatte diene: die von dem Staatssekretär und von von Tischendorf gegebene Darstellung begegnet jedenfalls erheblichen Bedenken.

1. Tischendorf gibt eine Tabelle, nach der drei Perioden der jugendlichen Kriminalität zu unterscheiden seien:

1. 1882—1888: ziemlich gleichmäßiger Stand;
2. 1888—1892: starke Steigerung von 563 auf 729 Verurteilungen unter 100 000 Jugendlichen;
3. 1892—1905: Festhalten der neuen Höhe, trotz erheblicher Schwankungen.

Innerhalb der dritten Periode sinkt die Kurve von 1892 bis 1897, sie steigt dann bis 1900 auf die bis jetzt höchste Höhe (745 unter 100 000), von 1900 fällt sie ziemlich gleichmäßig ab bis 1904 (715). Das letzte Jahr 1905 hat abermals eine beträchtliche Steigerung (auf 733) gebracht.

Die Frage ist, wie diese, objektiv ja zweifellos richtigen Zahlenangaben zu bewerten sind.

Da ist in erster Linie für die dritte Periode, die für Tischendorfs Gesamturteil offenbar maßgebend war, eine Tatsache zu beachten: nämlich die Wirkung der mit 1900 einsetzenden Fürsorgeerziehungsgesetze.

In Preußen sind im Jahre 1901 7787 Jugendliche der Fürsorgeerziehung überwiesen worden, in den folgenden vier Jahren je über 6000, zusammen 33 600; von ihnen waren am 31. März 1906 noch 28 116 in Fürsorgeerziehung²⁾. Davon standen bei ihrer Einweisung rund 65 Prozent, also gegen 22 000, in strafmündigem Alter³⁾; eine große Anzahl hat dies Alter inzwischen erreicht, ein Teil hat es

²⁾ Preuss. N.-C.-Statistik 1906, Vorbericht S. LXXIII.

³⁾ Ebenda S. XLIV.

auch überschritten. Untergebracht waren sie zu etwa 65 Prozent in Anstalten, die in strafmündigem Alter Stehenden in noch erheblich höherem Prozentsatz. Das bedeutet: allein in Preußen werden jährlich etwa 4000 delikttsfähige Jugendliche der Möglichkeit, kriminell zu werden, entzogen; da die Entlassungen vorläufig noch verschwindend selten sind, waren es am 31. März 1906 an 20 000. Schätzt man für das Deutsche Reich diese Zahl — niedrig — auf jährlich 5000, am 1. März 1906 also auf gegen 25 000, so ist das zwar absolut noch eine geringe Zahl, die von den 6 bis 7 Millionen strafmündiger Jugendlicher abgezogen werden muß. Sie betrifft aber naturgemäß gerade denjenigen Bestand, der die Neigung hatte, kriminell zu werden. Und sie ist auch absolut groß genug gegenüber den absoluten Verurteilungsziffern (1901: 49 667, 1905: 51 498), um die Behauptung zu gestatten, daß diese ohne das Eingreifen der Fürsorgeerziehung um einen sehr beträchtlichen Bruchteil höher sein würden.

Da nun die Fürsorgeerziehungs-Gesetzgebung eine Neuerung des Jahres 1901 ist, durch welche gegenüber dem früheren Rechtszustand etwa die vierfache Anzahl Jugendlicher jährlich zur Überweisung kam⁴⁾, so ist es lediglich selbstverständlich, daß die Zahl der Verurteilungen dauernd sinken mußte.

Dieses Heruntergehen der Ziffer von 1900 bis 1904 ist gewiß erfreulich. Es gestattet aber keinen Schluß auf die Kriminalitätsentwicklung, sondern bringt nur die Sicherungswirkung unserer Fürsorgeerziehungs-Gesetze — ihre selbstverständliche Nebenwirkung — zum Ausdruck. Die Quelle wird versiegen, wenn nach einigen Jahren die Abgänge aus der Fürsorgeerziehung den Zugängen ungefähr die Wage halten. Dann wird es darauf ankommen, ob die Verurteilungsziffer weiter sinkt!

Doppelt bedenklich ist es unter diesen Umständen, daß das Jahr 1905 statt des naturgemäßen Sinkens wieder eine beträchtliche Steigerung aufzuweisen hat.

Aus dem Bisherigen ergibt sich erstens: daß der Satz des Staatssekretärs Nieberding: „Die Kriminalität der Jugendlichen ist keineswegs gewachsen“ bereits durch die Zahlenreihe widerlegt wird; daß aber zweitens auch der eingeschränkte Schluß v. Tischendorfs, „zurzeit“ trete eine besonders bedrohliche Entwicklung nicht hervor, einer Richtigstellung dahin bedarf, daß wir gerade „zurzeit“, d. h. seit 1900, nichts über die Entwicklung sagen können. Die dritte Periode Tischendorfs (1892 bis 1905) darf nicht über 1900 ausgebehnt werden und bietet dann ähnlich der ersten einen trüben Anblick.

Das Urteil wird also wohl lauten müssen: Nach den günstigen Jahren bis 1888 ist bis 1900 die Kriminalität der Jugendlichen bedrohlich gewachsen, wenn auch vor 1892 stärker als nachher. Ein vorübergehendes Sinken (1893,

⁴⁾ In Preußen wurden im letzten Jahr vor dem KCG. nur 1504 Kinder in Zwangserziehung genommen. Vgl. a. a. O. 1901 S. VI.

1895, 1899) war nie erheblich genug, um die Steigerung des Vorjahrs wieder auszugleichen. Die Ziffern nach 1900 indessen sind denen vor 1900 nicht vergleichbar, soweit sie sinken (1901 bis 1904); doppelt bedenklich aber, soweit sie steigen (1905).

II. Noch stärkeren Widerspruch fordern die Ausführungen Nieberding's und v. Tischendorfs heraus, soweit sie sich auf das Verhältnis der Kriminalität der Jugendlichen zu der der Erwachsenen beziehen.

Der Staatssekretär hatte ausgeführt: „Von 100 Verurteilten jedes Alters waren in den Jahren 1882—1890 durchschnittlich 9,4 Proz. Jugendliche, im Jahre 1890 war die Ziffer 10,4 Prozent, im Jahre 1901 ist die Ziffer zurückgegangen auf 10 Prozent.“

Die Zahlen sind gewiß richtig. Allein erstens ist die für 1890 angegebene Steigerung doch nicht unbeträchtlich. Zweitens hat der Staatssekretär gerade wieder das Jahr 1901 (als einziges zwischen 1890 und 1905!) herausgegriffen, dessen günstigere Entwicklung, wie schon gesagt, nicht überraschen kann. Der damalige Höhepunkt lag im Jahre 1900 (vorher auch 1892 und 1894, nachher 1905) und da kamen auf 100 Verurteilte noch 10,4 Jugendliche. Drittens ist die ganze Berechnungsweise nicht geeignet, ein richtiges Bild zu liefern, denn sie bringt nicht zum Ausdruck die etwaigen Verschiebungen in dem Bestand der straffähigen Erwachsenen einerseits, der straffähigen Jugendlichen andererseits.

Als das einzig Korrekte erscheint es auch hier: zu berechnen, welche Anzahl unter einem bestimmten, jährlich gleichgesetzten Bestand von Erwachsenen verurteilt wurde und welche Anzahl unter einem bestimmten, jährlich gleichgesetzten Bestand von Jugendlichen, und dann beide Zahlenreihen miteinander zu vergleichen.

Als solcher Bestand pflegt 100 000 genommen zu werden. Es ist aber offenbar gestattet, auch eine beliebige andere Zahl zugrunde zu legen, wenn sie nur Jahr für Jahr unverändert gelassen wird. Instrukтив ist es nun, die Grundbestände so zu wählen, daß sich für das Ausgangsjahr eine gleiche Verurteilungsziffer ergibt. Es ist dann möglich, das Steigen und Fallen beider Zahlenreihen einfach miteinander zu vergleichen, während es andernfalls prozentual ausgedrückt werden müßte.

Ich wähle als Ausgang das Jahr 1888, da über die günstige Entwicklung vor 1888 kein Zweifel besteht, und stelle nebeneinander die jährliche Ziffer für 52 632 Erwachsene und für 100 000 Jugendliche. Die von der „Kriminalstatistik“ auf 100 000 Erwachsene angegebene Ziffer findet sich also hier in Spalte 2 jeweils durch 1,9 dividiert. Die Spalten 6 und 7 gestatten so eine unmittelbar arithmetische Vergleichung der beiderseitigen Entwicklung. Die Spalten 8 und 9 geben überdies die Zunahme in Prozentziffern, die natürlich unabhängig von der in Spalte 2 vorgenommenen Umrechnung sind. Es ergibt sich folgendes Bild:

Im Jahre	wurden verurteilt unter		gegen das Vorjahr		Zunahme gegen das Ausgangsjahr			
	52 632	100 000	Erwachsene	Jugendliche	absolut		auf 100	
	Erwachsene	Jugendliche			Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1888	563	563	—	—	—	—	—	—
1889	588	614	+ 25	+ 51	25	51	4,4	9,1
1890	596	663	+ 8	+ 49	33	100	5,9	17,8
1891	612	672	+ 16	+ 9	49	109	8,8	19,4
1892	654	729	+ 42	+ 57	91	166	16,2	29,5
1893	664	686	+ 10	- 43	101	123	17,9	21,8
1894	683	716	+ 19	+ 30	120	153	21,3	27,2
1895	686	702	+ 3	- 14	123	139	21,8	24,7
1896	684	702	- 2	± 0	121	139	21,5	24,7
1897	688	702	+ 4	± 0	125	139	22,1	24,7
1898	696	744	+ 8	+ 42	133	181	23,6	31,1
1899	682	733	- 14	- 11	119	170	21,1	30,2
1900	656	745	- 26	+ 12	93	182	16,5	32,3

Nach dieser Tabelle hat sich die Kriminalität der Jugendlichen von 1888 bis 1892 und von 1897 bis 1900 ganz außerordentlich viel ungünstiger entwickelt als die der Erwachsenen. Auch diese Zahlenreihen berechtigten, im Jahre 1900 sehr pessimistisch über die Entwicklung der jugendlichen Kriminalität zu urteilen, was die amtliche Statistik für 1901 denn auch tat.

Die Zahlen nach 1900 können auch hier wegen des Einflusses der Fürsorgeerziehung vorläufig gar nichts beweisen. Es fehlt zudem noch an Material für eine genauere Berechnung, das wohl von der „Kriminalstatistik für 1906“ erwartet werden darf. Immerhin scheint schon jetzt festzustehen, daß das Jahr 1905 nicht nur eine starke absolute und relative Vermehrung der jugendlichen Kriminalität überhaupt gebracht hat, sondern auch eine abermalige Verschiebung zugunsten der Jugendlichen im Verhältnis zu den Erwachsenen. Die „Kriminalstatistik für 1905“ (S. I, 9) sagt darüber: „Die Zunahme der Zahl der Verurteilungen (scil. jugendlicher) gegenüber dem Vorjahre ist mit 2,9 Prozent erheblich größer als die der Verurteilungen jugendlicher und Erwachsener zusammengenommen mit 0,6 Prozent.“

Einen eigenartigen Weg geht v. Tschendorf. Er bildet größere Perioden und berechnet für sie die durchschnittliche jährliche Kriminalitätsziffer. „Man fielen“, schreibt er, „auf je 100 000 jugendliche Zivilpersonen 1882—1888: 566 verurteilte, 1893—1905: 722 verurteilte; auf je 100 000 erwachsene Zivilpersonen 1882—1888: 1096 verurteilte, 1893—1905: 1302 verurteilte.“

Die Zunahme der Kriminalität, fährt er fort, ist hiernach nicht bei den Jugendlichen, sondern bei den Erwachsenen größer gewesen. Denn im Verhältnis zu 1882/88 wurden 1893/1905 von je 100 000 Erwachsenen 206 mehr, von je 100 000 Jugendlichen aber nur 156 mehr verurteilt.“

Dies Verfahren muß für unzulässig gehalten werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, derartige nicht zusammenhängende und ungleich lange Perioden zu bilden, deren Abgrenzung vom Standpunkt der Untersuchung immer leicht beeinflusst wird.

Legt man aber solche Perioden zugrunde und vergleicht man nun zwei verschiedene Entwicklungsreihen auf ihre Zu- oder Abnahme von der I. zur II. Periode, so kann es nicht auf die arithmetische, sondern nur auf die prozentuale Zunahme ankommen³⁾. Hier hat sich die Kriminalität der Erwachsenen von der I. zur II. Periode um 18,8, die der Jugendlichen um 27,6 vom Hundert vermehrt. Ähnliches deutet v. Tschendorf im weiteren Verlauf auch an. Aber diese prozentuale Überlegenheit der Jugendlichen ist schlechthin entscheidend, während der an die Spitze gestellte Satz, der von eiligen Lesern vielleicht allein beachtet wird — „Die Zunahme der Kriminalität ist hiernach nicht bei den Jugendlichen, sondern bei den Erwachsenen größer gewesen“ — zwar „arithmetisch“ richtig sein mag, aber ein ganz falsches Bild gibt.

III. Im vorstehenden sind nur die Fragen geprüft, die von dem Staatssekretär und von v. Tschendorf erörtert wurden. Einem Gesamtbild der Jugendkriminalität wären auch noch andere Züge einzufügen. Wie verhält sich z. B. die Zunahme der vorbestraften zu den erstbestraften Jugendlichen? Welche Verschiebungen sind in der Art der Kriminalität eingetreten? Die erste Frage scheint nicht ungünstig zu stehen. Dagegen dürfte es bedenklich, jedenfalls für die Situation bezeichnend sein, daß die Zunahme von 1882 bis 1901 zu vier Fünfteln auf Missetaten entfällt. Indessen sind diese recht wichtigen Fragen fast unerörtert geblieben, weshalb auch im Rahmen dieser kritischen Besprechung nicht darauf eingegangen werden soll. Das Gesagte genügt, um die Behauptung zu gestatten, daß das Bild der Jugendkriminalität doch mit wesentlich dunkleren Farben gemalt werden muß, als es jetzt von den zuständigen Stellen aus gesehen ist.

³⁾ v. Tschendorf führt anmerkungsweise die Vorzüge der arithmetischen vor der prozentualen Betrachtungsweise aus. Die Vorzüge sind für die dort zugrunde gelegten Beispiele zugeben, obgleich bei einiger Aufmerksamkeit des Lesers auch die prozentuale Berechnung unschädlich sein sollte. Wenn aber — wie hier — zwei selbständige Zahlenreihen auf ihre Entwicklung verglichen werden sollen, so verfährt gerade die arithmetische Methode zu Fehlschlüssen, wie etwa zu dem, daß die Steigerung von 100 auf 115 stärker sei, als diejenige von 50 auf 60. Hier muß entweder prozentual gerechnet werden, oder es muß — wie in obiger Tabelle — die eine Zahlenreihe so umgerechnet werden, daß sie den gleichen Ausgangspunkt hat wie die andere.

Literaturbericht.

42.

Rechtsphilosophie.

Berichterstatter: Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent in Heidelberg.

Das Interesse für Rechtsphilosophie ist in erfreulichem Wachstum begriffen: **1. 2.** Der so lang gehegte Wunsch einer rechtsphilosophischen Zeitschrift ist nun gleichzeitig zweimal in Erfüllung gegangen: Neben Kohlers und Verolzheimer Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungsfragen (Berlin und Leipzig, Rothschild. Oktober 1907; Heft 1, Januar 1908; Heft 2) ist nämlich auch Richard Schmidts und Grabowskys Zeitschrift für Politik (Berlin, Heymann, Nov. 1907; Heft 1) hierher zu rechnen, da ja Politik nichts anderes ist, als das „Ablegung der Rechtsphilosophie“, Rechtsphilosophie nichts anderes, als „Politik im Jahrhundertmaßstab“ (Verolzheimer, Archiv S. 218). Gegen die Anlage des rechtsphilosophischen Teils der erstgenannten Unternehmung, welche vermöge ihres internationalen Mitarbeiterkreises und der geschickten Umgrenzung ihres Arbeitsfeldes, die geeignet ist die praktisch-politische Bedeutung rechts- und wirtschaftsphilosophischer Forschung deutlich ans Licht zu stellen, für die Rechtsphilosophie epochemachend werden könnte, kann jedoch ein schweres Bedenken nicht unterdrückt werden: „knappe Darlegungen“, auf welche sich die Mitarbeiter programmgemäß (S. 2) zu beschränken und auch tatsächlich beschränkt haben, genügen nicht, um die deutsche Rechtsphilosophie aus ihrer heutigen fast ausschließlichen Pflege durch „Festreden und andere wissenschaftliche Sonntagsritte“ (Sternberg, Archiv S. 335) in die ernsthafte wissenschaftliche Werktagsarbeit hinüberzuführen; denn bei der Subjektivität aller (außer der logischen) Bewertung hat ein rechtsphilosophisches Werturteil nur als Bestandteil eines vollständigen rechtsphilosophischen Systems wissenschaftlichen Wert, den Wert einer wenigstens relativen, durch die subjektiven Voraussetzungen jenes Systems bedingten, Objektivität; es ist deshalb kein Zufall, wenn die knappen Darlegungen des Archivs, die sich ein so weites Ausholen nicht ver-

gönnen dürfen, sich vielfach selbst als bloße Meinungen (vgl. z. B. Ruhlenbeck, S. 16 ff.), sogar als „bescheidene Meinungen“ (d'Aquanno, S. 33) bezeichnen müssen. Kohlers glücklicher Instinkt stellt in seinem einleitenden Aufsatz dabei doch durch seine Polemik gegen Stammeler — „Menschenrechte, Kultus der Einzelperson, weltgeschichtliche Verherrlichung des Stallknechts und das Lied vom braven Mann mit Orgelton und Blodenklang“! (S. 5) — den Grundgegensatz der rechtsphilosophischen Richtungen drastisch heraus: das Recht als nur individualethisch ableitbarer Wert und als individualethisch unableitbarer, Kultur-, Wert; und so personifiziert sich dieser Gegensatz, wie einstmal in Kant und Hegel, so heute in Stammeler und Kohler. Das erste Heft enthält weiter von Ruhlenbeck Andeutungen über Psychologie des Rechtsgefühls, von d'Aquanno einen Überblick über die rechtsphilosophischen Richtungen (Positivismus, Naturrecht, Kritizismus), Aufsätze von Loennies über das Wesen der Wirtschaftsphilosophie, von Ludw. Stein über die Autorität als soziologische Kategorie mit Wechsel lediglich des Inhalts, der Autoritätsträger, von Gumplovicz über soziale Gruppenbildung, eine Laienpredigt von Hilty über die Arbeit, endlich Literaturberichte, insbesondere von Berolzheimer. Im zweiten Heft meditiert E. J. Bekker über geringe Realitäten; Kohler handelt über Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung und über Neuhegelianismus, Berolzheimer über Politik als Wissenschaft, Stier-Somlo über die Philosophie des Sozialrechts; Kleinfeller gibt beachtliche Argumente gegen die gelegentlich behauptete Zulässigkeit richterlicher Entscheidungen contra legem, während ten Hoozel einen bildreichen Wortsalat gegen Gnaeus Flavius aufsticht. Der reiche rechtspolitische Inhalt des Archivs war hier nicht zu verzeichnen. — Die Zeitschrift für Politik wird von Richard Schmidt mit einem Programmartikel eröffnet, welcher das Problem der Möglichkeit einer wissenschaftlichen Politik bei der notwendigen Subjektivität des Ausgangspunktes im Sinne einer „systematischen Politik von relativer Bedeutung“ (S. 16) beantwortet. Weiter handeln Scholz über Marfilus von Padua, Preuß über Verwaltungsreform und in einer den aktuellen politischen Fragen eingeräumten Abteilung Grabowsky über Wahlrechtsreformen und Gertrud Bäumer über Frauenstimmrecht.

3. 4. In der von früheren Gießener Rechtslehrern der Gießener Rechtsfakultät zum Universitätsjubiläum dargebrachten Festschrift (Gießer, Töpelmann, 1907) finden sich bezeichnenderweise unter 14 Abhandlungen drei rechtsphilosophische: Jung handelt über die Positivität des Rechts (besprochen J. XXVII, 254), Stammeler über Unbestimmtheit des Rechtssubjekts (44 S.), Gareis über den Begriff Gerechtigkeit (40 S.). Stammelers Aufsatz gipfelt in der Leugnung subjektloser Rechte. Rechtssubjekt ist ein Wesen, das von einem bestimmten geschichtlich gegebenen Recht im Sinne eines Selbstzwecks erachtet wird, Rechtsobjekt ein Wesen, das als bloßes Mittel zu bedingten Zwecken behandelt ist (S. 28, 29). Da nun Rechtswissenschaft Verarbeitung des Rechtsstoffs mittels der

Kategorie Mittel und Zweck ist, wird in jedem wissenschaftlich zu verarbeitenden Rechtsstoff der Unterschied von Selbstzweck und bedingtem Mittel, Rechtssubjekt und Rechtsobjekt vorausgesetzt. Diese Begriffe gehören also zu jenen relativ apriorischen Begriffen, die, ohne aus den einzelnen empirischen Rechtsordnungen entnommen zu sein, doch für jede von ihnen Gültigkeit beanspruchen. Et. verspricht eine eingehende Entwicklung dieser Begriffe. — Gerechtigkeit ist nach Gareis ein mystischer, göttlicher Instinkt, in welchem, dem Individuum unbewußt, das Lust- oder Unlustgefühl des Gemeinwesens wirksam wird, und die Strafe ist gerechtfertigt, weil dieser Instinkt sie fordert!

5. 6. 7. Auch unsere Doktoranden beginnen, sich rechtsphilosophischen Problemen zuzuwenden. Unter Simmels und Riehssches Einfluß behandelt eine „strafrechtsphilosophische Studie“ von Kurt Hiller (Das Recht über sich selbst, Heidelberg, Winter, 1908, 114 S.) de lege ferenda die Frage: Wie weit darf das Strafrecht das Recht über sich selbst beschränken? Methode: Ablehnung des rechtsdogmatischen, rechtshistorischen, rechtsvergleichenden Positivismus: das Sein sollende läßt sich nimmermehr aus dem Seienden ableiten (S. 6). Ausgangspunkt: Das Recht dient durch Freiheitsbeschränkung dem Zwecke größtmöglicher Freiheit (S. 3, 4; Ablehnung der entgegengesetzten Ansicht, die im Recht statt eines Mittels im Dienste individualethischer Zwecke einen „Selbstzweck“ sieht: S. 25—27). Deshalb de lege ferenda keine Strafbarkeit für Handlungen, die nur Interessen des Täters oder Interessen anderer mit deren Zustimmung berühren: Selbstmord und Teilnahme daran, Tötung des Einwilligenden, Inzest, Päderastie, Bestialität, Abtreibung — amerikanisches Duell, Zweikampf mit tödlichen Waffen, Kupperei, Zuhälterei (!). Ausfühlich werden bei den erstgenannten Handlungen die Konstruktionen verletzter fremder Interessen widerlegt; die Begründung ihrer Strafwürdigkeit auf ihre Unsitlichkeit wird zurückgewiesen, weil es keine überindividuellen Sittlichkeitsnormen gebe (101—108). Es wird in der Arbeit viel und nachdrücklich behauptet, aber der Verfasser hat auch das volle methodologische Bewußtsein, wo es etwas zu beweisen und wo es nur etwas zu behaupten gibt; er bringt mit ergötlichem Temperament Phrasen auf Seiten seiner Gegner zur Strecke (Beunruhigung der Allgemeinheit S. 40, Interessen der Gesellschaft S. 46, Rechtsbewußtsein des Volkes S. 83) und man nimmt dafür ein gut Teil jugendlicher Unfertigkeit gern in Kauf, zumal wenn sie sich, offenherzig genug, selbst mit der Dreistheit jenes Baccalaureus identifiziert (S. 29), dem das Wort vom absurd sich gebärdenden Most gilt; besonders dem Rechtslehrer mag die Arbeit als ein Symptom dafür von Interesse sein, was sich in dem juristischen Nachwuchs vorbereitet. — Eine Dissertation von Max Salomon, aus Lippes' Schule, behandelt im Anschluß an Klübacher und Radbruch „das Problem der Rechtsbegriffe“ (ebenfalls Heidelberg, Winter, 1907, 96 S.). Wenn man unter Rechtsbegriffe wissenschaftliche Begriffe verstanden wissen wolle, so könne es nur in der Lehre vom richtigen

Recht Rechtsbegriffe geben (S. 90); die von der positiven Rechtslehre gebildeten Begriffe seien keine wissenschaftlichen Begriffe (S. 88), weil die positive Rechtslehre keine Wissenschaft sei, da ihr Gegenstand, das gesetzte Recht mit seinen Lücken und Widersprüchen, die Verarbeitung zu der Einheit eines widerspruchs- und lückenlosen Systems nicht gestatte, welches das begriffenotwendige Ziel jeglicher Wissenschaft ist (S. 86). S. erörtert also nur die Frage, ob die auf Grund des gesetzten Rechts gebildeten Begriffe als Rechtsbegriffe zu bezeichnen sind, nicht die viel wichtigere Frage nach ihrer logischen Struktur. Der wahre Mittelpunkt seiner Arbeit ist aber auch garnicht das Titelproblem, sondern des Problem der juristischen Interpretation: S. baut die Lehre eines andern Lipps-Schülers, Meinas (Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht 1905), weiter aus, die juristische Interpretation habe gleich der philologischen Interpretation Halt zu machen bei der Feststellung des, sei es auch lückenhaften, unklaren oder widerspruchsvollen, Willens des Gesetzgebers; dem Einwande, daß eine solche Interpretationstheorie mit dem Rechtsverweigerungsverbot unvereinbar sei, antwortet er mit dessen Leugnung für das geltende Recht (S. 70), ohne freilich im geltenden Recht eine dritte prozessuale Form neben Verurteilung und Freisprechung oder Abweisung, d. h. Befähigung oder Verneinung des Klageanspruchs, aufzeigen zu können, in welcher das Fehlen einer klaren Gesetzesbestimmung oder das Vorliegen eines unlöslichen Widerspruchs im Gesetz, das non liquet in Bezug auf die Rechtsanwendung, zum Ausdruck gebracht werden könnte. Daß auch hiermit über den wesentlichen Inhalt der Arbeit — über subtile Ausführungen über den Sprachgebrauch des Juristen und des Gesetzgebers, über die logische Natur des Rechtsfages, über die Geltung des Gesetzes, über Willen und Meinung des Gesetzgebers — nicht erschöpfend referiert ist, ist nicht Schuld dieses Referats, sondern des Buches selbst, das einem breit angelegten Bau gleicht, der vor seiner Vollendung ein Notdach bekommen hat, ohne Rücksicht darauf, daß vorher sorgfältig behauene Steine nun unverwendet liegen geblieben sind. Hoffentlich ruht der Verfasser sie noch in einer andern Arbeit. — Ein zweiter Aufsatz desselben Verfassers (Möschlens Monatschrift VI S. 567—575) handelt über den „Gegenstand der Rechtsvergleichung“. Man kann nicht sofort die einzelnen Rechtsinstitute zweier Rechtsordnungen miteinander vergleichen, sondern muß durch vorgängigen Vergleich der ganzen Rechtssysteme feststellen, ob sie den gleichen systematischen Ort haben. Wann haben sie den gleichen systematischen Ort? Ergbacher: wenn sie Artbegriffe derselben juristischen Gattung sind; Salomon: wenn sie Lösungen desselben rechtspolitischen Problems sind.

8. Auch im akademischen Unterricht verlangt die Rechtsphilosophie einen breiteren Platz. In zufälliger und um so bezeichnenderer Gleichzeitigkeit mit dem von Sternberg in seinem „Archivmann“ (vgl. J. XXVIII S. 2) ausgesprochenen Gedanken einer Ethik des juristischen Berufes fordert Friedrich Paulsen („Die Woche“ vom 4. Januar 1908)

Vorlesungen über „Juristische Ethik“. Man sollte jedenfalls die Vorlesung über „Einführung in die Rechtswissenschaft“ auch in dieser Richtung ausgestalten.

9. 10. Gnaeus Flavius (S. U. Kantorowicz) Programmschrift der freirechtlichen Bewegung fand in Italien bereits einflußreiche Gefinnungsgenossen (Prof. Mortara) vor, wurde dort besonders durch zwei Schriften des Neapolitaner Prof. Matteo Galbi (vgl. J. XXVII S. 740, Anm. 3 und *La scuola del diritto libero*, Neapel 1907, 14 S.) bekannt und ist jetzt durch den Richter Raffaele Majetti mit einer interessanten Einleitung (S. 7—50) über Ansätze und Fortschritte der freirechtlichen Bewegung in Italien ins Italienische übersetzt worden¹⁾, unter Beihilfe des Verfassers, der (S. 137—140) in genauerer Ausführung seiner vielbekämpften Darlegungen auf S. 41 der deutschen Ausgabe nachdrücklich betont, daß die Bewegung richterliche Rechtsschöpfung nur *praeter legem* vertrete, *contra legem* für Deutschland mit seiner jungen Zivilgesetzgebung nur insofern, als schon die Analogie mit Zitelmann als Rechtsänderung aufzufassen sei, während z. B. in Frankreich mit seiner veralteten Gesetzgebung Erscheinungen wie der Präsident Magnaud unentbehrlich seien; daß die richterliche Rechtsschöpfung überall zunächst den Satz zu suchen habe, den der Gesetzgeber heute aufgestellt haben würde und nur, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, aus freiem Recht, d. h. in erster Linie Gewohnheitsrecht und erst in letzter Linie persönlichem Rechtsgefühl, zu entscheiden habe; und daß die ausnahmsweise Entscheidung *contra legem* nur dem einstimmigen Votum der höchsten Instanz anzuvertrauen und alljährlich den gesetzgebenden Faktoren mitzuteilen sei. — Auch ihren scharfsinnigsten Gegner hat die freirechtliche Bewegung in Italien gefunden, Prof. Donati in Camerino, dessen nur zur Hälfte gedruckte und noch nicht im Buchhandel befindliche Schrift über das Lückenproblem nach ihrem Abschlusse hier angezeigt werden wird.

11. Petrazzini (Über die Motive des Handelns und über das Wesen der Moral und des Rechts; aus dem Russischen von P. Walfon, Berlin, S. W. Müller, 1908, 64 S.) vergleicht die Motivation durch die Ethik und die Motivation durch das Recht, ausgehend von der rein imperativen Natur der Ethik, der imperativ-attributiven Natur des Rechts, gemäß welcher hier jeder Pflicht des einen ein Recht des andern gegenübersteht. Vorausgeschickt wird eine psychologische Erörterung gegen die hedonistische Auffassung, die alle Motive auf Lust oder Unlust zurückführt.

12. „Die Problemstellung der kritischen Rechtstheorie in ihrem Gegensatz zum Naturrecht und zur historischen Schule“ behandelt mit

¹⁾ Hermann U. Kantorowicz (Gnaeus Flavius). *La Lotta per la Scienza del Diritto*. Ed. ital. della tedesca riveduta dall'autore. Con prefazione e note del giudice, R. Majetti, Milano, Palermo, Napoli (Sandron) 1908, 159 S.

einem Ausblick auf die drei Grundprobleme der Rechtsphilosophie (Rechtsbegriff, Rechtsideal, Rechtfertigung des Rechts) in Stammers Bahnen Graf zu Dohna in Hinnebergs Internationaler Zeitschrift für Wissenschaft usw. vom 21. Dezember 1907.

13. Eine Stimme aus dem Grabe ist eine für den Anfänger bestimmte Darstellung der Naturrechtslehre A. C. F. Krauses, in den 60er Jahren in Spanien, wo Krauses Philosophie bekanntlich kräftig Wurzel schlug, von dem Madrider Professor Giner unter Mitwirkung seines Schülers Calderon verfaßt, auf Veranlassung von Krauses Schwiegersohn Hr. v. Leonhardi von dem Heidelberger Professor Karl Höder 1878 verdeutscht, und auf Veranlassung der Erben Leonhardis jetzt endlich in Druck erschienen¹⁾. Grundgedanken: Sittlichkeit und Recht nur verschiedene Formen der Verwirklichung der gleichen Normen (um ihrer selbst willen — aus beliebigen Beweggründen; S. 19); folglich nicht nur sittliche, sondern auch rechtliche Pflichten gegen sich selbst (S. 20); der Zwang dem Rechtsbegriff nicht wesentlich (S. 21); die sittlich-rechtliche Grundnorm ist, jedem positiv alles zu verschaffen, was Bedingung zur Erreichung seiner Bestimmung ist (S. 16), nicht nur negativ Störungen zu vermeiden; in diesem selbst das Innenleben beoormundenden ethischen Wohlfahrtsstaat ist ähnlich wie bei Chr. Wolff nichts erlaubt, alles entweder geboten oder verboten (S. 25). Zweck der Strafe: Wiederherstellung der Rechtsordnung durch Besserung des fehlerhaften Willens (S. 105); deshalb keine Übelnatur, vielmehr vormundtschaftlicher Charakter der Strafe, ein Recht des Verbrechers selbst (S. 71 bis 72); ein schwerer Irrtum ist es, die zur Besserung erforderliche Zeit schon im Urteil bestimmen zu wollen (S. 105).

14. Ein dankenswerter Zuwachs der endlich entstehenden Feuerbach-Literatur (vgl. J. XXVII S. 253 über Fleischmann und Breuer) ist eine Schrift über Feuerbachs Strafrechtstheorie und ihr Verhältnis zur Kantischen Philosophie von Oskar Döring (Ergänzungsheft Nr. 3 der „Kantstudien“, Berlin, Neuther & Reichard, 1907, 48 S.): klare Referate über Kants und Feuerbachs Rechtsphilosophie und Strafrechtstheorie und Untersuchung, warum F., der im Gegensatz zu Kant eine relative Strafrechtstheorie und eine deterministische Freiheitslehre vertritt, dennoch als Kants Schüler erscheine. Die Darstellung von F.'s Freiheitslehre zeigt ihn uns als Vertreter der uns insbesondere durch Windelband nähergebrachten methodologischen Umdeutung der Kantischen Freiheitsmetaphysik: Freiheit des Menschen als Subjekts von Handlungen — also für die Ethik, Determiniertheit als Objekts theoretischer Betrachtung — also für die Jurisprudenz. — Den Widerspruch zwischen Kants Staatsauffassung und seiner Strafrechtstheorie zu beseitigen ist übrigens auch dem Verf.

¹⁾ Zur Vorstufe des Rechts. Kurz gefaßte Grundsätze des Naturrechts, in 47 Vorlesungen von Francisco Giner und Alfredo Calderon, frei übersetzt von Karl Höder, herausg. von Paul Hohlfeld und Aug. Wünsche. Leipzig, Dieterich, 1907, 171 S.

nicht gelungen; mag auch jeder Verstoß gegen öffentliche Gesetze zugleich ein Verstoß gegen ein Gebot der praktischen Vernunft, und jeder solche Verstoß unmittelbar mit der Idee der Strafwürdigkeit verbunden sein (S. 11), so ist damit doch noch nicht erklärt, woher denn dem Staate, dessen Aufgabe nur Ermöglichung der wechselseitigen Freiheit ist, die ethische Aufgabe der Realisierung jener Strafwürdigkeit zuzuwachse.

15. Über „das Gewissen, seinen Ursprung und seine Pflege“ handelt Seminardirektor Lic. Rabisch (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1906, 66 S.). Das Gewissen ist psychologisch eine Bewegung des Selbstgefühls, die auf Bewußtseinsvorgänge, die dem Gebiet des Sittlichen angehören, als Reaktion erfolgt, metaphysisch die im Selbstgefühl der Einzelseele sich vollziehende Verwirklichung des Allgemeinen als des Notwendigen. Die Frage, ob der Ursprung des Gewissens in der Zeit oder in der Ewigkeit zu suchen sei, beantwortet R. dahin, daß die im Gewissen enthaltene Norm (Wohl der Gesamtheit) ewig, der diese Norm aufnehmende Gefühlsvorgang aber in der Zeit entstanden, und die zur Erfüllung der Norm tauglich erscheinenden Mittel der Entwicklung unterworfen seien. Die Gewissenspflege ist teils Gewissensweckung und -leitung, teils Gewissensentlastung.

16. William Stern und Otto Lipmann legen das erste Doppelheft einer neuen „Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung (Leipzig, J. A. Barth) vor, die auch der Kriminalist freudig begrüßen muß, weil sie auch die forensische Psychologie (Aussage, Tatbestandsdiagnostik, Kriminalpsychologie) ins Auge zu fassen verspricht und auch die Juristen zur Mitarbeit einlädt. Von besonderem Interesse für den Kriminalisten sind in dem ersten Heft Lipmanns Ausführungen über die Wirkung von Suggestivfragen und Lipmanns und Wertheimers tatbestandsdiagnostische Kombinationsversuche.

43.

Rechtsgeschichte.

Berichterstatter: Reichsarchivassessor Dr. S. Knapp in München.

I. Vergleichende Rechtswissenschaft.

1. Karst, Dr. Jos., Grundriß der Geschichte des armenischen Rechts (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. 19, S. 313—411 u. Bd. 20, S. 14—112).

Eine grundlegende Studie auf einem interessanten und nur noch zu wenig erforschten Rechtsgebiet. Während sich der erste Teil mit der Entwicklungsgeschichte wie der Quellenkunde befaßt, behandelt der andere das öffentliche, Vermögens-, Straf- und Prozeßrecht.

Um hier einen kurzen Einblick in die beiden letzteren zu ermöglichen, so ist in vorhistorischer Zeit die Ahndung einer Sach-, Körperverletzung oder Tödtung der Sippe des Beschädigten anheimgegeben. An die Stelle der Talion tritt hierbei später die Komposition. Bald übernimmt dann der Staat vielfach die Rolle des Rächers, zumal bei Staats- und sonst öffentlichen Verbrechen, wenn dies auch anfangs nicht als Ausfluß der Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr als Akt der Landesverteidigung und Notwehr anzusehen ist. Inhaber des Blutbanns werden hierbei die Satrapen- und Duodezfürsten (insbesondere auch bei Verfugung der Privat- und Blutrache). In der christlich-armenischen Zeit erhält sich die Blutrache noch bei verschiedenen schweren Verbrechen (Mord, Ehebruch, Einbruch), das Kompositionenverfahren gewinnt an Ausdehnung, die Verschuldung wird Maßstab der Strafbarkeit. Die halbfreiwillige Tat erfährt geringere Sühne, die unfreiwillige Straflosigkeit. Mit peinlicher Strafe wird nur das qualifizierte Verbrechen bedacht, wobei jene zudem durch Geld ablösbar ist. Wo den Ausländer bzw. Ungläubigen Kapitalstrafe trifft, riskiert der einheimische Christ höchstens Verstümmelung. Nach dem Untergang des Bagratidenreichs findet eine Rückkehr zum alten statt; das Strafrecht beschränkt sich auf die ehemals dem kön. Blutbann unterstehenden Sachen, sonstige Schädigungen, wie Körperverletzungen, werden privatrechtlich behandelt. Im kilikisch-armenischen Rechtspiegel des 13. Jahrhunderts endlich trägt insolge byzantinischen und mosaischen Einflusses das staatliche Kriminalrecht für immer den Sieg davon.

Im Hinblick auf das Verfahren gilt anfangs Selbstjustiz, d. h. Nachweis des guten Rechts vor Augen der Gemeinde. Hieraus entwickelt sich für schwierigere Fälle ein Gemeindericht (Auschuß der Ältesten), später Kantonal- oder Schulengericht genannt. Die Blutgerichtsbarkeit des Königs ist unter den Arsakiden den Persern entlehnt; später geht der Blutbann bei handhaftem Diebstahl, Raub oder kraft Delegation auch auf die Gaufürsten und Barone über. Außerdem sind diese beiden für gewöhnliche Strafsachen kompetent. Bedeutsam ist nun die Umwandlung insolge Emporkommens der geistlichen Gerichtsbarkeit, die sich bald der gesamten weltlichen Fälle bemächtigt. Ein halbes Jahrtausend beherrscht das bischöfliche Gericht die armenische Justiz. Richter kann jeder volljährige Aleriker oder Laie werden; zwei Weisiger unterstützen ihn. Vor dem Verfahren, das öffentlich und mündlich, findet stets ein gütlicher Vergleich statt. Der Beweis erfolgt durch Zeugen und Eid, Prozeßvertretung ist unzulässig. Ermangelt der Kläger der Zeugen, so wird der Gegenpartei der Reinigungseid auferlegt. Das Strafverfahren ist entweder Akkusations- oder Inquisitionsprozeß; daneben kennt man ein summarisches Verfahren für offenkundige Sachen (notoria).

II. Römisches Recht.

2. Halban, Prof. H. v., Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten, III. Teil (Vierles Untersuchungen zur

d. Staats- u. Rechtsgeschichte, Heft 89), XX, 419 S. Breslau, Marcus, 1907.

Endlich ist der lange ersehnte dritte Band dieses monumentalen Werkes erschienen, das dem Frankenreich gewidmet ist und zu dem gewichtigen Ergebnis gelangt, daß hier der Kampf zwischen dem römischen und germanischen Element ziemlich resultatlos verlief, wenn es auch nicht an Neubildungen mangelt, „die sich teils als Änderungen, teils als Wandlungen des anpassungsfähigen Materials darstellen“. Denn tritt auch das durch die Franken unterworfenen Romanentum diesem mit einem Recht entgegen, das sich im Vergleich mit den mitunter noch sehr ursprünglichen Satzungen der Eindringlinge der höchsten Entwicklung erfreute, so waren doch vornehmlich die Rechtsverhältnisse für jene äußerst ungünstig gelagert.

So blieben namentlich, was das Strafrecht anlangt, die alten Grundideen in ziemlich ungeschwächter Kraft. Für die Beurteilung der Tat waren auch fernerhin der objektive Tatbestand und das verursachte Übel maßgebend; dasselbe trifft für Versuch, Anstiftung und Beihilfe zu. Hingegen ist die Berücksichtigung des Rückfalles wohl auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen. Anlangend die Tatbestände der einzelnen Verbrechen, so trat zwar insofern eine Weiterentwicklung ein, als man manche bisher ungeahndete Tatbestände mit Bannstrafe belegte; doch erhielt sich bei den meisten Delikten die germanische Auffassung, wie im Strafsystem die alte Friedlosigkeit und die Kompositionen dominieren. Freilich schlichen sich bei Mehrung des Ansehens des Königs, wie dadurch, daß eben das Strafrecht viele empfindliche Lücken aufwies, fremde Züge in nicht geringer Anzahl ein, ohne jedoch den alten Bestand an Bedeutung zu überbieten.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Prozeß, welcher ebenfalls durch die staatsrechtlichen Veränderungen wenig betroffen wurde. Freilich versuchte der Herrscher das Fehderecht zu beseitigen und hierfür das Rachegefühl befriedigende Strafen einzuführen, doch mißglückte ihm dies; wohl stieg die Kompetenz des Gerichts und Richters, doch der starre Formalismus blieb im wesentlichen ungekränkt. Nur wenige Institute wurden Wandlungen unterworfen; ich erwähne hier die königsgerichtliche Ladung, die Erwirkung der Stellvertretung durch l. Präzeptum, die Ausgestaltung der Einteden. Nicht minder wahrte der Venezis germanische Natur, der Inquisitionsbeweis blieb auf das Königsgericht beschränkt. Das Vorkommen genannter und gewählter Eids helfer bekundet ein Übergangsstadium, nicht minder die Stellung von Eids helfern im Verfahren auf handhafte Tat.

Das Ansehen der Gottesurteile stieg, die Folter kam nur bei Anechten zur Anwendung. Neu war der Urkundenbeweis, doch erlangte hier nur die Königsurkunde volle Autorität. In Rücksicht auf das Urteil behauptete sich zwar die alte Urteilschelte, doch war dadurch, daß die Sache vor das Königsgericht geleitet werden konnte, der Über-

gang zur Appellation gegeben. Einen vorgeschrittenen Standpunkt meint das Vollstreckungsverfahren auf, indem die Pfändung mehr und mehr in die Hand der Richter geriet. Auch der Einfluß auf den fränkischen Prozeß ist also kein tiefgreifender zu nennen; was an Neuerungen das alte Recht durchbrach oder ergänzte, erwies sich als notwendige, unaufhaltsame Folge der Gesamtentwicklung.

B. Kantorowicz, Herm. U., Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, 1. Bd.: Die Praxis, 427 S., Berlin, Guttentag, 1907.

Der Entschluß, das alte Verfahren an der Hand der Praxis darzustellen, d. h. direkt aus den Prozeßakten zu schöpfen, ist freudig zu begrüßen. Mit Recht macht Verf. geltend, daß es endlich an der Zeit sei, mit dem bisherigen System zu brechen, das, um sich in einem doch so wenig erforschten Gebiet völlig zurecht zu finden, noch allem das Studium der Gesetzgebung und Theorie für ausreichend ansieht. Wer sich der Praxis vertraut und sich nicht scheut, diese Bretter zu bohren, d. h., wo nötig, zahllose schwer entzifferbare Urkunden zu entzählen und zu sichten, dem eröffnet sich ein viel lebendigeres, ja farbenprächtigeres Bild, als dies die trodene Theorie vermag. Vergewöhnlicht es uns ja — und zwar bis in seine feinsten Details — den Rechtsgang, wie er sich unmittelbar aus altgeheiligten Bräuchen heraus entwickelte, an denen das in dieser Hinsicht so selbstherrliche Volk zäh festhielt, wiewohl mitunter die Gesetzgebung längst andere Ziele verfolgte. Und auch andernfalls ist die Kenntnis der Praxis zur Berichtigung und Ergänzung der Ergebnisse der Theorie unbedingt erforderlich. Und diese Überzeugung hat bereits in A.'s Werk die edelsten Früchte gezeitigt; vornehm ist auch sein Material: italienische Strafprozeßakten aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, in denen vornehmlich der berühmte Kriminalist Alb. Gandinus als Richter austritt, und die dem Archive Volognas entstammen. Als unentbehrliche Begleiterin des Textes erscheint die dankenswerte Schilderung der Aktenchnik, wir lernen hier die Behördenorganisation, das gesamte Aktenwesen von der ersten Anlage bis zur Siegelung und Datierung kennen, den genauen Verlauf des Rechtsgangs bei *Akkusatio* und *Inquisitio*, ihre markanten Unterschiede, wie auch die Formulierung der Urteile und Bannsprüche.

Hierauf folgen sodann die Prozeßurkunden selbst, bei deren Auswahl sehr sorgfältig verfahren wurde, und schließlich 234 Regesten über die amtliche Tätigkeit des Gandinus selbst. Der nächste Band ist der Theorie geweiht und wird insbesondere den Theoretiker dem Richter Gandinus gegenüberstellen, der dritte Band endlich wird der Darstellung des scholastischen Geistes in der Rechtswissenschaft gewidmet sein. Der vorliegende Teil hat uns schon den untrüglichen Nachweis von tüchtigem Können geliefert, mit nicht geringer Spannung sehen wir daher der baldigen Fortsetzung des verdienstvollen Werkes entgegen.

III. Kirchliches Recht.

4. Riedner, Dr. Otto, Das Speierer Ojjizialatsgericht im 13. Jahrhundert (Sep. Abdr. aus den Mitt. des hist. Ver. der Pjals, Heft 29/30), 107 S., 1907.

Eine tüchtige Arbeit, welche vielfach neue Gesichtspunkte eröffnet! Noch wenige widmeten sich der Erkundung dieses wichtigen geistlichen Gerichts, wiewohl doch die Ojjiziale als die ersten rechtsgelehrten Berufsrichter in Deutschland in Betracht kommen, welche durch ihren kirchlichen Einfluß die Einführung des römischen Rechts in hohem Grade zu fördern wußten. Nach Würdigung der historischen Grundlagen macht uns Verf. mit dem ältesten urkundlichen Material vertraut; hiernach reichen die Anfänge der Gerichte bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück. Die Richter nennen sich damals *judices delegati Spirenses*; es gibt übrigens mehrere geistliche Richter daselbst, da neben dem Bischof auch die Erzdakone und Pröpste eine in vieler Hinsicht konkurrierende Gerichtsbarkeit übten. Verf. leitet nun auf den *ordo judicarius*, die Gerichtsbarkeit selbst über, welche in zahlreichen Abschriften vorhanden ist, von denen er 31 einer genauen Prüfung unterworfen hat. Er gelangt hierbei zu äußerst dankenswerten Ergebnissen.

In Rücksicht auf die Kompetenz ist das Ojjizialatsgericht mit Hilfe des *privilegium fori* zum Gericht für die Geistlichen des Bistums geworden; freilich flüchteten sich infolgedessen auch viele falsche Kleriker unter seinen Fittich. Für die sachliche Zahl wurden die kanonischen Grundsätze maßgebend, infolgedessen, wie anderswo, so auch hier häufig Eingriffe in das weltliche Gebiet vorkamen. Nicht minder befehlen sich die verschiedenen geistlichen Gerichte der Stadt untereinander. Der Ojjizial ist *judex ordinarius*, nicht *delegatus*, eine Berufung an seinen Herrn, der ihn jederzeit abzusehen vermag, nicht denkbar. Als juristische Sachverständige stehen ihm *assessores* zur Seite, sowie *auditores*, welche er mit der Erledigung einzelner Prozeßhandlungen betraut. Noch ist der Schreiber (*notarii, tabelliones, scribae*) zu gedenken, von denen sich nicht wenige als *juris periti* rühmen mögen. Im Hinblick auf die die Parteien unterstützenden Personen weist H. dem Fürsprecher eine falsche Rolle zu, indem er behauptet, jene seien lediglich zum Maunen und Warnen berufen; vom Luser und Warner ist der Fürsprecher grundverschieden, wie auch letzterer keineswegs unter die gewöhnlichen Beistände zu verweisen ist.

Das Verfahren selbst zeichnet sich durch manche originelle Szgung aus, so daß die Ladung durch Vermittlung des Pfarrers erfolgt und der ungehorsame Beklagte mit dem Bann belegt wird, während es sonst vornehmlich in den Bahnen des kanonischen Rechtes wandelt. Berufung ist möglich, und zwar eventuell an den Bischof und Erzbischof. Strafsachen sind dem LW., wie es scheint, durchaus entzogen; hier übt —

im 13. Jahrhundert — der Send noch seine alte Kraft. Außerdem wußte sich aber das Verfahren dank der großen Verbreitung des *ordo judicarius* in vielen deutschen und fremden Städten Anerkennung zu erringen; selbst Königsberg und Krakau gingen hierin bei Speier zu Haupte. Es existieren von jenem acht lateinische und fünfzehn deutsche Urkunden.

IV. Deutsches Recht.

a) Strafrecht.

5. Rünzberg, Oberh. Arch. v., Über die Strafe des Steintragens. (Sierke, Untersuchungen aus der Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 91) 65 S. Breslau, Marcus, 1907.

Eine kurze und doch erschöpfende Studie über Zweck und Anwendungsgebiet dieser vielleicht schon in grauer Vorzeit beliebten Sühne, welche sich wohl vom alten Frankenreich über Frankreich, Deutschland und die Niederlande verbreitet hat und dann noch weiter nach Norden und Osten vorgeedrungen ist. Nachdem man uns mit den verschiedenen Arten und Bezeichnungen dieses ominösen Steines vertraut gemacht, würdigt Verf. eingehend die Reihe der hier in Betracht kommenden, meist dem Bereich der Injurien angehörenden Delikte einer genauen Prüfung und veranschaulicht dann das hiebei übliche Verfahren. Der Vollzug soll in hohem Grade abschreckend wirken, weniger durch die Schwere der Strafe, als dadurch, daß die Delinquentin — denn es handelt sich in der Regel um schmähsüchtige, selten ehebrecherische Weiber — schonungslos der Spottlust, ja selbst Tätlichkeiten des Vöbels preisgegeben ist.

Die Frage: Wie ist die Strafe zu erklären, gibt zu zahlreichen Vermutungen Anlaß. So weist Verf. auf die Harmsschar, d. h. die im ältern Recht vielfach geübte symbolische Prozeßion hin, auf die Steinigungsstrafe, den zum Ertränken dienenden Mühlstein des Evangeliums u. dgl. mehr; jedenfalls entbehrt diese Ehrenstrafe nicht des religiösen Reizgeschmacks, so daß sie vielleicht zuerst doch lediglich als kirchliche Buße in Erscheinung trat. Endlich sei noch des Anhangs gedacht, der mehrere, vornehmlich den österreichischen Weistümern entnommene Luellenbelege über die Anwendung des Nag- (Schand-, Laster-) Steines in sich schließt.

6. Grabil, Dr. Paul, Ein Pögnert Marktrecht aus dem XIV. Jahrhundert (Sep. A. aus den Verhandl. der hist. Ver. f. Niederbayern, Band 43) 20 S.

Diese von Kaiser Ludwig im Jahre 1341 verliehene „Freiheit zu Pögnert“ schließt mehrere, auch in krimineller Hinsicht (Totschlag) bemerkenswerte Vorrechte der Bürger in sich. Die Edition ist sehr sorgfältig und sachgemäß; leider fehlt ein Vergleich jener Satzungen mit des Herrschers sonstiger Gesetzgebung wie gleichzeitigen Stadt- und Marktrechten, bezüglich deren sich manches Analogon ergeben dürfte.

7. Beck, Wilhelm, Oberst, Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk (Vorläufer, Quellen und Entwicklung bis zum Jahre 1519) 124 S. Mit 22 Urkunden und 1 Beilage. München, Lindbauer, 1908.

Es ist dem Verf. als nicht geringes Verdienst anzurechnen, daß er das noch so wenig bedachte Gebiet der Kriegsgeschichte um eine so interessante Publikation bereichert hat. Die Aufführung der verschiedenen Satzungen, so buntgestaltig, wie die damalige Soldateska selbst, war gewiß eine mühevolle zu nennen; die Durchforschung zahlreicher Archivalien und Schriften war benötigt. Die Abhandlung ist vornehmlich der Epoche des letzten Ritters und ersten Landsknechtes Maximilian I. wie der Verfassung des oberdeutschen Fußvolkes gewidmet; immerhin ist ein sehr instruktiver Rückblick auf die ältere Zeit und die Vorläufer der Artikelsbriefe vorausgeschickt, was deren Verständnis wesentlich erleichtert. Die Hauptbestandteile der A. sind Treueid und Feldordnung. Abgesehen von den Beststellungsbriefen früherer Zeit haben die Ordnungen der Schweizer auf die äußere Gestaltung vorbildlich gewirkt, so insbesondere auf die bairische; wichtig sind ferner die badische, schwäbische und tiroler D. Sehr ausführlich sind sodann der kön. A. von 1507 und der des schwäb. Bundes von 1519.

Das Söldnerwesen entwickelte sich, nachdem mit den Lehnsleuten und Werbefoldaten immer üblere Erfahrungen gemacht wurden, bekanntlich zuerst in den Städten; nach den Erfolgen dieser wie der Schweizer entschlossen sich auch die Fürsten notgedrungen zu jenem System, wodurch der Waffendienst im 13. und 14. Jahrhundert zum Handwerk, ja in der Folge zu einer Art von Großindustrie wurde. Daß es bei dieser mitunter sehr zuchtlosen Rotte, welche während des Krieges häufig schlecht gelohnt und nach Beendigung desselben zu Wege-
lagerern werden mußte, strenger Strafbestimmungen bedurfte, liegt auf der Hand.

Aber auch die sonstigen, allgemein militärischen Satzungen bieten vieles Originelle. Die zahlreichen Ordnungen selbst sind sehr sorgfältig, ja sachgemäß ediert und vielfach mit historischer Erläuterung versehen, wie überhaupt der kritische Apparat der Abh. manches Wertvolle in sich birgt. Das Studium derselben sei daher insbesondere auch dem Kultur- und Strafrechtshistoriker warm empfohlen. Im Übrigen wäre es lebhaft zu begrüßen, wenn der Erfolg der Schrift den Verfasser, in dem sich Gelehrsamkeit und reiche militärische Erfahrung so glücklich die Hand reichen, zum Fortschreiten in den so dankenswerten Bestrebungen ermutigen würde.

8. Beck, Wilhelm, Eine Spießrechtsordnung aus dem Jahre 1542 (Arch. f. Kulturgesch. Bd. 6, 1, S. 28—38).

Derselbe Verf. veröffentlicht hier die älteste der bisher bekannten Spießrechts-D., welche uns das zum Teil noch von mittelalterlichen Prinzipien beherrschte Verfahren in anschaulicher Weise vorführt. Die

in ihr vorhandenen Lücken werden durch eine spätere D. von 1590 trefflich ergänzt. Kläger ist der Prokos; er, wie der Angeklagte, sprechen durch Fürsprecher (Eindingen dert.), eine indes durchaus inhaltslose Formalität. Die drei Räte der Einundvierzig treten dreimal zur Urteilsfindung außerhalb des Ringes zusammen; jeder Rat hat seinen besondern Richter, der das Urteil verkündet. Die Rähndriche senken hierauf die Rähnlein, der älteste hält eine Ansprache an die Anechte; der leitende Feldwebel aber ermahnt, daß niemand begehren solle, den Rat zwei- oder dreimal zu wiederholen. Nach dreimaligem Umzug auf dem Gerichtsplatz wird die Gasse gebildet und die Spieße zum Todesstoß gefällt.

Man muß übrigens, was das Spießrecht anlangt, die Strafe des Spießejagens von dem Gerichtsverfahren d. N. unterscheiden, welches später wohl auch auf leichtere Fälle erstreckt wurde und bis zum Erstarken der Landeshoheit wie des Kriegerstandes in Übung blieb.

D. Günther, Prof. L., Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter (Arch. f. Kriminalanthropologie Bd. 28, 112—192 und 225—292). Leipzig, Vogel, 1907.

Eine ganz treffliche Studie, bei der nur zu bedauern, daß sie nicht als selbständige Abhandlung erschien! Wie oft auch schon die Reformbewegung der Aufklärungszeit den Gegenstand eifriger Forschung bildet, immer wieder vermögen dieser interessanten Epoche, die soviel geist- und herzerquickendes zu Tage förderte, wenn sie auch mitunter, wie jede Sturm- und Drangperiode, über das Ziel hinauschoß, neue Reize abgelauscht zu werden. Und Günther verstand es meisterhaft, trotz der zahllosen Schriften, welche es hier für ihn zu bewältigen galt, die wichtigsten Momente in der zuweilen sprunghaften Entwicklung, die bedeutendsten Persönlichkeiten und ihre Hauptwerke in markanter Weise vor Augen zu führen, so daß vielleicht zum ersten Mal, wenn auch nur in kurzen, aber um so schärferen Kontouren, ein klares Bild dieses so vielgeschmähten Jahrhunderts, aus dem, wie Licht mit Recht behauptet, unsere heutige Strafgesetzgebung ihre ganze Kraft geschöpft hat, gewonnen worden ist.

Und jene weist mit der Reformbewegung mancherlei ähnliche Züge auf; so tragen z. B. beide internationales Gepräge, das Verfahren ist aber heute ein weit wissenschaftlicheres und vertiefteres, als damals, wo das Herz dem Verstand den Rang ablies und wo sich vornehmlich Philanthropen und Philosophen „des Verbrechens als Opfers der Gerechtigkeit“ annahmen. Vielsach sind endlich die modernen Bestrebungen lediglich als Wiederaufnahme von dereinst so begeistert verfolgten, aber dann längst wieder verklungenen Ideen zu betrachten.

Günther führt uns nun an die Wiege jener Aufklärungsbewegung, nach Frankreich, wo Montesquieu, Rousseau und Voltaire, wels' letzter wieder Einfluß auf Beccaria übte, die ersten Speere für sie splitterten. Spät brachen sich des Italieners Anschauungen in Deutschland Bahn;

erst seit dem Berner Preisausschreiben vom Jahre 1777 kann bei uns von einer kriminalpolitischen Literatur gesprochen werden, welche sich bald einer bedenklichen Überproduktion erfreuen durfte. Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen wurden noch sehr nebensächlich behandelt, keine Klarheit bestand hinsichtlich der Frage nach der Willensfreiheit des Verbrechens, unbekannt waren noch Untersuchungen realistisch-naturwissenschaftlichen Charakters. Um so eifriger beschäftigte man sich mit der Strafe selbst, mit den Vorbeugungs- und Verhütungsmitteln der Delikte, mit dem Rechtsgrund und Zweck der Sühne. Man irrt jedoch mit der Vermutung, daß es damals viele absolute Gegner der Todesstrafe gab, indem man diese meist gegen ganz besonders gefährliche Verbrecher beibehalten haben wollte. Wenig Einheitlichkeit weist ferner die Behandlung der einzelnen strafbaren Handlungen auf, wiewohl auch fast durchgängig Verbrechen und Sünde strikt geschieden, ja geradezu eine Säkularisation der Religionsverbrechen angebahnt wurde. Ebenso machte sich bezüglich der Sittlichkeitsvergehen eine geradezu bedenkliche Gleichgültigkeit breit. Nicht mehr, wie heute, wußte man sich über den Zweikampf zu einigen.

Frägt man endlich nach der Einwirkung der Reformbewegung auf die Gesetzgebung selbst, so zeigt sich auch hier ihre internationale Bedeutung. Merkwürdig spät, d. h. kurz vor Umbruch der Revolution huldigte Frankreich den Forderungen ihrer Befechter, während in Rußland (Katharina), Preußen (Friedrich d. Gr.) und Österreich (Josef II.) frühzeitig eine gewaltige Umwälzung in den Strafmaximen hervorgerufen wurde. So sind insbesondere das preußische Landrecht wie die Josefina als „typische Erzeugnisse“ des aufgeklärten Despotismus zu bezeichnen.

Der Verf. weist hier in scharfsinniger Weise den tiefgreifenden Einfluß der Reformideen an Hand der einzelnen Abschnitte jener Gesetzbücher nach. Bliden wir auf jene vielverheißenden Bestrebungen zurück, so bekunden sie neben unleugbaren Vorzügen nicht minder bedeutende Mängel: viel Unreifes, Unfertiges, was eben gerade so viele berechtigte Wünsche unerfüllbar bleiben ließ. Immerhin sind sie als „unentbehrliche Übergangsstufe vom alten gemeinen Recht zur Epoche der Neuzeit“ zu begrüßen.

b) Strafprozeß.

10. Maurer, Konr., Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte. Bd. 1, 2. Altnorwegisches Gerichtswesen. 260 S. Leipzig, Teichert, 1907.

Es ist ein gewiß nicht hoch genug zu schätzender Akt der Pietät der Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania, dem wir es verdanken, daß hiermit die Vorlesungen des dahingegangenen berühmten Forschers und Lehrers einem größeren Publikum vermittelt werden. Und besonders den, dem es selbst vergönnt war, zu den Füßen des Meisters seinem lebendigen Vortrag lauschen und ihm persönlich näher treten zu

dürfen, wird gewiß Nahrung erfassen, wenn er diese goldenen Worte, welche er vielleicht noch von seiner Studienzeit her als mehr oder minder genaue Aufzeichnung besitzt, in so schöner Fassung vor sich sieht.

Ein Lob dem Inhalt dieses Wertes spenden, hieße Eulen nach Athen tragen, wie uns leider, um uns in den Inhalt desselben zu vertiefen, ein allzuspärlicher Raum zugemessen ist. Möchten diese in so edler Gesinnungsweise der Vergessenheit entrissenen Forschungen von neuer Kraft belebt und wirklichem Erfolg bekrönt sein, insbesondere auch dadurch, daß nicht minder den andern bedeutenden Veröffentlichungen des Meisters wieder mehr Interesse, als dies vielleicht in letzter Zeit der Fall war, entgegengebracht wird.

II. Rietschel, Dr. Siegf., Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft. Teil I. Die skandinavische und angelsächsische H. (Zschr. der Savignystrif. Bd. 28, 342—434).

Diese Untersuchungen, welche unmittelbar nach Frhr. Cl. v. Schwerins Buch, „Die altgermanische H.“, veröffentlicht wurden und letzteres in vieler Hinsicht zu berichtigen bestrebt sind, bringen tatsächlich zahlreiche neue Gesichtspunkte und unterwerfen insbesondere auch den Charakter der H. als Gerichtsgemeinde einer nochmaligen gründlichen Prüfung. In Scandinavien besteht neben dem Volklands- das H.ding; während jenes aber nur alljährlich zusammentritt und vor allem der Gesetzgebung huldt, ist letzteres, das wöchentlich gehegt wird, hauptsächlich der Rechtssprechung gewidmet. Vorstehend ist ein Königsbeamter, als Urteiler fungieren zwei vom Ausschuss erwählte und mit Königsbann begabte *judices* oder *domarar*. Dabei hat die H. für den Fall eines Totschlages unter Risiko einer Buße den Verbrecher zu ermitteln; andererseits fällt ihr ein Teil der Strafgerlder und des Vermögens des Friedlosen zu. So im Mälargebiet; weniger geschlossen zeigt sich die H.Verfassung in Gotland. Auch hier übrigens findet sich ein H.ding; auch hier gibt es eine Haftung für heimlichen Totschlag und ein Anrecht auf Bußen. Nicht minder ist in Dänemark die H. der ordentliche Gerichtsbezirk; an Stelle des alten Volksbeamten jedoch tritt später ein Vogt. Von Interesse ist die schwedische Voceinteilung: Einige H. bilden ein Vo, unter die verschiedenen Vo verteilt das Landsting die Bußen. Jütland und Schleswig sind in Syffel geteilt; das Syffelgericht ist einesteils zuständig in Grundstreitigkeiten, andernteils besteht der Rechtsatz, daß beim Geschlechtsleid die Eideshelfer nicht aus der näheren Verwandtschaft, sondern aus der Syffel genommen werden müssen. Reichlicher fließen die angelsächsischen Quellen. Hier ist das hundredgemot die ordentliche Gerichtsoersammlung, welche alle vier Wochen, später zwölfmal im Jahre, stattfindet; der Urteiler sind es aller Voraussetzung nach zwölf. Das hundred hat außerdem die Pflicht zur Spurfolge bei Diebstahl, wofür es ein Anrecht am Diebsvermögen, sonstigen beschlagnahmten Gut und Strafgerldern erwirbt. Jedes hundred hat zwölf vereidigte Zeugenschafts-

leute; die Eideshelfer sind aus jenem zu nehmen, bei schweren Eiden schwört man mit Helfern aus drei H.

H. finden sich sowohl bei den Schweden und Dänen, wie auch bei den Angelsachsen, und zwar geht diese Gemeinschaft bis in die früheste Zeit der Besiedelung zurück. Keine H. gibt es dagegen in Island und Norwegen; was man bisher hierfür hielt, sind zum Teil „rein künstlich geschaffene Bruchteile größerer Verbände.“ Von Interesse ist endlich K.'s Vermutung, daß die Großhufe ursprünglich die Grundlage der Gerichtspflicht darstellte, sodasß also jede Hufe ihren Mann zum Ding entsandte.

12. Thudichum, Friedr. v., Wettereiba. Eine Gaugeschichte. (Festschrift der Gießener jur. Fakultät). 60 S. Gießen, Töpelmann, 1907.

Eine viel Anregung bietende Untersuchung, eigenartig und anziehend, wie alles, was wir der Feder des auf diesem Gebiete so bewährten Forschers verdanken. Greifen wir die für unsere Zwecke bedeutsamen Ergebnisse heraus, so finden wir, daß der sich zwischen Vogelsberg und Taunus breittende Gau ursprünglich in sieben Untergaue mit je zwölf oder mehr Dorfgemeinden zerfiel. Der Gaugraf wurde vor dem 11. Jahrhundert durch König oder Herzog widerruflich ernannt, von da an trat Erbllichkeit des Amtes in Lebensform ein. Er führte den Vorsitz in den drei ungebundenen Volldingen, in denen Zentgraf, Märkermeister und Förster, durch die einzelnen Gemeinden aber die Dorfvorsteher wie die Scheffen zum Landgericht gewählt wurden. Dort urteilten auch die zwölf Scheffen (Zentrafen) über Verbrechen. Nicht erledigte Straffälle, wie insbesondere auch Klagen über Eigen fielen den Aftedingen anheim, denen Gewaltboten des Grafen oder der Zentgraf vorstand. Über geringere Sachen richteten endlich Dorfgraf und Vollgemeinden, vorbehaltlich des Rechtswegs an Zentgraf und Scheffen; einige vom Zentverband gelöste Dörfer erstreuten sich eines förmlichen Halsgerichts mit zwölf Scheffen. Im 13. Jahrhundert tauchen gutsherrliche Gerichte (Hub-, höfige, Bogtei-G., Pudinge) auf; der Schultheiß hegt sie jährlich dreimal im Herrenhof. Die Hofscheffen entnimmt er der vollzählig erschienenen Bauerschaft. Ihrer Verfassung nach gleichen diese G. den Zentgerichten; die Kompetenz ist eng begrenzt, da selbst die Schuldsachen vor der Dorfgemeinde als solcher erledigt werden müssen. An Übergriffen ist indes kein Mangel, weshalb manche der Gutsherrliche durch die Landesherren beseitigt werden. Noch ist der Sendgerichte zu gedenken; das Verfahren ist das allgemein übliche, von Interesse sind lediglich die beschimpfenden Strafen für Zahlungsunfähige (Abschneiden der Haare und Röcke). Später gelangen zahlreiche Gerichte durch Schenkung unter die Notmäßigkeit der Kirchen, Klöster und Bischöfe; Zenten und Landgerichte werden durch den Unfug der Erbteilung zerrissen. Im 16. Jahrhundert sinken auch hier die Laienschöffen zu völliger Bedeutungslosigkeit herab, der Landesherr zieht die gesamte

Jurisdiktion an sich. Das Verfahren wird schriftlich und heimlich, der Kollator wird zur *regina probationum*. Die drei ungeborenen Soldlinge finden sich übrigens vielfach noch im 19. Jahrhundert als Rügegerichte behufs Abwandlung geringer Frevel vor.

13. Gut, Dr. Max, Das ehemalige kais. Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Birs (Kohler, Verhandl. Beiträge zur Geschichte des bürgerl. Rechtsganges II) 73 S. Berlin, Weid. 1907.

Es ist freudig zu begrüßen, daß diesem bisher noch so dunklen Gebiet endlich eine gründliche Aufhellung zuteil geworden ist, und zwar durch einen Sohn der Heide selbst, dem neben der erforderlichen Sachkenntnis auch die Lokalkunde hilfreich zur Seite stand. Befasst sich der Autor vorerst mit der Geschichte des Landgerichts, so erhalten wir hieraus einen genauen Einblick in die Verfassung desselben. Der Malstämme waren es mehrere; die älteste befand sich vor einem mit Inschrift versehenen Stein neben der Heidekapelle. Der Birs (Birsch), einem ausgedehnten freien Jagdbezirk, gehörten die Dingsstätten zu Wangen, Lindau, Ravensburg und Altdorf an. Die Kompetenz war eine sehr umfangreiche; es zählten sowohl Mißthaten und Injurien, als Wucher, wie Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit hierzu. Der Landrichter wird durch den Landvogt ernannt, handelt aber sonst völlig unabhängig; sein Stellvertreter ist der Landschreiber der Landvogtei. Die (12) Urteilsprecher werden von den Reichsstädten, in denen sich Malstätten befinden, alljährlich gewählt. Sie sollen die Ehehaftsfälle (Mord, Brand usw.) des LG. kennen; sie dienen umsonst und erhalten lediglich seitens des Gerichts herrn ein Mahl. Aus ihnen erwählen die Parteien die Fürsprecher, wo neben jene noch Procuratoren bestellen können. Aus letzteren wird um Mitte des 16. Jahrhunderts ein Procurator gewählt, dem die Überwachung der Privilegien und Wahrung der finanziellen Vorteile des G. obliegt. Wichtige, vielbeschäftigte Personen sind endlich Schlichter und Vot. Das LG. wußte bis zu Ausgang des 18. Jahrhunderts das altdeutsche Verfahren unbeeinflusst zu erhalten; bei Mißthaten befaßte es sich seit dem 16. Jahrhundert nur mit der *actio civilis*, den Verbrecher lieferte es vor sein ord. Gericht. Vom 17. Jahrhundert ab werden die LG.tage jährlich durch Druck veröffentlicht; zwölf Sitzungen finden an jeder Wahlstatt statt. Hinsichtlich der Wahl derselben entscheidet Prävention seitens der Parteien.

Anlangend das Aechtverfahren, so wird das gewöhnliche A. mit dreimaliger Ladung vom Nord-A. unterschieden; bei diesem wird aller Voraussetzungen nach die Aecht sofort (nach Schwur des Klägers selbstdritt) ausgesprochen. Umständlich ist das Anleite-P., d. h. die Zwangsvollstreckung in das Gut des sich nicht aus der Aecht ledigenden Aechters mit neun Terminen; ist das überwiesene Gut herrenlos, so kann man eventuelle fremde Ansprüche durch das Beleutungsverfahren (Auktionen durch Glockengeläute) zur Feststellung bringen. Ist vor 1784

eine Berufung nur in Innsbruck zulässig, so später nur vor Kammergericht und Hofrat und zwar lediglich dann, wenn es sich nicht um öst. Untertanen handelt oder die Streitfache nicht dem öst. Gebiet angehört. Noch manches Interessante wäre aus dieser sehr dankenswerten Publikation erwähnenswert.

14. Strasser, J., Shakespeare als Jurist. 32 S. Halle, Thiele 1907.

Der Verf. greift dies bereits von Kohler und Ihering in geistvoller Weise beleuchtete Thema von neuem auf; er widerstrebt den Anschauungen beider und sucht einem Vermittlungsvorschlage zum Sieg zu verhelfen. Nach diesem bringt Porcia das gute Recht Shylocks keineswegs durch einen Rabulistenkniff zu Fall, sondern lediglich der Weisheit des Juden selbst, der, als Porcia die Beschaffung eines Feldschers für Sh. Geld fordert, „ihn zu verbinden, daß er nicht verblutet,“ dies trotzig verweigert, da nichts davon im Scheine steht. Nachdem man ihm dann mit Gütereinzug bei Vergießen von Christenblut droht, läßt er freiwillig von seiner furchtbaren Rechtsausübung ab in dem Augenblick, wo „seine Taten auf seinen Kopf fallen.“ Sein Rücktritt ist also spontan, ohne äußeren Zwang, nachdem er sich vergebens erboten, mit dem dreifachen, ja einfachen Betrag der Forderung befriedigt zu sein.

Der Versuch des Verf., der Sache ein ehrliches Gesicht abzugewinnen, ist ja ziemlich scharfsinnig unternommen; er wird jedoch nicht ausreichen, daß dem Hörer des Stücks, sei er Jurist oder Laie, das unbefriedigende Bewußtsein genommen ist, daß man eben dem Juden doch lediglich ein Schnippchen geschlagen und Antonio, der allein durch seinen Leichtsinns sein Unheil heraufbeschworen, dadurch, daß er sich von vornherein dem Messer preisgibt, gerechter denkt, als der „höchst gerechte, weise Daniel.“

44.

Strafrecht.

Allgemeiner Teil.

Berichterfasser Dr. jur. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel.

I. Von der „Vergleichenden Darstellung“ ist der erste Band des allgemeinen Teils erschienen. Er enthält die Arbeiten von Rahl über geminderte Zurechnungsfähigkeit, Aschaffenburg über gemeingefährliche Geistesranke und verbrecherische Gewohnheitsstrinker, Rißinger über Ort und Zeit der Handlung, Graf zu Dohna über Privatgenugtuung, Kleinfeller über Amtsrechte, Amts- und Dienstpflichten, sowie über Privilegien, v. Kahlhand über Kaufsalzusammenhang, Handeln und Unterlassen und Löning über Verjährung, — eine Sammlung von

Monographien, deren Gegenstände in keinerlei engerem systematischem Zusammenhang stehen.

Der allgemeine Teil des Strafrechtswerks wird den Beweis zu erbringen haben, daß ein Zusammenarbeiten der verschiedenen Strafrechtsschulen bei der Strafrechtsreform möglich und fruchtbar ist; viel stärker als im besonderen Teil müssen sich hier die prinzipiellen Gegensätze geltend machen. Und so fehlt es denn auch im vorliegenden Bande nicht an grundsätzlichen Erkenntnissen zu der einen oder anderen Strafrechtstheorie; Aischaffenburg stellt die Formel: Anpassung der sozialen Gegenwehr an die Persönlichkeit des Rechtsbrechers auf (S. 133), und Löning gründet seine Lehre auf den ausgleichenden Charakter der Strafe: „sie soll das richtige Gleichgewicht zwischen den Rechtskreisen aller wiederherstellen“ (S. 459). Aber demgegenüber erbringt der vorliegende Band doch den Beweis, daß der prinzipielle Gegensatz das gedeihliche Zusammenwirken nicht ausschließt. Die Arbeiten von Rißinger, Graf Dohna, Kleinfeller und v. Kohland haben an der Prinzipienfrage vorbeigehen dürfen, ohne die Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse zu gefährden; die Verjährungslehre Lönings aber wird auch dort Anhänger finden, wo andere strafrechtsphilosophische Anschauungen zu abweichender Grundlegung der Lehre führen. Aber auch die unter diesem Gesichtspunkte kritischen Fragen der geminderten Zurechnungsfähigkeit und der verbrecherischen Gewohnheitstrinker — die gemeingefährlichen Geisteskranken kommen für den Schulenstreit nur in der Richtung in Betracht, ob die hier notwendigen Sicherungsmaßregeln der strafrechtlichen Regelung ein- oder ihr anzugliedern sind — sind von Aahl und Aischaffenburg in einer Weise bearbeitet worden, die den Anhänger weder der einen noch der anderen Richtung zum Aufgeben des prinzipiellen Standpunkts nötigt: Ist doch das von den Gutachtern hier wie dort befürwortete System: bestimmte Strafe und zeitlich unbestimmte Verwahrung zum Zwecke der Sicherung und Heilbehandlung im wesentlichen das gleiche, wird doch damit gleichmäßig den Bedürfnissen der gerechten Schuldbemessung wie des Schutzes der Gesellschaft entsprochen.

Erst dadurch, daß es vermieden wurde, die legislativen Probleme von ein für allemal feststehenden prinzipiellen Gesichtspunkten aus zu lösen, gewannen die Arbeiten das Recht, die Rechtsvergleichung der Erörterung zugrunde zu legen. Gleichwohl erweist sich deren Ertrag hier als außerordentlich gering. Nicht nur weil die Lisztsche Lehre von der Bedeutung der in rechtsvergleichender Untersuchung festzustellenden Entwicklungstendenzen in den Verf. des Bandes keine Anhänger gefunden, von Rißinger (S. 171) und Kleinfeller (S. 274) vielmehr eine im wesentlichen ablehnende Besprechung erfahren hat, — sondern vor allem deshalb, weil die Probleme des allgemeinen Teils sich der rechtsvergleichenden Behandlung am stärksten widersetzen und ihr dort ganz entzogen sind, wie Kleinfeller S. 276 mit Recht bemerkt, wo „in Ermangelung von formalem Gesetzesrecht spekulative Betrachtungen ein-

treten müssen, um die Lücken des Systems auszufüllen“. Infolgedessen mußte sich der Schwerpunkt der Arbeiten von der rechtsvergleichenden entweder auf die dogmatische oder auf die rechtspolitische Erörterung verschieben, — eine Konsequenz, die alle Mitarbeiter des vorliegenden Bandes gezogen haben. Besonders interessant ist, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, die Abhandlung v. Kohland. Für die von ihm zu lösenden Probleme — Kaufalzusammenhang, Handeln und Unterlassen — bot die Rechtsvergleichung die allerpärllichste Ausbeute; eine rechtspolitische Untersuchung aber hat Verf. sich oersagt; und eine eingehende dogmatische Grundlegung durfte Verf. mit Rücksicht auf seine früheren Publikationen über diese Probleme für entbehrlich halten. Nur unter diesen Voraussetzungen wird die Methode o. Kohland oerständlich und gerechtfertigt: er begnügt sich damit, die eigene Stellungnahme zu präzisieren, um kurz mit einzelnen Tatbestandsbildungen des deutschen oder des ausländischen Rechts die Übereinstimmung des Gesetzes und seiner Theorie zu belegen oder die aufgestellten Kategorien (der Hinderungsdelikte S. 359 ff., der Unterlassungsdelikte S. 366 ff.) durch Anführung der gesetzlich anerkannten Fälle zu illustrieren. In dieser Beschränkung der Aufgabe und der Erörterung steht die o. Kohlandsche Arbeit in diesem Bande einzig da.

Überwiegend von rechtspolitischen Erwägungen beherrscht ist die Arbeit Kahl's über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Zwar gibt Kahl eine Übersicht über die Rechtsentwicklung in Deutschland, aber dies nur deshalb, weil die deutsche Rechtsgechiehte hier „Beweismittel“ ist (S. 3). Und zwar erhalten wir eine Zusammenstellung der positiven Bestimmungen des Auslands; aber auch sie gliedert sich ein in die meisterhafte Schilderung der Reformbewegung, in der wir recht eigentlich die mühevollste und zugleich wertvollste Partie der Arbeit begrüßen dürfen. Hier hat Kahl lediglich den Streitstand klar herausgearbeitet; die eigene Stellungnahme und ihre Rechtfertigung in einer geistreichen und lebhaften Polemik blieb dem letzten Teil der Arbeit, „die deutsche Gesetzgebungsfrage“ vorbehalten. Die Vorschläge, die Kahl hier entwickelt, weichen von seinen früheren nur in einem Punkte ab: nicht obligatorische, sondern fakultative Strafmilderung ist den gemindert Zurechnungsfähigen gegenüber am Plage.

In ähnlicher Weise stehen die rechtspolitischen Erörterungen in der Arbeit Aschaffenburgs in Vordergrund. Die Rechtsvergleichung lieferte höchst oerschiedenartiges Material und führte zu keinem einheitlichen Ergebnis. Gleichwohl ist sie gerade wegen der Mannigfaltigkeit der Lösungsmöglichkeiten, die sie aufweist, nicht unfruchtbar; der Nichtmediziner wird dem Verf. insbesondere für die Veibringung des Materials für die mehr technische Frage: ob Zentralanstalt, Annexe an Strafanstalten, ob gewöhnliche Irrenanstalten der gegebene Ort für die Unterbringung der gemeingefährlichen Geisteskranken sei, dankbar sein. Die legislativen Vorschläge Aschaffenburgs können hier nicht erörtert werden. Nur das

eine mag betont werden, daß wir den Begriff insbesondere des verbrecherischen Gewohnheitstrinkers gern näher präzisiert gesehen hätten; die Ausführungen S. 127, daß schon die Begehung einer Weinesübertretung den Gewohnheitstrinker als verbrecherischen Gewohnheitstrinker in technischem Sinne charakterisiert, scheinen uns den vorgezeichneten, höchst intensiven Maßregeln ein schier unübersehbares Anwendungsgebiet zu geben.

Die übrigen Arbeiten konnten sich mit größerem Nachdruck dogmatischen Erörterungen hingeben; bei ihnen hat dann auch die Rechtsvergleichung freilich keine dominierende, wohl aber eine bedeutendere Stellung gewonnen als in den zuletzt erwähnten Abhandlungen.

Für die wissenschaftliche Behandlung des geltenden, wie für eine künftige Dogmatik des neuen Rechts unmittelbar bedeutsam sind vor allem die wertvollen Ausführungen Kisingers über Ort und Zeit der Handlung. Das gilt für die Präzisierung der Fragestellung: nur in den Zusammenhängen des Territorialitätsprinzips und der Verjährung, nur unter Berücksichtigung der verschiedenen Erscheinungsformen des Verbrechens kann die Frage nach Ort und Zeit der Handlung aufgeworfen werden. Das gilt von der logischen Beleuchtung des Problems: es läßt sich nicht logisch, sondern nur von rechtspolitischen Gesichtspunkten aus, unter Berücksichtigung jener Zusammenhänge, in denen das Problem allein aufgeworfen werden kann, entscheiden; Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit geben hier allein den entscheidenden Richtpunkt (s. S. 177). Und es gilt endlich von der Untersuchung der Frage selbst, die Kisinger nunmehr ausschließlich im Zusammenhang jener Fragen, des Territorialitätsprinzips und der Verjährung, anstellt. Damit mußte Verf. die Grenzen seiner Aufgabe notwendig überschreiten. Der Sinn und die Leistungsfähigkeit des Territorialitätsprinzips hinsichtlich des Rechtsgüterschutzes werden erörtert und bestimmt, die Grundlagen der Verjährung einer allerdings nur „summarischen“ Untersuchung unterzogen; aber beide mal hat Verf. sich auf das Unumgängliche beschränkt, und jene Erörterungen nur insoweit herangezogen, als sie für die Stellungnahme zu seiner These: Maßgebend ist die Willensbetätigung bzw. der Zeitpunkt ihrer Beendigung — erforderlich waren. Damit war für den letzten Teil der Arbeit — besondere Begehungsformen: Unterlassung, Versuch, Teilnahme, Kollektivdelikte, Preßdelikt — der entscheidende Gesichtspunkt gewonnen; hier ist es wiederum die an dieser Stelle nicht ex professo zu erörternde prinzipielle Auffassung jener Begehungsformen, die die endgültige Stellungnahme entscheidet. Dieses durch die Eigenart der Aufgabe bedingte Hinübergreifen auf das Arbeitsgebiet anderer Mitarbeiter wird einen Widerspruch der Vorschläge unschwer zur Folge haben; und in dieser Richtung ist es interessant, daß bereits im vorliegenden Bande Löning für die Verjährung sich im strikten Gegensatz zum Verf. für die maßgebende Berücksichtigung des Delikterfolges ausspricht (S. 461 ff.).

In sehr feiner Weise hat Graf Dohna die Rechtsvergleichung in den Dienst seiner Aufgabe gestellt: sie dient ihm dazu, die typischen Erscheinungsformen der Privatgenugtuung und ihrer Durchsetzung zu veranschaulichen. Dabei durfte sich die Darstellung nicht auf das Strafrecht beschränken, mußte vielmehr überall das bürgerliche Recht und die Prozeßregelungen heranziehen: ist doch das Problem modernem Empfinden durchaus außerstrafrechtlicher Natur. Den negativen Kompetenzkonflikt, der hinsichtlich der Privatgenugtuung durch die staatliche Monopolisierung der Strafe einerseits, die Beschränkung des Privatrechts auf den Ersatz des Vermögensschaden andererseits entstanden ist, zeigt der einleitende „Rückblick“ auf. Der anschließende „Ausblick“ stellt nun dar, wie weit das Erbschaftsrecht über diese Schranke herausgekommen ist, unter Heranziehung der Buße, deren Erbschaftscharakter festgehalten wird, sowie unter Berücksichtigung der prozeßualen Adhäsionsformen. Daneben erfährt auch die ideelle Genugtuung bei Ehrverletzungen: Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung, sowie die Veröffentlichung des Strafurteils ihre Darstellung. Die kritische Würdigung ist, wenn auch die vergleichende Darstellung sie nicht ganz hat umgehen können, dem abschließenden „Ausblick“ vorbehalten. Hier fordert Graf Dohna die Beseitigung der Instituts der Buße; an ihre Stelle hat ausschließlich der zivile Erbschaftsanspruch zu treten, dessen Geltendmachung in einem strafprozeßualen Adhäsionsverfahren erwogen, aber nicht abschließend befürwortet wird. Die Veröffentlichung des Strafurteils will Graf Dohna beibehalten: Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung werden abgelehnt. Die Schlusshausführungen münden in dem neuerdings vielfach empfohlenen Vorschlag aus, ein Verfahren mit dem Ziel richterlicher Feststellung der Grundlosigkeit der intrinierten beleidigenden Behauptung einzuführen.

Die von Aleinfeller prognostizierte Unergiebigkeit der Rechtsvergleichung tritt aufs deutlichste in seiner Abhandlung, und zwar sowohl bei der Behandlung der Amts- und Dienstpflichten, wie bei der der Privilegien hervor. Bei jener handelt es sich für die Behandlung des deutschen Rechts darum, bei dem Fehlen ausdrücklicher gesetzlicher Regelung auf spekulativem Wege und durch Ableitung aus allgemein anerkannten Grundlagen die Lösung gewinnen. Diese hat Aleinfeller im ersten Teil seiner Arbeit gegeben. Freilich, die grundlegende Frage, mit welcher Stellung sich überhaupt das Recht zu Eingriffen in fremde Rechtssphären verknüpfe, konnte hier, sollte die Darstellung nicht ihren Rahmen sprengen, ebensowenig erschöpfend erörtert werden, wie die andere nach der Begrenzung solch amtlicher Berechtigung: in jener Hinsicht ist nur der Stellung des Verteidigers (S. 270 ff.), in dieser dem Züchtigungsrecht des Lehrers (S. 284) besondere Untersuchung zuteil geworden. Ihr eigentliches Thema: inwieweit schließt Amts- und Dienstpflicht die Rechtswidrigkeit aus, erörtert die Arbeit nun in den beiden Richtungen der Ausführung einer durch Gesetz oder Verordnung gegebenen oder sonst allgemein gültigen Anordnung und der Befolgung

eines besonderen, individuellen Befehls. In beiden Richtungen war das Resultat: die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung, leicht gewonnen; die anschließende Frage, wann die Ausführung eines rechtswidrigen Befehls rechtmäßig sei, führte zu dem Ergebnis, daß es nur auf die Prüfung der Zuständigkeit und Vorgesetzeneigenschaft des Befehlenden und der Formgerechtigkeit des Befehls ankomme — sofern der Untergebene nur nicht die deliktische Absicht des Vorgesetzten erkenne. Eine außerordentlich interessante Besprechung möglicher Konfliktsfälle schließt diesen Teil der Arbeit ab.

Es ist nun wichtig, zu konstatieren, daß gegenüber den hier gewonnenen Ergebnissen die Rechtsvergleichung, die Kleinfeller mit unermüdlicher Sorgfalt durchgeführt hat, für die Lösung des Problems keinerlei beachtliches Material beigebracht hat. Gewiß finden sich einschlägige gesetzliche Bestimmungen; aber die Verschiedenartigkeit der gesetzestechnischen Ausprägung der überall wiederkehrenden Rechtsgedanken ist das einzige, was die Rechtsvergleichung darzubieten hat. Nur für die Behandlung des rechtswidrigen Befehls und seiner Ausführung finden sich sachliche Besonderheiten. Aber die Unergiebigkeit der Vergleichung spricht sich dem gegenüber noch einmal aufs deutlichste darin aus, daß die Ergebnisse (S. 321 f.) Kleinfellers nirgends über die Säge seiner dogmatischen Untersuchung hinausgehen.

Ähnlich, wenn hier auch andere Gründe vorliegen, verhält es sich mit der Behandlung der Privilegien. Hier gibt Kleinfeller eine bei aller Kürze erschöpfende dogmatische Darstellung des Privilegs des Herrschers, der Abgeordneten, sowie des Privilegs wahrheitsgetreuer Berichte. Aber auch hier weist das ausländische Recht nur für die letzteren erträgliche Abweichungen auf; so wird insbesondere die Frage des guten Glaubens durch das ausländische Recht nahegelegt; für das Herrscherprivileg dagegen ergibt sich keinerlei, für das Abgeordnetenprivileg nur der eine Gewinn, daß die Rechtsvergleichung lehrt, daß das Bedürfnis dieser Privilegierung ein allgemeines ist (S. 346).

Loenings Bearbeitung der Verjährung weicht von den vorangegangenen Abhandlungen darin charakteristisch ab, daß ihr eine ungemein plastische Darstellung der geschichtlichen Entwicklung von fast monographischem Umfang zugrunde gelegt ist. Bei aller Anerkennung des Werts, den diese Untersuchung für sich besitzt, wird doch die Frage aufgeworfen werden dürfen, ob eine so tiefgründige historische Fundierung für die vorliegende Aufgabe unumgänglich war; es ist doch bezeichnend, daß Aschaffenburg, Kleinfeller und v. Rohland jede historische Ausführung sich versagen zu dürfen glaubten, Ritzinger und Graf Dohna sich auf kurze Andeutung der Entwicklung beschränkten und Kahl seine historische Einleitung mit der Bemerkung rechtfertigen zu sollen meinte: die deutsche Rechtsgeschichte diene hier als Verweismittel. Von einem ähnlichen Gedanken ist Loening ausgegangen: die geschichtliche Entwicklung liefert den sichersten Beweis für die Behauptung, daß

die strafrechtliche Verjährung als ein in sich gefestetes und wohlbegründetes Institut zu erachten sei (S. 383), und man kann demgegenüber nur fragen, ob es für diesen Satz eines so eingehenden historischen Beweises bedürfte. Aber wie dem auch sei, jedenfalls ist diese historische Darstellung die trefflichste Grundlegung der anschließenden dogmatischen Behandlung; die Rechtsgedanken, die im geltenden Recht ihren Niederschlag gefunden haben, treten mit außerordentlicher Klarheit heraus. Bei der Behandlung des geltenden Rechts hat Loenig insbesondere zu der Judikatur eingehend Stellung genommen; seinen Ausführungen, insbesondere der einheitlichen Auffassung beider Arten der Verjährung, sowie der Betonung ihres materiellrechtlichen Charakters möchten wir uns durchweg anschließen.

Die rechtsvergleichende Darstellung hat sich mit Recht kurz gehalten: denn wieder stellt sich daselbe Resultat, ihre sehr geringe Ergiebigkeit, heraus. Nur für den schwächsten Punkt des geltenden Rechts, die Regelung der Unterbrechung, bietet das ausländische Recht beachtenswertes Material. Allein hier ist der interessante Reformvorschlag Loenigs den ausländischen Vorbildern gerade nicht gefolgt. Loenig befürwortet, nur der Klagerhebung unterbrechende Wirkung beizulegen. Damit ist einerseits die Beziehung der Unterbrechungshandlung auf den Täter scharf bezeichnet, andererseits eine Wiederholung der Unterbrechung ausgeschlossen: der Vorschlag beseitigt damit die fundamentalsten Mängel des geltenden Rechts.

2. Dr. jur. Hermann Lucas, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat und Ministerialdirektor, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker. Zweiter Teil. Das materielle Strafrecht. Zweite Auflage. Berlin, Otto Liebmann 1907, 427 S.

Es sind unbestreitbare Vorzüge, denen das Lucas'sche Buch seine schnelle und große Verbreitung verdankt. Die Flüssigkeit der Darstellung, ihre Illustrierung durch eine ungemein reiche Kasuistik, die unmittelbar anknüpft an die häufigsten Erscheinungen des praktischen Lebens, befähigen es nicht minder dazu, als Anleitung zur strafrechtlichen Praxis zu dienen, als die Heranziehung der in Betracht kommenden prozessualen Bestimmungen und die Berücksichtigung außerstrafrechtlicher Maßnahmen, wie z. B. der Fürsorgezuehung. Wer erfahren will, wie die herrschende Praxis das geltende Recht auslegt und anwendet, wird in dem Buche volle Befriedigung finden: denn die Anschauungen der Praxis sind es, die Verf. durchweg der Entscheidung der strafrechtlichen Probleme zugrunde legt; und der konservative Geist der Praxis ist es auch, der seine Stellungnahme zu den kriminalpolitischen Forderungen der Gegenwart bestimmt. Wie sehr das der Fall ist, tritt am deutlichsten bei der Behandlung der bedingten Verurteilung zutage: noch heute sieht Lucas für die Beurteilung des Instituts das wertvollste Material in den Gut-

achten der preussischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberwärtsanwalte aus dem Jahre 1890!

Ein systematisches Lehrbuch will die Anleitung nicht sein. Der fehlt der systematische Aufbau: der durchgängige Anschluß an die Legalordnung mag den praktischen Gebrauch des Buches erleichtern; die Einführung in das Strafrecht kann es nur erschweren, wenn Verbrechen und Teilnahme vor Vorsatz und Fahrlässigkeit abgehandelt werden, wenn weder der Begriff der Handlung, des Kausalzusammenhangs noch der der Rechtswidrigkeit *ex professo* erörtert wird. Für den Anfänger aber ist das Buch geradezu gefährlich; denn es stellt durchweg den Standpunkt der Praxis dar, ohne den Widerspruch, den die Rechtsanwendung seitens der Wissenschaft so oft erfahren hat, näher zu bezeichnen, es schweige denn sich mit ihm auseinanderzusetzen. Auf das letztere konnte vielleicht, auf das erstere durfte sicherlich nicht verzichtet werden. Das Buch muß auch dem Anfänger — und ihm vielleicht am meisten, Gelegenheit geben, Argument und Gegenargument kennen und abwägen zu lernen.

Der dogmatische Inhalt ist durchweg unverändert gewesen. Nach wie vor folgt Lucas durchweg der Rechtsprechung des Reichsgerichts; er bei der Behandlung des untauglichen Versuchs versagt er ihm seine Gefolgschaft. Neu ist das Schlusskapitel, in dem Lucas seine Erwartungen für die Strafrechtsreform ausspricht. Als Indeterminist und Anhänger der klassischen Schule hält er am Vergeltungscharakter der Strafe fest ohne darum alle Konzessionen an die moderne Richtung zu verweigern. Freilich zu tiefgehenden, grundsätzlichen Änderungen des nach seiner Ansicht noch lebenskräftigen und wohlbewährten geltenden Strafgesetzbuchs will Lucas sich nicht verstehen: keine wesentliche Änderung des Strafsystems, keine Änderung des Aufbaus und Umfangs des Strafgesetzbuchs, sondern wesentlich die alten Rechtsgedanken „in neuer Aufmachung“, das ist es, was er von der Strafrechtsreform erwartet.

3. Der zweite Band des Werkes von v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seine Reform: die Schuld nach dem Strafgesetze, Berlin, Guttentag 1907. 455 S., bleibt besonderer kritischer Würdigung vorbehalten.

4. Die neue, sechzehnte und siebzehnte, völlig durchgearbeitete Auflage des Liszt'schen Lehrbuchs (Berlin, Guttentag 1907, bisher erschienen die erste Lieferung) wird nach Abschluß des Werkes besprochen werden.

5. Dr. Reinhard Frank, Prof. der Rechte, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgefesetz, herausgegeben und erläutert. 5.—7., neu bearbeitete Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1908. 671 S.

Frank's Kommentar, dessen pädagogischer und wissenschaftlicher Wert heute keiner Betonung mehr bedarf, hat in der 5.—7. Auflage eine durchgreifende Neubearbeitung erfahren; der Umfang des Buches ist de

Durch um rund 8 Bogen gewachsen, der Inhalt um die Erläuterung der Konkursdelikte und des Majestätsbeleidigungsgesetzes bereichert worden. Wie die früheren, so hat auch diese Auflage die neuere Judikatur und Literatur aufs eingehendste berücksichtigt; insbesondere ist der reiche Ertrag der „Vergleichenden Darstellung“ der Behandlung des besonderen Teils zugute gekommen. So finden sich schon hier zahlreiche Paragraphen, deren Erläuterung völlig abgeändert ist; besonders zahlreich und tiefgreifend aber sind die Abänderungen, die der allgemeine Teil erfahren hat. So gibt Frank zu den einleitenden Bestimmungen den früher fehlenden Aufbau des formellen Verbrechensbegriffs als rechtswidrigen, schuldhaften Verhaltens; das Verhältnis von Rechtswidrigkeit und Tatbestand wird dahin präzisiert, daß letzterer regelmäßig als Erkenntnisgrund jener zu betrachten ist, sofern der Schluß nicht durch einen Ausnahmefall widerlegt wird. Der Normentheorie, die eine von der früheren Auflage abweichende Würdigung erfährt, steht Frank nach wie vor ablehnend gegenüber: die Norm ist ihm regelmäßig Bestandteil des Strafgesetzes; das vollständige Strafgesetz besteht aus Norm und Strafandrohung. Zu § 1 sind die Kausallehren, insbesondere die adäquate Theorie eingehender dargestellt worden; Frank selbst bleibt bei der Bedingungslehre stehen, deren Konsequenzen für die Teilnahme, die durch den Erfolg qualifizierten Delikte, wie für die Schuldlehre freilich abgelehnt werden; dadurch aber dürfte das grundsätzliche Bekenntnis zur kausalen Kausallehre seine Bedeutung so gut wie ganz einbüßen. Seiner vermittelnden Versuchstheorie hat Frank eine neue Begründung gegeben: er bestreitet — und mit Recht — die Existenz einer besonderen Versuchsnorm, und schließt aus § 43 nur das, daß die den Tatbeständen der einzelnen Verbrechen und Vergehen zu Grunde liegenden Normen so zu verstehen sind, daß schon der Anfang der Ausführung verboten ist. Von hier aus gelangt Frank dann zu dem Satz, daß beim Versuch der ganze Tatbestand des Delikts mit der einzigen Ausnahme vorliegen müsse, daß entweder der Abschluß der Tätigkeit oder der Eintritt des Erfolges mangle. Allein die Betrachtung unter dem Gesichtspunkt des Norminhalts bringt das Problem seiner Lösung nicht näher, sondern formt es nur um; und der Schluß von jener Betrachtung auf die bezeichnete Beschränkung des Versuchsbegriffs ist keineswegs zwingend; nach wie vor dürfen wir Frank die aus § 59 StGB. zu folgernde Gleichwertigkeit der Tatbestandsmerkmale entgegen halten. Auch die Teilnahmelehre ist wesentlich vertieft. Frank schließt sich jetzt der Lehre vom dolosen Werkzeug jedenfalls für die Sonderdelikte an. Für die Mittäterschaft nimmt Frank nunmehr in der Frage, ob Teilnahme, ob Täterschaft, in letzterem Sinne — von seiner Kausallehre aus mit Recht — Stellung.

Wesentliche Umgestaltung hat vor allem die Schuldlehre (§. 102 ff.) erfahren (vgl. darüber diesen Bericht Nr. 10); von der Hereinziehung der normalen Beschaffenheit der begleitenden Umstände in den Schuld-

begriff sind fast alle Erörterungen des vierten Abschnitts berührt worden. Auf davon unabhängigen Erörterungen beruht eine Neuerung dieser Auflage, die Realdefinition der Zurechnungsfähigkeit als normaler Bestimmbarkeit durch Motive, eine Formel, die dahin erläutert wird: ob norm ist die Bestimmbarkeit, 1. wenn es der Persönlichkeit an der Fähigkeit fehlt, ihr Verhalten nach sozialetischen Vorstellungen einzurichten, 2. wenn es ihr an der Fähigkeit fehlt, den Anreiz zum Handeln richtig zu würdigen oder Hemmungsvorstellungen einzuschalten. Sollte nicht auch diese Formel — die Bestimmungen zu 1. und 2. sind alternativ, nicht kumulativ gemeint — die Zurechnungsfähigkeit des Gewohnheitsverbrechens fraglich erscheinen lassen? In diesem Zusammenhang mag auch erwähnt sein, daß Frank das Fehlen der Einsicht (§ 56) nicht als Fall der Unzurechnungsfähigkeit, sondern als persönlicher Privilegierungsgrund betrachtet, eine Auffassung, die bereits die vorige Auflage vorbereitete.

Interessant ist die Entwicklung, die der Begriff der Polizeiübertretungen erfahren hat. Während der Kommentar bisher darauf den Nachdruck legte, daß sie wegen der möglicherweise in ihnen liegenden Gefährdung oder wegen ihres Widerspruch mit der guten Ordnung des Gemeinwesens oder zur Durchführung bestimmter gesetzlicher Vorschriften mit Strafe bedroht sind, gelangt Frank nunmehr zu der bestechenden Formel: Polizeiübertretungen sind solche Delikte, deren Norm die allgemeine im Verkehr erforderliche Sorgfalt spezialisiert (§. 570).

Wehr als dürftige Stichproben kann der Bericht über den Frank'schen Kommentar nicht bringen; aber schon sie werden es deutlich machen, welche Fülle wertvollster Anregung die Strafrechtswissenschaft auch dieser Auflage des Buches, das über seinen zahlreichen Neuerungen seinen seiner allbekanntesten Vorzüge eingebüßt hat, verdankt.

6. Dr. A. Grosch, Erster Staatsanwalt, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Zum Gebrauch für Polizei-, Sicherheits- und Kriminalbeamte erläutert. München 1907, J. Schöner: Verlag (Arthur Sellier). 219 S.

Die Erläuterungen, die sich durchgängig auf den Standpunkt der reichsgerichtlichen Judikatur stellen, sind knapp, klar und präzise; sie beschränken sich auf die Erörterung derjenigen Bestimmungen, die für die Tätigkeit der Sicherheitsbeamten irgend in Betracht kommen. Sie sind bestimmt, der ersten Unterweisung in den Schutzmanns- und Gendarmerschulen und später der eigenen privaten Fortbildung des Einzelnen zu dienen.

7. Carl Rade, Landgerichtsrat, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen nebst einfachem Text der gebräuchlicheren Reichs- und preussischen Strafgesetze. Berlin, Carl Heymann 1908. 531 S.

Das Buch gibt sehr knappe Anmerkungen zu den Bestimmungen des StGB., sowie den Text einer Reihe von reichsrechtlichen und

preussischen Strafnbengesetzen. Ein eingehendes Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches.

8. Ludwig Kuhlenbeck, Prof. des deutschen Rechts zu Lausanne, Das Recht der Selbsthülfe im weiteren und engeren Sinn. Langensalza, Julius Böh, 1907. 91 S.

Der populäre Vortrag bietet dem Kriminalisten nichts Neues. Verf. sieht in der Selbsthülfe den Ausgangspunkt aller Rechtsgeschichte, in dem Selbsterhaltungs- und Vergeltungstrieb eine der wichtigsten Wurzeln des Rechts; das Recht soll, so fordert er, mehr denn bisher dem natürlichen Bedürfnis persönlicher Vergeltung Rechnung tragen. Dem entsprechend bricht Verf. eine Lanze für den Zweikampf, der im Fall ehrengerichtlicher Zulassung straflos bleiben solle. Die Notwehr will Verf. de lege ferenda nur gegen den böswilligen Angriff zulassen, vorausgesetzt nur, daß die Nothülfe in umfassenderem Maße strafgesetlich berücksichtigt wird.

9. F. A. Müller, Vorsitzender der Rechtsschutz-Kommission des deutschen Lehrervereins, Lehrer- und Strafgesetz. Ein Ratgeber für deutsche Lehrer. Herausgegeben im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses des deutschen Lehrervereins. Berlin, A. Anton & Co., 1906. 224 S.

Das sehr klar geschriebene Buch wird seinen Zweck vorzüglich erfüllen. Es behandelt eingehend insbesondere das Züchtigungsrecht des Lehrers, Beleidigungen, Sittlichkeitsdelikte. Eine Fülle geschickt ausgewählter Entscheidungen dient der Veranschaulichung der Darstellung.

10. Über den Aufbau des Schuldbegriffs handelt Frank in der Gießener Festschrift (Alfred Löpelmann, Gießen 1907). Entgegen der herrschenden Auffassung will Frank in der Schuld nicht den Gattungsbegriff zu Vorsatz und Fahrlässigkeit sehen; diese sind zwar Elemente der Schuld, aber die Schuld erschöpft sich nicht in psychischen Beziehungen: sie verfaßt einerseits auch die Zurechnungsfähigkeit, andererseits eine gewisse, „normale“ Beschaffenheit der begleitenden Umstände. Die Zusammenfassung dieser drei Elemente zu dem Begriff der Schuld oder Vorwerfbarkeit findet ihre Rechtfertigung in den Erfahrungen der vulgären Schuldbemessung, nicht minder in dem prozessualen Begriff der Schuldfrage. Sie erweist sich fruchtbar sowohl für die Konstruktion prozessualer Regeln, wie für die Behandlung des Tatirrtums in den Fällen der Putationotwehr. Die weiteren Ausführungen des Verf. über das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit sowie über das Verhältnis von Wille und Vorstellung mögen hier auf sich beruhen: in jenen Ausführungen liegt der Schwerpunkt des Aufsatzes.

Gegen die neue Lehre sprechen zwei schwere Bedenken. Einmal beruht sie auf einer Konfundierung der Begriffe Verantwortung und Schuld. Das wird deutlich, wenn die Stübe betrachtet wird, die Frank für seine Theorie in dem prozessualen Begriff der Schuldfrage findet. Die Frage: ist der Angeklagte schuldig? — hat einen ganz

anderen, viel umfassenderen Sinn als die Frage der strafrechtlichen Schuldlehre: hat der Täter schuldhaft gehandelt? Jene wird vernimmt nicht nur, wenn es an der Schuld, sondern auch, wenn es am Tatbestandsmäßigkeit nicht zum Schuldbegriff gezogen. Damit aber wert jene Stütze hinfällig. Dasselbe gilt von dem Hinweis auf die vulgäre Schuld bemessung: nicht alle Momente, die für das Maß der Verantwortung wesentlich sind, sind es auch für die Schuld. Ist die Schuld nicht gleichbedeutend mit dem Verbrechensbegriff, so kann in der Art der Frank'schen Theorie nicht argumentiert werden. Das zweite Bedenken trifft die Durchführung der Theorie. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind nach Frank denkbar ohne Schuld, sie tragen keinen eindringenden normativen Charakter; Zurechnungsfähigkeit und Begleitumstände befügen ihn ebensowenig: und doch soll das Zusammentreffen dieser Momente die Schuld, die Vorwerfbarkeit der Handlung begründen! Dieser Vorwurf kann aber nur gerechtfertigt sein, wenn der Täter die normale Beschaffenheit der Begleitumstände kannte oder kennen mußte und gleichwohl den Tatbestand verwirklichte: ist die Schuld Vorwerfbarkeit, — worin Frank gewiß zustimmen ist, — so kommen die Begleitumstände nicht in ihrer objektiven Gestalt, sondern ausschließlich in ihrer — wirklichen oder möglichen — subjektiven Abspiegelung für die Schuld in Betracht. So besteht nur die Wahl: entweder die objektiven Elemente aus dem Schuldbegriff zu eliminieren, um die Schuld als Vorwerfbarkeit zu retten, oder auf die Vorwerfbarkeit zu verzichten, um die objektiven Merkmale als Elemente des Schuldbegriffs aufrecht erhalten zu können. Wir glauben kaum, daß Frank den zweiten Weg wird gehen wollen.

II. Richard Hamann, Dr. phil., Das Wesen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Eine Kritik der neuesten Bestrebungen zu einer Reform des Strafrechts. Köln 1907, 42 S.

Verf. bekämpft die Liszt'sche Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Ihm kommt es nicht auf normale oder anormale Motivierbarkeit, sondern auf die Motivierbarkeit schlechthin an; das Problem der Zurechnungsfähigkeit wird einmal dahin gestellt, ob eine Handlung in den Bereich des Wollens oder der Motivierungen — ganz gleich ob normal oder anormal — gehört, oder in den Bereich der körperlichen oder intellektuellen Zustände. Damit hat aber — und das ist dem Verf. entgangen — das Problem sich ihm unter den Händen verwandelt: es ist das Problem der Schuld, nicht das der Zurechnungsfähigkeit als abstrakter Fähigkeit zu bestimmtem Verhalten, das er erörtert. So Verf. einmal diese bleibende Eigenart zu treffen sucht, faßt er sie viel zu weit: die von ihm zur Zurechnungsfähigkeit geforderte Gleichmäßigkeit des Handelns besitzt oft auch der Geistesranke im höchsten Maße. In folgedessen fällt seine Polemik gegen die Liszt'sche Formel völlig ins Wasser. Das gilt auch von der Argumentation, das Strafrecht reagiert

gerade gegen die — wir setzen zur Verdeutlichung hinzu: konkrete — anormale Wirksamkeit der Motive: das wird v. Liszt gewiß zugeben; worauf es ihm ankommt, ist, daß der Verbrecher nicht in normaler Weise reagiert hat, trotzdem er hätte normal reagieren können.

Beachtlicher erscheinen uns die Ausführungen des Verf. in anderer Hinsicht. Er vertritt die Notwendigkeit, bei der Zurechnung die verschiedenen Seiten der Persönlichkeiten zu isolieren, und will bei anormaler Motivation Zurechnungsfähigkeit nur annehmen, wenn die Anormalität der Motive auf körperlichen Zuständen oder intellektuellen Schäden beruht. Deshalb sieht er einerseits in den vermindert Zurechnungsfähigen Zurechnungsfähige mit geistiger Minderwertigkeit, und lehnt andererseits die Annahme moralischen Irrefeins vollkommen ab. Diese völlig apriorischen Ausführungen berufen sich zwar darauf, daß der Charakter nicht als Einheit gefaßt, vielmehr nur von einzelnen Charakterzügen gesprochen werden dürfe, setzen sich aber mit der allgemein anerkannten Einheitlichkeit aller psychischen Vorgänge in scharfen Widerspruch.

12. In der „Juristenwelt“, Bd. V, S. 101 ff., 119 ff., schließt Cohn sich unter sorgfältiger Zusammenstellung der Literatur der Lehre an, daß das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit nur bei denjenigen Verbrechern zum Vorfuß gehöre, bei denen die Rechtswidrigkeit im Tatbestand besonders hervorgehoben ist.

13. „Die drei Subjekte strafrechtlicher Verantwortlichkeit: den Täter, den Verursacher („Urheber“) und den Gehilfen“ behandelt ein Vortrag von Binding (Verichtssaal Bd. 71, S. 1 ff.).

Der anfänglich auf eigene Begehung der strafbaren Handlung beschränkte Täterbegriff hat durch die Rechtsentwicklung eine Erweiterung erfahren: er umfaßt auch die Begehung unter Benutzung eines unzurechnungsfähigen Werkzeugs. Neben dieser fälschlich so bezeichneten steht eine echte Form mittelbarer Täterschaft: die Benutzung eines Handlungsfähigen zur Ausführung des eigenen Deliktentschlusses. Diese Form ist im geltenden Recht für viele Fälle durch die Anstiftung gedeckt, ihr Wesen insoweit durch die Behandlung als akzessorische Teilnahmeform verdunkelt. Immerhin bleibt ihr noch in gewissem Umfang Raum. Denn sie ist auch dort gegeben, wo der Urheber des verbrecherischen Entschlusses einen andern, der zur generell oder speziell gleichen Tat bereits entschlossen ist, bestimmt, die Tat für ihn mitzubehagen; dem steht der Fall des Komplotts gleich, wenn hier einzelnen Komplottanten die Tatausführung übertragen wird, die andern untätig bleiben. Zu diesen beiden Formen der Täterschaft gesellt sich als weitere Begehungsform die Urheberschaft. Sie liegt dort vor, wo jemand ein Verbrechen nicht selbst begeht, aber schuldhaft bewirkt, daß es begangen wird, vielleicht auch nur, daß von einem Unzurechnungsfähigen der objektive Tatbestand der verbrecherischen Handlung verwirklicht wird (S. 13). Drei Typen sind es, für die Binding die Urheberschaft annimmt: die Bestimmung eines Handlungsunfähigen zur Begehung eines nur eigen-

händig auszuführenden Delikts, die Bestimmung eines Handlungsfähigen oder Unfähigen zur Tatbestandsverwirklichung eines Sonderdelikts, des der Urheber mangels der erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht selbst begehen kann, und endlich die Bestimmung eines andern zur Begehung eines Verbrechens, für das dem Urheber der konkrete Verbrechenschluß fehlt. Das ist das entscheidende Merkmal der Urheberschaft überhaupt, das sie scharf von der Täterschaft scheidet: daß die Tat geschieht, entspricht dem Willen des Urhebers; sie zu begehen, ist er nicht gewillt (§. 17). An Strafwürdigkeit steht die Urheberschaft zwischen Beihilfe und Täterschaft (§. 19).

Soweit die Grundgedanken des interessanten Vortrags, die Binding bereits in der neuesten Auflage des Grundrisses (§. 145 ff.) vorgetragen hat. Die Lehre beansprucht nicht nur für die *lex ferenda*, sondern auch, obzwar nicht für die Urheberschaft, so doch für die mittelbare Täterschaft Geltung für die *lex lata*. Binding stellt es als Satz des geltenden Rechts auf: jeder mittelbare Täter ist als Täter zu strafen, sofern er nicht Anstifter ist (§. 9). Allein das geltende Recht hat, um nur einen der von Binding bezeichneten Fälle heranzuziehen, bewußt darauf verzichtet, die frühere Haftung des Komplottanten, der an der Ausführung der verabredeten Tat nicht teilnahm, beizubehalten; und was von diesem speziellen Fall, wird auch von dem allgemeinen zu gelten haben, daß der Täter das Delikt für einen andern mitbegeht. Auch für die *lex ferenda* möchten wir der Ausnahme der mittelbaren Täterschaft im Sinne Bindings nicht ohne weiteres beipflichten. So scharf die begrifflichen Kriterien dieser Begehungsform von Binding herausgearbeitet sind, so schwierig würde die Feststellung des geforderten psychischen Tatbestandes in der Praxis sich gestalten; vor allem aber würden wir mit der Einführung des Begriffs zur Bestrafung von Willensregungen gelangen, die anders als die Anstiftung des geltenden Rechts die Ausführung nicht maßgebend bestimmt haben. Dagegen würde die Anerkennung der Urheberschaft einen wertvollen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht bedeuten; gleichmäßig würde damit eine strafwürdige Form der Verschuldung getroffen und eine empfindliche Lücke des Rechtsgüterschutzes geschlossen.

14. A. Hermann Ariegsmann, Privatdozent in Kiel, Mitäterchaft und Kaufhandel seit Feuerbach. (Heft 80 der strafrechtlichen Abhandlungen.) 259 S. Breslau, Schletter, 1907*).

In der Dogmengeschichte des Strafrechts wird die Mittäterchaft dadurch zum Problem, daß das Komplott als allgemeine Teilnahmeform aufgefaßt wird; die Urheberqualität des Komplottanten muß erwiesen werden; der Verf. bespricht die Versuche, der widerspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden, eingehend, insbesondere verfolgt er anknüpfend an Art. 148 der P.C. Feuerbachs Lehre von der wechselseitigen An-

*) Referat von Prof. Max Ernst Mayer in Straßburg.

stiftung, ihre Erschütterung durch Stübel's Kritik und ihre Wiedergeburt in der Auffassung des Komplotts als ausgezeichnete Form der Mittäterschaft (Röstlin, Berner). Dann sehen wir, wie die destruktiven Elemente, die zur Überwindung der Komplottlehre geführt haben, mehr und mehr an Boden gewinnen (Hälschner, v. Bar), was sich zunächst darin ausdrückt, daß auch die zufällige Mittäterschaft als Form solidarischen Verschuldens erkannt wird. Die ersten Gesetze, die dieser Auffassung Raum geben (Preußen 1851, Österreich 1852, Bayern 1861), tun es nicht durch Aufstellung eines vom Merkmal der vorausgehenden Verabredung befreiten Mittäterbegriffes, sondern durch völligen Verzicht auf die Berücksichtigung der solidarischen Schuldform; hierdurch ermöglichen sie, sowohl bei bloßer Gemeinschaftlichkeit des Willens, als bei gemeinschaftlicher Ausführung Solidarität anzunehmen.

Diese Entwicklung findet im RStGB. § 47 ihren Abschluß und rückt die gerade im Hinblick auf § 227 Abs. 2 wichtige Aufgabe, die Mittäterschaft als rechtlich relevantes Verhältnis aus der Rehtäterschaft auszufondern, in den Vordergrund. Je nach der Stellung, die man zu den Kausalitätstheorien einnimmt, muß man darin, daß des Mittäters Haftung weiter reicht als die objektive Bedeutung seiner Handlung, eine Konsequenz oder ein Problem erblicken. Da Kriegsmann zu den Vertretern der Lehre von der adäquaten Verursachung gehört, liegt für ihn ein Problem vor. Die richtige Feststellung, daß das Verschulden des Mittäters ergänzt, was ihm an Kausalität fehlt, genüge nicht; hiermit sei die Voraussetzung der Mittäterhaftung angegeben, aber nicht erklärt. Weder die Annahme eines Gesamtwillens, noch die anderen Erklärungsversuche halten der Kritik stand, vielmehr müsse von einer dogmatischen Begründung überhaupt abgesehen und eine kriminalpolitische Rechtfertigung beigebracht werden. Sie liegt in der Solidarität der Beteiligten; die Mittäter stehen in einem so engen Verhältnis, „daß die Individualität in dem Kollektivum aufgeht.“

Hiermit ist das Prinzip, das die Kaufhandelsbestimmungen beherrscht, antithetisch gekennzeichnet. In diesen Tatbeständen wird nämlich ein Fall des nicht verabredeten Zusammenwirkens in der Art behandelt, daß jeder grundsätzlich nur seinen individuellen Tatanteil zu vertreten hat. Es gilt somit das Prinzip der Singularhaftung. Seiner Durchführung stehen erstens die bekannten Beweisschwierigkeiten entgegen, zweitens die Komplikation, die sich ergibt, falls der Tod des Angegriffenen die Folge eines Zusammentreffens von Verletzungen ist. Das erste Hindernis läßt sich durch Präsumtionen beseitigen, im zweiten Fall könnte die Singularhaftung, da die individuellen Tatanteile ermittelt sind, durchgeführt werden, wenn sie nicht auf ein unbefriedigendes Ergebnis hinleiten würde. Ihm ist man in der Entwicklungsgeschichte unseres Delikts durch besondere Haftungserweiterungen entgangen. In dieser Weise hat sich die gemeinrechtliche Literatur des 19. Jahrhunderts und die deutsche Partikulargesetzgebung mit den bezeichneten Schwierigkeiten

abgefunden, wobei der Kaufhandel stets Begehungsform der Tötung geblieben ist.

Die Forderung, den Kaufhandel nur dann als Teilnahme an der Tötung (oder Körperverletzung) zu bestrafen, wenn diese Beziehung nachgewiesen ist, mußte mit der Zeit dringlich werden. Andererseits hat man die Beforgnis, Beweisschwierigkeiten zu schaffen, nicht beiseite schieben können. Der Ausweg aus diesem Dilemma ist die Pönalisierung der Beteiligung an einem schwere Folgen herbeiführenden Kaufhandel gewesen; der Kaufhandel wird hierdurch als selbständiges Delikt ausgebildet. Braunschweig hat 1840 zum erstenmal diesen Weg betreten, mit anderen haben Preußen und das Reich (§§ 227 und 367 Ziff. 10) ihn verfolgt. — Über die nach allen Seiten ausgearbeitete Interpretation dieser Gesetzesstellen soll hier nicht im einzelnen berichtet werden; grundlegend ist die Abweisung der Lehre, die im § 227 einen präsumtionell gestalteten Fall der Tötung oder Körperverletzung und daher zugleich eine technisch verdeckte Erfolgshaftung erblickt. Vielmehr hat der schwere Erfolg keine andere Bedeutung, denn als Gradmesser für die Gefährlichkeit des Kaufhandels zu dienen. Der Verf. verkennt hierbei nicht, daß der Schluß vom Erfolg auf die Qualität der einzelnen Beteiligung unzutreffend sein kann, sieht hierin aber einen Mangel des Gesetzes, nicht der Konstruktion. Dem Gesetz aber ist zuzugestehen, daß es „eine jedenfalls leicht handliche Bestimmung“ geschaffen hat. — Bei der Auslegung des § 227 Abs. 2, der als „einheitlich pönalisierter Fall idealer Konkurrenz von Körperverletzung und Beteiligung am Kaufhandel“ charakterisiert wird, gewinnen die Kausalitätstheorien entscheidenden Einfluß. Kriegsmann kommt zu dem Resultat, daß Abs. 2 anzuwenden ist, wenn keine der zusammenwirkenden Verletzungen mit dem Erfolge in generellem Zusammenhange steht und somit nur ihrem Zusammentreffen das Prädikat „Ursache“ zugestanden werden darf. Mitäterschaft schließt die Anwendung des Abs. 2 stets aus.

Das ist in großen Zügen der Gedankengang des Buches. Zeit man seine auf der Theorie von der adäquaten Verursachung beruhenden Voraussetzungen, so wird man ihm in allen wesentlichen Punkten beipflichten können. Aber auf solche Zustimmung kommt es nur in zweiter Linie an, da der dogmengeschichtliche Charakter den dogmatischen zurückgedrängt. Und als historische Entwicklung einer technisch und sachlich gleich schwierigen Materie steht die in allen Einzelheiten durchdachte, den Stoff vollkommen beherrschende Untersuchung auf der Höhe ihrer Aufgabe.

15. Eduard Dyckhoff, Fortdauerndes, fortgesetztes und Gesamtdelikt und die Vorschriften über den Beginn der Verjährungs- und Antragsfrist. (Würzburger Jn. Diss.). Augsburg 1907. 47 S.

Verf. bestimmt die Begriffe des fortdauernden und des fortgesetzten Delikts durchweg im Sinne der herrschenden Lehre; nur hinsichtlich des letzteren lehnt Verf. im Gegensatz zum Reichsgericht die Einheit

des Vorsatzes als fiktiv ab, um sie durch die Gleichartigkeit des Vorsatzes zu ersetzen. Neu ist der demnächst entwickelte Begriff des Gesamtdelikts. Er soll vorliegen, wenn eine Mehrheit zeitlich auseinanderfallender, also natürlich selbständiger Einzelhandlungen, von denen jede einzelne unbestraft und strafbar ist und den Tatbestand des nämlichen Gattungsdelikts erfüllt, schon vom Gesetz selbst zu einer Einheit zusammengesetzt ist. Dieser Begriff umfaßt nicht alle Fälle des Kollektivdelikts und geht andererseits über diesen hinaus (so z. B. bei der Vornahme unzüchtiger Handlungen, Darstellen, Vertreiben, Gebrauch machen usw.). Indessen ist der Begriff insoweit unfruchtbar, als er das Kollektivdelikt, — etwa das gewerbsmäßige Verbrechen — trifft; und insofern er über dieses hinausgeht, muß er abgelehnt werden, da hier die Deliktseinheit nur angenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des fortgesetzten Delikts vorliegen: in den Gesetzen wider die Vornahme unzüchtiger Handlungen wird die Kontinuität der Handlungen nicht präsumiert (wie weit sollte die Präsumtion reichen?!), wie Verf. meint, sondern bedarf stets besonderer Feststellung. Im Schlußabschnitt macht Verf. richtig den Lauf der Verjährungsfrist bzw. Antragsfrist von der Begehung der letzten Handlung abhängig.

16. Dr. Friedrich Doerr, Das fortgesetzte Delikt. Seine Geltung und seine Wirkungen im deutschen Recht. (Beilageheft zu Band 71 des Gerichtszaals). Stuttgart 1908. 236 S.

Aus dem Schweigen des Gesetzes über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens folgert Doerr mit Recht, daß es sich bei ihm nicht um eine durch das Gesetz geschaffene Verbrechenseinheit handeln könne; vielmehr kann es für das heutige Recht Geltung nur beanspruchen, „wenn und insoweit es gelingt, im sogen. fortgesetzten Verbrechen die Handlungseinheit nachzuweisen“ (S. 75). Ist danach die Lehre vom fortgesetzten Delikt an der Lehre von der Handlungseinheit orientiert, so muß der einheitlich zu fassende und von Doerr einheitlich gefaßte Handlungsbegriff den Rahmen für das fortgesetzte Delikt abgeben; eine Einschränkung des Begriffs etwa auf die vorsätzliche Deliktbegehung läßt sich von dieser Seite her nicht gewinnen. Indessen weicht Doerr von diesem u. G. methodologisch gebotenen Wege ab und schließt die Anwendbarkeit des Begriffs für das jahrlässige Delikt aus: die Einheitlichkeit des Vorsatzes dient ihm, da nur dieser von der Tat untrennbar und mit ihrer Ausführung gleichzeitig sei, auf der subjektiven Seite als Kriterium der hier in Betracht kommenden Handlungseinheit (S. 93). Das Unbefriedigende dieser Argumentation ist leicht klar gestellt: Ist die Handlung Vermittlung von Wille und Tat, so kann eine Handlung trotz Mehrheit der Tätigkeitsakte nur angenommen werden bei Einheitlichkeit des mehrfach betätigten Willens; der Vorsatz aber deckt sich mit diesem nicht, geht vielmehr über ihn hinaus. Deshalb hätte die Beschränkung des fortgesetzten Delikts auf das Gebiet des Vorsatzes besonderer Begründung bedurft. — Die oft fiktio gescholtene Einheitlichkeit

des Vorsages bedeutet, daß „der Täter bei jedem der von ihm ausgeführten Akte sich ihrer Beziehungen zueinander bewußt ist, . . . daß er damit nur einen Teil der Ursache zu dem von ihm gewollten oder vorgestellten gesamten Erfolg oder der gesamten Wirkung setzt“ (S. 94). Einheit des Vorsages ist mit Mehrheit des Entschlusses, Einheit dieses mit Mehrheit jenes vereinbar. Ob Verf. mit diesen Formeln der Fiktion immer entgehen wird, ist nicht unzweifelhaft: so wenn er Vorsageinheit in dem Falle annimmt, daß ein Kassierer mehrmals Gelder aus der ihm anvertrauten Kasse sich zueignet und mit den später entnommenen Summen jeweils frühere Fehlbeträge deckt.

Auf der objektiven Seite fordert Doerr Einheitlichkeit des konkreten Angriffsobjekts des Verbrechens und damit Identität des individuellen Trägers des angegriffenen Rechtsgutes. Taugliches Objekt eines fortgesetzten Delikts kann daher nur ein solches sein, das die Möglichkeit einer in Teilmakten auszuführenden Verletzung, einer Verletzung in quantitativ größerem oder geringerem Umfang, also auch in quantitativen Abschnitten bietet. Hier hat Verf. dem obenbezeichneten methodologischen Verlangen genügt: ist doch die Richtung gegen ein Angriffsobjekt allgemeingültiges Merkmal deliktischer Handlungen, das als Kriterium der Einheitlichkeit alsbald verwertet werden kann. In eingehenden, hier im einzelnen nicht zu verfolgenden Erörterungen hat Verf. nunmehr die Möglichkeit fortgesetzter Begehung auf Grund des lehterwähnten Merkmals für die einzelnen Deliktsarten untersucht. Das dritte Kriterium des Begriffs, die Gleichartigkeit der Einzelmakten, ihre Subsumierbarkeit unter demselben tatbestandlichen Spezial- oder Gattungsbegriff versteht sich danach von selbst; und ebenso entspricht er nur dem Wesen des fortgesetzten Delikts, daß örtliche und zeitliche Kontinuität nicht gefordert werden dürfen.

Der letzte Teil erörtert die materiellrechtlichen und prozessualen Wirkungen des fortgesetzten Verbrechens, der erste gibt eine sehr überflüssige kritische, dogmengeschichtliche Einleitung.

17. Walther Leonhard (Strafanstaltsdirektor, Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern) Über Zwangserziehung im Strafrecht (§ 56 StGB.) Berlin 1907. Puttkammer u. Mühlbrecht. 58 S.

Verf. vertritt die These, die Zwangserziehung des § 56, 2 StGB. sei eine strafähnliche Deliktsfolge: „Der Strafanspruch des Staates wird verneint, aber ein erheblicher Teil seines Inhaltes vorbehalten“ (S. 40). Diese Auffassung ist nur möglich, wenn die Handlung des freigesprochenen Jugendlichen trotz des Mangels der Einsicht als Delikt, als strafbare Handlung betrachtet wird; sie ist vereinbar allein mit der Ansicht, die das Reichsgericht in neueren Entscheidungen für § 55, 56 vertritt. Allein Verf. teilt diese Ansicht gerade nicht; eingehend weist er — und zwar u. E. durchaus zutreffend — nach, daß die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht zur Schuld gehört. Demgegenüber ist es zum mindesten seltsam, wenn Verf. die Entsch. 31, 161, die er am

schärfsten bekämpfen müßte, mit als Beleg für jenen Satz verwendet. Allein auch im übrigen ist die vom Verf. gegebene Argumentation nicht stichhaltig: der strafähnliche Charakter der Maßregel wird weder dadurch erhärtet, daß sich § 56 im StGB. findet, noch dadurch, daß die Zwangserziehung eine konsumierendere Deliktsfolge ist, — denn die Konsumtion erfolgt nicht durch die Anordnung der Zwangserziehung, sondern durch das freisprechende Urteil, beruht also ausschließlich auf prozessualen Gründen —; und ebensowenig ist es entscheidend, daß die Zwangserziehung praktisch den Zwecken der Sicherung und auch der Abschreckung dient. So hat Verf. den inneren Widerspruch, der seine Schrift durchzieht, nicht aufzuheben vermocht.

Eine Widerlegung erfährt die These des Verf. durch dessen eigene Ausführungen über den Vollzug der Zwangserziehung, auf die hier besonders hingewiesen sein mag. Verf. weist darauf hin, daß praktisch zwischen dem Vollzug der Zwangs- und dem der Fürsorgeerziehung ein Unterschied nicht besteht, daß insbesondere auch bei ersterer sich das Verfahren durchaus eingebürgert hat, den Zögling nach einer Zeit erfolgreicher Anstaltserziehung in eine Familie zu überführen. Der Konsequenz, die Verf. daraus für die *lex ferenda* zieht, die völlige Außerkurssetzung des § 56, 2 StGB., wie sie bereits jetzt in der Statistik hervortritt, wird man beitreten können, und ebenso der Mahnung, der Strafe zu geben, was der Strafe, der Erziehung, was der Erziehung ist. Nur scheint Verf. nach den Schlußworten seiner Abhandlung die Leistungsfähigkeit der Strafe gegenüber dem Kindesalter durchaus zu überschätzen.

18. Im Gerichtsjaal Bd. 71, S. 85 ff. handelt Areß über „Natürliche“ und „künstliche“ Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung. Er fordert zur Unterbrechung der Verjährung eine richterliche Handlung von materieller, „meritorischer“ Bedeutung und verfährt der künstlichen, papierenen Unterbrechungshandlung, die sich nur die Unterbrechung der Verjährung zum Zwecke setzt, ohne ihrem inneren Gehalt nach das Verfahren auch nur im geringsten zu fördern, die angestrebte Wirkung.

19. Otto Georg Schwarz, Landrichter in Memel, Strafrecht, Strafprozeß. Ein Hilfsbuch für junge Juristen. 4. und 5. Aufl. Berlin, Karl Heymann 1907. 325 S.

Anlage und Zweck des in dieser Zeitschrift wiederholt angezeigten Buches (S. 3, 27, S. 761) sind dieselben geblieben wie in den früheren Auflagen. Als Anhang ist zu Repetitionszwecken eine Zusammenstellung von Fragen aus dem Strafrecht und Strafprozeß beigelegt.

20. Dr. jur. John Ulrich Schroeder, Landrichter, Strafrechtliche Fälle. Eine Sammlung praktischer Beispiele und Fragen zur Schulung in der juristischen Konstruktion und Einprägung wichtiger Rechtsregeln. Kostoc i. R. A. F. E. Voldmann (Voldmann & Wette) 1907, 97 S.

Den charakteristischen Vorzug der Sammlung hat Verf. selbst im Vorwort bezeichnet: Die Fälle stellen sich vielfach als bürgerlich-rechtliche Fragen im strafrechtlichen Gewande dar und sind bestimmt und geeignet, die Wechselwirkungen zwischen dem bürgerlichen Recht und dem Strafrecht zu zeigen. Mit der völlig gelungenen Durchführung dieses Gedankens hat der Verf. sich nicht begnügt; auch soweit die Fälle rein strafrechtlichen Charakter tragen, sind sie mit großem Geschick konstruiert und ausgewählt. Die nicht sehr umfangreiche Sammlung — sie umfaßt 150 Fälle — mag hier aufs nachdrücklichste empfohlen sein.

Besonderer Teil.

Estrabare Handlungen gegen Rechtsgüter des einzelnen und der Gesamtheit.

Berichterstatter: Assessor Dr. jur. Ernst Blume, Breslau.

I.^o) Dorn, Dr. Hanns, Strafrecht und Sittlichkeit. Zur Reform des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches (Schriften des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine Heft 1). München 1907. Ernst Reinhardt. 83 S.

Die Schrift soll „in erster Linie sozial interessierten Frauenvereinen als Einführung und Grundlage dienen für die eigene propagandistische Anteilnahme an der Strafrechtsreformarbeit“. Die Reformforderungen aber bedürfen der Ableitung „aus objektiven moralwissenschaftlichen Erkenntnissen“. Hier geht Verf. aus von dem Grundsatz, daß das geschlechtliche Leben im Menschen fördernd und gestaltend auf die Persönlichkeit wirken solle, und nicht hemmend oder gar zerstörend der allgemeinen Entwicklung der sittlichen Gesamtpersönlichkeit entgegentreten dürfe. Leider sind die daraus sich ergebenden Forderungen nicht näher bestimmt; die Kritik der strafgesetzlichen Bestimmungen geht in selbstständiger Methode vor unter Nachprüfung der Schuzmöglichkeit, Schuzwürdigkeit und Schuzbedürftigkeit der jeweils angegriffenen Interessen. Hier hat Verf. sich sein Arbeitsgebiet recht weit gesteckt; außer den Sittlichkeitsdelikten werden alle mit der Sphäre des geschlechtlichen Lebens im Zusammenhang stehenden Straftaten — Kindesmord, Abtreibung, Ansteckung mit venerischen Krankheiten usw. — behandelt. Daß hier im Interesse zusammenfassender Behandlung dem einen oder anderen Delikte Zwang angetan wird — so wird die Bigamie als betrügerisches Verhalten mit den §§ 170, 179 zusammen gestellt —, wird bei dem angegebenen Zweck der Arbeit nicht schwer ins Gewicht fallen dürfen; bedenklicher ist es, wenn offensbare Unrichtigkeiten begegnen: S. 39 lesen

^o) Besprochen von Dr. jur. H. Herm. Kriegsmann, Kiel.

wir, daß — abgesehen von der Blutschande — jede Scheußlichkeit pflichtvergessener Eltern ihren Kindern — auch unter 14 Jahren — gegenüber straflos bleibt; S. 64 ist dem Verf. die Bestimmung des § 1565, Abs. 2 BGB. entgangen. Die Behandlung trägt vielfach aphoristischen Charakter, was sich wohl aus dem Umfang des behandelten Stoffs erklärt. Den Forderungen des Verfassers wird man sich in den wesentlichen Punkten anschließen können; freilich bedarf es zu ihrer Begründung vielfach eingehenderer und komplizierterer Erwägungen, als Verf. anstellt hat.

2. Koeren, Hermann, Oberlandesgerichtsrat in Köln. Die Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten. 1907. Bd. 14 der Sammlung Köfel (Verlag Jos. Köfel), 137 S. 1 M.

Verf. will mit seiner Schrift die weiteren Laienkreise in die Lage setzen, den Vorarbeiten der Strafrechtsreform auf dem Gebiete der Sittlichkeitsgesetzgebung mit Verständnis zu folgen. Er gibt zunächst eine Skizze des historischen Entwicklungsganges, worin m. E. die Bedeutung des germanischen Rechts zu wenig und die des römischen, speziell des Kanonischen Rechts zu stark hervorgehoben wird. Das germanische Recht läßt sehr wohl ein bestimmtes System in seinen „Sittlichkeitsvorschriften“ erkennen: wenn gestraft wird, so richtet sich die Strafe gegen den Angriff auf die Ehre des Weibes oder ihrer Familie, der sich in der Unzuchtshandlung dokumentiert — doch gewiß ein Gesichtspunkt, dem man auch heute noch nicht wird die Anerkennung versagen können. Koeren vertritt in seiner Darstellung die von ihm ja auch sonst versuchte Auffassung des Kanonischen Rechts, daß der Staat die Unfittlichkeit bestrafen müsse, weil sie eine Sünde sei, die er ahnden müsse, weil Unfittlichkeit und Sittenlosigkeit den Bestand des Staates und das Wohl der menschlichen Gesellschaft gefährden. Er bekämpft die Ansicht, daß die Bestrafung zu erfolgen habe aus den Gesichtspunkten des Schutzes der geschlechtlichen Freiheit und des sittlichen Gefühls der Einzelnen und stellt an Hand der modernen ausländischen Strafgesetzbücher fest, daß keines von ihnen diese Klassifizierung verwendet hat.

3. Gruber, Prof. Dr. Max. Die Prostitution vom Standpunkte der Sozialhygiene aus betrachtet. Vortrag Wien 1905, 47 S. 1 M.

Der von sittlichem Ernst und Liebe zum „armen Menschengeschlechte“ durchdrungene Vortrag bringt an Hand reichen statistischen Materials wieder einmal den Nachweis, daß es kein gesetzliches und kein medizinisches diskutables Mittel gibt, die mit dem Gewerbe der Prostitution notwendig verbundenen hygienischen Schäden erfolgreich einzudämmen. Daß die Reglementierung auch nur den geringsten Einfluß auf die Verminderung der venerischen Erkrankungen ausübe, wird widerlegt und wiederum der Satz aufgestellt, daß sie geradezu eine falsche Sicherheit der Männer erzeuge, die im Glauben auf die Zuverlässigkeit der Unter-

suchungen nur zu oft ihren Schaden erreichen. Besserung dieser Zustände sei nur von einer fundamentalen Umwälzung der sittlichen Anschauungen zu erwarten.

4. Michaelis, Hermann. § 175! Homosexualität in Sitte und Recht. Mit Geleitwort von Dr. med. Magnus Hirschfeld. 1907. Verlag Hermann Dames, Berlin, VIII, 118 S. 2 Mk.

Eine „dem wissenschaftlich-humanitären Komitee zu Charlottenburg zum Beginn des II. Dezenniums seiner verdienstvollen Tätigkeit gewidmete“ Tendenzschrift, die „den subjektiv an der Frage Interessierten, den Homosexuellen selbst Aufklärung, Trost, Selbstbewußtsein und Solidaritätsgefühl mit den vielen Hunderttausenden ihrer Leidensgefährten bieten soll“. Dem nicht subjektiv an der Frage Interessierten bringt sie den Beweis der inneren Schwäche dieser sog. „Bewegung“. In der willkürlichsten Weise werden Behauptungen aufgestellt — namentlich im Abschnitt III: Weltgeschichte und Weltliteratur — aus denen dann dem Zwecke günstige Folgerungen gezogen werden. Ich verzichte hier auf ein Eingehen auf Einzelheiten, kann mir aber nicht ver sagen, zur Begründung meines Urteils unter unzähligen andern nur auf das eine hinzuweisen, daß auch der Altmeister Goethe mit seinem „An den Mond“ als Verkünder mann männlicher Liebe herhalten muß. Die Berechtigung der Schlussforderung — sofortige Aufhebung des § 175 — hat diese Arbeit zweifellos nicht nachzuweisen vermocht.

5. Gutzeit, Johannes. Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Fruchtabtreibung. Nach den wissenschaftlichen Quellen rein menschlich dargestellt und beleuchtet. Leipzig, Max Spohr, 1907. 2. Auflage, XVI, 247 S. 4,50 Mk.

Das Buch ist augenscheinlich mit großem Fleiße zusammenggetragen. Es verfolgt angeblich den Zweck, durch eine volkstümliche Darstellung der die Abtreibung betreffenden Tatsachen auf nicht medizinisch und juristisch Vorgebildete aufklärend zu wirken, sowie durch Kritik des jetzigen Zustandes die Ursachen dieses gesellschaftlichen Übels beseitigen zu helfen. Für die Strafrechtswissenschaft ist es kaum von Bedeutung. Ich halte überhaupt den Nachweis für die Notwendigkeit eines Buches wie des vorliegenden nicht für erbracht — jedenfalls hätte es zur Erreichung des angeblich verfolgten Zwecks nicht der Breite in der Darstellung sämtlicher Abtreibungsverfahren, noch gar der Beifügung der Abbildungen der Instrumente usio. bedurft. Das Buch kann in falschen Händen geradezu das Gegenteil erreichen von dem, was Verfasser angeblich bezweckt. — Immerhin enthält es manchen beachtenswerten Gedanken. Das vorgeschlagene Mittel auf sozialem Gebiete jedoch — Unterstützung armer außerehelich Gebärender —, das gewiß warm zu fördern ist, scheint die Beseitigung des Lasters gerade in den Kreisen nicht zu erzielen geeignet, die aus Eitelkeit, Gewinnsucht oder ähnlichen Gründen mit ihm aktio oder passio in Berührung kommen. Einer besonderen Aufklärung dieser Kreise bedurfte es aber wohl kaum.

6. Thümmel, D. W. Der Religionschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuchs. Leipzig 1906, 100 S. 1,50 Mk.

7. Pfannkuche, Dr. phil. H. Gegen den Religionschutz durch das Strafgesetzbuch. Halle 1907, 24 S. 0,40 Mk.

Beide Verfasser — evangelische Geistliche — behandeln die Frage, die bisher im wesentlichen nur eine juristische Würdigung und Darstellung gefunden, vom Standpunkte des evangelisch-kirchlichen Interesses aus. Charakteristisch für beide Schriften ist das ihnen gemeinsame Verlangen der Abschaffung des Gotteslästerungsparagraphen, dessen Bestehen als einer ehrlich christlichen Auffassung nicht würdig bezeichnet wird. Während aber Pfannkuche für seine Person nur eine Beseitigung vom Standpunkte der evangelischen Kirche aus fordert und es der katholischen Kirche überlassen will, ob sie sich den Strafrechtsschutz erhalten will oder nicht, geht Thümmel weiter. Er verwirft den Strafschutz Gottes als dessen Wesen widersprechend, er verwirft ihn aber auch, weil er in durchaus einseitiger Weise die evangelische Kirche gegenüber der katholischen zurücksetzen müsse. Daher sei seine Beseitigung namentlich in protestantischem Interesse zu erstreben, im Interesse einer kirchlichen Weiterentwicklung notwendig, weil ohne sie eine wahrheitsgemäße Besprechung der katholischen Lehre ausgeschlossen sei.

Die hier vorgetragenen Gesichtspunkte bedürfen bei den Reformarbeiten der Berücksichtigung.

8. Laquer, Dr. Leopold. Der Warenhausdiebstahl. (7. Bd. Heft 5 der Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, herausgegeben von Prof. Dr. Hoche in Freiburg i. Br.) Halle 1907, 43 S. 1 Mk.

An Hand verschiedener Fälle aus der Praxis kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß gerade bei den meist durch Frauen ausgeführten Diebstählen in Warenhäusern eine Begutachtung der Täter durch ärztliche Sachverständige geboten sei, wobei er jedoch diesen eine vorsichtige Stellungnahme anempfiehlt, insofern als nicht bei jedem solchen Falle notwendigerweise eine krankhafte Handlung vorliegen muß.

9. Baumeister, Dr. jur. Georg. Der Paragraph 193 des Reichsstrafgesetzbuchs mit besonderer Berücksichtigung der presserechtlichen Verhältnisse. Leipzig, Fock, 1905. 84 S.

Die Abhandlung gibt eine geschichtliche zusammengestellte Übersicht von Rechtsprechung und Literatur, was sich schon äußerlich aus den zahlreich in den Text aufgenommenen Zitaten ersuchen läßt. Eigene Gedanken zu entwickeln ist im allgemeinen ihr Bestreben nicht gewesen, sie referiert den Stand der Lehre, nur in den Partien, die sich mit der Stellung der Presse befassen, ist ein gewisser Impuls nicht zu verkennen, wenn entgegen der herrschenden Lehre und Rechtsprechung die Forderung erhoben wird, daß der Presse — ebenso wie schon jetzt dem Rechtsanwalt — ganz allgemein, nicht nur den sog. Kluborganen — in Ausübung ihres Berufes der Schutz des § 193 zugebilligt werde. Für

diesen vom Standpunkte des Verfassers verständlicher Wunsch wird rechtlich Bedeutsames wenig angeführt. Es ist dagegen anzuführen, daß es kein erstrebenswerter Zustand wäre, wenn man der Presse die Beleidigung, ungestraft zu beleidigen, zugehen wollte, weil etwa der Redakteur als Anhänger dieser oder jener politischen oder gesellschaftlichen Richtung ein ihm hinterbrachtes Geschehnis für rügenswert hält, noch dazu unter der von Baumeister geforderten Begünstigung, daß die Presse verlangen dürfe, daß bei ihr der gute Glaube im weitesten Maße vorausgesetzt werde und unter fernerer Berücksichtigung des Umstandes, daß ihr sorgfältige Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse nicht immer möglich sei. Man wird vielmehr, eben weil die Presse die ungeheure Macht hat, von der Baumeister so voller Begeisterung spricht, von ihr verlangen müssen, daß sie sich stets ihrer großen Verantwortung bewußt sei. Ein Mittel dazu ist eine einschränkende Anwendung des § 193, der ihr ja tatsächlich nicht schlechthin versagt ist. Der gute Glaube muß von Vertretern der Presse in jedem Falle recht gewissenhaft geprüft werden, für ihn eine Vermutung zu statuieren, dazu liegt aber gewiß, wie die letzten Ereignisse bewiesen haben, keine Veranlassung vor.

10. Mirkoff, Dr. jur. Wladislaus. Strafbare Handlungen wider die Ehre nach deutschem und bulgarischen Recht. Halle 1905.

Ein allgemeiner Teil befaßt sich mit dem Begriff der Ehre, ein besonderer, mit deren staatlichem Schutz nach dem deutschen und dem bulgarischen Strafgesetzbuch. Die Abhandlung bringt ein Referat über Rechtsprechung und Literatur und schließt sich meist den von Binding vertretenen Anschauungen an, gewiß nicht zu ihrem Schaden.

11. Zimmermann, Dr. jur. Friedrich. Die Grundbegriffe des französisch-belgischen Press-Strafrechts und ihre Bewertung für die Beurteilung des deutschen Reichspressgesetzes. Breslau 1907. 100 S. 2,60 Mk. Heft 81 der Strafrechtlichen Abhandlungen.

Die von Prof. Dr. von Hippel zum Druck empfohlene Arbeit beschäftigt sich mit dem bestrittenen Begriffe des „Pressdelikts“, sowie mit der Haftung für Pressdelikte, indem sie zur Aufklärung unseres Rechts die Bestimmungen des französischen und belgischen Rechts heranzieht. Das französische und belgische Recht formulieren kasuistisch besondere Pressdeliktstatbestände, das deutsche Recht sieht davon bekanntlich ab. Zimmermann versteht nun nach deutschem Recht unter Pressdelikten diejenigen Delikte des allgemeinen Strafrechts, bei denen die Ausführungshandlung durch vorsätzliche und öffentliche Kundgebung eines den Inhalt einer Druckschrift bildenden Gedankens finden kann und im Einzelfalle auf diesem Wege erfolgt ist. Die Kundgebung erfolgt durch Verbreitung von Druckschriften: sie ist die Deliktshandlung des Täters. Das allein entscheidende und den Pressdeliktsbegriff von andern Deliktsgreifen unterscheidende Merkmal liege in der Begehungsform. Nicht

sei es, die Strafbarkeit der Handlung bald streng, bald weniger streng in dem Inhalt der Druckschrift zu objektivieren und zu sagen, das Delikt müsse mit der Veröffentlichung der Druckschrift vollendet sein, oder es dürfe nur nach Kenntnisaufnahme oder darüber hinaus eine Einwirkung auf das Innenleben des Gedankenempfängers als Tatbestandsmerkmal hinzutreten. Vielmehr liege ein Preßdelikt, wenn in dem Tatbestande eines Delikts eine Gedankenübermittlung die Ausführungshandlung bilde, dann vor, wenn die Gedankenübermittlung durch Verbreitung von Druckschriften erfolgen kann und im einzelnen Falle auch erfolgt ist, ganz gleichgültig, ob mit dieser Gedankenübermittlung der Tatbestand jenes Delikts vollendet ist, oder noch weitere Erfolge hinzutreten müssen. — Die Begründung der Strafbarkeit der Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift sei nicht gleichbedeutend mit der Vollendung der strafbaren Handlung durch Verbreitung von Druckschriften.

Die Haftungsbestimmungen wünscht Zimmermann nach dem dem belgischen Preßrecht eigenen, vom französischen Gesetz von 1881 übernommenen Prinzip geregelt zu sehen. Er formuliert seine Vorschläge *de lege ferenda* am Schluß der Abhandlung zu bestimmten Sätzen. Ob gerade dem belgischen System vor dem deutschen ein so besonderer Vorzug einzuräumen ist, scheint mir auch nach den Darlegungen Zimmermanns nicht ganz zweifellos.

12. Fraenkel, Dr. Alfred. Der Schutz der Ehre nach bürgerlichem Recht. Heft 27 der Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, herausgegeben von Leonhard, Breslau 1908, 109 S. 3 Mk.

In ansprechender Weise nimmt der Verfasser eine zusammenfassende Untersuchung derjenigen Schutzmöglichkeiten vor, welche sich für die Ehre aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergeben. Dazu geht er auch auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, unlauteren Wettbewerbs- und Preßgesetzes ein, um festzustellen, welche einzelnen Ehrenverletzungen überhaupt in Frage kommen können zur Begründung eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs. Literatur und Rechtsprechung sind eingehend berücksichtigt. Die Arbeit ist besonders wegen des gewählten Gesichtspunktes dankenswert, von dem aus das Recht der Ehre bisher weniger behandelt worden ist.

13. Seréche, Dr. Léon. Die Verletzung fremder Geheimnisse. (Heft VII der Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts von Rohland. Hofin, Schmidt.) Karlsruhe 1906, 98 S.

Die Abhandlung zerfällt in drei Teile: Im ersten, historischen Teil behandelt der Verfasser das römische und das kanonische Recht, die Volksrechte der Germanenstämme, das deutsche Recht des Mittelalters, die Rechtsbücher, die Statutarrechte einiger oberitalienischer Städte, die deutschen Strafgesetzgebungen des 16. bis 18. Jahrhunderts, das Allgemeine Landrecht, die neueren Partikularstrafgesetzbücher und das fran-

zöfische Recht auf die Bestimmungen hin, welche sie über den Schutz fremder Geheimnisse getroffen haben, ohne aber zunächst näher zu erklären, was er unter einem „fremden Geheimnis“ verstanden wissen will. Das sagt er im zweiten Teile, der dem geltenden deutschen Strafrecht über die Verletzung fremder Geheimnisse im allgemeinen gewidmet ist, und woraus zu ersehen ist, daß die Abhandlung sich nicht mit dem Schutz der „Staatsgeheimnisse“, sondern nur mit dem der „Privatgeheimnisse“ befassen soll. Ein Gattungsdelikt der Verletzung fremder Geheimnisse stelle das Gesetz nicht auf, es schütze auch nicht jedes Privatgeheimnis, treffe vielmehr seine Bestimmungen nur für besondere Fälle, die sich teils nach der Art des Geheimnisses, teils nach der Art der Verletzung desselben voneinander unterscheiden, auch dadurch, ob der Täter sich im Besitz des verletzten Geheimnisses befand oder nicht. Gelegenheit der nun folgenden Besprechung der einzelnen Bestimmungen des geltenden Rechts wird hervorgehoben, daß merkwürdigerweise unter den vom StGB. geschützten Privatgeheimnissen sich nicht die Gruppe der Geschäfts- und Betriebs-(Fabrikations-)Geheimnisse befindet. Erörtert werden die einschlägigen Vorschriften der Versicherungsgesetzgebung, der Gewerbeordnung, des Wettbewerbsgesetzes, des Pressegesetzes und endlich des StGB. Bei dieser Gelegenheit untersucht der Verfasser die juristische Stellung der von ihm besprochenen Delikte und beschäftigt sich dabei eingehend mit der Titelüberschrift des 25. Abschnitts „Strafbare Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse“. Man wird ihm hier darin beitreten können, daß der reichsgerichtlichen Ansicht, nach welcher diese Überschrift nur ganz im allgemeinen die Natur der einzelnen im Abschnitt 25 mit Strafe bedrohten Delikte bezeichne, nur insoweit zuzustimmen ist, als der terminus „Strafbare Eigennuß“ in Betracht kommt. Das geschützte Rechtsgut liegt nicht im Vermögen, sondern in der Persönlichkeit, es wird geschützt nicht aus allgemeinem, sondern nur aus persönlichem Interesse, weshalb sich auch die Natur als Antragsvergehen ergibt. — Nach französischem Recht ist durch die Verletzung des Briefgeheimnisses ein öffentliches Interesse betroffen. Das Rechtsgut des Einzelnen, um dessen Schutz es sich hier handelt, und zwar sowohl bei der Verletzung des Briefgeheimnisses wie des Berufsgeheimnisses, ist nach Serébe das menschliche Innen- und Empfindungsleben. — Hieran baut sich die Besprechung des Delikts der Verletzung fremder Geheimnisse nach dem deutschen Strafgesetzbuche auf, mit der speziell sich der dritte Hauptteil befaßt. Das StGB. schützt das sog. Brief- und das sog. Berufsgeheimnis. S. glaubt in beiden denselben Grundgedanken wiederzuerkennen, nämlich den, daß in beiden Fällen ein Geheimnis niedergelegt werde: einmal in einer verschlossenen Urkunde — einem Briefe —, das andere Mal in einer Person. Darin aber liege gleichzeitig der Unterschied zwischen beidem. Während das Berufsgeheimnis durch den Träger selbst verletzt werde, geschehe das beim Briefgeheimnis durch einen unbefugten Eindringenden — gewissermaßen einen Anstifter des Geheimnisverrats.

— Eine genaue Besprechung beider Delikte unter gebührender Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur beschließt die Abhandlung. Hierbei soll nur noch auf die von der herrschenden abweichenden Ansicht hingewiesen werden, daß das Delikt des § 300 auch fahrlässig begangen werden könne. Die Gründe dafür scheinen *de lege ferenda* allerdings beachtenswert, widersprechen aber *de lege lata* der Methode des Gesetzes (Olshausen).

Die Arbeit behandelt mit erfolgreicher Gründlichkeit ein Gebiet, das in seiner ganzen Ausdehnung sich wenig monographischen Behandlung erfreut. Bisher ist meist nur das ärztliche Berufsgeheimnis erörtert worden. Eine neue Darstellung dieses Themas finden wir in:

14. Schmidt, Dr. jur. et Dr. med. Heinrich. Das ärztliche Berufsgeheimnis. (Aus dem Seminar für soziale Medizin der Universität Bonn des Prof. Dr. Kumpff.) Jena (Fischer) 1907, 33 S. 1 Mf.

Schmidt wendet sich zunächst gegen Seréthe und seine grundlegende Unterscheidung von Brief- und Berufsgeheimnis je nach der Verschiedenheit des das Geheimnis bewahrenden „Behältnisses“ (Person oder Sache). Während Gegenstand des Briefgeheimnisses selbst das gleichgültigste Wort sein könne, erfordert das Berufsgeheimnis, speziell das des Arztes eine ganz sorgfältige Umgrenzung. Es gelingt ihm jedoch nicht, den Begriff des ärztlichen Berufsgeheimnisses festzulegen, er gibt nur eine Umschreibung an Hand einzelner Beispiele und unter Kritik der einschlägigen Literatur.

Entschieden nicht einverstanden darf man sich m. E. mit der Ansicht Schmidts erklären, daß die Vorschrift des § 300 StGB. in gewissem Sinne auch die Wirkung habe, daß der Arzt, um ein Geheimnis zu bewahren, selbst einer Behörde gegenüber ein irreführendes Attest ausstellen dürfe. Man wird in erster Linie darauf hinweisen müssen, daß in einem Falle, wie dem von Schmidt geschilderten, von einer „unbefugten“ Offenbarung von Privatgeheimnissen nicht die Rede sein kann. Denn entweder macht der Arzt von dem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, oder, wenn er das nicht tun will, dann hat er daraus die Konsequenzen zu ziehen, d. h. er muß — abgesehen von dem auch von Schmidt erwähnten § 278 StGB. — der Wahrheit gemäß bescheinigen und muß dann auch irreführendes Verschweigen vermeiden.

Schmidt bespricht dann weiter Fälle, in denen der Arzt zur Offenbarung des Geheimnisses befugt ist. Hierbei ist namentlich des Falls der Pflichtenkollision zu gedenken, und man wird dem Verf. — wie das ja auch seitens des Reichsgerichts ausgesprochen ist — darin folgen können, daß die Verpflichtung des Arztes zur Verschwiegenheit vor höheren sittlichen Pflichten zurücktreten muß. Es kann mir nicht zweifelhaft erscheinen, daß hierher auch die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen — oder gar nicht erfolgenden — Attesterteilung gehört.

15. Lobe, Dr. Adolf, Oberlandesgerichtsrat. Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Leipzig 1907.

Band I: Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung nach den Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. XII, 482 S. 10 M.

Band III: Materialien des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, 459 S. 6 M.

Band IV: Gesetze, Verordnungen und Verträge des deutschen Reichs und der Bundesstaaten zum Schutze gewerblicher Tätigkeit. XXIV, 914 S. 10 M.

Die Verdienste des Verf. auf diesem Rechtsgebiete sind bekannt. Das vorliegende Werk ist nach jeder Richtung nur geeignet, den Ruf seines rührigen Schöpfers zu mehren.

Der erste Band behandelt das Wesen des Wettbewerbs im allgemeinen, das des unlauteren Wettbewerbs im Gewerbe, die Entwicklung des Rechtsschutzes gegen den u. W., die rechtliche Natur der gewerblichen Tätigkeit und des u. W. und die Folgen der Verletzung des gewerblichen Betätigungsrechts. Der u. W. wird als Angriff gegen die gewerbliche Tätigkeit des Gewerbetreibenden, als eine Verletzung dieses Persönlichkeitsrechts erkannt und untersucht, welche Rechtsbehelfe dagegen gegeben sind. Es gelangen nur die zivilrechtlichen Seiten zur Darstellung (die strafrechtliche Würdigung des u. W. hat sich der Verf. für den — mit Rücksicht auf die zu erwartenden Veränderungen des Gesetzes wohl bisher noch nicht erschienenen — Band II vorbehalten.)

Der dritte Band ist eine Sammlung der Entwürfe, Berichte über die Reichstagslesungen, Abänderungsanträge sowie der sonstigen Materialien, deren Resultate in Gestalt einer Gegenüberstellung der verschiedenen Entwürfe bis zum Gesetz den Schluß des Bandes abgeben. Es werden sich hier Ergänzungen nicht vermeiden lassen.

Der vierte Band enthält die Gesetzgebung des Reichs über gewerblichen Rechtsschutz, die internationalen Verträge und die mannigfaltigen Sondervorschriften der einzelnen Bundesstaaten.

Geplant ist noch ein fünfter Band, der die ausländische Gesetzgebung aufnehmen soll.

Man kann nur wünschen, daß es dem Verf. vergönnt sein möge, das verdienstvolle Werk, dessen Band II für die vorliegenden Zwecke besonders von Interesse sein wird, bald zu vollenden.

16. Kohler, Prof. Dr. Joseph. Urheberrecht an Schriften und Verlagsrecht. Stuttgart 1907, VIII, 515 S. 13,20 M.

Kohler gibt im vorliegenden Werke die Ergebnisse eines mehr als 25-jährigen Studiums auf dem Gebiete des Urheberrechts: ein ganz außerordentlich anregendes Buch, voller Gedanken, das auch dem wertvollen Fingerzeige gibt, der des Verf. Standpunkt nicht in allen Einzelheiten teilt. Ein besonderes Verdienst liegt in der umfassenden Verarbeitung des ausländischen Rechts nach Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung. Das gilt namentlich auch für die der strafrechtlichen

Ausgleichung gewidmeten Teile, die nach der ganzen Anlage des Werkes indes nur eine verhältnismäßig knappe Darstellung gefunden haben.

17. Hansen, Fritz. Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907. Mit einem Anhang: Internationaler Photographienschutz und Formulare für Urheberrechtsverträge. Halle (Knapp) 1907, 87 S. 2,40 Mk.,

stellt sich dar als eine für den nicht juristisch gebildeten photographischen Fachmann geschriebene Bearbeitung des Gesetzes. Die Erläuterungen sind, mit vielen praktischen Beispielen durchsetzt, wohl zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet, namentlich auch was die Strafbestimmungen anbetrifft.

18. Fuld, Dr. Ludwig. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin (Guttentag) 1907, 91 S. 1 Mk.

ist in der bewährten Art der Guttentagschen Sammlungen gehalten und enthält in knappen Anmerkungen das für den Praktiker unbedingt notwendigste. Besonders wertvoll ist die orientierende Einleitung. Beigefügt ist der Text der Berner Übereinkunft in der Fassung des Pariser Zusatzabkommens.

19. Allfeld, Dr. Ph. Kommentar zu dem Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. München (Beck) 1908, VI, 318 S. 6 Mk.

Ein inhaltreiches, auf breiter Grundlage angelegtes Buch des auf dem Gebiete des Urheberrechts als Autorität bekannten Verf., das den weitgehendsten Ansprüchen der Wissenschaft wie der Praxis gerecht werden wird. Für unsere Zwecke sei namentlich auf die gründliche Durcharbeitung der Strafbestimmungen hingewiesen. Zu rühmen ist die Übersichtlichkeit des zu den einzelnen Paragraphen gegebenen Apparates.

20. Hoffmann, Dr. F. Die Gewerbeordnung mit den gesamten Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Berlin 1907, Heymann, XXIV, 1183 S. 4 Mk.

21. Berger-Wilhelmi. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen, bearbeitet von H. Spangenberg. Berlin 1907, Guttentag, 877 S.

In 6. bzw. 17. Auflage liegen in stattlichen Bändchen die beiden bekanntesten kleineren Kommentare zur stets wandelbaren Gewerbeordnung vor.

22. H. Dalcke's Preussisches Jagdrecht. Zum praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert. 5. Auflage, bearbeitet von Dr. H. Delius, Kammergerichtsrat. Breslau 1908 (Kern), VIII, 421 S. 10 Mk. (geb.).

In völlig ungearbeiteter Auflage, wie es die neue Jagdordnung

vom 15. Juli 1907 notwendig forderte, ist das altbewährte Buch erschienen. Es berücksichtigt in besonderen Paragraphen auch das Jagdrecht der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und Helgoland. Besonders eingehend sind die Strafvorschriften behandelt, nicht nur in kommentierender Weise (S. 249 ff.), sondern namentlich auch in systematischer Form (S. 300 ff.) unter völliger Hineinarbeitung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Das Buch wird nicht nur der Wissenschaft und Praxis eine wertvollere Bereicherung sein, sondern jedem jagdlich Interessierten in rechtlichen Fragen Aufschluß geben.

23. Die Preussischen Jagdpolizeigesetze von F. Kunze und S. Kühnemann. 2. Auflage. Berlin (Guttentag) 1907, VII. 878 S. 3,60 M.

berücksichtigen ebenfalls die neue Jagdgesetzgebung unter ergiebiger Heranziehung der Rechtsprechung, Literatur und Ministerialerlasse.

24. Stioe, Dr. H. Das Feldpolizeistrafgesetz für Elsass-Lothringen vom 9. Juli 1888. Straßburg 1907 (Trübner), 100 S. 1,60 M.

„Das Werkchen soll den an erster Stelle mit der Verfolgung von Feldfreveln betrauten Ortspolizeibeamten, Gendarmen, Bürgermeistern und Amtsanwälten. Die Handhabung des Gesetzes erleichtern. Es will aber nicht minder dem Richter eine brauchbare Hilfe bieten“ (Vorwort). Diesen Zweck wird das mit feinem juristischen Verständnis bearbeitete Buch wohl erfüllen können. Der Verf. fügt die Spezialvorschriften immer in den Rahmen des allgemeinen deutschen Strafrechts ein und hat so aus der nur für die Praxis bestimmten Arbeit etwas wissenschaftlich Wertvolles entstehen lassen.

25. Fuisting, H. Die Preussischen direkten Steuern. I. Band: Kommentar zum Einkommensteuergesetze in der Fassung vom 19. Juni 1906. Siebente Auflage. Berlin 1907 (Heymann), XXIV. 993 S. 20 M. (geb.).

Der Zweck dieses Referates verbietet eine eingehende Besprechung und Würdigung des Werkes des leider zu früh abgerufenen Verf., der als führende Autorität auf seinem Gebiete längst allgemein anerkannt wurde. Hier soll in erster Linie die Behandlung der Strafbestimmungen in diesem standard work des Steuerrechts hervorgehoben werden, da einen Beweis für den liberalen Geist erbringt, welcher an allen Stellen des Kommentars wohlthuend entgegentritt. Dabei weise ich auf die Bekämpfung der Irrtumslehre des Reichsgerichts hin, welche das Kammergericht entgegen seiner ursprünglichen Auffassung bei der Auslegung des § 72 befolgt. Mit Recht hebt Fuisting hervor, daß bei den zahlreichen Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der steuerrechtlichen Bestimmungen eine einwandfreie Darstellung des steuerpflichtigen Einkommens, sofern es sich nicht um die einfachsten Formen der Einkommensverhältnisse handle, zu den Seltenheiten gehöre. Daher müsse der Rechtsirrtum, namentlich der von den Steuerbehörden durch un-

richtige Belehrung oder Fragestellung hervorgerufene, die Willentlichkeit und hiermit die Strafbarkeit ausschließen, da sonst auch der redlichste Steuerpflichtige gegen Bestrafung nicht gesichert sei.

26. *Fuisting-Struþ.* Das Preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 nebst Ausführungsanweisungen. Dritte Auflage. Berlin 1907 (Heymann), XX, 551 S. 3 Mk. (geb.)
ist eine im gleichen Geiste, wie das eben erwähnte Werk, geschriebene Handausgabe aus der bekannten Taschen-Gesessammlung. Die vorliegende Auflage ist, ebenso wie ihre Vorgängerin, in bewährter Weise von Struþ besorgt.

27. von Fernald, Dr. Alexander Freiherr Hold. Die Kriegskonterbande. Ein Beitrag zur Reform des internationalen Seerechtes. Wien 1907, 172 S. 3,60 Kr.

Die Schrift behandelt die Kriegskonterbande des Seerechtes und formuliert Vorschläge für eine internationale Kodifikation. Da sie mit strafrechtlichen Fragen nur in looserem Zusammenhange steht, muß hier ein Eingehen auf die Einzelheiten der interessanten Arbeit unterbleiben.

28. Der Hochverratsprozeß gegen Liebknecht vor dem Reichsgericht, Verhandlungsbericht nebst einem Nachwort. Berlin (Vorwärts) 1907, 87 S. 0,50 Mk.

Der Bericht enthält die Gründe des Urteils wohl nicht im Urtext, sondern wie es scheint, nach einem Stenogramm aus der Hauptverhandlung. Eine Besprechung dieses nicht zu kontrollierenden Materials erscheint daher untunlich.

45.

Strafprozeß.

Berichterstatter: Prof. Dr. E. Beling, Tübingen.

I. Allgemeines.

1. Daldes bewährtes und bekanntes Werk „Strafrecht und Strafprozeß“ ist zur 11. Auflage gediehen.¹⁾ Der Inhalt ist namentlich durch Aufnahme der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bereichert. Die Anmerkungen halten über den neuesten Stand der Rechtsprechung auf dem Laufenden.

2. Eine neue — die 7. — Auflage ist ferner zu verzeichnen von Daudes bekannter Ausgabe der StPO.²⁾ Die seit der letzten

¹⁾ Berlin, G. W. Müller, 1907.

²⁾ V. Daudé, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und das Gerichtsverfassungskgesetz. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 7. Aufl. Berlin, G. W. Müller, 1908.

Auflage veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts sind nachgetragen; die Novelle zum GVG. vom 5. Juni 1905 ist berücksichtigt; im Anhang ist das Haftenschädigungsgesetz hinzugekommen.

3. Neu aufgelegt wurde weiter — in 12. Auflage — der Löwewegsche Kommentar zur Strafprozessordnung.³⁾ Das Vorwort bemerkt, daß die seit der 11. Auflage erschienene Literatur und Judikatur nach Möglichkeit verwertet, auch die Entschädigungsgesetze eingehender behandelt seien, dagegen von einer wiederholt in Erwägung gezogenen erheblicheren Umgestaltung des Werks Abstand genommen, dessen Charakter als Löwewegsches Werk deshalb gewahrt worden sei. Man kann diese konservative Haltung vielleicht im wissenschaftlichen Interesse bedauern, sie ist jedoch angesichts der vor der Tür stehenden Reform des Strafprozesses begreiflich, und auch so werden die Fachgenossen das vorzügliche Werk in seiner neuen Auflage dankbar willkommen heißen.

4. Zur Orientierung über die Rechtsauffassungen des Reichsgerichts bestimmt ist ein Werk von Pinoff, das die reichsgerichtlichen Entscheidungen nach der Paragraphenfolge des GStP. und der StP. zusammenstellt.⁴⁾ Aufgenommen sind die Judikate, die in der „Rechtssprechung“ und in den „Entscheidungen in Strafsachen“ veröffentlicht sind, daneben aber auch die wichtigsten derjenigen Urteile des Reichsgerichts, die in Goldammers Archiv, in den Annalen des Reichsgerichts, in der Deutschen Juristenzeitung, in der Juristischen Wochenschrift und im „Recht“ abgedruckt sind.

5. Das Compendium des österreichischen Strafprozesses von Barga⁵⁾ liegt in 2. Auflage vor.⁶⁾ Es bietet eine Übermittlung des unmittelbaren positiven Gesetzesstoffs nach eigenem System mit öfteren vergleichenden Hinweisen auf das reichsdeutsche, das englische und das französische Recht und vielfältiger Konfrontation des modernen Prozesses mit dem gemeinrechtlichen. Kritische Bemerkungen de lege ferenda sind stellenweise eingestreut, vereinzelt wird die Judikatur des Kassationshofs allegiert. Ein Eingehen auf Streitfragen ist vermieden, ebenso bleiben die die moderne Prozesstheorie bewegenden Grundfragen nach Strafklagerecht, Prozeßverhältnis, Prozeßvoraussetzungen, Parteibegriff, Nichtigkeit, Erfahrungssätzen usw. bei Seite, sodaß der Prozesstheoretiker nicht recht auf seine Rechnung kommt. Als unzulänglich müssen die Angaben über die deutsche Strafprozessliteratur auf S. 33/34 bezeichnet werden; sie sind recht rückständig.

6. Durch eine wertvolle systematische Darstellung des französischen Strafprozesses hat Garraud die Literatur bereichert.⁷⁾ Der bisher

³⁾ Berlin, Guttentag, 1907.

⁴⁾ G. F. Pinoff, Die Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, in wortgetreuem Auszuge systematisch geordnet und zusammengestellt. Bd. I. Die Rechtssprechung zur Strafprozessordnung. Berlin, Wablen, 1907.

⁵⁾ Vgl. **3.** S. 355.

⁶⁾ Berlin, Heymann, 1907.

⁷⁾ H. Garraud, Traité théorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure pénale, T. I, Paris, J.-B. Strey, 1907.

vorliegende erste Band gibt zunächst eine „Einführung“, die von der Zweckbestimmung des Strafprozesses und den daraus folgenden Gestaltungsgrundsätzen, von Anklage-, Inquisitions- und gemischtem Prinzip handelt und sodann die geschichtliche Entwicklung des französischen Strafprozesses, sowie einen eingehenden, rechtsvergleichenden Überblick bietet. Das darauf folgende erste Buch behandelt die Klage (wobei die — im französischen Strafprozeß adhäsionsfähige — action civile des Verletzten einen breiten Raum einnimmt); Buch 2 ist der Lehre vom Beweis gewidmet. Das in durchsichtiger und gefälliger Form geschriebene Werk bietet auch dem deutschen Juristen mannigfache Belehrung, zumal der Verf. wiederholt auch deutsches Recht und deutsche Wissenschaft berücksichtigt.

7. Das Schwurgerichtsverfahren wird in einem Buche von Feddersen für die Praxis erörtert.⁸⁾ Das Werk empfiehlt sich durch reichhaltige Kasuistik. Zu Streitfragen nimmt der Verf. im allgemeinen selbständig Stellung, namentlich des öfteren in Polemik gegen Ötler und Dalcke. Eigentümlich ist nur seine Stellungnahme zu der Reichsgerichtsjudikatur, die der Verf. einfach als Gerichtsgebrauch und Quelle objektiven Rechts einstellt. Theoretisch wird diese Auffassung zwar nur dahin gerechtfertigt, daß eine konstante Praxis zum usus fori werde. Faktisch aber behandelt der Verf. jede einzelne Entscheidung als bindende Rechtsquelle, und es mutet seltsam an, wenn gelegentlich eine Auffassung mit der Motivierung als unrichtig zurückgewiesen wird, daß sie nicht mit dieser oder jener Entscheidung harmoniere. Dadurch wird der wissenschaftliche Wert des Werks leider verringert. Auch ist es auffallend, daß von den Lehrbüchern des Strafprozeßrechts keins von dem Verf. benutzt worden ist.

II. Gerichtsverfassung.

8. Ein auf weitere Kreise berechnete Darstellung der Gerichtsverfassung hat Risch veröffentlicht.⁹⁾ Sie ist durch treffliche Klarheit und umsichtige Abwägung des pro und contra der einzelnen Institute (Einzelrichterliche oder Kollegialverfassung? Laienjustiz, insbesondere Schwur- oder Schöffengerichte? Berufung in Strafsachen? usw.) ausgezeichnet und gibt, wenngleich ihr Schwerpunkt auf der Seite der Reformfragen liegt, doch auch ein anschauliches Bild des geltenden Rechtszustands.

9. Stellung und Bedeutung des englischen Richters — sein „Imperium“ — schildert Mendelssohn Bartholdy in einem eigenartigen

⁸⁾ J. Feddersen, Das Schwurgericht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Praxis dargestellt. Nebst einem Anhang: Instruktion für den Dienst als Gerichtsschreiber in Schwurgerichtssitzungen. Berlin, Liebmann, 1907.

⁹⁾ W. Risch, Unsere Gerichte und ihre Reform. Nr. 36 des Sammelunternehmens „Wissenschaft und Bildung. Einzelbarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, herausgeg. von Paul Herre“, Leipzig, Quelle & Meyer, 1908.

Buche¹⁰⁾, das nicht sowohl die rechtlichen Normierungen jenes Imperiums auffucht, als vielmehr die tatsächliche Physiognomie des englischen Richtertums an der Hand eines reichen, vielleicht allzu verschwenderisch vor dem Leser ausgebreiteten Materials aufzeigt. Es wird beleuchtet, wie hoch — bei geringem Respekt vor dem Gesetz — der allseitige Respekt vor dem Gericht ist; jedermann schuldet gegenüber jeder Anordnung des Richters im eigenen oder fremden Prozeß schweigenden Gehorsam. Die seltene Reuigkeit wird als Contempt of Court schneidend geahndet. In seiner Auffassung ist der Richter ein „Gerichtsrichter“, dessen Persönlichkeit stark hervortritt; keine bürokratische Routine; starkes Mißspielen der individuellen Meinung; große Geduld und Aufmerksamkeit behufs Erzielung einer Verständigung namentlich mit den „kleinen Leuten“, andererseits Schroffheit gegen Ausländer; Verwertung des eigenen subjektiven Eindrucks von dem persönlichen Auftreten der Parteien für das Urteil; Bedeutsamkeit der Reue und Entschuldigung des Angeklagten, Einwirkung in solchen Fällen auf den Kläger, daß er die Klage fallen lasse; Verzeihung und Entschädigung des Verletzten von entscheidender Bedeutung; blindes Vertrauen auf Aussagen der Polizeibeamten, hinwiederum auch besondere Strenge gegen solche, wenn sie leichtfertig oder widerspruchsvoll ausgesagt haben. Sodann Anlegung des Maßstabes der „Anständigkeit“ an die Prozeßführung der Parteien mit der Wirkung, daß „unrechte“ Prozeßführung (Streiterei zwischen Geistlichen usw.), eine nicht „optima fide“, etwa aus politischen Motiven, erhobene Klage, selbst eine einzelne unwahre oder unredliche Prozeßhandlung mit Prozeßverlust oder wenigstens mit Verfassung des Kostenersatzes, also mit denegatio juris, beantwortet wird. Die Prozeßleitung im Sinne eines „aufgeklärten Despotismus“; souveräne Unterbrechungen und Abschließung des Parteivortrages, Abschneidung von Fragen an Zeugen, freie Abrechnung der Beweisaufnahme. Der Anwalt aufgefaßt als Richtergehilfe, der dazu da ist, alles geltend zu machen, was von dem einseitigen Parteistandpunkt geltend zu machen ist, den der Richter nur hört, wie es ihm gut scheint. Bei dem Hervorgehen der Richter aus dem Anwaltsstande Achtung des Anwalts vor dem Richter, wie umgekehrt rücksichtsvolle Behandlung der Anwälte durch den Richter. Aufgabe des Richters nicht eigentlich Anwendung der Gesetze. Diese vielmehr berechnet darauf, derart klar zu reden, daß Prozesse ausbleiben; dazu der Grundgedanke, daß minima non curat lex. Daher Häufigkeit „salomonischer Urteile“ ex aequo et bono. Die Präjudizien nur Autorität in negativer Richtung (Gegensatz gegen Amerika). Befugnis des Richters, von Strafe bedingt (z. B. für den Fall der Auswanderung) oder unbedingt abzusehen oder eine bloße Warnung auszu-

¹⁰⁾ A. Wendelssohn Bartholdy, Das Imperium des Richters. Ein Versuch tatsächlicher Darstellung nach dem englischen Rechtsleben im Jahre 1806/07. Zivilrechtliche und prozeßrechtliche Abhandlungen, herausgeg. v. Risch, Heft 2. Straßburg, Trübner, 1808.

sprechen. Das Urteil (wenigstens 1. Instanz) für den Richter nicht bindend, sondern zurücknehmbar und abänderbar. Aber Grundgedanke, daß sich die Partei gewöhnlich bei dem Urteil der 1. Instanz zu bescheiden habe; Rechtsmittel bringen nicht schon dann durch, wenn der Oberrichter an Stelle des Unterrichters anders geurteilt hätte, sondern nur, wenn in der Unterinstanz ein schwerer Verstoß gegen die rechtliche Ordnung, eine „Aehlgeburt der Justiz“ vorgekommen ist. — Alles in allem gewiß ein uns wenig ansprechendes Bild! Im Anhang sind die Criminal Appeal Act von 1907 und die Probation of Offenders Act von 1907 im Originaltext abgedruckt nebst deutschen, den Inhalt der einzelnen Paragraphen kurz angehenden Marginalien.

10. Schmidt untersucht und verneint¹¹⁾ die Frage, ob es zulässig sei, Sozialdemokraten als Geschworene oder Schöffen zu wählen.

III. Prozeßgegenstand.

11. Eine verdienstliche Darstellung des sogenannten Konfliktsrechts im Sinne des § 11 II GGW. und der diesen reichsrechtlichen Vorbehalt fruktifizierenden Landesgesetze bietet Gravenhorst¹²⁾. Der Schwerpunkt der Abhandlung liegt in der sorgfältigen und klaren Vorführung der landesrechtlichen Bestimmungen nach ihrer verwaltungs- und prozeßrechtlichen Seite. Erwünscht wäre gewesen, daß der Verf. zunächst die reichsrechtlichen Grenzen, bis zu denen der Vorbehalt in § 11 II GGW. reicht, untersucht hätte und auf Grund dieser Untersuchung die landesrechtlichen Bestimmungen kritisch geprüft hätte. Nach Auffassung des Referenten ergeben sich hier manche Zweifel. So fragt sich z. B.: was meint das Reichsrecht mit „Beamten“? (Verf. fundiert seine Untersuchungen darüber allzusehr auf das Landesrecht); kann (was freilich nur für den Zivilprozeß in Betracht kommt) Landesrecht auch im Prozeß gegen die Erben eines Beamten einen Konfliktfall finden? Bis zu welcher zeitlichen Grenze erlaubt das Reichsrecht die Konflikterhebung? Und vor allem: Widerstreitet es nicht dem Reichsrecht, wenn das Landesrecht nach Konfliktserledigung „Aufhebung des Rechtsverfahrens“ anordnet? (GGW. § 11 II erlaubt doch nur eine bloße Vorentscheidung über einen Einzelpunkt, sodaß das anhängig gewesene und durch die Vorentscheidung wieder in Lauf gekommene Prozeßverfahren durch die jenes einzelne Urteilselement erledigende Vorentscheidung nicht als vollinhaltlich erledigt angesehen werden kann — daher auch zutreffend die Erörterungen des Verf. S. 149 ff.). Aber wie dem auch sei, jedenfalls füllt das Buch eine Lücke in der Literatur in erfreulicher Weise aus.

¹¹⁾ „Recht“ 11 1457.

¹²⁾ Georg Gravenhorst, Der sogenannte Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten. Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie und Fleischmann, Heft 15. Breslau, R. und S. Marcus, 1904.

12. Koffka teilt in der Deutschen Juristenzeitung¹³⁾ eine Entscheidung des Kammergerichts mit, in der die Frage, ob die vom Heroldsamt über die Befugnis zur Führung eines Adelsprädikats getroffene Feststellung für den Strafrichter bindend sei, (mit Recht) verneint wird. Gegenteilig ein von dem Kgl. Heroldsamt in Berlin herrührender Aufes im „Archiv für öffentliches Recht“¹⁴⁾, sowie Bagel in der Deutschen Juristenzeitung¹⁵⁾.

IV. Prozeßhandlungen im allgemeinen.

13. In sorgfältiger und nach Auffassung des Referenten überzeugender Darlegung führt Krefß im Gerichtsaal¹⁶⁾ aus, daß Handlungen, die nach ihrem Wesen vermöge ihres inneren Gehalts das Verfahren nicht fördern, prozessual unzulässig seien, daß daher der lediglich zum Zwecke der Unterbrechung der Verfolgungsverjährung um ihre Vornahme ersuchte Richter das Ersuchen abzulehnen habe; ferner daß, wenn sie den zuwider doch vorgenommen würden, absolute Richtigkeit vorliege und somit die Unterbrechung der Verjährung durch sie nicht erreicht werde. Im weiteren untersucht dann der Verf. noch, inwieweit richterliche Handlungen als meritorische in den Fällen erscheinen, in denen das Eingreifen richterlicher Tätigkeit nur fakultativ ist. Er gelangt für § 160 St.P.O. zu dem Ergebnis, daß der Richter solche Handlungen, die nicht ihrem Wesen nach dem Richter reserviert seien, ablehnen könne, daß aber, wenn er sie vornehme, damit Unterbrechung der Verjährung bewirkt sei.

14. Die Bedeutung der Anwaltsunterschrift unter einer von einem Rechtsanwalt abgefaßten Privatklage erörtert Mosler im „Recht“.¹⁷⁾ Er führt aus, daß die unterschriftlose Privatklageschrift an sich unwirksam sei, jedoch bei Nachholung der Unterschrift, sowie bei Führung des Nachweises, daß der Rechtsanwalt in Vollmacht des Privatklägers die Schrift abgefaßt hat, als wirksam zu behandeln sei, daß jedoch, soweit die Privatklage zugleich als Strafantrag in Betracht komme, lediglich die Nachholung der Unterschrift, und auch diese nur soweit sie innerhalb der Antragsfrist erfolge, den Antrag wirksam mache.

15. Die Lehre von der absoluten Richtigkeit des Strafurteils nimmt Kriegsmann sehr energisch aufs Korn.¹⁸⁾

Er zeigt, daß man, um zur Klarheit zu kommen, drei Probleme auseinander zu halten hat: 1. Wodurch unterscheidet sich das Urteil vom „Richturteil“? 2. Gibt es Umstände, die dem „Urteil“ die Urteilswirkungen in Pausch und Bogen nehmen? 3. Gibt es Um-

¹³⁾ 13 67.

¹⁴⁾ 22 1.

¹⁵⁾ 13 421.

¹⁶⁾ 71 85.

¹⁷⁾ 11 1252.

¹⁸⁾ R. Hermann Kriegsmann, Die Richtigkeit des Strafurteils. Sonderabdruck aus der Festgabe der Kieler Juristenfakultät zu Albert Hänel's fünfzigjährigem Doktorjubiläum, Kiel und Leipzig, Lipsius & Tischer, 1907.

stände, die einem gültigen Urteil einen Teil der Urteilswirkungen, nämlich die materielle Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit, nehmen?

Zu 1 wird dargelegt, daß „Nichturteil“ ein Geschäft sei, dem es an einem Begriffsmerkmal des Urteils mangle; Urteil aber sei diejenige verkündete strafgerichtliche Entscheidung über das Bestehen eines Strafklagerichts, die das Prozeßverhältnis zum Abschluß bringen wolle. Dagegen dürften die im Gesetz für den Erlaß eines Urteils aufgestellten Voraussetzungen nicht in den Urteilsbegriff ausgenommen werden; trotz ihres Fehlens liege ein „Urteil“ vor. Unrichtig sei es auch, zum Urteilsbegriff ein Zusammenstimmen von Urteilswillen und Urteilserklärung zu fordern. Wo aber eins der aus obiger Definition sich ergebenden begrifflichen Merkmale eines Urteils fehle, wie z. B. bei einer „Entscheidung“, hinter der kein „Richter“ stehe, da sei von „nichtigem Urteil“ überhaupt nicht zu sprechen; „Nichturteil“ und „nichtiges Urteil“ seien logische Gegensätze: es bedeute einen logischen Verstoß, wenn man einen solchen Akt unter dem Gesichtspunkt des Urteils betrachte, um ihn dann als nichtig zu qualifizieren (worin sich der Verf. an Kroschel und Michel¹⁹⁾ anschließt). Das Nichtigkeitsproblem tauche hier gar nicht auf.

Zu 2. Urteile, die voll nichtig seien = aller Urteilswirkungen entbehrten, fänden heute im System der StPD. keinen Raum. Denn unser Rechtsmittelsystem kenne keinen Prozeßverstoß, und sei er noch so schwer, der nicht mittels Rechtsmittels geltend gemacht werden könnte; es habe demnach jedes Urteil die Wirkung der Instanzbeendigung und folgeweise der formellen Rechtskraft. Anfechtbarkeit und Nichtigkeit seien aber logische Gegensätze; denn die Nichtigkeit negiere die Wirkungen des Urteils, die Anfechtbarkeit setze dagegen voraus, daß die Wirkung der Beendigung der Instanzhängigkeit eingetreten sei: entweder sei in der Instanz unter Ignorierung des Urteils fortzufahren (Nichtigkeit) oder es sei der gültig erledigten Instanz eine weitere anzufügen (Anfechtbarkeit). Demgegenüber könne auch die staatsrechtliche Theorie (Löffler) — Nichtigkeit da, wo dem staatsrechtlichen Grundprinzip, daß nur nach Maßgabe der StPD. geurteilt werden dürfe, zuwidergehandelt sei, — und die Vollmachtstheorie (Binding, Ötker, Friedländer, Löffler) — Nichtigkeit, wo der Richter die ihm erteilte Vollmacht überschritten habe, — nicht durchdringen, denn zur Abstellung von hier einschlägigen Mängeln seien eben die Rechtsmittel da.

Zu 3 führt der Verf. aus, daß eine Partialnichtigkeit im Sinne einer Nichtigkeit nur im Punkte der materiellen Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit bei Anerkennung der instanzerledigenden Kraft und der formellen Rechtskraft nicht nachweisbar sei, weil jene beiden Spezialwirkungen der Sondervoraussetzungen entbehrten, vielmehr sich ohne Weiteres an die formelle Rechtskraft angeschlossen.

¹⁹⁾ Vgl. 3. 27 793, 795.

Ergebnis also: es gebe Nichturteile; nichtige Urteile gebe es nicht. Die scharfsinnige Abhandlung ist unzweifelhaft förderlich. Weiteres stimmt dem Verf. namentlich in 2 Punkten zu. Einmal wird anzuerkennen sein, daß der Arcis der Begriffsmerkmale des Urteils wesentlich enger zu ziehen ist, als Meserent dies in seinem Lehrbuch S. 293 ff. getan hat; die gegen letzteres gerichtete Polemik des Verf. ist durchschlagend, soweit dort bloße Voraussetzungen für den Urteilerlaß (z. B. Anklage, Eröffnungsbeschluß) zu Begriffsmerkmalen des Urteils erklärt sind. Denn das unzulässige Urteil ist eben nur ein solches, das nicht hätte erlassen werden dürfen; ob es, wenn es dennoch erlassen ist, Wirkungen entfaltet, ist eine Frage für sich. Damit hängt der zweite Punkt zusammen, in dem dem Verf. Recht zu geben ist: die staatsrechtliche und die Vollmachtstheorie leisten nicht was sie leisten sollen, denn sie tun eben nur die Unzulässigkeit des Urteils und nicht mehr dar.

In der Hauptsache kann Meserent freilich nicht zugeben, daß die Unhaltbarkeit der Lehre von der absoluten Nichtigkeit des Strafurteils dargetan wäre.

Zunächst ist die Separierung der „Nichturteile“ wohl nur Folge einer zu spitzigen Terminologie. Es widerstrebt der Logik nicht, das Nichturteil ein nichtiges Urteil zu nennen, wo es — und das trifft gerade in den hier interessierenden Fällen zu — sich selbst den Urteilscharakter anmaßt. Die Aussage: „dies ist ein nichtiges Urteil“ will eben nur sagen: „dies ist ein Gebilde, das als Urteil gelten will, aber qua Urteil nichtig ist“ = dem der Charakter als Urteil abgesprochen wird; „nichtig“ ist doch nur die abjektivische Form der Negation. Es verhält sich mit der Bezeichnung „nichtiges Urteil“ ganz entsprechend wie mit der vom Verf. selbst an anderer Stelle herangezogenen Bezeichnung „nichtiges Rechtsgeschäft“, „nichtige Ehe“ = was Rechtsgeschäft oder Ehe „sein will“, ohne daß wir es als Rechtsgeschäft bzw. Ehe anerkennen, es sei ein negotium non existens bzw. ein matrimonium non existens oder aber ein negotium bzw. matrimonium nullum.

Ob der Verf. den Urteilsbegriff richtig begrenzt hat, kann hier nicht umfassend untersucht werden. Festhalten möchte Meserent jedenfalls an dem Satze, daß ein Urteil nur da vorhanden ist, wo Urteilswille und Urteilerklärung zusammenstimmend gegeben sind. Kriegsmann leugnet das; ihm ist das als Urteil Verkündete schlechthin „Urteil“. Er beruft sich dabei einmal darauf, daß auch im bürgerlichen Recht die hier einschlagenden Geschäftsmängel nicht ohne Weiteres Nichtigkeit, sondern in weitem Umfang nur Anfechtbarkeit begründen; sowie darauf, daß der Verkündungsakt die Präsumtion schaffe, daß das Verkündete auch gewollt sei. Aber es heißt doch, um zunächst den letzteren Gesichtspunkt zu würdigen, die Präsumtion zu einer Fiktion steigern, wenn man dem klaren Nachweis, daß hinter dem Verkündeten kein übereinstimmender Urteilswille stand, das Tor versperren will. Sodann vermischt man bei Kriegsmann die materielle Fundierung der Konstruktion

Gewinnung des Urteilsbegriffs: ein Zurückgehen auf die Interessen, denen die formale Definition dienen soll. Wenn das bürgerliche Recht bei den Rechtsgeschäften in weitem Umfang den Erklärenden an seiner Erklärung festhält, so beruht das auf dem Interesse der Individuen daran, daß man sich auf das Erklärte im Verkehr soll verlassen können. Die Interessenlage bei den strafprozessualen Urteilsverkündungen ist ganz anders beschaffen: welches vernünftige Interesse sollte im Strafprozeß zum Respekt vor der Verkündung als solchen nötigen? Vielleicht ein gewisses geschäftliches Ordnungsinteresse, das aber gewiß von dem sachlichen Interesse, das die Nichtrespektierung des hohlen Verkündungsakts gebieterisch verlangt, überwogen wird. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß regelmäßig (d. h. im Kollegialgericht) der „Verkündende“ mit dem „Wollenden“ nicht identisch ist.

Neben dem „Nichturteils“-Problem bleibt dann noch das Problem der „Unwirksamkeit von Urteilen“ übrig. Auch hier muß nach Ansicht des Referenten die konstruktive Betrachtung durch „Interessenjurisprudenz“ ergänzt werden. So sehr dem Verf. darin zuzustimmen ist (s. oben), daß die Unzulässigkeit von Urteilen nicht ohne Weiteres in deren Richtigkeit umgedeutet werden kann, so ist doch nicht zu leugnen, daß sich die Unzulässigkeit zur Richtigkeit steigern kann; und dies wird überall da anzunehmen sein, wo das Interesse an der Instanzerledigung und weiterhin an der definitiven Rechtswergewisserung von dem Interesse an der alsbaldigen Ignorierung des Urteils überwogen wird. Wann dies der Fall ist, das kann recht zweifelhaft sein; aber diese Zweifelhastigkeit ist ja die Achillesferse der Interessenjurisprudenz überhaupt. Beweis ist auch zuzugeben, daß letztere fast gestellt ist, wo das Gesetz die Interessenwägung selbst schon abschließend vorgenommen hat — mit der freien Rechtsfindung vermag sich Referent nicht zu befreunden; — und dahin, daß dies im Punkte der Richtigkeit der Fall sei, zielen wohl auch die Ausführungen des Verf. auf S. 5—6, 26 ff.: unser Rechtsmittelsystem sei bewußtermaßen dahin geregelt, daß kein Prozeßerstoß außerhalb der Verwendbarkeit zur Begründung einer Rechtsmittelkrüge falle. Man könnte demgegenüber schon auf die letztinstanzlichen Urteile, sowie auf StPD. § 380 hinweisen. Aber die Hauptsache ist, daß die Argumentation mit dem Rechtsmittelsystem überhaupt ur dann brauchbar ist, wenn sich Anfechtbarkeit und Richtigkeit gegenseitig ausschließen. Das behauptet dann auch der Verf., aber zu Unrecht. Er konstruiert: wo wirklich Richtigkeit vorliegt, hat das Urteil den nicht die Wirkung der Instanzerledigung, folglich kann der Prozeß nicht in die höhere Instanz gebracht werden. Aber auch hier ist es mit der bloßen Konstruktion nicht getan. Die Frage ist darauf abzustellen, welchem Bedürfnis die Rechtsmittel genügen sollen. Die Antwort ist: sie sollen drohenden Interessenverletzungen vorbeugen. Ein Damoklesschwert schwebt aber über der Partei keineswegs bloß dann, wenn ein ultimes und wirksames Urteil vorliegt, sondern überall da, wo ein Akt

mit dem Anspruch auftritt, ein wirksames Urteil zu sein, auch wo er objektiv nichtig ist oder begrifflich gar nicht einmal ein Urteil ist — es wäre denn, daß die Partei Gewähr dafür hätte, daß die Behörde, die den Akt zu realisieren hätte, ihn ignorieren werde; das Interesse an der Abwehr der drohenden Gefahr ist unverkennbar.²⁰⁾ Die Funktion des Rechtsmittels als Schutzeinrichtung gegen reale Gefahren muß zu einer Überwindung der rein logischen Betrachtungsweise führen. Die Definition des urteilsanfechtenden Rechtsmittels als eines die wirkliche Instanzerledigung voraussetzenden Rechtsbehelfs muß ersetzt werden durch eine Definition, die nur auf den im Gewande der Instanzerledigung auftretenden Akt abstellt. Dann schwindet der angebliche logische Widerspruch zwischen „Anfechtbarkeit“ und „Nichtigkeit“.

16. Die durch bekannte Vorgänge der letzten Zeit aktuell gewordene Frage, ob Durchsuchungen und andere Strafprozeßakte im Reichstagsgebäude schlechthin zulässig seien, wird von Hubrich im Gerichtsjaal²¹⁾ erörtert. Der Verf. begründet ausführlich, insbesondere unter Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung des Parlamentsrechts, seine Auffassung dahin, daß durch § 62 der Geschäftsordnung des Reichstags²²⁾ eine echte Polizeigewalt des Reichstagspräsidenten begründet sei, und folgert daraus, daß dieser zwar durch Ausübung der Polizeigewalt auf Ersuchen (StPO. §§ 159, 187) die Kriminaljustiz zu unterstützen habe, daß dagegen jede eigene Betätigung von Kriminalfunktionen durch den Staatsanwalt, den Ermittlungs-Amtsrichter, den Untersuchungsrichter im Reichstagsgebäude unzulässig sei, da diese Ermittlungs- und Voruntersuchungstätigkeit eine „polizeiliche“ sei, während allerdings das erkennende Gericht keiner Schranke in dieser Hinsicht unterliege. Referent hält diese Darlegungen nicht für zutreffend. Es mag hier die staatsrechtliche streitige Frage, ob § 62 der Geschäftsordnung an echte Polizeigewalt denkt, auf sich beruhen bleiben. Denn auch wenn das der Fall ist, so ist damit nur bewiesen, daß das Reichstagsgebäude einen Polizeisprengel und zugleich polizeilichen Dienstraum für sich ausmacht. Das Verhältnis der Gerichtsbarkeit zu den Polizeisprengeln und den polizeilichen Diensträumen ist aber bekanntlich das, daß jene an diesen keine Grenze findet; untersteht doch überhaupt jedes öffentliche Gebäude der Gerichtsgewalt! Und daß die Tätigkeiten im strafprozessualen Vorverfahren Gerichtsbarkeitstätigkeiten und nicht, wie Hubrich behauptet, „polizeiliche“ Tätigkeiten sind, wird keines Beweises bedürfen. Nur soviel wird sich behaupten lassen, daß Durchsuchungen eines öffentlichen Gebäudes, so auch des Reichstagsgebäudes,

²⁰⁾ Damit deckt es sich wohl, wenn Boh Goldb. Arch. 54 247 davon spricht, daß in den Fällen der Nichtigkeit das Rechtsmittel den „projektechnischen“ Zweck habe, die Sachlage zu klären.

²¹⁾ 71 127.

²²⁾ „Dem Präsidenten des Reichstags steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.“

nicht unter Ausschaltung der verfügungsberechtigten Behörde oder gar durch Zwang, wie gegen Private, ausgeführt werden dürfen, sondern grundsätzlich der Weg der Verständigung mit der betreffenden Behörde einzuschlagen ist.

V. Beweisrecht.

17. Ein Kapitel aus der Beweiswürdigungslehre behandelt Landsberg in seinem Aufsatz, „Die Großstadt in unserm Rechtszuge“, in der Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.²³⁾

18. Neue Beiträge zur Bewertung der Zeugenaussagen bietet Morawcsik.²⁴⁾

19. „Zur Psychologie der Kinderaussagen“ betitelt sich ein Aufsatz von B. Stern in der Deutschen Juristenzeitung,²⁵⁾ in dem er die Gründe darlegt, aus denen Vorsicht bei der Bewertung der Kinderaussagen geboten ist.

VI. Urteil.

20. Über die Erforderlichkeit einer ausdrücklichen Begründung der Kostenentscheidung in der Urteilsurkunde sprechen Jacobson und Kroschel in der Deutschen Juristenzeitung,²⁶⁾ ersterer in bejahendem, letzterer in verneinendem Sinne.

VII. Zwangsmittel.²⁷⁾

21. Heldrich führt in der Bayr. Zeitschr. für Rechtspflege²⁸⁾ zutreffend aus, daß es in den Fällen des summarischen Verfahrens nach § 211 I StPO. einer ausdrücklichen Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft durch das anerkennende Schöffengericht bedarf, widrigenfalls der Haftbefehlsrichter den Haftbefehl nach § 126 StPO. mit Ablauf der dort gesetzten Frist aufzuheben hat. Die Auffassung des Verf., daß diese Anordnung in den Urteilen tenor gehören dürfte, indessen nach Meinung des Referenten dahin zu berichtigen sein, daß ein das Urteil begleitender Beschluß über die Fortdauer der Haft zu ergehen hat.

VIII. Kosten und Haftentschädigung.

22. Angerer beschäftigt sich²⁹⁾ mit der Frage: Wie steht es mit den Kosten eines beim bürgerlichen Strafgericht geführten Verfahrens, das sich durch Eintritt des Beschuldigten unter Militärgerichtsbarkeit erledigt hat, wenn nachmals militärgerichtliche Verurteilung erfolgt? Er antwortet: diese Kosten habe der Verurteilte zu tragen, der

²³⁾ 4 209.

²⁴⁾ Monatschr. f. KrimPsych. u. Strafr., Ref. 4 401.

²⁵⁾ 13 51.

²⁶⁾ 12 1075, 13 70.

²⁷⁾ Vgl. auch den Bericht unter Nr. 16.

²⁸⁾ 3 365.

²⁹⁾ Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 4 42.

Riskus könne aber die Entscheidung hierüber nur im Zivilprozeßwege herbeiführen.

23. Von den Kosten im Privatklageverfahren handelt er Auffay von Riß in den Blättern für Rechtsanwendung.³⁰⁾

24. Nach der in Theorie und Praxis herrschenden Auffassung sind Streitigkeiten der Privatklageprozessparteien über den Umfang der Kostenerstattungspflicht nach § 496 II ErPC. dem strafrichterlichen Beschluß in einem dem zivilprozessualen Kostenfestsetzungsverfahren analogen Verfahren zu erledigen. Hiergegen wendet sich Krommann im „Recht“³¹⁾: § 496 II beziehe sich nur auf Gerichtskosten; die Kostenansprüche der Privatklageparteien dagegen seien de lege lata im Zivilprozeßwege zu verfolgen.

25. Für die herrschende Auffassung tritt dagegen Brüd in der Deutschen Juristenzeitung³²⁾ ein und zwar dahin, daß das Kostenfestsetzungsverfahren nicht bloß dann Platz greife, wenn ein Streit über Höhe und Notwendigkeit der Gebühren und Auslagen obwalte, sondern auch dann, wenn der Pflichtige der Zahlungsaufforderung nicht zu komme; in dem Kostenfestsetzungsverfahren sei dann auch Vollstreckungsklausel zu erteilen.

26. Vofß untersucht und bejaht in den Blättern für Rechtsanwendung³³⁾ die Frage, ob eine in Geisteskrankheit begangene Tat als eine grob-unredliche oder unsittliche im Sinne des § 2 II des Haftentschädigungsgesetzes gewertet (also Entschädigung für eine unthretwillen verhängte Untersuchungshaft versagt) werden kann.

27. Der Auffassung von Vofß schließt sich Haberstumpf an,³⁴⁾ mit der weiteren Ausführung, daß ein gemeingefährlicher Geistesranke auch um deswillen keinen Anspruch auf Entschädigung habe, weil wenn er nicht in Untersuchungshaft genommen worden wäre, seine Erhaltung in einer Irrenanstalt hätte eintreten müssen, und deshalb an einen durch die Haft entstandenen Vermögensschaden fehle.

IX. Vorverfahren und Vorbereitung der Hauptverhandlung.

28. Mit den polizeilichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren beschäftigt sich eine Abhandlung von Friedrichs in Gellammers Archiv.³⁵⁾ Sie gelangt zu dem Ergebnis, daß eine von der Polizei nach Maßgabe der landesverwaltungsrechtlichen Bestimmungen erzwingbare Pflicht Privater zum Erscheinen entgegen dem Reichsgericht als bestehend anzuerkennen sei,³⁶⁾ daß im geltenden preußischen Recht

³⁰⁾ 72 696.

³¹⁾ 11 1307.

³²⁾ 13 182.

³³⁾ 72 863.

³⁴⁾ Blätter für Rechtsanwendung 72 1036.

³⁵⁾ 54 394.

³⁶⁾ Vgl. hiergegen den in meinem Lehrbuch, S. 470—471, geltend gemachten, von Friedrichs nicht gewürdigten Gesichtspunkt.

in Gebührenanspruch nur der Sachverständigen, nicht der Zeugen betriehe, und daß gegenüber den polizeilichen Anordnungen in Preußen neben der Aufsichtsbeschwerde an die Staatsanwaltschaft auch die landesverwaltungsrechtliche Beschwerde zulässig sei.

29. Eine Reihe von Fragen, die sich auf die Außerverfolgung des Angeeschuldigten beziehen, behandelt Voß im Verichtsfaal. 37) 1a) Nicht Außerverfolgung, sondern Eröffnung des Hauptverfahrens sei geboten, wo das vorliegende Indizienmaterial einen hinreichenden Verdacht ergebe, aber auf Grund desselben ein Geständnis in der H.V. wahrscheinlich sei. b) Ebenso, wenn ein Zeugnisverweigerungsberechtigter im Ermittlungsverfahren belastend ausgesagt, in der Voruntersuchung das Zeugnis verweigert habe; dies nicht nur deswegen, weil in der H.V. die im Ermittlungsverfahren abgelegte Aussage verwertbar sei, sondern auch, weil ein künstlicher Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht ebenso möglich sei, wie ein Festhalten an letzterem. 2. Sei eine Voruntersuchung gegen Jemanden eröffnet, darauf ein Anderer (Namensvetter usw.) geladen und verantwortlich vernommen, so sei nicht die Voruntersuchung zu schließen, um diesen Andern außer Verfolgung zu setzen, sondern einfach der Voruntersuchung gegen den wirklichen Angeeschuldigten Fortgang zu geben. 3. Werde der Angeeschuldigte in der Voruntersuchung flüchtig detart, daß es zu seiner Vernehmung nach § 190 nicht kommen könne, so sei (bei Mangelhaftigkeit des Beweismaterials) nicht Außerverfolgung zu beschließen, sondern es dürfe nicht einmal die Voruntersuchung geschlossen, sondern diese nur vorläufig sistiert werden. 4. Auch da sei Außerverfolgung nicht am Platze, wo die Zeugen Vertrauenspersonen der Polizei seien (Spigel), und diese deren Namen nicht bekanntgegeben habe; denn wenn es sich hier auch um Tatsachen handle, die an sich in den Bereich der Amtsverschwiegenheitspflicht fielen, so sei doch regelmäßig die vorgesetzte Behörde verpflichtet, Dispens zu erteilen, weil die Offenbarung in der Regel dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil nicht bereiten würde, es sei also im Eröffnungsstadium damit zu rechnen, daß die H.V. volle Klarheit schaffen werde.

30. Hagen legt im „Recht“ 38) gegen Löwe dar, daß der beauftragte Richter in § 232 II St.P.O. nicht bloß versehenlich genannt ist; denn trotz Ausenthalt des Zeugen im Gerichtsprengel könne eine „große Entfernung“ wegen persönlicher Eigenschaften des zu Vernehmenden (z. B. wegen eines Fußleidens) gegeben sein.

31. Ob nach dem Eröffnungsbeschluß eine Einstellung des Verfahrens außerhalb der Hauptverhandlung und ohne solche zulässig ist (wegen Fehlens der Gerichtsbarkeit etc.), ist bekanntlich streitig; Groschert verneint die Frage im „Recht“ 39)

37) 71 284.

38) 11 1455.

39) 11 1310.

X. Schwurgerichtliche Hauptverhandlung.⁴⁰⁾

32. Eine umfassende Monographie über Fragestellung, Wahr-
spruch und Urteil im schwurgerichtlichen Verfahren veröffentlicht
Mittler.⁴¹⁾ Sie beschäftigt sich ex professo mit dem österreichischen
Recht, berücksichtigt aber überall auch die deutsche StPD. Das den
Kernpunkt der Untersuchung bildende Problem ist ein beiden Rechten
gemeinschaftliches. Für beide Rechte wird nämlich ganz allgemein die
Teilung der Funktionen im Schwurgericht dahin formuliert: Die Ge-
schworenenbank entscheide die Schuldfrage, der Gerichtshof die Straf-
frage. Der Verf. weist nun sehr verdienstlich darauf hin, daß diese
Formel nicht exakt ist, da die „Verurteilung“ oder „Freisprechung“
(also Schuldentscheidung) doch erst vom Gerichtshof ausgeht, der
Gerichtshof ferner die Schuldfrageentscheidung beim Verichtigungs-
verfahren und der Verdiktstafation überprüft, nach österreichischem Recht
sogar der Gerichtshof auf Grund einer Schuldigsprechung durch die Ge-
schworenenbank freisprechen kann. Um die richtige Formel für die Teilung
der Funktionen zu finden, erörtert der Verf. zunächst die Urteilsfindung
bei den im Gegensatz zum Schwurgericht einheitlichen Rechtsprechung-
körpern (Einzelrichter, Kollegialgerichte) und legt dadurch den Grund
für die Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Fragestellung an
die Geschworenen. Er charakterisiert diese zutreffend als Vorlegung
formulierter Entwürfe für das Verdikt und weist in eingehender Unter-
suchung die Unhaltbarkeit der Auffassung nach, als löse die Frage-
stellung schon einen Teil der Urteilsaufgabe, als sei sie speziell ein
„Zwischenurteil“. In ihr liege somit der Fehler der Formel „Ge-
schworenenbank Schuldfrage, Gerichtshof Straffrageentscheidung“ nicht.
Was sodann den Wahrspruch anlangt, so sei dieser durchaus nicht etwa
nur unvollständiger Schuldentscheid — als ob die Geschworenenbank die
Tat stets nur nach den in den formulierten Fragen hervortretenden
Gesichtspunkten zu prüfen hätte, und die weitergehende Prüfung nach
Zutreffen oder Nichtzutreffen weiterer Gesichtspunkte Sache der Richter-
bank sei; sondern das Verdikt sei totaler Schuldentscheid. Aber auch
der Gerichtshof sei an der Schuldfrageentscheidung beteiligt, insofern er
entweder den Wahrspruch im Urteil wiederhole oder aber ihn (Verichtigungs-
Raffationsverfahren usw.) umstoße. Wie sei nun diese Entscheidungs-
konkurrenz zu deuten? Eingehend zeigt Verf., daß die Theorie, wonach
das Verdikt ein resolutivbedingtes Zwischenurteil, die Gerichtshofsent-
scheidung das Endurteil sei, nicht Stich hält, da sie jeder der beiden
Entscheidungen teils zu viel, teils zu wenig gibt. Die richtige Fest-
legung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Entscheidungen sei
vielmehr die, daß sie zusammen die zweigliedrige erstinstanzliche End-

⁴⁰⁾ Vgl. auch den Bericht unter Nr. 7.

⁴¹⁾ In dem Sammelwerk „Schwurgerichte und Schöffengerichte“, herausgeg.
von Rittermaier und Liepmann, XVI., Heidelberg, Winter, 1908.

entscheidung, nach innen aber eine Häufung zweier Instanzentscheidungen innerhalb der Instanz darstellten. Der Gerichtshof fungiere nämlich als Revisionsgericht gegenüber dem Wahrspruch mit der Maßgabe, daß die Revision von Amts wegen erfolge, die Revisionsgründe beschränkt seien und gerichtsverfassungsrechtlich I. Instanz und Revisionsgericht in gemeinschaftlicher Hauptverhandlung tätig würden. Das Verdikt sei Urteil erster Instanz, das Gerichtshofsurteil im Punkte der Schuldfrageentscheidung im Verhältnis zum Verdikt (nicht nach außen) Urteil zweiter Instanz, (das Gerichtshofsurteil im Punkte der Straffrageentscheidung natürlich nur Urteil erster Instanz). Von da aus sei auch die Bedeutung der Beschlüsse, durch die das Gericht zuvor die Stellung beantragter Fragen aus Rechtsgründen ablehne, klar: es handle sich dabei um eine Art nach vorn projizierter Ausübung revisionsgerichtlicher Prüfung, deren Grenzen allerdings weiter gezogen seien, als die Grenzen der nachherigen eigentlichen revisionsmäßigen Prüfung gingen, deren Weitererstreckung aber gerade die Erklärung dafür biete, weshalb nachher nur eine enger begrenzte Prüfung zugelassen sei.

Die Darlegungen des Verf. sind interessant und an sich ansprechend. Das Hauptbedenken, das dagegen geltend gemacht werden könnte, wäre wohl das, daß das Verdikt, wie auch der Verf. betont, qua Urteil ein „Urteil eigener Art“, also eine Anomalie, sein müßte.

XI. Rechtsmittel.

33. Galli versteht im Gerichtsjaal⁴²⁾ die Auffassung, daß bei Aufhebung einer unterrichterlichen Feststellung das Revisionsgericht nicht unbedingt genötigt sei, sämtliche auf dieselbe Tat bezüglichen unterrichterlichen Feststellungen aufzuheben, vielmehr nach seinem Ermessen einen Teil der Feststellungen bestehen lassen könne.

XII. Privatklageverfahren.⁴³⁾

34. Die schon viel ventilirte Frage, ob der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ein selbständiges Privatklagerecht hat, wird von Jonas in der Deutschen Juristenzeitung⁴⁴⁾ zutreffend bejaht.

35. Über die Übernahme einer Privatklagesache durch die Staatsanwaltschaft sprechen Rahl und Hamm in der Deutschen Juristenzeitung⁴⁵⁾, beide übereinstimmend in dem Sinne, daß solche Übernahme keineswegs die Einstellung des bisherigen Verfahrens bedinge und res integra schaffe, sodas neue, öffentliche, Klage abzuwarten wäre, sondern vielmehr lediglich ein Einrücken der Staatsanwaltschaft als Klagepartei in das nach den Regeln des Privatklageverfahrens fortzu-

⁴²⁾ 68 318, 71 310.

⁴³⁾ Vgl. auch die Berichte unter Nr. 14, 23—25.

⁴⁴⁾ 13 75.

⁴⁵⁾ 12 1224, 1230.

führende Verfahren in Frage stehe, derart, daß namentlich auch die Berufungsinstanz mit 3, nicht 5, Richtern besetzt zu erkennen habe.

36. Grundsätzlich übereinstimmend äußert sich Schwab in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern⁴⁶⁾: Nicht Einstellung, sondern Fortführung des Verfahrens, so zwar, daß, wenn das Hauptverfahren schon eröffnet ist, das besagte Gericht zuständig bleibt; daß dagegen, wenn der Eröffnungsbeschuß noch ausstand, nunmehr auf Grund der — jetzt als Staatsklage zu wertenden — Privatklageschrift vor dem für das Staatsklageverfahren zuständigen Gericht zu eröffnen ist.

37. Über die Verfolgungsübernahme durch die Staatsanwaltschaft im Privatklageprozeß spricht sodann Etker im Gerichtsfaal.⁴⁷⁾ Er hält an seiner früheren Auffassung fest, daß, wenn die Übernahme vor Eröffnung des Hauptverfahrens erfolge, das Privatklageverfahren einzustellen, und das Staatsklageverfahren ab ovo in Gang zu bringen sei, so zwar, daß eine staatsanwaltschaftliche Einstellungsoerfügung der Fortführung des Privatklageverfahrens wieder Raum gebe. Sei dagegen das Hauptverfahren im Zeitpunkt der Übernahmeerklärung schon eröffnet, so könne — und hierin schließt sich Etker mit Recht der in der Theorie herrschenden Meinung an — von Einstellung des Privatklageverfahrens keine Rede sein, sondern das anhängige Verfahren sei nunmehr als Staatsklageverfahren fortzuführen (Berufungsinstanz mit 5, nicht mit 3 Richtern besetzt, Verweisaufnahme in der berufsgerichtlichen Hauptverhandlung nach StP.C. § 244 I, nicht § 244 II).

38. Gegen die Reichsgerichtspraxis in Ansehung der staatsanwaltschaftlichen Übernahme des Privatklageverfahrens wendet sich auch Binding.⁴⁸⁾ Er zeigt in instruktivster Weise die „prozeßuale Monstrosität“ der oom Reichsgericht verlangten Einstellung des Privatklageverfahrens. Wo, wie im Falle Harden das Revisionsgericht mit dem der Einstellung nachgefolgten Staatsklageverfahren besetzt sei, müsse es das letztere in toto kassieren; alsdann sei dem ersten, als Privatklageverfahren begonnenen Prozeß Fortgang zu geben in der Weise, daß der unangebrachte Einstellungsbeschuß im Beschwerdewege zu beseitigen sei.

39. Der Widerklage im Strafprozeß ist eine Monographie oon Freith gewidmet.⁴⁹⁾

⁴⁶⁾ 3 452.

⁴⁷⁾ 71 299.

⁴⁸⁾ Karl Binding, Die Wirkungen des Eintritts der Staatsanwaltschaft in das Privatklageverfahren, StP.C. § 417, zuerst als Referatsprogramm, Leipzig, Druck von Alex. Edelmann, 1908, erschienen, sodann in erweiterter Gestalt im Gerichtsfaal 72 1.

⁴⁹⁾ Gustav Freith, Die Widerklage nach § 428 der KStP.C., Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 82 (zum Druck empfohlen von Prof. Etker), Breslau, Schletter, 1908.

40. In der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 50) verfißt Bleyer die Auffassung, daß bei einer in der Hauptverhandlung erhobenen Widerklage ein dem Urteil voranlaufender Beschluß über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit unstatthaft sei, diese prozeßuale Frage vielmehr stets erst im Urteil zu erledigen sei.

XIII. Militärstrafprozeß.

41. Die bisherige Textausgabe der MStGD. von Herz ist in 4. Auflage zur „Handausgabe“ von Herz und Ernst geworden.⁵¹⁾ Die Anmerkungen sind mit großer Sorgfalt erweitert und vermehrt, namentlich durch Verarbeitung der Judikatur und der Literatur. Weggelassen ist der der 3. Auflage beigegebene Anhang (Ausführungsbestimmungen für die Marine, Schutztruppengerichtsordnung usw.⁵²⁾, wohl mit Rücksicht darauf, daß sich das einschlägige Material jetzt in dem größeren Werke von Herz-Ernst, „Strafrecht der Militärpersonen“, findet. Das vortreffliche Werk wird Praktikern und Theoretikern gleich gute Dienste leisten.

42. Über Gerichtsbarkeit und gerichtsherrliche Zuständigkeit hinsichtlich der Militärbeamten, die zugleich Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, spricht Heder im „Recht“.⁵³⁾ Er entscheidet dahin, daß für solche Personen die Militärgerichtsbarkeit nach § 1 MStGD. derart eingreife, daß § 5 das. bedeutungslos sei; und daß sie ausschließlich unter die Gerichtsherrlichkeit des Gerichtsherrn gehörten, zu dessen Befehlsbereich sie als Militärbeamte gehörten, sodas die Befehlshaber, denen sie als Offiziere des Beurlaubtenstandes unterstehen, ihnen gegenüber keine Gerichtsherrlichkeit besäßen.

43. Ob in den Fällen des § 4 MStGD. die beteiligte Militärperson dem bürgerlichen Gericht auch dann noch übergeben werden könne, wenn dieses die beteiligte Zivilperson schon abgeurteilt hat, ist streitig. Walde verneint diese Frage im „Recht“⁵⁴⁾; die Übergabe in solchem Falle sei unzulässig und, wenn dennoch erfolgt, unwirksam, daher militärgerichtliches Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

44. Elsner v. Gronow führt im „Recht“⁵⁵⁾ aus, daß die nach MStGD. § 4 verfügte Übergabe einer Militärperson an die Ziviljustiz bis zum Erlaß des zivilgerichtlichen Eröffnungsbeschlusses wegen Nichtvorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übergabe zurückgenommen werden könne, eine Zurücknahme aus anderen Gründen dagegen unstatthaft sei, also namentlich nicht deswegen erfolgen könne, weil das Zivilgericht (etwa wegen Ausbleibens der Militärperson) nur die beteiligten Zivilisten abgeurteilt haben. — Weiter bespricht der Verf. das Verhältnis der §§ 4 und 7 II. MStGD. zu einander und vertritt

50) 4 41.

52) AqL. 3. 24 453.

54) 11 810.

51) Berlin, Pahlen, 1907.

53) 11 1391.

55) 11 1193.

die Auffassung, daß § 4 auch mit Bezug auf solche Militärpersonen Flag greife, gegen die, bevor sie unter Militärgerichtsbarkeit getreten, ein Eröffnungsbeschluß eines bürgerlichen Gerichts ergangen war.

45. Autenrieth wirft in der Deutschen Juristenzeitung⁵⁶⁾ die Frage auf, inwieweit materielles Landesstrafrecht innerhalb der militärischen Strafjustiz anzuwenden sei. Er entscheidet sie dahin, daß jeder Gerichtsherr und jedes erkennende Gericht das am jeweiligen Tatort geltende Landesstrafrecht anzuwenden habe.

46. Rotermund untersucht und bejaht im „Recht“⁵⁷⁾ die Frage, ob der beauftragte Richter nach der MStGD. an der Hauptverhandlung als Richter teilnehmen könne.

46.

Gefängniswesen.

Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. jur. W. Leonhard, Woblan.

I. Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1905 (1. April 1905 bis 31. März 1906). Berlin 1907.

Die vorliegende Statistik ist, was wir zunächst bemerken möchten, gleichzeitig ein nützliches Nachschlagebuch. Das ihr angehängte alphabetische Verzeichnis umfaßt die mehr als 1000 Orte, an denen sich Gefängnisse der Justizverwaltung befinden. Bei der großen Mehrzahl der Ortsnamen steht nur je eine Seitenzahl. Es handelt sich dabei um die Gefängnisse mit einer Belegfähigkeit von weniger als 50 Köpfen. Sie erscheinen in dem Tabellenwerke nur einmal und zwar in seinem ersten Abschnitte (S. 21—77), der sämtliche Anstalten nach Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirken geordnet aufführt und für eine jede die Belegfähigkeit (im ganzen, nach Geschlechtern, nach Einzelhaft und Gemeinschaftshaft) und die tatsächliche (maximale, minimale und durchschnittliche) Belegung im Berichtsjahre angibt. Eine letzte Spalte hebt ebenso wie die Häufung von Seitenzahlen im alphabetischen Register diejenigen Gefängnisse hervor, die im zweiten und letzten Teile des Tabellenwerkes (Allgemeine Verwaltungsübersicht S. 79—202) eine ausführlichere Behandlung erfahren. Es sind dies 74 mit einer Belegfähigkeit von 50 bis 99 und 89 mit einer solchen von mindestens 100, unter letzteren die 14 „besonderen Gefängnisse“ mit erheblicher Belegung und hauptamtlicher Leitung, von denen 4 in und bei Berlin,

⁵⁶⁾ 12 1369.

⁵⁷⁾ 11 958.

2 (davon eines am 1. 4. 06 aus dieser Gruppe ausgeschieden) in und bei Frankfurt a. M. und je eines in Weuthen, Hannover, Bochum, Glückstadt, Neumünster, Danzig, Wronke und Gollnow sich befinden. Abschnitt II unterscheidet diese 3 Gruppen (50—99, über 100 und besondere Gefängnisse) durchgehends, ordnet die Glieder jeder Gruppe nach der Ziffer der Belegungsfähigkeit und gibt für alle diese Anstalten wie auch summarisch für die Gruppen eine eingehendere Darstellung der Belegung (Untersuchungs- und Strafgefangene; erwachsene und jugendliche Strafgefangene; Gefängnis, einfache, geschärfte Haft, Zivilhaft, Polizeigewahrsam), ferner eine Übersicht über die Bewegung des Gefangenenbestandes sowie Angaben über Beamtenspersonal, über Verpflegung, über Umfang, Ertrag und Art der Beschäftigung, über Seelsorge, Schulunterricht (der in 27 Anstalten stattfindet), Bibliothek, über Krankheit und Sterblichkeit, über vorläufige Entlassung und Fürsorge. Wir nennen, mit letzterem Kapitel beginnend, einige Schlusssummen: für 9288 Haftentlassene wurden Arbeitsbelohnungen an Fürsorgevereine oder Polizeibehörden gesandt, sonstige Fürsorge erbatene 9128 und erhielten 8029, während 498 sic verschmähten. Die Wohlthat des § 23 ZStGB. wurde in 139 Fällen gewährt, in 40 Fällen verweigert; die 183 Todesfälle, von denen 44 auf Tuberkulose, 45 auf Selbstmord entfielen, bilden 0,06 pCt. der Gesamtzahl, 0,73 pCt. der Durchschnittsbelegung. 637 Geisteskrankheiten wurden vermerkt und von den 64 844 überhaupt erkrankten wurden 993 in einer besonderen Krankenanstalt behandelt, 552 aus der Haft entlassen. Blatt 6 (Arbeitsbetrieb) gibt Stichproben für den 1. Juni und den 1. Dezember; im übrigen können wir auf die kürzlich erschienene und hier angezeigte Reichsstatistik über die Gefängnisarbeit verweisen. Dagegen sei aus Blatt 5 erwähnt, daß das finanzielle Gesamtergebnis der Gefängnisarbeit 3,1 Millionen (Außenarbeit $\frac{3}{4}$ Million) betrug, daß, wenn man hiervon die Aufsichts- und Verpflegungskosten und die Versicherungsbeiträge abzieht, 118 Mk. auf jeden Gefangenen, 147 Mk. auf jeden gegen Lohn beschäftigten Gefangenen entfallen und daß 700 000 Mk. an Arbeitsbelohnungen bewilligt wurden. Am Anfang des Berichtsjahres waren in den 163 Anstalten 25 612, an seinem Schlusse 25 855 Gefangene vorhanden, die kleine Differenz beruht gleichwohl auf einem Zugange von 264 369 und einem Abgange von 264 126 Personen, Durchschnittsbelegung war 24 790, für Untersuchungshäftlinge 5550, für jugendliche Sträflinge 736. Die enorme Fluktuation ist natürlich bei den kleinen Gefängnissen relativ noch viel größer, der Gesamtzugang betrug, wie der textliche Teil des Werkes (S. 5—20) uns lehrt, an 400 000 Köpfe, er ist übrigens geringer als in einem der Vorjahre seit 1890. Konstant zurückgegangen ist insbesondere die Zahl der jugendlichen, hauptsächlich infolge der Strafaussetzung. Aus den Textmitteilungen heben wir noch hervor, daß bei 8 „besonderen“ Gefängnissen Aufsichtskommissionen aus einem vom Minister ernannten

Vorsitzenden, einem oder zwei Richtern, einem Staatsanwalt, der Direktor, den Geistlichen und Ärzten des Gefängnisses gebildet worden sind.

2. Statistik der zum Ressort des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für das Rechnungsjahr 1906 (1. April 1905 bis 31. März 1906). Berlin 1907.

— Dieselbe für das Rechnungsjahr 1906 (1. April 1905 bis 31. März 1907). Hierzu als besondere Beilage: Verwendung der Gefangenen zur Kultivierung von Moor- und Heidefeldern. Berlin 1908.

Vergleicht man dieses und das vorstehend besprochene Werk unter dem Gesichtspunkte einer künftigen Beseitigung des Dualismus in der preussischen Gefängnisverwaltung, so findet man, daß die preussische Gefängnisstatistik der Zukunft von Nr. 1 die orientierende Übersichtlichkeit, von Nr. 2 die Reichhaltigkeit des Inhalts übernehmen müßte. In der gegenwärtigen Sachlage, die jede der beiden Arbeiten zu einem *opus imperfectum* macht, ist eine Verschiedenheit der Bearbeitung im Hinblick auf die Verschiedenheit des Objekts kaum vermeidlich. Dort eine Anzahl von teils großen, teils mittleren, überwiegend kleinen Anstaltseinheiten, hier, abgesehen von den kleinen Gefängnissen in der Rheinprovinz, eine beschränkte Anzahl von Anstalten, die nach Geogr. Einrichtung und Erfordernissen immerhin kommensurabel sind. Die größte von ihnen hat 895, die kleinste 135, 27 von den 53 Anstalten haben zwischen 500 und 700 Plätze. Sodann ist die Justizverwaltung in ihrer verhältnismäßig noch jungen Gefängnisstatistik nur an die sichten praktischer Gestaltung gebunden, während die beiden vorliegenden Bände der im Ministerium des Innern bearbeiteten Statistik weitere Glieder einer stattlichen Kette von Jahrgängen bilden und in der Vergleichbarkeit mit diesen Vorgängern einen wesentlichen Fortschritt, aber auch das natürliche Prinzip ihrer Anordnung haben. Aus diesem Kontinuitätsinteresse erklären wir uns auch die leicht verwirrende, einfache Numerierung der Tabellen nach Nummer, Blatt und Seite; hiergegen könnte wohl das Inhaltsverzeichnis, das die Einzelnummern weisend läßt, durch Angabe der Seitenzahlen an Stelle der Blattzahlen in der Benutzung der gegen je 300 Seiten starken Bände erleichtern. Erst doch auch sonst kleine Abweichungen in der äußeren Anordnung der Jahrgänge zu vermerken; insbesondere bietet der Jahrgang 1906 die Beilagen mit interessanten Karten, Grundrissen und Bildern; ferner sind die Anlagen (Einlieferungsbestimmungen, Nachweisung der Kürzungen, Grundzüge des Bundesrats von 1897, Mitteilungen aus den Jahresberichten der Vorsteher, Geistlichen und Ärzte) im Bande 1907 anders untergebracht als in den vorhergehenden.

Um noch bei dem obigen Vergleiche zu bleiben, so ist immer unverkennbar, daß diese Statistik in wesentlichen Zügen derjenigen

Justizverwaltung zum Vorbilde gedient hat. Das Plus der ersteten besteht unter anderem in einer ausgiebigen Statistik über Einzelhaft, deren Gliederung sich an die bezügliche bundesrätliche Vorschrift anschließt, in einer Darstellung der Disziplinarstrafen, in Angaben über die Briefe und die Besuche, über Begnadigungen, über die allgemeine Repartition der Verwaltungskosten, über Feld-, Garten- und Viehwirtschaft und den Wert der Bestände an Arbeitsmaterial und -erzeugnissen. Weit ausführlicher ist auch die Krankenstatistik, der noch eine besondere Nachweisung betreffend die Unfallfürsorge angehängt ist. Den kurzen Mitteilungen über die rheinischen kleinen Gefängnisse folgt sodann die Statistik des Korrigendenwesens, die um so verdienstlicher ist, als sie die dezentralisierte Verwaltung provinzieller Einrichtungen umfaßt und als es sonst an einer einheitlichen Darstellung dieses Anhängsels der Strafrechtspflege und an seiner Kenntnis weithin gebricht. So erfahren wir, daß in den 24 recht ungleichartigen Anstalten am 1. April 1907: 8048 Korrigenden, darunter 848 weibliche vorhanden waren, daß über 17 235 mit über 3 Millionen Hafttagen im Berichtsjahre 1906 hindurchpassierten. Eine eingehende Personalstatistik gruppiert diese Korrigenden anstaltsweise nach Beruf und Vorbestraftheit, Einlieferungsgrund, Haftdauer, Heimat, Konfession, Herkunft, Sprache, Vermögen, Gesundheit usw.

Eine ebensolche Personalstatistik wird für alle männlichen und weiblichen Zuchthausgefangenen gegeben. Da dem Justizministerium Zuchthäuser nicht unterstehen, so haben diese und überhaupt sämtliche auf die Zuchthäuser bezüglichen Seiten des vorliegenden Werkes den Wert der Vollständigkeit. Zumeist erscheinen sie unter der Rubrik „Strafanstalten“. Da dieser Euphemismus sich schon wegen der anderweitigen Terminologie anderer Staaten im allgemeinen Sprachgebrauche nicht durchsetzt, so würde es in mancher Hinsicht zur Klärung beitragen, wenn das Zuchthaus bei seinem rechten Namen, der der gesetzlichen Strafbezeichnung entspricht, genannt würde. Wir erwähnen, daß in den 32 Zuchthäusern am 1. 4. 05: 12 756 Männer und 1342 Weiber und am 31. 3. 07: 11 388 Männer und 1114 Weiber vorhanden waren, daß also in zwei Jahren die Zuchthausbevölkerung um ca. 8 pCt. abgenommen hat. Bei der Länge der Zuchthausstrafen ist die Fluktuation so gering, daß die Ziffern des Zu- und Abganges hinter denen des Bestandes zurückbleiben. Über 4000 Einzelzellen für Tag und Nacht sind vorhanden. Vorläufige Entlassungen aus dem Zuchthause wurden 1905: 90, 1906: 85 genehmigt, Fürsorge haben ca. 1500 bzw. ca. 2000 Strafenklassene erhalten.

Wie hier eine erhebliche Steigerung vom vorletzten zum letzten Jahre vorliegt, so bei den Disziplinarstrafen eine ganz außerordentliche Abnahme. 1905 weist 11 382, 1906: 7933 Straffälle auf, die sich dort auf 5750, hier auf 4539 Personen verteilen. Zu dieser an sich erfreulichen Abnahme bemerken wir, daß es mit den Hausstrafen einiger-

maßen ähnlich sich verhält wie mit dem Schreibwerk. Auf beiden Gebieten gibt es eine gedankenlose und unfruchtbare Inpertia, bei beiden aber auch einen Abolitionismus, der deshalb nicht minder gewöhnlich ist, weil seine Schädlichkeiten erst allmählich hervortreten. Setzt man übrigens von dem humansten Standpunkte aus, so muß, wer für die Widerstände des Lebens erzoget werden soll, im Strafhaus neben individueller Rücksicht kräftige Zurückweisung seiner Sonderbarkeiten erfahren; treibt draußen der Hunger zur Arbeit, so darf die Faulheit des Gefangenen nicht immer durchgehen. Die Verpflegungskosten haben sich von 35,5 Pfg. pro Kopf und Tag auf 37,9 Pfg. erhoben, was bei der allgemeinen Preissteigerung nicht erheblich erscheint. Der Wert der Arbeit belief sich für 1906 auf 3,7 Millionen, was 34 Pfg. für Kopf und Tag ausmacht. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die überwiegend für den Fiskus arbeitenden Strafanstalten diesen minimale Preise berechnen. 223 000 Mk. wurden (1906) an Arbeitsbelohnungen verausgabt, 747 Gefangenen fiel bei der Entlassung eine Arbeitsbelohnung von je über 50 Mk. zu. Von den 1906 eingegangenen 3923 Gefangenen waren 2732 geständig, 1191 ungeständig. Die mancherlei Fälle teilweise Geständnisses kommen nicht zur Erörterung. Wir übergehen die Krankenstatistik, verfehlen jedoch nicht, unter den Resümees der Berichte der Vorsteher, Geistlichen und Ärzte, die sich im textlichen Teile des Werkes befinden, den kurzen aber höchst lehrreichen ärztlichen Bericht (1905 und 1906) hervorzuheben.

3. Blätter für Gefängniskunde, redigiert von Dr. jur. von Engelberg. 1907, 41. Band. Sonderheft: Generalregiment zu Band 1—40, Zusammenstellung der auf den Versammlungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten gefaßten Beschlüsse.

Heft 1 enthält u. a. eine Antrittsvorlesung über die Arbeit als Element der Freiheitsstrafe von van der Ma, ehemals Leiter des holländischen Gefängniswesens, jetzt Prof. in Groningen, ferner eine eingehende Darstellung der Tuberkulose in den bayerischen Strafanstalten 1863—1902 von Dr. Droßbach, Etwas über den Strafvollzug auf Sachalin von Inspektor Glauning nach H. Hawes' „Am äußersten Osten“, außerdem von Dr. v. Engelberg eine orientierende Mitteilung über den Strafausschub auf Wohlverhalten in Baden und ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts Hamburg, das den (privatrechtlichen) Anspruch des Gefangenen auf Herausgabe von Sendungen und auf den Arbeitslohn verneint.

Heft 2 bringt zur Erziehungsfrage einen Vortrag des Admiralsitätsrats Dr. Felisch über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend, einen solchen des Strafanstaltsdirektors Hülsberg über „Fürsorgeerziehung oder Gefängnis“ und einen Aufsatz des Pastors Dr. Seiffarth über die Unterbringung Jugendlicher im seemannischen Beruf. Auch die Ausführungen des Gefängnisgeistlichen Göbe über Schutzfürsorge für weibliche entlassene

Gefangene beziehen sich zum großen Teil auf die Jugend. Franz Xaver Mayer, katholischer Geistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg, hat über die Zellenbesuche des Hausgeistlichen seine Erfahrungen niedergelegt, wobei nach der geistigen Verfassung und Haltung der Häftlinge (Auffertige, Trostlose, Lernbegierige, Luerulanten, Heuchler usw.) unterschieden wird. An der Hand amtlichen Materials berichtet Strafanstaltssekretär Stammer über Belohnungen und Strafen in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

4. Die Ob Sorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern. Von Hans Brosius, Königlicher Strafanstaltspfarrer. München 1908.

Der erste Teil (bis S. 75) gibt im wesentlichen Auszüge aus staatlichen und kirchlichen Verordnungen, wobei wir hinter dem dürren Kanzleideutsch namentlich der älteren Dokumente manchen der Bewahrung und Vergegenwärtigung wertigen Gedanken finden. Teil II (75—157) bringt in Tabellen und Text ein minutidöses Bild der vereinsmäßigen „Obsorge“ in Bayern nebst Nachrichten über die außerbayrischen Verbände und Vereine, über die Arbeiterkolonien u. dgl. Der dritte, beurteilende Teil (157—193) gibt hauptsächlich eine Anleitung zum Ausbau der Vereine, zur Entfaltung und zur Konzentration der Kräfte. Wie weit der Verf., dessen Arbeit übrigens auf streng interkonfessionellem Standpunkt steht, dabei ausschaut, beweist seine Frage: „könnte nicht hinsichtlich der Beeinflussung der Arbeiterkreise zugunsten der Gefallenen die sozialdemokratische Presse etwas Gutes wirken?“ Weniger weitherzig klingt, „daß hinsichtlich der Würdigkeit der Gesuchsteller strenge Prüfung und Sichtung obwalten muß“, aus welcher Ansicht sich dem Verf. des weiteren ergibt, daß eine an Stelle der Polizeiaufsicht tretende Schutzaufsicht seltener anzustreben sei, weil die betreffenden Elemente in der Regel für Gefangenenobsorge nicht in Betracht kommen. Wir halten diese Selbstbeschränkung für beachtenswert und bedauern, daß die Stellungnahme zu einigen anderen Problemen der Gefangenenfürsorge nicht in dem Plane dieser Schrift gelegen hat.

5. Der Beruf des Oberbeamten in den Strafanstalten und Gefängnissen von C. Kliegens Schmidt, Strafanstaltsdirektor in Bremen-Oslebshausen. Marburg (Hessen) 1907.

Vor 5 Jahren ist Kliegens Schmidts „Beruf des Aufsehers“ erschienen, und trotz der Bedenken, die wir gegen den Aufseher als Erzieher hegen, sehen wir dieses Büchlein gern in den Händen der Aufsichtsbeamten, die es auch ihrerseits zu schätzen wissen. Eine weit höhere Bedeutung kommt dem vorliegenden, in guter Ausstattung 300 Seiten umfassenden Buche zu. Es ist zunächst das Bekenntnis eines Mannes zu seinem Amt, und zwar ein begeistertes Bekenntnis zu einem dornigen Amt. Gegen Ende seines Schlußkapitels bemerkt Kliegens Schmidt, daß für die Gefängnisbeamten ein reger geselliger Verkehr kaum taue. Dieser leise asketische Zug durchweht alle Kapitel und

trägt dazu bei, dem Buche, das nicht Ansichten sondern Gefinnungen vertritt, eine eigentümliche Überzeugungskraft zu geben.

Reichhaltige Mitteilungen, zum Teil eigene Forschungsergebnisse des Verfassers, bringt der erste, geschichtliche Abschnitt (61 S.); leider ermangelt sie des kulturgeschichtlichen Vergleichsmaterials, ohne das man nicht erkennt, wieviel von den geschilderten Mißständen der Vernachlässigung des Gefängniswesens in jenen Zeiten und wieviel der allgemeinen Rauheit der Sitten zuzurechnen ist. So wird der Schein, als hätten wir es so herrlich weit gebracht, nicht ganz vermieden.

Daß Kliegensmidt das nicht meint, zeigt übrigens sein ganzes Buch. Er würde dann nicht so sehr für seine Sache werben, nicht mit solcher Entschiedenheit das Persönliche dem Institutionellen voranstellen. Von der Persönlichkeit der Beamten und von der Persönlichkeit der Gefangenen handelt das Buch. Die Überschriften seines 2., 3. und 4. Abschnittes (Einteilung der Verbrecher, Der Verbrecher und die Gesellschaft, Der Verbrecher als individuelle Erscheinung) zeigen den Weg, den es nimmt. Sodann sind „Der Oberbeamte als Helfer und Pfleger“, „Die Hülfe und Pflege“ die Titel der beiden längsten und wichtigsten Abschnitte. Der 7. Abschnitt behandelt „Wünsche zur besseren Wirkung und Fortsetzung des Helferdienstes“ (Ausbildung der Beamten, Strafvollzugsgesetz usw.), der achte und letzte hat die Überschrift „Der Verbrecher als Erzieher“.

Liess man das Buch wiederholt, so findet man einen seiner edelsten Vorzüge in der Zurückhaltung, mit der die Verfasserschaft des Verfassers sich geltend macht. Nicht wird hier mit großer Geberde eine esoterische Kenntnis des Verbrechens, eine virtuose Technik seiner Behandlung, eine Überlegenheit über das herkömmliche sittliche Urteil vorgetragen, hingegen zeugt der Verfasser ehrlich von seinen Beobachtungen und verbindet sie untereinander und mit seinem Idealismus zur Begründung dessen, was er verteidigt und fordert. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir ein gutes (und zwar ein wirklich gutes) Teil kantischen Geistes als für seine Grundanschauung bestimmend ansprechen. Aber es kommen auch andere und größere, z. B. Shakespeare, zu Worte. Auf Nietzsche ist der Verfasser schlecht zu sprechen, obwohl Nietzsche doch vielleicht nicht nur in malam partem von Bedeutung für uns ist. Übrigens ist Kliegensmidts leitendes Motiv nicht das defadente schlechte Gewissen der Gesellschaft gegen ihre Glieder sondern ein echt männliches Mitgefühl mit den Armisten der Armen. Daraus ergibt sich ihm das Ziel des Strafvollzugs und die sittliche und geistige Rüstung des Gefängnisbeamten.

Dieses durch Inhalt und Sprache für jeden Leser fesselnde Buch kann der Amtsgenosse des Verfassers nur mit Bewegung aus der Hand legen und nur mit Jögern den kritischen Hebel daran setzen. Wir finden seine Angriffsstelle im Begriff des Strafanstaltsoberbeamten. Wir haben Anstaltsgeistliche und -ärzte, und wir wünschen, daß sie voll

und ganz Geistliche und Ärzte seien. Wir haben Verwalter, Inspektoren, Mendanten usw., und daß diesen Beamten die korrekte Führung ihrer Register, Bestände und Klassen im Konfliktsfalle wichtiger sein muß als jede Einwirkung auf die Gefangenen, wird auch Zliegenschmidt nicht bestreiten. Bleiben hauptsächlich die Vorsteher, bei denen die Sache zweifelhaft sein kann. Dem Berichterstatter ist es nicht zweifelhaft, daß die Leitung des Anstaltsbetriebes die vielleicht nicht hohe, aber jedenfalls erschöpfende Berufsaufgabe des Anstaltsvorstehers ausmacht und daß ihm nur im Rahmen derselben eine Pflicht zufällt, die man als Dienst an den Gefangenen bezeichnen mag. Alle diese Beamten haben gemeinsame dienstliche Interessen und können gemeinsame Impulse wohl gebrauchen; wer aber zwischen der Berufstätigkeit etwa des Bureaugehilfen und der des Anstaltsgeistlichen eine wesentliche Gleichartigkeit statuieren würde, wäre auf unrichtigem Wege. Es ist uns aber nicht um den Ausdruck, nicht um Worte, zu tun. Man mag „Besserung“ und „Bekehrung“ aus dem Spiel lassen (die Ausrufe des Wächterscher Farbe kommen in unserm Buche nicht eben gut davon) und von „Zurückführung zu einem geordneten Leben“ als „brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft“ sprechen oder man mag auch diesen Polizeii- und Gefängnisdienstjargon meiden und mit Zliegenschmidt menschlich von Menschlichem reden, immer bleibt die seelsorgerische Orientierung des Strafvollzugsdienstes als eines Heil- und Pflegeamtes ebenso irreführend wie bestechend, sofern sie nicht nur ein erwünschtes Attribut unserer Tätigkeit, sondern ihr Wesen bezeichnen will. Auf die Möglichkeiten einer solchen Bestimmung unseres Berufs ist schon öfter hingewiesen, wir fragen darum nur: ist der Beamte an einer Anstalt mit Gemeinschaftshaft ein unnützer Zuchtknecht? Und umgekehrt: wird nicht der vielbeschäftigte Betriebsbeamte, wenn man es ihm als seine wesentliche Berufsaufgabe aufträgt, auf jeden Gefangenen im besonderen läuternd einzuwirken, friedlos durch die Zellen haften müssen und schließlich seine Jahre zubringen wie ein Geschwätz? Zliegenschmidt erzählt von einem Gefangenen der besten Art, der unzugänglich schien aber später bekannte, daß das Bestreben der Beamten, gerecht zu sein und jede Willkür zu vermeiden auf ihn einen entscheidenden Eindruck gemacht habe. Wir wünschen allen Gefängnisbeamten nicht so sehr eine bewußte „Heilpädagogik“ als den Sinn und Geist, der jenen Gefangenen angefaßt hat, und glauben, daß zur Erweckung dieses Geistes das vorliegende Buch viel Gutes zu wirken berufen ist.

47.

Ausländisches Recht.

Berichterstatter: Dr. Ernst Delaquis, Berlin.

I. Lehrbücher.

1. Cesare Civoll, *Manuale di diritto penale*. Seconda edizione riveduta. Milano, Società editrice libraria, 1907. (1173 Z.)

Das kleine Taschenbuch bildet den 5. Band der piccola biblioteca scientifica, die obiger Verlag herausgibt. In klarer Disposition wird vom Verf. auf 1166 Seiten das Kriminalrecht dargestellt. Den einzelnen Abschnitten ist jeweils eine Bibliographie vorausgeschickt. Stark ist darin die ältere deutsche Literatur berücksichtigt. Die neuere scheint dem Verf. unbekannt geblieben zu sein.

2. Mr. Dr. B. Gewin, *Beginselen van Strafrecht*. Boelhandel en Drukkerij voorheen E. J. Brill. Leiden 1907. (XXVI u. 328 Z.)

Da Berichterstatter der holländischen Sprache nicht mächtig, muß er sich mit dieser kurzen Anzeige begnügen.

II. Akademische Schriften.

3. Mr. J. H. Carpentier Alting, *Indisch Strafrecht*. Leiden, S. C. van Doesburgh, 1907. (42 Z.)

Rede des Verf. bei Antritt der Professur für Strafrecht und Strafprozeß von Niederländisch-Indien.

III. Abhandlungen.

4. Angelo Vaccaro, *Genesi e funzione delle leggi penali*. Terza edizione con aggiunte e note. Roma, Torino, Milano, Fratelli Bocca, editori, 1908. (232 Z.)

Das Werk ist eine textlich unveränderte, durch Anmerkungen vermehrte Neuauflage der zum erstenmal 1888 erschienenen Schrift. Erstrebt wird eine Fundierung des modernen Strafrechts unter spezieller Berücksichtigung der ursprünglichen Forderungen der positiven Schule. Die Lombroso-Ferri'sche Lehre wird in ihren soziologischen Grundlagen und in ihren Konsequenzen kritisch unter die Lupe genommen. — Das Buch kann deutschen Lesern in der jetzigen Reformzeit um so mehr bieten, als ein entsprechendes deutsches Werk bisher fehlt, die Entwicklung in Deutschland aber vielfach der italienischen parallel läuft.

5. Carl Stoof, *Der Anfang des Versuches nach österreichischem Strafrecht*. Wien 1908, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitätsbuchhandlung (10 Z.)

kommt zu dem Ergebnis, „daß das französische und das österreichische Strafrecht den Versuch im Sinne der objektiven Theorie gefaßt haben.“ (Z. 9.)

6. Arturo Rocco, *Riabilitazione e condanna condizionale*. Estratto dalla Giustizia penale, Anno XIII, 1907. Prato, 1907. (23 Z.)

untersucht die Frage, ob nach italienischem Recht derjenige, der durch ein früher begangenes Delikt das Recht des bedingten Straflasses für eine später verwirkte Strafe verloren hat, dieser Vergünstigung wieder teilhaftig werden könne, falls er dem ersten Delikt gegenüber Rehabilitation erlangt hat. Es handelt sich im wesentlichen um Interpretation des Artikels 100 des italienischen StGB. Die Ausführungen des Verf. bieten viel Interessantes (vgl. 3. B. die Auffassung der Rehabilitation als Verwaltungsakt) und führen zur Bejahung der gestellten Frage.

7. Gustave Le Poittevin, *Le casier judiciaire. Etude critique sur le casier judiciaire en France et dans les pays étrangers. Ouvrage couronné par l'Institut: Académie des sciences morales et politiques.* Paris, Arthur Rousseau, éditeur, 1907. (XV u. 391 S.)

Verf. ist auf dem vorliegenden Gebiet Autorität. Seine früheren Schriften über das Strafregister finden in dem neuesten Werk gleichsam ihren Abschluß. Die historische Betrachtung führt er bis auf die ersten Versuche einer Rückfallrepression durch Fixierung der früheren Verurteilungen zurück. Eingehend werden die neuen französischen und ausländischen Bestimmungen über das Strafregister dargelegt und kritisiert. Ganz neu ist der Abschnitt: „Le casier judiciaire et le droit international“, auf den besonders verwiesen sei.

8. Alfredo Tosti, *La colpa penale. Studio sociologico giuridico.* Roma, Torino, Milano, Fratelli Bocca, 1908. (424 S.)

bleibt einem späteren Hefte zu eingehender Besprechung vorbehalten.

9. Carl Stoß gewidmet. Fünf strafrechtliche Abhandlungen. Verlag von Manz, Wien, Ende 1907. (143 S.)

Raumangel zwingt den Berichterstatter, sich mit Titelangaben zu begnügen. Die fünf jungen Wiener Juristen behandeln: Hirsch, Das Sonderstrafrecht der handelsrechtlichen Gesellschaften. Exner, Die Ehrenbeleidigung durch falsche Anzeige. Berken, Die ungültige Ehe im österreichischen Strafrecht. Reinhold, Die allgemeinen Gefährdungsdelikte gegen Leib und Leben im österreichischen Strafrecht. Horn, Die unbestimmte Verurteilung in der Geschichte der altösterreichischen Strafgesetzgebung.

IV. Sammelwerke.

10. Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Herausgegeben von Dr. jur. R. Reichesberg, Professor an der Universität Bern.

Die namhaftesten schweizerischen Rechtslehrer zählen zu den Mitarbeitern dieses Werkes, welches auch den Arminialisten mannigfach Interessantes bietet. Beispielsweise sei verwiesen auf die Artikel „Rechtseinheit“ von Professor Dr. A. Egger in Zürich und „Rechtspflege“ von Professor Dr. Emil Zürcher.

Kriminalpolitik und Strafrechtsreform.

Berichterstatter: Privatdozent Dr. Franz Dohow, Heidelberg, und Privatdozent Dr. R. Hermann Kriegsmann*), Kiel.

1. Ludwig Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Tertausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. 4. Aufl. Düsseldorf 1908, Verlag von L. Schwann.

Die neue Auflage dieses Kommentars zum Preussischen Gesetz vom 2. Juli 1900 bedarf keiner neuen Empfehlung. Durch den Abdruck sämtlicher deutschen Landesgesetze ist seine Brauchbarkeit erhöht und, da die einzelstaatlichen Gesetze sich vielfach an das preussische Gesetz anlehnen, ist er auch außerhalb Preussens verwendbar.

2. Gordan, Lehmann, Riese, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen und den Ausführungserlassen. Unter Benennung der Älten der Städtischen Waisen-Deputation zu Berlin. 1907. Carl Heymanns Verlag.

Die Benutzung wird erleichtert durch das ausführliche Sachregister, erschwert durch die Überfülle von Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen. So gehören zum § 9 z. B. fast dreißig Seiten Anmerkungen. Die Arbeit, die von den Herausgebern geleistet wurde, ist sehr dankenswert, mit großer Sorgfalt sind die Entscheidungen der Gerichte und die fast unüberschaubare und immer mehr anwachsende Literatur berücksichtigt und in den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen angeführt. Material und Nachweise werden in einer bisher auf diesem Gebiete nicht erreichten Vollständigkeit gegeben.

3. Landsberg, Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Einführung — Kritik — Vorschläge. Berlin und Leipzig 1908, Dr. Walther Rothschild.

Ein ausgezeichnetes Handbuch, für Vormundschaftsrichter geschrieben, mit richtigem Verständnis für die gefährdete Jugend und mit einer ungemein gewissenhaften Auffassung für das verantwortungsvolle Amt des Vormundschaftsrichters, durch das soviel Gutes geschaffen werden kann. Das Buch soll nach Angabe des Verfassers kein Kommentar sein, sondern eine Einführung für die Neulinge, eine Kritik für die Erfahrenen und eine Anregung zu Verbesserungen zugunsten aller berufsmäßigen und freiwilligen Mitarbeiter. Verf. sieht in der Zwangserziehung ein polizeiliches Erziehungsrecht des Staates, das da eingreift, wo die Familie ihn nicht unterstützt, sei es infolge Verschuldens oder infolge unverschuldeter widriger Umstände, indem sie das Beste zur Ausbildung der Jugend beiträgt: die Entwicklung des Körpers, die Hauptgrundlagen für die Entwicklung des Gemüts und Verstandeslebens. Den zahlreichen geistlichen Mitarbeitern

*) Dr. Kriegsmann berichtete über Nr. 30—35.

auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung namentlich seien die Ausführungen über Religion und Rechtschaffenheit empfohlen, da durch Annahme eines gleichen Standpunktes der Geschäftsgang vielfach bei den Verwaltungsbehörden erleichtert werden könnte. Nach Ansicht des Verfassers genügt Rechtschaffenheit für das bürgerliche Leben durchaus. Entartung und Verwahrlosung müssen wenigstens zu befürchten und eine normale Entwicklung ohne staatlichen Eingriff nach menschlichem Ermessen wenig wahrscheinlich geworden sein, um schon ein Eingreifen zu rechtfertigen. Die Fürsorgeerziehung im eigentlichen Sinne ist eine Maßnahme des öffentlichen Rechts, erfolgt zunächst ganz ausschließlich im öffentlichen Interesse, wenngleich man sie mit den persönlichen Interessen der Kinder möglichst in Einklang zu bringen sucht. Und das öffentliche Interesse ist hier: Verminderung der Kriminalität und der Verrohung jugendlicher Personen.

4. Köhne, Ist eine Abänderung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes erforderlich? D. Z. J. 13, 226.

A. verneint die Frage, ob es zur Abstellung der Mängel, die dem Gesetze anhaften, seiner Abänderung bedarf. „Ein gesetzgeberisches Eingreifen würde den leidigen Streit nach der Kostenveteilung von neuem entspannen, und gerade dieser Streit ist es, welcher idealen Fortschritten am meisten im Wege steht.“ Aufgabe der nächsten Reformbestrebungen müsse es sein, die Methoden, die zu günstigen Erfolgen geführt haben, zu verallgemeinern, um die Fürsorgeerziehung zu einem wirksamen Mittel des Jugendschutzes auszugestalten.

5. Samter, Zur Kostenfrage bei der Fürsorgeerziehung. Preuß. Verw.-Bl. 29. 449, beschäftigt sich mit den Entscheidungen des Kammergerichts vom 23. Februar 1907 und vom 23. November 1907 und ihrer Bedeutung für die Armenoerbände.

6. 7. Freudenthal, Zur Organisation der Jugendgerichte. D. Z. 13, 157, berichtet über die dankenswerte Einrichtung eines „Jugendgerichts“ in Frankfurt a. M., ebenso beachtenswert Rothschild, Über Einrichtung von Jugendgerichten, Aschaffenburgs Monatschrift 4, 623.

8. 9. In zwei beachtenswerten Abhandlungen weist Hofacker¹⁾ auf die Notwendigkeit der Aussonderung eines Verwaltungsstrafrechts hin und wünscht eine regere Beteiligung der Verwaltungsbeamten an den Vorarbeiten für die Strafrechtsreform. Zu diesem Zweck erscheint ihm eine Vereinigung der Verwaltungsbeamten wünschenswert, denn der Ausbau der Verwaltungsreformen, an denen auch die Kriminalisten interessiert seien, habe hauptsächlich durch die Verwaltungsbeamten zu erfolgen. Es fehle bei den Vorarbeiten in allererster Linie die notwendige Erfassung der Zusammenhänge des deutschen Strafrechts mit dem übrigen deutschen bürgerlichen und öffentlichen Recht und den auf letzteren Gebieten auftretenden Reformbewegungen. Die sog. Polizeidelikte könnten bei der Reform nicht ausgegliedert werden, auch wenn

¹⁾ Hofacker, Über Verwaltungsrecht, Verw.-Archiv. 15, 404; Über Strafrechtsreform und Verwaltungsreform, Württ. Zeitschr. f. Rechtspflege und Verwaltung. 1, 2.

sie einem andern Rechtsgebiet zugeschoben werden sollen. Es handle sich nicht um eine bloße äußerliche Ausscheidung etwa der heutigen Übertretungen aus dem Strafrecht, vielmehr um die Ausscheidung aller lediglich gegen Verwaltungszwecke verstößenden Handlungen und der auf sie gesetzten Strafen. Dem Verwaltungsrecht seien zu überweisen alle Übertretungen mit Ausnahme vielleicht der Übertretungen des § 361, Nr. 3—8 RStGB., viele Strafbestimmungen der strafrechtlichen Nebengesetze des Reiches, besonders der Steuergesetze, der gewerblichen Gesetze, der Arbeiterversicherungsgesetze, des Postgesetzes, der Seemannsordnung. Daraus würde sich für das künftige Strafrecht eine große Einschränkung und Konzentration des Stoffs, für die Strafgerichte eine Entlastung von Geschäften, für den Strafprozeß aber die Möglichkeit einer gleichheitlichen Behandlung des vorhandenen Stoffs ergeben, während bei der heutigen Zusammenwerfung von Verwaltungs- und Kriminalstrafen auf der einen Seite den Verwaltungsdelikten eine nur für schwere Verbrechen passende Behandlung zuteil wird, anderseits die eigentlichen Kriminalvergehen nicht der sorgfältigen Behandlung unterworfen werden können, die sie ihrer Natur nach erfordern.

10. Friedrichs, Das Recht der polizeilichen Vernehmungen. Arch. f. Strafr. 54, 394. Die Fragen, 1. welche Handlungen die Polizei verlangen kann und welche Zwangsmittel ihr zu Gebote stehen, 2. ob die Zeugen und Sachverständigen einen Anspruch auf Entschädigung haben, und 3. welche Rechtsmittel der Betroffene einlegen kann, werden nach Reichsrecht und preußischem Recht dahin beantwortet, daß zwar eine Pflicht der Privaten zum Erscheinen vor der Polizei bestehe und diese Pflicht mit Zwangsmitteln erzwungen werden kann, daß auch nur den Sachverständigen, aber nicht den Zeugen ein Anspruch auf Gebühren zustehe, daß aber gegen einen etwaigen Mißbrauch der Polizeigewalt das geordnete Beschwerdeverfahren des IV. Teils des Landesverwaltungsgesetzes und nicht bloß Aufsichtsbeschwerde an die Staatsanwaltschaft zulässig ist.

11. Lindenau, Zur Reform der Sittlichkeitsgesetzgebung. D. J. Ztg. 13, 279, knüpft seine Ausführungen an einen preußischen Ministerial-Erlass vom 11. Dezember 1907 an, der eine Reihe von Leitfäden für die Handhabung der Sittenpolizei aufstellt. Danach kommen die Behörden in die Lage, die gesundheitliche Überwachung der Prostituierten als vorwiegend ärztliche Einrichtung von den besonderen, zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu trennen.

12. Schmölder macht zur Reform der Sittenpolizei, D. J. Z. 13, 353, folgenden Vorschlag: Jeder Fortschritt auf diesem Gebiet muß beginnen mit einer Umgestaltung der §§ 361⁶ und 180 StGB. Zu fordern ist eine, der Verabschiedung des neuen StGB. voraneilende Novelle. § 361⁶ ist folgende Fassung zu geben: Verstraft wird eine Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt und dabei die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Anstand oder die allgemeine Gesundheit gefährdet;

§ 180 erhält folgenden Zusatz: Das Vermieten einer Wohnung an eine Prostituierte ist nur dann strafbar, wenn mit ihm eine Ausbeutung verbunden ist, oder wenn die Prostituierte in erkennbarer Weise die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Anstand oder die allgemeine Gesundheit gefährdet.

13. Arnold Wadler, Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. München 1908, Hans Sachs Verlag.

Es ist erfreulich, daß sich ein Bearbeiter der wenig bekannten amtlichen Kriminalstatistik der Balkanländer gefunden hat, und ich gehe nicht so weit, wie die „Laien der Statistik“, von denen der Verfasser glaubt, daß sie so rasch die Möglichkeit einer statistischen Untersuchung des Verbrechertums solcher Länder in Zweifel ziehen. Wer sich nicht vor zusammengestellten Zahlen fürchtet — das Tabellenwerk des Anhangs enthält 107 Tabellen und 12 Diagramme —, der kann hier auf seine Rechnung kommen. Sehr erfreulich ist es, daß der Verfasser selbst mit einer gewissen skeptischen Vorsicht an das Material herangegangen ist und nicht zuweit gehende Schlüsse gezogen hat. Man hat so eine dunkle Vorstellung, als ob man Ziffern, die aus Serbien kommen, auch ohne daß man sie nachprüfen kann, mit Vorsicht aufnehmen muß, und man begrüßt es mit Freude, wenn man hört, daß die Türkei überhaupt keine statistischen Daten publiziert. Nur ein Beispiel für Serbien. In den Jahren 1889 bis 1904 schwankte die Zahl der Brandstiftungen zwischen 126 und 708, die Zahl der deshalb Verurteilten zwischen 5 und 46! Man kann sich darnach leicht ein Bild von der Tüchtigkeit der Kriminalpolizei und auch von dem Wert der übrigen statistischen Angaben dieses Königreichs machen.

Verf. behandelt in zwei Abschnitten die objektiven und die subjektiven Momente der Kriminalität in Serbien, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Bulgarien und Rumänien und beleuchtet, soweit das auf Grund amtlicher Ziffern möglich ist, manche beachtenswerte Momente der Kriminalität dieser Länder.

Lord Palmerston soll einmal gesagt haben: „Dreierlei Lügen gibt es: die harmloseste ist die Rotlüge, schlimmer ist die zielbewusste Lüge, und dann gibt es noch die Statistik.“

14. Hoegel, Die Grenzen der Kriminalstatistik. Statistische Monatschrift 1907.

Die Schlussbemerkung ist zutreffend: Der Statistik dürfen keine unmöglichen Aufgaben gestellt werden, und es ist besser, sie verweigert auf bestimmte Fragen die Antwort, als daß sie zweifelhafte oder unzweifelhaft falsche Ergebnisse liefert. Das gilt nicht nur von der amtlichen Statistik. Was Hoegel über den Mißbrauch, der mit amtlichen Ziffern durch private Untersuchungen getrieben wird, sagt, ist nicht neu, aber vielfach zutreffend und beachtenswert. Herz und Wassermann werden ihm die Antwort auf seine Kritik an ihren Schriften wohl nicht schuldig bleiben. Mit Recht weist er darauf hin, daß man nicht ver-

allgemeinern soll, wenn man für ein bestimmtes Gebiet gewisse Ergebnisse gefunden hat. Die Untersuchung der Kriminalität kleiner Landesteile kann doch ihren Wert in sich tragen, auch wenn sie sich nicht zur Gesamtkriminalität eines Landes in Beziehung bringen läßt.

15. Heinrich Dieß, Die Militärstrafrechtspflege im Lichte der Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine. Mit 54 Tabellen, 3 Kartenstizzen und 12 Skizzen. Eldenburg 1908. Druck und Verlag von Gerhard Stalling.

Das Buch soll, wie der Verf. im Vorwort sagt, angenehme Eindrücke hinterlassen. Die Erfüllbarkeit seines Wunsches gründet er „auf die sachliche Feststellung, daß die derzeitige Kriminalität des deutschen Heeres keinerlei ungünstige Symptome aufweist, das Gesamtbild vielmehr ein erfreuliches genannt werden muß“.

Die Ausführungen des Verf. können hier, da das vorliegende Buch ein erweiterter Abdruck seiner Abhandlung in J. 27, . . . ist, als bekannt vorausgesetzt werden. Die Zusammenstellungen erstrecken sich auf die Jahre 1901—1906, für kriminalstatistische Untersuchungen eine recht geringe Spanne Zeit, die zu weitgehenden Schlüssen nicht berechtigt. Der Verf. stellt eine Neubearbeitung in Aussicht, wenn er einen Zeitraum von zehn Jahren berücksichtigen kann. Vergleiche mit den Ziffern der Reichskriminalstatistik verlieren schon deshalb an Wert, weil, wie der Verf. auch zutreffend hervorhebt, eine ganze Reihe militärischer, dabei zahlenmäßig häufigster Verbrechen, z. B. Achtungsverletzung, Beleidigung eines Vorgesetzten, Ungehorsam, vorschriftswidrige Behandlung Untergebener, Geldborgen von Untergebenen, Beschädigung von Dienstgegenständen usw. in leichteren Fällen auf dem Disziplinarwege geahndet wird. Der Verf. schätzt diese Vergehen, die nicht zur Entscheidung der Gerichte kommen, auf viele Tausende. Über sie kann also die Statistik keine Auskunft geben.

Wenn nun der Verf. noch zugeben muß, daß der Personenkreis derer, die militärgerichtlich verfolgbare Handlungen begehen können, überhaupt nicht festzustellen ist, daß also den Relativzahlen noch geringere Bedeutung beizumessen ist, wie den absoluten Ziffern, was berechtigt ihn dann noch zu dem im Vorwort gefällten günstigen Urteil? Gewiß, es liegt nahe, die Zahl der jährlich verurteilten Personen mit der jeweiligen Etatsstärke von Heer und Marine in Beziehung zu setzen, aber derartige Berechnungen haben doch zu geringen Wert, selbst wenn man annimmt, daß diese Personen am stärksten die Kriminalitätsziffern beeinflussen.

Es ist richtig vom Verf. hervorgehoben, daß es sich bei den bestraften Militärpersonen um eine aus natürlichen Gründen besonders gefährdete Altersstufe des männlichen Geschlechts handelt, die hier der Zivilgerichtsbarkeit entzogen ist, was bei kriminalstatistischen Untersuchungen nicht genügend berücksichtigt zu werden pflegt. Auch ist zu beachten, daß eine ganze Anzahl von Straftaten, die vor Eintritt in den Militärdienst begangen waren, erst nach dem Eintritt zur Aburteilung gelangen. Die höhere Kriminalität der Marine wird zum Teil auf die

erhebliche Personalvermehrung zurückgeführt. Kann man aber auch dort schon von einer energischen Abwärtsbewegung der Kriminalitätsziffern seit 1905 sprechen, wenn man nur noch die Ziffern für 1906 zur Hand hat?

Die vom Verf. angestellten Einzelberechnungen sind sorgfältig durchgeführt, so daß das Buch als ein wertvoller Beitrag zur Beurteilung der Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine anzusehen ist. Für seine m. E. oft zu weit gehenden Schlüsse aus zu kleinen Zahlen wird er kaum allseitige Zustimmung finden.

16. v. Liszt, Das Problem der Kriminalität der Juden. Gießen 1907, Alfred Töpelmann. S.-N. aus der Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen zum Universitätsjubiläum.

Die Ergebnisse, zu denen v. Liszt an der Hand der Reichskriminalstatistik kommt, sind folgende: 1. Die allgemeine Kriminalität der Juden ist wesentlich günstiger als die der Christen (wobei zu beachten ist, daß die getauften Juden natürlich den Christen zugerechnet werden). 2. Die jüdische Kriminalität ist von 1882—1901 sehr starken Schwankungen ausgesetzt gewesen; sie war besonders ungünstig in den Jahren der wirtschaftlichen Depression, also von 1889—1895. 3. Die Kriminalität der Juden ist außerordentlich ungünstig bei gewissen Delikten (bei strafbarem Eigennuß, Wucher, Vergehen gegen das geistige Eigentum, betrügerischem Bankrott, Zweikampf, verbotener Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen, Verletzung der Sonntagsruhe, Delikten gegen das Viehseuchengesetz usw.), außerordentlich günstig bei anderen (gefährlicher Körperverletzung, schwerem Diebstahl, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Raub und räuberischer Erpressung, Brandstiftung, Amtsvergehen, schwerer Körperverletzung usw.). Wegen gewisser Delikte wurde in einem Jahrzehnt kein Jude verurteilt, so wegen Hoch- und Landesverrat, Unzucht unter Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses, Mord, Kindes tötung, Aussetzung, Schlägerei, Vergiftung u. a.

Die Religion als solche wird für die Beurteilung der juristischen Kriminalität nicht herangezogen, ebenso wird der Gedanke, die jüdische Kriminalität als Massenkriminalität aufzufassen, abgelehnt. Als ausschlaggebend wird die gesellschaftliche Lage der Rasse angesehen. In bezug auf Bildung und Wohlstand steht die jüdische Bevölkerung insbesondere der katholischen gegenüber günstig da. Man nimmt an, daß sich die spezifische jüdische Kriminalität mit der spezifischen Kriminalität der Selbständigen in Handel und Verkehr deckt. Die Vermutung, daß die jüdische Kriminalität im wesentlichen Berufs-kriminalität ist, scheint also in den Zahlenreihen der Kriminalstatistik ihre Bestätigung zu finden.

Dies wird zunächst noch die herrschende Meinung bleiben, und daran ändern auch Wassermanns Untersuchungen auf Grund seiner mathematischen Methode nichts. Die spezifische Kriminalität der Juden beträgt: z. B. bei Wucher 1882/89: 2,8; 1895: 3,71; 1899/1902: 1,85. Berechtigt eine solche Übersicht wirklich zu irgend welchen

Schlüssen? Geben diese kleinen Ziffern nur ein annähernd zutreffendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen? Zunächst ist die von Waffermann vorgenommene willkürliche Abgrenzung der Perioden zu beanstanden, es ist nicht praktisch und auch nicht üblich einmal acht, das andere Mal vier Jahre zusammenzufassen. Wenn nun v. Liszt sagt, daß die Ziffern für die beiden Perioden im großen und ganzen mit den für 1895 gewonnenen übereinstimmen, so halte ich das nur dann für zutreffend, wenn man detartigen kleinen Ziffern überhaupt keinen erheblichen Wert beimißt. Tut man das aber, dann muß man die Abweichung 1895 für beachtenswert halten. Aber abgesehen davon wissen wir doch alle, daß es nur hin und wieder einmal gelingt, einen Wucherer so zu fassen, daß er gerichtlich belangt werden kann, und wenn einmal eine Bestrafung erfolgt, so trifft sie oft nicht einmal denjenigen, den man gern gefaßt haben möchte. Das kann man den Zahlen natürlich nicht ansehen, nur die Untersuchung der einzelnen Fälle würde Klarheit schaffen; durch ihre mathematische Verrechnung wird gar nichts gewonnen.

17. Gottlieb Schnapper-Arndt, Sozialstatistik. (Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik.) Ein Lesebuch für Gebildete, insbesondere für Studierende herausgegeben von L. Zeitlin, Leipzig 1908. Verlag von Dr. Werner Klinckschield.

Das Buch wird seinen Zweck erreichen, es ist von einem Statistiker geschrieben, der es verstanden hat, Statistik mit Geschick ohne die gefürchtete Trockenheit vorzutragen. Wer statistische Studien zu treiben hat, wird manche Anregung empfangen; den Kriminalstatistikern ist besonders der dritte Teil zu empfehlen, der von der Moralstatistik handelt, als der zahlenmäßigen Darstellung von Erscheinungen, aus denen sich auf den intellektuellen und sittlichen Status menschlicher Gemeinwesen Schlüsse ziehen lassen. Das Werk Alexander v. Dettlingens wird vielfach als das Hauptwerk der Moralstatistik angesehen, und ich glaube das vorliegende Werk charakterisieren zu können, wenn ich mitteile, wie sein Verf. über Dettlingen urteilt. Er gesteht zu, daß sein Buch eine sehr fleißige Sammlung außerordentlich mühsam zusammenzubringenden Stoffes ist. Dann sagt er aber: „Durch die endlosen Sittenpredigten geht ein Zug großer Unfruchtbarkeit, und trotz der fortwährenden Wiederkehr der Worte „Ethik“ und „ethisch“ hat ethisches Handeln sicherlich durch viele andere, die sich selbst für Materialisten hielten, aber darum doch Idealisten waren, mehr Förderung erhalten als durch ihn. Seine Sache war es nicht, sich die sozialen Dinge im Original anzuschauen, und er kennt das menschliche Herz nur aus Büchern, die es selbst nicht kannten. Und so ist er unfähig gewesen, sich in die Meinungen anderer hineinzudenken, und er traktiert Leute, die anderes wie er für sittlich gehalten haben, häufig genug mit den derb scheltenden Worten, für welche die Kanzel oft einen Freibrief zu besitzen glaubt, den aber die grübelnde Wissenschaft dem Ratheder nicht ausstellt. Sein Gesichtskreis ist indes nicht nur dogmatisch, sondern auch räumlich und zeitlich beschränkt; Anthropologie, Ethnographie,

Religionsgeschichte existieren nicht für ihn und — nebenbei bemerkt — er beherrscht noch nicht einmal die Grundlagen der theoretischen Bevölkerungswissenschaft.“

Besonders hervorgehoben seien die Vorlesungen über Prostitution, Alkoholismus, Selbsttötung und Kriminalstatistik.

18. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalstatistik. 5. Auflage. 2 Teile. München 1908, J. Schweitzer Verlag.

Daß dieses Werk innerhalb 15 Jahren fünf Auflagen erleben konnte, ist gleich ehrenvoll für den Verf. und für den Verlag. Einer neuen Empfehlung bedarf es nicht, es wird nach wie vor das Handbuch des Untersuchungsrichters sein, auch des ausländischen, denn es ist in fast alle Kultursprachen übersetzt. Es ist gewaltig ausgewachsen, die neuesten Erfahrungen und die Literatur sind sorgfältig berücksichtigt, und es steht zu hoffen, daß es noch manche Neuauflage erleben wird.

19. Hugo Herz, Verbrechen und Verbrechertum in Österreich. Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. Tübingen 1908, H. Laupp'sche Buchhandlung.

In Buchform eine Zusammenfassung früher in verschiedenen Zeitschriften erschienener Abhandlungen. Untersucht sind: Gemeinwirtschaftliche und individuell wirtschaftliche Ursachen der Verbrechen, die Kriminalität der Zigeuner und Juden, das verbrecherische Handeln, wirtschaftlich schädigende Wirkungen und wirtschaftliche Erfolge verbrecherischen Handelns.

20. Siegfried Weinberg, Soziales Strafrecht. Nr. 138/9 von „Kultur und Fortschritt.“ Gaußsch bei Leipzig 1908, Felix Dietrich.

Verf. gibt eine kurze Übersicht aus der Kriminalstatistik, beschäftigt sich mit den individuellen und sozialen Ursachen des Verbrechens und stellt kriminalistische Forderungen auf, die ihn zu dem Schlusse führen, daß eine wirksame Besserung unserer sozialen Verhältnisse in Verbindung mit einer durchgreifenden Neugestaltung unseres Strafrechts und Strafprozesses und mit einem modernen Reichsstrafvollzugsgesetze, der Flut des Verbrechens Einhalt zu bieten vermag.

21—20. Badische Justizstatistik, einschließlich Gefängnisstatistik für das Jahr 1906. Bearbeitet im Großh. Justizministerium. Karlsruhe 1907, C. F. Müller'sche Hofbuchdruckerei.

Bayrische Justizstatistik für das Jahr 1906. München 1907, Christian Kaiser. (Bisheriger Titel: „Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern.“)

Statistique Judiciaire de la Belgique. Huitième année. Ministère de la Justice. Enthält die Ziffern für 1905. Bruxelles 1907.

Das Kinderschutzgesetz und seine Ausführungsbestimmungen in Hessen. Amtl. Handausg. Darmstadt 1907, Staatsverlag.

Enthält, wie der Titel sagt, den Text des Gesetzes und die Ausführungsanweisungen, Ministerialverfügungen, und als Anhang ein Kinderschutzmerkblatt.

Das Rinderschutzgesetz im Großherzogtum Hessen. Jahresbericht 1906, erstattet von den Gewerbeinspektionen.

Schnorf, Schematische Anleitung zur Untersuchung von Brandfällen. Zürich und Berlin 1907, Arnold Bopp.

Hayem, Domaines-respectifs de l'association et de la société. Paris 1907, A. Rousseau.

Masche, Die realistische Vorbildung und das Rechtsstudium. Berlin 1907. Franz Vahlen.

Weichbrodt, Sittliches Faustrecht! Individuelle Betrachtungen. Berlin 1907, A. Pulvermacher & Co.

30. Johannes Jaeger, Rechtsbruch und Rechtsausgleich in der Straffjustiz. Studien zu Reformfragen in der Ariminologie. Leipzig, Dörfling & Franke, 1907. 285 S.

Die Absicht des Verf. geht dahin, „weitere Zirkel der Gesellschaft aus ihrer Lethargie gegenüber den Notständen in der Bekämpfung des Verbrechertums aufzuwecken.“ Und unter diesem Gesichtspunkt können wir das Buch nur freudig begrüßen. Die reiche kriminalistische und kriminalpsychologische Erfahrung, über die der Verfasser, seit 18 Jahren als Gefängnisgeistlicher tätig, verfügt, ist dem Buch zugute gekommen; ihr verdankt es die Lebendigkeit der Darstellung und die Entschiedenheit, mit der Verf. zu den Problemen der Strafrechts- und der Strafvollzugsreform Stellung nimmt. Die Forderungen, die sich insbesondere vom Standpunkt des Christentums aus für die Reform ergeben, werden energisch betont; von hier aus gelangt Verf. zur Ablehnung des Determinismus, von hier aus auch zur Besserungstheorie, zum grundsätzlichen Anschluß an die neue Schule; nicht nur der Schlußabschnitt betrachtet „das Strafrecht und seine Reform im Lichte des Christentums.“ Aber Verf. ist frei von jeder dogmatischen Engherzigkeit; davon zeugen seine Ausführungen über Kirche und Religionsunterricht im Strafvollzug, über die Zusammensetzung der Bibliothek und anderes mehr.

Im einzelnen wird man freilich oft dem Verf. die Gefolgschaft versagen müssen. Das gilt nicht nur von der Erörterung über die Willensfreiheit; es gilt insbesondere von der Polemik gegen v. Liszts kriminalpsychologische Anschauungen. Mag auch der Typus des unverbesserlichen Verbrechens legislativ unverwertbar sein, weil wir niemals allgemeingültige Merkmale gewinnen können, die uns die Feststellung der Unverbesserlichkeit mit einer jeden Zweifel ausschließenden Bestimmtheit ermöglichen: die Durchführbarkeit und Notwendigkeit einer Klassifikation der Verbrecher nach Maßgabe ihrer sozialen Gefährlichkeit, wobei denn stets die Gewerbsmäßigkeit ihre bedeutame Rolle spielen wird, erscheint uns zweifellos. Verf. erschöpft sich in einer, auch im Ton nicht immer berechtigten Bekämpfung der Lisztschen Einteilung, ohne selbst den Versuch einer richtigeren Gruppenbildung zu machen. Und dabei erblickt Verf. selbst die Aufgabe der Strafe darin, den Rechtsverbrecher zu einem rechtlich gesinnten Menschen zu machen, um so die Gesellschaft zu schützen (S. 82); konsequent müßte demnach auch der Verf. die Straf-

der Gesinnung anpassen. Allein auch das wird — wiederum in der Form einer Kritik der Liszt'schen Vorschläge — abgelehnt; nach der Eigenart des Rechtsbruchs sollen sich die Strafmittel gestalten.

Auch die Vorschläge des Verf. für die Strafvollzugsreform erscheinen oft anfechtbar. In den Einzelausführungen freilich können wir dem Verf. durchweg folgen: so möchten wir nachdrücklich auf die Erörterung der Arbeitsfrage (S. 189 ff.) hinweisen, die die Einführung eines ausgedehnten maschinellen Betriebs befürwortet. Aber in der entscheidenden Frage des Haftsystems können wir den Optimismus des Verf., der sich zur Einzelhaft bekennt, nicht teilen: die Einzelhaft ist heute nichts anderes als eine mechanische Isolierung ohne eigenen erzieherischen Wert; und sie wird es so lange bleiben, als wir nicht die Fälle pädagogisch interessierter und befähigter Persönlichkeiten für den Strafvollzug gewinnen können, die die erzieherische Einwirkung zur Wahrheit werden lassen könnte, — und ich glaube nicht, daß wir so weit jemals kommen werden. Unverständlich erscheint uns auch die Ablehnung des Reformatorysystems oder des progressiven Strafvollzugs: wer sich grundsätzlich zur Besserungsstrafe bekennt, muß auch die Konsequenz aus dem Sage ziehen, daß alle Erziehung im allmählichen Fortschreiten besteht und darf den Versuch solcher Progression für den Strafvollzug nicht von vornherein ablehnen.

31. Maximilian Paul-Schiff, Der Prozeß Hilsner. Aktenauszug. Wien, C. Kofner 1908. 155 S.

Der Polnaer Ritualmordprozeß ist durch Rußbaums Monographie weiteren Kreisen bekannt geworden. Der vorliegende Aktenauszug gibt eine willkommene Ergänzung des Rußbaumschen Buchs.

32. Les tribunaux spéciaux pour enfants par Edouard Julhiet, Henri Rollet, Marcel Kleine, Maurice Gastambide (Collection de la Revue l'Enfant 1). Paris 1906. 227 S.

Die amerikanischen Jugendgerichte sind in den letzten Jahren so oft geschildert worden, daß die Skizze, die Julhiet in der vorliegenden Sammlung von ihnen entwirft, wesentlich neues nicht zu bieten vermag. Gleichwohl ist sie nicht ohne Interesse, da Julhiet, der im ganzen die optimistischen Erwartungen teilt, die man an die Jugendgerichte knüpft, gleichwohl sich den Schwierigkeiten nicht verschließt, mit denen die rechte Auswahl des probation officer verbunden ist. Seine Schilderung ist in Frankreich bereits von praktischem Einfluß gewesen: Das beweist der Aufsatz Rollets, der die praeter und nach deutschem Empfinden contra legem erfolgte Einführung des probation system in das französische Rechtsleben schildert. Die kleine Abhandlung beansprucht besonderes Interesse. Kleine schildert den Jugendgerichtshof in Birmingham. Den deutschen Leser wird es überraschen, in dieser bereits 1906 erschienenen Sammlung auch Deutschland behandelt zu finden: es ist die Institution der Gemeindegewaisenträte, die Gastambide als vorbildlich für das französische Recht schildert.

33. Staatsanwalt Dr. Wulffen, Kriminalpsychologie im Nordprozeß Hau. Breslau, Alfred Langewort, 1907, 32 S.

Eine interessante Analyse des Falles Hau, die, unter dem frühen Eindruck des Prozesses geschrieben, von dem psychologischen Scharfblick des Verf. von neuem Zeugnis ablegt. Abschließende Bedeutung kann und will die Studie wohl nicht in Anspruch nehmen.

34. Ernst Delaquis, Dr. jur., Die Rehabilitation im Strafrecht. Berlin, J. Guttentag, 1907, VIII und 279 S.

Die Erörterung der Rehabilitationsfrage ist in Deutschland zu nicht geringem Teile durch die Schriften Delaquis angeregt und gefördert worden. Die vorliegende Arbeit will die älteren Studien des Verf. zusammenfassen und ergänzen. Die Einführung der Rehabilitation wird von vielen Seiten gefordert; das Verdienst des vorliegenden Buches ist es, dieser Forderung einerseits durch eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Instituts in Frankreich und Deutschland, anderseits durch eindringende dogmatische Behandlung, mit der sich sowohl eine rechtsvergleichende Übersicht als eine kriminalpolitische Würdigung verbindet, die unentbehrliche Grundlage gegeben zu haben.

Delaquis erblickt in der Rehabilitation eine „Laudationsmaßregel“: das Lohnrecht findet er bereits im geltenden Strafrecht — etwa im Institut der vorläufigen Entlassung — enthalten; damit ist der prinzipielle Anknüpfungspunkt für die geforderte Neuerung gefunden. Ihre kriminalpolitische Berechtigung noch einmal eingehend darzutun, hat Delaquis sich versagt; der Schwerpunkt seiner Ausführungen liegt in der Erörterung der Ausgestaltung des Instituts. Hier wird die historische Darstellung unmittelbar fruchtbar gemacht. Die Entwicklung weist in den drei Typen der *réhabilitation gracieuse*, *judiciaire* und der *réhabilitation de droit* die Gestaltungsmöglichkeiten des Instituts auf. Verf. entscheidet sich die *de lege ferenda* für die Rehabilitation durch gerichtliche Entscheidung: Nur bei ihr kommt der treibende Gedanke des Rehabilitationsinstituts, daß dauernde Besserung einen Anspruch auf Befreiung des mit der Verurteilung verbundenen Makels gebe, zu seinem Recht. Die gnadenweise Rehabilitation läßt dem Gedanken, daß es sich um ein Recht des Gebeßerten auf Rehabilitation handelt, zuwider; die Rehabilitation durch bloßen Zeitablauf verwischt die Grenzen des Instituts gegenüber der Verjährung; sie vernachlässigt den Gedanken, daß nicht auf der Macht der Zeit, sondern auf der Macht der Besserung die Wiedereinsetzung beruht. Auf diese aber kommt es dem Verf. prinzipiell an; und prinzipiell möchte er den positiven Nachweis der sozialen Besserung als Vorbedingung der Rehabilitation fordern. Allein eine solche Forderung würde dauernde Beobachtung des Verstraften voraussetzen, wie sie in späterer Zeit vielleicht der weitere Ausbau der Fürsorgeorganisationen ermöglichen wird; heute ist sie jedenfalls noch undurchführbar. Deshalb befürwortet Verf. für die demnächstige Regelung als Provisorium, sich zunächst mit rechtlich guter Führung, d. h. dem Fehlen neuer Verstrafungen, zu begnügen.

Damit sind die beiden wichtigsten Punkte der neuen Maßregel herausgearbeitet; auf die Detailerörterungen, in denen Verf. mit großer Sorgfalt die Bedeutung von Rückfall und Verjährung der Strafvollstreckung, die Umgrenzung der Probefrist und die Gestaltung des Rehabilitationsverfahrens untersucht, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Nur auf die Untersuchung der Rehabilitationswirkungen mag noch besonders hingewiesen werden. Der Schwerpunkt der Rehabilitation ist nicht in der Richtung zu suchen, daß sie dem Bestraften die Rehabilitierung in der öffentlichen Meinung ermöglicht oder erleichtert; ihr Hauptwert liegt in der entgegengesetzten Richtung, daß sie solche Personen, die es durch tadellose Führung verstanden haben, ihre einstige Bestrafung vergessen zu machen, vor den Gefahren bewahrt, die ihnen aus dem Zurückgreifen auf ihr Vorleben bei Gelegenheit gerichtlicher Verhandlungen u. ähnl. erwachsen können. In dem Einfluß der Rehabilitation auf Strafregister und richterliches Fragerecht liegt praktisch das Hauptgewicht des Instituts. In beiden Richtungen ist Delaquis auf Grund interessanter Erwägungen zu sehr vorsichtigen, vielleicht allzu bescheidenen Vorschlägen gelangt. Die Rehabilitation soll im Strafregister vermerkt, die Straftat in ihm aber nicht ohne weiteres gelöscht werden; vielmehr soll nach erfolgter Rehabilitation erst weitere legale Führung während einer neueren längeren Frist die Löschung zur Folge haben. Das Fragerecht will Delaquis dem Angeklagten gegenüber völlig ausschließen: seine Rehabilitation soll verhindern, ihm gegenüber auf seine Vorstrafen zurückzukommen. Dagegen soll der rehabilitierte Zeuge nach seinen Vorstrafen befragt werden dürfen, falls dadurch seine Glaubwürdigkeit tangiert wird. Diese Vorschläge können wir nicht für glücklich halten. Die Voraussetzungen der Rehabilitation müssen so gestaltet werden, daß alle ihre Konsequenzen vorbehaltlos gezogen werden können, ohne daß eine Beeinträchtigung etwa der prozessualen Wahrheitsermittlung befürchtet zu werden braucht. Nicht die Verbindung von Rehabilitation und Verjährung, sondern Einheitlichkeit der Rehabilitation nach Voraussetzungen und Wirkungen scheint uns gefordert werden zu müssen.

Der Anhang des Buches gibt endlich wertvolles statistisches Material. Er ergänzt damit die reichen Darbietungen der Arbeit, die, bereitetes Zeugnis ablegend von der Unermülichkeit des Verfassers, kraft der umfassenden Verarbeitung des ausländischen Rechts, kraft der vorsichtigen Abwägung der kriminalpolitischen Rücksichten, kraft der Durchdringung der Rehabilitationsidee bis in die letzten Verästelungen ihrer Gedankengänge als wertvolle Vorarbeit zur Strafrechtsreform bezeichnet werden darf.

35. F. Hoffbauer, Entwurf eines begründeten Strafrechts. Frankfurt a. M. Gebrüder Knauer, 1907, 16 S.

E. 14: „Die Strafen an der Person bestehen immer im Hungern; sie zerfallen in 1. Hungern mit Selbstbeschäftigung, 2. Hungern mit Zwangsbeschäftigung in frischer Luft, 3. Hungern mit Zwangsarbeit in der Anstaltsküche.“

Militärstrafrecht.

Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steidle in München.

1. a) Die häufig bei militärgerichtlichen Verurteilungen zur Degradation (Dienstentlassung) auftauchende Frage, ob der betreffende Unteroffizier (Offizier) auch der Pension verlustig werde, erledigt sich jetzt durch die neuen „Militärpensionsgesetze“, welche durch Komen in der Guttentagschen Sammlung vorzüglich kommentiert wurden. Einschlägig sind speziell §§ 33 Ziff. 2, 49, 63, 15 und 43 des sogen. Mannschaftsversorgungs- und §§ 22 Ziff. 2, 36, 45, 62 des Offizierpensions-Gesetzes. Darnach erlischt das Recht auf Pensionsgebührrnisse aller Art, wenn Mannschaften (Unteroffiziere) oder Offiziere (Sanitätsoffiziere und Beamte) wegen Hoch-, Landes-, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt worden sind. Das Recht auf den Bezug des Zivilversorgungsscheins erlischt hierbei; es ist überhaupt verwirkt bei Strafen, welche die dauernde Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern zur Folge haben. Darüber, ob Kapitulanten durch gerichtliche Verurteilungen des Versorgungsscheins unwürdig geworden sind, entscheidet endgültig je eine innerhalb der Kontingentsverwaltungen gebildete Kommission von drei ihrer Offiziere oder Beamten.

b) Reichstagsabgeordneter Erzberger hatte schon im Juni 1906 „für Mannschaften und Militäranwärter“ über das neue Pensionsgesetz eine Broschüre erscheinen lassen (Berlin, Verlag der Germania), die in kurzen Zusammenfassungen die wesentlichsten Bestimmungen dieses „hervorragend sozialen“ Gesetzes klar legen sollte. Danach erhielt auch derjenige den Zivilversorgungsschein nicht, der durch seine ganze Führung gezeigt hat, daß er als schlechtes Element in den Beamtenkörper nicht taugt (S. 20). Aus den dort abgedruckten Ausführungsbestimmungen über Beihilfen an Kriegsteilnehmer (S. 42) ist auch hierher bezüglich noch zu erwähnen (§ 2), daß „als nicht ehrenvoll die Teilnahme an einem Feldzug nur dann gilt, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist“. Ob aber ein Petent wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen sei, das „hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab“ (§ 6).

2. In der Sammlung Götschen (Leipzig) ist zum Jahreswechsel das erste systematische Lehrbuch über „Deutsches Militärstrafrecht“ — wie Max Ernst Mayer in der Einleitung sein Werk selbst mit berechtigtem Stolz nennt — erschienen (2 Bändchen, geb. à 80 Pf.), leider ohne Register. Originell in Aufbau und Durchführung des Ganzen müssen Sätze überraschen, wie: „Die Disziplin, ein Rechtsgut der Nation, nicht des Heeres, das ist die Idee, die das Militärstrafrecht

beherrscht“ (I S. 10), oder was Verfasser von militärischen „Kultur-normen“ und ihren Einflüssen auf unsere Rechtsprechung sagt (I 22—26). Auch des eigenen Satzes (I 14) sei nicht vergessen, daß das MStGB. in den 35 ersten Jahren seines Bestehens nur „ein“ großes Ereignis erlebt habe, das Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung¹⁾ von 1898. Demgegenüber möchte ich doch immer wieder an das für unsere ganze militärische Organisation grundlegende Reichsmilitärsgesetz von 1874 erinnern. Augenfälliger für die Härte der Qualifikation einer Tat als militärisches „Verbrechen“ wäre es, wenn Mayer nicht von einer Bestrafung mit nur sechs Monaten Gefängnis aus § 123 Abs. 1 sprechen würde (I 81), sondern von einem einfachen Schlag oder Stoß gegen einen Untergebenen beim Exerzieren, welche Verfehlungen selbst bei der Mindeststrafe von einer Woche Arrest schon Verbrechenscharakter haben (§§ 1, 55 Ziff. 2 und 122). So ließe sich noch manches Gegenbeispiel bringen zu den Darlegungen des Verfassers in zahlreichen anderen Fragen. Indes sei mit Dank betont, daß Mayer kraft der Art, wie er die vielen militärjuristischen Probleme in stets fesselnder Weise behandelt, uns fortgesetzt in Spannung hält und daß er der Literatur und Rechtsprechung viele Anregungen gibt, die hoffentlich reiche Früchte tragen werden.

3. Die „10. Spruchsammlung“ der Deutschen Juristen-Zeitung, zum Strafrecht aus dem Jahre 1907 von Hoffmann herausgegeben (Sonderbeilage zum XIII. Jahrgang), bringt Seite 91—104 zum Militärstrafrecht wieder reiches Material aus der Rechtsprechung und Literatur.

4. a) Auf eine „Lücke im Militärstrafgesetzbuch“ macht Gsner v. Gronow im Recht (Nr. 1, 08, S. 31) aufmerksam, indem ein Reserve-Unteroffizier, welcher während des Beurlaubtenverhältnisses eines Vergehens im Sinne des § 37 Abs. II Ziff. 2 (Diebstahl) sich schuldig macht, nach einer in Erkenntnis dieser Verfehlung erneuten Kapitulation aber erst kriegsgerichtlich abgeurteilt wird, nicht (?) mit militärischer Ehrenstrafe belegt werden könne, weil Aktivität zur Zeit der Tat Voraussetzung sei, während ein Unteroffizier am Ende seiner aktiven Dienstzeit wegen eines gemeinen solchen Delikts der bürgerlichen Aburteilung überlassen, vom Zivilgericht mit milderer Ehrenstrafe belegt werden dürfe. (Der Druckfehler in fraglichem Referat „nur“ anstatt „nicht“ S. 32 unten ist sehr sinnstörend.)

b) Gegen Gronow wendet sich Rissom (Recht 4, 162) mit der Ansicht, wenn der Reserve-Unteroffizier vor der Aburteilung wieder aktiv werde, so unterfalle die Tat auch hinsichtlich der Hauptstrafe dem Militärgericht, welches dann in einem Verfahren die Ehrenstrafe verhängen könne. Im Gronowschen Gegenbeispiel dürfe aber nur durch

¹⁾ Dieser Satz erfüllt mich um so mehr mit Genugtuung, als die Eingangsworte meines Lehrbuchs zur MStGB. — das zu Ende gegangene Jahrhundert habe uns noch zwei große geistige Errungenschaften geschenkt: das Bürgerliche Gesetzbuch und die MStGB. — von manchen vor acht Jahren als übertriebene Parallele bezeichnet werden wollten.

ein besonderes militärgerichtliches Verfahren (§ 42 Abs. 2 MStGB.) auf Degradation erkannt werden. Die bürgerlichen Gerichte könnten überhaupt nie auf militärische Ehrenstrafen erkennen(?).

c) E. v. Gronow verteidigt seinen Standpunkt demgegenüber (Recht 6, 239) mit der Forderung, daß die Bestimmung des § 40 MStGB. „durch einen Zusatz entsprechend auch auf diejenigen Unteroffiziere für anwendbar erklärt werde, welche eine die Degradation verwirkende Tat vor ihrer Reaktivierung im Urlaubenstande begangen haben“. Riffoms Ansicht sei eine schlechterdings nicht betretbare Brücke und nur geeignet, das Gesetz für die Praxis gefügig zu machen.

5. Im Archiv für öffentliches Recht (22, 523) kommt Riffom in einer Abhandlung über „Strafurteil und Ehrengericht“ zu dem Satz für das Strafurteil charakteristisch sei, daß es die Entscheidung über die Schuld als wesentlichen Teil in sich aufnehme. Daß dies auch die Absicht des § 42 MStGB. sei, lasse die Fassung der Vorschrift wie auch die Gegenüberstellung mit den von Rechtswegen eintretenden Folgen erkennen (MWRer. 2, 45; 3, 83; 5, 29 und 161). Nach letzterer Entscheidung ist zum Nachweis, daß der Fall milde liege, eine Erörterung der „Umstände, unter denen die Tat verübt wurde“, für zulässig erklärt. Damit sei das Gebundensein an die tatsächlichen Feststellungen wohl im wesentlichen aufgehoben und lediglich der abstrakte Schuldanspruch für maßgebend erachtet. Ein Vergleich zwischen den Plenarbeschlüssen des MWRer. Bd. 6 S. 274 und 8, 115 führt Riffom schließlich zu dem Satz, es ergebe sich, daß bei Einschränkung einer Berufung auf die Straffrage eventuell „die Unvollkommenheit zweier sich widersprechenden Tatbestände“ in Kauf genommen werden müsse. Denn bei Zweifeln des Militärgerichts, ob die Verurteilung des Zivilgerichts richtig sei, könne ersteres von der Degradation absehen, da es ihm „anheimgestellt“ sei, auf diese Nebenstrafe zu erkennen oder nicht. Ähnlich sei es bei einem ehrengerichtlichen Spruch, insofern der gerichtliche Frei- oder Schuldspruch bindend ist, nicht der — positiv oder negativ — festgestellte Tatbestand. Nur werde hier ein erneuter (ehrengerichtl.) Schuldspruch nicht überflüssig gemacht, vielmehr bilde der richterliche Spruch nur ein, allerdings von vornherein sicher feststehendes Element des ehrengerichtlichen Schuldspruchs. Auch der Disziplinarichter ist an den entscheidenden Teil des Strafurteils, also an den abstrakten Schuld- oder Freispruch, gebunden.

6. Die in der Guttentagschen „Sammlung Deutscher Reichsgesetze“ erstmals 1905 herausgegebene „Textausgabe des Militärstrafgesetzbuches“ mit Anmerkungen und Sachregister von Herz und Ernst ist in 2. Auflage bei Franz Vahlen (Berlin, geb. 3,80 Mk.) als „Handausgabe“ erschienen. Die völlig veränderte Form läßt diese Wandlung nicht sofort klar werden, auch ist im Vorwort merkwürdigerweise von dieser Verlagsänderung nichts bemerkt. Wie letzteres besagt, sind „unter eingehender Berücksichtigung der reichhaltigen Literatur“ auch die in den ersten 10 Bänden veröffentlichten Urteile und Beschlüsse des Reichs-

militärgerichts, sowie die Prüfungsergebnisse 1—13 herangezogen. Angesichts solcher Verbesserungen, welche diese Handausgabe somit auch als eine teilweise verbesserte Ergänzung des großen Strafrechts der Militärpersonen der beiden Verfasser (Guttentag 1905, S. 1—236) erscheinen lassen, mag im übrigen auf mein feinerzeit zu letzterem erstattetes Referat S. 26, S. 326 Bezug genommen werden.

7. Bei Mittler & Sohn (Berlin) ließ v. Bojan Beispiele zum Unterricht erscheinen über Ehrengerichte, Disziplinarbestrafung und Beschwerden (brosch. 80 Pf.). Selbst für Einjährige und Reserveoffizier-Aspiranten, besser gesagt, gerade für solche, sind die Disziplinarbeispiele etwas dürftig ausgefallen; ein „Überladen“ in dieser vielseitigen Materie ist kaum zu befürchten, wie Verfasser durch einen Blick in die Strafbücher und Revisionshefte vor Neuauslage sich vergegenwärtigen möge.

8. „Die staatsbürgerliche Sonderstellung des deutschen Militärstandes“ von Erich Schwenger betitelt sich eine der von Zorn und Stier-Somlo aus dem Staats-Verwaltungs- und Völkerrecht herausgegebene Abhandlung (Tübingen, Mohr, Bd. III, Heft 1, brosch. 4 Mk.). Die an Daudes ähnlich angelegtes Werk erinnernde Schrift hat jener gegenüber den großen Vorzug, die einschlägige Literatur der letzten zwanzig Jahre entsprechend benützt zu haben. Aus dem reichen Inhalt interessiert uns besonders die Darstellung des materiellen, disziplinaren und Ehren-Strafrechts, S. 63—83, die trotz ihrer teilweise sehr knappen Fassung als wohl gelungen zu bezeichnen ist. Ein Vergleich mit der Kommandogewalt mit der richterlichen, insofern der richterliche Befehl (Urteil?) materiell unabhängig von der Regierungsgewalt sei wie der Kommandobefehl, ist eigenartig, hinkt aber wohl, wenn mit der Unabhängigkeit der Richter gegenüber der Regierungsgewalt des Königs eine solche der Kommandogewalt in Paralle gezogen werden will (S. 79 und Anm. 3, S. 77). Als Druckfehler sind zu berichtigen: S. 64 unten Redaktion (statt Reaktion), S. 67 wiederholt MStGB. (statt Zeile 12 und 15 MStGB.), sowie Zeile 16 Abs. 3 (anstatt Abs. 2). Irreführend ist es, wenn S. 68 dann gesprochen wird, als ob zuweilen durch Urteil der Zivilversorgungsschein und die Unteroffiziersprämie abgesprochen werden könne; das sind nur Verwaltungsmaßnahmen nach erfolgter Verurteilung. Ebenso ist es schief, von einer disziplinarischen „Aburteilung“ (75) zu sprechen, da nur Disziplinarverfügungen (Straforders im technischen Sinn) möglich sind. Gerichts-, Disziplinar- und Ehren-Strafverfahren sind anschließend noch speziell bis S. 101 behandelt. Trotz der detaillierten Inhaltsübersicht ist ein gutes Inhaltsverzeichnis zu vermissen; das Buch muß aber angelegentlich empfohlen werden.

9. Einen „Vortrag zur Wahrung der Disziplin und zur Verhütung von militärischen Delikten“ (es sind Verfehlungen überhaupt gemeint), hat Lobedank bei Eisen Schmidt, Berlin (brosch. 1 Mk.) erscheinen lassen unter dem Titel „Die Mitwirkung des Offiziers bei der Ermittlung regelwidriger Geisteszustände in der Armee“. Vom disziplinaren und kriminellen Standpunkt aus muß diese Schrift als gleich verdienstlich

bezeichnet werden, wenn sich auch der Verfasser zunächst an die Kompagniechefs und Rekrutenoffiziere wendete. Die Steigerung der im Jahre 1898/99 festgestellten an Hysterie leidenden Soldaten bis 1901/02 von 136 auf 242 gibt neben 377 Geisteskranken, 429 Fallzüchtigen und 315 Neuroasthenikern des letzterwähnten Jahres, nebst 241 Selbstmorden und 78 erfolglosen Versuchen hierzu gewiß sehr zu denken (S. 6 und 7), wie der Zugang 1901/02 an Geisteskranken aus Arresthäusern, Festungsgefängnissen und Arbeiterabteilungen (S. 20) mit 16,4 pro Mille der Kopfstärke. Von den Juristen selbst wird leider immer noch zu wenig der psychiatrische Erfahrungssatz respektiert, daß gerade auch bei (militärischen) Verfehlungen stets außer dem objektiven Tatbestand die subjektiven Bedingungen näher geprüft werden müssen (S. 4). — Der Jurist ist dem Mediziner gegenüber laie in solchen Fragen, und es kann uns nur zur Ehre gereichen, wenn wir darin dem Sachverständigengutachten mehr Gewicht beilegen, sobald dies dahin lautet, die Straftat sei der Ausfluß minderwertiger Gehirnbeschaffenheit (S. 14), sie sei im Zustand getrübtten Bewußtseins begangen (34). Verf. gibt in diesem Sinne den nächsten Disziplinarvorgesetzten gerade der jungen Soldaten sozusagen prophylaktische Winke, wenn er sagt, für sie komme es vor allem darauf an, zu wissen, daß Stimmungsanomalien zu den bedeutungsvollen Anzeichen krankhafter Gehirnbeschaffenheit gehören (40). Seine Schlussfolgerung ist deshalb aber auch zwingend, daß die gewissenhaften Vorgesetzten sich darüber klar werden müssen, wie weit bei ihren Untergebenen durch Erziehungsmittel die psychophysische Konstitution zu beeinflussen, und daß alsbald die Entfernung der Unbeeinflussbaren zu erstreben sei, soweit es nach den bestehenden Bestimmungen möglich ist (46). Das führt dann auch zu dem militärkriminalistisch besonders wichtigen Leitsatz, die Delikte Untergebener nicht ausschließlich vom Standpunkt des strafenden Richters zu betrachten (35).

10. „Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht“ macht Lelewer zum Gegenstand einer eingehenden rechtsvergleichenden und rechtspolitischen Darstellung (Wien und Leipzig, Carl Fromme; XVI, 255 S., brosch. 5,50 Mk.). Als Österreicher untersucht Verf. die vielen, sich ergebenden Fragen natürlich vor allem auf Grund des österreichisch-ungarischen Rechts, wobei hinwiederum die komplizierten Besonderheiten des kroatisch-slavonischen und bosnisch-herzegowinischen zutage treten (S. 148—161). Dies gilt nicht nur für die Abwesenheitsdelikte (188), sondern auch für Selbstbeschädigung (230) und listige Umtriebe (249). Bezüglich unserer Praxis und Rechtsprechung macht Lelewer zur Frage der Fahnenflucht auf das „Unbefriedigende“ aufmerksam, das er darin findet, daß ein Mann trotz der Absicht, weiterzudienen, dann wegen Desertion verurteilt werden müsse, wenn er eigenmächtig von seiner Truppe zu einem andern Teile der bewaffneten Macht sich begibt (67). Er spricht als von einem „krassen Beispiel solcher Konsequenz, wenn einem Mann, der zu einem in derselben Kaserne liegenden anderen Regiment entweicht und damit der Fahnenflucht sich schuldig macht, dann nur un-

erlaubte Entfernung zur Last gelegt werden könne, obwohl er von einem in Südbalmainen garnisonierenden Bataillon zu einem in der Bukowina gelegenen andern Teil seines Regiments geflohen ist (192). An der analogen Rechtsauslegung unseres Reichsmilitärgerichts (2,126; 4,195) kann aber Lelever nicht als irrig rütteln. — Auch die bezüglichen Bestimmungen in Frankreich, Italien, Schweden und Norwegen sowie Dänemark zieht er an passender Stelle zum Vergleich heran. Das Buch ist entschieden eine Bereicherung der militärjuristischen Literatur, der gerecht zu werden er ja auch selbst anstrebt! Das bekannte Militärstrafrecht von Ellner v. Gronow und Sohl, in der Literaturübersicht richtig aufgeführt, ist verschiedentlich falsch als Ellner-Sohl zitiert, anstatt Gronow-Sohl. Bei einem so umfangreichen trefflichen Werk macht sich trotz gutem Inhaltsverzeichnis der Mangel eines Registers recht fühlbar.

11. „Die Bedeutung, Stellung und die Pflichten des Ehrenamts“ darzustellen, hat sich Spohn unter besonderer Berücksichtigung der für die Offiziere des Beurlobtenstandes maßgebenden Verhältnisse zur Aufgabe gemacht (Berlin, Eisenhardt, 2. Aufl., 1,30 M.). Als zutreffend möchte ich besonders den Satz zitieren (S. 16): „Wer Juristen für den Ehrentat mehr geeignet erachtet, als andere Berufsclassen, der übersieht den großen Unterschied, der zwischen einer gerichtlichen und ehrengerichtlichen Untersuchung besteht.“ Das teilweise sehr heikle Thema ist mit viel Lebenserfahrung, vornehmer Ruhe und wohlthuender Wärme durchgeführt.

12. Eine Erlanger Dissertation von Lauerer beschäftigt sich mit dem „Mißbrauch der Dienstgewalt“ nach dem MStGB. (München, Hans Hof). Unter Alfelds Referat ist die Schrift zu etwas Tüchtigem gediehen, wie schon der systematische Aufbau in sechs Abschnitten ersehen läßt: allgemeiner Charakter der Mißbrauchsdelikte; indirekte (§ 114 und Anstiftung); direkte (Erreichung vermögensrechtlichen Vorteils, Delikte gegen Rechtsverfolgung, gegen Ausübung der Befehls- und Strafbefugnis, gegen Persönlichkeitsrechte der Untergebenen); Täterschaft, Bestrafung; Sanktionierungen (Ausnahmen) nach § 124. Die Buchliteratur ist reichlich, jene der Zeitschriften nicht berücksichtigt; den großen Verdiensten Weigels an der 3. Auflage des Roppmannschen MStGB. hätte es entsprochen, wenn dieses Werk — wie allgemein üblich — als „Roppmann-Weigel“ zitiert worden wäre. Zutreffend sagt Lauerer S. 21, daß nicht das Bestehen der Vorgesetzten-eigenschaft das der Strafbarkeit des Mißbrauchs der Dienstgewalt zugrunde zu legende Moment sein dürfe, wie der Gesetzgeber — versehenlich — im ganzen siebenten Abschnitt des MStGB. formulierte; „maßgebend müsse vielmehr der Mißbrauch der aus einer Dienststellung „fließenden Gewalt sein“, sei es, daß diese nur im Dienst, oder auch außer Dienst besteht. Es würde deshalb eine der primärsten Aufgaben sein, dies bei Novellierung des MStGB. zu berichtigen. Die Natur des Militärdienstes als eines Ehrendienstes verlangt auch eine „würdige Handhabung der dienstlichen

Gewalt". Diese sei die Grundlage für Dienstfreudigkeit und Tüchtigkeit einer Truppe; bei der Wichtigkeit solcher Momente könne den fraglichen Bestimmungen eine „nationale Bedeutung“ nicht abgesprochen werden (S. 82). Das sind goldene Worte.

13. Das Generalregister zu Band 6 bis 10 der „Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts“, erschienen im Januar, ist wichtig durch verschiedene Verweise auf frühere Urteile, die aufgehoben wurden (so die Anmerkungen S. 4, 16, 39, 79); auch die Fußnoten S. 35 und 83 sind wichtig. Ganz neu ist darin eine Zusammenstellung der bisher durch den Buchhandel nicht beziehbaren „Prüfungsergebnisse“ I—XIII (1901 bis 1. Halbjahr 1907), von welchen allerdings eine größere Anzahl weggelassen wurde, nämlich solche, die in das Gebiet der Dienstaufsicht fallen, die klares Recht betrafen, oder, die durch andere Prüfungsergebnisse gedeckt sind und mit späteren Entscheidungen nicht im Einklang stehen (S. 234).

14. Durch Plenarsitzung des Reichsmilitärgerichts vom 7. Februar 1908 wurde das XIV. Prüfungsergebnis festgesetzt, „wornin 17 Grundzüge dem prozessualen Recht angehören, 26 dem materiellen. Es befinden sich darunter wieder einige Bezugnahmen auf noch ungedruckte Entscheidungen. Aufgehoben werden Prüf.E. 4, 86, Satz 1 und 8, 28. Im vorerwähnten Generalregister (S. 393) ist bei Prüf.E. 9, 27 vor dem Schlusswort „entgegen“ das Wort „nicht“ ausgefallen und zu berichtigen.

15. In den Jahrbüchern für Armee und Marine (Nr. 438, S. 261) prüft Kiffom „Die Disziplinarstrafgewalt über Personen des Beurlaubtenstandes“ auf ihre Bewährung gegenüber Gesetz und Rechtsprechung. Er weist auf die jetzige Auslegung des Reichsmilitärgerichts (9, 178) hin, wonach es Fälle gibt, die man als „Dienst im Beurlaubtenstand“ bezeichnen darf, z. B. Ladung zum Militärgericht während der Beurlaubungszeit, so daß auch reine Disziplinarverfehlungen an solchen Tagen der Bestrafung unterliegen können. Außerhalb solcher Zeiten können als reine Disziplinarstrafen von Beurlaubten nur Haft oder Geldstrafe verurteilt werden unter Beschränkung auf Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle erlassenen Vorschriften. Arreststrafen würden von Beurlaubten nur gemäß § 3 GGzMStGB. verurteilt, sei es daß sie im Sinne des § 6 MStGB. diesem Gesetz im Dienste voll unterstehen, sei es, daß einzelne Teile dieses Gesetzes (§§ 113, 120, § 60 Abs. 3 RMG.) auf sie Anwendung finden. Aus dem ersten Satz des § 23 DStW. folgert Kiffom, daß dieser alle im Dienste begangenen Verfehlungen umfasse, also auch die bei Entlassung zur Reserve noch nicht zur Bestrafung gelangten; kleinere Disziplinarbestrafungen (Strafmachen) würden allerdings gegenstandslos.

Bedenklich scheint mir sein Argument, der Disziplinarvorgesetzte sei frei, und nicht gebunden durch irgendeine Vorschrift könne er auf Grund nachträglicher Entlastung eine verhängte Disziplinarstrafe sogar nach der Vollstreckung wieder aufheben. Auch was Kiffom über die Beschwerde wegen einer derart verhängten Strafe und über die Beaufsichtigung der

Disziplinarübung seitens der höheren Vorgesetzten (§ 53 und 55 DStD.) sagt, vermag solche Bedenken nicht zu zerstreuen. Verfasser will die Abhandlung fortsetzen, vielleicht gelingt es ihm, diese Zweifel zu heben.

16. Im Dezember hatte E. v. Gronow im „Tag“ die Einführung der „bedingten Begnadigung“ auch für das Militärstrafrecht empfohlen. Abgesehen davon, daß allgemein an ihrer Stelle die bedingte Verurteilung angestrebt wird, vermag auch aus Rücksichten auf die Disziplin gerade beim Militär einer solchen Einrichtung nicht unbedingt das Wort geredet zu werden. Immerhin verdient die Frage ernsthafte Erwägung; vielleicht finden sich gerade aus den Kreisen der Militärjuristen Stimmen und Vorschläge für oder wider.

50.

Bibliographische Notizen.

Hedigiert von Prof. Dr. E. Beling, Tübingen.

- 1. Warneners Jahrbuch der Entscheidungen:** A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, 6. Jahrgang (unter Mitwirkung von Reves und Gutmann herausgegeben von Otto Warnener). B. Strafrecht und Strafprozeß (bearbeitet von Georg Rosenmüller), 2. Jahrgang. Leipzig, Kossberg, 1908.

Fortsetzung des zuletzt in Z 28 316 angezeigten Unternehmens. Eine Neuerung ist die Mitberücksichtigung der Urteile des Reichsgerichts, die nicht in die offizielle Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen gelangen, in wortgetreuen Auszügen. Diese Urteile sind in Abteilung B direkt eingearbeitet; in Abteilung A sind sie in besondere Ergänzungshefte überwiefen, von denen das erste d. d. 1. Febr. 08 dem Referenten vorliegt.

- 2. Dr. Schierlinger,** Supplement zu o. Henle-Schierlingers Handausgabe des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Umfassend Rechtsprechung und Gesetzgebung von Ende 1892 bis Mitte 1907. München, C. S. Ved., 1907.

- 3. Jahrbuch des Verwaltungsrechts.** Unter Einschluß des Staats- und Völkerrechts bearbeitet und herausgegeben von Stier-Somlo. 2. Jahrgang (Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung des Jahres 1906). Berlin, Vahlen, 1907.

Das stattliche Werk bringt einen systematisch geordneten, eingehenden Bericht über die verwaltungs-, staats- und völkerrechtlichen nova des Jahres 1906 in drei Hauptteilen: Literatur — Judikatur — Gesetzgebung; in dem ersten Hauptteil vielfach aus der Feder der betreffenden Autoren selber. Auch der Kriminalist findet darin vieles ihn unmittelbar Interessierende (z. B. in den Abschnitten Militärrecht, Polizeistrafrecht, Fürsorgeerziehung usw.). Es darf der Beachtung beifens empfohlen werden.

4. **Gürde**, Die Preussische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 nebst der Ausführungsanweisung und die sonstigen jagdgesetzlichen Bestimmungen für Preußen. Zum praktischen Gebrauch erläutert. 4. Auflage des *Rechtlichen Werkes „Die Preussischen Jagdgesetze.“* Berlin, G. W. Müller, 1908.

Das Werk stellt alle reichs- und preussischlandesrechtlichen Bestimmungen jagdrechtlichen Inhalts — bürgerlichrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche — umfassend zusammen und erläutert sie durch Anmerkungen, unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Rechtsprechung.

5. **Martin Isaac**, Das Recht des Automobils nach den Polizeibestimmungen des In- und Auslandes. Rechtsvergleichende Darstellung für Polizeibeamte, Juristen und Automobilfahrer in Form von Erläuterungen zu den deutschen Automobilordnungen (Grundzüge des Bundesrats vom 3. Mai 1906). 2. Aufl. Mit Anhang (Straßen-, Troßköpfe-, Fahr- und Radfahrverkehr, Statistik, Chauffeegeld, Zoll, Steuer). Berlin, Sabin, 1907.

Der reiche Inhalt des Buches ist aus dem Titel ersichtlich. Die einschlägigen strafrechtlichen Fragen sind auf S. 253—265 behandelt.

6. **Konrad Esch**, Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft.

Konrad Hellwig, Grenzen der Rückwirkung.

Herrnand Regelsberger, Der gerichtliche Besitzschutz nach römischem Recht, nach gemeinem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Hermann Rehm, Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien.

Otto Wendt, Besitz und Besitzwille.

Aus der Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen, zum Universitätsjubiläum überreicht von ihren früheren Dozenten, herausgegeben von Heinrich Frank. Gießen, Alfred Töpelmann, 1907.

7. **Wolfgang Hammann**, Der Streit um das Seebeuterecht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1907.

Die kleine Schrift betont, daß die Lähmung des Seehandels zugleich eine Lähmung der nationalen Stolz- und Widerstandskraft sei, und daß deshalb das Festhalten eines Staates am Seebeuterecht politisch sehr wohl berechtigt sein könne, je nach seiner geographischen Lage, seinen natürlichen Hilfsquellen, der Größe seiner Handels- und seiner Kriegsmarine, und deren Verhältnis zu einander, sowie den verschiedenen Kriegsmöglichkeiten mit Land- und Seemächten. Doch ist zu fordern, daß das Völkerrecht künftig die Aneignung des Erbeuteten entweder verbiete oder nur gegen Entschädigung des gutgläubigen Eigentümers zulasse.

8. **Rudolfine Poppée**, bedingte Schriftsachverständige beim k. k. Landesgericht Wien, Graphologie. Mit zahlreichen, in den Text gedruckten Schreibproben. Leipzig, J. J. Weber, 1908.

Das Werkchen kommt für den Kriminalisten in seinem 5. Abschnitt S. 215 ff. in Betracht, wo die Schriftvergleichung unter Heranziehung praktischer Fälle erläutert wird. Sein Hauptteil ist freilich der Handschriftendeutung, d. h. der Erkennung des Charakters des Schreibers aus der Handschrift, gewidmet; was die Graphologie in diesem Sinne hat Referent bei der Lektüre seine Stärke nicht überwinden können.

Unter welchen Voraussetzungen ist einem Strafgefangenen die Dauer seiner Geisteskrankheit auf die Strafzeit anzurechnen?

Von Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Klee, Berlin.

Die Frage unseres Themas gibt in Theorie und Praxis Anlaß zu erheblichen Zweifeln. Die Schwierigkeit ihrer Lösung ist hauptsächlich verursacht durch ihre Verquickung mit der Frage, ob die Strafvollstreckung bei eintretender Geisteskrankheit zu unterbrechen ist, weiter durch die Unklarheit des Begriffes der Unterbrechung und endlich durch den auch *de lege ferenda* nicht leicht zu hebenden Mangel eines befriedigenden gesetzgeberischen Prinzips.

Ausgangspunkt des Streites ist der § 493 RStPD. Er lautet:

Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat in letzterem Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Es ist zunächst unbestritten, daß sich diese Gesetzesvorschrift auch auf Geisteskrankheiten bezieht.¹⁾ Das Gesetz macht selbst keinen Unterschied zwischen körperlicher und geistiger Erkrankung; auch der Gesetzgeber hat beide Krankheitsarten gleichstellen wollen, die ursprüngliche Fassung „wegen Körper- oder Geisteskrankheit“ ist lediglich aus redaktionellen Gründen durch die kürzere „wegen

¹⁾ Vgl. Loewe, Kommentar 11 K. Note 1 zu § 493.

Krankheit" ersetzt worden.²⁾ Von dem selten oder nie vorkommenden Falle einer absichtlichen Herbeiführung der Geisteskrankheit abgesehen, ist also nach dem Wortlaut des § 493 einem in eine besondere Irrenanstalt gebrachten geisteskranken Strafgefangenen die Dauer des Aufenthalts in der Irrenanstalt auf die Strafzeit anzurechnen. Über die Anrechnung der in der Strafanstalt selbst (Lazarett, Irrenabteilung) verbrachten Krankenzeit läßt sich das Gesetz nicht aus. Sie gilt der herrschenden Meinung in Theorie und Praxis per argumentum a fortiori als selbstverständlich, und zwar unter allen Umständen³⁾ und gleichmäßig für körperlich und geistig Kranke; ebenso wie mangels einer das Gegenteil aussprechenden Gesetzesvorschrift für alle Fälle als selbstverständlich die Nichtanrechnung derjenigen Krankenzeit betrachtet wird, die ein aus der Strafhast Entlassener und sich selbst und seiner Familie überlassener Gefangener in der Freiheit oder in der selbstgewählten oder auch ihm erst nach der Entlassung in die Freiheit auf Betreiben der Familie oder der Behörde zwangsweise auferlegten Unfreiheit der Heilanstalt verbringt. Dagegen bezeichnet die herrschende Meinung es im Falle der unmittelbaren Verbringung des kranken, insbesondere geisteskranken Gefangenen von der Strafanstalt in eine besondere Kranken-(Irren-)Anstalt ungeachtet der ausdrücklichen Vorschrift des § 493 unter Umständen als möglich, die Dauer des Aufenthalts in der besonderen Anstalt in die Strafzeit nicht einzurechnen. Diese Möglichkeit soll durch eine „Unterbrechung“ der Strafvollstreckung gegeben sein.⁴⁾ Bedingung ist hierbei, ins-

²⁾ Hahn, Materialien I 1134 f.; Bericht über die Wirksamkeit der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen der Provinz Brandenburg 1904 S. 12.

³⁾ Ob auch im Falle einer absichtlichen Herbeiführung der Krankheit, steht allerdings dahin. Man wird die Nichtanrechnung aus der Analogie des § 498 RStPD. zu folgern haben.

⁴⁾ Loewe a. O., Bennede-Beiling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts 1900 S. 632, Litten, zum § 493 RStPD. in *Nachhamburgs Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* I. Jahrgang 1906 S. 768 f.; Beschlüsse des Kammergerichts v. 3. 1. 1907 — 1 W. 622. 06 — v. v. 13. 8. 1907 — 2 W. 357. 07; Beschl. des OLG. Colmar vom 7. 7. 1891 (Goldb. Archiv Bd. 39 S. 189), Erkenntnisse des Bundesamts f. Heimatwesen v. 14. 9. und 9. 11. 1880 (Just. Min. Bl. 1891 S. 208); Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen vom 21. 12. 1898, § 85; Justizminist.-Erlaß vom 21. 12. 1881, Allgem. Verfüg. des Justiz-Min. v. 20. 3. 1907 betr. die Unterbringung von Gefangenen in einer Krankenanstalt; Kommission für die Reform des Strafprozesses, Protokolle Bd. II S. 294.

besondere nach der Rechtsprechung des Kammergerichts, nur, daß die Unterbrechung nicht bloß formell ausgesprochen, sondern auch tatsächlich geschehen ist. Der Verurteilte muß, so verlangt das RG., aus der Strafhaft „wirklich“ und „bedingungslos“ entlassen, in „Freiheit gesetzt“ sein. Eine solche „Freiheit“ nimmt das RG. als vorhanden an, wenn der nach Beginn der Strafvollstreckung in Geisteskrankheit verfallene Verurteilte lediglich in sicherheitspolizeilichem Interesse in der besonderen Irrenanstalt und ohne Beschränkung seiner Freiheit „vom strafgerichtlichen Standpunkt aus“ festgehalten werde. Dagegen soll die von der Vollstreckungsbehörde vorgenommene Unterbrechung der Strafvollstreckung die Nichtanrechnung des Aufenthalts in der Krankenanstalt dann nicht bewirken, vielmehr die in § 493 RStPD. vorgeschriebene Einrechnung des Aufenthalts in die Strafzeit Platz greifen, wenn die Strafvollstreckung nur formell unterbrochen ist, wenn der Verurteilte „zur Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde gehalten wird“, sich „also“ nicht in „Freiheit“, sondern in fortdauernder Strafhaft befindet.²⁾

Von diesen Grundsätzen ausgehend, gelangt der erste Strafsenat des Kammergerichts in dem Beschluß vom 3. Januar 1907 — I W 622/06 — dazu, einem Strafgefangenen, der nach Beginn der Vollstreckung zweimal wegen Geisteskrankheit in einer Irrenanstalt interniert war, die Zeit seines dortigen ersten Aufenthalts, nicht dagegen die seines zweiten Aufenthalts auf die Strafzeit anzurechnen. Denn das erstemal hatte ihn die Vollstreckungsbehörde nicht „vorbehaltlos“ aus der Strafhaft entlassen, sondern den Vorstand der Irrenanstalt ersucht, im Falle der Wiedergenesung den Gefangenen aus der Anstalt nicht zu entlassen und rechtzeitig Anzeige zu machen, damit die Staatsanwaltschaft seine Rückführung in die Strafanstalt veranlassen könne; somit war der geisteskranke Verurteilte „Justizgefangener“ geblieben. Als er dagegen das zweitemal in die Irrenanstalt gebracht wurde, hatte die Staatsanwaltschaft dem Ortsarmenverband und der Direktion der Irrenanstalt die „bedingungslose“ Entlassung des Gefangenen mitgeteilt

²⁾ Im Urteil vom 20. 6. 1880 (Entsch. Bd. 19 S. 330) spricht das Reichsgericht analog den Satz aus, daß die Untersuchungsgefangenen durch ihre Überführung in ein Krankenhaus nicht aufhören, Untersuchungsgefangene zu sein, wenn sie „als solche“ der Krankenhausverwaltung übergeben sind.

— er war also „vom strafgerichtlichen Standpunkt“ in seiner Freiheit nicht beschränkt.

Auch das Bundesamt für das Heimatswesen⁶⁾ fordert als Voraussetzung einer wirklichen d. h. die Nichtanrechnung des Aufenthalts in der Krankenanstalt zur Folge habenden Unterbrechung der Vollstreckung gegen den Strafgefangenen, „daß keinerlei Maßregeln getroffen sind, seine Rückkehr in das Gefängnis nach beendeter Kur zu sichern“. Nur diese „Sicherung“ der Rückkehr macht die Unterbrechung unwirksam, so daß die in der Irrenanstalt verbrachte Zeit auf die Strafe angerechnet werden muß. Dagegen steht der Umstand, daß die Staatsanwaltschaft sich wiederholt nach dem Gesundheitszustande des Verurteilten und dem Zeitpunkt seiner etwaigen Entlassung aus der Irrenanstalt erkundigt, nach dem Beschluß des Kammergerichts vom 13. August 1907 — 2 W 357/07 — der Tatsache der wirklich durchgeführten Unterbrechung der Strafvollstreckung mit dem Erfolge der Nichtanrechnung des Aufenthalts in der Irrenanstalt nicht entgegen. Auch daß in dem diesem Beschluß zugrunde liegenden Falle der Vorstand der Irrenanstalt den Verurteilten nach seiner Genesung in Begleitung eines Pflegers nach dem Gefängnis geschickt hat, wo er zur Verbüßung der Reststrafe aufgenommen wurde, schlägt nichts. Denn diese Maßregel war nicht seitens der Staatsanwaltschaft, sondern seitens der Irrenanstalt aus eigenem Antriebe getroffen. Die Staatsanwaltschaft hatte ihr nach Empfang der Nachricht von der Heilung des Verurteilten ausdrücklich mitzuteilen nicht unterlassen, daß der Entlassung des Geheilten in die Freiheit nichts im Wege stehe, und gleichzeitig nur ersucht, den Verurteilten zu befragen, wohin er sich begeben, und ihn zum etwaigen freiwilligen Wiederantritt der Strafe aufzufordern. Man könnte gegen eine die Nichtanrechnung des Aufenthalts in der Irrenanstalt bewirkende „Entlassung“ des Verurteilten aus der Strafhast einwenden, daß diese Entlassung als empfangsbedürftige Willenserklärung einem Geisteskranken nicht mitteilbar sei. Dieses Bedenken würde auf alle Fälle durch Bestellung eines Pflegers gemäß § 1910 BGB. zu beheben sein. Aber die Praxis teilt das Bedenken gar nicht. Der Justiz-Ministerial-Erlass vom 3. Dezember 1902 — I 8771 — schreibt allerdings, um einer bezüglichen Klage der früheren kammergerichtlichen

⁶⁾ In den Erkenntnissen Ann. 4.

Rechtssprechung Rechnung zu tragen, die Bekanntmachung der Entlassung aus der Strafhast an den Gefangenen selbst vor. Der Erlass vom 29. Oktober 1903 — I 7257 — erläutert diese Vorschrift jedoch dahin, daß die Tatsache der Entlassung durch die Bekanntmachung nur „tunlichst außer Zweifel gestellt werden sollte“, die Rechtswirksamkeit der Unterbrechung aber von der Bekanntmachung der Entlassung an den Gefangenen nicht abhängig sei; die Bekanntmachung habe zu unterbleiben, wenn sie sich durch die Rücksicht auf den geistigen oder körperlichen Zustand des Gefangenen verbiete. Auch die neuere Rechtssprechung des RG. bezeichnet es für die Gültigkeit der Unterbrechung der Vollstreckung als unerheblich, daß der in Geisteskrankheit verfallene Verurteilte von der Entlassungsverfügung keine Kenntnis nehmen kann.¹⁾

Die zu entscheidende Frage ist, ob § 493 RStPD. für die von der herrschenden Meinung in Theorie und Praxis vertretene Unterbrechung der Strafvollstreckung mit der Wirkung der Nichtanrechnung des Krankenaufenthalts in der von der Strafanstalt getrennten Anstalt Raum läßt. Diese Frage muß verneint werden. § 493 spricht von der seitens des Gefangenen durch Herbeiführung seiner Krankheit erstrebten „Unterbrechung“ der Vollstreckung und meint hiermit offenbar die durch die Erkrankung des Verurteilten in größerem oder geringerem Maße gebotene Aussetzung des begonnenen Strafvollzuges. Darüber, wann die Unterbrechung der Vollstreckung in diesem materiellen Sinne einzutreten hat, enthält die Prozeßordnung keine Vorschriften. Die Meinungen über die Voraussetzungen der materiellen Unterbrechung gehen auseinander. Zum Teil wird die Ansicht vertreten²⁾, daß die Aussetzung des Vollzuges des Strafübels aus den in §§ 487, 488 RStPD. aufgeführten Strafaufschubsgründen möglich sei. Eine andere Ansicht³⁾ erklärt die materielle Unterbrechung der Strafvollstreckung beim Vorliegen der obligatorischen Aufschubsgründe des § 487 — Geisteskrankheit oder andere, mit naher Lebensgefahr im Falle der Vollstreckung verbundene Krankheit — für geboten und aus den

¹⁾ Vgl. die wiederholt angezogenen Beschlüsse von 1907. Im Gegensatz dazu läßt die Kommission für die Reform des Strafprozesses (Protokolle Bd. II S. 293 f.) die Rechtswirksamkeit der Unterbrechung dadurch bedingt sein, daß sie dem Strafgefangenen gehörig mitgeteilt wird.

²⁾ Rintelen, Strafprozeß 1891 S. 355.

³⁾ Binding, Grundriß des D. StrafprozeßR. 5. A. S. 299.

fakultativen Aufschubgründen des § 488 für zulässig. Dagegen betont der Justizministerialerlaß vom 14. August 1879 (ZMBlatt S. 237) die Nichtanwendbarkeit des § 487 RStP.D. auf die nach Beginn der Vollstreckung eingetretenen Erkrankungen: Bei außerordentlicher Schwere der Vergehens und der Strafe mache selbst eine nahe Lebensgefahr die Unterbrechung nicht notwendig, weil in erster Linie das Interesse des Staats an einem energischen Strafvollzuge ausschlaggebend sei. In der Regel — und dies muß auch als der Standpunkt des eben angezogenen Erlasses gelten — wird jedoch die uns hier am meisten interessierende Frage, ob mit der Anwendung des Strafmaßes gegenüber einem in Geisteskrankheit verfallenen Strafgefangenen einzuhalten ist, in bejahendem Sinne beantwortet¹⁰⁾. Insbesondere hat auch das Bundesamt für das Heimatwesen in händiger Praxis¹¹⁾ den Grundsatz vertreten, daß ein geisteskrank gewordener Strafgefangener von selbst als Gefangener ausscheide, weil ein Geisteskranker niemals Gegenstand des Strafvollzuges sein könne, und unter Hinweis auf den hier entsprechend anzuwendenden § 487 RStP.D. eine Pflicht der zuständigen Behörde statuiert, geisteskrante Strafgefangene aus der Haft zu entlassen.

Im Hinblick auf die durch die Natur der Krankheit bedingte Unempfänglichkeit für jedwede Strafwirkung versteht sich der Satz, daß gegen einen Geisteskranken das Strafmaß nicht angewendet werden darf, von selbst; er gilt, wie sich weiter von selbst versteht, sowohl in Ansehung der in eine besondere Irrenanstalt verbrachten als der in der Strafanstalt selbst verbleibenden Kranken dieser Art. Gar nichts zu tun mit dieser Geisteskranken gegenüber notwendigen Unterbrechung des Strafvollzuges hat die Frage, ob die Dauer der Geisteskrankheit auf die Strafzeit anzurechnen ist oder nicht. Es muß Birkmeyer¹²⁾ und Binding¹³⁾ sowie der Resolution der Zentralstelle für das Gefangenwesen der Provinz Brandenburg vom 18. Oktober 1904 darin zugestimmt werden, daß, wie die Aussetzung der Vollstreckung gegen einen

¹⁰⁾ Es war dies bereits der Standpunkt des Deutschen Partikularrechts im 19. Jahrhundert; vgl. Pfand, System. Darst. des D. Strafrecht. 1857 S. 623.

¹¹⁾ Erkenntnisse v. 10. 4. 1880, 8. 1. 1881 bei Müller, Justizverwaltung II S. 2010 und v. 21. 11. 1891, ZMBl. 1893 S. 167.

¹²⁾ Deutsches Strafprozessrecht S. 750.

¹³⁾ a. D. S. 209.

geisteskranken Gefangenen notwendig ist, nach § 493 RStPD. unter den dort angegebenen Voraussetzungen auch die Anrechnung der Krankenzeit auf die Strafe obligatorisch ist. Litten's (a. D. S. 770) Argumentation, das Gesetz habe die vom Gesetzgeber vielleicht beabsichtigte obligatorische Anrechnung nicht zum Ausdruck gebracht, ist unzutreffend. Gerade umgekehrt ergeben die Materialien (Bahn II, S. 1676), daß keineswegs die Bähr'sche Ansicht, man dürfe den vom Himmel schon genug gestraften geisteskranken Strafgefangenen nach seiner Entlassung aus der Irrenanstalt nicht noch der Strafe unerwerfen, bei der Beratung der Prozeßordnung allseits geteilt wurde. Denn Bährs Grund ist in der Tat — hierin hat Litten Recht — fadenscheinig; er müßte dahin führen, die Strafe auch der vor Beginn der Vollstreckung geistig erkrankten Verurteilten bei genügender Länge der Krankheit gleichfalls als verbüßt zu erachten. Und so hat denn auch Reichensperger im Gegensatz zu Bähr der Ansicht Ausdruck verliehen, es sei, um die Anrechnung des Aufenthalts in der besonderen Krankenanstalt zu vermeiden, der Ausweg gegeben, daß die Exekutivbehörde eine zeitweise Entlassung aus der Strafhaft eintreten lasse. Es ist also zweifelhaft, was eigentlich der Gesetzgeber gewollt hat: obligatorische oder nur fakultative Anrechnung des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit. Der Wortlaut des Gesetzes selbst läßt jedoch keinen Zweifel darüber, daß die Entscheidung im Sinne der ersteren Alternative zu fallen hat. Daß das Gesetz die Anrechnung als Regel und die Nichtanrechnung im Falle der Herbeiführung der Krankheit durch den Gefangenen selbst als Ausnahme betrachtet, ergibt sich insbesondere auch daraus deutlich, daß in diesem Ausnahmefall nach § 493 Abs. 2 RStPD. eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, um die Nichtanrechnung zu bewirken. Und in allen anderen Fällen soll es der Vollstreckungsbehörde möglich sein, im Wege der formellen „Entlassung“ aus der Strafhaft die Nichtanrechnung herbeizuführen?! Für die Möglichkeit, abgesehen von der selbstverständlichen materiellen Unterbrechung der Vollstreckung bei Geisteskrankheit, noch eine andere formelle Unterbrechung durch Entlassung aus der Strafhaft mit der die Vorschrift des § 493 außer Kraft setzenden Wirkung der Nichtanrechnung eintreten zu lassen, bietet das Gesetz ganz und gar keinen Anhalt. Denn eine lediglich künstliche und rein formelle Unterbrechung ist es im Grunde, welche die Praxis, insbesondere die Kammer-

gerichtliche, als Mittel, die in § 493 vorgeschriebene Anrechnung zu vermeiden, empfiehlt. Zwar wird vom RG., wie bereits erwähnt, wiederholt und eindringlich das Erfordernis einer „tatsächlichen“, „wirklichen“ Entlassung aus der Strafhaft aufgestellt. Aber welche tatsächliche Unterbrechung bleibt denn noch neben der infolge der geistigen Erkrankung von selbst erfolgenden Aussetzung der Applizierung des Strafübels übrig? Die vom RG. verlangte Vermeidung aller Maßregeln, durch die der Verurteilte „zur Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde“ gehalten wird¹⁴⁾ — was ist sie anders als ein rein äußerliches, formalistisches Kriterium! Oder glaubt man wirklich, daß es der geistesranke Strafgefangene an seiner Haut spürt, wenn er nicht „vom strafgerichtlichen Standpunkt“, sondern lediglich „in sicherheitspolizeilichem Interesse“ Freiheitsbeschränkungen unterworfen wird? Glaubte man, daß es für das praktische Ergebnis, für die tatsächliche Behandlung des geistesranken Strafgefangenen in der Irrenanstalt auch nur ein Titelchen Unterschied begründet, ob ihm oder der Irrenanstalt im Auftrage der Staatsanwaltschaft seine „Entlassung aus der Strafhaft“ eröffnet wird oder nicht, ob sich die Staatsanwaltschaft nur von Zeit zu Zeit danach erkundigt, ob er geheilt ist, oder ob sie von vornherein die Irrenanstalt ersucht, ihr seine Entlassung von dort mitzuteilen, damit sie — so oder so — in der Lage ist, der Strafvollstreckung Fortgang zu geben? Den in die Augen springenden Mangel materieller, sachlicher Gründe für die Anrechnung im einen, die Nichtanrechnung im andern Falle fühlen die Gefangenen selbst, wenn sie zur Verbüßung der Reststrafe in die Strafanstalt, nicht etwa im Auftrage oder auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde, sondern nur im stillschweigenden Einverständnis mit ihr, gebracht werden. Vor mir liegt die selbstverfaßte Eingabe eines Verurteilten, der nach zweijährigem Aufenthalt in der Irrenanstalt von dort als „geheilt“ entlassen und von einem Pfleger der Irrenanstalt in die Strafanstalt zurückgebracht ist, um hier seinen Strafrest zu verbüßen. Unter Hinweis auf § 493 RStPD. („kein Paragraph kann klarer und deutlicher

¹⁴⁾ Auch das Bundesamt f. Heimatswesen bleibt unverständlicherweise, trotzdem es in dem angeführten Erkenntnis vom 21. 11. 1891 die eo ipso eintretende Unterbrechung der Vollstreckung betont, bei dem Erfordernis einer „tatsächlichen“ Aufhebung der Strafhaft als Voraussetzung für die auch von ihm zugelassene Nichtanrechnung stehen.

meine Entlassung begründen“) verlangt er die Anrechnung der in der Irrenanstalt verbrachten Zeit auf die Strafe, zumal er in der Irrenanstalt genau wie ein Strafgefangener interniert und versorgt worden sei. „Aus wessen Interesse hat mich die Anstalt Dalldorf in Begleitung eines Pflegers nach Plözensee gebracht?“ fragt er, um anzudeuten, daß er tatsächlich zur Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde gestanden habe. Das RG. (Beschluss vom 13. August 1907, 2. W. 357./1907) behauptet auch hier nichtsdestoweniger eine „wirklich durchgeführte“ Unterbrechung der Strafvollstreckung mit der Folge der Nichtanrechnung des Aufenthalts in der Irrenanstalt. Nichts komme insbesondere auch darauf an, ob die Irrenanstalt den Verurteilten strenger behandelt habe, als andere Kranke, denn jedenfalls handle es sich nicht um Maßnahmen, welche etwa auf Veranlassung der Strafvollstreckungsbehörde erfolgten, sondern um sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen gegenüber einem Geisteskranken, dessen Entweichen aus der Irrenanstalt mit besonders großen Nachteilen für die Allgemeinheit verknüpft gewesen wäre.

Aber nicht genug damit, daß die Praxis die Inläufigkeit eines die ausdrückliche Vorschrift des § 493 außer Kraft setzenden Verfahrens anerkennt, sie hat dieses Verfahren gegenüber dem geistig erkrankten Verurteilten sogar zur Regel gemacht und diese Personenkategorie hiermit systematisch der gesetzlichen Wohltat beraubt. Welche Grundsätze bestehen denn darüber, wann im einzelnen Falle die ominöse „Unterbrechung“ der Strafhast mit der Wirkung der Nichtanrechnung einzutreten hat? Wie bereits § 85 der Gefängnisordnung der Preuss. Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898, so schreibt auch die für Preußen maßgebende Allgemeine Justizministerialverordnung vom 20. März 1907 eingehende Ermägung in jedem Einzelfalle vor, ob der Gefangene bei der Unterbringung in die Heilanstalt zugleich aus der Strafhast zu entlassen ist. Hierbei soll nicht lediglich der Zweck entscheidend sein, die Kur- und Pflegekosten vom Staate fernzuhalten, sondern vor allem die Rücksicht auf die Art, Schwere und voraussichtliche Dauer der Krankheit einerseits und die Dauer der noch zu vollstreckenden Strafe anderseits. Die Verfügung, die sich gleichmäßig auf körperliche und geistige Erkrankungen bezieht, stellt also die Unterbrechung der Strafvollstreckung mit der Wirkung der Nichtanrechnung des Aufenthalts in der Heilanstalt auf die Strafzeit in wesentlichen

in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde, welche ihrerseits von der Befugnis der in Rede stehenden Unterbrechung gegenüber dem in die Irrenanstalt überführten geisteskranken Strafgefangenen regelmäßig Gebrauch macht; denn hier handelt es sich jedenfalls fast stets um Erkrankungen von besonderer Schwere und voraussichtlich langer Dauer. Die Zirkularverfügung des Ministers des Innern vom 3. August 1886 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 185) ordnet die Entlassung ohne Rücksicht auf die Dauer der Strafe der in öffentliche Irrenanstalten überführten Geisteskranken aus der Strafhaft an, wenn nach der gutachtlichen Äußerung der Direktion der Irrenanstalt Aussicht auf Heilung oder auch nur erhebliche Besserung nicht vorhanden ist.

Aus welchem Grunde hat nun die Praxis die Vorschrift des § 493 RStPD. außer Kraft gesetzt? Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir ihn zum Teil in den auch vom Erlaß vom 20. März 1907 nicht rundweg zurück gewiesenen finanziellen Erwägungen suchen. In den in Frage kommenden Entscheidungen spielt eine nicht unerhebliche Rolle der Gesichtspunkt, daß der Justizfiskus und nicht der Ortsarmenverband die Kosten der Krankenpflege zu tragen habe, wenn die Vollstreckungsbehörde es verabsäume, die Strafvollstreckung gegenüber dem in die Krankenanstalt verbrachten Verurteilten zu „unterbrechen“. Aber Unrecht würde man der, rein objektiv betrachtet im Widerspruch zum Gesetz stehenden Praxis tun, wollte man, wie es seitens der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen geschieht, diesen Gegensatz zum Gesetz ausschließlich auf fiskalische Interessen zurückführen. Die treibende Kraft der von uns da lege lata bekämpften Praxis ist, mehr oder weniger bewußt, die Unhaltbarkeit der Vorschrift des § 493 RStPD. da lege ferenda. Es ist Litten¹⁵⁾ durchaus zuzugeben, daß dieser Vorschrift ein ungeheurer weichlicher Gedanke zugrunde liegt. Er tangt auch kriminalpolitisch nichts, gleichgültig, welchen Strafzweck man in erster Linie verfolgt. Ist gegen jemanden wegen eines Verbrechens eine dreijährige Zuchthausstrafe verhängt, so kann die Strafe vorwiegend aus generalprävenierenden Gesichtspunkten deshalb, weil eine so lange Strafe „verdient“ ist, weil sie dem Reaktionsbedürfnis der Allgemeinheit entspricht, bemessen sein; oder das Gericht war vorwiegend vom Standpunkt der Spezialprävention aus der Ansicht, daß der Täter nur durch

¹⁵⁾ a. O. S. 771.

ein Strafmaß von dieser Zeitdauer „bürgerlich“ gebessert werden könne. In jedem Fall besteht ein strafpolitisches Interesse, daß die Strafe in voller Dauer vollstreckt werde. Auch mit der Einführung des progressiven Strafvollzugs und der unbestimmten Strafurteile würde dies, soweit in casu der mit dem Strafvollzug erstrebte Erfolg noch nicht erreicht ist, nicht anders werden. Da ist es nun an sich wahrlich ein absurder Gedanke, daß der Verurteilte, der das erste der drei Jahre im Zuchthaus verbracht hat, durch einen sich an diese Strafzeit anschließenden Aufenthalt von zwei Jahren in der Krankenanstalt den Strafrest verdirbt haben sollte! Folgerichtig dürfte man dann, wie bereits erörtert, einen zu dreijähriger Strafe Verurteilten, der vor Beginn der Strafvollstreckung in eine drei Jahre dauernde Krankheit verfällt, überhaupt nicht mehr zur Strafvollstreckung einziehen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß selbst, wenn man die Krankenzzeit für anrechnungsfähig erachten wollte, eine volle Anrechnung keineswegs stattfinden könnte. Denn der Aufenthalt in einer Heilanstalt bringt der Intensität nach durchaus nicht dieselbe Freiheitsentziehung mit sich, wie der Aufenthalt in einer Strafanstalt. Es könnte also etwa nach den analog anwendbaren Umwandlungsregeln für die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen höchstens eine teilweise Anrechnung Platz greifen.

Grundsätzlich muß aber daran festgehalten werden, daß Krankheit überhaupt nicht an die Stelle des Strafmaßes treten kann. Dieser Grundsatz läßt sich nun allerdings praktisch nicht ad ultimas consequentias durchführen. Jedenfalls zunächst nicht bei den körperlichen Erkrankungen, soweit sie eine Überführung in eine besondere Heilanstalt nicht erforderlich machen, sondern in der Strafanstalt selbst, in Gefängnislazaret behandelt werden. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Krankheitsfälle von kürzerer Dauer: Der Justizministerialerlaß vom 24. April 1899 — J II 1010 — geht davon aus, daß eine Krankenhausbehandlung von langer Dauer den Aufgaben eines Gefängnislazarets und des Gefängnisarztes nicht entspricht, und schreibt die Überführung eines einer solchen Behandlung bedürftigen Gefangenen in eine besondere Heilanstalt vor. Es läßt sich nicht leugnen, daß bei kürzerer Krankheitsdauer die Anrechnung auf die Strafzeit unserm Rechtsgefühl nicht widerspricht. Denn muß hier auch die Applizierung des Strafmaßes notwendigerweise ausgeübt, der Strafvollzug unter-

brochen werden — der sich im Bewußtsein des Gefangenen reflectierende Zusammenhang der Strafvollstreckung erscheint nicht unterbrochen. Der Häftling, der den Arm gebrochen hat und im Gefängnislazarett darniederliegt, kann zwar die dem Strafäbel die Signatur verleihende Arbeit nicht verrichten, aber er hört damit noch nicht auf, sich als Gefangener zu fühlen, der mit dem Moment der Heilung den Nacken wieder unter die eiserne allgemeine Hausordnung beugen muß. Dieses Bewußtsein verliert er erst mit dem Ablauf einer gewissen Zeit, insbesondere, wenn er durch seine Verbringung in eine getrennte Heilanstalt der Atmosphäre des Strafgefängnisses entrückt wird und sich nicht so sehr als kranker Gefangener, vielmehr als gefangener Kranker fühlt. Haarscharfe Grenzen lassen sich hier natürlich nicht ziehen und doch besteht der wesentliche Unterschied.

Die Nichtunterbrechung des geistigen Zusammenhanges der Strafvollstreckung bei kürzere Zeit dauernden, im Gefängnis selbst behandelten Krankheitsfällen ist denn auch wohl der tiefere Grund dafür, warum der herrschenden Meinung *de lege lata* die Anrechnung der in der Strafanstalt selbst verbrachten Zeit als selbstverständlich erscheint und warum von ihr die Möglichkeit einer die Nichtanrechnung zur Folge habenden Unterbrechung der Vollstreckung durch einen Formalakt hier nicht vertreten wird. Dieser Grund trifft aber nur bei körperlichen Krankheiten zu; bei Geisteskrankheiten schlägt er nicht durch. Gewiß wird ein in der Strafanstalt (Irrenabteilung) bleibender geisteskranker Gefangener häufig die Gefängnisarbeit weit besser als irgendein körperlich Erkrankter verrichten, gewiß sehen auch die meisten Kranken insbesondere in ihrem Aufenthalt in der Irrenanstalt einen Teil der Strafe und rechnen genau mit¹⁶⁾. Dies allein ist aber nicht maßgebend; denn die Verschiebung seiner gesamten Begriffswelt läßt das Bewußtsein des Strafzwanges bei dem Verurteilten in einer vom Zwecke der Strafe geforderten Weise nicht auskommen. Der geistige Zusammenhang des Strafvollzuges muß im Falle der geistigen Erkrankung eines Gefangenen selbst bei kürzester Dauer der Krankheit als unterbrochen gelten. Verträgt sich hiermit die Anrechnung der in der Irrenabteilung der Strafanstalt verbrachten Zeit auf die Strafe,

¹⁶⁾ Mönkemöller, Die akuten Gefängnispsychosen in Nischaffenburgs Monatschr. I S. 681.

die der herrschenden Meinung als selbstverständlich erscheint? In Preußen bestehen zurzeit solche Irrenabteilungen bei den Strafanstalten in Moabit, Halle a. S., Köln, Münster, Breslau, Graudenz. Sie sind lediglich als Durchgangs-, als Beobachtungsstationen gedacht; bestimmungsgemäß dürfen die Kranken in ihnen nur sechs, höchstensfalls zwölf Monate verbleiben, und zwar letzteres nur dann, wenn nach Ablauf der ersten sechs Monate in den weiteren sechs Monaten eine Besserung bis zur Strafvollzugsfähigkeit mit Sicherheit zu erwarten steht. Die Einrechnung des Aufenthalts in der Irrenabteilung in die Strafzeit rechtfertigt sich nach dem Gesagten nur insofern, als die Zeit eine Beobachtungszeit ist, während deren es noch nicht mit Bestimmtheit feststeht, ob Geisteskrankheit im eigentlichen Sinne oder nur eine vorübergehende Verrückung des geistigen Gleichgewichts oder gar Simulation vorliegt. Die Einrechnung ist aber hier auch nur dann angebracht, wenn die Beobachtung negativ ausfällt. Anders, wenn der Strafgefangene nach Ablauf der sechs bzw. zwölf Monate in eine besondere Irrenanstalt überführt wird: Dann steht mit rückwirkender Kraft fest, daß er auch bereits in der Irrenabteilung geisteskrank war und dann darf auch die in letzterer verbrachte Zeit nicht angerechnet werden. Die Anrechnung auch in diesem Falle würde eine Ungerechtigkeit gegenüber den geisteskranken Insassen derjenigen Strafanstalten involvieren, die eine Irrenabteilung nicht haben. Solche Strafgefangenen werden nämlich bestimmungsgemäß¹⁷⁾ alsbald nach ihrer Erkrankung in eine Irrenanstalt überführt; es würde daher bei ihnen ein anrechnungsfähiger Teil der Dauer der Geisteskrankheit unter der Voraussetzung der von uns da oben vertreteneu Nichtanrechnung des Aufenthalts in der Irrenanstalt überhaupt nicht in Frage kommen.

In der Hauptsache ist also an der Gleichbehandlung der in einer Irrenabteilung der Strafanstalt untergebrachten und erst später in eine besondere Irrenanstalt überführten mit den alsbald dorthin verbrachten geisteskranken Gefangenen in bezug auf die Berechnung der Strafdauer festzuhalten. Mit gutem Grunde weist die Zentralfelle für die Gefangenen-Fürsorge, der bei allem Vorbehalt gegen die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer legislativen Vorschläge

¹⁷⁾ Vgl. den Erlaß des Ministers des Innern vom 2. Februar 1879 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 57).

doch das Verdienst bleibt, die Frage in Fluß gebracht zu haben, auf die Ungerechtigkeit hin, die darin liegt, daß de lege lata den in der Irrenabteilung oft bis zu einem Jahre untergebrachten Geisteskranken der Aufenthalt in der Irrenabteilung ohne weiteres angerechnet wird, während die Anrechnung der in der besonderen Irrenanstalt verbrachten Zeit im Wege der Einschränkung der Vorschrift des § 493 RStPD. durch die „Unterbrechung“ des Strafvollzuges unterbleibt. Vom Standpunkt der das Prinzip des § 493 auch de lege ferenda vertretenden Zentralstelle ist es nur konsequent, wenn sie sich in dem der Kommission für die Reform des Strafprozesses unterbreiteten Vorschlage für die obligatorische Anrechnung der in der besonderen Irrenanstalt verbrachten Zeit in gleicher Weise wie des Aufenthalts in der Irrenabteilung ausspricht. Die Kommission (Protokolle II S. 295) hat einstimmig beschlossen, der Anregung der Zentralstelle eine weitere Folge nicht zu geben. Der überwiegenden Mehrheit der Kommission erschien es bedenklich, sich für eine obligatorische Anrechnung des Aufenthalts in der Irrenanstalt zu erklären. Einmal würde sich hierdurch, so erwog sie, die jetzt bereits große Anzahl der Gefangenen, die Geisteskrankheit simulieren, um in eine Irrenanstalt überführt zu werden und dort einer weniger strengen Zucht und Aufsicht unterworfen zu sein, noch erheblich steigern. Ferner stelle die obligatorische Anrechnung eine unbillige Benachteiligung derjenigen Geisteskranken dar, die nicht gemeingefährlich und deshalb nicht in einer Irrenanstalt untergebracht, sondern sich selbst und ihrer Familie überlassen würden und bei denen eine Anrechnung der Unterbrechungszeit nicht in Frage kommen könne. Dem in der Praxis hervorgetretenen Mißstande, daß einzelne geisteskranken Gefangene ständig zwischen Strafanstalt und Irrenanstalt „hin- und herpendeln“¹⁸⁾ und eine übermäßige Verlängerung ihrer Strafzeit durch Nichtanrechnung der auf die Irrenanstalt entfallenden Zeiträume erleiden, will die Kommission mit einer Vermehrung der nach ihrer Ansicht auch de lege ferenda anrechnungsfähigen Irrenabteilungen (Strafanstaltsabzweige¹⁹⁾) entgegenarbeiten. Die Gründe der Kommission sind nicht

¹⁸⁾ Sander a. D. S. 520 f.

¹⁹⁾ Auch Sander befürwortet die Schaffung von Irrenabteilungen, in denen unter besonderen Umständen (z. B. bei besonders hohem Grad von Gemeingefährlichkeit) der kranke Verbrecher bis zum Ablauf der Strafzeit bewahrt werden kann.

durchschlagend und lassen ein einheitliches gesetzgeberisches Prinzip vermessen. Zunächst dürfte die Gefahr der Vermehrung der Simulanten bei dem heutigen Stande der psychiatrischen Wissenschaft nicht erheblich ins Gewicht fallen. Die weniger strenge Aufsicht mag hier und da bestehen; leider kommen ja Entweichungen gefährlicher Individuen aus Irrenanstalten nicht allzu selten vor. Es ist dringend zu wünschen, daß sichere Vorkehrungen hiergegen getroffen wurden. Was die Zucht betrifft, so ist der Aufenthalt in der Irrenanstalt jedenfalls kein Eldorado²⁰⁾ und machen sich im allgemeinen im Gegenteile die Beschränkungen, die die Kranken hier aus Sicherheitsgründen erfahren müssen, weit fühlbarer als in den Strafanstaltsabtheilungen, wo alle Kranken mit gleichem Maß gemessen werden. Wie recht Sander (a. D.) hiermit hat, beweist am besten die oben wiedergegebene Beschwerde eines in die Irrenanstalt überführten Gefangenen über seine dortige, im sicherheitspolizeilichen Interesse notwendige, der Behandlung eines Strafgefangenen als solchen gleichkommende, wenn diese nicht an Strenge überbietende Behandlung. Die von der Kommission beliebte vergleichsweise Heranziehung derjenigen Geisteskranken, die nicht interniert, sondern sich selbst und ihrer Familie zur Heilung überlassen werden, versäugt nicht. Von einem zu ihren Ungunsten bestehenden Nachteil gegenüber den in der Irrenanstalt Untergebrachten bei obligatorischer Anrechnung des Anstaltsaufenthalts auf die Strafdauer, einem Nachteil, der — was die Kommission übersehen zu haben scheint — ja auch gegenüber den in der anrechnungsfähigen Irrenabteilung Befindlichen bestehen würde, kann nicht die Rede sein. Denn die weder in der Irrenabteilung einer Strafanstalt noch in einer von der Strafanstalt getrennten Irrenanstalt Untergebrachten sind ihrer Freiheit überhaupt nicht, auch im sicherheitspolizeilichen Interesse nicht, beraubt. Die Kommission bemerkt ja selbst, daß bei ihnen eine Anrechnung der Unterbrechungszeit gar nicht in Frage kommen könne. Was endlich den Vorschlag einer Vermehrung der Strafanstaltsabtheile (Irrenabteilungen) anlangt, so zeigt er deutlich, daß die Reformkommission zu einer prinzipiellen Erfassung der Materie nicht gelangt ist. An dem von der Zentralstelle besonders betonten Gesichtspunkt der Ungerechtigkeit einer obligatorischen Anrechnung der in der Irrenabteilung ver-

²⁰⁾ Rönkemöller a. D.

brachten Zeit und demgegenüber einer nur fakultativen, vom Erweisen der Vollstreckungsbehörde abhängenden, in der Regel nicht Platz greifenden Anrechnung des Aufenthalts in der Irrenanstalt geht die Kommission mit Stillschweigen vorüber. Anstatt die Frage zu untersuchen, ob hier eine unterschiedliche Behandlung überhaupt gerechtfertigt ist, empfiehlt sie, von der Bejahung der Frage zugunsten der Irrenabteilungen als selbstverständlich ausgehend, eine Vermehrung der letzteren, um den — von ihr im Grunde nicht gewollten — Erfolg der Anrechnung im Wege eines Kompromisses in gewissen Fällen zu ermöglichen; in welchen, wird hierbei wiederum im Unklaren gelassen. Im Resultat können wir uns mit den Beschlüssen der Kommission nur insoweit einverstanden erklären, als jedenfalls eine obligatorische Anrechnung in den Regelfällen des § 493 *de lege ferenda* zu verwerfen ist.

Freilich bleiben wir nicht auf halbem Wege hierbei stehen, sondern gelangen auf Grund der im Wesen der Strafe notwendig begründeten Unterbrechung des geistigen Zusammenhangs der Vollstreckung durch geistige Krankheit *de lege ferenda* zur grundsätzlichen obligatorischen Nichtanrechnung der nicht nur in der besonderen Irrenanstalt, sondern auch in der Irrenabteilung vom geisteskranken Verurteilten nach Beginn der Vollstreckung verbrachten Zeit. Ja, es könnte sogar in Frage kommen, ob im Falle der geistigen Erkrankung eines Strafgefangenen auch die vor der Erkrankung verbüßte Strafe mit Rücksicht auf die Unterbrechung des geistigen Zusammenhangs der Strafvollstreckung als Strafzeit für nicht anrechenbar erklärt werden muß, so daß der zu drei Jahren Zuchthaus Verurteilte, der nach einem Jahre geisteskrank wird, dieses Jahr noch einmal verbüßen müßte. Allein dieser Konsequenz stehen erhebliche praktische Bedenken gegenüber, braucht doch auch der nach § 23 *RSStGB.* bedingt entlassene Strafgefangene im Falle des Widerrufs der Entlassung die Strafe nicht noch einmal von vorn an, sondern nur den ziffermäßig noch verbleibenden Rest zu verbüßen. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, — jedenfalls ist hier in concreto die Feststellung des Gegenteils nicht möglich —, daß ebenso wie in seinem auch in dem Bewußtsein des wieder geistig gesund gewordenen Gefangenen die Erinnerung und der Eindruck des früher verbüßten Strafteils erneut lebendig wird und auf diese Weise der durch die Geisteskrankheit unterbrochene geistige Zusammenhang des Strafvollzugs wiederhergestellt wird.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtanrechnung der in Geistesumnachtung verbrachten Zeit ist aber *de lege ferenda* aus Rücksichten der Billigkeit zuzugestehen. Es ist Erfahrungstatsache, daß eine Reihe von Psychosen durch den Strafvollzug entstehen; es handelt sich hier nicht so sehr um die Auslösung einer schon vorhandenen Disposition zur Geisteskrankheit durch den Strafvollzug, als vielmehr um die primäre Erzeugung der Psychose durch die eigenartige Einwirkung des Strafanstaltsaufenthalts auf das Seelenleben in der Form der spezifischen Gefängnispsychosen (Zuchthauswahn).²¹⁾ Nicht leicht wird stets im einzelnen Fall zu unterscheiden sein, ob es sich um eine Geisteskrankheit der ersteren oder der letzteren Art handelt. Nichtsdestoweniger muß der Grundsatz gelten, daß die Dauer der durch den Strafvollzug unmittelbar verursachten geistigen Krankheit auf die Strafzeit anzurechnen ist. Der für die grundsätzliche Nichtanrechnung maßgebende Gesichtspunkt der Unterbrechung des geistigen Zusammenhangs der Strafvollstreckung schlägt hier nicht durch. Gewiß kann auch hier das Strafübel als solches nicht wirken; es wird hier aber zur Genüge ersetzt durch das Übel der geistigen Erkrankung. Ohne weiteres wird man diesen Ausgleich zugestehen müssen. Denn die durch den Strafvollzug verursachte Geisteskrankheit geht über das vom Strafzweck geforderte Übel weit hinaus. Insofern ist der in seiner Allgemeinheit allerdings versagende Bähr'sche Gedanke, daß der Geisteskranke schon genug „gestraft“ sei, zutreffend. Die Anrechnung im Falle der Verursachung der Geisteskrankheit durch den Strafvollzug ist ein notwendiges Korrelat des auch *de lege ferenda* aufrecht zu erhaltenden und sowohl *de lege lata*²²⁾ als *de lege ferenda* auf den Aufenthalt in der Irrenabteilung der Strafanstalt auszudehnenden Grundsatzes des § 493 RStB., daß die Anrechnung der Krankheitsdauer entfällt, wenn der Verurteilte die Krankheit absichtlich herbeiführt.²³⁾ Das Gesagte gilt analog auch von den

²¹⁾ Vgl. Mönkemöller a. O.

²²⁾ s. Anm. 3.

²³⁾ Zu erwägen ist, ob auch im Falle der Simulation der Geisteskrankheit stets Nichtanrechnung eintreten muß. Wir möchten dies verneinen; der geistige Zusammenhang der Strafvollstreckung wird hier nicht unterbrochen und dem Selbsterhaltungstrieb der Gefangenen muß andererseits soviel Konzeßion gemacht werden, daß der Versuch der Täuschung nicht mit dem Ausnahmefall des § 493 auf eine Stufe gestellt wird.

körperlichen Krankheiten: Wer bei Verrichtung der Gefangenearbeit, ohne daß ihn eigenes Verschulden trifft, den Arm gedrosen hat, dem muß gleichfalls die für die Heilung des Gliedes erforderliche Zeit auf die Strafe angerechnet werden, ganz gleich, ob die Heilung im Gefängnislazarett oder in einem besonderen Krankenhaus erfolgt. Man wird im Falle der Verursachung der Krankheit durch den Strafvollzug noch einen Schritt weiter zu gehen haben: Auch wenn der Erkrankte in die Freiheit entlassen wird und zu Haus bei seiner Familie Heilung sucht, oder wenn er sich freiwillig oder auch auf Betreiben seiner Familie der Anstaltsbehandlung unterzieht oder ihr erst einige Zeit nach seiner Entlassung aus der Strafhaft in sicherheitspolizeilichem Interesse zwingensweise unterworfen wird, wird die Krankheitszeit anzurechnen sein, Fälle, in denen das geltende Recht, das nur darauf abstellt, ob der Verurteilte in die „Freiheit“ entlassen ist, die Anrechnung versagt. So wird das die *lex lata* beherrschende rein zufällige Moment, wo sich der nach Beginn der Vollstreckung erkrankte Verurteilte befindet — ob in der Strafanstalt, in der Irrenanstalt oder in der Freiheit — und auf welche Art und Weise gegebenenfalls er in die Irrenanstalt gelangt ist, ausgeschaltet und durch ein Prinzip ersetzt sowohl in Ansehung der regelmäßigen Nichtanrechnung als der ausnahmsweisen Anrechnung der Dauer der Geisteskrankheit auf die Strafzeit.

Nach alledem gestaltet sich das Verhältnis zwischen der *lex lata* und der *lex ferenda* folgendermaßen: Das geltende Recht steht bei richtiger Auslegung des § 493 RStW. grundsätzlich auf dem Standpunkt der Anrechnung der in Geisteskrankheit, ob nun in der Strafanstalt oder in einer besonderen Anstalt verbrachten Zeit auf die Strafzeit. Nur, wenn erstens der in die Irrenanstalt überführte Verurteilte die Krankheit selbst absichtlich herbeigeführt hat, entfällt die Anrechnung. — Ob dies lediglich in dem Falle der Überführung in eine besondere Heilanstalt gilt oder auch bei Unterbringung in der Irrenabteilung der Strafanstalt, ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich; man wird nicht fehlgehen, die Frage im Sinne der letzteren Alternative zu entscheiden (vgl. Anm. 3). Zweitens entfällt nach geltendem Recht die Anrechnung auf alle Fälle, wenn der Erkrankte in die Freiheit entlassen wird, d. h. weder in der Strafanstalt (Irrenabteilung) verbleibt, noch in die Irrenanstalt überführt wird. Unser Ergebnis *de lege ferenda* deckt sich mit dem jetzigen

Rechtszustande nur insoweit, als u. E. auch in Zukunft die Nichtanrechnung bei absichtlicher Herbeiführung der Krankheit in jedem Falle außer Frage steht. Dies ist jedoch — und hierin ist die wesentliche Abweichung von der *lex lata* begründet — keine Ausnahme von der Regel, sondern umgekehrt ist die Nichtanrechnung die Regel und die Anrechnung die Ausnahme, die nur bei zweifellosem Kausalzusammenhang zwischen Strafvollzug und geistiger Erkrankung Platz greift. Von der die Regel des § 493 RStB. durchbrechenden herrschenden Praxis unterscheidet sich unser Ergebnis dadurch, daß es an Stelle der Willkür der Verwaltung²⁴⁾ die Gleichmäßigkeit des Prinzips setzt. Das Gebiet der Anrechnung erleidet dem geltenden Rechte gegenüber in erster Linie eine Einschränkung; nämlich insofern, als die Regel der Anrechnung, die von der Praxis bereits *de lege lata* durch die im Wege einer nicht unbedenklichen Gesetzesauslegung ermöglichte „Unterbrechung“ der Strafvollstreckung außer Kraft gesetzt ist, entfällt. Auf der andern Seite erfährt die Anrechnung der *lex lata* gegenüber aus Billigkeitsrücksichten eine gewisse Ausdehnung; nämlich insofern, als bei ursächlichem Zusammenhang zwischen Erkrankung und Strafvollzug eine Anrechnung auch dann stattfindet, wenn der Erkrankte in Freiheit gesetzt wird.

²⁴⁾ Litten a. D. spricht tadelnd vom souveränen Ermessen der Verwaltung.

Der § 203 der Reichsstrafprozessordnung und die Militärstrafgerichtsordnung.

Von Kriegsgerichtsrat Schlott in Cassel.

I. Nach § 203 RStPD. kann die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der Tat in Geisteskrankheit verfällt.

Auf Grund dieser Bestimmung kann das Verfahren durch Beschluß vorläufig eingestellt werden:

1. wegen Abwesenheit

a) wenn während der Voruntersuchung die Abwesenheit des Angeeschuldigten eintritt oder bekannt wird,

b) wenn die Voruntersuchung von vornherein auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den Abwesenden zur Sicherung der Beweise für den Fall der künftigen Gefestellung stattgefunden hat (§ 327 RStPD.)

sofern nicht gemäß § 202 RStPD. der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist;

c) wenn die Abwesenheit nach Eröffnung des Hauptverfahrens eintritt oder bekannt wird;

d) wenn sie in der Hauptverhandlung sich herausstellt, in diesem Fall durch Beschluß des erkennenden Gerichts (Entsch. des Reichgerichts in Strafsachen III 29 und Rechtsprechung II 487.)

Zu c und d. Der § 203 RStPD. steht zwar in dem Abschnitt: „Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.“ Aus dieser Stellung folgt seine „direkte“ Anwendung nur für das Vorverfahren. Die analoge Anwendbarkeit auf das weitere Verfahren, insbesondere die Hauptverhandlung wird jedoch vom Reichs-

gericht ausdrücklich anerkannt. (Entsch. XXIX, 237, III 29. Rechtspr. II 487.)

2. wegen Geisteskrankheit.

Für den Fall nach der Tat eingetretener Geisteskrankheit gilt dasselbe wie zu 1.

Die Einstellung erfolgt nur, wenn eine Verständigung mit dem Angeeschuldigten nicht möglich ist.

Bei Zweifeln ist vor der Entscheidung auf Grund des § 81 RStPD. die Beobachtung des Angeeschuldigten in einer öffentlichen Irrenanstalt möglich.

3. In analoger Anwendung des § 203 kann das Verfahren durch Beschluß vorläufig eingestellt werden:

a) bei Taubstummheit, wenn eine Verständigung — auch durch einen Dolmetscher — zur Zeit unmöglich ist (Entsch. des Reichsgerichts III 29. Rechtsprechung II 487);

b) bei körperlicher Krankheit, wenn das Erscheinen vor Gericht nicht oder doch nicht ohne erhebliche Gefahr für den Beschuldigten möglich ist,

ausgenommen die Fälle, in denen eine Vertretung in der Hauptverhandlung möglich ist (§§ 233, 390, 427, 451, 457, vgl. § 370 RStPD.), wenn der Angeklagte auf sein Recht, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, ausdrücklich verzichtet. (Löwe, Kommentar zur RStPD. 12. Auflage, Anm. 2 zu § 203, Anm. 20c zu Buch II, Abschn. 1.)

In allen Fällen, in welchen das Verfahren aus den vorstehenden Gründen durch Beschluß vorläufig eingestellt worden ist, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn das Hindernis gehoben ist.

II. Der § 203 RStPD. ist in die RStGD. nicht aufgenommen worden. Die Motive, der Kommissionsbericht und die Reichstagsverhandlungen ergeben nichts darüber, warum dies nicht geschehen ist. Es entsteht daher die Frage, wie sich in den oben angeführten Fällen das Verfahren nach der RStGD. gestaltet.

1. Abwesenheit. (§§ 356 ff. RStGD.)

A. Nach § 357 hat das Verfahren gegen den Abwesenden sich auf die Sicherung der Beweise für den Fall seiner künftigen Gestellung zu beschränken. (Das gleiche bestimmt § 327 RStPD.) Dieses Verfahren ist kein Ermittlungsverfahren im Sinne des § 156 RStGD. und unter-

scheidet sich von diesem besonders durch den Zweck, d. h. die Sicherstellung derjenigen Beweise, deren Verlust zu beforgen ist. Andererseits ist mit Rücksicht auf § 360 RStGD. bei Verbrechen und Vergehen, für deren Aburteilung das Kriegsgericht zuständig ist, das Verfahren so weit auszudehnen, daß eine Prüfung möglich ist, ob ein hinreichender Verdacht gegen den Abwesenden begründet ist.

Ergibt das Verfahren einen derartigen Verdacht, so kann durch einen von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrate zu unterzeichnenden Beschluß das im Reiche befindliche Vermögen des Abwesenden mit Beschlag belegt und, sofern die Voraussetzungen der Fahnenflucht vorliegen, der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt werden. Für das weitere Verfahren fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung, wie sie in § 203 RStGD. vorgesehen ist.

Stenglein, Komm. zur RStGD. Anm. 1 zu § 357 will das Verfahren einstellen, wenn die Abwesenheit festgestellt wird, ehe eine Auflageverfügung ergangen ist.

v. Koppmann, Komm. zur RStGD. hält eine Einstellung für möglich

a) wenn bereits eine Anklageerhebung erfolgt war, ehe die Abwesenheit konstatiert wurde (Anm. 2 Abs. 2 zu § 357);

b) in analoger Anwendung des § 245, wenn das Ergebnis des nach § 357 Abs. 2 einzuleitenden Verfahrens keine genügenden Anhaltspunkte für die Voraussetzungen eines der im § 360 Abs. 1 bemerkten Verbrechen oder Vergehen zu erbringen vermochte (Anm. 4 zu § 360).

Da es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlt, so ist zu prüfen, ob in analoger Anwendung einer anderweiten Bestimmung eine Einstellung des Verfahrens möglich ist. Hierbei kann nur der § 245 RStGD. in Frage kommen.

Der § 245 lautet:

„Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hat der Gerichtsherr darüber zu befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder gegen ihn einzuschreiten ist. Im ersten Fall — so heißt es in den Motiven — ist das Verfahren einzustellen,

sei es, daß der früher vorhandene Verdacht keine ausreichende Bestätigung gefunden hat,

sei es, daß der erforderliche Strafantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder rechtzeitig zurückgenommen, oder daß die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist u. dgl. m.

Die Einstellung des Verfahrens hat demnach zu erfolgen:

wegen Mangels an Beweisen oder aus rechtlichen Gründen, welche der Erhebung der Anklage für immer und unter allen Umständen entgegenstehen.

Zu der zweiten Alternative gehören noch folgende Fälle: wenn ein Schuld- oder Strafausschließungsgrund vorliegt, — Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Begehung der Tat (§ 51 RStGB.), Zwang (§ 52 ebenda), Notwehr (§ 53 ebenda), Notstand (§ 54 ebenda), jugendliches Alter (§ 55 bis 57 ebenda bei bürgerlichen Delikten, vgl. § 50 RStGB.), Taubstummheit (§ 58 RStGB.), Irrtum (§ 59 ebenda), Ausführung eines Befehls in Dienstsachen (§ 47 RStGB.), Anzeige von dem Vorhaben eines Kriegsverrats (§ 61 ebenda) oder einer Meuterei (§ 105 ebenda), hervorragende Beweise von Muth (§ 88 ebenda), Abwehr eines tötlichen Angriffs eines Untergebenen (§ 124 ebenda) — ferner, wenn die Tat unter kein Strafgesetz fällt, und wenn wegen derselben Tat bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Nicht darunter fallen Umstände, welche der Erhebung der Anklage und der Durchführung des Verfahrens nur zeitweise entgegenstehen: Abwesenheit und Geisteskrankheit, in welche der Angeklagte nach der Tat verfallen ist, wenn Genesung nicht ausgeschlossen ist.

Eine Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit kann daher auf Grund des § 245 RStGB. nicht erfolgen.

Wenn auch das Verfahren gegen Abwesende ein eigentliches Ermittlungsverfahren nicht ist, so steht doch dem nichts im Wege, den § 245 auf dieses Verfahren analog anzuwenden, um so weniger als dieses Verfahren mit Rücksicht auf § 360 — allerdings nur bei den zur Zuständigkeit des Kriegsgerichts gehörigen Straftaten — sich darauf zu erstrecken hat, ob der Abwesende der ihm zur Last gelegten Straftat hinreichend verdächtig ist.

Hat das Verfahren gegen den Abwesenden einen hinreichenden Verdacht nicht ergeben, so kann in analoger Anwendung des § 245 die Einstellung des Verfahrens erfolgen, freilich nicht wegen Abwesenheit, wohl aber wegen Mangels an Beweisen. In gleicher Weise kann die Einstellung erfolgen aus den oben angeführten rechtlichen Gründen.

Hat das Verfahren gegen den Abwesenden einen hinreichenden Verdacht ergeben und stehen der Erhebung der Anklage rechtliche

Gründe nicht entgegen, so ruht das Verfahren. Eine Einstellung wegen Abwesenheit kann mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht erfolgen. Auch eine Anklageverfügung kann nicht erlassen werden. Der Gerichtsherr kann nur von der Befugnis des § 360 MStGD. Gebrauch machen.

Vorstehend ist der Fall erörtert worden, wenn das Verfahren von vornherein gegen einen Abwesenden gerichtet ist. Es sind noch folgende Fälle zu erörtern:

B. Die Abwesenheit tritt ein oder wird bekannt während des Ermittlungsverfahrens, und zwar:

1. Die Ermittlungen sind an sich beendet und der im § 243 MStGD. vorgeschriebene Vortrag hat noch nicht stattgefunden.

Hat das Verfahren einen hinreichenden Verdacht nicht ergeben oder stehen der Erhebung der Anklage rechtliche Gründe entgegen, so erfolgt Einstellung des Verfahrens gemäß § 245 MStGD.

Hat das Verfahren einen hinreichenden Verdacht ergeben, so kann der Gerichtsherr von der Befugnis des § 360 Gebrauch machen. Im übrigen ruht das Verfahren.

2. Die Ermittlungen sind noch nicht beendet.

Das Ermittlungsverfahren geht in das Abwesenheitsverfahren über und es gilt das dort (zu A am Schluß) Gesagte.

C. Die Abwesenheit tritt ein oder wird bekannt nach Erlass der Anklageverfügung.

Eine Hauptverhandlung findet nicht statt. (§ 357 Abf. 1 MStGD.) Das Verfahren hat sich auf die Sicherung der Beweise für den Fall der künftigen Bestellung zu beschränken. Der Gerichtsherr kann von der Befugnis des § 360 Gebrauch machen. Im übrigen ruht das Verfahren.

D. Die Abwesenheit tritt ein oder wird bekannt in der Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt. Erforderlichenfalls hat die Sicherung der Beweise für den Fall der künftigen Bestellung stattzufinden. Der Gerichtsherr kann auch hier von der Befugnis des § 360 Gebrauch machen. Im übrigen ruht das Verfahren.

2. Geisteskrankheit, in welche der Beschuldigte nach der Tat verfallen ist.

A. Eine besondere gesetzliche Bestimmung, wonach gegen einen Geisteskranken ein besonderes Verfahren zur Sicherung der Beweise für den Fall der künftigen Genesung anzuordnen ist, enthält die

MStGD. ebensowenig, wie die RStPD. Einer solchen Bestimmung bedurfte es auch nicht. Nach § 156 MStGD. hat der Gerichtsherr ein Ermittlungsverfahren anzuordnen, sobald er von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden, strafbaren Handlung Kenntnis erhält. Das Ermittlungsverfahren hat daher auch dann stattzufinden, wenn der Verdacht besteht, daß der Täter zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen ist, oder daß er nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist. Der Untersuchungsführer hat in diesem Fall ebenso, wie wenn es sich um eine zweifellos zurechnungsfähige Person handelte, den Sachverhalt zu erforschen und die Erhebung aller Beweise herbeizuführen, deren Verlust zu besorgen steht, insbesondere durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen den Geisteszustand des Beschuldigten festzustellen. (§ 159 MStGD.) Zu diesem Zweck kann der Beschuldigte durch eine militärärztliche Kommission im Garnisonlazarett beobachtet werden. Die Unterbringung und Beobachtung in einer öffentlichen Irrenanstalt ist nach § 217 MStGD. nicht möglich, solange die Anklage nicht erhoben ist.

Wird festgestellt, daß der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen und verhandlungsunfähig ist, so gilt folgendes:

1. Haben die Ermittlungen ergeben, daß der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Straftat nicht hinreichend verdächtig ist, oder daß eines der oben genannten rechtlichen Hindernisse der Erhebung der Anklage entgegensteht, so ist das Verfahren gemäß § 245 MStGD. einzustellen.

2. Ist der Beschuldigte nach den bisherigen Ermittlungen der Straftat hinreichend verdächtig oder haben die Ermittlungen in dieser Richtung zu einem Abschluß noch nicht geführt, so ruht das Verfahren. Eine Einstellung wegen Geisteskrankheit kann mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht erfolgen und, da § 245 in diesem Fall nicht zutrifft, kann eine Einstellung überhaupt nicht erfolgen.

3. Wird unheilbare Geisteskrankheit festgestellt, so ist das Verfahren gemäß § 245 einzustellen, da die Geisteskrankheit der Erhebung der Anklage für immer entgegensteht.

B. Tritt die Geisteskrankheit ein während des Ermittlungsverfahrens, so gilt das zu A Gesagte.

C. Tritt die Geisteskrankheit ein oder wird bekannt nach Erlaß der Anklageverfügung, aber vor der Hauptverhandlung, so ist die Unterbringung und Beobachtung des Angeklagten in einer öffentlichen Irrenanstalt gemäß § 217 MStGD. möglich.

Ergibt die Beobachtung, daß der Angeklagte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen und verhandlungsunfähig ist, so ruht das Verfahren.

Wird festgestellt, daß der Angeklagte nach der Tat in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist, so entsteht die Frage, ob die Anklageverfügung gemäß § 272 MStGD. zurückgenommen und das Verfahren sodann auf Grund des § 245 eingestellt werden kann? Ich möchte diese Frage bejahen.

Der § 272 bestimmt:

„Auf Grund neu hervorgetretener Umstände kann der Gerichtsherr vor der Hauptverhandlung zugunsten des Angeklagten die Anklageverfügung abändern oder zurücknehmen. Auf eine solche Entschliebung finden die Bestimmungen der §§ 243 ff. entsprechende Anwendung.“

Dieser Paragraph schließt sich nach den Motiven an einen Vorschlag an, welchen die Verbündeten Regierungen in dem § 224a eines Entwurfs, betreffend Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der bürgerlichen Strafprozeßordnung, im Jahre 1895 gemacht haben und dessen Zweckmäßigkeit im Reichstag anerkannt worden ist. Der § 224a sollte nach der Begründung ein Mittel gewähren, einen Eröffnungsbeschuß rückgängig zu machen, wenn sich auf Grund neu hervorgetretener Umstände ergibt, daß er zweifellos der Sachlage nicht entspricht, so wenn nachträglich der wahre Täter in einer anderen Person ermittelt wird oder wenn die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt wird, da die Hauptverhandlung in solchen Fällen nicht nur unnötig sei, sondern dem Angeklagten auch zur Beschwerde gereiche. Wenn auch hierbei zunächst nur an den Fall gedacht sein mag, daß Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Tat festgestellt wird, so liegt der Fall genau so, wenn festgestellt wird, daß der Angeklagte nach der Tat in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist. Der Wortlaut des § 272 MStGD. steht dieser Auslegung nicht im Wege, da darin ganz allgemein von „neu hervorgetretenen Umständen“ die Rede ist.

Wird die Anklageverfügung zurückgenommen, so wird das Verfahren in denselben Zustand zurückversetzt, in welchem es sich vor Erlass der Anklageverfügung befand. Das Verfahren kann daher auf Grund des § 245 eingestellt werden, da der Erhebung der Anklage für immer der Umstand entgegensteht, daß der Angeklagte unheilbar geisteskrank und verhandlungsunfähig ist.

D. Entstehen in der Hauptverhandlung Zweifel, ob der Angeklagte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen und verhandlungsfähig ist, so ist die Hauptverhandlung auszusetzen und der Angeklagte auf seinen Geisteszustand zu beobachten. Das Gericht kann nach dem „das ordentliche Verfahren beherrschenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit und dem hieraus sich ergebenden Rechte des Gerichts, alle erforderlichen Beweise von Amtswegen anzuordnen“, die Unterbringung und Beobachtung des Angeklagten in einer öffentlichen Irrenanstalt anordnen, ohne daß es an die Voraussetzungen des § 217 RStGD., welcher auf die Hauptverhandlung keine Anwendung findet, gebunden ist. (Entsch. des Reichsmilitärgerichts Bd. X S. 45. v. Bippen im Bd. XXVI, 1905/06, S. 92 ff. dieser Zeitschrift.) Die Ausführung dieses Beschlusses liegt dem Gerichtsherrn ob. Dessen Sache ist es auch, nach Eingang des Gutachtens darüber zu befinden, ob eine neue Hauptverhandlung anzuberamen ist.

Wird durch die Beobachtung festgestellt, daß der Angeklagte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen und verhandlungsunfähig ist, daß aber Genesung nicht ausgeschlossen ist, so wäre die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zwecklos. Das Gericht könnte ja doch nur die Aussetzung der Hauptverhandlung beschließen. Es ist vielmehr abzuwarten, ob Genesung eintritt. Eine Einstellung des Verfahrens wegen Geisteskrankheit ist nicht möglich. Das Verfahren ruht.

Geht das Gutachten dahin, daß der Angeklagte unheilbar geisteskrank und verhandlungsunfähig ist, so entsteht die Frage, ob die Anklageverfügung gemäß § 272 RStGD. zurückgenommen werden kann?

Ich möchte diese Frage bejahen. Wenn es in dem § 272 heißt, daß der Gerichtsherr die Anklageverfügung vor der Hauptverhandlung zurücknehmen kann, so ist damit nur gesagt, daß die Zurücknahme nicht erfolgen kann, wenn die Hauptverhandlung begonnen hat. Ist dagegen die Hauptverhandlung ausgesetzt

— nicht bloß unterbrochen (§ 276 RStGD.), — so geht die Leitung des Verfahrens wieder auf den Gerichtsherrn über und er ist „der Herr des Verfahrens“ genau wie vor der ersten Hauptverhandlung. Die Prozeßlage ist dieselbe, als ob eine Hauptverhandlung überhaupt noch nicht begonnen hätte. (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. II, S. 110. XXXI, S. 138.) Der Gerichtsherr kann daher die Anklageverfügung zurücknehmen, da die Voraussetzungen des § 272, wie oben erörtert, gegeben sind, um eine unnötige Hauptverhandlung zu vermeiden.

Wird in der Berufungsinanz festgestellt, daß der Angeklagte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, so steht der Zurücknahme der Anklageverfügung — abgesehen davon, daß der § 272 in der Berufungsinanz keine Anwendung findet (vgl. §§ 388 Abs. 1 390 RStGD.) — schon das in 1. Instanz ergangene Urteil entgegen, welches durch Zurücknahme der Anklageverfügung nicht beseitigt werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen dürften zeigen, daß bei einer etwaigen Änderung der RStGD. die Aufnahme einer dem § 203 RStGD. entsprechenden Bestimmung wünschenswert erscheint, damit das Verfahren in jedem Stadium zu einem formellen Abschluß gebracht werden kann.

Positiver Zuständigkeitsstreit. Ne bis in idem und Strafverfügung.

(Zu § 14 Einf.Gef. zur MStGD., §§ 349 ff. MStGD.)

Von Kriegsgerichtsrat Dieß in Kaschau.

Zu welchen sonderbaren Ergebnissen das an formale Beweisregeln gebundene Strafverfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben — §§ 470—476 StPD. — gelegentlich führen kann, zeigt ein Fall, der kürzlich durch die Presse ging: Nach rechtskräftiger Verurteilung eines Mannes, der sich als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, nach erreichtem, militärpflichtigen Alter außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben sollte (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StGB.), stellte sich heraus, daß dieser Mann seit seiner Geburt ein völlig verkrüppeltes Bein hatte, eine „neue Tatsache“, durch die er die Annahme der Absicht der Wehrpflichtentziehung glänzend zu widerlegen und Freisprechung im Wiedernahmeverfahren zu erzielen imstande war. — Daß durch dieses eigenartige Verfahren gegen Abwesende die an sich seltene Erscheinung einer doppelten Verurteilung wegen derselben Straftat leichter gezeitigt werden kann, wird der nachstehend zu erörternde Fall aus der Praxis erkennbar machen.

Gegen A. war das Verfahren wegen Vergehens nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StGB. eingeleitet worden; am 10. IV. 06 erging gegen ihn Urteil der Strafkammer beim Amtsgericht X. auf Grund der nach § 472 StPD. ausgestellten Erklärungen; das Urteil wurde nach öffentlicher Zustellung gemäß §§ 476, 40 Abs. 2 StPD. Anfang Mai 1906 rechtskräftig. Der Strafkammer war unbekannt geblieben, daß A. bereits im März 1906 beim Truppenteil Y. als unsicherer Dienstpflichtiger eingestellt worden war (was gemäß § 6 MStGD. die Zuständigkeit der Militärgerichte auch bezüglich der vor dem Dienst Eintritt begangenen Straftaten zur Folge hatte). Nach der Einstellung hatte auch das Gericht des Truppenteils gegen A. das Ermittlungsverfahren eingeleitet; der Beschuldigte bestritt, die Absicht gehabt zu haben, sich der Wehrpflicht zu entziehen; als Ver-

fehlung war lediglich die Übertretung nach § 26 Nr. 7 Wehrordnung nachzuweisen. Gemäß §§ 349 ff. MStGB. wurde hierauf am 11. IV. 06 Strafverfügung gegen A. erlassen, weil sich A. als Militärpflichtiger im Termin vor den Erfassbehörden nicht gestellt hatte. Weder A. noch die Militärbehörde hatten von dem bürgerlichen Strafverfahren Kenntnis erhalten. A. verbüßte die in der Strafverfügung, welche am 19. IV. 06 rechtskräftig geworden war, ausgesprochene substituierte Haftstrafe von 3 Tagen. Die Staatsanwaltschaft erfuhr im August 1906 von der Einsetzung des A. und ersuchte die Militärbehörde, bei dem Unvermögen des A., die gegen ihn wegen Vergehens nach § 140 MStGB. am 10. IV. 06 verhängte Geldstrafe zu bezahlen, um Vollstreckung der substituierten Gefängnisstrafe von 16 Tagen; das Ersuchen wurde auch, nachdem man von der Bestrafung durch das Militärgericht Kenntnis erhalten hatte, aufrecht erhalten. Ein Versuch des A., das gegen ihn als Militärperson vom unzuständigen bürgerlichen Gericht ergangene Urteil im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens zu beseitigen, schlug fehl; „neue Thatfachen oder Beweismittel, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen darzutun geeignet gewesen wären, daß er nicht die Absicht der Wehrpflichtentziehung gehabt habe,“ waren nach Ansicht des Gerichts nicht beigebracht worden. — Es war zu entscheiden, ob dem Antrag auf Strafvollstreckung stattgegeben werden mußte.

Als *Sedes materiae* wird der § 14 Abs. 1 Einf.Ges. zur Militärstrafgerichtsordnung zu erachten sein:

„Hat eine Aburteilung des Angeklagten sowohl durch ein Militärgericht wie durch ein bürgerliches Gericht in einer denselben Gegenstand betreffenden Strafsache stattgefunden, so gilt von den ergangenen Urteilen dasjenige, welches zuerst die Rechtskraft erlangt hat.“

Im nachfolgenden soll, zunächst allgemein, dann mit Beziehung auf obigen Streitfall, Sinn und Tragweite dieser Bestimmung erörtert werden.

Wie die Motive (S. 185) ausführen, hat man davon Abstand genommen, lediglich für die Streitigkeiten zwischen bürgerlichen Gerichten und Militärgerichten einen besonderen Kompetenzkonflikthof für das Reich in Vorschlag zu bringen; es sollte vielmehr bis zur allgemeinen Regelung der Kompetenzkonflikte der Ausgleich durch die Bestimmungen des § 14 — Entwurf und Gesetz stimmen überein — herbeigeführt werden.

Die Bedeutung des den positiven Zuständigkeitsstreit regelnden Abs. 1 geht über seinen Wortlaut hinaus. Wenn der Gesetzgeber eine doppelte Aburteilung, zwei Urteile, die beide nach den Bestimmungen der betreffenden Strafprozeßordnungen rechtskräftig wären, ins Auge faßt, so wird doch ersichtlich, daß für die eine Gerichtsbarkeit kein Betätigungsfeld in derselben Sache mehr gegeben ist, wenn bei der anderen eine rechtskräftige Verurteilung bereits vorliegt. Hat ein inländisches, bürgerliches Gericht — und diese Fälle sind häufig genug — z. B. einen jahneusflüchtigen, deutschen Soldaten in Unkenntnis der Jahneusflucht (oder einen Soldaten wegen einer vor dem Dienst Eintritt begangenen Straftat in Nichtbeachtung der sich aus § 6 MStGD. ergebenden militärgerichtlichen Zuständigkeit) abgeurteilt und ist das Urteil rechtskräftig geworden, so ist ein neues Verfahren vor dem Militärgericht wegen derselben Handlung nicht mehr möglich. Die Strafe muß als zu Recht bestehend, die Strafklage als verbraucht angesehen werden, eine Rechtsauffassung, die auch schon vor Einführung der neuen Militärstrafgerichtsordnung in Preußen anerkannt war. — Preuß. General-Auditoriat vom 28. IX. 92. — Ein bei der einen Gerichtsbarkeit schwebendes Verfahren muß, sobald die rechtskräftige Verurteilung wegen derselben Tat durch die andere Gerichtsbarkeit bekannt wird, eingestellt werden; in welcher Weise, richtet sich nach dem Stande des Verfahrens. Im Militärstrafprozeß wird im Stadium des Ermittlungsverfahrens die gewöhnliche Einstellungsverfügung, nach Erhebung der Anklage deren Zurücknahme gemäß § 272 MStGD., bei Bekanntwerden der rechtskräftigen Sacherledigung in der Hauptverhandlung die Erklärung der Unzulässigkeit der Strafverfolgung einzutreten haben; ist aber das Urteil schon gesprochen, so erlangt es keine Rechtskraft mehr; denn es gilt als nicht ergangen; es entfällt sonach auch die gerichtsherrliche Bestätigung; ist das Urteil bereits als rechtskräftig betrachtet, vielleicht auch bestätigt worden, so ist es gleichfalls als ungültig anzusehen; es ist dies der klare Fall des § 14 Abs. 1, wonach das später rechtskräftig gewordene Urteil dem zuerst rechtskräftig gewordenen zu weichen hat.

Für den Fall der gleichzeitigen Rechtskraft zweier Urteile beider Gerichtsbarkeiten in derselben Sache ist keine gesetzliche Regelung getroffen; es bleibt nur der Weg der Gnade offen, dieser wird auch dann zu wählen sein, wenn etwa die durch das später rechtskräftig

gewordene Urteil verhängte Strafe schon vollstreckt worden ist und danach die Vollstreckung aus dem zuerst rechtskräftig gewordenen, allein gültigen Urteil begehrt wird. — Erfährt die sich allein als zuständig ansehende Gerichtsbarkeit von einem bei der anderen Gerichtsbarkeit schwebenden Verfahren, so hat sie die alsbaldige Abgabe der Sache an sich zu beantragen. Erfolgt keine Einigung, so kann der die Zuständigkeit beanspruchende Teil sein Recht durch Beschwerde auf dem Dienstaufsichtswege zu behaupten versuchen; er kann auch wegen derselben Handlung gegen dieselbe Person seinerseits ein Strafverfahren einleiten, mit dem Ziele, früher als die andere Gerichtsbarkeit ein rechtskräftiges Urteil, das dann allein maßgebend wäre, herbeizuführen; er kann auch beiderlei Wege gleichzeitig einschlagen; an den Ausgang der Beschwerde ist er nicht gebunden. Man darf hier nicht den Einwand machen, daß das Prinzip der Rechtshängigkeit auch im Strafrecht gelte und dieses der Einleitung eines Strafverfahrens so lange hindernd im Wege stehe, als die gleiche Tat bereits Gegenstand eines früher eingeleiteten Verfahrens bilde; dieses für den bürgerlichen und den militärischen Strafprozeß bei getrennter Betrachtung gültige Prinzip¹⁾ verfährt bei der Konkurrenz der Gerichtsgewalten. Gesetzliche Bestimmungen stehen einem derartigen, bewußt doppelten Strafverfahren wegen derselben Straftat nicht entgegen; der durch § 14 Abs. 1 aufgestellte Grundsatz der Priorität spricht dafür, und auch Roppmann²⁾ — der das seltsame Resultat nicht gern anerkennen möchte — muß zugeben, daß der erörterte Fall nach den Motiven wohl durch § 14 Abs. 1 als gedeckt angesehen werde. Den Worten Roppmanns „von der Zeit und Mühe raubenden doppelten Untersuchung“ stellen v. Gronow u. Sohl³⁾ die Auffassung entgegen, „daß keine Behörde nach unnötiger Arbeit verlange“ — es können aber doch Fälle eintreten, in denen die Behauptung der Zuständigkeit ebensowohl zugunsten wie zu ungunsten eines Angeklagten als wünschenswert oder geboten erscheint.⁴⁾ — Ist bei der einen Gerichtsbarkeit ein noch nicht rechtskräftiges Urteil ergangen und erfährt die andere, die sich allein als zuständig ansieht, hiervon, so wird sie, um eine Entscheidung über die Zuständigkeit zu erzielen,

¹⁾ S. C. N. 7 359; 29 179; 33 12.

²⁾ Komm. z. MStGO. Note 2 zu § 14 GG.

³⁾ Militärstrafrech. von v. Gronow & Sohl. Anm. zu § 14.

⁴⁾ So Schlayer, Militär- u. Zivilstrafgerichtsbarkeit S. 63.

unter Umständen auf die Einlegung eines Rechtsmittels (durch den Angeklagten, die Staatsanwaltschaft oder den Gerichtsherrn) hinwirken können; durch eine die Unzuständigkeit aussprechende, nicht mehr aufsehbare Entscheidung eines bürgerlichen oder militärischen Gerichts ist — so löst § 14 Abs. 2 und 3 den Fall des negativen Zuständigkeitsstreits — die andere Gerichtsbarkeit gebunden.⁵⁾ Über die freie Nachprüfung der Zuständigkeitsfrage bis zur Revisionsinstanz einschließlich f. Löwe, Note 4a zu § 7 C. 3. O. B. und die dort erwähnten höchstgerichtlichen Entscheidungen.

Wenn nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 diejenige Gerichtsbarkeit ihre Zuständigkeit behauptet, bei der zuerst ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, so wird doch regelmäßig nur einer sachlichen Entscheidung die Wirkung des Ausschlusses der anderen Gerichtsbarkeit zugestanden werden können; die ratio legis weist darauf hin; § 14 will dem Grundsatz *ne bis in idem* Rechnung tragen, eine doppelte Bestrafung wegen derselben Straftat verhüten. Wo dieser Grundsatz unberührt bleibt, steht nichts im Wege, der anderen Gerichtsbarkeit freie Hand zu lassen. Lantet z. B. das zuerst rechtskräftig gewordene Urteil des bürgerlichen Gerichts auf Einstellung des Verfahrens wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung (Strafantrag § 259 Abs. 2 StP.O.), so kann das seine Zuständigkeit annehmende Militärgericht, wenn bei ihm der prozeßuale Mangel nicht vorhanden war oder noch rechtzeitig behoben wurde, die Strafverfolgung rechtswirksam durchführen; denn auch vor dem Zivilgericht wäre bei Behebung des Mangels eine neue Strafverfolgung möglich;⁶⁾ man vergl. die §§ 429, 433 StP.O. (Einstellung des Privatklageverfahrens bei Unstatthaftigkeit dieser Verfahrensart, beim Tode des Privatklägers); auch hier kann durch ein rechtskräftiges zivilgerichtliches Urteil die Frage der Zuständigkeit im Sinne des § 14 nicht gelöst werden. Anders bei Freisprechung (oder Einstellung des Verfahrens) wegen Verjährung oder bei Urteilen, die auf Unzulässigkeit der Strafverfolgung aus dem Gesichtspunkt der *res judicata* lauten; denn hier sollte der Straffall durch das Urteil seine endgültige sachliche Erledigung finden.

Der nach § 14 Abs. 1 der bürgerlichen oder militärischen

⁵⁾ Vgl. §§ 328, 395 Abs. 3, 400 Nr. 4, 412 Abs. 2 MStG.O., §§ 6, 369 Abs. 3 StP.O., § 7 C. 3. O. B.

⁶⁾ RG. 4 211, 7 355.

Strafjustiz gesicherte Vorrang setzt ein rechtskräftiges Urteil voraus. Beschlüsse des einen Teils sind für den anderen Teil — soweit sie nicht unanfechtbar die Zuständigkeit des anderen Teils bejahen, siehe Abs. 2 und 3 des § 14 = Fall des verneinenden Zuständigkeitsstreites — unverbindlich; es gilt dies auch für die rechtskräftigen Beschlüsse im Zivilstrafverfahren, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Voruntersuchung abgelehnt wird; für den Bereich der bürgerlichen Strafjustiz bewirken zwar diese Beschlüsse den Verbrauch der Strafflage; eine neue Klage ist nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel möglich §§ 172, 181, 210 StPD.; das Militärstrafverfahren kennt solche Beschlüsse nicht; es kann trotz unanfechtbaren zivilgerichtlichen Beschlusses, auch ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, das militärgerichtliche Verfahren in derselben Sache fortgesetzt bzw. aufgenommen werden.

In den Fällen, in denen eine der Militärstrafgerichtsbarkeit an sich unterstehende Person den bürgerlichen Behörden zur Untersuchung und Aburteilung ordnungsmäßig übergeben worden ist — vgl. §§ 4, 9 Abs. 2 MStGD. —, bleiben selbstverständlich alle Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte maßgebend; denn mit der Übergabe ist die militärgerichtliche Zuständigkeit kraft Gesetzes beseitigt, ein Zuständigkeitsstreit kommt überhaupt nicht in Betracht.

Besondere Schwierigkeiten bietet die Frage, ob der vollstreckbar gewordene amtsrichterliche Strafbefehl und die gerichtsherrliche Strafverfügung (§§ 447 ff. StPD. 349 ff. MStGD.), denen nach §§ 450 StPD., 353 MStGD. die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zukommt, auch im Sinne des § 14 Abs. 1 a. L. und der bisherigen Darlegungen geeignet sind, den bejahenden Zuständigkeitsstreit zu entscheiden. Die Frage ist gleichbedeutend mit der anderen, ob mit der Rechtskraft des Strafbefehls oder der Strafverfügung die Strafflage als verbraucht anzusehen ist.

Was den Strafbefehl anlangt, so ist die feste Stellungnahme des Reichsgerichts hinlänglich bekannt. Das Reichsgericht verneint die Rechtskraftwirkung des Strafbefehls hinsichtlich des Verbrauchs der Strafflage mit der Begründung, „daß von einem Klagenverbrauch naturgemäß nur da die Rede sein könne, wo der erkennende Richter durch das Prozeßverfahren in die Lage versetzt sei, die unter Anklage stehende Tat (den ganzen historischen Vorgang) nach allen

Richtungen hin zu prüfen; dem den Strafbefehl erlassenden Richter sei eine solche Möglichkeit nicht geboten.“

Eine neue Verfolgung wird für zulässig erklärt, wenn die Tat unter einen, im Strafbefehl noch nicht gewürdigten, eine erhöhte Strafbarkeit begründenden Gesichtspunkt gebracht wird. Diese Auffassung, die vielleicht praktischen Bedürfnissen entsprechen mag, unterliegt schon allein im Hinblick auf § 450 StPD. erheblichen rechtlichen Bedenken. Auch die Einwendungen anderer Art in der Literatur sind äußerst zahlreich. Vgl. Löwe, Vorbem. zum 2. Buch Abschn. 1 Note 29 f. S. 456. Hier kann nicht näher darauf eingegangen werden; es sei nur hervorgehoben, daß diese Rechtsprechung in Fällen der Idealkonkurrenz von Übertretung und Vergehen zur nachträglichen Verhängung einer zweiten Strafe aus dem Gesichtspunkte erhöhter Strafbarkeit trotz § 73 RStGB. und ferner zu einem gesetzlich nirgends begründeten, bei Ungleichartigkeit der Strafe sogar unmöglichen Abzug der früher verhängten Strafe kommt. RGE. 9, 324.

Wie die militärrechtliche Literatur ausweist, wird die in der Praxis festwurzelnde Miinderbewertung des Strafbefehls in bezug auf seine Rechtskraftwirkung als beinahe selbstverständlich auf die militärgerichtliche Strafverfügung übertragen.⁷⁾ Es soll hier darauf hingewiesen werden, daß dem Erlaß einer Strafverfügung nach ausdrücklicher Bestimmung des § 349 RStGB. das gewöhnliche militärgerichtliche Ermittlungsverfahren in aller Vollständigkeit voranzugehen hat. Nach vorheriger Schlußvernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen hat der Untersuchungsführer dem Gerichtsherrn Vortrag zu erstatten und einen bestimmten Antrag zu stellen. Der Gerichtsherr ist hierdurch und durch sein Recht der Akteneinsicht in die Lage versetzt, die Tat nach allen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen; er kann die Fortsetzung, die Ergänzung der Ermittlungen nach Belieben an-

⁷⁾ Koppmann Komm. Note 5 zu § 353 RStGB., Schlayer a. D. S. 64, Weigel, Zuständigkeitsgrenzen S. 145. v. Gronow & Sohl a. D. zu § 317 RStGB., Pechmeil S. 498. — RRG. Prüf. Erg. XIII Nr. 14: „Ist wegen einer Tat, die sich in Wirklichkeit nicht oder nicht nur als Übertretung, sondern als Verbrechen oder Vergehen darstellt, eine nicht mehr ansehbare Strafverfügung ergangen, so ist eine erneute Strafverfolgung dieser selben Tat unter dem Gesichtspunkt des Verbrechens oder Vergehens im ordentlichen Verfahren zulässig. (4. 7. 07.)“

ordnen. Findet er oder der Untersuchungsführer, daß die Tat sich nicht als eine Übertretung darstelle, oder bestehen auch nur Bedenken gegen die Festsetzung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen, so ist die gerichtliche Aburteilung herbeizuführen. Das prozessuale Verfahren bei Erlass einer Strafverfügung ist hiernach anders als beim Strafbefehl gestaltet, dem richterliche Beweiserhebungen nicht vorausgehen. Wir sehen aus der gesetzlichen Notwendigkeit einer gerichtlichen Untersuchung die gesetzliche Pflicht des Gerichtsherrn entstehen, zu prüfen, ob und in welcher Weise einzuschreiten ist, welche rechtlichen Gesichtspunkte bei Beurteilung der Tat zu beachten sind. §§ 243, 244, 245, 250 ff. MStGD. Es entfallen sonach bei der Strafverfügung diejenigen Gründe, die nach herrschender Meinung den Strafbefehl als nicht geeignet erscheinen lassen, einen Verbrauch der Strafklage herbeizuführen. Für die Annahme, daß der Verbrauch der Strafklage notwendig eine Hauptverhandlung voraussetze, fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt. Wieweit der Grundsatz des Klageverbrauchs zu reichen habe, ist reine Auslegungsfrage; allgemein ausgesprochen ist er in keiner der Prozeßordnungen; aus § 263 RStPD. und entsprechend § 317 MStGD. allein läßt sich das *ne bis in idem* überhaupt nicht begründen. Das Verlangen einer gerichtlichen Hauptverhandlung ist, wenn man nun einmal an eine umfassende *causae cognitio* die Klagekonsumtion bindet, für den Bereich des bürgerlichen Strafprozesses etwas selbstverständliches; denn auf andere Weise als durch die Hauptverhandlung ist hier die umfassende Würdigung des ganzen historischen Vorganges nicht möglich. Zeigt sich bei einer abweichenden Gestaltung des Verfahrens, wie bei dem der Militärstrafgerichtsordnung, daß diese *causae cognitio* nebenher noch in anderer Weise gesichert ist, so besteht kein Grund mehr, an der Hauptverhandlung als Voraussetzung des Klageverbrauchs festzuhalten. Übrigens — geht nicht selbst das Reichsgericht von seiner grundsätzlichen Stellungnahme ab, wenn es dem Strafbefehl die volle Wirkung des *ne bis in idem* für den Fall zuspricht, daß eine erneute Hauptverhandlung denselben Tatbestand ergibt, wegen dessen bereits im Strafbefehl die Strafe ordnungsmäßig ausgesprochen war? „Andernfalls wäre“ ja, sagt es sehr bezeichnend in E. 28, 84, „dem § 450 StPD. alle Bedeutung entzogen.“ — Die Anhänger der beschränkten Rechtskraftwirkung auch der militärischen Strafverfügung könnten vielleicht geltend machen.

daß die Garantien für eine richtige Rechtsfindung bei der Strafverfügung, die regelmäßig vom Gerichtsherrn unter Mitwirkung eines Gerichtsoffiziers erlassen wird (Ausnahme: § 14 MStGD.), gering seien; aber das ganze standgerichtliche Verfahren entbehrt der Mitwirkung von Juristen; es ist Sache des Gesetzgebers, den als Strafrichter zu bestellen, den er für geeignet hält. — Die Militärstrafgerichtsordnung kennt noch die Sonderbestimmung des § 157, wonach in den Fällen des § 3 EG. z. MStGB. (betrifft eine Anzahl militärischer Vergehen) die gerichtliche Strafverfolgung dann ausgeschlossen ist, wenn die Handlung von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten im Disziplinarwege geahndet worden ist. Diese Vorschrift wurzelt in rein militärischen Bedürfnissen; sie kann als Sonderbestimmung zur Entscheidung der Frage, inwieweit der rechtskräftigen Strafverfügung bezüglich des Grundsatzes *no bis* in idem Beachtung zu schenken ist, nicht verwertet werden; immerhin ist die Parallele von Interesse: für gewisse Fälle genügt die einfache Disziplinarentscheidung, um den Klageverbrauch herbeizuführen, für andere Fälle, die ihre Entscheidung nach vorausgegangenem Ermittlungsverfahren durch den Gerichtsherrn finden (der nicht Disziplinarvorgesetzter sein muß), soll der Klageverbrauch ein nur beschränkter sein, obwohl das Gesetz selbst die rechtskräftige Entscheidung einem rechtskräftigen Urteil völlig gleichstellt. Ich wende hier selbst ein, daß bei der irrigen Annahme des Disziplinarvorgesetzten, es handle sich um ein Vergehen im Sinne des § 3 EG. z. MStGB., die ausgesprochene Disziplinarstrafe eine richterliche Verfolgung nicht hindert, daß insofern auch die Disziplinarstrafe nur bedingte Rechtskraftwirkung erzeugt; dies beruht aber auf den besonderen, von der Vorschrift des § 157 MStGD. unberührt gebliebenen §§ 45, 55 DStrD. für das Heer und §§ 44, 54 DStrD. für die Marine,⁶⁾ während gleichwertige Bestimmungen bezüglich der Strafverfügung nicht bestehen.

Es bleibt hiernach bei dem Ergebnis, daß kein Anlaß vorliegt, der Strafverfügung nach der Seite des Klageverbrauchs hin die volle Rechtskraftwirkung *de lege lata* zu versagen.⁷⁾

⁶⁾ Vgl. hierzu Not. zu § 150 des Entw. einer MStGD., RMG. 8 40.

⁷⁾ Ich finde nach Abschluß dieser Arbeit das gleiche Ergebnis bei Stenglein, Komm. z. MStGD. Note 2 zu § 353. Hier heißt es: „Die Strafverfügung der MStGD. ist etwas ganz anderes als der amtlicherliche Strafbefehl. Dieser hat kein Ermittlungsverfahren, kein Gehör des Beschul-

Hat eine Strafverfügung — damit kommen wir wieder auf § 14 Abs. 1 C. 3. MStGD. zurück — zeitlich vor dem Urteil eines Zivilgerichts die Rechtskraft erlangt, so ist die Strafverfügung allein entscheidend, das Urteil ist ungültig; verneint man mit der herrschenden Meinung die volle Rechtskraftwirkung des Strafbefehls im Sinne des *ne bis in idem*, so wäre dieser nicht imstande, das später rechtskräftig gewordene militärgerichtliche Urteil zu entkräften; dem früher rechtskräftig gewordenen Strafbefehl wird man der Strafverfügung gegenüber aus dem Grunde die Gültigkeit nicht absprechen, weil die auf Übertretungen beschränkte Strafverfügung den Gesichtspunkt einer höheren Strafbarkeit nicht aufkommen läßt.

Die Identität der Tat und des Täters ist in allen Fällen natürlich vorausgesetzt. Wann sie vorliegt, ist Tatfrage; hier ist mit dem Reichsgericht zu sagen, daß sich erschöpfende Normen nicht aufstellen lassen. Wenn nicht dasselbe konkrete Tun, so muß doch die, wenn auch in einem anderen Tun bestehende Beteiligung an demselben Vorgange verlangt werden C. 12 409, 15 133.

Daß polizeiliche Strafverfügungen, Entscheidungen im Verwaltungszwangsverfahren usw. nicht geeignet sind, die militärgerichtliche Zuständigkeit bzw. militärgerichtliche Entscheidungen zu beseitigen, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß § 14 Abs. 1 a. D. nur gerichtliche Entscheidungen im Auge hat. S. Weigel S. 145, Schlayer S. 65.

Versuchen wir nunmehr, auf Grund dieser Erörterungen die Entscheidung des in der Einleitung erwähnten Zuständigkeitsstreites zu gewinnen. Ein rechtskräftiges Strafurteil des Zivilgerichts und eine rechtskräftige militärgerichtliche Strafverfügung stehen einander gegenüber; das Urteil der Strafkammer ist zeitlich vor der Strafverfügung ergangen, aber erst später als die Strafverfügung — in Folge der längere Zeit beanspruchenden öffentlichen Zustellung — rechtskräftig geworden; nach § 14 Abs. 1 a. D. ist der Zeitpunkt der Rechtskraft entscheidend. Bei Bejahung der Identität der Handlung hat das Urteil der Strafverfügung zu weichen.

Die beiden Entscheidungen treffen nicht genau dasselbe konkrete
 digten, nicht die Möglichkeit einer allseitigen Prüfung zur Voraussetzung, wie der Strafverfügung des Gerichtsherrn. Man wird sich also für Verbrauch der Straflage zu entscheiden haben."

Übrigens betont auch Stenglein, daß die Praxis des RG. bezügl. des Strafbefehls „sehr wohl ansehnlich“ sei.

Tun, die eine vielmehr das Verlassen des Bundesgebietes durch den Wehrpflichtigen in der — auf Grund positiver Beweisregeln angenommenen — Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die andere — unter Verneinung dieser Absicht mangels Beweises — die Feststellung der Nichtbeachtung bestimmter Kontrollvorschriften während (und wegen) der Abwesenheit im Auslande.

Die Frage der Identität der Tat steht in engen Zusammenhang mit der weiteren Frage, ob das nach § 140 Nr. 1 RStGB. strafbare Verlassen des Bundesgebietes ein Dauerdelikt sei oder nicht; für die zweite Alternative des § 140 Nr. 1 „den Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes nach erreichtem militärpflichtigen Alter“ liegt der Charakter des Dauerdeliktes klar zutage. Daß schon mit dem „Verlassen des Bundesgebietes in der bezeichneten Absicht“ die Straftat als vollendet gedacht werden kann, ist anzuerkennen; ist das Delikt mit diesem Akte des Verlassens konsumiert, so stellt sich die nachfolgende Nichtbeachtung von Kontrollvorschriften als selbständige, neue Straftat dar.

Mit Recht beurteilt aber die herrschende Meinung alle Tatbestände des § 140 a. D. in gleicher Weise als Dauervergehen, indem sie darauf Wert legt, daß die Natur sämtlicher Vergehen in der Behauptung eines strafbaren Zustandes liegt; das Gesetz will „wegen Verletzung der Wehrpflicht“ strafen; diese Verletzung aber dauert solange an, als sich der wehrpflichtige Deutsche ohne Erlaubnis oder im Widerspruch mit der kaiserl. Verordnung im Auslande aufhält.¹⁹⁾ Zudem entspricht diese Auffassung praktischen Bedürfnissen; die subtile Unterscheidung, ob die Absicht der Wehrpflichtverletzung schon mit oder erst nach dem Verlassen des Bundesgebietes vorhanden gewesen ist, ist meist unmöglich und für die rechtliche Beurteilung — zumal im besonderen Verfahren gegen Abwesende — ganz gleichgültig; der *dolus superveniens* schafft eben die zweite Alternative des § 140 Abs. 1. — Auch die Konsequenz einer verschiedenen Berechnung der Verjährungsfristen innerhalb desselben Strafgesetzes, die den eher härter zu beurteilenden Flüchtling besser stellte als den bereits Abwesenden, wäre untraglich. — Wir haben uns hiernach für die Annahme eines Dauerdeliktes zu entscheiden. Endigt aber die Straftat als Verletzung der

¹⁹⁾ So RG. C. 3 437, 22 161, 29 301, Oshausen Note 13, Frank III zu § 140.

Wehrpflicht erst mit der Rückkehr ins Inland, so ist die während des Aufenthalts im Auslande erfolgte Verletzung der Kontrollvorschriften durch sie gedeckt; eine weitere Bestrafung wegen Kontrollentziehung kann nicht erfolgen.¹¹⁾ Die Kontrollentziehung ist als eine mit der unerlaubten Auswanderung bzw. mit dem unerlaubten Ferubleiben vom Inlande notwendig eng verknüpfte, strafrechtlich bedeutsame Unterlassungshandlung anzusehen, als eine Beteiligung an demselben Vorgange. Die richterliche Anerkennung dieser kleineren Straftat und ihre Bestrafung enthält implicite die Verneinung der größeren. — So wird die Entscheidung im vorliegenden Falle zugunsten der rechtskräftigen Strafoeffnung fallen müssen, sie ist kraft § 14 Abs. 1 a. D. gültig, das Urteil der Strafkammer ist sonach ungültig, ohne Rechtswirkungen; es gilt als nicht ergangen; dem Ersuchen um Strafvollstreckung war nicht zu entsprechen.

Auch in unserem Falle ist es schließlich allein bei der Strafverfügung verblieben, jedoch nach eigenartigem Gang des Verfahrens. Auf das abermalige Ersuchen um Strafvollstreckung nach Ablehnung des vom Verurteilten gestellten Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens erhob das Militärgericht Einwendungen unter Hinweis auf § 14 Abs. 1 a. D. Nimmehr beantragte die Staatsanwaltschaft selbst die Wiederaufnahme des Verfahrens; das Gericht erklärte jetzt den Antrag für zulässig und entschied:

„Daß das frühere Verfahren vor der Strafkammer für unzulässig zu erklären und demgemäß das erste Urteil aufzuheben sei, da der Angeklagte sowohl jetzt als zur Zeit des ersten Urteils zu den aktiven Militärpersonen gehöre und daher der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht unterstehe, § 1 MStGD.“

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens waren jedoch gesetzliche Gründe nicht vorhanden. Die Staatsanwaltschaft hatte ihren Antrag ohne Benennung gesetzlicher Gründe aus § 399 StPD., aber doch erkennbar durch den Hinweis auf § 14 Abs. 1 a. D. veranlaßt, gestellt, dabei die Frage, ob es sich um eine und dieselbe

¹¹⁾ Ebenso Weigel S. 48. — RMG. 7 107 verneint die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Versäumung der Kontrollversammlungen während der Dauer der unerlaubten Entfernung und Fahrensucht; sowie bei rechtskräftiger, zweigertlicher Bestrafung wegen unerlaubter Auswanderung für die Zeit, auf welche sich das Urteil bezieht.

Tat handle, als zweifelhaft bezeichnet und aus diesem Grunde die Entscheidung zugunsten des Verurteilten begehrt, mit dem Vermerk, daß dann freilich das Urteil nicht auf Freisprechung, sondern auf Unzulässigkeit des Strafverfahrens zu lauten haben würde. Dieser Antrag enthält keinen gesetzlichen Wiederaufnahmegrund; Nr. 1—4 des § 399 StPD. scheiden ganz aus, es bleibt nur Nr. 5 übrig: „die Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung zu begründen geeignet sind.“ In diesem Falle kann sich jedoch ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen die Entscheidung der Schuldfrage richten, nicht gegen solche Annahmen des Urteils, die lediglich die Zulässigkeit der Strafverfolgung angehen und deren Beseitigung nur eine Einstellung des Verfahrens begründen kann.¹²⁾ Einen Angriff gegen die Beweisgrundlagen des rechtskräftigen Strassammerurteils in bezug auf die Schuldfrage enthält jedoch der Antrag nicht, er bedeutet bestenfalls den Einwand der *res judicata*, den das Wiederaufnahmeverfahren auch nicht kennt.¹³⁾

Die Entscheidung des Gerichts über den Wiederaufnahmeantrag läßt die Tatsache der militärgerichtlichen Erledigung der Sache ganz unberührt und kommt zu folgendem Rechtsgrundsatz:

„Die rechtskräftige Verurteilung einer der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Person durch ein bürgerliches Gericht kann durch richterliche Entscheidung im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt werden.“

Daß es jedoch bei der rechtskräftigen Erledigung einer Strafsache durch die nichtzuständige Gerichtsbarkeit zu verbleiben hat, ist schon oben S. 811 nachgewiesen; insbesondere gewährt das Wiederaufnahmeverfahren keine Abhilfe. Die Beseitigung ist nur möglich, wenn sich zwei rechtskräftige Entscheidungen, deren eine der bürgerlichen, deren andere der militärischen Gerichtsbarkeit zufällt, in derselben Sache gegenüberstehen — aber nicht im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens; die Priorität der Rechtskraft bringt Gültigkeit der einen, Ungültigkeit der anderen Entscheidung.

An der Hand unseres Falles, der eine an sich annehmbare, aber illegale Lösung gefunden hat, wird deutlich, daß man sich in

¹²⁾ Löwe Note 20 zu § 399 und die dort angeführten Entsch., KRGS. 8 66.

¹³⁾ KRGS. v. 5. 3. 06 in D. J.-Ztg. 06 Nr. 14.

der Praxis mit dieser „Priorität der Rechtskraft“ schwer abfinden kann. Wer entscheidet denn die etwaigen Zweifelsfragen, ob Urteile im Sinne des § 14 Abs. 1 a. D. vorliegen, ob sie denselben Gegenstand betreffen, welche der Entscheidungen zu gelten, welche nicht zu gelten hat? Wird nicht erkennbar, daß der Antrag der Staatsanwaltschaft in unserem Falle dem Bedürfnis entsprungen ist, das nun einmal vorliegende rechtskräftige richterliche Urteil nur durch richterliche Entscheidung beseitigen zu lassen? Aber das Gericht ist hierzu gesetzlich nicht berufen, es gibt überhaupt keine Behörde, die den Kompetenzkonflikt entscheiden könnte. Es wird Socht der Strafvollstreckungsbehörden sein müssen, sich zu einigen — wobei eine, allerdings unverbindliche Anhörung der Gerichte, die erkannt haben, nur sachgemäß sein wird —, im Falle der Einigung die Ungültigkeit der einen Entscheidung aktenmäßig zu machen, sowie die Löschung eines etwaigen Eintrags im Strafregister zu veranlassen. Bei der Ungültigkeit des bürgerlichen Strafurteils enthält selbstverständlich auch die dem Verurteilten auferlegte Pflicht der Kostentragung (das Militärstrafverfahren ist für den Angeschlagenen kostenfrei); die Übernahme der Kosten durch die Staatskasse wird ebenfalls ohne gerichtliche Entscheidung aktenmäßig zu machen sein. Während vor dem Inkrafttreten der neuen Militärstrafgerichtsordnung ein Gerichtshof zur Entscheidung derartiger Zuständigkeitsfragen in Preußen nicht bestand, waren solche Gerichtshöfe in Bayern und Württemberg vorhanden. Man hat den früheren preussischen Zustand, obwohl er — so die Motive — „vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt hat“, für das Reich übernommen; er war in Ermangelung einer besseren Regelung als ein vorläufiger Ausgleich gedacht, der, wie sich Stenglein¹⁾ ausdrückt, „gegen alle juridische Tradition ist, weil ein rechtskräftiges Urteil einer koordinierten Behörde und ohne alle Entscheidung hierüber nur tatsächlich beseitigt werden kann.“

Hier bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß der „scheinbar sehr einfache Ausgleichsversuch“ des § 14 GG. möglichst bald durch die Schaffung eines Kompetenzkonfliktshofes für das Reich sein Ende finden möge.

¹⁾ Komm. z. REStGG. Anm. zu § 14 GG.

Freiheit, Vergeltung und Strafe.

Von Gottfried Bode, Amtsrichter in Günzburg a. D.

Als Anselm Feuerbach im besten Glauben, den Fußspuren seines Meisters Kant zu folgen, dessen absolute Strafrechtstheorie in eine relative verwandelte, war er der getreue Sohn einer neuen realistischeren Zeit, und die wissenschaftliche Strömung, die ihn trug, war keine andere als diejenige, die heutigen Tages als moderne, d. h. soziologisch und naturwissenschaftlich orientierte Wissenschaft im Begriff zu stehen scheint, die letzten Erzeugnisse einer spekulativ-idealistischen Entwicklung wegzureißen. Der Irrtum Feuerbachs bestand darin¹⁾, daß er infolge eines logischen Übersehens die von Kant für das Gebiet des Rechts wie der Sittlichkeit in Anspruch genommene Freiheit von jenem ausschloß und auf dieses beschränkte, wodurch ihm der Übergang vom *quia peccatum est* zum *ne peccetur* augenscheinlich sehr erleichtert wurde. Allein, wenn auch dieser Fehlgriß ganz handgreiflich zu sein scheint, so dürfte man doch kaum berechtigt sein, zu sagen, Feuerbach wäre im Falle seiner Vermeidung zu wesentlich anderen Resultaten gelangt. Männer seines Schlages tragen ihren wissenschaftlichen Dämon in sich, der ihre scheinbar rein logisch gewonnenen Ergebnisse intuitiv bestimmt. Logische Fehler, die allenfalls unterlaufen, bedeuten in ihren Gedankengängen nicht Konstruktionsfehler, wie sie für ein architektonisches Werk verhängnisvoll werden müßten, sondern Verzeichnungen von der Art, wie sie auf den Fresken eines Michel

¹⁾ Vgl. Oscar Döring, Feuerbachs Strafrechtstheorie und ihr Verhältnis zur kantischen Philosophie, Berlin, Verlag von Reuther & Reichard 1907.

Angelo vorkommen. Kein Zweifel, auch die höchste Verehrung für seinen philosophischen Meister wäre außer Stande gewesen, diesen realistischen Geist seiner innersten Natur zu entfremden, und nichts anderes hätte es bedeutet, wenn er etwa, vom Gedanken der intelligiblen Freiheit verführt, wie andere große Rechtslehrer die Pfabe der spekulativen Philosophie hätte verfolgen wollen.

Keinem historisch denkenden Menschen kann es einfallen, die gewaltige theoretische und praktische Entwicklung des Strafrechts, die mit dem Namen Feuerbachs verknüpft ist, auf einen logischen Schwiner zurückführen zu wollen. Allein in einer Hinsicht erscheint jener Fehler doch als Ursache bedeutlicher Folgen. Denn er mußte den, der ihn machte, verhindern, sich mit dem entscheidenden Gegensatze in der Lehre Kauts reinlich auseinanderzusetzen. Ohne Sang und Klang schaltete Feuerbach ebendasjenige Element aus, auf das Kaut seine ganze Rechtslehre, insbesondere seine Strafrechtstheorie gegründet hatte. Er gelangte damit zu teilweise völlig entgegengesetzten praktischen Konsequenzen wie der Meister. Und es konnte, sofern dieser sich in dem entscheidenden Punkte nicht völlig im Irrtum sollte besunden haben — was bei der Naturnähe dieses großen Geistes nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden durfte — gar nicht ausbleiben, daß Feuerbach einen wesentlichen Gesichtspunkt außer acht ließ und einer großen Einseitigkeit verfiel. Das wäre nun verhütet geblieben, wenn unser Kriminalist Veranlassung gefunden hätte, von seinem eigenen Standpunkte aus zu untersuchen, ob nicht doch irgend ein Wahrheitsmoment in der so völlig entgegengesetzten Konstruktion des verehrten Denkers enthalten sei, und wie dieses Element allenfalls gerettet und fruchtbar gemacht werden könnte. So aber blieb auch von den Nachfolgern Feuerbachs dieser Punkt nuuntersucht. Man beschränkte sich darauf, die Geltung der Freiheitsidee im Gebiete des Rechts zu verneinen und sie auf den bekannten Ehrenplatz „am Sterneuzelt“ zu verweisen. Die metaphysische Schrnulle des alten Königsberger Philosophen, der gemeint hatte, jene Idee aus dem praktischen Leben ableiten und für dasselbe fruchtbar machen zu können, glaubte man rein psychologisch und nicht immer gerade in der pietätvollsten Weise erklären zu dürfen. So konnte es kommen, daß die realistisch gerichteten Theoretiker bis zum heutigen Tage und heute wohl mehr denn je die absolute Theorie lediglich als die unfruchtbare Ausgeburt unwahrhaftiger Spekulation verachteten ohne dieselbe jedoch durch

diese Verachtung und häufiges Totsagen aus der Welt schaffen zu können²⁾.

Versuchen wir es einmal, durch eine genauere Analyse des hier in Betracht kommenden Freiheitsgedankens und seiner Beziehung zum Strafrecht diese Lücke auszufüllen und zu untersuchen, ob nicht möglicherweise ein Gedankenkern der absoluten Theorie auch unter der Herrschaft der relativen Theorien der Erhaltung wert und der Verwertung fähig sein sollte. Es sollte über die Frage der Willensfreiheit in theoretischer Absicht eigentlich ein Streit nicht mehr möglich sein. Der Indeterminismus als die Lehre, wonach der normale Mensch bei irgendwelcher an ihn herantretenden Entscheidung, insbesondere auf sittlichem Gebiete, in der Lage wäre, frei zu wählen, d. h. sich ebenfogut für die eine wie für die andere Alternative zu entscheiden, wird von v. Liszt ohne Zweifel mit vollem Recht als ein längst aufgedeckter und abgetaner Widerspruch behandelt. Selbst wer etwa nicht in der Lage wäre, den hiefür grundlegenden Erörterungen Kants³⁾ Geschmack, d. h. hier soviel als Verständnis entgegenzubringen, sollte wenigstens an der Hand der alltäglichsten Erfahrung sich belehren lassen, daß, wenn irgendwo so an dieser Stelle „Wissenschaft und Köhlerglaube“ sich von einander scheiden. Daß man, um ein Beispiel zu gebrauchen, von einem aus gutem Blute stammenden, in einem christlichen Elternhause bei mäßigen Wohlstande aufgewachsenen, auf besten Schulen gebildeten, in gesicherter Lebensstellung befindlichen Menschen in sittlicher Beziehung etwas anderes verlangen und erwarten kann, als etwa von dem mit der Schnapsflasche ausgezogenen Kinde einer Prostituirten, diese Wahrheit sollte doch jedem höchst trivial, aber auch nicht trivialer erscheinen, als die andere, daß zwischen diesen zwei Extremen eine unendliche Fülle von Abstufungen stattfindet, daß u. a. W. jeder Mensch seine eigene, keinem andern zukommende, fest begrenzte sittliche Fähigkeit besitzt, genau so wie seine sonstige geistige und körperliche Organt-

²⁾ Vgl. Karl Birkmeyer, *Schulstrafe und Vergeltungsstrafe* in den Veröffentlichungen des akademisch-juristischen Vereins München, Heidelberg, Carl Winters Univers. Buchh. 1906.

³⁾ J. Kant, *Kr. d. r. V.*, herausgegeben von Rehrbach, S. 428 ff., vgl. auch Schopenhauer, *Preischrift über die Freiheit des Willens*, Gesamtausgabe von Grisebach III, S. 381, und Lipps, *die ethischen Grundfragen*, S. 240 ff., Berl. v. Leop. Voss, Hamburg und Leipzig 1899.

sation eine ganz bestimmte und einzigartige Potenz darstellt. Der Indeterminismus verfällt der unerbittlichen Übermacht des alle zeitlichen Dinge beherrschenden Kausalitätsgesetzes.

Erst wer sich diesen Satz in seiner ganzen Tragweite angeeignet hat, ist berechtigt, die Theorie Kants auch von der anderen Seite, wie sie in der Kritik der praktischen Vernunft zum Ausdruck kommt, zu betrachten. Nicht ein Jota wird dort von dem einmal gewonnenen Resultat abgestrichen. Anknüpfend an die durch die Kritik der reinen Vernunft gewonnene Möglichkeit, die ganze Erscheinungswelt mit ihrem Kausalzusammenhang jenseits von Raum und Zeit frei zu denken, wird für den intelligiblen, nicht erscheinungsmäßigen Charakter des Menschen die reale Tatsache solcher Freiheit aus der Tatsache des sittlichen Bewusstseins gefolgert. Diese Art der Deduktion hat nun den doppelten gewaltigen Vorteil, mit der empirischen Unfreiheit in keinerlei Widerspruch zu geraten und doch dem Menschen die sittliche Würde zu wahren. Nur darf man — und dies dürfte Kant's Fehler gewesen sein — diese Freiheit nicht zu einer Konkurrenz mit irgendwelchen erscheinungsmäßigen Faktoren verwenden, die das menschliche Handeln als ein notwendiges bedingen. Denn diese Faktoren sind ja als solche doch völlig ungleichartig mit dem intelligiblen Charakter und als psychische Tatsachen müssen sie doch wohl selbst wieder als auf diesem beruhend gedacht werden. Das Sittengesetz im Kant'schen Sinne kann nie zur Triebfeder werden. Indem es mit der Prätension eines solchen in die Welt tritt, ist es auch schon, mag es sich in noch so schemenhafter Gestalt einführen, gleich einem falschen Gespenst in der alltäglichen Realität seiner kausalen Bedingtheit entlarvt, und von Freiheit ist nicht mehr die Rede. Die von Kant für gut befundene Anwendung der Freiheitsidee führt, indem sie eben doch die Bedingungen des menschlichen Handelns in gewissem Maße aus der Welt der Erscheinungen hinausverlegt, zu einem Indeterminismus, der vom Standpunkte der theoretischen Vernunftkritik unmöglich ist. Wollen wir uns gegenüber der deprimierenden Bucht des kausalen Erscheinungszusammenhangs in das Reich des Transszendenten flüchten, wollen wir die sittlichen Werte, von deren Absolutheit wir nach dem Maße unserer eigenen sittlichen Qualität überzeugt zu sein pflegen, retten, wohl an: Die Kant'sche Theorie vom intelligiblen

Charakter bietet uns dazu die Möglichkeit. Aber soweit es gilt, den sittlichen Willen in seiner Erscheinung zu fassen, d. h. im einzelnen Falle zu werten, zu lohnen, zu strafen oder vollends zu beeinflussen, müssen wir jene Theorie aus dem Spiele lassen, wollen wir nicht jeglichen wissenschaftlichen Boden, der doch nun einmal allein von der Schwerkraft des Kausalitätsgesetzes zusammengehalten wird, unter den Füßen verlieren. Daß Kant diese Beschränkung nicht geübt hat, darf ganz gewiß nicht mit einem Mangel an wissenschaftlicher Entschiedenheit (vielleicht eher noch in gewissem Maße mit seinem hohen Alter) erklärt werden, vor allem aber mit dem in seiner unbegrenzten Menschenachtung aufs stärkste entwickelten Bedürfnis, den Menschen und seine Geschichte gleich der schaumgeborenen Göttin aus dem einsörmigen Wellengewühle spinozistischer Notwendigkeiten emporzuleiten zu lassen und der breiten Masse des Volkes für eine gewaltige, objektive, in ihr lebende psychische Tatsache den Rechtsgrund zu geben. Diese psychische Tatsache, die den Kern der Kantischen Freiheitslehre bildet, ist das nächste Ziel unserer Untersuchung. Daß die Menschen sich selbst im allgemeinen Freiheit im indeterministischen Sinne zuschreiben, lehrt die alltägliche Beobachtung. Jeder, der vor einer Wahl steht, glaubt, da er weder die Zukunft noch einweilen das Stärkerverhältnis seiner Motive kennt, frei zu sein, d. h. die absolute Möglichkeit einer doppelten Entscheidung zu haben. Dies gilt zunächst ganz allgemein von ethisch erheblichen und unerheblichen Dingen. Allein auf dem Gebiete der Sittlichkeit hat es noch seine ganz besondere Bewandnis mit dem Ursprunge und der Bedeutung dieser — sagen wir ruhig — Illusion. Es sei gestattet, zur Glaubhaftmachung dieser besonderen Verhältnisse hier einen kleinen ethischen Exkurs einzufügen, bei dem wir jedoch, um alle aus Weltanschauungsdifferenzen etwa herzuleitenden Einwendungen nach Möglichkeit abzuschnneiden, von der metaphysischen Bedeutung des Ethos völlig absehen und nur seine unleugbare Nützlichkeit vom Standpunkt jeder menschlichen Gemeinschaft zugrunde legen wollen.

Die Sittlichkeit ist keine Privatsache, sondern, wie schon ihr Name sagt, von der Sitte und damit von der menschlichen Gemeinschaft und ihrem Leben unzertrennlich. Quelle ihres Inhalts ist, wenn auch wohl nicht ausschließlich, so doch zum großen und wesentlichen Teil das Bedürfnis der Gesellschaft.

Es fragt sich, welche Willenspotenz im einzelnen Menschen diesem Bedürfnis Befriedigung zu schaffen vermag. Daselbige Bedürfnis ist, zumal auf höherer Kulturstufe, viel zu verwickelt, als daß irgendwelche bloße Instinkte gleichen Schritt mit ihm halten könnten. Was aber den bewußten Willen der einzelnen betrifft, so ist auf diesen, der sich zunächst als Eigenwille kennzeichnet, um deswillen kein Verlaß, weil abgesehen von der vielfach mangelnden Einsicht in die gegenüber der Gesellschaft bestehende Interessengemeinschaft nur allzu häufig die Interessen der Einzelnen mit denen der Gesellschaft aufs schärfste kollidieren. Nur ein Wille, der dem Eigenwillen des Einzelnen zugunsten der Gesellschaft entsprechend zu beeinflussen vermag, kann hier helfen.

Soweit die Gesellschaft dazu imstande ist, wird sie natürlich diesen Einfluß selbst auszuüben trachten und mit Lohn und Strafe den Eigenwillen der Einzelnen sich dienstbar machen. Allein die Gesellschaft kann dies offenbar nur tun, soweit sie einen bewußten Willen hat, d. h. soweit sie organisiert ist. Was bedeutet aber selbst die höchstentwickelte Organisation gegenüber dem Verkehr der Menschen und ihrer unendlichen Interessenverwickelung. Unermesslich an Zahl und Größe sind hier die Reibungsflächen. Nun ist ja das wohlverstandene eigene Interesse in gar vielen Fällen imstande, den Einzelnen zur vorübergehenden Unterordnung seiner Interessen unter diejenigen der andern zu bestimmen und man darf sagen, daß hierauf in weitgehendem Maße die Sicherheit von Handel und Wandel beruht. Aber wie unzureichend selbst diese Bürgschaft des verfeinerten Eigenwillens im letzten Grunde ist, kann man ermessen, wenn man sich ganz einfach die subjektive Ehrlichkeit (oder Sittlichkeit) im Sinne des grundsätzlich von Rücksicht auf irgendwelchen Vorteil oder Nachteil unabhängigen Wollens aus der menschlichen Gemeinschaft verschwunden denkt. Auch den verhärtetsten Pessimisten dürfte wohl bei der Vorstellung einer solchen Möglichkeit einiges Grauen überkommen. Denn jene Qualität ist es doch, die erst eigentlich das gegenseitige Vertrauen der Menschen ermöglicht. Niemand kann ermessen, wie weit er gegen Schädigung durch eine vom Standpunkte des Gegenbeteiligten etwa erkennbare Interessengemeinschaft gesichert sei. Eine tiefe, grenzenlose Unsicherheit wäre die Folge, wenn nicht auch im täglichen Handel und Wandel wie vor Gericht der Spruch gälte: *Quivis praesumitur bonus*. Daß diese sub-

jektive Ehrlichkeit in idealer Vollkommenheit der Erfahrung so wenig angehört wie irgend ein Ideal, braucht niemand irre zu machen. Dafür ist es anderseits eine ganz zweifellose Erfahrungstatsache, daß das Leben auch des eigensüchtigsten Menschen doch stets in irgendwelcher Amalgamierung die Spuren solcher Ehrlichkeit aufweist. Auch unter Verbrechern gibt es wirkliche Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit. Wie mancher von ihnen hat schon einen schmählischen Tod dem Verrat der Genossen vorgezogen! Darum wäre es kaum eine geringere Einseitigkeit, wenn man den Bau der menschlichen Gemeinschaft ausschließlich auf den Eigenwillen gründen wollte, als wenn man etwa die Naivität zum Gegenteil besäße. Hat man dies einmal zugegeben, danu gilt es aber auch, mit dem Begriffe der subjektiven Sittlichkeit im oben bezeichneten Sinne völlig ernst zu machen. Es ist dann nicht erlaubt, nachträglich wieder von ihm abzubröckeln und seine Grenzen gegenüber dem Eigenwillen zu verwischen. Wir haben als Inhalt dieses Begriffes das von Rücksicht auf Vor- oder Nachteil grundsätzlich unabhängige Wollen bezeichnet. Dieses Wollen müssen wir näher betrachten. Denn seine „Freiheit“ ist die zu untersuchende Illusion der Indeterministen.

Da ist nun zunächst zu beachten, daß das sittliche Wollen, obwohl es mit dem Eigenwillen dasselbe Subjekt teilt, doch eine von ihm verschiedene Quelle besitzen muß, da es seinem Inhalte nach aus fremden Interessen stammt. Es kann sich daher nur äußern als eine gleich der Einwirkung eines fremden Willens empfundene Beeinflussung des Eigenwillens, m. a. W. es kann nur als ein Sollen in die Erscheinung treten. Der Pflichtbegriff ist es, der für unsere Frage vor allen andern eine wichtige Ausbeute verspricht. „Du kannst; denn Du sollst!“ So lautet das stolze und harte Paradoxon, das jeder ethisch gestimmte Indeterminist mehr oder weniger deutlich im Sinne trägt.

Das Wort „du sollst“ und das ihm korrespondierende „ich soll“ bildet den Ausgangspunkt jeder Moral. Eine Moral ohne diesen Imperativ ist keine. Der Versuch Schopenhauers, eine Moral auf den Willen ohne ein Sollen zu gründen, muß als kläglich gescheitert gelten. Das Mitleid, mittels dessen jener Philosoph sein Ziel zu erreichen dachte, ist hierzu völlig ungenügend. Denn abgesehen davon, daß eine bloß auf diesen Instinkt gegründete Moral notwendig höchst lächerhaft ausfallen müßte, wird eben das Mit-

leid erst moralisch unter dem Gesichtspunkt der an den eigenwilligen Menschen gestellten Forderung: „Sei barmherzig!“ Zum Beweis der Unvollkommenheit jenes Prinzips braucht man wohl nur darauf hinzuweisen, daß Schopenhauer damit weder die Treue eines Kriegers oder Beamten noch den Heldenmut eines Märtyrers oder überhaupt irgendwelche „Eigenwertgefühle“ zu würdigen vermag. Übrigens ist es auch bezeichnend genug, daß Schopenhauer sich selbst veranlaßt sieht, seinen sittlichen Grundsatz in einen imperativen Satz zu kleiden⁴⁾. Er hatte anscheinend doch noch ein gewisses Gefühl dafür, daß er im andern Falle statt einer Ethik eine, noch dazu recht einseitige, Ästhetik des menschlichen Handelns erhalten würde. Nun soll ja gar nicht geleugnet werden, daß für den Privatgebrauch mancher Leute ein solch ästhetisches Surrogat der Ethik recht bequem und vielleicht auch in vielen Fällen ausreichend wäre. Aber es wurde ja schon angeführt, daß die Sittlichkeit keine Privatsache ist. Und wir müssen daher daran festhalten, daß alle gesellschaftliche Sittlichkeit aus einer vom Eigenwillen wie vom bloßen Instinkt verschiedenen inneren Willensquelle stammt.

Damit haben wir nun aber noch keineswegs vollständig erklärt, wie denn der sittliche Wille gegenüber den anderen Trieben und Motiven zu jener eigentümlichen Stellung gelangt, die gerade in dem Worte „ich soll“ ihren Ausdruck findet. Denn es springt in die Augen, daß in dieser Wendung noch mehr liegt als die Beziehung eines fremden Willens auf den meinigen. Vor allem ist noch anzuklären, wie man dazu kommt, gerade den sittlichen Willen als den fremden, den egoistischen als den eigenen schlechthin anzusehen, während doch der eine so gut wie der andere eine innere Tatsache meiner Persönlichkeit vorstellt. Dann ist weiter folgendes zu beachten: Ein fremder Wille auf den meinigen bezogen bedeutet zunächst nur ein mir zugerufenes „du sollst!“ Damit ein „ich soll“ daraus werde, muß eine Anerkennung des fremden Willens als eines übergeordneten von meiner Seite hinzutreten. Dabei darf aber diese Anerkennung nicht mit einer energetischen Überlegenheit des fremden Willens Hand in Hand gehen, da sonst aus dem Sollen ein Müssen würde, wovon hier aber offenbar keine Rede sein kann.

⁴⁾ Neminem laede; imo omnes, quantum potes juva.

Die erste dieser drei Fragen läßt sich auch so ausdrücken, wie denn das Selbstbewußtsein dazu gelangt, sich gerade mit dem Eigenwillen zu verbinden anstatt etwa die entgegengesetzte Verbindung einzugehen oder wenigstens beide Willensrichtungen gleicherweise für sich in Anspruch zu nehmen. Ist doch der Widerstreit der Willenstriebe auch innerhalb des Eigenwillens kein Hindernis, vom Standpunkte des Selbstbewußtseins jeden der konkurrierenden Willensinhalte als „gewollt“ anzuerkennen. Ohne uns zu metaphysischen Spekulationen zu versteigen, dürfen wir hier wohl folgendes erwägen. Die Entwicklung des vollbewußten Eigenwillens in einzelnen Leitererscheinungen der Natur bedeutet eine Loslösung, eine Befreiung des Teiles vom Ganzen, die zwar einerseits als Privileg der obersten Naturstufe nur im vollsten Einklange mit den Zielen des Ganzen gedacht werden kann, anderseits aber eine Verneinung der Solidarität und damit eine Gefährdung jener Ziele darstellt. Darans ergibt sich nun die Notwendigkeit, bei weitestgehender Ausstattung des Eigenwillens mit Selbstbewußtsein diesem Eigenwillen ein inneres Gegengewicht zu verleihen. Jene höchste Stufe des bewußten Eigenwillens ist aber erst mit der vollen Selbstidentifizierung des Bewußtseins mit dem Eigenwillen erreicht, sodas in diesem Falle das dem Ganzen zustrebende, den Eigenwillen verneinende Gegengewicht des sittlichen Willens im Selbstbewußtsein keinen Raum mehr findet, sondern für dieses als ein fremdes Subjekt erscheint. Indem wir so die Unmittelbarkeit des Eigenwillens vom Standpunkte des selbstbewußten Subjekts und die Mittelbarkeit des sittlichen Willens erklärt haben, sind wir schon zugleich der zweiten Frage nach der Autorität des sittlichen Willens näher getreten. Wenn wir nämlich daran festhalten, das selbstbewußte Individuum, mag man es auch metaphysisch noch so hoch einschätzen, im Verhältnis zur Gesamtheit der gleichgearteten Individuen doch immer nur einen Teil unter wenigstens gleichwertigen Teilen vorstellt, so ist die qualitative Überlegenheit der zentripetalen sittlichen Willensrichtung gegenüber der zentrifugalen ihres Eigenwillens ihrem Rechtsgrunde nach bereits erklärt. Der Rechtsgrund ist die Überlegenheit des Ganzen über den Teil. Was aber die tatsächliche Anerkennung der Autorität des sittlichen Willens durch das selbstbewußte Individuum betrifft, so scheint hier auf den ersten Blick ein völliges Rätsel vorzuliegen. Denn wie sollte wohl das

Selbstbewußtsein, wenn es sich einmal, wie oben behauptet, mit dem Eigenwillen identifiziert hat, für eine solche Anerkennung des dem Eigenwillen entgegengesetzten Prinzips zu haben sein? Allein bei näherer Betrachtung finden wir, daß diese Anerkennung gerade durch den an sich ja vom Eigenwillen völlig unabhängigen Begriff des Selbstbewußtseins notwendig bedingt ist. Denn das Individuum kann sich ja doch nur im Gegensatz zu den übrigen Teilen der Natur, insbesondere zu den andern Individuen seiner bewußt werden. Es erscheint daher das Verhältnis zur Mitwelt und damit also die darin unmittelbar gegebene qualitative Überlegenheit des sittlichen Willens als notwendiger Inhalt des Selbstbewußtseins. Daß diese Anerkennung noch keineswegs eine energetische Überlegenheit des sittlichen Willens mit sich bringen muß, ist ohne weiteres klar und durch die Erfahrung mehr als ausreichend bestätigt. Einen sittlichen Zwang, ein sittliches Müssen, wie es anderseits in Erscheinung treten müßte, hat wohl noch niemand behauptet. Will man eine Erklärung dieser Tatsache, so dürfte sie einfach genug in dem Umstande zu finden sein, daß die oben erörterte Unmittelbarkeit in dem Verhältnis von Selbstbewußtsein und Eigenwillen ein Faktor ist, der gegenüber jener anerkannten qualitativen Überlegenheit sehr wohl ein gewisses Gleichgewicht zu behaupten vermag.

Hiermit ist die oben gestellte Frage nach dem Zustandekommen der mit dem sittlichen Willen verbundenen Sollvorstellung beantwortet. Wir haben den Begriff des sittlichen Sollens oder der Pflichtbegriff entwickelt. Er hat sich uns dargestellt als die vom eigenwilligen Selbstbewußtsein anerkannte qualitative Überlegenheit des sittlichen Willens, der es jedoch an energetischer Überlegenheit gegenüber dem Eigenwillen gebricht.

Es ist nun nicht schwer, zu beweisen, daß die so definierte Pflicht einen ganz besondern Einfluß auf das Freiheitsbewußtsein der Persönlichkeit äußert. Denn das soeben erörterte relative Gleichgewicht gegenüber dem egoistischen Bewußtsein bringt ohne weiteres mit sich ein Bewußtsein von Freiheit. Wo immer widerstreitende Motive sich die Wage halten, da ist die notwendige Folge das Gefühl des So- oder Anderkönnens. Das Nichtbestehen dieses Gefühls wäre ein Beweis, daß auch kein Gleichgewicht gegeben ist. Dazu kommt eine gewisse Unerklärlichkeit des sittlichen Bewußtseins.

Der Eigenwille scheint uns unmittelbar einleuchtend. Seine Dienlichkeit bedarf keiner weiteren Erklärung, ja wir haben schon gesehen, daß wir uns mit ihm völlig identifizieren. Kein Wunder, wenn er uns klar scheint. Ganz anders ist es mit dem sittlichen Willen, der uns hiernach wie eine Verneinung unser selbst im Rahmen unserer eigenen Persönlichkeit, also wie ein paradoxes Rätsel anmutet. Der „natürliche“ Mensch versteht die Notwendigkeit dieser Erscheinung nicht und wo keine Notwendigkeit erkannt wird, da erscheint wiederum Freiheit. Nicht nur der einzelne sittliche Entschluß, sondern der sittliche Wille selbst scheint also auf Freiheit zu beruhen. Wir sehen, daß sich die Illusion der Freiheit auf sittlichem Gebiet schon sehr wesentlich von der oben erwähnten allgemeinen Freiheitsillusion der bloßen Unentschiedenheit unterscheidet. Aber es kommt noch etwas höchst Bedeutsames hinzu.

Überall wo Vernunft an ihren Grenzen angelangt, ohne gleichzeitig dem Trieb zur Erkenntnis Halt gebieten zu können, da stellt sich erfahrungsgemäß die Idee der Gottheit ein. Auch das soeben besprochene Paradoxon des sittlichen Willens steht unter diesem Gesetz. Ja, es führt in unvergleichlich zwingenderer Weise als jedes andere „Welträtsel“ auf jene Idee. Denn hier handelt es sich um eine Erscheinung, die jeder materialistischen Erklärung spottend unmittelbar auf einen persönlichen Willen als Ursache hinzuweisen scheint. Und weiter: dieser persönliche Wille, der vermöge seines vom allgemeinsten Bedürfnis bestimmten Inhalts und seiner darauf gegründeten qualitativen Überlegenheit nur einer ebenso unendlich überlegenen Person angehören kann, muß auf diese Weise zusammenfließen mit demjenigen Willen, dem die Natur überhaupt und die Menschheit im besonderen ihr Dasein verdankt. Es verbinden sich so mit logischer Notwendigkeit die sittliche und die natürliche Gottesidee.

Von diesem Gedankenprozeß wird man wohl behaupten können, daß er als in der Natur der Sache liegend für die religions- und moralphilosophische Entwicklung der Völker typisch ist. Er gehört so gut wie der Pflichtbegriff zu denjenigen Erscheinungen des geistigen Lebens, die ein einzelner für seine Person vielleicht ablehnen mag, die aber für die Menschheit als ganzes unvermeidlich und unentbehrlich gewesen sind. Dabei ist zu betonen, daß eine irgendwie zwingende theoretische Widerlegung jenes Gedankenganges noch nie erbracht wurde und auch schon aus erkenntnistheoretischen

Gründen niemals wird erbracht werden können. Allein es war mit Vollendung jener Ideenentwicklung ein merkwürdiger und, man kann sagen, in gewissem Sinne verhängnisvoller Schritt geschehen. Denn die sittliche Gottesidee bedeutet nichts anderes, als eine intellektuelle Objektivierung des sittlichen Willens. Mit dieser aber wäre der autonome Charakter der Sittlichkeit in einen heteronomen verwandelt. Die Folge hiervon war die Vorstellung, daß äußerer Zwang, Lohn und Strafe eine notwendige Bürgschaft des sittlichen Gehorsams sei. Zudem sich aber gleichzeitig die Idee der Gottheit zur vollen Höhe des sittlichen Ideals entwickelte, machte sich die Erwägung geltend, daß es der Gottheit unwürdig sei, Übel zuzufügen. Dies schien nur unter der Bedingung möglich, daß nicht Gott im letzten Grunde die Ursache des Übels wäre, sondern der Mensch selbst. Das war aber nur dann gegeben, wenn der Mensch die Verletzung des sittlichen Gebots vermeiden konnte, wenn das subjektive Freiheitsbewußtsein, das den Gleichgewicht des egoistischen und sittlichen Willens und der Unerkklärlichkeit des letzteren sein Dasein verdankte, auch objektiv begründet war. So ergibt sich der Indeterminismus als die logisch notwendige Folge des sittlichen Gottesbegriffs.

Eine wesentliche Unterstützung erhielt er aber auch noch dadurch, daß die Menschen selbst, teils aus Sittlichkeit, teils insofern des ihr verwandten Mitleidsinstinktes eine gewisse Scheu trugen, andern Übel zuzufügen, selbst da, wo es durch Selbsterhaltung geboten war. Das Bedürfnis der eigenen Rechtfertigung setzte dann in solchen Fällen mit der gleichen Idee ein, wonach der Gegner seine Taten auch hätte unterlassen können und insofern als alleiniger Urheber des ihm hinwieder zugefügten Übels angesehen werden muß.

Welchen Unterschied das bedeutet, kann man ungefähr ermessen, wenn man bedenkt, in welchem Maße die unbefangene, freudige Energie eines Abwehrkampfes durch die Vorstellung beeinträchtigt werden kann, daß man es mit einem geisteskranken Angreifer zu tun hat. — Es ist klar, wie diese Illusion die sittliche Bewertung fremder Handlungen im höchsten Maße erleichtert, ja eigentlich erst ermöglichen mußte. Denn die verneinende sittliche Bewertung erscheint ja, indem sie die Ehre des andern beeinträchtigt, selbst insofern sie bloß innerer Vorgang bleibt, als ein dem Mitmenschen zugefügtes Übel, mit dessen Zufügung man unwillkürlich

umso sparsamer verfahren müßte, je weniger man imstande wäre, die Schuld, d. h. die Ursächlichkeit dem andern Teil zu überbürden. Siegegen läßt sich nicht etwa einwenden, daß die Bewertung der Mitmenschen auf anderem als sittlichem, z. B. auf intellektuellem oder ästhetischem Gebiet auch ohne indeterministische Voraussetzung vor sich gehe. Die sittliche Bewertung ist eben etwas vollkommen anderes als irgend eine andere Bewertung. Denn sie trifft den Willen, den Charakter, die Persönlichkeit in ihrem Kern, sie trifft den eigentlichen Menschen, nicht seine mehr oder weniger äußerliche Anstaltung. Dieser Unterschied zeigt sich sehr deutlich in dem Umstande, daß sich in die abschlägige Beurteilung eines „unbegabten“ Menschen stets etwas wie Mitleid oder Schadenfreude mischt, während doch beide Gefühle gegenüber sittlicher Minderwertigkeit schweigen. Der Grund dieser Erscheinungen kann nur darin gefunden werden, daß man im letzten Falle nicht an eine Begabung, die immer einen Gabenempfänger, eine Persönlichkeit voraussetzt, sondern unmittelbar an das Wesen dieser Persönlichkeit selbst denkt. — Also, wir haben nun auch nachgewiesen, daß die gegenseitige sittliche Beurteilung der Menschen untereinander in gewissem Maße durch einen indeterministischen Hintergedanken bedingt ist.

Sehen wir einmal von der Berechtigung aller sittlichen und religiösen Begriffe vollständig ab, lassen wir als reine Skeptiker jede qualitative Bewertung der streitenden Weltanschauungen aus dem Spiel, ja, räumen wir selbst einem antimoralischen Materialismus das Privilegium der einzig wahren Weltanschauung ein; was könnte dies alles gegenüber einem tatsächlichen Ideenzwange wie dem hier geschilderten ausmachen? Mögen theologische Dogmatiker, Philosophen, Soziologen und Naturforscher die gesamte wissenschaftliche Literatur mit den Gedankengängen eines konsequenten Determinismus sättigen, vorbei an ihren Studierstuben und Hörsälen wird sich ungerührt der Strom der richtenden, scheltenden, vergeltenden Menschen drängen. Nach wie vor wird das mitleidlose „warum hast du nicht anders gewollt?“ den inneren Begleiter abgeben für jeden Stoß und Druck und Schlag, mit dem die Menschheit, ihrem dunkeln Drange folgend, ihr Selbsterziehungswerk vollbringt. „Denken wir nicht gering von dem, was ein paar Jahrtausende Moral unserm Geiste angezöhnet haben!“ Das ist das Wort eines Mannes, der „jenseits“ des Verdachts

moralischer Voreingenommenheit stehen dürfte. Daß vom Standpunkt positiver Bewertung moralischer und religiöser Dinge das Verhältnis zwischen theoretischem Determinismus und praktischem Indeterminismus sich noch ganz wesentlich zugunsten des letzteren verschieben müßte, bedarf keiner weiteren Ausführung, soll aber absichtlich hier aus dem Spiele gelassen werden. Niemand ist gehindert, einem sittlich-pädagogischen Wert wie unserem illusionistischen Indeterminismus jenseits der Schranken unseres erkennenden Geistes einen absoluten Gegenwert als entsprechend zu unterstellen. Aber was wir darlegen wollten und einigermaßen auch dargelegt zu haben glauben, ist, alles zusammengefaßt, lediglich dies, daß der Indeterminismus eine im sittlichen Leben des Einzelnen wie der Gesamtheit herrschende, in gewissem Grade schon mit dem Wesen des sittlichen Individualbewußtseins gegebene, durch die anthropomorphe Objektivierung des sittlichen Bewußtseins radikal geforderte und auch der notwendig rigorosen sittlichen Beurteilung der Mitmenschen zugrunde liegende psychische Tatsache ist deren Ausrottung abgesehen von der Frage ihrer Wünschwürdigkeit als praktisch unmöglich erscheint. Wenden wir uns nun dem zweiten Element der absoluten Theorie, dem Vergeltungsbegriff zu.

Vergeltung ist eine Lebensäußerung, durch die ein empfangenes Gutes oder Böses gegenüber dem Urheber mit Gleichem, d. h. mit Gutem oder Bösem objektiv und subjektiv erwidert wird. Über diese Begriffsbestimmung dürfte wohl so ziemlich allgemeines Einverständnis vorausgesetzt werden. Die Vergeltung setzt also begrifflich wenigstens zwei Lebewesen und eine reale, die Empfindung berührende Aktion zwischen ihnen voraus und hat dann, für sich betrachtet, das Wesen einer dieser Aktion entsprechenden auf Hervorrufung der gleichen Empfindung abzielenden Reaktion von seiten des Betroffenen gegenüber dem zuerst aktiv gewordenen Subjekt.⁵⁾ Hier haben wir es nur mit der Vergeltung im Bereich

⁵⁾ Diesem Verhältnis wird die von Liepmann adoptierte Definition Adolf Merkel's nicht gerecht. Nach dieser bezweckt die Vergeltung die Ausgleichung eines Mißverhältnisses zwischen den aktiv und passiv beteiligten Personen. Daß diese Ausgleichung aber, soweit Vergeltung von Bösem mit Bösem in Frage kommt, merkwürdigerweise (und im Gegensatz zu der Ausgleichung durch Entschädigung) in der Zufügung eines vom Gegner empfundenen Leidens besteht.

des menschlichen Lebens, und zwar nur mit der Vergeltung von Bösem mit Bösem zu tun. Da jedoch eine Erscheinung mit positiver und negativer Seite nur als Ganzes zum vollen Verständnis gebracht werden kann, fassen wir zuerst die Vergeltung in ihrer positiven Erscheinungsform ins Auge.

Es zeigt sich da sofort, daß Erwiderung von Gutem mit Gutem, von Leistung mit Gegenleistung im menschlichen Gemeinschaftsleben nicht nur eine häufige, ja regelmäßige Sache, sondern geradezu das Grundprinzip, d. h. die durchaus alles bedingende Notwendigkeit darstellt. Selbst der Sklavenhalter muß dem Sklaven seine unbeschränkten Dienste durch Gewährung des notdürftigen Unterhalts wenn auch nicht ver- so hoch entgelten, und der freie wirtschaftliche Verkehr vollends zeigt in seiner Tendenz, der höheren Leistung die höhere Gegenleistung zuzuführen, das Bestreben, nicht nur die Gleichheit der Art (Gutes mit Gutem) sondern auch diejenige der Quantität des Entgeltes (Wert mit Wert) herbeizuführen. Aber wir sehen allerdings gleichzeitig, daß diese Art des Austausches positiver Werte nicht völlig unserem Vergeltungsbegriff entspricht, da bei ihr die Erwiderung des Guten mit Gutem nicht Zweck des Erwidernden ist, weshalb wir auch den Ausdruck Entgelt statt Vergeltung wählen mußten. Die eigentliche Vergeltung des Guten würde aus der Dankbarkeit als dem positiven Vergeltungswillen hervorgehen, welcher Tugend jedoch mit gutem Grunde die ungeheure Zumutung, den wirtschaftlichen Zusammenschluß der Menschheit zu vermitteln, erspart wurde. Nur die unmittelbarste aller Triebfedern, der individuelle „Wille zum Leben“, der Selbsterhaltungs- und Selbstentfaltungstrieb war dieser Aufgabe gewachsen. Denn er allein, der selbst die Kompaßnadel des individuellen Bedürfnisses bietet, gab Bürgschaft dafür, daß Leistung und Gegenleistung sich auch in der notwendigen Weise ergänzten. Nicht vom Standpunkt des Empfängers, sondern von dem des Gebers aus mußte daher die positive Entgeltung geregelt werden, nicht ein direkter Vergeltungstrieb, sondern der Trieb, sich vom

kommt hier nicht zum Ausdruck, darf auch nicht zum Ausdruck kommen, da Adolfs Merkel einen Vergeltungsbegriff benötigt, der unter keinen Umständen das gegnerische Leiden als solches, sondern nur den Nützlichkeiterfolg dieses Leidens zum Ziel hat. Der historisch nur aus unbestimmten, also für Merkel schlechthin fremden Vorstellungen entstandene sittliche Vergeltungsbegriff mußte zugunsten eines rein biologisch-utilitaristischen Inhaltes umgeformt werden.

andern entgelten zu lassen, mußte hier die Grundlage bilden. Jedoch gerade diese scheinbare Unstimmigkeit macht die Entgeltlichkeit zum echten Gegenstück der Vergeltung im negativen Sinn. Selbstbejahung heißt der Schlüssel zu beiden.

Der Vergleich der negativen Vergeltung mit dem positiven Entgelt ist geeignet, jene als eine mit diesem ebenbürtige Existenzbedingung des Menschen herootreten zu lassen. Dem Trieb, für alles Gute Bezahlung zu heischen, entspricht durchaus derjenige, sich nichts Böses gefallen zu lassen; dem Entgelt, das ich für meine Dienste erhoffe, entspricht die Notwehr und die Rache, die mein Feind für den Fall seines Angriffs besürchtet. Ja, Notwehr und Rache. Diese beiden gehören untrennbar zusammen. Rache ist Ergänzung der Notwehr. Diese bedarf der Ergänzung, da sie nur zu oft im entscheidenden Augenblick unmöglich oder unzureichend ist.

Überdies kommt die Notwehr, selbst wo sie ausreichend einsetzt, in gewissem Sinne immer zu spät. Der Angriff wäre gar nicht erfolgt, wenn der Gegner entweder nicht angriffsfähig gewesen wäre oder genug Furcht vor unserer Wehrhaftigkeit gehabt hätte. Nun aber ist der erfolgte Angriff der natürliche Anlaß, durch eine nachträgliche Reaktion den Gegner entweder unschädlich zu machen oder ihm die nötige Furcht für die Zukunft einzujagen. Die Rache ergänzt die nur für den Augenblick sorgende Notwehr, indem sie der dauernden Quelle des Übels entgegenwirkt, sie sorgt damit zugleich auch für die andern, denen gegenüber sie die Gefährlichkeit des Angreifers objektiv oder subjektiv vermindert. Ja, Rache ist nicht bloß die notwendige Ergänzung der Notwehr, sondern sie fällt in großem Umfange geradezu mit ihr zusammen. Denn genauer angesehen liegt in dem Begriff der Notwehr, soweit er ein dem Gegner zugesühtes Übel einschließt, mehr als bloßer Selbstschutz, mehr als reine Negation des Angriffs. Das dem Gegner zugesühtes Übel steht, soweit es die Fortsetzung des Angriffs verhindern soll, offenbar ganz auf gleicher Stufe mit demjenigen Übel, das der Wiederholung ähnlicher Angriffe vorzubugen hat. Rache unterscheidet sich selbst insoweit nur relativ zu ihrem Nachteil von Notwehr als sie möglicherweise im einzelnen Fall ganz oder teilweise unnötig sein kann; denn das gleiche trifft, wenn auch nicht in demselben Maße, auf die Notwehr zu. Nichts verfehlter als die so oft beliebte moralische Zusammenführung des Rachetriebes! Wird er nicht von

der gleichen Kraft der Selbstbehauptung genährt, wie der moralisch und rechtlich privilegierte Notwehrinstinkt, ja hat er nicht vor diesem voraus den immanenten Willen der Art, der das Individuum bis zur Selbstaufopferung treiben kann? Was wäre ein Volk, dem die Kraft des Rachewillens abhande gekommen wäre? Woher wollte man wohl das für jede nationale Existenz so kostbare kriegerische Pathos nehmen als aus jenem Triebe, der den tiefstittlichen Sängern der Befreiungskriege ihre blutigen Nachelieder in den Mund legte? Nein, die Rache ist nicht an sich unmütlich, sie kann es nur werden, wie jeder andere Naturtrieb, wenn das Bewußtsein sie von ihrem Zwecke loslöst, wenn ihre Leidenschaft für sich zum bewußten Selbstzweck wird. Das ist aber insbesondere da der Fall, wo und insoweit die gesellschaftliche Organisation den objektiven Rachezweck, d. i. ihren und ihrer Angehörigen Schutz bewußterweise selbst in die Hand genommen und so dem Einzelnen den natürlichen Rechtstitel für seine Rache entzogen hat.

Dies und nichts anderes aber ist der Ursprung der öffentlichen Strafe. Geschichtlich ist das als anerkannte Tatsache anzusehen.

Auch v. Liszt, der am Gegenteil ein starkes wissenschaftliches Interesse hätte, ist nicht in der Lage, diesen Sachverhalt ernstlich anzugreifen. Die Beweiskraft gewisser von ihm als Ausnahmen angeführter Tatsachen unterliegt, wie Birkmeyer unter Bezugnahme auf Amira nachweist, starken Bedenken, könnte aber, selbst wenn durchschlagend, der Regel keinen Abbruch tun. Die Rache ist vom einzelnen auf die Gesellschaft übergegangen. Dieser Übergang war aber selbstverständlich nur möglich und notwendig, insoweit der Racheinstinkt nicht schon originär in der Gesellschaft entwickelt war. Die Tatsache, daß dies in gewissem Maße der Fall war, muß gegenüber denjenigen aufrecht erhalten werden, die jenen Übergang für eine psychologische oder vollends eine „logische“ Unmöglichkeit erklären wollen.⁹⁾ Der Angriff auf das Individuum ist stets auch zugleich gegen die „Art“ gerichtet. Der Trieb des Bluts- oder Stammesverwandten oder des Menschen überhaupt, dem näher oder ferner verbundenen Geschlechtsgenossen im Falle eines Angriffs mit Verteidigung oder auch nachträglich mit Rache zu Hilfe zu kommen, ist zweifellos durchaus ursprünglich entwickelt,

⁹⁾ K. Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig 1895.

mit dem Mitleid zugleich gegeben, nicht etwa erst von ihm abgeleitet und stellt sich dar als unmittelbarer Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes der Art. Weist ja doch die Beobachtung der Tierwelt die gleiche Erscheinung zur Evidenz auf. Allerdings kann das Mitleid diesen Trieb noch wesentlich steigern, wie es umgekehrt auch selbst von ihm Nahrung ziehen kann. Allein es läßt sich sehr hohes Mitleid mit sehr schwachem altruistischem Vergeltungsimpuls und ein sehr hoher Grad dieses Instinktes mit sehr geringem Mitleid gepaart nicht nur denken, sondern auch zur Genüge beobachten. So erklärt es sich leicht, daß die öffentliche Strafe im ganzen Umfange ihres Wesens nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv auf Rache beruht. Der altruistische Racheinstinkt kommt dem Bedürfnisse des einzelnen entgegen, indem er es der Gesellschaft erleichtert, das zunächst nur als Rachebedürfnis empfundene Schutzbedürfnis ihrer Glieder zu befriedigen und damit ihrer organischen Natur zu genügen. Die Vergesellschaftung der Rache bedeutet für sie also keine Wesensänderung und der Versuch,¹⁾ für die „Vergeltung“ einen vom „Genugtuungsbedürfnis“ unabhängigen Begriff zu konstruieren, indem man sie nicht aus dem Triebe, sondern aus der Reflexion ableitet, muß als verunglückt bezeichnet werden. Richtig ist nur dies, daß mit der durch den Übergang der Rache auf minder beteiligte Individuen und weitere Gesellschaftskreise verbundenen Abschwächung der Vergeltungsenergie die Reflexion an Raum gewinnt, um den jenem Triebe innewohnenden vernünftigen Gedanken reiner zu erkennen und zweckmäßiger zu verwirklichen. Dies führt uns aber zu folgendem.

Die in der öffentlichen Strafe vergesellschaftete Rache verändert in mehrfacher Hinsicht die Form. Die Gesellschaft hat ein Interesse an der Erhaltung aller ihrer Glieder, auch der rechtsbrüchigen. Sie muß daher im Gegensatz zum Einzelnen ihre Rache mäßigen. Sie kann es, weil sie von Leidenschaft weniger berührt wird. Als Maß gilt ihr einerseits, was den Erfolg der zu vergeltenden Verletzung anlangt, nicht die subjektive Wertschätzung des verletzten Einzelnen, sondern die in der Gesellschaft herrschende allgemeine Wertung, andererseits in anbetraucht der Strafe die Möglichkeit, ohne eigenen Schaden das Vergeltungsziel

¹⁾ R. Schmidt a. a. O.

in allen Fällen gleichmäßig zu verhängen. Trotz dieser veränderten Form ist, wie gesagt, die öffentliche Strafe in ihrem Wesen Rache geblieben, nämlich Vergeltung von Bösem mit Bösem mit dem mehr oder weniger bewußten Zwecke des Schutzes, der Selbsterhaltung. Es ist schon oft ausgesprochen worden, kann aber gar nicht eindringlich genug hervorgehoben werden, daß die Vergeltung den Schutz, die Vergeltungsstrafe die Schutzstrafe begrifflich einschließt und daß von einem ausschließenden Gegensatz zwischen beiden nicht die Rede sein kann. Aber freilich identisch sind beide Begriffe nicht. Es besteht zwischen ihnen der Unterschied und, wenn man will, der Gegensatz des weiteren und engeren Begriffes. Und hier setzen die Gegner des Vergeltungsgedankens ein. Ihnen allen ist folgender Gedankengang gemeinsam: Vergeltung ist instinktiver Selbstschuß, würdig des Tieres oder irgend welcher niedrigen Kulturstufe der Menschheit. Sie entspringt einem dunklen Trieb, schlägt, indem sie statt des Übels den Täter angreift, grundjährlich ganz oder teilweise am Ziel vorbei und entspricht weder dem sittlichen Ideal noch der Otonomie des öffentlichen Wesens. Wenn als Zweck und einzig vernünftiger Zweck der Vergeltung einmal der Schutz der Gesellschaft erkannt ist, so ziemt es sich, diesen Schutz auf sittlichere und wirksamere Weise zu verwirklichen und den Vergeltungsinstinkt, soweit er etwa im Volke noch ein selbstständiges Dasein fristen sollte, durch erziehlige Beeinflussung auszurotten.

Gegen diesen Angriff wissen sich die Anhänger der alten Vergeltungstheorie im allgemeinen nur dadurch zu retten, daß sie die Voraussetzung der Gegner, wonach sich die Aufgabe des Vergeltungstriebes in dem natürlichen Selbsterhaltungs- und Schutzzweck erschöpfe, bestreiten. Sie vindizieren diesem Triebe eine metaphysische Bedeutung und wollen in ihm die psychologische Erscheinung eines göttlichen Gesetzes erblicken, nach dem jedes sittliche Unrecht durch die verdiente Strafe der Sühne zugeführt werden müsse.⁶⁾ In dieser Sühne, diesem ideellen Ausgleich, erblicken sie das Ziel der Strafe schlechthin, während die praktischen Folgeerscheinungen der Strafe wie Schutz der Gesellschaft oder indivi-

⁶⁾ Vgl. namentlich die glänzende Darstellung von Josef Kohler, Das Wesen der Strafe, 1888.

duelle Besserung nur den Charakter sekundärer Wirkungen tragen und sich zu jenem absoluten Zwecke verhalten wie die Welt der Erscheinungen zum Transszendenten. In ihren Augen ist also der Schmerz des Bestraften und nebenbei die von diesem Schmerze ausgehende Befriedigung der andern Menschen die un-
 freitige Hauptsache. Die Frage, wie man zu diesem, mit menschlichem Mitgefühl unvereinbaren Standpunkte gelangen konnte, führt uns auf einen Punkt zurück, den wir oben bei Untersuchung der indeterministischen Illusion berührt haben, und wir sehen uns hier an der Stelle angelangt, wo die beiden Elemente der absoluten Theorie, Willensfreiheit und Vergeltung zusammenfließen. Der geschilderte Standpunkt der Vergeltungstheoretiker wäre, wie gesagt, gesitteter Menschen völlig unwürdig unter der Voraussetzung, daß die Ursache der bestrafteu Tat irgendwo anders zu finden wäre als im Täter selbst. Nur selbstgewollter Schmerz ist kein Schmerz, der Mitleid herausfordert. Jede Freude über anders gearteten Schmerz ist Schadenfreude und als solche schlechthin unsittlich. Wer also den Schmerz des andern um seiner selbst willen wollen kann, vermag dies als mitsühlender und sittlicher Mensch nur unter der Voraussetzung, daß er die ausschließliche und absolute Ursache der bösen Tat und des zugrunde liegenden Willens in der Person des Täters erblickt, mit einem Worte unter der Voraussetzung der indeterministischen Illusion. Es ist höchst bezeichnend, daß die konsequenten Vertreter der deterministischen und indeterministischen Richtung sich in diesem Punkte und in der entschiedenen Ablehnung jeder deterministischen Vergeltungstheorie in vollem Einverständnisse die Hände reichen. Mit Genugthuung wiederholt Virkmeyer folgende charakteristischen Worte seines Gegners v. Listz: „Ohne Wahlfreiheit weder Schuld noch Vergeltung. Das unverschuldete Unglück vergelten wollen ist nicht nur rohe Grausamkeit, sondern es ist abgesehmadt. Die Vergeltung auf deterministischer Grundlage ist nicht nur eine Verflüchtigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Verstandes.“

Und in der That, theoretisch scheiden sich Determinismus und Vergeltungstheorie wie Feuer und Wasser. Jedes Geschick, das die Vergeltung auf eine handelnde Person schlendert, wird von der Idee kausaler Bedingtheit auf die ganze Kette der determinierenden Tatsachen abgelenkt. Aber handelt es sich denn

beim Streite der Strafrechtsprinzipien um einen theoretischen Streit in dem Sinne, daß mit der logischen Ungereimtheit eines Prinzips auch seine absolute Unbrauchbarkeit und endgültige Niederlage entschieden wäre? Selbst angenommen, es handelte sich um die Erschaffung (und nicht um die Reform) des Strafrechts: Könnte da wohl etwas anderes als das Bedürfnis, und wäre es noch so unlogisch, für das grundlegende Prinzip entscheidend sein? Nun aber liegt doch die Sache so, daß wir mit unserm Problem vor ein ausgebildetes Strafrecht als eine ungeheure geschichtliche Erscheinung hingestellt sind, deren Alter, deren psychologische Kompliziertheit und, was das wichtigste ist, deren organischer Zusammenhang mit andern Gebieten unseres Kultur- und Seelenlebens ebenso gewiß als unübersehbar und ehrfurchtgebietend ist. Wir haben ja doch längst gelernt, Staat und Recht und ihre einzelnen Einrichtungen zu betrachten als die entwicklungs-geschichtlich erzeugten Kinder des mit dem Bedürfnisse vermählten Volksgeistes, als organische Gebilde, ohne deren mitwirkende Zeugungskraft keine gedeihliche Weiterentwicklung gedacht werden kann. Wie kann angesichts solcher Erkenntnis die logische Stichhaltigkeit als maßgebendes Kriterium für die Berechtigung eines Strafrechtsprinzips angeführt werden? Nein, der Streit der Strafrechtsprinzipien ist kein theoretischer, sondern ein praktischer Streit in dem Sinne, daß aus dem Begriffe des Strafrechts nichts, aus der Wirklichkeit seiner empirischen Quellen alles entschieden werden muß. Ein solcher Streit hat aber notwendig reformatorischen, nicht revolutionären Charakter. Basis aller derartiger Verhandlungen kann nur sein das gegebene Recht. Von diesem aus mag diskutiert werden, ob es gut, d. h. für die Gesamtentwicklung des Volkes dienlich sei, einen Keim zu pflanzen oder aufzupropfen oder anderseits einen kranken oder toten Ast, ein Entartungsprodukt zu beseitigen. Was aber wiederum für die Gesamtentwicklung dienlich ist, das läßt sich nicht nach einseitigen moralischen oder utilitarischen Rezepten willkürlich bestimmen. Wohl muß der Maßstab der dabei zugrunde zu legenden Werte außerhalb der Geschichte vorgestellt werden; denn vom Standpunkte der Notwendigkeit gibt es überhaupt keine Werte. Aber wie der Arzt das Gut des Lebens seinem Patienten nicht einflößen kann, sondern als eine in ihm selbst enthaltene Kraft anregen und stärken muß, so ist es auch in Sachen des Rechts Aufgabe der

Wissenschaft, den Lebensnerv im Volke zu erkennen und zu pflegen.

Wenn wir also unser Strafrechtsproblem überhaupt richtig fassen wollen, so müssen wir uns vor Augen halten, ob und in welcher Weise die indeterministische Vergeltungstheorie mit unserm geltenden Rechte verbunden ist. Und hier zeigt sich dann sofort, daß diese Verbindung ganz außerordentlich tief gewurzelt und innig ist. Denn nicht bloß erstreckt sich über das ganze Gebiet des Strafrechts der Einfluß derjenigen indeterministischen Tendenz, die wir als notwendige Begleiterin jeglicher Schmerzzufügung an Mitmenschen kennen gelernt haben, sondern der weitaus wichtigste Teil des Strafrechts, das sogenannte Kriminalstrafrecht, ist nach seiner Natur und Geschichte mit der Sittlichkeit auf das innigste verwachsen. Derselbe Wille der Gesellschaft, der, wie wir sahen, den Inhalt der Sittlichkeit abgibt, erscheint, insoweit er sich gegen seine bewußte Verletzung durch das Individuum richtet, als positiv sittlich. Die sittliche Mißbilligung ist es, die dem Kriminalstrafrecht ihren Stempel aufgedrückt hat. Hat doch einer der bedeutendsten Strafrechtlehrer (von Buri) den Versuch unternommen, das Strafrecht geradezu ausschließlich auf diese sittliche Mißbilligung theoretisch zu gründen, was allerdings insofern verfehlt ist, als sittliche Mißbilligung für sich allein nie aktiv zu werden vermag. Allein an dieser Stelle kann der bloße Hinweis auf jenen Versuch eines großen Gelehrten uns eine lange Ausführung über das Thema von Strafrecht und Sittlichkeit ersparen. Wenn wir oben sagten, daß die indeterministische Beurteilung der menschlichen Handlungen ein gewaltiges und unentbehrliches Selbst-erziehungsmittel der Menschheit sei, so können wir jetzt geradezu behaupten, daß die stärkste Anwendungsform dieses Justizmittels im indeterministischen Vergeltungsstrafrecht erblickt werden muß. Selbstverständlich hängt damit auch die engste zusammen der unleugbare gewaltige Einfluß, den die Religion, das Christentum insbesondere mit seiner sittlichen Gottesidee und seinen eschatologischen Vorstellungen auf die Entwicklung des Strafrechts gehabt hat. Wer sich das alles unbesangenen vor Augen hält, der wird eingestehen müssen, es sei nicht zuviel behauptet, wenn wir sagen, unser geltendes Strafrecht sei wesentlich ein Produkt des Vergeltungstriebes und der

indeterministischen Illusion und daher unsere Streitfrage am letzten Ende dahin zu fassen, ob es der Entwicklung des Volkes dienlich sei, diese beiden Elemente im Wege der Gesetzgebung auszuschneiden.

Nun ist in vorstehenden schon eine Reihe hier in Betracht kommender wichtiger Vorfragen beantwortet. So haben wir bereits unsere Stellung zur Natur und Aufgabe von Staat und Gesetzgebung hinreichend präzisiert, um weitere Auseinandersetzungen mit mechanistischen und autokratischen Anschauungen ablehnen zu können. Wir haben ferner nachgewiesen, daß von einer Austilgung weder der indeterministischen Illusion noch des Vergeltungstriebes an sich jemals wird die Rede sein können. Es kann sich also nur darum handeln, ob jene Elemente des geltenden Strafrechts in dieser ihrer Eigenschaft etwa an Bedeutung so eingebüßt haben sollten, daß sie ganz oder teilweise als tote Bestandteile aus dem rechtlichen Organismus abzustößen wären. Das wäre aber als gegeben erst dann anzusehen, wenn der für die Entwicklung des Rechts maßgebende Volkswille jenen strafrechtlichen Elementen in aktiver und passiver Richtung gleichgültig gegenüberstände. Daß dies der Fall sei, muß aber auf das allerentschiedenste bestritten werden. Was das aktive Interesse des Volkes betrifft, so kommt vor allem das Element der Vergeltung in Frage. Hier ist nun gewiß, daß in Kreisen einer religionslosen ethischen Kultur die Abneigung gegen den Vergeltungsgedanken in entschiedener Zunahme begriffen ist. Aber was bedeuten denn diese Kreise in quantitativer und qualitativer Hinsicht verglichen mit der breiten Masse des jenem Gedanken mit oder ohne religiösen Einschlag ergebenden Volkes! Sie mögen einzelne Vertreter von vornehmster Geistesbildung haben, sobald sie in Masse auftreten, werden sie sich als die intellektuellen und moralischen Brüder jener „deterministischen Gegner der Vergeltungsstrafe“ entpuppen, die im Hau-Prozesse die Strafen vor dem Gerichtsgebäude gefüllt haben. Möge der Himmel unsere Gesetzgebung vor diesem Volkswillen und seinen Repräsentanten bewahren! Sie sind die beredtesten Zeugen dafür, wie notwendig gerade jene Stärkung der sittlichen Volkskräfte ist, die mit der indeterministischen Illusion untrennbar verwachsen scheint. Und in dieser Beziehung kann man auch von einem passiven Verhältnis des Volkes zum Geiste seiner Strafgesetzgebung reden. Die Vergeltungsstrafe ist das öffent-

liche Bekenntnis der Staatsautorität zu jener sittlichen Weltordnung, als deren notwendige Konsequenz wir oben den Indeterminismus nachgewiesen haben. Daß ein solches Bekenntnis von hohem sittlichem Wert ist, sofern nur irgend welches Organ für seine Aufnahme im Volke vorhanden ist, daß aber anderseits die offizielle Preisgabe dieses uralten öffentlichen Bekenntnisses auf jeden Fall eine höchst bedenkliche Resonanz im Volke finden müßte, dürfte kaum bezweifelt werden. Wir können demnach feststellen, daß die indeterministische Vergeltungs-idee, also der Geist der absoluten Theorie nicht einen toten Bestandteil des modernen Rechtsorganismus, sondern vielmehr das sittliche Palladium der bei relativ höchstem sittlichem Werte breitesten Volksmasse bildet.

Wenn wir so zu einer Bejahung des Vergeltungsprinzips im Strafrecht gelangen müssen, so ergibt sich doch anderseits aus unserer Begründung die notwendige Einschränkung seiner Geltung. Nicht weil der Gesetzgeber oder Richter auf Grund irgend welcher metaphysischer Notwendigkeiten verpflichtet wäre, in jeder strafbaren Gesetzesverletzung eine sühnebedürftige Übeltat zu erblicken — jeder Blick auf die breite Fülle der polizeilichen Strafnormen müßte die Unhaltbarkeit solcher ethischen Pedanterie offenbaren — sondern wir halten jene Bejahung aufrecht, nur weil und nur insofern als der Vergeltungsgedanke mit den sittlichen Anschauungen des Volkes verwachsen ist. Es ist Sache des gesetzgeberischen und richterlichen Tactes, hier im großen und im einzelnen die richtigen Grenzen zu erkennen. Von einem Widerspruch des Vergeltungsprinzips in unserm Sinne mit irgend einem besonderen Strafzweck kann keine Rede sein. Maßgebend für Art und Höhe der Strafe ist beim recht verstandenen Vergeltungsprinzip ausschließlich das erweisliche Maß des rechtswidrigen Willens. Die Berücksichtigung der praktischen Freiheitsillusion kann niemals so weit führen, daß die erkennbaren Unterschiede in Art und Kraft der Motivation ignoriert würden. Niemals hat wohl auch ein Indeterminist derartiges verlangt. Ja, man kann sogar sagen: Indem der indeterministischen Theorie die Tendenz innewohnt, bis in den (intelligiblen) Kern der verbrecherischen Persönlichkeit vorzudringen, ist sie ihrer Idee nach die psychologisch gründlichste aller Strafrechtstheorien. Es ist daher eine unhaltbare Position v. Liszts, wenn er für sich

und seine Freunde das Monopol individueller Verbrecherbehandlung in Anspruch nimmt. Sie ist umso unhaltbarer, als gerade die von ihm vertretene Schutzstrafe, indem sie vom Erfolg der strafbaren Handlung ausgeht, eine verhältnismäßig starke Tendenz zur Schablonisierung zeigt. Man beachte die auffallende Verminderung der Individualisierung, wie sie als Folge jedes kriminellen Notstandes (Krieg, Aufruhr usw.) auftritt. Aber auch dieser Umstand kann nichts schaden. Denn was das Strafmaß betrifft, so konkurrieren logischerweise alle die Strafe positiv begründenden Prinzipien und Zwecke in der Weise, daß das jeweils höchste Bedürfnis nach Strafe entscheidet. Man kann niemals sagen, daß aus dem Gesichtspunkte der einen oder andern Theorie eine niedrigere Strafe gefordert werden müsse. Ist vom Standpunkte der Vergeltung eine hohe Strafe angezeigt, so kann daran der Umstand, daß das Schutzprinzip sich mit einer niederen Strafe begnügen würde, ebensowenig ändern als wenn umgekehrt die Vergeltung in ihren Forderungen hinter dem Schutzzweck zurückbliebe. Und auch in Ansehung der Strafart gibt es keinen praktisch wesentlichen Gegensatz. Denn die zur Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung geeigneten Mittel werden schon infolge der mit ihnen regelmäßig verbundenen Freiheitsentziehung stets geeignet sein, unter dem Gesichtspunkte der Vergeltung betrachtet zu werden, wie dies ja auch v. Liszt gelegentlich hervorhebt. Auch die Todesstrafe kann gleichmäßig als Schutz und Sühne angesehen werden und muß nur vom Standpunkte der reinen Besserungstheorie unbedingt verworfen werden. Im übrigen kann auch die letztgenannte mit ihren Schwestern praktisch und theoretisch in Eintracht leben, da ja insbesondere vom Gesichtspunkte des Schutzes die Anstrengung der irgend erreichbaren Besserung in allererster Linie im Auge behalten werden muß.

Doch es ist hier nicht der Ort, nun im einzelnen alle möglichen strafrechtlichen Theorien und Fragen in Beziehung zu unserm Standpunkt zu setzen. Die Absicht dieses Aufsatzes war nur, die Aufklärung des wahren Wesens des zurzeit wissenschaftlich noch in Kraft stehenden Gegensatzes absoluter und relativer Strafrechtstheorien durch Beleuchtung der Begriffe Freiheit und Vergeltung zu fördern. Wenn das Ergebnis einem Friedensschlusse günstig zu sein scheint, so ist das ein nicht unmittelbar angestrebter, aber

um so erfreulicherer Umstand, der vielleicht insofern etwas beweist, als er mit der bisherigen und wohl auch künftigen tatsächlichen Entwicklung in Einklang steht. Daß freilich der Naturprozeß jenes großen, wesentlich von Willens- und Temperamentsdifferenzen genährten theoretischen Streits dadurch in erkennbarer Weise sollte beeinflusst werden können, wäre eine Hoffnung von mehr als optimistischer Verwegenheit, deren der Verfasser sich am letzten schuldig gemacht haben möchte.

Die Auslieferungsvereinbarung der mittelamerikanischen Republiken vom 20. Dezember 1907.

Von Dr. jur. Wolfgang Rettgenberg-Coblenz.

Bei dem allgemeinen und berechtigten Interesse, mit dem die Beratungen und Ergebnisse der zweiten Haager Friedenskonferenz im vorigen Jahre verfolgt wurden, hat jener andere Staatenkongreß in Europa wenig Beachtung gefunden, der kaum einen Monat nach dem Schluß der Haager Sitzungen mit ähnlichen, wenngleich lokal beschränkten Tendenzen in Washington, D. C., seine Tagungen begann. Es trat dort eine Friedenskonferenz der zentralamerikanischen Republiken Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und El Salvador zusammen, die unter der Ägide der Präsidenten der Vereinigten Staaten und Mexikos in der Zeit vom 14. November bis zum 20. Dezember 1907 eine Reihe wertvoller Konventionen zum Abschluß brachte. Sie sind spanisch und englisch beurkundet und äußerlich selbständig ausgefertigt worden¹⁾; daß sie aber sämtlich in einem gedachten Zusammenhange stehen, ergibt sich schon aus dem Allgemeinen Friedens- und Freundschaftsvertrag, der ihnen als erste Konvention vorangestellt wurde, und dessen Konsequenzen gleichsam die übrigen sind, ergibt sich vor allem auch aus Artikel I der Konvention über die Errichtung eines international-zentral-amerikanischen Bureaus, der ein reichhaltiges Programm weiterer, gemeinschaftlicher Zukunftsarbeit, von der Vereinheitlichung der

¹⁾ Siehe den Abdruck der sämtlichen Konventionen in dem Supplement to the American Journal of International Law vol. II (1908) p. 219 fg. Das die Konferenz vorbereitende und am 17. September 1907 unterzeichnete Protokoll ist ebendort abgedruckt vol. I (1907) p. 406 fg. Im folgenden wird bei wörtlicher Anführung nur der englische Text mitgeteilt werden; selbstverständlich ist an sich der spanische gleichberechtigt.

Gesetzgebung und des Unterrichtswesens an bis zur reorganization of the mother country, Central America, vorsieht²⁾. Vom international-strafrechtlichen Standpunkt aus verdient unter den Konventionen die Auslieferungsvereinbarung, die wie die anderen am 20. Dezember 1907 unterzeichnet wurde, nicht nur um deswillen Aufmerksamkeit, weil die fünf mittelamerikanischen Republiken als eine numerisch ungewöhnlich große Zahl von Staaten sich hier miteinander auf die gleichen Auslieferungsverpflichtungen geeinigt haben, sondern auch deshalb, weil die niedergelegten Abmachungen in weitgehender Weise bestrebt sind, mit der modernen Theorie des Auslieferungsrechts und ihren jüngsten Reformvorschlügen Schritt zu halten. Es mag daher nicht überflüssig sein, über den Inhalt der 16 Artikel dieser Vereinbarung in Kürze zu berichten.

Jeder Auslieferungsvertrag muß zunächst die Frage entscheiden, welche Personen auslieferbar sein sollen. Das wird durch Artikel I der Vereinbarung dahin beantwortet, daß Angestellte wie Verurteilte der Auslieferung unterliegen, und zwar gleichviel, ob sie als authors, accomplices oder abettors für das auslieferungspflichtige Reat in Frage kommen. Es wird also im ganzen Umfange die Auslieferung aller Personen übernommen, die in einem der Vertragsstaaten ein Verbrechen begehen, sich in einen anderen flüchten und hier aufgefunden werden. Doch macht die Vereinbarung eine beachtenswerte Ausnahme für die eigenen Staatsangehörigen des Zufluchtsstaats (Art. IV). Für sie wird keine Auslieferungspflicht anerkannt: The High Contracting Parties shall not be obliged to deliver their nationals. Damit stellt sich die Vereinbarung auf den europäisch-kontinentalen Standpunkt und in einen bemerkenswerten Gegensatz zu der englisch-nordamerikanischen Auffassung. Die Abweichung von dieser ist um so auffällender, als die Unterhändler, die auf dem Boden der Vereinigten Staaten zu ihrer Konferenz vereinigt waren, im übrigen ihre Abmachungen entschieden mit anglo-amerikanischem

²⁾ Vergl. die Aufsätze von Professor James Brown Scott, The Central American Peace Conference of 1907 und von Luis Anderson, dem Minister des Auswärtigen von Costa Rica, The Peace Conference of Central America, beide in dem American Journal of International Law vol. II (1908) p. 121 fg. bezw. p. 144 fg.

Geist füllten. Es scheint eben die Zukunft nicht die Einschränkung des Prinzips der Nichtauslieferung von Nationalen, sondern seine Erstarkung und Ausdehnung bringen zu wollen. Wenigstens hat auch James Brown Scott für den Artikel IV kein Wort des Widerspruchs und meint, daß er represents the weight of opinion.²⁾ Es wäre willkommener Fortschritt, wenn der Gedanke in den Ländern des englischen Rechts allgemeiner würde. Als Ersatz für die Auslieferung der Nationalen tritt nun aber nach der Vereinbarung eine eigene Strafverfolgungspflicht des Heimatstaates ein, die obligatorisch gemacht wird und die infractions of the Penal Code committed in any of the other Republics zum Gegenstande hat (Art. IV). Hiernach wäre die Annahme möglich, daß die Strafverfolgung nach Maßgabe der Gesetze des verletzten Staates zu geschehen habe, doch verbietet sich eine solche Auslegung, weil sogar bei Fremden eine Auslieferung nicht stattfinden soll, wenn ihre Verbrechen nicht beiderseitiger Bestrafung unterliegen. Um so weniger kann angenommen werden, daß der Zufluchtsstaat für die eigenen Angehörigen eine Bestrafungspflicht habe übernehmen wollen, auch wenn die Delikte nach seinem Recht nicht strafbar sind. Man wird unter Penal Code allein das Strafgesetzbuch des Zufluchts- und Heimatstaates zu verstehen haben. Dieser leitet, wie es scheint, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Angeklagten oder Verurteilten handelt, ein neues Verfahren ein, für welches der verletzte Staat alles der Ermittlung und Aufklärung Dienliche zur Verfügung stellen muß.

Damit ist bereits der zweite, ungleich interessantere Punkt des materiellen Auslieferungsrechts berührt worden: Welche Verbrechen sind geeignet, die Auslieferungspflicht zu begründen? Die Vereinbarung gibt als allgemeine Regel die Auskunft: Alle Straftaten, die mindestens zweijährige Freiheitsentziehung — deprivation of the liberty — zur Folge haben sollen oder zur Folge haben können (Art. I). Das erste bezieht sich auf die Verurteilten, und es entscheidet die ausgesprochene Strafe; das zweite betrifft die Angeklagten, und hier ist das Höchstmaß im Strafrecht des verletzten Staates maßgebend. Die Vereinbarung verzichtet in Abweichung von der sonst herrschenden Gewohnheit auf jede weitere Spezialisierung der auslieferungspflichtigen Tatbestände, und man

²⁾ a. C. p. 140.

wird zugeben müssen, daß die Unterlassung für ihre Zwecke angebracht war. Solange sich nur zwei Parteien bei einem Vertrag gegenüberstehen, ist es zwar nicht immer einfach, aber doch verhältnismäßig leicht, das gemeinsame aus den beiderseitigen Deliktbeständen für die Auslieferungsliste zusammenzufassen. Wenn es sich aber, wie hier, um eine größere Zahl von Staaten handelt, wäre die Ausarbeitung eines einheitlichen Verbrechenskataloges wegen der Abweichungen in den verschiedenen Strafgesetzgebungen recht schwierig, wenn nicht unmöglich gewesen. Demnach bei der praktischen Anwendung vereinfacht sich das Verhältnis wieder, weil dann jedesmal nur die beiden interessierten Staaten, der ersuchente und der ersuchte, in Frage kommen. Aber auch sonst kann die allgemeingefasste Formel bei den zentralamerikanischen Republiken kaum Nachteile haben, weil die Vereinheitlichung der Strafgesetzgebung und weiterhin der Zusammenschluß zu einem eng organisierten Staatenverbände im ausgesprochenen Plan der Beteiligten liegt. Damit entfallen etwaige politische Bedenken.

Die Regel, daß alle im verletzten Staat mit zweijähriger Freiheitsstrafe belegten oder bedrohten Straftaten der Auslieferung Raum geben sollen, muß sich eine Reihe von Einschränkungen und Ausnahmen gefallen lassen, die auch sonst im Auslieferungsrecht gebräuchlich sind, aber hier zum Teil eine eigenartige Ausgestaltung erfahren haben. Vorerst muß jedes Delikt, dessentwegen Auslieferung begehrt wird, beiderseitig strafbar, also sowohl nach dem Strafrecht des ersuchenden wie des ersuchten Staates als kriminelle Handlung vorgeesehen sein; nicht aber ist auch erforderlich, daß der letztere gleichfalls das Reat mit Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Jahren ahnden würde. Die Bedingung wird einmal in die Formel des englischen Auslieferungsrechts gefaßt, wonach das dem Zufluchtsstaate unterbreitete Material ausreichen müßte, gegen den Flüchtigen strafrechtlich vorzugehen, wenn die Tat auf dessen Boden geschehen wäre (Art. II Ziff. 1), und dann in eigentlich überflüssiger Wiederholung nochmals, ohne solche Umschreibung, gefordert (Art. II Ziff. 5). Als Folgerung hiervon wird gesagt, daß das Auslieferungsgefuß genaue Angaben über die Straftat und ihre rechtliche Beurteilung nach dem Strafrecht des verletzten Staates enthalten muß (Art. VIII); daß eine Aburteilung des Flüchtigen im Zufluchtsstaat, die gerade das Auslieferungsdelikt zum Gegenstande hatte, die Auslieferung ausschließt

(Art. I §. 4); daß eine Auslieferung dann abgelehnt wird, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung der betreffenden Tat in einem der beiden beteiligten Staaten aus irgend einem Grunde ausgeschlossen, insbesondere also verjährt ist (Art. II §. 3); schließlich, daß das Delikt nicht mit Todesstrafe bedroht sein darf, bezw. daß der verletzte Staat sich verpflichten muß, statt der Todesstrafe die nächst niedrigere Strafe zur Anwendung zu bringen (Art. II Ziff. 6).

Nicht mehr als Folgerung der Klausel beiderseitiger Strafbarkeit, sondern aus besonderen, vielerörterten Gründen ist die Ausnahme der politischen Verbrechen herzuleiten, welche die Vereinbarung dem nahezu überall sanktionierten Asylprinzip entsprechend der Auslieferung entzieht. Sie bringt die Asylmäßigkeit doppelt und vollständig zum Ausdruck, indem sie für den Zufluchtsstaat die Auslieferungspflicht verneint und ferner in der bekannten belgischen Formulierung dem verletzten Lande die Verfolgung des Ausgelieferten wegen politischer Verbrechen untersagt. Die Fassung der beiden Bestimmungen ist wertvoll. Artikel II sagt in Ziff. 2: Extradition shall not be granted in any of the following cases: 2. When the offense charged is of a political character, or, being a common crime, is connected therewith. Artikel III verfügt: The person whose extradition is conceded, because of one of the crimes mentioned in Article I, shall in no case be tried and punished in the country to which he is surrendered for a political crime committed before his extradition nor for an act which may have connection with a political crime. The attempt against the life of the head of the Government or anarchistical attempts shall not be considered a political crime, provided that the law of the demanding country and of the country of which extradition is requested shall have fixed a penalty for said acts. In that case extradition shall be granted, even when the crime in question shall carry a penalty of less than two years of imprisonment. Die souneren Reate sind hier in selten deutlicher Weise bezeichnet. Es sind gemeine Verbrechen, die in einem engeren Zusammenhang mit einem politischen Delikt stehen. Über die Art des Zusammenhanges selbst gibt die Vereinbarung keine Auskunft, und so bleibt ihre Bestimmung nach wie vor der Wissenschaft und Judikatur überlassen. Man wird den

Zweck des gemeinen Delictes ins Auge fassen und es dann als sonner ansehen müssen, wenn der Zweck die Ermöglichung, Unterstützung oder Verdeckung eines politischen Reates war⁴⁾ und dieser subjektive Zusammenhang aus dem objektiven Tatbestand ersichtlich ist.⁵⁾ Das sonnerge Verbrechen ist stets akzessorischer Natur. Weiter ist die angefügte Attentatsklausel von besonderem Interesse, der als eine Neuerung in der Staatenpraxis die anarchischen Verbrechen schlechthin zur Seite getreten sind. Die Attentatsklausel, ein ursprünglich dynastischer Gedanke, hat längst in republikanischen Ländern Anklang gefunden, und so überrascht es nicht, wenn die mittelamerikanischen Freistaaten sie in ihre Auslieferungsvereinbarung aufnahmen. Sinngemäß sind die sonst gleichfalls genannten Familienglieder der Staatsoberhäupter hier gestrichen, da ihnen bei Präsidenten nicht die gleiche Stellung wie bei Souveränen eigen ist.⁶⁾ Ob man den Zusatz hinsichtlich der anarchischen Attentate als einen Fortschritt bezeichnen darf, erscheint zweifelhaft, selbst wenn die Merkmale der anarchischen Begehung geklärt wären. Aber auch dies ist nicht einmal der Fall. Daß sie nicht ohne weiteres als vorliegend erachtet werden können, wenn sich der Täter eines Verbrechens zum Anarchismus bekennt, liegt auf der Hand. Soll man sich nun an seinen Zweck halten, also etwa bedingen, daß er, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, die Beseitigung jeder staatlichen Ordnung zum Ziele hatte, wie Hermann Seuffert vorgeschlagen hat?⁷⁾ Das befriedigt für das internationale Recht so wenig, wie die frühere Definition des politischen Delictes als eines mit politischem Zweck begangenen Verbrechens, mit der sich die Theorie schon wegen der unterlassenen Auflösung des politischen Momentes nicht zufrieden geben konnte. Man hat dafür objektive Kriterien gesucht und auch in der Natur der angegriffenen Rechtsgüter gefunden. Es läge nahe, bei den anarchischen Reaten ebenso vorzugehen. Versucht man das, so wird man notwendig einen Mißerfolg erfahren. Denn es gibt zwar

⁴⁾ Siehe Ferdinand v. Martiz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Bd. 2 (1897) 218 fg.

⁵⁾ Vgl. Franz v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 15. Aufl. (1905) S. 112 Anm. 6.

⁶⁾ Näheres Rettgenberg, Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht (Tübingen 1906), insbesondere S. 104 fg.

⁷⁾ In seinem Buch: Anarchismus und Strafrecht (Berlin 1899) S. 176 fg.

gemeine Rechtsgüter und politische Rechtsgüter, und entsprechend gemeine Verbrechen und politische Verbrechen, aber es gibt keine anarchisistischen Rechtsgüter. Spricht man mithin von anarchisistischen Reaten, so kann man dabei nur an subjektive Momente in der Person des Täters denken, wie sie in der Definition von Hermann Seuffert zum Ausdruck gekommen sind. Man mag weiter verlangen, daß diese subjektive Seite auch objektiv in die Erscheinung getreten ist, sich aus der Unpersönlichkeit der Handlung, aus der Art und Weise der Begehung ergibt u. s. f. Jedenfalls ist der Gesichtspunkt, der das anarchisistische Verbrechen charakterisieren muß, ein anderer als der, welcher für das politische Delikt ausschlaggebend ist. Bringt man also beide Begriffe mit einander in Verbindung, so werden sie sich kreuzen und nicht die Parallelstellung einnehmen, die für das internationale Recht wünschenswert wäre. Wenn auch Ausnahmegesetze in den einzelnen Staaten für angezeigt gehalten werden, wenn auch der Richter beim Strafmaß auf die Merkmale der anarchisistischen Begehung Gewicht legen mag, so darf man doch nicht ohne weiteres eine besondere Deliktstategorie in der Form der anarchisistischen oder sozialen Reate auch für das internationale Recht aufstellen wollen, weil sie sich in dieses nicht einfügt. Hier sind alle Delikte resillos in gemeine und politische eingeteilt. Für anarchisistische ist zunächst kein Raum. Wird das sogenannte anarchisistische Reat gegen ein gemeines Rechtsgut begangen, so unterliegt der Täter der gemeinen Auslieferung; wird es gegen ein politisches Rechtsgut gerichtet, so kommt dem Täter das politische Asyl zugute. Gerade für den Anarchisten hat die Attentatsklausel eine große Bresche in das Asylrecht gelegt, und jede Erweiterung, die sich als notwendig und gerechtfertigt erweist, sollte nach ihrem Vorbild anderen politischen Verbrechen den Freibrief entziehen, nicht aber einen neuen, auf selbständige Kriterien abgestellten Begriff anwenden, der ein Gemisch von Reaten in sich enthält. Man darf nun freilich nicht übersehen, daß es sich bei der Aufstellung der anarchisistischen Attentate weniger um diese selbst als gerade negativ um ihre Absonderung von den politischen Delikten handelte. Sie sollten, als irgendwelchen sozialen Anschauungen entsprungen, unter keinen Umständen zu den politischen Verbrechen gerechnet werden können. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß es nicht angängig ist, statt der dann allein in Frage kommenden anarchisistisch-politischen Straftaten schlechtthin von anarchisistischen Delikten

zu sprechen. Wer unter die Besucher eines Cafés eine Bombe wirft, die Menschen tötet und das Gebäude demoliert, begeht auch dann kein politisches Verbrechen, wenn der Tat jedes persönliche Motiv fehlte und der einzige Zweck war, die Notwendigkeit radikaler Zerstörung alles Bestehenden zu erweisen. Es ist nicht nur überflüssig, sondern verwirrend, solchen Verbrechen ausdrücklich den Schutz des politischen Asyls abzuspochen. Sie sind ohne weiteres gemeine Delikte. Anders stände es, wenn ein Anhänger der Opposition einen Staatsminister erschießt, und das nationale Recht den Ministermord zum politischen Verbrechen erhebt, wie dies z. B. im englischen bezüglich des chancellor, treasurer und anderer Personen geschehen ist.^{*)} Dann hätte es gegebenenfalls Ein Ministermorde für die Auslieferung den gemeinen Mörder gleichzustellen. Versetzt aber wäre es, nur den anarchistischen Attentäter so zu behandeln, denn die Merkmale der Begehung können unmöglich ausschlaggebend sein. Man sieht, die Einteilung der Delikte in gemeine und politische reicht vollständig aus. So sind Einschränkungen der einen oder anderen Gruppe notwendig werden, da mag man sie vornehmen, aber die Einschränkungen müssen nach Analogie der beiden Gruppen selbst konstruiert werden, nicht nach irgendwelchen selbständigen Prinzipien. Richtiger wäre es, wenn man eine positive Formulierung der politischen Reate selbst anstrebte, statt Ausnahmen zu machen, über deren eigentlichen Charakter man keineswegs im klaren ist. Man könnte so aufschreiben: Unter den politischen Verbrechen der Vereinbarung ist die Summe der in den fünf beteiligten Strafgesetzen vorgeesehenen politischen Reate zu verstehen. Im Einzelfall, wo es sich um die Anwendung auf das Verhältnis nur zweier Staaten handelt, vermindert sich der Komplex der politischen Delikte so, daß dann nur noch die Summe der von diesen beiden Ländern als politisch angesehenen Straftaten in Betracht kommt. Es genügt also, daß das Verbrechen, dessentwegen Auslieferung begehrt wird, nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Landes als politisch behandelt wird, um ihm das Asyl vorzubehalten.^{†)}

*) Siehe Sir James Fitzjames Stephen, A Digest of the Criminal Law, 6. ed. (London 1904) art. 60 p. 45.

†) Näher ausgeführt bei Rettgenberg a. D. S. 67 fg.

Die Feststellung, welche Strafbestimmungen in den einzelnen nationalen Kriminalrechten politische sind, muß jeder Staat seines internationalen Rechtes wegen treffen oder der Auslegung überlassen. Meist ist das letztere der Fall.¹⁰⁾ Legt man nun diese Abgrenzung der politischen Verbrechen zugrunde, so ergibt sich wiederum, daß die Aufstellung des neuen Begriffes der anarchistischen Attentate bedenklich ist. Die anarchistischen Verbrechen sind insoweit politisch, als sie ohne Rücksicht auf das anarchistische Moment politisch sein würden, und sie sind gemein, sofern sie ohne das anarchistische Merkmal gemein wären. Sollen die ersteren, — sie allein kommen in Frage — ganz oder teilweise auslieferungspflichtig sein, so weit das etwa außerhalb der Attentatsklausel noch praktische Bedeutung hat, so muß die Forderung gestellt werden, daß sich die Ausnahmebestimmung zu der Regel des politischen Asyls in Kongruenz befindet. Solange das nicht der Fall ist, ist die Formulierung verfehlt.

Das prozessuale Auslieferungsrecht der Vereinbarung bewegt sich im allgemeinen in den gewohnten Anschauungen, doch ist auch hier einiges ausgearbeitet, was sonst der wissenschaftlichen Interpretation anheimgegeben war. Für die Übermittlung der Anträge ist der diplomatische Weg vorgeschrieben; fehlt es an diplomatic agents, so können Konsularbeamte sie ersetzen (Art. VII). Bei Anträgen mehrerer Staaten entscheidet die Priorität (Art. VI). In dringenden Fällen kann die vorläufige Verhaftung des Flüchtigen brieflich oder telegraphisch beim Minister des Auswärtigen durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des verletzten Staates beantragt werden. Es wird dem nach Maßgabe der Gesetze des Zufluchtsstaates entsprochen, jedenfalls aber wird die Haft nach Ablauf eines Monats aufgehoben, wenn

¹⁰⁾ James Brown Scott schreibt a. O. p. 139: Article III deals with the vexed question as to whether a crime ceases to be a crime merely because the criminal has a political purpose in mind. For example, is the murder of the chief of a nation any the less a murder because he happens to be the chief executive of a country? Article III represents the sober sense of the question. Mit einer solchen Auffassung der Bestimmung sind die Ausführungen im Text unvereinbar. Aber sie braucht kaum widerlegt zu werden. Der Wortlaut des Artikels spricht nirgends von der subjektiven Seite der politischen Verbrechen und der Attentate. Von politischen Verbrechen ist ohne nähere Bezeichnung die Rede, und der Königsmord wird schlechthin objektiv formuliert.

nicht vorher das endgültige Auslieferungsgesuch eingegangen ist (Art. VII Abs. 2). Auch muß dem Verhafteten binnen 24 Stunden der Grund seiner Festnahme bekannt gegeben werden, und er hat dann drei Tage Zeit, Einwendungen vorzubringen, die seine Identität mit der gesuchten Person, wesentliche Mängel in den beigebrachten Unterlagen oder die Unzulässigkeit des Auslieferungsgesuchs betreffen (Art. XIII). Die erforderlichen Beweiserhebungen müssen den prozessualen Bestimmungen des ersuchten Landes entsprechend veranstaltet, die Entscheidung muß innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung der Beweisaufnahme gesprochen werden, und Rechtsmittel gegen sie sind bis zum Ablauf einer dreitägigen Frist statthaft (Art. XIV).

Das Auslieferungsverfahren selbst spielt sich auf der einen Seite als ein gerichtliches ab, wie das heute mehr und mehr selbstverständlich geworden ist (Art. IX). Ist das Auslieferungsgesuch, das die Tat und die bisherigen Ermittlungen genau angeben und erkennen lassen muß, ob das Material zu einer Verurteilung im verletzten Staat ausreichen würde, eingegangen, sind ferner die Urteile, Anklagen, Haftbefehle oder gleichwertige Unterlagen zu übersenden und die strafrechtlichen Bestimmungen, die im verletzten Staat auf das Delikt Anwendung finden würden, mitgeteilt worden (Art. VIII), so wird der Flüchtige, wenn das noch nicht geschehen ist, verhaftet und dem Gericht zugeführt. Dieses entscheidet auf Grund des Vertrages und der sonst einschlagenden Gesetze, ob der Auslieferungsantrag stattgegeben wird (Art. IX). Auch hier hat der Delinquent dieselben Rechte, die ihm im Falle vorläufiger Verhaftung zuständen; auch hier ist bei Einwendungen die Erhebung von Beweisen geboten; auch hier ist die Entscheidung innerhalb der zehntägigen Frist nach der Erledigung der Beweisaufnahme zu geben, und finden die Rechtsmittel unbeschränkt Platz (Art. XIII, XIV).

Eine Verzögerung erleidet die Auslieferung, wenn der Zustand des Staates selbst strafrechtliche Ansprüche gegen den Flüchtigen wegen solcher Vergehen hat, die auf seinem eigenen Gebiet begangen sind. Er betrachtet sich selbst als den nächstberechtigten, verfolgt seine Ansprüche und gibt nach ihrer Durchsetzung den Verbrecher dem andern Staat heraus (Art. V). Gleichzeitig mit der Auslieferung der Person des Delinquenten werden alle Gegenstände übergeben, die er im Besitz oder durch sein Delikt erlangt hatte, oder die für

deutung als Beweismittel haben. Rechte anderer Personen an diesen Sachen sollen aber vorerst festgestellt werden, und ihr Nachweis schließt die Übergabe aus (Art. XII). Merkwürdigerweise müssen die gesamten Unkosten des Zufluchtsstaats von dem verletzten erstattet werden (Art. XI). Damit lehrt die Vereinbarung zu einer Regel zurück, die längst aufgegeben ist und einer großzügigen Gegenseitigkeit Platz gemacht hat.

Ungewöhnlich eingehend beschäftigt sich die Vereinbarung mit dem Auslieferungsverfahren auf der passiven Seite. Abgesehen von der schon erwähnten Beschränkung bezüglich der Verfolgung politischer Reate, setzt Art. X die Grenzen für Untersuchung, Bestrafung und Weiterlieferung des Extradierten durch den verletzten Staat fest und sieht die Möglichkeiten ihrer Ausdehnung vor. Danach dürfen vor der Auslieferung begangene Straftaten nur dann und in dem Umfange zur Bestrafung kommen oder die Weiterlieferung des Verbrechens veranlassen, als nach der Vereinbarung für sie die Auslieferung selbst nicht verweigert werden könnte. Es wird also Spezialität im weiteren Sinne verabredet. Soweit die Auslieferung gewährt werden würde, soweit hat der verfolgende Staat freie Hand; die Grenzen der möglichen Auslieferung und der möglichen Bestrafung sind von vornherein identisch. Die Zuständigkeit des verfolgenden Staates kann aber erweitert werden. Sie wird erweitert, wenn der ausliefernde Staat sie erweitert, wozu er sich das Recht vorbehält. Aber sie wird auch erweitert, wenn der Ausgelieferte selbst in die Ausdehnung der Untersuchung einwilligt oder mit seiner Weiterlieferung einverstanden ist. So wird dem Delinquenten in dieser Richtung die gleiche Befugnis wie dem Zufluchtsstaat zuerkannt, und er kann sogar mit seinem Willen den gegenteiligen Willen der ausliefernden Regierung brechen. Schließlich ist der verfolgende Staat unbeschränkt zu allen Maßnahmen berechtigt, wenn der Ausgelieferte eine Frist von 30 Tagen, die mit seiner endgültigen Freilassung beginnt, verstreichen läßt, ohne das Land zu verlassen.

Dieser Überblick über den Inhalt der Vereinbarung wird erkennen lassen, daß sie in modernem Geiste entworfen ist. Bis auf die Regelung der Kostenfrage, die rüchständig berührt, bis auf die Behandlung der anarchistischen Attentate, die vor schnell erscheint, bietet sie ein geschlossenes System fester Regeln, das die Praxis auszubauen und anzunutzen in der Lage sein wird. Man kann

nur wünschen, daß der Vereinbarung eine längere Geltungsdauer beschieden sein möge, wie ihren Vorgängerinnen, denen Kriege und Aufstände ein baldiges Ende zu bereiten pflegten. Noch am 25. September 1906 hatte der in San José unterzeichnete Vertrag, an dem alle Staaten außer Nicaragua beteiligt waren, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vorgesehen, aber revolutionäre Unruhen machten nach wenigen Monaten allen international-rechtlichen Beziehungen ein Ende. Deshalb schloß auch der Staatssekretär der Vereinigten Staaten, Elihu Root, seine Begrüßungsrede an die in Washington zur Konferenz Versammelten mit dem Wunsche, es möge vor allem gelingen, to exile forever, from that land of beauty and of wealth incalculable the fraternal strife which has hitherto held you back in the development of your civilization.

Tagesfragen.

I. Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe.

Von Gerichtsassessor Dr. J. Rothe, Kommissar, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt.

1. Österreich. Dem Herrenhause ist von der Regierung ein Gesetzentwurf, betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, vorgelegt. (Nr. 28 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVIII. Session 1907.) Er schlägt im wesentlichen folgende Bestimmungen vor:

1. Strafrechtliche Behandlung Jugendlicher: Das Alter der Strafmündigkeit wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahre hinaufgerückt. Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre sind nicht strafbar, wenn sie infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig waren, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Sofern nicht schon hiernach Straflosigkeit platzgreift, kann eine bloße Ermahnung erfolgen, wenn die Tat nur mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bedroht ist, wenn der Jugendliche noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetz verbüßt hat und sein Verhalten vor und nach der Tat, Beweggründe und Umstände die Annahme rechtfertigen, daß es der Vollstreckung der Strafe zur Abhaltung von weiteren Straftaten nicht bedürfen wird. Wiederholung der Vergünstigung nach früherer Ermahnung oder bedingtem Straferlaß ist ausgeschlossen. Die Ermahnung ist keine Strafe; das Urteil enthält den Schuldspruch und außerdem den Ausspruch des Richters, daß er von der Verhängung einer Strafe absehe und an deren Stelle eine Ermahnung erteile. Gegen das Urteil sind die ordentlichen Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung) ausgeschlossen.

Eine Abschwächung des Legalitätsprinzips sieht der Entwurf nicht vor.

Bei Verurteilung zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten kann, im übrigen unter denselben Voraussetzungen, die eine

Ermahnung statthaft machen, bedingter Straferlaß eintreten, d. h. Aussetzung des Vollzuges der Strafe durch das Gericht im Urtheil. Die Bewährungsfrist beträgt 1—3 Jahre. Daneben kann bei Freiheitsstrafen über einen Monat eine Schutzaufsicht angeordnet werden, wenn am Aufenthaltsort des Verurtheilten eine erfolgreiche Überwachung durch Vertrauenspersonen möglich ist; auch sind gewisse Verhaltensmaßregeln und Aufenthaltsbeschränkungen zulässig. Der Vollzug der ausgesetzten Strafe ist durch das Gericht anzuordnen, wenn der Jugendliche wegen einer von Amtswegen zu verfolgenden vorsätzlichen Straftat von neuem zu Freiheitsstrafe verurteilt wird; ferner bei schlechter Führung, namentlich bei Zuwiderhandlung gegen eine Weisung des Gerichts trotz förmlicher Mahnung sowie bei fortgesetztem Trunk, Spiel, Müßiggang und unsittlichem Lebenswandel; er kann angeordnet werden bei gleicher Verurteilung wegen einer fahrlässigen Straftat. Bei Bewährung gilt die Strafe als verbüßt; dies ist durch Beschluß festzustellen.

Kommt es zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe, so kann der wegen Verbrechen nicht vorbestrafte Jugendliche nach Verbüßung von zwei Drittel einer mindestens dreimonatigen Strafe bedingt entlassen werden, wenn er sich während der Strafzeit gut geführt hat und begründete Hoffnung auf Bewährung besteht. Die Bewährungsfrist dauert bis zum Ablauf der Strafzeit, wenigstens aber sechs Monate. Schutzaufsicht und gewisse Beschränkungen sind zulässig. Die Widerspruchsgründe sind dieselben wie beim bedingten Straferlaß.

Die hier und beim bedingten Straferlaß für zulässig erklärte Schutzaufsicht „besteht darin, daß die Vertrauensperson die Lebenshaltung und Beschäftigung des Jugendlichen überwacht, durch Belehrung auf ihn einwirkt und für Abstellung von Mißständen oder Besserung der Aufführung des Jugendlichen, nöthigenfalls auch durch Erwirkung gerichtlicher Mahnungen, sorgt“. Auf Verlangen hat sie dem Gericht in bestimmten Zeitabschnitten zu berichten. Alles, was den Charakter einer polizeilichen Überwachung annehmen könnte, soll streng vermieden werden, wie denn Polizeiaufsicht und Ehrenfolgen den Jugendlichen gegenüber für unzulässig erklärt werden.

Das Amt der Vertrauenspersonen, denen die Schutzaufsicht anvertraut wird und die uns auch an anderer Stelle des Entwurfs (vgl. weiter unten) begegnen, ist ein unbefoldetes Ehrenamt. Die Bestellung geschieht allgemein oder für einen einzelnen Fall durch den Vorsteher des Gerichts oder (bei der bedingten Entlassung) den Leiter der Strafanstalt. Durch Gelöbniß werden sie zur gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Endlich wird für bisher unbescholtene Jugendliche — d. h., hier wie sonst, solche, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten — die Rehabilitation im Sinne des französischen Rechts eingeführt. Ausgeschlossen ist sie nur, wenn die Straftat mit Kerker von 10—20 Jahren oder strenger bedroht war. Einzige Voraussetzung ist, daß der Verurtheilte während der Bewährungszeit

nicht wieder verurteilt wird; anderseits genügt zur Verwirkung jede Verurteilung. Die Bewährungsfrist beträgt je nach Strafdauer und Straftat 4—10 Jahre, ohne Einrechnung eines etwaigen Aufenthaltes in einer Besserungsanstalt. Die Rehabilitation tilgt die Verurteilung. Ihre Befanntschaft darf fernerhin nur noch in zwei Ausnahmefällen verlangt werden: Im Strafverfahren, wenn die Kenntnis von einer früheren Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung ist, und bei der Verleihung von Stellen im öffentlichen Dienst, wenn die Unbescholtenheit ein wesentliches Erfordernis für die Anstellung ist.

II. Der Schutz des jugendlichen Alters wird durch einige neue Strafbestimmungen verstärkt. Es sollen als Übertretungen bestraft werden: Die Verwendung oder Überlassung Jugendlicher zu Produktionen, Schaustellungen u. dgl., die geeignet sind, ihren Körper, ihre Gesundheit oder Sittlichkeit zu gefährden; die Verabfolgung geistiger Getränke an Unmündige, und zwar durch Schankwirte usw. stets, wenn sich der Unmündige nicht in Begleitung Erwachsener befindet, durch jedermann dann, wenn die Verabreichung in solcher Art oder Menge erfolgt, daß dadurch die Gesundheit und körperliche Entwicklung gefährdet werden kann; die Vernachlässigung der Erziehungs- und Unterhaltungspflicht gegenüber Jugendlichen in solchem Maße, daß die Gefahr der Verwahrlosung entsteht oder die öffentliche Fürsorge notwendig wird; endlich die Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren.

III. Strafprozessuale Bestimmungen. Bei Verfahren gegen Jugendliche sind die Umstände, die zur Beurteilung der geistigen und sittlichen Reife dienen, die Verhältnisse, unter denen der Jugendliche aufgewachsen ist, namentlich solche Tatsachen, die über eine etwaige Verwahrlosung Aufschluß geben können, sowie die bisherige Aufführung vom Gerichte zu erheben. Letzteres kann die wiederholt genannten Vertrauenspersonen mit der Erhebung betrauen.

Die Rechte des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen werden erheblich erweitert — auch im Vorverfahren ist er als Beistand zuzulassen —, desgleichen die notwendige Verteidigung Jugendlicher. Die Untersuchungshaft an Jugendlichen soll stets in Einzelhaft vollstreckt werden. Dagegen wird die Verwahrung außerhalb eines Gefangenenhauses nicht eingeführt. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, auch bei der Urteilsverkündung unbedingt dann, wenn nur eine Ermahnung erteilt oder der Vollzug der Strafe bedingt ausgesetzt wird. Kontumazialverfahren und Strafverfügungen gegen Jugendliche sind unzulässig. Von der Verurteilung und bestimmten andern Tatsachen ist dem Vormundschaftsgericht Nachricht zu geben.

Endlich wird die Einführung einer Art von Jugendgerichten vorgesehen: In größeren Städten können im Verordnungswege die vormundschaftlichen Geschäfte der verschiedenen Bezirksgerichte bei einem oder einigen derselben vereinigt und kann diesen die Strafgerichtsbarkeit für Übertretungen Jugendlicher und für bestimmte Übertretungen

gegen Unmündige und Jugendliche übertragen werden. Bei den übrigen Gerichten beabsichtigt, nach der Begründung des Entwurfs, die Jurisverwaltung, durch die Geschäftsverteilung die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen Vormundschaftrichtern zu übertragen.

2. Ungarn. Ein vom Justizminister am 5. Juli 1907 dem Abgeordnetenhaufe vorgelegter Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch, betreffend insonderheit die bedingte Verurteilung und die Bestrafung Jugendlicher, ist zurückgezogen worden, weil auch andere Bestimmungen in die Novelle aufgenommen werden sollen (schärfere Bestrafung der Delikte gegen den ungarischen Staat, der im Auslande verübten Schmähungen gegen Ungarn und der Fälschungen)

3. Dänemark. Ein Gesetzentwurf aus dem Jahre 1907, betreffend die Einschränkung des Vertriebs von Prämienobligationen usw., bezweckt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1895 über die Kolportage ausländischer Prämienobligationen auch auf die Geschäfte auszudehnen, welche die Kolporteurs im Auslande abschließen.

4. Norwegen. Das Gesetz vom 31. Mai 1900 betreffend Arbeitscheu, Bettel und Trunksucht ist, mit Ausnahme der die Landesverweisung betreffenden §§ 9 und 10, durch königliche Beschließung vom 1. August 1907 an in Kraft gesetzt. Ein Gesetzentwurf vom März 1908 betrifft Abänderungen des Militärstrafgesetzes.

5. England. 21. August 1907: Probation of Offenders Act (abgedruckt auf S. 517 ff. des laufenden Jahrgangs). Dagegen: Ausführungsverordnungen des Staatssekretärs, betreffend Befehlsmächte, Pflichten und Berichte der Probation Officers, für England vom 27. November, für Schottland vom 23. Dezember 1907.

Unter dem 10. Februar 1908 ist dem Unterhaufe ein umfangreicher Gesetzentwurf betreffend die Behandlung der Jugendlichen zugewandt („Childrens Bill“, „A Bill to consolidate and amend the Law relating to the Protection of Children and Young Persons, Reformatory and Industrial Schools, and Invenile Offenders, and otherwise to amend the Law with respect to Children and Young Persons“). Wie die Überschrift sagt, enthält er neben neuen Bestimmungen eine Zusammenstellung der in vielen Gesetzen verstreuten bestehenden Vorschriften über die Jugendlichen. Über seinen Inhalt wird an anderer Stelle berichtet werden.

Ein Gesetzentwurf vom gleichen Tage (Payment of Javors Expenses Bill, Nr. 68) will den Geschworenen Ersatz ihrer Reise- und Aufenthaltskosten, nach einer bestimmten, vom county- oder town-council aufzustellenden Scala, zubilligen.

Die öffentliche Strafverfolgung betrifft eine Bill to Amend the Prosecution of Offenders Acts, 1879 and 1884, vom 17. Februar 1908 (Nr. 91). Sie will das Amt des Director of Public Prosecutions von dem des Treasury Solicitor, mit dem es seit

1884 vereinigt war, trennen, und regelt Stellung und Obliegenheiten des ersteren.

6. Schweiz. Kanton Bern. Der auf S. 201 des laufenden Jahrgangs genannte Streifgesetzentwurf ist als „Gesetz, betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Maßnahmen gegen Ausschreitungen bei Streifs“ am 21. November 1907 vom großen Rat angenommen worden. Die vorgenommenen Änderungen sind meist unbedeutend; hervorzuheben ist, daß, während der Entwurf nur die Verhinderung der Ausübung der Berufstätigkeiten durch Tätlichkeiten usw. mit Strafe bedrohte, nunmehr auch umgekehrt die Verhinderung an der Teilnahme am Streif unter die gleiche Strafe gestellt ist.

7. Frankreich. Seit der letzten Berichterstattung ist erlassen, das Gesetz vom 29. Juni 1907 zur Verhütung der Verwässerung und mißbräuchlichen Verzuckerung der Weine. Seine Strafbestimmungen gegen die Weinfälscher verlieren, wenn man der Begründung eines Gesetzesvorschlages vom 5. Juli 1907 (Chambre Annexe 226/07) glauben darf, einen großen Teil ihrer Wirksamkeit durch die lange Dauer des Strafverfahrens von mindestens zwei, im Falle der Kassation drei Jahren, welche dem Beschuldigten genügend Zeit läßt, sich in Sicherheit zu bringen. Der genannte Antrag will zur Abhilfe die Untersuchungshaft im Falle der Nahrungsmittel- und Weinfälschung für die ganze Dauer des Verfahrens ohne Einschränkung zulassen.

Ein Gesetz vom 19. Dezember 1907 betrifft Überwachung und Kontrolle der sociétés de capitalisation (Strafbestimmungen: art. 14 bis 18).

Das Gesetz betreffend Unterdrückung der Verstöße gegen die guten Sitten vom 7. April 1908 dehnt die Strafbestimmungen gegen den Vertrieb unsittlicher Druckschriften (Gesetz vom 2. August 1882) auch auf den nicht öffentlichen Verlauf aus, hebt im übrigen den Verlust des Wahlrechts als Folge von Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten für die leichteren Fälle auf und begrenzt seine Dauer überhaupt auf fünf Jahre.

Das Gesetz vom 10. April 1908 gewährt für die anlässlich der Winterunruhen des Jahres 1907 begangenen Delikte Amnestie.

Dem Senat liegt ein von der Kammer angenommener Gesetzentwurf vom 5. März 1907, betreffend die Prostitution Minderjähriger, vor (Sénat Ann. 50, 120, 199, Chambre Ann. 1.26.07), der sich an einen ähnlichen Antrag Berenger aus dem Jahre 1905 (S. A. 194, 203) anlehnt. Minderjährige unter 18 Jahren, die sich gewohnheitsmäßig der Prostitution ergeben, sollen, wenn nötig, durch Richterspruch in eigens zu diesem Zweck bestimmten Erziehungshäusern untergebracht werden. Eine Strafvorschrift bedroht die Eltern, welche die Minderjährigen der über sie verhängten Anstaltserziehung vorenthalten, mit Gefängnis von 1–12 Monaten oder Geldstrafe bis zu 5000 Fr.

Mehrere Entwürfe betreffen die Stellung der Geschworenen. In 20. März 1908 hat der Justizminister der Kammer einen Entwurf vorgelegt (Ch. A. 1607), nach welchem die Geschworenen auch über die Strafe, einschließlich eines etwaigen Strafaufschubs, und zwar in Gemeinschaft mit dem Gericht, beraten sollen. Bei der Abstimmlung, in der die Richter nach den Geschworenen stimmen, entscheidet einstimmige Mehrheit.

Eine Rundverfügung des Justizministers vom 29. Januar 1906 wendet sich gegen den Mißbrauch, daß auf Grund der Dispensbefugnis vom Geschworenendienste, welche denen zusteht, die ihren Lebensunterhalt täglich durch die Arbeit ihrer Hände verdienen müssen, die Arbeiter und kleineren Angestellten überhaupt nicht in die Geschworenenliste aufgenommen werden, auch nachdem das Gesetz vom 19. März 1907 diesen Geschworenen, soweit sie außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen, außer den Reisegebern auch Tagegelde zu gewilligt hat. Der Erlaß will die Angehörigen der genannten Berufsstände grundsätzlich in die Geschworenenlisten aufgenommen werden; nur sollen die mit der Aufstellung betrauten Kommissionen, unter Mithilfe der Bürgermeister und Friedensrichter, sich vorher amtlich vergewissern, ob die in die Liste aufzunehmenden Personen gegebenenfalls auch in der Lage sein würden, das Amt des Geschworenen zu übernehmen.

Im Zusammenhange damit steht ein Gesetzesentwurf vom 6. Februar 1908 (Ch. A. 1490), der auch allen durch das Gesetz vom 19. März 1907 nicht betroffenen Geschworenen (d. h. auch soweit sie am Gerichtsort wohnen und nicht zu den Handwerkern usw. gehören) eine Entschädigung zubilligen will. Ein Vorschlag des Deputierten Besnot (28. Januar, Ch. A. 1474) möchte außerdem die zu Geschworenen einberufenen Handwerker usw. vor dem Verlust ihrer Arbeitsstelle bewahrt sehen.

Zwei Gesetzesentwürfe vom 4. Februar und 12 März 1908 (Ch. A. 1486, 1574) beschäftigen sich mit dem Automobil. Der erstere will der Militärverwaltung das Recht geben, Automobile für Kriegszwecke zu requirieren und bedroht Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes (z. B. betreffend jährliche Registrierung der vorhandenen Automobile) mit Geldstrafen. Nach dem zweiten soll bei Verwirklichung einer wenigstens dreitägigen Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über den Automobilverkehr zugleich das Recht zum Führen eines Automobils bis zur Dauer von zwei Monaten, im Falle fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung bis zu einem Jahre, entzogen werden können. Zur Eintragung der von dieser Maßregel Betroffenen wird eine im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu führende schwarze Liste geschaffen.

Ein Erlaß des Justizministers vom 4. April 1908 (Journal officiel S. 2391) betrifft Stellung und Pflichten der Kriminalpolizei.

Endlich sind noch folgende Gesetzesvorschläge zu nennen: Chamber Annexe 931 (7. Mai 1907) will einen höchsten Gerichtshof von neun

Mitgliedern einsetzen zur Aburteilung von *atteintes portées aux droits et aux libertés des citoyens*, namentlich zum Schutze der durch die *déclaration des droits* vom 3. September 1791 verbürgten Rechte; Ch. A. 1269 (24. Oktober 1907) betreffend die Rückfälligen will die Strafe des Aufenthaltsverbots dahin ausdehnen, daß von demselben in jedem Falle alle Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern, sowie alle Garnisonstädte betroffen werden; Ch. A. 1296 (6. November 1907) betreffend die Unterdrückung von Grausamkeiten gegen Tiere wendet sich gegen die Stiergefächte Südfrankreichs; Ch. A. 1345 (29. November 1907) und 1356 (4. Dezember 1907) betrifft Einschränkung der bisherigen solidarischen Haftung der Teilnehmer an einer Straftat für Geldstrafe, Schadensersatz und Kosten; Sénat Annexe 322 (12. Dezember 1907) die Beschleunigung des Prozeßverfahrens bei Verbrechen im Falle der Beschwerde gegen vorläufige Entscheidungen; Ch. A. 1455 (20. Januar 1908) und 1541 (25. Februar 1908) Bettel und Landstreicherei; Ch. A. 1502 (10. Februar 1908) endlich die Aufhebung des Militärstrafrechts und der Militärgerichte.

8. Belgien. Das Gesetz vom 9. März 1908 betr. Abänderung der Artikel 151, 187 und 413 der Strafprozeßordnung (Mon. Belge v. 15. März 1908) verlängert die Einspruchsfrist gegen ein in Abwesenheit des Angeklagten ergangenes Urteil von 5 auf mindestens 10 Tage.

Den Unzuträglichkeiten, welche sich aus den durch die Überlastung der *tribunaux correctionnels* herbeigeführten Verschleppungen ergeben, will ein Gesetzentwurf vom 22. November 1907 (Nr. 14 der Kammerdrucksachen) entgegenreten. Der Entwurf sieht davon ab, die leichteren Sachen den Friedensrichtern zu überweisen, weil diese selbst überlastet sind und man außerdem eine zu laze Rechtsprechung befürchtet, wenn man ihnen schwerere Straftaten als bisher überläßt. Vielmehr soll innerhalb der unveränderten Zuständigkeit der *tribunaux* für die leichteren Fälle das Gericht nur mit einem Einzelrichter besetzt werden, der regelmäßig eine fünfjährige richterliche Dienstzeit hinter sich haben soll. Der Einzelrichter soll zuständig sein ohne weiteres für alle Vergehen, die mit höchstens sechs Monaten Gefängnis oder 1000 Fr. Geldstrafe bedroht sind; auf einstimmigen Beschluß der Ratskammer auch für andere Delikte, mit Ausnahme der Wahlrechtsvergehen und der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung, wenn keine höheren als die genannten Strafen zu erwarten sind, selbst wenn das gesetzliche Strafminimum darüber liegt, aber mildernde Umstände anzunehmen sind. Ueber die bezeichneten Strafhöhen hinaus darf der Einzelrichter nicht erkennen. Die Verurteilung geht, ebenso wie von dem mit 3 Richtern besetzten Tribunal, an die *cours d'appel*.

Die *Pasinomie* veröffentlicht unter dem 30. September 1907 (Nr. 257) einen Erlaß des Kriegsministers vom 15. März, abgeändert am 19. August 1907, der die Verfassung und das Verfahren der Militärgerichte regelt durch einheitliche Vorschriften über das Verhältnis

der in Kraft gebliebenen Bestimmungen der Militärstrafprozedur von 1814 und der Novelle vom 15. Juni 1899 sowie über die Anwendung der letzteren.

9. Luxemburg. Nach Artikel 11 des Beschlusses betr. die Kostordnung für die Strafanstalten zu Luxemburg vom 24. Dezember 1907 sind gewisse Klassen von Gefangenen (Vetler, Entstreicher, Trinker, vielfach Rückfällige, wegen Zuwiderhandlung gegen einen Ausweisungsbefehl oder wegen Bannbruchs Verurteilte) an der gewöhnlichen Peföstigung auszuschließen und der Straßfleck trockenem Brot und Wasser zu unterwerfen, und zwar, mit Ausnahme der Rückfälligen, schon während der Untersuchungshaft. Die Straßfleck dauert die ersten 4 Tage ohne Unterbrechung und tritt darauf in zur Dauer von 3 Monaten jeden dritten Tag ein. — Bei je Dauer von einem Monat wird allen Gefangenen eine minderwertige Peföstigung, mit Entziehung des Fleisches an einem der beiden Wochentage sowie mit gänzlicher Entziehung von Fischspeisen, Hering und Käse, gereicht.

10. Spanien. Der Gesetzentwurf über die bedingte Verurteilung (S. 527 ffd. Jhrgs.) ist mit einigen Änderungen am 17. März 1908 Gesetz geworden. Für bestimmte Straftaten (Mitschwerer Diebstahl, Brandstiftung, Urkunden- und Münzfälschung u. s.) ist die bedingte Verurteilung ausgeschlossen worden. Ein königliches Dekret vom 23. März 1908 enthält Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz.

Ein Gesetz vom 3. Januar 1908 betrifft Abänderung des Art. 90 des Strafgesetzbuchs (Strafhöhe bei Idealkonkurrenz).

11. Portugal. Das Pressegesetz vom 11. April 1907 (S. 26 Nr. 12 des laufenden Jahrgangs) behandelt im ersten Kapitel die Pressefreiheit, ihre Bedingungen und Garantien. Zuwiderhandlungen gegen die presspolizeilichen Vorschriften, z. B. betreffs Angabe des Druckorts und des Namens des Eigentümers, werden mit Geldstrafe bedroht. Kap. 2 handelt von den Presstdelikten. Als solche gelten ausschließlich eine Anzahl einzeln aufgeführter, auch nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch strafbarer Handlungen: verächtliche und beleidigende Äußerungen gegen die katholische Religion; beleidigende Äußerungen und Angriffe auf staatliche Behörden und Einrichtungen durch Geistliche; Beleidigungen, einschließlich der langatmig bestimmten Majestätsbeleidigung; Verletzung der öffentlichen Moral und Anforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen. Auf diese Delikte sind die ordentlichen Strafen des Strafgesetzbuchs anwendbar, es soll die Gefängnisstrafe bei erstmaliger Bestrafung wegen Vergehens durch Geldstrafe nicht unter 50 Milreis ersetzt werden. Bei Beleidigungen und Verleumdungen wird dem Beleidigten für eine Entschädigung von mindestens 50 bzw. 200 Milreis zugesprochen. Verantwortlich für ein Presstdelikt ist der Verfasser. Als solcher gilt bei einer Zeitung der Leiter oder Hauptredakteur. Wird bei

Vermutung durch den Nachweis des wahren Verfassers widerlegt, so haftet der Leiter gleichwohl als Mittäter: doch kann er diese Verantwortlichkeit ablehnen durch eine in den Akten und in der Zeitung selbst veröffentlichte Erklärung, daß er den Artikel vor der Veröffentlichung nicht gekannt habe und, wenn er ihn gekannt hätte, ihn nicht veröffentlicht haben würde. Kann der Verfasser nicht zur Verantwortung gezogen werden, so haften an seiner Stelle — also als Haupttäter — nacheinander der Leiter der Zeitung, ihr Eigentümer und der Leiter der Anstalt, wo die Zusammenstellung oder Drucklegung stattfand. Schriftsetzer, Drucker, Verteiler usw. sind für ihre Berufshandlungen nur nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Teilnahme verantwortlich.

Eine Zeugnisverpflichtung besteht für die Eigentümer oder Verwalter der Redaktionen: sie haben den Verfasser oder, wenn er ihnen nicht bekannt ist, die Person zu benennen, welche den Auftrag zur Veröffentlichung gegeben hat. Ist der Ort der Redaktion nicht angezeigt, so sind Drucker, Verkäufer und Verbreiter verpflichtet zur Nennung ihres Auftraggebers, der dann bis auf weiteres als Verfasser gilt. Verweigern die Verpflichteten das Zeugnis, werden sie mit der Strafe des Verfassers belegt.

Die Verjährungsfrist für Preßdelikte beträgt 1 Jahr.

Die örtliche Zuständigkeit für Preßdelikte bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Herausgebers, für die Zeitungspreffe nach dem Sitz der Verwaltung. Ist derselbe unbekannt, so besteht eine Art fliegenden Gerichtsstandes. Sachlich zuständig sind im allgemeinen die Schwurgerichte; nur die dem Wahrheitsbeweise entzogenen Beleidigungen und Verleumdungen werden von einem besonderen, aus einem Strafrichter und 2 Beisitzern bestehenden Gerichtshof abgeurteilt. (Kap. III.)

Von Einzelbestimmungen ist hervorzuheben die Befugnis dessen, der sich durch mehrdeutige Redensarten oder Anzüglichkeiten beleidigt wähnt, eine beglaubigte, in der Presse zu veröffentlichende Erklärung zu verlangen, ob sich die betreffende Anspielung auf ihn beziehe. Unterbleibt die Erklärung, so ist die Folge, außer einer Geldstrafe, die unwiderlegliche Vermutung, daß sich die Anspielung auf den Beschwerdeführer beziehe.

Endlich stellt das Gesetz eine Reihe von Beamtendelikten auf, so die Beschlagnahme oder sonstige Behinderung des freien Umlaufs eines den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Preßerzeugnisses, dann namentlich auch Verfehlungen der Staatsanwaltschaft bei dem eingehend geregelten Verfahren der Prüfung der Preßerzeugnisse auf etwaige Delikte hin sowie bei der weiteren Strafverfolgung.

Das Gesetz vom 21. November 1907 betr. Delikte gegen die Sicherheit von Personen und Eigentum und gegen die Sicherheit des Staates überweist die Verbrechen der genannten Art (insonderheit Sprengstoffverbrechen, anarchistische Attentate) einem besonderen Gerichtshof in Lissabon, der ohne Geschworene in einem abgekürzten Verfahren entscheidet. Die zu Besserungshaft Verurteilten

werden nach Verbüßung der Strafe der Regierung zur eventuellen Deportation nach einer überseeischen Kolonie übergeben.

12. Auch in **Montenegro** ist anlässlich des Bombenattentats im Oktober 1907 zur Aburteilung dieser und ähnlicher Verbrechen durch Gesetz vom 27. November 1907 ein Ausnahmegericht gebildet worden. Es besteht aus den Präsidenten und Mitgliedern des obersten Gerichtshofs und des Staatsrats und den Präsidenten der Kreisgerichte und deren Vertretern, und entscheidet nach Stimmenmehrheit im Rahmen des ordentlichen Verfahrens auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

13. In den **Vereinigten Staaten von Amerika** befindet sich eine Kodifikation des Bundesstrafrechts in Vorbereitung. Auf Grund der Arbeiten einer durch ein Gesetz vom Jahre 1897 geschaffenen Vorkommission hat eine aus Mitgliedern beider Häuser des Kongresses gebildete Kommission am 6. Januar 1908 eine Bill to codify, revise and amend the penal laws of the United States (S. 2982) eingebracht.

Nicht eine Kodifikation im eigentlichen Sinne, nach Art eines systematischen Strafgesetzbuchentwurfes, liegt vor; denn das Strafrecht ist im allgemeinen der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Nur um eine Zusammenstellung der neben dem Strafrecht der Einzelstaaten geltenden Strafbestimmungen des Bundes handelt es sich, die in den revised Statutes (nebst Supplementen) und den Jahrgängen der Gesetzsammlung (Statutes at Large) unter einer Anzahl von Gesetzen und Verordnungen mit oft sehr geringer, vorübergehender Bedeutung zerstreut und versteckt sind. Dabei sind dann überflüssige, sich wiederholende und veraltete Bestimmungen fortgelassen, Widersprüche ausgeglichen und Lücken ergänzt, vereinzelt auch materielle Änderungen und Erweiterungen des bestehenden Rechts vorgenommen worden.

Von den 15 Kapiteln betreffen 11 im wesentlichen politische Delikte (gegen die Existenz der Regierung, die Neutralität, die Wahlfreiheit und die Bürgerrechte, die Operationen der Regierung, Amtsdelikte, Delikte gegen die Rechtspflege, Münzdelikte, Delikte gegen den Postdienst, gegen den fremden und zwischenstaatlichen Handel, Sklavenhandel und Seeräuberei). Nur insoweit im Bereiche der Admiralität und Marine sowie der Territorien und Distrikte eine Gerichtsbarkeit des Bundes unter Ausschluß der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit begründet ist, sind in zwei Kapiteln eine Reihe gemeiner Delikte (gegen das Leben, das Eigentum, zumeist gegen die Sittlichkeit) unter Strafe gestellt. Das 14. Kapitel enthält einzeln allgemeine Bestimmungen (Vollzug der Todesstrafe, Begnadigungsrecht, Nebenstrafen, Vergehungs-ort), das 15. ein langes Verzeichnis der durch die Kodifizierung aufgehobenen Bestimmungen.

Ein dem Entwurf beigegebener Bericht enthält im ersten Teil die Entstehungsgeschichte und eine kurze Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs; im zweiten Teil sind bei jeder neuen

Vorschrift die bisher geltenden Bestimmungen, unter Zitierung der dazu ergangenen Entscheidungen, zusammengestellt.

Ein Gesetz vom 2. März 1907 betrifft die Revision auf Grund eines Formfehlers (writ of error) in Strafsachen.

Am 10. März 1908 ist vom Senat ein Gesetz angenommen worden, das die bei Anträgen auf Freilassung (habeas-corpus-writ) zulässige Berufung an das oberste Gericht einschränkt auf die Fälle, wo nach Ansicht des Instanzgerichts oder eines Richters des obersten Gerichtshofes die Berufung begründet ist.

Die Behinderung und Störung amtlicher Funkenspruchmeldungen soll nach einer Bill vom 21. Februar 1908 (H. R. 17 719) mit Geldstrafe bis zu 2000 Dollar und Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

Ein Gesetzentwurf vom 22. Februar 1908 (H. R. 11 733) bedroht Personen, die einen Ausländer in der freien Ausübung seiner in den Vereinigten Staaten ihm vertragsgemäß zustehenden Rechte zu stören suchen, mit Geldstrafe bis zu 5000 Dollars und Gefängnis bis zu 10 Jahren.

14. In **Michigan** kann die Bestrafung für gewisse Sittlichkeitsdelikte durch nachfolgende Ehelichung der Frauensperson abgewandt werden. Mißbräuche haben zu dem Gesetz vom 27. Juni 1907 geführt, wonach, wer eine Frau nur in der Absicht heiratet, sich der gerichtlichen Verfolgung wegen Notzucht, Verführung u. dgl. zu entziehen und sie nachher innerhalb 5 Jahren ohne triftigen Grund verläßt, mit Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft wird.

15. **Uruguay.** Der in Band 26 auf S. 575 Nr. 1 genannte Entwurf betr. die Abschaffung der Todesstrafe ist unter dem 23. September 1907 Gesetz geworden. Außer der Todesstrafe wird auch die im Militärstrafgesetzbuch vorgesehene Zuchthausstrafe mit Zwangsarbeit und Kette (presidio) durch die einfache Zuchthausstrafe (mit Zwangsarbeit ohne Kette, penitenciaría) ersetzt. Eine besondere Bestimmung enthält das Gesetz über die Anrechnung der Untersuchungshaft; sie soll erfolgen für jeden Tag der ein Jahr überschließenden Zeit, sofern nicht der Verzug des Strafverfahrens von dem Untersuchungsgefangenen selbst verschuldet ist oder er sich schlecht geführt hat.

Das Gesetz betr. die Ehescheidung hebt im Art. 51 die Art. 301—305 des Strafgesetzbuchs, betreffend die Strafbarkeit des Ehebruchs, auf.

Ein Entwurf des Senators Arco vom 6. März 1908 betrifft den bedingten Strafaufschub. Er ist durch das Gericht im Urteil auszusprechen und zulässig bei Verurteilungen wegen eines mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedrohten Vergehens. Voraussetzung ist, daß Täter wegen Verbrechen oder Vergehens nicht vorbestraft ist und daß Vorleben und sittliche Eigenschaften Gewähr gegen einen Rückfall

bieten. Die Bewährungsfrist beträgt gleichmäßig 5 Jahre. Bewährung liegt vor, wenn der Verurteilte kein neues Vergehen begeht und sich gut führt. Bei Bewährung ist das Urteil als nicht erlassen zu betrachten und das Verfahren, soent. nach einer Beweiserhebung, durch Richterspruch für erledigt zu erklären. Tritt Nichtbewährung infolge eines neuen Vergehens ein, so darf nicht auf eine Gesamtstrafe erkannt werden. Der Strafausschub erstreckt sich nicht auf die mit dem Urteil notwendig verbundenen Ehrenfolgen; diese hören erst mit der Bewährung auf.

16. Queensland. Das Gesetz vom 19. November 1907 betr. die Bildung von Jugendgerichtshöfen (The Children's Courts Act of 1907) lehnt sich im wesentlichen an ein ähnliches Gesetz von New-Scecland vom 25. Oktober 1906 (The Juvenile Offenders Act, 1906) an. Das Jugendgericht besteht entweder aus einem police magistrate allein oder aus 2 oder mehr Friedensrichtern. Zu den Verhandlungen werden Eltern und andre Aufsichtspersonen sowie Vertreter der Fürsorgevereine u. dergl. zugezogen; im übrigen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Untersuchungshaft wird nur für den äußersten Notfall zugelassen; für gewöhnlich tritt an ihre Stelle u. a. die Unterbringung bei einer zur Ausnahme bereiten Privatperson. Statt der Strafe kann in jedem Falle eine bloße Vermahnung verhängt werden; an Stelle oder neben der Strafe können Kind und Eltern zur Zahlung von Kosten und Schadensersatz verurteilt werden.

17. Süd-Australien. Das dem Prison Act 1869 beigelegte Gefängnis-Arbeits-Regulativ ist durch 2 Verordnungen vom 4. Juli 1906 und 5. September 1907 abgeändert worden (Haar- und Warttracht, Besuche und Korrespondenzen, Beaufsichtigung bei der Gemeinschaftshaft, Arbeits- und Erholungsstunden [15 Minuten täglicher Rauchzeit], Arbeitsbelohnung).

18. Victoria. Zu dem Gesetz vom 28. Dezember 1906, betr. die Bildung von Kindergerichtshöfen, sind unter dem 18. Juni und 10. September 1907 Ausführungs- und Zusatzbestimmungen ergangen.

19. Philippinen. Ein Gesetz vom 9. Oktober 1907 will das Glücksspiel jeder Art — z. B. auch alle Kartenspiele, wenn der Verlust sich nicht in einer den Vermögensverhältnissen des Spielers entsprechenden Grenze hält — belämpfen durch einschneidende zivilrechtliche Maßregeln und außerdem durch die Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen.

20. China. Die Verordnung des Generalgouverneurs der Kuang-Provinzen über die Verantwortlichkeit der chinesischen Presse (S. 204 fbd. Jhrg.) untersagt die Verunglimpfung und Verleumdung der Kaiserin-Regentin, des Kaisers, der Prinzen und fremder Staatsoberhäupter. Die Kritik der Handlungen der Regierung und die Besprechung öffentlicher Interessen soll nicht unter das Verbot fallen. Eine Kritik des Verhaltens von Beamten, Offizieren und Bürgern soll

gestattet sein, sofern sie sich auf positive Grundlagen, nicht auf bloße Gerüchte, stützt; doch soll die Redaktion, bevor sie eine ihr zugetragene Beschuldigung abdruckt, den Namen und Wohnort ihres Gewährsmannes feststellen und sechs Monate lang aufbewahren, um ihn dem Beschuldigten auf Verlangen mitzuteilen. Verboten sind ferner aufreizende Reden, gemeine oder obscöne Geschichten, endlich Bemerkungen über Rechtsfälle, die noch der richterlichen Erledigung harren. Für den Uebertretungsfall ist, da ein zur Verhängung anderer Strafen berechtigendes Reichspressgesetz noch fehlt, die Schließung des Redaktionsbureaus angedroht.

Das chinesische Konkursgesetz vom 27. Mai 1906 ist in deutscher Uebersetzung von Erwin Jankowski erschienen.¹⁾ Das Gesetz kennt als einzigen Deliktstatbestand den des betrügerischen Bankrotts, der aber erheblich weiter ist als der des deutschen Rechts, z. B. auch Fälle des einfachen Bankrotts mit umfaßt. Die Strafe ist, allein oder in Verbindung miteinander, Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 Dollars. Die einzelnen Tatbestände sind kurz folgende: 1. Unterdrückung und Fälschung von Urkunden, Vorbringen erdichteter Tatsachen; 2. Versteigerung von Vermögensstücken in verschiedenster Form; 3. Verkauf von Waren erheblich unterm Werte, übermäßige Darlehnsaufnahme und Wechselausgabe in der Absicht, die Gläubiger zu schädigen; 4. verschwenderischer und leichtsinniger Aufwand; 5. leichtsinnige Darlehnsaufnahme bei Beginn eines Handelsbetriebes ohne genügende Kapitalgrundlage; 6. absichtliche Verzögerung des Verfahrens durch ungenaue Angabe und unvollständige Herausgabe der Vermögensstücke; 7. heimliche Befriedigung von Gläubigern nach Konkursanmeldung zum Nachteil der andern. Im Falle zu 2 werden die Helfer und Anstifter als Mitschuldige, jedoch eine Stufe milder als der Täter, bestraft. Dieselbe Strafe trifft die Bürgen aus einer Darlehnsurkunde, wenn sie gleich dem Gemeinschuldner flüchtig geworden sind.

Durch kaiserliches Edikt vom 25. September 1907 ist der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs genehmigt und dem Ausschuss für die Vorbereitung der Verfassung zur endgültigen Feststellung überwiesen worden. Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen: Analoge Anwendung des Gesetzes auf nicht ausdrücklich ausgeführte Straftaten ist ausgeschlossen. — Jugendliche unter 16 Jahren sind nur mit einem Verweise zu belegen; von ihrer Straftat wird dem Vater, dem älteren Bruder oder sonstigen obhutpflichtigen Personen Mitteilung gemacht, und gegen diese wird eine Geldstrafe festgesetzt, wenn der Jugendliche rückfällig wird. Ist solche Obhutsperson nicht zu ermitteln, so wird der jugendliche Täter einer Pflege- oder Erziehungsanstalt überwiesen. — Geisteskrankheit und unüberstehlicher Zwang schließen die Strafbarkeit aus. Versuch bleibt strafflos. Der Anstifter wird als Selbsttäter angesehen. — Bei Rückfälligkeit innerhalb sechs

¹⁾ Verlag des „Tageblattes für Nordchina“, Tientsin.

Monaten ist die verwirkte Strafe um eine Stufe zu erhöhen. — Für die Idealkonkurrenz gilt Kumulationsprinzip, gemildert durch Aufstellung einer Höchstgrenze (60 Tage Freiheitsstrafe, 30 \$ Geldstrafe). — Die Strafen sind eingeteilt in verschiedene Stufen, Freiheitsstrafe bis zu 30 Tagen und Geldstrafe bis zu 15 \$. Selbstanzeige vor Entdeckung bewirkt Milderung der Strafe oder Ersetzung durch einen Verweis. — Zeigt der Verurteilte aufrichtige Reue, so ist er nach Verbüßung der halben Strafzeit zu entlassen. Die Straferfolgung verzährt in drei, die Vollstreckung in sechs Monaten. Gegen den binnen drei Tagen nach der Vorladung nicht erschienenen Verdächtigen ist Verhandlung und Urteil in *contumaciam* zulässig.

Der Besondere Teil enthält in 8 Abschnitten und 25 Paragraphen mit vielen Nummern die einzelnen Polizeivergehungen: gegen den Landfrieden, die Regierung, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, des Post- und Telegraphenverkehrs, gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, die persönliche und öffentliche Wohlfahrt und Gesundheit, gegen fremde Eigentums- und Vermögensrechte. — Neben dem Gesetze wird den Gouverneuren der Provinzen das Recht vorbehalten, gemäß den örtlichen Bedürfnissen besondere Polizeiverordnungen zu erlassen.

Ein kaiserliches Edikt vom 12. März 1908 wendet sich gegen die Verschleppung der Prozesse. Er fordert vom Richter strengste Innehaltung der gesetzlichen Fristen, sofortige Vernehmung der Geladenen und nach reiflicher und gewissenhafter Überlegung alsbaldige Fällung des Urteiles. Dem Richter, der „noch weiter lässig bleibt, sich nicht bessert und dem Volke gegenüber sich auf den großen Mann ausspielt,“ wird, samt seinen vorgesetzten Ministerialchefs und Generalgouverneuren, strenge Bestrafung in Aussicht gestellt.

II. Entwicklung und derzeitiger Stand der amtlichen Kriminalstatistik der einzelnen Staaten Europas.

Von Dr. Arnold Wadler in München.

(Fortsetzung.)

Die russische Kriminalstatistik.

Von den amtlichen Publikationen kommen folgende in Betracht:

1. Die „Zusammenstellungen der statistischen Ergebnisse über die Strafsachen“ (*Swod statističeskich swjodzenij po djelam ugolownym*). Diese werden in ihrer gegenwärtigen Gestalt seit 1872 alljährlich veröffentlicht, enthielten jedoch in den ersten Jahren teils aus mate-

riellen Gründen, teils aus verwaltungstechnischen nur die Ergebnisse für den größten Teil des russischen Reiches. So ist namentlich zu betonen, daß die kriminalstatistischen Daten für das Königreich Polen gesondert publiziert wurden, und zwar erstmals im Jahre 1877 in der „Sammlung der statistischen Ergebnisse über die Strafsachen im Bezirk des Warschauer Gerichtshofs“ (Swod statističeskich swjedzenij po djelam ugolownym w okrugje Warschawskoj sudjebnoj palaty). Diese gesonderte Veröffentlichung dauerte jedoch nur bis zum Jahre 1892 inklusive; in der Folge sind auch die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Partum Polen in der „Zusammenstellung“ für das Reich ausgewiesen. Früher schon wurden die Bezirksgerichte der Ostseeprovinzen dem Petersburger Gerichtshof untergeordnet, so daß auch die Verbrechensbewegung dieser Gebiete in den Zusammenstellungen fürs Reich statistisch erfaßt ist. Nur Finnland bildet bis heute noch aus staatsrechtlichen Gründen ein völlig selbständiges Gebiet mit eigenem Strafrecht, welches von dem geltenden russischen Recht wesentlich verschieden ist. Finnland publiziert seine kriminalstatistischen Ergebnisse seit 1891 in der Gruppe XXIII des „Bidrag till Finlands Officiella Statistik“ unter dem Titel „Rättsväsendet“ (Rechtswesen) in schwedischer Sprache (mit französischer Uebersetzung der Tabellentöpfe).

Bis 1894 waren die Zusammenstellungen nur in russischer Sprache abgefaßt; in der Folge ist zwar für den Text der Bearbeitung die russische Sprache beibehalten, die Tabellentöpfe werden jedoch auch mit einer französischen Uebersetzung versehen.

2. Außer der „Zusammenstellung“ publiziert das Justizministerium noch die „Sammlungen statistischer Daten“ (Sbornik statističeskich swjedzenij Ministerstwa Justiziji). Es ist dies mehr eine Justizgeschäftsstatistik, welche den äußerlichen Verlauf der Rechtsprechung in Rußland statistisch zu erfassen sucht und nicht bloß die Strafrechtspflege, sondern auch die Zivilrechtspflege in gleicher Weise behandelt. Publiziert wird sie seit 1884/85 und umfaßt bisher 21 Bände (bis 1905).

Außer diesen amtlichen Veröffentlichungen seien noch einige wissenschaftliche Arbeiten genannt, die allerdings zum größten Teil auch innerhalb des Ressorts der Statistischen Abteilung des Justizministeriums entstanden sind und fast alle im „Journal des Justizministeriums“ zum Abdruck gelangten. Die wichtigsten sind von dem bekannten russischen Kriminalstatistiker E. R. Tarnowskij verfaßt. Hierher gehören:

E. R. Tarnowskij, Ergebnisse der russischen Kriminalstatistik für 20 Jahre (1874—1894), in der Septemhernummer 1899 des „Journal des Justizministeriums“ als Beilage publiz.

Derselbe, Die Verschlingkeit der relativ Mündigen und sonstigen Minderjährigen in Rußland, in der Novemhernummer 1899 des „Journal“.

- Derselbe, Das kriminelle Betteln in Rußland, in den Januar- und Februarheften 1900 der „Trudowaja pomoschtsch“.
- „ Das Brauntweinmonopol und die Verbrechensbewegung in vier östlichen Gouvernements sowie in St. Petersburg, Bericht der Kommission zur Behandlung der Alkoholfrage, 20 Dez. a. St. 1900.
- „ Ergebnisse der Kriminalstatistik über die Rückfälligkeit, dargestellt auf Grund der Rechtsprechung der allgemeinen und der Friedensgerichte, Aprilheft 1901 des „Journal“.
- „ Die Kriminalität des russischen Adels (La delinquenza della nobiltà russa), in der „Rivista Italiana di Sociologia“, V. Jahrg., 3. Heft, 1901.
- „ Bewegung einiger Verbrechenarten in den Jahren 1895 bis 1900 im Zusammenhang mit der Einführung des Brauntweinmonopols, Bericht der Kommission zur Behandlung der Alkoholfrage, 7. November a. St. 1901.
- „ Les Crimes contre la religion en Russie, Imp. A. Storck et Cie-Lyon,
- „ Bewegung der wichtigsten Verbrechenarten in den zwölf natürlichen Landesteilen des europäischen Rußlands, Aprilheft 1902 des „Journal“.
- „ Die Verteilung der wichtigsten Verbrechenarten auf die einzelnen Monate, Februarheft 1903 des „Journal des Justizministeriums“.
- „ Die Rechtsprechung der Schwurgerichte nach den Ergebnissen der Jahre 1875 - 1900, im Januarheft 1904 des „Journal des Justizministeriums“.
- „ Die Verbrechensbewegung nach den Bezirksgerichten des europäischen Rußlands, Oktoberheft 1905 des „Journal“.
- „ Statistische Ergebnisse über die politischen Verbrechen beschuldigten Personen, Aprilheft 1906 des „Journal“.
- „ Les Crimes politiques en Russie (1901—1903), in der Nr. 157 (XXII. Band) des „Archives d'anthropologie criminelle, de criminologie et de psychologie normale et pathologique“, herausgegeben von Lacassagne und Dubouffé. Paris, 15. Januar 1907.
- „ Die Verteilung der Verbrechen auf die einzelnen Berufe, Oktober, November 1907, J. J. W.

Von anderen Autoren sind zu nennen: die ethnographisch und kulturgeschichtlich interessante Abhandlung von P. Leonas: „Ueber die Kriminalität der Bevölkerung des Gebiets von Samarland“, April 1899 des „Journal“, dann M. W. Duchowski: „Die Verteilung der Besserungsanstalten für Minderjährige im russischen Reichgebiet“, September 1900 des „Journal“.

Anonymus (E. P.): Statistische Ergebnisse über jene Personen, welche wegen eines Delikts angeklagt und auf ihren Geisteszustand geprüft wurden“, Februar 1901 des „Journal“.

Die gegenwärtige Gestalt der russischen Kriminalstatistik datiert, wie bereits erwähnt, aus dem Jahre 1872. Damals tagte in St. Petersburg der Internationale Statistische Kongress und innerhalb der kriminalstatistischen Sektion hatte der damalige Vorstand des Bayerischen Statistischen Bureaus, Dr. Georg von Mayr, ein Referat erstattet, in welchem er betonte, daß es vom wissenschaftlichen Standpunkt das Ideal der Kriminalstatistik wäre, wenn man durchwegs scharf die Einheiten des Straffalles und der Person auseinanderhalten, jedoch gleichmäßig berücksichtigen wollte. (Siehe Nr. 4 des IV. Jgg. der „Zeitschrift des R. V. Statist. Bur.“ 1872.) In der Debatte wiesen die Vertreter des russischen Justizministeriums darauf hin, daß diesem Gesichtspunkt in der russischen Kriminalstatistik nunmehr bereits tatsächlich Rechnung getragen werde und v. Mayr hatte dann Gelegenheit, sich davon zu überzeugen. Tatsächlich beruht auch der spezielle Wert der russischen Kriminalstatistik bis auf den heutigen Tag in diesem Moment und dann außerdem in einer solch umfassenden Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Täters sowie der näheren Umstände der Tat, wie sie meines Wissens in keiner anderen Statistik erreicht sind. Ein Blick auf das russische Erhebungsformular bestätigt diese Behauptung. Solcher Formulare gibt es zwei:

1. Die sogenannte „Statistische Zählkarte“ (Statističeskij Listok), welche einen Komplex von 29 Fragen enthält; dann
2. die sogenannte „Urteilsliste“ (Sprawka o Sudimosti), die nur 22 Fragen enthält.

In der „Statistischen Zählkarte“ werden folgende Momente erhoben: Ständische Zugehörigkeit, Heimatsort, Geburtsort, Alter, Wohnort, Gebürtigkeit, Nationalität, Religion, Bildungsgrad, Familienstand, Beruf, unbewegliches Eigentum des Angeklagten bzw. Verurteilten. Ferner wird festgestellt, ob er Gewöhnheitstrinker ist, ob er das Delikt im Zustand der Trunkenheit begangen hat, dann Zeit und Ort der Begehung, ob mit oder ohne Komplizen, ob ein Geständnis vorliegt, ob Vorbestrafungen erfolgt sind und wegen welcher Deliktarten. Von justizstatistischen Momenten sind folgende berücksichtigt: Untersuchungshaft, deren Dauer und sonstige Maßnahmen gegen Flucht; Ausfall des Urteils, Zuhilfenahme mildernder Umstände, vollständige oder geminderte Zurechnungsfähigkeit bei Minderjährigen, Befehung des Gerichts (mit oder ohne Zuziehung von Geschworenen bzw. ständischen Vertretern), Gesuch um Strafmilderung, Ausfall, Rechtskraft des Urteils usw.

In der „Urteilsliste“ werden im wesentlichen die gleichen Punkte berücksichtigt.

Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse erstreckte sich ursprünglich bei den allgemeinen und bei den Friedensgerichten auch auf die körperliche Verfassung der angeklagten Personen; so wurden namentlich die natürlichen Gebrechen derselben festgestellt. Seit 1900 unterbleibt diese Ausgliederung bei den allgemeinen Gerichten und wird bloß noch bei den Friedensgerichten fortgesetzt. An Stelle

dieser Frage trat jedoch im Jahre 1904 die Erhebung des Einflusses geistiger Getränke auf den Täter.

Die Bearbeitung der kriminalstatistischen Ergebnisse erfolgt in zentralisierter Weise, jedoch nicht durch das Statistische Zentralkomitee, sondern durch die Statistische Sektion des Kaiserlichen Justizministeriums. Die Ausbeutung der gewonnenen Daten ist hierbei eine ebenso detaillierte wie die ganze Erhebung selbst.

Die „Sammlung der statistischen Ergebnisse“ (Swod) zerfällt in 3 Teile:

1. In eine Justizstatistik i. e. S.,
2. in die eigentliche Kriminalstatistik der allgemeinen Gerichte und
3. in die Justiz- und Kriminalstatistik der Friedensgerichte.

Aus verschiedenen Gründen muß hier darauf verzichtet werden, auf den ersten und dritten Teil näher einzugehen und die Darstellung soll sich darauf beschränken, die technische Bearbeitung der Kriminalstatistik i. e. S. darzustellen. Bemerkt sei gleich im voraus, daß sich eine zahlenmäßige Divergenz zwischen den Daten des ersten und des zweiten Teils, nämlich der Justiz- und Kriminalstatistik, daraus ergibt, daß in der letzteren nur diejenigen Urteile berücksichtigt sind, welche bereits Rechtskraft erlangt haben. Die Bearbeitung beginnt (ähnlich der Tab. I des Tabellenbandes der deutschen Kriminalstatistik) mit einer Darstellung der einzelnen Delikte, die in 156 Arten gegliedert sind, und dem Ausweis der Zahl der angeklagten, freigesprochenen oder verurteilten Personen sowie der Art und Höhe der verhängten Strafe. Es folgt dann eine Darstellung der Urteilsergebnisse nach den einzelnen Bezirksgerichten, daselbe kombiniert mit den begangenen Verbrechen, wobei jedoch (wie in den folgenden Tabellen überhaupt) nur noch etwa 90 verschiedene Arten von Delikten gesondert unterschieden werden. In der nächsten Tabelle wird der Geburtsort der Verurteilten dargestellt, wobei nur die einzelnen Gouvernements, Territorien und andere Staatsgebiete, sowie das Gesamtausland ausgeschieden werden. In der V. Tabelle wird das Alter der Delinquenten ausgewiesen, und zwar ist hier die Technik eine außerordentlich sorgfältige. Die relativ Mündigen (nach russischem StR. die Altersgruppe 10 bis 14 Jahre inkl. umfassend) und die übrigen Minderjährigen (die Altersgruppe 14—21 Jahre) werden nach einzelnen Jahren gesondert ausgeschieden, während alle übrigen in Gruppen von je 5 Jahren zusammengefaßt erscheinen und nur die Masse aller über 80 Jahre alten Delinquenten eine einzige Sammelposition bildet. Es folgt sodann eine Darstellung des Familienstandes und der Schulbildung der Verurteilten. Beim Zivilstand werden nicht bloß die üblichen 4 Gruppen der Ledigen, Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen auseinandergehalten, sondern bei den drei letzteren noch je drei Untergruppen ausgeschieden: Kinderlose, mit einem und mit mehreren Kindern. Hinsichtlich der Schulung unterscheidet man zwischen Delinquenten mit höherer, mittlerer und niederer Bildung, sodann zwischen solchen, die des Lesens und Schreibens kundig sind, und

zwischen Analphabeten. Eine ganz besondere Sorgfalt ist der Bearbeitung des Berufs gewidmet. Es wird zunächst eine sehr große Anzahl von Berufen ausgegliedert und bei den wichtigsten überdies auch noch die Stellung im Beruf berücksichtigt. Von den Hauptgruppen sind zu erwähnen: Bergwerke, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Industrie, Baugewerbe, Handel, Gastwirtsgewerbe, Transportgewerbe, Tagelöhner, ungeschulte Arbeiter (die sog. Schwarzarbeiter), freie Berufe, häusliche Dienste, ohne bestimmten Beruf, Prostituierte, ohne Beruf.

Hinsichtlich der Stellung im Berufe zerfällt die Gruppe Bergwerke usw. in Unternehmer und Leiter auf der einen, dann in Arbeiter auf der andern Seite; die Landwirtschaft in selbständige Eigentümer und Pächter, in ländliche Arbeiter, Bauern und in Bauern mit Nebenberuf; bei der Gruppe Industrie wird zunächst nach der Betriebsgröße geschieden, und zwar in Handwerk und fabrikmäßige Betriebe, wobei bei jedem derselben die Unternehmer und die Arbeiter gesondert gegliedert sind; ganz ähnlich ist die Scheidung in der Gruppe Baugewerbe. Beim Handel unterscheidet man drei Arten: Großhändler und Bankiers, Ladeninhaber und Hausierhandel; bei den zwei erstgenannten sind überdies die Unternehmer und die Gehilfen speziell ausgewiesen. Entsprechend ist auch die Gruppierung im Gastwirts- und Transportgewerbe. Die freien Berufe zerfallen in folgende Klassen: Öffentliche Beamter, Geistliche, Anwälte, Ärzte usw., Schriftsteller, Professoren, Künstler. Schließlich gliedert sich die Gruppe „ohne bestimmten Beruf“ in Rentner und Pensionisten, von wohlthätigen Unterstützungen Lebende, Hauswirtschaft treibende und sonstige Berufe.

Sehr bemerkenswert erscheint dann die Kombination des Alters, Familienstandes und Bildungsgrades der Verurteilten, welche für die einzelnen Verbrechenarten vorgenommen ist; hier wird allerdings innerhalb des Zivilstandes nicht mehr das Vorhandensein von Kindern berücksichtigt. Dann folgt die Ausweisung der Religion, wobei 9 Gruppen unterschieden werden: Orthodoxe, Altgläubige (Raskolniki), Katholiken, Protestanten, Armenisch-Gregorianische, sonstige christliche Bekenntnisse, Juden, Mohammedaner und sonstige Konfessionen. Bei der Gebürtigkeit werden eheliche und uneheliche, dann solche Delinquenten unterschieden, deren Gebürtigkeit unbekannt ist. Sodann wird das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Geständnisses behandelt. Hinsichtlich der Ermittlung der ständischen Zugehörigkeit der Delinquenten muß bemerkt werden, daß diese Frage nicht bloß theoretisches (kulturhistorisches und soziales) Interesse besitzt, sondern auch direkt zur Beurteilung der Kriminalität notwendig ist, da die sogenannten „privilegierten Stände“, Adel, Geistlichkeit und Ehrenbürger, strafrechtlich in mancher Hinsicht eine Ausnahmestellung einnehmen, namentlich nicht zu jeder Art der vorgesehenen Strafen verurteilt werden können. Die Reihenfolge der ständischen Gliederung in der Kriminalstatistik ist folgende: Adlige, Priester und Diakone, Sakristane und sonstige Kirchendiener, Angehörige der Priester, Angehörige der Sakristane,

Ehrenbürger, niedere Militärgrade, Kaufleute, Kleinbürger, Bauern, Kosaken, Kolonisten, Eingeborene, Ausländer, sonstige Stände, Landstreicher (Brodjäger).

Bei der nun folgenden Berücksichtigung des Geburtsorts der Verurteilten werden folgende Gruppen geschieden: Im Ort des verurteilenden Gerichts (Gouvmt) geboren und beheimatet, bloß geboren, bloß beheimatet, in anderen Bezirken geboren bezw. beheimatet, Ausländer.

Sehr eingehend ist dann namentlich die Darstellung der Nationalität der Verbrecher. Es werden hierbei nicht weniger als 30 Gruppen unterschieden:

Russen, Polen, Littauer, Deutsche, sonstige weiteuropäische Völker, Griechen, Bulgaren und Serben, Moldauer (Rumänen), Juden, Zigeuner, Letten, Esten, Finnländer, Nordwinen, Botjaken, Tscheremissen, Tschuwatschen, Syrjanen, Karelrier, sonstige Völkerschaften des finnischen Stammes, Tataren, Baschkiren, Meschischejalen und Taptjären, Kirgisen, Kalmüsen und Burjaten, Armenier, Perfer und Turken, Tscherkesen und sonstige kaukasische Stämme, Sarten, Usbeken und andere mittelasiatische Völkerschaften, Jaluten und sonstige sibirische Stämme, Chinesen und Koreaner. Wir sehen auf den ersten Blick, daß hier die verschiedensten Nationalitäten zum Teil regellos durcheinander geworfen sind, ohne jede Rücksicht auf ihre ethnographische Zusammengehörigkeit. Wenn wir im Anschluß an die Bearbeitung der ersten allgemeinen russischen Volkszählung von 1897 versuchen wollten, eine ethnische Gruppierung vorzunehmen, so würde sie etwa folgendermaßen ausfallen:

A. Indo-Europäer:

1. Slaven: Russen, Polen, Bulgaren und Serben;
2. Letto-Littauer: Littauer, Letten;
3. Germanen: Deutsche, ein Teil der Westeuropäer;
4. Romanen: Moldauer (Rumänen) und ein Teil der Westeuropäer;
5. Griechen;
6. Armenier;
7. Zigeuner;
8. Perfer.

B. Semiten:

1. Juden.

C. Mongolen:

a) Finnische Gruppe:

1. Esten;
2. Finnen;
3. Karelrier;
4. Nordwinen;
5. Tscheremissen;
6. Syrjanen;
7. Botjaken.

b) Türkisch-tatarische Gruppe:

1. Tataren;
2. Tschuwaschen;
3. Baschkiren, Meschtscherjaken und Taptjären;
4. Türken;
5. Kirgisen, Kalmüken, Burjaten;
6. Sarten;
7. Usbeken und andere;
8. Jakuten und sonstige Stämme.

c) Chinesen und Koreaner.

Die Zeit der Begehung des Delikts wird nach einzelnen Monaten ausgewiesen, wobei technisch hervorzuheben ist, daß eine Sonderrubrik „in verschiedenen Monaten“ angewendet wird, welche die Fälle fortgesetzter Verbrechen usw. berücksichtigt.

Beim Ort der Begehung wird unterschieden zwischen den beiden Hauptstädten Moskau und Petersburg, den übrigen Städten, dem ländlichen Lande und schließlich verschiedenen Begehungsorten.

Bei der Feststellung der Beziehungen zwischen dem Täter und der durch das Delikt geschädigten oder verletzten Person werden folgende Gruppen ausgegliedert: Eltern, Kinder, Stiefeltern, Stiefkinder, sonstige Aszendenten, sonstige Deszendenten, Schwiegereltern, Verschwägerter, Seitenverwandte, sonstige Verwandte, eheliche oder außer-eheliche Geschlechtsbeziehungen, Vorgesetzte und Untergebene, Lehrer und Schüler, Unternehmer und Arbeiter, Dienstherrschaft und Dienstboten, sonstige besondere Beziehungen, ohne jede Beziehung. Bei der Bearbeitung der Teilnahme wird lediglich zwischen Komplizität und Nichtkomplizität gesondert.

Dann folgt die Darstellung der Maßnahmen, welche zur Verhinderung der Flucht ergriffen wurden.

Zunächst ist hier die Untersuchungshaft zu nennen. Die Dauer derselben wird in neun Gruppen gegliedert ausgewiesen: Bis zu 1 Woche, 1 Woche bis zu 1 Monat, 1—3 Monate, 3—6 Monate, 6 Monate bis zu 1 Jahr, 1—2 Jahre, 2—3 Jahre, über 3 Jahre, Haft bis zur Hinterlegung einer Kaution.

Sodann kommen: Hausarrest, Kaution, Bürgschaft, besondere Polizeiaufsicht; ferner für Minderjährige: Besserungsanstalten, Sonderhaft, Kloster, elterliche Aufsicht; schließlich noch im allgemeinen Abnahme des Passes. Die Fälle, in denen gar keine Maßregeln ergriffen wurden, sind speziell ausgewiesen.

Bei der Untersuchung des Alkoholismus der Täter wird, wie im Erhebungsformular, lediglich zwischen Gewohnheitstrinkern und solchen Personen geschieden, welche zurzeit der Begehung sich im Zustand der Trunkenheit befanden.

Zum Schluß ist dann noch die Rezidivität der Verbrecher behandelt und zwar mit einer ganz besonderen Sorgfalt in der Kombination. Die Gesamtzahl der Rückfälligen wird wiederum gegliedert

nach der Strafart, dem Alter, dem Familienstand, dem Beruf, der Rationalität und der Schulbildung. Hinsichtlich der Häufigkeit des Rückfalls unterscheidet man zwischen der ersten, der zweiten, der dritten, der vierten und folgenden Begehung. Ist also auch die Erhebung der persönlichen Verhältnisse speziell der Rückfälligen eine ziemlich umfassende, so läßt doch die Technik der Feststellung der Rezidivität noch manches zu wünschen übrig.

Am Schlusse der Darstellung der Bearbeitungstechnik möchte ich namentlich darauf hinweisen, daß dieselbe einen weiteren, sehr bedeutenden Vorzug gegenüber anderen Statistiken besitzt. Bei sämtlichen erfaßten Momenten ist durchwegs folgende Kombination durchgeführt:

- a) Mit den Verbrechenarten (gegen 90),
- b) der geographischen Verteilung (nach Bezirksgerichten) und
- c) der geschlechtlichen Differenzierung.

Anmerkung. Die oben zitierten Aufsätze sind (soweit nicht französisch oder italienisch) in russischer Sprache abgefaßt.

Erwiderung.

Im 7. Heft des XXVIII. Bandes der „Z.“ hat Dochow mein Werk „Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa, Band I: Die Kriminalität der Balkanländer“ einer Kritik unterzogen und dabei die Unzuverlässigkeit des von diesen Ländern gelieferten Materials besonders stark hervorgehoben. Solche allgemeine Behauptungen liegen zwar gefühlsmäßig nahe, haben jedoch (wie ich nach der Bearbeitung des Materials wohl sagen darf) keineswegs eine sachliche Berechtigung. Da es sich hier um eine prinzipielle Frage handelt und in der Literatur schon wiederholt versucht wurde, mit dem Hinweis auf die Unzuverlässigkeit des Materials irgend eine kriminologische Arbeit oder selbst die ganze kriminalstatistische Disziplin anzufechten, sei es mir gestattet, hier in Kürze darzulegen, welche kritischen Gesichtspunkte mich bei meinem Werke geleitet haben, um zu beweisen, daß man auch „zweifelhaftem“ Material keineswegs so wehrlos gegenübersteht, wie vielleicht von mancher Seite angenommen wird.

Die Brauchbarkeit der statistischen Ergebnisse konnte ich folgendermaßen prüfen:

Erstens an den allgemeinen Ergebnissen der Kriminalstatistik. Nach ihrem gegenwärtigen Stande liefert diese nur eine ganz beschränkte Zahl von „Gesetzmäßigkeiten“, die aber unbedingt (soweit nicht besondere Ursachen sie ausschalten) allgemeine Geltung besitzen.

Zweitens an der Gleichheit und Ähnlichkeit der gewonnenen Resultate in den verschiedenen untersuchten Staatsgebieten. (Soweit wird wohl kein Kritiker gehen, daß er annimmt, die Balkanländer hätten sich verschworen, gewisse Ereignisse in der Verbrechensbewegung nach irgend einer Richtung hin zu entstellen.) Wenn man in Griechenland, Serbien, Rumänien und Bulgarien gewisse Erscheinungen in der Kriminalität immer wieder feststellen kann, dann darf man getrost annehmen, daß es sich hierbei um typische Bewegungen und nicht etwa um Ausnahmen oder falsche Beobachtungen handelt.

Drittens an der Übereinstimmung gewisser Tatsachen mit den entsprechenden Verhältnissen der stammverwandten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, also namentlich Bosniens, Kroatiens und Dalmatiens. Dabei hatte ich nicht bloß Gelegenheit, im Allgemeinen in der Verbrechensbewegung völlig gleiche oder ähnliche Tendenzen wahrzunehmen, sondern insbesondere auch eine ganz konforme Entwicklung der Kriminalität dieser Gebiete zu konstatieren. Die Balkanländer spiegeln vielfach Verhältnisse wieder, wie sie in Kroatien und Bosnien noch vor wenigen Jahrzehnten herrschten. Und auf die österreichische Statistik kann man sich so gut verlassen wie auf die deutsche.

Statistische Feinarbeit (etwa die Anwendung mathematischer Methoden) wurde natürlich vermieden, die kriminologische Sonderart dieser Staaten in ihren markantesten Zügen dargestellt. Jetzt, da ich meine Studien fortgesetzt und mich mit der Kriminalität Rußlands, Japans und anderer bisher weniger berücksichtigter Gebiete beschäftigt habe, könnte ich manche der gewonnenen Beobachtungen (so z. B. die außerordentlich geringe Teilnahme der Frau am Verbrechen), sofern sie die kulturelle Entwicklung betrifft, sogar noch viel weiter fassen, als dies in dem genannten Werke geschehen ist.

Dochow hat es scherzend bedauert, daß es keine türkische Statistik gibt. Ich bedaure dies allen Ernstes, auf die Gefahr hin, eine recht umständliche und vorsichtige Bearbeitung ihrer Ergebnisse vornehmen zu müssen. Die Beschäftigung mit der Kriminalität „exotischer“ Länder ist keine bloße Liebhaberei. Sie dient nicht nur dazu, unsere kriminalstatistischen Erfahrungen materiell und technisch zu erweitern (was uns die Reichskriminalstatistik mitteilt, ist in mancher Beziehung sehr dürftig und gestattet teilweise keine allzu fruchtbare Verwertung), sondern sie ist vor allem — und das möchte ich hier sehr scharf betonen — dazu geeignet, uns die Grundlagen für einen Zweig der Strafrechtswissenschaft zu liefern, der (wie von Dogmatikern und Kriminologen gleichmäßig bedauert werden muß) in der Kriminalistik bisher fast vollständig vernachlässigt worden ist: ich meine die Verbrechensgeschichte. Daß das Verbrechen als (negativer) Kulturfaktor so gut wie alle anderen gesellschaftlichen Erscheinungen dem Evolutionsprinzip unterliegt, brauche ich an dieser Stelle wohl nicht hervorzuheben. Und daß die Entwicklung des Strafrechts (der

Gesamtreaktion gegen Aktionen Einzelner) mit der Entwicklung des Verbrechens in engem Zusammenhang steht, ist wohl ebenfalls klar.

Von diesem Gesichtspunkt würde ich Material über die Mongolen, Indianer, Vantuvölker u. a. mit derselben, ja selbst mit größerer Freude bearbeiten als die statistischen Ergebnisse eines Bundesstaates.

Arnold Wabler-München.

Der Stand der Jugendgerichtsbewegung.

Die soeben erschienene Nummer der von der Geschäftsführerin herausgegebenen „Mitteilungen“ der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge enthält eine interessante Zusammenstellung des Materials über den Stand der Jugendgerichtsbewegung in Deutschland. Danach bestehen Jugendgerichte in folgenden Städten: Köln, Stuttgart, Breslau, Frankfurt a. M., Lennep, Solingen, Aachen, Düsseldorf, Kiel, Essen, Weiskensfeld, Danzig, Posen, Hamm, Deuthen, Königshütte, Rattowitz, Barmen, Rixdorf, Werben, Altona, Potsdam, Berlin-Mitte, Weiskensee, Wedding, Schöneberg, Pantow, Spandau, Pielefeld.

In Aussicht genommen sind sie in: Bochum, Mühlheim a. Ruhr, Dortmund, Charlottenburg, Lübeck, Mainz.

In Bayern sind Vorschriften für das ganze Land in naher Zeit zu erwarten, in Württemberg sind seit dem 1. Juni d. J. besondere Vorschriften für die Behandlung Jugendlicher ins Leben getreten. In Hessen soll es demnächst geschehen. Bedeutungsvoll ist die Verfügung des preussischen Justizministers vom 1. Juni d. J.

Auf die weiteren Einzelheiten der „Mitteilungen“ kann hier nicht näher eingegangen werden. Sie stehen auf Wunsch jedem Interessenten zur Verfügung. (Abt. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin W. 8, Französischer Dom.)

2/1/03

NOV 6 1907

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. E. Beling, ord. Professor in Tübingen, **Dr. K. Frank,** ord. Professor in Tübingen, **Dr. S. Knapp,** Reichsarchiv-Ressort in München,

Dr. W. Mittermaier, ord. Professor in Gießen, **Dr. E. Steible,** Kriegsgerichtsrat in München,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt, ord. Prof. der Rechte in Berlin, **Dr. Karl v. Lilienthal,** ord. Prof. der Rechte in Heidelberg,

Dr. R. v. Hippel, ord. Professor in Göttingen, und **Dr. Eduard Kohlrausch,** ord. Professor in Königsberg.

Achtundzwanzigster Band.

Erstes Heft.



Berlin, 1908.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Diesem Hefte liegt bei: Titel, Inhaltsverzeichnis und systematisches Sachregister zum XXVII. Band der Zeitschrift, ferner ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Franz Vahlen, Berlin, der gefälliger Beachtung empfohlen sei.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W³⁰.

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts

von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Professor der Rechte in Berlin.

Sechzehnte und siebzehnte, völlig durchgearbeitete Auflage.

gr. 8°. Preis 10 Mk., geb. in Halbfr. 12 Mk.

Die Reform des Strafverfahrens.

von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

gr. 8°. Preis 1 Mk.

Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge.

Von

Dr. Franz v. Liszt,
Professor der Rechte.

Zwei Bände. gr. 8°. Preis 20 Mk., geb. in Halbfr. 22 Mk.

Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform.

Von

Dr. L. v. Bar,
ord. Professor der Rechte in Göttingen.

Band I: **Das Strafgesetz.** Preis 6 Mk.

Band II: **Die Schuld nach dem Strafgesetze.** Preis 18 Mk.

Inhalt des siebenten Heftes.

Nr.	Literaturbericht.	Seite
42.	Rechtsphilosophie. Berichterstatter: Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent in Heidelberg	685
43.	Rechtsgeschichte. Berichterstatter: Reichsarchivassessor Dr. G. Knapp in München	691
44.	Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Dr. jur. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel	706
	— Besonderer Teil. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen und der Gesamtheit. Berichterstatter: Gerichtsassessor Dr. jur. Ernst Blume in Breslau	722
45.	Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling in Tübingen .	733
46.	Gefängniswesen. Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Dr. jur. W. Leonhard in Wohlau	750
47.	Ausländisches Recht. Berichterstatter: Dr. Ernst Delaquis in Berlin	758
48.	Kriminalpolitik und Strafrechtsreform. Berichterstatter: Privatdozent Dr. Franz Dohow in Heidelberg und Dr. R. Hermann Kriegsmann, Privatdozent in Kiel	760
49.	Militärstrafrecht. Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steidle in München	772
50.	Bibliographische Notizen.	
	Redigiert von Professor Dr. E. Beling in Tübingen	779

Beiträge für die „Zeitschrift“ mit Ausnahme der für die Tagesfragen sind an Herrn Geheimen Justizrat, Professor Dr. Franz v. Liszt in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 19,

dieserjenigen für die Tagesfragen an Herrn Professor Dr. E. Kohlrausch in Königsberg i. Pr., Luise-Allee 36, einzusenden.

Die Honorierung der Beiträge erfolgt von seiten der Verlagsbuchhandlung und zwar jedesmal nach Ausgabe des betreffenden Heftes. Der Honorarbetrag wird wie folgt berechnet:

- a) für Abhandlungen bis zum Umfange von 3 Druckbogen und Beiträge für die Tagesfragen erhalten die Herren Verfasser ein Honorar von fünfzig Mark für den Druckbogen,
- b) für die Beiträge zum Literaturbericht sechzig Mark für den Druckbogen.

Von jeder Abhandlung liefert die Verlagsbuchhandlung **zwanzig** Sonderabzüge.

Bücher und Schriften, deren Besprechung in der „Zeitschrift“ gewünscht wird, sind nur an die Verlagsbuchhandlung einzusenden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, S. m. b. S. in Berlin W³⁵.

Die Kunst der Rechtsanwendung.

Zugleich ein Beitrag
zur Methodenlehre der Geisteswissenschaften

VON

Dr. jur. Lorenz Brütt,

Gerichtsassessor in Berlin.

gr. 8°. Preis 6 Mk.

Internationales Privatrecht

nach dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche

VON

† **Dr. Hermann Habicht,**

Geß. Oberjustizrat und vortr. Rat im Justizministerium.

Aus dem Nachlasse herausgegeben von

Max Greiff,

Geß. Oberjustizrat und vortr. Rat im Justizministerium.

gr. 8°. Preis 7 Mk.

Auf der Fahrt mit Landstreichern.

Aus dem Englischen Tramping with Tramps von Josiah Flynt-Willard

VON

Lili du Bois-Reymond.

8°. Preis 3 Mk.

Motive

zu dem Entwurf eines Allgemeinen
Bürgerlichen Strafgesetzbuches
für das Königreich Norwegen.

Ausgearbeitet von der durch königl. Entschliessung
vom 14. November 1885 eingesetzten Kommission.

Auf Anregung des Reichs-Justizamts

übersetzt von

Dr. H. Bittl,

Kaiserlich deutscher Vizekonsul in Konstantinopel.

8°. Preis 5 Mk.

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts

von

Dr. Franz v. Liszt,

ord. Professor der Rechte in Berlin.

Sechzehnte und siebzehnte, völlig durchgearbeitete Auflage.

gr. 8°. Preis 10 Mk., geb. in Halbfr. 12 Mk.

Die Reform des Strafverfahrens.

Von

Dr. Franz v. Liszt,

ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

gr. 8°. Preis 1 Mk.

Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge.

Von

Dr. Franz v. Liszt,

Professor der Rechte.

Zwei Bände. gr. 8°. Preis 20 Mk., geb. in Halbfr. 22 Mk.

Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform.

Von

Dr. L. v. Bar,

ord. Professor der Rechte in Göttingen.

Band I: **Das Strafgesetz.** Preis 6 Mk.

Band II: **Die Schuld nach dem Strafgesetz.** Preis 18 Mk.









